This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 220 836

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

Received JUL 24 1928

22-05

Digitized by Google

GERMANY

Digitized by Google

# Handbücher

des

# Preußischen Verwaltungsrechts

II

## Das Preußische Polizeirecht

Zweiter Band

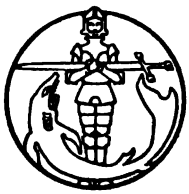

Berlin
Carl Heymanns Verlag
1907

Digitized by Google

# Das Preußische Polizeirecht

unter Benutzung der Entscheidungen von
Verwaltungs- sowie Gerichtsbehörden

zum Handgebrauch für Behörden, Rechtsanwälte
und Beamte der Selbstverwaltung herausgegeben

von

Oskar von Arnstedt
Wirkl. Geheimen Ober-Regierungsrat, Regierungs-Präsident a. D.

Zweiter Band

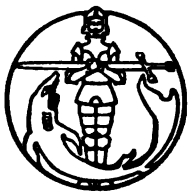

Berlin
Carl Heymanns Verlag
1907

Digitized by Google

For TX
A767p

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

JUL 2 4 1

Verlags-Archiv 4287

Digitized by Google

# Vorwort

Nachdem in dem ersten Bande die für das ganze Gebiet der Polizei grundsätzlichen Vorschriften, die Behördenorganisation und die sonstigen polizeilichen Gegenstände allgemeiner Art behandelt worden sind, folgen nunmehr in besonderen Abschnitten die einzelnen Materien des Polizeirechts nach. Der vorliegende zweite Band enthält die Sicherheitspolizei mit Einschluß der Preß- und Vereinspolizei, sodann die Ordnungspolizei, bei welcher zugleich das Schank- und Gesindewesen berücksichtigt worden ist, und die Baupolizei einschließlich des Baufluchtengesetzes.

An meiner Bearbeitungsweise ist bei der Besprechung des ersten Bandes in der Fachpresse eine eingehendere kritische Beleuchtung der angeführten Entscheidungen vielfach vermißt worden. Demgegenüber möchte ich zu bemerken mir erlauben, daß es dem Auskunft suchenden Beamten weniger darauf ankommen wird, die Auffassung eines bei der Erledigung der Sache weiter nicht beteiligten früheren Beamten, als vielmehr die Ansicht der zuständigen Instanzen kennen zu lernen, welche zur Zeit über die endgültige Entscheidung zu befinden haben. Auch würde das Buch sich bedeutend umfangreicher gestaltet haben, wenn ich auf eine Erörterung der einzelnen Entscheidungen mich hätte ausdehnen wollen. Wenn weiter darauf hingewiesen worden ist, daß einzelne Gegenstände ausführlicher als andere behandelt worden seien, so liegt der Grund hierfür in dem sehr verschiedenen Umfang des mir zu Gebote stehenden Materials. Bei der Bearbeitung desselben habe ich mich von dem Gedanken leiten lassen, daß es dem beabsichtigten Zweck der Orientierung weniger entsprechen dürfte, ein aus gleichmäßig abgemessenen Abschnitten bestehendes symmetrisches Buch

Digitized by Google

zu liefern, daß die Aufgabe einer solchen Arbeit vielmehr darin liege, eine tunlichst ausgiebige Auskunft über die einzelnen Gegenstände zu geben. Sodann ist u. a. auch noch besonders bemerkt worden, daß bei einem Zitat eine ältere Ausgabe der Oertelschen Städteordnung angegeben worden sei. Dies beruht darauf, daß die einzelnen Bescheide und Erkenntnisse von mir während einer langjährigen dienstlichen Tätigkeit gesammelt worden sind und die betreffenden Entscheidungen sich auf die zur Zeit ihrer Abfassung vorhandenen Ausgaben der angezogenen Werke gründen. Es möchte auch wohl kaum von Bedeutung sein, ob und an welcher Stelle einer späteren Ausgabe nochmals derselbe Fall behandelt worden ist. Mit dem Zitat wird nur beabsichtigt, den Leser in die Lage zu versetzen, daß er die fragliche Entscheidung selbst nachlesen und sich ein eigenes Urteil über deren Anwendbarkeit bilden kann. Meine Arbeit soll kein gelehrtes Werk, sondern ein brauchbares Nachschlagebuch für den praktischen Gebrauch sein, welches die Grundsätze für die Handhabung der Polizei dem Beamten wie dem Laien in möglichst erschöpfender und übersichtlicher Weise unter Anlehnung an den Wortlaut der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie der dazu ergangenen Entscheidungen der zuständigen Behörden mit Angabe der Stellen, wo sie abgedruckt sind, zugänglich machen soll. Auf diese Weise wird das mühesame und zeitraubende Zusammensuchen der zur Anwendung gelangenden Vorschriften erspart. Das Buch ist aus der Praxis heraus für die Praxis geschrieben. Dieses Motiv bitte ich bei der Beurteilung auch dieses zweiten Teiles gütigst berücksichtigen zu wollen.

Außer den im Text und in den beigefügten Anmerkungen angegebenen Quellen sind bei der Bearbeitung dieses zweiten Bandes benutzt worden: Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie von L. v. Rönne; Das Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reich von Graf Hue de Grais; Das Reichspreßgesetz von v. Schwarze, Erlangen 1903; Handbuch des deutschen Vereinsrechts von Dr. P. Altmann, Berlin 1905; Preußisches Vereins- und Versammlungsrecht von Dr. Delius, Berlin 1905; Die Preußische Gesindeordnung vom 8. November 1810 von O. Jacobi,

Digitized by Google

Berlin 1900; Posselt, Das Preußische Gesinderecht, bearbeitet von Lindenberg; Das Preußische Baupolizeirecht von Dr. C. Baltz, Berlin 1905 und R. Friedrichs, Gesetz betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen, herausgegeben von Dr. H. v. Strauß u. Torney, Berlin 1905. Außerdem sind die Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts bis zum 47. Band und das Preußische Verwaltungsblatt bis zur ersten Hälfte des 27. Jahrganges einschließlich, darin verarbeitet worden.

Die Fortsetzung des Werkes wird die Versicherungs-, Wege-, Eisenbahn-, Wasser-, Gesundheits-, Veterinär-, Fischerei-, Jagd-, Feld-, Forst-, Maß-, Münz- und Gewichtspolizei behandeln.

Brumby, im Oktober 1906.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Inhaltsverzeichnis


Seite

**A. Sicherheitspolizei** . . . . . 1

§ 1. Begriff . . . . . 1

**Abschnitt I: Wahrung und Schutz der öffentlichen Sicherheit** . . . 3

§ 2. Maßnahmen zur Bekämpfung von Auflauf, Tumult und Aufruhr . . . . . 3

§ 3. Die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens . . . . . 6

§ 4. Der Belagerungszustand . . . . . 7

§ 5. Requisition von Militär . . . . . 8

§ 6. Das Führen von Waffen . . . . . 9

§ 7. Arbeiterausstände (Streiks) . . . . . 10

§ 8. Die Bekämpfung von Notständen . . . . . 18

**Abschnitt II: Staatsangehörigkeit, Fremdenpolizei, Paßwesen und Auswanderung** . . . . . 23

§ 9. Staatsangehörigkeit . . . . . 23

§ 10. Erwerb der preußischen Staatsangehörigkeit . . . . . 24

§ 11. Entlassung aus der preußischen Staatsangehörigkeit . . . . 33

§ 12. Heimatscheine . . . . . 40

§ 13. Meldescheine und Fremdenpolizei . . . . . 47

§ 14. Ermittelung vermißter Personen . . . . . 56

§ 15. Führungszeugnisse . . . . . 57

§ 16. Päße . . . . . 59

§ 17. Paßkarten . . . . . 68

§ 18. Auswanderung . . . . . 71

**Abschnitt III: Bekämpfung der Bettelei, des Müßigganges und der Landstreicherei** . . . . . 75

§ 19. Das Betteln . . . . . 75

§ 20. Müßiggang und strafbare Obdachlosigkeit . . . . . 79

§ 21. Landstreicher und Zigeuner . . . . . 80

§ 22. Unterbringung in ein Arbeitshaus (Detention, korrektionelle Nachhaft) . . . . . 88

§ 23. Fälle, in denen die Festsetzung einer Korrektionshaft ausgesetzt werden darf . . . . . 102


Digitized by Google

Seite
Abschnitt IV: Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger . . . . . 105
§ 24. Zweck und Umfang der Fürsorgeerziehung . . . . . 105
§ 25. Grundsätze für die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über die Fürsorgeerziehung . . . . . 109
§ 26. Das Verfahren . . . . . 118
§ 27. Die Arten der Unterbringung . . . . . 126
§ 28. Die Wahrnehmung gerichtlicher Termine durch Fürsorgezöglinge . . . . . 133
§ 29. Die Kosten der Fürsorgeerziehung . . . . . 135
§ 30. Beendigung der Fürsorgeerziehung . . . . . 140
§ 31. Strafvorschriften . . . . . 141
Abschnitt V: Unfallpolizei . . . . . 142
§ 32. Allgemeines. Vorkehrungen zur Abwendung äußerer Lebensgefahr und ähnlicher Beschädigungen . . . . . 142
§ 33. Elektrische Anlagen . . . . . 147
§ 34. Kraftfahrzeuge . . . . . 161
§ 35. Die polizeiliche Regelung der Zubereitung, Aufbewahrung, Beförderung und Verwendung von Sprengstoffen . . . . . 162
§ 36. Der Verkehr mit Feuerwaffen, Beschußanstalten und Schießplätze . . . . . 179
Abschnitt VI: Feuerpolizei . . . . . 181
§ 37. Vorbeugende Maßnahmen . . . . . 181
§ 38. Maßregeln zur Bekämpfung der eingetretenen Feuersgefahr . 187
§ 39. Feuerwehren . . . . . 190
§ 40. Mitwirkung von Gendarmen und Militär . . . . . 195
§ 41. Löschgeräte und Spritzenverbände . . . . . 195
§ 42. Polizeiliche Ermittelungen und Statistik . . . . . 198
Abschnitt VII: Das Preßwesen . . . . . 199
§ 43. Einleitende und allgemeine Bestimmungen . . . . . 199
§ 44. Ordnung der Presse und Strafen wegen deren Verletzung . . 201
§ 45. Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen . . . . . 210
§ 46. Gerichtsstand . . . . . 213
§ 47. Verjährung . . . . . 214
§ 48 Beschlagnahme . . . . . 214
§ 49. Besondere Bestimmungen für die Zeiten einer Kriegsgefahr, über die Abgabe von Freiexemplaren sowie über die Besteuerung der Presse . . . . . 219
§ 50. Verbreiten, Verkaufen und Anschlagen von Druckschriften (Plakate) . . . . . 219
Abschnitt VIII: Das Vereins- und Versammlungswesen . . . . . 226
§ 51. Allgemeines . . . . . 226
§ 52. Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Vereine . . 227
§ 53. Versammlungen: Begriff, Anzeige, verbotene Versammlungen sowie solche, welche sich nicht mit öffentlichen Angelegenheiten

Digitized by Google

Seite

beschäftigen, Gebrauch fremder Sprachen, Polizeistunde und sonstige besondere Vorschriften . . . . . 235
§ 54. Überwachung der Versammlungen . . . . . 255
§ 55. Auflösung von Versammlungen . . . . . 260
§ 56. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel . . . . . 267
§ 57. Gesetzlich angeordnete Versammlungen . . . . . 272
§ 58. Öffentliche Aufzüge: Begriff, Leichenbegängnisse und Prozessionen 273
§ 59. Vereine: Begriff, Zugehörigkeit, Bildung von Vereinen, Verbotene Vereine, Zweigvereine, Vorstand, Statuten, Mitgliederverzeichnis, Vereinszweck, öffentliche Angelegenheiten, Anmeldung von Vereinsversammlungen . . . . . 284
§ 60. Politische Vereine: Begriff, Teilnahme von Frauen, Inverbindungtreten mit anderen politischen Vereinen, Abhalten von Versammlungen und Sitzungen, politische Agitationen, Verbot von politischen Vereinen, Wahlvereine . . . . . 312
§ 61. Polizeiliche Beaufsichtigung der Vereine . . . . . 332
§ 62. Strafvorschriften und Schließung von Vereinen . . . . . 337
§ 63. Krieger- und Marinevereine; Bildung und Bestätigung; Zurücknahme der Bestätigung; Führen von Fahnen; Erscheinen vor S. Majestät, dem Kaiser; Uniformierung und Vereinsabzeichen; Trauerparaden . . . . . 346
§ 64. Schützengilden und Schießgesellschaften . . . . . 361
§ 65. Freimaurerorden . . . . . 363
**B. Ordnungs- und Sittenpolizei** . . . . . 365
§ 66. Aufgaben der Ordnungs- und Sittenpolizei . . . . . 365
**Abschnitt I: Maßregeln zur Sicherung der religiösen Ordnung** . . 366
§ 67. Schutz der christlichen Kirchen und der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften . . . . . 366
§ 68. Die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage . . . . 370
**Abschnitt II: Sittenpolizei im engeren Sinne** . . . . . 380
§ 69. Sittenpolizeiliche Anordnungen im allgemeinen und in einzelnen besonderen Fällen . . . . . 380
§ 70. Die Bekämpfung von Konkubinaten . . . . . 385
§ 71. Gewerbsmäßige Unzucht . . . . . 387
§ 72. Einrichtung von Bedürfnisanstalten und die Abfuhr von Fäkalien . . . . . 406
**Abschnitt III: Aufsicht über Lustbarkeiten und Wirtshausverkehr** . 408
§ 73. Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten . . . . . 408
§ 74. Öffentliche Tanzlustbarkeiten . . . . . 426
§ 75. Festliche Veranstaltungen geschlossener Gesellschaften . . . . . 431
§ 76. Theatralische Vorstellungen . . . . . 444
**Abschnitt IV: Das Schankwesen** . . . . . 456
§ 77. Begriff des Gastwirtschafts- und Schankbetriebes . . . . . 456
§ 78. Geistige Getränke und das Halten eines offenen Lokals, Fabrikkantinen . . . . . 458

Digitized by Google

Seite
§ 79. Versteigerung von Spirituosen . . . . . 460
§ 80. Die Konzessionspflicht . . . . . 461
§ 81. Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession . . . . . 467
§ 82. Erneuerung der Konzession bei Verlegung oder Veränderung des Betriebes . . . . . 473
§ 83. Stempel für die Konzession und Beginn ihrer Ausübung . . 474
§ 84. Das Verfahren über Anträge auf Erteilung der Konzession, einschließlich der zulässigen Rechtsmittel usw. . . . . 475
§ 85. Dauer und Zurücknahme der Konzession . . . . . 480
§ 86. Ausübung der Konzession durch andere Persönlichkeiten als den Konzessionsinhaber . . . . . 492
§ 87. Vorschriften für den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaften 499
**Abschnitt V: Die sonstigen Arten des Vertriebes von geistigen Getränken, Branntwein und Spiritus** . . . . . 518
§ 88. Der Vertrieb im Umherziehen . . . . . 518
§ 89. Konsumvereine . . . . . 519
§ 90. Militärkasinos . . . . . 521
§ 91. Der Bierhandel . . . . . 523
§ 92. Der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus . . . . . 525
§ 93. Strafvorschriften . . . . . 529
**Abschnitt VI: Ausspielungen und Sammlungen (Kollekten)** . . . 531
§ 94. Glücksspiele . . . . . 531
§ 95. Ausspielungen . . . . . 535
§ 96. Lotterien . . . . . 540
§ 97. Sammlungen (Kollekten) . . . . . 545
**Abschnitt VII: Maßregeln zur Sicherung des Eigentums** . . . . 551
§ 98. Behandlung gefundener Sachen (Fundgegenstände) . . . . 551
§ 99. Sicherung des Nachlasses Verstorbener, der trigonometrischen Marksteine, der Ansprüche bei Mietsstreitigkeiten und Maßregeln zur Verhütung von Pferdediebstählen . . . . . 556
§ 100. Bestimmungen des Strafgesetzbuches und verschiedener Spezialgesetze zum Schutz des Eigentums . . . . . 558
**Abschnitt VIII: Namensführung und Ehrenrechte** . . . . . 560
§ 101. Führung und Abänderung von Vor- und Familiennamen sowie Bezeichnungen von Vereinen usw. . . . . 560
§ 102. Ortsnamen . . . . . 565
§ 103. Titel, Orden, Wappen und Flaggen . . . . . 567
**Abschnitt IX: Regelung der Trauer um Verstorbene** . . . . . 575
§ 104. Landestrauer . . . . . 575
**Abschnitt X: Verkehrspolizei** . . . . . 575
§ 105. Regelung des Verkehrs, des Personen- und Güterverkehrs auf den öffentlichen Straßen und die besonderen Arten dieses Verkehrs . . . . . 575
§ 106. Beseitigung von Verkehrshindernissen . . . . . 586
§ 107. Die sog. Straßengewerbe . . . . . 593

Digitized by Google

Seite
§ 108. Reisen Sr. Majestät des Kaisers und Königs, sowie anderer fürstlicher Personen innerhalb der Preußischen Staaten . . 597
**Abschnitt XI: Gesindewesen** . . . . . 599
§ 109. Allgemeines . . . . . 599
§ 110. Gesindedienstvertrag und Mietsgeld . . . . . 603
§ 111. Gesindedienstbücher . . . . . 607
§ 112. Vom Antritt und Verweigerung des Dienstes . . . . . 609
§ 113. Lohn und Kost des Gesindes . . . . . 613
§ 114. Pflichten des Gesindes . . . . . 614
§ 115. Pflichten der Dienstherrschaft . . . . . 617
§ 116. Aufhebung des Gesindedienstverhältnisses infolge von Todesfällen, Konkurs oder Kündigung . . . . . 622
§ 117. Rechtliche Folgen einer ohne gesetzlichen Grund vorgenommenen Entlassung eines Dienstboten . . . . . 631
§ 118. Wiedereinführung des entlaufenen Gesindes . . . . . 633
§ 119. Bestrafung des Gesindes auf Grund des Gesetzes vom 24. April 1854 (GS. S. 214) . . . . . 641
§ 120. Abzug des Gesindes . . . . . 645
§ 121. Gesindemäkler . . . . . 647
**C. Baupolizei** . . . . . 649
**Abschnitt I: Begriff und Ausübung der Baupolizei** . . . . . 649
§ 122. Aufgaben der Baupolizei . . . . . 649
§ 123. Baupolizeirecht und Baupolizeiverordnungen . . . . . 653
§ 124. Baupolizeibehörden . . . . . 662
**Abschnitt II: Von den Baugrundstücken und deren Benutzung** . . 666
§ 125. Die Baufreiheit und deren Beschränkungen . . . . . 666
§ 126. Anbaufähige Grundstücke und ihre Zugänglichkeit . . . . . 670
§ 127. Einheitlichkeit des Baugrundstücks, seine Aufteilung und Begrenzung . . . . . 672
§ 128. Von den Nachbarrechten . . . . . 676
**Abschnitt III: Bauliche Anlagen** . . . . . 683
§ 129. Begriff des Gebäudes, der Fassade, Stockwerke und Geschosse . . . . . 683
§ 130. Neu-, Um- und Reparaturbau . . . . . 688
**Abschnitt IV: Erteilung des Baukonsenses** . . . . . 693
§ 131. Begriff und Form der Bauerlaubnis . . . . . 693
§ 132. Konsensgesuch und dessen Unterlagen . . . . . 698
§ 133. Prüfung des Baukonsensgesuchs . . . . . 699
§ 134. Baubedingungen . . . . . 702
§ 135. Ansiedelungsgenehmigung . . . . . 705
§ 136. Zurücknahme und Widerruf des Baukonsenses . . . . . 707
§ 137. Versagung des Baukonsenses . . . . . 712
§ 138. Verweigerung des Baukonsenses auf Grund des § 66 I 8 ALR. 719
§ 139. Wiederholung abgelehnter Anträge auf Erteilung von Baukonsensen . . . . . 723

Digitized by Google

Seite

**Abschnitt V: Spezialvorschriften über die Ausführung einzelner Gebäudeteile und deren Zubehörungen** . . . . . 724
§ 140. Fundamente und Umfassungsmauern . . . . . 724
§ 141. Schutz gegen Feuersgefahr: feuersichere Bekleidung der Wände, Aufstellung der Öfen und Schornsteine, Brandmauern usw. 725
§ 142. Türen, Schilder und Winden . . . . . 736
§ 143. Standhaftigkeit hoher Bauwerke: Schornsteine und Türme . 737
§ 144. Für den Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume . . . 737
§ 145. Treppen und Fahrstühle (Aufzüge) . . . . . 742
§ 146. Abortanlagen . . . . . 744
§ 147. Dächer und Dachrinnen . . . . . 745
§ 148. Höfe und Durchfahrten . . . . . 747
§ 149. Brunnen . . . . . 749
§ 150. Viehställe, Dünger- und Lohgruben (§§ 125 bis 129 I 8 ALR.) 750
§ 151. Einfriedigungen, Mauern und Zäune (§§ 162 ff. I 8 ALR.) 751
§ 152. Entwässerungs- und Kanalisationsanlagen . . . . . 754
**Abschnitt VI: Besondere Vorschriften für die Herstellung einzelner Arten von Baulichkeiten mit Rücksicht auf ihre Umgebung** . . . . 759
§ 153. Bauten im Überschwemmungsgebiet öffentlicher Ströme und in der Nähe von Privatflüssen . . . . . 759
§ 154. Die Errichtung von Feuerstellen in der Nähe von Waldungen (§§ 74 ff. des Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880, GS. S. 230 und AusfAnw. vom 12. Mai 1880, MBl. S. 187) . . . . . 761
§ 155. Erbauung von Gebäuden an Eisenbahnen, Chausseen und öffentlichen Wegen . . . . . 767
§ 156. Gebäude in der Umgebung von Festungen, in der Nähe von Pulvermagazinen, Kirchhöfen und Bergwerken . . . . . 771
**Abschnitt VII: Rechtsmittel gegen baupolizeiliche Anordnungen** . . 773
§ 157. Allgemeines . . . . . 773
§ 158. Verwaltungsstreitverfahren . . . . . 776
§ 159. Beschwerde und Rechtsweg . . . . . 781
**Abschnitt VIII: Baudispense** . . . . . 782
§ 160. Begriff und Zulässigkeit . . . . . 782
§ 161. Rechtsmittel . . . . . 784
**Abschnitt IX: Baugebühren** . . . . . 786
§ 162. Einführung, Bemessung und Erhebung . . . . . 786
§ 163. Zwangsweise Beitreibung und Rechtsmittel . . . . . 790
**Abschnitt X: Ausführung und Abnahme von Bauten** . . . . . 791
§ 164. Befolgung des Baukonsenses, Beginn der Bauausführung, Beschaffenheit der Baumaterialien und Darlehen an Baugenossenschaften . . . . . 791
§ 165. Fertigstellung und Abnahme des Baues . . . . . 794
**Abschnitt XI: Sicherheitsmaßregeln und Arbeiterschutz bei Bauausführungen** . . . . . 798

Digitized by Google

Seite

§ 166. Strafrechtliche Vorschriften zur Vermeidung allgemeiner Gefahren sowie Schutzmaßregeln gegen Krankheit und Unfälle auf Bauplätzen . . . . . 798

§ 167. Sicherungsmaßregeln beim Aufstellen von Baugerüsten und Bauzäunen . . . . . 801

**Abschnitt XII: Polizeiliches Einschreiten gegen unzulässige Bauwerke** . . . . . 802

§ 168. Allgemeines . . . . . 802

§ 169. Bauten, welche ohne Konsens oder konsenswidrig ausgeführt sind . . . . . 807

§ 170. Beseitigung schädlicher oder gefahrdrohender Zustände, grober Verunstaltung oder Baufälligkeit bei vorhandenen Baulichkeiten (§§ 71 bis 81, § 66 und §§ 37 ff. I 8 ALR.) . . . . . 812

**Abschnitt XIII: Von den Straßen** . . . . . 819

§ 171. Begriff, Anlegung und Beschaffenheit der öffentlichen Straßen 819

§ 172. Privatstraßen im besonderen und Unterhaltung sowie Veränderung öffentlicher wie Privatstraßen . . . . . 825

**Abschnitt XIV: Von den Bürgersteigen** . . . . . 826

§ 173. Begriff, Anlage und Unterhaltung . . . . . 826

§ 174. Benutzung der Bürgersteige und ihre Freihaltung von den verkehrsstörenden Einbauten (§§ 79 bis 81 I 8 ALR.) . . . 835

**Abschnitt XV: Gewerbliche Anlagen** . . . . . 841

§ 175. Allgemeines . . . . . 841

§ 176. Besondere Gattungen von gewerblichen Anlagen: Fabriken, Stauanlagen, Schlächtereien, durch Wind bewegte Triebwerke, Rübenzuckerfabriken, Krankenanstalten usw. . . . . 846

§ 177. Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch oder Rauchbelästigungen verbunden ist . . . . . 851

§ 178. Warenhäuser . . . . . 858

**Abschnitt XVI: Einzelne besondere Arten von Bauten** . . . . . 860

§ 179. Theater, Zirkus und Versammlungsräume . . . . . 860

§ 180. Staatsbauten . . . . . 862

**Abschnitt XVII: Denkmalspflege** . . . . . 863

§ 181. Historische und kunstgeschichtliche Bauwerke . . . . . 863

§ 182. Denkmäler und Standbilder . . . . . 867

**Abschnitt XVIII: Vorgärten** (§ 3 der Ministerialanweisung vom 12. Mai 1855, MBl. S. 100 und Erk. des OVG. vom 22. Oktober 1889, Entsch. Bd. 18 S. 376) . . . . . 869

§ 183. Begriff und Anlage . . . . . 869

§ 184. Benutzung und Einfriedigung . . . . . 871

**Abschnitt XIX: Die Festsetzung von Baufluchtlinien auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1875, GS. S. 561** . . . . . 875

§ 185. Allgemeines . . . . . 875

§ 186. Bedeutung und Festsetzung der Fluchtlinien . . . . . 877

§ 187. Verfahren bei der Festsetzung von Fluchtlinien . . . . . 884

Digitized by Google

Seite
**Straßen im Sinne des Fluchtliniengesetzes** . . . . . 891
§ 188. Die Anlegung von Straßen, ihre Beschaffenheit sowie der Begriff vorhandener Straßen, Straßenteile, Privatstraßen usw. 891
§ 189. Historische Straßen . . . . . 896
§ 190. Verbot von Bauten über die Fluchtlinie hinaus . . . . . 900
§ 191. Untersagung der Errichtung von Wohnhäusern an noch nicht fertiggestellten Straßen . . . . . 912
§ 192. Entschädigungen . . . . . 924
**Anliegerbeiträge** . . . . . 930
§ 193. Begriff und Verpflichtung zu deren Entrichtung . . . . . 930
§ 194. Ortsstatut . . . . . 936
§ 195. Anlieger und Unternehmer . . . . . 936
§ 196. Vorhandene und neu angelegte Straßen . . . . . 940
§ 197. Beitragspflichtige Gebäude . . . . . 944
§ 198. Begriff der Freilegung . . . . . 948
§ 199. Berechnung der Anliegerbeiträge . . . . . 950
§ 200. Der dingliche Charakter und die Verjährung der Anliegerbeiträge . . . . . 955
§ 201. Einziehung und Anfechtung der Anliegerbeiträge . . . . . 957
**Nachtrag** (zu S. 404) . . . . . 964
**Sachregister** . . . . . 965

Digitized by Google

# Abkürzungen

aaO. = am angegebenen Orte.
Abs. = Absatz.
Absch. = Abschnitt.
AE. = Allerhöchster Erlaß.
AG. = Ausführungsgesetz.
AH. = Abgeordnetenhaus.
AKO. = Allerhöchste Kabinettsorder.
ALR. = Allgemeines Landrecht.
Anl. = Anleitung.
Ann. = Annalen.
Anw. = Anweisung.
Arch. = Archiv.
Art. = Artikel.
Aufl. = Auflage.
Ausf. = Ausführung.
Ausſch. = Ausschuß.
AV. = Allerhöchste Verordnung.
BAH. = Bundesamt für das Heimatwesen.
Bd. = Band.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
BGBl. = Bundesgesetzblatt.
Ber. = Bericht.
Bek. = Bekanntmachung.
Beſch. = Beschluß.
betr. = betreffend.
Bl. = Blatt, Blätter.
BR. = Bundesrat.
bezw. = beziehungsweise.
d. h. = das heißt.
DJZ. = Deutsche Juristen-Zeitung.
Drckſ. = Drucksache.
EG. = Einführungsgesetz.
Entw. = Entwurf.
Erk. = Erkenntnis.
Erk. d. GerH. z. E. d. KK. = Erkenntnis des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.
Erl. = Erlaß.
f. ff. = folgende.
GemO. = Landgemeindeordnung.
Geſ. = Gesetz.
GewO. = Gewerbeordnung.
GS. = Preußische Gesetzsammlung.
GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz.
Jahrb. = Jahrbuch.
JM. = Justizminister.
JMBl. = Justizministerialblatt.
Instr. = Instruktion.
jur. = juristisch.
JW. = Juristische Wochenschrift.
v. Kptz = von Kamptz.
KG. = Kammergericht.
KM. = Kriegsminister.
KO. = Kreisordnung.
LVG. = Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung.
M. d. g. A. = Minister der geistlichen Angelegenheiten.
M. d. J. = Minister des Innern.
M. f. H. = Minister für Handel.
M. f. L. = Minister für Landwirtschaft.
Mitt. = Mitteilung.
MstBl. = Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung.
MstErl. = Ministerialerlaß.
O. = Ordnung.
OberTrib. = Obertribunal.
OVG. = Oberverwaltungsgericht.

Digitized by Google

Pol. = Polizei.
Pr. = Preußisch.
ProvO. = Provinzialordnung.
PrVBl. = Preußisches Verwaltungsblatt.
Reger = Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden von A. Reger.
RG. = Reichsgericht.
Regul. = Regulativ.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
Rgl. = Reglement.
RGes. = Reichsgesetz.
R. u. StsAnz. = Reichs- und Staatsanzeiger.
RVU. = Reichsverfassung.
Selbstverw. = Selbstverwaltung (Zeitschrift).
Sten. = Stenographisch.
StfGB. = Strafgesetzbuch.
StO. = Städteordnung.
StPO. = Strafprozeßordnung.
Tar. = Tarif.
usw. = und so weiter.
Vd. = Verordnung.
Verf. = Verfügung.
Verh. = Verhandlung.
Vers. = Versammlung.
Verfurk. = Preußische Verfassungsurkunde.
Verw. = Verwaltung.
Vorsch. = Vorschrift.
z. B. = zum Beispiel.
ZG. = Zuständigkeitsgesetz.
Zus. = Zusatz.

Digitized by Google

# Spezieller Teil.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Spezieller Teil.

## A. Sicherheitspolizei.

### § 1.

### Begriff.

Unter „Sicherheitspolizei" wird diejenige zwingende Tätigkeit der polizeilichen Organe verstanden, welche die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung als der Grundlage aller Sicherheit bezweckt.[1])

Die Sicherheitspolizei ist die Aufsicht über die innere Ruhe des Staates, auf verdächtige Fremde, auf das Paßwesen, ingleichen die Obsorge für die Sicherheit des Lebens, der Freiheit und des Eigentums gegen Gewalt und List.[2]) Unter „öffentlicher Sicherheit" versteht Rosin in seinem Polizeiverordnungsrecht in Preußen S. 161 denjenigen Zustand, in welchem die in einem Gemeinwesen bestehende Rechtsordnung vor widerrechtlichen Angriffen einzelner geschützt ist. Sicherheitspolizei ist demnach die Beschränkung der persönlichen Handlungsfreiheit einzelner zum Schutze der bestehenden Rechtsordnung vor drohenden Angriffen.[3]) Ihre Hauptaufgabe ist eine negative und konservierende, indem sie drohenden Schaden abwenden und Hindernisse der freien Bewegung beseitigen soll. Das Gebiet der Sicherheitspolizei muß auf Anordnungen

[1]) Erk. d. OVG. vom 14. November 1887, Entsch. 15 432.

[2]) Abs. 5 des Königl. Besch. vom 24. April 1812, betr. einige nähere Bestimmungen der Vd. vom 27. Oktober 1810 über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der Pr. Monarchie, GS. v. J. 1812 S. 43.

[3]) Vgl. Erk. d. KG. vom 4. Mai 1885, PrVBl. 6 304.



Digitized by Google

beschränkt werden, welche den Sicherheitsschutz von Personen und Eigentum, vorzugsweise die nach § 10 II 17 ALR. unter besonderer Obsorge der Polizei stehende öffentliche Ruhe und Sicherheit zum Gegenstande haben.[1]) In das Bereich ihrer Tätigkeit fällt es im wesentlichen daher:

1. solche Unternehmungen, die von ihren Urhebern gegen die Sicherheit und Ordnung des Staates gerichtet sind, durch angemessene Maßregeln zu verhindern und den wirklich erfolgten Ausbruch durch Anwendung von Zwangsmitteln zu unterdrücken, sowie
2. diejenigen Verhältnisse, welche an sich nicht rechtswidrig sind, jedoch zur Erstrebung unerlaubter Zwecke gemißbraucht werden können, zu überwachen, um erforderlichenfalls gegen die mißbräuchliche Anwendung einschreiten zu können.

Dieser Teil der Polizei erstreckt sich einmal auf die Bekämpfung von Aufruhr oder sonstiger Störungen der inneren Ordnung des Staates, sodann auch auf die Beseitigung der Gefahren, welche aus der Freiheit des Reiseverkehrs, der Presse und des Vereinswesens entstehen können. Während die höhere Sicherheitspolizei es vorwiegend mit der Bekämpfung der öffentlichen Gefahren zu tun hat, sind die Maßregeln der niederen Sicherheitspolizei auf die Sicherheit der einzelnen Individuen gerichtet. Hierhin ist u. a. auch die sogenannte Unfallpolizei zu rechnen. Öffentliche Sicherheit und Ordnung sind keine Gegensätze. Sie unterscheiden sich nur durch die größere oder geringere Bedeutung ihrer Gegenstände für das Gemeinwesen und die Gesellschaft. Unter „öffentlicher Sicherheit" wird im allgemeinen das Fernsein und Fernhalten von erheblicheren Gefahren für beide verstanden, während mit dem Ausdruck „öffentliche Ordnung" vorzugsweise derjenige Zustand im öffentlichen Verkehr bezeichnet wird, welcher von Störungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens in Ansehung des religiösen Empfindens, des gegenseitigen Anstandes und der wirtschaftlichen Tätigkeit tunlichst frei ist. Die Sicherheitspolizei bezweckt den Schutz des Gemeinwesens, der Person und des

[1]) Erk. d. KG. vom 25. Februar 1889, PrVBl. 11 610.

Digitized by Google

Eigentums, im Gegensatz zu dem Schutz der Ordnung und Sitte und der wirtschaftlichen Tätigkeit.[1])

## Abschnitt I.

## Wahrung und Schutz der öffentlichen Sicherheit.

### § 2.

### Maßnahmen zur Bekämpfung von Auflauf, Tumult und Aufruhr.[2])

1. Die Abwehr der gegen die innere Sicherheit gerichteten Angriffe bildet eine wesentliche Aufgabe der Polizei. Gesetzlich verboten und unter Strafe gestellt daher sind: öffentliche Ruhestörung, öffentliches Auffordern zu strafbaren Handlungen, zum Ungehorsam gegen Gesetz oder Obrigkeit, Widerstand gegen Beamte durch Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt, sowie Erregung groben Unfugs usw.[3]) und der Verrat militärischer Geheimnisse durch Gesetz vom 3. Juli 1893, RGBl. S. 205. Als grober Unfug im Sinne dieser vorletzten Bestimmung ist jede Handlung anzusehen, welche geeignet ist, ein öffentliches Ärgernis zu geben und die öffentliche Ordnung zu stören.[4]) Aufläufe pflegen bei ungewöhnlichen Ereignissen ohne zuvorige Verabredung zu entstehen, dem Tumulte liegen meist Beschwerden zu Grunde, welche von der Bevölkerung oder von einzelnen Klassen derselben empfunden werden, und der Aufruhr besteht in einer absichtlichen und verabredeten Widersetzlichkeit einer öffentlich versammelten Menschenmenge gegen die Obrigkeit.

2. Bei entstehendem Tumulte ist jeder Hauswirt oder derjenige, der seine Stelle versieht, sobald er von dem Auflaufe Nachricht erhält, verpflichtet, sein Haus zu verschließen und solange der Auflauf nicht gestillt ist, solchen im Hause befind-

[1]) Hue de Grais S. 336.

[2]) §§ 115 und 116 StfGB.; Vd. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen O. vom 17. August 1835, GS. S. 170; Vd. vom 30. Dezember 1798, GS. v. J. 1835 S. 173, KO. vom 29. September 1846, betr. das Verfahren bei öffentlichen Bekanntmachungen aus Veranlassung eines Aufruhrs, GS. S. 470; Art. 36 und 111 der PrVerfurk. und Art. 68 der deutschen RVU.

[3]) §§ 110, 111, 113, 117, 124, 125, 127, 307 Nr. 2 und 360 Nr. 11 StfGB.

[4]) Erk. d. OberTrib. vom 6. Februar 1879.



Digitized by Google

lichen Personen den Ausgang zu verwehren, von welchen zu besorgen ist, daß sie aus Neugier oder böser Absicht den versammelten Volkshaufen vermehren könnten.[1]) Die Entrepreneurs von Fabriken, die Gewerksmeister, insbesondere die, welche Spinnereien halten, sind schuldig, solche Vorkehrungen zu treffen, daß ihre Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge und Tagelöhner verhindert werden, sich aus den Werkstätten und Wohnungen zu entfernen.[2]) Alle diejenigen, welche Wein, Branntwein, Liqueurs, Bier oder andere Getränke feil haben, ferner diejenigen, welche Tanzböden halten, müssen bei entstehendem Tumulte ihre Läden, Keller und Wohnungen sogleich verschließen, und sie nicht eher wieder öffnen, bis der Auflauf ganz gedämpft ist. In der Nähe des Tumultes dürfen dergleichen Getränke unter keinerlei Vorwand an irgend jemand gereicht werden.[3]) Bei jedem entstehenden Auflaufe müssen die in der Nähe befindlichen Polizeibeamten ohne Zeitverlust hineilen, die Veranlassung desselben untersuchen, die etwaigen Ruhestörer festhalten und dem versammelten Haufen ernstlich andeuten, sogleich ruhig auseinander zu gehen. Bleibt dieses ohne Wirkung, so müssen sie bei der nächsten Wache die nötige Hilfe suchen und zugleich besorgen, daß sowohl der Gouverneur oder andere Militärchefs der Stadt als auch der Polizeidirektor von dem Vorfalle schleunigst benachrichtigt werden.[4]) Insbesondere die Gendarmerie hat die Aufgabe, die Polizeibehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu unterstützen und bei besorglichen oder entstandenen Schlägereien und Zusammenläufen Ruhe, Ordnung und Sicherheit als bewaffnete Macht zu erhalten und wiederherzustellen.[5]) Über die Aufgaben und das Benehmen der polizeilichen Exekutivbeamten bei Aufläufen und derartigen Anlässen vgl. die von dem Polizeipräsidium in Frankfurt a. M. erlassene Dienstanweisung im PrVBl. 6 384. Der Regierungspräsident ist ermächtigt, auf den Antrag der Gemeinden die Errichtung von bewaffneten Sicherheitsvereinen anzuordnen.[6])

[1]) § 1 der Vd. vom 30. Dezember 1798.
[2]) § 3 aaO.
[3]) § 5 aaO.
[4]) § 6 aaO.
[5]) § 12 der GendVd. vom 30. Dezember 1820, GS. v. J. 1821 S. 1.
[6]) § 7 des Ges. über Schadenersatzverpflichtung der Gemeinden bei öffentlichen Aufläufen vom 11. März 1850, GS. S. 199.

Digitized by Google

Für diese Vereine ist die durch die Amtsblätter veröffentlichte KO. vom 14. Oktober 1830[1]) noch anwendbar.

3. Die Polizeibeamten haben, sobald sie nach Maßgabe der bestehenden allgemeinen Bestimmungen[2]) oder ihrer besonderen Dienstinstruktionen genötigt sind, gegenüber einer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelten Menschenmenge mit bewaffneter Hand einzuschreiten, von der Waffe sofort wirksamen Gebrauch zu machen, nachdem die herkömmliche dreimalige Aufforderung, sich zu entfernen, keinen Erfolg gehabt hat.[3]) Was insbesondere den Gebrauch der Schußwaffen bei solchen Gelegenheiten betrifft, so hat anläßlich von im Jahre 1890 vorgekommenen Straßentumulten der § 10 des Order- und Instruktionsbuchs für die Landgendarmerie vom 10. August 1886 hinter Zeile 1 der Seite 14 folgenden Zusatz erhalten: „Muß von der Schußwaffe Gebrauch gemacht werden, so hat dieser auch in vollem Maße einzutreten und sind vor allem die sog. Schreckschüsse über die Köpfe der Volksmenge hinweg zu unterlassen". Diese Anordnung hat auch für die Polizeibeamten zur Richtschnur zu dienen. In gleicher Weise haben wie die Gendarmen so auch die Polizeibeamten, falls sie bei Straßentumulten und Volksversammlungen mit bewaffneter Hand einzuschreiten genötigt sind, bei der Anwendung der Hiebwaffe nicht mit flacher, sondern mit scharfer Klinge einzuhauen. Wenn eine größere Anzahl von Gendarmen zu geschlossenen Abteilungen unter einem Vorgesetzten als Führer vereinigt werden, hat für den Waffengebrauch derselben neben § 28 der allgem. Dienstinstruktion vom 30. Dezember 1820 und § 18 der allgem. Vd. vom 23. Mai 1867 die auf dem Gesetz vom 20. März 1837 beruhende Instruktion über den Waffengebrauch des Militärs vom 4. Juli 1863 Nr. II 2., 4. und 5. zur Richtschnur zu dienen.[4])

Von stattfindenden Tumulten hat die zuständige Polizeibehörde sofort der Staatsanwaltschaft Mitteilung zu machen, da der Erfolg der strafrechtlichen Untersuchung sehr erschwert

[1]) v. Kptz Ann. 14 805.

[2]) § 28 der Dienstinstr. für die Gendarmerie vom 20. Dezember 1820, GS. v. J. 1821 S. 10; § 18 der Vd. vom 23. Mai 1867, GS. S. 777 und AO. vom 4. Februar 1854, MfBl. S. 69.

[3]) Vgl. § 116 des StfGB.

[4]) Vgl. Erl. des M. d. J. vom 22. Juni 1898 II 8952.

Digitized by Google

wird, wenn es nicht gelingt, gleich nach der Straftat nachdrücklich die Verfolgung aufzunehmen und die Schuldigen zu ermitteln.[1]) Die Militärgewalt darf zur Unterdrückung innerer Unruhen nur auf Requisition der Zivilbehörden einschreiten.[2])

## § 3.

## Die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens.[3])

Finden bei einer Zusammenrottung oder einem Zusammenlaufe von Menschen durch offene Gewalt oder durch Anwendung der dagegen getroffenen gesetzlichen Maßregeln Beschädigungen des Eigentums oder Verletzungen von Personen statt, so haftet die Gemeinde, in deren Bezirk diese Handlungen geschehen sind, für den dadurch verursachten Schaden.[4]) Die Gemeinde, welche ihrer Entschädigungspflicht Genüge geleistet hat, ist befugt, Regreß an die für den Schaden solidarisch verhafteten Teilnehmer bei Aufläufen zu nehmen.[5]) Einer Gemeinde, in welcher die Polizei vom Staate verwaltet wird, kommt, wenn sie nach dem Ges. vom 11. März 1850 wegen eines auf ihrem Gebiete bei einem öffentlichen Auflaufe an Personen oder Eigentum mit Gewalt verübten Schadens in Anspruch genommen wird, nicht der Einwand zu statten, daß sie den Auflauf oder den Schaden nicht habe verhindern können.[6])

Diese Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn die Beschädigungen durch eine von außen her in den Gemeindebezirk eingedrungene Menschenmenge verursacht worden und in diesem Falle die Einwohner des letzteren zur Abwehr des Schadens erweislich außer stande gewesen sind.[7]) In diesem Falle liegt die Entschädigungspflicht derjenigen Gemeinde ob, auf deren Gebiet die Ansammlung stattgefunden hat.[8]) Hat in einer

[1]) SpezBesch. des M. d. J. vom 13. März 1890, I A 2355.

[2]) Vd. vom 30. Dezember 1798 Absch. IV und Ges. vom 17. August 1835.

[3]) Ges., betr. die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens, vom 11. März 1850, GS. S. 199 und Art. 108 des EG. zum BGB. vom 18. August 1896.

[4]) § 1 des Ges. vom 11. März 1850, GS. S. 199.

[5]) § 6 aaO. und § 11 der Vd. vom 17. August 1835 zur Aufrechterhaltung der öffentlichen O. usw., GS. S. 170.

[6]) Erk. d. OberTrib. vom 15. Februar 1875, Entsch. 74 124.

[7]) § 2 aaO.

[8]) Vgl. § 3 aaO.

Digitized by Google

Gemeinde eine Beschädigung der vorgedachten Art stattgefunden, so ist der Vorstand der Gemeinde berechtigt und auf Ansuchen der Beschädigten verpflichtet, den angerichteten Schaden vorläufig zu ermitteln und festzustellen. Bei dieser Ermittelung sind die Interessenten, soweit als möglich, zuzuziehen.[1]) Wer von der Gemeinde Schadenersatz fordern will, muß seine Forderung binnen 14 Tagen präklusivischer Frist, nachdem das Dasein des Schadens zu seiner Wissenschaft gelangt ist, bei dem Gemeindevorstande anmelden und binnen 4 Wochen präklusivischer Frist nach dem Tage, an welchem ihm der Bescheid des Gemeindevorstandes zugegangen ist, erforderlichenfalls gerichtlich geltend machen.[2])

## § 4.

## Der Belagerungszustand.[3])

Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs kann bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit unter Außerkraftsetzung staatsbürgerlicher Rechte, insbesondere der Preß- und Vereinsfreiheit, der Belagerungszustand erklärt werden. Diese Erklärung erfolgt gegenwärtig ausschließlich durch den Kaiser.[4]) Mit der Erklärung des Belagerungszustandes, welcher bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden, und außerdem durch Mitteilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntnis zu bringen ist, geht die vollziehende Gewalt an die Militärbefehlshaber über. Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten. Für ihre Anordnungen sind die betr. Militärbefehlshaber persönlich verantwortlich.[5]) Die Aufhebung des Belagerungszustandes wird durch Anzeige an die Gemeindebehörde und durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntnis gebracht.[6]) Der Belagerungszustand bezweckt eine strenge einheitliche Leitung

[1]) § 4 aaO.
[2]) § 5 aaO.
[3]) Art. 111 der Verfurk.; Art. 68 der deutschen RVU. und Ges. über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, GS. S. 451. Haldy, Wilhelm, Der Belagerungszustand in Preußen, Tübingen, J. C. B. Mohr, 1906.
[4]) Art. 68 der RVU. und §§ 1 und 2 Ges. vom 4. Juni 1851.
[5]) §§ 3 und 4 aaO.
[6]) § 3 aaO.

Digitized by Google

der vollziehenden Gewalt. Beim sog. kleinen Belagerungszustand wird das Recht zu Verhaftungen, Durchsuchungen und Beschlagnahmen ausgedehnt, die Vereins-, Versammlungs- und Preßfreiheit beschränkt.[1])

In beiden Fällen muß den Kammern sofort bezw. bei ihrem nächsten Zusammentreten über die getroffenen Anordnungen Rechenschaft gegeben werden.[2])

## § 5.

## Requisition von Militär.

Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in dem vom Gesetz bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Zivilbehörde verwendet werden.[3]) Die Zivilbehörde muß in jedem Falle, in welchem sie die Hilfe des Militärs nachsucht, den Gegenstand und den Zweck, wozu sie verlangt wird, so bestimmt angeben, daß von seiten des Militärs die Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können.[4]) Die Orts- oder Polizeiobrigkeit kann den Beistand der bewaffneten Macht in Anspruch nehmen.[5]) Wenn zur Handhabung dringlicher polizeilicher Maßregeln Militärexekution nötig und Gefahr im Verzuge ist, können vom Regierungspräsidenten die Befehlshaber einzelner Truppenabteilungen um Bewilligung von Kommandos requiriert werden, wovon jedoch dem Oberpräsidenten zur Kommunikation mit dem Generalkommando sofort Anzeige zu erstatten ist. In der Regel und wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, soll die Requisition nur durch den Oberpräsidenten an das Generalkommando der Provinz gebracht werden.[6]) Über die wechselseitigen Mitteilungen, welche Polizei- und Militärbehörden über erfolgte und bevorstehende Ereignisse sich erstatten sollen, vgl. AKO. vom 29. Oktober 1819, v. Kptz. Ann. 13 941. Nach § 49 der Besoldungsvorschriften für das Preußische Heer

[1]) Vgl. § 16 aaO.
[2]) § 17 aaO.
[3]) Art. 36 und 111 der Verfurk.
[4]) § 8 des Ges. über den Waffengebrauch des Militärs vom 20. März 1837, GS. S. 60.
[5]) § 4 Bd. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen O. usw. vom 17. August 1835, GS. S. 170.
[6]) II A der Geschäftsanw. für die Regierungen vom 31. Dezember 1825, v. Kptz Ann. 9 822 und vgl. AKO. vom 17. Oktober 1820, v. Kptz Ann. S. 810.

Digitized by Google

im Frieden haben diejenigen Zivilbehörden, auf deren Ansuchen Hilfskommandos außerhalb der Garnison gestellt werden, die im Vergleich zur Garnisonverwaltung entstehenden Mehrkosten zu tragen.

## § 6.

## Das Führen von Waffen.

Nachdem alle waffenfähigen Einwohner des Staates zu dessen Verteidigung berufen sind, können die aus älterer Zeit herrührenden Verbote des Haltens und Führens von Schießgewehren nicht weiter aufrecht erhalten werden.[1]) Die durch die MstErl. vom 18. Dezember 1815 und vom 30. Januar 1842 angeordnete polizeiliche Beschlagnahme und Veräußerung von Schießgewehren bei den des Mißbrauchs derselben verdächtigen Personen steht mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Widerspruch und kann die weitere Befolgung jener Anordnung daher nicht mehr für statthaft erachtet werden.[2])

Beschränkungen in Betreff des Tragens und Besitzens von Waffen sind nur in folgenden Fällen durch spezielle gesetzliche Vorschriften angeordnet worden:

a) Wer einem gesetzlichen Verbot zuwider Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.[3])

b) Wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Vorräte von Waffen oder Schießbedarf auffammelt, verfällt in Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft.[4])

c) Niemand darf bewaffnet in einer Versammlung erscheinen mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizeibeamten.[5])

Heimliche Waffen sind nach der Konfiskation nicht zu verkaufen, sondern zu vernichten.[6])

---

[1]) MstErl. vom 22. März 1841, MstBl. S. 153.
[2]) MstErl. vom 22. November 1860, MstBl. v. J. 1861 S. 17.
[3]) § 367 Nr. 9 des StfGB.
[4]) § 360 Nr. 2 des StfGB.
[5]) §§ 5 und 7 des Versammlungs- und Vereinsgef. vom 11. März 1850, GS. S. 277.
[6]) MstErl. vom 22. Dezember 1852, MstBl. 1853 S. 48.

Digitized by Google

Über die Zulässigkeit des Verbots und der Beschränkung des Waffentragens durch Polizeiverordnung vgl. MstErl. vom 22. Januar 1891, MstBl. S. 27, MstErl. vom 13. November 1903 und Erk. d. KG. vom 5. Oktober 1903, MstBl. S. 263.

Der Waffengebrauch der Beamten und des Militärs zu polizeilichen Zwecken ist in § 103 des ersten Teiles dieses Buches auf S. 326ff. ausführlich behandelt. Einer Gesellschaft, welche Wächter zur nächtlichen Beaufsichtigung anstellt, kann es nicht verboten werden, ihre Wächter mit Waffen zu versehen.[1]) Durch Polizeiverordnung kann rechtsgültig bestimmt werden, daß Waffen, insbesondere Schußwaffen, und die dazu gehörigen Patronen nur an rechtmäßige Besitzer von Waffenscheinen verkauft werden dürfen.[2])

Zur Verhütung des unvorsichtigen Gebrauchs der Waffen ist in dem § 367 unter Nr. 8 des StGB. angeordnet, daß mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft werden soll, wer ohne polizeiliche Erlaubnis an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt oder Feuerwerkskörper abbrennt.

## § 7.

## Arbeiterausstände (Streiks).

1. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, sind aufgehoben. Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzterem weder Klage noch Einrede statt.[3]) Das Ziel der Koalition muß entweder die Erlangung besserer Lohn- oder Arbeitsbedingungen oder beider zugleich sein. Andere Ziele fallen nicht unter das Privilegium. Ob der Ausstand und die Arbeiterentlassung unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist

[1]) Erk. d. OVG. vom 4. Dezember 1903, Entsch. 44 413, v. Kptz. Rechtspr. 3. Erg.Bd. 525.

[2]) Erk. d. OVG. vom 14. April 1904, Entsch. 45 341, v. Kptz Rechtspr. 3. Erg.Bd. 393.

[3]) § 152 der RGewO.

Digitized by Google

erfolgen, ist für die Koalitionsfreiheit unerheblich. Die zivilrechtlichen Folgen des Vertragsbruchs bleiben unberührt. Die öffentliche Aufforderung zum Vertragsbruch fällt nur dann unter den § 110 StGB., wenn der Täter mit dem Bewußtsein dazu auffordert, dem Gesetz schlechthin den Gehorsam zu verweigern und diese Auflehnung handelnd zu betätigen, also nicht bloß zu einer konkreten Gesetzwidrigkeit.[1]) Die Mittel sind strafbar, soweit sie unter § 153 der RGewO. oder die allgemeinen Strafvorschriften fallen. Die öffentliche Aufforderung zur sofortigen Arbeitsniederlegung ist strafbar.[2])

Die durch die RGewO. (§ 152) gewährleistete Koalitionsfreiheit der Arbeiter und Arbeitgeber hindert nicht die Bestrafung von Arbeitern wegen Erpressung, wenn sie den Arbeitgeber mit einer allgemeinen Arbeitseinstellung bedrohen, um sich oder dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, auf welchen sie keinen begründeten Anspruch haben; beispielsweise um die Zahlung von Arbeitslöhnen für nicht geleistete und rechtmäßig nicht zu bezahlende Arbeit oder die Wiederanstellung von rechtmäßig entlassenen Arbeitern zu erwirken. Dagegen wird nicht strafbar sein der von den jederzeit zum Verlassen der Arbeit berechtigten Arbeitern gefaßte Beschluß einer allgemeinen Arbeitsniederlegung behufs Erreichung der erwähnten Vorteile und die den zum Paktieren geneigten Arbeitgebern darüber gemachte sachgemäße Mitteilung.[3])

In Fällen, wo die Entlassung eines Arbeiters von dem Schiedsgericht der betr. Arbeitervereinigung als willkürlich bezeichnet worden ist, während dieselbe vom Schiedsgericht des Fabrikantenverbandes als gerechtfertigt anerkannt wurde, wird es sich empfehlen, dahin einzuwirken, daß beide Teile sich der Entscheidung eines gemeinsamen Schiedsgerichts darüber unterwerfen, ob die Entlassung des betr. Arbeiters nach Recht und Billigkeit begründet war oder nicht, und sich mit dieser Entscheidung die infolge der Entlassung des Arbeiters eingetretene Arbeitseinstellung voraussichtlich beendigen lassen.[4]) Auch die

[1]) Erk. d. RG. vom 3. Dezember und 28. November 1889, JMinBl. S. 297 und Entsch. in Straf. 20 68 und 154 und vom 2. Februar und 27. Oktober 1891, Entsch. Strafsen. 21 355 und 22 186.

[2]) Erk. d. RG. vom 3./15. Januar 1891, PrVBl. 12 283.

[3]) Erk. d. RG. vom 6. Oktober 1890, PrVBl. 12 164.

[4]) Vgl. SpezmBesch. d. HM. vom 26. November 1890, B 7350.

Digitized by Google

Tätigkeit des Gewerbegerichts in seiner Eigenschaft als Einigungsamt dürfte hier zu erwähnen sein.

2. Der gesetzlich bestehenden Koalitionsfreiheit gegenüber ist zwar jedes unmittelbare oder mittelbare Einschreiten der Polizeibehörden in Fällen der Arbeitseinstellung ausgeschlossen und die letzteren müssen sich jeglicher Maßregeln sorgfältig enthalten, welche als eine Parteinahme der obrigkeitlichen Gewalt für die Arbeitgeber gegen die Arbeitnehmer oder umgekehrt erscheinen könnte. Ist aber hiermit nach der einen Seite die Grenzlinie fest bezeichnet, über welche hinaus die Polizei ihre Tätigkeit bei Arbeitseinstellungen nicht erstrecken darf, so gebietet auf der anderen Seite die Pflicht zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung streng darüber zu wachen, daß der Lohnkampf ausschließlich auf friedlichem Wege und mit gesetzlichen Waffen zum Austrage gelangt. Jedem von der einen oder der anderen Seite ausgehenden Versuche, anläßlich der auf dem Gebiete der Lohnbewegung entstehenden Streitigkeiten den legalen Boden zu verlassen, muß daher nachdrücklich und mit allen gesetzlichen Mitteln entgegengetreten werden. Es gilt dies nicht nur von allen denjenigen Fällen, in welchen es sich um Unternehmungen handelt, welche sich unmittelbar als Verfehlungen gegen die §§ 123—125 und 240 des StfGB. darstellen und wo das hindernde Einschreiten der Polizei bezw. die demnächstige Herbeiführung der gerichtlichen Bestrafung ohnehin sich von selbst versteht. In der Mitte zwischen derartigen nach den Strafgesetzen zu ahndenden Delikten und der erlaubten Ausübung des Koalitionsrechts liegen jene Ausschreitungen, welche, ohne gerade mit Notwendigkeit unter den Begriff von Straftaten zu fallen, doch den Charakter der widerrechtlichen Gewaltsamkeit in dem Grade an sich tragen, daß die Polizei vollen Anlaß und Beruf hat, sich ihnen auf Anrufen der durch sie Beschädigten tatkräftig entgegenzustellen. Namentlich kommen in dieser Beziehung in Betracht die bei Arbeitseinstellungen auf der Seite der Arbeiter häufig hervortretenden Bestrebungen, den Arbeitgebern die Aufnahme und Durchhaltung des Kampfes dadurch unmöglich zu machen, daß durch alle Mittel der Überredung und unter Umständen sogar der Einschüchterung

Digitized by Google

versucht wird, solche einheimische Arbeiter, welche als Ersatz für die durch die Arbeitseinstellung entstandenen Lücken einzutreten bereit sind, oder solche, welche aus anderen Orten herangezogen werden, von der Erfüllung ihrer freiwillig eingegangenen vertragsmäßigen Verpflichtungen abzuhalten. Es ist beobachtet worden, daß auf den Bahnhöfen beim Eintreffen der fremde Arbeiter herbeiführenden Eisenbahnzüge derartige Agitationen in größtem Umfange betrieben werden, wobei nicht selten mit einer zur Belästigung und Beunruhigung der Zuziehenden gereichenden Zudringlichkeit verfahren wird. Ebenso findet in vielen Fällen eine Belästigung und Verhöhnung des bei der Arbeit verbliebenen Teiles der Arbeiter durch die feiernden auf den Arbeitsstellen oder in deren Nähe statt. Die Polizei hat das Recht und die Pflicht, bei den geschilderten und ähnlichen Ausschreitungen dem betroffenen Teile Schutz und Beistand zu gewähren. Sie wird nicht über ihre gesetzliche Befugnis hinausgreifen, wenn sie in solchen Fällen den Feiernden das Betreten der betr. Örtlichkeiten untersagt, bezw. im Weigerungsfalle sie unter Anwendung von Zwang aus denselben und aus deren nächster Umgebung entfernt.[1]) Unter grobem Unfug ist eine vorsätzliche Handlung zu verstehen, welche geeignet ist, die öffentliche Ordnung der Allgemeinheit zu stören, also das Publikum oder einen Teil desselben zu gefährden oder ungebührlicherweise zu belästigen. Erfahrungsgemäß sind Streikposten[2]) nicht nur den Arbeitgebern und den von auswärts zuziehenden Arbeitern, sondern auch einem größeren Teile des übrigen Publikums alsbald erkennbar, namentlich dann, wenn sie die Ankommenden in auffallender Weise mustern und fixieren. Es liegt daher nahe, daß sowohl Arbeitgeber, welche etwa auswärts angenommene Arbeiter auf dem Bahnhofe in Empfang nehmen wollen, oder Arbeiter, welche zuziehen, um die von den Ausständigen niedergelegte Arbeit aufzunehmen, sich in ihrem Sicherheitsgefühl gestört und beeinträchtigt fühlen, wenn sie bemerken, daß sie unter der Kontrolle besonderer Posten stehen und befürchten müssen,

[1]) Reskript des Ministers des Innern vom 11. April 1886, II 4522.

[2]) Vgl. die Ausführungen des Kammergerichtsrats Dr. Delius im PrVBl. 27 649.

Digitized by Google

angehalten zu werden und einer sei es wörtlichen sei es tätlichen Einwirkung auf ihren Entschluß ausgesetzt zu sein. Deshalb ist das Aufstellen als Streikposten an sich schon geeignet, diesen Teil des Publikums zu gefährden oder ungebührlicherweise zu belästigen. Aber auch zu einer Belästigung des übrigen Teiles des Publikums kann das Aufstellen von Streikposten führen; denn es ist nicht ausgeschlossen, daß auch andere nicht zu den Arbeitsuchenden gehörige Personen von den Streikposten infolge von Verwechselungen angehalten werden. Namentlich aber muß bei dem Hasse und der Feindseligkeit, mit welcher die Streikposten allen denen entgegentreten, die die niedergelegte Arbeit an ihrer Statt aufnehmen wollen, das Publikum beim Erkennen der Streikposten befürchten, daß es leicht zu Gewalttätigkeiten zwischen beiden Teilen kommt und dann recht widerwärtige Auftritte entstehen. Daß durch die Erregung einer solchen Befürchtung sehr viele Personen, namentlich des weiblichen Geschlechts in dem Gefühle der Sicherheit beeinträchtigt und somit ungebührlicherweise belästigt werden, bedarf keiner weiteren Begründung. Die Ansicht, daß schon das bloße Aufstellen von Streikposten als grober Unfug sich darstellen kann, steht auch nicht im Widerspruch mit dem den Arbeitern gesetzlich verbürgten Rechte, zur Erzielung besserer Arbeitsbedingungen oder Lohnverhältnisse sich zusammenzuschließen, da durch kein Gesetz den Arbeitern die Befugnis eingeräumt ist, dieses Recht in einer das Publikum belästigenden Weise auszuüben.[1]) In dem bloßen Streikpostenstehen ist der Tatbestand groben Unfugs zu finden. Um denselben zu erfüllen, reicht hin, daß eine Handlung begangen wird, welche geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu stören, ohne daß es darauf ankäme, ob diese Ordnung im einzelnen Falle wirklich gestört ist.[2]) In dem fraglichen Falle hatten die Angeklagten in einem proklamierten Streik, teils auf oder an dem Bahnhofe, teils an verschiedenen Zugängen zur Stadt Posten gestanden, um von auswärts etwa zuziehende, Arbeit suchende Maurer und Zimmerleute mit dem Streik bekannt zu machen und von der Annahme von Arbeit

[1]) Erk. d. OLG. zu Naumburg vom 8. Oktober 1898, $\frac{S\ 147/98}{III\ 4358.}$

[2]) Vgl. Oppenhoff, Note 83 zu § 360 StfGB.

Digitized by Google

bei den vom Streik betroffenen Arbeitgebern abzuhalten; das geregelte Aufziehen und Ablösen der Posten war ein planmäßiges, nur durch die vorhandene Organisation der Streikenden ermöglichtes für diesen Zweck berechnetes Verfahren. Die Beteiligung der Angeklagten an diesem Verfahren war eine bewußte.[1])

Das KG. hat in einem Erkenntnis vom 23. November 1899 den Grundsatz ausgesprochen, daß die Bestimmung einer den Straßenverkehr regelnden Polizeiverordnung, wonach

> „den zur Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit auf der öffentlichen Straße ergangenen Aufforderungen der Aufsichtsbeamten Folge zu leisten ist"

auch auf die sog. Streikposten insofern Anwendung findet, als dieselben strafbar sind, wenn sie der Aufforderung des Polizeibeamten, einen bestimmten Straßenteil zu verlassen, nicht nachkommen. Damit ist der Polizei eine Handhabe gegeben, dem Streikpostenwesen mit Erfolg auch dann entgegenzutreten, wenn die Streikposten sonstige strafgesetzliche Bestimmungen nicht verletzen.[2])

Zum Tatbestande des groben Unfugs aus § 300 Z. 11 StfGB. ist es hinreichend, daß die betr. Äußerung geeignet war, durch Beunruhigung weiterer Kreise des Publikums eine Störung der öffentlichen Ordnung herbeizuführen. Dazu genügt auch eine psychische Beunruhigung.[3]) Wenn ein Blatt der sozialdemokratischen Partei angehört und eine größere Verbreitung hat, so ist ohne weiteres offenbar, daß eine darin veröffentlichte Aufforderung, Zuzug fern zu halten, nicht nur auf die Abonnenten des Blattes, sondern auf alle, an dem Streik sich gar nicht beteiligende Parteigenossen, denen sie zur Kenntnis kam, antreibend und verpflichtend einwirken mußte. Es konnten sich dann sehr wohl nicht nur die Maurermeister in X, sondern auch alle Arbeitswilligen, deren Anzahl und Person an sich unbestimmt ist, im Hinblick auf die Verbreitung und den Einfluß der Zeitung durch die erlassene Aufforderung beunruhigt fühlen, indem sie

[1]) Erk. d. LG. zu Liegnitz vom 11. Juni 1897 $\frac{S\ 205/97}{III\ 2347}$ und Erk. d. OLG. zu Breslau vom 30. August 1897 E 118/97, mitgeteilt durch Erl. des M. d. J. vom 18. Januar 1898, II 15 975, MStBl. S. 25.

[2]) Vgl. Erl. des M. d. J. vom 21. Januar 1900, II c 60.

[3]) Vgl. RG. 27 294.

Digitized by Google

daraus entnehmen mußten, daß bei einer Meldung zur Arbeit sie von den verschiedensten Seiten zum mindesten allerlei Belästigungen durch Überredung, Mangel an Entgegenkommen, gesellige Ächtung oder andere Beeinflussungen zu befürchten haben würden und zwar im ausgedehnten Maße. Zur Erhaltung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung gehört es aber auch, daß jeder Arbeitswillige und Erwerbsbedürftige Arbeit und rechtlichen Erwerb suchen kann, wo er ihn findet, ohne befürchten zu müssen, von anderen dabei belästigt und durch solche Belästigungen daran verhindert zu werden; darum gefährdet eine Äußerung, welche geeignet ist, eine solche Befürchtung in dem Arbeitswilligen hervorzurufen, die öffentliche Ordnung.[1]) Die Darstellung des Verlaufs eines Streiks in einem Schauspiele berechtigt nicht zum Verbot desselben.[2]) In dem bloßen Vorzeigen, der Übergabe usw. der roten Fahne ist, solange die begleitenden Reden und Gesänge nicht etwa Gegenteiliges ergeben haben sollten, eine Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Anordnungen oder eine den öffentlichen Frieden gefährdende Aufreizung von Bevölkerungsklassen zu Gewalttätigkeiten, somit der Tatbestand der §§ 110 und 130 des Strafgesetzbuchs nicht zu erblicken. Für das Verbot der roten Fahne vermag daher auch die Befugnis der Polizei, strafbaren Handlungen vorzubeugen, die gesetzliche Grundlage nicht darzutun.[3])

Einem Ausstandsversicherungsverbande von Arbeitgebern kann die staatliche Genehmigung nicht unter Bedingungen erteilt werden, unter denen einem gleichartigen Vereine von Arbeitern diese Genehmigung würde versagt werden müssen. Die staatliche Genehmigung von Ausstandsversicherungskassen ist gleichmäßig gegenüber Arbeitgebern und Arbeitern an folgende Bedingungen zu knüpfen:

a) Die Satzungen müssen Fürsorge treffen, daß Entschädigungen oder Unterstützungen nur an solche Teilnehmer gezahlt werden, welche nachweisen, daß sie über die Streitigkeiten, durch welche der Ausstand veranlaßt worden ist, ein Einigungs-

[1]) Erk. d. OLG. zu Naumburg, 3. Oktober 1898, $\frac{S\ 130/98}{III\ 4355.}$

[2]) Erk. d. OVG. vom 29. Mai 1903, PrVBl. 25 267, v. Kptz Rtspr. 3. Erg.-Bd. 524.

[3]) Erk. d. OVG. vom 13. Juni 1891, Entsch. 21 410.

Digitized by Google

verfahren vor dem zuständigen Gewerbegericht beantragt haben, dieses Verfahren aber infolge der Weigerung des Gegners nicht zu stande gekommen ist oder ohne Verschulden des den Anspruch Erhebenden zur Beilegung des Streikes nicht geführt hat. In Fällen, in denen ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden ist, muß der Nachweis geführt werden, daß der Versuch eines Einigungsverfahren auf einem anderen näher zu bezeichnenden Wege gemacht worden und ohne Verschulden des den Anspruch Erhebenden erfolglos geblieben ist.

b) Der Aufsichtsbehörde muß die Befugnis eingeräumt werden, von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen der Kasse selbst oder durch einen Kommissar Einsicht zu nehmen. Die Kasse hat jährlich einen Rechnungsabschluß vorzulegen, aus welchem die Zahl der Mitglieder, die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen zu ersehen sind.[1] Hier dürfte auch der dem Reichstage vorgelegte Entwurf betr. die Berufsvereine und der Artikel des Kammergerichtsrat Dr. Delius im PrVBl. 28 173 zu erwähnen sein.

3. Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an Verabredungen vorbezeichneter Art[2] Teil zu nehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt.[3] Das Gesetz will den Mißbrauch der Koalitionsfreiheit gegenüber den Mitarbeitern verhüten.[4] Drohung ist die Verheißung eines Übels, Ehrverletzungen sind alle Arten von Beleidigungen, Verrufserklärung ist eine Kundgebung zu dem Zwecke, jemanden in mehr oder weniger beschränktem Kreise in den Ruf eines Menschen zu bringen, welcher des Verkehrs oder geschäftlichen Zuspruchs unwürdig erscheint.[5] In einer Strafsache wegen

[1] Erl. des M. d. J. und f. H. vom 14. März 1892, M. d. J. II 1011 II Abh. M. f. H. B 1610 II Ang.

[2] § 152 RGewO.

[3] § 153 RGewO. u. vgl § 240 StfGB.

[4] StenBer. des Reichstags 1891 S. 2476.

[5] Erk. des KG. vom 2. November 1891, Jahrbuch für Entsch. des KG. 12 189.



Digitized by Google

Vergehens gegen § 153 der GewO. hat das Reichsgericht in dem Erk. vom 25. April 1902[1]) die Frage bejaht, ob die Strafvorschrift dieses Gesetzesparagraphen auch auf Vereinigungen, welche die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen bezwecken, anzuwenden sei; und hat demgemäß den Angeklagten, welcher einen Mitarbeiter durch Drohungen zum Eintritt in eine Gewerkschaftsorganisation zu bestimmen versucht hatte — des vorbezeichneten Vergehens für schuldig befunden.[2])

4. Da für die in die Nachweisungen über die Streiks und Aussperrungen aufzunehmenden Angaben die Ortspolizeibehörden im wesentlichen auf Erkundigungen bei den Beteiligten angewiesen sind, so erscheint es, damit ein möglichst objektives Bild des Sachverhältnisses gewonnen werde, erforderlich, daß bei diesen die Interessen beider Teile berührenden Erkundigungen sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer berücksichtigt werden. Bei der Nachprüfung dieser Nachweisungen sollen die Gewerbe-Aufsichtsbeamten in tunlichst weitem Umfange beteiligt werden.[3]) Die Muster für die durch Bundesratsbeschluß vom 1. Januar 1899 angeordnete Streikstatistik der Ortspolizeibehörden sind in den Regierungsamtsblättern v. J. 1899 veröffentlicht.

## § 8.

## Die Bekämpfung von Notständen.

Durch Allerhöchste Ordre vom 6. Januar 1899 sind die nachfolgenden Bestimmungen über militärische Hilfskommandos bei öffentlichen Notständen genehmigt worden:

1. Die Stellung militärischer Hilfskommandos findet nur bei tatsächlich bereits eingetretenen oder ersichtlich unmittelbar bevorstehenden Notständen statt, wenn andere Hilfe nicht ausreichend zu erlangen ist, und zwar a) bei Gefahr für Leben oder Eigentum, b) ausnahmsweise bei erheblichen Störungen des öffentlichen Verkehrs.

2. Zur Anforderung von Hilfeleistungen sind seitens der Zivilbehörden in erster Linie die oberen Verwaltungsbehörden

[1]) JMBl. S. 99.

[2]) Erl. des M. d. J. vom 31. Oktober 1902, IIc 2633.

[3]) Erl. des M. f. H. und d. J. vom 24. Mai 1899, B 5033 M. f. H., II 6324 M. d. J. und vgl. Erl. derselben Minister vom 19. August 1898, B 6695 M. f. H., II 12802 M. d. J.

Digitized by Google

(Oberpräsidien, Regierungspräsidien) zuständig. Werden Hilfeleistungen am Standorte der Truppe selbst nötig, so sind zur Anforderung auch die Ortsbehörden berechtigt. Bei äußerster Gefahr haben alle Behörden das Recht, unmittelbar militärische Hilfe nachzusuchen. Privatpersonen haben sich mit ihrem Ansuchen an die zuständigen Verwaltungsbehörden zu wenden. Nur bei äußerster Gefahr ist das Gesuch unmittelbar an das zuständige Generalkommando zu richten.

3. Die Zivilbehörden sind veranlaßt, die Anträge so zu stellen, daß daraus die Art der gewünschten Hilfeleistung möglichst genau hervorgeht, so z. B., ob es sich um Erhaltung bedrohter Dämme, um Herstellung von Verbindungen, um Rettung von Menschen aus überschwemmten Ortschaften usw. handelt, und was an verwendbarem Material (Pontons, Rudern usw.) an der Unglücksstätte etwa schon vorhanden ist bezw. erforderlich scheint. In der Anforderung sind auch über die Kopfzahl des benötigten Hilfskommandos sowie über die erforderlichen Handwerker bestimmter Arten Angaben erwünscht.

4. Zuständig zur Gewährung der nachgesuchten Hilfe sind in erster Linie die Generalkommandos. Bei äußerster Gefahr können auch die Garnisonältesten und Truppenbefehlshaber selbständig Hilfe gewähren. Diese bedarf der Bestätigung durch das zuständige Generalkommando. Privatpersonen militärische Hilfe unmittelbar angedeihen zu lassen, sind nur die Generalkommandos befugt.

5. Über die Zusammensetzung der Hilfskommandos, insbesondere über die Beigabe von Offizieren, bestimmen die Generalkommandos. Auch dürfen diese die Tätigkeit der Kommandos durch entsendete Offiziere, z. B. die Truppenkommandeure, kontrollieren lassen.

6. Das Zurückziehen der Hilfskommandos ist lediglich Sache der Generalkommandos, welche sich, soweit tunlich, zuvor mit den oberen Verwaltungsbehörden ins Benehmen setzen.

7. Bezüglich der Kosten der Hilfeleistung gilt folgendes: Wenn außerhalb der Garnison auf Ansuchen von Zivilbehörden Hilfskommandos gestellt werden, so liegt dem Militärfiskus gegenüber diesen Behörden die Zahlung der im Vergleich zur Garnisonverpflegung entstehenden Mehrkosten ob. In allen



Digitized by Google

Fällen ist außerdem Ersatzleistung für verloren gegangenes oder beschädigtes Material bezw. die Abnutzung desselben, sowie für verloren gegangene bezw. unbrauchbar gewordene Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu gewähren; bei der Kostenberechnung handelt es sich jedoch nur um den tatsächlichen Schaden des Truppenteils, es müssen daher der Wert der betreffenden Stücke bei Beginn des Kommandos und die militärischerseits zuständige Verbrauchsentschädigung berücksichtigt werden.

Insbesondere haben Anspruch: a) die Offiziere und Beamten bei Einzelentsendungen auf die chargenmäßigen Tagegelder bezw. Reisegebührnisse; bei einer Entsendung mit einem Kommando auf die chargenmäßige Kommandozulage; im letzteren Falle auch auf freies Quartier; b) die Mannschaften auf freies Quartier und — mit Ausnahme der Marschtage, an denen auf Grund des Naturalleistungsgesetzes Quartierverpflegung zuständig ist — auf tägliche Zulagen in den Mindestbeträgen von 1 Mk. für den Unteroffizier und 70 Pf. für den Gemeinen. Für die Familien der verheirateten Unteroffiziere sind für jeden Tag der Abwesenheit der letzteren mindestens 50 Pf. zu zahlen.

Es ist sonach nicht erforderlich, daß die Verwaltungsbehörden bei ihrem Ansuchen um Gewährung militärischer Hilfe sich noch im besonderen zur Tragung der Kosten verpflichten.

Falls eine Erhöhung der vorbezeichneten Sätze nach Lage der Verhältnisse nötig erscheinen sollte, so bedarf es hierzu besonderer Vereinbarung. Eine solche ist auch erforderlich, wenn bei einer in der eigenen Garnison des Truppenteils stattfindenden Hilfeleistung besondere Umstände die Gewährung von Zulagen notwendig machen. Diese Vereinbarungen sind seitens der Generalkommandos mit den oberen Verwaltungsbehörden des zuständigen Zivilressorts nach Gestellung der Hilfskommandos zu treffen. Bei unmittelbarer Hilfeleistung an Privatpersonen (Ziffer 4) finden die obigen Festsetzungen sinngemäß Anwendung, sofern nicht höhere Beträge vereinbart werden. Die Kosten für eine etwa vom Generalkommando für nötig befundene Kontrolle (Nr. 5) tragen je zur Hälfte Antragsteller und Militärfiskus.

8. Die Zivilverwaltungsbehörden müssen bemüht sein, daß für die Unterbringung und Verpflegung der Hilfskommandos das Erforderliche möglichst schon vor deren Ein-

Digitized by Google

treffen veranlaßt und dem Kommandoführer auch im weiteren Verlauf der Hilfeleistung möglichste Unterstützung gewährt wird. Nach früheren Erfahrungen ist diesem Punkte besondere Beachtung zu schenken. Erforderlichenfalls muß der Truppenteil für die Mitnahme von Verpflegung von vornherein Sorge tragen.

9. Die Zivilbehörden haben baldigste Ablösung der militärischen Kommandos von Anfang an zu betreiben.[1])

10. Vorstehende Bestimmungen haben zunächst innerhalb des Königreichs Preußen Gültigkeit; bei Hilfeleistungen in anderen Bundesstaaten dienen sie als Anhalt für die Generalkommandos betreffs der militärischerseits zu stellenden Forderungen.[2])

Auf eine Beteiligung der Militärverwaltung bei Bekämpfung öffentlicher Notstände wird Wert gelegt. Es erscheint daher angezeigt, den an die Militärbehörden ergehenden Ersuchen der Zivilbehörden um leihweise Überlassung militärfiskalischer Zelte und Baracken zur Unterbringung von Obdachlosen bei Brand- und sonstigen Unglücksfällen in tunlichst weitem Umfange zu entsprechen. In den §§ 4, 3 u. 46, 6 der Garnisonverwaltungs-Ordnung sind für das Garnisonsverwaltungsressort die Zuständigkeit der zur leihweisen Überweisung verfügbarer Garnisonanstalten und Geräte an Zivilbehörden usw. befugten Dienststellen und die Bedingungen, unter denen eine solche leihweise Überweisung erfolgen darf, geregelt. In bezug auf das zu den Beständen der Magazin- und Lazarettverwaltungen gehörige Baracken- und Zeltmaterial ist zu beachten, daß über die Hergabe dieses Materials, welches hauptsächlich für Mobilmachungszwecke vorrätig gehalten wird und sich deshalb dauernd in kriegsbrauchbarem Zustande befinden und jeder Zeit verfügbar sein muß, die Entscheidung für jeden einzelnen Fall dem Kriegsministerium vorbehalten bleibt.[3])

Die Lokalbeamten der Bauverwaltung haben über alle ungewöhnlichen, Aufsehen erregenden Ereignisse, soweit diese das Ressort der Bauverwaltung berühren, insbesondere bei Sturmfluten, Hochwasser, Eisgefahr usw. an den Minister d. ö. A. sofort unmittelbar auf dem kürzesten Wege,

[1]) Vgl. Ziffer 6.
[2]) Vgl. MstErl. vom 28. Februar 1899, MstBl. S. 35.
[3]) Erl. des M. d. J. vom 28. September 1896, I B 9104.

Digitized by Google

gegebenenfalls telegraphisch, unter abschriftlicher Mitteilung ihrer Meldung an die vorgesetzte Dienststelle Bericht zu erstatten. Hierbei ist als selbstverständlich vorauszusetzen, daß die erwähnten Beamten, sobald derartige Ereignisse eintreten, sich erforderlichenfalls an Ort und Stelle unverzüglich die für eine zuverlässige Berichterstattung notwendigen Informationen persönlich verschaffen. Ebenso muß von den bautechnischen Beamten der Provinzialinstanz erwartet werden, daß sie ihr dienstliches Interesse an Ereignissen der vorbezeichneten Art durch alsbaldige persönliche Kenntnisnahme von dem Geschehenen betätigen, ohne hierzu besondere ministerielle Anweisung abzuwarten.[1])

Wer die mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Lebensmittel zur Abwendung oder Beseitigung eines Notstandes vorsätzlich entweder nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorbedungenen Weise erfüllt, wird mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft. Liegt der Nichterfüllung des Vertrages Fahrlässigkeit zu Grunde, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängnis bis zu 2 Jahren zu erkennen. Dieselben Strafen finden auch gegen die Unterlieferanten, Vermittler und Bevollmächtigten der Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntnis des Zweckes der Lieferung die Nichterfüllung derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursachen.[2])

Die Erfahrungen, welche bei der Ausführung von Notstandsgesetzen, nach welchen Beihilfen aus Staatsfonds zur Erhaltung der Notleidenden im Haus- und Nahrungsstande bewilligt werden sollten, gemacht worden sind, lassen es im hohen Grade bedenklich erscheinen, in gleicher Weise in ähnlichen Fällen vorzugehen. Bei dem etwaigen Eintritt einer Gefährdung der Ernährungsverhältnisse in größeren und kleineren Bezirken hat für die Gewährung von Hilfe, soweit die freie Liebestätigkeit nicht ausreicht, ohne weiteres der gesetzlich geordnete Weg der Armenpflege einzutreten. Soweit die an erster Stelle hierzu verpflichteten Ortsarmenverbände sich als leistungsunfähig herausstellen sollten, werden die nötigen Beihilfen gemäß § 36 des

[1]) Erlaß des Ministers der öffentlichen Angelegenheiten vom 15. Januar 1895, III 911 und vgl. Ministerial-Erl. vom 13. März 1853, MstBl. S. 103.

[2]) § 329 StfGB.

Digitized by Google

Ges. v. 8. März 1871[1]) seitens der Landarmenverbände zu gewähren sein.[2])

## Abschnitt II.

## Staatsangehörigkeit, Fremdenpolizei, Paßwesen und Auswanderung.

### § 9.

### Staatsangehörigkeit.

Der Art. 3 der deutschen Reichsverfassung[3]) bestimmt, daß „für ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung besteht, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist. Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugnisse durch die Obrigkeit seiner Heimat oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden. Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Bundesschutz". Diese Bestimmung hat den Zweck, die Schranken wegzuräumen, welche innerhalb jedes Einzelstaates die eigenen Angehörigen von den Angehörigen anderer Bundesstaaten trennten; das Landesindigenat (Staatsgenossenschaft oder Recht der Staatsangehörigkeit) läßt dieser Artikel der Verfassung dagegen im wesentlichen fortbestehen. Das Landesindigenat bildet die unerläßliche Grundlage und Voraussetzung des Reichsbürgerrechts, denn „die Bundesangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust".[4]) Die preußischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte sind befugt, die

[1]) GS. S. 130.
[2]) Vgl. Verf. des M. d. J. und FM. vom 27. November 1891, M. d. J. I A 10632 und FM. I 17164.
[3]) RGBl. v. J. 1871 S. 63.
[4]) § 1 des Ges. vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, BGBl. S. 355.

Digitized by Google

auf die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit bezüglichen Akte der Verwaltungsbehörden anderer Bundesstaaten auf ihre rechtliche Möglichkeit zu prüfen, sobald diese Akte zur Grundlage der Verfügungen preußischer Behörden dienen sollen.[1])

## § 10.

### Der Erwerb der preußischen Staatsangehörigkeit.[2])

Die Eigenschaft als Preuße erwirbt:

a) jedes eheliche Kind eines Preußen, auch wenn es im Auslande geboren ist, sowie jedes uneheliche Kind einer Preußin, durch die Geburt, d. h. durch Abstammung (nicht durch Annahme an Kindes Statt);

b) jedes uneheliche Kind einer ausländischen Mutter und eines preußischen Vaters im Falle der nachträglichen Verheiratung des Vaters mit der Mutter[3]) durch Legitimation;

c) eine Ausländerin durch die Verheiratung mit einem Preußen;

d) ein Angehöriger des Deutschen Reichs durch Aufnahme und

e) ein Ausländer durch Naturalisation.[4])

Die Aufnahmeurkunde wird jedem Angehörigen eines anderen deutschen Staates erteilt, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe und, sofern er im Falle, daß er noch unselbständig sein sollte, den Nachweis der Genehmigung dessen erbringt, unter dessen väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelicher Gewalt er steht, ferner Aufenthaltsbeschränkungen zufolge erfolgter Bestrafungen nach den Landesgesetzen nicht unterliegt und er auch genügendes Vermögen und hinreichende Arbeitskräfte besitzt, um für sich und seine nicht erwerbsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu beschaffen.[5]) Die Ziffer 1 des § 1 des Freizügig-

[1]) Erk. des OVG. vom 23. Juni 1886, Entsch. 13 409.

[2]) §§ 2 bis 12 des Ges. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, BGBl. S. 355.

[3]) §§ 1719 ff. BGB.

[4]) §§ 2 bis 5 Ges. vom 1. Juni 1870.

[5]) § 7 des Ges. vom 1. Juni 1870 und §§ 2 bis 5 des Freizügigkeitsges. vom 1. November 1867, BGBl. S. 55.

Digitized by Google

keitsgesetzes und § 7 des Ges. vom 1. Juni 1870 gewähren früheren Reichsangehörigen, deren Rückkehr in ihren Heimatstaat aus diesem oder jenem Grunde unerwünscht ist, und Reichsausländern, welche aus dem Gebiete eines Bundesstaates ausgewiesen worden sind, die Möglichkeit, auf Grund der in einem andern Bundesstaate erworbenen Reichsangehörigkeit sich in dem Gebiete ihres früheren Heimatstaates bezw. desjenigen Staates, aus welchem sie ausgewiesen worden sind, niederzulassen bezw. die Staatsangehörigkeit daselbst zu erwerben. Zur Vermeidung der hiermit verbundenen Übelstände und behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens innerhalb des gesamten Reichsgebietes hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 22. Januar 1891 beschlossen, die Bundesregierungen zu ersuchen, auf Naturalisationsgesuche früherer Reichsangehöriger und solcher Reichsausländer, welche sich in einem anderen Bundesstaate aufgehalten haben oder noch aufhalten, nicht eher Entscheidung zu treffen, als bis den Behörden derjenigen Bundesstaaten Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, welche entweder als Heimatstaat des Antragstellers oder weil dieser sich auf ihrem Gebiete aufgehalten hat oder noch aufhält, im Hinblick auf die vorstehend angezogenen Vorschriften ein Interesse zur Sache haben. Nach einem Erl. d. M. d. J. vom 12. Oktober 1891, I B 7711, MstBl. S. 171 soll Naturalisationsgesuchen der vorbezeichneten Personen nur dann stattgegeben werden, wenn seitens der Behörden der in Frage kommenden Bundesstaaten keine Einwendungen dagegen erhoben worden sind. Sollten gleichwohl derartige Gesuche zur Berücksichtigung sich eignen, so sind die Verhandlungen dem Minister d. J. mit einer gutachtlichen Äußerung vorzulegen. In denjenigen Fällen, in welchen eine Äußerung der Zentralbehörde des betreffenden Bundesstaates über solche Gesuche erforderlich oder erwünscht erscheint, ist zu diesem Zweck die Vermittelung des Ministers d. J. nachzusuchen.[1])

Die Naturalisations-Urkunde darf Ausländern nur dann erteilt werden, wenn sie

1. nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimat dispositions-

[1]) Vgl. MstErl. vom 31. Oktober 1897, MstBl. S. 214.

Digitized by Google

fähig sind, es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Kurators des Aufzunehmenden ergänzt wird;

2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;
3. an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden;
4. an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren imstande sind.

Vor Erteilung der Naturalisations-Urkunde hat die höhere Verwaltungsbehörde die Gemeinde, beziehungsweise den Armenverband desjenigen Orts, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2, 3, und 4, mit ihrer Erklärung zu hören.[1])

Die Genehmigung von Naturalisationsanträgen ist von der näheren Prüfung der Vorfrage abhängig, ob die Naturalisation den diesseitigen staatlichen Interessen entspricht.[2]) Dies erscheint beispielsweise ausgeschlossen, wenn die Befürchtung besteht, daß der betr. Ausländer die Reihen der zur Königl. Staatsregierung in grundsätzlicher Opposition sich setzenden Elemente nur vermehren würde. Als die notwendige Voraussetzung der Naturalisation ist nicht die bereits erfolgte Niederlassung statuiert, sondern lediglich die Fähigkeit, Wohnung oder ein Unterkommen an dem Orte, wo der zu Naturalisierende sich niederlassen will, zu finden.[3]) Naturalisationsgesuchen von vormals Bremischen Staatsangehörigen soll nur nach entsprechendem Einvernehmen mit den betr. Bremischen Polizeibehörden entsprochen werden.[4]) Nach Gegenseitigkeitsverträgen wird zum Teil die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit verlangt. Vertr. vom 11. Juni 1873 Art. 17 mit Persien, RGBl. S. 351, Vertr. vom 3. Juli 1880 Art. 15 mit Marokko.[5]) Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie können naturalisiert werden, ohne daß der in den preußischen Staatsverband Aufzunehmende die Entlassung aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit nachzuweisen hat.[6]) Bei Naturali-

[1]) § 8 Ges. vom 1. Juni 1870.
[2]) SpezErl. des M. d. J. vom 27. Juli 1894, I B 5094.
[3]) Erk. des OVG. vom 23. Juni 1886, Entsch. 13 415.
[4]) Erl. d. M. d. J. vom 16. August 1887, II 9721.
[5]) RGBl. v. J. 1881 S. 103.
[6]) MfiErl. vom 20. September 1903, MfiBl. S. 214.

Digitized by Google

sationsgesuchen von Tschechen und anderen Slaven wird in jedem Einzelfalle festzustellen sein, ob der Antragsteller und seine Angehörigen der deutschen Sprache mächtig sind, da andernfalls im Laufe der Zeit Schwierigkeiten z. B. auf dem Gebiete der Schulverwaltung entstehen können. Ein Aufenthalt zum Zwecke der Erziehung und des Schulbesuchs kann als Niederlassung im Sinne des § 8 zu 3 des Ges. vom 1. Juni 1870 nicht betrachtet und demnach diese für die Naturalisation unerläßliche Bedingung bei Gymnasiasten als erfüllt nicht angenommen werden.[1]) Den Naturalisationsgesuchen der in den Preußischen Provinzen wohnhaften Russischen Staatsangehörigen, welche irrtümlich als Preußen angesehen und infolgedessen in die Armee eingestellt worden sind, soll, sofern sie sich tadellos geführt haben, und im übrigen die Voraussetzungen des § 8 des Ges. vom 1. Juni 1870 zu erfüllen vermögen, auch ohne die vorherige Entlassung der Betreffenden aus der Russischen Staatsangehörigkeit Berücksichtigung zu Teil werden.[2]) Die ohne vorherige Entlassung aus dem Russischen Untertanenverbande naturalisierten Russischen Staatsangehörigen sind vor Aushändigung der Naturalisationsurkunde noch ausdrücklich mit denjenigen Vorschriften des Russischen Strafgesetzbuchs bekannt zu machen, welche sich auf den unerlaubten Eintritt in einen fremden Staatenverband beziehen. Es ist darüber, daß dies geschehen, eine entsprechende Verhandlung zu den Akten zu bringen.[3]) Der bevorstehende Eintritt der Söhne in das militärische Alter kann einen Grund zur Naturalisation der Eltern nicht abgeben, da die Behörden die Möglichkeit haben, die Söhne nach erreichter Großjährigkeit zur Stellung eines selbständigen Naturalisationsantrages aufzufordern und sie, wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, aus dem Preußischen Staatsgebiete auszuweisen bezw. durch Geldstrafen zum Verlassen der Monarchie anzuhalten.[4]) Jeder Naturalisation soll eine protokollarische Vernehmung des Antragstellers vorangehen, welche auf die persönlichen Verhält-

[1]) SpezErl. des M. d. J. vom 19. März 1892, I B 1843.
[2]) Erl. des M. d. J. vom 14. Juni 1888, I B 4456.
[3]) Erl. des M. d. J. vom 16. Juli 1890, II B 5637, MfBl. S. 200.
[4]) SpezBesch. des M. d. J. vom 24. März 1895, I B 2778.

Digitized by Google

nisse und den Nachweis der gesetzlichen Bedingungen, insbesondere auch darauf zu richten ist, ob er bereits in einer Untersuchung befangen gewesen sei und Strafen erlitten habe, und ob er früher bereits bei einer andern diesseitigen Behörde einen Antrag auf Naturalisation gestellt und welchen Bescheid er erhalten habe.[1]) Wer eine Naturalisationsurkunde beantragt, hat dem Antrage beizufügen:

a) Taufscheine der sämtlichen Personen, auf welche sich die Naturalisation erstrecken soll;
b) ein Führungsattest der Heimatbehörde, worin die völlige Unbescholtenheit bescheinigt wird;
c) ein Attest derselben Behörde, dahin lautend, daß der Antragsteller nach den Gesetzen seiner Heimat dispositionsfähig ist;
d) die Militärpapiere und
e) die Erklärung der Gemeindebehörde bezw. des Armenverbandes des neuen Wohnorts darüber, daß der Aufnahme des Betreffenden in Beziehung auf die vorstehenden Erfordernisse unter Nr. 2 bis 4 des § 8 des Ges. vom 1. Juni 1870 nichts entgegensteht. Die zum Nachweise des Vorhandenseins der gesetzlichen Bedingungen der Aufnahme beigebrachten Atteste sollen bei den Akten aufbewahrt werden.[2])

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, sofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und diejenigen minderjährigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Naturalisierten kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.[3])

Durch AE. vom 31. März 1872 ist jedem in den Preußischen Untertanenverband aufgenommenen Ausländer die Erlaubnis gewährt, das Adelsprädikat, welches er berechtigterweise in seinem früheren Vaterlande geführt hat, ohne besondere Anerkennung auch in Preußen zu gebrauchen. Die Naturalisation

[1]) MstErl. vom 4. Mai 1853, MstBl. S. 118.
[2]) Erl. des M. d. J. vom 4. Mai 1853, MstBl. S. 118.
[3]) Art. 41 Ziffer I des EG. zum BGB. vom 18. August 1896 und § 11 des Ges. vom 1. Juni 1870.

Digitized by Google

adeliger Ausländer schließt die Gewährung besonderer preußischer Adelsrechte nicht in sich. So kann also insbesondere durch die Naturalisation die preußische Grafenwürde bezw. die Teilnahme an dem nach der Verordnung vom 12. Oktober 1854[1]) § 4 zu 2 dem Verbande der in den einzelnen Provinzen mit Rittergütern angesessenen Grafen beigelegten Rechte zur Präsentation von Mitgliedern des Herrenhauses nicht erlangt werden. Hierzu würde es vielmehr nach wie vor für jeden einzelnen Fall eines von dem Betreffenden im Wege der Immediateingabe zu erbittenden Gnadenaktes bedürfen. Für Preußen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch 10jährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, bedarf es im Falle des Wiedererwerbs der preußischen Staatsangehörigkeit gemäß § 21 Abs. 4 des Ges. vom 1. Juni 1870, um zwischenzeitlich seitens fremder Staaten verliehen erhaltene Adelsprädikate in Preußen fortführen zu dürfen, spezieller Allerhöchster Erlaubnis auch dann, wenn die Aufnahme in die betr. preußische Adelsklasse Allerhöchsten Orts nicht für angezeigt gehalten wird. Zweckmäßig wird es sein, daß die bei der Naturalisation zu erfordernden Nachweise über den in Anspruch genommenen Adelsstand seitens des Königl. Heroldsamtes geprüft werden, und haben die Regierungspräsidenten in solchen Fällen mit dem Königl. Heroldsamte in Benehmen zu treten.[2])

Personen, die aus der Staatsangehörigkeit eines Bundesstaates entlassen worden sind und vor Ablauf von 6 Monaten nach Aushändigung der Entlassungsurkunde — ohne in der Zwischenzeit ihren Wohnsitz in das Reichsausland verlegt zu haben — den Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaate nachsuchen, sind nicht als Ausländer im Sinne des § 8 Ges. vom 1. Juni 1870 zu behandeln. Dies hat zur Folge, daß auf solche Gesuche der § 7 dieses Gesetzes Anwendung findet.[3])

Bis auf weiteres sollen alle Naturalisationsgesuche, Renaturalisations- und Wiederaufnahme-Anträge, welchen die Regierungs-

[1]) GS. S. 541.
[2]) Erl. des M. d. J. vom 20. April 1888, I A 2632.
[3]) Erl. des M. d. J. vom 8. Februar 1896, I B 661.

Digitized by Google

präsidenten auf Grund der §§ 8, 21[4] und 21[5] des RGes. vom 1. Juni 1870 stattzugeben beabsichtigen, vor der Entscheidung dem Minister d. J. mit sämtlichen in der Angelegenheit entstandenen Verhandlungen vorgelegt und es soll hierbei die beabsichtigte Genehmigung kurz begründet werden. Vor Erteilung von Naturalisationszusicherungen ist in gleicher Weise bis auf weiteres die ministerielle Zustimmung einzuholen.[1])

Der Erl. des M. d. J. vom 17. Februar 1896 I B 76 gestattet den Regierungspräsidenten, denjenigen berücksichtigungswerten Anträgen auf Naturalisation oder deren Zusicherung und auf Wiederaufnahme,[2]) welche von ehemaligen Reichsangehörigen ausgehen, die vor dem Verluste ihrer diesseitigen Staatsangehörigkeit der Militärpflicht Deutschland gegenüber genügt haben oder noch minderjährig sind, ohne zuvorige Einholung ministerieller Zustimmung zu entsprechen.

In diesen Fällen bleibt folgendes zu beachten:

1. Nach dem Erk. des OVG. v. 3. Februar 1894[3]) steht ehemaligen Deutschen, welche die Reichsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, ein Anspruch auf Wiederaufnahme aus § 21 Abs. 5 des Ges. v. 1. Juni 1870 nicht zur Seite.

2. Vor der Naturalisation und Wiederaufnahme ehemaliger Reichsangehöriger, die sich zu irgend einer Zeit in einem anderen deutschen Bundesstaate aufgehalten haben, ist die durch den Bundesratsbeschluß vom 22. Januar 1891[4]) vorgeschriebene Anfrage zu stellen. Falls eine der befragten Behörden Bedenken geltend macht, die nicht für zutreffend zu erachten sind, bleibt die Entscheidung des Ministers d. J. einzuholen.

3. In analoger Anwendung des erwähnten Bundesratsbeschlusses ist vor der Naturalisation ehemaliger Preußen, die mit Entlassungsurkunde ausgewandert sind, der Regierungs-

---

[1]) Erl. des M. d. J. vom 3. Februar 1895, I B 781.

[2]) § 21 Abs. 5 des Ges. vom 1. Juni 1870.

[3]) MstBl. S. 39.

[4]) MstBl. S. 171.

Digitized by Google

präsident zu befragen, welcher die Entlassung verfügt hat; außerdem sind diejenigen Regierungspräsidenten um Äußerung zu ersuchen, in deren Bezirk der Antragsteller sich etwa sonst noch aufgehalten hat, was auch vor der Wiederaufnahme ehemaliger Preußen zu geschehen hat.

4. In jedem einzelnen Falle ist die Rückwirkung der Staatsangehörigkeitsveränderung auf das Militärverhältnis[1]) genau zu prüfen, insbesondere auch für die Eintragung der im Reichsauslande geborenen Militärpflichtigen in die alphabetischen Listen Sorge zu tragen.

Im übrigen ist Nr. 43 des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895[2]) zu beachten. Alljährlich ist im Januar die im MstErl. v. 19. Januar 1892[3]) vorgeschriebene Nachweisung aller im Vorjahre in den preußischen Staatsverband aufgenommenen Personen an den Minister des Innern einzureichen. Diese Nachweisungen haben neben der Zahl der Aufgenommenen auch die Zahl der mitaufgenommenen Angehörigen und das Datum der etwa getroffenen ministeriellen Entscheidung ersichtlich zu machen.

Die Aufnahme sowie die Naturalisation erfolgen durch eine vom Regierungspräsidenten ausgefertigte Urkunde.[4]) Formulare für Aufnahme- und Naturalisationsurkunden sind mit dem MstErl. vom 9. Dezember 1899[5]) bekannt gegeben. Beide Urkunden begründen mit dem Zeitpunkte ihrer Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.[6]) Gegen den Bescheid des Regierungspräsidenten, durch welchen Angehörigen eines anderen deutschen Staates oder einem früheren Reichsangehörigen die Erteilung der Aufnahmeurkunde versagt worden ist, findet innerhalb 2 Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht statt.[7]) Wegen Mangels der erforderlichen tatsächlichen Voraussetzungen der Naturalisation darf die Annullierung der letzteren durch die Aufsichtsbehörde nicht erfolgen.[8]) Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates begründet

---

[1]) § 21 Nr. 2 der Wehrordnung.
[2]) GS. S. 413.
[3]) I B 206 M. d. J.
[4]) § 6 des Ges. vom 1. Juni 1870 und § 155 ZG.
[5]) MstBl. v. J. 1900 S. 43.
[6]) § 10 des Ges. vom 1. Juni 1870.
[7]) § 155 ZG.
[8]) Erk. des OVG. vom 23. Juni 1886, Entsch. 13 418.

Digitized by Google

für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht.[1]) Von der erfolgten Aufnahme eines Angehörigen eines deutschen Staates wird der bisherigen Heimatbehörde Nachricht gegeben.[2]) Über die Abhängigkeit der Aushändigung von Naturalisationsurkunden von der Einstellung der zu Naturalisierenden in das aktive Heer vgl. MstErl. vom 28. September 1904, MstBl. S. 256. Eine von der Regierung oder von einer Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Urkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird. Über die Erlangung der Staatsangehörigkeit durch die Vereidigung als Syndikus einer Handelskammer vgl. PrVBl. 23 105—107.

Ist die Anstellung eines Ausländers im Bundesdienst erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.[3])

Diese Vorschrift findet auch auf die Offizierspatente Anwendung. Es wird sonach durch die Verleihung eines preußischen Offizierspatents die preußische Staatsangehörigkeit erworben.[4]) Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind, ein Diensteinkommen aus der Reichskasse beziehen und ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, darf von demjenigen Bundesstaate, in welchem sie die Verleihung der Staatsangehörigkeit nachsuchen, die Naturalisationsurkunde nicht versagt werden.[5])

Für Naturalisationsurkunden, mit Ausnahme derjenigen, welche für im Reichsdienst angestellte Ausländer ausgestellt werden, ist ein Stempel von 50 Mark zu erheben. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit des zu Naturalisierenden kann der Stempel bis auf 5 Mark ermäßigt werden.[6])

[1]) § 12 Ges. vom 1. Juni 1870 und Erk. des OVG. vom 30. September 1886, MstBl. S. 201.

[2]) MstErl. vom 11. Februar 1855, MstBl. S. 23.

[3]) § 9 des Ges. vom 1. Juni 1870.

[4]) Erl. d. FM. v. 28. Jan. 1888, II 479.

[5]) Ges., betr. die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt sind, vom 20. Dezember 1875, RGBl. S. 324.

[6]) Nr. 43 des Stempeltarifs zum Stempelsteuerges. vom 31. Juli 1895, GS. S. 413.

Digitized by Google

## § 11.

## Die Entlassung aus der preußischen Staatsangehörigkeit.[1])

Die preußische Staatsangehörigkeit geht verloren:

a) bei einer Preußin durch Verheiratung mit dem Angehörigen eines anderen deutschen Staates oder mit einem Ausländer;

b) bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem andern Staate angehört;[2])

c) durch Ausspruch der Behörden, wenn ein Preuße im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch den Kaiser für das ganze Bundesgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet, oder wenn ein Preuße ohne Erlaubnis der Regierung in fremde Staatsdienste tritt und einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritt binnen der darin bestimmten Frist nicht nachkommt.[3]) Wenn er mit Erlaubnis seiner Regierung bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit;[4])

d) durch Entlassung auf Antrag;

e) durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande.[5])

Die Entlassung wird durch eine von dem Regierungspräsidenten ausgefertigte Entlassungsurkunde nach dem im MfiErl. vom 9. Dezember 1899[6]) mitgeteilten Formulare erteilt.[7]) Die Entlassung eines Staatsangehörigen, der unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, kann von dem gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragen. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des

---

[1]) §§ 13 bis 22 Ges. vom 1. Juni 1870.
[2]) § 13 Ges. vom 1. Juni 1870.
[3]) §§ 20 und 22 Ges. vom 1. Juni 1870.
[4]) § 23 aaO.
[5]) § 21 aaO.
[6]) MfiBl. v. J. 1900 S. 43.
[7]) § 14 aaO. und § 155 BG.



Digitized by Google

Kindes, so bedarf die Mutter der Genehmigung des Beistandes zu dem Antrage auf Entlassung des Kindes.[1]) Die Entlassung wird jedem Staatsangehörigen erteilt, welcher nachweist, daß er in einem anderen deutschen Staate die Staatsangehörigkeit erworben hat.[2]) Wehrpflichtige im Alter von 17 bis 25 Jahren bedürfen eines Zeugnisses der Ersatz-Kommission, daß sie die Genehmigung der Auswanderung nicht nur zur Umgehung der Dienstpflicht nachsuchen.[3]) Für den Zeitpunkt, wann dieses Zeugnis beizubringen ist, soll derjenige Tag maßgebend sein, an welchem das entscheidungsreife, mit allen erforderlichen Belegen versehene Entlassungsgesuch bei dem Regierungspräsidenten eingegangen ist.[4]) Diese Atteste unterliegen bezüglich ihrer sachlichen Begründung nicht der Nachprüfung seitens des Richters im Verwaltungsstreitverfahren. Sie können von der Ersatzkommission vor Aushändigung der Entlassungsurkunde zurückgezogen werden.[5]) Für Militärpersonen des stehenden Heeres und der Flotte, auch für Offiziere des Beurlaubtenstandes und Beamte ist die zuvorige Entlassung aus dem Dienst erforderlich.[6]) Für Personen der Reserve, Ersatzreserve und Landwehr ersten Aufgebots ist die Genehmigung der Militärbehörde erforderlich, die nur im Falle der Einberufung versagt werden darf.[7]) Mannschaften, welche nach einer zweijährigen aktiven Dienstzeit entlassen worden sind, kann im ersten Jahre nach ihrer Entlassung die Erlaubnis zur Auswanderung auch in der Zeit, in welcher sie zum aktiven Dienst nicht einberufen sind, verweigert werden.[8]) Für die Landwehr zweiten Aufgebots bedarf es nur der Anzeige von der bevorstehenden Auswanderung bei der zuständigen Militärbehörde.[9]) Anträge von Militärpersonen auf Entlassung aus

---

[1]) Art. 41 II des EG. zum BGB. vom 18. August 1896.

[2]) § 15 des Ges. vom 1. Juni 1870.

[3]) § 15 Ziffer 1 des Ges. vom 1. Juni 1870 und § 27 Nr. 1 bis 3 der Wehrordnung.

[4]) MstErl. vom 31. Mai 1883, MstBl. S. 141.

[5]) Erk. des OVG. vom 29. Oktober 1887, Entsch. 15 410 und Nr. 43 des R. u. Stsanz. v. J. 1888.

[6]) § 15 Ziffer 2 des Ges. vom 1. Juni 1870 und vgl. § 60 des RMilG. vom 2. Mai 1874, RGBl. S. 45.

[7]) § 15 Ziff. 3 Ges. vom 1. Juni 1870 und § 360 Ziffer 3 des StfGB.

[8]) Art. II § 2 des RGes. vom 3. August 1893, RGBl. S. 233.

[9]) Art. II § 4 Ziff. 3 des RGes. vom 11. Februar 1888, RGBl. 11.

Digitized by Google

dem diesseitigen Staatsverbande sind zunächst zur Kenntnis der zuständigen Militärbehörde zu bringen und es ist derselben damit Gelegenheit zu geben, das vom militärischen Standpunkte Erforderliche rechtzeitig zu veranlassen oder die gegen die Gewährung des Antrages etwa obwaltenden Bedenken zur Sprache zu bringen.[1])

Von Beamten auf Wartegeld dürfen Entlassungsanträge nicht gestellt werden.[2]) Eltern können, wenn besondere Bedenken nicht entgegenstehen, auch ohne gleichzeitige Entlassung ihrer Kinder aus dem Untertanenverbande entlassen werden.[3]) Die Landespolizeibehörde ist nicht berechtigt, ihrerseits die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit bis zur Berichtigung etwaiger Steuerrückstände zu verweigern.[4]) Gegen den Bescheid des Regierungspräsidenten, durch welchen einem preußischen Staatsangehörigen die Erteilung der Entlassungsurkunde in Friedenszeiten versagt worden ist, findet innerhalb 2 Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.[5]) Die Entlassungsurkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit.

Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt.[6])

Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Entlassenen kraft elterlicher Gewalt zusteht. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind, sowie auf Kinder, die unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehen, falls die Mutter zu dem Antrage auf Entlassung der Kinder nach dem Vorstehenden der Genehmigung des Beistandes bedarf.[7])

[1]) Erl. des Ministers des Innern vom 29. November 1886, I A 8498.
[2]) Erl. des KM. vom 31. März 1887, I A 3415.
[3]) MstErl. vom 5. März 1859, MstBl. S. 90.
[4]) Erk. d. Oberverwaltungsgerichts vom 14. September 1887, Entsch. 15 405.
[5]) § 155 ZG.
[6]) § 18 Ges. vom 1. Juni 1870.
[7]) Art. 41 Ziffer III des EG. zum BGB. vom 18. August 1896 und § 19 des Ges. vom 1. Juni 1870.



Digitized by Google

Reichsangehörige, welche das Reichsgebiet verlassen und sich 10 Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapieres oder Heimatsscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundeskonsulats. Ihr Lauf beginnt von neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.[1])

Jeder Konsul des deutschen Reiches hat über die in seinem Amtsbezirk wohnenden und zu diesem Behufe bei ihm angemeldeten Reichsangehörigen eine Matrikel zu führen. Reichsangehörige, welche sich nur vorübergehend im Konsulatsbezirk aufhalten, sind nicht zur Eintragung in die Matrikel geeignet. Die Eintragung erfolgt nur auf Antrag des betreffenden Reichsangehörigen.[2]) Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder bei dem Ausgetretenen befinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.[3])

Der Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit tritt durch die bloße Tatsache eines ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalts im Auslande ein und wird sonach auch gegen Minderjährige und Dispositionsunfähige wirksam, selbst wenn diese sich ohne ihren Vater oder sonstigen gesetzlichen Vertreter und ohne dessen Genehmigung im Auslande aufhalten.[4]) Jede Rückkehr in das Inland ist ohne Rücksicht auf ihren Zweck und ihre Dauer als eine Unterbrechung des Aufenthalts im Auslande anzusehen, weil sonst die Tatsache, daß sich jemand

[1]) § 21 Ges. vom 1. Juni 1870.
[2]) § 12 des Ges. über die Organisation der Bundeskonsulate vom 8. November 1867, BGBl. S. 137 und die dazu ergangene Dienstinstruktion vom 6. Juni 1871.
[3]) Art. 41 Ziffer IV des EG. zum BGB. vom 18. August 1896.
[4]) Erl. des M. d. J. vom 10. Mai 1898, B 12755.

Digitized by Google

10 Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufgehalten hat, nicht gegeben sein würde.[1])

Für Deutsche, welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, kann durch Staatsvertrag die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige vermindert werden, ohne Unterschied, ob die Beteiligten sich im Besitze eines Reisepapieres oder Heimatsscheines befinden oder nicht.

Deutschen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann die Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimatstaate wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich dort niederlassen.

Deutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben und demnächst in das Gebiet des Deutschen Reiches zurückkehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Aufnahmeurkunde, welche auf Nachsuchen ihnen erteilt werden muß.[2])

Der Ausdruck Aufenthalt bezeichnet ein Zustandsverhältnis einer Person,[3]) welches sich einerseits von dem augenblicklichen körperlichen Verweilen Reisender oder Fremder abhebt und andererseits von dem Begriffe des Wohnsitzes durch das Fehlen der diesen kennzeichnenden Merkmale subjektiver Natur unterscheidet.[4]) Als das Wesen des Aufenthaltsbegriffs erscheint hiernach die Anwesenheit einer Person in einem örtlichen Bezirk unter Umständen, welche auf eine (relative) Dauer schließen lassen und dadurch für sie ein vom Rechte als erheblich erklärtes Band mit dem Bezirke herstellen. Mit dem Aufenthalte in diesem Sinne ist ein gelegentliches Überschreiten der Grenzen des Bezirks keineswegs unverträglich, und eine vorübergehende Entfernung von dort reicht nicht aus,

---

[1]) MstErl. vom 27. August 1903, MstBl. S. 187.
[2]) § 21 Ges. vom 1. Juni 1870.
[3]) Vgl. Entsch. d. OVG. 14 156, 15 56, 22 294.
[4]) Vgl. Entsch. d. OVG. 15 60, 30 28.

Digitized by Google

um als Aufgabe oder Unterbrechung des Aufenthalts zu gelten.[1]) Vielmehr dauert der Aufenthalt im Rechtssinne fort, auch wenn die persönliche Anwesenheit nicht in jedem Augenblicke fortdauert. Knüpft daher ein Gesetz gewisse Rechtsfolgen an den Tatbestand, daß während einer bestimmten Frist der Aufenthalt einer Person an einem Orte nicht unterbrochen worden ist, so wird damit zwar vorgeschrieben, daß nicht verschiedene Zeiträume des Aufenthalts zu einer Aufenthaltsfrist zusammengerechnet werden sollen, aber es wird in keiner Weise die Möglichkeit verneint, daß trotz zeitweiliger Abwesenheit der Person von dem Orte ihr dortiger Aufenthalt fortdauert, demnach als ununterbrochener zu gelten hat. Aufgabe der Gesetzesauslegung ist es, zu ermitteln, welche Tatbestandsmerkmale der Gesetzgeber als geeignet erachtet wissen will, um eine Unterbrechung des Aufenthaltes herbeizuführen, und welche im Gegenteil ihn nicht unterbrechen. Durch Aufsuchen der Heimat wird der Aufenthalt im Auslande im Sinne des § 21 Abs. 1 des Reichsges. vom 1. Juni 1870 nicht notwendig unterbrochen.[2]) Der § 21 knüpft den Verlust der inländischen Staatsangehörigkeit an die Kumulation zweier Erfordernisse, nämlich eines mindestens 5 Jahre langen ununterbrochenen Aufenthalts in einem Staate des Auslandes und die Erwerbung der Staatsangehörigkeit in demselben. Der Absatz 3 des § 21, welcher zwar nicht gerade verlangt, daß die Erwerbung der ausländischen Staatsangehörigkeit dem fünfjährigen Aufenthalte im Auslande nachgefolgt sei — setzt ferner zum Eintritt des Verlustes der inländischen Staatsangehörigkeit voraus, daß der mindestens 5 Jahre lange ununterbrochene Aufenthalt in einem Staate des Auslandes und die Erwerbung der Staatsangehörigkeit in demselben miteinander im Zusammenhange stehen; dieser Zusammenhang ist aber nicht vorhanden, wenn zwischen dem 5jährigen Aufenthalte in einem Staate des Auslandes und der Erwerbung der Staatsangehörigkeit in demselben eine mehrjährige Unterbrechung durch Aufenthalt in einem anderen Gebiet liegt.[3])

[1]) Vgl. Entsch. d. OVG. 12 161, 14 155, 15 56.

[2]) Erk. d. OVG. vom 25. Juni 1901, Entsch. 40 424 u. 430, v. Kptz. Rspr. 2. Erg.Bd. 547, vgl. Erk. v. 7. Juni 1887, Entsch. 15 52, v. Kptz. Rspr. 2 246 u. vom 14. September 1886, Entsch. 14 153, v. Kptz. Rspr. 2 247.

[3]) Erk. d. RG. vom 21. Juni 1881, PrVBl. 2 367.

Digitized by Google

Der für das Familienhaupt infolge Abwesenheit eintretende Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich nur auf die bei ihm befindlichen, nicht auf die im Inlande zurückgebliebenen Kinder.[1]) Minderjährige, welche sich, ohne den Aufenthalt mit ihrem Vater zu teilen, 10 Jahre lang im Auslande aufhalten, verlieren dadurch nicht das Indigenat.[2]) Dasselbe gilt von Irrsinnigen.[3]) Der 5 Jahre lange ununterbrochene Aufenthalt Deutscher in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, verbunden mit dem Erwerb der Staatsangehörigkeit in den letzteren, begründet den Verlust der Staatsangehörigkeit in Deutschland.[4]) Ehemaligen Deutschen, welche die Reichsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, steht ein Recht auf Wiedererwerb der Reichsangehörigkeit nach Maßgabe des § 21 Abs. 5 des Ges. vom 1. Juni 1870 nicht zur Seite.[5]) Die Bestimmungen des § 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, wonach Deutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben und demnächst in das Gebiet des Deutschen Reiches zurückkehren, die Staatsangehörigkeit in demjenigen Staate, in dem sie sich niedergelassen haben, wieder zu erwerben berechtigt sind, erstreckt diesen Rechtsanspruch über die der Staatsangehörigkeit durch ihren zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verlustig gegangenen Personen hinaus auch auf diejenigen im Auslande als Staatsangehörige geborenen Kinder derselben, bei denen der Verlust der Staatsangehörigkeit um deswillen eingetreten ist, weil sie sich zur Zeit des Ablaufs der zehnjährigen Frist als Minderjährige unter väterlicher Gewalt bei dem im Auslande abwesenden Vater befunden haben.[6]) Die Naturalisation derjenigen Personen, welche auf ihren Antrag aus dem dies-

[1]) Erk. d. OVG. vom 9. Oktober 1889, Entsch. 18 400.
[2]) MfstErl. vom 24. April 1867, MfstBl. S. 134.
[3]) MfstErl. vom 14. Mai 1868, S. 181.
[4]) Erk. d. OVG. vom 13. Oktober 1886, Entsch. 14 388.
[5]) Erk. d. OVG. vom 3. Februar 1894, I 138, vgl. Erl. d. M. d. J. vom 8. März 1894 I B 1654 und Erk. d. OVG. vom 13. Oktober 1886, MfstBl. v. J. 1887 S. 56.
[6]) Erk. d. OVG. vom 11. November 1891, Entsch. 22 388.

Digitized by Google

seitigen Untertanenverbande förmlich entlassen sind, kann sich nur in denjenigen Formen vollziehen, welche § 8 des Ges. vom 1. Juni 1870 vorschreibt.[1]) Renaturalisationsanträgen solcher Personen, welche das Inland vor Erlangung des wehrpflichtigen Alters oder nach Erlangung desselben, aber vor Ableistung der Dienstpflicht verlassen haben, ist — von den Fällen des § 21 Abs. 5 des Ges. vom 1. Juni 1870 abgesehen — nur dann stattzugeben, wenn der Antragsteller seinem Alter nach noch einstellungsfähig, sowie zur Erfüllung der militärischen Dienstpflicht bereit ist und die militärische Brauchbarkeit erforderlichenfalls durch die Vorlage eines Attestes eines beamteten Arztes nachgewiesen wird. Sind diese Voraussetzungen nicht vorhanden, erscheint indessen der Antrag gleichwohl zur ausnahmsweisen Berücksichtigung geeignet, weil eine absichtliche Umgehung der Wehrpflicht mit Rücksicht auf Krankheit, Mittellosigkeit oder aus anderen Gründen nicht anzunehmen ist, so ist die Entscheidung des M. d. J. einzuholen.[2])

Aus anderen als aus den in den §§ 15 und 16 aaO. bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Kaiser der Erlaß besonderer Anordnung vorbehalten.[3])

## § 12.

## Heimatscheine.

Der Heimatschein[4]) dient für solche Personen, welche einen dauernden Aufenthalt in einem anderen Staate genommen haben, zur Legitimation, während bei einem nur vorübergehenden Aufenthalte der Reisepaß diesen Zweck erfüllt. Der Heimatschein ist eine Bescheinigung darüber, daß der Inhaber desselben im Besitz der preußischen Untertaneneigenschaft sich befindet, und hat einzig und allein nur den Zweck, die fortdauernde diesseitige Staatsangehörigkeit der betr. Person anzuerkennen. Wenn darin zugleich der Ge-

[1]) MstErl. vom 9. Mai 1891, MstBl. S. 63.

[2]) Erl. d. M. d. J. vom 4. Juli 1898 I B 6417.

[3]) § 17 Ges. vom 1. Juni 1870.

[4]) AKO. vom 20. Mai 1838, v. Kptz Ann. S. 21, MinistAusfInstr. vom 17. Dezember 1838, v. Kptz Ann. S. 22 und MstErl. vom 10. September 1840, MstBl. S. 367.

Digitized by Google

burtsort, der letzte Aufenthaltsort des Inhabers des Heimatscheins oder der spätere Wohnort seiner Eltern mit angegeben wird, so geschieht dies nur, um die betr. Person näher zu bezeichnen; keineswegs wird aber damit beabsichtigt, schon in dem Heimatschein einen bestimmten Angehörigkeitsort namhaft zu machen, welchem der Inhaber bei seiner etwaigen Verarmung und Ausweisung aus dem fremden Staate zu überweisen wäre, indem für einen solchen Fall lediglich die Bestimmungen der Armengesetze maßgebend sind. Die Erteilung von Heimatausweisen erscheint auch nach der deutschen Reichsgesetzgebung weder bedeutungslos noch unzulässig; denn es unterliegt keinen Bedenken, daß die Regierung eines anderen Bundesstaates von einem Preußen, der sich innerhalb desselben aufzuhalten oder niederzulassen beabsichtigt, den Nachweis verlangen kann, daß er sich im Besitz des Bundesindigenats, welches von dem Besitz des speziellstaatlichen Indigenats abhängt, befindet, welcher Nachweis am sichersten, leichtesten und vollständigsten durch Vorlegung eines Heimatausweises geführt wird.[1]) Heimatscheine im engeren Sinne kommen nur dem Reichsauslande gegenüber in Betracht, während im Verkehr der Bundesstaaten untereinander Staatsangehörigkeitsausweise ausreichen.[2]) Gesuche um Erteilung von Heimatscheinen sind bei derjenigen Behörde anzubringen, welche von den Verhältnissen der betr. Person und von ihrer fortdauernden diesseitigen Staatsangehörigkeit am besten unterrichtet ist und durch Rückfragen bei den Angehörigen derselben am leichtesten sich Kenntnis verschaffen kann. Es hat daher bei minderjährigen unselbständigen Personen diejenige Behörde das Heimatscheingesuch aufzunehmen, in deren Bezirk die Eltern derselben oder auch nur der Vater oder die Mutter ihren festen Wohnsitz haben, oder in deren Bezirk der etwa verwaiste Antragsteller selbst seinen letzten Wohnsitz und wesentlichen Aufenthalt hatte. Bei majorennen Personen, welche schon selbständig einen Wohnsitz begründeten, entscheidet hierüber zunächst dieser, in Ermangelung eines solchen der Wohnort der noch lebenden Eltern, und wenn letztere nicht mehr am Leben sind, der letzte wesentliche Aufent-

[1]) Vgl. MstErl. vom 31. Januar 1869, MstBl. S. 53.

[2]) MstErl. vom 15. Mai 1884, MstBl. S. 105.

Digitized by Google

haltsort des Antragstellers.[1]) In die Heimatscheine können event. auch die Ehefrau und die Kinder des Inhabers mit aufgenommen werden.[2]) Die Vorschriften wegen Erteilung von Heimatscheinen (zum Gebrauche im Reichsauslande) und Staatsangehörigkeitsausweisen (zur Benutzung innerhalb des Reichsgebietes in einem anderen Bundesstaate) sind in dem Erl. des M. d. J. vom 25. Juli 1898, I B 8961, MstBl. S. 150 dahin zusammengefaßt:

## I. Zuständigkeit.

1. Zuständig zur Ausfertigung von Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen ist die Landespolizeibehörde desjenigen Bezirkes, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat oder den letzten Wohnsitz in Preußen gehabt hat (der Regierungspräsident, für Berlin der Polizeipräsident). Hat der Antragsteller in Preußen keinen Wohnsitz gehabt, so ist die Landespolizeibehörde des letzten preußischen Wohnsitzes seiner Eltern (event. des letztlebenden Elternteils) oder diejenige Landespolizeibehörde zuständig, welche den letzten Staatsangehörigkeitsausweis oder Heimatschein für ihn oder seine Eltern ausgestellt oder ihm oder seinen Eltern eine andere die preußische Staatsangehörigkeit bestätigende Urkunde (Aufnahme-, Naturalisationsurkunde) ausgestellt hat. Bei Ehefrauen richtet sich die Zuständigkeit nach den Verhältnissen des Ehemannes, bei Minderjährigen nach denjenigen des Vaters bezw. (nach dem Tode des Vaters) der Mutter, bei nicht ehelich geborenen Minderjährigen nach denjenigen der Mutter.

2. Die Landespolizeibehörde ist nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen befugt, die Erteilung der Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise an unterstellte Behörden zu übertragen.

A. Die Übertragung kann geschehen:

a) an die Königlichen Polizeipräsidien und die Königlichen Polizeidirektionen (aber nicht an andere Polizeiverwaltungen);

[1]) MstErl. vom 19. Mai 1846, MstBl. S. 133 und vom 5. November 1852, MstBl. S. 288.

[2]) MstErl. vom 14. Oktober 1842, MstBl. S. 366 und vom 12. Februar 1855, MstBl. S. 26.

Digitized by Google

b) an die Landräte (Oberamtmänner in Hohenzollern) und die Bürgermeister der Stadtkreise ohne Königliche Polizeiverwaltung;

c) an die Magistrate der selbständigen Städte der Provinz Hannover.

B. Die Übertragung ist nur zulässig für diejenigen Fälle, in denen der Antragsteller in Preußen geboren und in dem Bezirke der unteren Behörde nach Herkunft oder Wohnsitz ortsangehörig ist.

C. Von der Übertragung ist bei der Wichtigkeit, die den Ausweispapieren — besonders in armenrechtlicher Beziehung — beiwohnt, ein beschränkter Gebrauch zu machen. Demgemäß empfiehlt sie sich nur insoweit, als die Erteilung der Ausweispapiere durch den Regierungspräsidenten selbst diesem eine unverhältnismäßig große Arbeitslast verursachen würde. Der Regel nach wird zunächst nur die Ausstellung der Staatsangehörigkeitsausweise zu übertragen, die der Heimatscheine aber vom Regierungspräsidenten in der Hand zu behalten sein. Nur da, wo ein sehr starker Abfluß der Bevölkerung nach dem Auslande stattfindet, darf die Erteilung beider Ausweispapiere den Unterbehörden übertragen werden.

D. Die Unterbehörden haben die von ihnen ausgefertigten Staatsangehörigkeitsausweise und Heimatscheine in je ein besonderes Verzeichnis einzutragen.[1])

Dieses Verzeichnis muß enthalten:

1. Namen, Stand, Wohnung, Datum und Ort der Geburt des Nachsuchenden,
2. gegebenenfalls Namen der Ehefrau, Namen, Datum und Ort der Geburt seiner Kinder,
3. den Staat, für den der Ausweis beantragt war,
4. die Dauer der Gültigkeit des Ausweises,
5. Auskunft über die Militärverhältnisse des Nachsuchenden und eventuell seiner Söhne.

E. Ob die Heimatscheine für Österreich-Ungarn, die Schweiz oder für einen anderen Staat auszustellen sind, bewirkt fortan

[1]) Die angeordnete Einreichung einer Abschrift dieses Verzeichnisses an den Regierungspräsidenten ist durch MstErl. vom 18. Juli 1905, MstBl. S. 147, aufgehoben worden.

Digitized by Google

hinsichtlich der Übertragbarkeit der Ausstellung keinen Unterschied.

### II. Vorenthaltung und Beschränkung.

Die Erteilung von Ausweispapieren ist abgesehen von Personen, welche die preußische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzen, zu versagen:

1. Personen, die in Deutschland bestraft sind, sofern sie sich der Strafvollstreckung durch Auswanderung entzogen haben, und die Strafe noch nicht verjährt ist.

2. Steuerpflichtigen, die mit einer Staatssteuerzahlung im Rückstande sind, wenn — und solange — die Steuerbehörde das Ausweispapier mit Beschlag belegt.

3. Für Heimatscheine gilt außerdem die Beschränkung, daß dieselben ausgestellt werden dürfen,

a) Personen männlichen Geschlechts, welche noch nicht wehrpflichtig sind, d. h. das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur für die Zeit bis zum Eintritt ihrer Militärpflicht, d. h. bis zum 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden;

b) Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit, als sie eine Bescheinigung des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen;[1])

c) Militärpflichtigen[2]) nur beim Nachweise ihrer Zurückstellung und für die Dauer derselben;

d) Wehrpflichtigen, über deren Dienstpflicht endgültige Entscheidung getroffen ist, nur, wenn sie sich über die Erfüllung ihrer militärischen Pflichten ausweisen können.

In Abweichung von den Bestimmungen zu 3a bis d kann nach Einholung einer Äußerung der Ersatz- bezw. Militärbehörde die Erteilung des Heimatscheines ausnahmsweise erfolgen, wenn dies die Landespolizeibehörde (Regierungspräsident, für Berlin

[1]) Wehrordnung § 107 Ziff. 1. [2]) § 22 der Wehrordnung.

Digitized by Google

Polizeipräsident) durch besondere Umstände für gerechtfertigt erachtet.

### III. Formulare.

1. Die Formulare der Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise müssen den durch die Bundesratsbeschlüsse vom 20. Januar 1881[1]) und 3. März 1883[2]) festgestellten Mustern genau entsprechen. Bei den Heimatschein-Formularen muß die Anmerkung, die auf § 21 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 hinweist, ihrem ganzen Wortlaute nach auf der Vorderseite stehen.

2. Alle Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise sind mit der Amtsbezeichnung und dem Siegel des Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten von Berlin) auszustellen. Sofern sie nicht von diesem selbst oder seinem Stellvertreter ausgefertigt werden, müssen sie außer dem Siegel des Regierungspräsidenten — dessen Unterschrift in diesem Falle entbehrlich ist — folgenden Vermerk tragen:

Ausgefertigt im Auftrage des Königlichen Regierungspräsidenten
zu .....
Der (z. B. Landrat des Kreises N.)
(Siegel.) (Unterschrift.)

Die Rückseite der Formulare kann zur Bezeichnung der Ehefrau und der minderjährigen Kinder, auf die sich das Ausweispapier etwa mitbezieht, benutzt werden, wobei auf die Militärpflicht der Söhne zu achten ist.

Es sind nur noch solche Formulare zu Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen zu benutzen, die von der Reichsdruckerei hergestellt sind.

### IV. Gültigkeitsdauer.

Staatsangehörigkeitsausweise werden ohne Zeitbeschränkung ausgefertigt. Die Bestimmung der Zeitdauer, für welche Heimatscheine zu erteilen sind, ist durch den Bundesratsbeschluß vom 20. Januar 1881[3]) auf das Höchstmaß von 5 Jahren

[1]) MstBl. S. 86.
[2]) MstBl. 1884 S. 105.
[3]) MstBl. S. 86.

Digitized by Google

beschränkt. Der ausfertigenden Behörde bleibt es überlassen, innerhalb dieses Zeitraumes auch eine kürzere Gültigkeitsdauer der Heimatscheine zu bestimmen. Eine solche Einschränkung muß erfolgen, insoweit die Militärverhältnisse des Antragstellers und event. seiner Söhne dazu Anlaß geben.[1])

### V. Erneuerung.

Anträgen auf Erneuerung abgelaufener Heimatscheine ist zu entsprechen, sofern keiner der unter II angegebenen Umstände entgegensteht.

### VI. Stempelpflicht.

Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise unterliegen nach Tarifstelle 77 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 einer Stempelsteuerabgabe von 1 Mk. 50 Pf.

### VII. Zustellung.

Staatsangehörigkeitsausweise können den Antragstellern unmittelbar zugesandt werden. Heimatscheine sind in der Regel durch das zuständige Konsulat (für die Niederlande durch das Kaiserliche Generalkonsulat in Amsterdam) zuzustellen.

### VIII. Eilbedürftigkeit.

Anträge auf Erteilung oder Erneuerung von Heimatscheinen sind stets als Eilsachen zu behandeln und so schnell zu erledigen, als sich mit der gebotenen sorgfältigen Prüfung der einschlägigen Verhältnisse irgend vereinbaren läßt.

### IX. Ausfertigung.

Bei der Ausfertigung der Ausweise ist mit der größten Sorgfalt zu verfahren. Korrekturen durch Überschreiben oder Radieren und sonstige Änderungen, die zu Zweifeln an der Echtheit der Urkunden Anlaß geben können, sind unstatthaft. Fehlerhaft ausgefertigte Formulare müssen kassiert und durch neue ersetzt werden.

---

[1]) Vgl. Nr. II unter 3.

Digitized by Google

Nach dem Deutsch-Schweizerischen Niederlassungsvertrage vom 27. April 1876 müssen Deutsche, welche in der Schweiz Wohnsitz nehmen oder sich dort niederlassen wollen, mit einem Heimatschein versehen sein. Hiernach sind diejenigen, welche längere Zeit in der Schweiz zu bleiben beabsichtigen, genötigt, nach Ablauf ihres bestimmungsmäßig jedesmal auf einen Zeitraum von 5 Jahren zu erteilenden Heimatscheines einen neuen Heimatschein zu lösen.[1])

Die Erteilung von Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen ist abgesehen von Personen, welche die preußische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzen, Personen zu versagen, welche in Deutschland bestraft sind, sofern sie sich der Strafvollstreckung durch Auswanderung entzogen haben und die Strafe noch nicht verjährt ist, sowie Personen, welche steckbrieflich verfolgt werden.[2])

Vorstehende Bestimmungen beziehen sich auf preußische Heimatscheine. Durch Beschluß des Bundesrats vom 20. Januar 1881[3]) ist auch die Ausstellung von Heimatscheinen durch die deutschen Staaten beschlossen, das hierfür vorgeschriebene Formular ist auch für Preußen maßgebend.[4])

## § 13.

## Meldewesen und Fremdenpolizei.

1. Weder das Freizügigkeitsgesetz noch das Paßgesetz haben die Vorschriften über die Fremdenmeldungen berührt, welche entweder zur Kontrolle neu anziehender Personen und aller An-, Ab- und Umzüge in der Gemeinde oder zur Meldung der Reisenden und Führung von Fremdenbücher seitens der Gastwirte durch Bezirks- oder örtliche Polizei-Verordnungen geregelt sind. Aufenthaltsbeschränkungen dürfen mit diesen Meldungen nicht verbunden werden. Dagegen sind die §§ 8 und 10 des Ges. vom 31. Dezember 1842 über die Aufnahme neu-

[1]) SpezBesch. des M. d. J. vom 12. Dezember 1888, I B 9528.
[2]) MstErl. vom 24. März 1905, MstBl. S. 58.
[3]) ZentrBl. S. 22.
[4]) MstErl. vom 17. März 1881, MstBl. S. 86.

Digitized by Google

anziehender Personen[1]) und die von den einzelnen Bezirks-Regierungen in Gemäßheit der MstErl. vom 24. April 1856[2]) und vom 18. Dezember 1837[3]) in den Amtsblättern publizierten Polizei-Verordnungen noch maßgebend.[4]) Danach hat ein jeder, welcher an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, sich bei der Polizeiobrigkeit dieses Ortes oder an denjenigen Orten, wo die Polizeiobrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht haben, bei dem Gemeindevorsteher zu melden und über seine persönlichen Verhältnisse die erforderliche Auskunft[5]) zu geben. Nach dem § 91 Ziffer 4 und § 123 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 haben die Gemeinde- und Gutsvorsteher die vorgeschriebenen Meldungen entgegenzunehmen. Die Meldung kann schriftlich oder mündlich geschehen.[6]) Über die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung zu erteilen.[7]) Über die Meldepflicht der Reichs- und Staatsbeamten, sowie der Gendarmen vgl. MstErl. vom 3. Juni 1891.[8]) Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung und Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, bei Vermeidung einer Polizeistrafe darauf zu halten, daß die Meldung geschieht.[9]) Die Polizeibehörden sind befugt, über die Form der vorgeschriebenen Auskunftserteilung seitens neu anziehender Personen, insbesondere auch dahin Bestimmung zu treffen, daß die bezügl. Anforderungen der Behörde von den persönlich erscheinenden Beteiligten entgegengenommen und durch protokollarische Erklärung erledigt werden, und ein persönliches Erscheinen zur protokollarischen Vernehmung auf schriftliche Vorladung durch Zwangsmittel gemäß § 132 des LVG. zu erzwingen, obwohl die betr. Polizei-Verordnung die Verweigerung der Auskunft unter Strafe stellt.[10]) Die Grundsätze einer Polizei-Verord-

[1]) GS. vom J. 1843 S. 5.
[2]) MstBl. S. 123.
[3]) MstBl. vom J. 1846 S. 10.
[4]) § 10 des Paßgesetzes vom 12. Oktober 1867, BGBl. S. 33, § 10 des Freizügigkeitsges. vom 2. November 1867, BGBl. S. 55 und Erk. d. OVG. v. 11. Dezember 1880, Entsch. 7 382 u. vgl. Entsch d. OVG. 4 403, 9 415 u. 418, 10 336, 12 405 u. 408.
[5]) Vgl. §§ 1 bis 4 des Freizügigkeitsgesetzes.
[6]) Erk. d. OVG. vom 11. Dezember 1880, Entsch. 7 382.
[7]) § 8 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842.
[8]) MstBl. S. 88.
[9]) § 9 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842.
[10]) Erk. d. OVG. vom 11. Dezember 1880, Entsch. 7 382, vgl. PrVBl. 9 85, 8 362, 9 380, 15 423.

Digitized by Google

nung über das Meldewesen sind in dem MstErl. vom 16. Januar 1904[1]) mitgeteilt.

Hiernach soll I. durch Polizei-Verordnung geregelt werden:

a) Abgemeldet muß derjenige werden, welcher seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk aufgibt. Derselbe hat, und zwar in der Regel vor dem Abzug, sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, welche an dem Abzuge teilnehmen, abzumelden und hierbei denjenigen Gemeinde- oder Gutsbezirk, wohin er zu verziehen beabsichtigt, anzugeben. Über die Abmeldung wird ein Abmeldeschein nach dem vorgeschriebenen Muster erteilt. Die Abmeldung kann auch nach erfolgtem Abzuge geschehen, wofür, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, eine 6tägige Frist zu bestimmen ist. Bei schriftlicher Abmeldung ist die Bescheinigung je auf Wunsch zur Abholung bereit zu halten oder unfrankiert nachzusenden. Eine Abmeldung „auf Wanderschaft" ist zulässig.

b) Die Verpflichtung zur Anmeldung liegt vor für denjenigen, der in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt — und zwar im Falle des Zuzuges aus einer preußischen Gemeinde — unter Vorlegung des Abmeldescheines. Die Verpflichtung zur Anmeldung erstreckt sich auch auf die zu dem Hausstande des Anziehenden gehörenden Personen. Der gleichen Anmeldepflicht ist ferner derjenige unterworfen, welcher seinen bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, ohne ihn aufzugeben, verlassen hat und in einem anderen Gemeinde- bezw. Gutsbezirke vorübergehend Wohnung nimmt, um in der Landwirtschaft oder in deren Nebenbetrieben (Ziegeleien, Zuckerfabriken, Brennereien, Forsten usw.) zur Verrichtung von ihrer Natur nach an bestimmte Zeiten des Jahres geknüpfte Arbeiten in Beschäftigung zu treten (Saisonarbeiter). Kehrt ein solcher Saisonarbeiter wieder zu seinem bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort zurück, so unterliegt er dort der Pflicht der Wieder-

[1]) MstBl. S. 40.



Digitized by Google

anmeldung. Über die erfolgte Anmeldung wird, soweit nicht anderweite gesetzliche Vorschriften bestehen — § 8 des Ges. über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842[1]) — eine Bescheinigung nur auf Wunsch erteilt. Lassen örtliche Verhältnisse es notwendig erscheinen, so kann die Erteilung eines Anmeldescheines obligatorisch gemacht werden.

Die Einführung einer weitergehenden Anmeldepflicht für die hin- und herflutende Bevölkerung, insbesondere die Ausdehnung der Anmeldepflicht auf weitere Kreise der sich nur vorübergehend an einem Orte aufhaltenden Personen und ohne Rücksicht darauf, ob der bisherige Wohnsitz oder dauernde Aufenthaltsort aufgegeben worden ist oder nicht, bleibt dort, wo ein Bedürfnis dazu hervortritt, der landes- oder ortspolizeilichen Regelung überlassen.

Wo aus praktischen Gründen Wert darauf gelegt wird, kann den Vorschriften über die Abmeldung noch der Zusatz beigefügt werden, daß sich der Abmeldende auf Verlangen über seine Identität auszuweisen hat, um zu verhüten, daß Personen, die an der Führung eines falschen Namens Interesse haben, in den Besitz unrichtiger Abzugsbescheinigungen gelangen.[2]) Auch darf für neu anziehende Personen noch ausdrücklich die Verpflichtung festgesetzt werden, bei der Anmeldung auch über ihre und ihrer Angehörigen persönlichen Verhältnisse auf Erfordern Auskunft zu geben;[3]) ebenso kann, sofern der Zuzug aus einer nichtpreußischen Gemeinde erfolgt und ein Anmeldeschein nicht beigebracht zu werden vermag, die ausdrückliche Vorschrift Platz greifen, daß sich solche Personen über ihre Identität genügend auszuweisen haben.

c) Die Landespolizeibehörden haben innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen festzusetzen, ob der Ab- und Anziehende oder ob der Hauseigentümer (Vermieter) oder ob beide Träger der Ab- und Anmeldeverpflichtung sein sollen.

---

[1]) GS. 1843 S. 5.
[2]) Vgl. § 363 StGB.
[3]) Vgl. § 3 des Paßgesetzes vom vom 12. Oktober 1867, BGBl. S. 33.

Digitized by Google

d) Die Meldebehörde (Gutsvorsteher, Ortsvorstand, Einwohnermeldeamt) muß in den Polizei-Verordnungen jedesmal bestimmt benannt werden. Nötigenfalls ist im Aufsichtswege wegen der Weitergabe der Meldungen an die Ortspolizeibehörde Anordnung zu treffen. Die letztere etwa allgemein zur Meldebehörde zu machen, ist nicht angängig.

II. Im Aufsichtswege zu regeln ist:

a) Die Meldebehörde des Anzugsortes hat der Meldebehörde des Abzugsortes von dem erfolgten Anzuge in allen Fällen Nachricht zu geben, in denen sich den Umständen nach annehmen läßt, daß diese über den Ort, wohin der Anziehende sich begeben hat, nicht unterrichtet ist. Solche Fälle liegen jedesmal vor:

1. wenn sich jemand ohne Vorlegung einer Abmeldebescheinigung anmeldet;
2. wenn in der Abmeldebescheinigung ein Ort, wohin die Abmeldung erfolgt ist, überhaupt nicht angegeben ist oder der angegebene mit dem neuen Aufenthaltsorte nicht übereinstimmt. Diese Benachrichtigung der Meldebehörde des Abzugsortes hat brieflich oder mittels einer Postkarte nach dem vorgeschriebenen Formular zu geschehen.

Die Meldebehörde des Anzugsortes hat in diesen Fällen der Meldebehörde des Abzugsortes sofort Nachricht zu geben. Die Benachrichtigung ist stets an die Meldebehörde des letzten Wohnortes oder dauernden Aufenthaltsortes zu richten, nicht etwa an die eines letzten vorübergehenden Aufenthaltes, damit die Behörde des letzten Wohn- oder dauernden Aufenthaltsortes stets zutreffend unterrichtet bleibt. Dies gilt auch von den Saisonarbeitern, welche häufig den Aufenthalt wechseln, ohne inzwischen nach Hause zurückgekehrt zu sein. Dem Texte des zur Benachrichtigung der Meldebehörde des Abzugsortes vorgeschriebenen Formulars können im Bedarfsfalle noch besondere Ersuchen oder andere Mitteilungen an die Meldebehörde des Abzugsortes beigefügt werden. Offene Postkarten dürfen in solchen Fällen aber nur dann benutzt



Digitized by Google

werden, wenn die gedachten Zusätze sich inhaltlich zur unverschlossenen Versendung durch die Post eignen.

b) Die Meldebehörde des Abzugsortes hat der Meldebehörde des Anzugsortes Nachricht zu geben, falls die Benachrichtigung in wesentlichen Punkten unrichtig ist. Aus Zweckmäßigkeitsgründen ist der Benachrichtigung stets ein Zusatz in diesem Sinne beizufügen.

Die Bescheinigungen sind kostenlos zu erteilen.[1]) An größeren Orten empfiehlt sich die Einreichung der schriftlichen Meldungen in mehreren Exemplaren.

Weitergehende mit Genehmigung der Regierungspräsidenten in Ansehung lokaler Verhältnisse erlassene oder noch zu erlassende Vorschriften für einzelne Teile der Regierungsbezirke sowie Meldevorschriften für besondere Verhältnisse, z. B. für Gastwirte, Ausländer usw. werden durch diese vorstehenden Anordnungen nicht berührt.

Den Personen, gegen welche gemäß § 38 StfGB. auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt ist, kann der Aufenthalt in Preußen auf Grund des § 3 des Freizügigkeitsges. und § 39 StfGB. untersagt werden.[2]) Gothaer Vertrag zwischen Preußen und den anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Aufnahme der Auszuweisenden vom 15. Juli 1851, GS. S. 711. Übereinkunft zwischen Preußen und den anderen deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöriger eines anderen kontrahierenden Staates, geschlossen zu Eisenach am 11. Juli 1853, GS. S. 877.

Polizeilich darf nicht angeordnet werden, daß Wohnungsräume unbewohnbar gemacht werden, damit sie nicht an Personen vermietet werden können, welche die öffentliche Sicherheit und die Nutzungen benachbarter Grundstücke durch Diebstähle gefährden.[3])

---

[1]) MstErl. vom 12. September 1867, MstBl. S. 309.

[2]) MstErl. vom 30. November 1902, MstBl. 1903 S. 8 und vgl. MstErl. vom 28. Juli 1894, betr. die Auslegung und Anwendung des § 3 des Freizügigkeitsges., MstBl. S. 147.

[3]) Erk. d. OVG. vom 24. Mai 1892, Entsch. 23 355 u. PrVBl. 14 287.

Digitized by Google

Abmachungen zwischen Polizeibehörden und Hauseigentümern, nach denen letztere sich verpflichten, nicht ohne polizeiliche Genehmigung Mieter anzunehmen, bieten, selbst wenn sie im Grundbuch eingetragen sein sollten, keine polizeilich zur Geltung zu bringenden Momente, es kann daraus keinesfalls etwas anderes, als vielleicht ein privatrechtlicher Anspruch hervorgehen.[1])

Die auszustellenden Abzugsscheine sind stempel-[2]) und gebührenfrei[3]) zu erteilen.

Der dauernde Aufenthalt setzt nicht den Besitz einer besonderen Wohnung voraus, sondern kann auch in der eines Dritten aufgeschlagen und fortgesetzt werden.[4])

Den Polizeibehörden und Ortsvorständen ist es zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß ein jeder, welcher zur Meldung verpflichtet ist, diese auch bewirkt. Insbesondere haben sie die Meldung dann herbeizuführen, wenn sie amtlich oder außeramtlich von dem Anzuge zur Meldung verpflichteter Personen Kenntnis erhalten.[5]) Hinsichtlich der Ausstellung der durch § 2 des Schlußprotokolls zum Deutsch-Schweizerischen Niederlassungsvertrage vom 31. Mai 1890[6]) vorgeschriebenen Leumundszeugnisse sind nach dem Erl. des M. d. J. vom 2. August 1890, I B 5953 folgende Grundsätze vereinbart:

1. Bei dem Zusammentreffen des Heimatsortes mit dem letzten Wohnorte des auswandernden Schweizers ist die Heimatgemeinde zur Ausstellung und die Behörde des Heimatkantons zur Legalisation des in Rede stehenden Zeugnisses berechtigt.

2. Trifft der letzte Wohnort des aus der Schweiz nach Deutschland Auswandernden nicht mit der Heimatgemeinde zusammen, so kann das Zeugnis der Wohngemeinde dasjenige der Heimatgemeinde ersetzen, zur Legalisation ist diejenige Kantonbehörde befugt, in deren Gebiet die das Zeugnis ausstellende Gemeinde belegen ist.

---

[1]) Erk. d. Oberverwaltungsgerichts vom 24. Mai 1892, Entsch. 23 355 und PrVBl. 14 288 und vgl. Entsch. 12 368.

[2]) MstErl. vom 7. Mai 1847, MstBl. S. 172.

[3]) MstErl. vom 12. September 1867, MstBl. S. 309.

[4]) Erk. d. OVG. vom 16. Mai 1902, OVG. I 813.

[5]) MstErl. vom 24. April 1856.

[6]) RGBl. S. 131.

Digitized by Google

3. Hat der nach Deutschland einwandernde Schweizer seinen letzten Wohnsitz außerhalb der Schweiz gehabt, so wird, falls deutscherseits nicht andere Ausweise über den guten Leumund des Einwandernden für ausreichend erachtet werden, demselben die erforderliche Zeit zu gewähren sein, um von der letzten Wohnsitzgemeinde in der Schweiz oder von der Heimatbehörde das vorgeschriebene Leumundsattest zu erwirken.

Bezüglich der Fremdenpolizei und Fremdenmeldung sind das Reichsges. über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867[1]) und §§ 438, 439, 440 II 8 ALR. maßgebend. Das Erkenntnis des OberTrib. vom 24. November 1870[2]) hat festgestellt, daß die Pflicht der Gastwirte zur Haltung von Fremdenbüchern und Anmeldung von Reisenden nur noch insoweit besteht, als sie ohne die Anforderung an die Reisenden, Pässe oder andere Legitimationspapiere vorzulegen, ausführbar erscheint.

Zum Zwecke der Kontrolle der Fremden dürfen Aufenthaltskarten nicht eingeführt werden.[3]) Alle mit der Sicherheitspolizei beauftragten Beamte, insbesondere die Gendarmen, Amtsvorsteher, Polizeibeamte, Guts- und Gemeindevorsteher sind verpflichtet, die größte Aufmerksamkeit und Aufsicht in Ansehung von Reisenden und Fremden zu beobachten.[4]) Fremde Müßiggänger, Bettler, Zigeuner usw. darf der Gemeindevorsteher im Dorfe nicht dulden, sondern muß dieselben als Landstreicher sofort in Haft nehmen und an die Polizeibehörde abliefern.[5])

Es empfiehlt sich, daß die Landräte, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörden, über alle, in ihrem Bezirke sich einige Zeit aufhaltenden Ausländer fortlaufende Listen führen. Es wird dadurch ermöglicht, daß unerwünschte Elemente des Auslandes schon bei ihrem Zuzuge, bevor sie sich hier dauernd niedergelassen haben, fortgewiesen werden. Es wird auch besser überwacht werden können, daß zugezogene Ausländer sich in dem Besitze ausreichender Legitimationspapiere erhalten, um eine etwa später erforderlich werdende Übernahme seitens ihres

[1]) BGBl. S. 33.
[2]) MstBl. v. J. 1871 S. 116.
[3]) § 10 des Paßgesetzes vom 12. Oktober 1867.
[4]) § 17 des Paßedikts vom 22. Juni 1817, GS. S. 152.
[5]) §§ 61 u. 65 II 7 ALR.

Digitized by Google

Heimatstaates zu sichern; es wird sich ferner leichter vermeiden lassen, daß Ausländer, was nicht selten vorkommt, in die Wählerlisten aufgenommen oder zum Militärdienst herangezogen werden.[1])

Ausländer, die sich zu Kurzwecken vorübergehend in preußischen Bädern und Kurorten aufhalten, brauchen in die Ausländerlisten nicht aufgenommen zu werden, wenn von der Badeverwaltung usw. eine ausreichende Fremdenliste geführt wird, auf die jederzeit zurückgegriffen werden kann. Auch sollen alle diejenigen Ausländer, deren Stellung oder sonstige Verhältnisse jede Gefahr einer später etwa notwendig werdenden Ausweisung von vornherein ausschließen, zwar in die Ausländerlisten aufgenommen werden, aber von jeder Legitimationskontrolle usw. befreit bleiben. Es ist überhaupt alles zu vermeiden, was auf den Fremdenverkehr nachteilig einwirken könnte.[2])

Russische und galizische Arbeiter dürfen nur in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt werden. In der Regel sollen nur einzeln stehende Personen beiderlei Geschlechts zugelassen werden, Familien mit Kindern dagegen nur ausnahmsweise, wo besondere Verhältnisse dies wünschenswert machen. Diese Arbeiter sollen regelmäßig zum 15. November jeden Jahres in ihre Heimat zurückkehren. Gegen solche russische und galizische Arbeiter, die sich verbotwidrig über den 15. November hinaus im Inlande aufhalten, ist mit sofortiger Ausweisung vorzugehen. Diese Arbeiter sind auch während der zugelassenen Beschäftigungszeit im Inlande ohne weiteres auszuweisen, wenn sie sich lästig machen.[3])

Sollten landwirtschaftliche Unternehmer polnische Arbeiter, deren Zulassung nicht geduldet werden kann, heranziehen, z. B. andere als alleinstehende Personen und Arbeiterfamilien mit schulpflichtigen Kindern oder die Übernahme der von den Behörden geforderten Verpflichtungen ablehnen, so würden sie unnachsichtlich die sofortige Ausweisung der herangezogenen

[1]) Erl. d. Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 22. Januar 1896, Nr. 272

[2]) Erl. d. M. d. J. vom 18. Mai 1897, II 7356.

[3]) Erl. d. M. d. J. vom 30. September 1897, II 13734, MstBl. S. 152 u. vgl. MstErl. vom 7. Januar 1899, MstBl. S. 6.

Digitized by Google

Ausländer zu gewärtigen haben. Zur Vermeidung späterer Unzuträglichkeiten wird es sich deshalb im eigensten Interesse der landwirtschaftlichen Unternehmer empfehlen, daß diese sich noch vor Heranziehung ausländisch polnischer Arbeiter der Zustimmung des Landrats und in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde versichern. Ausländische polnische Arbeiter, welche kontraktbrüchig werden und ihre Arbeitsstätte heimlich verlassen, sind alsbald auszuweisen. Die Kosten des dadurch bedingten Rücktransports werden regelmäßig demjenigen Arbeitgeber zur Last fallen, welcher die Arbeiter zuletzt beschäftigt hat.[1])

Die Impfung ausländischer Arbeiter und ihrer Angehörigen ist vorgeschrieben.[2]) Eine Polizeiverordnung, welche die Beschäftigung ausländischer Arbeiter von polizeilicher Genehmigung abhängig macht, entbehrt der Rechtsgültigkeit.[3])

Die Aufnahme galizisch-polnischer Arbeitskräfte für Handwerksbetriebe ist unzulässig.[4])

Eine Polizeiverordnung, welche den Arbeitgebern — nicht den Wohnungsgebern — die Verpflichtung auferlegt, ihre polnischen Arbeiter anzumelden, ist ungültig.[5])

Die Ausweisungen ausländisch-polnischer Saisonarbeiter wegen Kontraktbruchs und aus sonstigen polizeilichen Gründen werden durch das Zentral-Polizeiblatt veröffentlicht.[6]) Die unerlaubte Rückkehr Ausgewiesener wird nach § 361 StfGB. bestraft. Wegen armenrechtlicher Unterstützung hilfsbedürftiger Ausländer vgl. § 60 RGes. v. 6. Juni 1870, BGBl. S. 360.

## § 14.

## Ermittelung vermißter Personen.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, zur Ermittelung vermißter Personen hilfreiche Hand zu bieten. Auch in Fällen,

---

[1]) Erl. d. Oberpräsidenten der Provinz Sachsen vom 18. Januar 1902, OP. 2.

[2]) MstErl vom 13. Juni 1900 und vom 12. Oktober 1904, MstBl. S. 263.

[3]) Erk. d. OVG. vom 16. Dezember 1904, PrVBl. 26 447, v. Kptz. Rspr. 3. Erg.-Bd. 527.

[4]) SpezBesch. d. M. d. J. u. f. H. vom 25. Mai 1898, M. d. J. II $\frac{B\ 5500}{C\ 3965}$ u. M. f. H.

[5]) Erk. d. KG. vom 3. Juli 1902, Johow, Entsch. 24 C 108.

[6]) Erl. vom 5. August 1902, MstBl. S. 160 und vom 21. November 1903, MstBl. S. 266.

Digitized by Google

in denen ein amtliches Eingreifen einstweilen untunlich erscheinen sollte, ist nicht ohne weiteres eine endgültige ablehnende Antwort zu erteilen. Auch in diesen Fällen sind mit möglichster Beschleunigung die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen oder die sonst geeigneten Schritte zu tun. Daß dies geschieht, ist den Antragstellern zu eröffnen. Die Polizeibeamten haben sich den hilfesuchenden Personen gegenüber eines dienstbereiten Entgegenkommens zu befleißigen.[1])

Falls bewußtlos aufgefundene unbekannte Personen ohne Mitwirkung der Polizeibehörde in eine Krankenanstalt eingeliefert werden, ist die zuständige Polizeibehörde sofort davon in Kenntnis zu setzen, damit sie die erforderlichen Ermittelungen nach der Herkunft der betreffenden Person unverzüglich in die Wege leiten kann.[2])

Wenn ein minderjähriges Kind ohne Wissen und Willen des Vaters dessen Haus verläßt, so ist die Polizeibehörde ebenso befugt wie verpflichtet, auf Verlangen des Vaters im Interesse der Zucht und Ordnung das entlaufene Kind zur Rückkehr in das elterliche Haus anzuhalten, wogegen es unbenommen ist, sich an die Gerichtsbehörde zu wenden, sofern es glaubt, daß einer der Gründe vorliegt, welche nach §§ 1666, 1838 BGB. die anderweite Unterbringung rechtfertigen.[3])

## § 15.

## Führungszeugnisse

sind nur noch insoweit abgabenfrei, als sie nicht zur Erlangung von Konzessionen, Approbationen und Genehmigungen[4]) erforderlich sind. Im Falle der Vorlegung eines entgegen der Vorschrift steuerfrei erteilten Zeugnisses ist für die Nachbringung des fälligen Stempels Sorge zu tragen. Bei beglaubigten Abschriften unterliegt jedes einzelne Beglaubigungszeugnis der Stempelabgabe. Sind jedoch Abschriften mehrerer

[1]) MstErl. vom 17. Dezember 1903, MstBl. 1904 S. 14.
[2]) MstErl. vom 25. Januar 1904, MstBl. S. 84.
[3]) Vgl. MstErl. vom 26. Dezember 1852, MstBl. 1853 S. 13.
[4]) Tarifstellen 22 und 39 des Stempelsteuergef. vom 31. Juli 1895.

Digitized by Google

Urkunden durch ein und dasselbe hinter die letzte Abschrift gesetzte Zeugnis beglaubigt worden, so bedarf es nur des einmaligen Stempels. Es ist unzulässig, in den in Rede stehenden Fällen die Ausstellung stempelpflichtiger Führungszeugnisse durch die Wahl einer nicht der Abgabe unterworfenen Schriftform (eines Berichts oder eines Schreibens) zu umgehen.[1])

Unter Abänderung des Ministerial-Erl. vom 24. Juni 1859[2]) bestimmt der Erl. d. M. d. J. vom 23. April 1902, I b 821, daß in den polizeilichen Führungsatteſten sämtliche zur Kenntnis der Polizeibehörde gelangten Bestrafungen desjenigen, für den das Attest ausgestellt wird, zu erwähnen sind, es sei denn, daß durch einen Allerhöchsten Gnadenakt Strafen mit der Wirkung erlassen sind, daß der sie betreffende Vermerk in den polizeilichen Listen zu löschen ist. Es erscheint der Sach- und Rechtslage entsprechend, wenn bei bestraften Personen, deren Strafen in der polizeilichen Liste infolge eines Allerhöchsten Gnadenaktes gelöscht sind, sich die Führungszeugnisse auf die Erklärung beschränken, daß ein Strafvermerk in den polizeilichen Listen nicht vorhanden ist, oder daß der Betreffende als „bestraft" polizeilich nicht vermerkt ist.[3])

Ausländern sind bestimmungsgemäß Führungsatteste nicht zu erteilen.[4]) Mitteilungen aus den polizeilichen Melderegistern an Privatpersonen über Leumund und Vorstrafen sind unzulässig.[5]) Für größere Städte und die in ihrer unmittelbaren Nähe belegenen größeren Ortschaften kann ein polizeilicher Strafnachrichtenverkehr eingerichtet werden, wobei jedoch nicht Postkarten, sondern nur verschlossene Briefe anzuwenden sind.[6]) Führungszeugnisse sollen Zigeunern bei vorübergehendem Aufenthalt nicht ausgestellt werden.[7])

---

[1]) Erl. d. M. d. g. A. u. d. J. vom 31. Juli 1897, M. d. g. A. M 7012, M. d. J. I A 5770 u. Erl. d. FM. vom 16. August 1897 III 10250.

[2]) MstBl. S. 179.

[3]) Erl. d. M. d. J. vom 18. Januar 1902, I b 36.

[4]) MstErl. vom 2. Juli 1902, MstBl. S. 136 u. MstErl. vom 3. Dezember 1890, MstBl. S. 261.

[5]) Erl. d. M. d. J. vom 9. April 1898, I B 3477.

[6]) MstErl. vom 22. Mai 1889, MstBl. S. 130 u. vom 10. Januar 1904.

[7]) MstErl. vom 17. Februar 1906.

Digitized by Google

## § 16.

## Pässe.[1])

Die Angehörigen des Deutschen Reiches bedürfen zum Ausgange aus dem Reichsgebiet, zur Rückkehr in dasselbe sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers.[2]) Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt noch beim Austritt über die Grenze des Deutschen Reiches noch während ihres Aufenthaltes oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.[3]) Reichsangehörige wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.[4]) Wenn die Sicherheit des Reiches oder eines einzelnen deutschen Staates und die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse indessen bedroht erscheinen, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus oder nach bestimmten Staaten des Auslandes durch Anordnung des Kaisers vorübergehend eingeführt werden.[5]) Die Paßpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden ist durch Verordnung vom 14. Juni 1879, RGBl. S. 155, angeordnet.

Den Reichsangehörigen sollen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere erteilt werden, wenn ihrer Befugnis zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.[6]) Unter solchen „gesetzlichen Hindernissen" sind die Militärpflicht, polizeiliche Beaufsichtigung, gerichtliche Untersuchung usw. zu verstehen.[7]) Es ist zulässig, einer durch Erkenntnis der Gerichtsbehörde unter polizeiliche Aufsicht gestellten und noch unter der Wirkung dieser Verurteilung stehenden Person einen Paß zur Reise ins Ausland zu erteilen; nach Befund der Umstände kann aber auch einer solchen Person

---

[1]) Ges. vom 12. Oktober 1867 über das Paßwesen, BGBl. S. 33 u. Ausführungs-Bestimmungen vom 30. Dezember 1867, MstBl. 1868 S. 4, Allgemeines Paßedikt vom 22. Juni 1817, GS. S. 152.

[2]) § 1 Ges. vom 12. Oktober 1867.

[3]) § 2 aaO.

[4]) § 3 aaO.

[5]) § 9 aaO.

[6]) § 1 aaO. u. MstErl. vom 9. Juli 1868, MstBl. S. 249.

[7]) MstErl. vom 11. Oktober 1869 u. vom 20. Dezember 1867, MstBl. v. J. 1868 S. 4.

Digitized by Google

der Auslandspaß verweigert werden.[1]) Von der Ausfertigung und Erteilung besonderer Wanderpässe oder Wanderbücher für reisende Gewerbegehilfen ist abzusehen, da die veränderten Umstände eine Unterscheidung zwischen reisenden Gewerbegehilfen und sonstigen reisenden Personen entbehrlich erscheinen lassen. Auch die frühere Unterscheidung zwischen Auslands- und Inlandspässen hat dergestalt aufgehört, daß für alle Arten solcher Reisepässe nur ein und dasselbe Formular anzuwenden ist.[2])

Die Ausstellung von Ministerialpässen erfolgt nur in besonderen Ausnahmefällen, in denen ein über das Maß des Gewöhnlichen hinausgehendes öffentliches Interesse an dem Schutze und der Förderung des Paßinhabers im Auslande besteht. Ein solches öffentliches Interesse an einer besonderen Legitimation des Paßinhabers im Auslande kann begründet sein entweder durch die Person des Reisenden oder durch den sachlichen Zweck der Reise. In erster Hinsicht werden solche Persönlichkeiten in Betracht kommen, die durch ihre Bedeutung, insbesondere ihre soziale und wirtschaftliche Stellung als hervorragende Repräsentanten des deutschen Namens im Auslande zu betrachten sind. In letzterer Hinsicht wird es sich namentlich um Reisende im amtlichen Auftrage oder zu allgemein bedeutsamen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder wirtschaftlichen Zwecken handeln. Die Anträge auf Ausstellung von Ministerialpässen sind durch Vermittelung der Ortspolizeibehörden an die Regierungs-Präsidenten zu richten. Letztere haben die nach obigen Gesichtspunkten zur Genehmigung ungeeigneten Anträge zurückzuweisen und den Antragstellern die Erwirkung eines gewöhnlichen Passes anheimzugeben. Die geeigneten Anträge sind mit entsprechender Begründung dem Minister d. J. zur Entscheidung vorzulegen. Die Pässe werden den Antragstellern gegen Entrichtung der Gebühr von dort aus direkt übermittelt.[3])

Nach dem MstErl. vom 26. Januar 1892, I 376 ist die Erteilung von Legitimationspapieren an im Auslande befindliche preußische

[1]) Erl. d. M. d. J. vom 11. Oktober 1869, II 9782.

[2]) MstErl. vom 30. Dezember 1867, MstBl. v. J. 1868 S. 4.

[3]) Erl. d. M. d. J. vom 12. März 1900, IIb 975.

Digitized by Google

Staatsangehörige aus dem Grunde, weil sie zur anarchistischen oder sozialdemokratischen Partei gehören, nicht zu beanstanden. Diese Anordnung erleidet auch dann keine Ausnahme, wenn die betr. Persönlichkeit innerhalb der erwähnten Parteien eine hervorragende Stellung einnimmt oder deren Ziele mit besonderem Eifer verfolgt.

Die Paßausfertigungsbehörden haben bei der Ausfertigung von Reisepapieren für Zigeuner die Staatsangehörigkeit mit äußerster Strenge zu prüfen und von der Regel, daß die Pässe nur auf ein Jahr auszustellen sind, bei Zigeunern in keinem Falle abzuweichen.[1])

Die Erteilung von Pässen an Reichsausländer ist den Paßpolizeibehörden durch MstResk. vom 10. Oktober 1839, 14. Dezember 1840, 24. November 1858 und 26. Dezember 1864 [2]) untersagt und nur dann ausnahmsweise gestattet worden, wenn für den betr. Ausländer die Erlangung einer heimatlichen Reiselegitimation entweder unmöglich oder mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden war. Im allgemeinen wird von der Erteilung sog. „Übergangspässe" an notorische Reichsausländer Abstand zu nehmen und nur solchen Personen, deren Staatsangehörigkeit bei Nachsuchung des Passes unzweifelhaft erscheint, in besonders dringenden Fällen ein Paß für kurze Zeitdauer mit einem bezüglichen Vermerk auszufertigen sein.[3])

Wenn dagegen Leute einen Paß nachsuchen, welche die Reichsangehörigkeit ehemals besessen und eine andere Staatsangehörigkeit noch nicht erworben haben, oder deren Staatsangehörigkeit zweifelhaft erscheint, so kann ihnen in besonders dringenden Fällen ein Paß verabfolgt werden. Immer aber, wenn ein Paß für jemanden ausgestellt wird, dessen Reichsangehörigkeit nicht zweifellos feststeht, ist über die zweifelhafte oder nicht mehr vorhandene Staatsangehörigkeit des Inhabers ein Vermerk in den Paß aufzunehmen und dieser in seiner Giltigkeit auf einen kurzen Zeitraum — höchstens ein Jahr — zu beschränken. Von

[1]) Erl. d. M. d. J. vom 30. Dezember 1901, II b 3620.

[2]) MstBl. v. J 1840 S. 464, 1859 S. 12 u. 1865 S. 2.

[3]) MstResk. vom 2. April 1890, MstBl. S. 62 u. PrVBl. 11 412.

Digitized by Google

allen mit der Ausstellung von Pässen beauftragten Behörden muß verlangt werden, daß sie vor der Paßausfertigung sich durch eingehende Prüfung, jedoch unter Vermeidung aller unnötigen Verzögerungen darüber vergewissern, ob die Antragsteller die preußische Staatsangehörigkeit besitzen und deren Angaben über ihre sonstigen Staatsangehörigkeitsverhältnisse auf Wahrheit beruhen.[1]) Unter väterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen, Dienstboten oder dergleichen unselbständigen Personen darf der Paß nur mit Genehmigung dessen erteilt werden, von dem sie abhängen.[2])

Personen, welche einen Paß nachsuchen, haben der ausstellenden Behörde ein Unverdächtigkeitszeugnis der Ortspolizeibehörde ihres Wohn- bezw. Aufenthaltsortes vorzulegen, welches dahin zu lauten hat: „Daß der Erteilung eines Passes an den am . . . zu . . . geborenen, in . . . seit . . . Jahren wohnenden (ortsangehörigen) N. N. zum Zweck einer Reise nach . . . in polizeilicher Beziehung Bedenken nicht entgegenstehen, wird hiermit bescheinigt." Soll ein Paß ohne persönliche Vorstellung des Nachsuchenden ausgefertigt werden, so ist ein schriftlicher Antrag einzureichen, welchem außer der vorbemerkten Bescheinigung noch ein polizeilich beglaubigtes Signalement des Antragstellers (über Alter, Statur, Haare, Augen, Gesichtsform, besondere Kennzeichen) beizufügen ist.

Es entspricht einer ständigen Verwaltungspraxis, daß Atteste schon dann stempelpflichtig sind, wenn nur neben dem öffentlichen Interesse ein privates besteht. Atteste der Orts- und Polizeibehörden, welche zum Zweck der Erlangung von Reisepässen ausgestellt werden, unterliegen dem Atteststempel von 1,50 Mk. Allerdings kann in der Erhebung des Stempels für die fraglichen Bescheinigungen unter Umständen eine Härte liegen. In solchen Fällen läßt diese sich aber vermeiden, da es im öffentlichen Interesse nicht unbedingt notwendig ist, daß die Auskunft über diejenigen Personen, welche die Ausstellung von Reisepässen begehren, gerade in der Form von Attesten erteilt

[1]) Erl. d. M. d. J. vom 1. Dezember 1892, I B 7827, MstBl. v. J. 1893 S. 5.

[2]) § 17 des Paßedikts.

Digitized by Google

wird. Es genügt, wenn die Polizeibehörden an Stelle von Atteſten die erforderlichen Erklärungen in Form berichtlicher Äußerungen an die vorgeſetzte Behörde abgeben.[1])

Wenn in neuerer Zeit hin und wieder von der Erhebung von Atteſtſtempeln abgeſehen worden iſt, ſo handelte es ſich um Zeugniſſe, deren Ausſtellung von den Extrahenten der Päſſe nicht beantragt war. In ſolchen Fällen wird die Abgabe nicht beanſprucht werden können, weil es nicht wohl angängig erſcheint, Privatperſonen zur Entrichtung des Stempels für amtliche Atteſte heranzuziehen, deren Ausſtellung von ihnen gar nicht verlangt worden iſt und für deren Erteilung auch keine Notwendigkeit vorlag, da die Behörde den Inhalt derſelben in die Form ſtempelfreier Berichte faſſen konnte.[2])

Die längſte Zeitfriſt, für welche — und auch dies nur ausnahmsweiſe — die Päſſe ausgeſtellt werden dürfen, ſoll die Dauer von 2 Jahren nicht überſteigen.[3])

Von Paßverlängerungen als ſolchen iſt überhaupt abzuſehen, den betr. Antragſtellern ſind vielmehr gegebenenfalls neue Päſſe auszufertigen. Hinſichtlich der Gültigkeitsdauer der Reiſepäſſe bleibt zu beachten, daß die Päſſe, abgeſehen von Zeitbeſchränkungen, welche bei Militärpflichtigen uſw. durch Rückſicht auf rechtzeitige Erfüllung der Meldepflicht uſw. geboten ſind — in der Regel bis auf die Dauer eines Jahres zu erteilen ſind, während in Ausnahmefällen, in denen es die individuellen Verhältniſſe unbedenklich und angezeigt erſcheinen laſſen, die Gültigkeitsdauer von vornherein bis auf längſtens 2 Jahre bemeſſen werden darf.[4])

Zur Erteilung von Reiſepäſſen und ſonſtigen Reiſepapieren ſind die Regierungs-Präſidenten, die Landräte und die von den Regierungs-Präſidenten ermächtigten ſtädtiſchen Polizei-Verwaltungen befugt, letztere jedoch nur für ſtädtiſche Einwohner.[5]) Zur Erteilung von Päſſen an Reichs-

[1]) SpezBeſch. d. FM. vom 9. Februar 1892, III 922.

[2]) SpezBeſch. d. FM. vom 2. Juli 1892, III 8183.

[3]) MſtErl. vom 27. März 1868, MſtBl. S. 127.

[4]) Erlaß des Miniſters des Innern vom 12. Oktober 1899, II 10159, MſtBl. S. 211.

[5]) MſtErl. vom 30. Dezember 1867, MſtBl. v. J. 1868 S. 4.

Digitized by Google

*Angehörige zum Eintritt in das Reichsgebiet sind ferner befugt:*

1. die deutschen Gesandten und deutschen Konsuln;

2. die Gesandten jedes deutschen Staates, jedoch für Angehörige anderer deutschen Staaten nur insoweit, als die letzteren in ihrem Bezirke nicht vertreten sind;

3. solange solche noch vorhanden sind[1]) die Konsuln jedes deutschen Staates, soweit ihnen nach den in demselben geltenden Bestimmungen diese Befugnis zusteht.[2])

Die Befugnis des Gesandten eines einzelnen Bundesstaates zur Erteilung von Pässen an Angehörige dieses Staates oder eines anderen, in seinem Amtsbezirke nicht vertretenen Bundesstaates beschränkt sich nach § 6 des Paßgesetzes vom 12. Oktober 1867 auf Pässe *zum Eintritt in das Bundesgebiet*. Gesandte eines Bundesstaates, die innerhalb Deutschlands bei einem anderen Bundesstaat beglaubigt sind, haben mithin keine Befugnis zur Paßerteilung.[3])

Paßgesuche *heimatloser Reichsangehöriger* hat die Polizeibehörde des jedesmaligen Aufenthaltsortes zu prüfen und zu erledigen.[4]) Die zur Ausstellung des Passes zuständige Behörde wird dadurch, daß der betr. Gesuchsteller in ihrem Bezirk kein Domizil mehr hat, solange er preußischer Untertan ist und nicht an einem anderen Orte innerhalb des Preußischen Staates einen Wohnsitz genommen hat, der Verpflichtung zur fernerweiten Ausstellung des Passes nicht überhoben.[5])

Die *Vollziehung* der von seiten der Landräte und Magistrate ausgefertigten *Pässe* hat durch die ausfertigenden Behörden unter deren eigener Firma zu erfolgen.[6]) Über die Ausstellung von Pässen enthält der MstErl. vom 30. Dezember 1867, MstBl. vom Jahre 1868 S. 4 nähere Bestimmungen. Die Behörden sollen bei der Ausstellung von Pässen sich aller, auch an und für sich zulässigen *Zusätze*, die nicht unbedingt

[1]) Art. 56 der RVU.
[2]) § 6 Ges. vom 12. Oktober 1867.
[3]) Reskr. d. M. d. J. vom 14. September 1887, II 9718.
[4]) MstErl. vom 27. Oktober 1855, MstBl. v. J. 1856 S. 15 u. MstErl. vom 21. März 1860, MstBl. S. 74.
[5]) MstErl. vom 16. Februar 1842, MstBl. S. 71.
[6]) MstErl. vom 21. April 1868, MstBl. S. 158.

Digitized by Google

erforderlich sind, falls dieselben nicht etwa von den Gesuchstellern ausdrücklich gewünscht werden, enthalten und sich irgend welcher Abkürzungen nicht bedienen. Bei den Ministerial-Erlassen vom 12. März 1855, II 2091, und vom 1. Dezember 1892,[1]) wonach in besonderen Fällen Vermerke über die mitgeführten Waffen bezw. über die Staatsangehörigkeit der Paßinhaber zu machen sind, behält es sein Bewenden.[2])

Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen Auslandspässe für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit erteilt werden, als sie eine Bescheinigung des Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission ihres Gestellungsortes darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.[3]) Heimatscheine, Auslandspässe und sonstige Reisepapiere sind Militärpflichtigen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung zu gewähren.[4]) An Mannschaften des Beurlaubtenstandes sollen Pässe nicht eher verabfolgt werden, bis sie ihre Abmeldung bei der militärischen Kontrollstelle nachgewiesen haben.[5]) An die zur Disposition ihres Truppenteiles beurlaubten Mannschaften dürfen Pässe nicht erteilt werden.[6])

Pässe oder sonstige Reisepapiere, welche von der zuständigen Behörde eines deutschen Staates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Reichsgebiet.[7])

Für Pässe darf an Stempel und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als 3 Mk. erhoben werden.[8]) Der Stempel beträgt je nach den Vermögensverhältnissen des Nachsuchenden 1 Mk. 50 Pf. und 50 Pf.[9]) An Ausfertigungs-

[1]) MfBl. v. J. 1893 S. 5.
[2]) Erl. d. M. d. J. vom 11. Februar 1895, II 14756.
[3]) § 107 Ziffer 1 der Wehrordnung vom $\frac{\text{22. November 1888}}{\text{22. Juli 1901}}$, ZtrBl. 1901 Nr. 32.
[4]) § 108 Ziffer 3 ebendas.
[5]) § 106 Ziffer 4 ebendas., vgl. auch § 111 Ziffer 12 u. § 114 Ziffer 6 ebendas.
[6]) MfErl. vom 1. Januar 1865, MfBl. S. 3.
[7]) § 6 Ges. vom 12. Oktober 1867.
[8]) § 8 Ges. vom 12. Oktober 1867.
[9]) Nr. 49 des Tarifs zum Stempelsteuerges. vom 31. Juli 1895, GS. S. 413.



Digitized by Google

gebühren dürfen für die mit 1 Mk. 50 Pf. gestempelten Formulare höchstens 1 Mk. 50 Pf. und für die mit 50 Pf. gestempelten höchstens 1 Mk., unter Beibehaltung des Satzes von 25 Pf. für arme Handwerker, Tagelöhner und Dienstboten erhoben werden.[1]) Dieser Satz kommt auch bei Pässen für bedürftige Sträflinge zur Anwendung.[2]) Die Gebühren für Pässe, sowie für Paßkarten fließen in die Staatskasse auch dann, wenn die Ausfertigung durch die dazu delegierten städtischen Ortspolizeibehörden erfolgt. Die Gebühren für solche Pässe aber, welche lediglich zu Reisen innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches erteilt werden und diese Beschränkung ausdrücklich enthalten, stehen, falls die Ausfertigung durch hierzu befugte städtische Ortspolizeibehörden erfolgt, derjenigen Kasse zu, welche die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat.[3]) Über die ausgestellten Pässe hat jede Polizeibehörde ein Paßjournal nach dem vorgeschriebenen Formular zu führen.[4]) Jeder verloren gegangene Paß ist durch das Amtsblatt des Regierungsbezirkes, in welchem er verloren worden, für amortisiert zu erklären. Die Kosten für die Insertion dieser Amortisationsbekanntmachung hat der Verlierer des Passes zu entrichten, nur im Falle bescheinigten Zahlungsunvermögens kann die Insertion unentgeltlich erfolgen.[5])

Die Fälschung von Arbeitsbüchern und sonstigen Attesten und Legitimationspapieren behufs Zuwendung von Almosen, welche von Privaten und mildtätigen Ortsvereinen üblicherweise an den Bittsteller auf Grund derartiger Atteste gewährt werden, ist nach einem Urteil des Reichsgerichts, III. Strafsenats, vom 15. Februar 1883 nicht als Urkundenfälschung, sondern nur als Übertretung aus § 363 des Strafgesetzbuchs, betreffend die Fälschung von Attesten zum Zweck des „besseren Fortkommens", zu bestrafen.[6])

Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reisepapiere behufs

---

[1]) MstErl. vom 30. Dezember 1867, MstBl. v. J. 1868 S. 4.

[2]) MstErl. vom 18. Januar 1883, MstBl. S. 24.

[3]) MstErl. vom 31. Mai 1868, MstBl. S. 218, vom 27. Dezember 1879, MstBl. v. J. 1880 S. 32 u. Erl. d. FM. vom 20. Mai 1881, II 4845.

[4]) § 22 des Paß-Edikts vom 22. Juni 1817.

[5]) MstErl. vom 24. August 1841, MstBl. S. 223.

[6]) Nr. 94 R. u. Stsanz. v. J. 1883.

Digitized by Google

der Visierung findet nicht statt.[1]) Alle Pässe, welche der Visierung durch fremde, in Berlin residierende Gesandtschaften bedürfen, sind nicht unmittelbar an die betr. Gesandtschaft, sondern an das Paßbureau des Ministeriums des Innern einzusenden.[2]) Um das reisende Publikum auf die in einzelnen europäischen Staaten bestehende Paßpflicht oder Paß- und Visapflicht aufmerksam zu machen, hat der Staatssekretär des Reichspostamtes veranlaßt, daß im Reichskursbuche vor den Fahrplänen der in Betracht kommenden Länder ein entsprechender Vermerk, auf den in den Vorbemerkungen auf Seite 2 des Umschlages noch besonders hingewiesen ist, abgedruckt wird. Im Anschluß hieran hat der Präsident des Reichseisenbahnamts denjenigen Eisenbahnverwaltungen, die Kursbücher herausgeben, empfohlen, in diese Kursbücher die fraglichen Vermerke gleichfalls aufzunehmen.[3])

Dem Paßbureau des Ministeriums des Innern soll bei Einsendung der Pässe behufs Beschaffung des Russischen Visas eine Mitteilung darüber gemacht werden, ob der Paßinhaber sich zur Zeit der Paßvisierung tatsächlich in Rußland aufhält oder seinen Wohnsitz in Rußland hat, sich jedoch zur Zeit der Paßvisierung vorübergehend in Preußen oder anderswo außerhalb Rußlands aufhält und nach Rußland zurückzukehren beabsichtigt.[4]) Weitere Vorschriften über Paßerteilung für Rußland enthalten die Rskr. d. M. d. J. vom 5. August und 13. September 1858 und vom 3. November 1890.[5]) Den Gesuchen um Beschaffung des russischen Paßvisums ist der Gebührenbetrag von 4 Mk. 95 Pf. beizufügen.[6]) In Frankreich gelten Auslandspässe nicht ohne weiteres als Legitimation bei der Empfangnahme von Postsendungen. Sie werden nur dann als vollgültige Beweisstücke für die Identität des Empfängers angesehen, wenn sie ein in dem betr. Ausstellungslande bevoll-

[1]) § 5 Ges. vom 12. Oktober 1867 u. Bd. vom 30. Juni 1894, RGBl. S. 501.

[2]) MstErl. vom 10. April 1861, MstBl. S. 104, und vgl. MstErl. vom 17. Mai 1864, MstBl. S. 150, und vom 9. Februar 1866, MstBl. S. 30.

[3]) Erl. d. M. d. J. vom 4. Juni 1901, IIb 2142.

[4]) Vgl. Resk. d. M. d. J. vom 15. Dezember 1890, II 15706.

[5]) MstBl. S. 260.

[6]) Erl. d. M. d. J. u. FM. vom 15. Oktober 1894, M. d. J. II 9553, FM. III 13939.



Digitized by Google

mächtigter französischer diplomatischer Vertreter oder Konsul visiert hat und diese Bescheinigung von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Paris bestätigt ist oder wenn sie in Frankreich von einem bevollmächtigten Konsul des Ausstellungslandes visiert sind.[1])

Zum Übertritt auf rumänisches Gebiet ist ein Paß erforderlich. Die Pässe, die zur Reise nach Rumänien beschafft sind, müssen vorschriftsmäßig visiert sein. Die diplomatischen und konsularischen Vertreter Rumäniens sind von ihrer Regierung angewiesen worden, das Visum kostenfrei zu erteilen.[2]) Über das rumänische Reglement für den Polizeidienst an den Grenzübergangspunkten vgl. MstErl. vom 14. Juni 1904, MstBl. S. 215. Zur Reise nach der Türkei bedarf es eines Reisepasses mit dem Visa einer türkischen Gesandschaft oder eines türkischen Konsulats. Deutsche und andere fremde Reisende in der Türkei, welche sich durch einen gehörig visierten Paß nicht ausweisen können, setzen sich Konflikten mit den Lokalbehörden und selbst der Gefahr der Verhaftung und Ausweisung aus.[3])

Über Grenzkarten vgl. MstErl. vom 19. Juni 1897, MstBl. S. 114. Den amerikanischen Staatsangehörigen sollen in Preußen ihre Legitimationspapiere außer bei Verhaftungen nicht abgenommen werden. Es sind nötigenfalls Abschriften zurückzubehalten. Ist die Abnahme erforderlich, so soll Empfangsbescheinigung mit Angabe des Inhalts der Papiere und des Zwecks der Abnahme erteilt werden.[4])

## § 17.

## Paßkarten.[5])

Die Paßkarten sind infolge der Vereinbarung der deutschen Bundesstaaten durch Staatsvertrag vom 21. Oktober 1850[6]) eingeführt. Das Paßkartengebiet umfaßt außer den sämtlichen Staaten und freien Städten des Deutschen Reichs

[1]) MstErl. vom 17. Januar 1905, MstBl. S. 31.

[2]) MstErl. vom 13. August 1898, MstBl. S. 202, vgl. auch MstErl. vom 8. August 1879, 31. Juli u. 3. August 1891, MstBl. v. J. 1891 S. 170.

[3]) Nr. 114 Reichs- und Staatsanzeiger vom Jahre 1883 und MstErl. vom 7. September 1868, MstBl. S. 250.

[4]) MstErl. vom 18. Januar 1876, MstBl. S. 50.

[5]) Bd. vom 31. Dezember 1850, MstBl. v. J. 1851 S. 11.

[6]) MstBl. v. J. 1851 S. 7.

Digitized by Google

auch den Umfang des Österreichischen Kaiserstaates.[1]) Die Paßkarten dürfen nur *an solche Personen erteilt* werden, welche

1. der Polizeibehörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
2. vollständig selbständig sind und
3. in dem Bezirk der ausstellenden Behörde ihren Wohnsitz haben.[2])

In Beziehung auf die Bedingungen unter 2 und 3 können *ausnahmsweise* Paßkarten erteilt werden:

a) Studierenden mit Zustimmung der betr. Universitätsbehörde am Universitätsorte;

b) Militärpersonen mit Genehmigung ihrer Militärvorgesetzten, an ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte;

c) unselbständigen Familiengliedern auf den Antrag des Familienhauptes (Vaters oder Vormundes), jedoch nur, wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, — in diesem Falle also auch an Studierende an ihrem oder dem Wohnorte ihrer Eltern;[3])

d) Handelsdienern auf den besonderen Antrag ihrer Prinzipale, am Wohnorte der letzteren.[4])

Bestraften *Dieben* dürfen Paßkarten erteilt werden, wenn sie sich nach Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte längere Zeit hindurch untadelhaft geführt haben.[5]) An *Ehefrauen* können Paßkarten erteilt werden.[6]) Die Versagung der Paßkarte ist nur dann gerechtfertigt, wenn dem Nachsuchenden infolge gerichtlicher Verurteilung die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte für immer oder zeitweise untersagt ist oder gegen denselben auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt ist; event. ist die Entscheidung des Regierungspräsidenten einzuholen.[7])

---

[1]) MstErl. vom 10. November 1859, MstBl. S. 304.
[2]) § 2 d. Bd. vom 31. Dezember 1850.
[3]) MstErl. vom 5. Februar 1854, MstBl. S. 31.
[4]) § 3 d. Bd. vom 31. Dezember 1850.
[5]) MstErl. vom 10. Oktober 1861, MstBl. S. 236.
[6]) MstErl. vom 5. Februar 1854, MstBl. S. 31.
[7]) MstErl. vom 23. September 1859, MstBl. S. 218.

Digitized by Google

Heimatlosen Personen dürfen Paßkarten nicht ausgefertigt werden.[1]) Die Paßkarten bleiben ferner versagt:
a) den Dienstboten und Arbeitsuchenden aller Art, sowie
b) denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.[2])

Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Eltern, sowie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der letzteren legitimiert.[3]) Die Paßkarten sind nur auf die Dauer eines Kalenderjahres gültig und für jedes Kalenderjahr von besonderer Farbe. Sie enthalten den Namen, Stand, Wohnort, Namensunterschrift und kurzes Signalement des Inhabers sowie die Nummer des Paßkartenjournals.[4]) Zur Ausstellung der Paßkarten sind die Landräte und die damit besonders beauftragten städtischen Polizeiverwaltungen befugt.[5]) Sie haben in jedem einzelnen Falle pflichtmäßig zu ermessen, ob der Nachsuchende als vollkommen zuverlässig anzusehen ist, und können die Erteilung der Paßkarte umsomehr ablehnen, als dem Gesuchsteller ein Recht auf dieses, einen Vorzug in sich schließende Legitimationspapier nicht zur Seite steht, demselben vielmehr die Nachsuchung eines Passes überlassen werden kann. Über die ausgefertigten Paßkarten ist ein Paßkartenjournal zu führen, in welches sie unter fortlaufender Nummer einzutragen sind.[6])

Die Bestimmung der Tarifstelle 49 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, wonach Paßkarten mit einem Betrag von 1,50 Mk. oder 50 Pf. zu versteuern sind, ist auf die Erhebung der Ausfertigungsgebühr von 1 Mk.[7]) ohne Einfluß. Diese Gebühr muß also neben der gesetzlichen Stempelabgabe gezahlt werden.[8])

Da sich die Formulare für die Paßkarten und zum Teil auch für die Gewerbelegitimationskarten alljährlich ändern, so wird es nicht zu umgehen sein, daß bei einzelnen Ausfertigungs-

[1]) MstErl. vom 21. März 1860, MstBl. S. 74.
[2]) § 5 d. Bd. vom 31. Dezember 1850 u. vgl. MstErl. vom 29. Oktober 1878, MstBl. S. 248.
[3]) § 4 d. Bd. vom 31. Dezember 1850.
[4]) § 6 u. § 13 d. Bd. vom 31. Dezember 1850.
[5]) § 7 aaO. u. MstErl. vom 9. Februar 1860, MstBl. S. 21.
[6]) § 13 aaO.
[7]) Vgl. MstErl. vom 10. Dezember 1857, MstBl. S. 203.
[8]) Erl. d. FM. u. M. d. J. vom 21. Mai 1896, F. M. I 8947, M. d. J. II 6209

Digitized by Google

behörden ein Teil der für das Kalenderjahr angekauften Formulare am Schlusse des Jahres im Bestande verbleibt. Um ein weitläufiges Erstattungsverfahren in solchen Fällen zu vermeiden, sind die Steuerstellen angewiesen worden, die unverwendet gebliebenen Formulare am Schlusse des Kalenderjahres bis spätestens zum 20. Januar des darauf folgenden Jahres gegen neue Stempeldruckformulare derselben Gattung umzutauschen. Dieser Umtausch muß aber auf unversehrte und unausgefüllte Formulare beschränkt bleiben. Für Formulare, welche bei der Ausfertigung verdorben oder sonst unbrauchbar geworden sind, ist der Antrag auf Erstattung des Stempelwertes auch ferner in der für solche Erstattungen allgemein vorgeschriebenen Weise — Ziffer 17 der Bekanntmachung vom 13. Februar 1896 — bei dem Hauptamte des Bezirks anzumelden.[1])

Die Vorschriften über „beschränkte Reiserouten und Zwangspässe" enthält § 173 des ersten Teils dieses Buches auf S. 581 und 546.

## § 18.

## Auswanderung.[2])

Die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern ist der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Reichs unterstellt[3]) und durch das Reichsgesetz vom 9. Juni 1897 geregelt, welches die Auswanderer gegen Ausbeutung polizeilich schützen und durch zuverlässige Auskunfterteilung sowie durch Fürsorge am Niederlassungsorte dem Deutschtum möglichst erhalten will. Auswanderungsbehörden sind außer dem dem Reichskanzler zugeteilten Beirat[4]) die in den Hafenorten — bisher in Bremen und Hamburg — angestellten Kommissare[5]), die Landesbehörden[6]) und die Konsuln.[7]) Unternehmer, die die Auswanderung betreiben,[8]) und Agenten,

[1]) Erl. d. FM., M. f. H. u. M. d. J. vom 29. Mai 1896, FM. III 6627, M. f. H. C 4757, M. d. J. II 7648.

[2]) Ges. über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897, RGBl. S. 463; bearbeitet von Goetsch, Berlin 1898, 2. Aufl. 1907.

[3]) Art. 4 Ziffer 1 der RVU.

[4]) § 38 Ges. vom 9. Juni 1897.

[5]) § 41 aaO.

[6]) § 40 aaO.

[7]) § 41 letzter Absatz.

[8]) §§ 1—10 aaO.

Digitized by Google

welche sie gewerbsmäßig vermitteln,[1]) bedürfen einer besonderen Erlaubnis, welche an erstere nur für bestimmte Länder oder Orte vom Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrats, an die Agenten vom Regierungspräsidenten widerruflich und gegen Kaution erteilt wird. Der Geschäftsbetrieb beider unterliegt der Beaufsichtigung. Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb sind unterm 14. März 1898[2]) ergangen und durch die Bekanntmachungen vom 25. März, 2. April und 22. Juni 1898[3]) und vom 23. August 1903[4]) ergänzt. Der Unternehmer darf Auswanderer nur befördern auf Grund eines vorher abgeschlossenen schriftlichen Vertrages.[5]) Die Auswanderungsagenten sind verpflichtet, in allen Fällen, in welchen ihre Vermittelung zum Abschluß von Beförderungsverträgen von Auswanderungslustigen in Anspruch genommen wird, binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde der letzteren davon schriftliche Anzeige zu erstatten.[6]) Den Auswanderern darf nicht die Verpflichtung auferlegt werden, den Beförderungspreis oder einen Teil desselben oder ihnen geleistete Vorschüsse nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte zu zahlen oder zurückzuerstatten oder durch Arbeit abzuverdienen; ebensowenig dürfen sie in der Wahl ihres Aufenthaltsortes oder ihrer Beschäftigung im Bestimmungslande beschränkt werden.[7]) Der Abschluß eines Vertrages, inhalts dessen ein konzessionierter Auswanderungsunternehmer sich gegen Entgelt zur Beschaffung deutscher Kolonisten für ein von ihm zur Ansiedelung ausersehenes überseeisches Gebiet gegenüber dessen Regierung verpflichtet, berechtigt zur Zurücknahme der ihm erteilten Konzession.[8])

Die Auswanderungsagenten haben sich jeder Agitation zu enthalten, die den Entschluß zur Auswanderung herbeizuführen oder zu fördern geeignet ist. Insbesondere dürfen sie hierauf abzielende Druckschriften nicht in Schankstätten auslegen.[9])

---

[1]) §§ 11—19 aaO.
[2]) RGBl. S. 39.
[3]) MstBl. S. 73 u. ZentrBl. S. 335.
[4]) RGBl. S. 274.
[5]) § 22 aaO.
[6]) MstErl. vom 2. April 1898, MstBl. S. 73.
[7]) § 22 aaO.
[8]) Erk. d. OVG. vom 4. Januar 1886, Entsch. 13 348.
[9]) SpezBesch. d. M. d. J. u. f. H. vom 29. Januar 1894, C 430 M. f. H., I B 143 M. d. J.

Digitized by Google

Dem gemeingefährlichen Treiben der Auswanderungsagenten, welches darauf abzielt, ungebildete Landbewohner unter falschen Vorspiegelungen zur Auswanderung nach Brasilien zu verleiten, soll mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegengetreten werden.[1])

Verboten ist die Beförderung:

a) von Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten 17. bis vollendeten 25. Lebensjahre, bevor sie eine Entlassungsurkunde aus dem diesseitigen Staatsverbande oder ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß ihrer Auswanderung aus dem Grunde der Wehrpflicht kein Hindernis entgegensteht;

b) von Personen, deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist;

c) von Reichsangehörigen, für welche von fremden Regierungen oder von Kolonisationsgesellschaften oder ähnlichen Unternehmungen der Beförderungspreis ganz oder teilweise bezahlt wird oder Vorschüsse geleistet werden; Ausnahmen von dieser Bestimmung kann der Reichskanzler zulassen.[2])

Offiziere und Sanitätsoffiziere der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots dürfen nur mit Genehmigung der Militärbehörde auswandern.[3]) Offiziere und Sanitätsoffiziere der Landwehr 2. Aufgebots haben die Auswanderungsabsichten dem Bezirkskommando anzuzeigen und dürfen vor Bewilligung ihres Abschieds nicht auswandern.[4]) Vorläufig in die Heimat beurlaubte Rekruten, zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassene oder zur Disposition der Truppenteile beurlaubte Mannschaften bedürfen zur Auswanderung der Genehmigung der Militärbehörde.[5]) Mannschaften der Reserve, Landwehr 1. Aufgebots und Ersatzreservisten dürfen nur auswandern, wenn das Bezirkskommando bescheinigt hat, daß der Auswanderung eine Einbe-

[1]) KO. vom 19. Februar 1890 in den RegAmtsbl. abgedruckt; vgl. auch Reskr. d. M. d. J. vom 16. November 1883, I B 8720, u. vom 8. August 1884, I B 5226.

[2]) § 23 aaO.

[3]) § 111 Ziffern 7 u. 8 der Wehrordnung vom $\frac{18. \text{ Februar } 1901}{22. \text{ Juli } 1901}$.

[4]) § 111 Ziffern 7 u. 8 d. WehrO.

[5]) § 111 Ziffer 7 u. § 109 Ziffer 4b bis d WehrO.

Digitized by Google

rufung nicht entgegensteht.[1]) Mannschaften der Land- und Seewehr 2. Aufgebots bedürfen zur Auswanderung keiner Erlaubnis. Zur Vermeidung der Bestrafung gemäß § 360 StfGB. haben sie vorher eine Anzeige an die Kontrollbehörde zu erstatten.[2]) Auch Militärbeamte dürfen vor der Dienstentlassung nicht auswandern.[3]) Über die Rückerstattung des Überfahrtsgeldes handeln die §§ 28 und 29 des Gesetzes vom 9. Juni 1897.

Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, daß das Schiff, mit welchem die Auswanderer befördert werden sollen, für die beabsichtigte Reise völlig seetüchtig, vorschriftsmäßig eingerichtet, ausgerüstet und verproviantiert ist.[4]) Jedes Auswandererschiff unterliegt vor dem Antritt der Reise einer Untersuchung auf seine Seetüchtigkeit, Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantierung. Die Untersuchung erfolgt durch amtliche, von den Landesregierungen bestellte Besichtiger.[5]) Vorschriften über die Auswandererschiffe sind unterm 14. März 1898[6]) erlassen und durch die Bekanntmachungen vom 18. Februar 1903[7]) und vom 20. Dezember 1905[8]) ergänzt. Vor Abgang des Schiffes ist der Gesundheitszustand der Auswanderer und der Schiffsbesatzung durch einen von der Auswanderungsbehörde zu bestimmenden Arzt zu untersuchen.[9])

Wer eine Frauensperson zu dem Zwecke, sie der gewerbsmäßigen Unzucht zuzuführen (Mädchenhandel), mittels arglistiger Verschweigung dieses Zweckes zur Auswanderung verleitet, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. Dieselbe Strafvorschrift findet auf denjenigen Anwendung, welcher mit Kenntnis des vom Täter in solcher Weise verfolgten Zweckes die Auswanderung der Frauensperson vorsätzlich befördert.[10])

Alle Legitimations-, Auswanderungs- und Militärpapiere, welche vom Reichsauslande aus oder nach dem Reichsauslande erbeten werden, sollen den Antragstellern

---

[1]) § 111 Ziffer 16 a u. c WehrO.
[2]) § 111 Ziffer 16 b u. c.
[3]) § 15 Ziffer 2 Ges. vom 1. Juni 1870, RGBl. S. 355.
[4]) § 33 aaO.
[5]) § 34 aaO.
[6]) RGBl. S. 57 u. 917.
[7]) RGBl. S. 37.
[8]) RGBl. S. 779.
[9]) § 35 aaO.
[10]) § 48 aaO.

Digitized by Google

nicht unmittelbar, sondern durch Vermittelung der zuständigen deutschen Konsulate übersandt werden.[1])

Die Polizeibehörden in den Hafenorten sind befugt, die Unternehmer an der Einschiffung von Personen zu verhindern, deren Beförderung auf Grund des Gesetzes verboten ist.[2]) Auswanderern ist der Eintritt in das Preußische Gebiet nur dann gestattet, wenn sie eine Fahrkarte nach einem Einschiffungshafen und einen Passagevertrag ins Ausland vorweisen.[3]) Wer es sich zum Geschäft macht, Deutsche unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 2 Jahren bestraft.[4])

## Abschnitt III.

## Bekämpfung der Bettelei, des Müßigganges und der Landstreicherei.

### § 19.

### Das Betteln.

Während den Arbeitsunfähigen die Arbeiterversicherung in ihren verschiedenen Versicherungsarten (Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung) und die allgemeine Armenpflege[5]) die nötige Hilfe gewähren, bildet die Arbeitsscheu, welche eine wesentliche Ursache der Verarmung ist, einen wichtigen Gegenstand der polizeilichen Staatstätigkeit.

Unter „Betteln" wird das Ansprechen um eine freiwillige milde Gabe für den Lebensunterhalt verstanden, wenn der Angesprochene dem Bittenden gegenüber nicht einmal eine moralische Verpflichtung zur Unterstützung hat.[6]) Nicht jede Bitte um Unterstützung ist strafbar, namentlich nicht, wo moralische oder

[1]) Vgl. MstErl. vom 9. August 1895.
[2]) § 24 aaO.
[3]) MstErl. vom 20. September 1904, MstBl. S. 276 u. vgl. MstErl. vom 26. Februar u. 16. März 1905, MstBl. S. 48 u. 49.
[4]) § 144 StGB., vgl. §§ 140 u. 360 Ziffer 3 daselbst.
[5]) RGes. über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 u. das Preuß. AusfGes. vom 8. März 1871.
[6]) Erk. d. OberTrib v. 29. Oktober 1885, GoltdArch. 3 797, u. Erk. d. RG. vom 26. Juni 1897, ebendas. 45 49.

Digitized by Google

soziale Verbindlichkeit (z. B. die Bitte um das ortsübliche Geschenk) oder andere Gründe für die Hergabe der Unterstützung sich geltend machen.[1]) Zum Begriff und Wesen einer strafbaren Bettelei gehört nicht notwendig, daß der Ansprechende die Gabe persönlich erbittet, vielmehr genügt dazu unter Umständen auch ein bloß schriftliches Gesuch.[2]) Es kann dies auch durch einen Gesangsvortrag geschehen.[3]) Zum Tatbestand der Bettelei gehört ferner auch nicht eine Mehrheit von Fällen.[4]) Jeder einzelne Fall des Bettelns begründet die Strafbarkeit. In dieser Beziehung bestimmt § 361 Nr. 4 des StfGB., daß mit Haft bestraft wird, wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind, und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt. Betteln unter Vorspiegelung von Gebrechen kann unter Umständen als Betrug bestraft werden.[5]) Die Straßenbettelei soll nicht geduldet werden. Es liegt den Polizeibehörden jedes Ortes ob, diesem Übel mit Nachdruck zu steuern. Es sollen die Straßenbettler aufgegriffen und an diejenigen abgeliefert werden, denen ihre Versorgung obliegt.[6]) Da erfahrungsmäßig das Betteln und Landstreichen überall *abnimmt*, wo die Exekutivpolizei kräftig dagegen einschreitet, so empfiehlt der MstErl. vom 22. Februar 1880[7]) namentlich den ländlichen Polizeibehörden größere Strenge. In einem weiteren MstErl. vom 28. Dezember 1880[8]) wird die Bildung von *Vereinen gegen Hausbettelei* empfohlen und es wird über deren Grundsätze im einzelnen angeführt, daß die Vereinsmitglieder verpflichtet seien, unbekannte Bettler ab- und an das Unterstützungsbureau zu verweisen, welches von dem Vereine zum Zwecke der Unterstützung durchreisender hilfsbedürftiger Personen errichtet und von einem Manne verwaltet werde, der als Armenpfleger bezw. Bezirksvorsteher schon eine gewisse

[1]) Vgl. Entsch. d. RG. in Strafsachen 20 434.
[2]) Plenarbesch. d. OberTrib. vom 21. November 1849, MstBl. S. 270.
[3]) Erk. d. KG. vom 9. Juni 1904, Deutsche JurZtg. S. 998.
[4]) Erk. d. Rheinischen Kassationshofes vom 22. Dezember 1852, Rhein. Arch. 38 II 33.
[5]) Erk. d. RG. vom 4. Juli 1881, Entsch. 4 352 u. Erk. d. OberTrib. vom 6. September 1876, Selbstverw. v. J. 1876 S. 327.
[6]) §§ 20, 21 u. 23 II 19 u. § 191 II 20, ALR.
[7]) MstBl. S. 69.
[8]) MstBl. v. J. 1881 S. 29.

Digitized by Google

Erfahrung in Armensachen gewonnen hat. Derselbe habe nach folgenden Prinzipien zu verfahren: Jeder Bettler hat sich durch den Nachweis, daß er gearbeitet hat, und durch polizeilichen Abmeldeschein zu legitimieren. Das Legitimationspapier wird mit dem Vereinsstempel, der mit dem Datum versehen ist, abgestempelt. Der Petent erhält, wenn er des Mittags von 11—12 Uhr kommt, eine Marke zum Werte von 20 Pf., für welche er in einem ihm bezeichneten Speisehause warmes Essen bekommt. Die Marken, welche des Abends von 5—6 Uhr ausgegeben werden, haben einen Wert von 30 Pf. und sichern den Hilfsbedürftigen ein freies Logis und Frühstück. Gesellen, welche von ihrem Gewerkamte ein Geschenk empfangen, sind von der Unterstützung des Vereins ausgeschlossen. Die Gabe wird auch jedem Trunkenen oder auch nur ungebührlich Fordernden versagt. Während der oben gedachten Bureaustunden ist zur event. Aufrechterhaltung der Ordnung ein Polizeibeamter in der Nähe des Unterstützungsbureaus stationiert. Die von dem Vereine angenommenen Wirte dürfen dem mit Vereinsmarken Zahlenden keine Spirituosen, auch kein Bier verabfolgen, auch müssen die Marken an dem Tage gebraucht werden, an welchem sie genommen wurden, damit sie nicht dem Bettler als Reservefonds dienen. Ortsangehörige, welche das Bureau aufsuchen, werden an ihre Prediger und die städtischen Armenpfleger verwiesen. Da der Verein in seinem Bureau auch Arbeitsangebote annimmt, so ist er nicht selten in der Lage, Arbeitsuchende unentgeltlich zu plazieren.

Die Einrichtung besonderer Arbeitsnachweisestellen hat in jüngster Zeit sich bewährt, da die gewerbsmäßige Arbeitsvermittelung teils nicht ausreicht, teils mit ungerechtfertigter Ausbeutung der Arbeitsuchenden verbunden ist. Der Arbeitsnachweis kann von Arbeitgebern (Innungen, Landwirtschaftskammern usw.) oder von den Arbeitern (Gewerkschaften und Fachvereinen) oder von unabhängigen Organen (Behörden, Kommunen und gemeinnützigen Vereinen) ausgehen. Die letzteren verdienen um deswillen den Vorzug, weil die Nachweise in der Hand der Arbeitgeber oder Arbeiter leicht zu bedenklichen Machtmitteln im sozialen Kampfe ausgebeutet werden können. Die Arbeitsnachweise haben unzweifelhaft eine

Digitized by Google

wirtschaftliche Bedeutung, da sie der Verarmung vorbeugen und durch periodische Veröffentlichungen über die jeweilige Lage des Arbeitsmarktes einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Orten herbeiführen.[1]) Von der Ausgestaltung der Arbeitsnachweisestellen in mittleren Städten handelt der MstErl. vom 18. November 1902.[2]) Die Arbeiterkolonien sollen den durch Wandern und Betteln heruntergekommenen Personen, welche sich der Arbeit entwöhnt haben, eine Zuflucht und die Gelegenheit bieten, durch eine zweckentsprechende Beschäftigung wieder zu regelmäßiger Arbeit und einem geordneten Leben zurückzukehren. Die gleichzeitig errichteten Naturalverpflegungsstationen[3]) sollen statt der planlos den Bettlern gewährten Unterstützungen den mittellosen Wanderern gegen eine entsprechende Arbeitsleistung für eine Nacht Unterkunft und Verpflegung gewähren. Sie werden am zweckmäßigsten mit Herbergen zur Heimat verbunden, um die Wanderer vom Branntwein tunlichst fern zu halten. Herbergen zur Heimat gehören nicht zu den unter den Befreiungen des Stempeltarifes aufgeführten Versorgungsanstalten und milden Stiftungen.[4])

Die Staatsanwaltschaften einschließlich der Amtsanwälte sind angewiesen, von jeder wegen Bettelns oder Landstreichens erfolgenden Verurteilung eines wegen der gleichen Straftat bereits vorbestraften Angehörigen eines anderen Bundesstaates der Landespolizeibehörde alsbald nach ergangener Entscheidung Mitteilung zu machen. Dabei sind im Falle einer Verurteilung wegen Bettelns die wegen Bettelns, im Falle einer Verurteilung wegen Landstreichens die wegen Landstreichens innerhalb der letzten 12 Monate erfolgten Bestrafungen vollständig anzugeben; von weiter zurückliegenden Bestrafungen dieser Art ist nur die letzte unter Angabe der Zahl der früheren gleichartigen Vorbestrafungen aufzuführen.[5]) Diese Mitteilungen haben für

[1]) Über die Fürsorge für Arbeitslose durch Arbeitsnachweisestellen vgl. MstErl. vom 8. März 1898, MstBl. S. 77; vom 10. Dezember 1899, MstBl. v. J. 1900 S. 40, u. vom 13. Mai 1901, MstBl. S. 148.

[2]) MstBl. S. 224.

[3]) MstErl. vom 9. Februar u. 21. Februar 1885, MstBl. S. 47 u. 48.

[4]) SpezBesch. d. FM. vom 18. November 1891, III 14929.

[5]) MstErl. vom 27. Mai 1903, MstBl. S. 214.

Digitized by Google

die Landespolizeibehörden in erster Linie zwar nur in den Fällen Wert, in denen es sich um Angehörige der Bundesstaaten Bayern, Württemberg, Baden, Lübeck und Hamburg handelt, da nur jenen gegenüber eine Bestrafung innerhalb Preußens zum Anlaß einer Ausweisung genommen werden kann.[1]) Sie werden jedoch in vielen Fällen ermöglichen, auch gegen den übrigen Bundesstaaten angehörige Bettler und Landstreicher, welche nur aus Anlaß einer außerhalb Preußens erfolgten Bestrafung wegen wiederholten Bettelns oder Landstreichens ausgewiesen werden können, mit Ausweisung vorzugehen, da die Landespolizeibehörde nunmehr prüfen kann, ob unter den innerhalb der letzten 12 Monate von den Verurteilten etwa erlittenen Vorstrafen sich eine in einem anderen Bundesstaate als Preußen erlittene Strafe wegen wiederholten Bettelns und Landstreichens befindet.[2])

Ist einer Person der Aufenthalt in einem deutschen Bundesstaate wegen wiederholten Bettelns und Landstreicherei verweigert worden und ihre Ausweisung aus dem Gebiete jenes Bundesstaates erfolgt, so verliert nach einem Urteil des Reichsgerichts, III. Strafsenats, vom 17. Juni 1882 diese Aufenthaltsverweigerung ihre Gültigkeit von selbst, wenn der Ausgewiesene innerhalb der letzten 12 Monate nicht mehr wegen Bettelns oder Landstreichens bestraft worden ist.[3]) Eine Polizeiverordnung, welche das Verabfolgen von Almosen an nicht ortsangehörige Bettler verbietet, ist rechtsgültig.[4])

## § 20.

## Müßiggang und strafbare Obdachlosigkeit.

1. Wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß, wird nach § 361 Nr. 5 des StfGB. mit Haft bestraft.[5]) Trunksüchtige

[1]) Vgl. MstErl. vom 28. Juli 1894, MstBl. 147, vom 7. Februar u. 2. Juni 1895, MstBl. 28 u. 166.

[2]) MstErl. vom 29. August 1903, MstBl. S. 213.

[3]) Nr. 194 d. R. u. Stsanz. v. J. 1882.

[4]) Erk. d. KG. vom 5. Juli 1888, Entsch. 8 232 u. PrVBl. 10 493.

[5]) Vgl. auch Nr. 10 d. § 361 StfGB.

Digitized by Google

können nach § 6 Ziffer 3 des BGB. entmündigt werden. Sie werden damit — gleich den über 7 Jahre alten Minderjährigen und den Geisteskranken — in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt und können verpflichtende Willenserklärungen nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter abgeben.[1])

2. Verschuldeter Obdachlosigkeit im Sinne der Ziffer 8 des § 361 StfGB. macht sich schuldig, wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht hat. Der Ausdruck „Unterkommen" begreift nicht bloß die Beschaffung einer Wohnung, sondern auch ganz allgemein die Erwerbung des erforderlichen Unterhaltes in sich.[2]) Die Strafe tritt nicht ein, wenn der Angeschuldigte den Nachweis liefert, daß er nicht vermocht habe, sich an seinem Wohnorte ein Unterkommen zu beschaffen.[3]) Die Bestimmung der Frist, binnen welcher das anderweite Unterkommen zu beschaffen ist, kann nicht bloß von der Ortspolizeibehörde, sondern auch vom Landrat ausgehen.[4]) Eine allgemeine Anweisung seitens der Polizeibehörde, nach dem jedesmaligen Verluste des bisherigen Unterkommens binnen einer bestimmten Frist ein solches sich wieder zu beschaffen, ist nicht geeignet, die vorbezeichnete Strafvorschrift zur Anwendung zu bringen; es bedarf hierzu vielmehr in jedem einzelnen Falle nach eingetretenem Verlust des seitherigen Unterkommens einer besonderen Anweisung auf Wiederbeschaffung eines solchen.[5])

## § 21.

## Landstreicher und Zigeuner.

1. Als Landstreicher nach Maßgabe der Ziffer 3 des § 361 StfGB. wird nach einem Erk. des Ober-Trib. vom 4. Juli 1877 derjenige bestraft, welcher mittellos und erwerbs- bezw. zwecklos

[1]) §§ 106—114 BGB.

[2]) Erk. d. OberTrib. vom 11. Mai 1852 u. 21. Februar 1873, MstBl. v. J. 1852 S. 270, u. Entsch. d. OberTrib. 69 34.

[3]) Erk. d. OberTrib. vom 3. Oktober 1855 u. 6. Juli 1863, GoltdArch. 3 825 u. Rechtspr. d. OberTrib. 3 549.

[4]) Erk. d. OberTrib. vom 1. März 1861, Rechtspr. d. OberTrib. 1 285.

[5]) Erk. d. OberTrib. vom 19. Mai 1852, GoltdArch. 1 78.

Digitized by Google

von Ort zu Ort herumzieht. Ein erwerbs- bezw. zweckloser Aufenthalt an einem Orte nach dem Verluste der Mittel, selbst wenn derselbe verschuldet ist, begründet noch nicht ohne weiteres die Eigenschaft als Landstreicher.[1]) Der Erl. d. M. d. J. vom 7. August 1875[2]) weist die Polizeibehörden an, unbekannte fremde Personen, welche durch ihr Auftreten und Verhalten den Verdacht des zwecklosen Umhertreibens erregen, dennoch aber weder genügende Subsistenzmittel oder ernstliche Bemühungen um Erlangung eines redlichen Erwerbes nachzuweisen vermögen, noch auch den in § 3 des Paßges. vom 12. Oktober 1867 vorgesehenen Ausweis über ihre Person führen können oder wollen, auf Grund des § 361 Ziffer 3 StGB. der strafgerichtlichen Verfolgung wegen Landstreicherei zu überweisen. Werden Minderjährige umherstreifend aufgegriffen, so sind die Anträge zur vorläufigen Unterbringung in Fürsorgeerziehung an das Amtsgericht des Aufgreifungsortes zu richten.[3])

2. Zigeuner, welche nicht den Nachweis erbringen, daß sie oder ihre Eltern in Gemäßheit des preuß. Indigenatgesetzes vom 31. Dezember 1842[4]) bezw. des Reichsges. vom 1. Juni 1870[5]) naturalisiert oder daß sie bezw. ihre Eltern vor Emanation dieser Gesetze einen die Erwerbung der Staatsangehörigkeit bedingenden Wohnsitz im Inlande gehabt haben, sind als Ausländer zu betrachten. Denselben wird, sofern sie auf ihren Wanderungen das Staatsgebiet verlassen, der Rücktritt über die Landesgrenze zu verwehren sein. Pässe oder sonstige Legitimationspapiere dürfen an dergleichen Personen nicht verabfolgt werden, desgleichen ist denselben die Erteilung von Gewerbelegitimationsscheinen in Gemäßheit der Bundesratsbestimmung vom 31. Oktober 1883[6]) zu versagen. Auch in Fällen, in denen Zigeuner die Staats- oder Reichsangehörigkeit nachzuweisen vermögen, werden dieselben bei strenger Anwendung der Vorschriften im Tit. III §§ 57 ff. der RGewO. am Gewerbebetrieb im Umherziehen in der Regel verhindert werden können. Dabei wird auf die Erfüllung der im § 57 b zu 1

[1]) Über den Begriff eines Vagabunden vgl. auch § 22 I 2 Allgemeine GerichtsOrd. vom 6. Juli 1793.

[2]) MstBl. S. 231.

[3]) MstErl. vom 31. Mai 1902, MstBl. S. 100.

[4]) GS. v. J. 1843 S. 15.

[5]) BGBl. S. 355.

[6]) ZentrBl. S. 305.



Digitized by Google

gegebenen Voraussetzung, wonach der Betreffende einen festen Wohnsitz haben muß, besonderes Gewicht zu legen und in jedem Falle eine Prüfung durch die Polizeibehörde des Wohnortes darüber herbeizuführen sein, ob und inwieweit dieser Voraussetzung genügt wird. In den Fällen des § 57 b zu 4 wird die Prüfung auch darauf zu erstrecken sein, ob der den Wandergewerbeschein Nachsuchende eine eingerichtete Wirtschaft besitzt oder in welcher anderen Weise der Unterhalt seiner Familie gesichert ist. Auch in Betreff der Zigeunerkinder werden die Bestimmungen der RGewO. insofern eine Handhabe bieten, als nach § 62 aaO. die Mitführung von Kindern unter 14 Jahren zu gewerblichen Zwecken verboten bezw. nach § 148 Ziff. 7 d unter Strafe gestellt ist. Ferner darf die Erteilung eines Wandergewerbescheins gemäß § 57 b zu 4 aaO. versagt werden, wenn der Antragsteller schulpflichtige Kinder hat und für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist. Wo es ferner an der Voraussetzung für die Unterbringung verwahrloster Kinder, daß die betr. Kinder eine strafbare Handlung begangen haben, fehlt, können dieselben mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zur Erziehung an Anstalten oder zuverlässige Personen übergeben werden. Von dieser Befugnis wird Gebrauch zu machen sein, wenn die Eltern von Zigeunerkindern zu Haftstrafen verurteilt werden, oder wenn Kinder als Mitglieder umherziehender inländischer Zigeunerfamilien betroffen werden und von den Eltern oder Angehörigen nicht der Nachweis geführt werden kann, daß und in welcher Weise sie für den Schulunterricht derselben gesorgt haben bezw. fernerhin zu sorgen in der Lage sind. In solchen Fällen werden die Zigeunerkinder von ihren Angehörigen zu trennen und der betreffenden Kommune zum Zwecke der Unterbringung und Einleitung des Zwangsverfahrens zu überweisen sein. Die Kosten fallen in Gemäßheit des MstErl. vom 2. November 1873[1]) zunächst den betreffenden Ortsarmenverbänden zur Last. Das bandenweise Umherziehen von Zigeunern erscheint geeignet, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden und ist deshalb nicht zu gestatten. Es wird gegebenenfalls durch Ergreifung der gegen jeden einzelnen

[1]) MstBl. v. J. 1874 S. 19.

Digitized by Google

zulässigen Maßnahmen die Auflösung derartiger Banden anzustreben sein. Hierbei bleibt der MstErl. vom 7. August 1875[1]) zu beachten, wonach die Polizeibehörden alle unbekannten fremden Personen, welche durch ihr Auftreten und Verhalten den Verdacht des zwecklosen Umhertreibens erregen, unter den daselbst bezeichneten Voraussetzungen der strafrechtlichen Verfolgung wegen Landstreichens zu überweisen haben. Erfahrungsgemäß werden dabei auch häufig die Voraussetzungen zu einem strafrechtlichen Vorgehen wegen Bettelns, Nichtbeschaffung eines Unterkommens sowie wegen Zuwiderhandlungen gegen das Feld- und ForstpolizGes. vom 1. April 1880[2]) vorliegen. Jeder inländische Zigeuner ist im Falle der Bestrafung auf Grund des § 362 Abs. 2 des StfGB. der Landespolizeibehörde behufs Unterbringung in ein Arbeitshaus zu überweisen.[3])

Es ist ferner von den Ministern in mehrfachen Erlassen betont worden, daß sich die polizeiliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Vorgehens gegen das bandenweise Umherschweifen der inländischen Zigeuner nicht sowohl, wie dies anscheinend vielfach der Fall gewesen, auf der Entfernung der Zigeuner aus den einzelnen Polizeibezirken als vielmehr darauf zu richten hat, eine wirksame Kontrolle und Abwehr an der Stelle zu üben, wo die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch ihr Auftreten gefährdet erscheinen.[4])

Die Ortspolizeibehörden sollen bei allen Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbescheinen zum Kesselflicken, zum Pferdehandel und zu equilibristischen Produktionen eine verschärfte Prüfung der persönlichen Verhältnisse der Antragsteller eintreten lassen, namentlich wenn diese keine landesüblichen Namen führen. Eine genaue Prüfung ist auch dann nicht überflüssig, wenn es sich um Besitzer älterer Wandergewerbescheine handelt. Auch die Bezirksausschüsse sollen der Erteilung von Wandergewerbescheinen stets eine sorgfältige Prüfung und Beobachtung der polizeilichen Gesichtspunkte vorhergehen lassen und Wandergewerbescheine nicht in solchen Fällen erteilen, wo hierzu

[1]) MstBl. S. 232.
[2]) GS. S. 230.
[3]) Reik. d. M. d. J. vom 29. September 1887, II 10024, MstBl. S. 244.
[4]) Über das polizeiliche Einschreiten gegen Zigeuner vgl. auch noch die Erl. d. M. d. J. vom 22. Oktober 1870, II 9445, vom 30. April 1886, II 3672 u. vom 1. August 1902, MstBl. S. 159.



Digitized by Google

nach dem MstErl. vom 21. Dezember 1885 allein der Regierungspräsident zuständig ist.[1])

Um gegenüber dem Antrage eines inländischen Zigeuners auf Ausfertigung eines Wandergewerbescheines der ausstellenden Behörde die Sicherheit zu geben, daß nicht bereits in anderen Bezirken demselben Antragsteller ein Schein erteilt worden ist, wird die Ortspolizeibehörde des Antragsortes vor Weitergabe des Antrages sich zu vergewissern haben, daß der Antragsteller in ihrem Bezirke zur Zeit des Antrages tatsächlich seinen festen Wohnsitz genommen hat, also die in dem MstErl. vom 29. September 1887 [2]) bezeichnete Voraussetzung für die Abweisung des Antrages nicht vorliegt. Für den Fall des Zuzuges im laufenden Jahr wird durch Nachfrage bei den Polizeibehörden der früheren Wohnorte festgestellt werden müssen, daß von den für deren Bezirke zuständigen Behörden nicht bereits ein Wandergewerbeschein erteilt ist.[3])

Wenn in einzelnen Fällen in Ermangelung gesetzlicher Versagungsgründe dem Antrage eines inländischen Zigeuners auf Erteilung eines Wandergewerbescheines stattgegeben werden muß, soll dessen Zigeunereigenschaft in dem Wandergewerbeschein ausdrücklich vermerkt oder, falls diese Eigenschaft nicht zweifellos feststeht, der Zusatz aufgenommen werden: „Zieht nach Zigeunerart im Lande umher".[4])

Die Wandergewerbescheine ausstellenden Behörden haben sich gegenseitig in allen Fällen Mitteilung zu machen, in denen Zigeunern der Wandergewerbeschein versagt oder entzogen ist. Diese Mitteilungen werden zweckmäßig vierteljährlich erfolgen.[5])

Da es häufiger vorkommt, daß Zigeuner statt mit Wandergewerbescheinen mit Pässen ausgerüstet sind, und daß diese Pässe von den Polizeibeamten als ausreichend angesehen werden, um den Inhaber vor dem Verdachte des Landstreichens zu schützen, so erscheint es angebracht, die Gendarmen und sonstigen revidierenden Polizeibeamten darüber aufklären zu lassen, daß die Erteilung von Pässen und Paßkarten an Deutsche nur verweigert

[1]) Reskr. d. M. d. J. vom 8. Dezember 1892, II 14725.
[2]) MstBl. S. 244.
[3]) MstErl. vom 26. Oktober 1902, MstBl. S. 228.
[4]) Erl. d. M. d. J. u. f. H. vom 1. August 1902, M. d. J. IIb 2570, M. f. H. IIIa 6638.
[5]) Erl. d. M. d. J. vom 30. Dezember 1901, IIb 3620.

Digitized by Google

werden darf, wenn der Reise gesetzliche Hindernisse entgegenstehen und daß demnach der B.esitz solcher Ausweispapiere nicht ohne weiteres vor dem Verdachte des Landstreichens schützt.[1])

Es ist dafür zu sorgen, daß die Kinder inländischer Zigeuner einer geregelten Erziehung teilhaftig und damit einer seßhaften Lebensweise zugeführt werden (vgl. S. 82). Die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung bieten zu einer indirekten Einwirkung nach dieser Richtung insofern eine Handhabe, als nach § 62, § 148 Nr. 7 d derselben die Mitführung von Kindern unter 14 Jahren zu gewerblichen Zwecken verboten und unter Strafe gestellt ist und nach § 57 b Nr. 4 die Erteilung des Wandergewerbescheines versagt werden soll, wenn der Antragsteller schulpflichtige Kinder hat, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist. Es ist nicht zu dulden, daß die Zigeuner ihre Kinder in die Schulen derjenigen Orte schicken, welche sie gerade bei ihren Wanderungen passieren und sich dann von den Lehrern in einem, zu diesem Behufe besonders angelegten Buche bescheinigen lassen, daß die Kinder an den namhaft gemachten Tagen die Schule besucht haben. Abgesehen davon, daß bei einem derartigen Verhalten die angestrebte Seßhaftigkeit der Zigeuner eher verhindert als gefördert wird, ist eine derartige vorübergehende Einreihung von durchwandernden Zigeunerkindern geeignet, auf die übrigen Schulkinder in sittlicher Beziehung nachteilig zu wirken. Sie hat für den Lehrer selbst mancherlei Unannehmlichkeiten im Gefolge und kann auch weder für die Zigeunerkinder selbst von genügendem Erfolge noch für die Fortschritte der von ihnen besuchten Schulen von günstigem Einfluß sein; den Lehrern ist zu untersagen, Zigeunerkinder zum Unterricht vorübergehend zuzulassen, und sie sind anzuweisen, von jedem Falle, wo ein solches Kind zum Unterricht sich meldet, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.[2])

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über das Mitführen von Kindern beim Wandergewerbebetriebe durch Zigeuner ist nicht allein gemäß Ziffer 22 der Ausführungsan-

[1]) Erlaß d. Ministers des Innern vom 30. Dezember 1901, II b 3620.

[2]) Erl. d. M. d. J. vom 23. Oktober 1889, MstBl. S. 219 u. PrVBl. 11 179.

Digitized by Google

weisung zu Titel III der Gewerbeordnung vom 22. März 1899[1]) zu verfahren, sondern zugleich auch dem Landrat der Wohnsitzgemeinde von der festgestellten Übertretung mit dem Ersuchen Kenntnis zu geben, geeignetenfalls bei dem zuständigen Vormundschaftsgericht auf Grund des § 1 Ziffer 1 in Verbindung mit § 4 des Ges. vom 2. Juli 1900 die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung zu beantragen. Auch abgesehen von den Fällen, in denen Zigeuner unbefugterweise Kinder unter 14 Jahren bei Ausübung des Wandergewerbebetriebes mit sich führen, ist dafür Sorge zu tragen, daß von den durch dieses Gesetz gebotenen Handhaben, der Verwahrlosung Minderjähriger entgegenzutreten, bei Zigeunerkindern ausgiebiger Gebrauch gemacht werde.[2]) Sofern die Kosten, welche durch die Zwangserziehung von Zigeunerkindern einer Stadtgemeinde erwachsen, sich nicht als Teile der Armenlast darstellen, fallen sie unter den Begriff der von der Gemeinde zu tragenden Ortspolizeikosten, da eine im sitten- und ordnungspolizeilichen Interesse angeordnete Maßregel in Frage steht.[3])

Zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens hat der M. d. J. unterm 17. Februar 1906 eine Anweisung[4]) erlassen, welche die bisher ergangenen Spezialvorschriften im wesentlichen zusammenfaßt und letztere außer Wirksamkeit gesetzt hat, soweit sie dieser Anweisung entgegenstehen. Als ausländische Zigeuner sind alle Zigeuner anzusehen, welche nicht völlig zweifelsfrei nachweisen, daß sie die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate besitzen. Im diesseitigen Staatsgebiet betroffene ausländische Zigeuner sind festzunehmen und auszuweisen. Auch die Ortspolizeibehörden sind hierzu befugt, die entstehenden Kosten sind auf Landespolizeifonds zu übernehmen, soweit sie nicht von den Ausgewiesenen eingezogen werden können. Ist der Transport aus besonderen Gründen nicht ausführbar — z. B. weil nicht feststeht, welche fremde Staatsangehörigkeit die Auszuweisenden besitzen —, so hat die Ausweisung durch polizeiliche Verfügung unter Androhung und nötigenfalls unter sofortiger

[1]) MstBl. S. 65.

[2]) Vgl. Abs. 4 zu I der Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900, Erl. d. M. d. J. vom 17. Juni 1901, II b $\frac{1414}{2365}$ MstBl. S. 196.

[3]) SpezBesch. d. M. d. J. vom 12. Juli 1889, II 7839.

[4]) Amtliche Ausgabe, Berlin, Carl Heymanns Verlag.

Digitized by Google

Vollstreckung einer Exekutivstrafe gemäß §§ 132 und 133 LVG. zu erfolgen. Dabei haben die Polizeibehörden darüber zu wachen, daß die Ausgewiesenen tatsächlich das Inland verlassen, im Falle der Rückkehr über die Landesgrenze aber auf Grund des § 361 Ziffer 2 StfGB. strafrechtlich verfolgt werden. Ausländischen Zigeunern ist der Wandergewerbeschein stets zu versagen.[1])

Bei inländischen, d. h. solchen Zigeunern, welche nachweisbar die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate besitzen, ist anzustreben, daß sie möglichst an einem bestimmten Wohnorte seßhaft werden und nicht im Umherziehen der Bevölkerung zur Last fallen. In dieser Beziehung kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

I. vorbeugende:

a) bei der Ausstellung von Ausweispapieren ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren,

b) für verwahrloste Zigeunerkinder ist Fürsorgeerziehung zu beantragen.

II. unterdrückende:

c) gegen alle Straftaten umherziehender Zigeuner ist mit besonderem Nachdruck einzuschreiten. Sind strafbare Handlungen der Zigeuner festgestellt, so sind die Täter gemäß § 127 der StPO. festzunehmen und dem Gericht zur Einleitung des Strafverfahrens vorzuführen. Die einliefernde Polizeibehörde hat bei dem Gericht zu beantragen, daß die Zigeuner nach der Entlassung aus der Untersuchungs- oder Strafhaft ihr oder der von ihr zu benachrichtigenden Polizeibehörde des Gerichtsortes wieder zur Verfügung gestellt werden. Bei allen Zigeunern, welche hiernach den Polizeibehörden von den Gerichtsbehörden zur Verfügung gestellt worden sind, sowie bei denjenigen Zigeunerbanden, gegen welche ein Strafverfahren nicht einzuleiten war, haben die Polizeibehörden tunlichst dafür zu sorgen, daß die Zigeuner der Zeit und Richtung nach von einander getrennt entlassen und am bandenweisen Weiterziehen verhindert werden. Zu diesem Zweck können Exekutivstrafen angedroht und festgesetzt, nötigenfalls und beim Vorliegen der Voraussetzungen

[1]) Bek. d. RK. vom 27. November 1896, RGBl. S. 745.

Digitized by Google

des § 6 des Ges. vom 12. Februar 1850 [1]) auch die Bandenführer in polizeiliche Verwahrung genommen werden, aus der sie jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages entlassen werden müssen, falls inzwischen nicht das erforderliche veranlaßt ist, um sie einer etwa anderweit zuständigen Behörde zu überweisen,

d) während des Umherziehens sind die Zigeunerbanden dauernd polizeilich zu beobachten. Zu diesem Zweck haben die Ortspolizeibehörden von dem Auftauchen von Zigeunerbanden in ihrem Bezirk auf dem schnellsten Wege dem Bezirksgendarmen Mitteilung zu machen und dem Landrat tunlichst unter Angabe der vermutlichen Reiserichtung Anzeige zu erstatten.

Als besondere Maßregeln können noch in Betracht kommen:

a) daß den Zigeunerbanden das Lagern auf Grundstücken, welche im Eigentum von Gemeinden stehen (Straßen, Plätzen usw.) nur gegen Erlegung eines angemessenen Standgeldes gestattet wird,

b) die Erlaubnis zu Schaustellungen usw. ist Zigeunerbanden in möglichst geringem Umfange zu erteilen, wofern die Erlaubnis nicht überhaupt zu versagen ist,

c) der Gesundheitszustand der Pferde umherziehender Zigeuner ist streng zu überwachen. Erforderlichenfalls ist die Untersuchung durch den Kreistierarzt herbeizuführen.[2])

## § 22.

## Unterbringung in ein Arbeitshaus (Detention, korrektionelle Nachhaft).

Die allgemeinen Grundsätze für die Festsetzung der korrektionellen Nachhaft enthält MstErl. vom 22. Oktober 1885.[3]) Die Detention ist eine Nebenstrafe und hat nicht sowohl den Charakter einer Polizeistrafe als vielmehr den einer vorbeugenden, auf Besserung des betr. Individuums abzielenden Maßregel.[4]) Die Besserungsanstalten (Korrektions-

[1]) GS. S. 45.
[2]) Ziffern 2, 5, 6, 14, 16 u. 17 der Anw. vom 17. Februar 1906.
[3]) MstBl. S. 237.
[4]) MstErl. vom 12. Oktober 1840, MstBl. S. 370, u. vom 25. November 1885, MstBl. S. 47.

Digitized by Google

häuser) haben besondere Reglements und befinden sich meist in Verbindung mit Landarmenanstalten. Bei der gerichtlichen Verurteilung der Landstreicher, Bettler, prostituierten Weibspersonen, Arbeitscheuen, sowie wegen Müßigganges und verschuldeter Obdachlosigkeit [1]) sowie endlich der Zuhälter nach § 181a StGB. kann neben der Haft zugleich darauf erkannt werden, daß die verurteilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Durch die Überweisung erhält die Landespolizeibehörde die Befugnis, die verurteilte Person bis zu 2 Jahren entweder in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Ist gegen einen Ausländer auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann neben oder an Stelle der Unterbringung Verweisung aus dem Reichsgebiet eintreten.[2]) Die Beschlußfassung über die Unterbringung in eine Arbeitsanstalt erfolgt in allen Fällen durch die Landespolizeibehörde desjenigen Bundesstaates, in welchem die Verurteilung erfolgt ist.[3]) Über das Verhältnis der gerichtlichen Freiheitsstrafen zu der korrektionellen Nachhaft vgl. MstErl. vom 25. Januar 1885.[4]) Die Detention erfolgt in derjenigen Besserungsanstalt, zu welcher der Strafort gehört.[5]) Gehört der Ort der Strafverbüßung und derjenige der Aufgreifung verschiedenen Landarmenverbänden an, so ist die Korrektionshaft in der Arbeitsanstalt des Aufgreifungsortes zu vollstrecken.[6])

Ist wegen einer Übertretung aus § 361 Nr. 3 bis 8 des StGB. auf Grund des § 362 daselbst auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt worden, so sind die gerichtlichen Akten nebst den für das Ermessen der Verwaltungsbehörde erheblich erscheinenden Beiakten unmittelbar der zuständigen höheren Landespolizeibehörde behufs Beschlußfassung über Festsetzung der Nachhaft zu übersenden. Die Aktenübersendung liegt der Strafvollstreckungsbehörde ob. Dies hat zu geschehen:

a) wenn die nach dem Urteil zu verbüßende Freiheitsstrafe mehr als 2 Wochen beträgt, sobald das Urteil rechtskräftig ist,

[1]) § 361 Ziffer 3 bis 8 StGB.
[2]) § 362 StGB. und vgl. MstErl. vom 27. Juli 1875, MstBl. S. 182.
[3]) Beschluß der BR. vom 16. Juni 1892, MstBl. S. 193.
[4]) MstBl. S. 47.
[5]) MstErl. vom 8. August 1844, MstBl. S. 227.
[6]) MstErl. vom 16. März 1855, MstBl. S. 45.

Digitized by Google

b) wenn die Strafe die Dauer von 2 Wochen nicht übersteigt, sobald das Urteil abgesetzt ist, also spätestens nach Ablauf von 3 Tagen nach der Verkündung. Die Entlassung dieser Personen aus den Gerichtsgefängnissen ist in der Art herbeizuführen, daß sie der Polizeibehörde des Entlassungsortes zur Verfügung gestellt werden.[1])

Bei Übersendung der Akten an die höhere Landespolizeibehörde behufs Beschlußfassung über die Festsetzung der Nachhaft haben die Strafvollstreckungsbehörden der Landespolizeibehörde von dem Zeitpunkte der voraussichtlichen Beendigung der Strafhaft des Verurteilten Mitteilung zu machen, wenn dieser Zeitpunkt bereits feststeht und nicht schon ohne weiteres aus den übersandten Untersuchungsakten ersehen werden kann. Hierbei sind der Landespolizeibehörde auch solche Tatsachen, welche Zweifel an der Arbeitsfähigkeit des Verurteilten zu begründen vermögen, insbesondere augenfällige körperliche Fehler und Schäden, oder Merkmale einer körperlichen oder geistigen Erkrankung, zur Kenntnis zu bringen, sofern diese Tatsachen durch die Hauptverhandlung oder auf andere Weise mit einiger Zuverlässigkeit ermittelt sind.[2])

Ist gegen eine Person auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so ist sie der Polizei erst dann zur Verfügung zu stellen, wenn die die Überweisung anordnende Entscheidung *die Rechtskraft* erlangt hat. Dies gilt auch dann, wenn ein Verurteilter lediglich gegen den auf die Überweisung bezüglichen Teil des Urteils ein Rechtsmittel eingelegt hat, die Hauptstrafe aber verbüßt oder für verbüßt erklärt ist.[3]) *Die Landespolizeibehörde hat selbständig zu prüfen*, ob die Voraussetzungen für die Überweisung gegeben sind, und ob demgemäß von der ihr erteilten Ermächtigung zur Festsetzung einer Nachhaft Gebrauch gemacht werden soll.[4])

Wird eine minderjährige Person, welche gemäß §§ 181 und 362 StfGB. der Landespolizeibehörde zur Verfügung gestellt, und

---

[1]) Erl. des M. d. J. vom 11. November 1896, II 14059, und vgl. Erl. des JM. vom 12. Oktober 1896, JMBl. S. 339.

[2]) Erl. d. JM. vom 14. Januar 1898, JMBl. S. 24 und vgl. Erl. des JM. vom 12. Oktober 1896.

[3]) Ministerial-Erlaß vom 6. Februar 1901, MfBl. S. 66 und vgl. Ministerial-Erlaß vom 25. August 1879, MfBl. S. 222.

[4]) MfErl. vom 3. November 1881, MBl. 1882 S. 9.

Digitized by Google

von dieser in einem Arbeitshaus untergebracht ist, durch rechtskräftigen Beschluß des Vormundschaftsgerichtes der Fürsorgeerziehung auf Grund des Ges. vom 2. Juli 1900 überwiesen, so ist die korrektionelle Nachhaft alsbald aufzuheben und die Person dem zur Ausführung der Fürsorgeerziehung verpflichteten Kommunalverbande zuzuführen.[1])

Bei der Entlassung der Gefangenen gilt als notwendige Kleidung:

a) für Männer: Rock, Jacke oder Kittel, Weste, Hose, Hemde, Strümpfe, Schuhe oder Stiefel, Halstuch, Hut oder Mütze;
b) für Weiber: Kleid, zwei Unterröcke, davon einer mit Leibchen, Hemd, Strümpfe, Schuhe, Tuch, Jacke oder Mantel.[2])

Die in die Provinzial-Korrektionsanstalten einzuliefernden Korrigenden müssen mit ordnungsmäßigem Schuhwerk — Lederschuhen — versehen sein.[3])

Die Bekleidung der Gefangenen bei ihrer Entlassung aus der Strafhaft ist für Rechnung des Justizfonds zu veranlassen. Weitere Aufwendungen dagegen, welche demnächst durch die Beschaffung der Ausrüstung für den Transport erforderlich werden, sowie die Kosten des Transports sind gemäß der Bestimmung in dem MstErl. vom 2. November 1876 als landespolizeiliche Ausgaben nicht dem Kriminalfonds, sondern dem Landespolizeifonds zur Last zu legen.[4])

Die Vorschriften für die ärztliche Untersuchung der auf den Transport zu bringenden Gefängnisgefangenen einschließlich der Detinenden sind in dem MstResk. vom 26. Juli 1877[5]) enthalten. Von der Einforderung ärztlicher Befunds-Atteste über den Gesundheitszustand der betr. Gefangenen ist demzufolge abzusehen, falls ein ausreichender Anhalt zur Entscheidung der Frage, ob der Gefangene als transportfähig zu erachten sei, in den Wahrnehmungen der betr. Beamten dargeboten wird. In denjenigen Fällen aber, in welchen ein ärztlicher Befundschein erfordert wird, soll in dem letzteren jedesmal ausdrücklich attestiert

[1]) MstErl. vom 29. Juni 1904, MstBl. S. 222.
[2]) MstErl. vom 22. September 1904, MstBl. S. 262.
[3]) MstErl. vom 31. Oktober 1904, MstBl. S. 262.
[4]) MstErl. vom 24. September 1878, MstBl. S. 251; § 38 des Ges. vom 8. März 1871, GS. S. 130 und MstErl. vom 21. April 1885, MstBl. S. 184.
[5]) MstBl. S. 197.

Digitized by Google

werden, ob der Betreffende noch zur Verrichtung leichter Haus-, Garten- und Feldarbeit geeignet erscheint oder nicht.[1])

Die Herbeiführung der ärztlichen Untersuchung des Verurteilten auf seine Arbeitsfähigkeit ist, wenn sie geboten erscheint, durch die Ortspolizeibehörde zu bewirken, welcher der Verurteilte nach seiner Entlassung aus dem Gefängnisse zur Verfügung gestellt wird.[2])

Personen, welche nach Verbüßung der ihnen auferlegten gerichtlichen Haft von dem Gerichte der Landespolizeibehörde behufs Festsetzung einer korrektionellen Nachhaft in einem Arbeitshause überwiesen werden, sind von der betreffenden Ortspolizeibehörde nicht nur bis zum Eingange der landespolizeilichen Entscheidung wegen der zu verhängenden Nachhaft, sondern selbstredend auch demnächst noch bis zur Einleitung des Transports in das Arbeitshaus in Gewahrsam zu halten.[3])

Die Detentionskosten, welche durch die einstweilige Festhaltung dieser Personen nach verbüßter Haftstrafe in den Fällen entstehen, wo die Überführung der Überwiesenen in die Besserungsanstalt oder bei Ausländern die Ausweisung aus dem Bundesgebiete nicht sofort nach der Entlassung aus der Strafhaft geschehen kann, sind auf Staatsfonds (Kap. 100 Tit. 1 des Staatshaushaltsetats) zu übernehmen.[4]) Die Kosten dagegen, welche durch die Kur erkrankter, polizeilich detenierter Personen entstehen, sind als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung anzusehen und von der letzteren zu tragen.[5])

Gegen Deutsche, welche auf Grund gerichtlicher Erkenntnisse der Landespolizeibehörde überwiesen worden sind, ist, sofern die Voraussetzungen des § 362 Abs. 2 des StfGB. vorliegen, in der Regel eine korrektionelle Nachhaft festzusetzen. Eine Ausnahme hiervon findet nur statt, wenn besondere indivi-

[1]) MstRefk. vom 22. Oktober 1885, MstBl. S. 237.

[2]) Erl. des. M. d. J. vom 14. März 1898, II 719.

[3]) MstErl. vom 23. September 1878, MstBl. S. 251 und vgl. MstErl. vom 8. Mai 1875, MstBl. S. 159.

[4]) MstErl. vom 8. November 1879, MstBl. v. J. 1882 S. 253 und MstErl. vom 30. August 1899, MstBl. S. 123.

[5]) MstErl. vom 17. September 1867, MstBl. S. 335 und MstErl. vom 11. August 1880, Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg v. J. 1880 S. 267.

Digitized by Google

duelle Verhältnisse, insbesondere durch ärztliche Untersuchung festgestellte Unfähigkeit zur Verrichtung selbst leichter Haus-, Garten- und Feldarbeit infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder vorgeschrittenen Alters, die Aufnahme in ein Arbeitshaus untunlich erscheinen lassen. Frauenspersonen, bei denen der Zustand der Schwangerschaft konstatiert ist, sind während der Dauer der letzteren der Arbeitsanstalt nicht zuzuführen. Ob nach erfolgter Entbindung eine korrektionelle Nachhaft nachträglich festzusetzen ist, bleibt von den besonderen Umständen des einzelnen Falles abhängig. Betreffs der Behandlung der der Landespolizeibehörde überwiesenen Ausländer bleiben die bestehenden Bestimmungen in Geltung.[1])

Es empfiehlt sich, daß die Landespolizeibehörden in allen Fällen, wo sie gemäß § 362 StfGB. gegen Reichsausländer eine Besserungshaft festsetzen, ihre Tätigkeit nicht auf die Unterbringung in einem Arbeitshause usw. beschränken, sondern zugleich einer etwaigen späteren Ausweisung in der Weise vorarbeiten, daß sie die Staatsangehörigkeit des Bestraften aufklären und sodann die zuständige Strafregisterbehörde ersuchen, über das Ergebnis einen Vermerk zum Register zu nehmen und den Behörden, die um Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des betreffenden Reichsausländers bitten, auch von diesem Vermerke Nachricht zu geben.[2])

Die Verhängung der Korrektionsnachhaft über Reichsausländer ist auf besonders dazu geeignete Fälle zu beschränken.[3]) Über das Verfahren bei der Ausweisung von ausländischen Verurteilten vgl. Vorschriften des Bundesrats vom 10. Dezember 1890.[4]) Hinsichtlich der einzelnen Staaten des Deutschen Reichs hat der sog. Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851[5]) noch fortdauernde Geltung,[6]) welcher in § 1 bestimmt, daß jede der kontrahierenden Regierungen sich verpflichtet:

---

[1]) MstAnw. vom 22. Oktober 1885, MstBl. S. 239.

[2]) Erl. des M. d. J. vom 4. Februar 1899, II 17568,98.

[3]) MstErl. v. 29. Oktober 1880, MstBl. d. J. 1881 S. 10.

[4]) ZentrBl f. d. Deutsche Reich S. 378.

[5]) GS. S. 711.

[6]) Art. III des Schlußprotokolls d. d. Versailles vom 23. November 1870, Art. 3 der deutschen RVll. und § 3 des Ges. vom 16. April 1871, RGBl. S. 23 und 64.

Digitized by Google

a) diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen sind, und
b) ihre vormaligen Angehörigen (Untertanen), auch wenn sie die Untertanenschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, solange, als sie nicht dem anderen Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind, auf Verlangen des anderen Staates wieder zu übernehmen.

Ist die Person, deren sich der eine der kontrahierenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der kontrahierenden Staaten als Untertan angehörig gewesen (§ 1), so ist unter ihnen derjenige zur Übernahme verpflichtet, in dessen Gebiet der Auszuweisende:
a) nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre sich zuletzt 5 Jahre hindurch aufgehalten oder
b) sich verheiratet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens 6 Wochen innegehabt hat, oder
c) geboren ist.

Die Geburt begründet eine Verpflichtung zur Übernahme nur dann, wenn keiner der beiden anderen Fälle (a und b) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältnis maßgebend.[1])

Die Nachhaft im Arbeitshause soll behufs Vollstreckung einer gerichtlichen Freiheitsstrafe nicht unterbrochen werden, wenn der Aufschub der Strafvollstreckung keinen Bedenken unterliegt, dagegen eine Unterbrechung der Nachhaft den Erfolg der letzteren zu gefährden geeignet sein würde. Hierüber sollen die Landespolizei- und die Strafvollstreckungsbehörde sich verständigen. In der Regel wird bei längerer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe von der weiteren Vollstreckung der Nachhaft Abstand zu nehmen sein, während die Vollstreckung einer kurzen Haft- oder Gefängnisstrafe bis zur Beendigung der Nachhaft hinausgeschoben werden kann.[2]) Die zweijährige Frist läuft nicht, bevor die Hauptstrafe nicht vollstreckt und die Überweisung an die Landespolizeibehörde tatsächlich nicht erfolgt ist.[3])

---

[1]) § 2 aaO.
[2]) MstErl. vom 25. Januar 1885, MstBl. S. 47.
[3]) MstErl. vom 26. Juli 1892, MstBl. S. 325.

Digitized by Google

Der Erfolg der korrektionellen Nachhaft ist zu einem sehr wesentlichen Teile davon abhängig, daß bei ihrer zeitlichen Begrenzung auf die Individualität der zu Detinierenden nach Möglichkeit Rücksicht genommen wird. Hierbei werden die gerichtlichen Strafregister von Nutzen sein. Die Abkürzung oder Verlängerung der Korrektionshaft bieten Handhaben, um etwa notwendige Korrekturen in der ursprünglichen Festsetzung eintreten zu lassen. Den Anträgen auf Abkürzung soll stets ein motiviertes Gutachten der oberen Beamten der Korrektionsanstalt einschließlich des Anstaltsgeistlichen beigelegt werden.[1])

Die Landespolizeibehörden haben auch in den Fällen, in denen sie infolge erst nachträglich bekannt gewordener Vorbestrafungen oder auf Grund schlechter Führung des Korrigenden in der Besserungsanstalt eine Erhöhung der anfänglich ausgesprochenen und mitgeteilten korrektionellen Nachhaft anordnen, den Registerbehörden von den bezüglichen neuen Beschlüssen Mitteilung zu machen.[2]) Diese Mitteilungen haben nach § 8 der Verordnung des Bundesrats vom 16. Juni 1882, betr. die Einrichtung von Strafregistern usw.[3]) in der Form der Strafnachricht B und unter Benutzung des für diese vorgeschriebenen Formulars zu erfolgen.[4]) Die Portokosten des Schriftwechsels mit dem Landarmenverband wegen der Dauer der Nachhaft trägt der Staat.[5])

Durch die Überweisung, also durch den Vollzug dieser Nachstrafe erhält die Landespolizeibehörde die Befugnis, die verurteilte Person bis zu 2 Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen. Die Überweisung wird vollzogen, indem die Strafvollstreckungsbehörde der Landespolizeibehörde die tatsächliche Verfügungsgewalt über den Verurteilten einräumt. Da vor diesem Zeitpunkt die Befugnis der Landespolizeibehörde nicht zur Entstehung gelangt, so kann aus dem Gesetz gefolgert werden, daß der Fristlauf frühestens mit der Erlangung der Verfügungsgewalt beginnt. Dieser Zeit-

[1]) MstAnw. vom 22. Oktober 1885, MstBl. S. 239.

[2]) Erl. des M. d. J. vom 13. September 1894, II 10523.

[3]) ZentrBl. für d. Deutsche Reich S. 309.

[4]) Erl. d. M. d. J. vom 24. Juli 1895, II 9245.

[5]) MstErl. vom 30. August 1872, MstBl. S. 227.

Digitized by Google

punkt fällt mit demjenigen der Einlieferung in die Korrektionsanstalt meist nahe zusammen, kann aber auch diesem einige Zeit vorausgehen, weil der Verurteilte im Gerichtsgefängnis oder in polizeilicher Haft zur Verfügung der Landespolizeibehörde gehalten wird.[1])

Die Korrektionshaft erreicht, ohne Rücksicht darauf, wann sie begonnen hat, mit dem Ablauf von 2 Jahren seit der Verbüßung der Hauptstrafe ihr Ende und die Vollstreckungsbefugnis der Landespolizeibehörde erlischt mit Ablauf dieser Frist, ohne Rücksicht darauf, ob inzwischen von der Befugnis Gebrauch gemacht worden ist oder auch nur hat Gebrauch gemacht werden können. Auch die steckbriefliche Verfolgung eines entflohenen Korrigenden kann zur Wahrung der Befugnis der Landespolizeibehörde über die 2jährige Frist hinaus eine Wirkung nicht ausüben.[2])

Ein aus der gerichtlichen Haft in krankem Zustande übernommener oder in den polizeilichen Gewahrsam erkrankter Detinende ist in der Regel aus dem letzteren zu entlassen. Eine Ausnahme hiervon ist, abgesehen von denjenigen Fällen, in welchen eine baldige Heilung zu erwarten steht, nur dann zu machen, wenn die Vollstreckung der korrektionellen Nachhaft für dringend notwendig zu erachten ist, zugleich aber die Annahme begründet erscheint, daß für den Fall der Entlassung eine Wiederergreifung des Betreffenden nicht gelingen würde. Die Entlassung ist in der Weise zu bewirken, daß der Entlassene dem zur vorläufigen Fürsorge verpflichteten Ortsarmenverband zur Heilung überwiesen wird. Hierbei ist jedoch von der Aufforderung an den Armenverband, über die Beendigung der Kur der Ortspolizeibehörde rechtzeitig Mitteilung zu machen, Abstand zu nehmen. Auch ist einem etwaigen Verzichte des Entlassenen auf die Gewährung öffentlicher Armenpflege bezw. dem Verlangen, seine Heilung an einem anderen Orte suchen zu dürfen, polizeilicherseits nicht entgegenzutreten. Letzteres gilt jedoch nicht von solchen Fällen, wo die Natur der Krankheit

[1]) Erl. d. JM. v. 5. Juni 1900, MstBl. S. 231; vgl. MstErl. v. 12. März 1876, MstBl. S. 115, und v. 26. Juli 1892, MstBl. S. 325.

[2]) MstErl. vom 27. Juli 1875, MstBl. S. 182.

Digitized by Google

oder die Persönlichkeit des Erkrankten die Heilung im öffentlichen Interesse zur Verhütung von Gefahren für das Gemeinwesen geboten erscheinen lassen. Der aus dem vorläufigen Gewahrsam Entlassene ist in einem derartigen Falle auch gegen seinen Willen in Kur und Verpflegung zu nehmen. Die hierdurch entstehenden Kosten fallen als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung der betr. Polizeibehörde zur Last. Ist die Entlassung eines erkrankten Detinenden verfügt, so ist nach erfolgter Wiederherstellung desselben, sofern nicht inzwischen die in § 362 des StfGB. vorgesehene zweijährige Frist abgelaufen sein sollte, die Vollstreckung der bereits festgesetzten bezw. noch festzusetzenden korrektionellen Nachhaft zu bewirken und hat die Ortspolizeibehörde des Entlassungsortes das dieserhalb Erforderliche zu veranlassen.[1])

Nach § 362 des StfGB. in der Fassung des RGes. vom 25. Juni 1900, RGBl. S. 301, sind die Landespolizeibehörden ermächtigt, die auf Grund des § 361 Ziffer 6 StfGB. verurteilten Personen *statt in ein Arbeitshaus in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in ein Asyl* unterzubringen. Die Unterbringung in ein Arbeitshaus ist unzulässig, falls die verurteilte Person zur Zeit der Verurteilung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Da die Provinzialverbände nach § 4 Nr. 3 des Ges. vom 8. Juli 1875[2]) nur die Kosten für das Korrigendenwesen zu bestreiten haben, so hat der Staat für die in Erziehungs- oder Besserungsanstalten oder Asyle unterzubringenden Personen zu sorgen und dafür die Kosten zu tragen. Soweit möglich können derartige Personen in die staatlichen Erziehungsanstalten zu Gräfrath und Boppard aufgenommen werden, wenn sie in den für diese festgesetzten Einlieferungsbezirken wohnen.[3]) Im übrigen werden sie an nichtstaatliche Erziehungsanstalten oder Asyle zu überweisen sein. Die hierdurch entstehenden Kosten sind auf den Fonds Kap. 95 Tit. 5 des Etats von der Verwaltung des Innern zu übernehmen. Die Überweisung von Personen, die zur Zeit der Verurteilung das 18. Le-

[1]) MstErl. vom 17. März 1885, MstBl. S. 70 und MstAnw. vom 22. Oktober 1885, MstBl. S. 239.

[2]) GS. S. 497.

[3]) Erl. des M. d. J. vom 21. November 1899, II S. 2184, VBl. für die StfAnstV. S. 115.



Digitized by Google

bensjahr vollendet haben, in Erziehungs- oder Besserungsanstalten oder in Asyle anstatt in ein Arbeitshaus ist in jedem einzelnen Falle sorgfältig zu erwägen und ganz besonders davon abhängig zu machen, ob nach dem Vorleben der Person mit Bestimmtheit darauf gerechnet werden kann, daß durch den Aufenthalt in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder in einem Asyl eine Besserung des Aufzunehmenden eintreten wird. Die Aufnahme in eine Erziehungsanstalt wird übrigens auch nur dann anzuordnen sein, wenn durch die aufzunehmende Person eine Gefährdung der übrigen Zöglinge der Anstalt nicht zu befürchten steht. Die unter 18 Jahre alten Personen sind, sofern sie sich dazu eignen, in Erziehungsanstalten, sonst in Asylen (für gefallene Mädchen in Magdalenenstiften, Häusern zum guten Hirten usw.) unterzubringen. In den nach dem MstErl. vom 25. Mai 1900 Nr. 1452[1]) zum 10. Juni jeden Jahres einzureichenden Nachweisungen sind die nach dem Vorstehenden in Erziehungs- oder Besserungsanstalten oder in Asyle untergebrachten Personen unter einem besonderen Abschnitte aufzunehmen.[2])

Die Bestimmung des § 362 des Strafgesetzbuchs, wonach die verurteilten Personen, welche zur Zeit der Verurteilung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, anstatt in ein Arbeitshaus in Erziehungs- oder Besserungsanstalten oder in Asyle unterzubringen seien, bezieht sich nur auf weibliche Personen, die der Gewerbsunzucht sich ergeben haben, wie die Bezugnahme auf § 361 Nr. 6 zeigt.[3])

Die Ober-Rechnungskammer hat beschlossen, die Übernahme der Kosten, welche durch die Überführung minderjähriger, zur Überweisung an die Landespolizeibehörde verurteilter Personen unter 18 Jahren in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder in ein Asyl bei sonst kostenfreier Unterbringung derselben entstehen, auf die Staatskasse nicht zu beanstanden. Wegen der auf Grund des § 361 Ziff. 6 StfGB. verurteilten und der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen behält es bei den be-

---

[1]) VBl. für die StfAnstV. S. 51.
[2]) Erl. des M. d. J. vom 12. Dezember 1900, II b 4340.
[3]) SpezErl. des M. d. J. vom 14. Februar 1901, II b 614.

Digitized by Google

stehenden Bestimmungen, namentlich bei dem MstErl. vom 12. Dezember 1900, sein Bewenden.[1])

Von jeder auf Grund des § 361 des StfGB. in Gemäßheit des § 362 daselbst durch die Landespolizeibehörden festgesetzten Korrektionsnachhaft soll der betr. Lokalpolizeibehörde des Heimatsortes (bezw. des letzten Domizils oder des Geburtsortes) der detinierten Person, und zwar durch die der festsetzenden Landespolizeibehörde untergeordneten Ortsobrigkeiten Nachricht gegeben werden.[2])

Die Landarmenverbände sind verpflichtet, die in ihren Bezirken festgenommenen, auf Grund der Bestimmungen des § 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs verurteilten und nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen auf dahingehenden Beschluß dieser Behörde in ein Arbeitshaus unterzubringen. Die Kosten des Transports der vorgedachten Personen aus dem Gerichtsgefängnisse in das Arbeitshaus sowie der ihnen etwa behufs dieses Transportes zu gewährenden unentbehrlichen Bekleidung fallen dem Staate zur Last, wogegen die Landarmenverbände die Kosten der Verpflegung in der Anstalt, der bei der Entlassung aus dieser, wenn nötig, zu gewährenden Bekleidung und entstehendenfalls der Beerdigung insoweit zu tragen haben, als diese Kosten durch den aufkommenden Arbeitsverdienst nicht gedeckt werden.[3])

Zu den Kosten, welche nach § 38 des Ges. vom 8. März 1871 die Landarmenverbände zu tragen haben, gehört auch die Beschaffung von Bruchbändern für die Korrigenden.[4])

Der § 38 des AG. vom 8. März 1871 zum Bundesges. über den Unterstützungswohnsitz regelt nur die Verpflichtungen des Staates einerseits und der Landarmenverbände andererseits, betreffs der Übernahme der durch die Überführung von Personen in das Arbeitshaus und deren Unterhalt usw. entstehenden Kosten. Die den betr. Personen selbst zunächst obliegende Verpflichtung

[1]) MstErl. vom 4. August 1905, MstBl. S. 132.
[2]) MstResk. vom 13. Mai 1877, MstBl. S. 135, MstBl. v. J. 1899 S. 57.
[3]) § 38 AusfGes. vom 8. März 1871, GS. S. 130.
[4]) Resk. des M. d. J. vom 16. März 1889, MstBl. S. 82.



Digitized by Google

zur Tragung der diesfälligen Kosten ist durch die erwähnte Bestimmung nicht aufgehoben worden.[1])

Die auf Grund des § 181a StfGB. erfolgte Verurteilung von Zuhältern zur Überweisung an die Landespolizeibehörde zieht nach Abs. 3 dieses Paragraphen alle Folgen des § 362 Abs. 3 und 4 nach sich. Die Kosten, welche aus der Vollstreckung der hiernach erkannten Strafe entstehen, sind Kosten des Korrigendenwesens und fallen als solche gemäß § 4 Nr. 3 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 den in § 3 unter Nr. 1 bis 12 genannten Kommunalverbänden zur Last.[2])

Rechtzeitig vor der Entlassung ist der Detinierte zu befragen, an welchem Orte er seinen Aufenthalt demnächst zu nehmen beabsichtigt. Auf Grund der abgegebenen Erklärung hat die Anstaltsdirektion der Ortspolizeibehörde des gewählten Aufenthaltsortes von dem Eintreffen des Detinierten mit dem Ersuchen Mitteilung zu machen, dem letzteren bei seinem weiteren Fortkommen behilflich zu sein und ihm namentlich, soweit als angängig, eine seinen Kräften entsprechende Arbeit anzuweisen, zu diesem Behufe auch die Mitwirkung des Ortsgeistlichen, sowie etwa bestehender Vereine zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene und ähnlicher Vereine in Anspruch zu nehmen.[3]) Die Entlassung des Detinierten erfolgt in der Weise, daß derselbe mittels Reiseroute dem von ihm gewählten Aufenthaltsorte zugewiesen wird. In denjenigen Fällen, in welchen Personen unter 21 Jahren zur korrektionellen Nachhaft gebracht werden, ist durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde sofort festzustellen, inwiefern an der Verwahrlosung der Betreffenden den Vater bezw. Vormund ein Verschulden trifft. Nach dem Ausfall der angestellten Ermittelungen ist geeignetenfalls die Beschränkung der väterlichen Gewalt in Ansehung des Erziehungsrechts, bezw. die Bestellung eines anderen Vormundes durch die Landespolizeibehörde bei dem zuständigen Gericht in Antrag zu bringen. Bei Entlassung minderjähriger Korrigenden ist eine bezügliche Mitteilung auch an den Waisenrat des von ihm gewählten Aufenthaltsortes zu richten.[4])

[1]) SpezBesch. des M. d. J. vom 8. Januar 1890, II 15184.

[2]) MstErl. vom 27. Mai 1902, MstBl. S. 105.

[3]) MstAnw. vom 22. Oktober 1885, MstBl. S. 239.

[4]) MstAnw. vom 22 Oktober 1885, MstBl. S. 239.

Digitized by Google

Die Überverdienstgelder sollen den entlassenen Korrigenden über die erste Zeit nach der Entlassung, wo sich häufig nicht sofort eine Arbeitsgelegenheit bietet, hinweghelfen. Erscheint es schon mit Rücksicht hierauf geboten, die Korrigenden nicht durch Ausantwortung der vollen Arbeitsprämie in die Versuchung zu bringen, dieselbe zu vergeuden und sich dadurch die Rückkehr zu einem geordneten Leben zu erschweren oder unmöglich zu machen, so spricht für die ratenweise Auszahlung dieser Gelder durch die Polizeibehörde noch der weitere Grund, daß die letztere dadurch ein Mittel gewinnt, um über den Entlassenen wenigstens eine Zeitlang eine gewisse Kontrolle ausüben zu können. Wenn ein entlassener Korrigende vor Erreichung des gewählten Aufenthaltsortes eine entsprechende Arbeitsgelegenheit findet, hat die Polizeibehörde des betr. Ortes die Pflichten der Behörde des Entlassungsortes zu übernehmen und event. auch dafür Sorge zu tragen, daß das an den letzteren gesandte Geld ihr zur weiteren Auszahlung übermittelt werde.[1])

Die in dem MstErl. vom 5. Juli 1899[2]) für die Korrigenden-Transporte vorgeschriebene Benutzung der regelmäßig laufenden Gefangenenwagen hat auch dann zu erfolgen, wenn die Beförderung eines Korrigenden mit dem Gefangenenwagen nicht unmittelbar nach der Entlassung des Betreffenden aus dem Gerichtsgefängnis zu ermöglichen ist und demzufolge in der Zwischenzeit eine Verwahrung des zu Transportierenden im Polizeigefängnisse notwendig wird. Die in solchem Falle entstehenden Haftkosten sind aus Landespolizeifonds zu erstatten.[3])

Nach einem Erlaß des M. d. J. vom 18. Januar 1883 (Nr. 41 des R. u. Stsanz. vom Jahre 1883) erscheint es billig, daß den Korrigenden, sofern ihnen bei ihrer Entlassung aus der Korrektionshaft auf den Antrag der betreffenden Anstalts-Direktion ein Paß erteilt wird, neben dem Mindestbetrage an Ausfertigungsgebühren mit 25 Pf. nur ein Stempel von 50 Pf., somit an Paßgebühren zusammen 75 Pf., in Anrechnung gebracht werden. Daß in Ausnahmefällen, wenn ein Korrigende weder bedürftig

[1]) MstAnw. vom 22. Oktober 1885, MstBl. S. 237.
[2]) MstBl. S. 107.
[3]) MstErl. vom 30. August 1899, MstBl. S. 123.

Digitized by Google

noch von geringem Stande sein sollte, von dieser Vergünstigung abzusehen sein würde, erscheint selbstverständlich.[1])

## § 23.

## Fälle, in denen die Festsetzung einer Korrektionshaft ausgesetzt werden darf.

Die Landespolizeibehörden dürfen in besonders dazu geeigneten Ausnahmefällen nach Anhörung der Ortspolizeibehörde des letzten Wohnortes oder Aufenthaltsortes des Verurteilten den Beschluß über die Festsetzung einer korrektionellen Nachhaft unter folgenden Bedingungen aussetzen:

1. Der Verurteilte darf das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

2. Auf Überweisung an die Landespolizeibehörde darf bisher noch nicht erkannt worden sein.

3. Der Nachweis über Erlangung eines ordentlichen Unterkommens und dauernder Beschäftigung muß erbracht werden.

4. Der Verurteilte ist zu verpflichten:

a) sich den ihm polizeilicherseits aufzuerlegenden Beschränkungen inbezug auf den Aufenthalt an bestimmten einzelnen Orten, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften zu unterwerfen,

b) ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde seinen Wohnsitz nicht zu verlassen,

c) sich im Falle eines genehmigten Wohnortswechsels innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft bei der Ortspolizeibehörde des neuen Wohnortes persönlich zu melden.

Die Verfügung über die vorläufige Aussetzung des Beschlusses ist dem Verurteilten durch die Ortspolizeibehörde des Entlassungsortes zu Protokoll zu eröffnen. In dem letzteren ist der Verurteilte darauf hinzuweisen, daß, wenn er den unter 4 aufgeführten Verpflichtungen nicht nachkommen oder in seinem Verhalten zu Ausstellungen Anlaß geben, insbesondere sich dem Müßiggange, dem Trunke oder — bei weiblichen Personen — der gewerbsmäßigen Unzucht hingeben sollte, sofort seine Unterbringung in einem Arbeitshause innerhalb der gesetzlich zulässigen Frist von

[1]) Vgl. Nr. 49 des Tarifs zum Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895, GS. S. 413.

Digitized by Google

2 Jahren erfolgen würde. Von der Verfügung hat die Landespolizeibehörde die Ortspolizeibehörde des gewählten Wohnortes zu benachrichtigen. Die letztere hat die Aufsicht zu übernehmen und zu diesem Zwecke das Verhalten des ihr Zugewiesenen auf das Sorgfältigste zu überwachen, zugleich aber auch dafür zu sorgen, daß der betr. Person das Fortkommen tunlichst erleichtert und insbesondere die Aufsicht nicht in einer Weise geübt wird, welche dies zu verhindern geeignet sein könnte. Wird die Verlegung des Wohnortes gewünscht, so ist die Erlaubnis hierzu nur dann zu versagen, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß der Aufenthaltswechsel dem Betteln und der Vagabondage oder der gewerbsmäßigen Unzucht Vorschub leisten soll. Wird die Erlaubnis erteilt, so ist der Verurteilte noch besonders anzuweisen, sich der allgemeinen Verpflichtung entsprechend binnen 24 Stunden nach der Ankunft bei der Ortspolizeibehörde des neuen Wohnortes persönlich zu melden. Der letzteren ist zugleich von der Ortspolizeibehörde des bisherigen Wohnortes von dem Aufenthaltswechsel unter Mitteilung der Aktenvorgänge Kenntnis zu geben, auch ist hiervon dem Regierungspräsidenten Anzeige zu erstatten, welcher seinerseits, wenn der neue Wohnort in einem anderen Landespolizeibezirke belegen ist, dem Regierungs-Präsidenten des letzteren, für Berlin dem Polizei-Präsidenten, Nachricht zu geben hat. Wenn der von der korrektionellen Nachhaft vorläufig befreite den ihm auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt, oder wenn er in seinem Verhalten den an die Aussetzung des Beschlusses geknüpften Erwartungen nicht entspricht, insbesondere wenn er sich arbeitsscheu oder trunkfällig zeigt, oder sich der Gewerbsunzucht ergibt, sowie wenn er mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt oder sich strafbarer Handlungen schuldig macht, so ist er von der Ortspolizeibehörde, sofern es sich nicht um schwerere Verfehlungen handelt, zu verwarnen. Hat die Verwarnung keinen Erfolg, oder liegen von vornherein Verstöße ernsterer Art vor, so ist sofort an den Regierungs-Präsidenten zu berichten, welcher unverzüglich die Festsetzung der korrektionellen Nachhaft nach Maßgabe der darüber erlassenen Vorschriften, eventuell bis zum Ablaufe der im § 362 Abs. 2 StGB. vorgesehenen zweijährigen Frist und die Einlieferung in das Korrektionshaus zu verfügen hat. Außerdem ist regel-

Digitized by Google

mäßig alle Halbjahre über die Führung des Entlassenen von der Ortspolizeibehörde an den Regierungs-Präsidenten zu berichten.[1])

In Abänderung des Erl. vom 14. November 1898 II 9885 bestimmt der Erl. d. M. d. J. vom 25. Juni 1901 IIb 1471, daß der Wohltat der Aussetzung des Nachhaftbeschlusses auch solche Verurteilte teilhaftig werden dürfen, welche das 25. Lebensjahr bereits überschritten haben. Unter Nr. 3 jenes Erlasses ist mit dem Ausdruck „Erlangung dauernder Beschäftigung" das Eintreten des Verurteilten in ein nicht bloß vorübergehendes Arbeitsverhältnis gemeint. Es muß von vornherein auf eine längere Beschäftigung zu rechnen sein, damit die Möglichkeit besteht, daß der Verurteilte durch die Gewöhnung zur Arbeit vor dem Wiederbeginn seines gesetzwidrigen Lebenswandels behütet wird. Dabei ist selbstverständlich den Verhältnissen in billiger Weise Rechnung zu tragen. Eine auf alle Verhältnisse passende Dauer der Arbeit kann nicht angegeben werden. Es wird überhaupt nur dann auf die Beschaffung ausreichender Arbeitsgelegenheit und damit auf einen Erfolg der Aussetzung des Beschlusses über die Nachhaft gerechnet werden können, wenn der Arbeitgeber, bei welchem der Verurteilte Arbeit findet, für längere Zeit auf die Arbeitskraft des letzteren zählen kann. Dies wird nur dann der Fall sein, wenn er weiß, daß die verurteilte Person, falls sie die Arbeit widerrechtlich verläßt oder falls ihr Verhalten Anlaß zu Ausstellungen gibt, weil sie sich dem Müßiggange, dem Trunke, der Prostitution ergeben hat oder sich ähnliches zu Schulden kommen läßt, der Gefahr ausgesetzt ist, sofort der Besserungsnachhaft zu verfallen und daß es nur des Arbeitgebers Anzeige bedarf, um diese Folge herbeizuführen.[2])

Erl. des JM. vom 22. August 1905[3]) schreibt vor:

I. Die Gefängnisvorsteher haben bezüglich solcher Gefangenen, gegen welche auf Überweisung an die Landespolizeibehörde rechtskräftig erkannt ist und welche eine Strafe von 3 Monaten und darüber zu verbüßen haben, nach event. Anhörung der Gefängnisoberbeamten und Geistlichen zu erörtern, ob die in den MstErl. vom 14. November 1898

[1]) Erl. des M. d. J. vom 14. November 1898, II 9885.

[2]) Erl. des M. d. J. vom 25. Juni 1901, IIb 1471, MstBl. S. 198.

[3]) MstBl. S. 135.

Digitized by Google

und 25. Juni 1901 für die Aussetzung des Beschlusses der Landespolizeibehörde über die Festsetzung der korrektionellen Nachhaft gegebenen Bedingungen zutreffen und ob insbesondere nach der Führung des Gefangenen während des Aufenthaltes im Gefängnisse, namentlich auch während der Strafverbüßung, die Aussetzung jenes Beschlusses befürwortet werden kann.

II. Kann eine Aussetzung des Beschlusses nicht befürwortet werden, so haben die Gefängnisvorsteher zu prüfen, ob nach dem Vorleben des Gefangenen und nach seiner Führung im Gefängnis die Verhängung einer kürzeren oder längeren korrektionellen Nachhaft zu empfehlen ist.

III. Das Ergebnis der Erörterungen zu I und II ist seitens der Gefängnisvorsteher der zuständigen Landespolizeibehörde mindestens 2 Wochen vor der Entlassung des Gefangenen mitzuteilen.

Diese Gutachten sollen bei den Entscheidungen über die Aussetzung des Beschlusses oder bei der Festsetzung der Dauer der korrektionellen Nachhaft seitens der Landespolizeibehörden Mitberücksichtigung finden.[1])

Die Aussetzung des Beschlusses über die Festsetzung der korrektionellen Nachhaft hat außer den in MstErl. vom 14. November 1898 und 25. Juni 1901[2]) genannten Fällen auch bei über 18 Jahr alten Minderjährigen stattzufinden, sobald sich diese bereit erklären, sich der Unterbringung in eine Erziehungsanstalt und später in die Lehre oder in den Gesindedienst zu unterwerfen und soweit der Kommunalverband gewillt ist, die Unterbringung der Jugendlichen auf seine Kosten zu bewirken.[3])

## Abschnitt IV.

## Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger.[4])

### § 24.

### Zweck und Umfang der Fürsorgeerziehung.

Das Gesetz vom 2. Juli 1900 verfolgt den Zweck, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, um der Verwahrlosung jugendlicher Personen und ihrem Verfallen in Verbrechen vorzubeugen, oder

[1]) MstErl. vom 5. September 1905, MstBl. S. 135.
[2]) MstBl. S. 198.
[3]) MstErl. vom 18. Mai 1905, MstBl. S. 88.
[4]) Ges. vom 2. Juli 1900, GS.

Digitized by Google

verwahrloste und verbrecherische Jugendliche vor weiterem und völligem sittlichen Verderben zu bewahren. Die Fürsorgeerziehung greift so tief in das Verhältnis des Jugendlichen zu seinen Eltern und seiner Familie ein, daß sie in vielen Fällen eine vollständige Loslösung von der Familie zur Folge hat; sie soll daher nur zur Anwendung kommen, wenn alle anderen zur Verfügung stehenden Maßregeln, eine geordnete Erziehung herbeizuführen, versagen. Bevor die Maßregel in Aussicht genommen wird, ist daher sorgfältig zu prüfen, ob nicht durch Anwendung anderer Maßnahmen, der kirchlichen Einwirkung, der Schulzucht, der Armenpflege, freiwilliger Liebestätigkeit oder vormundschaftgerichtlicher Anordnungen, für welche der § 1666 BGB. den weitesten Spielraum gewährt, der Verwahrlosung vorgebeugt oder ihr Fortgang aufgehalten werden kann. Hat die Verwahrlosung ihren Grund in wirtschaftlicher Not der Eltern oder Erzieher oder in mangelhafter Fürsorge für ein verwaistes Kind, so sind die verpflichteten Armenbehörden von Aufsichts wegen anzuhalten, ihre Schuldigkeit zu tun.[1])

Ein Minderjähriger, welcher das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden:

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666[2]) oder des § 1838[3]) des BGB. vorliegen und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten;

---

S. 264 und MstAusfAnw. vom 18. Dezember 1900, MstBl. v. J. 1901 S. 27, die in Zwangs- und Fürsorgeerziehungsangelegenheiten ergehenden Erlasse werden abgedruckt als Beilage zum VdBl. für die StfAnstVerw., Erl. des M. d. J. vom 1. Februar 1902 S. 274, Anw. an die Justizbehörden vom 6. Februar und 19. März 1901, JMBl. S. 31 und 73 und MstErl. vom 22. Februar 1901, MstBl. S. 73. In diesem Abschnitt ist die Auffassung des Kammergerichts wiedergegeben, weil diese für die praktische Handhabung des Fürsorgeerziehungsgesetzes von besonderem Wert sein dürfte. Hierbei mag indessen nicht unerwähnt bleiben, daß diese Auffassung vielfach bekämpft wird.

[1]) MstAnw. vom 18. Dezember 1900.

[2]) § 1666. Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.

Hat der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu be-

Digitized by Google

2. wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, und die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist.[1]) Eine Beschränkung auf Verbrechen und Vergehen findet nicht statt. Es kann daher auch bei Übertretungen die Fürsorgeerziehung angeordnet werden;[2])

3. wenn die Fürsorgeerziehung außer diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens der Minderjährigen notwendig ist.[3]) Nach dieser Ziffer 3 ist die Überweisung zur Fürsorgeerziehung insbesondere zulässig:

a) wenn Kinder, die unter elterlicher Gewalt stehen, durch schuldhaftes Verhalten der Eltern in Gefahr geraten, zu verwahrlosen.

Ein schuldhaftes Verhalten liegt vor, wenn das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, daß der Vater[4]) oder die Mutter, wenn dieser die elterliche Gewalt oder deren Ausübung zusteht,[5]) das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht;

b) wenn bei bevormundeten Minderjährigen die Fürsorgeerziehung zur Verhütung der Verwahrlosung notwendig ist.

---

sorgen, so kann dem Vater auch die Vermögensverwaltung sowie die Nutznießung entzogen werden. Wird dem Vater das Erziehungsrecht auf Grund des § 1666 genommen, so ist die Fürsorgeerziehung einzuleiten, falls besondere erziehliche Maßregeln zur Verhütung der Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich sind (Besch. des KG. vom 18. November 1901, Johow, Entsch. 23 32 und vom 21. Mai 1902, PrVBl. 24 41).

[2]) § 1838. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 1666 zulässig.

[1]) § 1 des Ges. vom 2. Juli 1900.

[2]) Vgl. MfstErl. vom 14. Juni 1878, MfstBl. S. 120.

[3]) § 1 Ges. vom 2. Juli 1900.

[4]) § 1666 BGB.

[5]) §§ 1684—1686 BGB.

Digitized by Google

Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Bevormundeten zu, so muß ihnen jedoch ein schuldhaftes Verhalten, wie unter Nr. 1, nachgewiesen werden;

c) wenn Minderjährige, auch ohne daß ein Verschulden der Eltern vorliegt, verwahrlosen und die erziehliche Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule nicht ausreichen, um ein völliges sittliches Verderben des Minderjährigen zu verhüten, § 1 Nr. 3.[1])

Da unter Verwahrlosung nicht nur die sittliche, sondern auch die geistige und körperliche zu verstehen ist, so gehören unter Nr. 1 alle die Fälle, in denen Eltern ihre Kinder mißhandeln, ihnen die körperliche Pflege versagen, sie zu überanstrengenden, der leiblichen und geistigen Entwicklung schädlichen Arbeiten zwingen, sie in einer die Zwecke der Schule gefährdenden Weise vom Schulbesuche abhalten, die ihnen gebotene Gelegenheit zur Pflege und zum Unterrichte ihrer nicht vollsinnigen Kinder hartnäckig zurückweisen oder sie vom Verkehr mit verbrecherischen Personen und der Begehung von Straftaten nicht abhalten. Das gleiche gilt, wenn der Vater oder die Mutter der Trunksucht, Landstreicherei, Bettelei, des gewohnheitsmäßigen Diebstahls, der Gewerbsunzucht, Kuppelei oder eines anderen ehrlosen Verhaltens sich schuldig machen. Für Nr. 3 werden besonders die Minderjährigen in Frage kommen, die sich der Aufsicht der Eltern und Erzieher entziehen oder widersetzen, gegen deren Willen in schlechter Gesellschaft sich bewegen, wo sie Anreizung zu liederlichem Leben und zur Begehung von Straftaten finden; weibliche Minderjährige, die der Gewerbsunzucht sich ergeben haben oder ihr zu verfallen drohen.

Da durch eine untere Altersgrenze die Anordnung der Fürsorgeerziehung nicht beschränkt ist, so können ihr auch Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, überwiesen werden. Von dieser Befugnis wird aber nur dann Gebrauch zu machen sein, wenn keine andere Maßnahme sich finden läßt, um der Verwahrlosung der Kinder vorzubeugen.[2])

Die Fürsorgeerziehung erfolgt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten in einer geeigneten

[1]) Art. 135 des EG. zum BGB. [2]) MstAnw.

Digitized by Google

Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt.[1]) Es ist nicht ausgeschlossen, Kinder vermögender Eltern oder vermögende Minderjährige in Fürsorgeerziehung zu nehmen, auch wenn sie die dadurch entstehenden Kosten ersetzen.[2]) Die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung *erfolgt* durch *Beschluß des Vormundschaftsgerichtes*, nachdem es das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Tatsachen festgestellt und die Unterbringung angeordnet hat. Die Fürsorgeerziehung kann von ihm sowohl von Amts wegen, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, welche die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes begründen als auf Antrag[3]) angeordnet werden. Die Fürsorgeerziehung *dauert*, sofern nicht eine vorzeitige Entlassung eintritt, regelmäßig bis zum vollendeten 21. Lebensjahre.[4])

## § 25.

## Grundsätze für die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über die Fürsorgeerziehung.

Daß das Gesetz vom 2. Juli 1900 auf *nichtpreußische Deutsche* ebenso, wie auf Preußen Anwendung zu finden hat, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Das Gesetz bezweckt nicht nur die Besserung der jugendlichen, es will auch die Gesellschaft vor den Ausschreitungen derselben bewahren, und deshalb müssen auch deutsche, nicht preußische Minderjährige, unter 18 Jahren, die Ausschreitungen im Inlande begehen, in gleicher Weise in Fürsorgeerziehung genommen werden, wie solche, welche die preußische Staatsangehörigkeit besitzen. Nicht in gleicher Weise ist das Gesetz auch auf *nichtdeutsche Minderjährige* anwendbar. Das Fürsorgegesetz selbst enthält keine Bestimmung bezüglich der *Ausländer*. Der § 1 desselben lautet allgemein: „Ein Minderjähriger, welcher das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden, wenn ....“ Eine Unterscheidung zwischen Preußen und Ausländern ist nicht gemacht. Daraus

[1]) § 2 des Ges.
[2]) § 16 des Ges.
[3]) §§ 3 und 4 Ges. und MstAnw.
[4]) Vgl. § 13 des Ges.

Digitized by Google

folgt aber, zumal es sich nicht um ein Strafgesetz handelt, welches alle in seinem Bereich begangenen strafbaren Handlungen zu verfolgen beabsichtigt, nicht, daß das Gesetz wie auf Inländer so auch auf Ausländer Anwendung zu finden hätte. In dieser Beziehung sind die Grundsätze des internationalen Privatrechts entscheidend. Der Art. 23 des EG. zum BGB. schreibt vor, daß eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft im Inlande auch über einen Ausländer angeordnet werden kann, sofern der Staat, dem er angehört, die Fürsorge nicht übernimmt, und der Ausländer nach den Gesetzen dieses Staates der Fürsorge bedarf oder im Inlande entmündigt ist. Das deutsche Vormundschaftsgericht aber kann vorläufig Maßregeln treffen, so lange eine Vormundschaft oder Pflegschaft nicht angeordnet ist. Diese Gesetzesvorschrift spricht von Vormundschaften und Pflegschaften ganz allgemein und umfaßt deshalb alle vormundschaftlichen Maßregeln, die von den Vormundschaftsgerichten getroffen werden können. Zu ihnen aber gehört die Anordnung der Fürsorgeerziehung, die den Vormundschaftsgerichten übertragen ist und die Besserung Minderjähriger bezweckt. Die Fürsorgeerziehung über Ausländer kann deshalb nur unter denselben Voraussetzungen angeordnet werden, wie eine Vormundschaft oder Pflegschaft im Inlande über Ausländer eingeleitet werden kann. Es ist vor allem die Feststellung erforderlich, daß der Staat, dem der Ausländer angehört, die Fürsorge nicht selbst übernimmt. Der inländische Staat wird bei dieser Lage der Gesetzgebung stets am geeignetsten ausländische Minderjährige, die an sich der Fürsorgeerziehung bedürfen, aus seinem Gebiete ausweisen, wenn ihn nicht etwa Staatsverträge daran hindern, und wird es sich daher empfehlen, in solchen Fällen in Gemäßheit des § 5 des Ges. — wozu Art. 23 Abs. 2 EG. ausdrücklich ermächtigt — vorläufige Maßregeln eintreten zu lassen, damit inzwischen über die Frage der Ausweisung und ob eventuell der auswärtige Staat die Fürsorge übernehmen will, an zuständiger Stelle entschieden werden kann.[1])

Wenn im einzelnen Falle nicht festzustellen ist, ob der Minderjährige Inländer oder Aus-

[1]) Erk. d. KG. vom 2. Dezember 1901, $\frac{\text{I Y } 1078.01}{16}$, PrVBl. 23 361.

Digitized by Google

länder ist, oder, wenn er Ausländer, welchem Staate er angehört, dann ist es nicht möglich, den Voraussetzungen des Art. 23 des EG. zum BGB. zu entsprechen. Es ist weder eine Ausweisung tunlich, noch nach Art. 23 zu ermitteln, ob der auswärtige Staat die Fürsorge für den Minderjährigen übernehmen will. Dann muß der Staat für berechtigt erachtet werden, sich gegen solche Minderjährige, die er in seinem Bereiche dulden muß, des Schutzes zu bedienen, dessen er bedarf, um Schädigungen zu verhüten, und dann ist auch, wenn die Voraussetzungen des Gesetzes vorliegen, die Einleitung der Fürsorgeerziehung bezüglich solcher Minderjähriger ohne weiteres statthaft. Damit steht auch Art. 29 des EG. zum BGB. in Einklang, der vorschreibt, daß, wenn eine Person keinem Staate angehört, ihre Rechtsverhältnisse, soweit die Gesetze des Staates, dem eine Person angehört, für maßgebend erklärt sind, nach den Gesetzen des Staates beurteilt werden, dem die Person zuletzt angehört hat, und wenn sie auch früher einem Staate nicht angehört hat, nach den Gesetzen des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren Aufenthalt hat oder zu der maßgebenden Zeit gehabt hat.[1])

Die Fürsorgeerziehung nach dem Ges. vom 2. Juli 1900 hat nicht einzutreten in Fällen, wo lediglich die Voraussetzungen des § 1666 des BGB. gegeben sind; sie hat da einzutreten, wo besondere erziehliche Maßnahmen zur Verhütung der Verwahrlosung notwendig erscheinen.[2])

Das Kammergericht hat sich in dem Beschlusse vom 8. Juli 1901 $\frac{\text{I Y } 531.01}{17}$ dahin ausgesprochen, daß die Fürsorgeerziehung aus dem § 1 Nr. 1 des Gesetzes nicht angeordnet werden dürfe, wenn andere Maßnahmen, wie insbesondere die öffentliche Armenpflege hinreichen, der Verwahrlosung des Minderjährigen vorzubeugen. Wenn ein Kind im Wege der Armenpflege untergebracht worden ist, kann der unterstützungspflichtige Armenverband nicht verlangen, daß ihm die Last der Pflege abgenommen und zu diesem Behufe die Fürsorgeerziehung angeordnet werde. Das Gesetz

[1]) Erk. des KG. vom 2. Dezember 1901, $\frac{\text{I Y } 1073.01}{16}$, PrVBl. 23 361.

[2]) Erk. d. KG. vom 21. Mai 1902, PrVBl. 24 41.

Digitized by Google

ist nicht dazu bestimmt, den Armenverbänden die Sorge für die Kinder, die ihnen sonst obliegen würde, abzunehmen; sie dürfen diese nicht auf die Kommunalverbände abwälzen, welche die Kosten der Zwangserziehung zu bestreiten haben. Daß das nicht angängig, ist schon bei der Beratung des Gesetzes im Abgeordnetenhause betont worden.[1]) Aber auch dann wird die Fürsorgeerziehung nicht einzuleiten sein, wenn das Kind zwar nicht im Wege der Armenpflege untergebracht, aber offenbar hilfsbedürftig ist und der Armenverband sich sichtlich ohne Grund weigert, seine Schuldigkeit zu tun; denn wird in diesem Falle bei Wahrnehmung der gesetzlichen Pflicht der Verwahrlosung vorgebeugt, so gebricht es an einer der Voraussetzungen für die Anordnung der Fürsorgeerziehung. Obschon der Vormundschaftsrichter zur Entscheidung der Frage, ob Hilfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne vorliegt, nicht endgültig berufen ist, diese vielmehr im Streitfalle zur Kompetenz der dem Armenverbande vorgesetzten Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde gehört[2]), so wird er doch überall da, wo die Hilfsbedürftigkeit des Minderjährigen klar erhellt und die Armenpflege zweifellos eintreten muß, die Fürsorgeerziehung ablehnen dürfen. Dagegen darf die Fürsorgeerziehung nicht unterbleiben, wenn ein Minderjähriger zwar auf Kosten des Armenverbandes, aber nur vorläufig, ohne gesetzliche Verpflichtung, so untergebracht ist, daß gerade zur Zeit des Erlasses des vormundschaftlichen Beschlusses die Gefahr einer Verwahrlosung nicht besteht. Dieser Fall wäre dem der privaten Liebestätigkeit gleichzustellen. Wie hier die Fürsorgeerziehung bei dem Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen nur solange sich erübrigt, als der Privatmann sich des Kindes wirklich annimmt und seinen Unterhalt bestreitet, hingegen eintritt, sobald er sich der Sorge für das Kind entschlägt, so kann auch der Armenverband die Anordnung der Fürsorgeerziehung begehren, wenn ein Fall der Hilfsbedürftigkeit nicht vorliegt und er nur vorläufig, bis die Fürsorgeerziehung eintritt, sich eines vernachlässigten Kindes in dessen Interesse angenommen hat. Denn er ist nur nach Maßgabe des Gesetzes zur Hilfeleistung verpflichtet, und nach § 1 des Preuß. Ges. vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundes-

[1]) Sitzung vom 26. April 1900, Drucksachen B 3952.

[2]) Vgl. Eger, Das RGes. über den Unterstützungswohnsitz, 4. Aufl. S. 13.

Digitized by Google

Ges. über den Unterstützungswohnsitz, ist nur dem hilfsbedürftigen Deutschen von dem zur Unterstützung verpflichteten Armenverbande die nötige Hilfe zu gewähren. Damit stehen die Ausführungsbestimmungen des M. d. J. vom 18. Dezember 1900 im Einklang, wenn sie sagen: Hat die Verwahrlosung ihren Grund in wirtschaftlicher Not der Eltern oder Erzieher oder in mangelhafter Fürsorge für ein verwaistes Kind, so sind die verpflichteten Armenverbände von Aufsichts wegen anzuhalten, ihre Schuldigkeit zu tun. Der Armenverband, soweit für ihn eine Unterstützungspflicht besteht, darf sich dieser nicht unter Berufung auf das Fürsorgeerziehungsgesetz entziehen.[1])

Der Vormundschaftsrichter ist befugt, auch dann von der Maßregel des § 1666 des BGB. Gebrauch zu machen, wenn keine Mittel vorhanden sind. Der Minderjährige wird dann hilfsbedürftig und fällt der Armenverwaltung zur Last. Eine Fürsorgeerziehung darf in diesem Falle regelmäßig nicht angeordnet werden. Es ist dann Sache des Vormundschaftsgerichts, dem Minderjährigen einen Pfleger zu bestellen, der für die erforderliche Unterbringung desselben seitens des Ortsarmenverbandes zu sorgen und über die Erziehung desselben zu wachen hat. Nur wenn diese Maßregeln nicht ausreichen, um die Verwahrlosung des Kindes zu verhüten, wird die Fürsorgeerziehung anzuordnen sein.[2])

Der Vormundschaftsrichter wird zu Maßregeln, mit denen die Trennung des Kindes von seiner Familie verbunden ist, überhaupt erst zuletzt greifen, weil es sich dabei um tief einschneidende Anordnungen handelt. Allen solchen Anordnungen subsidiär soll aber die Fürsorgeerziehung aus dem Ges. vom 2. Juli 1900 sein. Das folgt einmal daraus, daß ein Minderjähriger der Fürsorgeerziehung nur dann überwiesen werden darf, wenn gerade diese erforderlich oder notwendig ist, der Verwahrlosung zu begegnen.[3]) Es ergibt sich aber auch aus den AusfBest. d. M. d. J. zu dem Ges., in denen von der Für-

[1]) Vgl. Besch. des KG. v. 23. September 1901, $\frac{\text{I Y } 809.01}{10}$, mitgeteilt durch Erl. des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen vom 28. November 1901, O P 8530.

[2]) Erk. d. KG. vom 9. Dezember 1901, I Y 1101.1901, PrVBl. 23 278.

[3]) § 1 Ziffer 1 bis 3 Ges. vom 2. Juli 1900.



Digitized by Google

sorgeerziehung aus dem Ges. vom 2. Juli 1900 gesagt ist, „die Fürsorgeerziehung auf Grund dieses Gesetzes solle nur zur Anwendung kommen, wenn alle anderen zur Verfügung stehenden Maßregeln versagen." Es muß deshalb geprüft werden, ob nicht durch andere Mittel, abgesehen von der Fürsorgeerziehung, einer drohenden Verwahrlosung vorgebeugt werden kann. Solche Mittel gewährt insbesondere der § 1666 des BGB. allein oder erforderlichenfalls in Verbindung mit dem Eingreifen der Armenpflege, freiwilliger Liebestätigkeit usw. Sofern beispielsweise feststeht, daß die Familie landarm ist, und daß die Eltern ihr Kind vernachlässigen, sodaß dadurch sein körperliches und geistiges Wohl gefährdet wird, so steht nichts im Wege, in diesem Falle den Eltern das Recht der Sorge für die Person des Kindes zu entziehen und es auf einen zu bestellenden Pfleger zu übertragen, auch anzuordnen, daß das Kind von seinen Eltern entfernt und anderweit untergebracht wird. Diese Maßregeln können auf Grund des § 1666 BGB. angeordnet werden. Unter der Aufsicht und Mitwirkung des Vormundschaftsgerichtes hat der Pfleger dann zu ermitteln, ob die Unterbringung des Kindes nicht mit Hilfe eines Erziehungsvereins erfolgen kann, eventuell muß hier, da die Hilfsbedürftigkeit außer Zweifel steht, der Landarmenverband die Mittel zur Unterbringung des Kindes gewähren. Die Armenpflege hat Obdach und Unterhalt zu gewähren und dies namentlich auch dann, wenn das Vormundschaftsgericht die anderweite Unterbringung eines Kindes zur Verhütung der Verwahrlosung angeordnet hat und das Kind hilfsbedürftig im armenrechtlichen Sinne ist, auch die Mittel zur Unterbringung auf andere Weise nicht beschafft werden können.[1]) Für besondere Aufwendungen zu erzieherischen Zwecken hat allerdings die Armenpflege nicht aufzukommen; wenn nach der Gestaltung der Umstände des einzelnen Falles solche besonderen Aufwendungen erforderlich werden, insbesondere die Erziehung in einer Erziehungsanstalt geboten erscheint, dann hat die Fürsorgeerziehung einzutreten, sofern nicht auch hier die freie Liebestätigkeit in geeigneter Weise hilfreich eingreift. Es kann nicht anerkannt werden, daß es unter der Würde des Vormundschaftsrichters wäre, in jedem einzelnen

[1]) Entsch. des BAH 28 65.

Digitized by Google

Falle sorgfältig zu prüfen, welche Maßregeln im Interesse eines gefährdeten Kindes notwendig erscheinen und wie, ohne daß auf das Letzte und Äußerste, die Fürsorgeerziehung, zurückgegriffen werden muß, die Mittel zur Durchführung der zu treffenden Anordnung beschafft werden können. Namentlich auch Letzteres schreibt indirekt das Gesetz als eine Pflicht des Richters vor, denn nur so kann der Subsidiarität der Fürsorgeerziehung entsprechend Rechnung getragen werden.[1])

Wenngleich auch wirklich die wirtschaftliche Not der Eltern die wesentliche Ursache der Verwahrlosung sein mag, so ist damit noch nicht gesagt, daß das von der Armenpflege zur Beseitigung dieser wirtschaftlichen Not zu gewährende Mittel überall kräftig genug ist, auch deren Wirkung, nämlich die Verwahrlosung der Minderjährigen, zu beseitigen. Die Armenverbände sind ihrer Tendenz und folgeweise ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach nur Unterstützungs- und Pflegefaktoren, und sie treten darum nur da in Wirksamkeit, wo weiter nichts als armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit, d. h. die Notwendigkeit vorliegt, den Minderjährigen zur Vermeidung des Verhungerns oder Erfrierens oder zur Verhütung von Krankheiten in einem Armen- oder Krankenhause unterzubringen. Das Fürsorgeerziehungsgesetz aber will nicht bloß wirtschaftliche Not beseitigen, sondern eine Verwahrlosung im rein erziehlichen Sinne bekämpfen. Und darum fragt es nicht nach der Hilfsbedürftigkeit, sondern lediglich und allein nach der *Erziehungsbedürftigkeit* des Minderjährigen. Eine solche liegt aber überall da vor, wo der Vormundschaftsrichter einen körperlichen oder geistigen Defekt beim Minderjährigen festgestellt hat, der nur durch eine erziehliche Maßnahme geheilt werden kann. Es kommt dabei auf die Art und den Grad dieses Defektes selbst an, nicht auf die Art seiner Ursache. Damit regelt sich von selbst der Einwand von der durch Anwendung des Fürsorgegesetzes in vielen Fällen hervorgerufenen unzulässigen Verschiebung der Armenlast. Überall da, wo nur *armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit* vorliegt, ist niemand anders als der Armenverband die zur Abhilfe berufene Instanz; wo aber eine Erziehungsbedürftigkeit festgestellt ist,

[1]) Erk. d. KG. vom 9. Dezember 1901, I Y 1083.1901, PrVBl. 23 279.



Digitized by Google

da hat als letztes Hilfsmittel die Zwangserziehung einzutreten. Die Entscheidung der weiteren Frage, ob vormundschaftliche oder staatliche Zwangserziehung, hängt davon ab, wie weit der erziehliche Rückgang des Minderjährigen gediehen ist; liegt eine bloße Gefährdung seines leiblichen und geistigen Wohles vor, dann werden in den meisten Fällen rein vormundschaftliche Maßregeln (darunter in letzter Linie die Zwangserziehung) eine ausreichend wirksame Abhilfe schaffen. Steht aber der Beginn der erziehlichen Verwahrlosung bereits in nächster Aussicht, dann besteht ein staatliches Interesse an der Besserung des Minderjährigen und dieses gebietet die Zwangserziehung unter staatlicher Aufsicht. Übrigens liegt ein solches staatliches Interesse auch in den Fällen des prinzipiell der Behandlung durch den Vormundschaftsrichter allein vorbehaltenen nur geringgradigen Erziehungsbedürfnisses[1]) überall da vor, wo Mittel zur Bestreitung der Erziehungskosten nicht vorhanden sind und die private freiwillige Liebestätigkeit versagt. Denn hier muß der Staat mit Recht fürchten, daß ohne sein Eingreifen der augenblicklich noch geringe Defekt allmählich zur Verwahrlosung führen werde.[2])

Nach § 1 Nr. 1 des Ges. über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 kann ein Minderjähriger, welcher das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Fürsorgeerziehung überwiesen werden, wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten. Es muß daher nicht bloß das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet sein, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, sondern es muß weiter das Bedürfnis des Einschreitens geboten sein, weil sonst eine Verwahrlosung des Minderjährigen eintrete. Im Falle des § 1666 BGB. — der § 1838 kommt hier nicht in Betracht — bildet die sog. vormundschaftsgerichtliche Zwangserziehung das

---

[1]) §§ 1666 und 1838 BGB.

[2]) Erk. d. Landgerichts zu Düsseldorf vom 31. Oktober 1901, PrVBl. 23 153.

Digitized by Google

letzte Mittel, um den von der Verwahrlosung bedrohten Minderjährigen aus seiner verderblichen Umgebung zu retten und ihn einer geregelten und seelisch wie körperlich bessernd einwirkenden Erziehung zu unterwerfen.[1]) Das BGB. hat keine Anordnung darüber getroffen, wie jene Zwangserziehung ausgeführt werden soll, wenn die dazu erforderlichen Mittel weder aus dem Vermögen des Kindes noch von den zu seinem Unterhalte Verpflichteten aufgebracht werden können. Diese Lücke auszufüllen ist die oben erwähnte Gesetzesvorschrift bestimmt; sie soll „die Durchführung der vormundschaftlichen Zwangserziehung in allen Fällen, wo sie sonst aus Mangel an materiellen Mitteln unterbleiben müßte, sicherstellen".[2]) Schon hieraus erhellt, daß die Fürsorgeerziehung das letzte Mittel zur Herbeiführung einer geordneten Erziehung bildet. Das ist auch in der Begründung zum Entwurfe des Gesetzes zum Ausdruck gebracht. „Sie soll," so heißt es daselbst[3]) „nur im äußersten Notfalle zur Anwendung kommen, wenn alle anderen dem Vormundschaftsrichter zu Gebote stehenden Mittel versagen". Die nämliche Auffassung ist bei der Beratung des Gesetzes im Abgeordnetenhause zum Ausdruck gekommen, wo die Fürsorgeerziehung als die ultima ratio bezeichnet worden ist.[4]) In demselben Sinne äußern sich die am 18. Dezember 1900 erlassenen Ausführungsbestimmungen (Abs. 1 derselben).[5]) Das Gesetz verlangt eine konkrete Feststellung dahin, daß das betreffende Kind der Verwahrlosung entgegengehe auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalles. Es muß gemäß § 1666 BGB. festgestellt werden, daß der Vater des Kindes, dessen Fürsorgeerziehung angeordnet werden soll, das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht. Es genügt beispielsweise nicht, aus dem allgemein üblichen Leben und Verhalten der Zigeuner den Schluß zu ziehen, daß sich dies bei Zigeunerkindern wohl ebenso verhalten würde. Eine derartige Vermutung reicht nicht aus, um gegen den Vater eine solche

[1]) Vgl Motive zum 1. Entw. 4 803 ff., Protokolle 2. Lesung 4 623.

[2]) Begründung zum Entw. des Ges., Drck. des Herrnhauses, Aktenstück Nr. 8 S. 30.

[3]) aaO. S. 30.

[4]) Drcks. des AbgH., 72. Sitzung am 21. Mai 1900 S. 4576.

[5]) Besch. des KG. vom 23. September 1901, MstBl. S. 259.

Digitized by Google

Maßregel zu ergreifen und ihm die Sorge für die Person eines Kindes zu entziehen. Die Unmöglichkeit dieser Feststellung im einzelnen Falle kann nicht dazu führen, auch ohne jene Feststellung die Fürsorgeerziehung anzuordnen.[1]) Der Umstand, daß den Eltern eines Kindes das Erziehungsrecht genommen ist, ist kein ausreichender Grund die Fürsorgeerziehung anzuordnen.[2]) Die Feststellung der Voraussetzungen für die Fürsorgeerziehung, zu denen auch der Umstand gehört, daß der Minderjährige das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, würde unmöglich sein, soweit für sie maßgebend wäre ein Zeitpunkt, der der Beschlußfassung folgt oder bezüglich dessen es zur Zeit der Beschlußfassung noch nicht feststeht, wann er eintritt. Jene Voraussetzungen müssen also zur Zeit der Beschlußfassung vorliegen.[3])

## § 26.

## Das Verfahren.

Zur Stellung des Antrages beim Vormundschaftsgericht sind berechtigt und verpflichtet: der Landrat, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern sowie in den nach § 28 der KO. für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884, GS. S. 181, denselben gleichgestellten Städten auch der Gemeindevorstand, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand und der Vorsteher der Königl. Polizeibehörde.[4])

Diese Beschränkung hat den Zweck, eine zuverlässige und gleichmäßige Handhabung des Gesetzes sicher zu stellen. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß auch andere Behörden, Beamte und Privatpersonen beim Vormundschaftsgerichte unter Mitteilung von Tatsachen die Fürsorgeerziehung eines Minderjährigen in Anregung bringen können.

Die nachgeordneten Polizei- und Gemeindeorgane, die Waisenräte und Armenpfleger sind anzuweisen, den zur Stellung des

[1]) Vgl. Erk. d. KG. vom 2. Dezember 1901, $\frac{\text{I Y } 1073.01}{16}$, PrVBl. 23 360.

[2]) Erk. des Kammergerichts vom 11. November 1901, I Y 961/2301, PrVBl. 23 378.

[3]) Erk. d. OVG. vom 8 Mai 1903, MstBl. 1903 S. 172.

[4]) § 4 Ges.

Digitized by Google

Antrags verpflichteten Behörden (§ 4) alle die Fälle zur Kenntnis zu bringen, in denen Kinder von Eltern und Erziehern mißhandelt, vernachlässigt oder körperlich oder geistig verwahrlost werden, wenn Minderjährige eine strafbare Handlung begangen haben oder sich einem ungeordneten, liederlichen Lebenswandel ergeben, dem zu wehren die Kirche, die Schule und das Elternhaus machtlos sind. Ganz besonders sind Geistliche, Ärzte und Lehrer berufen, da, wo ihnen auf Grund dieses Gesetzes die Anordnung der Fürsorgeerziehung notwendig erscheint, die geeigneten Anträge zu stellen.

Es ist dahin zu wirken, daß bei den Anzeigen und Mitteilungen die den Antrag begründenden Tatsachen bestimmt bezeichnet und soweit möglich die erforderlichen Beweismittel und Zeugen angegeben werden. Die Anzeigen und Mitteilungen sind rechtzeitig, d. h. nicht erst bei vorgeschrittener, sondern schon bei beginnender Verwahrlosung zu machen, weil dann die Fürsorgeerziehung am meisten Aussicht auf Erfolg hat.[1]) Zur Begründung des Antrages kommt es darauf an, die Gesamtführung des betr. Kindes und die Verhältnisse, in denen es lebt, klarzulegen, damit dem Vormundschaftsgericht die Überzeugung gewährt wird, daß die zur Anzeige gebrachte strafbare Handlung nicht etwa nur eine vereinzelte Ungehörigkeit ist, wie solche auch bei gut gearteten Kindern hin und wieder vorkommen, sondern ein Symptom der bösen Richtung und der sonstigen Entwicklung ist, welche das Kind genommen hat, sowie daß bei der Persönlichkeit der Eltern oder anderweiten Erzieher des Kindes, dessen Besserung nicht erwartet werden könne und daß mithin die Fürsorgeerziehung notwendig sei, wenn es aus der Verwahrlosung, in der es aufwächst, gerettet werden soll.[2])

Bei der Organisation der Fürsorgeerziehung werden die Landräte sich der Mitarbeit aller Personen zu versichern haben, die für diese Sorge um die gefährdete, verlassene, verwahrloste Jugend ein Herz und ein Verständnis haben, insbesondere Geistliche, Ärzte, Lehrer, Mitglieder von Vereinen

[1]) MstAnw.

[2]) Vgl. Erl. des M. d. J. vom 11. Januar 1881.

Digitized by Google

für Kindererziehung und Jugendschutz usw. Die Aufgabe des Landrats ist, nicht sowohl die Arbeit zur Durchführung des Gesetzes im einzelnen selbst zu tun, als sie in seinem Kreise zu organisieren. Es gilt vor allem zu verhindern, daß die mannigfachen Kräfte, welche auf diesem Gebiete schon tätig sind, sich nicht zersplittern, sondern dahin zu wirken, daß sie zu einmütigem, planmäßigem Zusammenwirken gebracht werden. Diese Organisation wird den eigenartigen Verhältnissen der einzelnen Kreise entsprechend zu gestalten sein. Bevor im einzelnen Falle die Fürsorgeerziehung in Aussicht genommen wird, ist sorgfältig zu prüfen, ob nicht durch Anwendung anderer Maßnahmen, der kirchlichen Einwirkung, der Schulzucht, der Armenpflege, freiwilliger Liebestätigkeit oder vormundschaftsgerichtlicher Anordnungen, für welche der § 1666 BGB. den weitesten Spielraum gewährt, der Verwahrlosung vorgebeugt oder ihr Fortgang aufgehalten werden kann. Hat die Verwahrlosung ihren Grund in wirtschaftlicher Not der Eltern oder Erzieher oder in mangelhafter Fürsorge für ein verwaistes Kind, so sind die verpflichteten Armenbehörden von Aufsichts wegen anzuhalten, ihre Schuldigkeit zu tun. Solche Maßregeln im Einzelfalle ausfindig zu machen, ist ebensosehr Aufgabe der zur Stellung des Antrages berechtigten und verpflichteten Personen, Behörden und der unter ihrer Mitwirkung geschaffenen Organisationen, als die Stellung des Antrages selbst.[1])

In betreff der Ziehkinder, deren Überwachung den Lehrern übertragen ist, werden diese das Geeignete in die Wege zu leiten haben.[2])

Solange es sich nur darum handelt, durch eine geeignete anderweite Unterbringung der Kinder der Verwahrlosung vorzubeugen, wird die örtliche Armenpflege die Mittel dazu nicht versagen können.[3]) Zu besonderen Aufwendungen zum Zwecke der Erziehung sind die Armenverbände indessen nicht verpflichtet, da die Sorge für die Erziehung an sich nicht zu ihren Aufgaben gehört. Mehr als ein geeignetes Obdach und

---

[1]) Erl. des Ministers des Innern vom 22. Februar 1901, S 472, MstBl. S. 73.

[2]) MstErl. vom 20. März 1896, MstBl. S. 67.

[3]) Entsch. des BAH. 28 65.

Digitized by Google

den nötigen Unterhalt haben sie nicht zu gewähren.[1]) Das Eingreifen der Armenverwaltung hängt nicht davon ab, ob die Hilfsbedürftigkeit eines Kindes von den Eltern verschuldet oder nicht verschuldet ist. Anscheinend hat der Satz in den ministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900: „Hat die Verwahrlosung ihren Grund in wirtschaftlicher Not der Eltern oder Erzieher oder in mangelhafter Fürsorge für ein verwaistes Kind, so sind die verpflichteten Armenbehörden von Aufsichts wegen anzuhalten, ihre Schuldigkeit zu tun", vielfach zu Mißverständnissen über die Grenzen der armenrechtlichen Verpflichtungen den Anlaß gegeben. Jener Satz nimmt eine weitergehende Bedeutung, als die einer beispielsweisen Anführung, für sich in Anspruch. Die Armenverwaltung ist zum Eingreifen verpflichtet, wenn Hilfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne vorhanden ist. Sie hat alsdann Obdach und notdürftigen Unterhalt zu gewähren.[2]) Dies hat sie auch einem hilfsbedürftigen Kinde zu gewähren, wenn der Vormundschaftsrichter dessen Trennung von der Familie zur Verhütung der Verwahrlosung angeordnet hat.[3]) Aufwendungen im Interesse der Erziehung hat die Armenpflege nicht zu machen.[4])

Anträge auf vorläufige Unterbringung von Minderjährigen, die *umherschweifend* betroffen werden, sind bis zu einer etwaigen abweichenden gerichtlichen Entscheidung an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirke sie aufgegriffen werden.[5])

Gegen weibliche Minderjährige unter 18 Jahren, welche sich der *gewerbsmäßigen Unzucht* ergeben haben, und bei denen die Stellung unter sittenpolizeiliche Kontrolle in Frage kommt, oder die bereits dieser Kontrolle unterstehen, ist auf Grund des Ges. über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 stets der Antrag auf Fürsorgeerziehung durch die dazu berechtigten und verpflichteten Behörden zu stellen. Die sittenpolizeiliche

---

[1]) Erk. des KG. vom 6. Januar 1902, $\frac{\text{I Y 1098. 01}}{11}$, PrVBl. 23 411 und vgl. Erk. des BAH. vom 12. Oktober 1901, Entsch. 34 83, vom 17. Oktober 1903 Nr. 1450 und vom 16. Januar 1904 Nr. 188

[2]) § 1 des PrAG. zum Unterstützungswohnsitzges.

[3]) Entsch. des BAH. 28 65.

[4]) Erk. d. KG. vom 9. Dezember 1901, I Y 1034/1901, PrVBl. 23 346.

[5]) Vgl. Erl. des M. d. J. vom 31. Mai 1902, S 2131.

Digitized by Google

Kontrolle darf künftig erst angewendet werden, wenn das Vormundschaftsgericht die Anordnung der Fürsorgeerziehung abgelehnt hat und die dagegen eingelegte Beschwerde fruchtlos geblieben ist. Die Bestimmungen wegen Zwangsheilung der geschlechtskrank befundenen Personen bleiben unberührt.[1]) Hinsichtlich der Einleitung der Fürsorgeerziehung für Kinder, die gebettelt haben, siehe MstErl. v. 8. Juli 1885.[2])

Vor der Beschlußfassung soll das Vormundschaftsgericht, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeit geschehen kann, die Eltern, event. den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen und in allen Fällen den Gemeindevorstand, den zuständigen Geistlichen und den Leiter oder Lehrer der Schule, welche der Minderjährige besucht, hören, auch hat, wenn die Beschlußfassung nicht auf Antrag erfolgt, das Vormundschaftsgericht zuvor dem Landrat (Oberamtmann, Gemeindevorstande, Vorsteher der Königl. Polizeibehörde) unter Mitteilung der Akten Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.[3]) Die Anträge sind von den Vormundschaftsgerichten stets als schleunige Sachen und eintretendenfalls als Feriensachen zu behandeln.[4])

Der Beschluß ist dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen, diesem selbst, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, dem Landrat (Oberamtmann, Gemeindevorstande, Vorsteher der Königl. Polizeibehörde) und dem verpflichteten Kommunalverbande[5]) zuzustellen.[6]) Die Vormundschaftsgerichte haben der an die Kommunalverbände zu machenden Mitteilung von dem Eintritt der Vollstreckbarkeit der Entscheidung die Akten und Verhandlungen beizufügen, auf Grund deren die Beschlußfassung erfolgt ist.[7]) In den Beschlüssen ist das religiöse Bekenntnis des Minderjährigen anzugeben. Sie sind auch, wenn sie die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung ablehnen, den zuständigen Kommunalverbänden zuzustellen. Von dem Eintritt

---

[1]) Erl. des M. d. J. vom 28. Mai 1901, S 1705 und vom 9. Dezember 1901, PrVBl. 23 346, vom 11. September 1902, MstBl. S. 165.
[2]) MstBl. S. 187.
[3]) § 4 des Ges.
[4]) Vgl. Erl. des JM. vom 27. April 1881, JMBl. S. 81 und Nr. 131 R. u. Stsanz. v. J. 1881.
[5]) § 14 Ges.
[6]) § 4 Ges.
[7]) Erl. des JM. vom 7. Juni 1901, JM. I 2525.

Digitized by Google

der Rechtskraft der Beschlüsse ist auch dem Landrat usw. alsbald Mitteilung zu machen.[1])

Die gerichtlichen Verhandlungen sind gebühren- und stempelfrei; die baren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last. Ist nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts die Vernehmung der nach § 4 Abs. 2 zu hörenden Personen erforderlich gewesen, so haben sie Anspruch auf Erstattung der notwendigen baren Auslagen aus der Staatskasse; dies gilt jedoch nicht für die Eltern des Minderjährigen.

Verträge über die Unterbringung von Zöglingen sind stempelfrei.[2])

Der Landrat (Oberamtmann, Gemeindevorstand, Vorsteher der Königl. Polizeibehörde) hat, sobald ihm der Beschluß des Vormundschaftsgerichts auf Überweisung zur Fürsorgeerziehung zugestellt ist, dem Landesdirektor (Landeshauptmann) des zur Unterbringung verpflichteten Kommunalverbandes (in Berlin dem Magistrate) unverzüglich eine Mitteilung über die persönlichen, häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Überwiesenen zu machen, worin er sich zugleich gutachtlich darüber äußert, ob die Unterbringung in einer Familie oder in einer Anstalt zweckmäßiger erscheint.[3])

Der Landrat, in Stadtkreisen und in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern sowie in den diesen gleichgestellten Städten der Provinz Hannover die Gemeindevorstände, die Vorsteher der Königl. Polizeibehörden haben, wenn ihnen der die Fürsorgeerziehung eines Minderjährigen anordnende Beschluß des Vormundschaftsgerichts zugegangen ist[4]) den Personalbogen unverzüglich aufzustellen und diesen dem Kommunalverbande[5]) einzureichen. Der Kommunalverband hat unter Mitbenutzung der gerichtlichen Akten die Vollständigkeit der Angaben zu prüfen und, wenn erforderlich, etwaige Ergänzungen herbeizuführen. Da die Angaben auf S. 1 und 2 sich nur auf die persönlichen Verhältnisse des Minderjährigen und dessen Angehörigen beziehen, wie sie zur Zeit der Überweisung in die Fürsorge-

[1]) Erl. des JM. vom 30. April 1902, I 3085 b F 80, MstBl. S. 100.
[2]) § 8 Ges
[3]) MstAnw.
[4]) § 4 des Ges.
[5]) Absch. II letzter Abs. S. 18 der AusfAnw. vom 18. Dezember 1900, MstBl. v. J. 1901 S. 27.

Digitized by Google

erziehung vorgelegen haben, so sind die späteren, im Laufe der Fürsorgeerziehung eintretenden Änderungen nicht nachzutragen. Seite 3 und 4 hat den Gang der Fürsorgeerziehung darzustellen. Die Eintragungen sind von dem Kommunalverbande bei der jedesmaligen Veränderung der Unterbringung des Zöglings, oder aber spätestens nach dem Schlusse eines jeden Etatsjahres vorzunehmen. Die Eintragungen über Führung und Gesundheit des Zöglings (Seite 4) sind von dem Kommunalverbande am Schlusse jeden Etatsjahres zu bewirken. Den Kommunalverbänden bleibt überlassen, eine zweite Ausfertigung des Personalbogens für die Personalakten des Zöglings anzufertigen. Um den Kommunalverbänden die statistische Aufbereitung der Personalbogen zu ersparen, wird diese in der Ministerialinstanz bewirkt. Die Kommunalverbände haben:

1. Die Personalbogen jahrgangsweise und nach Geschlechtern geordnet,
2. zu jedem Jahrgange und für jedes Geschlecht eine besondere Ordnungsliste und
3. die Nachweisung über den Bestand der auf Grund des Ges. vom 2. Juli 1900 der Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen und über die Kosten der Fürsorgeerziehung mit dem über die Ausführung der Fürsorgeerziehung zu erstattenden Bericht[1]) an den Oberpräsidenten alljährlich einzureichen. Nachrichten über die Führung und etwaige gerichtliche Bestrafung der aus der Fürsorgeerziehung entlassenen, nicht über 25 Jahre alten Zöglinge sind in den Jahresberichten niederzulegen.[2])

In den Personalbogen sind diejenigen Ziffern des § 1 des Ges. vom 2. Juli 1900 zu unterstreichen, auf Grund deren die Überweisung der Minderjährigen zur Fürsorgeerziehung erfolgt ist.[3])

Zur Vermeidung von Doppelausstellungen des Personalbogens für Fürsorgezöglinge bestimmt der MstErl. vom 10. Mai 1902:[4])

---

[1]) AusfAnw. vom 18. Dezember 1900 Absch. XI Abs. 3 S. 32.
[2]) MstErl. vom 17. Juni 1901, MstBl. v. J. 1902 S. 5.
[3]) MstErl. vom 27. Dezember 1901, MstBl. v. J. 1902 S. 4.
[4]) MstBl. S. 98.

Digitized by Google

1. Der Personalbogen ist von derjenigen Amtsstelle aufzustellen und dem Kommunalverbande einzureichen, welche den Antrag auf Einleitung der Fürsorgeerziehung eines Minderjährigen bei dem Vormundschaftsgericht gestellt hat.

2. Hat das Vormundschaftsgericht von Amts wegen, also ohne vorangegangenen Antrag des Landrats, Gemeindevorstandes usw. die Fürsorgeerziehung eines Minderjährigen angeordnet, so ist der Personalbogen auszustellen und dem Kommunalverbande einzureichen:

a) von dem Landrat (Oberamtmann), wenn der Minderjährige auf dem platten Lande oder in einer Stadt mit nicht über 10000 Einwohnern seinen Wohnsitz und Aufenthaltsort hat,

b) von dem Gemeindevorstande, wenn der Minderjährige in einer kreisangehörigen Stadt mit über 10000 Einwohnern oder in einer nach § 28 der KO. für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884[1]) dieser gleichgestellten Stadt oder in einem Stadtkreise seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat.

Die Allgem. Verf. vom 16. September 1882, JMBl. S. 288, findet auf alle zur Fürsorgeerziehung untergebrachten Verurteilten Anwendung ohne Rücksicht darauf, ob die Straftat vor oder nach der Unterbringung zur Fürsorgeerziehung begangen oder abgeurteilt ist.[2])

Gegen den Beschluß steht den im Abs. 3 des § 4 Ges. vom 2. Juli 1900 Genannten die sofortige Beschwerde zu, dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen oder diesem selbst jedoch nur dann, wenn der Beschluß auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung lautet; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.[3])

Die unterlassene Anhörung des gesetzlichen Vertreters rechtfertigt die Aufhebung der ergangenen Entscheidung schon um deswillen, weil nach § 6 des Ges. vom 2. Juli 1900 der nicht gehörte gesetzliche Vertreter berechtigt ist, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen.[4])

---

[1]) GS. S. 181.
[2]) MstErl. vom 1. Oktober 1904, MstBl. S. 261.
[3]) § 4 Ges.
[4]) Erk. d. KG. vom 9. Dezember 1901, I Y 1034, PrVBl. 23 346.

Digitized by Google

Die Überführung des Zöglings in die von dem Kommunalverbande zu seiner Aufnahme bestimmte Familie oder Anstalt hat die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts zu veranlassen. Die Begleiter sind mit besonderer Sorgfalt auszuwählen; weibliche Zöglinge sind in der Regel durch weibliche Begleiter zu überführen.[1])

## § 27.

## Die Arten der Unterbringung.

1. Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anordnen. Die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts hat in diesem Falle für die Unterbringung der Minderjährigen in einer Anstalt oder in einer geeigneten Familie zu sorgen. Die durch die vorläufige Unterbringung erwachsenden Kosten fallen, sofern die Überweisung zur Fürsorgeerziehung demnächst endgültig angeordnet wird, dem verpflichteten Kommunalverbande, andernfalls demjenigen zur Last, welcher die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat. Die Polizeibehörde hat in allen Fällen die durch die vorläufige Unterbringung entstehenden Kosten vorzuschießen. Streitigkeiten über die Angemessenheit der dem Erstattungspflichtigen in Rechnung gestellten Vorschüsse der Polizeibehörde entscheidet der Bezirksausschuß im Beschlußverfahren. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.[2])

Zu den Kosten der vorläufigen Unterbringung gehören auch die Kosten einer nötig gewordenen Krankenpflege.[3]) Gefängnisse dürfen zur Unterbringung solcher Minderjährigen unter keinen Umständen benutzt werden.[4])

Zur Unterbringung verpflichtet ist derjenige Kommunalverband, in dessen Gebiet der Ort liegt, als dessen Vormundschaftsgericht das Gericht Beschluß gefaßt hat.[5])

Liegt der Fall vor, daß der Unterstützungswohnsitz eines Fürsorgezöglings nicht ermittelt werden kann, so ist diese Möglichkeit dem Falle als gleichstehend zu erachten, daß ein Unter-

---

[1]) MstAnw.
[2]) § 5 Ges.
[3]) Erk. des VAH. vom 31. Januar 1903, Entsch. 35 74.
[4]) MstAnw.
[5]) §§ 9, 10 und 14 Ges

Digitized by Google

stützungswohnsitz nicht vorhanden ist. Die Unterbringung des Zöglings liegt deshalb dem im § 14 Abs. 2 des Fürsorgeerziehungsges. bezeichneten Kommunalverbande ob. Bestimmte Grundsätze über die Voraussetzungen der Annahme, daß ein Unterstützungswohnsitz nicht zu ermitteln ist, lassen sich jedoch nicht aufstellen. In jedem einzelnen Falle wird es vielmehr Sache des Kommunalverbandes sein, die erforderlichen Ermittelungen zum Zweck seiner Befreiung von der Kostenlast anzustellen.[1])

2. Die Ausführung der Fürsorgeerziehung liegt den Kommunalverbänden[2]) ob; sie bestimmen darüber, ob der Zögling in einer Familie oder in einer Erziehungsanstalt untergebracht werden soll und führen über ihn die Aufsicht bis zur Beendigung der Fürsorgeerziehung. Bei der Fürsorgeerziehung ist das Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß die Zöglinge, der Verwahrlosung entnommen, zu religiös-sittlichen Menschen erzogen und zu brauchbaren Arbeitern, vorzugsweise für die Landwirtschaft ausgebildet werden.

Der Kommunalverband hat dem Vormundschaftsgerichte von der Unterbringung und von der Entlassung des Zöglings Mitteilung zu machen.

Die Überführung des Zöglings liegt der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts ob.[3])

Die Zöglinge dürfen nicht in Arbeitshäusern und nicht in Landarmenhäusern, in Anstalten, welche für Kranke, Gebrechliche, Idioten, Taubstumme oder Blinde bestimmt sind, nur so lange untergebracht werden, als es ihr körperlicher oder geistiger Zustand erfordert.

In Ausführung einer eingeleiteten Fürsorgeerziehung kann die Erziehung in der eigenen Familie des Zöglings unter Aufsicht des Kommunalverbandes widerruflich angeordnet werden.[4])

Für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling ist zur Überwachung seiner Erziehung und Pflege von dem Kommunal-

[1]) MstErl. vom 21. August und 17. Oktober 1903, MstBl. S. 228.

[2]) Es sind dies: die Provinzialverbänden, in der Provinz Hessen-Nassau die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Wiesbaden und Cassel, der Lauenburgische Landeskommunalverband, der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande sowie der Stadtkreis Berlin (§ 14 Ges. vom 2. Juli 1900).

[3]) § 9 des Ges.

[4]) § 10 des Ges.

Digitized by Google

verband ein Fürsorger zu bestellen. Hierzu können auch Frauen bestellt werden.[1])

a) So lange die Zwecke der Fürsorgeerziehung durch Unterbringung in einer Familie nur irgend erreicht werden können, ist dieser der Vorzug zu geben. Sie wird von vornherein zur Anwendung zu bringen sein, wenn der Zögling das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten hat und eine erhebliche sittliche Verderbnis nicht vorliegt, oder nach vorausgegangener Anstaltserziehung, wenn der Zögling durch sie an Zucht und Ordnung gewöhnt, körperlich, geistig und sittlich gekräftigt ist. Bei der Auswahl der Familien ist in erster Linie darauf zu sehen, daß sie für eine ernst religiös-sittliche Erziehung Gewähr bieten. Es sind ferner nur solche Familien zu wählen, die in geordneten Verhältnissen leben und eine ausreichende Wohnung haben. Familien, die auf dem Lande oder in kleinen Städten wohnen und den Zöglingen Gelegenheit bieten, sich mit Land- und Gartenarbeit zu beschäftigen, sind besonders zu bevorzugen. Von Familien, die in großen Städten oder dichtbevölkerten Industriebezirken wohnen, wird möglichst abzusehen sein. Die Familie muß dem religiösen Bekenntnisse des Zöglings angehören. Bei nicht mehr schulpflichtigen Kindern kann von dieser Bestimmung ausnahmsweise abgesehen werden, wenn eine geeignete Familie ihres Bekenntnisses überhaupt nicht oder nur an solchen Orten gefunden werden kann, wo die Beaufsichtigung des Zöglings besondere Schwierigkeiten bietet. Dann ist jedoch die regelmäßige Teilnahme des Zöglings am Gottesdienste seines Bekenntnisses sicher zu stellen.

Mit dem Familienhaupte ist über die Aufnahme des Zöglings ein Vertrag abzuschließen, in welchem sich derselbe verpflichtet, den Zögling in seinen Familienkreis aufzunehmen, ihn in religiös-sittlichem Sinne zu erziehen, zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes und der Schule, und Anfertigung der in der Schule gegebenen Aufgaben, sowie zu Ordnung, Reinlichkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten, ihm eine angemessene Unterkunft mit besonderem Bett, gesunde, ausreichende Beköstigung, den Verhältnissen angemessene, reinliche Kleidung, in Krankheits-

[1]) § 11 Ges.

Digitized by Google

fällen Pflege und ärztliche Hilfe zu gewähren, ihn zu den für sein Alter und Geschlecht passenden häuslichen und ländlichen Arbeiten anzuleiten und zu verwenden, soweit dies ohne Schädigung der Gesundheit des Zöglings und des Schulunterrichts geschehen kann. Die Verwendung des Zöglings in Fabriken und ähnlichen Betrieben ist zu untersagen, bei der Hausindustrie nur mit Genehmigung des Fürsorgers zuzulassen. Es ist möglichst darauf zu sehen, daß die Familie dem bisherigen Aufenthaltsorte des Zöglings nicht zu nahe wohnt und daß nicht mehrere Zöglinge in derselben Familie untergebracht werden. Zur Ermittelung geeigneter Familien werden die Gemeindevorstände, die Pfarrämter und Waisenräte den Kommunalverbänden behilflich sein und die erforderliche Auskunft geben. Auch die Unterbringung des Zöglings in der eigenen Familie ist zulässig. Vorbedingung dafür ist, daß die Erziehung in einer fremden Familie oder in einer Anstalt den Zögling sittlich gebessert hat und daß die Verhältnisse der eigenen Familie, durch welche die Verwahrlosung des Zöglings verschuldet ist, beseitigt sind, etwa durch Verbesserung der wirtschaftlichen Lage, durch Ausscheiden des schuldigen Elternteils, durch Verziehen der Familie in eine andere sozial gesundere Umgebung. Durch diese Maßregel wird die Fürsorgeerziehung nicht aufgehoben, der Zögling untersteht der vom Kommunalverbande angeordneten Aufsicht und kann der Familie jederzeit genommen und anderweit untergebracht werden, wenn sie sich ungeeignet erweist.

Von der Unterbringung des Zöglings in einer Familie ist vorher dem Gemeindevorstande, sowie dem zuständigen Geistlichen Anzeige zu machen. Ist der Zögling schulpflichtig, so ist auch die Schulbehörde zu benachrichtigen und festzustellen, daß die Aufnahme des Zöglings in die Volksschule gesichert ist (§ 19).

b) Die Unterbringung in Anstalten erscheint vorzugsweise angebracht für Minderjährige, die zu geschlechtlichen Ausschweifungen, zum Landstreichen und Verbrechen neigen oder in anderer Weise schwer sittlich verwahrlost sind, sowie solche, deren körperlicher Zustand eine besondere Pflege unter ärztlicher Aufsicht fordert. Die Zöglinge sollen aber in der Anstalt nur so lange bleiben, als unbedingt notwendig ist, um sie an Zucht



Digitized by Google

und Ordnung zu gewöhnen, leiblich und geistig zu kräftigen. Sobald dieser körperliche und sittliche Reinigungsprozeß beendet ist, sind sie in Familien, wenn möglich unter Aufsicht des Anstaltsvorstehers, der ihren Charakter kennt, unterzubringen, die Schulpflichtigen in Pflege, die Schulentlassenen im Gesindedienst oder als Lehrlinge. Führen sie sich schlecht oder erweist sich die Familie als ungeeignet, so sind sie in die Anstalt zurückzunehmen; geeignetenfalls kann nach einiger Zeit ein erneuter Versuch mit der Familienerziehung erfolgen. Für die Anstaltserziehung sind geeignete kirchliche oder Privatanstalten zu benutzen und, soweit diese nicht vorhanden, von den Kommunalverbänden eigene Anstalten zu errichten. Als geeignet werden nur solche Anstalten anzusehen sein, die Sicherheit für eine Erziehung der Zöglinge auf religiös-sittlicher Grundlage bieten und deren Leiter für die Lösung der Aufgabe der Fürsorgeerziehung befähigt sind.

Die Anstalten müssen durch ihre Lage, baulichen und gesundheitlichen Einrichtungen und die Gelegenheit, die Zöglinge mit Feld-, Garten-, Haus- und anderen geeigneten Arbeiten außerhalb der Unterrichtsstunden zu beschäftigen, den besonderen Anforderungen der Fürsorgeerziehung entsprechen und den Zöglingen einen ausreichenden, den Vorschriften für die Volksschule gemäßen Unterricht gewähren. Die Anstalten sollen nicht zu klein sein, weil dann die wirtschaftliche Lage meist nicht gestattet, einen pädagogisch geschulten Leiter an die Spitze zu stellen und einen ausreichenden Schulunterricht einzurichten, und nicht zu groß, weil dann der Leiter nicht imstande ist, die Eigenart jedes Zöglings genau kennen zu lernen und ihn dementsprechend zu behandeln. Erfahrungsgemäß ist für nicht öffentliche Anstalten die Einrichtung für 50—100 Zöglinge die zweckmäßigste.

Es empfiehlt sich nur solche Anstalten zu benutzen, die auf konfessioneller Grundlage stehen und entweder nur für Knaben oder nur für Mädchen bestimmt sind. Zöglinge, die das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten haben, können unter Umständen auch in Anstalten, die für Kinder beiderlei Geschlechts bestimmt sind, untergebracht werden, wenn die Aufenthaltsräume für Tag und Nacht, und die Spielplätze vollständig von-

Digitized by Google

einander getrennt sind. In Erziehungsanstalten für weibliche Zöglinge sollen außer dem Geistlichen und dem Arzte nur weibliche Beamte tätig sein. Die Anstalten müssen den schulpflichtigen Zöglingen den vorschriftsmäßigen Volksschulunterricht gewähren. Die Schulentlassenen sind in den Zeiten, wo sie nicht mit Arbeiten in der Haus- und Feldwirtschaft beschäftigt werden, in den Unterrichtsgegenständen der Volksschule weiter zu fördern.[1]) Die gesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder finden auch auf die Fürsorgeerziehung Anwendung.[2])

Vor Ablauf des schulpflichtigen Alters ist rechtzeitig für eine den Fähigkeiten und Verhältnissen des Zöglings passende und tunlichst seinen Wünschen entsprechende Dienst- oder Lehrstelle zu sorgen.

Als Dienst- oder Lehrherren sollen nur durchaus zuverlässige und tüchtige Personen ausgewählt werden. Bei etwa abzuschließenden Lehrverträgen ist die tüchtige Ausbildung im Handwerk innerhalb einer bestimmten Zeit sicher zu stellen.

3. Die Aufgabe des vom Kommunalverbande bestellten Fürsorgers ist es, sowohl die Führung als auch die Erziehung und Behandlung der ihm zugewiesenen Zöglinge zu überwachen. Die noch nicht schulentlassenen Zöglinge hat er von Zeit zu Zeit persönlich in der Familie aufzusuchen, sich von der Art der Unterkunft, Verpflegung, Erziehung, Beschäftigung zu überzeugen, durch Benehmen mit dem Ortsgeistlichen und der Schulbehörde sich zu vergewissern, daß Schul- und Kirchenbesuch regelmäßig ist und die vertraglichen Bestimmungen gewissenhaft erfüllt werden und für Abstellung etwaiger Mängel zu sorgen. Den Anordnungen des Fürsorgers müssen der Familienvorstand und der Zögling vorbehaltlich der Beschwerde an den Kommunalverband nachkommen.

Bei den in Dienst oder Lehre Stehenden hat er darauf zu halten, daß der Verdienst der Zöglinge in angemessener Weise verwendet und ein Teil desselben auf der Sparkasse belegt wird. Halbjährlich hat der Fürsorger an den vom Kommunalverbande bezeichneten Beamten über seine Wahrnehmungen

[1]) MstAnw. [2]) § 18 Ges.



Digitized by Google

kurz zu berichten. Dem Fürsorger ist für die Ausübung seines Amtes vom Kommunalverbande eine gedruckte Anweisung zu geben; Abschriften der über die Unterbringung der Zöglinge abgeschlossenen Verträge sind ihm auszuhändigen. Der Fürsorger ist so zu wählen, daß er am Orte selbst, wo der Zögling untergebracht ist, oder doch so nahe wohnt, daß die persönliche Aufsicht nicht erschwert wird und daß er, wenn irgend möglich, dem religiösen Bekenntnisse des Zöglings angehört. Um die Übernahme des Amtes sind in erster Linie die zuständigen Ortsgeistlichen, Lehrer, Mitglieder von Waisenräten oder Erziehungsvereinen zu ersuchen; andere geeignete Persönlichkeiten sind mit Hilfe der Geistlichen und Gemeindevorstände zu ermitteln. Ist der Zögling bevormundet und wohnt der Vormund am Orte oder in der Nähe, so ist dieser zunächst als Fürsorger zu bestellen. Für Kinder im Alter unter 12 Jahren und weibliche Zöglinge sind vorzugsweise Frauen als Fürsorger zu bestellen.

Das Amt des Fürsorgers ist ein Ehrenamt, notwendige bare Auslagen werden erstattet.

4. Die zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden der Kommunalverbände und in höherer Instanz der Minister des Innern haben die Oberaufsicht über die zur Unterbringung von Zöglingen getroffenen Veranstaltungen zu führen; sie sind befugt, zu diesem Zwecke Revisionen vorzunehmen.[1]) Die Oberpräsidenten haben auch die Schulaufsicht über die von den Kommunalverbänden errichteten Erziehungsanstalten nach den Bestimmungen des AE. vom 12. Mai 1897[2]) zu führen. Bei den Revisionen der Privatanstalten soll auf die rechtzeitige Entlassung der Zöglinge aus der Anstalt und ihre billigere Unterbringung in einer Familie, in einer Lehre oder in einem Gesindedienst geachtet werden.[3])

5. Soweit der körperliche oder geistige Zustand des Zöglings es erfordert, ist dessen Unterbringung in einer Krankenanstalt zulässig, auch wenn der Zustand schon bei Anordnung der Fürsorgeerziehung vorhanden war. Ob bei einem Zustande, der eine solche Unterbringung des Zöglings erforderlich macht, die

[1]) § 20 Ges.
[2]) GS. S. 227.
[3]) MfErl. vom 29. September 1902, MfBl. S. 165.

Digitized by Google

Überweisung zur Fürsorgeerziehung dem Zwecke des Gesetzes entspricht oder ob sie zu unterbleiben hat, unterliegt ausschließlich der Entscheidung des Vormundschafts- und Beschwerdegerichts. Ist die Überweisung rechtskräftig beschlossen worden, so darf die Überführung von dem hierzu verpflichteten Kommunalverbande nicht deshalb unterlassen werden, weil er eine Erreichung des vom Gesetz verfolgten Erziehungszweckes nicht für ausführbar hält.[1]) Die zur Ausführung der Fürsorgeerziehung erlassenen Reglements können dem Kommunalverbande seine gesetzlichen Pflichten nicht abnehmen, insbesondere auch nicht bei Ansteckungsgefahr.[2])

6. Nicht in jeder Entweichung eines Fürsorgezöglings aus seiner Unterkunftsstelle ist ein Anlaß zu erblicken, die Genehmigung zum Aufschub der Vollstreckung einer gegen ihn erkannten Freiheitsstrafe zu widerrufen; dies wird vielmehr der Prüfung des einzelnen Falles überlassen bleiben müssen. Die beteiligte Staatsanwaltschaft ist von der Entweichung nur zu benachrichtigen, wenn nicht in kürzerer Frist — etwa in einer Woche — die Wiederergreifung erfolgt und dann die Beobachtungen des Zöglings in der Anstalt zu dem späteren Berichte fortgesetzt werden können. Dagegen wird bei wiederholter Entweichung die Strafaussetzung ohne weiteres als verwirkt angesehen werden müssen, und es ist sofortige Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft erforderlich. Dies ist ferner der Fall, wenn nach dem vorherigen Verhalten des Zöglings schon ein abschließendes ungünstiges Urteil über ihn gefällt werden kann.[3])

## § 28.

## Die Wahrnehmung gerichtlicher Termine durch Fürsorgezöglinge.

Hierüber ordnet MErl. v. 14. Juli 1905, MBl. S. 129 an:

1. Die Kommunalverbände haben dafür zu sorgen, daß Fürsorgezöglinge, welche vor Gericht geladen sind, dort erscheinen. Die Gerichte werden den Kommunalverbänden Abschrift der Ladung oder eine entsprechende Benachrichtigung zugehen lassen,

[1]) Erk. d. OVG. vom 27. Mai 1904, Entsch. 45 430, v. Kptz. Rspr. 3. Erg.Bd. 560.

[2]) Erk. d. OVG. vom 27. Mai 1904, Entsch. 45 430, v. Kptz. Rspr. 3. Erg.Bd. 560.

[3]) MstErl. vom 2. Juni 1904, MstBl. S. 221.

Digitized by Google

sofern ihnen bekannt ist, daß der Geladene sich in Fürsorgeerziehung befindet. Die Vorsteher der Erziehungsanstalten und die Pflegeeltern sind mit Weisung dahin zu versehen, daß die Zöglinge von einer Person begleitet werden, welche die durch die Fürsorgeerziehung gebotene Aufsicht gewährleistet.[1]) Von der Beigabe eines Begleiters kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn daraus Nachteile für die Fürsorgeerziehung nicht zu befürchten sind.

2. Die durch das Vorführen des Zöglings vor Gericht erwachsenden Kosten sind Kosten der Fürsorgeerziehung. Die Kommunalverbände haben dafür zu sorgen, daß die aus Anlaß des Erscheinens des Zöglings vor Gericht auf Grund der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige[2]) aus der Gerichtskasse gezahlten Beträge auf die Kosten der Fürsorgeerziehung in Anrechnung gebracht werden.

3. Wird die Vorführung eines Zöglings vor Gericht angeordnet, so sind die Kosten des Vorbringens des Zöglings bis zur Gerichtsstelle Gerichtskosten. Die Kosten der Zurückführung sowie die Entschädigung für den neben dem Polizeibeamten im Interesse der Fürsorgeerziehung beigegebenen Begleiter sind Kosten der Fürsorgeerziehung.

4. Muß der Zögling eine Freiheitsstrafe verbüßen, so ist es Sache der Polizei, ihn in die bestimmte Anstalt zu überführen, wobei die Bestimmungen des MErl. vom 29. April 1902[3]) zu beachten sind; die dadurch verursachten Kosten sind Kosten der Strafvollstreckung. Die Rückführung des Zöglings nach verbüßter Strafe in die Fürsorgestelle liegt dem Kommunalverbande ob. Die entstehenden Ausgaben sind Kosten der Fürsorgeerziehung. Die Gefängnisverwaltungen sind angewiesen, den Kommunalverband rechtzeitig vor Ablauf der Strafzeit zwecks Abholung des Zöglings zu benachrichtigen.

5. Weigern sich die Fürsorgeorgane, die Zöglinge vor Gericht zu bringen, so werden die Gerichtsbehörden dem betr. Oberpräsidenten davon Mitteilung machen, damit dieser den Kommunal-

---

[1]) Vgl. Absch. IV der zum FürsorgeGes. erlassenen Ausführungs-Bestimmungen vom 18. Dezember 1900 und Ministerial-Erlaß vom 29. April 1902, BdBl. für die StfAnstVerw. S. 93.

[2]) RGBl. 1898 S. 689.

[3]) MfBl. S. 82.

Digitized by Google

verband auffordert, die Zöglinge in geeigneter Begleitung vor Gericht zu stellen. Kommt der Kommunalverband dieser Anweisung nicht nach, so soll der betr. Oberpräsident seinerseits den Zögling durch einen geeigneten Begleiter vor Gericht bringen lassen und die erwachsenden Kosten im Wege der Zwangsetatisierung von dem Kommunalverbande beitreiben.

6. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die nach § 5 des Fürsorgeerziehungsgesetzes vorläufig Untergebrachten sinngemäße Anwendung auch dann, wenn der Minderjährige in dem gegen ihn anhängigen Fürsorgeerziehungsverfahren geladen wird. Die Polizeiverwaltung, der die vorläufige Unterbringung des Minderjährigen obliegt, ist verpflichtet, ihn vor Gericht zu bringen. Die daraus erwachsenden Kosten sind Kosten der vorläufigen Unterbringung. Weigert sich die Polizeibehörde, den Minderjährigen vor Gericht zu bringen, so soll der betr. Oberpräsident auf ergangene Anzeige der Gerichtsbehörden die Polizeiverwaltung durch die zuständige Aufsichtsbehörde anweisen lassen, dafür zu sorgen, daß der Minderjährige in geeigneter Begleitung vor Gericht erscheint.

Die Hinzuziehung der jugendlichen Angeklagten zu der gerichtlichen Hauptverhandlung soll nicht eingeschränkt werden. Es ist Sache der Fürsorgeerziehungsanstalten und der anderweiten Erziehungsstellen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die entstehenden Kosten sind als Fürsorgekosten von den Kommunalverbänden unter der gesetzlichen Anteilnahme des Staats zu tragen.[1])

## § 29.

## Die Kosten der Fürsorgeerziehung.

Die Kosten, welche durch die Überführung des Zöglings in eine Familie oder Anstalt, durch die dabei nötige reglementsmäßige erste Ausstattung, durch die Beerdigung des während der Fürsorgeerziehung verstorbenen und durch die Rückreise des aus der Fürsorgeerziehung entlassenen Zöglinges entstehen, fallen dem Ortsarmenverband, in welchem er seinen Unter-

[1]) MstErl. vom 29. August 1903, MstBl. S. 187.

Digitized by Google

stützungswohnsitz hat, zur Last. Ist ein solcher Ortsarmenverband nicht vorhanden, so fallen diese Kosten dem verpflichteten Kommunalverbande (§ 14 Abs. 2) zur Last.[1]) Da das Fürsorgeerziehungsgesetz die Erstattungspflicht des Ortsarmenverbandes ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit statuiert, muß angenommen werden, daß der Ausfall in den seltenen Fällen der Leistungsunfähigkeit des Ortsarmenverbandes von dem jeweiligen Gläubiger des Anspruchs zu tragen ist, d. h. von der Polizeibehörde bezüglich der Kosten der Überführung,[2]) von dem Kommunalverbande bezüglich der übrigen Kosten.[3]) Die übrigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung sowie der Fürsorge für entlassene Zöglinge tragen in allen Fällen die Kommunalverbände.

Die Kommunalverbände erhalten zu den von ihnen zu tragenden Kosten aus der Staatskasse einen Zuschuß in Höhe von zwei Dritteln dieser Kosten. Der Betrag des Zuschusses wird jährlich auf Liquidation der im Vorjahr aufgewendeten Kosten oder im Einverständnisse mit den einzelnen Kommunalverbänden periodisch als Bauschsumme von dem Minister des Innern festgesetzt.[4])

Die Kommunalverbände sind berechtigt, die Erstattung der während der Fürsorgeerziehung entstandenen Kosten des Unterhalts eines Zöglinges von diesem selbst oder von dem auf Grund des Bürgerlichen Rechtes zu seinem Unterhalte Verpflichteten zu fordern. Dieselbe Berechtigung steht den Ortsarmenverbänden hinsichtlich der ihnen nach § 15 Abs. 1 zur Last fallenden Kosten zu.[5]) Es wird sich empfehlen, das Vermögen des Zöglings nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn und insoweit es den Betrag von 300 Mk. übersteigt. Dagegen wird die Rückforderung der Kosten des Unterhalts der Zöglinge von den zur ihrem Unterhalte Verpflichteten, insbesondere von den Eltern, mit voller Strenge zu betreiben sein. Ist nach der Vermögenslage der Ersatzpflichtigen eine Beitreibung der vollen Kosten nicht angezeigt, so ist die Forderung auf

---

[1]) § 15 Ges.
[2]) § 9 Abs. 3 des Ges.
[3]) MstErl. vom 21. August und 17. Oktober 1903, MstBl. S. 228.
[4]) § 15 Ges.
[5]) § 16 Ges.

Digitized by Google

einen Teil der Kosten zu ermäßigen; es muß aber Regel sein, einen wenn auch kleinen Teil der Kosten beizutreiben, um bei den zum Unterhalt Verpflichteten das Bewußtsein der Verantwortlichkeit für den Zögling aufrecht zu erhalten und ein frivoles Abschieben der Kinder zu verhindern. Dieselben Grundsätze finden auch auf die Einziehung der von den Ortsarmenverbänden verauslagten Kosten Anwendung. Die Beitreibung geschieht im Verwaltungszwangsverfahren.

In den Kostenaufstellungen sind die von den Kommunalverbänden wieder eingezogenen Beträge besonders ersichtlich zu machen; zwei Drittel derselben sind auf den Beitrag des Staates anzurechnen.[1])

Anfälle von Schenkungen und Erbschaften sowie fortlaufende Einkünfte (Unfallrenten, Waisengeld) der Fürsorgezöglinge bis zum Betrage von 300 Mk. können von der Verwendung zur Erstattung der Unterhaltungskosten freigelassen werden.[2])

Es steht grundsätzlich nichts im Wege, die Zahlung der Waisengelder für die der Fürsorgeerziehung überwiesenen Kinder an den Provinzialverband unmittelbar erfolgen zu lassen. Anders ist mit der neben dem gesetzlichen Waisengelde gewährten Ausgleichsunterstützung zu verfahren. Hier ist davon auszugehen, daß ein Recht auf den Bezug einer Unterstützung aus dem Etatsfonds Kap. 62 Tit. 9 nicht besteht, diese Unterstützungen vielmehr nur dazu dienen, bei nachgewiesener Hilfsbedürftigkeit eine Ausgleichung zwischen den durch das Ges. v. 20. Mai 1882 und den durch das Ges. vom 1. Juni 1897 festgestellten Reliktengeldern herbeizuführen. Eine Hilfsbedürftigkeit ist aber dann nicht mehr vorhanden, wenn Kinder auf öffentliche Kosten der Fürsorgeerziehung überwiesen worden sind. In diesem Falle ist ebenso wie bei den in Militär- und Zivilwaisenhäusern unentgeltlich verpflegten Beamtenwaisen[3]) die Zahlung der Ausgleichsunterstützung einzustellen.[4])

---

[1]) MstAnw.

[2]) MstErl. vom 14. Mai 1904, MstBl. S. 132.

[3]) Vgl. MstErl. vom 24. Juli 1899, III 2832.

[4]) Erl. des Ministers des Innern und des Finanzministers vom 27. Mai 1902, M. d. J. Ia 3777, FM. I 15220/01 II, MstBl. S. 99.

Digitized by Google

Für die Erstattungsforderung der Kommunalverbände sind Tarife zu Grunde zu legen, welche von dem Minister des Innern nach Anhörung der Kommunalverbände festgesetzt werden. Der unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs genehmigte Tarif für die Erstattung der Kosten der Fürsorgeerziehung ist durch den Erl. d. M. d. J. vom 15. März 1902[1]) veröffentlicht. Die Kosten der allgemeinen Verwaltung der Fürsorgeerziehung, des Baues und der Unterhaltung der von den Kommunalverbänden errichteten Anstalten bleiben hierbei außer Ansatz.[2])

Wird gegen den Erstattungsanspruch Widerspruch erhoben, so beschließt darüber auf Antrag des Kommunalverbandes oder Ortsarmenverbandes der Bezirksausschuß.

Der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs endgültig.[3])

Die Bestimmungen des § 15 des Ges. vom 2. Juli 1900 treffen auf die nach § 5 vorläufig untergebrachten, später aber nicht endgültig der Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen nicht zu. Die Kosten der Überführung, der Beschaffung der dabei nötigen reglementsmäßigen ersten Ausstattung und der Rückreise aus der vorläufigen Unterbringung der Minderjährigen sind daher — wenn es zu einer endgültigen Überweisung zur Fürsorgeerziehung nicht kommt — nicht von dem Ortsarmenverbande und in Ermangelung eines solchen nicht von dem Kommunalverbande, sondern wie die übrigen Kosten der vorläufigen Unterbringung von den örtlichen Polizeiverwaltungen zu tragen. Soweit Städte mit Königl. Polizeiverwaltung in Frage kommen, sind diese Kosten als unmittelbare Polizeikosten auf die Staatskasse zu übernehmen und bei Kap. 95 Tit. 5 des Etats von der Verwaltung des Innern zu verrechnen. Die Kosten der Beerdigung der während der vorläufigen Unterbringung Verstorbenen sind Kosten der Armenpflege und fallen als solche den Armenverbänden zur Last.[4])

---

[1]) MstBl. S. 67.
[2]) Vgl. MstErl. vom 2. Januar 1902, MstBl. S. 5.
[3]) § 16 Ges.
[4]) MstErl. vom 27. August 1902, MstBl. S. 164.

Digitized by Google

Der Begriff der „Ausführung der Fürsorgeerziehung" setzt nicht notwendig einen eigentlichen Akt der Fürsorgetätigkeit voraus; es genügt vielmehr eine Handlung, die lediglich den Anfang der Ausführung der Fürsorgeerziehung enthält, mit anderen Worten: Jede Handlung, die in Ausführung des Fürsorgeerziehungsbeschlusses vorgenommen wird, bedeutet bereits die tatsächliche Ausführung der Fürsorgeerziehung. Von diesem Zeitpunkte ab hat der Kommunalverband die Kosten der Krankenpflege eines Fürsorgezöglings zu tragen.[1])

Der Oberpräsident ist befugt, die Verpflichtung des Provinzialverbandes zur Zahlung der Kosten der Fürsorgeerziehung festzustellen.[2])

Hat die Polizeibehörde einen Minderjährigen, dessen vorläufige Unterbringung zur Fürsorgeerziehung angeordnet worden ist, in eine Anstalt oder Familie bringen lassen, und wird darauf die Überweisung zur Fürsorgeerziehung endgültig angeordnet, so ist nicht der Ortsarmenverband, in welchem der Minderjährige seinen Unterstützungswohnsitz hat, der Polizeibehörde gegenüber zur Erstattung der durch die Überführung erwachsenen Kosten verpflichtet, sondern der zur Ausführung der Fürsorgeerziehung verpflichtete Kommunalverband. Soweit der Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes nach dem Fürsorgeerziehungsgesetz zur Kostentragung verpflichtet ist, ist er es nur gegenüber dem zur Ausführung der Fürsorgeerziehung verpflichteten Kommunalverband. Zur Feststellung dieser dem Ortsarmenverbande des Unterstützungswohnsitzes gegenüber dem Kommunalverbande obliegenden Pflichten ist die Aufsichtsbehörde des Ortsarmenverbandes nicht zuständig; Streitigkeiten hierüber sind vielmehr im ordentlichen Rechtswege zu entscheiden.[3])

Den Oberpräsidenten ist es überlassen worden, über die formelle Einrichtung und Justifizierung der Rechnungen besondere Vorschriften zu erlassen.[4])

---

[1]) Erk. d. OLG. zu Naumburg vom 9. Mai 1905, PrVBl. 27 181.

[2]) Erk. d. OVG. vom 27. Mai 1904, Entsch. 45 430, v. Kptz. Rspr. 3 Erg.Bd. 560.

[3]) Erk. d. OVG. vom 13. Mai 1904, Entsch. 45 437, v. Kptz. Rspr. 3. Erg.Bd. 559 und vgl. Erk. d. BAH. v. 12. Nov. 1904, PrVBl. 26 470 und vom 19. November 1904, PrVBl. 26 510.

[4]) MstErl. vom 29. September 1902, MstBl. S. 165.

Digitized by Google

## § 30.

## Beendigung der Fürsorgeerziehung.

Die Fürsorgeerziehung endigt mit der Minderjährigkeit. Vorher kann die Aufhebuug angeordnet werden durch Beschluß des Kommunalverbandes von Amts wegen oder auf Antrag der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters des Zöglings. Bedingung dafür ist, daß der Zweck der Fürsorgeerziehung erreicht oder anderweit sicher gestellt ist. Vor der Beschlußfassung ist der Fürsorger oder Vorsteher der Anstalt, in welcher der Zögling untergebracht ist, zu hören. Die Entlassung erfolgt endgültig oder auf Widerruf. Die erstere soll nur dann stattfinden, wenn der Zögling in vollständig gesicherte Verhältnisse eingetreten ist, welche eine abermalige Verwahrlosung so gut als ausgeschlossen erscheinen lassen. Die Aufhebung der Fürsorgeerziehung unter Vorbehalt des Widerrufs soll erfolgen, wenn die Führung des Zöglings und die Verhältnisse, in welche er eintritt, zur Zeit die Aufhebung rechtfertigen, es aber zweifelhaft erscheint, ob beide von Dauer sein werden.

Die Aufhebung der Fürsorgeerziehung auf Widerruf ist an die Bedingung zu knüpfen, daß sich der Minderjährige der vom Kommunalverbande über ihn angeordneten Aufsicht unterstellt. Entzieht er sich dieser Aufsicht oder lassen seine Führung und Lebensverhältnisse eine abermalige Verwahrlosung befürchten, so ist er in die Fürsorgeerziehung zurückzunehmen. Die Überwachung des Minderjährigen wird am zweckmäßigsten dem bisherigen Fürsorger übertragen, sie darf nicht durch polizeiliche Organe ausgeübt werden.[1])

Gegen den ablehnenden Beschluß des Kommunalverbandes kann der Antragsteller binnen einer Frist von zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen. Gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts findet die Beschwerde statt. Die Beschwerde des Kommunalverbandes hat aufschiebende Wirkung.[2]) Das Amtsgericht soll dem zuständigen Kommunalverbande den

[1]) § 13 und MstAnw.

[2]) § 13 Ges.

Digitized by Google

Beschluß des Landgerichts oder Kammergerichts, durch welchen die Beschwerde der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters der Minderjährigen zurückgewiesen worden ist, mit den Akten zur Kenntnisnahme vorlegen.[1])

Ein abgewiesener Antrag darf vor dem Ablaufe von sechs Monaten nicht erneuert werden.[2])

Das Gesetz gewährt dem Kommunalverbande nicht die Befugnis zur Aufhebung der Fürsorgeerziehung, wenn die Erreichung ihres Zweckes unmöglich wird.[3])

## § 31.

## Strafvorschriften.

Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 120 und 235 des StGB., einen Minderjährigen, bezüglich dessen das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung eingeleitet oder die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung angeordnet ist, dem Verfahren oder der angeordneten Fürsorgeerziehung entzieht, oder ihn verleitet, sich dem Verfahren oder der Fürsorgeerziehung zu entziehen, oder wer ihm hierzu vorsätzlich behilflich ist, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar.[4]) Wer den ihm bekannten Aufenthalt eines der Fürsorgeerziehung Überwiesenen Beamten verschweigt, entzieht dadurch allein noch nicht den Zögling der Fürsorgeerziehung.[5]) Das Verfahren ist *eingeleitet*, sobald der Vormundschaftsrichter eine auf die Ermittelung der Verhältnisse des Minderjährigen gerichtete Verfügung in den Akten trifft oder weitere Erörterungen über die Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung anordnet.[6]) Die irrige Annahme, vor Rechtskraft könne oder werde die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung nicht stattfinden, ist strafrechtlich bedeutungslos (ebendaselbst).

---

[1]) MstErl. vom 30. April 1902, MinBl. S. 100.
[2]) § 13 Ges.
[3]) Erk. d. OVG. vom 27. Mai 1904, Entsch. 45 435, v. Kptz. Rspr. 25 Erg.Bd. 560.
[4]) § 21 des Ges.
[5]) Erk. d. KG. vom 27. April 1903, Johow, Entsch. 26 C 60.
[6]) Erk. d. RG. vom 25. Januar 1902, GoltdArch. 49 123.

Digitized by Google

## Abschnitt V.
## Unfallpolizei.

### § 32.
### Allgemeines. Vorkehrungen zur Abwendung äußerer Lebensgefahr und ähnlicher Beschädigungen.

Die Unfallpolizei wirkt vorbeugend und abwehrend. Sie hat die Aufgabe, Unfälle nicht allein zu verhüten, sondern auch, wenn sie eingetreten sind, ihre nachteiligen Einwirkungen durch Rettungs- und ähnliche Maßnahmen zu beseitigen oder zu verringern. Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte, wird nach § 360 Nr. 10 des StfGB. mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft. Die Aufforderung ist eine polizeiliche Verfügung, welche mit den gegebenen Rechtsmitteln angefochten werden kann.[1]) Die Unfallpolizei tritt meist auf den besonderen polizeilichen Gebieten wie beispielsweise bei der Gesundheits-, Bau-, Gewerbe-, Wasser-, Eisenbahnpolizei usw. in die Erscheinung und wird dort mit den bezüglichen anderweiten Bestimmungen demnächst behandelt werden, so daß an dieser Stelle des Buches nur die allgemeinen Unfallursachen zu behandeln sind, soweit sie nicht mit jenen anderen Gebieten der Verwaltung in Verbindung stehen. Als polizeiliche Vorkehrungen zur Abwendung äußerer Lebensgefahr und ähnlicher Beschädigungen verdienen folgende hervorgehoben zu werden.

Den Gefahren durch Umstürzen und Herabfallen beugt der § 366 Nr. 8 StfGB. vor, welcher mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen denjenigen bedroht, welcher nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann. Eine gleiche

[1]) Erk. d. OVG. vom 26. Juni 1896, Entsch. 30 428.

Digitized by Google

Vorschrift enthält auch § 74 I 8 ALR. Über den Betrieb der Luftschiffahrt vgl. MstErl. v. 9. April 1892.[1]) Die Bedeckung und Einfriedigung von Brunnen, Kellern, Gruben, Öffnungen oder Abhängen hat § 367 Nr. 12 zum Gegenstande. Diese Vorschrift ist bezüglich der Sand-, Ton-, Lehm- und Kiesgruben in entsprechenden Polizeiverordnungen weiter ausgeführt. Polizeiliche Verfügungen, welche die Anlage von Steinbrüchen, Torfstichen, Lehmgruben in gefährlicher Nähe von Wegen untersagen, sind für rechtmäßig zu erachten.[2]) Die Strafbestimmung des § 367 Nr. 12 des StfGB. verlangt nach einem Erkenntnis des Reichsgerichts, V. Zivilsenats, vom 10. Dezember 1881, nicht Vorrichtungen, durch welche die absolute Unmöglichkeit einer Gefahr hergestellt werde, sondern es genügt für die Nichtanwendung des Gesetzes, wenn der Zustand ein solcher ist, bei welchem nach vernünftigem Ermessen und den gewöhnlichen Verhältnissen eine Gefahr für Menschen nicht zu erwarten und trotz gehöriger Aufmerksamkeit nicht vorher zu sehen ist.[3])

Das Legen von Selbstgeschossen, Schlageisen und Fußangeln an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten ohne polizeiliche Genehmigung wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.[4]) Über das sicherheitspolizeiliche Verbot der Benutzung einer Ausfahrt aus einem Gehöft vgl. Erk. d. OVG. v. 10. Juni 1891.[5])

Die Polizeibehörde ist befugt, von den Eigentümern bewohnter Häuser die Beleuchtung der Treppen und Flure zur Fernhaltung von Gefahren für Leben und Gesundheit der auf denselben verkehrenden Personen bei mangelndem Tageslicht zu fordern.[6])

Die Frage, ob ein Berliner Hauseigentümer infolge der Nicht-Erleuchtung der Treppen seines Hauses am Abend für die Unglücksfälle durch Herabfallen von der Treppe strafrechtlich verantwortlich ist, hat das Reichsgericht, II. Strafsenat, durch Urteil vom 14. April 1885 in Übereinstimmung mit dem Landgericht I Berlin zu Gunsten der Eigentümer ent-

[1]) MstBl. S. 211.
[2]) Erk. d. OVG. vom 7. Januar 1893, PrVBl. 14 443.
[3]) Nr. 26 d. R. u. Stsanz. v. J. 1882.
[4]) § 367 Ziffer 8 StfGB.
[5]) PrVBl. 12 681.
[6]) Erk. d. OVG. vom 19. September 1883, Entsch. 12 390 u. PrVBl. 5 15.

Digitized by Google

schieden. Nach dem Urteil des Reichsgerichts ist der Hauseigentümer, welcher die Treppen seines Hauses in Übereinstimmung mit den von ihm geschlossenen Mietsverträgen am Abend nach Dunkelwerden unbeleuchtet läßt, deshalb allein in Bezug auf ein Herabfallen von der Treppe wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung nicht zu bestrafen. „Indem der erste Richter vorausschickt, daß die zwischen zwei Wänden befindliche, baupolizeilich genehmigte Treppe weder eines Geländers, noch einer sie vom Flur abschließenden Tür bedurft habe, erwägt er, daß in sämtlichen von dem Angeklagten abgeschlossenen Mietsverträgen festgesetzt sei, eine Beleuchtung der Flure und Treppen von seiten des Vermieters solle in den Sommermonaten bis zum 1. Oktober nicht stattfinden, daß bei dem Mangel einer die Beleuchtung anordnenden und regelnden Verordnung bisher bei den Hauseigentümern in Berlin die nahezu allgemeine Sitte und Übung geherrscht habe, in den Sommermonaten bis zum 1. Oktober die Flure und Treppen nicht zu beleuchten, und daß dies auch im Publikum allgemein bekannt gewesen sei. Daraus folgert er, der Angeklagte habe zuversichtlich annehmen müssen, daß einesteils die Mieter sowohl, als auch deren Angehörige ihrerseits diejenigen Veranstaltungen treffen würden, welche es ihnen ermöglichten, die von dem Vermieter nicht beleuchteten Flure und Treppen ohne Gefahr zu passieren, und daß anderenteils auch Fremde, welche nach eingetretener Dunkelheit das Haus betreten sollten, selbst dafür sorgen würden, ungefährdet durch die von seiten des Eigentümers nicht beleuchteten Räume ihren Weg zu nehmen. Der erste Richter erwähnt zwar, der Angeklagte habe von dem Wunsche der Polizeibehörde, daß er während des Sommers die Beleuchtung der Treppen bewirke, Mitteilung erhalten; er ist aber der Ansicht, der Angeklagte habe dadurch, auch bei gehöriger Aufmerksamkeit, in seiner wohlbegründeten Annahme nicht erschüttert werden können, daß unter den obwaltenden Umständen die Unterlassung der Beleuchtung der Flure und Treppen während der Sommermonate eine Gefährdung der Hausbewohner oder anderer Personen nicht herbeiführen werde. Alle diese Erwägungen sind nicht rechtsirrtümlich, sondern liegen auf tatsächlichem Gebiete und entziehen sich deshalb der Nach-

Digitized by Google

prüfung durch den Revisionsrichter. Hat aber der Angeklagte, ohne die gehörige Aufmerksamkeit außer acht zu lassen, angenommen, daß durch seine Unterlassung niemand werde gefährdet werden, so hat er auch bei Anwendung der gebotenen Aufmerksamkeit den eingetretenen Unfall als eine mögliche Folge seiner Unterlassung nicht vorhersehen können und somit im strafrechtlichen Sinne nicht fahrlässig gehandelt."[1])

Die polizeilich gebotene **Beleuchtung nicht öffentlicher**, jedoch dem Publikum freigegebener und entsprechend benutzter Wege liegt im allgemeinen dem Eigentümer ob. Zu den polizeilich zu schützenden und vom Eigentümer wahrzunehmenden Interessen gehört die Beleuchtung solcher Räume, in welchen Menschen verkehren müssen. Die Pflicht zur Beleuchtung trifft nur dann nicht den Eigentümer des Grundstücks, wenn sie durch spezielle Rechtsnormen ausgeschlossen wird, daher insbesondere nicht in dem Falle, wenn das Grundstück den Körper eines öffentlichen Weges bildet.[2])

Der Grundstücksbesitzer ist an sich befugt, sein Grundstück durch **Herstellung eines Zaunes** abzugrenzen; er hat sich dabei über die Einhaltung der Grenze seines Grundstücks mit Nachbargrundstücken, soweit es sich nicht etwa um öffentliche Wege oder Plätze oder andere gesetzlich vorgesehene Ausnahmen handelt, nur vor dem Zivilrichter zu verantworten. Entsteht bei einer derartigen Bauausführung für die Zeit der Dunkelheit Gefahr, so wird eben nur die Beseitigung solcher Gefahr Gegenstand der polizeilichen Fürsorge sein können. Die von der Polizei zu treffenden Maßnahmen werden sich darauf zu richten haben, den an sich erlaubten Bau zu einem gefahrlosen zu gestalten; sie dürfen aber nicht soweit gehen, den an sich erlaubten Bau überhaupt zu verhindern. Danach würde die Auflage der Beleuchtung für die Zeit der Herstellung eines Zaunes genügt haben. Das Vorhandensein von Pfählen auf einem Grundstück bringt an sich noch keine Gefahr mit sich, sondern

---

[1]) Nr. 135 R. u. Stsanz. v. J. 1885.
[2]) Erk. d. OVG. vom 23. November 1889, Entsch. 18 411, vgl. Erk. vom 13. Mai 1882 u. vom 11. Mai 1889, PrVBl. 9 222 u. 10 526.



Digitized by Google

es ist solche nur insoweit vorhanden, als infolge mangelnder Beleuchtung usw. der tatsächliche Zustand nicht erkennbar ist.[1])

Die Befugnis des Eigentümers eines an einen öffentlichen Weg grenzenden Grundstücks zum Schutze des letzteren gegen das Betreten der Passanten ist bezüglich der Wahl der Schutzmittel nicht lediglich dadurch beschränkt, daß diese den Verkehr auf dem Wege selbst nicht gefährden; vielmehr reicht diese Beschränkung soweit, daß die Schutzmittel auch nicht Leben, Gesundheit und Eigentum derer in Gefahr bringen dürfen, welche von Wegen abkommen, ohne diese Gefahr bewußt oder leichtsinnig herauszufordern. Nach Maßgabe der Erheblichkeit der Gefahr wird die Notwendigkeit polizeilichen Einschreitens sich als größer oder geringer darstellen, vielleicht auch überhaupt nicht anzuerkennen sein. Insofern die Polizei das Publikum vor solchen Gefahren schützen will, bewegt sie sich innerhalb der Grenzen der ihr durch § 10 II 17 ALR. gestellten Aufgabe, wie dies auch in dem Reskript des Ministers des Innern vom 15. Juni 1845, MstBl. S. 298, ausgeführt ist. Aus gleichem Grunde, wie generell das Reichsstrafgesetzbuch im § 367 Nr. 8 denjenigen mit Strafe bedroht, welcher ohne polizeiliche Erlaubnis an von Menschen besuchten Orten Schlageisen oder Fußangeln legt, wird die Polizeibehörde auch in besonderen Fällen, wo durch anderweite ähnliche Schutzvorrichtungen Gefahr herbeigeführt wird, dieselbe durch polizeilichen Zwang beseitigen dürfen.[2])

Die Errichtung von Stacheldrahtzäunen dicht an öffentlichen Wegen ist zu verbieten.[3])

Zur Vermeidung von Unfällen ist sodann auch die Einrichtung und der Gebrauch von Maschinen in industriellen und landwirtschaftlichen Betrieben in zahlreichen Polizeiverordnungen geregelt.[4])

Durch wiederholte, unvermutete polizeiliche Revisionen ist festzustellen, ob die Landwirte, welche Eigentümer von Göpelwerken und ähnlichen Maschinen sind, sich auch im Besitz der

[1]) Erk. d. OVG. vom 3. Juli 1886, Entsch. 13 427.

[2]) Erkenntnis d. Oberverwaltungsgerichts vom 21. April 1886, Entsch. 13 421.

[3]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 21. April 1886, Entsch. 13 420.

[4]) Vgl. § 120a u. 139b d. GewO. und die bezüglichen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.

Digitized by Google

zur Bedeckung derselben erforderlichen Geräte befinden und tatsächlich von den letzteren Gebrauch machen.[1])

Die Verhütung von Unfällen durch Tiere bezwecken verschiedene Vorschriften des StfGB. So wird beispielsweise mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, wer Hunde auf Menschen hetzt oder Tiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an andern Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt.[2]) Die höhere Strafe von 150 Mk. trifft denjenigen, welcher ohne polizeiliche Erlaubnis gefährliche wilde Tiere hält oder wilde oder bösartige Tiere frei umherlaufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt.[3]) Strafbar macht sich ferner auch derjenige, der in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet oder in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt.[4]) Bienenstände kann die Polizei aus gefährlicher Nähe der Straßen entfernen.[5]) Außerdem ist bei Beschädigungen durch Tiere Schadenersatz zu gewähren.[6]) Polizeiverordnungen über den Maulkorbzwang sollen ebenfalls der Beschädigung durch Hunde vorbeugen.

## § 33.

## Elektrische Anlagen.

Die Benutzung des Luftraumes über den öffentlichen Straßen bedarf der Genehmigung der Polizeibehörde, wenn diese Benutzung die Sicherheit des Verkehrs auf den Straßen gefährden kann. Bei elektrischen Leitungen zu Beleuchtungszwecken liegt die Möglichkeit einer solchen Gefährdung vor,

[1]) Reik. d. M. f. L., d. J. u. f. H. vom 16. Januar 1889, I 21079 M. f. L.
[2]) § 366 Nr. 6 u. 5 StfGB.
[3]) § 367 Nr. 11 StfGB.
[4]) § 366 Nr. 2 u. 4 StfGB.
[5]) MtBl. v. J. 1879 S. 7. Erk. d. OVG. vom 8. Januar 1904, PrVBl. 25 780, v. Kptz. Rspr. 3. Erg.-Bd. 550 u. vom 5. Dezember 1902, PrVBl. 24 601, v. Kptz. Rspr. 2. Erg.-Bd. 556; bezw. § 26 Ziffer 4 d. Feld- u. Forstpolizeigef. vom 1. April 1880, GS. S. 230.
[6]) §§ 833 u. 834 BGB.



Digitized by Google

weil dabei stets besondere Sicherheitsmaßregeln erforderlich sind, um jede Gefahr für das auf den Straßen verkehrende Publikum bei einem Herabfallen von Drähten auszuschließen. Die Polizei muß daher verlangen, daß sie vor der Ausführung solcher Anlagen in die Lage gebracht wird, das Projekt auf seine Gefährlichkeit und auf das Vorhandensein der erforderlichen Sicherungseinrichtungen zu prüfen.[1]) Die Polizei kann deshalb auch das Ziehen weiterer Drähte solange verbieten, als der Unternehmer ihr nicht den Nachweis führt, daß durch seine Einrichtungen die zu befürchtenden Gefahren ausgeschlossen sind, und die Polizei nach Prüfung dieser Einrichtungen nicht die Ausdehnung des Drahtnetzes genehmigt hat.[2])

Das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittelung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reiche zu.[3]) Die Ausübung dieses Rechts kann für einzelne Strecken oder Bezirke an Privatunternehmer und muß an Gemeinden für den Verkehr innerhalb des Gemeindebezirks verliehen werden, wenn die nachsuchende Gemeinde die genügende Sicherheit für einen ordnungsmäßigen Betrieb bietet und das Reich eine solche Anlage weder errichtet hat noch sich zur Errichtung und zum Betriebe einer solchen bereit erklärt. Die Verleihung erfolgt durch den Reichskanzler oder die von ihm hierzu ermächtigten Behörden.[4]) Ohne Genehmigung des Reichs können errichtet und betrieben werden:

1. Telegraphenanlagen, welche ausschließlich dem inneren Dienste von Landes- oder Kommunalbehörden, Deichkorporationen, Siel- und Entwässerungsverbänden gewidmet sind;

2. Telegraphenanlagen, welche von Transportanstalten auf ihren Linien ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebes oder für Vermittelung von Nachrichten innerhalb der bisherigen Grenzen benutzt werden;

3. Telegraphenanlagen

a) innerhalb der Grenzen eines Grundstücks,

---

[1]) Vgl. MfErl. vom 16. März 1886, MfBl. S. 85.

[2]) Erk. d. OVG. vom 18. November 1901 IV 2068, PrVBl. 23 377, v. Kptz. Rspr. 2. Erg.Bd. 580.

[3]) § 1 Telegraphengef. vom 6. April 1892, RGBl. S. 467.

[4]) § 2 aaO.

Digitized by Google

b) zwischen mehreren einem Besitzer gehörigen oder zu einem Betriebe vereinigten Grundstücken, deren keins von dem anderen über 25 Kilometer in der Luftlinie entfernt ist, wenn diese Anlagen ausschließlich für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind.[1])

Sind an einem Orte Telegraphenlinien für den Ortsverkehr zur Benutzung gegen Entgelt errichtet, so kann jeder Eigentümer eines Grundstücks gegen Erfüllung der vom Unternehmer zu erlassenden und öffentlich bekannt zu machenden Bedingungen den Anschluß an das Lokalnetz verlangen. Die Benutzung solcher Privatstellen durch Unbefugte gegen Entgelt ist unzulässig.[2]) Bestimmungen über Fernsprech-Nebenanschlüsse sind unterm 31. Januar 1900 ergangen.[3]) Die vorsätzliche Errichtung von Telegraphenanlagen entgegen den gesetzlichen Bestimmungen ist strafbar nach § 9 aaO. Die unbefugt errichteten oder betriebenen Anlagen sind außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen. Der Rechtsweg bleibt vorbehalten.[4]) Elektrische Anlagen sind, wenn eine Störung des Betriebes der einen Leitung durch die andere eingetreten oder zu befürchten ist, auf Kosten desjenigen Teiles, welcher durch eine spätere Anlage oder durch eine später eintretende Änderung seiner bestehenden Anlage diese Störung oder die Gefahr derselben veranlaßt, nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie sich nicht störend beeinflussen.[5]) Die Verwaltungsbehörden sollen die für elektrische Anlagen erforderliche straßenbau- und verkehrspolizeiliche Erlaubnis nicht erteilen, ohne wegen der im Interesse der Reichstelegraphenverwaltung zu stellenden besonderen Bedingungen mit der betr. Oberpostdirektion in Verbindung getreten zu sein.[6]) Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen entstehenden Streitigkeiten gehören vor die ordentlichen Gerichte.[7])

Nach der Reichsgesetzgebung steht der behördliche Schutz der in den Telegraphen- und Fernsprechlinien verkörperten öffentlichen Interessen gegen störende Beeinflussung dieser Anlagen

[1]) § 3 aaO.
[2]) § 6 aaO.
[3]) ZentrBl. S. 23.
[4]) § 11 aaO.
[5]) § 12 aaO.
[6]) MstErl. vom 16. März 1886, MstBl. S. 85.
[7]) § 13 aaO.

Digitized by Google

durch andere elektrische Anlagen im Interesse der Rechtseinheit und eines für das ganze Reichsgebiet einheitlichen Verfahrens den im Reichsgericht gipfelnden ordentlichen Gerichten zu. Den Verwaltungs-(Polizei-)behörden liegt der Schutz der Telegraphen- und Fernsprechlinien gegen Einwirkungen anderer elektrischer Anlagen nur bezüglich der mit solchen Anlagen für Leben und Eigentum verbundenen Gefahren, kurz die Wahrnehmung der Gefahrenpolizei im engeren Sinne ob. Hiernach ist die Frage, wie elektrische Anlagen auszuführen — d. h. zu konstruieren und anzuordnen sind —, damit sie vorhandene Telegraphen- und Fernsprechlinien nicht störend beeinflussen, nicht Gegenstand polizeilicher Fürsorge, sondern der Verständigung der Beteiligten überlassen und im Falle der Nichtverständigung Sache richterlicher Entscheidung. Bei der polizeilichen Genehmigung und Beaufsichtigung des Baues und Betriebes elektrischer Kleinbahnen ist den vor der Bahnanlage vorhanden gewesenen Telegraphen- und Fernsprechanlagen ein polizeilicher Schutz gegen schädliche Einwirkungen der Anlage und des Betriebes der Bahn fernerhin nur insoweit zu gewährleisten, als durch den Bau und Betrieb der Bahn der Bestand (die Substanz) der Telegraphen- und Fernsprechanlagen und die Sicherheit des Betriebspersonals gefährdet werden würde. Als gefährlich in diesem Sinne sind anzusehen:

a) die Berührung der beiderseitigen Leitungen,

b) die Wärmewirkungen, die elektrolytischen Wirkungen sowie die Leben und Gesundheit bedrohenden Wirkungen von Erdströmen, die bei Benutzung oder Mitbenutzung der Erde zur Rückleitung entstehen können,

c) die mechanischen Beschädigungen der Telegraphen- und Fernsprechleitungen bei dem Bau und Betriebe der Bahn.

Soweit nicht besondere Verhältnisse Abweichungen bedingen, sind bei der Genehmigung die Vorschriften der allgemeinen polizeilichen Anforderungen vom 9. Februar 1904, MstBl. S. 69, zu beachten. Die etwa nötig werdenden Sonderbedingungen sind im Planfeststellungsverfahren zu treffen, und in solchen Fällen, in denen das Bedürfnis frühestens bei den Probefahrten festgestellt werden kann, vorzubehalten. Sollten die Vertreter

Digitized by Google

der Telegraphenverwaltung im Planfeststellungstermine ausnahmsweise bindende Erklärungen nicht abgeben können, so ist im Termin eine angemessene Frist zu ihrer Nachbringung festzusetzen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der genehmigenden Behörde und Telegraphenverwaltung im Planfeststellungs- oder im Genehmigungsverfahren über erhebliche sachliche Bedenken oder Einwendungen der Telegraphenverwaltung ist an die M. d. ö. A. und d. J. zu berichten, falls der Austrag der Sache nach Ansicht der genehmigenden Behörde nicht dem Beschwerdeverfahren überlassen werden kann. Solange die zur Abwendung von Gefahren für Leben und Eigentum gestellten polizeilichen Anforderungen nicht erfüllt sind, darf die Eröffnung des Bahnbetriebes nicht gestattet werden.[1])

Die Polizeibehörden haben bei der Herstellung von den nicht dem Betriebe von Klein- und Eisenbahn dienenden Starkstromanlagen, durch deren Bau oder Betrieb der Bestand vorhandener Telegraphen- oder Fernsprechanlagen oder die Sicherheit des Bedienungspersonals gefährdet werden könnten, von Amts wegen von dem Unternehmer der Anlage die Vorlegung der zur polizeilichen Prüfung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen (Plan, Erläuterungsbericht oder dergl.) zu verlangen, über diese die Telegraphenverwaltung zu hören und die zum Schutze der Telegraphen- und Fernsprechanlagen erforderlichen Vorkehrungen durch polizeiliche Verfügung förmlich festzusetzen. Dies gilt namentlich von Starkstromanlagen, die öffentliche Wege benutzen oder kreuzen sollen, die bereits von Telegraphen- und Fernsprechanlagen benutzt oder gekreuzt werden.[2])

Die Zusammenstellung der Schutzmaßregeln, die von der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung beim Bau und Betrieb elektrischer Starkstromanlagen (ausschließlich der elektrischen Eisenbahnen) im allgemeinen für notwendig erachtet werden, ist durch Erlaß des M. d. ö. A. und M. d. J. vom 13. Februar 1901, MstBl. S. 76, mitgeteilt und lautet wörtlich:

---

[1]) MstErl. vom 9. Februar 1904, MstBl. S. 67.

[2]) MstErl. vom 3. April 1904, MstBl. S. 120.

Digitized by Google

1. Für die mit elektrischen Starkströmen zu betreibenden Anlagen müssen die Hin- und Rückleitungen durch besondere Leitungen gebildet werden. Die Erde darf als Rückleitung nicht benutzt oder mitbenutzt werden. Auch dürfen in Dreileiteranlagen die blank in die Erde verlegten oder mit der Erde verbundenen Mittelleiter Verbindungen mit den Gas- oder Wasserleitungsnetzen nicht erhalten, wenn die vorhandenen Reichs-Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mit diesen Netzen verbunden sind.

2. Die Hin- und Rückleitungen müssen in so geringem, überall gleichem Abstande von einander verlaufen, als dies die Rücksicht auf die Sicherheit des Betriebes zuläßt.

3. An den oberirdischen Kreuzungsstellen der Starkstromleitungen mit den Reichs-Telegraphen- oder Fernsprechleitungen müssen entweder die Starkstromleitungen auf eine ausreichende Länge — mindestens in dem in Betracht kommenden Stützpunktszwischenraume — aus isoliertem Drahte hergestellt werden, oder es müssen bei Verwendung blanken Drahtes Schutzvorrichtungen (geerdete Schutznetze usw.) angebracht werden, durch welche eine Berührung der beiderseitigen Drähte verhindert oder unschädlich gemacht wird. Die Verwendung isolierten Drahtes für die Starkstromleitungen ist jedoch nur dann als ausreichender Schutz zu betrachten, wenn die normale Betriebsspannung 1000 Volt nicht übersteigt. Der Abstand der Konstruktionsteile der Starkstromanlagen von den Schwachstromleitungen darf in vertikaler Richtung nicht weniger als 1 Meter, in horizontaler Richtung nicht weniger als 1,25 Meter betragen. Die Kreuzungen haben tunlichst im rechten Winkel zu erfolgen.

4. An denjenigen Stellen, an welchen die Starkstromleitungen neben Schwachstromleitungen verlaufen und der Abstand der Stark- und Schwachstromdrähte von einander weniger als 10 Meter beträgt, sind Vorkehrungen zu treffen, durch welche eine Berührung der Stark- und Schwachstromleitungen sicher verhütet wird. Beträgt die Betriebsspannung in der Starkstromanlage nicht mehr als 1000 Volt, so kann als Schutzmittel isolierter Draht verwendet werden. Von dieser Bedingung kann abgesehen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse eine

Digitized by Google

Berührung der Stark- und Schwachstromleitungen auch beim Umbruch von Stangen oder beim Herabfallen von Drähten ausschließen.

5. Die isolierende Hülle des nach Punkt 3 und 4 zu benutzenden isolierten Drahtes darf nicht durchschlagen werden, wenn sie einer Spannung ausgesetzt wird, welche das Doppelte der Betriebsspannung beträgt.

6. Die unterirdischen Starkstromleitungen müssen tunlichst entfernt von den Reichs-Telegraphen- und Fernsprechkabeln, womöglich auf die andere Straßenseite, verlegt werden. Werden Reichs-Telegraphen- oder Fernsprechkabel von Starkstromkabeln gekreuzt, oder verlaufen die Kabel in einem seitlichen Abstande von weniger als 50 Zentimeter neben einander, so müssen die Starkstromkabel auf der den Schwachstromkabeln zugewendeten Seite mit Zement-Halbmuffen von wenigstens 6 Zentimeter Wandstärke versehen und innerhalb dieser in Wärme schlecht leitendes Material (Lehm und dergl.) eingebettet werden. Die Muffen müssen 50 Zentimeter zu beiden Seiten der gekreuzten Schwachstromkabel bezw. bei seitlichen Annäherungen ebenso weit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen. Außerdem müssen an denjenigen Stellen, an welchen die Starkstromkabel unterhalb der Schwachstromkabel, letztere kreuzend, oder in einem seitlichen Abstande von weniger als 50 Zentimeter neben ihnen verlegt werden sollen, die Schwachstromkabel zur Sicherung gegen mechanische Angriffe mit zweiteiligen eisernen Rohren oder Muffen bekleidet werden, die über die Kreuzungs- und Nährungsstelle nach jeder Seite hin etwa 1 Meter hinausragen. Von diesen Schutzvorrichtungen kann Abstand genommen werden, wenn die Starkstromkabel oder die Schwachstromkabel sich in gemauerten oder in Zement- usw. Kanälen von mindestens 6 Zentimeter Wandstärke befinden.

7. Zum weiteren Schutz der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen, insbesondere zur tunlichsten Verhütung von Brandschäden für den Fall des Übertritts stärkerer Ströme aus den Starkstromleitungen in die Schwachstromleitungen werden in letztere Schmelzsicherungen eingeschaltet. Die Einschaltung wird von der Reichs-Telegraphenverwaltung bewirkt werden.

Digitized by Google

8. Sind infolge des parallelen Verlaufs der beiderseitigen Anlagen oder aus anderen Ursachen Störungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen durch Induktion oder Stromübergang zu befürchten oder treten solche Störungen auf, so sind im Benehmen mit der Reichs-Telegraphenverwaltung geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der störenden Einflüsse zu treffen.

9. Falls die vorgesehenen Schutzmaßregeln nicht ausreichen, um Unzuträglichkeiten oder Störungen für den Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb fernzuhalten, sind im Einvernehmen mit der zuständigen Ober-Postdirektion weitere Maßnahmen zu treffen, bis die Beseitigung der Unzuträglichkeiten oder der störenden Einflüsse erfolgt ist.

10. Falls Fehler in der Starkstromanlage zu Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechbetriebes Anlaß geben, muß der Betrieb der Starkstromanlage in solchem Umfange und so lange eingestellt werden, wie dies zur Beseitigung der Fehler erforderlich ist.

11. Spätere wesentliche Veränderungen oder Erweiterungen der Starkstromanlage sollen im Einvernehmen mit der Ober-Postdirektion ausgeführt werden. Die Unternehmer verpflichten sich, der genannten Behörde von derartigen Plänen rechtzeitig vorher Kenntnis zu geben.

Vorstehende Maßregeln sollen bei den von den Ober-Postdirektionen mit den Unternehmern elektrischer Starkstromanlagen der Reichs-Telegraphenverwaltung zu treffenden Vereinbarungen nur als Anhalt dienen; es sind daher Abänderungen oder Streichungen je nach Lage des einzelnen Falles zulässig hinsichtlich des einen oder anderen Punktes.

Sicherheitsvorschriften für elektrische Betriebe sind ferner enthalten:

a) für Hochspannungsanlagen im MstErl. vom 28. Oktober 1898, MstBl. S. 230, und
b) für Mittelspannungsanlagen im MstErl. vom 20. März 1900, MstBl. S. 194, sowie in
c) den im MstErl. vom 20. September 1897[1]) gegebenen „Vorsichtsbedingungen für elektrische Licht- und

[1]) MstBl. S. 108.

Digitized by Google

Kraftanlagen" des Verbandes Deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften, soweit sie nicht durch die beiden vorstehenden jüngeren MstErl. aufgehoben oder ergänzt sind.

Die von dem Verbande Deutscher Elektrotechniker für elektrische Mittelspannungsanlagen von 250—1000 Volt erlassenen und für seine Mitglieder bindenden Sicherheitsvorschriften sind auch bei der Errichtung staatlicher elektrischer Anlagen sowie bei der Handhabung staatlicher Aufsichtsrechte zur technischen Richtschnur zu nehmen. Während die bisher von dem Verbande gegebenen Vorschriften sich nur auf die Einrichtung der elektrischen Anlagen bezogen, ist in dem § 23 Abs. 2 und 3 der die Mittelspannungsanlagen betreffenden Bestimmungen auch eine den Betrieb betreffende Kontrollvorschrift gegeben. Die dort empfohlenen Prüfungen des Isolationszustandes der Anlagen können nur von Spezialtechnikern sachkundig ausgeführt werden und erfordern zum Teil eine höhere wissenschaftliche Vorbildung, da es sich dabei nicht allein um eine äußere Besichtigung, sondern auch um schwierige mathematische Berechnungen und Messungen, sowie um eine eingehende Untersuchung des gesamten Leitungssystems handelt.[1])

Bei Durchführung von Anlagen zur Beleuchtung von Straßen und Häusern mit elektrischem Licht ist zur Vermeidung von Störungen und Gefahren darauf zu achten, daß die betr. Beleuchtungsleitungen von den für den Telegraphenbetrieb bestehenden Leitungen hinreichend entfernt gehalten werden, um ein Überspringen des elektrischen Stromes aus den ersteren in die letzteren Leitungen unmöglich zu machen. Für Bemessung der zu diesem Behufe einzuhaltenden Entfernungen kommen die größere oder geringere Spannung der zum Betriebe der Beleuchtungsanlagen erforderlichen elektrischen Ströme, die Richtung der Drahtzüge sowie auch die Beschaffenheit der Stützvorrichtungen in Betracht. Die zu ober- oder unterirdischer Durchführung von Leitungen der bezeichneten Art durch öffentliche Wege, Straßen und Plätze erforderliche straßenbau- bezw. verkehrspolizeiliche Erlaubnis soll deshalb fernerhin nicht erteilt

[1]) Erl. d. M. f. H., d. ö. A. u. M. d. J. vom 20. März 1900, M. f. H. B 688, M. d. ö. A. $\frac{\text{III } 4044}{\text{I D } 3492}$, M. d. J. IIa 2159.

Digitized by Google

werden, ohne wegen der den jedesmaligen Umständen nach im Interesse der Reichs-Telegraphenverwaltung zu stellenden besonderen Bedingungen mit der beteiligten Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Verbindung getreten zu sein.[1])

Da die Gründe, welche für die Anordnung des MstErl. v. 16. März 1886 maßgebend gewesen sind — die Sicherung der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen gegen Anlagen, welche elektrische Ströme von hoher Spannung oder großer Stärke verwenden — nicht nur auf elektrische Beleuchtungsleitungen sondern in gleicher Weise auch auf elektrische Kraftübertragungsanlagen (zum Motorenbetrieb usw.) zutreffen, so soll in allen Fällen, in denen es sich um Prüfung von Anträgen wegen Genehmigung elektrischer Starkstromanlagen und zwar insbesondere auch solcher Anlagen handelt, die den Betrieb von Elektromotoren zum Zweck haben, mit der beteiligten Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Verbindung getreten werden.[2])

Die planfeststellende Behörde ist nicht in der Lage, der Telegraphenverwaltung Auflagen zu machen, welche nicht den Plan, sondern spätere Änderungen desselben bezw. der Anlage zum Gegenstande haben. Dies folgt nicht bloß aus dem Wortlaute der §§ 7, 8 u. 18[3] des Ges. vom 18. Dezember 1899, RGBl. S. 467, sondern auch daraus, daß den nachträglichen Änderungen und Erweiterungen vorhandener Telegraphenlinien eine besondere gesetzliche Behandlung zuteil geworden ist. Auch kann zunächst abgewartet werden, ob die Telegraphenverwaltung den in dem gegenwärtigen Planfeststellungsverfahren ihr vorbehaltenen Raum nach Abschluß des Verfahrens ohne erneute Planaufstellung lediglich auf Grund des § 10 aaO. in Anspruch nehmen wird. Aber auch dann würde die Straßenverwaltung der Telegraphenverwaltung nicht schutzlos gegenüberstehen. Die Telegraphenverwaltung ist auch im Falle des § 10 an die Beobachtung des § 4a aaO. gebunden, und gegen die auf Grund des § 10 ergehende, dem Wegeunterhaltungspflichtigen bekannt zu gebende Entscheidung der Telegraphenbehörde steht diesem nach § 13 aaO. der Rechtsweg offen.

---

[1]) Reskr. d. M. d. J. u. d. ö. A. vom 16. März 1886, M. d. J. II 2310 u. M. d. ö. A. III 5145.

[2]) Erl. d. M. d. ö. A. u. d. J. vom 21. Juni 1898, M. d. J. II 8242, M. d. ö. A. III 10156.

Digitized by Google

Dabei beschränkt sich sein Anspruch aus § 4 nicht auf Schadenersatz, sondern kann sich auch auf den Erlaß einer dahingehenden „einstweiligen Verfügung" richten. Unter Umständen würde auch der Schutz der Verwaltungsbehörde, welche den Plan festgestellt hat, oder auch der Wegepolizeibehörde mit Erfolg angerufen werden können.[1]) Von den elektrischen Maßeinheiten handelt das Gesetz vom 1. Juni 1898, RGBl. S. 905.

Jeder private Grundstückseigentümer ist berechtigt, der Führung von Telegraphendrähten durch den Luftraum seines Grundstücks zu widersprechen, weil eine solche Anlage geeignet ist, ihn in dem Verfügungsrecht über sein Eigentum zu beeinträchtigen.[2])

In Ausführung des § 11 des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezbr. 1899, RGBl. S. 705, bestimmt der MstErl. vom 16. März 1900, MstBl. S. 106, folgendes: 1. Auf welchen Strecken die Beaufsichtigung und vorläufige Wiederherstellung der Reichs-Telegraphenanlagen den Straßenbaubeamten übertragen werden soll, wird von den einzelnen Ober-Postdirektionen bestimmt. Diese geben den den Straßenbaubeamten unmittelbar vorgesetzten Behörden von der ergangenen Bestimmung Kenntnis. 2. Die Beauftragung der Straßenbaubeamten geschieht durch die ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörden unter Aushändigung einer von der Telegraphenverwaltung zu erlassenden Anweisung. Die Namen der Beamten sind den Ober-Postdirektionen durch die Behörden mitzuteilen. 3. Die den Straßenbaubeamten für die Beaufsichtigung und vorläufige Wiederherstellung der Telegraphenlinien zustehende Vergütung, welche nach den vom Reichskanzler erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 26. Januar 1900 (RGBl. S. 7) 3 bis 4 M. für das Jahr und das Kilometer Linie beträgt, und deren Höhe innerhalb dieser Grenzen sich nach der Zahl der am Gestänge vorhandenen Leitungen richtet, wird von den Ober-Postdirektionen festgesetzt. Die Auszahlung erfolgt nach näherer Bestimmung der den Beamten vorgesetzten Behörden entweder durch deren Vermittlung oder seitens der Ober-Postdirektionen

[1]) Entsch. d. M. d. ö. A. vom 26. Dezember 1902 Nr. 22, 462 I, Ang. PrVBl. 24 231.

[2]) Erk. d. Landgerichts zu Breslau vom 22. Februar 1896, PrVBl. 18 238.

Digitized by Google

an die Beamten unmittelbar. 4. Die Polizeibeamten sind durch die ihnen vorgesetzten Behörden allgemein anzuweisen, vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen der Reichs-Telegraphenlinien nach Möglichkeit zu verhindern. Für die Ermittelungen der Täter solcher Beschädigungen erhalten die Polizeibeamten Belohnungen bis zur Höhe von 15 M. im Einzelfalle nach Festsetzung durch die Ober-Postdirektionen. Die Auszahlung der Belohnungen erfolgt nach Zustimmung der den Beamten vorgesetzten Behörden und durch deren Vermittlung. Die aus dem Gesetze[1]) sich ergebenden Ersatzansprüche sind bei den Regierungspräsidenten bezw. in Berlin bei dem Polizeipräsidenten geltend zu machen; von diesen ist somit vorläufig die Entschädigung festzusetzen.

Die Revisionen von Elektrizitätsanlagen haben lediglich den Charakter der Einziehung von Informationen zum Zweck der Feststellung, ob Anlaß zu einer polizeilichen Anordnung — etwa im feuerpolizeilichen Interesse — vorliegt und stehen sonstigen Informationseinziehungen z. B. in sitten- oder sanitätspolizeilichen Interessen gleich. Eine tätige Mitwirkung des Besitzers des Elektrizitätswerkes kann hier insoweit verlangt werden, als er zur Erteilung von Auskunft und Gestattung von Revisionen angehalten werden kann.[2]) Allein den Nachweis zu liefern, daß seine Anlage sich in einem polizeimäßigen Zustande der Funktions- und Feuersicherheit befindet und somit kein Anlaß zum polizeilichen Einschreiten vorliegt, ist er nicht verpflichtet; den Nachweis des entgegengesetzten Zustandes hat vielmehr die Polizeibehörde zur Begründung eines entsprechenden Einschreitens zu führen. Ihr mag unbenommen bleiben, sich mit jenem Nachweis zu begnügen, wenn der Inhaber des Elektrizitätswerkes sich freiwillig hierzu versteht: andernfalls hat sie ihrerseits Feststellungen zu treffen und eben deshalb auch die hierzu erforderlichen Kosten zu tragen bezw. den Träger der Polizeilast damit zu belasten, wie dies auch von anderen unmittelbaren sachlichen Kosten der Polizei gilt.[3]) Die Verpflichtung des Inhabers des Elektrizitätswerkes hierzu würde

[1]) §§ 2, 4, 5 u. 6.

[2]) Vgl. Entscheidungen d. OVG. 7 385, 15 423, 26 386, 403.

[3]) Vgl. Entsch. d. OVG. 27 73 und 76.

Digitized by Google

nur aus besonderen gesetzlichen Bestimmungen hergeleitet werden können.[1]) Bestimmungen solchen Inhalts sind aber bezüglich der Untersuchungen über den Betrieb der Elektrizitätsanstalten nicht ergangen.[2])

Zur Vorkehrung von Maßregeln gegen den Eintritt von Störungen des Telegraphenverkehrs und Gefährdung der Sicherheit der Beamten und des Publikums sind die Polizeibehörden unzweifelhaft befugt und verpflichtet, wie dies nicht bloß mit Bezug auf die zu befürchtende Gefahr, sondern auch mit Rücksicht auf die Abwehr der Störungen des Telegraphenverkehrs anzunehmen ist, da auch dieser unter den Schutz der Polizei gestellt ist.[3]) Hiermit im Zusammenhange steht aber auch, daß solchen Schutz zu gewähren, regelmäßig nur die Ortspolizei berufen ist und, mangels positiver Bestimmungen, nicht etwa zur Wahrung der beim Telegraphenverkehr über den Bezirk des Ortspolizeiverwalters hinausreichenden Interessen — die Landespolizeibehörde. Sowenig das Oberverwaltungsgericht in dem Falle, wo es sich um den Schutz von Eisenbahnanlagen und der sich derselben bedienenden Personen handelt, das Eingreifen der Landespolizeibehörde für gerechtfertigt angesehen hat,[4]) so wenig erscheint die letztere zuständig, wenn schädliche Störungen des Telegraphenverkehrs abgewehrt werden sollen. Von der Zuständigkeit der Ortspolizei auch unter solcher Voraussetzung ist das Oberverwaltungsgericht bereits in dem Falle Bd. 20 S. 403 seiner Entscheidungen ausgegangen. Auch die Ressortminister teilen in dem Erl. vom 16. März 1886[5]) dieselbe Auffassung; denn hiernach sollen, wenn es sich darum handelt, die elektrischen Beleuchtungsleitungen von den Telegraphenleitungen zur Vermeidung von Störungen und Gefahren hinreichend entfernt zu halten, die Regierungspräsidenten „die Polizeibehörden ihres Bezirks" mit entsprechender Anweisung versehen.[6])

[1]) Vgl. Ausführungsges. zum Reichsviehseuchengesetze vom 12. März 1881, §§ 23 u. 24, GS. S. 128, u. Anweisung betr. die Genehmigung u. Untersuchung der Dampfkessel vom 16. März 1892 / 6. Mai 1893, MstBl. S. 117 bezw. 119, § 40 Gebühren.

[2]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 23. Januar 1900 I 121, PrVBl. 21 422, v. Kptz. Rspr. 1. Erg.Bd. 494.

[3]) Entsch. d. OVG. 20 403 ff.

[4]) Vgl. Entsch. d. OVG. 24 408.

[5]) MstBl. S. 85.

[6]) Erk. d. OVG. vom 9. Juni 1899, I 1048, PrVBl. 21 206, v. Kptz. Rspr. 1. Erg.Bd. 494.

Digitized by Google

Die öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen- und Telephonanstalten genießen gegen Maßnahmen, welche die Benutzung derselben verhindern oder stören, ihres eminenten öffentlichen Interesses halber den Schutz für die öffentliche Sicherheit, wie er im § 10 II 17 ALR. als die Aufgabe der Polizei hingestellt ist. Dies ergibt sich schon aus den §§ 317, 318 des Reichsstrafgesetzbuchs. Wenn hiernach die Polizei den Beruf hat, etwaigen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Paragraphen entgegenzutreten, so müssen die Telegraphenanstalten überhaupt als unter den Schutz der Polizeibehörden gestellt betrachtet werden. Daß aber die von der Reichspostverwaltung in unmittelbarem Anschluß an die Telegraphenanstalten für die gleichen öffentlichen Zwecke der Nachrichtenvermittlung, denen Post und Telegraphie dienen, hergestellten und unterhaltenen Fernsprechanstalten den die Telegraphenanstalten schützenden Bestimmungen jener §§ 317, 318 untergeordnet sind, ist in der Entscheidung des RG. v. 28. Febr. 1889[1]) zutreffend ausgeführt.[2])

Über die Zulässigkeit des polizeilichen Einschreitens gegen Privatfernsprechanlagen vgl. Erk. des OVG. vom 30. September 1890 IV 1009, PrVBl. 12 207.

Dagegen sind weder nach allgemeinen Rechtsnormen noch nach Spezialgesetzen die Polizeibehörden zuständig, darüber auch nur interimistisch zu entscheiden, ob ein Reichstelegraphen-Regal besteht, ob es sich auf die Telephonie erstreckt und wie weit, wenn dies der Fall, Privatverkehrsanstalten gleicher Art daneben rechtlich bestehen können. Die Reichstelegraphie und -telephonie sind wie die Reichspost öffentliche Verkehrsanstalten und genießen als solche in gewissem Umfange unzweifelhaft polizeilichen Schutz. Sie sind aber keine polizeilichen Anstalten und am wenigsten bilden ihre Rechtsverhältnisse, soweit sie unter den Gesichtspunkt des Regals und dessen Grenzen gegenüber konkurrierenden Privatunternehmungen fallen, einen Gegenstand der öffentlichen, polizeilichen Ordnung.[3])

Die auf Beseitigung einer ohne Genehmigung der Reichstelegraphenverwaltung hergestellten Fernsprechverbindung

---

[1]) Entsch. d. RG. in Strafs. 19 55 ff.
[2]) Erk. d. OVG. vom 30. September 1890, Entsch. 20 406 u. PrVBl. 12 208.
[3]) Erk. d. OVG. vom 30. September 1890, Entsch. 20 406.

Digitized by Google

gerichteten Verfügungen und Exekutivmaßregeln einer Polizeibehörde sind polizeiliche Verfügungen und Exekutivmaßregeln; sie stehen daher hinsichtlich der Anfechtung im Rechtswege unter dem in § 1 des Ges. vom 11. Mai 1842, GS. S. 192, gewährleisteten Schutze.[1])

## § 34.

## Kraftfahrzeuge.

Die Prüfung der Automobile (Kraftfahrzeuge) erfolgt nicht im Interesse der Eigentümer, sondern im öffentlichen Interesse zur Verhütung von Gefahren, die für den öffentlichen Verkehr und das Publikum durch die Benutzung von betriebsunsicheren Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen entstehen. Aufwendungen, die aus der von der Ortspolizei veranlaßten Untersuchung von Kraftwagen auf ihre Betriebssicherheit erwachsen, sind daher Kosten des polizeilichen Dienstbetriebes und fallen als solche dem Träger der unmittelbaren Kosten der Polizeiverwaltung zur Last.

Auch aus der Verpflichtung des Eigentümers, sein Eigentum in polizeimäßigem Zustande zu erhalten, kann hier zu gunsten der Polizeikasse nichts gefolgert werden; denn jenem Grundsatze gemäß würde der Eigentümer zwar verpflichtet sein, Mängel des Fahrzeugs auf seine Kosten zu beseitigen, aber nicht, Kosten zu tragen, die der Polizeibehörde durch die Prüfung erwachsen, ob Mängel vorhanden sind oder nicht. Dafür gemachte Aufwendungen stellen sich als Kosten des polizeilichen Dienstbetriebes dar.[2]) Die Kosten der Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen dagegen sind von denjenigen Personen zu tragen, die ein Kraftfahrzeug führen wollen, da es Sache dieser Personen ist, sich den vorgeschriebenen Ausweis zu verschaffen.[3]) Über das Verfahren bei der Prüfung vgl. MfErl. vom 29. September 1903.[4]) Bestellt die Ortspolizei

[1]) Erk. d. GerH. für Entsch. der Kompetenz-Konflikte vom 13. Februar 1845, MfBl. S. 44.

[2]) Erk. d. OVG. vom 1. Juli 1902, Entsch. 41 437, 441, v. Kptz. Rspr. 2 Erg.Bd. 559 u. vgl. die Gerlandschen Aufsätze im PrVBl. 25 91 u. 27 472.

[3]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 1. Juli 1902 I 1078, mitgeteilt durch Erl. d. M. d. I. vom 28. Oktober 1902, IIa 7423 u. Entsch. 41 437, v. Kptz. Rspr. 2. Erg.Bd. 559.

[4]) MfBl. d. Handel- u. Gewerbe-Verw. S. 336 u. MfBl. f. d. i. V. S. 217.



Digitized by Google

einen Sachverständigen mit der Ermächtigung, auf Grund von Prüfungen Zeugnisse über die Fähigkeit zur Führung von Kraftfahrzeugen zu erteilen, so können Vergütungen, die dem Sachverständigen für seine Mühewaltung nach den Sätzen einer amtlich festgesetzten Taxe zustehen, nicht durch polizeiliche Verfügung unter Androhung der Einziehung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfordert werden. Der Sachverständige wird durch die Bestellung kein Beamter, der Gebühren für Amtshandlungen erheben darf.[1]) Die Bescheinigungen sind stempelpflichtig.[2]) Gegen einen Bescheid, durch welchen die Erteilung einer Bescheinigung über die Fähigkeit, ein Kraftfahrzeug zu führen, abgelehnt wird, ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren nicht gegeben.[3]) Ein Gesetzentwurf betr. die Haftpflicht der Besitzer von Kraftfahrzeugen ist dem Reichstage vorgelegt worden.

## § 35.

## Die polizeiliche Regelung der Zubereitung, Aufbewahrung, Beförderung und Verwendung von Sprengstoffen.[4])

### 1. Genehmigung und Registerführung.

Die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Sprengstoffen sowie die Einführung derselben aus dem Auslande ist unbeschadet der bestehenden sonstigen Beschränkungen nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig.[5])

Die Zubereitung ohne die vorgeschriebene Genehmigung ist strafbar.[6]) Die Genehmigung ist widerruflich.[7]) Auch die Gehilfen bedürfen der Genehmigung, eine namentliche Aufführung ist nicht erforderlich.[8])

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 1. Juli 1902, Entsch. 41 437, v. Kptz. Rspr. 2. Erg.-Bd. 559.

[2]) MstErl. vom 6. Februar 1904, ZentrBl. f. Abgabew. S. 42.

[3]) Erk. d. OVG. vom 17. November 1903, PrVBl. 25 696, v Kptz. Rspr. 3. Erg.Bd. 525.

[4]) Ges. gegen den verbrecherischen u. gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884, RGBl. S. 61, Bek. des Reichskanzlers vom 29. April 1903, RGBl. S. 211; MstVd. vom 11. September 1884, MstBl S. 237 u. PolVd. d. M. d. J. u. f. H. vom 14. September 1905, MstBl. S. 173.

[5]) § 1 Ges. vom 9. Juni 1884.

[6]) § 367 Ziffer 4 StGB.

[7]) § 4 d. Ges.

[8]) Erk. d. RG. vom 21. November 1885 u. vom 23. Februar 1899, Entsch. 18 90, 32 39.

Digitized by Google

Über Gesuche um Gestattung der Herstellung, des Vertriebes, des Besitzes sowie der Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande haben die Landräte, in Städten von mehr als 10000 Einwohnern die Orts-Polizeibehörden in erster Instanz Entscheidung zu treffen. Zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk der die Genehmigung Nachsuchende wohnt.[1]) Diese Genehmigung ist nicht jedesmal seitens derjenigen Personen resp. Gesellschaften nachzusuchen, auf deren Rechnung die Herstellung stattfindet. Es ist vielmehr unter der „Herstellung" von Sprengstoffen im Sinne des Gesetzes, entsprechend der bei Vorlegung desselben in der ihm beigegebenen Begründung zu dem Begriffe des „Vertriebes" unter § 1 ausdrücklich gegebenen Erläuterung, die tatsächliche Herstellung zu verstehen, und demgemäß die Nachsuchung der polizeilichen Genehmigung jedesmal von demjenigen zu fordern, unter dessen verantwortlicher Leitung, gleichviel ob für eigene oder für fremde Rechnung, die Herstellung unmittelbar stattfindet.[2])

In den Gesuchen um Gestattung der Herstellung, des Besitzes und der Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande sind die Zwecke, zu welchen diese Stoffe dem Gesuchsteller dienen sollen, anzugeben.

Die Erlaubnis zur Herstellung, zum Vertriebe und zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande schließt die Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen in sich.

Die Erlaubnisscheine sind mit dem Amtssiegel oder dem amtlichen Stempel der ausfertigenden Behörde zu versehen.

Die Behörde entscheidet über das Gesuch nach freiem Ermessen. Über die Gründe zur Versagung der Genehmigung ist dieselbe nur der Aufsichtsbehörde Auskunft zu geben verpflichtet.[3])

Die Erlaubnisscheine sind nicht stempelpflichtig.[4])

Gegen die versagende Verfügung ist nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde innerhalb 14 Tagen zulässig. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung.[5])

Erfolgt die Zurücknahme einer gemäß § 1 Abs. 1 des Ge-

---

[1]) MstVb. v. 11. September 1884.
[2]) MstErl. vom 28. März 1885, Nr. 125 R. u. Stsanz. v. J. 1885 u. MstBl. S. 104.
[3]) MstVb. vom 11. September 1884.
[4]) MstErl. vom 9. April 1885, MstBl. S. 104.
[5]) § 3 des Ges.



Digitized by Google

setzes erteilten Genehmigung, so ist der Erlaubnisschein an die Behörde zurückzureichen.

Die Zurücknahme ist ferner durch den „Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger" bekannt zu machen.[1])

Bei der Erteilung von Erlaubnisscheinen zum Besitz von Dynamit soll in allen das bergbauliche Interesse und die Bergpolizei berührenden Fragen von dem Regierungspräsidenten dem betr. Oberbergamte Gelegenheit zu einer zuvorigen Äußerung gegeben werden.[2])

Unter gewissen Umständen kann der Erlaubnisschein zum Besitz von Sprengstoffen auch der Grube erteilt werden, in deren Betriebe der Sprengstoff gebraucht wird.[3])

Wer sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen befaßt, hat ein Register zu führen, aus welchem die Mengen der hergestellten, aus dem Auslande eingeführten oder sonst zum Zweck des Vertriebes angeschafften Sprengstoffe, sowie die Bezugsquellen und der Verbleib derselben ersichtlich sein müssen. Dieses Register ist der zuständigen Behörde auf Erfordern jederzeit vorzulegen.[4]) Die Führung des Registers ist von demjenigen zu fordern, unter dessen verantwortlicher Leitung, gleichviel ob für eigene oder fremde Rechnung, die Herstellung unmittelbar stattfindet.[5])

Auf Sprengstoffe, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, finden vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Vorschriften die Bestimmungen des ersten und des zweiten Absatzes keine Anwendung. Die Bezeichnung dieser Stoffe erfolgt durch Beschluß des Bundesrats.

Insoweit Sprengstoffe zum eigenen Gebrauch durch Reichs- oder Landesbehörden von der zuständigen Verwaltung hergestellt, besessen, eingeführt oder vertrieben werden, bleiben die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes ebenfalls ausgeschlossen.[6])

Als Sprengstoffe im Sinne des vorstehenden Absatzes 3 § 1 des Gesetzes sind in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. April 1903, RGBl. S. 211, bezeichnet:

[1]) MstVd. vom 11. September 1884.
[2]) SpezBesch. d. M. d. J. u. d. ö. A. vom 30. April 1888, M. d. J. II 3021 u. M. d. ö. A. I 2208.
[3]) SpezBesch. d M. d J. vom 24. Dezember 1887, II 13859.
[4]) § 1 des Ges.
[5]) MstErl. vom 28. März 1885, MstBl. S. 104.
[6]) § 1 Ges. vom 9. Juni 1884.

Digitized by Google

a) alle zum Schießen aus Jagd- oder Scheibengewehren oder zu Sprengungen in Bergwerken, Steinbrüchen usw. dienenden aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulversorten;
b) die zur Entzündung von Gewehrladungen dienenden Sprengstoffe, soweit sie in Zündhütchen für Gewehre oder Zündspiegeln für dergleichen verarbeitet sind;
c) die Vereinigung der unter a und b genannten Stoffe in fertige Gewehr-, Pistolen- oder Revolverpatronen, einschließlich der unter Verwendung von Knallquecksilber ohne Pulver hergestellten Patronen für Teschinggewehre, Pistolen oder Revolver;
d) fertige Gewehr-, Pistolen- oder Revolverpatronen, welche rauchschwaches Pulver enthalten.

## 2. Herstellung.

Der Betrieb der Pulver- und Sprengstoff-Fabriken ist ausschließlich durch technisch befähigte und geschäftlich zuverlässige Personen zu leiten. Hierzu bietet die bestehende Gesetzgebung die erforderlichen Handhaben. Der Betrieb derjenigen Sprengstoff-Fabriken, welche unter das Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 fallen, ist nur mit polizeilicher Erlaubnis zulässig, deren Erteilung dem freien Ermessen der Behörden überlassen ist und deren Zurücknahme jederzeit erfolgen kann. Der Beginn und die Festsetzung des Betriebes dieser Fabriken kann daher auch an die Bedingung geknüpft werden, daß die Leitung des Betriebes einer sachverständigen und zuverlässigen Person unterstellt werde. Für die nicht unter das vorstehend angezogene Gesetz fallenden Fabriken, welche die vorzugsweise als Schießmittel gebrauchten Sprengstoffe herstellen, findet sich in den §§ 18 und 120 Absatz 3 der GewO. die gesetzliche Grundlage, da zu den „Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Gesundheit und Leben notwendig sind" bezw. zu den „Einrichtungen, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu tunlichster Sicherheit gegen Gefahren für Leben und Gesundheit notwendig sind", auch die Unterstellung des Betriebes unter eine sachverständige und zuverlässige Leitung gerechnet werden kann. Es steht somit nichts im Wege, eine solche für

Digitized by Google

neu zu errichtende Fabriken auf Grund des § 18, für bereits bestehende Fabriken auf Grund des § 120 Absatz 3 aaO. zu fordern. Was die Form anbetrifft, in welcher diese Forderung zu stellen ist, so ist davon abzusehen, für die Leiter der fraglichen Betriebe den vorgängigen Nachweis der technischen Befähigung und geschäftlichen Zuverlässigkeit vorzuschreiben; es ist vielmehr den Unternehmern nur die Verpflichtung aufzuerlegen, den Betriebsleiter auf Erfordern der Behörde durch eine geeignete Person zu ersetzen, wenn Tatsachen vorliegen, welche zu Zweifeln an der technischen Befähigung oder an der geschäftlichen Zuverlässigkeit des ersteren Anlaß geben.[1])

Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von nitroglycerinhaltigen Sprengstoffen sind durch Erl. d. M. d. J. und f. H. vom 10. Oktober 1893, B 7247 M. f. H. und II 8429 M. d. J.[2]) mitgeteilt. Die Bedingungen für die Errichtung von Acetylenfabriken enthält der Erl. d. M. f. H. und d. J. vom 2. November 1897, B 9618 H. M., II 14850 M. d. J. Die Anlagen zur Herstellung von Zündschnüren und von elektrischen Zündern gehören zu den gewerblichen Anlagen, die einer besonderen Genehmigung nach § 16 der GewO. bedürfen.[3]) Die Frage, ob in Schwarzpulverfabriken Hartgummiplatten in Beziehung auf die Betriebssicherheit der hydraulischen Pulverpressen den Metallpressen nachstehen, ist zu verneinen.[4])

Für den Betrieb von Werkstätten zur Anfertigung von Feuerwerken sind noch gegenwärtig die Vorschriften unter 9 bis 15 des MstErl. vom 19. April 1847[5]) maßgebend.

Der MstErl. vom 14. September 1886 bezweckt Aufklärung der Organe der Exekutivpolizei über das Wesen und die Behandlung der Sprengstoffe. Nähere Angaben hierüber enthält die im Verlage von Ernst und Sohn in Berlin 1888 erschienene Druckschrift über „Das Wesen und die Behandlung von brisanten Sprengstoffen".

---

[1]) Resk. d. M. d. J. u. f. H. vom 25. September 1887, Nr. 11409 M. f. H., II 11284 M. d. J.

[2]) MstBl. v. J. 1901, S. 36.

[3]) Bek. des Reichskanzlers vom 28. Dezember 1899, RGBl. S. 727.

[4]) Erlaß d. Ministers f. Handel u. d. Innern vom 31. Oktober 1885, B 4171 HM., II 14597 Minister d. Innern.

[5]) MstBl. S. 90.

Digitized by Google

Die zur Verpackung von Sprengstoffen dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalt mit der Aufschrift: Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter, Pulver aus Nitrocellulose und Salpeter, geladene Geschosse, Geschützpatronen, Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Kohlendynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatine-Dynamitpatronen, Karbonitpatronen, Schießbaumwolle usw. versehen sein. Außerdem müssen dieselben mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher die Sprengstoffe herrühren, bezeichnet sein, oder eine von der Zentralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik tragen.[1])

### 3. Transport der Sprengstoffe.

Die Beförderung von Sprengstoffen auf Fuhrwerken, welche Personen befördern, ist verboten.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr z. B. bei Eisstopfungen, die nötigen Sprengbüchsen und das zu deren Füllung erforderliche Material unter zuverlässiger Begleitung in kürzester Frist nach dem Bestimmungsort geschafft werden soll.[2])

Bei dem Verpacken und dem Verladen, sowie bei dem Abladen und Auspacken darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen und Abladen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Versendungsstücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden. Das Verladen nitroglycerinhaltiger Sprengstoffe auf Fuhrwerke und das Abladen von solchen darf nur an Rampen oder gleichartigen Einrichtungen unter Benutzung von weichen Unterlagen stattfinden. Das Auf- und Abladen darf nur von zuverlässigen unterrichteten Personen und unter Aufsicht erfolgen. Soll das Verladen oder Abladen ausnahmsweise nicht vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.[3])

[1]) § 6 d. MstVd. vom 14. September 1905.
[2]) § 7 aaO.
[3]) § 8 aaO.

Digitized by Google

Die Versendungsstücke müssen auf dem Fuhrwerk so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus ihrer Lage gesichert sind, insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohdecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.[1])

Sprengstoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen oder selbstentzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.[2])

Zur Beförderung von Sprengstoffen dienende Fuhrwerke müssen so dicht schließende Wagenkasten besitzen, daß die Sprengstoffe nicht verstreut werden können. Sind die Wagenkasten oben offen, so müssen sie mit einem dichtschließenden, feuersicheren Plantuch (z. B. imprägnierter Leinwand) überspannt sein.

Auch die Vorder- und Hinterseite der Fuhrwerke sind mit demselben Material zu schließen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden, bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Krätzer) gestattet, sofern sie ganz vom Radschuh bedeckt ist.

Die Fuhrwerke müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen. Beim Verladen der Sprengstoffe auf Fuhrwerke und beim Abladen von solchen müssen die Zugtiere ausgespannt sein.[3])

Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und von Fuhrwerken sowie von Reitern nur im Schritt passiert werden.

Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen diese während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter untereinander innehalten.[4])

Bei jedem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde ist eine Entfernung von mindestens 300 Meter von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

Die Ortspolizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine

[1]) § 9 aaO.
[2]) § 10 aaO.
[3]) § 11 aaO.
[4]) § 13 aaO.

Digitized by Google

Haltestelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 Meter betragenden Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird.

Bei einem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Ortspolizeibehörde tunlichst schleunig Anzeige zu erstatten; die Ortspolizeibehörde hat darauf die ihr notwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.[1])

Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven, Dampfwalzen, Dampfpflügen und ähnlichen Maschinen möglichst weit entfernt bleiben.

Neben der Eisenbahn herlaufende Wege, sowie Wege, auf welchen Dampfstraßenbahnen liegen, dürfen nur dann von solchen Fuhrwerken befahren werden, wenn der Bestimmungsort von Frachtfuhrwerk auf einem anderen gut fahrbaren Wege nicht zu erreichen ist.[2])

Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese nicht von Frachtfuhrwerk auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so hat der Transportführer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und deren Bestimmungen vor der Einfahrt in den Ort abzuwarten. Die Ortspolizeibehörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen und von anderen Fahrzeugen möglichst freizuhalten, auch Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.[3])

Gerät eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, daß der weitere Versand bedenklich erscheint, so hat die Ortspolizeibehörde, welcher von dem Transportführer tunlichst schleunig Anzeige zu erstatten ist, die zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung nötigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umständen unter Zuziehung eines auf ihre Aufforderung von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen.

[1]) § 14 aaO.
[2]) § 15 aaO.
[3]) § 16 aaO.

Digitized by Google

Ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt die Vernichtung der Sprengstoffe durch die Polizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben, wenn möglich nach der Angabe und unter Aufsicht eines Sachverständigen.[1])

Werden Sprengstoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Sendungen von den Vorschriften dieses Abschnitts im wesentlichen die §§ 7 bis 10 Anwendung.[2]) Über die Führer von Sprengstoff- und Pulvertransporten vgl. MstErl. vom 14. April 1904, MstBl. S. 138.

Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen Sprengstoffe nicht transportiert, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen notwendig ist.

Die im § 7 enthaltene Ausnahmebestimmung findet auch hier Anwendung.

Fähren, welche Fuhrwerk mit Sprengstoffen übersetzen, dürfen nicht andere Fuhrwerke oder Personen befördern.[3])

Sind zu öffnende Brücken oder Schleusen zu passieren, so hat der Transportführer dem Brücken- oder Schleusenwärter Anzeige zu erstatten und vor der Durchfahrt dessen Bestimmungen abzuwarten. Der Brücken- oder Schleusenwärter hat Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche während des Aufenthalts dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntnis zu setzen und hat Vorschriften über Ort und Zeit zu geben und Vorsichtsmaßregeln im einzelnen zu treffen.[4])

Die nach einem Orte des Inlands bestimmten Sendungen von Sprengstoffen aus dem Auslande werden nur unter der Bedingung eingelassen, daß der den Adressaten zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande ermächtigende Erlaubnisschein den Begleitpapieren der Sendung beigefügt wird.[5])

[1]) § 18 aaO.
[2]) § 19 aaO.
[3]) § 20 aaO.
[4]) § 23 aaO.
[5]) MstVb. vom 11. September 1884.

Digitized by Google

Einer Verschärfung der vorstehenden Vorschriften wird es bei obwaltenden besonderen Verhältnissen wohl nur in der Richtung bedürfen, daß für die einzelnen Sendungen von Sprengstoffen die einzuschlagenden Wege polizeilicherseits festgesetzt und Vorkehrungen getroffen werden, daß die Transporte, wenn irgend möglich, nur bei Tage stattfinden. Ferner würde nichts dagegen einzuwenden sein, daß die Zuverlässigkeit der Wagenführer besonders sorgfältig geprüft und bei sehr erheblichen Sendungen die Begleitung durch eine weitere geeignete Person gefordert wird, soweit dies nach dem vorstehend angeführten MstErl. vom 14. April 1904 noch zulässig erscheint. Auch könnte angeordnet werden, daß für eine sichere Bewachung der Wagen während der Nachtzeit Sorge getragen wird. Bei Arbeiterbewegungen und sonstigen ernsten Anlässen werden dagegen nur die notwendigsten Transporte auszuführen und von Mannschaften der Gendarmerie oder der bewaffneten Macht zu begleiten sein.[1]) Polizeiverordnung der M. d. J. und f. H. vom 23. Dezember 1893 betr. die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen ist durch Erl. der beiden Minister vom 23. Dezember 1893, M. d. J. II 13797, M. f. H. C 9989 MstBl. v. 1894 S. 19 mitgeteilt.[2])

### 4. Der Handel und die Verausgabung von Sprengstoffen.

Wer Sprengstoffe feilhalten will, muß davon der Ortspolizeibehörde Anzeige machen. Wer Sprengstoffe feilhalten will, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubnis gemäß § 1 dieses Gesetzes.[3])

Die Abgabe von Sprengstoffen an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren ist verboten. Dies gilt ins-

[1]) Erl. d. M. d. J. u. M. f. H. vom 21. November 1893, M. d. J. II 13595, M. f. H. C 9689.

[2]) Vgl. hierzu Erl. d. M. d. J. u. M. f. H. vom 27. Februar 1894, C 1217 M. f. H., II 2285 M. d. J., u. Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen vom 18. Januar 1899, RGBl. S. 15.

[3]) § 24 d. PolVd. vom 14. September 1905.

Digitized by Google

besondere auch von solchen Feuerwerkskörpern, mit deren Verwendung eine erhebliche Gefahr für Person oder Eigentum verbunden ist (Kanonenschläge, Frösche, Schwärmer u. dergl.). Auf Spielwaren, welche ganz geringe Mengen von Sprengstoffen enthalten, findet diese Vorschrift keine Anwendung. Zündplättchen (amorces), welche mehr als 7,5 gr Sprengmischung (Knallsalz) auf 1000 Plättchen enthalten, dürfen als Spielwaren nicht in den Verkehr gebracht werden.[1])

Die Verausgabung von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, an die in Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen beschäftigten Bergleute, Arbeiter usw. darf nur von denjenigen Betriebsleitern, Beamten oder Aufsehern bewirkt werden, welche nach den gemäß § 2 Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitz von Sprengstoffen berechtigt sind. Diese Personen sind verpflichtet, über die Verausgabung ein Buch zu führen, welches den Namen der Empfänger, den Zeitpunkt der Verausgabung, die Menge der verausgabten Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer (§ 24 Abs. 2) angibt. Bei Staatswerken, welche besondere Erlaubnis zum Besitz von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Verausgabung von solchen Personen bewirkt werden, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Verausgabung ausdrücklich ermächtigt sind.

Die Leiter der Bergwerke, Steinbrüche, Bauten und gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, Maßregeln zu treffen, welche eine Verwendung der zum Verbrauch im Betriebe verausgabten Sprengstoffe durch die Bergleute, Arbeiter usw. zu anderen Zwecken tunlichst ausschließen.[2])

Eine Bestrafung der Betriebsleiter auf Grund des 2. Abs. des § 27 der Polizei-Verordnung vom 19. Oktober 1893 — jetzt vom 14. September 1905 — betr. den Verkehr mit Sprenggeschossen, wird nur dann herbeizuführen sein, wenn sie ihrerseits unterlassen haben, diejenigen Maßregeln, welche zur Verhütung einer mißbräuchlichen Verwendung von Sprengstoffen geeignet

[1]) § 26 aaO.

[2]) § 27 aaO.

Digitized by Google

sind, mit der möglichen und billigerweise zu fordernden Sorgfalt zu treffen.[1])

### 5. Über die Lagerung von Sprengstoffen.

Wer mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Feuerwerkskörpern und Zündplättchen — amorces — (§ 2 Ziffer 5) oder solchen Patronen für Handfeuerwaffen, welche nicht unter § 1 Abs. 2b fallen, Handel treibt, darf:

1. im Kaufladen nicht mehr als $2^1/_2$ kg,
2. im Hause außerdem nicht mehr als 10 kg vorrätig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorrats unter 2 zeitweilig bis auf 15 kg gestattet werden.

Die Aufbewahrung muß in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden abgesonderten Raume erfolgen, welcher beständig unter Verschluß gehalten und mit Licht nicht betreten wird. Die Behälter müssen den Bestimmungen im § 6 Absatz 1 und 2 entsprechen und mit stets fest geschlossenen Deckeln versehen sein.[2])

Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 29 fallen, bedürfen für die Aufbewahrung von mehr als $2^1/_2$ kg der daselbst genannten Sprengstoffe der polizeilichen Erlaubnis.[3])

Größere als die im § 29 angegebenen Mengen dieser Sprengstoffe sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde sich überzeugt hat. Diese Magazine müssen sich, wenn sie über Tage liegen, im Wirkungsbereiche sachgemäß ausgeführter und unter Aufsicht stehender Blitzableiter befinden.

Handelt es sich um Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, so hat die Polizeibehörde die Prüfung in Gemeinschaft mit der Bergbehörde vorzunehmen.

---

[1]) Erl. d. M. f. H. u. d. J. vom 24. April 1894, $\frac{C\ 2475}{I\ 1940}$ M. f. H., II 4710 M. d. J.

[2]) § 29 PVO. vom 14. September 1905.

[3]) § 30 aaO.

Digitized by Google

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesen Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.[1])

Über die Aufbewahrung von Sprengstoffen an der Herstellungsstätte oder an denjenigen Orten, wo sie innerhalb eines Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, vgl. §§ 32 ff. aaO.

Die Lagerung von Schießpulver und Roburit in demselben Raum kann nur dann als zulässig erachtet werden, wenn die Lage des Magazins Gewähr dafür bietet, daß bei gemeinsamer Explosion das Leben der Umwohner nicht gefährdet wird.[2]) Roburit ist bis auf weiteres in Beziehung auf Beförderung und Lagerung wie Dynamit zu behandeln.[3]) Über die Bauart von Magazinen für brisante Sprengstoffe vgl. MstErl. vom 6. Februar 1900.[4])

### 6. An- und Verwendung von Sprengstoffen.

Die Verwendung von Sprengstoffen in Steinbrüchen, bei Bauten und ähnlichen Betrieben darf nur von Personen vorgenommen werden, die ein auf ihren Namen lautendes Befitzzeugnis für diese Stoffe haben.[5])

Die Oberbergämter haben durch Polizeiverordnungen anzuordnen, daß die Schießarbeit mit brisanten Sprengstoffen beim Bergwerksbetriebe nur durch die Ortsältesten (Kameradschaftsführer, Drittelführer) ausgeführt werden darf, daß also auch nur diese Personen allein brisante Sprengstoffe und Zündmittel besitzen dürfen und das Laden, Besetzen und Wegtun der Schüsse mit solchen Sprengstoffen selbst zu besorgen haben. Es ist ferner Anordnung zu treffen, daß alle in einer Schicht nicht verwendeten Sprengstoffe und Zündmittel, sofern nicht Ablösung auf dem Schlägel stattfindet, wieder nach der Ausgabestelle zurückgelangen müssen, daß also die für einige Bezirke vorgeschriebenen verschließbaren Schießkästen entweder ganz

---

[1]) § 31 aaO.

[2]) Erl. d. M. f. H. u. d. J. vom 18. Januar 1889, HM. C 7204, M. d. J. II 559.

[3]) Erlaß des M. f. H., d. J. und ö. A. vom 14. März 1889, C 678 M. f. H.

[4]) MstBl. S. 102.

[5]) MstErl. vom 19. September 1894, EisenbVBl. S. 255.

Digitized by Google

wegfallen oder wenigstens, solange die Arbeit ruht, weder Sprengstoffe noch Zündmittel enthalten dürfen.[1])

Die im Interesse der Schiffahrt nötigen Sprengungen gesunkener Schiffe sollen der Regel nach unter Leitung eines höheren Baubeamten geschehen. Dieser hat sich insbesondere über die Wirkung der zur Anwendung gelangenden Sprengmittel vorher sorgfältig zu unterrichten. Von der persönlichen Mitwirkung eines höheren Baubeamten kann nur dann abgesehen werden, wenn eine für Sprengungen besonders ausgebildete oder hierin seit längerer Zeit als zuverlässig bewährte Persönlichkeit unter dem mittleren und unteren Beamtenpersonal zur Verfügung steht oder für die einzelnen Sprengungsfälle anderweit herangezogen wird. Auch in solchen Fällen hat jedoch der die Sprengung anordnende Baubeamte die nach Lage der Umstände etwa erforderlichen Weisungen seinerseits zu erteilen.[2])

Es empfiehlt sich nicht, das Verbot der Verwendung losen Pulvers zur Schießarbeit in über Tage betriebenen Steinbrüchen generell aufzuheben. Wo ein Bedürfnis, diese Methode der Schießarbeit zuzulassen, sich geltend macht, und nach sachverständigem Gutachten eine Gefährdung der Arbeiter und des Publikums nicht zu befürchten ist, wird durch Zulassung von Ausnahmen dem Bedürfnisse Rechnung getragen werden können. Es wird sich empfehlen, Ausnahmen dieser Art nur von Fall zu Fall auf Antrag des Unternehmers zuzulassen, die örtliche und zeitliche Begrenzung der Erlaubnis, die Voraussetzungen, unter denen sie zu erteilen und die Bedingungen, an die sie zu knüpfen ist, werden wesentlich von den örtlichen Verhältnissen abhängen und nur auf Grund eines Gutachtens geeigneter Sachverständiger, in erster Linie der Gewerbeaufsichtsbeamten, normiert werden können. Die Entscheidung dürfte in die Hand des Landrats zu legen sein. Die Überwachung der Steinbrüche und die Kontrolle darüber, ob sie in Übereinstimmung mit den bestehenden Bestimmungen ausgebeutet werden, wird schon wegen der örtlichen Lage der meisten dieser Unternehmungen immer schwierig bleiben. Werden Ausnahmen

[1]) Erl. d. M. f. H. vom 1. April 1894.

[2]) Erl. d. M. d. ö. A. vom 8. November 1896, III b 9340.

Digitized by Google

der in Rede stehenden Art zugelassen, so erwächst daraus für die Polizeibehörden die Pflicht, diese Kontrolle besonders gewissenhaft auszuüben.[1])

### 7. Strafvorschriften wegen mißbräuchlicher Verwendung von Sprengstoffen.

Wer vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen herbeigeführt worden und hat der Täter einen solchen Erfolg voraussehen können, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.[2])

Wer Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt oder in seinem Besitze hat, in der Absicht, durch Anwendung derselben Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen entweder selbst herbeizuführen oder andere Personen zur Begehung dieses Verbrechens in den Stand zu setzen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Der gleichen Strafe verfällt, wer Sprengstoffe, wissend, daß dieselben zur Begehung eines in dem § 5 vorgesehenen Verbrechens bestimmt sind, an andere Personen überläßt.[3])

Wer Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt, wissentlich in seinem Besitze hat oder an andere Personen überläßt unter Umständen, welche nicht erweisen, daß dies zu einem erlaubten Zweck geschieht, wird mit Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft. Diese Bestimmung findet auf die gemäß § 1 Absatz 3 vom Bundesrat bezeichneten Stoffe nicht Anwendung.[4])

Die Bestimmung des § 8 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Ge-

---

[1]) Erlaß des Ministers f. Handel vom 11. Juli 1900, B 4737, I 4745.

[2]) § 5 Ges. vom 9. Juni 1884, RGBl. S. 61.

[3]) § 7 Ges.

[4]) § 8 Ges.

Digitized by Google

brauch von Sprengstoffen, nach welchem die Herstellung, Anschaffung usw. von Sprengstoffen, wenn sie unter Umständen erfolgt, welche nicht erweisen, daß dies zu einem erlaubten Zweck geschieht, mit Zuchthaus (resp. Gefängnis) zu bestrafen ist, findet, nach einem Urteil des Reichsgerichts, IV. Strafsenats, vom 25. November 1884, keine Anwendung, wenn erwiesen ist, daß die Anschaffung des Sprengstoffes zu einem andern Zweck erfolgt ist als zur Herbeiführung von Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben anderer, selbst wenn der Zweck ein nach einer anderen Richtung hin nicht erlaubter gewesen ist. (Ein Grubenarbeiter hatte sich ein Stück Dynamitpatrone verschafft, um eine ihm gehörige, schadhafte Keilhaue zu zersprengen und demnächst die gesprengte Keilhaue gegen eine brauchbare aus den Vorräten der Grubenverwaltung umtauschen zu lassen. Er beabsichtigte also, die gesprengte Keilhaue zu einer Übervorteilung der Grubenverwaltung zu benutzen.) „Allerdings würde der Angeklagte, weil er im Besitz von Sprengstoffen betroffen worden ist, ohne polizeiliche Erlaubnis hierzu nachweisen zu können, der Strafe des § 9 desselben Gesetzes verfallen sein.[1])

Wer der Vorschrift in dem ersten Absatz des § 1 zuwider es unternimmt, ohne polizeiliche Ermächtigung Sprengstoffe herzustellen, vom Auslande einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst an andere zu überlassen, oder wer im Besitze derartiger Stoffe betroffen wird, ohne polizeiliche Erlaubnis hierzu nachweisen zu können, ist mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gleicher Strafe verfällt, wer die Vorschriften des § 1 Absatz 2, die von den Zentralbehörden in Gemäßheit des § 2 getroffenen Anordnungen oder die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden sonstigen polizeilichen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen, auf welche § 1 Absatz 1 Anwendung findet, übertritt.[2]) Polizeiliche Vorschriften, die nicht den Verkehr mit Sprengstoffen im Sinne dieses Gesetzes, sondern die Art ihrer Verwendung betreffen, fallen nicht hierunter.[3])

---

[1]) Nr. 41 R. u. Stsanz. v. J. 1885.
[2]) § 9 Ges.
[3]) Erk. d. RG. vom 18. November 1901, Entsch. 34 440.



Digitized by Google

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen, oder wer in Schriften oder anderen Darstellungen zur Begehung einer der in den §§ 5 und 6 bezeichneten strafbaren Handlungen oder zur Teilnahme an denselben auffordert, wird mit Zuchthaus bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung der im Absatz 1 gedachten strafbaren Handlungen insbesondere dadurch anreizt oder verleitet, daß er dieselben anpreist oder als etwas Rühmliches darstellt.[1])

Die den Besitz von Sprengstoffen betreffenden Strafbestimmungen der §§ 7, 8, 9 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 beziehen sich nach einem Urteil des Reichsgerichts, IV. Strafsenats, vom 12. Juni 1885, schon auf das tatsächliche wissentliche Innehaben von Sprengstoffen, gleichviel ob dieses Innehaben im Sinne der Regeln des Zivilrechts als „Besitz" aufzufassen ist oder nicht.[2]) Wer bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodierenden Stoffen oder bei Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt, fällt in eine Geldstrafe bis 150 M. oder Haft.[3])

### 8. Der Verkehr mit Mineralölen

ist in dem Entwurf einer Polizeiverordnung vom 28. August 1902[4]) und im MstErl. vom 29. Mai 1905[5]) geregelt. Über den Handel mit Petroleum vgl. Verord. vom 24. Febr. 1882[6]), Bekanntm. vom 20. April und 21. Juli 1882,[7]) vom 19. Septbr. 1884[8]) und MstErl. vom 25. Januar 1883.[9]) Explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit sind vom Hausierhandel ausgeschlossen.[10]) Über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen und Lagerung

[1]) §§ 9 u. 10 d. Ges.
[2]) Nr. 207 R. u. Stsanz. v. J. 1885 u. vgl. Erk. d. RG. vom 26. Februar 1885, Nr. 120 R. u. Stsanz. v. J. 1885.
[3]) § 367 Ziffer 5 StGB. u. vgl. auch § 311 daselbst.
[4]) MstBl. S. 178.
[5]) MstBl. S. 97.
[6]) RGBl. S. 40.
[7]) ZentrBl. S. 196 u. 344.
[8]) ZentrBl. S. 250.
[9]) MstBl. S. 35.
[10]) § 56 Ziffer 6 u. § 146 Ziffer 4 GewO.

Digitized by Google

von Karbid vgl. MstErl. vom 8. Juni 1905.[1]) Schließlich dürfte hier noch das Gesetz vom 10. Mai 1905 über Phosphorzündwaren[2]) zu erwähnen sein.

## § 36.

### Der Verkehr mit Feuerwaffen. Beschußanstalten und Schießplätzen.

1. Das Schießen mit Feuergewehren und Abbrennen von Feuerwerkskörpern an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten sowie in gefährlicher Nähe von Gebäuden und feuerfangenden Sachen ist strafbar.[3]) Wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörden Vorräte von Waffen und Schießbedarf auffammelt, wird mit 150 M. Geldstrafe oder Haft bestraft.[4]) Handfeuerwaffen jeder Art dürfen nur dann feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre Läufe und Verschlüsse nach den Vorschriften des Gesetzes, betr. die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891,[5]) in amtlichen Prüfungsanstalten geprüft und mit dem Prüfungszeichen versehen sind. Die Prüfung besteht in einer Beschußprobe mit verstärkter Ladung.[6]) Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz sind in der Bekanntmachung vom 22. Juni 1892[7]) enthalten. Die denselben als Beilage I S. 681 beigegebene Beschußtafel ist durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Januar 1893[8]) berichtigt. Abänderung des Gebührentarifs für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse von Handfeuerwaffen ist durch Erl. des FM. und M. f. H. vom 4. Dezbr. 1896[9]) erfolgt. Die Geschäftsanweisung für die Beschußanstalt zu Suhl vom 29. März 1893 ist durch Erl. des M. f. H. vom 29. März 1893 B 2994 mitgeteilt.

Die für Österreich-Ungarn vorgeschriebenen Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen sind als den inländischen gleichwertig nicht anerkannt worden. Die mit österreichisch-ungarischen Prüfungszeichen versehenen Handfeuerwaffen dürfen daher in Deutschland,

---

[1]) MstBl. S. 101.
[2]) RGBl. S. 217.
[3]) §§ 367 Nr. 8 und 368 Nr. 7 StfGB.
[4]) § 360 Ziffer 2 StfGB.
[5]) RGBl. S. 109.
[6]) § 2 dieses Ges.
[7]) RGBl. S. 674.
[8]) RA. d. J. Nr. 139 II.
[9]) B 11040 M. f. H., I 18290 FM.



Digitized by Google

sofern sie nicht rechtzeitig mit dem Vorratszeichen versehen[1]) oder auch in einer deutschen Prüfungsanstalt geprüft und gestempelt worden sind, ebensowenig feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden wie Handfeuerwaffen, welche die bisherigen belgischen Prüfungszeichen tragen.[2]) Dagegen hat der Bundesrat beschlossen, die für England vorgeschriebenen Prüfungszeichen der Gunmaker's Company in London und des Proof-House in Birmingham als den inländischen gleichwertig anzuerkennen.[3]) Die durch die Königl. Belgische Verordnung vom 11. Juli 1893[4]) vorgeschriebenen Prüfungszeichen der Probierbank für Handfeuerwaffen zu Lüttich sind als den deutschen Prüfungszeichen gleichwertig anzuerkennen, wenn dieselben in der dort näher bezeichneten Weise gestempelt sind.[5])

2. Kein allgemeines Gesetz macht die bloße Einrichtung eines Grundstücks zu einer Schießstätte von einer vorgängigen Erlaubnis abhängig. Mangels einer solchen positiven Vorschrift und, da nicht die Einrichtung, sondern nur die Benutzung einer Schießstätte dritte beschädigen oder gefährden, somit nach § 10 II 17 ALR. das Einschreiten der Polizei rechtfertigen könnte, verletzt daher das Verbot der Einrichtung einer Schießstätte das Recht des Grundstückseigentümers. Zur Untersagung der Benutzung eines Schießstandes genügt die bloße Belästigung des Publikums nicht[6]) und bezüglich des durch das Schießen verursachten Geräusches vgl. Entsch. des OVG. 6 349. Die polizeiliche Erlaubnis zur Benutzung eines Schießstandes darf nicht versagt werden, wenn eine Gefahr für das Publikum[7]) durch die Einrichtung des Standes ausgeschlossen ist.[8]) Die Benutzung eines Schießstandes, dessen Schußbahn über einen zum Gehen und Fahren benutzten Weg führt, ist zu verbieten.[9])

---

[1]) Vgl. Bek. vom 4. Januar 1893, B III 11156 III M. f. H., II 16515 M. d. J., MfstBl. S. 27.

[2]) Erl. d. M. f. H. vom 31. Januar 1893, B 763.

[3]) Erl. d. M. f. H. vom 13. September 1893, B 9260.

[4]) Moniteur Belge Nr. 203/204.

[5]) Bek. d. Reichskanzlers vom 1. Februar 1894, ZentrBl. f. d. Deutsche Reich S. 20 u. Erl. d. M. f. H. vom 14. Februar 1894, B 1453.

[6]) Erk. d. OVG. vom 29. Juni 1889, I 885, PrVBl. 10 602.

[7]) § 10 II 17 ALR.

[8]) Erk. d. OVG. vom 23. Januar 1901, I 134, PrVBl 23 246.

[9]) Erk. d. OVG. vom 4. Oktober 1904, PrVBl. 26 737, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 555.

Digitized by Google

Die Polizei ist ferner berechtigt, die Benutzung eines Schießstandes zum Scheibenschießen zu verbieten, sobald die damit verbundenen Detonationen das Leben oder die Gesundheit in der Nähe befindlicher Kranken gefährden. Ein solches Verbot ist auch dann zulässig, wenn es mit Rücksicht auf eine in der Nähe des Schießstandes befindliche Krankenanstalt ergeht, und diese später als der Schießstand in Gebrauch genommen ist.[1]) Ortspolizeiliche Anordnungen wegen des Betretens der Schießstände der Garnison dürfen nur unter Mitwirkung der Militär-Kommandanturen erlassen werden.[2])

## Abschnitt VI.

## Feuerpolizei.

### § 37.

### Vorbeugende Maßnahmen.

Die Verhütung und Löschung von Bränden ist in erster Linie Aufgabe der Polizeibehörde, welche nach § 10 II 17 ALR. die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und zur Abwehr der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen hat.[3])

Die vorbeugenden Maßregeln gehören, soweit Gebäude in Betracht kommen, vorzugsweise dem Baurecht an und werden dort behandelt werden.[4]) Neben örtlichen Polizeiverordnungen enthält das Strafgesetzbuch nach dieser Richtung hin die allgemeinen Vorschriften, unter denen folgende besonders hervorzuheben sind:

a) § 368 Ziffer 3 und 4, wonach sich strafbar macht:

aa) wer ohne polizeiliche Erlaubnis eine neue Feuerstätte errichtet[5]) oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt, und

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 4. April 1891, Entsch. 21 411 u. vgl. Erk. vom 10. Dezember 1879, Entsch. 6 349.

[2]) MstErl. vom 21. August 1852, MstBl. S. 218.

[3]) Erk. d. OVG. vom 26. Juni 1896, Entsch. 30 429.

[4]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 5. Januar 1904, PrVBl. 25 610, v. Kptz Rspr. 3. Erg.-Bd. 489.

[5]) Bei Errichtung neuer Feuerstätten ist die polizeiliche Erlaubnis durch das Ansiedlungsgesetz vorgeschrieben.

Digitized by Google

bb) wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden.

Über das Ausbrennen enger Schornsteine vgl. MstErl. vom 25. Oktober 1845[1]) und vom 22. Dezember 1851.[2]) Die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger ist gestattet.[3]) Über die Einrichtung, Aufhebung und Veränderung der Kehrbezirke entscheidet der Bezirksausschuß.[4]) Kehrzwang ist zulässig.[5]) Taxen für Schornsteinfeger setzt der Landrat fest.[6]) Die Gebühren können nicht im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.[7])

b) Ferner wird mit Strafe bedroht:

aa) wer ohne die vorgeschriebene Erlaubnis Schießpulver oder andere explodierende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;

bb) wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Schießpulver oder Feuerwerken oder bei Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;

cc) wer bei Versendung von leicht entzündlichen Gegenständen durch die Post die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;[8])

dd) wer ohne polizeiliche Erlaubnis an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt oder Feuerwerkskörper abbrennt.[9])

Alle hinsichtlich der Fabrikation, Aufbewahrung, Versendung usw. des Schießpulvers geltenden polizeilichen Vorschriften finden auch auf Schießbaumwolle und

[1]) MstBl. S. 315.
[2]) MstBl. S. 279.
[3]) Ges. vom 24. April 1888, GS. S. 79. In Bezug auf die Einrichtung von Kehrbezirken werden einschneidende Änderungen geplant, vgl. Artikel von Schoplick im PrVBl. 27 823.
[4]) §§ 39 u. 47 GewO. u. § 132 ZG.
[5]) Ziffer 54 d. Ausführungs-Anweisung zur GewO. vom 1. Mai 1904.
[6]) § 77 GewO.
[7]) MstErl. vom 31. Januar 1901, MstBl. S. 82.
[8]) Ziffer 4 bis 5a § 367 aaO.
[9]) Ziffer 8 § 367 aaO.

Digitized by Google

ähnliche Präparate Anwendung.[1]) Explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit, sowie solche mineralischen und andere Öle, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum sind vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen.[2])

ee) wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert.

Eine Polizeiverordnung, welche das Tabakrauchen in Scheunen, Ställen, Böden oder anderen zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienenden Räumen, sowie in der Nähe der vorstehend bezeichneten Räumlichkeiten und in der Nähe von Wohnungen, welche mit Stroh oder Schindeln gedeckt sind, unbedingt bei Strafe verbietet, ist durch den § 368 Nr. 5 StfGB. nur insoweit außer Kraft gesetzt, als sie das Tabakrauchen in solchen Räumen unbedingt, auch aus festverschlossenen, das Feuer sicher verwahrenden Pfeifen verbietet. Dagegen findet das durch dieselbe ausgesprochene weitergehende Verbot des Tabakrauchens in der Nähe von Wohngebäuden, welche mit Stroh oder Schindeln gedeckt sind, noch jetzt in dem § 368 Nr. 8 StfGB. seine volle gesetzliche Begründung.[3])

ff) wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;

gg) wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt;

hh) wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgerätschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt;[4])

---

[1]) AKO. vom 4. November 1846, GS. S. 471.

[2]) § 56 Ziffer 6 u. 7 GewO.

[3]) Erk. d. KG. vom 16. November 1891, Jahrb. f. Entsch. d. KG. 12 Nr. 49 S. 181.

[4]) Ziffer 5 bis 8 § 368 aaO.

Digitized by Google

ii) Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.[1])

Weitere vorbeugende Vorschriften hinsichtlich des Abbrennens von Torfmooren und Heidekraut, der Gefährdung des Waldes, der Anlage von Kohlenmeilern und Feuerstätten in der Umgebung eines Waldes enthalten die §§ 32, 44—52 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, GS. S. 230.

Zu den Vorkehrungen, welche die Polizei treffen kann, um Feuersgefahren abzuwenden, gehört die Anordnung, daß Materialien, die leicht in Brand geraten, nicht in der Nähe von Wohngebäuden aufgehäuft werden.[2]) Ebenso wie dies durch Polizei-Verordnung allgemein verboten werden kann, so darf auch im einzelnen Falle ein solches Verbot durch polizeiliche Verfügung ergehen.[3]) So kann beispielsweise auch die Anhäufung von Waldstreu in der Nähe von Gebäuden untersagt werden. Dem Gebiete des polizeilichen Ermessens gehört die Beurteilung der Größe der Gefahr sowie die Frage an, ob und welche Anstalten zur Beseitigung der Gefahr geboten sind, insbesondere auch, wie groß die Entfernung von dem Waldstreuhaufen bis zum nächsten Gebäude sein muß. Werden auf dem Lande derartige Anhäufungen selbst in der Nähe von Strohgebäuden geduldet, so wird doch die Polizei durch die angebliche Duldung gefährlicher Zustände in manchen Fällen nicht gehindert, in anderen Fällen nach ihrem Ermessen die nötigen Anordnungen zur Beseitigung der Gefahr zu treffen. Übrigens liegen auch die Verhältnisse auf dem Lande anders als in den Städten, denn dort muß auf die Bedürfnisse der Land- und Waldwirtschaft Rücksicht genommen werden, und es sind auf dem Lande weniger vor Feuersgefahr zu schützende Menschen und Vermögenswerte an demselben Orte vereinigt.[4]) Die Polizeibehörde

[1]) Ziffer 3 § 369 aaO.
[2]) Vgl. v. Rönne, Preuß. Staatsrecht 4 280, 282.
[3]) Vgl. Entsch. d. OVG. 2 369, 12 384, 13 395.
[4]) Erkenntnis d. Oberverwaltungsgerichts vom 21. September 1900 I 1349, PrVBl. 22 213, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 497.

Digitized by Google

ist unzweifelhaft berechtigt, das Lagern feuergefährlicher Objekte solange zu verbieten, als nicht die nach ihrem verständigen Ermessen erforderlichen Sicherheitsmaßregeln getroffen sind.[1])

Was die für das polizeiliche Ermessen hinsichtlich der Feuergefährlichkeit zu ziehenden Grenzen betrifft, so sind dafür entscheidend die in den §§ 66, 71 I 8 ALR. und im § 10 II 17 ALR. enthaltenen allgemeinen Rechtsnormen, nach welchen die Polizei, wie überhaupt, so insbesondere auch bei Bauten, die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahren zu treffen hat. Diese Rechtsnormen finden im § 6 litt. a, f, g des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 ihre nähere Ausführung und Erläuterung.[2]) Zu den „leicht entzündbaren Gegenständen", welche nicht ohne besondere Erlaubnis in der Nähe von Eisenbahnen gelagert werden dürfen, gehören auch Frühbeete wegen ihrer Bedeckung durch Strohdecken, Stroh und trockenen Dünger.[3])

Die Polizeibehörden sind berechtigt, für Gebäude, welche zur Lagerung feuergefährlicher Stoffe (Spiritus) dienen, die zur Abwehr bevorstehender Feuersgefahr notwendig scheinenden Maßregeln anzuordnen, § 10 II 17 ALR.[4]) Hinsichtlich der Aufbewahrung von Getreide, Heu, Stroh und dergl. siehe Erk. des OVG. vom 15. Dezember 1903.[5])

Der Entwurf einer Polizeiverordnung über das Lagern von Materialien und Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Eisenbahnen ist im MstBl. v. J. 1892 auf S. 352 mitgeteilt. Nach § 367 Ziffer 6 StGB. macht sich strafbar, wer Waren, Materialien oder andere Vorräte, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt.

[1]) Erk. d. OVG. vom 9. Januar 1884, Entsch. 11 372.

[2]) Besch. d. OVG. vom 13. Dezember 1892, 4 820.

[3]) Erk d OVG. vom 6. Januar 1894, I 24, PrVBl. 15 243.

[4]) Vgl. Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 16. März 1895 IV 445, Preuß. Verwaltungsblatt 16 425.

[5]) PrVBl. 25 783.

Digitized by Google

Von Herden, Öfen, Kaminen und anderen Feuerstellen müssen feuerfangende Sachen mindestens sechs Fuß (1.88 m) entfernt bleiben.[1]) Bestimmungen in Betreff des Maschinenausputzens in Wollspinnereien enthalten die MstErl. vom 12. Juni 1843 und 21. Oktober 1862.[2]) Über die in Spinnereien zur Sicherung der Arbeiter gegen Feuersgefahr zu treffenden Anordnungen handelt der Erlaß des M. f. H. vom 14. Januar 1894, B 1269. Aus feuerpolizeilichen Rücksichten ist die völlige Freihaltung der Höfe von Kisten und Packmaterial unbedingt geboten.[3]) Umfangreiche hölzerne Zirkusse dürfen von monumentalen Gebäuden (Kirchen usw.) nur in solcher Entfernung errichtet werden, daß bei einem etwaigen Brande derartiger Holzbauten jene wertvollen Gebäude nicht einer Gefährdung durch Flugfeuer ausgesetzt werden.[4]) In den Bereich der Feuerpolizei fällt auch die Sorge dafür, daß die Breite der Hauseinfahrt nicht durch Aufstellung von Schaukästen verringert wird.[5]) Im Handel ist Petroleum, welches nach dem Abelschen Apparat bereits bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grad entflammbare Dämpfe entwickelt, als „feuergefährlich" oder „nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln verwendbar" zu bezeichnen.[6]) Über den Vertrieb von Petroleum vgl. §§ 1 und 5 Ziffer 5 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879, RGBl. S. 145. Der Entwurf einer Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Petroleum ist im MstErl. vom 28. August 1902[7]) mitgeteilt. Von dem Handel im Umherziehen ist Petroleum ausgeschlossen.[8]) Über die Gefährlichkeit des sog. Blitzpulvers vgl. MstErl. vom 4. November 1903.[9])

Die Errichtung von Blitzableitern darf nur mit polizeilicher Erlaubnis vorgenommen werden.[10]) Eine Polizei-Ver-

[1]) AKO. vom 9. Januar 1839, v. Kptz. Ann. 22 187.

[2]) MstBl. S. 157 u. 307.

[3]) Erk. d. OVG. vom 15. Dezember 1903, PrVBl. 25 797, v. Kptz 3. Erg.-Bd. 495 u. vgl. Erk d. OVG. vom 18. Mai 1903, PrVBl. 25 10, v. Kptz 3. Erg.Bd. 494.

[4]) Vgl. SpezErl. d. M. d. J. vom 24. Oktober 1888, II 13837.

[5]) Erk. d. OVG. v. 22. Jan. 1903, PrVBl. 25 29, v. Kptz 3. Erg.Bd. 492.

[6]) Vb. vom 24. Februar 1882, RGBl. S. 40, Bek. vom 20. April u. 21. Juli 1882, ZentrBl. S. 196 u. 344, u. vom 19. September 1884, ZentrBl. S. 250.

[7]) MstBl. S. 178.

[8]) § 56 Ziffer 7 GewO.

[9]) MstBl. d. Handels- u. GewVerw. S. 355.

[10]) § 80 I 8 ALR. u. MstErl. vom 24. Dezember 1843, MstBl. S. 328.

Digitized by Google

ordnung, wonach nur geprüfte oder mit Genehmigung versehene Personen Blitzableiter aufstellen dürfen, ist im Erk. des KG. vom 25. Februar 1895[1]) für ungültig erklärt.

Zur Prüfung der Blitzableiter auf ihre Leistungsfähigkeit ist durch einen Sachverständigen (Elektrotechniker oder Mechaniker) jährlich einmal eine äußere Besichtigung, nötigenfalls unter Zuhilfenahme des Fernrohres, und alle fünf Jahre eine Kontrolle durch Messung des Widerstandes der Luftleitung und der Erdleitung vorzunehmen.[2])

## § 38.

### Maßregeln zur Bekämpfung der eingetretenen Feuersgefahr.

Nach § 6 Buchstabe g des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 gehört zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Tätigkeit: „die Fürsorge gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Ereignisse". Daraus ergibt sich die Berechtigung der Orts-Polizeibehörde, das Feuerlöschwesen zu ordnen und zu regeln.[3]) Der die Löscharbeiten leitende Polizeibeamte ist befugt, wenn seinen Anordnungen während des Brandes nicht pünktlich Folge geleistet wird, den Widerspenstigen, also jeden, welcher ihm den Gehorsam versagt, zur Haft bringen zu lassen.[4])

Bei ausgebrochenem Feuer kann der Polizei das Recht nicht versagt werden, ein Nachbarhaus einreißen zu lassen, wenn sie glaubt, dadurch das Feuer auf seinen Herd beschränken zu können; hier ist eine dringende Gefahr vorhanden und gibt der Polizei das Recht zum augenblicklichen und energischen Einschreiten. So könnte auch die Polizei behufs Löschung einer Feuersbrunst jemanden zwingen, daß er die Benutzung des ihm gehörenden Teiches gestatte und zugleich anordnen, daß der Zugang zum Teiche freigelassen werde. Es müssen aber stets zwei Voraussetzungen zur Rechtfertigung für ein solches Eingreifen der Polizei vorhanden sein; die eine, daß die Gefahr unmittelbar bevorstehend ist und sodann, daß sie sich auf keine

[1]) Entsch. **16** 351.

[2]) Erk. d. M. d. ö. A. vom 15. Dezember 1897, III 15719.

[3]) Erk. d. KG. vom 4. Mai 1885 u. Erk. d. OberTrib. vom 8. April 1869, Oppenhoff, Rechtsprechung **10** 197.

[4]) Erk. d. GerH. z. Entsch. d. Kompetenzkonflikte vom 7. November 1857, JMBl. v. J. 1859 S. 259.

Digitized by Google

andere Weise abwenden läßt, als durch den Eingriff in die Eigentumsrechte des Dritten, welcher sonst weder bei der Erzeugung der Gefahr beteiligt, noch ihr vorzubeugen berufen ist, und endlich auch daß der dem Privaten zugefügte Schaden zurücktritt gegen den dem gemeinen Wohl dadurch gebotenen Vorteil.[1])

Es bedarf keiner näheren Ausführung, daß die Schätzung einer vorhandenen Feuersgefahr mit der Abwägung des zu übernehmenden Risikos durch die Feuerversicherungs-Gesellschaften nicht von denselben Gesichtspunkten aus erfolgt, unter welchen das öffentliche Interesse der Feuersicherheit von den Polizeibehörden wahrzunehmen ist, und deshalb kann auch eine, von dem Gutachten des seitens der Polizei-Verwaltung gehörten Branddirektors abweichende Ansicht der beteiligten Versicherungs-Gesellschaften für die Frage nicht entscheidend ins Gewicht fallen, ob die in Wahrnehmung des öffentlichen Interesses ergangene polizeiliche Verfügung der tatsächlichen Grundlage entbehrt.[2])

Zur Dämpfung und Verhinderung der Weiterverbreitung eines Brandes dient:

a) das Ersticken des Feuers,
b) das Umstellen oder Begrenzen der Brandstelle und
c) der direkte Angriff mit Spritzen usw.

Hierbei ist darauf zu achten, daß das Feuer in der Wurzel und zwar, wenn nur ein Gebäude brennt, hinter dem Winde, und soweit tunlich, durch Vereinigung mehrerer auf einen Punkt gerichteter und mit geradem Strahl, nicht im Bogen, wirkender Spritzen angegriffen, daß ferner die nächsten Gebäude durch fortgesetztes Begießen gegen das sich nähernde Feuer verteidigt, soweit nötig, andere benachbarte Gebäude niedergerissen oder wenigstens der Bedachung beraubt, die Müßigen entfernt, Verdächtige verhaftet, Anstalten gegen Flugfeuer getroffen und zur Verhütung des Wiederausbruchs des Feuers die nötigen Sicherheitsmaßregeln getroffen werden.

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 8. April 1885, PrVBl. 6 254 u. vgl. Erk. vom 1. April 1885, PrVBl. 6 286, Erk. d. GerH. z. Entsch. d. Kompetenzkonflikte vom 14. Juli 1866, MstBl. S. 216, ferner Entsch. d. OVG. 18 145, 27 65 u. 38 179.

[2]) Besch. d. OVG. vom 13. Dezember 1892, 4 820.

Digitized by Google

Über **Waldbrände** vgl. MstErl. vom 23. Januar 1881, 27. Mai 1881, 8. Mai 1893 und 9. Mai 1900. Hiernach sollen die Behörden dafür sorgen, daß längs der Eisenbahnen die polizeilichen Sicherheitsmaßregeln gehörig beachtet, und daß ferner bei andauernder Dürre Feuerwachen eingerichtet werden, welche durch Patrouillengänge die besonders gefährdeten Örtlichkeiten fortgesetzt beobachten und entstehende Brände alsbald zu löschen in der Lage sind. Wo Feuerwachttürme vorhanden sind, müssen sie fortdauernd mit zuverlässigen Mannschaften besetzt gehalten werden. Auch ist bei umfangreicheren Bränden durch Benutzung von Telephon- und sonstigen telegraphischen Anstalten alsbald für Heranziehung einer größeren Menge von Löschmannschaften, der Feuerwehren und für militärische Hilfe zu sorgen. Wo es beim Vorhandensein größerer Schonungskörper nötig erscheint, wird die weitere Errichtung von Feuerwachttürmen in Erwägung zu ziehen sein. Die größte Aufmerksamkeit erfordern die Aufforstungsflächen ausgedehnter Ödländereien. Bei ihrem forstlichen Anbau müssen etwa in Jagenbreite Sicherheitsstreifen unkultiviert bleiben, bis die benachbarten Schonungen der Feuersgefahr einigermaßen entwachsen sind. Es wird hierdurch die Möglichkeit gegeben, entstehendes Wipfelfeuer in Lauffeuer überzuführen, was mit Leichtigkeit gelöscht werden kann, während beim Wipfelfeuer die Einwirkung durch die Löschmannschaften stets nur geringe Hilfe bietet. Bei den Bränden in den Königl. Forsten muß unter allen Umständen die Leitung der Löschmaßregeln den Königl. Oberförstern überlassen werden.[1]) Der Bestrafung nach § 360 Ziff. 10 StfGB. verfällt, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte. Bei Waldbränden kann diese Aufforderung auch von dem Forstbesitzer oder Forstbeamten ausgehen.[2])

**Bereitstellung der notwendigen Mittel**, insbesondere die der erforderlichen Menschenkräfte, kann die Polizeibehörde von den Gemeinden verlangen, und diesen überlassen, ob sie

[1]) MstErl. vom 23. März 1882.
[2]) § 44 Ziffer 4 Feld- u. Forstpolizei-Gesetz vom 1. April 1880, GS. S. 230.

Digitized by Google

die erforderlichen Kräfte durch Annahme bezahlter Personen oder durch Heranziehung der zu Naturaldiensten Verpflichteten beschaffen wollen. Wird letzterer Weg eingeschlagen, so erscheint die Aufforderung des einzelnen, der Gemeinde zu Naturaldiensten verpflichteten Gemeindeangehörigen zur Leistung von Feuerlöschhilfe zweifellos als Heranziehung zu einer Gemeindelast, gegen welche die Rechtsbehelfe des § 38 der LGO. vom 3. Juli 1891 stattfinden (§§ 68, 69, 70 und 96 Abs. 5 KAG. vom 14. Juli 1893, GS. S. 152). Anders verhält sich die Sache, wenn die Polizeibehörde von dem ihr zustehenden, im § 360 Nr. 10 des StfGB. anerkannten Rechte, den einzelnen unmittelbar zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr aufzufordern, bei Feuersbrünsten Gebrauch macht; denn in diesem Falle stellt sich die Aufforderung zur Feuerlöschhilfe nicht als Heranziehung zu einer Gemeindelast, zu der die Polizeibehörde niemals zuständig ist, sondern als ein polizeiliches Gebot dar. Wegen Zurückerstattung der im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogenen Geldstrafe kann alsdann nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Aufsichtsbehörde gemäß § 133 Abs. 2 des LVG. vom 30. Juli 1883 angebracht werden.[1])

## § 39.

## Feuerwehren.[2])

Soweit das Feuerlöschwesen nicht durch Ortsstatut geregelt ist, können Polizeiverordnungen über die Verpflichtung der Einwohner zur persönlichen Hilfeleistung bei Bränden, insbesondere zum Eintritt in eine Pflichtfeuerwehr, über die Regelung der hiermit verbundenen persönlichen Dienstpflichten, über die Gestellung der erforderlichen Gespanne und über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden in der Umgegend erlassen werden. Solche Polizeiverordnungen gehören im Sinne des § 13 des LVG. vom 30. Juli 1883[3]) nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei. Sie treten außer Kraft, soweit das Feuerlöschwesen durch ein Ortsstatut geregelt wird. Das Ortsstatut ist an die Bestimmungen des § 68 des KAG. vom

[1]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 26. Juni 1896, 30 429.

[2]) Einen Aufsatz über „Feuerwehr und Polizei" von Reddemann enthält PrVBl. 26 727.

[3]) GS. S. 195.

Digitized by Google

14. Juli 1893[1]) nicht gebunden.[2]) Dieses Gesetz hat keine rückwirkende Kraft. Die vor seinem Erlaß ohne das Bestehen eines Ortsstatuts ergangenen Polizeiverordnungen sind ungültig.[3])

Zum Gesetz vom 21. Dezember 1904 ist die Ausführungs-Anweisung vom 7. März 1905[4]) erlassen, welche im wesentlichen folgendes bestimmt:

Die Möglichkeit der Heranziehung zum Feuerlöschdienste ist nicht mehr davon abhängig, daß der einzelne in der Gemeinde steuerpflichtig ist. Jugendliche, an sich zum Feuerlöschdienste besonders geeignete Personen, namentlich die zahlreichen Haussöhne, können auch beim Mangel einer Gemeindesteuerpflicht nunmehr zur Beteiligung an der Feuerlöschhilfe gezwungen werden. Die bisher bei Übungen der Feuerwehr gesetzlich zugelassene Ableistung der Dienste durch Stellvertreter hat aufgehört.[5])

Die Verpflichtung der Einwohner zur Hilfeleistung bei Bränden in der Umgegend kann nur im Wege der Polizeiverordnung geregelt werden.[6]) Wenn auch nach dem Gesetz das Feuerlöschwesen in jeder Gemeinde grundsätzlich durch Ortsstatut geregelt werden soll, so ist eine solche Regelung doch nicht notwendig. Es ist vielmehr angängig, daß die Gemeinden von dem Erlaß von Ortsstatuten überhaupt absehen und damit für die Regelung ihres örtlichen Feuerlöschwesens die Bestimmungen maßgebend sein lassen, welche die Polizeibehörde getroffen hat.[7])

An Stelle von Ortsstatuten sind Polizeiverordnungen nur zugelassen:

a) solange eine Regelung des Feuerlöschwesens auf ortsstatutarischem Wege nicht erfolgt ist und neben Ortsstatuten nur,

---

[1]) GS. S. 152.

[2]) Ges. vom 21. Dezember 1904, GS. S. 291; vgl. Erk. d. KG. vom 23. Mai 1901, mitgeteilt durch MstErl. vom 21. Juli 1901, MstBl. S. 213, sowie die Erk. d. KG. vom 25. Juni 1901, Johow, Entsch. 22 C 87, u. 19. Dezember 1901, PrVBl. 25 215.

[3]) Erk. d. KG. vom 16. März 1905.

[4]) MstBl. S. 45.

[5]) Art. 2 d. AusfAnw.

[6]) Art. 2 Ziff. 3 AusfAnw.

[7]) Art. 2 Ziffer 7 d. Ausführungs-Anw.

Digitized by Google

b) wenn das Ortsstatut das Gebiet des Feuerlöschwesens erschöpfend zu regeln noch unterlassen hat und zwar nur in dem danach sich ergebenden Umfang.[1])

Zum Erlaß von Vorschriften, welche ortsstatutarisch überhaupt nicht getroffen werden können, bleibt auch im Sinne dieses Gesetzes die Polizeiverordnung nach wie vor der einzig gangbare Weg. Das Gleiche gilt hinsichtlich des Feuerlöschwesens in Gutsbezirken, da hier der Erlaß von Ortsstatuten ausgeschlossen ist.[2])

Mit der Bildung von Feuerwehren beschäftigt sich der MstErl. vom 28. Dezember 1898,[3]) aus dessen Inhalt hier folgendes zu erwähnen ist: Soweit nicht ausreichende Berufsfeuerwehren bestehen, soll auf die Förderung und Weiterentwicklung der freiwilligen Feuerwehren hingewirkt werden. Neben den freiwilligen Feuerwehren kommen sog. Pflichtfeuerwehren in Betracht, welche beim Vorhandensein einer freiwilligen Feuerwehr als Ergänzung derselben dienen, bei ihrem Fehlen aber als selbständige Organisation an ihre Stelle treten. Pflichtfeuerwehr ist die organisierte Zusammenfassung der kraft polizeilicher oder ortsstatutarischer Vorschrift zum Feuerlöschdienst verpflichteten männlichen Bewohner eines Bezirks. Den freiwilligen Feuerwehren sind die vielfach in größeren privaten Betrieben eingerichteten Feuerwehren (Fabrik-, Hütten- usw. Feuerwehren) gleich zu behandeln. Die obere Leitung des gesamten Feuerlöschwesens eines Ortsbezirks steht dem Polizeiverwalter zu, mithin unterstehen ihm auch die Feuerwehren bei ihren Löscharbeiten.[4]) — Die Disziplin in den Feuerwehren kann durch Polizeiverordnungen nicht geregelt und ebensowenig ihre Verletzung durch diese mit Strafe bedroht werden.[5]) Die Prüfung darüber, ob ein Feuerwehrpflichtiger, welcher zu einer Übung nicht erscheint, als strafbar oder genügend entschuldigt anzusehen ist, steht ausschließlich dem Strafrichter zu und darf durch eine Polizeiverordnung nicht der Polizeibehörde über-

---

[1]) Art. 3 d. AusfAnw.
[2]) Art. 5 u. 6 d. AusfAnw.
[3]) MstBl. von 1899 S. 6.
[4]) Erk. d. OVG. vom 16. November 1881, Entsch. 8 403 u. MstBl. v. J. 1882 S. 32.
[5]) Erk. d. KG. vom 6. November 1902, Johow, Entsch. 25 C 43.

Digitized by Google

tragen werden.[1]) Die mit polizeilicher Genehmigung gebildeten freiwilligen Feuerwehren sind Organe der Polizei.[2])

Die Anforderungen, welche im öffentlichen Interesse für die amtliche Anerkennung einer freiwilligen Feuerwehr zu stellen sind, haben sich im allgemeinen darauf zu beschränken, daß

1. die freiwillige Feuerwehr ihrem Statut nach bei Feuersgefahr dem Verwalter der Feuerpolizei und dessen Vertreter als ausführendes Organ zur Verfügung steht und diese Statutenbestimmungen auch tatsächlich befolgt;

2. die freiwillige Feuerwehr in Bezug auf ihre Leistungsfähigkeit mindestens diejenigen Anforderungen erfüllt, welche an eine ordnungsmäßig geleitete und organisierte Pflichtfeuerwehr zu stellen sind;

3. der Führer der freiwilligen Feuerwehr als solcher amtlich bestätigt wird;

4. die freiwillige Feuerwehr die allgemein vorgeschriebenen Chargenabzeichen und Benennungen der Führer annimmt.

Im übrigen — in Bezug auf ihre innere Organisation, die Einrichtung ihres Dienstbetriebes usw. — bleiben die freiwilligen Feuerwehren selbständig. Den freiwilligen Feuerwehren sind die vielfach in größeren privaten Betrieben eingerichteten Feuerwehren (Fabrik-, Hütten-, Werk-Feuerwehren) gleich zu behandeln.[3])

Uniformen für Feuerwehrbeamte mit Abzeichen, welche bei den vorgeschriebenen Amtskleidungen der Staatsdiener deren Rangverhältnisse bezeichnen (namentlich Epauletts, Portepees, Hüte, Agraffen und Kordons, sowie Stickereien), können gemäß der mittels MstErl. vom 7. März 1835 inhaltlich mitgeteilten AKO. vom 26. Februar 1835 nur mit Allerhöchster Genehmigung getragen werden.[4])

Durch Erl. d. M. d. J. vom 9. März 1901 sind die durch AE. vom 30. Juli 1900 für die kommunalen Berufsfeuerwehren

[1]) Erk. d. Kammergerichts vom 23. März 1903, Johow, Entsch. 26 C. 56.

[2]) Erk. d. OVG. vom 16. November 1881, Entsch. 8 406 u. MstBl. v. J. 1882 S. 32.

[3]) Erl. d. M. d. J. vom 28. Dezember 1898, MstBl. v. J. 1899 S. 8.

[4]) Erl. d. M. d. J. vom 28. Juli 1897, MstBl. S. 149 u. vgl. KO. vom 26. Februar u. 7. März 1835, v. Kptz Anm. 19 242.



Digitized by Google

und für die Feuerwehraufsichtsbeamten kommunaler Verbände festgesetzten Uniformen und für die als Hilfsorgane der Polizei anerkannten freiwilligen Feuerwehren und für die Pflichtfeuerwehren festgesetzten amtlichen Abzeichen mitgeteilt worden.[1])

Die von einer öffentlich-rechtlichen Stelle als Anerkennung für dem öffentlichen Interesse geleistete Dienste verliehenen, der Form nach ordensartigen und auch ordensartig getragenen Auszeichnungen sind als „Orden" im Sinne des Art. 50 der Preußischen Verfassungsurkunde zu betrachten, deren Verleihung eine Prärogative der Krone ist. Die Verleihung solcher Auszeichnungen sowohl auf dem Gebiete des Feuerwehrwesens wie aus anderen Anlässen durch Gemeinden oder sonstige öffentlich-rechtliche Verbände ist demgemäß unzulässig und eintretendenfalls von Aufsichts wegen zu verhindern. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Verbände — sofern sonstige Bedenken nicht entgegenstehen — für Verdienste um das Gemeindewohl bei geeigneten Anlässen gewissen Personen andersartige Zeichen der Anerkennung zuteil werden lassen, welche der Form und Tragweise nach im obigen Sinne nicht als „Orden" zu betrachten sind, so z. B. Litzen oder Tressen an der Feuerwehruniform oder nicht zum Anlegen bestimmte Medaillen.[2]) Als Abzeichen für die ausgedienten Sanitätsmannschaften der freiwilligen und Pflichtfeuerwehren dient das rote Kreuz in der Form des eisernen Kreuzes auf weißem Felde.[3])

Mitglieder einer freiwilligen oder Pflichtfeuerwehr können nach einer mindestens 30jährigen erfolgreichen Tätigkeit zur Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens vorgeschlagen werden, sofern hinsichtlich ihres sonstigen Verhaltens die Voraussetzungen für die Verleihung einer Allerhöchsten Auszeichnung vorliegen. Vorschläge auf Verleihung von Orden aus Anlaß der Tätigkeit in einer Feuerwehr setzen dagegen, sofern sie nicht zum Krönungs- und Ordensfeste erfolgen, einen besonderen

---

[1]) Vgl. Erlaß des Ministers des Innern vom 23. Januar 1902, IIa 9068.

[2]) Erl. d. M. d. J. vom 16. März 1899, II 1184 II u. vgl. MfEErl. vom 7. Juli 1897, MfBl. S. 132.

[3]) MfEErl. vom 16. September 1905, MfBl. S. 148.

Digitized by Google

Anlaß, z. B. die Feier des 50jährigen Bestehens einer um das Löschwesen verdienten Feuerwehr voraus.[1])

## § 40.

## Mitwirkung von Gendarmen und Militär.

Über die Tätigkeit der Gendarmen bei Feuersbrünsten handelt § 25 Abs. 2 der GendDienstInstr. vom 30. Dez. 1820.[2]) Das Militär nimmt bei Feuersbrünsten am Löschen in der Regel gar nicht oder nur dann teil, wenn es durchaus nötig wird und die leitende Zivilbehörde selbst darum ansucht. Außerdem beschränkt sich die Einwirkung des Militärs auf Bewachung der Zugänge und Erhaltung der Ordnung.[3])

## § 41.

## Löschgeräte und Spritzenverbände.

Die für Feuerlöschzwecke nötigen Einrichtungen sind herkömmlich immer von den Gemeinden und Dominien beschafft und unterhalten worden.[4]) Das OVG. hat denn auch wiederholt das Feuerlöschwesen unter denjenigen polizeilichen Angelegenheiten erwähnt, in welchen die Gemeinden die erforderlichen Einrichtungen selbsttätig zu unterhalten haben.[5]) Dasselbe muß gemäß § 122 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 für Gutsbesitzer im Bereiche selbständiger Gutsbezirke gelten. Zu den nötigen Löscheinrichtungen gehört auch die Beschaffung des für Löschzwecke erforderlichen Wassers. Sind die vorhandenen Einrichtungen zur Wasserbeschaffung unzulänglich, so kann die Ortspolizeibehörde nach ihrem Ermessen eine Ergänzung fordern,[6]) soweit nicht etwa durch Polizeiverordnung das Maß des Erforderlichen bestimmt ist.[7]) Da die Gemeinden die Löschgeräte selbst (und nicht etwa bloß die erforderlichen

[1]) MstErl. vom 24. Mai 1902, MinBl. S. 98.

[2]) GS. v. J. 1821 S. 6.

[3]) AKO. vom 29. August 1818, die Teilnahme des Militärs bei der Feuerpolizei betr., GS. S. 155 u. vgl. MinErl. vom 8. Mai 1819, v. Kptz Ann. 3 805.

[4]) Vgl. § 37 Nr. 12 u. § 13 II 7 ALR.

[5]) Vgl. Entsch. d. OVG. 18 144, 26 140, 27 65, 30 429.

[6]) Vgl. Entsch. d. OVG. 18 $\frac{145}{148}$, 26 140, 27 65, 25 140.

[7]) Erk. d. OVG. vom 30. November 1900, Entsch. 38 183, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 81.



Digitized by Google

Geldmittel) zur Disposition der Polizeibehörde bereit zu halten haben, ist letztere zuständig und befugt, deren durch polizeiliche Rücksichten gebotene Ergänzung beispielsweise durch Beschaffung einer leistungsfähigen Feuerspritze mittels polizeilicher Verfügung anzuordnen.[1])

Der Kreisausschuß beschließt, soweit die Vorschriften über das Feuerlöschwesen nicht entgegenstehen, über die Genehmigung und erforderlichenfalls über die Anordnung zur Bildung, Veränderung und Aufhebung von Verbänden mehrerer Landgemeinden oder Gutsbezirke behufs gemeinschaftlicher Anschaffung und Unterhaltung von Feuerspritzen (Spritzenverbänden). Über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten jedes Spritzenverbandes, insbesondere über die Aufbringungsweise und die Verteilung der Kosten, sind, soweit dies notwendig ist, die erforderlichen Festsetzungen durch ein unter den Beteiligten zu vereinbarendes Statut, welches der Bestätigung des Kreisausschusses bedarf, zu treffen. Kommt eine Vereinbarung über das Statut binnen einer von dem Kreisausschusse zu bemessenden Frist nicht zustande, oder wird dem Statute die Bestätigung wiederholt versagt, so stellt der Kreisausschuß das Statut fest.[2]) Über die infolge Veränderung oder Aufhebung eines Spritzenverbandes notwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten beschließt der Kreisausschuß. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt. Streitigkeiten zwischen den beteiligten Gemeinden oder Gutsbezirken über Berechtigung oder Verpflichtung zur Teilnahme an den Nutzungen bezw. Lasten des Spritzenverbandes unterliegen der Entscheidung des Kreisausschusses im Verwaltungsstreitverfahren.[3])

Mit den §§ 139 und 140 des ZG. ist nur beabsichtigt, einerseits die Möglichkeit für die statutarische Regelung der Verfassung der sich ausschließlich aus Landgemeinden und Gutsbezirken zusammensetzenden Spritzenverbände zu bieten, andererseits für deren Streitigkeiten untereinander als ihre kommunalrechtliche Pflicht betreffend das Verwaltungsstreitverfahren zu eröffnen,

---

[1]) Erk d. OVG. vom 21. Juni 1895, I 873, PrVBl. 17 83, v. Kptz Rspr. 1 785 u. vgl. Entsch. d. OVG. 18 144.

[2]) § 139 ZG.

[3]) § 140 u. vgl. § 160 ZG.

Digitized by Google

wobei man sich anscheinend nicht gegenwärtig gehalten hat, daß in dem einen oder dem anderen Bezirk zu den Verbandskosten neben den Gemeinden und Gutsbezirken als den Trägern der kommunalen Lasten auch dritte (Kirche) unmittelbar pflichtig sind. Wenn es auch zulässig sein mag, solche durch Gesetz begründete Verpflichtungen in die statutarische Festsetzung neben derjenigen der Guts- und Gemeindebezirke aufzunehmen, so muß es doch bei der gegenüber diesen dritten bislang begründeten ausschließlichen Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zur Entscheidung ihrer Streitigkeiten mit den im Verbande stehenden kommunalen Bezirken bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung verbleiben. Hiergegen ist insbesondere durch den § 160 ZG., wonach die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte auch soweit begründet ist, als vordem, eine Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte über den Rahmen hinaus, in welchem solche an sich durch die hier angezogenen Vorschriften geregelt worden, nicht beabsichtigt.[1]) Dies aber ist mit § 140 aaO. nur in der Beschränkung auf Streitigkeiten zwischen Guts- und Gemeindebezirken geschehen.[2])

Die Königl. Regierungen sind ermächtigt, in allen Fällen, in welchen die Grundbesitzer einer Gemeinde Beiträge zur ersten Anschaffung einer neuen, zum Fahren eingerichteten Feuerspritze bewilligen, verhältnismäßige Beiträge dazu aus dem Forst- oder aus dem Domänenbaufonds zahlen zu lassen, wenn Domänen und Forstgebäude in der betr. Ortschaft liegen und hiervon Vorteil haben, für dieselben aber nicht schon besondere Spritzenverbände vorhanden sind.[3])

Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Teilnahme an den Spritzenverbandslasten unterliegen der verwaltungsrichterlichen Entscheidung nur, insoweit sie zwischen den dem Verbande angehörenden Gemeinden und Gutsbezirken stattfinden.[4])

Die vorschriftsmäßig zu haltenden Postpferde und Postillone dürfen zu den behufs der Kommunalbedürfnisse zu leistenden Spanndiensten nicht herangezogen werden.[5])

[1]) Entsch. des OVG. 14 194, 17 223.

[2]) Erkenntnis d. Oberverwaltungsgerichts vom 13. November 1889, PrVBl. 11 126.

[3]) MstErl. vom 16. Dezember 1843, MstBl. S. 328.

[4]) Erk. d. OVG. vom 13. November 1889, Entsch. 19 332.

[5]) § 22 d. Ges. über das Postwesen

Digitized by Google

Der Bestrafung nach § 368 Ziff. 8 StfGB. verfällt, wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgerätschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt.

## § 42.

## Polizeiliche Ermittelungen und Statistik.

Die Polizeibehörden haben nach der Entstehungsursache des Brandes zu forschen und der Staatsanwaltschaft bezügliche Mitteilung zu machen.[1]) Über die polizeilichen Ermittelungen aus Anlaß von stattgehabten Bränden siehe § 149 im ersten Teil dieses Buches auf S. 489 und folgende.

Die Strafvorschriften wegen Brandstiftung befinden sich in den §§ 306 bis 311 StfGB.

Die Regierungspräsidenten sind ermächtigt, auf die Ermittelung von vorsätzlichen Brandstiftungen Prämien von 300 bis 900 M. auszusetzen.[2]) Die Prämien werden nur für Bemühungen gezahlt, welche zur Entdeckung und Überführung der Brandstifter führen.[3]) Beamte, welche im Laufe der ihnen übertragenen Untersuchung die Täter ermitteln, haben keinen Anspruch auf die Prämien.[4])

Die Statistik über die stattgehabten Brände ist durch MstErl. vom 21. September 1880[5]) und vom 10. Juli 1881[6]) angeordnet. Hiernach ist für jeden Brandfall bezw. jedes Gebäude, in welchem ein Brand stattgefunden, von der Polizeibehörde des Orts eine Zählkarte auszufüllen. Diese sind sodann gesammelt vierteljährlich in den kreisfreien Städten an das Statistische Landesamt in Berlin und in den nicht kreisfreien Orten an den Landrat einzusenden, welcher nach genauer Prüfung sie vierteljährlich gleichfalls an das Statistische Landesamt weitergibt.

---

vom 28. Oktober 1871, RGBl. S. 347. Seit Erlaß des Postgesetzes haben die fahrenden Landbriefträger erhebliche Bedeutung erlangt. Für ihre Pferde dürfte dasselbe gelten, wie für die Postpferde.

[1]) MstErl. vom 31. Juli 1850, MstBl. S. 252, vgl. MstErl. vom 25. Juni 1849, MstBl. S. 133 u. § 161 StPO. vom 1. Februar 1877.

[2]) MstErl. vom 21. Juni 1822, v. Kptz Ann. 6 416.

[3]) MstErl. vom 12. Februar 1825, v. Kptz Ann. 9 204.

[4]) MstErl. vom 17. Oktober 1831, v. Kptz Ann. 15 803.

[5]) MstBl. S. 231.

[6]) MstBl. S. 170.

Digitized by Google

## Abschnitt VII.

## Das Preßwesen.

Die Bestimmungen über die Presse unterliegen der Gesetzgebung des Reichs.[1]) Demgemäß ist das Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874[2]) ergangen, welches nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. August 1898[3]) in Elsaß-Lothringen und in Helgoland durch Vd. vom 22. März 1891[4]) eingeführt ist. Von erheblicher Bedeutung für das Preßwesen sind auch die §§ 14 und 56 der GewO. sowie das Gesetz vom 13. Juni 1902 betr. die Aufhebung des fliegenden Gerichtsstandes der Presse, RGBl. S. 227.

### § 43.

### Einleitende und allgemeine Bestimmungen.

Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das Preßgesetz vorgeschrieben und zugelassen sind.[5]) „Unter Freiheit der Presse ist grundsätzlich Freiheit derselben von Präventivmaßregeln (Zensur usw.) und die Beschränkung der Gesetzgebung auf Repression gegen Verfehlungen wider die allgemeinen Strafgesetze zu verstehen. Sie gewährt das Recht der freien Meinungsäußerung im Rahmen der gesetzlichen Schranken und der gesetzlichen Verantwortlichkeit."[6]) Der Hinweis auf gerichtliche Bestrafung für den Fall der Begehung einer bestimmten Handlung durch die Presse ist zulässig.[7])

Die Vorschrift des § 1 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874, wonach die Presse — selbstverständlich in dem in § 2 erläuterten Sinne — nur denjenigen Beschränkungen unterliegt, welche durch das Reichspreßgesetz selbst vorgeschrieben oder zugelassen sind, ist nicht derart wörtlich zu nehmen, daß die Landesgesetze für die Presse nur insoweit maßgebend seien, als sie sich mit

[1]) Art. 4 Ziffer 16 Verf. des Deutschen Reichs vom 16. April 1871, BGBl. S. 63.
[2]) RGBl. S. 65.
[3]) GBl. f. Elf.-Loth. S. 73.
[4]) RGBl. S. 21.
[5]) § 1 PreßGes. vom 7. Mai 1874.
[6]) v. Schwarze und Appelius, Das ReichsPreßGes. vom 7. Mai 1874, 4. Aufl., Erlangen 1903, S. 5 und vgl. Erk. d. OVG. vom 17. November 1896, Entsch. 30 418, vom 3. Oktober 1901, Entsch. 40 295, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 557, vom 10. Juni 1895, Entsch. 28 326 und vom 2. Juni 1899, PrVBl. 21 50, v. Kptz Rspr. 1. Erg.-Bd. 502.
[7]) Erk. d. OVG. vom 4. Januar 1899, Entsch. 34 429, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 502.

Digitized by Google

einer ihnen im Preßgesetze vorbehaltenen Regelung befassen. Was der Landesgesetzgebung versagt ist, betrifft vielmehr bloß den Erlaß von Vorschriften lediglich für die Presse. Maßgebend bleiben wie für die Gewerbebetriebe überhaupt, so auch für die Presse die Landesgesetze soweit, als sie allgemeine verbindliche Satzungen aufstellen und nicht etwa eine Angelegenheit betreffen, die in einem Reichsgesetz ihre abschließende Regelung gefunden hat, vgl. v. Schwarze, Reichspreßges. 3. Aufl. S. 6, Stenglein, Strafrechtliche Nebengesetze S. 494.[1]) Über die Grenzen für landesgesetzliche Vorschriften in Bezug auf die Presse vgl. Erk. des OVG. vom 18. Mai 1905, Entsch. 47 335.

Das Preßgesetz findet Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse sowie auf alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift[2]) und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen.[3]) Was im Preßgesetz von Druckschriften verordnet ist, gilt für alle vorstehend bezeichneten Erzeugnisse.

Unter die bildlichen Darstellungen im Sinne des RGes. über die Presse vom 7. Mai 1874 fallen auch die Photographien. Worauf es für die Anwendung des Gesetzes im Hinblick auf sein Ziel, die Freiheit der Gedankenäußerung zu regeln, allein ankommt, ist, ob das, was auf mechanischem oder chemischem Wege als Schrift oder bildliche Darstellung usw. hergestellt wird, tatsächlich in einer Mehrheit von Stücken hergestellt worden ist, um verbreitet zu werden. Hinsichtlich der Photographien macht es also keinen Unterschied, ob sie nach einer bereits vorhandenen bildlichen Darstellung oder nach der Natur aufgenommen worden sind. Photographien, die das Ebenbild von Menschen wiedergeben, fallen demnach ebenfalls unter das Gesetz.[4])

Die nicht zur Verbreitung bestimmten Drucksachen fallen nicht unter das Preßgesetz. Nicht als Druckschriften gelten

[1]) Erk. d. OVG. vom 3. Oktober 1901, Entsch. 40 297, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 557. Einzelne Bestimmungen des preuß. Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 werden von den Gerichten fortgesetzt als gültig betrachtet.

[2]) Erk. d. OVG. vom 18. Mai 1905, Entsch. 47 335.

[3]) § 2 aaO.

[4]) Erk. d. OVG. vom 3. Oktober 1901, Entsch. 40 296, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 557 und vgl. Motive zum PreßGes., Drcks. des Reichstags 1874 I. Session Nr. 23 S. 139 und JB. 7 178.

Digitized by Google

Stimmzettel für öffentliche Wahlen.[1]) Als Verbreitung einer Druckschrift im Sinne des Preßgesetzes gilt auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen derselben an Orten, wo sie der Kenntnisnahme durch das Publikum zugänglich ist.[2]) Verbreiten ist die Tätigkeit, durch welche eine Druckschrift aus dem engen Kreise der bei ihrer Herstellung Beteiligten (Verfasser, Drucker, Verleger) herausgebracht und einem größeren, wenn auch nach Zahl und Individualität bekannten Personenkreis zugänglich gemacht wird.[3]) Auch das Vorlesen einer Druckschrift ist als eine Verbreitung derselben anzusehen.[4]) Die Tätigkeit der Verbreitung wird schon durch die Übergabe eines Exemplars der Druckschrift an eine andere Person vollendet, wenn dies mit dem Bewußtsein geschieht, die Schrift werde dadurch an eine Mehrheit von Personen gelangen.[5]) Die Verbreitung beruht nicht auf der Mehrheit der Exemplare, sondern auf der Mehrheit der Personen, denen die Druckschrift zugänglich gemacht wird. Die Verbreitung erfolgt auch durch die Aufgabe auf die Post zur Versendung.[6]) Eine Entziehung der Befugnis zum selbständigen Betriebe irgend eines Preßgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften kann weder im administrativen, noch im richterlichen Wege stattfinden.[7]) „Das Preßgewerbe hat die Herstellung und Verbreitung (den Umsatz) von Druckschriften zum Gegenstande, es gehören dahin Druckereien und die Gewerbe des Buch- und Kunsthandels, einschließlich der öffentlichen Lesekabinette."[8])

## § 44.

### Ordnung der Presse und Strafen wegen deren Verletzung.

Auf jeder im Geltungsbereich des Preßgesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel, oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers, oder

[1]) RGes. vom 12. März 1884, RGBl. S. 14.
[2]) § 3 aaO. und vgl. Erk. des OberTrib. vom 12. September 1866, GoltdArch. 14 777.
[3]) Erk. d. RG. vom 10. Oktober 1887, Entsch. d. RG. in Stff. 16 245.
[4]) Oppenhoff, Rechtspr. des OberTrib. 18 597.
[5]) Rechtspr. des RG. in Stff. 3 370.
[6]) Rechtspr. des RG. in Stff. 3 6, 9 490.
[7]) § 4 aaO.
[8]) v. Schwarze u. Appelius S. 18.

Digitized by Google

— beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergl., sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten.[1])

Unter „Drucker" ist der Inhaber der Druckerei oder sonstigen Vervielfältigungsanstalt,[2]) bei Personen, die das Gewerbe nicht selbst betreiben, der Geschäftsleiter[3]) und bei mehreren Geschäftsinhabern der mit der Leitung Beauftragte[4]) zu verstehen. Wenn die Herstellung des Druckes durch mehrere Druckereien erfolgt, so sind entweder alle auf jedem Stück zu benennen oder es ist jede einzelne auf den von ihr hergestellten Stücken anzugeben.[5]) Der Verfasser ist derjenige, welcher dem Inhalt einer Schrift die zum Abdruck gebrachte Fassung gegeben hat, wogegen mit „Herausgeber" derjenige bezeichnet wird, welcher das Erscheinen derselben vermittelt und die nötigen Einleitungen trifft, daß sie gedruckt wird, indem er das Manuskript zum Druck bereit stellt und dem Drucker oder Verleger zur Herstellung des Drucks übergibt.[6]) Die Bezeichnung des Herausgebers als „das Komitee", ohne Angabe der Namen der Mitglieder ist unzulässig.[7]) Wohnort ist beim Verfasser oder Herausgeber gleichbedeutend mit „Wohnsitz", in Betreff des Druckers oder Verlegers ist darunter aber stets nur der Druck- oder Verlagsort zu verstehen. „Verleger" ist derjenige, dem der Verfasser das Recht der Vervielfältigung und des Vertriebes der Druckschrift übertragen hat.[8]) Falsche Angaben sind nach § 18 Ziff. 2

[1]) § 6 aaO.
[2]) Erk. des RG. vom 15. März 1894, Entsch. 25 180.
[3]) Erk. d. RG. vom 17. Juni 1887, Entsch. 16 144.
[4]) Erk. d. RG. vom 17. Juni 1888, Entsch. 18 27.
[5]) Erk. d. RG. vom 20. Februar 1891, Entsch. 21 360.
[6]) v. Schwarze-Appelius S. 36/37.
[7]) Entsch. des RG. 20 63[20].
[8]) Erk. d. RG. vom 23. Dezember 1881, Entsch. 5 354.

Digitized by Google

und § 19 Ziff. 2 aaO. strafbar. Hinsichtlich der dem häuslichen und geselligen Leben dienenden Druckschriften muß dieser Zweck der ausschließliche und sofort aus der Druckschrift erkennbar sein.[1])

Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen (periodische Druckschriften im Sinne des Gesetzes), müssen außerdem auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten.

Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redakteure ist nur dann zulässig, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Teil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion besorgt.[2])

Nach der Preuß. Preßverordnung vom 30. Juni 1843 werden unter Zeitschriften solche Drucke verstanden, welche täglich oder in anderen bestimmten Zeiträumen, die kleiner als Monatsfristen sind, blatt- oder heftweise erscheinen und ihrem Plane nach nicht bestimmt sind, ein in sich abgeschlossenes Ganze zu bilden, wobei angenommen wurde, daß die „Zeitung" in einzelnen Blättern, die Zeitschrift in Heften herausgegeben werde. Polizeiverordnungen, welche den Druckschriften die Wahl von Titeln, welche den irrtümlichen Glauben erwecken, das Blatt sei ein amtliches Organ (Blatt für den Kreis X) bei Strafe verbieten, sind rechtsungültig.[3]) Verantwortlicher Redakteur ist derjenige, welcher bei einer Druckschrift den zur Aufnahme gesammelten Stoff auf seine etwaige Strafbarkeit prüft und über seine Aufnahme entscheidet.[4]) Über den Begriff des sog. Sitzredakteurs vgl. Erk. des RG. vom 24. Juni 1890, Entsch. 21 23; vom 21. Mai 1895, Entsch. 27 246; vom 26. Februar 1901, Entsch. 34 187; vom 30. Mai 1902, Entsch. 35 272; vom 28. April 1903, Entsch. 36 215, und Entsch. 31 211, 11 316, Rechtspr. des RG. in Straff. 6 756, welche sich zum Teil widersprechen. Der verantwortliche Redakteur haftet für den gesamten Inhalt des Blatts einschließlich der Inserate.[5])

[1]) Erk. d. RG. vom 24. Juni 1886, Entsch. 14 279.

[2]) § 7 aaO.

[3]) Johow, Entsch. des Kammergerichts 13 257; GoltdArch. 39 451 und Entsch. des Oberverwaltungsgerichts 30 419.

[4]) v. Schwarze-Appelius S. 53.

[5]) Erk. d. RG. vom 22. September 1882, Entsch. 7 45.

Digitized by Google

Sind mehrere Redakteure auf der Druckschrift angegeben, so ist die Stellung des verantwortlichen Redakteurs besonders klar hervorzuheben.[1]) Die Angabe mehrerer Redakteure auf einer Druckschrift, bei welcher nicht den Einzelnen äußerlich scharf gegen einander abgegrenzte Teile der Zeitung als ausschließliches Gebiet ihrer Redaktionstätigkeit zugewiesen sind, ist keine Benennung der verantwortlichen Redakteure im Sinne des § 7 des PreßGes., da die äußeren Grenzen der einem jeden zugeteilten Tätigkeit im unklaren geblieben sind.[2]) Nicht der Schriftstellername, sondern der bürgerliche Name muß angegeben werden.[3]) Ein Zeitungsredakteur ist von der Pflicht, sich als Zeuge über eine in den Bereich seiner Redaktionstätigkeit fallende Frage eidlich vernehmen zu lassen, nicht befreit.[4]) Zuwiderhandlungen gegen den § 7 werden nach § 18 Ziff. 2 und § 19 Ziff. 1 aaO. bestraft.

Verantwortliche Redakteure periodischer Druckschriften dürfen nur Personen sein, welche verfügungsfähig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte[5]) sind und im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.[6])

*Verfügungsfähig* ist gleichbedeutend mit geschäftsfähig im Sinne der §§ 104ff. BGB. Begrifflich kommt es nicht darauf an, ob der Redakteur der Stellung nach seiner Bildung und geistigen Befähigung gewachsen ist.[7]) Zuwiderhandlungen gegen § 8 sind nach § 18 Ziff. 2 und § 19 Ziff. 1 aaO. strafbar.

*Von jeder Nummer* (Heft, Stück) einer periodischen Druckschrift muß der Verleger, sobald die Austeilung oder Versendung beginnt, *ein Exemplar* gegen eine ihm sofort zu erteilende Bescheinigung *an die Polizeibehörde* des Ausgabeorts unentgeltlich abliefern.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Druckschriften, welche ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen.[8])

---

[1]) Entsch. des RG. 25 181.
[2]) GoltdArch. 44 144.
[3]) Erk. d. RG. vom 13. Dezember 1895, Entsch. 27 73.
[4]) Besch. des OberTrib. vom 5. Mai 1870, Oppenhoff, Rechtspr. 11 286. Das Zeugniszwangsverfahren gegen Redakteure unterliegt einer fortgesetzten Bekämpfung durch die Presse.
[5]) §§ 32ff. StGB.
[6]) § 8 aaO.
[7]) Erk. d. RG. vom 30. Mai 1902, Entsch. 35 274.
[8]) § 9 aaO.

Digitized by Google

Der „Ausgabeort" wird in der Regel der Verlagsort sein. Unter der wissenschaftlichen Behandlung begreift das Obertribunal „diejenige Darstellung oder Erörterung, welche einen systematisch zu einem Ganzen verbundenen Inbegriff von Kenntnissen zum Gegenstande hat".[1]) Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen § 9 erfolgt nach § 19 Ziff. 2 aaO.

Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist verpflichtet, die ihm von öffentlichen Behörden mitgeteilten amtlichen Bekanntmachungen auf deren Verlangen gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren in eine der nächsten Nummern des Blatts aufzunehmen.[2])

Die Veröffentlichung von Strafurteilen wegen Beleidigungen in einer Zeitung erfolgt auf Grund des § 200 StfGB. Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind nach § 19 Ziff. 3 aaO. strafbar. Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgeteilten Tatsachen auf Verlangen einer beteiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und und sich auf tatsächliche Angaben beschränkt. Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer und zwar in demselben Teile der Druckschrift und mit derselben Schrift, wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels geschehen. Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegnung den Raum der zu berichtigenden Mitteilung überschreitet; für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.[3]) Verpflichtet zur Aufnahme ist der verantwortliche Redakteur im Sinne des § 7 aaO.[4]) Derselbe darf die Aufnahme auch dann nicht verweigern, wenn er die in der Berichtigung bestrittenen Tatsachen für wahr hält;[5])

---

[1]) GoltdArch. 12 295.
[2]) § 10 aaO.
[3]) § 11 aaO.
[4]) Erk. d. RG. vom 24. Juni 1890, Entsch. 21 23.
[5]) Erk. d. RG. vom 6. Oktober 1893, Entsch. 24 278.

Digitized by Google

dagegen darf er sich in der Zeitschrift seinerseits gegen den Inhalt der Berichtigung wenden und zu ihr Zusätze machen. Die Bezeichnung des Artikels als einen solchen, welcher aus einem anderen Blatte herüber genommen worden, ist für die Bestrafung einflußlos.[1]) Ein Angriff auf den Beteiligten wird nicht vorausgesetzt.[2]) Das Berichtigungsrecht verfolgt den Zweck, dem Beteiligten die Möglichkeit einer alsbaldigen Aussprache vor demselben Publikum und an derselben Stelle zu sichern, an welcher der Angriff ergangen ist. Die Berichtigung muß so beschaffen sein, daß sie einschließlich der Namensunterschrift ohne Einschaltungen und Weglassungen abgedruckt werden kann.[3]) Entspricht die Berichtigung den gesetzlichen Vorschriften nicht, so kann sie zurückgewiesen werden.[4]) Das Recht des Einsenders, die Aufnahme einer Berichtigung zu verlangen, ist an keine Frist gebunden.[5]) Die Aufnahme kann nicht erzwungen werden, die unberechtigte Weigerung macht den Redakteur straffällig. Die Bestrafung erfolgt nach § 19 Ziff. 3 aaO. Die Verpflichtung des Redakteurs zur Aufnahme der Berichtigung erlischt nicht mit seiner Bestrafung.[6]) Auch stellt sich jede Ablehnung als eine neue Verletzung der gesetzlichen Vorschrift dar.[7])

Auf die von den deutschen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, von dem Reichstage oder von der Landesvertretung eines deutschen Bundesstaats ausgehenden Druckschriften finden, soweit sich ihr Inhalt auf amtliche Mitteilungen beschränkt, die Vorschriften der §§ 6 bis 11 des Preßgesetzes keine Anwendung.[8]) Die auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten periodischen Mitteilungen (lithographierte, autographierte, metallographierte, durchschriebene Korrespondenzen) unterliegen, sofern sie ausschließlich an Redaktionen verbreitet werden, den im Preßgesetz für periodische Druckschriften getroffenen Bestimmungen nicht.[9]) Ob auch gedruckte Korrespondenzen zu solchen Mitteilungen gehören, wird vom RG. im Erk. vom 20. Januar 1885[10]) verneint, im Erk. des KG. vom 19. Februar

[1]) GoltdArch. 38 460.
[2]) GoltdArch. 25 352.
[3]) Vgl. Johow, Entsch. 16 433.
[4]) GoltdArch. 42 300.
[5]) GoltdArch. 47 461.
[6]) Erkenntnis des Obertribunals vom 13. September 1877, JMBl. S. 228.
[7]) GoltdArch. 25 591.
[8]) § 12 aaO.
[9]) § 13 aaO.
[10]) Entsch. 11 408.

Digitized by Google

1885[1]) bejaht. Ist gegen eine Nummer (Stück, Heft) einer im Auslande (d. h. außerhalb des Deutschen Reichs) erscheinenden periodischen Druckschrift binnen Jahresfrist zweimal eine Verurteilung auf Grund der §§ 41 und 42 StfGB. erfolgt, so kann der Reichskanzler innerhalb 2 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Erkenntnisses das Verbot der ferneren Verbreitung dieser Druckschrift bis auf 2 Jahre durch öffentliche Bekanntmachung aussprechen.[2]) Das Verbot entzieht dem Herausgeber der Zeitung nicht das Recht, eine andere Zeitung herauszugeben und sie in Deutschland verbreiten zu lassen. Ein Verbot dieser neuen Zeitung ist indessen zulässig, wenn sie tatsächlich nicht eine andere Zeitung darstellt. Die Wahl eines anderen Titels, eines anderen Formats, einer anderen Erscheinungszeit, eines anderen Redakteurs und ähnlicher äußerer Änderungen begründen noch nicht die Annahme, daß die neue Zeitung eine andere und dem Verbot nicht unterworfen sei.[3]) Das entscheidende Gewicht ist vielmehr darauf zu legen, ob das neue Blatt von der gleichen Tendenz geleitet wird und im Geiste der verbotenen Zeitung auf seine Leser einzuwirken sucht. Wenn eine solche innere Verwandtschaft beider Blätter in Bezug auf die für das Verbot einer Druckschrift bestimmend gewesenen Kriterien in der neu erscheinenden Druckschrift zu Tage tritt, wird die Fortsetzung der verbotenen Druckschrift als vorhanden angenommen werden können. — Das Verbot der weiteren Verbreitung umfaßt auch die Stücke der Zeitung, welche vor der Bekanntmachung des Verbots erschienen waren.[4]) In Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Verteidigungsmittel durch den Reichskanzler mittels öffentlicher Bekanntmachung verboten werden.[5]) Zuwiderhandlungen sind nach § 18 Ziff. 1 aaO. strafbar.

Öffentliche Aufforderungen mittels der Presse zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten, sowie öffentliche Be-

[1]) Johow, Entsch. 5 292.
[2]) § 14 aaO.
[3]) Entsch. des RG. 1 11, Rechtspr. des RG. 1 66 und v. Schwarze-Appelius S. 84.
[4]) Erkenntnis des Reichsgerichts vom 13. November 1903, Entsch. 36 408.
[5]) § 15 aaO.

Digitized by Google

scheinigungen mittels der Presse über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge sind verboten.

Das zufolge solcher Aufforderungen Empfangene oder der Wert desselben ist der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären.[1]) Zuwiderhandlungen gegen dies Verbot werden nach § 18 Ziffer 1 aaO. bestraft.

Die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses dürfen durch die Presse nicht eher veröffentlicht werden, als bis dieselben in öffentlicher Verhandlung kundgegeben worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat.[2])

Vorstehende Bestimmungen verfolgen den Zweck, die Unbefangenheit der bei einem Strafprozesse beteiligten Personen zu sichern. Als ein amtliches Schriftstück gilt ein solches, welches zur amtlichen Verwendung in einem Strafprozeß bestimmt ist.[3]) Auch eine Mitteilung des Schriftstücks seinem Inhalt nach, ohne Angabe des Wortlauts, ist verboten.[4]) Die Mitteilung der in einem solchen Schriftstück enthaltenen Tatsachen, ohne Bezugnahme auf letzteres, unterliegt dem Verbot nicht.[5]) Dasselbe gilt auch von bloßen Mitteilungen über die Verfolgung einer strafbaren Handlung.[6]) Die Kundgebung eines Schriftstücks liegt — abgesehen von der Verlesung desselben — dann vor, wenn sein Inhalt in prozeßordnungsmäßiger Weise, d. h. durch den Vorsitzenden selbst oder mit dessen Zulassung in der Sitzung den Beteiligten mitgeteilt wird.[7]) „Das Verfahren erreicht sein Ende" durch rechtskräftige Entscheidung.[8]) Disziplinare, ehrengerichtliche und administrative Untersuchungen (z. B. wegen Steuerübertretungen) gehören nicht hierher.[9]) Hinsichtlich der Berichte aus Gerichtsverhandlungen, welche unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden, bleiben die

---

[1]) § 16 aaO.
[2]) § 17 aaO.
[3]) v. Schwarze-Appelius S. 91.
[4]) Erk. d. RG. vom 5. Juli 1883 und vom 27. September 1886, Rechtspr. 5 493 und 8 570.
[5]) Erk. d. RG. vom 10. Dezember 1891 und 30. April 1894, Entsch. 22 273 und 25 330.
[6]) Erk. d. RG. vom 10. Dezember 1891, Entsch. 22 273.
[7]) Entsch. des RG. 28 411 und GoltdArch. 44 55.
[8]) Erk. d. RG. vom 6. Juni 1896 und vom 3. Juni 1902, Entsch. 28 411 und 35 275.
[9]) Erk. d. RG. vom 3. November 1880, Entsch. 3 42, Rechtspr. 2 444.

Digitized by Google

Vorschriften der Art. 1 bis 4 des RG. vom 5. April 1888[1]) zu beachten. In Ansehung der Berichte über Reichstags- und Landtagsverhandlungen bestimmen Art. 22 der RVU. und § 12 d. StfGB., daß wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages und eines Landtages oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staats von jeder Verantwortung frei bleiben. Zuwiderhandlungen gegen § 17 sind nach § 18 Ziffer 1 aaO. strafbar.

Die §§ 18 und 19 aaO. handeln von den verwirkten Strafen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Ordnungsvorschriften des Preßgesetzes und lauten:

§ 18. „Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 14, 15, 16 und 17 enthaltenen Verbote;
2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 6, 7 und 8, welche durch falsche Angaben mit Kenntnis der Unrichtigkeit begangen werden.

Dieselbe Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wissentlich geschehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als Redakteur benannt wird."[2]) (Zuständig sind nach § 73 Ziffer 1 des GVG. die Strafkammern.)

§ 19. „Mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft werden bestraft:

1. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6, 7 und 8, welche nicht durch § 18 Ziffer 2 getroffen sind;
2. Zuwiderhandlungen gegen den § 9;
3. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 10 und 11.

In den Fällen der Ziffer 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein, und hat das Strafurteil zugleich die Aufnahme des eingesandten Artikels in die nächstfolgende Nummer anzuordnen. Ist die unberechtigte Verweigerung im guten Glauben geschehen, so ist unter Freisprechung von Strafe und Kosten lediglich die

[1]) RGBl. S. 133.

[2]) § 18 aaO.



Digitized by Google

nachträgliche Aufnahme anzuordnen."[1]) (In den Fällen des § 19 aaO. sind die Schöffengerichte zuständig.[2]))

## § 45.

## Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.

Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen. Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Täter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen wird.[3])

Zum Begriff des Preßdelikts gehört, daß die Strafbarkeit des durch die Verbreitung der Druckschrift begangenen Verbrechens oder Vergehens in dem Inhalte der Druckschrift ihren Grund hat.[4]) Ein Recht der Presse, wirkliche oder vermeintliche Übelstände mit Verletzung der Ehre anderer öffentlich zu besprechen, kann nicht anerkannt werden.[5]) Eine Berufung auf § 193 StfGB. ist nur dann zulässig, wenn es sich um die Wahrung von Rechten und Interessen handelt, welche den Verfasser eines Artikels oder den verantwortlichen Redakteur selbst angehen.[6]) Der Redakteur hat kein Privilegium, vermeintliche Übelstände, die ihn selbst nicht berühren, straflos durch Verbreitung ehrenrühriger und nicht erweislich wahrer Tatsachen über andere Personen zu bekämpfen.[7]) Darüber, wann die Interessen der Allgemeinheit als solche anzusehen sind, welche zugleich den Redakteur oder Verfasser eines Artikels persönlich angehen, vgl. GoltdArch. 45 53, 46 45, Rechtspr. des RG. 6 615, 8 681, Entsch. des RG. 15 15, 23 425, 24 224 und 30 41.

Unter den „besonderen Umständen" sind alle Momente begriffen, welche geeignet sind, die Annahme zu entkräften, daß der verantwortliche Redakteur die Veröffentlichung des inkriminierten Artikels in Kenntnis und mit Verständnis seines Inhalts veranlaßt habe. Es sind sonach die Umstände des

---

[1]) § 19 aaO.
[2]) § 27 Ziffer 1 GVG.
[3]) § 20 aaO.
[4]) Rechtspr. des RG. 32 69.
[5]) Rechtspr. des RG. 24 223.
[6]) Rechtspr. des RG. 25 355 und 31 195.
[7]) Rechtspr. des RG. 30 42.

Digitized by Google

konkreten Falles darunter zu verstehen, durch welche die Annahme der Täterschaft im Sinne des ersten Satzes des § 20 aaO. hinfällig wird.[1]) Der Redakteur muß beweisen, daß er den veröffentlichten Artikel nicht gekannt hat.[2]) Die Namhaftmachung des Verfassers oder Einsenders des Artikels schließt die Strafbarkeit des Redakteurs als Mittäter nicht aus.[3])

Einem Zeitungs-Redakteur, welcher krankheitshalber sich unfähig fühlt, die ihm zugehenden Zeitungsbeiträge sachgemäß zu prüfen und den Inhalt dieser Beiträge geistig zu erfassen, nichtsdestoweniger aber die Redaktionsgeschäfte weiter führt und insbesondere die Veröffentlichung dieser Beiträge bestimmt, kann nach einem Urteil des Reichsgerichts, III. Strafsenats, vom 24. November 1884 bei der Aufnahme eines strafbaren Artikels seine Krankheit nicht zur Entschuldigung gereichen. Ist der Redakteur krank und unfähig, die ihm zugehenden Zeitungsbeiträge richtig zu verstehen, so hat er die Redaktion formell wie materiell auf einen Stellvertreter zu übertragen; unterließ er dies, so ist er als Täter des durch den strafbaren Inhalt seiner Zeitung begangenen Delikts zu bestrafen.[4])

Nach der Auffassung des Gesetzes ist der Redakteur derjenige, welcher die Tendenz der Zeitung bestimmt und für die Betätigung der Tendenz die Verantwortung zu tragen hat.[5]) In gleicher Weise wie ungebührlicher Lärm durch den Gehörssinn auf das Empfindungsleben beunruhigend und belästigend einwirkt, soll jede andere ähnliche Art störender Einwirkung auf das Publikum ohne Beschränkung auf die durch das Ohr vermittelten Eindrücke als „grober Unfug" verboten sein. Sowenig aber derjenige, welcher „Lärm erregt", persönlich der Lärmende zu sein braucht, sowenig braucht die „Unfugshandlung" sich schon in ihrer äußeren sinnfälligen Erscheinung als Eingriff in die äußere Ordnung zu kennzeichnen. Es genügt, daß sie, gleichviel durch welche Sinneseindrücke, sich in dieser nächsten

[1]) v. Schwarze-Appelius S. 168 und vgl. Rechtspr. des RG. 22 65.

[2]) Erk. d. RG. vom 6. Juni 1891 und 16. Juni 1898, Entsch. 22 65 und 31 211.

[3]) Erk. d. RG. vom 26. April 1880 und vom 7. Dezember 1881, Entsch. 2 28 und 5 301.

[4]) R. u. Stsanz. Nr. 42 v. J. 1885 und vgl. Erk. d. RG. vom 20. November 1893, Entsch. 24 391.

[5]) Erk. d. RG. vom 10. Oktober 1884, R. u. Stsanz. Nr. 301 v. J. 1884.



Digitized by Google

Wirkung als Unfug darstellt. Unbedenklich können daher solche Unfugexzesse verübt werden, ebensowohl durch mündliche Äußerungen wie durch Schrift oder mittels der Presse. Es wird sich schwerlich ein Grund finden lassen, weshalb es zwar als grober Unfug gelten soll, mutwillig und frevelhaft Feuerlärm zu erregen oder sonst eine Panik hervorzurufen, eine andere Beurteilung aber eintreten soll, sobald eine Druckschrift, ein Flugblatt oder eine Zeitung frivolerweise erfundene Nachrichten sensationellen Gepräges unter das Publikum wirft, welche dazu angetan sind, Verwirrung, Bestürzung, Tumult in den Massen des letzteren zu verursachen. Daß ein beschriebenes oder bedrucktes Blatt Papier noch nicht als solches abstoßend wirkt, sondern erst näher angesehen und gelesen werden muß, ehe sein Inhalt zum Bewußtsein des Publikums gelangt und als Unfug erkennbar wird, enthält nicht wesentlich Unterscheidendes.[1])

Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer strafbaren Handlung, so sind

der verantwortliche Redakteur,
der Verleger,
der Drucker,
derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter),

soweit sie nicht nach § 20 als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängnis bis zu einem Jahre zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben.

Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder, wenn es sich um eine nicht periodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber derselben, oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten eine Person bis zur Verkündigung des ersten Urteils nachweist, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaats

[1]) Erk. d. RG. vom 3. Juni 1889, MstBl. S. 264 und PrVBl. 10 627, vgl. Erk. d. RG. vom 15./22. November 1883 und 3. Juni 1889, PrVBl. 5 189.

Digitized by Google

sich befindet, oder falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat; hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften außerdem, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind.[1]) Hier ist außerhalb des Rahmens des Strafgesetzbuches ein neues, dem Preßrecht eigentümliches und auf die in § 21 erwähnten Fälle beschränktes Delikt geschaffen worden, in dem man die Fahrlässigkeit in der Herstellung bezw. Verbreitung einer Druckschrift erblickte, welche einen strafbaren Inhalt enthält, dessenungeachtet aber von dem Angeschuldigten hergestellt bezw. verbreitet wurde.[2]) Die Fahrlässigkeit, um welche es sich hier handelt, ist die Außerachtlassung der nach der Stellung des Einzelnen bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschrift verschiedenen Verpflichtung zur Ausübung der ihm möglichen Sorgfalt in Vermeidung eines strafbaren Inhalts der Druckschrift.[3]) Der Verleger wird durch Bestellung eines Redakteurs von der Verantwortlichkeit nur dann befreit, wenn nach den vorliegenden Umständen (Größe des Verlagsgeschäfts, Umfang der Druckschrift, Person des Redakteurs usw.) anzunehmen ist, daß er die erforderliche Sorgfalt angewendet hat.[4]) Hinsichtlich der vom Drucker zu übenden Sorgfalt vgl. Erk. des RG. vom 9. Juni 1899.[5]) Im Schlußsatz des Paragraphen handelt es sich um Sicherstellung des Buchhändlers in solchen Fällen, wo er eine ausländische Druckschrift ohne Kenntnis von ihrem strafbaren Inhalt verbreitet hat, da es von ihm nicht zu verlangen ist, daß er vor Verbreitung der zahlreichen Drucksachen, die ihm vom Auslande zugehen und eine schnelle Weiterbeförderung erfordern, sie durchlese und mit Rücksicht auf die Strafgesetze prüfe. Auf **Kolporteure** findet diese Vorschrift keine Anwendung.[6])

## § 46.
## Gerichtsstand.

1. **Örtliche Zuständigkeit.** Wird der Tatbestand der strafbaren Handlung durch den Inhalt einer im Inlande erscheinen-

[1]) § 21 aaO.
[2]) v. **Schwarze-Appelius** S. 174.
[3]) Entsch. des RG. 29 143.
[4]) Erk. d. RG. vom 2. November 1892, Entsch. 23 275.
[5]) Entsch. 32 220.
[6]) Erk. d. RG. vom 28. April 1892, Entsch. 23 111.

Digitized by Google

den Druckschrift begründet, so ist als das zuständige Gericht nur dasjenige Gericht anzusehen, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen ist. Jedoch ist in den Fällen der Beleidigung, sofern die Verfolgung im Wege der Privatklage stattfindet, auch das Gericht, in dessen Bezirk die Druckschrift verbreitet worden ist, zuständig, wenn in diesem Bezirk die beleidigte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.[1]) Bei den im Auslande erschienenen Druckschriften gilt § 7 Abs. 1 der StPO. weiter.

2. Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für Preßdelikte regelt sich nach den §§ 27, 73 ff., 80 und 136 GVG. Die §§ 2, 3 und 13 der StPO. finden auch bei Vergehen der Presse Anwendung.

## § 47.
## Verjährung.

Die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, sowie derjenigen sonstigen Vergehen, welche im Preßgesetz mit Strafe bedroht sind, verjährt in 6 Monaten.[2]) Die durch die Presse begangenen sowie die im § 19 aaO. mit Strafe bedrohten Übertretungen unterliegen in Ansehung der Verjährung dem § 67 Abs. 3 StfGB. Sie verjähren bereits in 3 Monaten. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage der Verbreitung der Druckschrift.[3]) Die vor dem Zeitpunkt des Aktes der Verbreitung liegenden Handlungen stellen entweder den Versuch eines Vergehens oder eine selbständige Straftat dar und unterliegen daher nicht dem § 22. Auf sie findet die Verjährungszeit des gemeinen Strafrechts Anwendung. Der § 22 bezieht sich seinem Wortlaute nach nur auf die Strafverfolgung, während es in Betreff der Strafvollstreckung bei den Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze bewendet.

## § 48.
## Beschlagnahme.

Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung findet nur statt:

---

[1]) RGes. vom 13. Juni 1902, RGBl. S. 227.

[2]) § 22 aaO.

[3]) Erk. d. RG. vom 22. Februar 1880, Rechtspr. 1 373, vom 24. März 1881 und 29. September 1893, Entsch. 4 217 und 24 270.

Digitized by Google

1. wenn eine Druckschrift den Vorschriften der §§ 6 und 7 nicht entspricht oder den Vorschriften des § 14 zuwider verbreitet wird;
2. wenn durch eine Druckschrift einem auf Grund des § 15 erlassenen Verbot zuwidergehandelt wird;
3. wenn der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer der in den §§ 85 (öffentliche Aufforderung zum Hochverrat), 95 (Beleidigung des Kaisers oder der Landesherren), 111 (öffentliche Aufforderung zu strafbaren Handlungen), 130 (öffentliche Anreizung zum Klassenkampf) oder 184 (Verkauf unzüchtiger Schriften) des deutschen Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Handlung begründet, in den Fällen der §§ 111 und 130 jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde.[1]) Abgesehen von den §§ 27 und 28 regelt das Preßgesetz nur die außergerichtliche polizeiliche Beschlagnahme.

In Ansehung der richterlichen Beschlagnahme finden die §§ 94 ff. StPO. Anwendung.[2]) Die Beschlagnahme einer Druckschrift auf Grund der Ziffern 1 und 2 des § 23 aaO. erscheint nicht eher zulässig, als bis mit ihrer Veröffentlichung und Verbreitung begonnen ist, da sie vorher noch nicht in den Kreis der kriminellen Strafbarkeit eingetreten ist. Die Ausdehnung der polizeilichen Beschlagnahme über die im Gesetz gezogenen Grenzen ist in den Verhandlungen des Reichstages als unzulässig bezeichnet worden.

Auf dem Gebiete der Presse kann die Polizei gewöhnlich nur als Helferin der Justiz tätig sein, und wird sich ihre Tätigkeit im wesentlichen auf eine sorgfältige Prüfung der Druckschriften nach strafrechtlichen Gesichtspunkten und auf eine Beschlagnahme derselben nach Maßgabe der §§ 23 ff. des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 zu erstrecken haben. Sobald die Voraussetzungen der Beschlagnahme einer Druckschrift vorliegen, ist dieselbe möglichst schnell und vor erfolgter Verbreitung der Druckschrift zu bewirken und

[1]) Vgl. § 23 aaO.

[2]) Vgl. GoltdArch. 24 25.

Digitized by Google

jedem Versuche einer weiteren Verbreitung energisch entgegenzutreten.[1])

Über die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme hat das zuständige Gericht zu entscheiden.

Diese Entscheidung muß von der Staatsanwaltschaft binnen vierundzwanzig Stunden nach Anordnung der Beschlagnahme beantragt und von dem Gericht binnen vierundzwanzig Stunden nach Empfang des Antrags erlassen werden.

Hat die Polizeibehörde die Beschlagnahme ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft verfügt, so muß sie die Absendung der Verhandlungen an die letztere ohne Verzug und spätestens binnen zwölf Stunden bewirken. Die Staatsanwaltschaft hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme mittels einer sofort vollstreckbaren Verfügung anzuordnen, oder die gerichtliche Bestätigung binnen zwölf Stunden nach Empfang der Verhandlungen zu beantragen.

Wenn nicht bis zum Ablaufe des fünften Tages nach Anordnung der Beschlagnahme der bestätigende Gerichtsbeschluß der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, zugegangen ist, erlischt die letztere und muß die Freigabe der einzelnen Stücke erfolgen.[2])

Alle Fälle der Beschlagnahme nach § 23 unterliegen der richterlichen Kognition, welche von der Behörde ohne Antrag der Beteiligten nachzusuchen ist. Erst mit der richterlichen Bestätigung erhält die Beschlagnahme ihre volle Berechtigung. Die richterliche Bestätigung der Beschlagnahme ist bei dem Amtsgericht des Bezirks nachzusuchen, in welchem die Beschlagnahme vorgenommen, sofern die öffentliche Klage noch nicht erhoben worden ist.[3]) Ist letzteres geschehen, so ist das je nach der Lage der Sache mit der erhobenen Klage befaßte Gericht oder der Untersuchungsrichter zuständig.[4]) Der letzte Satz des § 24 hinsichtlich des Erlöschens der Beschlagnahme gilt auch dann, wenn der Beschluß verspätet ankommt.[5])

---

[1]) Reskr. des M. d. J. vom 18. Juli 1890, II 9536.
[2]) § 24 aaO.
[3]) § 98[2] und § 160 StPO.
[4]) § 98 StPO.
[5]) Erk. d. RG. vom 12. November 1897, Entsch. 30 323.

Digitized by Google

Gegen den Beschluß des Gerichts, welcher die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, findet ein Rechtsmittel nicht statt.[1]) Gegen den Gerichtsbeschluß, welcher die vorläufige Beschlagnahme bestätigt, ist die Beschwerde nach § 346 StPO. zulässig.

Die vom Gericht bestätigte, vorläufige Beschlagnahme ist wieder aufzuheben, wenn nicht binnen zwei Wochen nach der Bestätigung die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet worden ist.[2])

Die Beschlagnahme von Druckschriften trifft die Exemplare nur da, wo dergleichen zum Zwecke der Verbreitung sich befinden. Sie kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und auf Formen erstrecken, bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Beteiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen. Bei Beschlagnahme sind die dieselbe veranlassenden Stellen der Schrift unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen. Trennbare Teile der Druckschrift (Beilagen einer Zeitung usw.), welche nichts strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.[3]) Dieser Paragraph findet auch auf die richterliche Beschlagnahme von Drucksachen Anwendung.[4]) Die bereits in Privatbesitz zum Zweck eigenen Gebrauchs übergegangenen d. h. zur Verbreitung nicht bestimmten Exemplare sind von der Beschlagnahme ausgeschlossen. Unter „Ablegen" wird das Auseinandernehmen der Lettern und deren Verteilung in die Schriftkästen verstanden. Während der Dauer der Beschlagnahme ist die Verbreitung der von derselben betroffenen Druckschrift oder der Wiederabdruck der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen unstatthaft. Wer mit Kenntnis der verfügten Beschlagnahme dieser Bestimmung entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 M. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.[5])

Nach jeder Beschlagnahme einer nicht periodischen Druckschrift, sei es, daß die Beschlagnahme auf Grund des § 23 des Preß-

---

[1]) § 25 aaO. und vgl. § 346 Abs. 2 der StPO. und § 5 des EG. zur StPO.

[2]) § 26 aaO.

[3]) § 27 aaO. und vgl. §§ 41 und 42 StfGB.

[4]) Reichstagsverhandlungen S. 502, KommB. S. 15.

[5]) § 28 aaO.

Digitized by Google

gesetzes, sei es, daß sie auf Grund der §§ 94 ff. der Strafprozeßordnung erfolgt ist, sollen die zuständigen Ersten Staatsanwälte ungesäumt diejenigen Maßnahmen treffen, welche geeignet sind, die Durchführung der Beschlagnahme sowohl am Ort der ergangenen Entscheidung, als auch an anderen Orten zu sichern. Zu diesen Maßnahmen gehören in der Regel:

1. die sofortige Benachrichtigung der örtlichen Polizeibehörde,
2. die sofortige, in geeigneten Fällen telegraphische Benachrichtigung der Polizeibehörde des Orts, an welchem das Preßerzeugnis erschienen, und der Polizeibehörden derjenigen Orte, an welchen dasselbe mutmaßlich in erheblichem Umfange verbreitet worden ist,
3. die alsbaldige Veröffentlichung der Beschlagnahme in dem im Bureau des Berliner Polizeipräsidiums redigierten „Zentral-Polizeiblatt" behufs Kenntnisnahme durch die übrigen Polizeibehörden.

Die Veröffentlichung zu 3 darf ausnahmsweise unterbleiben, wenn die der Beschlagnahme zu Grunde liegende Straftat von geringer Bedeutung ist, und das Preßerzeugnis vermutlich nur eine lokale Verbreitung gefunden hat, endlich wenn eine solche Verbreitung überhaupt noch nicht erfolgt sein kann. Auf Entscheidungen, welche die Aufhebung von Beschlagnahmen oder die Unbrauchbarmachung von Druckschriften[1]) betreffen, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Dieselben sind auch auf periodische Druckschriften anzuwenden, wenn und insoweit nach der Bedeutung und den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß bei dem Anlangen der Nachricht noch eine Verbreitung der Druckschrift[2]) stattfinden dürfte. Die Amtsanwälte, in deren Geschäftsbereich die vorbezeichneten Maßnahmen in Frage kommen, haben sich denselben nur insoweit zu unterziehen, als Gefahr im Verzuge besteht, und haben im übrigen ohne Verzug an den Ersten Staatsanwalt zu berichten.[3])

---

[1]) § 41 StfGB.
[2]) § 27 des PreßGes.
[3]) Erl. des JM. vom 9. Oktober 1894 I 4731, mitgeteilt durch Erl. d. M. d. J. vom 14. Dezember 1894 V 12369.

Digitized by Google

## § 49.

### Besondere Bestimmungen für die Zeiten einer Kriegsgefahr, über die Abgabe von Freiexemplaren sowie über die Besteuerung der Presse.

Die für Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhrs) in Bezug auf die Presse bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen sind durch das Preßgesetz aufrecht erhalten worden und seitdem in ununterbrochener Geltung geblieben.

Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über Abgabe von Freiexemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen zu erlassen, wird durch das Preßgesetz nicht berührt.

Vorbehaltlich der auf den Landesgesetzen beruhenden allgemeinen Gewerbesteuer findet eine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Preßerzeugnisse (Zeitungs- und Kalenderstempel, Abgabe von Inseraten usw.) nicht statt.[1])

Von dem Kriegs- und Belagerungszustand handeln Art. 68 der RVU. und das PrGes. vom 4. Juni 1851.[2])

Freiexemplare sind nur noch an die Königliche und die Provinzial-Universitäts-Bibliotheken abzugeben. Die Polizei kann auf Ersuchen der Empfangsberechtigten die Ablieferung der Bücher durch Administrativexekution erzwingen.[3])

## § 50.

### Verbreiten, Verkaufen und Anschlagen von Druckschriften (Plakate).[4])

Für den Betrieb der Preßgewerbe sind die Bestimmungen der Gewerbeordnung[5]) maßgebend.[6]) Die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften kann durch die Ortspolizeibehörde denjenigen Personen verboten werden, welchen nach § 57 Ziff. 1, 2, 4, 57a, 57b Ziff. 1 und 2 der

[1]) § 30 aaO.

[2]) GS. S. 451.

[3]) § 6 Ges. vom 12. Mai 1851, GS. S. 273, MstErl. vom 4. August und 24. November 1876, ZentrBl. der UnterVerw. S. 527 und 645, Erk. d. OVG. vom 15. Dezember 1899, Entsch. des OVG. 36 434, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 500.

[4]) Den Bahnhofsbuchhändlern sind durch vertragliche Bestimmungen Beschränkungen in dem Vertrieb von Druckschriften auferlegt. Daß die Beschränkungen des Bahnhofsbuchhandels tatsächlich auf vertraglichen Bestimmungen beruhen, darf gegenwärtig wohl allgemein angenommen werden.

[5]) §§ 14, 42a, 43, 56 und 143.

[6]) § 4 PreßGes.

Digitized by Google

GewO. ein Wandergewerbeschein versagt werden darf. Zuwiderhandlungen gegen ein solches Verbot werden nach § 148 GewO. bestraft.[1])

Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche, unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen, wird durch das Preßgesetz nicht berührt.[2]) Bekanntmachung ist jede Mitteilung von nicht schon bekannten Tatsachen oder solchen, welche die Verfasser nicht für bekannt halten.[3]) Aufruf ist eine Bekanntmachung, in welcher das Publikum zu einer Tätigkeit (Mitteilung oder Geldspende usw.) aufgefordert wird.[4])

Mit den landesgesetzlichen Vorschriften sind die §§ 9, 10 und 41 des Preuß. Preßges. vom 12. Mai 1851[5]) gemeint. Die im § 10 daselbst vorgeschriebene polizeiliche Erlaubnis gilt nur noch für die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung in nicht geschlossenen Räumen, hinsichtlich der gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung kommt § 43 GewO. zur Anwendung.[6]) Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, verteilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und hat den über diese Erlaubnis auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen. Auf die Erteilung und Versagung der Erlaubnis finden die Vorschriften des § 57 Ziff. 1, 2 und 4, der §§ 57a, 57b Ziff. 1 und 2 und des § 63 Abs. 1 GewO. entsprechende Anwendung. Auf das bloße Anheften und Anschlagen findet der Versagungsgrund der abschreckenden Entstellung keine Anwendung. Für die Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften ist eine polizeiliche Erlaubnis in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltags

---

[1]) § 5 aaO.
[2]) § 30 Abs. 2 aaO.
[3]) Erk. d. KG. vom 13. Oktober 1892, Johow, Entsch. 13 374.
[4]) Erk. d. KG. vom 1. Mai 1893, Johow 14 361, Goltd. 41 438.
[5]) GS. S. 273. Mit dem Verteilen von Drucksachen beschäftigen sich sehr ausführlich und beachtenswert die Aufsätze des Kammergerichtsrats Dr. Delius im PrVBl. 19 297 u. 24 404.
[6]) Entsch. des OVG. 5 413.

Digitized by Google

bis zur Beendigung des Wahlaktes nicht erforderlich. Dasselbe gilt auch bezüglich der nichtgewerbsmäßigen Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken. In geschlossenen Räumen ist zur nichtgewerbsmäßigen Verteilung von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken eine Erlaubnis nicht erforderlich.[1]) Die Tätigkeit des Verbreitens muß auf öffentlichen Wegen zum Abschluß kommen. Das Hineinwerfen durch offenstehende Fenster in die Wohnungen oder das Hineinschieben unter die Haustüren genügt nicht, um ein Verteilen von Druckschriften auf öffentlichen Wegen anzunehmen.[2]) Ein Verteilen in den Hausfluren von Haus zu Haus ist als ein Verbreiten in geschlossenen Räumen anzusehen.[3]) Eine Polizeiverordnung, in welcher das Austragen und Verteilen von Flugschriften auf öffentlichen Straßen und Plätzen an Sonn- und Feiertagen verboten wird, ist rechtsgültig.[4]) Gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde, durch welche die Erlaubnis zum gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreiten von Druckschriften[5]) versagt oder die nichtgewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften[6]) verboten worden ist, findet innerhalb 2 Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern bei dem Bezirksausschusse statt.[7]) Gegen die Endurteile des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.[8])

Verbietet die Ortspolizeibehörde, ein bestimmtes Preßerzeugnis verbreiten zu lassen, so finden dagegen nicht die in § 116 des ZG., sondern die im IV. Titel des LVG. vorgesehenen Rechtsmittel statt.[9])

Das Verteilen setzt voraus, daß Exemplare der Druckschrift in die Hände verschiedener Personen gelangen.[10]) Aus anderen als im PreßGes. angegebenen Gründen darf das Verteilen von Druckschriften nicht untersagt werden, insbesondere auch

[1]) § 43 GewO. und Strafvorschriften in §§ 148 Ziffer 5 und 149 Ziffer 1 ebendaselbst.
[2]) Erk. d. KG. vom 24. Oktober 1898, U S 741/98.
[3]) Entsch. des RG. 35 54, Johow, Entsch. 18 303.
[4]) Erk. d. KG. vom 9. Januar 1899, Johow, Entsch. 19 323 und Erk. vom 16. Februar 1899, MfstBl S. 215.
[5]) § 43 GewO.
[6]) § 5 PreßGes.
[7]) § 116 ZG. [8]) § 118 ZG.
[9]) Erk. d. OVG. vom 19. Mai 1899, Entsch. 35 429, v. Kptz Rspr. 1. Erg.-Bd. 409.
[10]) PrVBl. 26 114.

Digitized by Google

nicht wegen ihres unsittlichen Inhalts. Es darf in solchen Fällen nur die Beschlagnahme nach Maßgabe des § 23 Ziff. 3 des PreßGes. erfolgen.[1]) Das Gleiche spricht das Erk. des OVG. vom 3. Oktober 1901[2]) auch hinsichtlich der öffentlichen Ausstellungen von unanständigen Bildern in Kalloskopen aus.[3])

Reklamezettel für Schankwirtschaften (mit weiblicher Bedienung) sind Druckschriften im Sinne des § 2 des Reichspreßges. vom 7. Mai 1874. Ihre Verbreitung unterliegt nur den in diesem Ges. vorgeschriebenen und zugelassenen Beschränkungen. Nach den Vorschriften des Reichspreßges. ist die Freiheit der Presse, also auch das Verteilenlassen von Druckschriften, gegen andere als durch das Reichspreßges. vorgeschriebene oder zugelassene Beschränkungen geschützt. Über die hierdurch gezogene Grenze hinaus ist die Anwendung der den Polizeibehörden nach den Landesgesetzen, mithin auch nach § 10 II 17 ALR. zustehenden Befugnisse ausgeschlossen.[4])

Um ein Preßerzeugnis öffentlich verteilen zu lassen, bedarf man keiner polizeilichen Genehmigung. Auch aus § 10 des Preuß. Preßges. vom 12. Mai 1851 folgt nur, daß die Personen, welche selbst Druckschriften öffentlich verteilen, mit polizeilicher Erlaubnis versehen sein müssen.[5])

Ausgeschlossen vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen sind Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Ärgernis zu geben geeignet sind oder mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, oder in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist. Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichnis derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnorts zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist nur zu versagen, soweit das Verzeichnis Druckschriften, andere Schriften

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 23. Juni 1892, Entsch. 23 279.

[2]) Entsch. 40 295.

[3]) Vgl. Entsch. des OVG. 23 276, 28 326, 30 418, 34 431 und PrVBl. 20 123.

[4]) Erk. d. OVG. vom 23. Juni 1892, PrVBl. 14 152.

[5]) Erk. d. OVG. vom 19. Mai 1899, Entsch. 35 431, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 409 und vgl. Erk. vom 23. Juni 1892, Entsch. 23 278.

Digitized by Google

oder Bildwerke der vorbezeichneten Art enthält. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnis enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen, und ist verpflichtet, das Verzeichnis während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im stande ist, auf deren Geheiß den Vertrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.[1]) Zu beschließen hierüber hat der Bezirksausschuß, für Berlin der Polizeipräsident. Im Falle der Versagung ist der Antrag auf mündliche Verhandlung, gegen den Bescheid des Polizeipräsidenten in Berlin die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschuß binnen 2 Wochen zugelassen. Gegen sein Urteil findet die Revision statt. Beklagter ist der Vertreter des öffentlichen Interesses.[2])

Worauf es entscheidend ankommt, ist, daß die zum Vertriebe im Umherziehen bestimmte Druckschrift usw. selbst durch ihren Inhalt ein solches Ärgernis zu geben geeignet ist. Dies liegt freilich auch dann vor, wenn in der ihrem eigentlichen Inhalte nach unbedenklichen Druckschrift auf eine andere verwiesen wird, deren Titel schon ein derartiges Ärgernis zu geben geeignet ist, oder wenn die Verweisung in einer Art erfolgt, daß hierin ein Ärgernis in sittlicher oder religiöser Beziehung zu finden ist. Unvereinbar ist es aber mit dem Wortlaute des Gesetzes, eine völlig unbedenkliche Druckschrift schon deshalb von dem Kolportagebetrieb auszuschließen, weil der Inhalt derjenigen Druckschrift, auf die in ihr verwiesen worden ist, ein Ärgernis zu geben geeignet ist, obschon weder der Titel der anderen Druckschrift, noch die Art, wie auf sie verwiesen worden ist, in sittlicher oder religiöser Beziehung zu beanstanden ist. Von der Prüfung des Inhalts der Druckschriften, auf welche verwiesen wird, ist ganz abzusehen, da es sich um ihren Vertrieb im Umherziehen nicht handelt. Es darf beispielsweise davon, daß die auf der Umschlagdecke einer Druckschrift aufgeführten Druckschriften ein solches Ärgernis zu erregen geeignet

[1]) § 56 GewO.
[2]) Erk. d. OVG. vom 13. Juni 1895, Entsch. 28 332, vgl. auch MstErl. vom 28. Januar 1884 und 4. Dezember 1885, MstBl. 22 und 249.

Digitized by Google

seien, nicht ohne weiteres, sondern nur nach Kenntnisnahme von ihrem Inhalte ausgegangen werden.[1])

Nicht in das Verzeichnis aufgenommene Bücher darf der Gewerbetreibende auch nicht zur Probe mitführen.[2]) Die Bezirksbehörden haben alljährlich wegen der ausgeschlossenen Druckschriften zu berichten.[3]) Hinsichtlich des Aufsuchens von Bestellungen auf Druckschriften usw. finden die Vorschriften des § 56 Abs. 3 GewO. entsprechende Anwendung.[4])

Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Lokal desselben sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnorts anzugeben.[5]) Betriebslokal ist beim Kolportagehandel auch der Ort, an welchem die Druckschriften aufbewahrt werden.[6]) Das Gleiche gilt von einem Druckschriften-Automaten.[7])

Plakate sind Schriften, deren Inhalt dem Publikum durch öffentliches Anschlagen, durch öffentliches Anheften oder Ausstellen mitgeteilt wird.[8]) Es brauchen nicht notwendig Druckschriften zu sein, auch geschriebene Anschlagszettel können als Plakate angesehen werden.[9]) Ein Plakat kann auch herumgetragen werden.[10]) Auch das Extrablatt einer Zeitung wird zum Plakat, sobald es angeschlagen wird, um etwas, das für das Publikum von Interesse ist, zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.[11]) Hängt jemand an der Außenseite einer Stubentür des von mehreren Mietern bewohnten Hauses ein Plakat politischen Inhalts zu jedermanns Einsicht in der ausgesprochenen Absicht aus, dasselbe zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, so

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 12. April 1897, Entsch. 31 305.
[2]) Motive 1882 S. 45.
[3]) MstErl. vom 4. Dezember 1885, MstBl. S. 249.
[4]) § 44 GewO.
[5]) § 14 GewO.
[6]) Erkenntnis des Kammergerichts vom 9. Dezember 1880, Jahrbuch für Entscheidungen 1 183 und Steiniger, Gerichts-Ordnung, Berlin 1901, S. 29 Anm. 15.
[7]) MstErl. vom 8. Juli 1891, MstBl. S. 150.
[8]) v. Schwarze-Appelius S. 245 und vgl. Entsch. des KG. 5 288.
[9]) Erk. d. KG. vom 22. September 1881, Johow, Entsch. 2 244.
[10]) Erk. d. KG. vom 27. Februar 1899, Entsch. 19 305.
[11]) Erk. d. KG. vom 15. Dezember 1884, Johow 5 288 und Erk. d. OVG. vom 10. Mai 1879, Entsch. des OVG. 5 426.

Digitized by Google

liegt hierin ein öffentliches Ausstellen eines Plakats, §§ 9 und 41 des Pr. Preßgeſ. vom 12. Mai 1851.[1])

Anſchlagszettel und Plakate, welche einen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über geſetzlich nicht verbotene Verſammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über geſtohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, dürfen nicht angeſchlagen, angeheftet oder in ſonſtiger Weiſe öffentlich ausgeſtellt werden. Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden ſind vorſtehende Beſtimmungen nicht anwendbar. Zum Anheften und Anſchlagen bedarf es der Genehmigung der Orts-Polizeibehörde.[2]) Wer Plakate anſchlagen will, hat den Erlaubnisſchein ſtets bei ſich zu führen. Die Erlaubnis kann jederzeit zurückgenommen werden. Zuwiderhandlungen werden mit Geldſtrafe bis zu 150 Mark oder Gefängnis bis zu 6 Wochen beſtraft.[3]) Die Polizeibehörde darf die erbetene Erlaubnis zum Anſchlagen ſo lange verſagen, bis ihr das Plakat zur Prüfung, ob es einen zuläſſigen Inhalt habe, vorgelegt wird und iſt deshalb auch berechtigt, ein Exemplar einzufordern.[4]) Die Zuläſſigkeit der Anſchläge darf im Intereſſe der Ordnung, Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs von der Polizei beſchränkt werden.[5]) Polizei-Verordnungen können die Stellen beſtimmen, an welchen Plakate angeſchlagen werden dürfen.[6]) Das böswillige Abreißen, Beſchädigen und Verunſtalten öffentlich angeſchlagener Bekanntmachungen von Behörden iſt ſtrafbar.[7]) Gegen das verbotswidrige Anſchlagen darf die Polizei auch mit unmittelbarem Zwang durch Abreißen des Plakates vorgehen.[8]) Über das unerlaubte Anſchlagen von Plakaten vgl. Erk. d. KG. vom 23. Januar 1896, mitgeteilt durch Erl. des M. d. J. vom 19. März 1896, II 2802. Die Verjährung beginnt erſt mit der Entfernung des Plakats.[9])

[1]) Erk. d. KG. vom 1. Dezember 1890, Jahrb. f. Entſch. des KG. 11 Nr. 130 S. 312 und PrVBl. 13 618.

[2]) Erk. d. KG. vom 25. April 1904, DJZ. S. 749 und PrVBl. 26 114.

[3]) §§ 9, 10 u. 41 d. Preuß. Preßgeſ. vom 12. Mai 1851, GS. S. 273.

[4]) Erk. d. OVG. vom 26. Januar 1897, Entſch. 31 418.

[5]) Erk. d. OVG. vom 12. April 1901, Entſch. 39 410, v. Kptz Rſpr. 2. Erg.Bd. 579.

[6]) GoltdArch. 44 182.

[7]) § 134 StGB.

[8]) Erk. d. OVG. vom 10. Mai 1879, Entſch 5 413.

[9]) Erk. d. KG. vom 25. Januar 1900, PrVBl. 22 311.



Digitized by Google

## Abschnitt VIII.
## Das Vereins- und Versammlungswesen.

### § 51.
### Allgemeines.

Der Artikel 4 der deutschen Reichsverfassung hat die Bestimmungen über das gesamte Vereinswesen (politische und nicht politische Vereine) der Beaufsichtigung des Reiches und dessen Gesetzgebung unterstellt. Der Erlaß eines Reichsvereinsgesetzes, insbesondere die Regelung der rechtlichen Stellung der politischen Vereine ist bisher nicht erfolgt, es kommen deshalb die Bestimmungen der Verfassungen und der Gesetze der Einzelstaaten noch zur Anwendung. Über die zeit- und bezirksweise Aufhebung des Vereins- und Versammlungsrechts vgl. Art. 68 der RVU., Art. 111 der Verfurk. und §§ 1 und 2 des Ges. vom 4. Juni 1851, GS. S. 451.

Die Reichsgesetzgebung enthält nur folgende Einzelbestimmungen über Vereinsrecht: 1. Art. 68 RVU. (Erklärung des Belagerungszustandes auf Grund des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851); 2. §§ 110—116 StfGB. (Widerstand gegen die Staatsgewalt); §§ 124, 125, 127—129 (Vergehen gegen die öffentliche Ordnung); 3. § 94 Abs. 2 des RMilGes. vom 2. Mai 1874 (Verbot der Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen für Militärpersonen des aktiven Heeres) in Verbindung mit den Strafbestimmungen der §§ 92, 93, 101 des MilStfGB.; 4. § 101 MilStfGB. (Verbot unbefugter Einberufung einer Versammlung von Personen des Soldatenstandes zur Beratung von militärischen Angelegenheiten oder Einrichtungen); 5. Reichsgesetz vom 4. Juli 1872 (Verbot von Niederlassungen der Gesellschaft Jesu und verwandter Orden); 6. Reichswahlgesetz vom 31. Mai 1869 (Befugnis der Wahlberechtigten zur Bildung von Vereinen und Abhaltung unbewaffneter öffentlicher Versammlungen zum Betrieb von Wahlangelegenheiten); 7. § 152 RGewO. (Aufhebung aller Koalitionsverbote) und § 153 (Strafbarkeit der gewaltsamen Bestimmung zur Teilnahme an Strikes); 8. Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889[1]) (Befugnis der

[1]) In der neuen Bekanntmachung vom 20. Mai 1898, RGBl. S. 369ff.

Digitized by Google

Landesbehörde zur Auflösung einer Genossenschaft nach § 79; Strafbarkeit der Vorstände bei Erörterung öffentlicher, unter das Vereinsrecht fallender Angelegenheiten nach § 143); 9. § 62 RGes. betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 (Auflösungsbefugnis bei Gefährdung des Gemeinwohls durch gesetzwidrige Beschlüsse); 10. Reichsgesetz vom 11. Dezember 1899 betr. das Vereinswesen, RGBl. S. 699, welches das Verbot des Inverbindungtretens inländischer politischer Vereine beseitigt. Weiter hält das Einführungsgesetz zum StGB. vom 31. Mai 1870 (§ 2 Abs. 2) die landesgesetzlichen Bestimmungen über Mißbrauch des Vereinsrechts aufrecht, womit auch § 6 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 übereinstimmt. Für Preußen sind deshalb die Bestimmungen der Art. 29 und 30 der Verfurk. vom 31. Januar 1850, GS. S. 17, und die Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Vereins- und Versammlungsrechts vom 11. März 1850[1]) noch gegenwärtig maßgebend.

Die privatrechtliche Stellung der Vereine behandeln die §§ 21 bis 79 BGB.

Die Verfassungsmäßigkeit des Vereinsgesetzes hat der Verwaltungsrichter nicht zu prüfen.[2])

## § 52.

### Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Vereine.

Das Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet zwischen „rechtsfähigen" und nicht „rechtsfähigen" Vereinen. Die Rechtsfähigkeit besteht darin, daß der Verein Rechte erwerben, Verträge schließen, vor Gericht klagen und verklagt werden kann, d. h. als juristische Person der physischen Person im Leben und vor dem Gesetze gleich steht. Je nach dem Zweck, den der Verein verfolgt, sind die Voraussetzungen für die Erlangung der Rechtsfähigkeit verschieden. Vereine mit sog. idealen (gemeinnützigen, wohltätigen, geselligen, wissenschaftlichen, künstlerischen, politischen

Hier dürfte auch der dem Reichstage vorgelegte Entwurf betr. die Berufsvereine zu erwähnen sein.

[1]) GS. S. 227.

[2]) Erkenntnis d. Oberverwaltungsgerichts vom 12. Februar 1904, Entsch. 44 434, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 540.



Digitized by Google

und religiösen) Zwecken, deren Tätigkeit nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangen die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.[1]) Vereine, deren Zwecke auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sind, erlangen sie durch staatliche Verleihung seitens der zuständigen Minister.[2]) Soweit für diese wirtschaftlichen Vereine besondere reichsgesetzliche Vorschriften behufs Erlangung der Rechtsfähigkeit bestehen, wie beispielsweise für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingeschriebene Hilfskassen, Krankenkassen, Innungen, Aktiengesellschaften usw. bleiben diese bestehen.[3]) Für Wasser-, Fischerei- und Waldgenossenschaften sind die landesgesetzlichen Vorschriften der Ges. vom 1. April 1879, GS. S. 297, vom 30. Mai 1874, GS. S. 197 und vom 6. Juli 1875, GS. S. 416, maßgebend geblieben.[4]) Ausländischen Vereinen kann die Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesrats verliehen werden.[5])

Bei Vereinen mit idealen Zwecken hat der Vorstand den Verein, dessen Mitgliederzahl mindestens 7 betragen soll,[6]) beim Amtsgericht, in dessen Bezirke er seinen Sitz hat,[7]) unter Vorlegung der Satzungen und einer Abschrift der Urkunde über die Bestellung des Vorstandes[8]) mittels öffentlich beglaubigter Erklärung anzumelden.[9]) Wird die Anmeldung seitens des Amtsgerichts zurückgewiesen, so ist der Beschluß dem Vorstande von Amts wegen zuzustellen.[10]) Der Beschluß muß die Gründe der Zurückweisung enthalten.[11]) Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.[12]) Wird die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen, so ist eine weitere Beschwerde nach § 568 Abs. 2 ZivilProzO. nur zulässig, wenn in der Entscheidung des Beschwerdegerichts (Landgerichts) ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist. Für die Einlegung der sofortigen Beschwerde besteht kein

[1]) § 21 BGB.
[2]) § 22 BGB. u. Art. 1 der AusfBd. vom 16 November 1899, GS. S. 562.
[3]) § 22 aaO.
[4]) Art. 65, 69 u. 83 EG. z. BGB.
[5]) § 23 BGB. u. Art. 10 EG. z. BGB.
[6]) § 56 BGB.
[7]) § 55 aaO.
[8]) §§ 57 und 59 aaO.
[9]) § 77 BGB.
[10]) § 16 RGes. über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 20. Mai 1898.
[11]) MinErl. v. 6. November 1899, MinBl. S. 299.
[12]) § 60 BGB., §§ 577 und 567 ff. ZPO.

Digitized by Google

Anwaltszwang; es genügt privatschriftliche Beschwerdeschrift.[1]) Ist die Anmeldung in Ordnung, so hat das Amtsgericht dieselbe dem Landrat, in Städten der Ortspolizeibehörde[2]) vorzulegen, die gegen die Eintragung binnen 6 Wochen Einspruch erheben können, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann oder wenn der Verein einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.[3])

Zur Anwendbarkeit des § 61 Abs. 2 BGB. genügt die Verfolgung eines einzelnen politischen Zweckes.[4])

Unterrichts- und Erziehungszwecke fallen an sich nicht unter den Begriff der sozialpolitischen oder religiösen Zwecke, deren Verfolgung durch einen Verein die Verwaltungsbehörde berechtigt, Einspruch gegen seine Eintragung in das Vereinsregister zu erheben. Nicht alle gemeinnützigen sozialen Bestrebungen, welche die gleiche Richtung haben wie die Bestrebungen des Staates, diese unterstützen oder ergänzen, sind darum sozialpolitischer Natur. Unterzieht sich der Staat einer sozialen Aufgabe, so kennzeichnet sich zwar seine auf diesem Gebiete entwickelte Tätigkeit als eine sozialpolitische, aber nicht alles, was von anderer Seite ohne unmittelbare Beziehung auf den Staat zu demselben Zweck geschieht, nimmt deshalb einen sozialpolitischen Charakter an. Sonst würden fast alle gemeinnützigen Unternehmungen mit Rücksicht auf die sozialen Aufgaben, die sich der heutige Staat und die ihm untergeordneten öffentlich-rechtlichen Korporationen stellen, ebenso beurteilt werden müssen und das hat zweifellos nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen. Wenn auch anzunehmen sein mag, daß der sozialpolitische Zweck im Sinne des § 61 Abs. 2 BGB. nicht bloß eine Unterart des politischen Zweckes sein, sondern alle auf Änderung der sozialen Zustände gerichteten Bestrebungen, bei denen eine Gesellschaftsklasse im Gegensatze zu einer anderen steht, begreifen soll, so fehlt es doch an einem derartigen Gegensatz zwischen verschiedenen Gesellschaftsklassen bei Bestrebungen, die auf Erziehung der männlichen Jugend gerichtet sind. Im dritten Entwurfe des

[1]) Johow 17 273.
[2]) Art. 3 der Vd. vom 16. November 1899, GS. S. 562.
[3]) § 61 BGB.
[4]) Erk. d. OVG. vom 16. Januar 1903, Entsch. 42 419, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 568 und vgl Erk. d. OVG. vom 1. März 1901, Entsch. 39 440, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 568.

Digitized by Google

Bürgerlichen Gesetzbuches war außer dem politischen, sozialpolitischen und religiösen Zwecke allerdings der Erziehungs- und Unterrichtszweck genannt; den letzteren beschloß jedoch die Kommission des Reichstags zu streichen.[1]) Aus der Streichung darf nun zwar nicht geschlossen werden, daß Vereine mit Erziehungs- und Unterrichtszwecken auch dann nicht dem Einspruch unterliegen, wenn sie daneben einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgen; denn den Vereinen mit Erziehungs- und Unterrichtszwecken hat nicht ein Vorrecht in Bezug auf die Verfolgung anderer unter § 61 Abs. 2 BGB. fallender Zwecke verliehen werden sollen. Andererseits kann natürlich nicht schon deshalb, weil sich die Erziehung auch auf die religiöse Erziehung erstreckt, oder weil der Unterricht den Religionsunterricht mit umfaßt, der Verein für einen solchen erachtet werden, der religiöse Zwecke im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs verfolgt. Dies würde dahin führen, daß Vereine, die Erziehungs- oder Unterrichtszwecke verfolgen, entgegen dem Willen des Gesetzgebers regelmäßig dem Einspruch unterworfen wären. Da zur Erziehung vornehmlich auch die religiöse Erziehung gehört und der Religionsunterricht einen wichtigen Teil des gesamten Jugendunterrichts bildet, erscheint es ausgeschlossen, daß dadurch ein Einspruchsrecht begründet werden könnte, das im allgemeinen nicht für Vereine gilt, welche Erziehungs- oder Unterrichtszwecke verfolgen. Ebensowenig läßt sich annehmen, daß ein Verein, wenn er die religiöse Erziehung oder den Religionsunterricht ausschlösse, hinsichtlich des Einspruchsrechts günstiger gestellt sein sollte. Mit der Jugenderziehung können sich freilich über die Grenzen der bloßen religiösen Erziehung hinaus religiöse Zwecke verbinden.[2])

Vereine, die aus Mitgliedern von Orden oder ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche bestehen und sich dem Unterricht und der Erziehung der männlichen Jugend widmen, sind nach dem öffentlichen Vereinsrecht in Preußen unerlaubt, gegen ihre Eintragung in das Vereins-

[1]) Vgl. StenB. über die Verh. des Reichstags 1895/97 4. Session Aktenstück Nr. 440 S. 1939 und 1945.

[2]) Erk. d. OVG. vom 3. Juni 1902, Entsch. 41 399, v. Kptz Rfpr. 2. Erg.Bd. 568.

Digitized by Google

register ist daher Einspruch zulässig.[1]) In dem Einspruche gegen die Eintragung in das Vereinsregister braucht der Grund für seine Erhebung nicht angegeben zu werden.[2]) Bevor der Einspruch erhoben wird, soll die Sache zunächst dem Regierungspräsidenten zur Entscheidung vorgelegt werden.[3]) Über zweifelhafte Fälle und kirchliche Vereine hat der Regierungspräsident zunächst noch dem Minister zu berichten.[4]) Der Einspruch kann vom Verein im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden.[5]) Die Klage ist an keine Frist gebunden.[6]) Über die Rechtmäßigkeit des Einspruchs entscheidet der Bezirksausschuß,[7]) gegen dessen Entscheidung die Berufung an das OVG. stattfindet.[8]) Da der Verein zur Zeit noch keine aktive Parteifähigkeit besitzt, so gelten als Kläger die einzelnen Mitglieder des Vorstandes, welche die Klage unterschrieben haben.[9]) Die Anfechtungsklage kann von jedem einzelnen Vorstandsmitgliede erhoben werden.[10]) Bei der Prüfung, ob ein zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldeter Verein einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt, kommt es nicht bloß auf den Inhalt der Satzung, sondern auch auf das tatsächliche Verhalten des Vereins an.[11]) Der Verwaltungsrichter hat nur über die Rechtmäßigkeit, nicht über die Zweckmäßigkeit eines Einspruchs der Behörde gegen die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister zu entscheiden. Nur über das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen zur Erhebung des Einspruchs hat der Verwaltungsrichter zu entscheiden, nicht auch darüber, ob die Erhebung des Einspruchs im öffentlichen Interesse zweckmäßig sei oder gewesen sei. Auf Grund des § 62 Abs. 2 des BGB. kann der

[1]) Erk. d. OVG. vom 3. Juni 1902, Entsch. 41 397, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 568.

[2]) Erk. d. OVG. vom 3. Juni 1902, Entsch. 41 398, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 568.

[3]) MstErl. vom 29. Dezember 1899, MtBl. 1900 S. 9.

[4]) MstErl. vom 9. Februar 1904, MtBl. S. 336.

[5]) § 62 BGB.

[6]) Erk. d. OVG. vom 30. Oktober 1903, Entsch. 44 438, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 533.

[7]) Art. 3 Bd. vom 16. November 1899.

[8]) § 83 LVG.

[9]) Erk. d. OVG. vom 1. März 1901, PrVBl. 22 410, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 502.

[10]) Entsch. des OVG. 39 441 und vgl. § 21 BGB. und § 50 ZPO.

[11]) Erk. d. OVG. vom 30. Oktober 1903, Entsch. 44 438, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 533 und vgl. Erk. d. OVG. vom 30. September 1904, PrVBl. 26 735, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 536.

Digitized by Google

Einspruch nur wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen angefochten werden.[1]) Nach endgültiger Erledigung des Einspruchs oder, falls ein solcher nicht erhoben ist, nach Ablauf von 6 Wochen erfolgt die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.[2]) Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein".[3]) Die erfolgte Eintragung ist vom Amtsgericht durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.[4]) Die Urschrift der Satzungen ist mit der Bescheinigung der Eintragung zu versehen und zurückzugeben. Eine Abschrift mit den übrigen Schriftstücken bewahrt das Amtsgericht auf.[5]) Jeder rechtsfähige Verein muß Satzungen[6]) und einen Vorstand haben,[7]) neben welchem die Mitglieder-Versammlung[8]) als oberstes Willensorgan des Vereins fungiert. Jede Änderung des Vorstandes und der Satzungen hat der Vorstand unter Beifügung der bezüglichen Urkunde zur Eintragung anzumelden.[9]) Das Verfahren bei Änderung der Satzung ist dasselbe, wie bei Eintragung des Vereins.[10]) Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit ein Verzeichnis der Vereinsmitglieder einzureichen.[11]) Die Vorstandsmitglieder können zur Erfüllung vorstehender Pflichten vom Amtsgericht durch Ordnungsstrafen angehalten werden.[12]) Das Vereinsregister hat nur beurkundende, aber keine rechtsbegründende Bedeutung und bezweckt die Klar- und Offenlegung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse der eingetragenen Vereine. Für die Führung desselben sind die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. Nov. 1898[13]) und der MstErl. vom 6. November 1899[14]) maßgebend. Die Einsicht des Registers sowie der vom Verein beim Amtsgericht eingereichten Schriftstücke ist jedem ohne Nachweis eines Interesses gestattet.[15]) Von den Eintragungen können Abschriften gefordert werden, welche auf Verlangen zu

[1]) Erk. d. OVG. vom 1. März 1901, Entsch. 39 440, v. Kptz Rspr. 2. Erg.-Bd. 568 und PrVBl. 22 410, vgl. Erk. d. OVG. vom 3. Juni 1902, Entsch. 41 398, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 568.
[2]) § 63 BGB.
[3]) § 65 BGB.
[4]) § 66 BGB.
[5]) § 66 Abs. 2 BGB.
[6]) Statut, §§ 57 und 58 BGB.
[7]) § 26 BGB.
[8]) §§ 32 und 36 BGB.
[9]) §§ 67 und 71 BGB.
[10]) § 71 BGB.
[11]) § 72 BGB.
[12]) § 78 BGB.
[13]) ZentrBl. S. 438.
[14]) JMBl. S. 299.
[15]) § 79 BGB. u. Art. 14 MstErl. vom 6. November 1899.

Digitized by Google

beglaubigen sind.[1]) Ein Verein endet durch Auflösung oder durch Entziehung der Rechtsfähigkeit.[2]) Die erstere vernichtet die Existenz des Vereins, letztere nimmt ihm nur die Stellung eines selbständigen Rechtssubjekts, sodaß er unter Umständen als ein nicht rechtsfähiger fortbestehen kann. Die Auflösung erfolgt: a) durch Beschluß der Mitglieder-Versammlung;[3]) b) mit Ablauf des für die Dauer durch die Satzungen bestimmten Zeitraumes;[4]) c) mit Erreichung des dem Verein gesetzten Zwecks; d) durch die zuständige Verwaltungsbehörde auf Grund des öffentlichen Vereinsrechts. Eine staatliche Genehmigung zur Auflösung eines rechtsfähigen Vereins ist nirgends vorgeschrieben. Bei denjenigen Kassen, welche die Rechtsfähigkeit als Vereine erlangen, ist die Genehmigung des zuständigen Ministers zur Auflösung erforderlich.[5]) Der Verlust der Rechtsfähigkeit tritt ein: a) wenn bei eingetragenen Vereinen die Mitgliederzahl unter drei herabsinkt;[6]) b) mit der Eröffnung des Konkursverfahrens;[7]) c) in dem nach § 44 BGB. geordneten Verfahren aus folgenden Gründen:

1. wegen Gefährdung des Gemeinwohls durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes;
2. wegen Verfolgung eines wirtschaftlichen Zwecks, während nach der Satzung der Verein einen solchen Zweck nicht hat;
3. wegen Verfolgung eines politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zwecks, während der Verein nach seiner Satzung einen solchen Zweck nicht hat;
4. wenn ein Verein, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.[8])

In diesen Fällen entscheidet über die Entziehung der Rechtsfähigkeit der Bezirksausschuß im Verwaltungsstreitverfahren.[9]) Für die Erhebung der Klage ist der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde zuständig. Vor der Erhebung ist die

[1]) § 79 Abs. 2 BGB.
[2]) §§ 41 und 74 BGB.
[3]) § 41 BGB.
[4]) § 74 Abs. 2 BGB.
[5]) MfErl. vom 25. November 1899, MfBl. S. 230.
[6]) § 73 BGB.
[7]) § 42 BGB.
[8]) § 43 BGB.
[9]) Art. 2 Vd. vom 16. August 1899, GS. S. 562.

Digitized by Google

Zustimmung des Regierungspräsidenten einzuholen.[1]) Beruht die Rechtsfähigkeit auf Verleihung durch den Bundesrat, so erfolgt die Entziehung durch Beschluß des Bundesrats.[2]) Bei Beendigung des Vereins entscheidet über den Verbleib des Vermögens die Satzung. Enthält diese keine derartigen Anordnungen, so hat bei nicht wirtschaftlichen Vereinen die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Bestimmung die Befugnis, das Vereinsvermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuzuweisen.[3]) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.[4]) Sie bezweckt die Beendigung der laufenden Geschäfte, die Einziehung der Forderungen, die Befriedigung der Gläubiger und die Ausantwortung des Überschusses an die Anfallsberechtigten. Von der Liquidation handeln die §§ 48 und 49 BGB.

Auf nichtrechtsfähige Vereine finden die Vorschriften über die „Gesellschaft" Anwendung.[5]) Auf nicht anerkannte, ausländische Vereine finden die Vorschriften über die nichtrechtsfähigen Vereine Anwendung.[6]) Der Besitz der privatrechtlichen Rechtsfähigkeit ist für die Stellung der Vereine im öffentlichen Recht ohne Bedeutung.

Wenn nach Artikel 163 des Einführungsgesetzes zum BGB. die Bestimmungen des BGB. im allgemeinen auf die vor dem Inkrafttreten desselben begründeten juristischen Personen Anwendung finden, so ist diese Regel in Art. 82 aaO. insoweit durchbrochen, als für Personenvereine, welche die Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung erlangt haben, in Ansehung der Verfassung die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt geblieben sind. In Preußen ist aber die Anwendbarkeit dieser landesgesetzlichen Vorschriften auf die vor dem Inkrafttreten des BGB. mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Personenvereine dadurch beschränkt worden, daß durch Art. 89 Nr. Ic Abs. 6 des AG. zum BGB. der die in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen enthaltende Tit. 6 Teil II ALR., soweit er sich auf die Verfassung rechtsfähiger Vereine

[1]) MstErl. vom 29. Dezember 1899, MstBl. 1900 S. 9.
[2]) § 44 BGB.
[3]) § 45 BGB.
[4]) § 48 BGB.
[5]) § 54 u §§ 705 bis 740 BGB.
[6]) Art. 10 EinfGes. z. BGB. und § 54 Abs. 2 BGB.

Digitized by Google

bezieht, für Vereine, die nach dem Inkrafttreten des BGB. Rechtsfähigkeit erlangen, aufgehoben worden ist. Soweit finden auf alle Vereine — sowohl wirtschaftlicher wie idealer Tendenz — die nach dem 1. Januar 1900 rechtsfähig werden, ausschließlich die Normen des BGB. Anwendung, während die vor diesem Termine durch staatliche Verleihung mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Vereine in Ansehung ihrer Verfassung ausschließlich dem früheren Rechte unterstehen. Daß die Vorschriften, welche sich auf die Erteilung der zu Satzungsänderungen erforderlichen staatlichen Genehmigung beziehen, die Verfassung des Vereins betreffen, ist nicht zweifelhaft. Die Bestimmung des Art. 1 der Verordnung zur Ausführung des BGB. vom 16. November 1899[1]) hat deshalb keine Geltung für die vor dem 1. Januar 1900 mit Rechtsfähigkeit versehenen Personenvereine; und zwar ist ihre Anwendung nicht nur bei den idealen Vereinen dieser Kategorie ausgeschlossen, weil sich auf diese die Bestimmung schon ihrem Wortlaute nach nicht bezieht, sondern auch bei denjenigen mit wirtschaftlicher Tendenz, weil die Vereine gemäß Art. 82 des EG. in Betreff der Verfassung dem Rechte des BGB. und der zu diesem ergangenen AusfBd. nicht unterstehen. Mit dem im Gesetz nicht ausdrücklich geregelten Verzicht eines Vereins auf die Rechtsfähigkeit beschäftigt sich der Aufsatz des Kammergerichtsrats Dr. Delius im PrVBl. 25 287. In Beziehung auf die rechtsfähigen Vereine des älteren Rechts ist an dem bisherigen Rechtszustande, nach welchem die den Zweck, den Sitz oder die äußere Vertretung betreffenden Satzungsänderungen der landesherrlichen Genehmigung, alle anderen Satzungsänderungen derjenigen des Oberpräsidenten unterliegen, nichts geändert.[2])

## § 53.

## Versammlungen.

1. Der von der Verfassung verbürgten staatsbürgerlichen Assoziationsfreiheit stehen beide Rechtsformen, sowohl die der Versammlung als auch diejenige des Vereins, zu freier Verfügung.[3])

[1]) GS. S. 562.

[2]) Erl. d. M. d. J. vom 23. März 1901, IVc 2959.

[3]) Erk. d. OVG. vom 24. Januar 1899, OVG. I, 198, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 506.

Digitized by Google

Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, hat der Unternehmer mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben, Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu erteilen.

Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgesetzten Verhandlungen wieder aufnimmt.[1]) Vorstehende Vorschrift bezieht sich auf alle Versammlungen, nicht nur auf öffentliche, zu denen jedermann Zutritt hat.[2]) Versammlung ist „eine gewisse, nicht allzuklein an Zahl bemessene, äußerlich irgend wie vereinigte Personenmehrheit oder Menschenmenge, die auf gemeinsamen, bewußten Zwecken und Zielen, also auf gemeinsamem Wollen" beruht.[3]) Der Begriff der Versammlung verlangt sonach eine äußerliche und innerliche Vereinigung mehrerer Menschen.[4]) Die Gesamtheit der zusammmentretenden Personen ist die Versammlung.[5])

Der Sprachgebrauch versteht unter einer Versammlung jede absichtliche Vereinigung mehrerer Menschen an demselben Orte zu einem allen gemeinsamen Zwecke, begreift also auch Vereinigungen zu Lustbarkeiten wie Tanzfestlichkeiten in sich.[6])

Lediglich der gemeinsame Zweck unterscheidet die einheitlich verbundene Versammlung von der formlosen, unverbundenen Menschenmenge.[7])

Eine Versammlung ist schon mit der erzielten Vereinigung einer Anzahl von Menschen an dem bestimmten Orte und zu dem bestimmten Zwecke, nicht aber erst dann vorhanden, wenn es zur wirklichen Eröffnung und Konstituierung der Ver-

---

[1]) § 1 Verordn. v. 11. März 1850.

[2]) Erk. d. OberTrib. vom 19. November 1874, GoltdArch. 22 716, u. Erk. d. KG. vom 30. Oktober 1885, Johow, Entsch. 6 249.

[3]) Erk. d. RG. vom 22. September 1890, Entsch. 21 73.

[4]) Erk. d. KG. vom 14. August 1891, GoltdArch. 39 206.

[5]) Erk. d. OVG. vom 18. Februar 1902, Entsch. 41 409, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 571.

[6]) Erk. d. OVG. vom 21. Januar 1902, I 124, PrVBl. 24 231, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 569.

[7]) Erk. d. RG. vom 22. September 1890, Entsch. 21 73.

Digitized by Google

sammlung gekommen ist.[1]) Auch das zwanglose Verhandeln genügt.[2])

Eine öffentliche Versammlung ist eine solche, zu der nicht bloß ein individuell begrenzter Personenkreis, sondern jedermann oder doch ganze Gesellschaftskreise Zutritt haben. Während der Dauer einer solchen Versammlung ist auch der Ort, an dem sie stattfindet, ein jedermann zugänglicher und darum öffentlicher, wenn das Lokal auch von dem Vereine als einem individuell beschränkten Personenkreise gemietet gewesen und, solange es lediglich für diesen Personenkreis und nicht zu öffentlichen Versammlungen benutzt war, als ein nichtöffentliches anzusehen gewesen sein möchte.[3])

Dagegen darf dem Ausdruck „Versammlung" in dem Vereinsgesetz vom 11. März 1850 nicht überall und ohne weiteres dieselbe weitgehende Bedeutung, wie dem gleichen Ausdrucke der Verfassung beigelegt werden. Denn dieses Gesetz beabsichtigt keineswegs, das verfassungsmäßige Versammlungsrecht in allen seinen Ausflüssen und nach jeder Richtung, in welcher es sich betätigen kann, umfassend und erschöpfend zu regeln; das Gesetz will vielmehr — wie schon die Überschrift ergibt — nur einzelne Arten seiner Ausübung, welche leicht zu Mißbräuchen führen können, seiner Disposition unterwerfen, um mißbräuchliche Auswüchse zu verhindern. Für jede einzelne seiner Vorschriften bleibt daher zu prüfen, ob dem darin gebrauchten Ausdrucke „Versammlung" jene allgemeine Bedeutung beiwohnt oder eine besondere und engere, welche letztere dann nur aus dem Zusammenhange bezw. aus den Materialien dieser Vorschriften entnommen werden darf.[4])

Auch Privatzusammenkünfte fallen unter den Begriff der Versammlungen.[5]) Es bleibt eine, im Einzelfalle zu beurteilende Tatfrage, ob eine Zusammenkunft als eine Ver-

[1]) Erk. d. KG. vom 8. Dezember 1890, Jahrb. f. Entsch. d. KG. 11 Nr. 125 S. 304 u. PrVBl. 13 618.

[2]) Erk. d. KG. vom 2. Juni 1904, DJZ. S. 869, PrVBl. 26 114.

[3]) Erk. d. OVG. vom 9. Juni 1892, Entsch. 23 403 u. PrVBl. 14 42, vgl. auch Entsch. d. OVG. 22 413.

[4]) Erk. d. OVG. vom 1. Oktober 1890, Entsch. 20 439.

[5]) Vgl. Erk. d. KG. vom 13. April 1891, Entsch. 11 Nr. 124 S. 303 u. PrVBl. 13 618.

Digitized by Google

sammlung im Sinne des § 1 der Verordnung vom 11. März 1850[1]) oder als eine bloße Privatgesellschaft zu erachten ist.[2]) Auch vertrauliche Besprechungen können unter den Begriff der Versammlung fallen, wenn die sonstigen Erfordernisse vorhanden sind.[3])

2. Der Begriff „öffentliche Angelegenheiten" im § 1 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 begreift alle Angelegenheiten in sich, welche nicht ausschließlich einzelne physische oder juristische Personen, sondern im Gegensatz hierzu die Gesamtheit des Gemeinwesens und das gesamte öffentliche Interesse berühren.[4])

Erwägt man die wirtschaftliche Bedeutung des Bergbaues (es handelt sich um einen Verein von Bergleuten), die Zahl der darin beschäftigten Personen, den Umfang und Wert der Produktion, die weitgreifende Abhängigkeit großer Industriezweige, des Transportwesens und des Volkswohlstandes überhaupt von den Leistungen der Bergwerke, so wird man auf dem Boden der nationalökonomischen Verhältnisse Deutschlands die soziale Lage des Bergarbeiterstandes als solche notwendig den die Gesamtheit unmittelbar interessierenden „öffentlichen Angelegenheiten" zuzählen müssen.[5])

Ob eine Angelegenheit als „öffentliche"[6]) zu erachten ist, richtet sich wesentlich nach den Gesichtspunkten, unter welchen die Erörterung und Beratung stattfinden soll.[7]) Als öffentliche Angelegenheiten im Sinne des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 können auch die Beschränkung der Arbeitszeit und die Beseitigung der Sonntagsarbeit, der Überstunden und der Akkordarbeit, sowie die Hebung des Arbeiterstandes gegenüber anderen Ständen angesehen werden.[8])

---

[1]) GS. S. 277.

[2]) Erk. d. OVG. vom 1. Oktober 1890, Entsch. 20 441 u. vgl. Erk. d. KG. vom 19. Juni 1902, U S 402/02, Groschuff, PrStfGesetze S. 44.

[3]) Erk. d. KG. vom 30. Oktober 1885, Johow, Entsch. 6 249.

[4]) Erk. d. RG. vom 20. Februar 1894, PrVBl. 15 538.

[5]) Erk. d. RG. vom 25. Januar 1892, Entsch. d. RG. in Strafsachen 22 337 u. PrVBl. 14 44.

[6]) § 1 d. Vereinsgesetz v. 11. März 1850.

[7]) Erk. d. KG. vom 21. März 1901, Goltd. 48 370 u. PrVBl. 23 373.

[8]) Vgl. Erk. d. KG. vom 3. Januar 1895, Johow, Jahrb. 16 420, Erk. d. OberTrib. vom 28. November 1878, GoltdArch 26 579 u. Erk. d. OVG. vom 27. März 1900, Entsch. 38 406, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 503.

Digitized by Google

Versammlungen, in denen Angelegenheiten der sozialdemokratischen Partei, insbesondere ihre Stellung zum Staate, nicht bloß gelegentlich und zufällig, sondern bewußt und absichtlich erörtert werden, sind als solche zu behandeln, in denen öffentliche Angelegenheiten im Sinne des Gesetzes verhandelt werden.[1])

Ein Verein, welcher sich die Verbreitung und Befestigung sozialdemokratischer, also auf Umsturz der Verfassung und der bestehenden Gesellschaftsordnung und Änderung der Gesetzgebung gerichteter Ideen zur Aufgabe macht, bezweckt die Erörterung solcher Angelegenheiten, welche unmittelbar den Staat und seine Gesetzgebung berühren,[2]) somit politischer Angelegenheiten. Hieraus folgt aber, daß auch die Besprechung der Bildung eines solchen Vereins als die Erörterung öffentlicher Angelegenheiten anzusehen ist, und eine Versammlung, in welcher diese Angelegenheiten erörtert werden sollen, zu den nach § 1 der mehrgedachten Verordnung der Anzeigepflicht unterliegenden Versammlungen gehört.[3])

Auch religiöse und kirchliche Angelegenheiten gehören zu den öffentlichen, weil „die Religion als eine wesentliche Grundlage der ganzen sozialen und staatlichen Ordnung betrachtet werden muß."[4]) Mitglieder des Vorstandes von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften werden mit Geldstrafe bis zu 600 Mark bestraft, wenn sie in der Generalversammlung die Erörterung von Anträgen gestatten oder nicht hindern, welche auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, deren Erörterung unter die Gesetze über das Versammlungs- und Vereinsrecht fällt.[5])

Unter „Erörtern" im Sinne des § 1 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 ist zu verstehen: „eine Sache, und zwar eine bestimmte Sache, nach ihrem Grunde und Wesen unter-

[1]) Vgl. Erk. d. OVG. v. 24. Jan. 1899, Entsch. 34 443, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 506 u. vom 3. Januar 1896, Entsch. 29 425, des KG. vom 26. April 1888, Johow, 8 215.

[2]) Groschuff, Die Pr. Strafgesetze Note 2 zu § 1 d. Vd. vom 11. März 1850 S. 43; Entsch. d. RG. in Strafsachen 22 340.

[3]) Erk. d. KG. vom 14. Oktober 1895.

[4]) Erk. d. OberTrib. vom 11. Januar u. 15. September 1876, Oppenh., Rechtsprechung 17 15, 565.

[5]) § 149 RG. vom 20. Mai 1898, betr. Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften.

Digitized by Google

suchen, auseinandersetzen, auseinanderlegen". In dem gemeinsamen Einüben und Singen politischer Lieder kann ein „Erörtern" nicht gefunden werden, auch dann nicht, wenn der Zweck der Versammlung dahin geht, die Zusammengehörigkeit einer politischen Partei zu stärken und das Interesse an ihr wachzurufen. In diesem Zweck kann aber „eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten" erblickt und der Tatbestand des § 2 aaO. gefunden werden.[1])

3. Beraten wird eine Sache, wenn sie mit anderen nach verschiedenen Richtungen untersucht wird. Eine Beratung setzt eine mehrseitige Meinungsäußerung voraus. Das Gesetz hat ausschließlich „die Zweckbestimmung der Versammlung, wie sie bei ihrer Anberaumung vorhanden gewesen ist, nicht die wirkliche Erreichung dieses Zwecks im Auge."[2])

Unternehmer ist derjenige, der die Versammlung veranlaßt, vgl. im übrigen Erk. d. OVG. vom 8. Juli 1902.[3]) Es ist nirgends vorgeschrieben, daß er die Versammlung persönlich eröffnen oder ihr persönlich beiwohnen muß.[4]) Die Anzeige hat bei der Polizeibehörde des Ortes zu erfolgen, an welchem die Versammlung stattfinden soll.

Nach dem Wortlaute wie nach der erkennbaren Absicht des Gesetzes unterliegen die von Vereinen veranstalteten Versammlungen — abgesehen von dem Verbote der Frauen- usw. Teilnahme des § 8 — keinen weiteren Beschränkungen, als die von Einzelpersonen berufenen; die Befugnisse der Polizei, eine vorgängige Anzeige zu fordern oder Überwachungsmannschaften zu entsenden, sind bei jenen nicht weiter als bei diesen, sonach bei beiden auf die in den §§ 1 und 4 bezeichnete Unterart der Versammlungen beschränkt, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen.[5]) Die Anzeige muß Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, sowie Ort und Zeit der Versammlung enthalten.

[1]) Erk. d. KG. vom 19. September 1901 S. 674/01, Johow 22 C 110, PrVBl. 23 373 u. vgl. Erk. d. OVG. vom 16. Oktober 1900, Entsch. 38 420, v. Kptz Ripr 1. Erg.Bd. 503.

[2]) Erk d. OberTrib. vom 19. Februar 1879, GoltdArch. 27 143.

[3]) Entsch. 42 407, v. Kptz Ripr. 2. Erg.Bd. 564.

[4]) Erk. d. KG. vom 13. November 1890, Johow, Entsch. 11 299 u. Erk. d. OVG. vom 8. Juli 1902, Entsch. 42 406, v. Kamptz, Ripr. 2. Erg.-Bd. 564.

[5]) Erk. d. OVG. vom 9. Juni 1892, PrVBl. 14 43 u. vgl. MstBl. v. J. 1903 S. 11.

Digitized by Google

Wenn auch die gemäß § 1 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 der Polizeibehörde zu erstattende Anzeige nicht nur die Stunde, sondern auch den Tag der abzuhaltenden Versammlung enthalten muß, so wird doch aus dem Umstande, daß in dieser Anzeige ein bestimmter Endtermin der Versammlung nicht angegeben ist, nicht gefolgert werden können, daß unter allen Umständen der Ablauf des Kalendertages zugleich das Ende der Versammlung bilden müsse, und eine über diesen Zeitpunkt hinaus verlängerte Versammlung als eine neue — nicht angemeldete — Versammlung zu betrachten sei.[1])

Nicht nur die Ortschaft, sondern auch das Gebäude, in welchem die Versammlung stattfinden soll, muß in der Anzeige angegeben werden, damit die Polizei prüfen kann, ob die betr. Räumlichkeit den Erfordernissen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit genügt.[2]) Verzögerungen der Anzeige durch Verschulden des Boten, der Post oder Schreibfehler entschuldigen nicht.[3]) Bei rechtzeitigem Eingang der Anzeige muß die Bescheinigung sofort, auch außerhalb der Dienststunden,[4]) selbst an Sonn- und Feiertagen[5]) und stempelfrei[6]) erteilt werden. Bei Abwesenheit des Polizeiverwalters und dessen Stellvertreters hat ein Polizeibeamter die Bescheinigung „im Auftrage" zu vollziehen.[7]) Die Bescheinigung muß Ort und Stunde des beabsichtigten Beginns der Versammlung enthalten. Bedingungen oder Beschränkungen dürfen nicht hinzugefügt werden.[8]) Die Fortsetzung einer Versammlung an einem anderen Ort, als dem angezeigten und genehmigten, ist als eine neue, nicht angemeldete Versammlung zu erachten.[9]) Die Polizei ist nicht berechtigt, eine Angabe über den Zweck einer Versammlung in geschlossenem Raume zu verlangen.[10]) Die Erklärung der Polizeibehörde, daß sie die Versammlung nicht

[1]) Erl. d. M. d. J. vom 30. Juni 1891, MstBl. S. 156.

[2]) Erk. d KG vom 28. April 1898, GoltdArch. 46 149 u. vom 2. Mai 1898, Johow, Entsch. 19 302.

[3]) Erk. d KG. vom 21. März 1892 U S 210/92 bei Groschuff S. 48.

[4]) KommB. II. Kammer, Sten. B. 1850, V 2771.

[5]) Erk. d. OberTrib. vom 22. Juni 1878, Oppenh., Rechtiprechung 19 325.

[6]) MstErl. vom 8. Mai 1851, MstBl. S. 168, u. vom 29. November 1868, MstBl. 1869 S. 23.

[7]) Vgl. Selbstverw. 1898 S. 60.

[8]) Entsch. d. OVG. 6 375 u. Erk. d. OVG. vom 21. November 1891, Entsch. 22 408.

[9]) Erk. d. OberTrib. vom 7. Oktober 1873, Oppenh., Rechtiprechung 14 607.

[10]) Erk. d. OVG. vom 1. Oktober 1890, Entsch. 20 439.



Digitized by Google

gestatte, genügt, um die Versammlung zu einer verbotenen zu machen.[1]) Da die Bescheinigung keine Erlaubnis involviert, so ist die Polizei nicht gehindert, in geeigneten Fällen später mit dem Verbot hervorzutreten.[2])

4. Nur insoweit setzt Artikel 29 der Verfassungsurkunde in Verbindung mit dem Vereinsgesetze dem polizeilichen Einschreiten gegen Versammlungen eine Schranke, als sie nicht wegen derjenigen Gefahren verboten werden dürfen, die aus dem Zusammentritt einer Mehrheit von Personen zu Versammlungen hergeleitet werden können. Polizeiverordnungen und polizeiliche Verfügungen, durch die Versammlungen als solche verboten werden, würden mit der verfassungsmäßig gewährleisteten Versammlungsfreiheit in Widerspruch treten und darum unzulässig sein.[3])

Das Grundrecht der Staatsbürger, sich in geschlossenen Räumen zu versammeln, kann zwar durch das Gesetz, aber auch nur durch dieses beschränkt werden. Aus anderen als den in den Gesetzen vorgesehenen Gründen ist die Polizeibehörde nicht berechtigt, die Abhaltung einer Versammlung zu verbieten, weder vor deren Beginne noch auch nachher, d. h. die zusammengetretene Versammlung aufzulösen.[4])

Nach feststehender Rechtsprechung treten Versammlungen, indem sie zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten berufen werden, nicht derartig aus der allgemeinen Rechtsordnung heraus, daß sie nur in denjenigen Fällen, in welchen das Vereinsgesetz die Auflösung gestattet, und nicht auch dann verboten werden dürfen, wenn sie an bestimmten Orten oder unter bestimmten Voraussetzungen nach gar nicht zur Regelung des Versammlungsrechts erlassenen, sondern anderen Rechtsgebieten angehörigen gesetzlichen Vorschriften unzulässig erscheinen.[5])

Die zu einem Vereine zusammengetretenen Personen sind zwar verpflichtet, in ihrer Tätigkeit und daher auch bei der

[1]) Erk. d. RG. vom 1. Oktober 1888, Nr. 309 d. R. u. Stsanz. v. J. 1888.

[2]) KommB. II. Kammer, StenB. 1850, V 2771.

[3]) Erk. d. OVG. vom 27. Mai 1902, I 862, PrVBl. 24 87, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 571.

[4]) Erk. d. OVG. vom 16. Oktober 1889, PrVBl. 11 75.

[5]) Erk. d. OVG. vom 11. Mai 1900, Entsch. 37 441, v. Kptz Rspr. 1. Erg.-Bd. 495 u. vgl. Erk. d. OVG. vom 26. Juni 1880, 11. Oktober 1884 u. 8. Oktober 1892, Entsch. 6 373, 11 384, 23 413.

Digitized by Google

Auswahl ihrer Versammlungsräume die polizeilich zu schützenden Gemein-Interessen in Bezug auf Sicherheit von Leben und Gesundheit nicht zu gefährden; die Mitglieder sind aber nicht darum, weil sie zu einem Vereine zusammengetreten, nun auch verpflichtet, die für dessen Versammlungen nötigen Räume zu beschaffen oder in polizeimäßigem Zustande zu erhalten. Die Polizei kann daher dem Vereine die Benutzung nicht polizeimäßiger Räume untersagen; sie darf ihm aber nicht positiv gebieten, daß er zweckentsprechende Räume baulich herstelle. Denn dies würde auf einen polizeilichen Zwang zur Erhaltung rein privater Vereinstätigkeit und somit auf einen Eingriff in die Willensfreiheit und in die Vermögensrechte des Einzelnen hinauskommen, der unter keinen Umständen durch das öffentliche Interesse erfordert werden kann und deshalb völlig außerhalb desjenigen Gebietes liegt, auf dem die Übung polizeilichen Zwanges, mag dieser im Wege der Einzelverfügung oder der Polizeiverordnung erfolgen, durch das Gesetz zugelassen ist.[1])

Die Abhaltung einer öffentlichen Versammlung in dem Saale einer Gastwirtschaft kann verboten werden, weil dieser Saal den an öffentliche Versammlungsräume zu stellenden polizeilichen Anforderungen nicht entspricht. Polizeiverordnungen, welche sich mit der baulichen Anlage und der inneren Einrichtung von öffentlichen Versammlungsräumen befassen, sind zulässig. Ihre Bedeutung erschöpft sich nicht damit, daß Übertretungen ihrer Vorschriften unter Strafe gestellt werden; sie geben vielmehr den Polizeibehörden auch die Grundlage für die Beurteilung, in welchen Fällen ein zu öffentlichen Versammlungen benutzter oder für solche Benutzung in Aussicht genommener Raum im Interesse der Abwendung von Gefahren für das Publikum ungeeignet ist. Die Aufstellung besonderer Vorschriften für die Anlage und innere Einrichtungen derartiger Räumlichkeiten bezweckt, die Personen, die sich in ihnen versammeln, in ihrem Leben und ihrer Gesundheit gegen Gefahren zu schützen, die aus der Anwesenheit größerer Menschenmengen beim Ausbruch von Feuer, beim Eintreten baulicher Schäden

[1]) Erk. d. OVG. vom 26. Juni 1894 I 728, PrVBl. 16 66, Entsch. 26 407.



Digitized by Google

(Einsturz), beim Entstehen einer Panik, bei Raufereien u. dergl. erwachsen können; sie sollen gleichzeitig die Aufrechterhaltung von Ordnung und Gesetzlichkeit in den Versammlungen erleichtern; sie dienen dazu, bei hereinbrechenden Gefahren die tunlichst schnelle Räumung des Ortes zu befördern. Nur ein Raum, der in jeder Beziehung den aufgestellten Anforderungen entspricht, darf polizeilich als ein solcher angesehen werden, der zur Benutzung freizugeben ist. Solche Polizeiverordnungen erleichtern insofern den Polizeibehörden die Prüfung, wann sie von einem Lokal Versammlungen fern zu halten haben; ist eine Polizeivorschrift nicht erfüllt, so bedarf es nur einer Feststellung dieses Mangels, ohne daß weiter zu erweisen wäre, weshalb gerade er Gefahren herbeizuführen geeignet wäre.[1])

Nur gegenüber der Gefahr, die darin allein gefunden werden kann, daß eine Mehrheit von Personen zu Versammlungen zusammentritt, sind die polizeilichen Befugnisse im Ges. vom 11. März 1850 geregelt.[2]) Werden aber — ganz abgesehen von der etwaigen Gefährlichkeit der Versammlungen als solcher — durch die Ausübung des Versammlungsrechtes öffentliche Interessen gefährdet, so sind die zu deren Schutze bestehenden sonstigen Vorschriften auch gegen Versammlungen d. i. gegen die Gesamtheit der zu Versammlungen zusammentretenden Personen anwendbar.[3])

Die verfassungsmäßige Einräumung des Rechts zu freier Versammlung und Vereinigung gibt den Staatsbürgern Rechte nur in dieser Richtung. In allen übrigen Beziehungen bleiben sie, während sie von jenem Rechte Gebrauch machen, den allgemeinen Gesetzen unterworfen, und sind die Polizeibehörden zur Ausübung aller ihnen sonst zustehenden Befugnisse auch dann berechtigt, wenn die Personen gerade ihr Versammlungsrecht ausüben.[4]) Sofern die Zusammenkunft in

[1]) Erk. d. OVG. vom 20. März 1903, PrVBl. 25 62, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 532.

[2]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 3. April 1894, Entsch. 26 403

[3]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 25. April 1883 u. vom 9. Juli 1892, Entsch. 9 412 u. 23 402.

[4]) Entsch. d. OVG. 9 412, Erk. d. OVG. vom 16. Oktober 1880, PrVBl. 11 76, vom 9. Juli 1892, Entsch. 23 339 u. vom 30. Januar 1903, Entsch. 42 421, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 566, Erk. d. KG. vom 5. Oktober 1896, Deutsche JurZtg. 1897 S. 107, vgl. Entsch. d. OVG. 26 403 u. Johow, Entsch. d. KG. 22 61.

Digitized by Google

einer Wohnung stattfindet, greifen für das polizeiliche Eindringen die Vorschriften des Ges. vom 12. Februar 1850 und §§ 102 bis 110 StPO. Platz.

Der Art. 29 der Preuß. Verfassungsurkunde bietet ebensowenig wie das vorbezeichnete Ausführungsgesetz zu dieser Verfassungsnorm einen Anhalt dafür, daß Versammlungen, indem sie zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten berufen werden, derartig aus der allgemeinen Rechtsordnung heraustreten, daß sie nicht polizeilich verhindert werden könnten, auch wenn dies nach allgemeinen Gesetzen, für welche sie lediglich unter dem Gesichtspunkt einer Anhäufung von Menschen in geschlossenen Räumen in Betracht kommen, an sich geboten erscheint.

Ebensowenig berechtigen hierzu unlautere Motive des Unternehmers der Versammlung, wenn keine Bedenken dagegen obwalten, daß die Versammlung selbst unanstößig verlaufen wird. Die Beweggründe, welche den Unternehmer leiten mögen, stehen nicht unter dem Urteil der Polizei. Diese hat sich lediglich an die Tatsache der Versammlung, wie sie zur Erscheinung kommt, zu halten.[1])

Die Besorgnis, daß eine Versammlung Anlaß zu Störungen der öffentlichen Ordnung geben könnte, gibt der Polizeibehörde noch nicht die Befugnis, eine an sich zulässige Versammlung zu untersagen.[2])

Als eine Tatsache, die die Besorgnis einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung begründet, läßt sich nicht schlechthin die Einberufung einer Versammlung durch einen Ungenannten ansehen.[3])

Es erscheint auch nicht statthaft, die Abhaltung einer Versammlung zu untersagen, weil der Amtsvorsteher nicht am Orte der Versammlung wohnt und an demselben auch kein geeignetes Organ zur Überwachung derselben hat. Die Polizei hat weder die Sorge dafür, daß die Versammlung nicht gestört werde, noch dafür, daß sich nicht jemand an derselben ärgere.

[1]) Erk. d. OVG. vom 11. Oktober 1884, Entsch. 11 382, vom 10. März 1886, Entsch. 13 102 u. vgl. Selbstverwaltung 1902 S. 500.

[2]) Erk. d. OVG. vom 18. Dezember 1896, Entsch. 31 411 u. vom 3. April 1894, Entsch. 26 403, vgl. Entsch. d. OVG. 11 387.

[3]) Erk. d. OVG. vom 13. Februar 1901, Entsch. 39 295, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 454.

Digitized by Google

Ein polizeiliches Einschreiten aus sänitätspolizeilichen Gründen läßt sich nur unter der Voraussetzung und in dem Zeitpunkt rechtfertigen, wenn eine einzelne Versammlung derartig überfüllt wäre und ausgedehnt würde, daß die Glieder derselben durch die in dem Versammlungsraum sich bildende Luft einer offenbaren Gefahr für Leben und Gesundheit ausgesetzt würden. Das Verbot jeder Versammlung als Vorkehrungsmaßregel ist dagegen gesetzlich unstatthaft; man könnte ein solches nicht statuieren, ohne im Widerspruch mit Art. 29 der Verfassungsurkunde die Abhaltung von Versammlungen in das freie Ermessen der Polizeibehörde bezüglich ihrer Angemessenheit und Zweckmäßigkeit zu stellen.[1])

Die in der für eine öffentliche Versammlung aufgestellten Tagesordnung angedeutete Absicht, die Verhandlungen und Ergebnisse des sozialdemokratischen Parteikongresses zu Paris zum Gegenstande der öffentlichen Diskussion zu machen, begründet für sich allein, auch wenn der Unternehmer ein notorischer Sozialdemokrat ist, noch nicht ausreichend die Annahme, daß die geplante Versammlung zur Förderung von auf den Umsturz gerichteten Bestrebungen bestimmt sei. Dieser Tagesordnung ist lediglich die Veranlassung zu einer schärferen Überwachung der beabsichtigten Versammlung zu entnehmen.[2])

Aus der Gefährlichkeit der sozialdemokratischen Bestrebungen überhaupt ist nicht zu folgern, daß die Abhaltung jeder Versammlung der sozialdemokratischen Partei unbedingt die Besorgnis einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung im Sinne des § 9 Abs. 2 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 rechtfertigt. Die Besorgnis einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung muß durch Abhaltung der Versammlung entstehen. Ist die Abhaltung einer Versammlung der sozialdemokratischen Partei auch eine Betätigung der Bestrebungen dieser Partei, so enthält doch nicht jede Betätigung ihrer Parteibestrebungen schon notwendig eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung. Es kommt also auch bei

[1]) Erk. d. OVG. vom 11. Oktober 1884, Entsch. 11 387 u. PrVBl. 6 54.

[2]) SpezBesch. d. M. d. J. vom 1. März 1890, C B 816.

Digitized by Google

einer Versammlung der sozialdemokratischen Partei auf die Beschaffenheit des Einzelfalles an.[1])

Es muß zu einer, der Lage der Gesetzgebung nicht entsprechenden Beseitigung des verfassungsmäßig gewährleisteten Versammlungsrechts führen, wenn man die polizeiliche Befugnis, Versammlungen wegen begleitender äußerer Umstände, namentlich wegen Beschaffenheit des gewählten Lokals, zu verbieten, über die durch die Worte „Abwendung von Gefahr" bezeichneten engen Grenzen des § 10 II 17 ALR. ausdehnen wollte.[2])

Der mangelnde Schutz gegen das Eindringen der Kälte in das Versammlungslokal kann das Verbot einer darin beabsichtigten Versammlung nicht rechtfertigen, denn es ist keineswegs die Aufgabe der Polizei, das Publikum vor allen schädlichen Einflüssen der Kälte zu schützen, da diese weder auch nur regelmäßig eine wirkliche Gefahr für Leben und Gesundheit in sich schließt, noch auch ersichtlich ist, daß sich das Publikum nicht in Fällen der vorliegenden Art, in denen es sich um einen kurzen, höchstens nach Stunden bemessenen, meist wohl nur nach mehrtägiger Unterbrechung wiederkehrenden Aufenthalt in einem Gebäude handelt, selbst einen geeigneten Schutz durch Kleidung u. dergl. schaffen könnte.[3])

Hinsichtlich der Größe und der baulichen Beschaffenheit der zu benutzenden Räume kann die Polizei aus sanitätspolizeilichen Gründen besondere Anforderungen stellen.[4]) Die bei herrschenden Epidemien infolge von Versammlungen herbeigeführte Gefahr der Krankheitsverbreitung kann zum Verbot von Versammlungen berechtigen.[5])

Auch wegen Aufschlagens der Ausgangstüren nach Innen kann die Abhaltung einer Versammlung versagt werden.[6])

[1]) Erk. d. OVG. vom 29. Januar 1897, OVG. Nr. 24 mitgeteilt durch Erl. d. M. d. J. vom 13. April 1897 II 4316, vgl. Entsch. 21 401, auch PrVBl. 27 486.

[2]) Erk. d. OVG. vom 23. Februar 1889, I 275, PrVBl. 10 556.

[3]) Erk. d. Oberverwaltungsgerichts vom 23. Februar 1889, I 275, PrVBl. 10 556.

[4]) Erk. d. OVG. vom 26. Juni 1894, Entsch. 26 406 und Erk. d. KG. vom 12. August 1897, S 486/97, mitgeteilt durch MfErl. vom 14. September 1897, M. d. J. II 12618.

[5]) Erk. d. OVG. vom 26. Juni 1880, Entsch. 6 373, vom 8. Oktober 1892, Entsch. 23 412 und vom 30. Januar 1903, Entsch. 42 422, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 566.

[6]) Erk. d. OVG. vom 8. Januar 1897, PrVBl. 18 315.

Digitized by Google

Ist nach dem baulichen Zustande des für eine öffentliche Versammlung in Aussicht genommenen Gebäudes die Zulassung so vieler Personen, wie die Räume fassen können, gefährlich, so mag es gerechtfertigt sein, daß die Polizei im voraus ein Verbot der Ansammlung von Personen in dem Hause über eine bestimmte Zahl hinaus erläßt. Dagegen darf sie nicht die Abhaltung einer Versammlung in einem Hause wegen dessen baulicher Beschaffenheit gänzlich verbieten, wenn sie den Aufenthalt von Menschen zu anderen Zwecken daselbst gestattet.[1]) Die Tatsache, daß die Polizei die Abhaltung öffentlicher Versammlungen bisher in einem Saale gestattet hat, der den an öffentliche Lokale zu stellenden polizeilichen Anforderungen nicht entsprach, kann das Verlangen des Nachsuchenden nicht rechtfertigen, daß die Behörde diesen Mißstand weiter duldet.[2]) Auch darf eine Versammlung nicht verboten werden, weil frühere Versammlungen desselben Unternehmers zu Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung Anlaß gegeben haben.[3]) Sofern die Weihe einer roten Fahne in einer sozialdemokratischen Versammlung in geschlossenen Räumen beabsichtigt wird, erscheint die Polizei auf Grund des § 10 II 17 ALR. zu einem Verbot nur dann befugt, wenn durch die Art der Kundgebung oder durch die besonderen Umstände nach Zeit und Ort eine unmittelbare Sicherheitsstörung zu befürchten ist.[4]) Die zur Heilighaltung der Sonn- und Feiertage in Polizei-Verordnungen erlassenen allgemeinen Verbote von Veranstaltungen, welche die Sonntagsruhe stören, finden auf die das Versammlungsrecht ausübenden Personen Anwendung.[5]) Eine abweichende Ansicht enthält das Erkenntnis des Kammergerichts vom 22. April 1901.[6]) Das OVG. hat — s. PrVBl. 22 893 — es für zulässig erklärt, daß öffent-

[1]) Erk. d. OVG. vom 23. Januar 1903, Entsch. 42 413, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 566; vgl. Erk. d. OVG. vom 21. Mai 1897, Entsch. 32 393, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 507, sowie vom 26. Juni 1880, Entsch. 6 373 und vom 26. September 1876, Entsch. 1 353.

[2]) Erk. d. OVG. vom 20. März 1903, Selbstverw. 1904 S. 344.

[3]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 18. Dezember 1896, Entsch. 31 409.

[4]) Erk. d. OVG. vom 13. Juni 1891, PrVBl. 12 614 und Entsch. 21 $\frac{400}{409}$.

[5]) Erk. d. OVG. vom 9. Juni 1899, Entsch. 35 424, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 511, vom 18. Februar 1902, Entsch. 41 405, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 571 und vom 27. Mai 1902, PrVBl. 24 86, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 571

[6]) Johow 22 C 66.

Digitized by Google

liche Versammlungen am Charfreitag, Bußtag und Totensonntag durch Polizeiverordnung überhaupt verboten werden. Das, was für die Verbote von Versammlungen behufs Heilighaltung der Sonntage durch Polizeiverordnungen gilt, greift erst recht Platz, wenn derartige Verbote durch Gesetze ausgesprochen sind. Beispielsweise gilt im ehemaligen Kurfürstentum Hessen noch eine alte „Sabbathordnung", die für Versammlungen nicht ohne Bedeutung ist.

Gerechtfertigt ist das Verbot einer Versammlung, welche strafgesetzwidrige Zwecke verfolgt.[1]) Die bewaffnete Macht darf sich nicht anders als auf Befehl versammeln.[2])

Indem die §§ 2 und 3 des Ges. vom 11. März 1850 nicht bloß die Leiter von Versammlungen und Vereinen zu den vorgeschriebenen Anzeigen, sondern auch die Polizeibehörde zur sofortigen Bescheinigung darüber verpflichten, haben sie unzweifelhaft jenen ein subjektives Recht auf den Empfang dieser Bescheinung gewährt, an welche zudem besondere Wirkungen (z. B. die Verhütung der Auflösung der Versammlung im § 5) geknüpft sind. Wird daher durch Versagung oder Vorenthaltung der Bescheinigung der Anzeigende in seinen subjektiven Rechten verletzt, so kann es gemäß der Nr. 1 des § 127 des LVG. keinem Zweifel unterliegen, daß ihm gegen diese Rechtsverletzung die dort bezeichneten Rechtsmittel und die Klage zustehen.[3])

5. Öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen, welche sich nicht mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, brauchen bei der Polizei nicht angemeldet zu werden. Erhält die Polizei von solchen Versammlungen Kenntnis, kann sie aus bau- oder sanitätspolizeilichen Gründen Beschränkungen hinsichtlich der Zahl der Teilnehmer aussprechen und unter Umständen die Versammlung überhaupt verbieten. Den Polizeibeamten ist jederzeit der Zutritt gestattet, damit sie die ihnen obliegenden Pflichten[4]) erfüllen können.[5])

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 29. März 1904, OVG. I 427.

[2]) Art. 38 der Verfurk. vom 31. Januar 1850 und § 22 der Vb. vom 11. März 1850.

[3]) Erk. d. OVG. vom 21. November 1891, Entsch. 22 407 und vgl. Entsch. des OVG. 7 289.

[4]) § 10 II 17 ALR. und § 6 d Ges. vom 11. März 1850.

[5]) Vgl. Rechtspr. des OVG. IV 2 900.

Digitized by Google

Die das Versammlungs- und Vereinsrecht betreffende Gesetzgebung[1]) hat die nicht öffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen der polizeilichen Einwirkung nicht unter allen Umständen entzogen. Indem das Versammlungsrecht als sog. Grundrecht anerkannt und seine Beschränkung nur durch Gesetz gestattet ist, dieses aber allgemein und abgesehen von Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, nur das öffentliche Zusammensein von Personen der besonderen polizeilichen Aufsicht in Bezug auf Ordnung und Gesetzlichkeit unterwirft, so sind damit die nicht öffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen in polizeilicher Beziehung den Lebensformen gleichgestellt, die den Gegensatz zum öffentlichen Zusammensein bilden, dem Familienkreise, der Privatgesellschaft im Privathause, in nicht dem Publikum offenen Räumen. Soweit diese letzteren etwa der Aufsicht und Einwirkung der Polizei unterstehen, ebenso auch die Versammlungen geschlossener Gesellschaften in geschlossenem Raume. Die Einzelnen, welche so von dem Versammlungsrecht Gebrauch machen, erlangen dadurch keine exemte Stellung gegenüber dem Gesetz, auch nicht gegenüber dem die polizeilichen Zuständigkeiten regelnden Gesetz.[2]) Hiernach kann die Polizeibehörde um des willen allein, weil eine geschlossene Gesellschaft ein Theaterstück aufführen will, dies sowenig von ihrer vorgängigen polizeilichen Genehmigung abhängig machen, als wenn die Aufführung im Kreise einer Familie erfolgte.[3])

6. Im Artikel 27 der Verfassungsurkunde ist das Recht jedes Staatsbürgers, durch Wort seine Meinung frei zu äußern, ohne Beschränkung in Bezug auf den Gebrauch einer bestimmten Sprache, anerkannt. Dieses Recht haben die Staatsbürger selbstverständlich auch bei Ausübung des ihnen durch Artikel 29 der Verfassungsurkunde gewährleisteten Versammlungsrechts. Daß hierbei ausnahmslos nur die deutsche Sprache gebraucht werden dürfe, ist nirgends angedeutet, weder in der Verfassungs-

[1]) Art. 29, 30 der Verfurk., das AG. vom 11. März 1850, GS. S. 277 und § 6 pos. d des Ges. über die PolVerw. vom 11. März 1850, GS. S. 265.

[2]) Vgl. Entsch. des OVG. 1 375 und 6 370.

[3]) Erk. d. OVG. vom 25. April 1883, PrVBl. 4 277.

Digitized by Google

urkunde noch in dem auf Grund des Art. 30 Absatz 2 ebenda ergangenen Vereinsgesetze vom 11. März 1850. Im übrigen bedarf es nicht des weiteren Nachweises, daß nicht überhaupt bei Ausübung des verfassungsmäßig gewährleisteten Versammlungsrechts der Gebrauch der deutschen Sprache ausschließlich zugelassen ist. Als in den Sitzungen des Abgeordnetenhauses vom 8., 9. und 29. Januar 1897 die Frage eingehend erörtert wurde, scheint auch darüber Einverständnis geherrscht zu haben, daß der Gebrauch einer fremden Sprache bei Ausübung des Versammlungsrechts nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist. Wenigstens ist von keiner Seite versucht worden, die entgegengesetzte Ansicht zu begründen. Durch die Staatsgefährlichkeit der Bewegung, welcher die Versammlungstätigkeit dient, können die gesetzlichen Befugnisse der Polizei nicht erweitert werden, und es kann ihr also auch nicht das Recht erwachsen, den sonst zugelassenen Gebrauch einer fremden Sprache zu verbieten.[1]) Gewisse Beschränkungen des letzteren werden auf S. 252 und 265 nachstehend erwähnt.

Die Polizeibehörden, denen die Sorge für eine wirksame Überwachung der Versammlungen obliegt, haben die geeigneten Vorkehrungen zur zweckentsprechenden Benutzung der ihnen und ihren Abgeordneten gesetzlich eingeräumten Befugnisse zu treffen. Sache der Polizeibehörden ist es daher, geeignete Personen, die den Verhandlungen folgen können, als Abgeordnete zu senden, also zu Versammlungen, die in fremder Sprache verhandeln, Personen, die diese Sprache verstehen. Sind keine zur Überwachung geeignete Personen vorhanden, so wird dadurch das Versammlungsrecht nicht berührt. Der Mangel solcher Personen ist ein Hindernis der Überwachung, für das die Versammlungen nicht verantwortlich sind und das darum auch nicht der Ausübung des Versammlungsrechts entgegensteht. Eignen sich die zur Verfügung stehenden Personen nur darum nicht zur Überwachung, weil in einer fremden Sprache verhandelt wird, so folgt daraus nicht, daß alsdann der sonst zulässige Gebrauch der fremden Sprache unzulässig wäre. Zu den Vorkehrungen, die zum Zwecke wirksamer

[1]) Erk. d. OVG. vom 5. Oktober 1897, Entsch. 32 399, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 508.

Digitized by Google

Überwachung der Versammlungen zu treffen den Polizeibehörden überlassen bleibt, gehört nach Maßgabe des Bedürfnisses die Beschaffung von Personen, welche Verhandlungen in fremder Sprache überwachen können.[1])

Hätte freilich der Gebrauch der fremden Sprache nur die Vereitelung der Überwachung zum Zwecke, so würde er nicht auf einer bloßen Betätigung des gesetzlich gewährleisteten Versammlungsrechts beruhen. Dann würde nicht der eigentliche Zweck der Ausübung dieses Rechtes zum Gebrauch der fremden Sprache führen, sondern nur die Absicht, eine gesetzliche Beschränkung unwirksam zu machen. Eine solche Umgehung der vom Gesetzgeber zugelassenen Überwachung müßte für unzulässig erachtet werden. Wenn die Anwesenheit von Polizeivertretern geduldet werden soll, damit sie von den Verhandlungen Kenntnis nehmen können, so liegt es im Sinne des Gesetzes, daß nichts geschehen darf, was lediglich auf Verhinderung dieser Kenntnisnahme abzielt.[2])

Der Gebrauch der polnischen Sprache bei öffentlichen Versammlungen durch polnischsprechende Preußen in Städten mit überwiegend deutscher Bevölkerung ist zulässig. Wenn auch alle, die an der Versammlung teilgenommen haben, sowie alle, auf deren Teilnahme gerechnet worden war, der deutschen Sprache mächtig sein sollten und wenn außerdem den Unternehmern bekannt war, daß der Polizei für den Fall des Gebrauchs der polnischen Sprache keine zur Überwachung geeigneten Personen zur Verfügung standen, so wird deshalb doch noch nicht die Annahme gerechtfertigt sein, daß mit dem Gebrauch der polnischen Sprache nur bezweckt worden sei, die Überwachung zu vereiteln. Vielmehr wird der Grund darin gelegen haben können, daß die polnische Sprache den Beteiligten geläufiger war, als die deutsche, oder darin, daß die polnische Sprache als die Muttersprache von ihnen bevorzugt wurde. Ohne besondere, eine solche Annahme begründende Tatumstände kann nicht vorausgesetzt werden, daß die polnische

[1]) Erk. d. OVG. vom 5. Oktober 1897, Entsch. 32 403, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 508 und vgl. Entsch. 11 387.

[2]) Erk. d. OVG. vom 5. Oktober 1897, Entsch. 32 405, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 508.

Digitized by Google

Sprache nur angewendet werde, damit die Abgeordneten der Polizei der Verhandlung nicht folgen können.[1])

7. Die Polizei darf in den Gefahren, welche sie aus der Ausübung des Versammlungsrechts befürchtet, keinen Grund dafür erblicken, die Polizeistunde für die zur Versammlung benutzten Räumlichkeiten abweichend von den sonst für diese zur Anwendung kommenden Bestimmungen festzusetzen. Gilt für die Versammlungsräume die allgemeine Polizeistunde, so haben die Versammelten deswegen, weil sie ihr Versammlungsrecht ausüben, keinen Anspruch, über die Polizeistunde hinaus geduldet zu werden; sie sind in der durch ihren Zusammentritt zu einer Versammlung hervorgerufenen Einheit nicht privilegiert, sondern unterstehen dem gemeinen Rechte, dem jeder von ihnen als Einzelner unterworfen ist. Ist dagegen die Polizeistunde für die zur Versammlung benutzten Räume verlängert, so kommt dieselbe Vergünstigung auch den Versammelten in ihrer Gesamtheit ebenso zugute, wie jedem Einzelnen, der dort verweilt.[2])

Nach Bd. 23 S. 402 der Entsch. des OVG. erscheint bei Eintritt der Polizeistunde die Auflösung der in den Räumen einer Schankwirtschaft abgehaltenen Versammlung — selbst wenn der Raum für den Abend von Privaten für deren besondere Zwecke gemietet und damit seiner sonstigen Öffentlichkeit entfremdet sein sollte[3]) — dennoch rechtmäßig, sobald die Versammlung selbst eine öffentliche, d. h. nicht auf einen individuell abgegrenzten Personenkreis beschränkt war.[4])

Die Vorschriften, welche die Beobachtung der Polizeistunde betreffen, sind auch auf nicht geschlossene Vereins-Versammlungen anzuwenden, gleichviel, ob die Vereine politische sind oder nicht.[5]) Versammlungen geschlossener Gesellschaften, die öffentliche Angelegenheiten erörtern sollen, stehen unter dem

[1]) Erk. d. OVG. vom 21. November 1899, I 1922, PrVBl. 21 264, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 509.

[2]) Erk. d. OVG. vom 15. April 1902, Entsch. 41 418, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 570 und vgl. Erk. d. OVG. vom 21. Mai 1897, Entsch. 32 393, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 507.

[3]) Vgl. Entsch. 22 416.

[4]) Erk. d. OVG. vom 21. Juni 1895, OVG. I 875 und vgl. Erk. d. OVG. vom 9. Juli 1892, Entsch. 23 399, PrVBl. 14 42 und Entsch 22 416.

[5]) Erk. d. OVG. vom 12. November 1895, PrVBl. 17 24.

Digitized by Google

Vereinsgesetz, sind aber nicht der Polizeistunde unterworfen und zwar selbst dann nicht, wenn sie in Räumen tagen, die sonst als Schanklokale dienen.[1])

8. Eine Polizei-Verordnung, welche die Abhaltung öffentlicher Versammlungen in öffentlichen oder Privatlokalen während der Stunden des gewöhnlichen Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen verbietet, ist rechtsgültig.[2])

Personen, gegen welche auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt ist (§ 33 StfGB.), kann der Besuch von Versammlungen verboten werden, nicht aber die Mitgliedschaft bei einem Verein.[3]) Um die Überfüllung des Versammlungslokals zu verhüten, hat die Polizei für Freihaltung der Eingänge, Treppen und eines oder mehrerer Gänge innerhalb der Versammlung zu sorgen. Wird den darauf gerichteten Anordnungen nicht Folge geleistet, kann sie zur Auflösung der Versammlung schreiten.

Es erscheint zweckmäßig, daß die Inhaber von Versammlungsräumen, wenn letztere vorübergehend mit Tischen, Bänken und Stühlen besetzt werden, der Polizei-Verwaltung einen die Raumverteilung, die Anordnung der Tische usw. und der freizuhaltenden Gänge usw. ersichtlichmachenden Plan zur Prüfung und Genehmigung einreichen. Der Anheftung des Planes im Versammlungsraum selbst wird es jedoch nicht bedürfen, zumal da die Polizeibehörde jederzeit an der Hand des genehmigten Planes zu kontrollieren in der Lage ist, ob die genehmigte Einteilung innegehalten wird.[4])

Hinsichtlich der Erhebung von Eintrittsgeld in Versammlungen vgl. MstErl. vom 30. Oktober 1891[5]) und vom 10. März 1892.[6])

Wer in einer polizeilich anzumeldenden Versammlung reden will, hat zur Vermeidung eventueller Bestrafung von der erfolgten polizeilichen Anmeldung der Versammlung sich

[1]) Entsch. des OVG. 1 375, Johow, Entsch des KG. 16 375 und MstErl. vom 13. Mai 1892, MstBl. S. 228.

[2]) Erk. d. KG. vom 9. Juni 1890, Johow, Entsch. 10 250.

[3]) Delius, Das Preuß. Vereins- und Versammlungsrecht, Berlin, Carl Heymanns Verlag, 3. Aufl., 1905 S. 7.

[4]) SpezBesch. des M. d. J. und der ö. A. vom 30. Dezember 1891, III 23988 M. d. ö. A., II 14898 M. d. J.

[5]) MstBl. S. 232.

[6]) MstBl. S. 193.

Digitized by Google

durch Einsicht in die hierüber zu erteilende amtliche Bescheinigung oder durch persönliche Erkundigung bei der zuständigen Polizeibehörde zu vergewissern.[1])

Das Recht, sich zu versammeln, schließt die Befugnis nicht in sich, die bei der Benutzung von Räumen in sicherheitspolizeilichem Interesse gebotenen Beschränkungen zu beseitigen.[2]) Über die Ausübung des Hausrechts in öffentlichen Versammlungen vgl. Erk. des RG. vom 19. Mai 1893, PrVBl. 14 515. Die Mißachtung des Hausrechts kann eine Bestrafung wegen Hausfriedensbruchs zur Folge haben, vgl. nachfolgende S. 266.

## § 54.

## Überwachung der Versammlungen.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, einen oder zwei Polizeibeamte oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden.

Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizeibeamte sind, nur in ihrer Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Polizeibeamte, so müssen sie durch besondere Abzeichen erkennbar sein.

Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt, ihnen auch auf Erfordern durch den Vorsitzenden Auskunft über die Person der Redner gegeben werden.[3]) Der Zweck der angeordneten Überwachung geht dahin, etwaige strafbare Taten welche in der Versammlung, sei es durch Wort, Tat oder Unterlassung verübt werden, zu konstatieren und die Fortsetzung des Verbrechens durch sofortige Auflösung der Versammlung zu verhindern.[4]) Der Regierung hat das Recht und die Möglichkeit gewährt werden sollen, von den in den Versammlungen

---

[1]) Erk. d. KG. vom 20. Oktober 1890, Jahrb. f. Entsch. des KG. 11 Nr. 123 S. 301 und PrVBl. 14 617.

[2]) Erk. d. OVG. vom 3. Juli 1886, PrVBl. 8 7 und vgl. Erk. d. OVG. vom 11. Oktober 1884, Entsch. 11 382.

[3]) § 4 Vd. vom 11. März 1850.

[4]) MfstErl. vom 7. Dezember 1850, MfstBl. S. 378.

Digitized by Google

gepflogenen Verhandlungen in offener Weise sich Kunde zu verschaffen.[1])

Sobald der Polizeibehörde Tatsachen des Inhalts, daß in einer Versammlung (mag diese zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten oder zu anderen Zwecken bestimmt, mag sie angemeldet sein oder nicht) strafbare Handlungen vorgenommen werden, glaubhaft bekannt geworden sind, muß dieselbe vermöge ihrer gesetzlichen Berechtigung, solche zu verhüten bezw. zur Bestrafung zu bringen,[2]) für befugt erachtet werden, gegen die Verletzung des in Frage kommenden Strafgesetzes einzuschreiten und zu diesem Zwecke — selbstverständlich unter Beobachtung der ihr überhaupt[3]) gezogenen Schranken — ihre Organe an den Ort der wahrscheinlichen Straftat zu senden, wenngleich dieser gerade zu Versammlungszwecken benutzt wird. Es wird eben die gesetzliche Befugnis der Polizei zur Verfolgung strafbarer Handlungen auch gegenüber den zufällig ihr Versammlungsrecht ausübenden Privaten durch den § 4 des Vereinsgesetzes nicht beschränkt; derselbe gewährt vielmehr der Polizeibehörde gegenüber den von Einzelnen wie von Vereinen, jedoch zum Zwecke der Erörterung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Versammlungen die weitergehende Ermächtigung,[4]) in diese auch dann, wenn keinerlei Verdacht für die Begehung strafbarer Handlungen vorliegt (rein präventiv), ihre überwachenden Organe zu entsenden.[5])

Durch Artikel 29 der Verfassung sind die früheren Vorschriften, die das Versammlungsrecht einschränkten, beseitigt, aber nicht etwa für Versammlungen Vorrechte in dem Sinne geschaffen worden, daß die vom Versammlungsrechte Gebrauch machenden Staatsbürger den allgemeinen Gesetzen nicht mehr unterworfen wären. Hieran hat das Oberverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung festgehalten, ohne Widerspruch zu finden.[6])

---

[1]) KommV. der II. Kammer, StenB. 1850 V 2772.

[2]) § 2 II 17 ALR., § 12 der GendO. vom 30. Dezember 1820, GS. v. J. 1821 S. 1.

[3]) Vgl. z. B. §§ 7—9 des Ges. über die persönliche Freiheit vom 12. Februar 1850, GS. S. 45.

[4]) Vgl. PrVBl. 11 76.

[5]) Erk. des Oberverwaltungsgerichts vom 9. Juli 1892, Entsch. 23 407/408.

[6]) Vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts 1 353, 6 373. 11 382, 18 426, 23 402, PrVBl. 11 76.

Digitized by Google

Dabei ist hervorzuheben, daß Artikel 29 der Verfassung nicht nur die im § 1 des Vereinsgesetzes bezeichneten Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, betrifft, sondern auf Versammlungen jeder Art ohne irgend welche Rücksicht auf den Zweck lediglich in dem Sinne, daß sie ein Beisammensein einer Mehrheit von Personen darstellen, zu beziehen ist.[1])

Nach der Verfassung[2]) wird das Versammlungsrecht nicht bloß durch das Vereinsgesetz, sondern in völlig gleicher Weise durch jedes andere Gesetz des Staates beschränkt. Denn in den bezüglichen parlamentarischen Verhandlungen ist stets und völlig unzweideutig ausgesprochen, daß der Staatsbürger, auch wenn er eine Versammlung beruft, leitet oder an einer solchen teilnimmt, allen Straf- und sonstigen Gesetzen unterworfen bleibt. Und daraus folgt, daß die Polizeibehörde alle ihr gesetzlich zustehenden Befugnisse und Obliegenheiten wahrzunehmen berechtigt und verpflichtet ist, einerlei, ob die Personen oder Sachen, welche das Objekt ihres Einschreitens bilden, gerade ihr Versammlungsrecht ausüben oder zu dessen Ausübung benutzt werden. Nur wenn und nur insoweit als das Einschreiten der Polizei auf anderweite gesetzliche Bestimmungen nicht gestützt werden kann, findet ihr Einschreiten gegen die Versammlung und die einzelnen zu dieser vereinten Personen in den Bestimmungen des Vereinsgesetzes seine Schranke.[3])

Die Befugnis der Polizei, auf Grund des § 10 II 17 ALR. die zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung von Gefahren nötigen Anstalten zu treffen, ist durch Artikel 29, 30 der Verfassung und das Vereinsgesetz vom 11. März 1850 gegenüber den Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, enger begrenzt worden. Nach den dort getroffenen Bestimmungen kann die Polizei ihr Einschreiten gegen eine Versammlung, mag es in einem Verbot oder in einer Auflösung der Versammlung

[1]) Vgl. Entsch. des OVG. 20 439.
[2]) Art. 29 und Art. 30 Abs 2.
[3]) Erk. d. OVG. vom 16. Oktober 1889, PrVBl. 11 76 und vgl. Erk. d. OVG vom 3. April 1894, PrVBl. 16 32, Entsch. 26 403, Grundsätze der Entsch. des OVG. vom 16. Oktober 1889, MstBl. 1890 S. 1 und Erörterungen im PrVBl. 12 433.



Digitized by Google

bestehen, falls es lediglich aus dem Grunde stattfindet, weil durch die beabsichtigte oder erfolgte Ausübung des Versammlungsrechts, also durch das Zusammentreten mehrerer Personen zu einer Versammlung zum Zwecke der Erörterung öffentlicher Angelegenheiten in ihr, Gefahren für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit herbeigeführt werden, nur auf das Vereinsgesetz vom 11. März 1850 stützen, so daß es nur in den hier vorgesehenen Fällen zulässig ist. Handelt es sich dagegen um die Abwendung von Gefahren, die von den zur Versammlung zusammentretenden Personen *nicht durch die Ausübung ihres Versammlungsrechts*, nicht durch die Erörterung öffentlicher Angelegenheiten und die Umstände, unter denen, sowie die Art, in der sie geschieht, sondern durch *andere Ursachen herbeigeführt* werden, so ist die Polizei auf Grund des § 10 II 17 ALR. zum Einschreiten auch den Personen gegenüber befugt, die zu einer Versammlung zusammengetreten sind oder zusammentreten wollen.[1])

Ein zur Überwachung einer öffentlichen Versammlung im Sinne des § 1 des Vereinsgesetzes kommittierter Polizeibeamter ist nicht bloß zur Ausübung der ihm durch den § 4 aaO. speziell beigelegten, sondern auch zur Geltendmachung der der Polizei und deren Organen durch den § 10 II 17 ALR. generell übertragenen Befugnisse berechtigt und verpflichtet. Zum generellen Beruf der Polizei gehört es aber, nicht nur gegen wirkliche Störungen der öffentlichen Ordnung einzuschreiten, sondern auch drohenden Störungen rechtzeitig vorzubeugen. Ob solche zu befürchten sind, hat der zuständige Polizeibeamte in jedem einzelnen Falle nach pflichtmäßigem Ermessen zu prüfen und zu beurteilen. Wenn beispielsweise ein solcher Beamter der pflichtmäßigen Ansicht ist, daß durch das geschäftsordnungswidrige Verhalten eines Anwesenden in der von ihm überwachten Versammlung nach erfolgtem Ordnungsrufe des Vorsitzenden die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdet ist, so erscheint er nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, den *Vorsitzenden in der Handhabung der Geschäftsordnung zu unter-*

[1]) Erk. d. OVG. vom 30. Januar 1903, Entsch. 42 421, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 566 und vgl. Erk. d. OVG. vom 12. Juni 1903, PrVBl. 25 523, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 532.

Digitized by Google

stützen und gegen den Ordnungsstörer amtlich einzuschreiten. Letzterer ist nicht berechtigt, dieses Einschreiten in beleidigender Weise abzuwehren.[1])

Die polizeilichen Anordnungen, welche von den zur Überwachung von Versammlungen entsandten Polizeibeamten ausgehen, gelten als vorläufige ortspolizeiliche Verfügungen, solange als sie nicht von der Ortspolizeibehörde gemißbilligt sind.[2])

Die in § 4 erteilte Befugnis haben auch die vorgesetzten Behörden der Ortspolizei; demzufolge kann auch der Landrat diese Funktionen wahrnehmen.[3]) Auch der Verwalter der Ortspolizei kann als deren Vertreter erscheinen und braucht, wenn er keine Dienstkleidung trägt, nur seine dienstliche Eigenschaft kund zu geben.[4]) Die Kundgebung der dienstlichen Eigenschaft eines nicht in Dienstkleidung befindlichen Polizeibeamten kann auch durch konkludente Handlungen erfolgen.[5]) Die Staatsanwaltschaft ist, sofern sich nach ihrem Ermessen eine angekündigte Versammlung als eine solche charakterisiert, bei welcher die polizeiliche Überwachung notwendig oder doch rätlich erscheint, befugt, die Polizeibehörde auf die Angemessenheit der Überwachung aufmerksam zu machen und sie entweder um Ausführung dieser Maßregel oder um Mitteilung der Gründe, welche derselben entgegenstehen, zu ersuchen.[6]) Der Umstand, daß die Polizeibehörde nicht in der Lage ist, Beamte mit ausreichender Fassungskraft für die Überwachung ausfindig zu machen, gibt keinen Grund ab, das verfassungsmäßig gewährleistete Versammlungsrecht zu beschränken.[7]) Die Vorschrift des § 4 findet auf Tanzkränzchen keine Anwendung.[8]) Die geforderte Auskunft muß vor Schluß der Versammlung ver-

---

[1]) Erk. d. KG. vom 6. Oktober 1890, PrVBl. 12 270 und GoltdArch. 39 385.

[2]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 4. März 1902, I 364

[3]) Erk. d. OberTrib. vom 18. November 1864, MstBl. 1865 S. 29.

[4]) Erk. d. OVG. vom 3. Juni 1902, OVG. I 908, Genzmer, Die Polizei, Berlin bei J. Springer 1905 S. 388.

[5]) Erk. d. OberTrib. vom 24. Januar 1877, GoltdArch. 25 83.

[6]) MstErl vom 7. Dezember 1850, MstBl. S. 378.

[7]) Entsch. des OVG. 6 375.

[8]) Erk. d. KG. vom 22. Mai 1902, Johow, Entsch. 24 C 54.



Digitized by Google

langt[1]) und gemäß Ges. vom 28. August 1876[2]) in deutscher Sprache erteilt werden.[3])

## § 55.

## Auflösung von Versammlungen.

Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind vorbehaltlich des gegen die Beteiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens befugt, sofort jede Versammlung aufzulösen, bezüglich deren die Bescheinigung der erfolgten Anzeige[4]) nicht vorgelegt werden kann. Ein Gleiches gilt, wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten; oder wenn in der Versammlung Bewaffnete erscheinen, die der Aufforderung des Abgeordneten der Obrigkeit entgegen nicht entfernt werden.[5]) Niemand darf in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizeibeamten.[6])

Wenn nach Art. 30 der Verfassungsurkunde das Gesetz die Ausübung des Versammlungsrechts „insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit" regeln soll, so hat die diesbezügliche „zur Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches" ergangene Verordnung vom 11. März 1850[7]) nicht allein die vorgängige Anmeldung und die polizeiliche Überwachung der Versammlungen vorgesehen, sondern auch deren Auflösung unter bestimmten Voraussetzungen und zwar wegen des Inhalts der Reden nur für den Fall gestattet, daß Anträge oder Vorschläge, welche eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten, tatsächlich erörtert werden. Mit der so durch das Gesetz selbst einerseits ausdrücklich anerkannten und andererseits beschränkten Freiheit, sich zu versammeln und in der Versammlung zu reden, erscheint das präventive polizeiliche Verbot eines Redeaktes, der lediglich die Möglichkeit einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit in sich bergen soll, nicht vereinbar.[8])

[1]) Erk. d. KG. vom 9. Januar 1902, U S 1114/01, Groschuff S. 60.
[2]) GS. S. 389.
[3]) Erk. d. OVG. vom 20. März 1903, Entsch. 43 438, v. Kptz Ripr. 3. Erg.Bd. 538.
[4]) §§ 1 und 3.
[5]) § 5 Vd. vom 11. März 1850.
[6]) § 7 a.O.
[7]) GS. S. 277.
[8]) Erk. d. OVG. vom 13. Juni 1891, Entsch. 21 406

Digitized by Google

Außer den im Vereinsgeſ. vom 11. März 1850 erwähnten Fällen erſcheint die Auflöſung einer Verſammlung nach der Rechtſprechung des OVG. auf Grund des § 10 II 17 ALR. auch dann zuläſſig, wenn ſie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung wie in Fällen von ausbrechendem Tumult uſw. unbedingt notwendig iſt.[1]) Heftige Auseinanderſetzungen gehören nach der Anſicht des OVG. nicht hierher.[2])

Die Polizei kann ferner eine Verſammlung auflöſen, weil durch Überfüllung des Lokals Gefahr für Geſundheit und Leben, durch äußere Umſtände Feuers- oder Einſturzgefahr oder ähnliches eintritt; denn die Polizei bleibt zur Ausübung aller ihr zuſtehenden Befugniſſe auch dann berechtigt, wenn die Perſonen oder Sachen, auf welche ſich ihr Einſchreiten bezieht, gerade das gewährleiſtete Verſammlungsrecht ausüben oder zu deſſen Ausübung benutzt werden.[3]) Das Tabakrauchen in Verſammlungen ruft eine zu berückſichtigende Feuersgefahr nicht hervor.[4])

Die Polizei iſt befugt, die Verſammlung aufzulöſen, ſobald ſie ſich zu einer ſolchen unter freiem Himmel geſtaltet, ſie iſt befugt, Fußgänger und Lenker von Fuhrwerken mit dieſen von der öffentlichen Straße im Falle einer Verſammlung wegzuweiſen, ſobald und ſoweit die Straße geſperrt wird, ſie hat aber nicht die Berechtigung, um ſich die Fürſorge für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu erleichtern, die an ſich zuläſſige Verſammlung, weil ſie Anlaß zu Störungen dieſer Ordnung geben kann, ganz zu unterſagen.[5])

Der die öffentliche Aufforderung zum Ungehorſam gegen die Geſetze unter Strafe ſtellende § 110 des Strafgeſetzbuchs findet auch auf die Aufforderung zum (ſtraſloſen) Konktraktbruch Anwendung.[6]) Dieſe Entſcheidung würde es aber nicht rechtfertigen, wenn eine Polizeibehörde eine öffentliche Verſammlung nur deshalb auflöſen würde, weil ein Redner zum

[1]) Reſk. des M. d. J. vom 18. Juli 1890, II 9546, Erk. d. OVG. vom 14. Juni 1891, Entſch. 21 401 und vgl. Erk. d. OVG. vom 26. September 1876, Entſch. 1 347.

[2]) Vgl. Selbſtverw. 1902 S. 500.

[3]) Erk. d. OVG. vom 16. Oktober 1889, PrVBl. 11 76 und vgl. Entſch. des OVG. 19 412.

[4]) PrVBl. 27 255.

[5]) Erk. d. OVG. vom 11. Oktober 1884, PrVBl. 6 54.

[6]) Erk. d. RG. vom 3. Dezember 1889.

Digitized by Google

Streike unter Verletzung der im § 81 des Berggesetzes vorgesehenen Kündigungsfrist auffordert, indem hierin eine Aufforderung oder Anreizung zu einer strafbaren Handlung nicht liegt. Nach § 5 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 ist nämlich die Auflösung einer Versammlung — abgesehen von dem Mangel der Anzeige, dem Eintritt von Bewaffneten oder unter Umständen[1]) von Frauen und Kindern — nur in dem Falle zulässig, wenn die Versammelten durch die Erörterungen zu Straftaten angereizt werden; nicht aber auch schon dann, wenn nur einer der Teilnehmer, mag dies ein Redner oder ein anderer sein, selbst eine Straftat begeht. Aber auch von dem Gesichtspunkte aus, daß die in einer Versammlung nach § 110 des Strafgesetzbuchs begangene Straftat die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören kann, würde sich nach § 10 II 17 ALR. die Auflösung einer Versammlung zur Verhinderung der Fortsetzung solcher strafbaren Handlungen nicht rechtfertigen, indem, wie neuerdings in einem Endurteil des Oberverwaltungsgerichts ausgesprochen ist, die Notwendigkeit eines solchen Einschreitens solange nicht anzuerkennen ist, als die Fortsetzung der Straftaten eines Teilnehmers an der Versammlung dadurch mit Erfolg verhindert werden kann, daß die Polizei ihre Maßnahmen gegen die Person des Exzedenten richtet, wobei es selbst nicht ausgeschlossen sein mag, daß sie von denjenigen Befugnissen Gebrauch macht, welche ihr der § 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 eingeräumt hat. Dagegen möchte es sich empfehlen, die vorbezeichnete Entscheidung des Reichsgerichts behufs Verhinderung von Strikes in der Weise nutzbar zu machen, daß die Polizeibehörden an den in Frage kommenden Orten eine Bekanntmachung erlassen, welche den von dem Reichsgericht angenommenen Rechtsgrundsatz mitteilt und zugleich ausspricht, daß bei etwa dennoch vorkommenden Ausschreitungen in Versammlungen die strafrechtliche Verfolgung der Beteiligten sofort in die Wege geleitet werden würde.[2])

Wenn auch eine Aufforderung zu strafbaren Handlungen dem einzelnen Individuum gegenüber in der Regel nicht

[1]) Vgl. § 8 Abs. 3.
[2]) Reskr. des M. d. I. vom 11. Dezember 1889 II 16421.

Digitized by Google

kriminalrechtlich bestraft werden kann, so sind doch dergleichen an ganze Versammlungen ergehende Aufforderungen aus einem anderen Gesichtspunkte zu beurteilen, nämlich aus dem Gesichtspunkte der größeren Gefährlichkeit für die Allgemeinheit; auf den Beschluß einer aufgeregten Menge folgt nur allzuoft die Tat, und wenn der Staat nicht bloß Verbrechen strafen, sondern auch solchen vorbeugen soll, so tritt diese Pflicht den Versammlungen gegenüber recht bestimmt hervor; in dem Augenblick, wo eine Versammlung sich selbst nicht mehr diejenigen Schranken zieht, die das Strafrecht anweist, ist die Scheidelinie überschritten, wo das Recht der Selbsterhaltung dem Staate die Intervention zur Pflicht macht.[1])

Unter „Anreizung" im § 5 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 ist zum Unterschiede von „Aufforderung" ein „mehr indirektes Mittel" zur Einwirkung auf den Willen des anderen zu verstehen: es kann füglich angenommen werden, daß der Gesetzgeber hier das Wort in demselben Sinn gebraucht hat, wie anerkanntermaßen z. B. im § 112 des Reichs-Strafgesetzbuchs, vgl. Delius, Vereins- und Versammlungsrecht Seite 62, und Oppenhoff, Reich-Strafgesetzbuch in der Anmerkung zu § 112.[2])

In Bezug auf die Strafbarkeit der Aufreizung zum Klassenhaß (§ 130 StGB.) hat das Reichsgericht, I. Strafsenat, durch Urteil vom 24. Oktober 1881 folgende Auffassung vertreten: „Im Gegensatz zu § 126 Strafgesetzbuchs, welcher zu seiner Anwendung verlangt, daß der öffentliche Frieden gestört ist, spricht § 130 Strafgesetzbuchs von einer Gefährdung des öffentlichen Friedens. Der öffentliche Friede besteht in dem Zustand des beruhigenden Bewußtseins der Staatsangehörigen, in ihren berechtigten Interessen genügend geschützt zu sein und zu bleiben. Gestört ist sonach der öffentliche Friede, wenn dieser Zustand der Beruhigung sich in einen Zustand der Beunruhigung umgewandelt hat, gefährdet aber schon dann, wenn die Möglichkeit dieser Umwandlung vorliegt. Des Delikts des § 130 des Strafgesetzbuchs erscheint darum derjenige schuldig, welcher durch öffentliche Anreizung verschiedener Klassen der

[1]) Verh. d. II. Kammer 1850 5 2772. 1899, I 2016, PrVBl. 21 419, v. Kptz
[2]) Erk. d. OVG. vom 5. Dezember Rspr. 1. Erg.Bd. 508.

Digitized by Google

Bevölkerung zu Gewalttätigkeiten gegen einander die Möglichkeit eines Bruchs des öffentlichen Friedens herbeigeführt hat. Daß die Anreizung solche Gewalttätigkeiten wirklich zur Folge gehabt oder auch nur eine zum Ausbruch derselben geneigte Strömung wirklich hervorgerufen haben müßte, kann nicht verlangt werden, denn der § 130 Strafgesetzbuchs will nur die Möglichkeit verhindern, daß es zu einer Störung des öffentlichen Friedens kommen könne. Dieser Friede aber würde als bereits gestört bezeichnet werden müssen, wenn die Anreizung den Ausbruch von Gewalttätigkeiten wirklich nach sich gezogen hätte, oder auch nur die Bevölkerungsklassen von einer feindseligen Gesinnung gegen einander wirklich ergriffen worden wären; wie aber auch die Möglichkeit einer Störung des öffentlichen Friedens schon dann vorliegt, wenn nur die Möglichkeit gegeben ist, daß die Anreizung eine feindselige Gesinnung hervorrufen kann, dieselbe also hierzu geeignet erscheint. Auch weisen die Worte des § 130 Strafgesetzbuchs „öffentlich anreizen" darauf hin, daß die Anreizung sich weder hinsichtlich der Gesinnung der verschiedenen Volksklassen gegen einander noch nach außen hin wirksam erwiesen haben muß".[1])

Als strafbare Handlungen sind im Sinne des § 5 des Vereinsgesetzes solche Handlungen anzusehen, welche das hochverräterische Unternehmen im Sinne der §§ 83—86 des Reichs-Strafgesetzbuchs vorzubereiten bestimmt sind.[2]) Dieser § 5 hat nicht die unmittelbare — d. h. der Aufforderung alsbald nachfolgende — Ausführung der strafbaren Handlung zur Voraussetzung. Denn wenn auch der Gesetzgeber von diesem Fall als von der Regel — von der Absicht, den schädlichen Einwirkungen, die von der Erörterung eines Antrages des in Rede stehenden Inhalts auf die Gemüter einer leicht erregbaren, schnell zur Tat schreitenden versammelten Menge zu erwarten sind, vorzubeugen — ausgegangen sein mag, so spricht doch das Gesetz selbst eine solche Beschränkung nicht aus. Dabei kommt es auch überhaupt nicht darauf an, ob die Aufforderung (Anreizung) von Erfolg begleitet gewesen ist oder nicht; und endlich ist anzunehmen, daß erstere selbst sich nicht notwendig als straf-

[1]) Nr. 292 des R. u. Stsanz. v. J. 1881.

[2]) Vgl. auch § 360 Ziffer 11, §§ 110, 130, 111, 112 und 166 StGB.

Digitized by Google

bare Handlung darzustellen hat. Daß es sich in allen Fällen um bestimmte, wenn auch nicht unter allen Umständen, sondern nur bei vorkommender passender Gelegenheit auszuführende Unternehmen handeln muß, um die Aufforderung (Anreizung) hierzu als eine solche zu strafbaren Handlungen erscheinen zu lassen, das kann nach Sinn und Wortlaut der gesetzlichen Strafbestimmungen und der dazu ergangenen Rechtsprechung nicht zweifelhaft sein.[1]) Unerheblich ist es, ob die Straftat nur auf Antrag verfolgt wird.[2]) Der Gebrauch einer anderen als der deutschen Sprache ist kein Grund zur Auflösung der Versammlung,[3]) sofern nicht etwa diese Sprache zu dem Zweck gewählt ist, um die Überwachung zu vereiteln.[4]) Hiervon handelt der zweite Absatz auf S. 252. Die Beifallsbezeugung zu einer Äußerung und die Unterlassung der Rüge seitens des Vorsitzenden wird vom Oberverwaltungsgericht als ein „Erörtern" nicht aufgefaßt.[5])

Die Notwendigkeit der Auflösung einer Versammlung ist solange nicht anzuerkennen, als die Fortsetzung der Straftaten eines Teilnehmers an der Versammlung dadurch mit Erfolg verhindert werden kann, daß die Polizei ihre Maßnahmen gegen die Person des Exzedenten richtet, wobei es selbst nicht ausgeschlossen sein mag, daß sie von denjenigen Befugnissen Gebrauch macht, welche ihr der § 6 des Ges. zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850[6]) eingeräumt hat. Denn solange der Eingriff in die persönliche Freiheit des die öffentliche Sicherheit und Ordnung Störenden zu deren Aufrechterhaltung allein ausreicht, ist die Polizei gesetzlich nicht befugt, zu diesem Zwecke in die Rechte Dritter, hier in die der anwesenden, ihr verfassungsmäßiges Versammlungsrecht ausübenden Menge einzugreifen.[7])

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 5. Dezember 1899, I 2016, PrVBl. 21 419, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 508.

[2]) MstErl. vom 14. Dezember 1889, MstBl. 1890 S. 1.

[3]) Erk. des OVG. vom 5. Oktober 1897, Entsch. 32 403, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 508 und vom 26. Sept. 1876, Entsch. 1 347.

[4]) Erk. d. OVG. vom 20. März 1903, Entsch. 43 432, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 536.

[5]) Selbstverw. 1902 S. 616.

[6]) GS. S. 45.

[7]) Erk. d. OVG. vom 16. Oktober 1889, PrVBl. 11 76 und vom 30. September 1898, Selbstverw. 1899 S. 693, vgl. Erk. d. OVG. vom 21. Februar 1894, PrVBl. 15 302 und MstErl. vom 14. Dezember 1889, M. d. J. II 14820, MstBl. 1890 S. 1.

Digitized by Google

Aus der Auflösungserklärung des Polizeibeamten muß hervorgehen, daß das weitere Zusammensein nicht geduldet werde und der Zweck der Versammlung deshalb nicht zu erreichen sei. Die Fassung der Erklärung ist gleichgültig.[1]) Der Polizeibeamte ist zur Auflösung befugt, wenn der Vorsitzende bereits den Schluß verkündet hat, die Versammlung aber nicht sofort auseinandergeht, sondern weiter verhandelt,[2]) nicht aber, wenn der Vorsitzende die Versammlung vertagt.[3]) Ein Grund für die Auflösung braucht nicht angegeben und die Auflösungserklärung nicht unmittelbar nach dem Vorfall ausgesprochen zu werden, welcher den Anlaß zur Auflösung gibt.[4]) Die Auflösung ist als eine polizeiliche Verfügung anzusehen, die mit den Rechtsmitteln des § 127 LVG. angegriffen werden kann.[5]) Wenn der Verwalter der Ortspolizei die Überwachung selbst übernommen hatte, so ist die Klage wegen der Auflösung ohne weiteres zulässig, wenn aber ein Abgeordneter der Ortspolizei die Auflösung ausgesprochen hat, erst dann, wenn die Ortspolizeibehörde die Maßregel ihres Organes gebilligt hat.[6]) Eine Entschädigungsklage gegen einen Polizeibeamten, welcher aus sachlich unzureichenden Gründen, aber in gutem Glauben eine öffentliche Versammlung aufgelöst hat, ist unzulässig.[7]) Der Leiter einer Parteiversammlung kann gegenüber Gegnern der Partei vom Hausrecht Gebrauch machen.[8]) Der Leiter kann ebenfalls die Versammlung auflösen.[9]) Waffen, die nur Schmuck oder Übungsgerät sind,[10]) Paradeschläger bei Kommersen und Aufzügen[11]) und Waffen als Kostümstücke[12]) fallen nicht unter den § 7 der Vd. vom

[1]) Erk. d. RG. vom 16. Januar 1885, Entsch. 11 371.

[2]) Erk. d. KG. vom 4. Oktober 1886, Johow, Entsch. 6 252.

[3]) Erk. d. OVG. vom 30. September 1898, PrVBl. 20 257, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 508.

[4]) Erk. d. OVG. von 3. Juni 1902, OVG. I 908, und vgl. Selbstverw. 1892 S. 615.

[5]) Erk. d. OVG. vom 21. Mai 1897, Entsch. 32 391, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 507.

[6]) Erk. d. OVG. vom 25. Februar 1902, DJZ. 7 438.

[7]) Erk. d. Gerh. z. E. d. KK. vom 14. April 1877, MstBl. S. 162.

[8]) Erk. d. OVG. vom 30. September 1898, Selbstverw. 1899 S. 694.

[9]) Erk. d. RG. vom 19. Mai 1893, Entsch. 24 195.

[10]) Erk. d. OVG. vom 1. Oktober 1890, Entsch. 20 440.

[11]) Erk. d. OberTrib. v. 31. März 1864, GoltdArch. 12 417, und d. RG. vom 6. März 1883, Entsch. 8 87.

[12]) Erk. des Kammergerichts vom 16. Februar 1893, Johow 13 372, u. des OberTrib. vom 1. April 1870, Oppenhoff, Rechtsprechung 11 221.

Digitized by Google

11. März 1850. Eine Ausnahme vom Verbot des Waffentragens in Versammlungen macht zu Gunsten der Krieger- und Marinevereine die AKO. vom 22. Februar 1842, MstBl. S. 97. Sobald ein Abgeordneter der Polizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat, sind alle Anwesende verpflichtet, sich sofort zu entfernen. Diese Erklärung kann nötigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.[1]) Hierbei kommt es nur auf die Erklärung des Abgeordneten der Polizeibehörde an; gleichgültig ist es, ob die Auflösung gerechtfertigt war.[2]) Die Anordnung des sofortigen Entfernens ist das einzige Mittel, um dem Wiederbeginn der Diskussion erhitzter Gemüter entgegenzutreten.[3]) Es müssen sämtliche Räume verlassen werden, die für die Versammelten zur Verfügung standen.[4]) Auch die Räumung benachbarter Zimmer kann verlangt werden, wenn anzunehmen ist, daß dort die Debatte fortgesetzt werden wird.[5]) Soll nach der Versammlung eine gesellige Zusammenkunft in denselben Räumen stattfinden, so müssen sich die Versammelten doch zuvor entfernen.[6]) Sofern der Aufforderung des Polizeibeamten Widerstand entgegengesetzt werden sollte, finden die §§ 113 bis 118 des StfGB. Anwendung. Auch Verhaftungen können vorgenommen werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 112, 113 und 127 StPO. vorliegen. Von den Waffen ist seitens der Polizeibeamten mit möglichster Schonung Gebrauch zu machen.[7])

## § 56.

## Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel.

Sie bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Genehmigung ist von dem Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter der Versammlung mindestens 48 Stunden vor der Zusammenkunft nachzusuchen, und darf nur versagt werden, wenn aus Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist.

[1]) § 6 der Vd. vom 11. März 1850.
[2]) Erk. d. OberTrib. vom 10. Dezember 1868, Oppenhoff, Rechtspr. 9 720 und d. KG. vom 5. Oktober 1896, Johow, Entsch. 8 307.
[3]) KommB. der II. Kammer, StenB. 1850 V 2773.
[4]) Erk. d. KG. vom 13. November 1893, GoltdArch 41 318.
[5]) Erk. d. KG vom 20. Januar 1887.
[6]) Erk. d. KG. vom 13. November 1893, GoltdArch. 41 318.
[7]) AE. vom 4. Februar 1854, MstBl. S. 69.

Digitized by Google

Soll die Versammlung auf öffentlichen Plätzen, in Städten und Ortschaften, oder auf öffentlichen Straßen stattfinden, so hat die Ortspolizeibehörde bei Erteilung der Erlaubnis auch alle, dem Verkehr schuldige Rücksichten zu beachten. Im übrigen finden auf solche Versammlungen die Bestimmungen der §§ 1, 4, 5, 6 und 7 Anwendung.[1])

Die Genehmigung ist erforderlich, ohne Unterschied, ob öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen oder nicht.[2]) Auch eine generelle Genehmigung ist zulässig, die aber dann jederzeit widerruflich ist.[3]) Als „öffentliche Versammlung" im Sinne des § 9 aaO. ist es anzusehen, wenn nach der Art der öffentlichen oder allgemeinen Einladung oder nach dem Orte der Zusammenkunft eine unbestimmte Menschenmenge sich versammeln soll.[4]) Nicht öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, sofern sie die Erörterung öffentlicher Angelegenheiten bezwecken, stehen derartigen Versammlungen in geschlossenen Räumen gleich,[5]) sie bedürfen keiner Genehmigung, unterliegen nur der Anmeldepflicht, der Überwachung und Auflösungsbefugnis der Polizei. Nicht öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, welche sich nicht mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, unterliegen nicht dem Vereinsgesetz. Schulfeste, sofern daran nicht nur Schulkinder, sondern auch eine unbestimmte Anzahl erwachsener Personen teilnehmen, fallen unter § 9 aaO.[6]) Eine Versammlung in einem geschlossenen Raume geht durch das Zuströmen von Personen, die außerhalb des Versammlungsraumes bleiben, in eine Versammlung unter freiem Himmel über, wenn die Verhandlungen nicht mehr im wesentlichen innerhalb des Raumes stattfinden, insbesondere aber, wenn sich auch nur eine außerhalb des Versammlungsraumes befindliche Person aktiv an den Erörterungen beteiligt.[7]) Auch Ver-

[1]) § 9 der Vd. vom 11. März 1850.

[2]) Erk. d. OberTrib. vom 3. Oktober 1862, MstBl. S. 314.

[3]) Erk. d. KG. vom 24. Februar 1902, GoltdArch. 39 344.

[4]) KommVB. der II. Kammer, StenB. 1850 V 2774, Erk. d. RG. vom 9. Mai 1887, Rechtspr. 9 311, d. KG. vom 26. Januar 1885, Johow, Entsch. 5 285, d. KG. vom 26. November 1894, Johow, Entsch. 16 429, vom 9. Mai und 28. November 1895, Johow, Entsch. 17 415 und 425, vom 9. März 1899, Johow, Entsch. 19 306 und Erk. d. OVG. vom 1. Oktober 1890, Entsch. 20 440.

[5]) § 1 aaO.

[6]) Erk. d. KG. vom 5. Mai 1881, Johow, Entsch. 2 250.

[7]) Erk. d. OVG. vom 24. Januar 1905, Entsch. 46 435, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 541.

Digitized by Google

sammlungen in einem im übrigen abgeschlossenen Garten oder in einem auf den Seiten abgeschlossenen, aber unbedachten Raum gehören hierher,[1]) dagegen trifft dies nicht zu bei einer Versammlung in einer mit einem Dache versehenen, nach der Vorderseite offenen Halle[2]) oder in einer gewöhnlichen Scheune, auch wenn das Scheunentor offen steht.[3]) Das Gesuch muß genaue Angaben darüber enthalten, ob der Antragsteller als Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter anzusehen ist; andernfalls erscheint die Polizeibehörde berechtigt, den gesetzlich nicht gehörig begründeten Antrag ohne weiteres zurückzuweisen.[4]) Der Zeitraum von 48 Stunden ist gewählt, um der Polizei Zeit zu lassen, sich sowohl darüber zu unterrichten, ob der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aus der Abhaltung der Versammlung Gefahr droht, als auch alle für die Freiheit des Verkehrs nötigen Maßregeln zu treffen.[5])

Dem Ermessen der Polizeibehörde ist für die Gestattung oder das Verbot öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel durch das Vereinsgesetz ein weiterer Spielraum gewährt, als ihr sonst gegenüber Veranstaltungen nach § 10 II 17 ALR. zusteht; immer aber müssen Tatsachen vorliegen, welche die Befürchtung des Eintritts von Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung für den gegebenen Fall rechtfertigen.[6]) Wenn beispielsweise in Fällen, wo die Teilnehmer der Versammlung vorwiegend aus Kreisen stammen, bei denen der übermäßige Genuß geistiger Getränke an Sonntagen die Regel bildet, die Polizeibehörde den Ausbruch von Streitigkeiten zwischen den Versammelten oder zwischen ihnen und den Polizeibeamten befürchtet und dabei in Betracht zieht, daß auch das für die Besprechung in Aussicht genommene politische Thema eine Erhitzung der Gemüter herbeizuführen besonders geeignet ist, so hält sie sich durchaus im Rahmen objektiver, der Sach-

[1]) Erk. d. RG. vom 1. Mai 1882, Rechtspr. 4 425 und Erk. d. KG. vom 13. Juli 1896, Johow, Entsch. 18 302.

[2]) Erk. d. KG. vom 23. April und 13. Juli 1896, Johow, Entsch. 18 301 und 302.

[3]) Erk. d. OVG. vom 24. Januar 1905, Entsch. 46 435, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 541.

[4]) Erk. d. OVG. vom 23. April 1897, Selbstverw. S. 662.

[5]) KommB. der II. Kammer, StenB. 1850 V 2774.

[6]) Erk. d. OVG. vom 4. April 1902, I 541, PrVBl. 24 232, v. Kptz 2. Erg.Bd. 569 und vgl. Entsch. des OVG. 21 408, 31 422.

Digitized by Google

lage entsprechender polizeilicher Erwägungen, wie sie in § 9 des Vereinsgesetzes vorgesehen sind. Ein weiterer Grund für die Versagung der Genehmigung steht der Ortspolizei indessen auch, abgesehen von den Vorschriften des Vereinsgesetzes, schon nach dem die Aufgaben der Polizei im allgemeinen bezeichnenden § 10 II 17 ALR. darin zur Seite, daß der für die Versammlung gewählte Ort ungeeignet ist und Gefahren für die Versammelten befürchten läßt. Der Polizei ist unbedenklich beizutreten, wenn sie geltend macht, daß die steilen Abhänge der Kiesgrube, die in einem zur richterlichen Entscheidung gelangten Fall als Versammlungsort dienen sollte, bei einem so starken Besuche, wie er angenommen werden muß, nicht standhalten und daß die ablösenden Erdmassen herabstürzen werden. Die hierin liegende Gefahr für die Sicherheit der Versammelten berechtigt und verpflichtet die Ortspolizeibehörde, der Benutzung eines so ungeeigneten Versammlungsortes durch Versagung der Genehmigung entgegenzutreten.[1]) Der Umstand, daß früher einmal an demselben Orte eine Versammlung ohne jegliche Störung der öffentlichen Ordnung abgehalten ist, erscheint belanglos, weil einmal ein zuverlässiger Schluß auf den Verlauf späterer Versammlungen hieraus überhaupt nicht gezogen werden kann, und weil zweitens die Behörde von Fall zu Fall nach der jeweiligen Sachlage von ihrem Ermessen Gebrauch zu machen hat; ist in einem früheren Falle die Genehmigung erteilt, obschon Gründe für ihre Versagung auch damals vorgelegen haben, so kann doch daraus für die Behandlung anderer Versammlungen nichts hergeleitet werden.[2])

Bei der Würdigung der „Verhältnisse des Einzelfalles" würde allerdings die Polizeiverwaltung zu weit gegangen sein, wenn sie — allein mit dem Hinweise auf die Kennzeichnung der Versammlung als einer sozialdemokratischen und mit der Anführung, daß „weder Einberufer noch Sprecher oder Teilnehmer der Versammlung irgendwelche Gewähr für einen ruhigen

[1]) Vgl. Entsch. d. OVG. 6 373.

[2]) Erk. d. OVG. vom 4. April 1902, PrVBl. 24 233, vgl. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 569, vgl. Erk. d. OVG. vom 3. Juni 1898, mitgeteilt durch MstErl. vom 26. August 1898, M. d. J. II 11375 und PrVBl. 21 361, Entsch. d. OVG. 21 408, Erk. d. OVG. vom 30. Januar 1903, Entsch. 42 422, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 566 und Erk. vom 3. Juni 1904, Entsch. 45 450, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 542.

Digitized by Google

Verlauf der Versammlung oder eine ruhige Rückkehr der Teilnehmer geleistet" — die Befürchtung einer „Gefahr" hätte begründen wollen. Denn sozialdemokratische Versammlungen sind nach der zur Zeit geltenden Gesetzgebung von der Polizeibehörde nicht anders als Versammlungen anderer sozialer oder politischer Parteien zu behandeln;[1]) und etwaige, auf die Person des Einberufers usw. bezügliche Anführung dürfen des erforderlichen tatsächlichen Anhalts nicht entbehren. In diesem zur Entscheidung gebrachten Falle hatte die Polizeiverwaltung ferner noch in Betracht gezogen, daß die Versammlung inmitten einer den Bestrebungen und Zielen der Sozialdemokratie abgeneigten ländlichen Bevölkerung und an einem Sonntage habe stattfinden sollen. Hiernach war die Befürchtung, daß die Versammlung Gelegenheit zu Reibungen und Ausschreitungen unter den einander gegenüber stehenden Parteien und somit zur Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geben konnte, keine so entfernte, daß sie nicht hätte von der Polizeiverwaltung berücksichtigt werden dürfen; dies umsoweniger, als das Gesetz — nach den Motiven — öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel als besonders gefährlich ansieht, und dem polizeilichen Ermessen bei der Frage, ob sie zu genehmigen sind, einen weiten Spielraum gewährt. Daß die Versagung der Genehmigung der objektiven polizeilichen Beweggründe — soweit sie im Verwaltungsstreitverfahren zu prüfen sind[2]) — gänzlich entbehre, kann hiernach nicht angenommen werden.[3])

Die Genehmigung darf an die Erfüllung von Bedingungen geknüpft werden, ohne deren Beachtung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.[4]) Wegen Versagung der schriftlichen Genehmigung stehen dem Antragsteller die im § 127 LVG. bezeichneten Rechtsmittel und die Klage zu.[5]) Die öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel dürfen im Interesse der äußeren

[1]) Vgl. Entscheidung des OVG. 21 401 u. PrVBl. 27 485.

[2]) Vgl. v. Brauchitsch, Preuß. Verwaltungsgesetze 1 151.

[3]) Erk. d. OVG. vom 18. Oktober 1898, mitgeteilt durch Erl. des M. d. J. vom 9. Januar 1899, II 17921, MfstBl. 1899 S. 28.

[4]) Erk. d. OVG. vom 9. Oktober 1903, PrVBl. 25 694, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 542.

[5]) Erk. d. OVG. vom 21. November 1891, Entsch. 22 407.

Digitized by Google

Sonntagsheiligung polizeilichen Beschränkungen unterworfen werden.[1])

Die Auflösung polizeilich genehmigter Versammlungen unter freiem Himmel regelt das Vereinsgesetz im § 5[2]) dahin, daß sie zulässig ist, wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten. Mit diesem Tatbestande ist auch dann zu rechnen, wenn ein Redner in der Versammlung eine Einwirkung auf die Zuhörer unternimmt, durch welche in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise eine Geneigtheit verschiedener Klassen der Bevölkerung zu Gewalttätigkeiten unter einander hervorgerufen werden soll.[3])

Innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern dürfen Volksversammlungen unter freiem Himmel von der Ortspolizeibehörde nicht gestattet werden. Das letztere Verbot besteht nur für die Dauer der Sitzungsperiode der Kammern.[4]) Die Sitzungsperiode umfaßt auch die Zeit einer Vertagung der gesetzgebenden Körperschaften.[5]) Caspar, Preußisches Vereins- und Versammlungsrecht, Berlin 1894, definiert die „Volksversammlung" als eine öffentliche Versammlung, welche beansprucht, daß ihre Beschlüsse nicht nur als Beschlüsse der tatsächlich Versammelten, sondern als Willensmeinung des Volkes, selbst im Gegensatz zu den Anschauungen der verfassungsmäßigen gesetzgebenden Faktoren, anerkannt und befolgt werden, ohne daß die Versammlung zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung verfassungsmäßig berufen wäre (S. 23).

## § 57.

## Gesetzlich angeordnete Versammlungen.

Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen und die Versammlungen der

[1]) Erk. d. KG. vom 22. April 1901, Johow, Entsch. 22 C 60 und Erk. d. OVG. vom 9. Juni 1899, OVG. I 1044, DJZ. 1900 S. 75.

[2]) Vgl. § 9 am Ende.

[3]) § 130 d. RStGB., Erk. d. OVG. vom 29. Januar 1897, OVG. Nr. 24.

[4]) § 11 Vd. vom 11. März 1850. Über die Beschränkungen, welche Versammlungen, auch Umzüge in der Residenz des Königs und am Sitze der Kammern unterliegen, äußert sich der Kammergerichtsrat Dr. Delius im PrVBl. 28 253.

[5]) Erk. d. RG. vom 25. Februar 1892, Entsch. 22 375.

Digitized by Google

Mitglieder beider Kammern während der Dauer der Sitzungsperiode finden die vorstehend erörterten Bestimmungen keine Anwendung.[1]) Diese Vorschrift bezieht sich auf alle dem öffentlichen Rechte angehörigen Verbände wie Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen, sodann auf alle diejenigen Vereine, welche zwar dem öffentlichen Rechte nicht angehören, aber durch Gesetz oder Anordnung der Staatsregierung jenen gleichgestellt sind, beispielsweise Religions- und Aktiengesellschaften, Hilfskassen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften usw.[2]) Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 21 ist, daß die Versammlungen durch die im Gesetz bestimmten Autoritäten zusammenberufen werden und sich auf die gesetzlichen Mitglieder beschränken. Auf Versammlungen der Stadtverordneten, welche von einem anderen als dem Vorsteher oder dessen Stellvertreter berufen werden,[3]) sowie auf Innungsversammlungen, zu denen auch Nichtmitglieder zugelassen werden,[4]) findet der § 21 keine Anwendung. Darüber, wann Versammlungen der Stadtverordneten dem Vereinsgesetz unterliegen, vgl. PrVBl. 27 307. Ein Schulfest unter freiem Himmel, selbst wenn Erwachsene daran teilnehmen, fällt unter den § 21, wenn es von der vorgesetzten Schulbehörde (z. B. Kreisschulinspektor) in der gedachten Art angeordnet worden ist.[5])

## § 58.

## Öffentliche Aufzüge.

1. Den in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen gleichgestellt. Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben. Gewöhnliche Leichenbegängnisse, sowie Züge der Hochzeitsversammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn

[1]) § 21 der Vd. vom 11. März 1850.
[2]) Erk. d. KG. vom 13. November 1893, Johow, Entsch. 14 356, Groschuff S. 81, Delius S. 128.
[3]) Erk. d. KG. vom 2. März 1893, Johow, Entsch. 14 354, und vom 6. Dezember 1894, GoltdArch. 42 441.
[4]) Erk. d. KG. vom 30. November 1891, Johow, Entsch. 12 247.
[5]) Erk. d. KG. vom 5. Mai 1881, Johow, Entsch. 2 248.



Digitized by Google

sie in der hergebrachten Art stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht.[1])

Der Sprachgebrauch versteht unter Versammlung jede absichtliche Vereinigung mehrerer Menschen an demselben Orte und zu nicht bloß gleichartigen Zwecken, sondern zu einem allen gemeinsamen Zwecke. Deshalb ist die zu einer Festfeier vereinigte, über die Straße sich bewegende Menschenmenge als eine Versammlung und zwar als ein Aufzug anerkannt, auch ohne daß sie — über die äußere Erscheinung hinaus — noch dokumentiert haben müßte, daß sie ein Versammlungsrecht ausüben wolle.[2]) Ein Aufzug liegt daher vor, „wenn eine zu einem bestimmten Zweck vereinigte Menschenmenge in einer Weise, welche die Aufmerksamkeit des Publikums zu erregen und die öffentliche Ordnung, insbesondere den Verkehr, zu gefährden geeignet ist, sich über öffentliche Straßen hinweg bewegt".[3])

Im Erkenntnis des Kammergerichts vom 5. Juni 1893[4]) sind 15 Teilnehmer für einen Aufzug als ausreichend erachtet. Die Menschenmenge, welche sich unvorhergesehen anschließt, ist hierbei nicht zu berücksichtigen.[5]) Die Annahme eines Aufzuges hängt von der Zahl der Teilnehmer, von den örtlichen Verkehrsverhältnissen und dem Gebahren der Umziehenden ab (ebendaselbst). „Öffentlich" hat hier die Bedeutung: „in der Öffentlichkeit sich bewegend und die Öffentlichkeit beeinflussend".[6]) Der Begriff des Aufzuges setzt nicht voraus, daß die Teilnehmer sich durch eigene Kraft fortbewegen; sie können sich auch anderer Mittel zur Fortbewegung, z. B. Wagen, Pferde, Dampfschiffe usw., bedienen.[7])

Die unter Aufsicht der Lehrer mit oder ohne Musikbegleitung

---

[1]) § 10 Verord. vom 11. März 1850.

[2]) Entsch. des OberTrib. vom 12. September 1877, GoltdArch. 25 641 und vgl Erk. d. KG. vom 3. April 1902, GoltdArch. 49 344.

[3]) Groschuff S. 69, vgl. Erk. d. OberTrib. vom 11. September 1877, Erk. d. OVG. vom 9. Januar 1892, OVG. I 38, mitgeteilt durch Erl. des M. d. J. vom 26. Februar 1892, II 2360, MfrBl. S. 201, Erk. d. KG. vom 5. Juni 1893, Johow, Entsch. 14 352, vom 30. April 1903, Johow, 26 C. 39, vom 25. Februar 1895, GoltdArch. 42 443 und Erk. d. OVG. vom 6. Februar 1903, PrVBl. 25 45, v. Kptz Kipr. 3. Erg.Bd. 543.

[4]) GoltdArch. 41 75.

[5]) Erk. d. KG. vom 30. April 1903, Johow, Entsch. 26 C. 34.

[6]) Erk. d. KG. vom 25. Februar 1895, GoltdArch. 42 443.

[7]) Erk. d. KG. vom 27. April 1893, GoltdArch. 41 74.

Digitized by Google

in Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen stattfindenden Schüleraufzüge sind dann als öffentliche Aufzüge im Sinne des § 10 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 anzusehen, wenn sie aus außerordentlicher, nicht lediglich in Erfüllung der Schulpflicht und innerhalb der geordneten Einrichtungen der Schulanstalt liegender Veranlassung und nicht auf Anordnung der Schulaufsichtsbehörden erfolgen. Von öffentlichen Schüleraufzügen, welche hiernach der vorgängigen polizeilichen Genehmigung nicht bedürfen, ist in solchen Fällen, wo es sich um größere Veranstaltungen handelt, der Ortspolizei vorher Kenntnis zu geben, damit zur Vermeidung etwaiger Verkehrsstörungen rechtzeitig die erforderlichen polizeilichen Maßregeln getroffen werden können.[1])

Öffentliche Aufzüge auf Wasserstraßen unterliegen nur dann dem § 10, wenn diese letzteren sich innerhalb einer Stadt oder Ortschaft befinden.[2]) Sonst gehören Wasserstraßen nicht unter den § 10.[3]) Nicht öffentliche und solche öffentlichen Aufzüge, welche nicht in Städten oder Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen stattfinden, unterliegen dem Vereinsgesetz nicht.

Lediglich als „öffentliche Aufzüge" im Sinne des ersten Satzes im § 10 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 kommen auch die Hin- und Herzüge der Schützengilde zu und von der Kirche in Betracht; sie den „kirchlichen Prozessionen" im Sinne des Schlußsatzes aaO. zu unterstellen, also als kirchliche Einrichtungen unter Beteiligung der Geistlichkeit anzusehen, erscheint begrifflich ausgeschlossen.[4])

Die von Vereinen aus Anlaß der kirchlichen Feier des Erntedankfestes unter Mitführung der Fahne und eines Musikkorps veranstalteten gemeinschaftlichen Kirchgänge fallen nicht unter den Begriff der Tarifstelle 39 des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895. Polizeiliche Genehmigungen zur Veranstaltung solcher Aufzüge sind daher in stempelfreier Form zu erteilen.[5])

---

[1]) Erl. des M. d. g. A., d. J. und JM. vom 12. Februar 1896, MfStBl. S. 44 und PrVBl. 17 254 und vgl. Erk. d. KG. vom 5. Mai 1881, Jahrb. der Entsch. des KG. 2 248.

[2]) Erk. d. OberTrib. vom 24. Mai 1866, Oppenhoff, Rechtspr. 7 310 und KG. vom 27. April 1893, GoltdArch. 41 74.

[3]) Erk. d. OberTrib. vom 24. Mai 1866, Oppenhoff, Rechtspr. 7 310.

[4]) Erk. d. OVG. vom 3. Oktober 1899 I 1606, PrVBl. 21 361, v. Kptz Rspr. 1. Erg Bd. 509.

[5]) Erl. des FM. und M. d. J. vom 30. November 1898, FM. III 1543, Minister des Innern I A 11967.



Digitized by Google

Das Erscheinen mit Waffen bei öffentlichen Aufzügen ist verboten.[1]) Ausnahmen bilden die Trauerparaden der Kriegervereine bei Begräbnissen.[2])

Bei der Besteuerung öffentlicher Lustbarkeiten ist die Abgabepflichtigkeit von Umzügen manchen Mißdeutungen ausgesetzt. Umzüge von Schulen, Krieger-, Turn-, Schützenvereinen usw. würden hiernach für abgabepflichtig erachtet werden können, wenn sie, was nicht selten der Fall sein wird, mit einer öffentlichen Lustbarkeit verbunden sind. Dies erscheint als zu weitgehend. Es werden nicht nur die aus patriotischer Veranlassung entspringenden Umzüge z. B. am Kaisersgeburtstag, am Sedanfeste usw., sondern auch die sonstigen Umzüge patriotischer Vereine, namentlich der Kriegervereine freizustellen sein. Da es schwierig sein möchte, die Ausnahmen der Abgabepflichtigkeit zu bestimmen, so wird es vorzuziehen sein, die einzelnen abgabepflichtigen Umzüge ihrer Art nach möglichst genau in der zu erlassenden Steuerordnung aufzuführen.[3])

Die Besteuerung jedes öffentlichen Aufzuges mit Musikbegleitung, insbesondere auch eines solchen zu kirchlichen Zwecken oder bei patriotischen Gelegenheiten, ist offenbar zu weitgehend.[4])

In Landesteilen mit gemischt nationaler Bevölkerung kann zu Zeiten, wo das Verhältnis zwischen den Bestandteilen der letzteren ein gespanntes ist, das Hervorkehren der Nationalität bei Gelegenheit von öffentlichen Aufzügen und Versammlungen Anlaß zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geben.[5])

Die Ortspolizei ist befugt, die Entfaltung oder das Vortragen einer roten Fahne bei einem Aufzuge zu verbieten und durch zwangsweise Wegnahme der Fahne tatsächlich zu verhindern, sofern nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Polizeibehörde

[1]) Erk. d. KG. vom 26. Januar 1885, Johow, Entsch. 5 282.

[2]) KO. vom 22. Februar 1842, MstBl. S. 97.

[3]) SpezBesch. des FM. und M. d. J. vom 29. November 1889, FM II 13569, M. d. J. I B 8768, vgl. Erk. d. OVG. vom 3. März 1899, PrVBl. 20 542 u. Noell-Freund, Das Kommunalabgabengesetz, 5. Aufl., S. 45 Anm. 2.

[4]) MstErl. vom 24. Januar 1895, FM 1465 II, M. d. J. I B 9609.

[5]) Vgl. Erk. d OVG. vom 3. Juni 1898 I 1013 und vom 3. Oktober 1899 I 1606, PrVBl. 21 361, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 509 und Erk. d. OVG. vom 6. Februar 1903, PrVBl. 25 45, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 543.

Digitized by Google

aus diesem Aufzuge eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder eine Beeinträchtigung der Verkehrsrücksichten zu befürchten steht.[1])

2. Für die Ausnahme, daß gewöhnliche Leichen- oder Hochzeitszüge und hergebrachte Prozessionen, Bittgänge oder Wallfahrten von der vorgängigen Anzeige und Genehmigung befreit sind, kann, da die Materialien eine nähere Begründung dieser Ausnahme nicht enthalten, nur die gleiche Erwägung wie für den § 3 bestimmend gewesen sein, nämlich die, daß diese Aufzüge eben, weil sie seit Jahren unbehindert stattgefunden haben, in der Regel zu einem polizeilichen Einschreiten keinen Anlaß geben werden, und daß somit das Erfordern jedesmaliger Anzeigen usw. nur die Beteiligten unnütz belästigen würde. Jedenfalls aber sind Ausnahmen von der gesetzlichen Regel strikt auszulegen und anzuwenden.[2])

Das Gesetz geht davon aus, daß die Begleitung der Leichen zu den Begräbnisplätzen durch die Angehörigen oder sonstigen Leidtragenden eine allgemeine Sitte ist, welche die gesetzliche Ordnung an sich nicht gefährdet; es erfordert daher weder das Hergebrachtsein überhaupt, noch eine hergebrachte Form derselben.[3]) Ein Leichenbegängnis ist schon vorhanden, wenn das Trauergefolge am Ausgangspunkte des Zuges zusammengetreten ist, sich aber noch nicht in Bewegung gesetzt hat.[4]) Ein ungewöhnliches Leichenbegängnis ist ein solches, bei welchem entweder eine über die Zwecke der Leichenbestattung hinausgehende Absicht verfolgt oder durch die besondere Weise der Ausführung die öffentliche Ordnung gefährdet wird.[5]) Hierhin gehören Leichenbegängnisse, bei denen politische Demonstrationen beabsichtigt werden;[6]) doch ist dies eine Tat-

[1]) Erk. d. OVG. vom 9. Januar 1892, OVG. I 38, mitgeteilt durch Erl. des M. d. J. vom 26. Februar 1892 II 2360, Erk. d. OVG. vom 13. Juni 1891, MfiBl. S. 151 und MfiErl. vom 26. Februar 1892, MfiBl. S. 192.

[2]) Erk. d OVG. vom 8. Oktober 1892, Entsch. 23 412.

[3]) Erk. d. OberTrib. vom 27. Februar 1879, Oppenhoff, Rechtsprechung 20 106.

[4]) Erk. d. KG. vom 24. April 1899, DJZ. 1900 S. 506.

[5]) Erk. d. KG. vom 4. Januar und vom 19. Mai 1892, Johow, Entsch. 12 239 und 13 370.

[6]) Erk. d. KG. vom 20. Februar 1896, Johow, Entsch. 17 427.

Digitized by Google

frage.[1]) Leichenbegängnisse, bei denen Feierlichkeiten von nicht als Geistliche der anerkannten Religionsgesellschaften amtierenden Personen vollzogen werden, bilden den Gegenstand der ortspolizeilichen Überwachung nach Maßgabe des Versammlungs- und Vereinigungsrechts. Nach den §§ 9 und 10 der Vd. vom 11. März 1850 bedarf ein Leichenbegängnis einer geduldeten Religionsgesellschaft, wenn es trotz der Beteiligung ihres Sprechers bezw. Predigers ein „gewöhnliches" bleibt, überhaupt keiner polizeilichen Genehmigung. Können solche Leichenbegängnisse dagegen, wenn der Prediger der Gesellschaft als Redner bei ihnen fungiert, nicht als gewöhnliche angesehen werden, so muß in jedem einzelnen Falle die polizeiliche Genehmigung nachgesucht werden; dieselbe kann aber immer nur dann versagt werden, wenn nach den besonderen Verhältnissen des Falles eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von allgemeinen polizeilichen Gesichtspunkten aus zu befürchten ist.[2])

Das Halten von Laienreden macht ein Leichenbegängnis regelmäßig zu einem ungewöhnlichen im Sinne des § 10 des Vereinsges. und kann deshalb durch Polizeiverordnungen verboten werden. Unter „Laien" sind dabei aber nur die weltlichen Mitglieder einer Religionsgesellschaft, nicht ihre Geistlichen auch nicht die Geistlichen von Baptistengemeinden zu verstehen.[3])

Die Rechtsprechung sieht ein Leichenbegängnis nur dann für ungewöhnlich an, wenn dabei eine über die Zwecke der Leichenbestattung hinausgehende Absicht verfolgt oder durch die besondere Art der Ausführung die öffentliche Ordnung gefährdet wird.[4]) In der Mitwirkung eines dissidentischen Predigers an sich können Merkmale der Ungewöhnlichkeit eines Leichenbegängnisses nicht gefunden werden. Die Mitwirkung eines dissidentischen Predigers kann auch nicht ebenso beurteilt werden wie die Beteiligung eines Laien durch Halten einer Grabrede.

---

[1]) Erk. d. KG. vom 28. Februar 1901, U S 76/01, Groschuff S. 70.

[2]) Erk. d. OVG. vom 3. Dezember 1887, Entsch. 16 386.

[3]) Erk. d. KG. vom 21. Januar 1901, Johow 21 C 98 übereinstimmend mit Erk. d. OVG. vom 3. Dezember 1887, Entsch. 16 386 und vgl. 31 421, PrVBl. 23 373, auch Erk. des KG. vom 18. Januar 1892, Johow, Entsch. 12 239.

[4]) Entsch. des OberTrib. in GoltdArch. 7 91, 25 475, Oppenhoff, Rechtsprechung 18 468, 20 106, Entsch. des KG. 12 238, 13 370.

Digitized by Google

Nun sollen freilich die dissidentischen Prediger derartige Gelegenheiten zu Angriffen auf die evangelische Landeskirche benutzen und dadurch Beunruhigung und Aufreizung hervorrufen sowie großes Ärgernis erregen. Soweit etwas derartiges geschieht, liegen zweifellos jene Merkmale der Ungewöhnlichkeit des Leichenbegängnisses vor. Aber aus dem angeblich häufigen Vorkommen solcher Ausschreitungen dissidentischer Prediger, wodurch die betr. Leichenbegängnisse zu ungewöhnlichen werden, läßt sich nicht folgern, daß alle von dissidentischen Predigern geleiteten Leichenbegängnisse, ohne Rücksicht auf das Vorkommen ähnlicher Ausschreitungen im einzelnen Falle, ungewöhnliche seien. Das Leichenbegängnis erhält erst durch solche aufreizende Reden den Charakter des Ungewöhnlichen, nicht aber haftet er ihm schon von vorneherein durch die Mitwirkung des dissidentischen Predigers an.[1])

Das Reden von Laien am Grabe kann durch Polizeiverordnung von vorgängiger polizeilicher Genehmigung abhängig gemacht werden.[2]) Anmärsche von Vereinen zu Leichenbegängnissen und ihre Rückmärsche zum Vereinshause gehören nicht zu den Leichenbegängnissen und bedürfen daher der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Polizeibehörde.[3]) Kriegervereine haben von jeder militärischen Begräbnisfeier der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, einer polizeilichen Genehmigung bedürfen sie hierzu nicht.[4])

3. Eine kirchliche Prozession ist ein festlicher, mit gottesdienstlichen Feierlichkeiten veranstalteter kirchlicher Umzug zu gottesdienstlichen Zwecken. Prozessionen zum Empfange eines geistlichen Fürsten gehören nicht hierher, da sie nur feierliche Begrüßungen sind und gottesdienstlichen Zwecken nicht dienen.[5])

Unter hergebrachten Prozessionen sind nur solche Aufzüge zu verstehen, welche nicht nur in der gebräuchlichen Art und Weise des betr. Kultus, sondern auch in der speziell am

[1]) Erk. d. OVG. vom 12. März 1897, Entsch. 31 421 und vgl. Entsch. des KG. 10 254.

[2]) MstErl. vom 29. September 1886, MstBl. S. 246.

[3]) Erk. d. KG. vom 24. Februar 1902, GoltdArch. 49 344.

[4]) KO. vom 22. Februar 1842, MstBl. S. 97 und Erk. d. OVG. vom 11. Dezember 1878, MstBl. 1879 S. 73 und KG. vom 27. Oktober 1890, Johow, Entsch. 11 306.

[5]) Erk. d. KG. vom 15. Januar 1900, Johow, Entsch. 20 C 27. ...

Digitized by Google

bestimmten Ort nach Zeit, Art, Form und Bedeutung üblichen Weise hergebracht sind.[1])

Der Zeit nach ist eine Prozession als hergebracht auch dann anzusehen, wenn sie an bestimmten dem Tage nach beweglichen kirchlichen Festen stattfindet,[2]) dem Orte nach dagegen ebenfalls, wenn sich das Herkommen in einem größeren Landgebiet derart gebildet hat, daß es bald hier, bald dort geübt wird.[3])

Die hergebrachten Prozessionen sind vom Erfordernis polizeilicher Genehmigung befreit, weil nach ihrer bisherigen Duldung die Annahme gerechtfertigt ist, daß durch sie eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht entstehe, und weil sie ferner der Polizeibehörde bekannt sind, so daß diese in der Lage ist, die geeigneten Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu treffen. Das ist der Fall, auch wenn sich ein solches — rein tatsächliches — Herkommen erst nach dem Inkrafttreten des Vereinsgesetzes gebildet hat. Die hergebrachte Art läßt sich nur nach dem, was für sie wesentlich ist, bestimmen. Unwesentliche Abweichungen lassen begriffsmäßig die hergebrachte Art unberührt. Eine Prozession wird der anderen niemals vollständig gleichen, das Hergebrachte kann also nicht in einer vollständigen Übereinstimmung auch in allem Nebensächlichen bestehen. So ist wohl auch nicht der Ministerial-Erlaß vom 26. August 1874[4]) zu verstehen, wenn er verlangt, daß sich die Prozession nach Zeit, Ort, Form und Bedeutung genau innerhalb der hergebrachten Grenzen bewege. Denn diese Grenzen können nur nach dem wesentlichen Verlaufe der bisherigen Prozessionen bemessen werden. Bei Durchschreitung derselben Straßen ist eine wesentliche Abweichung um deswillen nicht anzunehmen, weil infolge einer Verlegung des Kirchenportals auch der Ausgangs- und der Endpunkt der Prozession auf eine andere Stelle des Rundgangs verlegt ist. Hergebracht ist eine von der Kirche ausgehende und dorthin zurückkehrende Prozession durch die

[1]) Jahrb. f. Entsch. des KG. 2 245 und vgl. Erk. d. KG. vom 1. Juni 1893, PrVBl. 15 53.

[2]) Erk. d. OberTrib. vom 17. September 1862, Oppenhoff, Rechtsprechung 3 5.

[3]) Erk. d. OberTrib. vom 18. März 1875, Oppenhoff, Rechtsprechung 16 234.

[4]) MfiBl. S. 201.

Digitized by Google

betreffenden Straßen. Dabei verbleibt es, wenn infolge Neubaues die Kirche sich an einer anderen Stelle befindet. Die mehrjährige, unbeanstandet gebliebene Übung — gleichviel ob in früheren Jahren eine polizeiliche Genehmigung eingeholt und erteilt worden war — würde die Annahme einer entsprechenden Änderung des herkömmlichen Ganges der Prozession rechtfertigen. Die wesentliche Art des Hergebrachten wird nicht unbedingt dadurch berührt, daß die Aufstellung der Altäre nicht genau in gleicher Weise erfolgt. Ebensowenig geschieht dies durch jede Vermehrung des äußeren Pomps (Mitführung von Fahnen, Blumenkörbchen usw.) oder durch gelegentliche Teilnahme eines auswärtigen Geistlichen. Die Polizeibehörde ist gegenüber einer Prozession, die in der hergebrachten Art stattfindet und deshalb keiner vorherigen Genehmigung bedarf, keineswegs machtlos, sondern darf zum Schutze der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unter Umständen auch gegen solche Prozessionen nach Maßgabe des Erk. des OVG. vom 8. Oktober 1892[1]) einschreiten.[2]) Nach § 10 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 bedürfen Prozessionen, wenn sie „in der hergebrachten Art" stattfinden, keiner vorgängigen Genehmigung. Hierunter ist eine an dem betreffenden Orte hergebrachte Art gemeint.[3])

Zwischen wesentlichen und unwesentlichen Abweichungen von der hergebrachten Form unterscheidet das Gesetz nicht. Wollte man aber auch eine solche Unterscheidung bezüglich ganz unwesentlicher und den Charakter der Prozession in keiner Weise ändernder Formabweichungen zulassen und wollte man ferner den Zweck des Gesetzes seiner Überschrift entsprechend lediglich in der Verhütung von Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit finden, so läßt sich doch nicht verkennen, daß eine stille Prozession sich von einer geräuschvollen, durch Musikbegleitung mit größerem Gepränge umgebenen wesentlich unterscheidet und daß eine Prozession mit ungewohnter Musik-

[1]) Entsch. 23 413.

[2]) Erk. d. OVG. vom 27. Juni 1899 I 1164, mitgeteilt durch Erl. des M. d. J. vom 9. August 1899 II 9452 und Entsch. des OVG. 36 430, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 512.

[3]) Vgl. Entscheidung des Kammergerichts 2 245, 14 351, Entscheidung des Obertribunals in GoltdArch. 9 355.

Digitized by Google

begleitung ganz dazu geeignet ist, durch Herbeilockung größerer Menschenmengen Verkehrsstörungen herbeizuführen und in einem Orte mit gemischter Konfession sogar den konfessionellen Frieden zu stören. Sobald daher eine bisher stille Prozession mit Musikbegleitung stattfinden soll, ist hierzu die polizeiliche Genehmigung einzuholen.[1])

Die Herkömmlichkeit muß schon zur Zeit der Emanation des Vereinsgesetzes bestanden haben.[2]) Mehrjährige Wiederholung der Prozession genügt, um das Herkommen nachzuweisen.[3]) Die zur Zeit des Erlasses des Vereinsgesetzes nicht hergebrachten Prozessionen müssen angezeigt und genehmigt werden.[4])

Der § 10 des Vereinsgesetzes ergibt keine weitere Befugnis als die, die hergebrachten Prozessionen auch ohne vorgängige Anzeige und polizeiliche Genehmigung abzuhalten, und auch dies nur unter der selbstverständlichen und darum im Gesetz nicht noch ausdrücklich erwähnten Voraussetzung, daß deren Abhaltung weder gegen ein anderweites Verbotsgesetz verstößt, noch durch eine besondere Anordnung der Polizei auf Grund anderer, neben dem Vereinsrecht bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung,[5]) aus Sanitätsrücksichten wegen Epidemien verboten wird.[6])

Die Polizei ist befugt, herkömmliche (in hergebrachter Art stattfindende) kirchliche Prozessionen zwecks Vermeidung jeder Störung des Gottesdienstes Andersgläubiger zu beschränken. Als derartige Störungen sind nach konstanter Rechtsprechung der Strafgerichte schon diejenigen Handlungen angenommen, durch welche die Aufmerksamkeit der Anwesenden von der kirchlichen Feier abgezogen,[7]) die „Erbauung" derselben

---

[1]) Erk. d. KG. vom 24. Februar 1890, Johow, Entsch. 10 252.

[2]) Erk. d. OberTrib. vom 1. Juni 1878, Oppenhoff, Rechtsprechung 10 208.

[3]) Erk. d. KG. vom 1. Juni 1893, Johow, Entsch. 14 351.

[4]) Erk. d. OberTrib. vom 1. Juni 1878, MstBl. S. 231.

[5]) § 10 II 17 ALR.

[6]) Erk. d. OVG. vom 8. Oktober 1892, PrVBl. 14 100 und Entsch. 23 413 und 409, vgl. auch Erk. d. OVG. vom 27. Juni 1899, Entsch. 36 434, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 512 u. MstErl. vom 26. August 1874, MstBl. S. 201.

[7]) Erk. d. OberTrib. vom 18. Februar 1876, Arch. 24 226.

Digitized by Google

(selbst nur durch lautes Beten des Einzelnen) gestört wird,[1]) gleichviel ob der Handelnde sich inner- oder außerhalb des zum Gottesdienste benutzten Raumes befindet.[2]) Daß aber durch das Klingeln der Ministranten und den lauten Gesang der an einer Kirche vorüberziehenden Prozession die in letzterer Anwesenden, namentlich während der Stille der Abendmahlsfeier, von der Aufmerksamkeit auf diese heilige Handlung abgelenkt, in ihrer andächtigen Erbauung empfindlich behindert werden können, bedarf keiner Erörterung. Wenngleich die Erhaltung der äußeren kirchlichen Ordnung an sich zum Geschäftskreise der Landespolizei gehört, so ist in Fällen dieser Art die Ortspolizei gleichwohl zuständig, bei ihrer Anordnung bezüglich des Verkehrs auf den Straßen auch die der Fürsorge und dem Schutze anderer Behörden anvertrauten öffentlichen Interessen zu berücksichtigen und demgemäß die Rücksichten der äußeren Ordnung des Gottesdienstes sicherzustellen.[3]) Wallfahrten, deren Endziel das Ausland ist, sind erlaubt.[4])

Eine Mehrheit von Personen, welche Versammlungen veranstaltet, ist dann, wenn ihr die Fähigkeit, als solche vor Gericht aufzutreten, beiwohnt, für befugt zu erachten, durch ihre, zur Erklärung des gemeinsamen Willens berufenen Organe auch das gemeinsame Versammlungsrecht des Vereins gegenüber den Eingriffen durch polizeiliche Verfügungen zu wahren, wie andererseits das einzelne Vereinsmitglied befugt ist, sein durch diese Verfügung mitverletztes Individualrecht zu schützen. Zur Erhebung der Klage erscheinen daher sowohl die Gesamtheit der Pfarrgenossen (die Pfarrgemeinde), vertreten durch den Kirchenvorstand,[5]) als auch der Pfarrer, als Leiter der Prozession, sachlich legitimiert.[6])

Der Anmarsch von Teilnehmern in geschlossenen Zügen nach dem Sammelplatz der herkömmlichen Prozessionen behufs ihrer Einreihung in dieselben bedarf als „Aufzug" der polizeilichen

---

[1]) Erk. d. RG. vom 11. Mai 1880, 2 13.

[2]) Oppenhoff, Rechtsprechung 19 8, Rechtsprechung des RG. 3 70.

[3]) Erk. d. OVG. vom 8. Oktober 1892, PrVBl. 14 100 und Entsch. 23 410.

[4]) Erk. d. OberTrib. vom 8. November 1877, GoltdArch. 25 639.

[5]) Vgl. § 57 des Ges. vom 20. Juni 1875, GS. S. 241.

[6]) Erk. d. OVG. vom 8. Oktober 1892, Entsch. 23 411.

Digitized by Google

Genehmigung.[1]) Über die Abhaltung von kirchlichen Prozessionen enthält der Ministerial-Erlaß vom 26. August 1874[2]) besondere Vorschriften. Danach wird eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Wallfahrten auf längeren Strecken, welche ein Übernachten erfordern, stets, bei anderen sowie bei Prozessionen und Bittgängen, sobald die Beteiligung größerer Menschenmengen daran zu erwarten steht, im Hinblick auf die erfahrungsmäßig bei derartigen Gelegenheiten vielfach vorkommenden und schwer zu vermeidenden Ungehörigkeiten in der Regel als vorhanden anzusehen sein. Für kirchliche Aufzüge, welche sich durch mehrere Polizeibezirke hindurch bewegen sollen, bedarf es der vorgängigen Genehmigung der Ortspolizeibehörde eines jeden dieser Bezirke. Es ist nicht zu dulden, daß durch kirchliche Aufzüge, auch wenn sie hergebracht sind, der Straßenverkehr ungebührlich beschränkt oder gar abgeschnitten werde. Wenngleich eine gewisse Rücksichtnahme auf den religiösen Charakter der kirchlichen Prozessionen usw. von seiten der nicht daran Teilnehmenden, auch der andersgläubigen Bevölkerung, als schicklich bezeichnet und erwartet werden darf, so ist doch jeder Zwang in dieser Beziehung unstatthaft. Gegen Belästigungen und Nötigungen wie z. B. zur Entblößung des Hauptes beim Vorüberziehen einer Prozession oder gegen andere Ungebührlichkeiten und Exzesse von seiten der Teilnehmer der Prozession haben die Polizeibehörden dem Publikum ihren vollen Schutz zu gewähren. Auf andere als die im letzten Satze des § 10 bezeichneten Aufzüge der Innungen, Schützengilden, Studentenverbindungen usw. findet die dortige Befreiung keine Anwendung.[3])

## § 59.

## Vereine.

1. Das Gesetz vom 6. April 1848[4]) hat jede die Vereinsfreiheit beschränkende Norm, ohne Unterschied, ob sie als

[1]) Erk. d. KG. vom 14. Februar 1898, DJZ. 1898 S. 271.
[2]) MstBl. S. 201.
[3]) Erk. d. OberTrib. vom 12. September 1877, Oppenhoff, Rechtsprechung 18 553 und des KG. vom 5. Mai 1881, Johow, Entsch. 2 248.
[4]) GS. S. 87.

Digitized by Google

jus commune oder singulare, oder ob sie als lex specialis sich darstellt, unzweideutig beseitigt.[1]) Alle Preußen haben nach Artikel 30 der Preußischen Verfassungsurkunde das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen. Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem Artikel gewährleisteten Rechts. Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.[2])

Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins und das Verzeichnis der Mitglieder binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins, und jede Änderung der Statuten oder der Vereinsmitglieder binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Ortspolizeibehörde zur Kenntnisnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu erteilen.

Die Ortspolizeibehörde hat über die erfolgte Einreichung der Statuten und der Verzeichnisse, oder der Abänderungen derselben, sofort eine Bescheinigung zu erteilen.

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, wenn diese Vereine Korporationsrechte haben.[3])

Das Gesetz vom 11. März 1850 hat eine Definition des Begriffs „Verein" nicht gegeben. Indessen stellt es doch für das Vorhandensein eines solchen eine Reihe von rechtlich relevanten Merkmalen auf. Es knüpft seinen Bestand an einen konstituierenden Akt (die Stiftung des Vereins, § 2) und läßt ihn durch die polizeiliche oder gerichtliche Schließung zur vorläufigen oder definitiven Aufhebung gelangen.[4]) Es setzt voraus, daß der Verein in der Regel Statuten habe, für welche im Falle von § 2 schriftliche Form und Vorlegung an die Polizeibehörde vorgeschrieben

[1]) Erk. d. OVG. vom 22. April 1893, OVG. I 406 und vgl. Entsch. des OVG. 5 31, 6 39.

[2]) Art. 30 Verfurk.

[3]) § 2 Vd. vom 11. März 1850.

[4]) §§ 8, 16.

Digitized by Google

wird. Es sondert die Vereine nach ihren verschiedenen Zwecken;[1]) unterscheidet deren Vorsteher, Leiter und Ordner von bloßen Mitgliedern[2]) und unterstellt, daß der Verein als solcher gegen die gesetzlichen Vorschriften sich vergehen könne.[3]) Faßt man diese Kriterien zusammen, so ergibt sich, daß als wesentlich für den Vereinsbegriff im Sinne des öffentlichen Rechts zu gelten hat das Dasein eines auf einem Vertrage beruhenden Rechtsverhältnisses,[4]) durch welches eine Mehrheit von Personen behufs Erreichung eines ihnen gemeinsamen Zweckes mittels Unterordnung unter eine organisierte Willensmacht nach Außen hin zu einer Einheit zusammengeschlossen wird.[5])

Eine mehr oder weniger organisierte dauernde Vereinigung zur Verfolgung besonderer örtlich begrenzter Zwecke ist als ein Verein im Sinne des Gesetzes vom 11. März 1850 anzusehen.[6])

Die in einer öffentlichen Versammlung von Personen, die sonst keinen Verein unter einander bilden, gewählte Kommission, welche zur Ausführung der Versammlungsbeschlüsse zusammentritt und dauernd zusammenwirkt, ist ebenfalls als Verein im Sinne des Gesetzes vom 11. März 1850 zu erachten.[7])

Gleichgültig ist die Art des Zusammenkommens des Vereins. Die Vereinigung muß auf längere, freilich nur in concreto bemessener Dauer stattfinden.[8])

Damit ist der Gegensatz zu dem Begriff der Versammlung gegeben. Auch diese will einen gemeinsamen Zweck verwirklichen. Auch in ihr pflegen die Teilnehmer nach Organen und Mitgliedern gegliedert zu sein,[9]) um durch leitende Funktionen der ersteren und mitwirkendes Verhalten der letzteren dem Be-

---

[1]) §§ 2, 8, 21 Abs. 2.
[2]) §§ 2, 8, 13, 16.
[3]) §§ 8, 16.
[4]) Vgl. Krückmann in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts 37 226; Löning, Lehrbuch des Verwaltungsrechts 1 271.
[5]) Erk. d. OVG. vom 24. Januar 1899, OVG. I 198, Entsch. 34 439, v. Kptz Rpr. 1. Erg.Bd. 506, vgl. Erk. d. OberTrib. vom 30. April 1869, GoltdArch. 17 522, vom 7. Oktober 1873, Oppenhoff, Rechtsprechung 14 611 und vom 5. April 1876, Oppenhoff, Rechtsprechung 17 259; Erk. d. RG. 16 294, vom 2. Januar 1885, Entsch. 10 351, vom 21./23. Dezember 1885, Entsch. 13 273, vom 8. November 1883, Entsch. 16 294 und vom 22. Dezember 1887, Entsch. 17 193.
[6]) Erk. d. RG. vom 25. Januar 1892 D 4070,91, Entsch. 9 192.
[7]) Erk. d. RG. vom 2. November 1888 Nr. 14, R. u. Stsanz. v. J. 1889.
[8]) Erk. d. RG. vom 22. September 1890, Entsch. 21 73 und vom 6. Dezember 1895, Entsch. 28 68.
[9]) §§ 4, 9, 12, 14 des Ges.

Digitized by Google

rufungszwecke zu dienen. Aber sie sind im Rechtssinne bloße Augenblicksverbände,[1]) selbst wenn sie in regelmäßiger Wiederkehr mit einem konstanten Teilnehmerbestande erscheinen. Für jeden Beteiligten leiten Pflichten und Rechte sich her aus einem bloßen Raumverhältnisse, nämlich dem tatsächlichen Beisammensein. Es fehlt das die Mitglieder verknüpfende und auch außerhalb ihrer Versammlungen wirksame, rechtliche Band.[2])

Zum Begriff des „Vereins" bedarf es nicht notwendig einer Organisation, diese bildet vielmehr nur die Regel. Wesentlich für den Vereinsbegriff, welcher aus dem allgemeinen Sprachgebrauche entnommen werden muß, ist nur die nicht bloß vorübergehende Vereinigung mehrerer Personen zur Verfolgung bestimmter gemeinschaftlicher Zwecke.[3]) Maßgebend ist daher nur, ob die Personenmehrheit bei ihrer Vereinigung es auf gewisse dauernde gemeinschaftliche Ziele abgesehen hat. Auch das Reichsgericht hat in seinem Urteil vom 22. September 1890[4]) eine äußere Organisation als wesentliches Begriffsmerkmal eines Vereins nicht aufgestellt, denn in diesem Urteil ist ausgesprochen, daß das auf die Dauer berechnete innere organische Band, welches den Einheitspunkt eines „Vereins" darstellt, sich der Regel nach auch äußerlich in einer die Unterordnung unter einen gemeinsamen Willen zum Ausdrucke bringenden Organisation verkörpert. Das Reichsgericht hat ferner einen von einer öffentlichen Versammlung zur Ausführung von Beschlüssen der letzteren gewählten Ausschuß für einen Verein erachtet.[5]) Es geht dabei allerdings davon aus, daß unter einem Verein jede dauernde Vereinigung mehrerer Personen zur Verfolgung bestimmter gemeinschaftlicher Zwecke unter einer Leitung zu verstehen sei. Eine solche Leitung kann aber auch ohne äußerlich erkennbare Organisation stattfinden.[6]) Die Organisationsfrage faßt das Reichsgericht dahin auf, daß als Verein jede dauernde Vereinigung mehrerer Personen zur Verfolgung bestimmter gemeinschaftlicher Zwecke unter einer Leitung anzusehen sei. Dabei ist an-

[1]) Hänel, Deutsches Staatsrecht I 147.

[2]) Erk. d. OVG. vom 24. Januar 1899, Entsch. 34 444, v. Kptz Rspr. 1. Erg Bd. 506.

[3]) Vgl. Erk. d. vorm. OberTrib., GoltdArch. 17 522ff.

[4]) Entsch. 21 71.

[5]) Erk. vom 2. November 1888, Entsch. 18 169, 173.

[6]) Erk. d. RG. vom 18. Januar 1894 $\frac{S\,926.93}{Str.\,232}$, mitgeteilt durch Erl. des M. d. J. vom 9. März 1894 II 2456.

Digitized by Google

erkannt, daß „die Berliner Frauen-Agitations-Kommission" die Aufstellung von Statuten, sowie die Wahl eines Vorstandes oder Leiters vermieden habe, indes erwogen, daß es auf die tatsächlich bestehenden Verhältnisse ankomme, hiernach aber die Kommission nicht eine formlose, unverbundene Personenmehrheit gewesen, sondern als eine mehr oder weniger organisierte, dauernde Vereinigung zur Verfolgung besonderer Zwecke hervorgetreten sei. Hierin ist ein Rechtsirrtum nicht zu finden. Daß die Kommission dauernd, zur Verfolgung bestimmter Zwecke, zusammengetreten sei, ergibt die Sachdarstellung; daß der Zusammentritt infolge von Wahlen in einer öffentlichen Volksversammlung erfolgte, ist ohne Bedeutung.[1]) Das Vorhandensein einer Organisation, ohne welche allerdings ein Verein kaum denkbar ist, konnte unbedenklich schon daraus entnommen werden, daß die Kommission als solche, unter der von ihr angenommenen Firma, ihre Tätigkeit entfaltete, da schon hierdurch die Unterordnung des einzelnen unter einen allgemeinen Willen, nämlich die Absicht, für die Erreichung des gemeinsamen Zweckes nach dem gemeinsamen Plane tätig zu sein, zum Ausdruck gelangte. Endlich ist festgestellt, daß die Kommission eine Leitung gehabt habe und zwar in den Personen der F. und T. Beide werden allerdings an einer Stelle der Entscheidungsgründe der Vorinstanz „Hauptbeteiligte" genannt, indes wird nicht ausgesprochen, daß als „Leiter" eines Vereins ein Mitglied schon deshalb anzusehen sei, weil es in größerem Umfange als die übrigen Mitglieder tätig werde. Jene Feststellung stützt sich vielmehr auf die für erwiesen erachteten Tatsachen, daß die F. zu vier der abgehaltenen öffentlichen Versammlungen in der Zeitung „Vorwärts" die Einladung veranlaßte, auch die Versammlungen dem Polizeipräsidium anzeigte und daß die T. auftragsmäßig für die Erreichung der Zwecke der Kommission schriftstellerisch tätig war.[2])

2. Durch die Zugehörigkeit zu einem Vereine kann zwar ein engerer, durch das innere Band wechselseitiger persönlicher Beziehung in sich verbundener und nach außen bestimmt ab-

[1]) Vgl. Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen 18 169 und 173.

[2]) Erk. d. RG. vom 6. Dezember 1895, mitgeteilt durch Erl. des M. d. J. vom 14. Februar 1896 C 294.

Digitized by Google

geschlossener Personenkreis gebildet werden; ein solcher wird aber durch jene nicht notwendig und nicht immer gebildet. Vielmehr bleibt im Gebiete des Vereinslebens, insbesondere des politischen, sehr wohl ein Verein denkbar, dessen Mitgliederzahl so groß, dessen Organisation so lose ist und bei dem der Erwerb und der Verlust der Mitgliedschaft an so geringe Voraussetzungen geknüpft und so wechselnd sind, daß von dem Verein nicht mehr gesagt werden kann, seine Mitglieder bildeten einen in sich geschlossenen, bestimmt abgegrenzten Kreis von innerlich unter sich verbundenen Personen. Unter solcher Voraussetzung ist denn auch die in der Mitgliederversammlung eines Wahlvereins getane Äußerung nach den Entscheidungen des Reichsgerichts Band 21 Seite 254 als eine öffentliche anzusehen.[1])

Die Frage, ob die von einem Vereine für seine Mitglieder veranstalteten Vorstellungen als öffentliche anzusehen sind, kann daher nicht unbedingt verneint werden, sondern ist im Einzelfalle je nach der Organisation des Vereins zu beantworten.[2])

Mag eine Gesellschaft auch nach ihren Statuten nur durch ein sehr loses Band zusammengehalten werden und es deshalb, sowie wegen der großen Mitgliederzahl an näheren wechselseitigen persönlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern fehlen, so bleibt die Gesellschaft trotzdem doch noch ein Verein.[3])

Mag der äußere Abschluß des Vereins ein bestimmter sein oder durch die Ausdehnung, die er sich gibt, sich ins Unbestimmte soweit verlieren, daß es keinen Sinn mehr hat, seine Versammlungen von öffentlichen Versammlungen zu unterscheiden: fehlen darf die rechtliche Abgrenzung niemals, soll nicht der vom Gesetzgeber gewollte Unterschied von Verein und Versammlung verwischt werden. Auch eine nicht geschlossene Gesellschaft ist immerhin ein Verein.[4])

[1]) Erk. d. OVG. vom 4. Januar 1895 I 12, PrVBl. 16 422 und Entsch. 27 430, vgl. Erk. d. OberTrib. vom 30. April 1869, Oppenhoff, Rechtsprechung 10 270.

[2]) Erk. d. OVG. vom 24. Januar 1896, Entsch. 29 434 und Erk. vom 4. Januar 1891, Entsch. 27 428.

[3]) Erk. d. OVG. vom 30. April 1896, PrVBl. 17 399 und vgl. Entsch. des OVG. 27 430

[4]) Entsch. des OVG. 29 425, Anschütz im VerwArch. 5 417, Erk. d. OVG. vom 24. Januar 1899, Entsch. 34 444, v. Kptz Rspr. 1. Erg.-Bd. 506.



Digitized by Google

Das bloß tatsächlich vorhandene, nicht in einem rechtlichen Bande zum Ausdruck gekommene Solidaritätsbewußtsein einer Anzahl von Personen genügt nicht, um ihre innerliche Gemeinschaft zu einem Vereine im Rechtssinne zu erheben.[1])

Ein Gewerkskartell, in welchem die am Orte befindlichen Gewerkschaften durch Abgeordnete vertreten sind, und ein von den Abgeordneten eingesetzter Ausschuß zur Leitung der Geschäfte des Kartells stellen nicht notwendig einen Verein im Sinne des Vereinsges. vom 11. März 1850 dar.[2]) Ein Gewerkschaftskartell ist dagegen als Verein anzusehen, sobald nicht die Gewerkschaften selbst, sondern die von den Gewerkschaften delegierten physischen Personen Mitglieder des Kartells sind und diese Mitglieder nach außen hin als Einheit auftreten.[3])

Das Bestehen persönlicher Beziehungen zwischen den Mitgliedern gehört nicht zu den wesentlichen Merkmalen eines Vereins. Vereine können als solche bestehen, obwohl ein derartiges Band zwischen den Mitgliedern nicht vorhanden ist. Ein Bund ist auch als ein Verein anzusehen, wenn er nicht einzelne Personen, sondern nur Vereine als Glieder aufnimmt und nur den Vereinen, aber nicht einzelnen Personen Mitgliedspflichten auferlegt und Mitgliedsrechte einräumt, denn das heißt nichts anderes, als daß die Aufnahme der einzelnen Personen an die Bedingung der vorhergehenden Vereinigung zu Gruppen geknüpft und gemeinschaftliche Ausübung der Vereinsrechte und Pflichten zur Pflicht gemacht wird, und kann daher an dem rechtlichen Charakter des Bundes als einer Vereinigung physischer Personen zu gemeinschaftlichen Zwecken nichts ändern.[4]) Ein Verein soll aus physischen Personen bestehen. Gewerkschaftskartelle, Zentralverbände oder Zahlstellen sind nur dann Vereine, wenn sie als Vereinigungen physischer Personen angesehen werden können.[5])

---

[1]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 24. Januar 1899, Entsch. 34 445, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 506.

[2]) Erk. d. OVG. vom 12. Februar 1901, Entsch. 39 427, v. Kptz Rspr. 2. Erg Bd 564.

[3]) Erk. d. OVG. vom 23. Januar 1903, PrVBl. 25 180, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 532.

[4]) Erk. d. OVG. vom 3. Januar 1896, Entsch. 29 426.

[5]) Erk. d OVG. vom 13. November 1900, PrVBl. 23 100, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 569 und 23. Januar 1903, PrVBl. 25 182, v. Kptz Rspr. 3. Erg.-Bd. 532.

Digitized by Google

Die Abgeordneten verschiedener Vereine bilden unter sich keinen neuen Verein, wenn sie zusammentreten, ohne daß zwischen ihnen selbst eine rechtliche Verbindung begründet wird, wenn sie vielmehr nur in rechtlichen Beziehungen zu den Vereinen stehen, von denen sie abgeordnet sind.[1])

Die Selbständigkeit ist kein Erfordernis eines Vereins im Sinne des Vereinsges. vom 11. März 1850.[2]) Über die Verlegung des Vereinslokals zu einem politisch mißliebigen Gastwirt vgl. Erk. des OVG. vom 24. Juni 1904.[3])

Kein Verein ist auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt, die Tätigkeit darf auch aufs Ausland ausgedehnt werden.[4]) Ein Offizierkorps ist weder ein Verein noch eine Gesellschaft.[5]) Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste beratschlagen oder sich anders als auf Befehl versammeln. Vereine der Landwehr zur Beratung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.[6]) Beamte sollen sich an Vereinen, welche statutenmäßig oder tatsächlich eine der Staatsregierung feindliche Tendenz verfolgen, eine systematische Opposition gegen dieselbe unterhalten, den bestehenden verfassungsmäßigen Zustand zu untergraben suchen, die Pflicht der Treue gegen den König gering achten und, anstatt die Regierung zu unterstützen, ihr hemmend entgegenzutreten bemüht sind, nicht beteiligen.[7])

3. Die Bildung von Vereinen ist von bestimmten Formen nicht abhängig. Sie ist vielmehr überall gegeben, wo mehrere Personen zur Verfolgung bestimmter gemeinschaftlicher Zwecke sich unter einer Leitung dauernd vereinigen. Eine solche Ver-

[1]) Erk. d. OVG vom 13. November 1900 I 1679, PrVBl. 23 100, v. Kptz Rspr. 2. Erg Bd. 569 und vgl. Entsch. d KG. 19 295.

[2]) Erk. d. OVG. vom 12. Februar 1901, Entsch 39 438, v. Kptz Rspr. 2. Erg Bd. 566 und vgl Oppenhoff, Rechtsprechung des OberTrib. 10 279.

[3]) PrVBl. 26 369

[4]) StenB. II. Kammer 1850 V 2774 und 2793 sowie Sammlung von Drucksachen der I. Kammer 1850 VII Nr. 604 S. 6.

[5]) Erk. d. OVG. vom 1. November 1901, PrVBl. 23 565, v. Kptz Rspr. 2. Erg Bd. 158.

[6]) Art. 38 Verfurk., vgl. Art. 39 und 111 ebenda, § 49 Abs. 2 RMilG. vom 2. Mai 1874, RGBl. S. 45 und §§ 101 und 113 RMilStfGB. vom 20. Juni 1872, RGBl. S. 174.

[7]) MstErl. vom 10. April und 11. Mai 1850, MstBl. S. 96 und 122 und vgl. AE. vom 4. Januar 1882, Nr. 6 u. 7 R. u. StsAnz. v. J. 1882.



Digitized by Google

einigung entsteht auch dann, wenn sich ein bestimmter Kreis von Personen, insbesondere ein bestimmter Teil der Mitglieder eines Vereins unter der Leitung desselben Führers wiederholt versammelt, um die Aufgaben des größeren Vereins im engeren Kreise zu erfüllen und es wird dies selbst für den Fall bejaht werden müssen, daß die Aufforderung zu diesen Sonderversammlungen von der Vereinsleitung ausgeht. Denn ein Verein bildet sich auch dann, wenn die Vereinigung zu gemeinsamem Wirken infolge der Aufforderung durch einen Dritten eintritt.[1]) Ebensowenig kann für die Frage, ob mehrere Personen einen Verein gebildet haben, der Umstand entscheidend sein, daß die Personen durch einen Beschluß einer Versammlung und einen Wahlakt zur Vereinigung bestimmt worden sind, denn der Beschluß und die Wahl der Versammlung bildet nicht die Verbindung, sondern enthält nur eine Aufforderung zur Verbindung, welche erst dadurch, daß die Aufgeforderten Folge leisten, ins Leben tritt.[2])

Es genügt, um formell die Gründung eines Vereins darzustellen, wenn eine Mehrheit von Personen vorhanden ist, die sich behufs des ihnen gemeinsamen, aus dem angenommenen Statut ersichtlichen Zwecke nach außen hin unter einem bestimmten Namen, z. B. Ortsgruppe S. II, als Einheit zusammengeschlossen und nach Innen durch Bildung eines Vorstandes, in dessen Mitte die Geschäfte des Vorsitzenden, des Schriftführers, des Kassenführers und der Beisitzer auf verschiedene Personen verteilt sind, einer organisierten Willensmacht untergeordnet hat. Unbedenklich beruht der Zusammenschluß auch auf einem alle Mitglieder unter einander zur Erfüllung der Vereinsaufgaben verpflichtenden Vertrage, da sonst die Vereinstätigkeit nicht entfaltet werden kann.[3]) Auch ein stillschweigendes Übereinkommen genügt zur Vereinsbildung.[4])

„Aufnehmen" läßt sich eine Person in einen Verein, wenn sie demselben beitritt, und zwar auch dann, wenn sie den

[1]) Erk. d. OVG. vom 26. Januar 1897 I 153, PrVBl. 19 331.

[2]) Reskr. des M. d. J. vom 9. Dezember 1888 C B 7923 und Erk. d. OVG. vom 20. Oktober 1896, OVG. I 1246, mitgeteilt durch Erl. des M. d. J. vom 27. Januar 1897 II 17206.

[3]) Erk. d. OVG. vom 14. Dezember 1900, OVG I 1844.

[4]) Erk. d OVG. vom 12. Februar 1901, Entsch. 39 437, v. Kptz 2. Erg.-Bd. 566.

Digitized by Google

Verein mit anderen gründet, da sich dann die Gründer gegenseitig aufnehmen. Ob die Anregung zur Gründung durch Wahl von dritter Seite gegeben wird, ist ohne Bedeutung.[1])

Nichtphysische Rechtssubjekte oder sonstige Personenvereine sind durch keinerlei generelle Vorschrift in der Wahl ihrer Benennung beschränkt, insbesondere nicht dahin, daß jenen eine ihren wirklichen Eigenschaften nicht entsprechende Bezeichnung verboten wäre. Und ebensowenig ist die Polizei berufen, darüber, ob ein Verein zu Unrecht sich Korporation nennt oder eine andere, seinen Eigenschaften nicht entsprechende Bezeichnung führt, selbständig zu befinden und im Bejahungsfalle dagegen einzuschreiten; sie würde solche Befugnisse nur haben, wenn dadurch der Verdacht strafbarer Handlungen (z. B. des Betruges) begründet wäre, oder sonstige polizeilich zu schützende Interessen gefährdet würden.[2])

4. Von den verbotenen Vereinen handeln die §§ 128 und 129 des Strafgesetzbuchs. Der Zweck der Verbindung braucht kein strafbarer zu sein.[3]) Ihre strafrechtliche Verfolgung ist bei der Staatsanwaltschaft zu beantragen.[4]) Die früheren Koalitionsverbote für Gewerbetreibende, deren Gehilfen, Gesellen und Fabrikarbeiter sind durch die §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung aufgehoben. Für das Gesinde und die im § 2 des Gesetzes vom 24. April 1854[5]) genannten ländlichen Arbeiter besteht das Koalitionsverbot noch.[6]) Die Mitglieder eines größeren Vereins können Zweigvereine bilden, sodaß die Mitglieder der letzteren zugleich Mitglieder des ersteren sind, aber bei einer vereinsartigen Verbindung mehrerer Vereine werden nicht ohne weiteres alle Mitglieder der Einzelvereine zu Mitgliedern eines Gesamtvereins.[7]) Ein besonderer örtlicher Verein (Zweigverein) liegt vor, wenn von den Mitgliedern eines auswärts bestehenden größeren Vereins (Zentralverband)

[1]) Erk. d. RG. vom 6. Dezember 1895, mitgeteilt durch Erl. des M. d. J. vom 14. Februar 1896 C 294.

[2]) Erk. d. OVG. vom 22. April 1893, Entsch. 25 406.

[3]) Entsch. des RG. in Strafsachen 35 177.

[4]) MfiErl. vom 7. Dezember 1893, MfiBl. 1894 S. 43, Verbot der Veranstaltung eines Theaters seitens eines Vereins im Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 4. März 1904, Entsch. 45 428, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 529.

[5]) GS. S. 214.

[6]) § 3 ebenda.

[7]) Erk. d. OVG. vom 12. Februar 1901, Entsch. 39 432, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 564.

Digitized by Google

an einem andern Ort eine organisierte Tätigkeit zur Förderung des Vereinszwecks ausgeübt wird.[1]) Dies trifft indessen nicht schon dann zu, wenn in einem Orte Anmeldungen zu einem auswärtigen Verein entgegengenommen oder Wander-Versammlungen desselben abgehalten werden.[2]) Ein besonderer Nebenverein liegt vor, wenn eine örtliche Mitgliedschaft selbständig Mitglieder für den Gesamtverband aufnimmt, getrennte Kasse führt und ein besonderes Verwaltungsorgan hat.[3]) Tatsächlich wird von einer Ortsgruppe ein besonderes Vereinsleben geführt, wenn die Anmeldung von Mitgliedern entgegengenommen und die Einziehung der Beiträge bewirkt, auch das durch die örtliche Verwaltung entstehende Schreibwerk besorgt wird. Unerheblich ist hierbei, daß die Entschließung über die Aufnahme von Mitgliedern durch den Zentralverein geschieht, die Beiträge dorthin abgeliefert, die Unkosten besonderer Veranstaltungen von dort bestritten und Aufträge von dort aus erteilt werden. Alles dies ist eine Folge des Umstandes, daß die Ortsgruppe lediglich innerhalb des durch das Statut des Zentralvereins gesetzten Zwecks tätig sein will, beseitigt aber nicht die Annahme, daß die in der Ortsgruppe unter einer besonderen Leitung vereinigten Mitglieder zu dem gemeinsamen Zwecke, die Aufgaben des Zentralvereins zu fördern, eine eigene Vereinstätigkeit entwickeln.[4]) Über die Voraussetzungen, unter denen Ortsgruppen (Zahlstellen, Filialen) von Mitgliedern eines sich über mehrere Polizeibezirke erstreckenden Verbandes als selbständige Vereine zu beurteilen sind, vgl. Erk. des OVG. vom 27. März 1900, Entsch. 38 415.

5. Die Zusammensetzung des Vorstandes ergeben die Statuten: diese sind indessen nicht allein entscheidend, da es möglich ist, daß tatsächlich die Bildung des Vorstandes auch in anderer Weise geregelt ist. Die obwaltenden tatsächlichen Verhältnisse bleiben entscheidend.[5]) Die Bezeichnung der einzelnen Mitglieder des Vorstandes und wie die Geschäfte zwischen ihnen geteilt sind,

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 12. Februar 1901, Entsch. 39 434, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 566.

[2]) Erk. d. OberTrib. vom 17. November 1874, Oppenhoff, Rechtsprechung 15 786.

[3]) Erk. d. KG. vom 9. Juni 1892, U S 283/92, Groschuff S. 51.

[4]) Erk. d. OVG. vom 14. Dezember 1900, OVG. I 1844.

[5]) Erk. d. OberTrib. vom 27. März 1873, GoltdArch. 21 474.

Digitized by Google

ist gleichgültig.[1]) Der Schriftführer gehört zum Vorstand.[2]) Es gehört zu den pflichtmäßigen Aufgaben des Vereinsvorstandes, durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß Zustellungen stets sofort zu seiner Kenntnis kommen. Entfernen sich alle Mitglieder des Vorstandes vom Vereinssitz, so sind Vorkehrungen zu treffen, welche die umgehende Benachrichtigung eines vertretungsberechtigten Mitgliedes von jeder Zustellung sicherstellen.[3])

Statuten im Sinne des § 2 der Verordnung vom 11. März 1850 muß jeder Verein haben, damit der Staatsbehörde Einblick in die Ziele des Vereins gewährt wird.[4]) Die Statuten brauchen nicht schriftlich abgefaßt zu sein, um als solche zu gelten. Das Bestehen eines Vereins ist von dem Vorhandensein eines schriftlichen Statuts nicht abhängig.[5]) Die Statuten sind in deutscher Sprache einzureichen.[6])

Das Mitgliederverzeichnis muß die Namen der Mitglieder, ihren Stand, Wohnort und Gewerbe, in großen Städten auch ihre Wohnung enthalten.[7]) Weder die Übersetzung etwaiger fremdsprachlicher Namen noch der Nachweis der Richtigkeit der Namen durch Beibringung standesamtlicher Urkunden[8]) oder Aufstellung nach einem bestimmten Schema kann von der Polizei verlangt werden.[9]) Die Angabe des Vorstandes und der Beamten ist für das Mitgliederverzeichnis nicht vorgeschrieben.[10])

Nach § 2 der Verordnung vom 11. März 1850 sind die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche

---

[1]) Erk. d. KG. vom 17. September 1894, Johow, Entsch. 16 420.

[2]) Erk. d. KG. vom 23. Oktober 1892, U S 837/92, Groschuff S. 56.

[3]) Erk. d. OVG. vom 27. November 1899, Entsch. 36 454, v. Kptz Rspr. 1. Erg Bd. 545.

[4]) StenB. II. Kammer 1850 V 2771 und Drcks. I. Kammer VII Nr. 604 S. 4.

[5]) Erk. d. OberTrib. vom 22. Februar 1877, GoltdArch. 25 249 und Erk. d. KG. vom 12. März 1903, Johow, Entsch. 26 C 33.

[6]) Erk. d. OVG. vom 26. September 1876, Entsch. 1 355, Erk. d. OberTrib. vom 9. Februar 1876, Oppenhoff, Rechtsprechung 17 103 und Erk. d. OVG. vom 20. November 1903, Entsch. 44 427, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 535.

[7]) Erk. d. OVG. vom 29. Mai 1903, PrVBl. 25 316, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 536.

[8]) Erk. d. KG. vom 17. Oktober 1901, Johow, Entsch. 22 C 112 und PrVBl. 23 373.

[9]) Erk. d. KG. vom 10. Februar 1902, Johow, Entsch. 23 C 105, Erk. d. OVG. vom 30. September 1902, DJZ. 1903 S. 155 und vom 29. Mai 1903, Selbstverw. S. 518 und PrVBl. 25 316, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 536.

[10]) Erkenntnis des Kammergerichts vom 20. März 1902, Johow, Entsch. 24 C 71.

Digitized by Google

Angelegenheiten bezwecken, verpflichtet, Statuten des Vereins und das Verzeichnis der Mitglieder binnen drei Tagen nach der Stiftung des Vereins der Polizeibehörde einzureichen. Diese Fristbestimmung hat nicht den Zweck, die Verbindlichkeit selbst zu begrenzen, sondern sie bezeichnet nur den Zeitpunkt, von dem an die Strafandrohung sich dem Anzeigepflichtigen gegenüber wirksam erweisen soll. Dauert die Verbindlichkeit fort, so beginnt auch der Lauf der Verjährung erst mit deren Erfüllung oder ihrem auf andere Weise erfolgten Erlöschen. Jene Verpflichtung trifft, da sie den Vorstehern als solchen auferlegt ist, auch die nach Ablauf der dreitägigen Frist eingetretenen Vorsteher. Allerdings kann die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung nach § 13 aaO. solchen Vorstehern gegenüber mangels der Voraussetzung der Fristversäumnis strafrechtlich nur dann geahndet werden, wenn von der Ortspolizeibehörde eine Auskunft über die Statuten usw. gefordert und nicht erteilt ist. Das Interesse der Polizeibehörde, von der Gründung und Organisation eines Vereins Kenntnis zu erhalten, um die Überwachung eintreten zu lassen, erlischt nicht mit dem Ablauf der festgesetzten drei Tage, sondern dauert fort, bis die Polizeibehörde auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege jene Kenntnis erlangt hat.[1]) Ist der dritte Tag ein Sonn- oder allgemeiner Feiertag, so läuft die Frist am folgenden Werktage ab.[2])

Die Verabsäumung der im § 2 des Vereinsgesetzes den Vereinsvorstehern auferlegten, im § 13 unter Strafe gestellten Pflicht — zur Einreichung der Statuten, des Mitgliederverzeichnisses oder Änderungen beider, zur Auskunfterteilung auf bezügliche Anfragen der Ortspolizeibehörde — ist kein sogenanntes Omissivdauerdelikt, sondern es beginnt die Verjährung mit Ablauf der gesetzlichen Frist von drei Tagen bezw. der von der Polizei in ihrer Anfrage bestimmten oder sich aus den Umständen ergebenden Frist. Erscheint es im Einzelfalle der Polizeibehörde erwünscht und zweckmäßig, daß der einen oder anderen verabsäumten Pflicht noch nachträglich (nach Ablauf der dreimonatlichen Verjährungsfrist) genügt wird,

[1]) Vgl. Erl. des M. d. J. vom 15. Nov. 1897 II 14045, vgl. Erk. d. KG. vom 7. Sept. 1899, mitgeteilt durch Erl. des M. d. J. vom 20. Oktober 1899 II 12650, MfstBl. S. 245.

[2]) § 193 BGB.

Digitized by Google

so steht es ihr frei, sie durch ihr Recht auf Auskunft sofort wieder aufleben zu lassen, dergestalt, daß, wenn die Einreichung oder Anzeige auf ihr Verlangen hin nicht geschieht, wiederum die gesetzliche Strafe des § 13 gegen den Vereinsvorsteher in Kraft tritt.[1])

Hat die Ortspolizeibehörde ein sachlich begründetes Interesse daran, Auskunft über die gegenwärtige Zusammensetzung eines Vereins, der eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, zu erlangen, so kann sie diese von den Vereinsvorstehern fordern, auch wenn ihr früher ein Mitgliederverzeichnis und Veränderungsanzeigen eingereicht waren. Im Laufe der Zeit können trotz Einreichung des Verzeichnisses der ursprünglichen Mitglieder und trotz späterer Veränderungsanzeigen bei der Ortspolizeibehörde Zweifel über die gegenwärtige Zusammensetzung des Vereins entstehen, namentlich wenn sie Veranlassung hat, zu vermuten, daß nicht alle Änderungen im Bestande der Vereinsmitglieder regelmäßig zu ihrer Kenntnis gebracht worden sind. Ohne ein solches sachlich begründetes Interesse, aus Willkür oder Schikane, würde sie natürlich nicht die wiederholte Einreichung von Mitgliederverzeichnissen fordern dürfen. Übrigens genügt die Bezugnahme auf die früher überreichten, genau bezeichneten Mitgliederverzeichnisse und Ergänzungsanzeigen, falls diese nicht etwa abhanden gekommen oder unbenutzbar geworden sind, in Verbindung mit der Versicherung, daß sich daraus auch der gegenwärtige Bestand vollständig und richtig ergebe. Wesentlich ist eine Erklärung der Vorsteher über die gegenwärtige Zusammensetzung des Vereins, die für sich allein oder in Verbindung mit den in Bezug genommenen, genau bezeichneten, früher überreichten Schriftstücken vollständigen Aufschluß über den jetzigen Mitgliederbestand gibt.[2])

Wenngleich der Ortspolizeibehörde nach § 2 des Vereinsges. jede auf das Mitgliederverzeichnis bezügliche Auskunft zu erteilen ist, darf sie doch nicht durch ein allgemeines Gebot über die Art der Aufstellung des Mitgliederverzeichnisses den Umfang der gesetzlichen Verpflichtungen erweitern. Unbedenk-

[1]) Erk. d. KG. vom 6. März 1902, MfstBl. S. 80.

[2]) Erk. d. OVG. vom 4. Juli 1902, Entsch. 42 398, v. Kptz Rspr. 2. Erg.-Bd. 567 und vgl. Erk. d. KG. vom 7. September 1899, mitgeteilt durch Erl. des M. d. J. vom 20. Oktober 1899 II 12650.

Digitized by Google

lich kann sie genauere Mitteilungen über einzelne Vereinsmitglieder fordern, wenn Zweifel an der Identität oder gegen die Richtigkeit der namentlichen Bezeichnung obwaltet. Keinesfalls besteht allgemein und ohne Rücksicht auf besondere polizeiliche Interessen das Recht, in Verbindung mit dem Verzeichnis der Vereinsmitglieder noch irgendwelche Mitteilungen über deren Persönlichkeiten zu verlangen.[1])

Ein Bedürfnis zur Auskunftserteilung ist bei *Verhältnissen, die öffentlich bekannt* sind oder aus einem jedermann zugänglichen öffentlichen Register (Genossenschafts-, Handels- und Vereinsregister) ersehen werden können, nicht anzuerkennen.[2]) Die Polizei kann die *wiederholte Einsicht der Mitgliederverzeichnisse* fordern, da die Mitglieder häufig wechseln.[3]) Der Polizei steht die Befugnis zu, die Vorsteher *jedes* Vereins zur Erteilung der nötigen Auskunft auch in Gestalt der Einforderung des Verzeichnisses der Vereinsmitglieder anzuhalten.[4])

Das Recht der Auskunft beschränkt sich auf die Einreichung der Statuten, des Mitgliederverzeichnisses und etwaiger Abänderungen beider.[5]) *Unter Änderung der Mitglieder* ist nur eine Änderung des Mitgliederverzeichnisses durch Ausscheiden oder Eintreten von Mitgliedern zu verstehen.[6]) Sind die *Statuten in einer fremden Sprache* abgefaßt, so müssen sie in einer deutschen Übersetzung eingereicht werden.[7])

Der Vorstand eines Vereins, der sich über *mehrere Polizeibezirke erstreckt*, hat die aus § 2 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 fließenden Verpflichtungen nur gegenüber der Polizeibehörde seines Sitzes zu erfüllen. Denn der § 2 spricht nur von „der" Ortspolizeibehörde und rechnet die Frist, innerhalb deren das Statut einzureichen ist, von der Stiftung des Vereins ab, trifft aber keinerlei Bestimmungen darüber,

[1]) Erk. d. OVG. vom 30. September 1902, Entsch. 42 401, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 567.

[2]) Erk. d. OVG. vom 2. März 1900, Entsch. 37 427, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 493, vom 3. Juni 1898, PrVBl. 20 428, v. Kptz Rspr. 1. Erg.-Bd. 493 und Erk. d. KG. v. 17. Okt. 1901, Johow, Entsch. 22 C 112.

[3]) Entsch. OVG. 9 389.

[4]) Erk. d. OVG. vom 24. Juni 1904, PrVBl. 26 369, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 532, 545.

[5]) Erk. d. KG. vom 10. Februar 1902, Johow, Entsch. 23 105.

[6]) Erk. d. KG. vom 16. Oktober 1899, Johow, Entsch. 19 296.

[7]) Erk. d. OVG. vom 20. November 1903, Entsch. 44 428, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 535.

Digitized by Google

innerhalb welcher Frist diese Verpflichtung zu erfüllen ist, wenn der Vorstand des Vereins außerhalb des Vereinssitzes tätig wird. Schon der Wortlaut des Gesetzes weist somit darauf hin, daß die Verpflichtung nur gegenüber „einer" Polizeibehörde und zwar der am Vereinssitze zu erfüllen ist, nicht minder aber auch der Zweck der Vorschrift, der darin besteht, daß die Polizeibehörde zur Überwachung der Vereinstätigkeit instand gesetzt wird. Um dies zu erreichen, genügt die Einreichung der erforderlichen Nachweise bei der Polizeibehörde am Sitze des Vereins, von der jede andere die erforderliche Auskunft über den Verein einholen kann.[1])

Diese Pflicht liegt jedoch auch dem Vorsteher der aus Mitgliedern in einem anderen Ortspolizeibezirke bestehenden Vereinigung dann ob, wenn an dem vom Vereinssitze verschiedenen Orte sich formell oder tatsächlich ein Verein gebildet hat.[2])

Die Einsicht und Vorlegung von Urkunden über die Gründung eines Vereins und in Protokolle über die Tätigkeit desselben kann die Polizei nicht verlangen.[3]) Nur beim Vorliegen des Verdachts einer strafbaren Handlung kann die Einsicht in die Vereinspapiere auf dem Wege der Beschlagnahme gemäß §§ 94ff. StPO. erzwungen werden. Auskunft über die Wahl von Vorstandsmitgliedern kann die Polizei zwar nicht auf Grund des Vereinsgesetzes, wohl aber auf Grund ihres allgemeinen Ermittelungsrechts verlangen.[4]) Zwecks Erteilung von Auskunft kann der Vorstand erforderlichenfalls durch Zwangsgestellung angehalten werden.[5]) Von dem Vorstande eines aufgelösten Vereins kann keine Auskunft gefordert werden.[6]) Wenn ein bisher gesellschaftlichen Zwecken dienender Verein sich in einem Verein umwandelt, der eine

[1]) Erk. d. OVG. vom 26. Januar 1897, Entsch. 31 415, abweichend hiervon Erk. d. OberTrib. vom 9. Juni 1870, MStBl. S. 193.

[2]) Erk. d. OVG. vom 14. Dezember 1900, OVG. I 1844 und vgl. Erk. d. OberTrib. vom 16. April 1874, GoltdArch. 22 509 und vom 17. November 1874, Oppenhoff, Rechtsprechung 15 790.

[3]) Erk. d. KG. vom 10. Oktober 1898, DJZ. 1899 S. 90.

[4]) Erk. d. KG. vom 20. März 1902, Johow, Entsch. 24 C 71, Erk. d. OVG. vom 2. März 1900, Entsch. 37 427, v. Kptz Ripr. 1. Erg.Bd. 493.

[5]) Erk. d. KG. vom 27. April 1891, Johow, Entsch. 22 5.

[6]) Erk. d. KG. vom 23. Mai 1901 U S 361/01, Groschuff S. 57.

Digitized by Google

Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, so entsteht mit dieser Umwandlung die Verpflichtung zur Einreichung der Statuten usw. binnen 3 Tagen seit dieser Neugründung.[1] Das Vereinsgesetz vom 11. März 1850[2] verpflichtet in den §§ 2 und 13 zur Anzeige über Statut, Mitglieder und Versammlungen bei Strafe die Leiter nur solcher Vereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken. Daneben verbieten vielfach Polizeiverordnungen bei Strafe sowohl Einzelpersonen als Vereinen die ungenehmigte Veranstaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten. Ist ein Verein der Zuwiderhandlung gegen eine solche Polizeiverordnung verdächtig, so hat die Polizei das Recht, zu deren Verhütung einzuschreiten und zu diesem Zwecke eine Auskunft über die Mitglieder usw. von dem Leiter des Vereins selbst dann zu fordern, wenn der Verein zu dieser Anzeige nicht kraft des Vereinsges. verpflichtet sein mag.[3] Denn das Einschreiten ist nicht wegen der Ausübung des Vereinsrechts und aus dem Vereinsgesetz, sondern wegen der Veranstaltung der Lustbarkeit und aus Anlaß der Polizeiverordnung erfolgt.[4]

Die Polizei darf die Anbringung des Mitgliederverzeichnisses an irgend einem Orte (der Tür des Vereinszimmers) nicht fordern, wo sie auch allen dort verkehrenden dritten Personen erkennbar werden muß.[5]

6. Die im Verein verbundenen Personen verfolgen einen gemeinschaftlichen Zweck. Unerheblich ist hierbei, wie sie dazu gekommen sind, sich den Zweck zu setzen, insbesondere ob sie ein von anderen als wünschenswert bezeichnetes Ziel ins Auge gefaßt und sich angeeignet oder sich ein selbstgeschaffenes Ziel gesetzt haben.[6] Die wirklichen Zwecke eines Vereins sind, wie das ehemalige Obertribunal mehrfach in seinen Entscheidungen ausgeführt hat,[7] von der Behörde selbständig unter Berücksichtigung aller zu ihrer Kenntnis gelangten Umstände, nament-

[1] Erk. d. KG. vom 11. Januar 1897, Johow, Entsch. 18 305.
[2] GS. S. 277.
[3] Vgl. Entscheidung d. OVG. 11 389.
[4] Erk. d. OVG. vom 3. April 1894 I 370, PrVBl. 16 32 und Entsch. 26 404, vgl. Entsch. des OVG. 11 392 und Erk. d. RG. vom 11. Februar 1892, PrVBl. 13 332.
[5] Erk. d. OVG. vom 26. Juni 1894 I 728, PrVBl. 16 66.
[6] MfErl. vom 9. Dezember 1888 C B 7923.
[7] Vgl. Groschuff, Die Preuß. Strafgesetze, 1894 S. 47 Nr. 2.

Digitized by Google

lich der Tätigkeit des Vereins und seiner Organe zu beurteilen und festzustellen.[1]) Ein Verein kann sehr wohl durch seine Organisation und seine Tätigkeit bewußt und gewollt das öffentliche Interesse und die Politik berühren, ohne daß diese Einwirkung unmittelbar zu statutenmäßigem Ausdruck gebracht worden ist. Die Statuten sind nicht allein maßgebend, da es sonst möglich wäre, durch beliebige, den wahren Zweck des Vereins verhüllende Bestimmungen der Statuten den Verein der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrolle zu entziehen.[2]) Der in den Statuten angegebene Zweck bleibt indessen auch dann Vereinszweck, wenn er nicht betätigt wird.[3])

Der Gegenstand des Zweckes, das gemeinsame Ziel, welches durch die Vereinigung erstrebt wird, ist für die Begriffsbestimmung nicht entscheidend; es kann auf die Beratung über wissenschaftliche Fragen, über gemeinsame Angelegenheiten und über künftige Handlungen, es kann auch auf die Ausführung von Handlungen (z. B. gemeinsame Religionsübung oder Unterhaltung jeder Art) gerichtet sein.[4])

Alles, was ein Verein als solcher tut, muß als von ihm bezweckt angesehen werden, weil der Begriff des Vereins gerade in dem Vereinszweck seine Begrenzung findet.[5])

Eine Unterscheidung zwischen der Förderung und dem Ziele von Bestrebungen läßt sich bei Beurteilung des Zwecks eines Vereins nicht machen. Vielmehr stellt sich das Ziel der Bestrebungen, die ein Verein fördern will, auch als sein Zweck dar; die bloße Förderung der Bestrebungen kann nicht als Zweck angesehen werden, sondern der Verein eignet sich den Zweck der zu fördernden Bestrebungen an.[6])

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 27. März 1900, Entsch. 38 412, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 503, Erk. d. OberTrib. vom 8. April 1875, Oppenhoff, Rechtspr. 16 719, Erk. vom 30. März 1874, MfiBl. S. 162 und Erk. d. OVG. vom 14. Dezember 1900, OVG. I 1844.

[2]) Erk. d. OVG. v. 16. Okt. 1900, Entsch. 38 419, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 503 u. vom 13. Nov. 1900, PrVBl. 23 101, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 569.

[3]) Erk. d. KG. vom 27. April 1903, Johow, Entsch. 26 C 37.

[4]) Erk. d. OVG. vom 1. Oktober 1890, Entsch. 20 437 und PrVBl. 12 64.

[5]) Vgl. Erk. d. OberTrib. vom 26. September 1877, Oppenhoff, Rechtsprechung 18 594, Erk. d. KG. vom 16. April 1891, Johow, Entsch. 11 307 und vom 23. September 1889, Johow, Entsch. 10 247.

[6]) Erk. d. OVG. vom 1. März 1901, Entsch. 39 447, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 568.

Digitized by Google

Die Einwirkung kann abgesehen von Versammlungen auch durch schriftliche Mitteilungen[1]) oder durch Druckschriften erfolgen.[2]) Die Einwirkung kann auch durch Darstellung eines lebenden Bildes[3]) und Singen politischer Lieder geschehen.[4])

7. Der Ausdruck: „öffentliche" Angelegenheiten im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 11. März 1850 begreift unbedenklich alle Angelegenheiten, welche nicht ausschließlich einzelne physische oder juristische Personen und deren Privatinteressen, sondern im Gegensatz hierzu die Gesamtheit des Gemeinwesens und das gesamte öffentliche Interesse berühren. Erwägt man die wirtschaftliche Bedeutung des deutschen Bergbaues, die Zahl der darin beschäftigten Personen, den Umfang und Wert der Produktion, die weitgreifende Abhängigkeit großer Industriezweige, des Transportwesens und des Volkswohlstandes, überhaupt von den Leistungen der Bergwerke, so wird man auf dem Boden der nationalökonomischen Verhältnisse Deutschlands die soziale Lage des Bergarbeiterstandes als solche notwendig den die Gesamtheit unmittelbar interessierenden „öffentlichen Angelegenheiten" zuzählen müssen.[5])

Der Begriff der öffentlichen Angelegenheiten im Sinne des Vereinsgesetzes umfaßt alle die Gesamtheit berührenden Angelegenheiten, insbesondere auch das Gebiet der sozialen Interessen; hierunter fällt beispielsweise auch ein Verein, der sich allgemein die Wahrung der Interessen der Landwirte zur Aufgabe gestellt hat.[6])

Alles, was ein Verein als solcher tut, muß als von ihm bezweckt angesehen werden, und es ist dabei gleichgültig, ob die öffentlichen Angelegenheiten, auf welche er seine Einwirkung zu üben bezweckt, mittelbar oder unmittelbar zugleich das

[1]) Erk. d. OberTrib. vom 28. November 1878, Oppenhoff, Rechtsprechung 19 552.

[2]) Erk. d. OberTrib. vom 8. April 1875, Oppenhoff, Rechtsprechung 16 719.

[3]) Erk. d. KG. vom 4. Oktober 1897, GoltdArch. 45 309.

[4]) Erk. d. KG. vom 19. September 1901, PrVBl. 23 373 und Johow, Entsch. 22 C 110 und vom 9. Juli 1903, Selbstverw. S. 553, vgl. Erk. d. OVG. vom 7. Oktober und 11. November 1898, PrVBl. 20 277 und 249, v. Kptz Rspr. 1. Erg Bd. 506 u. 503, vom 16. Oktober 1900, Entsch. 38 417, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 503 u. vom 12. Dez. 1902, PrVBl. 25 8.

[5]) Erk. d. KG. vom 25. Januar 1892 D 4070,91 IX 192.

[6]) Erk. d. KG. vom 10. Oktober 1881, Jahrb. f. Entsch. des KG. 3 304 und PrVBl. 4 325.

Digitized by Google

Privatintereſſe der Vereinsmitglieder berühren, und ob die Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten ſchon von vornherein als ſtatutenmäßiger Vereinszweck vorgeſehen iſt.[1])

Der Begriff eines Vereins, der eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten beabſichtigt, fällt nicht oder nicht notwendig zuſammen mit dem eines ſolchen, der bezweckt, politiſche Gegenſtände in Verſammlungen zu erörtern.[2]) Und die richterliche Feſtſtellung, daß ein Verein nicht politiſch ſei, rechtfertigt nicht den Schluß, daß er nicht dennoch unter § 2 des Vereinsgeſ. fallen könne.[3])

Die Frage, ob der Verein eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, iſt ſchon dann zu bejahen, wenn ſich aus dem Verhalten des Vereins oder ſeiner Leitung ergibt, daß er ſich in den Dienſt einer beſtimmten politiſchen Partei ſtellt und dieſe, ſei es auch nur durch Zuführung von Anhängern und Verbreitung der die Beſtrebungen der Partei tragenden Gedanken fördert.[4])

Die Wahrnehmung der Intereſſen eines Standes oder einer Bevölkerungsklaſſe iſt als zu den öffentlichen Angelegenheiten gehörig anzuſehen, wenn dieſe Intereſſen vermöge der größeren Zahl ihrer Teilnehmer von allgemeiner wirtſchaftlicher Bedeutung ſind. Unter dieſer Vorausſetzung können auch Vereinigungen der im Gemeindedienſt beſchäftigten Perſonen öffentliche Vereine ſein.[5]) Je nach der Verſchiedenheit der öffentlichen Angelegenheiten, auf welche der Zweck des Vereins gerichtet iſt, werden politiſche, ſoziale und kirchliche oder religiöſe Vereine unterſchieden. Unter politiſchen Vereinen ſind alle Vereine zu verſtehen, welche eine Einwirkung auf politiſche Angelegenheiten bezwecken. Ob ein Verein eine ſolche Tätigkeit bezweckt, iſt eine Tatfrage.[6])

[1]) Erkenntnis des Kammergerichts vom 16. April 1891, Jahrb. d. Entſch. d. KG. 11 Nr. 127 S. 307 und PrVBl. 13 610.

[2]) Vgl. Caspar, Das Preuß. Verſammlungs- u. Vereinsrecht S. 44, 49; Delius, Das Preuß. Vereins- und Verſammlungsrecht 2. Auflage S. 71, 77.

[3]) Erk. d. OVG. vom 27. März 1900, Entſch. 38 410, v. Kptz Rſpr. 1. Erg.Bd. 503 u. vgl. Erk. d. OVG. vom 17. Nov. 1896, PrVBl. 18 369.

[4]) Erk. d. OVG. vom 3. Januar 1896, Entſch. 29 427 und vom 16. Okt. 1900, Entſch. 38 418/420, v. Kptz Rſpr. 1. Erg Bd. 503 und Erk. d. KG. vom 11. März 1897, GoltdArch. 45 72.

[5]) Erk. d. KG. vom 21. Mai 1900, PrVBl. 22 310.

[6]) Vgl. Erk. d. KG. vom 28. November 1895, Johow 17 424.

Digitized by Google

Ist der deutsche Flottenverein als ein Verein im Sinne des § 2 des Vereinsgesetzes anzusprechen, so muß das gleiche von allen Vereinen gelten, die seine Statuten als die ihrigen angenommen oder sich zu denselben bekannt haben, denn es begründet rechtlich keinen Unterschied, ob die zu einem Vereine zusammengetretene Mehrheit sich selbst einen gemeinschaftlichen Zweck geschaffen oder das bereits von anderen gewählte Ziel angeeignet hat.[1])

An und für sich unterliegen die landwirtschaftlichen Vereine, welche lediglich die Förderung der Landwirtschaft, also keine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sondern nur Privatinteressen verfolgen, den Beschränkungen des Vereinsgesetzes nicht und sind demgemäß insbesondere auch zur Anzeige ihrer gewöhnlichen Versammlungen bei der Ortspolizeibehörde nicht verpflichtet. Wohl aber tritt auch für landwirtschaftliche Vereine die Anzeigepflicht unter Anwendung des § 1 des Vereinsgesetzes für den Fall ein, daß in ihren Versammlungen öffentliche Angelegenheiten (z. B. „die Besteuerung der Landwirtschaft", „die Versammlung des Bundes der Landwirte zu Berlin, am 18. Februar 1893" erörtert werden sollen. Denn dadurch, daß sie solche Angelegenheiten zum Gegenstande von Beratungen und Erörterungen ihrer Versammlungen machen, gehen sie über die ihnen statutenmäßig gesteckten Grenzen ihrer Zwecke, der Beförderung der Landwirtschaft, hinaus.[2])

Eigentliche Turnvereine, d. h. Vereine, deren unmittelbarer Zweck allein das Turnen ist, fallen nicht unter das Vereinsgesetz. Auf die demnächstige Verwendung des Turnens im praktischen Leben kommt es nicht an.[3])

Ob der Verein seine Aufgabe in dem Bestreben, die sozialdemokratische Partei durch Werbung neuer Anhänger und Befestigung gewonnener zu unterstützen, erschöpft oder ob er daneben noch andere Ziele, wie die Verbreitung der Gesangskunst unter den Arbeitern verfolgt und welcher der ver-

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 14. Dezember 1900, OVG. I 1844.

[2]) Erk. d. KG. vom 13. November 1893, PrVBl. 15 114.

[3]) Erk. d. KG. vom 3. Juli 1902. GoltdArch. 51 64.

Digitized by Google

schiedenen Zwecke Haupt- oder Nebenaufgabe ist, kann dahingestellt bleiben, denn unter § 2 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 fallen nicht nur solche Vereine, deren Zweck die Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten ausschließlich zum Gegenstande hat, sondern auch solche, welche dieses Ziel neben der Erfüllung anderer Aufgaben bezwecken.[1])

Der Begriff der „öffentlichen Angelegenheiten" im Sinne des Vereinsgesetzes beschränkt sich keineswegs auf Angelegenheiten politischen und religiösen Inhalts, sondern umfaßt alle die Gesamtheit oder auch nur einzelne Bevölkerungsklassen berührende allgemeine Angelegenheiten, insbesondere auch das Gebiet der sozialen Interessen. Schon die „wissenschaftlichen und gewerblichen Vorträge" sowie die Besprechung „allgemeiner Fachangelegenheiten" greifen in dieses Gebiet herüber.[2])

Unter die „öffentlichen Angelegenheiten" fallen auch die Bestrebungen eines Vereins auf Hebung der sachlichen und sozialen Stellung von Gewerksgenossen sowie insbesondere die Agitation gegen das Innungswesen. Ein Verein, welcher absichtlich und bewußt in seinen Versammlungen öffentliche Angelegenheiten (so seine Stellungnahme gegen das Innungswesen) erörtert, ist daher ein Verein, welcher auf öffentliche Angelegenheiten einzuwirken bezweckt.[3])

Hierhin gehören auch die auf Lösung der sog. sozialen Frage, insbesondere auf angemessene Regelung der Arbeitszeit, der Akkordarbeit und Frauenarbeit gerichteten Bestrebungen.[4]) Als solche Vereine sind beispielsweise auch ferner angesehen worden: Der Deutsche Tabaksarbeiterverein,[5]) Verband deutscher Zimmerleute,[6]) Zweigverein deutscher Schuh-

[1]) Erk. d. OVG. vom 3. Januar 1896, OVG. 1 4, mitgeteilt durch Erl. des M. d. J. vom 7. März 1896 II N 2559.

[2]) Erk. d. KG. vom 12. Januar 1891, Jahrb. f. Entsch. d. KG. 11 Nr. 128 S. 309 und PrVBl. 13 618, val. Erk. d. OVG. vom 27. März 1900 und vom 6. Mai 1903, Entsch. 38 407, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 503 und PrVBl. 25 284, v. Kptz 3. Erg.-Bd. 533.

[3]) Erk. d. KG. vom 23. September 1889, Jahrb. f. Entsch. d. KG. 10 Nr. 96 S. 246 und PrVBl. 12 620.

[4]) Erk. d. KG. vom 16. April 1891, Jahrb. d. Entsch. d. KG. 11 307 und PrVBl. 13 618.

[5]) Erk. d. OberTrib. vom 26. September 1877, Oppenhoff, Rechtsprechung 18 593.

[6]) Erk. d. KG. vom 26. April 1888, Johow, Entsch. 8 216.



Digitized by Google

macher,[1]) der „Kölner Tischlerverein",[2]) der deutsche Bergarbeiterverband,[3]) der deutsche Schneider- und Schneiderinnenverband,[4]) der deutsche Metallarbeiterverband,[5]) Verband deutscher Bergleute[6]) usw.

Im Sinne des Vereinsgesetzes gehören zu den öffentlichen Angelegenheiten auch die religiösen und kirchlichen, weil die Religion als eine wesentliche Grundlage der ganzen sozialen und staatlichen Ordnung betrachtet werden muß.[7]) Aus dem Artikel 12 der Preußischen Verfassungsurkunde, welcher die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der Vereinigung zu Religionsgesellschaften[8]) gewährleistet, ist die Unbeschränktheit der häuslichen und öffentlichen Religionsübung nicht herzuleiten.[9])

Versammlungen, welche zu kirchlichen oder religiösen Zwecken stattfinden, sind deshalb grundsätzlich als solche zu betrachten, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert und beraten werden, und unterliegen den Bestimmungen des Vereinsgesetzes, sofern sie nicht von religiösen Vereinen mit Korporationsrechten abgehalten werden.[10])

Korporationsrechte besitzen: die christlichen Kirchen;[11]) die separierten Altlutheraner;[12]) die Herrnhuter und böhmischen Brüder;[13]) die einzelnen jüdischen Synagogengemeinden;[14]) die Mennoniten[15]) und die Baptisten.[16]) Die Versammlungen der kirchlichen Gesellschaften mit Korporationsrechten unterliegen

---

[1]) Erk. d. KG. vom 23. September 1889, Johow, Entsch. 10 247; GoltdArch. 39 93.

[2]) Erk. d. KG. vom 12. Januar 1891, Johow, Entsch. 11 310.

[3]) Erk. d. KG vom 12. Oktober 1891, Johow, Entsch. 12 237.

[4]) Erk. d. KG. vom 9. Juni 1892, bei Groschuff S. 49.

[5]) Erk. d. KG. vom 30. Juni 1892, bei Groschuff S. 49.

[6]) Erk. d. RG. vom 25. Januar 1892, Entsch. 22 339.

[7]) Erk. d. OberTrib. vom 11. Januar 1876, Oppenhoff, Entsch. 17 15.

[8]) Art. 30 und 31.

[9]) Erk. d. OberTrib. vom 11. Januar und 1. November 1876, GoltdArch. 24 63 und 675.

[10]) Erk. d. KG vom 21. Februar 1889, Jahrb. f. Entsch. d. KG. 9 Nr. 121 S. 274 und PrVBl. 12 19, vgl. Erk. d. OVG. vom 23. Januar 1903, Entsch. 42 412, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 566 und Rechtsprechung d. OberTrib. in Strafsachen 17 14.

[11]) Evangelische, römisch-katholische, einschließlich der altkatholischen, die reformierte und die unierte, § 17 II 11 ALR. und Ges. vom 4. Juli 1875, GS S. 333.

[12]) Generalkonzession vom 23. Juli 1896, GS. S. 516.

[13]) Generalkonzession vom 7. Mai 1746 und 18. Juli 1763.

[14]) Ges. vom 23. Juli 1847, GS. S. 263.

[15]) Ges. vom 12. Juni 1874, GS. S. 238.

[16]) Ges. vom 7. Juli 1875, GS. S. 374 und Erk. d. OberTrib. vom 11. Januar 1876, GoltdArch. 24 64.

Digitized by Google

der Anzeigepflicht indessen dann, wenn sie nicht von den zuständigen Organen oder von einzelnen Personen zusammenberufen werden.[1])

Die mit Korporationsrechten nicht versehenen Religionsgesellschaften unterliegen bei ihren zum Zwecke gemeinsamer Religionsübung abgehaltenen Versammlungen nur den Beschränkungen des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850, d. h. der Veranstalter dieser Versammlungen ist nach § 1 des Gesetzes nur verpflichtet, mindestens 24 Stunden vor dem Beginne einer jeden Versammlung unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben davon der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.[2]) Hierbei bedarf es nicht der besonderen Prüfung der Frage, ob sie auf die Befolgung religiöser Zwecke sich beschränken oder letztere nur als Deckmantel für Bestrebungen anderer Art gebrauchen.[3]) Die Religionsgesellschaften unterliegen den Beschränkungen des Vereinsgesetzes nur in Betreff ihrer zu gemeinsamer Religionsübung abgehaltenen Versammlungen.[4])

Hinsichtlich des Einschreitens wegen Erteilung von Religionsunterricht vgl. Erk. des OVG. vom 21. November 1891, Entsch. 22 396. Irgend ein Zusammenhang der Bestrebungen eines Vereins mit der Religion macht den Verein noch nicht zu einem solchen, der einen religiösen Zweck verfolgt.[5])

Vereine für weibliche Diakonie sind als Armen- und Versorgungsanstalten im Sinne des § 43 II 19 ALR. anzusehen. Zur Erwerbung von Grundstücken bedarf es für solche Vereine der Genehmigung des Ministers des Innern und der geistlichen Angelegenheiten.[6])

Zu den religiösen Vereinen gehören auch die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche. Der § 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1875[7]) hatte alle Orden und ordens-

[1]) Erk. d. KG. vom 2. März 1885, Johow, Entsch. 5 273 und vom 9. Mai 1895, GoltdArch. 43 150.

[2]) Erk. d. KG. vom 9. Juni 1890, Jahrb. f. Entsch. d. KG. 10 Nr. 99 S. 250 und PrVBl. 12 620 und Erk. d. OVG. v. 23. Jan. 1903, Entsch. 42 411, v. Kptz Ripr. 2. Erg.Bd. 566.

[3]) MinErl. vom 1. August 1850, MinBl. S. 204.

[4]) Erk. d. KG. vom 9. Juni 1890, Johow, Entsch. 10 250.

[5]) Erk. d. OVG. vom 1. März 1901, Entsch. 39 449, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 568.

[6]) SpezBesch. dieser beiden M. vom 18. Juni 1891, M. d. g. A. G I Nr 10377, M. d. I. I B 4931. Nach Art. 7 des AusfGes. vom 20. Sept. 1899 GS. S. 187 z. BGB. ist die staatliche Genehmigung zum Erwerbe von Grundstücken im Werte von mehr als 5000 Mk. für juristische Personen allgemein vorgeschrieben.

[7]) GS. S. 217.



Digitized by Google

ähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche mit Ausnahme derjenigen bereits bestehenden, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, vom Gebiete des Preußischen Staates ausgeschlossen. Durch Artikel 5 § 1 Gesetz vom 29. April 1887[1]) sind wieder zugelassen: Orden und ordensähnliche Kongregationen, welche sich

a) der Hilfe in der Seelsorge,
b) der Ausübung der christlichen Nächstenliebe,
c) dem Unterricht und der Erziehung der weiblichen Jugend in höheren Mädchenschulen und gleichartigen Erziehungsanstalten widmen,
d) deren Mitglieder ein beschauliches Leben führen.

Durch Artikel 6 Gesetz vom 14. Juli 1880[2]) sind die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, die Errichtung neuer Niederlassungen von Genossenschaften, welche im Gebiet der Preußischen Monarchie 1880 bestanden und sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, zu genehmigen, auch widerruflich zu gestatten, daß bestehende weibliche Genossenschaften, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, die Pflege und Unterweisung von Kindern, die sich noch nicht im schulpflichtigen Alter befinden, als Nebentätigkeit übernehmen. Diese letzteren Bestimmungen sind durch Artikel 13 Gesetz vom 21. Mai 1886[3]) auf die Übernahme der Pflege und Leitung in Waisenanstalten, Armen- und Pfründenhäusern, Rettungsanstalten, Asylen und Schutzanstalten für sittlich gefährdete Personen, Arbeiterkolonien, Verpflegungsanstalten, Arbeiterherbergen, Mägdehäusern, sowie auf die Übernahme der Leitung und Unterweisung in Haushaltungs- und Handarbeitsschulen für Kinder in nichtschulpflichtigem Alter, als Nebentätigkeit der ausschließlich krankenpflegenden Orden und ordensähnlichen Kongregationen, welche zur Zeit in der Preußischen Monarchie bestehen, ausgedehnt worden. Die Orden, welche sich der Erziehung der männlichen Jugend widmen, sind gegenwärtig noch verboten.[4]) Die sog. Marianischen Kongregationen sind wieder zugelassen. Die Bildung von Schülervereinen mit religiösen Zwecken und die Teilnahme

[1]) GS. S. 127.
[2]) GS. S. 285.
[3]) GS. S. 142.
[4]) Ges. vom 31. Mai 1875, GS. S. 217 und vom 29. April 1887 GS. S. 127.

Digitized by Google

von Schülern an außerhalb der Schule bestehenden Vereinen mit derartigen Zwecken ist nur mit Genehmigung des Provinzialschulkollegiums zulässig.[1]) Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind durch RGes. vom 4. Juli 1872[2]) vom Gebiete des Deutschen Reiches ausgeschlossen. Die Aufenthaltsbeschränkungen der inländischen Jesuiten sind durch RGes. vom 8. März 1904[3]) aufgehoben. Die Bestimmungen des RGes. vom 4. Juli 1872 sind auf die Kongregationen der Lazaristen (congregatio missionis) und auf die Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu (societé du sacré coeur de Jesus) ausgedehnt.[4]) Die Ausübung einer Ordenstätigkeit ist indessen nicht gestattet.[5])

Das Jesuitengesetz war eine Reihe von Jahren hindurch auch noch auf andere den Jesuiten verwandte Orden ausgedehnt. Seine Anwendung auf die Kongregationen der Redemptoristen und der Priester vom heiligen Geiste ist durch Bek. des Reichskanzlers vom 18. Juli 1894, RGBl. S. 503, aufgehoben.

Öffentliche religiöse Vorträge eines Jesuitenpaters stellen eine Ordenstätigkeit dar. Darauf, daß ähnliche Vorträge auch von Laien gehalten werden können, kommt es nicht an, weil sich die Ordenstätigkeit nicht auf die Ausübung geistlicher Funktionen beschränkt. Die Landespolizeibehörde ist befugt, solche Vorträge zu untersagen und mit Zwangsmitteln zu verhindern.[6])

Vereine, welche öffentliche Angelegenheiten nicht in den Kreis ihrer Berücksichtigung ziehen, unterliegen nicht dem Vereinsgesetz, doch ist die Polizeibehörde befugt, in die Statuten und das Mitgliederverzeichnis auch solcher Vereine Einsicht zu nehmen, um sich zur Überwachung der öffentlichen Ordnung in den Stand zu setzen.[7]) Ihre nicht öffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen stehen, sofern in ihnen öffentliche Angelegenheiten nicht erörtert werden, in polizeilicher Beziehung den Privatgesellschaften im Privathause gleich.[8])

[1]) MstErl. vom 23. Januar 1904, ZtrBl. f. Unterrichtsverw. S. 302.
[2]) RGBl. S 253.
[3]) RGBl. S. 253.
[4]) Bekanntm. des Reichskanzlers vom 5. Juli 1872, RGBl. S. 254.
[5]) Bek. d. BR. vom 20. Mai 1873, RGBl. S. 109.
[6]) Erk. d. OVG. vom 8. Mai 1900, Entsch. 37 430, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 512.
[7]) Erk. d. OVG. vom 19. November 1884, Entsch. 11 389.
[8]) Erk. d. OVG. vom 25. April 1883, Entsch. 9 411, d. KG. vom 14. Dezember 1885 und vom 3. De-

Digitized by Google

Diese Vereine dienen gemeinnützigen, wohltätigen, wissenschaftlichen, künstlerischen, geselligen und wirtschaftlichen Zwecken z. B. Kasinos, Gesang-, Turn- usw. Vereine, Schützengesellschaften, Krieger- und Marinevereine, Studentenverbindungen,[1]) Schützengilden, Freimaurerlogen usw.

8. Über die Art und Weise der Anmeldung von Vereinsversammlungen vgl. Erk. des KG. vom 6. November 1882, MstBl. 1883 S. 47. Nur Versammlungen, zu welchen sämtliche Mitglieder des Vereins geladen werden und Zutritt haben, sind anmeldepflichtig.[2]) Über den Unterschied zwischen öffentlichen und bloßen Vereinsversammlungen vgl. Erk. des KG. vom 20. Januar 1902, GoltdArch. 49 343. Zusammenkünfte der Vorsteher oder einzelner Mitglieder des Vereins sind als bloße Privatgesellschaften anzusehen und nicht anmeldepflichtig.[3])

Nach dem Wortlaute, wie nach der erkennbaren Absicht des Gesetzes unterliegen die von Vereinen veranstalteten Versammlungen — abgesehen von dem Verbot der Frauen- usw. Teilnahme des § 8 — keinen weiteren Beschränkungen, als die von Einzelpersonen berufenen; die Befugnisse der Polizei, eine vorgängige Anzeige zu erfordern oder Überwachungsbeamte zu entsenden, sind bei jenen nicht weiter als bei diesen, sonach bei beiden auf die in den §§ 1 und 4 bezeichnete Unterarten der Versammlung beschränkt, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen.[4])

In Betreff des Erfordernisses der Anmeldung wird präsumiert, daß alle Versammlungen eines dem § 2 des Vereinsgesetzes unterliegenden Vereins dem statutenmäßigen Zwecke desselben, nämlich dem Zwecke der Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten, dienen. Diese Präsumtion kann auch im einzelnen Falle dadurch nicht ausgeschlossen werden, daß die betreffende Versammlung lediglich zum Zwecke von Gesangsübungen

---

zember 1894, Johow, Entsch. 6 182 und 16 427.

[1]) Reglement vom 18. November 1819, GS. S. 238, Vb. vom 6. April 1848; § 3 Ges. vom 29. Mai 1879, GS. S. 389; MstErl. vom 1. Oktober 1879, ZtrBl. f. d. Unterrichtsverw. S. 521 und MstErl. vom 22. Februar 1896, Selbstverw. 1896 S. 477.

[2]) Erk. d. KG. vom 10. November 1896, Entsch. 29 167.

[3]) Erk. d. OVG. vom 1. Oktober 1890, Entsch. 20 423/441; d. RG. vom 10. November 1896, Entsch. 29 168 und KG. vom 14. Juli 1898, Johow, Entsch. 19 300.

[4]) Erk. des OVG. vom 9. Juli 1892, Entsch. 23 399.

Digitized by Google

einberufen ist. Denn bekanntlich wird auch in den zum Absingen bestimmten Liedern einer politischen Partei der Zweck der Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten sehr energisch und besonders wirksam verfolgt.[1])

Die Frage, ob eine Vereinsversammlung eine öffentliche oder eine auf einen individuell abgegrenzten Personenkreis beschränkte, eine geschlossene, war, ist nicht im Sinne der zweiten Alternative darum allein zu entscheiden, weil etwa das Lokal für diesen Abend vom Verein gemietet war; denn auch in diesem Falle wurde das Lokal wieder zu einem öffentlichen, wenn es der Verein anderen Personen als dem durch das Statut abgegrenzten Personenkreise zugänglich machte. Ob das eine oder das andere zutrifft, ist eine Tatfrage. Der Inhalt der Statuten ist für sich allein nicht entscheidend, es kommt darauf an, ob durch die tatsächliche Handhabung derselben die Öffentlichkeit der an dem fraglichen Tage stattgehabten Vereinsversammlung ausgeschlossen gewesen ist.[2])

Wenn für die Versammlungen eines Vereins, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besonderen Beschluß im voraus feststehen, und dieses wenigstens 24 Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntnis der Ortspolizeibehörde gebracht worden ist, so bedarf es einer besonderen Anzeige, wie sie der § 1 des Vereinsgesetzes erfordert, für die einzelnen Versammlungen nicht.[3])

Die Versammlung eines Vereins kann nur dann als angemeldet gelten, wenn der Polizeibehörde die Natur der bezweckten Versammlung als einer Vereinsversammlung, die Vereinsversammlung als solche zur Kenntnis gebracht wird. Die Anmeldung einer Versammlung, aus welcher sich nicht erkennen läßt, daß es ein gewisser Verein sei, der sich versammeln wolle, ist daher eine solche, durch welche der betreffende Verein seiner ihm durch den § 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 auferlegten Verpflichtung nicht Genüge leistet.[4])

---

[1]) Erk. d. KG. vom 7. Dezember 1891, PrVBl. 14 55 und Erk. d. KG. vom 31. März 1892, PrVBl. 14 56.

[2]) Erk. d. OVG. vom 12. November 1895, PrVBl. 17 248.

[3]) § 3 aaO.

[4]) Erk. d. KG. vom 6. November 1882, MstBl. 1883 S. 7 und PrVBl. 4 287.

Digitized by Google

Auch die statutenmäßigen Versammlungen dürfen auf Grund bestehender gesetzlicher Bestimmungen, z. B. aus Sanitätsrücksichten bei Epidemien, untersagt und beschränkt werden. Ein anderes kann für sie auch um deswillen nicht gelten, weil sie durch § 3 von der sonst erforderlichen Anzeige befreit sind, denn dies ist — vgl. Stenographische Berichte der II. Kammer 1850, Seite 2772 — lediglich geschehen, um eine überflüssige Belästigung der Vereine zu vermeiden, nicht aber um deren Versammlungen noch weitere materielle Vorzüge einzuräumen.[1])

Wenn eine oder mehrere Personen, welche nicht zu dem gemäß dem Vereinsstatut zu einer Versammlung berufenen Mitgliederkreise gehören, an einer solchen Versammlung teilnehmen oder unter deren Zustimmung als Redner auftreten, so ist deswegen die Annahme noch nicht ohne weiteres gerechtfertigt, daß die Versammlung nicht die statutenmäßige Vereinsversammlung sei bezw. bleibe, indem die Zuziehung von Gästen, solange dieselbe nicht in einem Umfange erfolgt, welcher den Charakter der Versammlung überhaupt zu ändern geeignet ist, nicht als unzulässig bezeichnet werden kann.[2])

Wenn eine nach Zeit und Ort statutenmäßig bestimmte Vereinsversammlung einmal ausfällt, braucht der Polizeibehörde keine Anzeige gemacht zu werden.[3])

Durch die Einladung eines Vereinsmitgliedes an die Versammelten des Vereins, nunmehr als seine Gäste zum Tanze zusammenzubleiben, wird ein Vereinsball veranstaltet.[4])

## § 60.

## Politische Vereine.

1. Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, gelten außer den vorstehend angeführten Bestimmungen des Vereinsgesetzes nachstehende Beschränkungen:

a) sie dürfen keine Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen;

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 8. Oktober 1892, Entsch. 23 412.

[2]) Erl. d. M. d. J. vom 31. August 1890, MfiBl. S. 200.

[3]) KommV. II. Kammer, StenB. 1850 V 2772.

[4]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 24. März 1894 I 344, PrVBl. 15 444.

Digitized by Google

b) sie dürfen nicht mit ausländischen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Komitees, Ausschüsse, Zentralorgane oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel.[1])

Werden diese Beschränkungen überschritten, so ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, vorbehaltlich des gegen die Beteiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, den Verein bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung[2]) zu schließen. Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge dürfen den Versammlungen und Sitzungen solcher politischen Vereine nicht beiwohnen. Werden dieselben auf die Aufforderung des anwesenden Abgeordneten der Obrigkeit nicht entfernt, so ist Grund zur Auflösung der Versammlung oder der Sitzung[3]) vorhanden.[4]) Die Teilnahme an politischen Vereinen ist den zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen untersagt.[5])

Über den Begriff der politischen Vereine und über die Gefahren, welche sie für den Staat haben können, vgl. StenB. der II. Kammer 1850 V 2773.

Der § 8 des Vereinsgesetzes enthält die Begriffsbestimmung derjenigen Vereine, welche im Sinne des Gesetzes, insbesondere des § 16 als „politische Vereine" zu gelten haben. Darnach gehören zwar nur solche Vereine hierher, welche die Erörterung politischer Gegenstände „in Versammlungen" bezwecken; es ist hierunter indes lediglich der Gegensatz zu einer Erörterung mittels schriftlichen Gedankenaustausches zu verstehen und daher als politischer Verein nicht bloß ein solcher zu betrachten, welcher die Erörterung in „seinen" Versammlungen d. h. in Versammlungen seiner Mitglieder bezweckt, sondern jeder Verein, zu dessen Zwecken die Herbeiführung einer Erörterung politischer Gegenstände in Versammlungen gehört, so daß eine solche Erörterung als Erfüllung eines Vereinszweckes erscheint. Es entspricht diese Auslegung der Absicht und dem Wortlaute des Gesetzes, welches nicht, wie in § 2 eine „Einwirkung", sondern

[1]) Vgl. RGes. vom 11. Dezember 1899, RGBl. S. 699.
[2]) § 16 Vb. vom 11. März 1850.
[3]) §§ 5 und 6 aaO.
[4]) § 8 der Vb. vom 11. März 1850.
[5]) § 49 Abs. 2 des RMilGes. vom 2. Mai 1874, RGBl. S. 45.

Digitized by Google

nur eine „Erörterung" und nur „in Versammlungen" schlechthin erfordert.[1])

Es ist der Begriff des politischen Vereins dahin präzisiert, daß als solcher nur derjenige Verein zu gelten hat, welcher bezweckt, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, gleichviel ob er zugleich eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt oder nicht.[2])

Die Vereine des § 8 des Gesetzes vom 11. März 1850 bilden keine Unterart der Vereine des § 2, wenn sie auch den gleichen Ordnungsvorschriften, wie diese, unterliegen. Vgl. Delius, Das Preußische Vereins- und Versammlungsrecht 1891, S. 30 Anm. 3; Caspar, Das Preußische Versammlungs- und Vereinsrecht, systematisch dargestellt 1894, S. 44; Ball, Das Vereins- und Versammlungsrecht in Deutschland 1894, S. 54 Nr. 1.[3])

Die Verfolgung eines politischen Zweckes ist bei einem Verein, dessen Bestrebungen auf Beeinflussung der Gesetzgebung oder der Verwaltung des Staates gerichtet sind, jedenfalls zu bejahen.[4])

Die Anwendung des § 8 des Vereinsges. ist davon abhängig, daß der Verein die Erörterung politischer Angelegenheiten in Versammlungen bezweckt. Aus dem Wortlaute sowie aus dem Gegensatze zum § 2, welcher Vereine betrifft, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, folgt, daß der § 8 eine über das Maß der Erörterung hinausgehende Einwirkung auf die Gestaltung der politischen Verhältnisse nicht erfordert, vielmehr auch da Platz greift, wo die Erörterung sich auf dem Gebiete bloßer Theorien und Meinungen bewegt. Der § 8 umfaßt nach seinem Wortlaute ferner alle Vereine, deren Zweck auf politische Erörterungen in Versammlungen gerichtet ist, ohne jede Ausnahme und namentlich ohne zu unterscheiden, ob dies ihr einziger oder ihr Haupt- oder ihr

[1]) Erk. d. RG. vom 6. Dezember 1895, mitgeteilt durch Erl. d. M. d. J. vom 14. Februar 1896 C 294 und vgl. auch Rechtsprechung des RG. in Strafsachen 10 611 und 617.

[2]) Erk. d. OVG. vom 23. November 1889, Entsch. 20 433 Anm., PrVBl. 11 206; Erk. d. OVG. vom 24. Januar 1899, Entsch. 34 441, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 506.

[3]) Erk. d. OVG. vom 24. Januar 1899, Entsch. 34 441, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 506.

[4]) Erk. d. OVG. vom 1. März 1901, Entsch. 39 446, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 568 u. vgl. Erk. d. OVG. vom 10. und 17. November 1896, PrVBl. 18 369 und 307 und Entsch. d. RG. in Strafsachen 16 383, 23 340.

Digitized by Google

letzter Endzweck ist, oder aber ob sie denselben mit anderen oder für anderweite Ziele als einen ihrer Neben- oder näheren Zwecke verfolgen.[1])

Es genügt, wenn die politischen Erörterungen auch nur tatsächlich, aber auf Veranlassung oder doch unter stillschweigender Duldung des Vorstandes zugelassen worden sind.[2]) Ein Verein kann nach den weiteren Ausführungen des OVG., selbst wenn sich nicht feststellen läßt, daß in den Mitgliederversammlungen jemals politische Gegenstände zur Erörterung gelangt sind, dennoch bezwecken, politische Gegenstände in Versammluugen zu erörtern; denn der Verein bezweckt dies auch dann, wenn die von ihm veranstalteten Versammlungen, in denen politische Gegenstände erörtert werden, nicht solche der Vereinsmitglieder sind.[3]) Es genügt darum, um einen Verein als einen politischen im Sinne des § 8 aaO. erscheinen zu lassen, daß in solchen öffentlichen Versammlungen, welche als Veranstaltungen des Vereins gelten müssen, von Vereins wegen Erörterungen herbeigeführt worden sind, in denen das politische Gebiet betreten wird. Aus dem Urteile des OVG. vom 10. November 1896 ist endlich von Interesse, daß das Gericht die Zahlstelle eines über ganz Deutschland verbreiteten Arbeiterverbandes auf Grund des Inhalts des Verbandsstatuts als „Verein" ansieht.[4])

Es ist nicht erforderlich, daß Erörterungen von politischen Gegenständen in den Vereinsversammlungen bereits stattgefunden haben, es genügt vielmehr, daß solche Erörterungen zum Vereinszweck gehören.[5]) Aus der tatsächlichen Erörterung politischer Gegenstände in zahlreichen Fällen kann der Schluß gezogen werden, daß der Verein sich solche Erörterungen zum Zweck gesetzt hat.[6]) Auch ein einziger Vortrag politischen Inhalts genügt, um tatsächlich die

[1]) Erk. d. OVG. vom 23. November 1889, PrVBl. 11 207 und vom 27. September 1901, MstBl. S. 265; vgl. Erk. d. OberTrib. vom 7. April und 22. Juni 1853 und 11. Januar 1876, GoltdArch. 1 380, Entsch. 25 355 und 26 399.

[2]) Erk. d. OVG. vom 14. Januar 1891, PrVBl. 12 294.

[3]) Vgl. auch Entsch. d. RG. in Strafsachen 27 69.

[4]) Vgl. MstBl. v. J. 1901 S. 265/266 und Erk. d. OVG. vom 10. November 1896, PrVBl. 18 370.

[5]) Erk. d. OVG. vom 26. November und 15. Dezember 1875, Oppenhoff, Rechtsprechung 16 761 und 800 und 15. Juni 1877, Oppenhoff, Rechtsprechung 18 431.

[6]) Erk. d. RG. vom 18. Februar 1887, Entsch. 15 307.

Digitized by Google

Überzeugung zu gewinnen, daß der Verein bezweckt, auch politische Gegenstände in seinen Versammlungen zu erörtern.[1]) Nicht ausschließlich die allgemeine Tendenz und das letzte Ziel, auch Form und Mittel der Vereinsbestrebungen rechtfertigen die Annahme ihres politischen Charakters.[2])

Ein Agitationskomitee einer politischen Partei kann, sofern die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen, einen politischen Verein auch dann darstellen, wenn seine Mitglieder aus Wahlen hervorgehen, die von Jahr zu Jahr auf Parteitagen oder durch die damit beauftragten Parteigenossen an einem bestimmten Orte vorgenommen werden. Die Wahl durch den Parteitag oder die Parteigenossen an einem bestimmten Orte enthält für die Gewählten nur die Aufforderung zusammenzutreten, während der Zusammentritt selbst dadurch erfolgt, daß die Gewählten die Wahl annehmen und der an sie gerichteten Aufforderung Folge leisten; da die Annahme oder Ablehnung in ihrem freien Willen liegt, unterscheidet sich der Zusammenschluß der Mitglieder nicht von dem Zustandekommen solcher Vereine, deren Mitglieder aus Wahlen nicht hervorgehen. Der durch die Wahlperioden bedingte Wechsel im Personalbestande des Komitees beeinträchtigt dessen Vereinsnatur nicht, weil Stetigkeit der Mitgliedschaft nirgends erfordert ist. Auch in anderen Vereinen wechseln die Mitglieder; von einer gewissen Dauer muß nur der Zweck sein, der sie vereinigt. Bedeutungslos ist, ob die Behörden das Agitationskomitee bisher als Verein behandelt haben oder nicht; wäre es nicht geschehen, so würde damit ein Recht des Komitees auf diese Art der Beurteilung nicht begründet sein.[3])

Politisch ist oder wird ein Verein, wenn den Erörterungen, die er bezweckt, die Richtung auf Kritik und Beeinflussung staatlicher Einrichtungen und Anordnungen gegeben wird.[4]) Beabsichtigt hiernach ein gewerblicher Verband, der sich auf Grund des § 152 der Gewerbeordnung konstituiert hat, aus dem

[1]) Erk. d. RG. vom 18. Februar 1887, Entsch. 15 305.

[2]) Erk. d. RG. vom 10. November 1887, Entsch. 16 383; d. OVG. vom 13. Dezember 1893, GoltdArch. 41 455.

[3]) Erk. d. OVG. vom 8. Juli 1902, Entsch. 42 404, v. Kptz Rspr. 2. Erg.-Bd. 564 und vgl. Erk. d. OVG. vom 12. April 1904, PrVBl. 26 387, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 541.

[4]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 13. Dezember 1893 und vom 17. November 1896, PrVBl. 15 397 und 18 307.

Digitized by Google

Bereiche ökonomischer Interessen seiner Mitglieder hinaustretend, auf öffentliche Angelegenheiten einzuwirken oder politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, so stellt er sich damit unter das Vereinsgesetz, auch wenn er dies zu dem Behufe tut, zugleich für seine Mitglieder bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erreichen. Er kann nicht unter Berufung auf die durch § 152 der Gewerbeordnung zugelassenen Koalitionszwecke eine bevorzugte Rechtsstellung im öffentlichen Vereinsrecht beanspruchen.[1] Der Verband der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands unterliegt den Beschränkungen der §§ 2 und 8 des Vereinsgesetzes.[2] Vereine, welche einen Einfluß auf kommunale Wahlen bezwecken, sind als Vereine anzusehen, welche politische Zwecke verfolgen.[3] Handwerkervereine unterliegen den Beschränkungen des § 8 der Verordnung vom 11. März 1850.[4] Ein Verein, der Einwirkung auf die Wahlen zu den Gewerbegerichten bezweckt, fällt ebenfalls unter § 8 aaO.[5]

Der Zweck einer Einwirkung auf die Gesetzgebung oder die Grundsätze der Verwaltung des Staates über die Vivisektion ist politisch. Soll die Vivisektion durch Gesetz oder Anordnung der Verwaltungsbehörde untersagt oder eingeschränkt werden, so ist dies ein politischer Zweck.[6] Vereinsbestrebungen, die darauf abzielen, die Zulassung der fakultativen Feuerbestattung zu fördern, kennzeichnen sich — zwar nicht als ein religiöser, wohl aber — als ein politischer Zweck.[7] Die verschiedenartige, nicht nur vereinzelte, sondern häufig wiederkehrende Erörterung politischer Gegenstände in den Versammlungen des Gewerkschafts-Kartells begründet die Überzeugung, daß es bezweckt, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern.[8]

[1]) Erk. d. OVG. vom 27. März 1900, Entsch. 38 407, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 503.

[2]) Erk. d. OVG. vom 27. März 1900, Entsch. 38 413ff., v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 503.

[3]) Erk. d. OVG. vom 1. März 1901, Entsch. 39 444 und PrVBl. 22 410, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 502.

[4]) Erk. d. OVG. vom 23. November 1889 I 46/89, abgedruckt als Anm. auf S. 435 des 20. Bandes der Entsch. des OVG.

[5]) Erk. d. OVG. vom 23. Januar 1903, PrVBl. 25 180, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 532.

[6]) Erk. d. OVG. vom 16. Januar 1903, Entsch. 42 414, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 568.

[7]) Erk. d. OVG. vom 1. März 1901, Entsch 39 444, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 568 und über die Beurteilung der Feuerbestattungsvereine vgl. PrVBl. 26 862.

[8]) Erk. d. OVG. v. 13. Nov. 1900 I 1697, PrVBl. 23 101, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 569.

Digitized by Google

Über ein von einem politischen Verein veranstaltetes Volksfest verbreitet sich das Erk. des OVG. vom 6. März 1896 wie folgt:

Das Volksfest wurde von der sozialdemokratischen Partei in L. veranstaltet. Da aber die sozialdemokratische Partei in L. nach dem amtlichen Bericht der dortigen Polizeiverwaltung ihre Organisation in dem sozialdemokratischen Wahlverein ebenda hat, an dessen Spitze als Vorsitzender der Kläger steht, so ist die Annahme gerechtfertigt, daß auch die Veranstaltung dieses Festes von dem sozialdemokratischen Wahlverein ausging, mochte sich auch der Vorstand desselben hier als Vergnügungskomitee bezeichnen. Dafür spricht auch der Umstand, daß nach dem nämlichen amtlichen Bericht die Lassalle- und Maifeier gleichfalls als von dem Wahlverein ausgehend zu erachten waren. Darüber, daß der sozialdemokratische Wahlverein von L. zu den Vereinen gehört, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern,[1]) kann ein Zweifel offenbar nicht bestehen, während er andererseits zu den Wahlvereinen im Sinne des § 21 Absatz 2 aaO., welche den Beschränkungen des § 8 ebenda nicht unterliegen, nicht gerechnet werden kann, weil der Verein nicht bloß eine vorübergehende Tätigkeit in Bezug auf konkrete bevorstehende Wahlen entfaltet.[2]) War aber hiernach der sozialdemokratische Wahlverein zu L. der Beschränkung im § 8 Absatz 3 aaO. unterworfen, so galt dies für alle Versammlungen desselben, gleichviel, ob die einzelnen Versammlungen zur Erörterung politischer Gegenstände bestimmt waren oder nicht, wie des näheren in der im Band 20 S. 432 abgedruckten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts nachgewiesen ist. Im vorliegenden Fall war überdies durch das Festprogramm, nach welchem auch eine Festrede gehalten werden sollte, eine Erörterung politischer Gegenstände keineswegs ausgeschlossen. Das von dem sozialdemokratischen Wahlverein ausgehende Volksfest mußte als eine Versammlung dieses Vereins betrachtet werden, weil zu den Mitgliedern der sozialdemokratischen Partei, welche sich dort zusammenfinden sollten, insbesondere die Vereinsmitglieder gehörten. Eine Beteiligung

[1]) § 8 der Vb. vom 11. März 1850. S. 50, Oppenhoff, Rechtsprechung des OberTrib. 16 800.

[2]) Entsch. des Oberappellationsgerichts zu Berlin im JMBl. 1869

Digitized by Google

der Frauen und Kinder war beabsichtigt, wie sich bei derartigen Volksfesten von selbst versteht, außerdem auch daraus erhellt, daß Kinderbelustigungen in Aussicht genommen waren. Zu einer Genehmigung des Volksfestes mit dem Vorbehalt, daß Frauen und Kinder nicht anwesend sein dürften, lag keine Veranlassung vor, weil das Fest, wie es geplant war, die Mitwirkung von Frauen und Kindern voraussetzte, und die Berechtigung zur Ablehnung der Genehmigung nur nach der in Aussicht genommenen Gestaltung des Festes beurteilt werden kann. Gleichgültig für die gegenwärtige Entscheidung ist es, ob in früheren Jahren ein ähnliches Fest anstandslos erlaubt worden ist.[1]) Über die Voraussetzungen, aus denen der Anschluß eines Vereins an die Bestrebungen der Sozialdemokratie zu folgern ist, vgl. Erk. des OVG. vom 3. Januar 1896, Entsch. 29 425.

Die Gesamtheit der Sozialdemokratie einer Stadt kann nicht als ein politischer Verein angesehen werden. Das bloße Solidaritätsbewußtsein der Sozialdemokratie einer Stadt und die Veranstaltung von Versammlungen, in denen Angelegenheiten der sozialdemokratischen Partei erörtert werden, reicht nicht aus, um den auf einem Übereinkommen beruhenden Zusammenschluß, ohne den eine Vereinsbildung rechtlich nicht denkbar ist, als gegeben anzunehmen.[2])

Wenn der Verein „volkstümliche politische Gedanken" unter der arbeitenden Bevölkerung ausbreiten und diese zur Benutzung volkstümlicher Bildungsmittel anregen will, so darf ohne weiteres unterstellt werden, daß nicht bloß theoretisch und abstrakt politische Angelegenheiten dem Ideengang der Arbeiter nahe gelegt, sondern auch praktische Fragen der Politik und konkrete Gegenstände, die den Staat, seine Gesetzgebung, Organe und Aufgaben berühren, ihrem Grund und Wesen nach untersucht, auseinandergesetzt und somit erörtert werden sollen. Nun ist es zwar sehr wohl denkbar, daß dieser Verkehr in der Form von Versammlungen, zu denen die Arbeiter eingeladen

[1]) Erk. d. OVG. vom 6. März 1896, OVG. I 313, mitgeteilt durch Erl. d. M. d. J. vom 30. April 1896 II 4885.

[2]) Erk. d. OVG. vom 24. Januar 1899, Entsch. 34 439, v. Kptz Rspr. 1. Erg.-Bd. 506 und Erk. d. OVG. vom 26. März 1901, OVG. I 562.

Digitized by Google

werden und in denen die Vereinsmitglieder durch Reden ihre politischen Gedanken zu verbreiten suchen, seine Pflege finden könnte, es ist dann aber erforderlich, daß die Statuten auf eine derartige Gestaltung des angestrebten Verkehrs ausdrücklich hinweisen, da ohne Zweifel auch andere Formen zur Erreichung des Zieles geeignet sind.[1])

Ein gemeinnütziger Verein verfolgt nicht schon dann einen politischen Zweck, wenn er Behörden um finanzielle Unterstützung angeht. Denn dies ist nicht der Zweck des Vereins, sondern nur ein Weg neben anderen, um Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks zu erlangen; auch handelt es sich dabei nicht um Änderung eines Grundsatzes der Staatsverwaltung, sondern um die Verwendung von Fonds, die den Behörden für derartige Zwecke zu Gebote stehen.[2])

Verbände, die auf Organisation eines Arbeiterausstandes berechnet sind, gehören dem Privatrecht an und nicht der Politik; sie sind daher nicht ohne weiteres den Beschränkungen des § 8 aaO. unterworfen. Mit der entgegengesetzten Annahme würde die im § 152 der Gewerbeordnung gewährleistete gewerbliche Koalitionsfreiheit nicht verträglich sein.[3])

Vereine, welche die geltende Gesetzgebung nur erklären und zum Verständnis bringen wollen, gehören nicht zu den politischen Vereinen.[4])

Für die Begriffsbestimmung „politische Gegenstände" im Sinne des § 8 des Vereinsgesetzes handelt es sich nicht darum, durch irgend welche Kombinationen zu ermitteln, ob der fragliche Gegenstand nicht unter irgend welchen Umständen und Bedingungen in die Interessen und Aufgaben des Staates hinübergreifen kann, sondern ausschließlich darum, ob der fragliche Gegenstand als solcher unmittelbar den Staat, seine Gesetzgebung oder Verwaltung berührt, seine Organe und Funktionen in Bewegung setzt und solcher Art als ein politischer bezeichnet werden darf.[5])

[1]) Erk. d. OVG. vom 26. März 1901, OVG. I 562.

[2]) Erk. d OVG. vom 16. Januar 1903, Entsch. 42 418, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 568.

[3]) Vgl. Erk. d. RG. vom 25. Januar 1892, PrVBl. 13 283.

[4]) Erk. d. KG. vom 27. Oktober 1902, Johow, Entsch. 25 C 20.

[5]) Erk. d. RG. vom 25. Januar 1892, PrVBl. 13 283 und vgl. auch Entsch. des RG. in Strafsachen 22 340.

Digitized by Google

Unter „politischen Gegenständen" im Sinne des § 8 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 sind nicht bloß diejenigen zu verstehen, welche den Staat in Bezug auf seine Zwecke und in Bezug auf die zur Erreichung der letzteren anzuwendenden Mittel betreffen, also nicht bloß Gegenstände der Staatsweisheitslehre oder Politik im engeren Sinne, sondern es gehört alles dazu, was unter den Begriff der Staatswissenschaft im weiteren Sinne zu subsummieren ist, also auch Fragen der National-Ökonomie und der Sozialpolitik, hierunter mithin insbesondere auch solche die Regelung der Arbeitszeit betreffenden.[1])

Das Erk. des OberTrib. vom 23. Oktober 1863, MstBl. 1864 S. 208, versteht unter „politischen Gegenständen" alle den Staat als lebendigen Organismus betreffende Angelegenheiten. Hierzu rechnet das Erk. des OberTrib. vom 7. April 1853[2]) die inneren Angelegenheiten des Staates, soweit sie die Verfassung und Verwaltung desselben, sowie die Stellung der Untertanen zur Staatsgewalt betreffen und die Verhältnisse des Staates zu auswärtigen Mächten.[3])

Die Frage der Bildung staatlicher Behörden ist politischer Natur.[4]) Hierher gehören auch die Wahlen zum Reichs- und Landtag,[5]) zu Gemeindevertretungen und Gemeindevorstehern,[6]) Erinnerungsfeiern von politischen Ereignissen,[7]) Verherrlichung des Hannoverschen Königshauses.[8]) Wirtschaftliche Fragen sind nur dann als politische Gegenstände anzusehen, wenn sie eine Änderung der bestehenden sozialen Zustände mittels staatlichen Zwanges, staatlicher Einrichtungen oder Beseitigung geltender Verfassungsgrundsätze erstreben.[9])

[1]) Erk. d. KG. vom 26. April 1888, Entsch. 8 215 und PrVBl. 10 492 und Erk. d. OberTrib. vom 2. Februar 1876, Oppenhoff, Rechtsprechung 17 79.

[2]) GoltdArch. 1 380.

[3]) Vgl. Erk. d. RG. vom 10. November 1887, Entsch. 16 383 und vom 25. Januar 1892, Entsch. 22 340 und des KG. vom 27. Oktober 1902, Johow, Entsch. 25 20.

[4]) Erk. d. OVG. vom 13. November 1900, PrVBl. 23 101, v. Kptz Rspr. 2. Erg.-Bd. 569.

[5]) Erk. d. KG. vom 30. Oktober 1885, Johow, Entsch. 6 247.

[6]) Erk. d. KG. vom 2. März 1893, Johow, Entsch. 14 354.

[7]) Erk. d. KG. vom 28. März 1892, GoltdArch. 39 452.

[8]) Erk. d. KG. vom 18. April 1895, GoltdArch. 43 150.

[9]) Erk. d. RG. vom 18. März 1887, Entsch. 15 305 und Rechtsprechung 9 183, vgl. Erk. d. OVG. vom 13. Dezember 1893, PrVBl. 15 397, des OberTrib. vom 26. November 1875, Entsch. 76 394, GoltdArch. 23 630, des RG. vom 10. November 1887 und vom 25. Januar 1892, Entsch. 16 383 und 22 337.



Digitized by Google

Das Bestreben, die Preußen und Deutschen polnischer Abstammung und Sprache zu dem Deutschtum in Gegensatz zu bringen, zielt auf eine Änderung staatlicher Zustände und Einrichtungen der Verwaltung ab, bezweckt mithin politische Gegenstände und demnach eine Einwirkung auf Angelegenheiten, welche die Gesamtheit des Gemeinwesens und das gesamte öffentliche Interesse berühren, also die Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten. Vereine dieser Art sind als politische zu behandeln und fallen unter die §§ 2 und 13 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850.[1])

Die Gegenüberstellung des kämpfenden, nach Freiheit ringenden Proletariats gegen die bürgerliche Gesellschaft läßt keinen Zweifel daran übrig, daß der Klassenkampf der Arbeiter, für den durch die Lieder des in Frage kommenden Arbeiter-Sängerbundes neue Rekruten geworben werden sollen, nichts anderes ist, als der Anschluß an die Bestrebungen der Sozialdemokratie.[2])

Ist die Erörterung der „Maifeier" auf die Tagesordnung einer Versammlung gesetzt, so wird dieser Gegenstand als ein politischer angesehen werden müssen, weil das Feiern der Arbeiter am 1. Mai von der sozialdemokratischen, also einer politischen Partei, in ihr Programm aufgenommen ist und sich als eine zu den staatlich anerkannten Feiertagen in bewußten Gegensatz tretende Einrichtung der internationalen Arbeiterschaft darstellt. Daran, daß die Erörterung der Maifeier nicht als lediglich theoretische Diskussion geplant wird, sondern praktisch zu einer Beteiligung der Vereinsmitglieder an dieser Feier führen soll, kann da nicht gezweifelt werden, wo die Polizeiverwaltung glaubhaft festgestellt hat, daß die Mitglieder der betr. Zahlstelle stark mit Sozialdemokraten durchsetzt sind und ihr Vorstand aus besonders eifrigen Anhängern der sozialdemokratischen Partei besteht.[3])

Die Arbeitsverträge zwischen den Bergwerksbesitzern und Bergarbeitern unterliegen der freien Vereinbarung der

[1]) Erk. d. KG. vom 28. September 1896, mitgeteilt durch Erl. des OPr. der Prov. Westf. vom 2. November 1896 Nr. 10867.

[2]) Erk. d. OVG. vom 3. Januar 1896, OVG. I 4.

[3]) Erkenntnis d. Oberverwaltungsgerichts vom 18. September 1900 I 1326, mitgeteilt durch Erlaß des M. d. J. vom 22. Oktober 1900 IIe 2701.

Digitized by Google

Vertragschließenden, gehören dem Privatrecht und nicht der Politik an. Daß diese Verträge unter Umständen in ihren Satzungen, ihren sozialökonomischen Wirkungen oder in den Konflikten, die sie erzeugen, strafrechtliche, öffentlich rechtliche, sozialpolitische oder rein politische Bedeutung erlangen können, ist unbestreitbar, genügt indessen nicht, um ihnen die Eigenschaft „politischer Gegenstände" beizulegen. Das gleiche läßt sich von jedem Vorgange des privaten Lebens und jedem privatrechtlichen Verhältnisse behaupten. Die Grenzen zwischen ökonomischer Assoziationsfreiheit und den die politischen Vereine regelnden Beschränkungen müssen aufrecht erhalten bleiben.[1])

Die Raiffeisenschen Darlehnskassen sind eine lediglich auf dem Boden genossenschaftlichen Zusammenschlusses stehende wirtschaftliche Organisation und keine Staatseinrichtung. Eine Erörterung ihrer Grundsätze mag daher das politische Gebiet streifen können; enthält aber nicht notwendig eine solche, die sich auf einen politischen Gegenstand bezieht. Dasselbe gilt auch von Besprechungen über die Errichtung von Arbeiterunterstützungskassen, Arbeiterversicherung gegen Arbeitslosigkeit und Arbeitsnachweis, die nur dann einen politischen Charakter annehmen, wenn die Hilfe des Staates zur Verwirklichung dieser Einrichtungen in Anspruch genommen wird. Dagegen sind die Besprechungen über Absendung einer Petition an den Reichstag wegen Annahme des deutsch-russischen Handelsvertrages und über Herabsetzung der gesetzlichen Wartezeit bei der Alters- und Invaliditätsversicherung unzweifelhaft Erörterungen, welche einen politischen Gegenstand betreffen; denn ihr Zweck ist, die Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften für Erreichung bestimmter Ziele in Anspruch zu nehmen.[2])

Die Erörterung politischer Gegenstände in Versammlungen[3]) setzt begrifflich eine Untersuchung, Auseinandersetzung bestimmter politischer Angelegenheiten nach ihrem Grunde und Wesen voraus, mag auch der Vortragende nicht mit seiner eigenen Meinung darüber hervortreten, sondern nur die Ansichten

[1]) Erk. d. RG. vom 25. Januar 1892, D 4070/91, IX 192.

[2]) Erkenntnis d. Oberverwaltungsgerichts vom 26. Januar 1897 I 153, PrVBl. 19 331.

[3]) § 8 aaO.



Digitized by Google

und Äußerungen anderer wiedergeben. Das Singen von Liedern, die zweifellos eine sozialdemokratische Gesinnung erkennen lassen, ist daher nicht als eine Erörterung politischer Gegenstände aufzufassen, wenngleich unzweifelhaft ein politischer Vortrag in seiner rechtlichen Bedeutung nicht dadurch beeinflußt wird, ob er gesprochen oder gesungen wird; das Mittel, durch welches der Vortragende sich den Hörern verständlich macht, ist rechtlich gleichgültig.[1])

Daß die Besprechung staatlicher Verhältnisse auf eine umfassende, grundsätzliche Untersuchung derselben oder auf unmittelbar praktische Resultate, auf eine konkrete Änderung der bestehenden Gesetze oder deren in der Verwaltung geübten Handhabung abzielen müsse, wird sowenig durch den Begriff „Erörterung" erfordert, wie es bei Erlaß des § 8 des Vereinsgesetzes vorausgesetzt worden ist, durch welchen nach dem Kommissionsberichte der II. Kammer[2]) gerade der Verbreitung „bloßer Meinungen oder Theorien" durch Versammlungen entgegengetreten werden sollte.[3])

Politische Erörterungen im Sinne des § 8 des Vereinsgesetzes unterscheiden sich grundsätzlich und wesentlich von dem Falle, daß in einem geselligen (Musik, Tanz usw.) Verein bei dessen Zusammenkünften gelegentlich ein Wort über Politik fällt: denn hier ist die Erörterung überhaupt kein, auch noch so entfernter oder mittelbarer Zweck des Vereins.[4])

2. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die Versammlungs- und Vereinsfreiheit, welche die Verfassung in den Art. 29, 30 allen preußischen Staatsangehörigen verbürgt, auch den Frauen zu Gute kommt. Verfassungsmäßig kann ihnen weder die Teilnahme an Versammlungen, noch die an „Gesellschaften, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen", polizeilich versagt werden, sofern sich eine solche nur innerhalb der Schranken hält, welche das in Art. 30 Abs. 2 der Verfassung vorgesehene Ausführungsgesetz aufstellt, oder sofern sie sich nicht

[1]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 16. Oktober 1900, Entsch. 38 418/420, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 503.

[2]) Vgl. StenB. 1849/50 S. 2773 und Erk. d. OVG. vom 23. November 1889, PrVBl. 11 206.

[3]) Erk. d. OVG. vom 14. Januar 1891 I 53, PrVBl. 12 295.

[4]) Erk. d. OVG. vom 23. November 1889, PrVBl. 11 208.

Digitized by Google

als Teilnahme an politischen Vereinen darstellt. Denn hinsichtlich der letzteren läßt die Verfassung Beschränkungen der Assoziationsfreiheit zu, für welche der Weg der Gesetzgebung vorgeschrieben ist. Das zur Ausführung der Verfassungsart. 29 und 30 ergangene Gesetz, die „Verordnung" vom 11. März 1850 enthält weder für die im § 1 geregelten Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden, noch für die sonst von ihm vorgesehenen Versammlungen irgend welche speziell die Frauen angehenden Vorschriften. Für deren Teilnahme daran gelten die allgemeinen Bestimmungen. Das nämliche trifft zu für diejenigen Vereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, also unter §§ 2 und 3 des Gesetzes fallen, sofern sie nicht politisch sind. Nur für politische Vereine hat das Gesetz in Gemäßheit der von der Verfassung zugelassenen Beschränkungen ein Spezialrecht für Frauen begründet, wonach diese weder Mitglieder solcher Vereine werden, noch an deren Versammlungen und Sitzungen teil nehmen dürfen.[1])

Die Absicht des Gesetzgebers ging nicht sowohl dahin, die Frauen den Einwirkungen durch die in Versammlungen gepflogenen Erörterung zu entziehen, als vielmehr dahin, sie von der Tätigkeit der politischen Vereine fern zu halten, weil sie zu politischen Dingen nicht berufen seien. Und in Verwirklichung dieser Absicht, welche nur die durch Versammlungen wirkenden Vereine betraf, sind die Frauen wie von der Mitgliedschaft am Verein, so auch von der Teilnahme an dessen Versammlungen und an dessen Sitzungen ausgeschlossen, welches letztere insofern bezeichnend ist, als gerade die Sitzungen weniger zu einer politischen Einwirkung auf die Frauen geeignet sein würden, weil sie doch vorwiegend den internen (finanziellen und Verwaltungs-) Angelegenheiten des Vereins gewidmet zu sein pflegen. Der Gesetzgeber wollte eben die Frauen außerhalb des Parteitreibens der politischen Vereine stellen; sie sollen an der Agitation weder aktiv noch passiv teil nehmen, auch nicht ein Mittel derselben werden.[2])

[1]) Erk. d. OVG. vom 23. November 1889, Entsch. 20 435.

[2]) Erk. d. OVG. vom 1. Oktober 1890, Entsch. 20 443/444 und PrVBl. 12 65, vgl. KommB. II. Kammer, StenB. 1850 V 2773.

Digitized by Google

Politische Vereine, welche ausschließlich aus Frauen bestehen, sind verboten.[1]) Der Beitritt und das Zusammentreten zu nicht politischen Vereinen ist den Frauen gestattet.[2]) Frauenvereine zur Hebung der Lage der Arbeiterinnen sind zulässig, wenn sie sich der Erörterung politischer Gegenstände enthalten.[3]) Wenn ein bestehender unpolitischer Verein durch Änderung seiner Zwecke sich zu einem politischen umgestaltet, so darf er Frauen, die bisher seine Mitglieder waren, nicht unter den Mitgliedern behalten.[4]) Nach der Ansicht des Kammergerichts dürfen Frauen an Tanzvergnügungen, musikalischen oder dramatischen Vorstellungen, dramatischen Leseabenden usw., welche von politischen Vereinen veranstaltet werden, teil nehmen. Die Teilnahme von Frauen an solchen Tanzlustbarkeiten ist auch in dem MstErl. v. 15. Dez. 1902 auf der folgenden S. 331 für zulässig erklärt. Die gegenteilige Auffassung scheint das OVG. in letzterer Zeit ebenfalls aufgegeben zu haben.[5]) Nach einer Erklärung des M. d. J. in der 74. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 5. Mai 1902 sind die überwachenden Polizeibeamten angewiesen worden, die Entfernung der Frauen aus den Vereinsversammlungen nur dann zu verlangen, wenn sie als Teilnehmerinnen und nicht nur als Zuschauerinnen erscheinen, und diese ihre Eigenschaft auch durch ihr Verweilen auf von dem eigentlichen Versammlungsraum räumlich getrennten Plätzen äußerlich hervortritt.[6]) Wenn politische Vereine dem Verbot zuwider Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen, so ist die Polizeibehörde berechtigt, den betreffenden Verein vorläufig zu schließen. Die endgültige Schließung kann und muß vom Strafrichter ausgesprochen werden.[7])

3. Inländische Vereine dürfen mit ausländischen auch jetzt nicht in Verbindung treten. Unter Vereinen „gleicher Art" sind die im Eingange des § 8 bezeichneten „politischen" zu verstehen.[8]) Es ist die Koalition als solche, welche verboten

[1]) Erk. d. RG. v. 18. Febr. 1887, Entsch. 15 305 u. des KG. v. 13. Sept. 1894, Johow, Entsch. 16 433.

[2]) Erk. d. RG. vom 18. März 1887, Rechtsprechung 9 182 u. 18. Februar 1887, Entsch. 15 307.

[3]) Erk. d. RG. vom 18. März 1877, Rechtsprechung 9 132.

[4]) Erk. d. KG. vom 14. Januar 1904, Johow, Entsch. 27 C 16.

[5]) Erk. d. OVG. vom 3. Juli 1892, Entsch. 23 399.

[6]) Vgl. Erl. des M. d. J. vom 20. März 1902 IIc 580.

[7]) § 16 Vb. vom 11. März 1850.

[8]) Erk. d. OberTrib. vom 26. Fe-

Digitized by Google

ist, nicht der besondere durch die Verbindung erstrebte Zweck.[1]) Ein „Inverbindungtreten" liegt dann vor, wenn die Initiative des einen Teils bei dem anderen eine Erwiderung gefunden hat und gegenseitige Verbindungen hergestellt sind.[2])

Darüber, daß die Vereinsstatuten einer politischen Vereinigung für die strafrechtliche Frage, ob die Existenz zweier selbständiger, mit einander in Verbindung stehender politischer Vereine für festgestellt zu erachten, von untergeordneter Bedeutung sind, hat der Strafsenat des Obertribunals, in Übereinstimmung mit seiner konstanten Rechtsprechung, in einem Erkenntnisse vom 22. Februar 1877 sich wie folgt geäußert: „Ein politischer Verein im Sinne des § 2 und § 8b des Vereinsgesetzes ist seinem Begriffe nach überall da als vorhanden zu betrachten, wo sich tatsächlich eine Mehrzahl von Personen unter einer Leitung für eine gewisse Dauer vereinigt hat, um an dem betreffenden Orte oder in einem gewissen Umkreise auf öffentliche Angelegenheiten in bestimmter Richtung einzuwirken. Ob an einem Orte ein Verein in diesem Sinne besteht, hat der Richter nicht lediglich nach den Statuten, insbesondere nicht nach der äußeren Form, welche die Statuten der Vereinsorganisation gegeben haben, sondern unter freier Würdigung aller ermittelten Umstände zu prüfen. Es ist dabei unerheblich, ob die Statuten lokale Vereinigungen irgend einer Art überhaupt anerkennen, ob sie dieselben Zweigvereine oder wie sonst immer nennen, welchen Grad von Selbständigkeit sie denselben eingeräumt haben, welche Namen und welche Befugnisse den Leitern und Vorständen lokaler Vereinigungen in den Statuten gegeben sind. Von diesem rechtlichen Standpunkte aus hätte der Richter prüfen müssen, ob nicht mit Rücksicht auf die gemäß der in dem Erkenntnis selbst vorangeschickte Darlegung des Tatbestandes stattgehabte lokale Betätigung des Vereinslebens der Charakter eines in gewissem Maße abgeschlossenen Vereines hervortrat. Für die Beantwortung dieser

bruar 1873, Oppenhoff, Rechtsprechung 14 173, des Reichsgerichts vom 10. Nov. 1887, Entsch. 16 386.

[1]) Erk. d. RG. vom 10. November 1887, Entsch. 16 386.

[2]) Erk. d. OberTrib. vom 12. Juli 1875, GoltdArch. 23 472, vgl. Erk. d. OberTrib. vom 8. März 1877, Oppenhoff, Rechtsprechung 18 197 und des KG. vom 13. März 1884, Johow, Entsch. 4 298.

Digitized by Google

Frage kann es nur darauf ankommen, ob die an einem gewissen Orte befindlichen Mitglieder wissentlich in ein tatsächliches Verhältnis zu einander getreten sind, welches die charakteristischen Merkmale eines Vereins an sich trägt, mögen die Mitglieder desselben sich nun der Mitgliedschaft eines besonderen Vereins im gesetzlichen Sinne bewußt geworden sein, oder bei ihren die Merkmale einer besonderen Vereinsbildung an sich tragenden Handlungen geglaubt haben, nur als Mitglieder des Gesamtvereins zu handeln, dessen Statut sie sich haben unterwerfen wollen.

4. Unter den Versammlungen und Sitzungen in § 8 Abs. 3 des Vereinsgesetzes sind alle durch den Verein oder doch von Vereins wegen veranstalteten Zusammenkünfte der Mitglieder oder Dritter zu verstehen.[1]) Den Frauen ist deshalb auch die Teilnahme an den von Agitationskommissionen veranstalteten Provinzial-(Partei-)Konferenzen versagt.[2])

Bloße Privatgesellschaften sollen nicht als Versammlungen gelten. Eine Veranstaltung, die von einem politischen Vereine ausgeht und eine Zusammenkunft aller Vereinsmitglieder bezweckt, ist nicht als eine Privatgesellschaft in diesem Sinne zu erachten. Wenn im § 8 Abs. 3 des Vereinsgesetzes neben den Versammlungen auch Sitzungen erwähnt sind, so ist dies eben geschehen, weil Sitzungen als bloße Privatzusammenkünfte nicht zu den Versammlungen gehören und daher neben diesen genannt werden mußten.[3])

Sitzungen sind Zusammenkünfte des Vereins oder seines Vorstandes, in welchen innere Angelegenheiten des Vereins erörtert werden sollen.[4]) Eine abweichende Meinung vertritt das KG. in dem Erk. vom 22. Mai 1902, Johow Entsch. 24 C 64.[5])

Um als Versammlungen eines politischen Vereins im Sinne des § 8 des Vereinsgesetzes zu gelten, müssen die im Gesetz erwähnten Versammlungen nicht notwendig solche der Mit-

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 16. Oktober 1900, Entsch. 38 420, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 503 u. vgl. Entsch. 20 444.

[2]) Erk. d. OVG. vom 12. April 1904, PrVBl. 26 387, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 541, vgl. Erk. d. OVG. vom 8. Juli 1902, Entsch. 42 404, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 564.

[3]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 21. Januar 1902 I 124, PrVBl. 24 231, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 569.

[4]) Erk. d. OVG. vom 1. Oktober 1890, Entsch. 20 432 und vom 12. Juni 1903, Entsch. 43 445, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 539.

[5]) Vgl. Entsch. des RG. in Strafsachen 29 169.

Digitized by Google

glieder des Vereins selbst sein, sondern es genügt, daß ein die Erörterung politischer Gegenstände in Versammlungen bezweckender Verein die Versammlung, in welcher solche Erörterung stattfindet, herbeigeführt hat, wie die im Bande 28 S. 69/70 der Entsch. des Reichsgerichts mitgeteilten legislatorischen Vorgänge ergeben.[1]) Wenngleich das sog. Agitationskomitee, dessen Tätigkeit der gerichtlichen Entscheidung unterbreitet wurde, zur Herbeiführung der einzelnen Versammlungen, bei der Ausführung des rein geschäftlichen Teiles seines Unternehmens — Anmeldung der Versammlungen, Lokalmiete, Feststellung und Erhebung des Eintrittsgeldes usw. — der Beihilfe der Vertrauensmänner an den Versammlungsorten sich bedient, auf deren Bereitwilligkeit und Geschick zur Befolgung der erteilten Weisungen es bei der bestehenden Parteidisziplin mit Sicherheit rechnen darf, so werden hierdurch die Versammlungen nicht der Eigenschaft als solcher, die von dem Agitationskomitee bewerkstelligt sind, entkleidet.[2])

5. § 8 des Gesetzes vom 11. März 1850 will den Wirkungsbereich eines Vereins, der die Erörterung politischer Gegenstände in Versammlungen sich zum Zwecke gesetzt hat, streng auf den Ort des Vereinssitzes beschränken und Frauen von der Agitation solcher Vereine gänzlich fern halten. Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes — Verhandlungen der preuß. II. Kammer 1849/50 4 398 ff., der I. Kammer 1849/50 3 883 ff. — zeigt, daß diese Beschränkungen für nötig gehalten sind, um den Gefahren zu begegnen, welche für die Wahrung der staatlichen Rechtsordnung aus einer schrankenlosen Agitation politischer Vereine befürchtet wurden. Daraus darf gefolgert werden, daß es wider das Gesetz verstößt, wenn ein Verein es sich zur Aufgabe stellt, mittels Veranstaltung von Versammlungen in einem größeren Umkreise und unter planmäßiger Heranziehung von Frauen zur Teilnahme an solchen politische Agitation zu treiben, und daß die Polizeibehörden kraft ihres allgemeinen Berufs — § 10 II 17 ALR., § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850

[1]) Erk. d. OVG. vom 20. Oktober 1896, OVG. I 1246, mitgeteilt durch Erl. des M. d. I. vom 7. Januar 1897 II 17266.

[2]) Erk. d. OVG. vom 20. Oktober 1896, OVG. I 1246, mitgeteilt durch Erl. des M. d. I. vom 7. Januar 1897 II 17266.

Digitized by Google

— befugt sind, einem derartigen gesetzwidrigen Vorgehen eines politischen Vereins mit den den Umständen entsprechenden Mitteln, gegebenenfalls also auch durch Verbot und Auflösung der betr. Versammlungen, entgegenzutreten.[1]) Zusammenkünfte von Mitgliedern politischer Vereine unterliegen auch dann, wenn sie nur als Privatfestlichkeiten sich selbst bezeichnen, den Beschränkungen des Vereinsgesetzes.[2])

Der Zweck des Vereinsgesetzes geht indessen nicht dahin, das Privatleben der Mitglieder politischer Vereine polizeilichen Beschränkungen und Kontrollen zu unterwerfen, vorausgesetzt nur, daß nicht etwa objektive Gründe vorliegen, welche die Polizeibehörde zu der Annahme berechtigen, daß ein solcher Zweck nur fälschlich angegeben sei, um eine politische Versammlung der gesetzlichen Kontrolle zu entziehen.[3])

Zur Anwendung des § 8 des Vereinsgesetzes genügt es, daß die Versammlungen, in denen politische Gegenstände erörtert werden, vom Vereine veranstaltet sind, mögen auch die Versammlungen nicht bloß aus Vereinsmitgliedern bestehen.[4])

Eine Versammlung verliert dadurch, daß außer Vereinsmitgliedern andere Personen anwesend sind, nicht die Eigenschaft als Versammlung des Vereins.[5]) Nach dem Erk. des OVG. vom 27. September 1901 ist es zulässig, Versammlungen eines politischen Vereins, die dem Verbot des § 8 des Vereinsgesetzes zuwider von Frauen und Lehrlingen besucht werden sollen, im voraus zu verbieten, sofern feststeht, daß ihre Abhaltung nicht unter Ausschluß der Frauen und Lehrlinge beabsichtigt ist.[6])

Handelt es sich um eine Zusammenkunft, deren Veranstaltung nach der Absicht des Unternehmers nicht von der Teilnahme der Frauen abhängt, so darf nicht die ganze Zusammenkunft vorher deshalb verboten werden, weil die Mitanwesenheit von Frauen zu erwarten ist, sondern es darf zunächst nur die Anwesenheit von Frauen verboten und erst nach vergeblicher

[1]) Erk. d. RG. vom 28. November 1895, mitgeteilt durch Erl. des M. d. J. vom 14. Februar 1896 C 294.

[2]) Erk. d. OVG. vom 24. März 1894, PrVBl. 15 444.

[3]) Erk. d. OVG. vom 23. November 1889, PrVBl. 11 208.

[4]) Erk. d. OVG. vom 13. November 1900 I 1697, PrVBl. 23 101, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 569.

[5]) Erk. d. OVG. vom 12. April 1904, PrVBl. 26 387, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 541.

[6]) Vgl. MstBl. vom Jahre 1901 S. 265 und Entscheidung des OVG. 20 432.

Digitized by Google

Aufforderung, sie zu entfernen, zur Auflösung der Versammlung geschritten werden.[1])

Die Polizeibehörden haben das Verbot des § 8 Abs. 3 des Vereinsgesetzes in dem durch Erl. des M. d. J. vom 20. März 1902 (IIc 580) gekennzeichneten Umfange bis auf weiteres nur noch gegenüber solchen Versammlungen der politischen Vereine zur Anwendung zu bringen, die dem Überwachungsrecht des § 4 des Vereingesetzes unterliegen, weil in ihnen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen. Bei allen anderen Versammlungen der politischen Vereine, namentlich bei rein geselligen Zusammenkünften wie Tanzfestlichkeiten, ist die Teilnahme von Frauen fernerhin nicht zu verhindern. Nur dann, wenn diese Art von Versammlungen zu Umgehungen des Gesetzes benutzt wird, wenn also bei geselligen Vereinigungen in die Erörterung oder Beratung öffentlicher Angelegenheiten eingetreten wird und sich die Frauen dabei in einer Weise beteiligen, welche auch nach dem Erlasse vom 20. März 1902 nicht zugelassen ist, würde die Polizeibehörde auf Grund bestimmter Tatsachen befugt bleiben, einzuschreiten.[2])

Eine Rechtfertigung der Ausweisung der Frauen aus einer Versammlung seitens des überwachenden Beamten bedarf es der Versammlung gegenüber ebensowenig wie der Angabe von Gründen, warum er dieser Aufforderung, wenn sie erfolglos bleibt, die Auflösung der Versammlung folgen läßt.[3])

6. Wahlvereine unterliegen den Beschränkungen des § 8 des Vereinsges. nicht.[4])

Ein Wahlverein im Sinne des § 21 des Vereinsges. liegt nur dann vor, wenn er lediglich in Beziehung auf konkrete anstehende oder bevorstehende Wahlen in Wirksamkeit tritt. Ein Wahlverein, der sich zufolge seines Statuts, ohne Beschränkung auf bestimmte bevorstehende Wahlen, eine permanente politische Tätigkeit zur Aufgabe macht und seine Tätigkeit

[1]) Erk. d. OVG. vom 21. Januar 1902, PrVBl. 24 232, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 569 und vom 18. September 1900, OVG. I 1326, mitgeteilt durch Erl. des M. d. J. vom 22. Oktober 1900 IIc 2701.

[2]) Erl. des M. d. J. vom 15. Dezember 1902 IIc 2626.

[3]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 24. Januar 1899, Entsch. 34 441, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 506.

[4]) § 21 ebenda.

Digitized by Google

auf die fortgesetzte Bearbeitung der Vereinsmitglieder im Sinne eines bestimmten Programms zur Verwirklichung desselben durch künftige noch unbestimmte Wahlen ausdehnt, kann als ein bloßer Wahlverein nicht angesehen werden.[1]) Die Wahlvereine sind nur von Beschränkungen des § 8 aaO. befreit, sie unterliegen aber allen anderen Bestimmungen des Vereinsgesetzes insbesondere der Anzeigepflicht in den §§ 1 und 3 aaO.[2]) Das Verweilen einer Versammlung, welche behufs Besprechung einer Wahl zum Landtage zusammengetreten ist, über die gebotene Polizeistunde hinaus im Wirtshause kann dieses Zweckes wegen nicht für straflos erklärt werden.[3]) In Betreff der Zulässigkeit der Bildung von Wahlvereinen zu den Reichstagswahlen bestimmt § 17 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869[4]) folgendes: „Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Betrieb der dem Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten. Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Anzeige der Versammlungen und Vereine sowie über die Überwachung derselben bleiben unberührt." Ein Wahlverein, der bezweckt, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, darf von Frauen nicht gebildet werden. Die Versammlungen eines solchen Frauenwahlvereins sind verboten.[5])

## § 61.

## Polizeiliche Beaufsichtigung der Vereine.

An sich hat die Polizeibehörde allenthalben Aufsicht zu üben, daß nichts gegen die Gesetze Verstoßendes geschehe. Dieser Aufsicht sind auch die im Bezirke der Polizeibehörde bestehenden Vereine unterstellt. Insbesondere zieht aber das Vereinsgesetz vom 11. März 1850 ein Aufsichtsrecht und eine Aufsichtspflicht der Polizeibehörde über die Vereine nach sich, da in jenem

[1]) Erk. d. OberTrib. vom 27. Januar 1869, MstBl. 1869 S. 54.

[2]) Erk. d. RG. vom 8. November 1887, Rechtsprechung 9 570, des KG. vom 30. Oktober 1885, Johow, Entsch. 6 251 und StenB. II. Kammer 1850 V 2777.

[3]) Erk. d. OberTrib. vom 29. Januar 1874, Oppenhoff, Rechtsprechung 15 43 und Erk. d. OVG. vom 21. Juni 1895, OVG. I 875.

[4]) BGBl. S. 161.

[5]) Erk. d. OVG. vom 12. Februar 1904, Entsch. 44 434, v. Kotz Rspr. 3. Erg.Bd. 540.

Digitized by Google

Gesetze den sog. politischen Vereinen besondere Anzeigepflichten auferlegt sind, und diese Anzeigen sollen der Ortspolizeibehörde gemacht werden. Diese muß also davon Kenntnis erhalten, welche Vereine zu den hiernach verpflichteten gehören, und es zieht dies ein Aufsichtsrecht über alle Vereine nach sich, da nicht selten Vereine, welche zu anderen Zwecken gegründet sind, nachträglich sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen und dadurch zu politischen Vereinen werden. Ohne Zweifel ist es Pflicht der Polizeibehörden, zu überwachen, ob die durch jene Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen rechtzeitig gemacht werden, und es setzt die Erfüllung dieser Pflicht eine Aufsicht dahingehend voraus, welche Vereine sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen.[1])

Die in § 13 II 13 ALR. vorgeschriebene Aufsicht über alle im Staate vorhandenen und entstehenden Gesellschaften ist eine lediglich polizeiliche, da sie nach dem Zweck der „allgemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung", also nach Rücksichten geübt werden soll, deren Wahrung der § 10 II 17 ALR. als die Aufgabe der Polizei bezeichnet.[2]) Hiernach ist die Polizei insbesondere berechtigt:

a) die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Auskunft von den ihrer Amtsgewalt unterworfenen Personen zu verlangen;[3])
b) strafbare Handlungen bei tatsächlich begründetem Verdacht durch ihr Einschreiten zu verhüten;[4])
c) auch im übrigen die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwendung von Gefahren nötigen Anordnungen zu treffen.[5])

Wenn auch die Bestimmungen des Vereinsgesetzes[6]) nicht ausschließen, daß die Polizei vermöge ihrer im § 10 II 17 ALR. anerkannten Befugnisse zur Verhütung drohender Störungen einschreitet,[7]) so müssen doch Tatsachen vorliegen, welche die

[1]) Erk. d. RG. vom 11. Februar 1892, PrVBl. 13 332.
[2]) Erk. d. OVG. vom 20. Oktober 1882, PrVBl. 10 257.
[3]) Entsch. d. OVG. 15 423.
[4]) § 2 II 17 ALR.; Entsch. des OVG. 23 407 und Erk. d. RG. vom 11. Februar 1892, PrVBl. 13 332.
[5]) § 10 II 17 ALR. und § 6 a, b, d, e, f, g und i Ges. vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung, vgl. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts 9 373.
[6]) Vgl. § 9 letzter Satz und § 5.
[7]) Delius, Vereinsrecht S. 58.

Digitized by Google

Befürchtung des Eintritts solcher Störungen gerade in dem Falle, um welchen es sich handelt, rechtfertigen.[1])

Gegen eingetragene Genossenschaften und deren Versammlungen ist ein polizeiliches Einschreiten in derselben Weise zulässig, wie gegen andere Vereine.[2])

Die polizeiliche Überwachung eines von Mitgliedern eines Sparkassenvereins veranstalteten Festessens ist zulässig, falls dieser Verein eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt. Für die Unterstellung eines bestimmten Vereins unter die Vorschriften des Vereinsgesetzes ist der Nachweis nicht erforderlich, daß die Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten seinen einzigen oder auch nur seinen hauptsächlichsten Zweck bildet; es genügt vielmehr die Feststellung, daß der Verein die Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten unter seine Zwecke mit aufgenommen hat und sie tatsächlich, wenn auch neben anderen in erster Reihe verfolgten Zielen betreibt.[3]) Ist aber ein Verein als ein unter den § 2 der Verordnung vom 11. März 1850 fallender zu betrachten, so erscheint auch die Annahme der Polizeibehörde einwandfrei, daß in der zur Feier des Stiftungsfestes veranstalteten Versammlung eine Erörterung öffentlicher Angelegenheiten stattfinden werde. Dies ergibt sich schon aus dem Charakter des Festes, der den Schluß nahelegt, daß in irgend einer Weise, sei es auch nur in Form eines Trinkspruchs, ein Rückblick auf das Entstehen und die Tätigkeit des Vereins erfolgen und mit ihm eine Erörterung seiner Ziele und Bestrebungen verbunden sein würde.[4])

Daraus, daß sich gemäß § 1 Nr. 6 des Genossenschaftsgesetzes Gesellschaften mit den Rechten einer „eingetragenen Gesellschaft" namentlich auch zum Halten von Zuchttieren bilden können, ist eine Befreiung von polizeilichen Beschränkungen in Bezug auf die Benutzung von Zuchttieren nicht herzuleiten. Wenn Vereine zur Beschaffung und Benutzung von Gegenständen des landwirtschaftlichen Betriebes eine bestimmte Rechtsform erlangen können, so werden dadurch rechtliche Be-

[1]) Erk. d. OVG. vom 12. März 1897, Entsch. 31 422 und vgl. Entsch. d. OVG. 21 407; Delius aaO. S. 60.

[2]) Erk. d. OVG. vom 19. Dezember 1895, Entsch. 29 447.

[3]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 3. Januar 1896, Entsch. 29 425.

[4]) Erk. d. OVG. vom 2. März 1900, PrVBl. 22 44, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 507.

Digitized by Google

schränkungen in der Benutzung gewisser Gegenstände nicht berührt. Das Kammergericht hat auch dasselbe ausgesprochen.[1]) Durch Erlangung der Rechte einer eingetragenen Genossenschaft hört ein Verein nicht auf, ein Verein zu sein, sowenig wie ein Verein, der gemäß § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in das Vereinsregister eingetragen wird.[2]) Wenn bei einer Genossenschaft zur gemeinschaftlichen Benutzung von Zuchthengsten die Verwendung der letzteren gegen eine gültige Polizeiverordnung verstößt, so hat die Polizei ein Interesse an der Kenntnis der Organisation der Genossenschaft und an der Kenntnis des Kreises ihrer Mitglieder, um die etwa in Aussicht genommene Verwendung eines nicht zugelassenen Hengstes zu verhindern und die stattgehabte Verwendung zur Bestrafung zu bringen. Aber auch insofern, als etwa der Hengst über den Kreis der Genossenschaftsmitglieder hinaus zur Deckung verwendet wird, hat die Polizei ein Interesse an der Kenntnis der Organisation der Genossenschaft, weil diese oder deren gesetzlicher Vertreter für die Verwendung des der Genossenschaft gehörigen Hengstes verantwortlich ist.[3])

Die Schließung sämtlicher Lokalitäten eines Vereins ist zulässig, wenn beabsichtigt wird, bei einer in diesen Lokalitäten zu veranstaltenden Festlichkeit Bier auszuschänken, ohne daß der Schänker als solcher konzessioniert ist. Die Anwendung unmittelbaren Zwanges erscheint zulässig, da wegen der Strafbarkeit des unbefugten Schankwirtschaftsbetriebes die Androhung einer Geldstrafe nach § 132 Nr. 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 unzulässig war.[4]) Die erfolgte Schließung der Vereinsräume darf nur solange dauern, als die Benutzung der Räume zu einem unbefugten Schankwirtschaftsbetriebe zu erwarten ist, und sie muß aufgehoben werden, sobald der Ökonom des Vereins die Erlaubnis zum Schankwirtschaftsbetriebe in ihnen erhalten hat. Wenn durch die Schließung auch eine erlaubte Benutzung der Vereinsräume unmöglich gemacht wird, so muß dies als untrennbare Folge der Schließung

[1]) Vgl. Entscheidung des Strafsenats des KG. vom 14. Dezember 1871 S. 888 99.

[2]) Vgl. § 65 des BGB.

[3]) Erk. d. OVG. vom 2. März 1900 I 337.

[4]) v. Brauchitsch, Verwaltungsgesetze 1 13./15. Aufl. S. 160 Anm. 263.

Digitized by Google

behufs Verhinderung der unerlaubten Benutzung getragen werden.[1])

Die Zurücknahme der Bestätigung eines Vereins oder der Statuten ist eine polizeiliche Verfügung, die mit den Rechtsmitteln des 4. Titels des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 angefochten werden kann. Als eine solche gilt die Versagung oder Entziehung der zu gewissen Handlungen erforderlichen polizeilichen Erlaubnis. Wenn Handlungen, die an sich Ausfluß der persönlichen Freiheit sind, aus Gründen des öffentlichen Interesses nicht ohne vorgängige polizeiliche Genehmigung vorgenommen werden dürfen, so enthält deren Versagung einen Eingriff in die Rechtssphäre der einzelnen.[2])

Ein von der Polizeigewalt verschiedenes Aufsichtsrecht des Regierungspräsidenten über erlaubte Privatgesellschaften (Vereine) besteht nicht. Die in § 13 II 13 ALR. erwähnte Aufsicht über Gesellschaften ist eine lediglich polizeiliche, da sie „nach dem Zweck der allgemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung" also nach Rücksichten geübt werden soll, deren Wahrung der § 10 II 17 ALR. als die Aufgabe der Polizei bezeichnet. Bei dieser polizeilichen Aufsicht hat es nach den von Gesellschaften überhaupt und von Korporationen und Gemeinden insonderheit handelnden Tit. 6 T. II ALR. hinsichtlich der Privatgesellschaften sein Bewenden. Die §§ 3 und 4 bestimmen, daß Gesellschaften, deren Zwecke und Geschäfte der „allgemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung" zuwiderlaufen, unzulässig sind und im Staate nicht geduldet werden sollen, da ferner der Staat auch an sich nicht unzulässige Gesellschaften verbieten könne, sobald sich finde, daß dieselben anderen gemeinnützigen Absichten und Anstalten hinderlich oder nachteilig sind. Auf diese letztere Repressivmaßregel, welche sich in der Richtung der der Polizei nach § 10 II 17 ALR. neben der Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung obliegenden Aufgabe, dem Gemeinwohle drohende Gefahren abzuwenden, bewegt, ist die Einwirkung des Staates auf an sich erlaubt

[1]) Erk. d. OVG. vom 14. Februar 1900 III 312, PrVBl. 21 329, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 401.

[2]) Erk. d. OVG. vom 13. Juni 1899, OVG. I 1075; vgl. Entsch. d. OVG. vom 17. Dezember 1881, Entsch. 9 402; vom 26. Januar 1878 3 [illegible] vom 31. Oktober 1878 4 229.

Digitized by Google

Privatgesellschaften beschränkt. Im übrigen nehmen diese Gesellschaften dem Staate gegenüber keine andere Stellung ein als Einzelpersonen; ihre Verhältnisse sind lediglich privatrechtlich geordnet.[1]) Im Gegensatz hierzu unterliegen nach den §§ 25 ff. aaO. die Körperschaften des öffentlichen Rechts außerdem einer auf Erreichung der Korporationszwecke abzielenden Aufsicht des Staates.[2]) Das Maß der staatlichen Einwirkung auf Privatgesellschaften bestimmt sich gegenwärtig nach Art. 30 der Verfurk. und der Bd. vom 11. März 1850, welche den Ortspolizeibehörden innerhalb fester Grenzen die Befugnis zu Kontroll- und Repressivmaßregeln verleiht. Keine gesetzliche Bestimmung bietet einen Anhalt dafür, daß Privatgesellschaften gegenüber neben den Polizeibehörden und den Gerichten auch eine sog. Aufsichtsbehörde eine amtliche Tätigkeit entwickeln könne. Das nach dem ALR. von der Polizeigewalt verschiedene Aufsichtsrecht über Korporationen kommt den Privatgesellschaften gegenüber nicht zur Anwendung.[3])

## § 62.

## Strafvorschriften und Schließung von Vereinen.

Wenn eine Versammlung ohne die in § 1 vorgeschriebene Anzeige stattgefunden hat, so trifft den Unternehmer eine Geldbuße von 15 bis 150 Mark oder Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Wochen. Derjenige, der den Platz dazu eingeräumt hat, und jeder, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner, Leiter oder Redner aufgetreten ist, hat eine Geldbuße von 15 bis 150 Mark verwirkt.[4])

Zur Strafbarkeit genügt es, daß die Vereinigung einer größeren Anzahl von Personen zu demselben Zweck an einem bestimmten Orte zustande gekommen ist. Eine förmliche Eröffnung und Konstituierung der Versammlung ist nicht erforderlich.[5])

---

[1]) §§ 11 ff. aaO.

[2]) Vgl. §§ 30, 48, 66, 83, 85, 97, 160–176, 180, 186, 187, 189, 190 und 191.

[3]) Erk. d. OVG. vom 19. November 1888, Entsch. 17 403 und vgl. Erk. vom 20. Oktober 1888, PrVBl. 10 257.

[4]) § 12 aaO.

[5]) Erk. d. OberTrib. vom 12. September 1878, GoltdArch. 26 580; Erk. d. KG. vom 17. November 1898, DJZ. IV 135.



Digitized by Google

Derjenige, welcher zu einer Versammluug den Platz einräumt, ist verpflichtet, sich nach dem Zwecke derselben zu erkundigen, und wird, da es sich bei der Zuwiderhandlung gegen den § 12 des Vereinsges. nur um eine Übertretung handelt, nach § 59 Abs. 2 StfGB. Strafloſigkeit nur dann in Anspruch nehmen können, wenn er seine Unkenntnis von dem Zweck der Versammlung auch nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet hat.[1]) Vor Bestrafung schützt ihn auch nicht der Einwand, er habe auf Grund der Versicherung des Einberufers der Versammlung angenommen, daß die erforderliche Anmeldnng stattgefunden habe.[2])

Die Strafloſigkeit der Personen, welche sich als Vorsteher, Leiter oder Redner bei einer Versammlung im Sinne des § 12 des Ges. vom 11. März 1850 beteiligt, oder den Platz dazu hergegeben haben, kann dadurch nicht begründet werden, daß ihnen der Umstand, daß die Versammlung der Polizeibehörde nicht angezeigt war, nicht bekannt gewesen, sie sich vielmehr in dem Irrtum und Glauben befunden haben, daß die Anzeige geschehen sei.[3])

Als „Rede" wird jede Mehrheit zusammenhängender Worte bezeichnet.[4]) Werden in einer Versammlung, die nicht zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten bestimmt und deshalb nicht angemeldet worden war, gleichwohl öffentliche Angelegenheiten erörtert, so wird die Versammlung hierdurch zu einer anmeldepflichtigen und jeder, der darin als Leiter oder Redner auftritt, nach § 12 aaO. strafbar.[5]) An die Stelle der Gefängnisstrafe tritt gegenwärtig Haft. Zuwiderhandlungen gegen § 12 sind Übertretungen. Sie verjähren in 3 Monaten.[6]) Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Versammlung stattgefunden hat.[7]) Zuständig sind die Schöffengerichte.[8]) Auch der Erlaß einer Strafverfügung gemäß § 453 StPO. ist zulässig.[9])

[1]) Erk. d. KG. vom 17. Februar 1890, Jahrb. f. Entsch. d. KG. 10 Nr. 98 S. 249 und PrVBl. 12 620.

[2]) Erk. d. KG. vom 7. Juli 1890, Entsch. 11 300 und PrVBl. 13 617.

[3]) Vgl. Erk. d. KG. vom 6. November 1882, MfstBl. 1883 S. 47 und PrVBl. 4 287, sowie Erk. d. OberTrib. vom 3. Dez. 1862, Rechtspr. 3 153.

[4]) Erk. d. RG. vom 31. Mai 1886, JW. 1886 Heft 11 S. 259. Über „Redner" vgl. S. 345.

[5]) Erk. d. KG. vom 19. Mai 1904, Johow, Entsch. 27 C 62.

[6]) § 67 StfGB.

[7]) Erk. d. KG. vom 19. Dezember 1901 S 1045/01, bei Groschuff S. 74.

[8]) § 27 Ziffer 1 und 2 GVG.

[9]) Erk. d. KG. vom 2. Dezember 1894, GoltdArch. 42 442 Anm.

Digitized by Google

Wenn, der Vorschrift des § 2 entgegen, die Statuten eines Vereins oder das Verzeichnis der Mitglieder, oder die eingetretenen Änderungen in der bestimmten Frist zur Kenntnis der Ortspolizeibehörde nicht gebracht worden sind, oder wenn eine von der Ortspolizeibehörde erforderte Auskunft nicht erteilt worden ist, so wird jeder Vorsteher des Vereins mit Geldbuße von 15 bis 150 Mark bestraft, insofern er nicht nachweisen kann, daß die Anzeige oder die Einreichung des Verzeichnisses ganz ohne sein Verschulden unterblieben ist. Dieser Strafe tritt eine Gefängnisstrafe von acht Tagen bis sechs Wochen hinzu, wenn die Vorsteher wissentlich unrichtige Statuten oder Verzeichnisse eingereicht oder wissentlich unrichtige Auskunft erteilt haben[1]) (s. folgende Seite 341). Die Unterlassung der Erteilung einer von der Polizei verlangten Auskunft über die Namen der Vorstandsmitglieder fällt nicht hierunter.[2]) Strafbar ist die leitende Persönlichkeit, einerlei ob sie aus eigenem Antriebe oder auf Weisung von außen diese Tätigkeit ausübt.[3]) Wenn in einer Versammlung, der Vorschrift des § 4 aaO. entgegen, den Abgeordneten der Ortspolizeibehörde der Zutritt oder die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert worden ist, so trifft den Unternehmer und jeden, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner oder Leiter aufgetreten ist, Geldbuße von 30—300 Mk. oder Gefängnisstrafe von 14 Tagen bis zu 6 Monaten. Dieselbe Strafe hat der Vorsitzende verwirkt, wenn er sich weigert, den Abgeordneten der Polizeibehörde Auskunft über die Person der Redner zu geben, oder wenn er wissentlich unrichtige Auskunft erteilt.[4])

Die Frage, ob der eingeräumte Platz ein angemessener gewesen, hat der Strafrichter nach Maßgabe der jeweiligen Umstände zu entscheiden.[5]) Zuwiderhandlungen gegen § 14 sind Vergehen. Sie verjähren in 5 Jahren.[6]) Zu ihrer Aburteilung sind die Strafkammern zuständig. Die Überweisung an die

---

[1]) § 13 Vb. vom 11. März 1850.
[2]) Erk. d. KG. vom 20. März 1902, Johow, Entsch. 16 C 37.
[3]) Erk. d. OberTrib. vom 9. Juni 1870, GoltdArch. 18 631.
[4]) § 14 der Vb. vom 11. März 1850.
[5]) Erk. d. OberTrib. vom 18. November 1864, JMBl. 1865 S. 27.
[6]) § 67 StfGB.



Digitized by Google

Schöffengerichte ist zulässig.[1]) Wer sich nicht sofort entfernt, nachdem der Abgeordnete der Ortspolizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat,[2]) wird mit Geldbuße von 15 bis zu 150 Mark oder mit Gefängnis von 8 Tagen bis zu 3 Monaten bestraft.[3]) Die Strafbarkeit tritt selbst dann ein, wenn jene Auflösung nicht aus einem der Gründe erklärt war, aus welchem das Gesetz[4]) ausdrücklich eine solche Maßregel für statthaft erklärt. Der Beamte ist in solchem Falle wegen des ihm zur Last fallenden Verstoßes nur der vorgesetzten Behörde verantwortlich. Derjenige, gegen den die Amtshandlung gerichtet ist, darf sich nicht zum Richter über ihre Rechtmäßigkeit aufwerfen.[5]) Wenn ein politischer Verein die in § 8 zu a und b gezogenen Beschränkungen überschreitet, so haben Vorsteher, Ordner und Leiter, die diesen Bestimmungen entgegen gehandelt haben, eine Geldbuße von 15 bis 150 Mark oder Gefängnis von 8 Tagen bis zu 3 Monaten verwirkt. Der Richter kann außerdem nach der Schwere der Umstände auf Schließung des Vereins erkennen. Auf diese Schließung muß erkannt werden, wenn Vorsteher, Ordner oder Leiter sich wiederholt strafbar gemacht haben.

Wer sich bei einem auch nur vorläufig (§ 8) geschlossenen politischen Vereine als Mitglied ferner beteiligt, wird mit Geldstrafe von 15 bis zu 150 Mark oder Gefängnisstrafe von 8 Tagen bis zu 3 Monaten belegt.

Wer der Vorschrift des § 8 a entgegen sich als Mitglied aufnehmen läßt, hat eine Geldbuße von 15 bis 150 Mark verwirkt.

Wenn die Polizeibehörde einen politischen Verein vorläufig geschlossen hat (§ 8), so ist sie gehalten, binnen 48 Stunden nach der Schließung davon und von den Gesetzwidrigkeiten, welche zur Schließung Anlaß gegeben haben, der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen. Findet die Staatsanwaltschaft die angeblichen Gesetzwidrigkeiten nicht geeignet, eine Anklage darauf zu gründen, so hat die Ortspolizeibehörde auf die ihr

---

[1]) §§ 73 Ziff. 1 u. 75 Ziff. 14 GVG.
[2]) §§ 5, 6, 8 aaO.
[3]) § 15 Vd. vom 11. März 1850.
[4]) §§ 5 bis 8.
[5]) Erk. d. OberTrib. vom 10. Dezember 1868, Oppenhoff, Rechtsprechung 9 720; Erk. d. KG. vom 5. Oktober 1896, Johow, Entsch. 18 307.

Digitized by Google

durch die Staatsanwaltschaft binnen weiteren 8 Tagen zu erteilende Nachricht die Schließung des Vereins aufzuheben. Anderenfalls muß die Staatsanwaltschaft ebenfalls binnen acht Tagen entweder die Anklage erheben oder binnen gleicher Frist die Voruntersuchung beantragen. Alsdann ist vom Gerichte sofort Beschluß darüber zu fassen, ob die vorläufige Schließung des Vereins bis zum Erkenntnisse in der Hauptsache fortdauern soll.[1])

Die Anwendung des § 16 Abs. 1 des Vereinsges., falls diese wegen Zuwiderhandlung gegen § 8 a erfolgen soll, ist nicht davon abhängig, daß Vorsteher, Ordner oder Leiter bei der Aufnahme eines Mitgliedes, das nicht aufgenommen werden durfte, persönlich mitwirkten; die Strafe des § 16 Abs. 1 trifft vielmehr diejenigen, welche den durch den Verein ausgesprochenen gesetzwidrigen Willen exekutieren, also bei einem Verein, der Mitglieder aufnimmt, deren Teilnahme verboten ist, jede Person, welche, trotzdem sie hierum wußte und es duldet, dem Verein als Vorsteher, Ordner und Leiter angehört.[2])

Das Handeln gegen die Bestimmnngen des § 8 zu a und b besteht nicht bloß in der Anknüpfung und Pflege der Verbindung, sondern in jedem Verhalten, welches dem Zwecke der Vorschriften im § 8 zu a und b zuwiderläuft, insbesondere auch in einem Dulden des Bestehens der Verbindung und in einer Weiterführung des Amtes als Vorsteher usw. nach erlangter Kenntnis von dem Bestehen der Verbindung. Das Gesetz unterscheidet ferner auch nicht, ob die Vorsteher, Ordner und Leiter in Gemäßheit der Vereinssatzungen gewählt sind oder ob sie nur tatsächlich eine Tätigkeit im Vereine geübt haben, wie solche einem Vorsteher, Ordner oder Leiter zukommt. Es liegt auch auf der Hand, daß das Gesetz eine solche Unterscheidung nicht aufstellen durfte, ohne der Vereitelung der Strafvorschrift des § 16 eine bequeme Handhabe zu bieten.[3])

Eine Übertretung des § 8b des Vereinsgesetzes ist hinsichtlich inländischer Vereine gegenwärtig nicht mehr strafbar,[4]) kann

[1]) § 16 der Vd. vom 11. März 1850.

[2]) Erk. d. RG. vom 6. Dezember 1895, mitgeteilt durch Erl. des M. d. J. vom 14. Februar 1896 C 294.

[3]) Erk. d. RG. vom 1. Juli 1887, mitgeteilt durch Erl. des M. d. J. vom 29. August 1887 C B 5389.

[4]) RGes. vom 11. Dezember 1899, RGBl. S. 699.

Digitized by Google

mithin eine Schließung von Vereinen nicht mehr zur Folge haben.

Die in § 16 der Verordnung vom 11. März 1850 teils zugelassene, teils vorgeschriebene Schließung von politischen Vereinen ist ihrem Wesen nach ein Akt des den staatlichen Behörden zustehenden Aufsichtsrechts über die in den Grenzen des Staatsgebiets tätigen Gesellschaften. Als Zweck derselben bezeichnet das Gesetz die Verhütung von Mißbräuchen des Vereinigungsrechts. Die Schließung tritt nach § 16 ein bei stattgehabtem Mißbrauche zur Verhütung eines ferneren Mißbrauches. Nach Zweck und Wesen stellt sie sich soweit als polizeiliche Schutzmaßregel dar. Als Strafe kann die Schließung nicht angesehen werden.[1])

Die in § 16 Absatz 1 des Vereinsgesetzes dem Richter teils gestattete, teils zur Pflicht gemachte Schließung eines Vereins ist zwar eine dem Gericht übertragene polizeiliche Schutzmaßregel,[2]) indes findet sich im Gesetz nicht einmal eine Andeutung, daß die Verhängung derselben von einer vorhergegangenen polizeilichen Schließung abhängig wäre.[3])

Für die Strafbarkeit der Vorsteher usw. kommt es nicht darauf an, daß der Verein seine beabsichtigte Tätigkeit bereits begonnen hat, vielmehr hat schon die Konstituierung solcher ausländischer politischer Vereine, welche in verbotener organischer Verbindung zu einander stehen, unter Strafe gestellt werden sollen.[4]) Das Strafverfahren braucht nicht gegen sämtliche Vorstandsmitglieder gerichtet zu sein; es genügt, daß ein Mitglied verurteilt wird.[5]) Auf Schließung kann auch gegen einen Verein erkannt werden, der sich freiwillig aufgelöst hat, da die Wiedereröffnung eines freiwillig geschlossenen Vereins sonst von der Einwirkung der Staatsgewalt unabhängig sein würde.[6]) Auch ein von einem außerhalb des preußischen Staatsgebiets

[1]) Erk. d. RG. vom 18. April 1887, mitgeteilt durch Erl. des M. d. J. vom 4. April 1887 C B 1918.

[2]) Vgl. Entsch. d. RG. in Strafsachen 15 305.

[3]) Erk. d. RG. vom 6. Dezember 1895, Entsch. 28 66.

[4]) Erkenntnis des Obertribunals vom 17. Juni 1875 und 20. März 1878, Oppenhoff, Rechtsprechung 16 452, 19 151.

[5]) Erk. d. OberTrib. vom 26. Februar 1873, Oppenhoff, Rechtsprechung 14 172.

[6]) Erk. d. OVG. vom 19. November 1873, Oppenhoff, Rechtsprechung 14 731.

Digitized by Google

residierenden Vorstand geleiteter politischer Verein kann für das preußische Staatsgebiet geschlossen werden, wenn seine im Staate und außerhalb desselben wohnenden Mitglieder innerhalb des Staatsgebiets die in seinen Gesetzen den Vereinen gezogenen Grenzen in einer durch diese Gesetze mit der Schließung bedrohten Weise überschreiten.[1]) Zur Schließung des Vereins ist die Strafkammer des Landgerichts zuständig.[2]) Mit den Worten „sich wiederholt strafbar gemacht" soll der Rückfall nach voraufgegangener Bestrafung auf Grund der §§ 8 und 16 aaO. bezeichnet werden, wo sich die im ersten Übertretungsfalle erkannte Strafe als unzureichend[3]) erwiesen hat.[4]) Als „vorläufig geschlossene politische Vereine" gelten die von der Ortspolizeibehörde noch nicht rechtskräftig geschlossenen Vereine.[5]) Abgesehen von den Fällen des § 16 aaO. kann die polizeiliche Schließung auch bei strafrechtswidrigen und gemeingefährlichen Vereinen erfolgen. Wenn es sich darum handelt, ob in einem Vereine bestimmte Bestrebungen, welche jeglicher Beziehung zu den erlaubten Vereinszwecken entbehren, zutage getreten sind, dann tritt der statutenmäßige Vereinszweck und wenn der Verein von letzteren seinen Namen erhalten hat, auch der Name in den Hintergrund; dann kommt es allein auf die persönlichen, die physischen Elemente des Vereins, auf das Verhalten der Personen an, welche auf bestimmte Gesetze hin zu einem oder mehreren an sich erlaubten Zwecken sich verbunden haben. Treten in einem solchen Vereine — d. h. im Sinne des Gesetzes nicht notwendig in Ausübung seiner statutenmäßigen Wirksamkeit, sondern auch außerhalb derselben — in dem Kreise der ihn bildenden Personen Bestrebungen, wie sie das Gesetz untersagt, zutage, so ist der Verein zu verbieten, d. h. es ist nicht bloß die Erreichung des einen oder anderen an sich erlaubten Zwecks durch diese Gesellschaft zu hindern, sondern es

---

[1]) Erkenntnis des Obertribunals vom 11. November 1875, GoltdArch. 24 628.

[2]) Beschl. d. KG. vom 6. August 1886 U W 257/86, bei Groschuff S. 78 und Erk. d. KG. vom 2. Januar 1896, GoltdArch. 43 433.

[3]) StenB. II. Kammer 1850 V 2775.

[4]) Erk. d. OberTrib. vom 17. Januar 1855, GoltdArch. 3 255.

[5]) Erk. d. OberTrib. vom 12. Februar 1879, Oppenhoff, Rechtsprechung 20 82.

Digitized by Google

ist der Verein, die Verbindung, die Organisation der Personenmehrheit zu lösen und damit eine Tätigkeit dieses Vereins nach jeder Richtung zu verbieten. Unter diesen Umständen kann auch die Schließung einer eingeschriebenen Hilfskasse angeordnet werden.[1])

Wenn die Fortsetzung einer Vereinstätigkeit u. a. in dem Vertriebe einer Zeitschrift gefunden worden ist, so kann in dem weiteren Vertriebe dieser Zeitschrift allein schon die Beteiligung an einer weiteren Fortsetzung des geschlossenen Vereins gefunden werden.[2]) Der Beschluß einer erlaubten Privatgesellschaft über die Ausschließung eines Mitgliedes kann von diesem Mitgliede im Rechtswege angefochten werden.[3])

Wer an einem Aufzuge oder an einer Versammlung unter freiem Himmel teilnimmt, zu welcher die nach dem gegenwärtigen Gesetze erforderliche Genehmigung nicht erteilt ist, wird mit einer Geldbuße von 3 bis 15 M. bestraft.

Wer zu einer solchen Versammlung oder zu einem solchen Aufzuge vor Eingang der obrigkeitlichen Erlaubnis auffordert oder auffordern läßt, oder darin als Ordner, Leiter oder Redner tätig ist, wird mit Geldbuße von 15 bis 150 M. oder mit Gefängnis von 8 Tagen bis zu 3 Monaten bestraft.

Diese Strafen sind jederzeit verwirkt, wenn die Versammlung oder der Aufzug in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen, oder wenn eine Volksversammlung in den Fällen des § 11 stattgefunden hat. In allen anderen Fällen sind die Teilnehmer und selbst diejenigen, welche als Redner aufgetreten sind, nur dann strafbar, wenn die Versagung der Genehmigung oder das nachträgliche Verbot vorher öffentlich oder den Teilnehmern besonders bekannt gemacht war. Wird die Nichtgenehmigung oder das Verbot während der Versammlung oder während des Aufzuges selbst bekannt gemacht, so kann sich wegen seiner späteren Beteiligung niemand mit

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 16. Juni 1879, Entsch. 5 303.

[2]) Erk. d. OberTrib. vom 25. Mai 1877 und 14. März 1879, Oppenhoff, Rechtsprechung 18 344 und 20 141.

[3]) Entsch. d. OberTrib. 7 126.

Digitized by Google

Unkenntnis der Nichtgenehmigung oder des Verbots entschuldigen.[1])

Der sog. intellektuelle Urheber ist strafbar, ohne Rücksicht auf den Erfolg der Aufforderung.[2]) Erfolgt die Aufforderung in einer periodischen Druckschrift, so haftet der verantwortliche Redakteur.[3]) Als Leiter eines Aufzuges wird derjenige angesehen, der als Hauptperson in demselben erscheint und ihn dirigiert, wobei es nicht erforderlich ist, daß er sich gerade immer an der Spitze des Zuges befindet.[4])

Dem § 17 Abs. 2 des Vereinsges. vom 11. März 1850 ist in dem Erkenntnis des Kammergerichts vom 7. März 1887 die Auslegung gegeben, daß als „Redner" in dem dort gebrauchten Sinne ein jeder anzusehen ist, welcher sich bei einem polizeilich nicht genehmigten Aufzuge redend öffentlich bemerkbar macht, mögen die von ihm zu den Zwecken des Aufzuges gesprochenen Worte in einer förmlichen längeren Rede oder in einer auch noch so kurzen Ansprache bestehen.[5])

Auch der Teilnehmer, welcher ohne Fahrlässigkeit glaubt, daß die Genehmigung erteilt sei, ist strafbar.[6]) Dies ist auch dann der Fall, wenn die Genehmigung ohne Grund versagt worden war.[7]) Wer gegen das Verbot des § 7 in einer Versammlung bewaffnet erscheint, wird mit Gefängnis von 14 Tagen bis zu 6 Monaten bestraft. Wer auffordert, in einer Versammlung mit Waffen zu erscheinen, oder die Aufforderung hierzu verbreiten läßt, oder in einer Versammlung Waffen austeilt, wird mit Gefängnis von 6 Wochen bis zu einem Jahre bestraft.[8]) Neben dieser Vorschrift kommt auch noch § 127 StfGB. in Betracht. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des

---

[1]) § 17 Vd. vom 11. März 1850.
[2]) Erk. d. OberTrib. vom 3. Oktober 1862, JMBl. S. 314, Oppenhoff, Rechtsprechung 3 48; d. KG. vom 16. Dezember 1901 U S 821/01, bei Groschuff S. 80, und StenB. des Ah. 1850 V 2776.
[3]) Erk. d. KG. vom 9. November 1891, Johow, Entsch. 12 241.
[4]) Erk. d. KG. vom 29. Januar 1883, MfiBl. S. 170.
[5]) Resk. des M. d. J. vom 10. Oktober 1887 C B 6321 und vgl. Erk. d. KG. vom 18. Januar 1892, Johow, Entsch. 12 240.
[6]) Erk. d. KG. vom 26. Oktober 1903, Johow, Entsch. 26 C 72.
[7]) Erk. d. OberTrib. vom 3. Mai 1873, Oppenhoff, Rechtsprechung 14 340.
[8]) §§ 18 und 19 der Vd. vom 11. März 1850.

Digitized by Google

Artikels 38 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, welcher also lautet:

> „Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste beratschlagen, oder sich anders, als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Beratung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt"

wird nach den Bestimmungen der §§ 92 und 93 des MilStfGB. für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872, RGBl. S. 173 bestraft.[1]) Außerdem wird auf die §§ 101 und 113 des MilStfGB. hier noch verwiesen.

## § 63.

## Krieger- und Marinevereine.

1. Die AKO. über die Bildung von Kriegervereinen vom 22. Februar 1842[2]) ist durch die Verordnung vom 11. März 1850 nicht beseitigt. Sie verleiht weitergehende Befugnisse.[3]) Es ist gestattet, daß bei Leichenbegängnissen solcher in bürgerlichen Verhältnissen verstorbener Personen, welche früher im Heere und zwar im Kriege mit Ehren gedient haben, eine kriegerische Leichenfeier eintreten kann, wenn die früheren Kameraden dem Verstorbenen dadurch ein freiwilliges Zeichen der Achtung geben wollen. Es können sich demgemäß Vereine derjenigen Männer bilden, welche im Heere gedient haben oder noch in der Landwehr dienen.[4]) Normalsatzungen für Kriegervereine sind durch MstErl. vom 14. Oktober 1902 mitgeteilt und im MstBl. 1902 auf S. 216 abgedruckt. Es ist unstatthaft, Personen, welche nicht im Heere gedient haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.[5]) Die Vereine bestätigt die Ortspolizeibehörde.[6])

---

[1]) Vgl. § 22 Vb. vom 11. März 1850.

[2]) MstBl. S. 97.

[3]) MstErl. vom 19. November 1875, MstBl. 1876 S. 5; Erk. d. OVG. vom 11. Dezember 1878, MstBl. 1879 S. 73 und vom 13. Juni 1899, Entsch. 36 427, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 512, vgl. Entsch. des KG. 11 306.

[4]) §§ 1 und 2 AKO. vom 22. Februar 1842.

[5]) MstErl. vom 9. Januar 1887, MstBl. S. 53.

[6]) § 3 AKO. vom 22. Februar 1842.

Digitized by Google

Um das Kriegervereinswesen vor Zersplitterung zu bewahren, bleibt folgendes zu beachten:

1. An kleinen Orten soll möglichst nur ein Kriegerverein bestehen, der die ehemaligen Soldaten aller Waffengattungen umfaßt; unter besonderen Umständen können indessen Ausnahmen von der Regel angebracht sein.
2. In mittleren Orten werden neue Vereine zuzulassen sein, wenn den alten Vereinen kein ihren Bestand erschütternder Abbruch geschieht, vielmehr dem neuen Verein hauptsächlich solche Mitglieder zugeführt werden sollen, die dem alten Verein fern geblieben sind; wenn ferner die Größe, Zusammensetzung und Leitung des neuen Vereins Gewähr für eine erfolgreiche Tätigkeit im Sinne des Kriegervereinswesens bietet, und wenn endlich der Grund zu der neuen Vereinsbildung nicht in persönlichen Interessen und Streitereien zu finden ist. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so liegt die Bildung neuer Vereine nicht selten im Interesse des Kriegervereinswesens, weil das Anschwellen der alten Vereine über eine gewisse Mitgliederzahl die Einwirkung des Vorstandes auf die einzelnen Mitglieder und die Beschaffung geeigneter Versammlungslokale erschwert.
3. In größeren Orten wird die Bildung von Regiments- und Waffenvereinen vielfach als das Normale anzusehen sein.[1]) Kriegervereine sollen über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinaus sich nicht erstrecken.[2])

Der Erl. des M. d. J. vom 16. Oktober 1900 M 2619 bestimmt, daß die Polizeibehörden vor Bestätigung der Satzungen neuer Vereine jedesmal die gutachtliche Äußerung des Landeskriegerverbandes über die Bedürfnisfrage einzuholen haben und bei einer ablehnenden Stellungnahme des Verbandes die Bestätigung nur mit Zustimmung des vorgesetzten Regierungspräsidenten erteilt werden darf. Die Regierungspräsidenten haben ihre Zustimmung zu versagen, wofern nicht überwiegende, in den besonderen örtlichen Verhältnissen beruhende Gründe die Zulassung des Vereins angezeigt erscheinen lassen.

---

[1]) Erl. d. KM. und M. d. J. vom 2. November 1899, M. d. J. I M. 1691, KM. 739/10 Ziffer 1.

[2]) MstErl. vom 21. September 1898, MstBl. S. 220.

Digitized by Google

Wenn die zu einem Kriegervereine gehörenden Ortschaften in verschiedenen Kreisen liegen, wird nach Sinn und Zweck der AKO. vom 22. Februar 1842 von dem Regierungspräsidenten derjenige Landrat, welcher an Stelle der sonst zuständigen Ortspolizeibehörde die Bestätigung aussprechen soll, zu bezeichnen sein.[1])

Die ortspolizeiliche Bestätigung und die damit als Folge unmittelbar oder mittelbar verbundenen Begünstigungen müssen nicht jedem Vereine, der durch Zweckbestimmung und nach den Eigenschaften seiner Mitglieder den Anforderungen der Allerhöchsten Kabinettsorder entspricht, notwendig erteilt werden. Sie können trotzdem versagt werden, wenn nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles die Vereinsbildung als eine im Hinblicke auf die für die Gewährung der Vorrechte maßgebenden öffentlichen Interessen angemessene oder nützliche nicht zu erachten ist. Hierüber bei der Erteilung der Bestätigung zu befinden, ist die Ortspolizeibehörde durch die Spezialbestimmung des § 3 der AKO. berufen.[2]) Die Bestätigung soll nur an solche Kriegervereine erteilt werden, deren Statuten in Übereinstimmung mit den Satzungen des deutschen Kriegerbundes vom 14. Februar 1887 auch die Pflege, Betätigung und Stärkung der Liebe und Treue für Kaiser und Reich ausdrücklich als Vereinszweck mit aufführen und daneben die Bestimmung enthalten, daß bei den Verhandlungen des Vereins jede Erörterung politischer und religiöser Angelegenheiten auszuschließen ist. Hiervon kann nur dann abgesehen werden, wenn sie sich auf die Veranstaltung von kriegerischen Leichenfeiern für verstorbene Kameraden beschränken.[3])

Von der Bestätigung der Kriegervereine hängt die Ausübung des verfassungsmäßig gewährleisteten und besonders durch das Gesetz vom 11. März 1850 geregelten Vereinsrechtes nicht ab, sondern die Bestätigung auf Grund der noch geltenden AKO. vom 22. Februar 1842 verleiht weitergehende Befugnisse,

---

[1]) SpezErl. des M. d. J. und KM. vom 21. Dezember 1892, M. d. J. I M. J. 5780, KM. 181 12 C 3.

[2]) Erk. d. Oberverwaltungsgerichts vom 15. März 1893, PrVBl. 4 458 und vom 11. Dezember 1878, MfiBl. 1879 S. 73.

[3]) MfiErl. vom 16. November 1888, KM. 380/11 C, M. d. J. I M. 3543.

Digitized by Google

die ein Ausfluß des allgemeinen Vereinsrechtes nicht sind.[1]) Es läßt sich auch nicht anerkennen, daß die zu Vereinen zusammentretenden Personen unter gewissen Voraussetzungen ein subjektives Recht auf Erlangung der mit der Bestätigung verbundenen Befugnisse hätten[2]) und daher in diesem Rechte durch eine unbegründete Versagung der Bestätigung verletzt würden. Somit findet gegen die ortspolizeiliche Versagung der Bestätigung eines Kriegervereins die Klage im Verwaltungsstreitverfahren nicht statt.[3])

Die Zurückziehung der ortspolizeilichen Bestätigung eines Kriegervereins ist keine polizeiliche Verfügung im Sinne des 4. Titels des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883. Zu den polizeilichen Verfügungen im Sinne dieser Bestimmungen ist allerdings auch die Versagung oder Entziehung der zu gewissen Handlungen erforderlichen polizeilichen Erlaubnis zu rechnen. Wenn Handlungen, die an sich Ausfluß der persönlichen Freiheit sind, aus Gründen des öffentlichen Interesses nicht ohne vorgängige polizeiliche Erlaubnis vorgenommen werden dürfen, so enthält deren Versagung einen Eingriff in die Rechtssphäre der Einzelnen.[4]) Anders verhält es sich indes mit der Bestätigung der Kriegervereine. Von ihrer Genehmigung hängt die Ausübung des verfassungsmäßig gewährleisteten und besonders durch das Gesetz vom 11. März 1850 geregelten Versammlungs- und Vereinsrechtes nicht ab, wie am Schluß der vorstehenden Seite 348 bereits erwähnt worden ist. Es ist auch nicht anzuerkennen, daß die zusammentretenden Einzelnen unter gewissen Voraussetzungen ein subjektives Recht auf Erlangung der mit Bestätigung verbundenen Befugnisse hätten und daher in diesem durch begründete Versagung der Bestätigung verletzt würden.[5]) Die Zurücknahme der Bestätigung unterliegt der gleichen Beurteilung wie die anfängliche Versagung. Ein unentziehbares Recht hat nach der AKO. vom 22. Februar 1842

[1]) Vgl. MstErl. vom 19. November 1875, MstBl. v. J. 1876 S. 5.

[2]) Entsch. d. OVG. vom 11. Dezember 1878, MstBl. v. J. 1879 S. 76.

[3]) Erk. d. OVG. vom 13. Juni 1899, Entsch. 36 427, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 512 und vom 11. Dezember 1878, MstBl. 1879 S. 73.

[4]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 17. Dezember 1881, Entsch. 9 402 und die dort angeführte Rechtsprechung.

[5]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 11. März 1878, MstBl. v. J. 1879 S. 73.

Digitized by Google

durch die Bestätigung nicht verliehen werden sollen. Nach der damals geltenden Gesetzgebung über das Vereinswesen, namentlich dem § 4 II 6 ALR. und dem Patent vom 25. September 1832 kann vielmehr nicht zweifelhaft sein, daß den Behörden der Widerruf der Bestätigung hat vorbehalten bleiben sollen. Da die Ausübung der Befugnis zum Widerruf auch nicht an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen geknüpft worden ist, kann nur angenommen werden, daß die Ortspolizeibehörde über die Fortdauer der durch die Bestätigung erlangten Befugnisse ebenso, wie über deren ursprüngliche Einräumung zu befinden hat, und daß auch nicht ein subjektives Recht auf die Fortdauer der Befugnisse gegenüber der Polizeibehörde besteht, also auch nicht durch Zurücknahme der Bestätigung verletzt werden kann. Mit der hiernach rechtlich zu jeder Zeit zulässigen Entziehung der besonderen Befugnisse fällt der Verein unter das Vereinsgesetz. Sobald aber in einer polizeilichen Verfügung die Auflösung des Vereins ausgesprochen sein sollte, würde freilich durch Untersagung der Vereinstätigkeit in die Rechte der Vereinsmitglieder eingegriffen und eine polizeiliche Verfügung getroffen sein, welche mit den im 4. Titel des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 gegebenen Rechtsmitteln angegriffen werden kann.[1])

Mit der Entziehung der besonderen Befugnisse fällt der Verein unter das gemeine Vereinsrecht. Er hört nicht auf zu bestehen, da der Verein nur die durch die Bestätigung erlangten besonderen Befugnisse verloren hat.[2])

Innere Zwistigkeiten innerhalb eines Vereins bieten keinen genügenden Anlaß zur Auflösung eines Kriegervereins, wenngleich es erwünscht ist, daß in den Kriegervereinen ein guter kameradschaftlicher Geist herrschend bleibt. Nur Unzuträglichkeiten oder Bestrebungen politischen Inhalts rechtfertigen ein Einschreiten der Staatsbehörden.[3]) Gegen die polizeiliche

[1]) Erk. d. OVG. vom 29. September 1899, PrVBl. 21 182, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 513.

[2]) Erk. d. OVG. vom 13. Juni 1899, Entsch. 36 428, v. Kptz Rspr. 1. Erg Bd. 512.

[3]) Vgl. Erlaß des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 28. Mai 1895 Nr. 5191 und Erlaß des M. d. J. und KM. vom 8. Mai 1895 I M. 1497.

Digitized by Google

Auflösung eines Kriegervereins ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig.[1])

2. Jeder sich neu bildende Verein ist schon bei seiner Bestätigung besonders darauf aufmerksam zu machen, daß eine Fahne nur mit ausdrücklicher ministerieller Genehmigung geführt werden darf und daß bei Beschaffung einer Fahne die bestehenden Vorschriften genau zu beachten sind.[2]) Die Berechtigung zur Fahnenführung wird den Kriegervereinen von dem Minister des Innern und dem Kriegsminister erteilt.[3])

Die Landräte haben die bei ihnen eingehenden Gesuche von Kriegervereinen um Erteilung der Genehmigung zur Führung von Fahnen, welche sie für hinreichend begründet erachten, zunächst den betr. Bezirkskommandeuren mitzuteilen, etwa dabei sich ergebende Bedenken einer Erörterung zu unterziehen und den an die vorgesetzten Regierungspräsidenten zu erstattenden Berichten die von den Bezirkskommandeuren abzugebenden Gutachten beizufügen. Von den Regierungspräsidenten werden diese Berichte demnächst durch die Vermittlung des Oberpräsidenten an den Minister des Innern eingereicht, nachdem auch dem betr. Generalkommando Gelegenheit zu einer Äußerung gegeben worden ist.[4]) In Betreff der Verleihung von Fahnenbändern und anderen Auszeichnungen an Kriegervereine ist in gleicher Weise zu verfahren.[5]) Den Anträgen auf Genehmigung zur Führung von Fahnen sind jedesmal die Statuten mit der Bestätigung der Ortpolizeibehörde beizufügen.[6]) Die Erlaubnis zur Führung einer Fahne soll fernerhin in der Regel nur dann erteilt werden, wenn die Vereine, welche dieselbe nachsuchen, ohne Anrechnung ihrer Ehrenmitglieder wenigstens 50 Mitglieder zählen und sich in dieser Stärke durch eine einwandsfreie, der Bedeutung dieser Erlaubnis entsprechende Haltung während 3 Jahre bewährt

[1]) Erk. d. OVG. vom 29. September 1899, PrVBl. 21 182, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 513.

[2]) Resk. des M. d. J. vom 26. Januar 1893 I M. J. 236.

[3]) Erl. des M. d. J. vom 20. April 1891 I M. J. 976, AKO. vom 6. Februar 1875 und MstErl. vom 9. Januar 1887, MstBl. S. 53.

[4]) Resk. des M. d. J. vom 16. Oktober 1887 I M. J. 2574 und vom 5. September 1891.

[5]) Reskript des Ministeriums des Innern vom 30. Oktober 1888 I M. J. 2768.

[6]) MstErl. vom 9. Januar 1887, MstBl. S. 53.

Digitized by Google

haben.[1]) Diese Erlaubnis soll gegeben werden, wenn der betr. Verein, abgesehen von der Erfüllung der sonst vorgeschriebenen Bedingungen, in die Vereinssatzungen folgende Bestimmung aufgenommen hat: „Mitglieder, welche sich durch ihr Verhalten mit dem Zwecke des Vereins in Widerspruch setzen, in Sonderheit solche, welche der Anforderung der Pflege und Betätigung der Liebe und Treue zu Kaiser und Reich nicht entsprechen, sind aus dem Vereine auszuschließen."[2])

Für jeden Verein genügt grundsätzlich eine Fahne. Es können jedoch auch zwei Fahnen zugelassen werden, sofern dieselben den bestehenden Vorschriften entsprechen.[3])

Krieger- und ähnliche Vereine dürfen in ihren Fahnen den preußischen Adler und daneben Embleme und Inschriften, welche auf andere Reiche als Preußen Bezug nehmen, nur insoweit führen, als Allerhöchsten Orts vorgelegte Zeichnungen genehmigt sind. Wenn in den für Kriegervereine bestimmten Fahnen neben dem preußischen Adler auch Embleme, Farben oder Inschriften angebracht werden, welche auf das Deutsche Reich oder auf eine Provinz der Monarchie Bezug haben, sind dergleichen weitere Verzierungen nicht zu beanstanden. Fahnen der Kriegervereine dürfen aber nicht mit Emblemen versehen werden, welche auf militärische Einrichtungen hinweisen, insbesondere nicht mit dem Allerhöchsten Namenszuge Sr. Majestät oder mit Abbildungen von Ordensdekorationen und militärischen Ehrenzeichen.[4])

Ausnahmen und Abweichungen von den bestehenden Grundsätzen bezüglich der Fahnenbeschaffenheit dürfen nur mit Allerhöchster Genehmigung zugelassen werden.[5]) Den Kriegervereinen ist es nicht gestattet, das rote Kreuz der Genfer Konvention in den Kriegervereinsfahnen zu führen. Dagegen ist es den vom Zentralkomitee des preußischen Vereins zur

[1]) Reskr. des M. d. J. und KM. vom 10. Dezember 1889, M. d. J. I M. J. 3466, KM. 57/12 C 3.

[2]) Erl. des M. d. J. und KM. vom 24. Januar 1891, M. d. J. I M. J. 71 und KM. 360/1.

[3]) SpezBesch. des M. d. J. und KM. vom 6. September 1892, M. d. J. I M. J. 3454, KM. 246/8 C 3.

[4]) MstErl. vom 2. Dezember 1886, MstBl. 1887 S. 99 und vgl. MstErl. vom 29. April 1898, MstBl. S. 100, MstErl. vom 14. Februar und 10. September 1873 und 8. März 1879.

[5]) Erl. des M. d. J. vom 20. April 1891, I M. J. 976 und AKO. vom 6. Februar 1875.

Digitized by Google

Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger anerkannten Sanitätskolonnen sowie Kriegervereinen, welche zugleich anerkannte Sanitätskolonnen sind, erlaubt eine weiße Fahne mit rotem Kreuz zu führen, ohne daß sie hierzu die für Kriegervereinsfahnen vorgeschriebene Genehmigung einholen.[1])

Anträge von Kriegervereinen auf ausnahmsweise Gestattung zur Fahnenführung sind nur dann zur Berücksichtigung geeignet, wenn von den betr. Vereinen bereits Gesuche zur dauernden Genehmigung der Fahnenführung eingereicht worden sind und also die Voraussetzungen der Ministerialerlasse vom 9. Januar 1887 und vom 10. Dezember 1889[2]) im allgemeinen vorliegen oder aber wenn eine ganz besondere patriotische Veranlassung das Auftreten der betr. Vereine mit Fahnen wünschenswert erscheinen läßt. Die Feier des Vereinsstiftungsfestes kann als ein besonderer Anlaß in diesem Sinne nicht angesehen werden.[3])

Die Marinevereine dürfen in ihren Fahnen den Reichsadler als Hauptemblem führen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Ordenskette auf der Brust des Adlers in Wegfall kommt und daß an der Fahnenstange schwarz-weiße Fahnenbänder mit dem preußischen Adler und mit der Aufschrift: „Preußischer Landeskriegerverband" nach einem von Sr. Majestät hierfür bestimmten besonderen Muster angebracht werden.[4])

Die obrigkeitlich bestätigten Kriegervereine dürfen das gleiche Fahnenband an ihren Fahnen tragen, wie die Marinevereine des preußischen Landeskriegerverbandes. Es ist nicht beabsichtigt, von der bisherigen Praxis hinsichtlich der Allerhöchsten Verleihung von Fahnenbändern an Kriegervereine nach 25jährigem Bestehen abzugehen.[5])

Die Kriegervereine haben in jedem Falle die Genehmigung

---

[1]) Erl. des M. d. J. und KM. vom 14. April 1897, M. d. J. I M. 1074, KM. 354 4 97 C 3.

[2]) M. d. J. I M. 3807, KM. 31/1 KM. 371 C 3 u. M. d. J. I M. J. 466, KM. 57/12 C 3.

[3]) Erl. des OberPräs. der Prov. Westfalen vom 13. Juni 1896 Nr. 5665.

[4]) MstErl. vom 2. Februar 1903, MstBl. S. 26.

[5]) MstErl. vom 6. April 1904, MstBl. S. 130.



Digitized by Google

zur Führung einer Ersatzfahne an Stelle der alten abgenutzten Fahne unter Vorlage der betr. Zeichnung nachzusuchen.[1])

Die Überreichung von Allerhöchsten Auszeichnungen (Fahnen und Fahnenbänder) an die Kriegervereine hat stets in einer der Bedeutung der Allerhöchsten Gnadenbezeigung entsprechenden feierlichen Form und in der Regel durch die Landräte bezw. Bürgermeister persönlich zu erfolgen. Dem Vorstande des betr. Kreiskriegerverbandes ist eine Mitteilung über Ort und Zeit der Aushändigung mit der Anheimgabe zu machen, der feierlichen Übergabe beizuwohnen.[2])

Den Kriegervereinen ist bei der vorgeschriebenen Benachrichtigung von der Erteilung der Erlaubnis zur Fahnenführung jedesmal eine Eröffnung dahin zu machen, daß die Erlaubnis zur Fahnenführung zurückgezogen werden würde, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt sei, zu denen auch die Zugehörigkeit zum Preußischen Landeskriegerverbande gehöre, nicht mehr zuträfen.[3])

Die Einsegnung der Fahne durch einen Geistlichen ist, selbst wenn dieser hierbei nicht das Ornat trägt, unstatthaft.[4])

3. Die Vergünstigung des Erscheinens vor Seiner Majestät dem Kaiser und König bei Paraden soll nur solchen Kriegervereinen gewährt werden, welche die Pflege patriotischer Gesinnung statutenmäßig sich zur Aufgabe gestellt haben und welche auch nach ihrer Zusammensetzung und Haltung dieser Aufgabe gerecht werden. Die Gesuche um Zulassung zu den Paraden sind bei dem Regierungspräsidenten einzureichen, von diesem mit einer gutachtlichen Äußerung zu versehen und an das betr. Generalkommando weiter zu geben, welches alsdann über die Zulassung zur Parade befinden wird.[5]) Die Bestimmungen über das „Verhalten der Kriegervereine des Preußischen Landeskriegerverbandes bei Anwesenheit des Allerhöchsten Protektors" sind in Buchform zusammengestellt und umfassen die

[1]) MstErl. vom 25. Januar 1904, MstBl. S. 75.

[2]) MstErl. vom 19. Februar 1904, MstBl. S. 76.

[3]) Erl. des M. d. J. vom 3. Juli 1902 M. 1638 und vom 11. Februar 1901 M. 128.

[4]) MstErl. vom 8. April 1861, 20. Juni 1868, 3. Februar 1869 und 13. Februar 1882.

[5]) Reskript des Ministers des Innern vom 29. April 1891 I M. J. 915.

Digitized by Google

Aufstellung, den Vorbeimarsch und die Spalierbildung der Kriegervereine, allgemeine Bemerkungen und vorbereitende Maßnahmen.[1])

4. Von der Uniformierung der Kriegervereine handeln die MstErl. vom 9. Januar 1862, MstBl. S. 179; KO. vom 31. Juli 1862, MstBl. S. 283.[2])

Die Vorschriften wegen der Vereinsmützen der Mitglieder der Kriegervereine[3]) gelten nur für die mit Waffenröcken ausgerüsteten Kriegervereine. Von dem Verlangen der vorschriftsmäßigen Mütze (von blauem Tuch, rot paspeliert, mit Schirm, Preußische Kokarde), ist bei Kriegervereinen, welche keine vollständige Uniform tragen, abzusehen.[4])

Es findet sich nichts dagegen zu erinnern, wenn die Vorstandsmitglieder der Kriegervereine bei den Leichenparaden und Vereinsfestlichkeiten Säbel oder Degen, sowie selbstgewählte Gradabzeichen zur Zivilkleidung anlegen, vorausgesetzt, daß die betreffenden Stücke an sich, insbesondere die Schärpen und Portepees, so beschaffen sind, daß sie den Abzeichen der Offiziere der Armee nicht zum Verwechseln ähnlich sehen.[5])

Die Sorge dafür, daß die Vereinsabzeichen zu einer Verwechselung mit staatlichen Orden und Ehrenzeichen keine Veranlassung bieten, ist den Provinzialbehörden überlassen. Auch fernerhin werden solche Vereinsabzeichen zu beanstanden sein, bei welchen durch die Form des Abzeichens in Verbindung mit dem betreffenden Bande, durch Zusammenlegung des letzteren eine unverkennbare Ähnlichkeit mit bestehenden Orden und Ehrenzeichen hervorgerufen wird.[6])

5. Die Spezialbestimmungen über die Trauerparade sind in den §§ 10—14 der AKO. vom 22. Februar 1842 enthalten. Der Vorsteher (Hauptmann) des Vereins hat jede Begräbnisfeier vorher der Polizeiobrigkeit zu melden, welche da, wo Garnison steht, hierüber auch dem im Orte kommandierenden

[1]) W. Moeser, Buchdruckerei, Berlin S.

[2]) Vgl. auch MstErl. vom 9. Mai und 12. August 1844, MstBl. S. 164 und 262, MstErl. vom 19. November 1875, MstBl. 1876 S. 5.

[3]) MstErl. vom 9. Januar 1862, MstBl. S. 179.

[4]) MstResk. vom 7. Oktober 1892, MstBl. S. 365.

[5]) Erl. des M. d. J. und KM. vom 31. Januar 1894, M. d. J. I M. J. 5334, KM. 566/1 C 3.

[6]) Erl. des M. d. J. und KM. vom 9. August 1893, M. d. J. I M. J. 3349, KM. 181/8 C 3.



Digitized by Google

nichts zu erinnern, was auch Geltung hat, wenn der Kriegerverein in corpore an anderen Gottesdiensten teilnimmt.

Am Grabe sollen die etwaigen militärischen Ehren erst eintreten, nachdem die kirchliche Feier beendet ist.

Das Schießen über das Grab soll bei Vereinsmitgliedern, welche keinen Krieg mitgemacht haben, unterbleiben.[1])

Die von Kriegervereinen sowohl als auch von andern militärischen Vereinen veranstalteten Trauerfeierlichkeiten, bei denen der Rückmarsch geschlossen und unter Marschmusik erfolgt, stellen sich als einheitliche Handlung dar und lassen sich nicht in zwei Teile zerlegen, von denen der eine als Trauerfeierlichkeit, der andere als Lustbarkeit anzusehen wäre. Die schriftlichen Genehmigungen dieser Feierlichkeiten unterliegen deshalb der Stempelsteuer der Tarifstelle 39 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 nicht, und zwar ohne Unterschied, ob sie von Kriegervereinen oder anderen Vereinen veranstaltet werden.[2])

6. Mangels einer entgegengesetzten Bestimmung liegt der Polizei die Zurücknahme der Bestätigung und damit die — in der allgemeinen Gesetzgebung zwar nicht vorgesehene, aber durch die besonderen öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der Kriegervereine begründete — fernere Aufgabe ob, über die Wirksamkeit derselben eine gewisse Kontrolle zu üben und namentlich von der Zusammensetzung der Vereine, welche für jene besonders in Betracht kommt, sich in Kenntnis zu erhalten. Eine solche polizeiliche Einwirkung würde als eine unberechtigte erst dann erscheinen können, wenn der betr. Verein auf die Bestätigung und die mit dieser verbundenen Begünstigungen ausdrücklich verzichtet und sich damit wieder auf den Boden des allgemeinen Vereinsrechts gestellt haben würde.[3])

Die Bezirkskommandos sollen durch die Landräte möglichst bald über jede Neubildung oder Auflösung eines Kriegervereins sowie über alle diese Vereine betreffenden wichtigen

---

[1]) AKO. vom 6. Juni 1844, MstBl. S. 232, MstErl. vom 10. Dezember 1844, MstBl. S. 305 und vom 8. Juli 1860, MstBl. S. 196.

[2]) Erl. d. FM. und M. d. J. vom 29. Mai 1897, FM. III 6174, M. d. J. I A 5185.

[3]) Erkenntnis d. Oberverwaltungsgerichts vom 15. März 1893, PrVBl. 14 458.

Digitized by Google

Vorkommnisse verständigt werden und es soll ihnen hierbei, soweit Neubildung eines Vereins in Frage kommt, ein eventuell verfügbares Exemplar der Satzungen überlassen werden.[1])

Die Zivilbehörden haben von den in den Kriegervereinen vorkommenden Ungehörigkeiten den Militärbehörden (Bezirkskommandos) Kenntnis zu geben. Es erscheint zweckmäßig, wenn diese Mitteilungen in der Regel von den Landräten an die Bezirkskommandos übersendet werden. Hierdurch wird in den betr. Ressortverhältnissen nichts geändert. Es wird auf ein einmütiges Zusammenwirken der Zivilbehörden mit den Militärbehörden besonderer Wert gelegt.[2])

Sofern ein Kriegerverein dazu übergehen sollte, öffentliche Angelegenheiten zum Gegenstande der Verhandlung in seinen Versammlungen zu machen, würde er den Vorschriften der Verordnung vom 11. März 1850[3]) unterworfen sein; auch wird in geeigneten Fällen von der Aufsichtsbehörde zu erwägen sein, ob etwa gegen den betr. Verein wegen Nichteinhaltung seiner Satzungen im Aufsichtswege einzuschreiten ist.[4])

Kriegervereine haben als solche weder Rechtspersönlichkeit noch Prozeßfähigkeit. Träger der Vereinsrechte sind vielmehr die Vereinsmitglieder. Deshalb kann auch der Verein als solcher im Verwaltungsstreitverfahren nicht als Kläger auftreten. Vielmehr sind als Kläger diejenigen Vereinsmitglieder anzusehen, welche die Klage unterzeichnet haben.[5])

Für die mit den Kriegervereinen verbundenen Sterbekassen sind, insoweit sie den Charakter von privaten Versicherungsunternehmungen haben, d. h. ihren Mitgliedern oder deren Hinterbliebenen einen Rechtsanspruch auf gewisse Kassenleistungen gewähren, besondere, den Vorschriften des Abschnittes III des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901[6]) entsprechende Kassensatzungen aufzustellen, über deren Genehmigung die Regierungspräsidenten zu befinden haben. Insoweit aber von

---

[1]) Erlaß des Ministers des Innern vom 26. Januar 1893 I M. J. 236.

[2]) Erl. des M. d. J. vom 23. Januar 1892 I M. J. 208.

[3]) GS. S. 277.

[4]) Reskr. des M. d. J. vom 11. März 1893 I M. J. 1000.

[5]) Erk. d. OVG. vom 29. September 1899, PrVBl. 21 182, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 513.

[6]) RGBl. S. 139.

Digitized by Google

den Kriegervereinen nicht beabsichtigt wird, ihren Mitgliedern oder deren Hinterbliebenen einen Rechtsanspruch auf die Leistungen aus ihren Sterbekassen zu gewähren, so daß die Unterstellung dieser Kassen unter die Vorschriften des Privatversicherungsgesetzes ausgeschlossen sein soll, haben die Kriegervereine gemäß § 1 Abs. 3 der mittels MstErl. vom 14. Oktober 1902 veröffentlichten Mustersatzungen[1]) eine Bestimmung in die Vereinssatzungen aufzunehmen, daß ein Rechtsanspruch auf die Beihilfe der Kosten der Beerdigung oder auf Unterstützung der Kameraden bei unvermutet eintretenden Unglücksfällen den Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes bezw. den Vereinsmitgliedern nicht zustehe.[2])

7. Wie die Beschränkung auf bestimmte Waffen bei der Bildung von Kriegervereinen zugelassen wird, so ist es auch zu gestatten, daß in denjenigen Orten, an denen sich eine größere Anzahl ehemaliger Angehöriger der Marine befindet, Marinevereine zu bilden, welche sich aber dem deutschen Kriegerbund anzuschließen haben.[3])

Im allgemeinen ist daran festzuhalten, daß Marinevereine, welche die Bestätigung als Kriegervereine nachsuchen, sich auf die Grenzen eines Kreises beschränken müssen. Ausnahmen sind nur dann zuzulassen, wenn in einem Kreise frühere Angehörige der Marine nicht in genügender Zahl vorhanden sind, um den Verein lebensfähig zu gestalten und die räumliche Ausdehnung des Vereinsbezirks nicht die vorschriftsmäßige Veranstaltung der Leichenfeiern und Pflege des Vereinslebens gefährdet. Andernfalls muß den früheren Angehörigen der Marine überlassen bleiben, in die sonstigen Kriegervereine einzutreten. Vereine, die über den Bezirk eines Kreises hinausgehen, sind von dem Landrat (Oberbürgermeister) desjenigen Kreises zu bestätigen, in dem der Verein seinen Sitz hat. Über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinaus sich erstreckende Vereine sind als Kriegervereine nicht zu bestätigen.[4])

---

[1]) MstBl. S. 216.

[2]) Erl. des M. d. J. vom 19. Januar 1903, MstBl. S. 17 und vgl. MstErl. vom 9. Januar 1887, MstBl. S. 53.

[3]) Erl. des M. d. J. vom 1. Februar 1893 I M. J. Nr. 196.

[4]) Erl. des M. d. J. vom 21. September 1898 I M. 3329.

Digitized by Google

## § 64.

## Schützengilden und Schießgesellschaften.

Die staatliche Genehmigung für die Gründung neuer und die Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender Schützengilden erteilt der Oberpräsident.[1]) Sofern es sich dabei um die Abänderung einer landesherrlich sanktionierten Grundverfassung oder um die Verleihung noch nicht besessener Korporationsrechte handelt, ist die Allerhöchste Genehmigung erforderlich. Als Normalstatut für Schützengilden bei Umwandelung in eine juristische Person gilt das unterm 25. Oktober 1880 Allerhöchst bestätigte Statut der Schützengilde zu Neustädtel, im Regierungsbezirk Liegnitz.[2])

An und für sich bedürfen Schützenvereinigungen einer Genehmigung auf Grund des § 11 Ziffer 4 d der Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1825 nicht; es genügt, wenn sie die allgemeinen Vorschriften über das Vereins- und Versammlungswesen, das Tragen von Waffen und das Schießen an bewohnten Orten beobachten. Eine solche Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die vorliegenden Verhältnisse die Annahme gerechtfertigt erscheinen lassen, daß die betr. Schützengilde sich auch im Sinne der heutigen Zeit als eine „gemeinnützige" Veranstaltung bewähren wird. Beabsichtigt die Gilde, die Korporationsrechte zu erwerben, so genügt nach § 21 des BGB. die Eintragung der Gilde in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.[3])

Die Schützengilden sind teils kommunale Institute, teils Privatvereine. Ihrem Fortbestehen steht die Bildung der sog. Sicherheitsvereine nicht entgegen.[4]) Soweit die Schützengilden als kommunale Institute anzusehen sind, unterliegen sie rücksichtlich ihrer Korporationsverhältnisse der Aufsicht des Magistrats, wogegen ihre polizeiliche Überwachung (der Ver-

---

[1]) § 11 Ziffer 4 d der Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1825, GS. 1826 S. 1, MstErl. vom 10. Februar 1864, MstBl. S. 40 und 1. September 1864, M. d. J. I B 1347.

[2]) Vgl. Erlaß des Ministers des Innern vom 11. November 1889 I B 8780.

[3]) Vgl. SpezBesch. des OberPräs. der Prov. Sachsen vom 9. Februar 1900 Nr. 782 OP.

[4]) MstErl. vom 9. Juni 1832, v. Kamptz Ann. 16 432.

Digitized by Google

sammlungen, Aufzüge, Festschießen usw.) der Ortspolizei untersteht.[1]) Nach AKO. vom 4. September 1854 soll die Bewilligung von Fahnen an Schützengilden nur ausnahmsweise bei besonderer Veranlassung und nur bei größeren Korporationen eintreten.[2]) Die kirchliche Einweihung ist unzulässig.[3])

Se. Majestät der Kaiser haben verschiedentlich zu erkennen gegeben, daß die Führung einer alten, wenn auch defekten Fahne als ein ehrenvoller Vorzug anzusehen sei, nicht aber als ein Anlaß zu ihrem Ersatz durch eine neue Fahne.[4])

Die Beteiligung der Mitglieder von Schützengilden in ihrer üblichen Ausrüstung und Bewaffnung an den Leichenfeiern der Kriegervereine ist gestattet.[5]) Den Schützengilden ist das Schießen über das Grab verstorbener Mitglieder als eine ausschließlich militärische Ehrenbezeugung nicht gestattet.[6])

Wo neue Schützenfeste begründet werden, dürfen sie die Dauer von zwei Tagen nicht überschreiten.[7]) In Betreff der sog. Schützenmärkte bei diesen Festen bewendet es bei den bestehenden Anordnungen.[8])

Der festliche Um- und Auszug der Schützengilde unter Musikbegleitung zum Königsschießen ist keine Lustbarkeit im gewöhnlichen Wortsinne; er soll den festlichen Höhepunkt einer ernsten, auf die Übung in den Waffen, auf die Stärkung patriotischen, der Wehrpflicht und der Wehrhaftigkeit bewußten Sinnes gerichteten Tätigkeit einleiten. Die bei dem Aus- und Einzuge gebrauchte Musik dient nicht nur dem Vergnügen, sondern zur Ordnung und Zierde des Marsches der Gilde nach militärischem Vorbilde.[9])

Das Abgeben von Schüssen für Se. Maj. den Kaiser und König gelegentlich des bei den Schützengilden alljährlich

---

[1]) MstErl. vom 26. November 1843, MstBl. S. 323 und vom 21. Juli 1856 I B 17516.

[2]) Erl. des M. d. J. vom 22. Dezember 1862 I M. J. 2635 und 2. April 1901, M. d. J. I C 181.

[3]) Erl. des M. d. J. vom 8. April 1861 I M. J. 787 und vom 15. Juni 1868 I M. J. 2272.

[4]) SpezBesch. des M. d. J. vom 10. Juni 1891 I B 4681.

[5]) § 7 der AKO. vom 22. Februar 1842, MstBl. S. 97.

[6]) AKO. vom 13. November 1844, MstBl. S. 305.

[7]) MstErl. vom 6. Mai und 17. August 1842, MstBl. S. 266 und 326.

[8]) § 70 GewO.

[9]) Erk. d. OVG. vom 22. Dezember 1888 I 1435, PrVBl. 10 459.

Digitized by Google

stattfindenden Königsschießen bedarf einer besonderen Allerhöchsten Genehmigung nicht.[1])

Es ist Anstand genommen, der Bitte einer Schützengesellschaft um Verleihung einer von dem jedesmaligen Schützenkönige zu tragenden Kette zu entsprechen, da Schützenvereinen Ketten bisher nicht bewilligt worden sind.[2])

Den Schützengesellschaften pflegt aus Anlaß der Feier ihres langjährigen (z. B. 200jährigen) Bestehens ein silberner, vergoldeter Schützenadler von Allerhöchster Stelle verliehen zu werden, welcher bei den Festen der Gesellschaft von dem jedesmaligen Schützenkönig an einem schwarz-weißen Bande um den Hals zu tragen ist.[3])

Bloße Schießgesellschaften sind nur berechtigt, Schießübungen abzuhalten, die sonstigen Rechte der Schützengilden stehen ihnen nicht zu.

## § 65.

## Freimaurerorden.

Die drei Großlogen sind Privatvereine und gehören nicht zu den publizistischen Institutionen, zu den öffentlichen Einrichtungen, deren regelmäßiges ungehemmtes Funktionieren als die öffentliche Ordnung sich darstellt.

Wenn die Verordnung betr. einige Grundlagen der künftigen Verfassung vom 6. April 1848[4]) in § 4 bestimmt:

> Alle Preußen sind berechtigt, zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, ohne vorgängige polizeiliche Erlaubnis in Gesellschaften sich zu vereinigen. Alle das freie Vereinigungsrecht beschränkenden, noch bestehenden gesetzlichen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben,

so sind dadurch nicht bloß der die Regel enthaltende § 2 des Edikts wegen Verhütung und Bestrafung geheimer, der all-

[1]) SpezBesch. des M. d. J. vom 27. Februar 1893 Nr. II 2382 und vgl. Erlaß des Ministers des Innern vom 30. Juni 1889 I B 4729 sowie vom 30. Mai 1902 IV C 1417

[2]) Erl. des M. d. J. vom 9. Juli 1896 I B 7270.

[3]) SpezErl. des M. d. J. vom 30. Mai und 7. Juni 1902, M. d. J. IV C 1417 und 1496.

[4]) GS. S. 87.

Digitized by Google

gemeinen Sicherheit nachteiligen Verbindungen vom 20. Oktober 1798[1]) nebst den Strafbestimmungen der §§ 5 bis 8 ebendaselbst, sondern auch die Konsequenz jener Regel, nämlich dessen § 4 formell und ausdrücklich außer Kraft gesetzt.[2]) Es kann daher kein Verein mehr daran gehindert werden, die Zwecke des Freimaurerordens (da diese, soweit aus den Protektorien usw. erkennbar, lediglich auf „Förderung des Wohles und der Glückseligkeit der menschlichen Gesellschaft" abzielen) mit allen, in diesem Orden hergebrachten Mitteln (soweit diese nicht gegen das Vereinsgesetz oder das Strafgesetzbuch, insbesondere dessen § 128 verstoßen) zu verfolgen und wird somit ferner durch den § 4 des Edikts auch kein Verein daran gehindert, sich eine auf die Freimaurerei bezügliche Namensbezeichnung beizulegen.[3])

Hiernach ist ein polizeiliches Einschreiten gegen Vereine deshalb, weil sie sich, ohne dem Verbande der drei Großlogen anzugehören, einen auf die Freimaurerei bezüglichen Namen beilegen, nicht zulässig. Die Frage nach der Strafbarkeit von Vereinen dieser Art ist jedoch von dieser Entscheidung unberührt geblieben und bestimmt sich bei dem Mangel anderer gesetzlicher Vorschriften lediglich nach § 128 des Reichsstrafgesetzbuches und dem Vereinsgesetz vom 11. März 1850.[4]) Es ist demgemäß, da gegen Vereine der erwähnten Art die Vermutung spricht, daß sie die Geheimhaltung ihrer Verfassung oder Zwecke beabsichtigen, polizeilich von den Vereinsvorständen der Nachweis zu verlangen, daß diese Vereine weder öffentliche Zwecke verfolgen noch wider das Verbot des § 128 StfGB. verstoßen, und es ist, falls die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen dieser gesetzlichen Bestimmungen erweislich sind, die strafrechtliche Verfolgung dieser Vereine bei der Staatsanwaltschaft zu beantragen.[5])

Streitig ist es, ob die §§ 128 und 129 des StfGB. auf die tolerierten Freimaurerlogen Anwendung finden. Wird dies

---

[1]) Rabes Sammlung 5 226, GS. v. J. 1816 S. 7 und vgl. KO. vom 30. Dezember 1832, v. Kamptz Ann. 17 140.

[2]) Vgl. Windscheid, Pandekten § 31 S. 78.

[3]) Erk. d. OVG. vom 22. April 1893, Entsch. 25 403/405 und PrVBl. 14 490.

[4]) GS. S. 277.

[5]) Erl. des M. d. J. vom 7. Dezember 1893, MfiBl. 1894 S. 201.

Digitized by Google

verneint, dann sind die §§ 3, 9 bis 12 des Edikts vom 20. Oktober 1798 gegenwärtig noch gültig. Es ist dann jede Loge verbunden, der Polizeibehörde den Ort ihrer Zusammenkunft anzuzeigen, und darf, bei Verlust der Duldung, ihren Mitgliedern nicht gestatten, außer dem angezeigten Orte Zusammenkünfte zu halten, welche auf die Freimaurerei Beziehung haben.[1])

## B. Ordnungs- und Sittenpolizei.

### § 66.

### Aufgaben der Ordnungs- und Sittenpolizei.

Sie erstrecken sich auf die Vorbeugung und Beseitigung von Störungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Sofern die Polizei zum Zwecke der Verhütung einer Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung besondere Maßnahmen für erforderlich erachtet, die sich als Beschränkungen der Privatpersonen in der Ausübung ihrer im übrigen begründeten Befugnisse darstellen, kann füglich nicht entscheidend sein, daß die Polizeibehörde sich von der bevorstehenden Störung der öffentlichen Ordnung und von der Notwendigkeit der angeordneten Maßnahmen überzeugt hält, sondern allein, ob die Besorgnis der Polizeibehörde den Umständen nach berechtigt ist, d. h. ob Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet,[2]) und weiter, ob zur Abwendung der drohenden Gefahr das gewählte Mittel geboten oder doch dienlich ist. Ein etwaiger Mangel an Hilfskräften muß der Polizeibehörde Anlaß geben, auf Ergänzung der Hilfskräfte rechtzeitig, nötigenfalls unter Anrufung der Aufsichtsbehörde, Bedacht zu nehmen, dieser Mangel kann sie aber keineswegs ermächtigen, vorbeugend Beschränkungen Dritten aufzuerlegen, die andernfalls nicht hätten ergehen dürfen.[3]) Der Begriff der öffentlichen Ordnung geht nicht soweit, daß er alles, was die Interessen des öffentlichen Wohles (Gemeinwohls) angeht, umfaßt.[4])

[1]) § 12 ebenda.

[2]) Erkenntnis d. Oberverwaltungsgerichts vom 13. Juni 1891, Entsch. 21 400.

[3]) Erk. d. OVG. vom 13. Februar 1901, Entsch. 39 294, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 454.

[4]) Entsch. des OVG. 9 375.

Digitized by Google

Auf dem Gebiete der Ordnungspolizei bedarf es vor allem der Fernhaltung aller Verletzungen der Religion und der Sittlichkeit. Sodann sind die polizeilichen Maßregeln gegen das Übermaß und den Mißbrauch der öffentlichen Lustbarkeiten und des Wirtshausbesuches zu richten. Weiter bedarf die Regelung des öffentlichen Verkehrs, der Lotterien und Kollekten sowie die Behandlung der Fundgegenstände und der Namensführung der Mitwirkung der Polizei. Und endlich gehört auch die Ordnung des Gesindewesens zu den Aufgaben, welche die Polizei im Interesse der öffentlichen Ordnung zu erfüllen hat.

## Abschnitt I.

## Maßregeln zur Sicherung der religiösen Ordnung.

### § 67.

### Schutz der christlichen Kirchen und der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften.

Wie in dem Erk. d. OVG. vom 10. Dezember 1884[1]) mit Rücksicht auf die rechtliche Natur des Gegenstandes und unter Bezugnahme auf die ausdrücklichen Vorschriften des § 3 Nr. 4 der Verordnung, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen vom 27. Juni 1845[2]) und des Art. 23 Abs. 1 des Staatsgesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung vom 3. Juni 1876[3]) näher dargetan ist, bildet der polizeiliche Schutz der äußeren kirchlichen Ordnung der anerkannten Religionsgesellschaften einen Teil der Landespolizei. Die Ortspolizei wird nur dann zu einem selbständigen Einschreiten befugt sein, wenn der beabsichtigte Eingriff in die äußere kirchliche Ordnung zugleich die öffentliche Ruhe und Sicherheit derartig bedroht, daß von diesem Gesichtspunkte aus sich ein Anhalt für die Zuständigkeit der Ortspolizei ergibt.[4])

Der § 166 Strafgesetzbuchs bedroht mit Gefängnis bis zu drei Jahren denjenigen, welcher dadurch, daß er öffentlich in

[1]) MstBl. v. J. 1885 S. 22.
[2]) GS. S. 440.
[3]) GS. S. 125.
[4]) Erk. d. OVG. vom 3. Dezember 1887, Entsch. 16 390 und vgl. MstBl. v. J. 1885 S. 22.

Digitized by Google

beschimpfenden Äußerungen Gott lästert, ein Ärgernis gibt oder öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Deutschen Reichs bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ingleichen auch denjenigen, welcher in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt. Angriffe gegen einzelne Lehren der Bibel sind dann Angriffe gegen die christliche Kirche und ihre Einrichtungen, wenn die Bibel als solche und als dogmatische Grundlage des christlichen Glaubens angegriffen wird.[1]) Ein Platz wird nicht schon deshalb ein zu religiösen Versammlungen bestimmter Ort, weil er zu solchen Versammlungen tatsächlich benutzt wird. Regelmäßige Benutzung des Ortes kann die Wirkung, ihn zu einem zu religiösen Versammlungen bestimmten Ort zu machen, nur insoweit herbeiführen, als sie mit einer Änderung des profanen Verwendungszwecks überhaupt verbunden ist.[2]) Wer durch eine Tätlichkeit oder Drohung jemand hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen, wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorsätzlich verhindert oder stört, wird nach § 167 Strafgesetzbuchs mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft. Unter „Gottesdienst" wird die Vereinigung der Mitglieder einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft zur religiösen Erbauung durch Verehrung und Anbetung Gottes in den dazu bestimmten Räumen nach den Vorschriften und Gebräuchen und in den Formen ihrer Gemeinschaft verstanden; die Voraussetzungen sind wesentlich tatsächlicher Natur.[3])

Vor Geltung der Verfassung hatten bereits die vom Staate anerkannten „öffentlich aufgenommenen" Religionsgesellschaften das Recht, öffentliche Gottesdienste abzuhalten.[4])

---

[1]) Rechtsprechung des RG. in Strafsachen 7 659.

[2]) Entsch. des RG. in Strafsachen 29 335.

[3]) Rechtspr. des RG. in Strafsachen 7 363.

[4]) §§ 11, 17—19, 25 II 11 ALR.

Digitized by Google

Dabei standen sie nicht nur unter Aufsicht des Staates, sondern in vielfacher Beziehung in dessen Schutz; den Staatsbehörden war stets die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechterhaltung der äußeren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften anvertraut.[1]) Die öffentlichen Gottesdienste dieser Religionsgesellschaften sind daher staatsrechtlich Gegenstände der öffentlichen Ordnung und können als solche den staatlichen Schutz, wie in der Handhabung des Strafrechtes (vgl. insbesondere § 167 des StfGB.) so auch durch polizeiliches Einschreiten im Einzelfalle erfahren.[2]) Eine Verletzung der öffentlichen Ordnung, welche das Einschreiten der Polizei aus § 10 II 17 ALR. und, falls jene durch einen Aufzug verursacht wird, auch aus den §§ 9 und 10 des Vereinsges. vom 11. März 1850 rechtfertigen würde, kann daher sehr wohl in der Störung des Gottesdienstes einer solchen Religionsgesellschaft bestehen. Und als derartige Störungen sind nach konstanter Rechtsprechung der Strafgerichte schon diejenigen Handlungen angenommen, durch welche die Aufmerksamkeit der Anwesenden von der kirchlichen Feierlichkeit abgezogen,[3]) die „Erbauung" derselben (selbst nur durch lautes Beten des Einzelnen) gestört wird,[4]) gleichviel ob der Handelnde sich innerhalb oder außerhalb des zum Gottesdienste benutzten Raumes befindet, Oppenhoff Rechtsprechung 19 8, Rechtsprechung des Reichsgerichts 3 70.[5])

Inwieweit der öffentliche Gottesdienst einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft den Gegenstand der ortspolizeilich zu wahrenden öffentlichen Ordnung bilden kann, vgl. Erk. des OVG. vom 8. Oktober 1892, Entsch. 23 416. Den Gastwirten kann verboten werden, während der Zeit des Gottesdienstes Gäste zu dulden.[6])

Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft oder

[1]) § 3 zu 4 der Vd. vom 27. Juni 1845, GS. S. 440; Art. 23 des Ges. vom 3. Juni 1876, GS. S. 125.

[2]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 10. Dezember 1884, MfiBl. v. J. 1885 S. 24.

[3]) Entsch. des vorm. OberTrib. vom 18. Februar 1876, GoltdArch. 24 226.

[4]) Entsch. des RG. vom 11. Mai 1880, in Brauns Ann. 2 13/14.

[5]) Erk. d. OVG. vom 8. Oktober 1892, Entsch. 23 414, vgl. auch Entsch. des RG. in Strafsachen 3 397.

[6]) Erk. d. KG. vom 13. April 1899, PrVBl. 21 465.

Digitized by Google

Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.[1]) Der Schutz der christlichen Religion gegen Angriffe fällt unter den § 10 II 17 ALR.[2])

Wenn von der bildlichen Darstellung der Person Jesu unter Umständen Gebrauch gemacht wird, welche geeignet sind, öffentliches Ärgernis zu erregen, so ist die Polizei befugt, dagegen einzuschreiten.[3]) Über die Verwendung der Person Jesu als Reklame vergl. PrVBl. 19 183.

Aufführungen von Weihnachts- und Passionsspielen, in denen die heiligen Handlungen der biblischen Geschichte durch berufsmäßige Schauspieler dem Publikum vorgeführt werden, können der Regel nach nicht gestattet werden.[4])

Ausnahmen von dem Grundsatze, wonach öffentliche Darstellungen aus der biblischen Geschichte des alten und neuen Testaments in der Regel nicht zu gestatten sind, können nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten zugelassen werden. Bei Beurteilung der Frage der Genehmigung wird der Hinweis darauf nicht maßgebend sein können, daß bereits durch die Vorbereitungen zu der Vorstellung Kosten entstanden sind.[5]) Ein polizeiliches Verbot der öffentlichen Aufführungen von Darstellungen aus der biblischen Geschichte ist nur innerhalb der Grenzen des § 10 II 17 ALR. zulässig.[6])

Unter Umständen ist die Verweisung auf Melodien weltlicher Lieder bei geistlichen Liedern in religiöser Beziehung Ärgernis zu erregen geeignet, nämlich wenn z. B. die Melodien zotige Lieder betreffen.[7])

Gotteslästerliche Äußerungen, die in einem Omnibus (Pferdebahnwagen, Eisenbahncoupé usw.) von einem Fahrgast den anderen gerade mitfahrenden Fahrgästen gegenüber gemacht

[1]) § 304 StfGB.

[2]) Erk. d. OVG. vom 19. Januar 1903, Entsch. 43 300, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 402.

[3]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 12. November 1895, PrVBl. 17 257.

[4]) SpezBesch. des M. d. g. A. und d. J. vom 18. Dezember 1901, M. d. g. A. U IV 5214, M. d. J. IIb 4771.

[5]) Erl. des M. d. J. und M. d. g. A. vom 19. April 1901, M. d. J. IIb 1525, M. d. g. A. U IV 1695.

[6]) Erk. d. OVG. vom 19. Januar 1903, Entsch. 43 300, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd 402.

[7]) Erk. d. OVG. vom 17. Dezember 1891, PrVBl. 13 149.



Digitized by Google

werden, sind, nach einem Urteil des Reichsgerichts, III. Strafsenats, vom 26. März 1881, als öffentliche Gotteslästerung zu bestrafen.[1])

Gegen die Abgesandten der Mormonen, welche ihre Lehren und Schriften in Preußen zu verbreiten bestrebt sind, soll mit Ausweisung vorgegangen werden.[2]) Um jedoch übertriebene Härten zu vermeiden, findet sich nichts dagegen einzuwenden, wenn solchen Abgesandten der Mormonen aus Amerika, welche sich bereits seit längeren Jahren im Inlande niedergelassen und einwandfrei geführt haben, bei fortgesetztem Wohlverhalten auch fernerhin der Aufenthalt im preußischen Staatsgebiet nicht verwehrt wird, sofern sie sich jeglicher propagandistischen Tätigkeit enthalten.[3])

## § 68.

## Die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.[4])

Welche Tage als gesetzliche Feiertage gelten, richtet sich nach den Bestimmungen der einzelnen Landesgesetze, da eine reichsgesetzliche Regelung über die Feststellung dieser Tage fehlt.[5]) Als Sonn- und gesetzlich allgemein anerkannte Festtage gelten die ersten und zweiten Feiertage des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes, Karfreitag, Neujahrs-, Himmelfahrts- und Bußtag.[6]) Die herkömmliche Werktätigkeit ist am Karfreitag in vorwiegend katholischen Gemeinden doch nur insoweit verboten, als es sich um öffentlich bemerkbare oder geräuschvolle Arbeiten in der Nähe gottesdienstlicher Gebäude handelt.[7]) Als Buß- und Bettag ist der Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntag bestimmt.[8]) Für die katholische Kirche gilt als gesetzlich anerkannter Feiertag auch noch der Allerheiligentag (1. November), wogegen die

[1]) Nr. 119 R. u. Stsanz. v. J. 1881.

[2]) Erl. des M. d. J. vom 26. April 1853 A I 3381 und vom 30. April 1902.

[3]) Erl. des M. d. J. vom 9. Januar 1903 Ib 4451.

[4]) In § 68 sind auch solche gesetzlichen Vorschriften und Entscheidungen berücksichtigt, bei denen neben dem Gesichtspunkt der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Feiertage der Gesichtspunkt des Arbeiterschutzes sich Geltung verschafft oder gar überwiegt.

[5]) Erk. d. OVG. vom 26. März 1903, PrVBl. 25 9.

[6]) Edikt vom 28. Januar 1773, Rabe, GS. 1 Abteilung 5 S. 1 und Erl. vom 17. März 1789 aaO. 13 178.

[7]) Ges. vom 2. September 1899, GS. S. 161.

[8]) Ges. vom 12. März 1893, GS. S. 29.

Digitized by Google

übrigen Gedenktage der Heiligen nur kirchliche Feiertage sind.[1]) Die Einführung oder Abschaffung allgemeiner kirchlicher Feiertage unterliegt ausschließlich der landeskirchlichen Gesetzgebung.[2]) Die Sonn- und Feiertage reichen von Mitternacht zu Mitternacht.[3])

Die Bedeutung des allgemeinen Feiertages besteht darin, daß in den öffentlichen und bürgerlichen Angelegenheiten Geschäftsruhe herrscht. Wegen dieser das Gemeinwesen wie auch Privatrechte berührenden Wirkung ist die staatliche Anordnung oder Anerkennung erforderlich. Der § 35 II 11 ALR. bestimmt dann auch: „Inwiefern die bereits angeordneten Kirchenfeste mit Einstellung aller Handarbeiten und bürgerlichen Gewerbe begangen werden sollen, kann nur der Staat bestimmen." Schon aus dem Wortlaut ergibt sich, daß ein allgemeiner Feiertag, wenn auch nicht notwendig auf das gesamte Staatsgebiet, so doch auf die Gesamtheit der in einem Teile desselben vorhandenen Bevölkerung Beziehung haben muß und daß deshalb der einer einzelnen Konfession angehörende Feiertag nicht ein allgemeiner Feiertag sein kann.[4])

Allgemeine Vorschriften sowohl über die Heilighaltung der Sonntage als insbesondere auch über die Sonntagsruhe bestehen für:

1. die Veranstaltung von Bällen und ähnlichen Lustbarkeiten, AKO. vom 14. März 1818, v. Kptz Ann. 2 348; AKO. vom 26. Februar und 20. März 1826, v. Kptz Ann. 10 86 und 87; AKO. vom 26. Februar 1837, v. Kptz Ann. 21 84;
2. die Verrichtung öffentlicher geräuschvoller Arbeiten AKO. vom 26. März 1825 und MstErl. vom 29. März 1825, v. Kptz Ann. 9 377;
3. Treib- und Hetzjagden, MstErl. vom 15. März 1818, v. Kptz Ann. 2 349 und vom 1. Juli 1852, MstBl. S. 174;
4. die Abhaltung von Jahrmärkten, MstErl. vom 10. März 1818, v. Kptz Ann. 2 349;

[1]) AKO. vom 24. März 1829, v. Kamptz Ann. 21 295; AKO. vom 5. Juli 1832, GS. S. 197 und AKO. vom 7. Februar 1837, GS. S. 21.

[2]) § 7 Nr. 4 der General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876, GS. S. 133 und vgl. § 34 II 11 ALR.

[3]) Erk. d. KG. vom 10. Februar 1896, Johow, Entsch. 17 429.

[4]) Erk. d. KG. vom 2. November 1880, Entsch. des KG. in Strafsachen 2 398 und PrVBl. 2 142.



Digitized by Google

5. die Veranstaltung von Schauspielvorstellungen, MstErl. vom 16. März und 19. Juli 1837 und vom 4. April 1838, v. Kptz Ann. 21 83 und 85, 22 401;
6. die Ausführung von Eisenbahnarbeiten und Arbeiten an Kanal- und Chausseebauten, §§ 23, 26 und 27 der Bd. betr. die beim Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter vom 21. Dezember 1846, GS. v. J. 1847 S. 21 und MstErl. vom 26. April 1851, MstBl. S. 126. Die gänzliche Sistierung von Bahnunterhaltungsarbeiten an den Sonn- und Feiertagen ist nach dem MstErl. vom 15. November 1875, MstBl. S. 282, umsoweniger zulässig, als gerade an diesen Tagen der Personenverkehr größer ist, als an den Werktagen;
7. die Truppenübungen und Märsche AKO. vom 25. November 1852, MstBl. S. 40;
8. Wohnungsumzüge, § 3 des Ges. vom 30. Juni 1834, GS. S. 92, wonach in den Fällen, wo Sonn- oder Feiertage in die vorgeschriebene Umzugszeit fallen, die vorhandene Verbindlichkeit des Mieters an diesem Tage ruhen soll;
9. die Amtsverrichtungen der Behörden, MstErl. vom 26. April 1851, MstBl. S. 126, und vgl. §§ 171, 193, 200 und 681 der ZPO. vom 30. Januar 1877, § 43 der StfPO. vom 1. Februar 1877;
10. Transporte von Verbrechern und Vagabunden, § 23 TransportInstrkt. vom 16. September 1816, v. Kptz Ann. 11 510 und MstErl. vom 25. Juni 1846, MstBl. S. 108;
11. die gewerblichen Arbeiter und Gehilfen, einschließlich der im Handelsgewerbe und Bergbau beschäftigten, §§ 105a, 105b, 105g und h GewO.; zulässige Ausnahmen §§ 105c, d, e, f, i, und § 154 GewO. und Strafvorschriften § 146a GewO.[1]) Lohnzahlungen sollen an Sonntagen nicht stattfinden;[2])

[1]) Bekanntm. des Reichskanzlers, betr. die Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe vom 5. Februar 1895, RGBl. S. 12; vom 27. November 1896, RGBl. S. 744; vom 26. April 1899, RGBl. S. 271 und 273 und vom 15. Juli 1899, RGBl. S. 373; Bekanntm. betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Sonntagsruhe gemäß § 105b Abs. 1 der GewO. vom 3. April 1901, RGBl. S. 117 und Preuß. AusfAnw. über die Sonntagsruhe außerhalb des Handelsgewerbes vom 11. März 1895, MstBl. S. 46.

[2]) Vgl. § 134b Nr. 2 GewO.

Digitized by Google

12. der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen, § 41a GewO. und im Umherziehen § 55a GewO., Ausnahmen § 41b GewO. und Strafvorschriften § 146a GewO.[1])

Im übrigen regeln diese Materie für die einzelnen Provinzen und Regierungsbezirke besondere Polizeiverordnungen. Wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- oder Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, hat nach § 366 Nr. 1 des Strafgesetzbuches Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen zu gewärtigen. Dieser Paragraph hat nur solche Anordnungen im Auge, welche gegen die Störung der Sonntagsfeier gerichtet sind, und untersagt nur solche Handlungen, welche geeignet sind, die allgemeine Feier der Sonn- und Festtage zu stören.[2]) Wird durch eine Polizeiverordnung bestimmt, daß an Sonn- und Festtagen die Zeit des Gottesdienstes durch eine stille Feier (Unterlassung alles Kaufens und Verkaufens in den Läden usw.) geheiligt werde, so findet sie auch in dem Falle Anwendung, wenn in dem betreffenden Kirchspiel aus besonderen Gründen der kirchliche Gottesdienst zeitweise ausfällt. Maßgebend für die stille Sonntagsfeier ist dann die Zeit, in welcher sonst regelmäßig der Gottesdienst stattfand.[3]) Nur die Regelung der äußeren Heilighaltung, nicht auch die Einwirkung auf innere Sonntagsheiligung ist die Aufgabe der Polizei.[4])

Polizeiverordnungen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage können nur auf Grund der AKO. vom 7. Februar 1837[5]) erlassen werden. Für die neuen Provinzen und Hohenzollernschen Lande ist das Gesetz vom 9. Mai 1892[6]) ergangen. Zum Erlasse solcher polizeilichen Verordnungen sind der Oberpräsident bezw. der Regierungspräsident gemäß § 137 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 befugt. Eine Delegation dieser Befugnis auf untere Behörden ist nicht zulässig.[7])

---

[1]) Preuß. AusfAnw. über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 10. Juni 1892, MfStBl. S. 198.

[2]) Erk. d. OVG. vom 23. September 1875, Selbstverw. v. J. 1876 S. 387 und vgl. Entsch. des RG. in Strafsachen 20 82.

[3]) Erk. d. OberTrib. v. 5. Febr. 1879.

[4]) Erk. d. OVG. vom 18. Februar 1902, Entsch. 41 412, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 571.

[5]) GS. S. 19.

[6]) GS. S. 107.

[7]) Erk. d. KG. vom 11. Februar 1901 S 25/01, Johow 21 C 106, PrVBl. 22 421 und vgl. Erk. d. KG. vom 2. Februar 1888, Entsch. 8 219, PrVBl. 10 492.

Digitized by Google

Die Beschränkungen erstrecken sich auch auf die Vorabende der Festtage und die Karwoche.[1]) Über den Erlaß von Polizeiverordnungen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vgl. § 133 des ersten Teiles dieses Buches S. 419ff.

Auch derjenige Arbeitgeber beschäftigt den Arbeiter, der dessen Tätigkeit nur duldet, zuläßt oder ihm freistellt.[2])

Unter „Arbeit" im Sinne einer die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage betreffenden Polizeiverordnung wird eine Beschäftigung verstanden, bei welcher eine gewisse Anstrengung der Kräfte als solche in die äußere Erscheinung tritt und zwar als Anstrengung, die zur Erledigung gewisser Aufgaben erfordert wird. Unter dieser Auffassung ist die Versteigerung der Futterernte von Grundstücken an Ort und Stelle wohl als ein Geschäft, nicht aber als eine Arbeit anzusehen. Denn es macht sich dabei die zur Erledigung des vorgenommenen Geschäfts aufgewendete Tätigkeit nicht als Anstrengung in dem gedachten Sinne bemerkbar.[3])

Das öffentliche Verteilen von Druckschriften an Sonn- und Feiertagen ist nach der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 9. März 1896 strafbar, weil es eine mit körperlicher Anstrengung verbundene Tätigkeit darstellt, welche durch die Art ihrer Verrichtung geeignet ist, das religiöse Gefühl in seiner Allgemeinheit zu verletzen und die Feiertagsruhe zu stören.[4])

Durch die Bestimmung in Ziffer I 1 der Ausführungsanweisung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 10. Juni 1892 hat nicht die Festsetzung einer einheitlichen Beschäftigungszeit für den Regierungsbezirk gefordert werden sollen. Der Anfangs- und Endpunkt der Beschäftigungszeit kann je nach den örtlichen Verhältnissen in den verschiedenen

[1]) KO. vom 26. Februar 1837, v. Kamptz Ann. 21 84, vgl. Erk. d. OVG. vom 15. Mai 1902, Entsch. 41 309, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 573 und Erk. des KG. vom 26. November 1903, Johow, Entsch. 27 C 19, vgl. PrVBl. 23 421 u. 662 auch 24 406.

[2]) Erk. d. KG. vom 7. Juni 1900, Johow 1 C 103, PrVBl. 22 335.

[3]) Erk. d. KG. vom 1. Februar 1900, DJZ. S. 343, PrVBl. 22 335.

[4]) Vgl. Erk. d. KG. vom 16. Februar und 26. Juni 1899, mitgeteilt durch Erl. des M. d. J. vom 27. Oktober 1899 II 12573 und PrVBl. 24 406. Nach dieser letzteren Stelle scheint es, daß nicht bloß der Oberpräsident von Schlesien eine solche Polizeiverordnung erlassen hat, sondern daß mehrere Oberpräsidenten das Gleiche getan haben.

Digitized by Google

Teilen des Regierungsbezirks innerhalb des durch Ziffer I 2 und 4 aaO. gezogenen Rahmens verschieden bestimmt werden.[1])

Der Betrieb der Bäckerei ist insoweit ein Handwerk, als die Backwaren hergestellt werden; insoweit aber die hergestellten Backwaren verkauft werden, ist er im Sinne des § 41a und § 105b Abs. 2 der Gewerbeordnung ein Handelsgewerbe, das den gesetzlichen Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe unterliegt und zwar einerlei, ob der Verkauf durch den Hersteller der Backwaren oder durch einen Zwischenhändler erfolgt.[2]) In Betreff der Bäckereien vgl auch §§ 7 Z. 4b, 41 und 41b, 73, 74 und 105 a und e GewO. und Bekanntmachung vom 4. März 1896 (RGBl. S. 55).

Das Ausspielen geringfügiger beweglicher Gegenstände bei Gelegenheit des Hausierhandels ist als eine Modalität des Warenverkaufes anzusehen und unterliegt daher den Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.[3])

Zu den „Läden" im Sinne einer die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage betreffenden Polizeiverordnung ist auch eine unverschlossene, durch eine Tür direkt von der Straße aus zugängliche Bude, überhaupt ein dem Publikum zugänglicher Geschäftsraum, in welchem gewerbliche Leistungen feilgeboten werden, so eine zum Betriebe des Barbiergeschäfts bestimmte Bude, zu rechnen.[4])

Der Verkauf von chirurgischen Instrumenten, Bandagen, Eis für Kranke u. a. an Sonn- und Festtagen ist in Notfällen auf Grund des § 105c Ziffer 1 der Gewerbeordnung auch außerhalb der für die Ausübung des Handelsgewerbes an diesen Tagen freigegebenen Zeit gestattet. Einer besonderen ministeriellen Erlaubnis bedarf es hierzu nicht.[5])

Zu den Schaufenstern, an denen während des Gottesdienstes Waren oder Warenmuster nicht offen ausgestellt werden dürfen, gehören auch die Schaukästen.[6])

[1]) Reskr. des M. d. J., f. H. und g. A. vom 22. September 1892, B 7842 M. f. H. u. G., II 11071 M. d. J., U. G. I 2245 M. d. g. A.

[2]) SpezBesch. des M. d. J., d. g. A. und f. H. vom 7. Oktober 1892 II 10491, II M. d. J., G. I 2344 M. d. g. A., B 7368 M. f. H.

[3]) Reskr. des M. d. J. und f. H. vom 10. Juli 1893, M. d. J. II 8518, M. f. H. B 7519.

[4]) Erk. d. KG. vom 5. Januar 1891, Jahrb. f. Entsch. des KG. 11 Nr. 136 S. 320 u. vgl. PrVBl. 21 370.

[5]) SpezBesch. des M. f. H. vom 13. Oktober 1892 B 8739.

[6]) Erk. d. KG. vom 20. Juni 1888, Entsch. 8 218 u. PrVBl. 10 492.

Digitized by Google

Der Verkauf von Zeitungen und anderen Druckschriften auf Bahnhöfen ist, insoweit er innerhalb der Bahnsteigsperre stattfindet, also im wesentlichen nur den Bedürfnissen des reisenden Publikums dient, als ein Teil des Gewerbetriebes der Eisenbahnunternehmungen zu betrachten und unterliegt deshalb nicht den polizeilichen Anordnungen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage. Die Eisenbahnbehörden werden im Verwaltungswege darauf hinwirken, daß den im Bahnhofsbuchhandel beschäftigten Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern die im Ministerialerlaß vom 25. Juli 1896 vorgeschriebenen Ruhezeiten gewährt werden.[1])

Eine Polizeiverordnung, welche das Jagen an Sonn- und Feiertagen während der Stunden des Hauptgottesdienstes verbietet, ist gültig.[2])

Besondere gesetzliche Vorschriften darüber, wie weit die Landespolizeibehörden bei Feststellung der zum Schutze der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu erlassenden Vorschriften in der Beschränkung öffentlicher Lustbarkeiten gehen dürfen, bestehen außer der vorstehend auf S. 371 angeführten KO. vom 14. März 1818 nicht. Die Frage, ob und in welchem Umfange als Lustbarkeit veranstaltete Musikaufführungen an einem bestimmten Feiertage mit Rücksicht auf seinen besonderen Charakter zuzulassen oder zu verbieten sind, hängt somit allein von Erwägungen ab, die sich auf dem Gebiete einer Prüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit bewegen und deshalb einer Nachprüfung durch den Verwaltungsrichter nicht unterliegen.[3])

Ein polizeiliches Einschreiten gegen Veranstaltung von Konzerten an Sonn- und Festtagen wegen Störungen des Gottesdienstes einer geduldeten Religionsgesellschaft außerhalb der Zeit, für die zum Zwecke der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Festtage allgemeine Beschränkungen getroffen sind, ist unzulässig.[4])

Über den Begriff des „öffentlichen Ortes" im Sinne einer die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage be-

[1]) MstErl. vom 25. Juli 1905, MstBl. S. 136.

[2]) Erk. d. KG. vom 28. September 1903, Johow, Entsch. 25 C 76.

[3]) Erk. d. OVG. vom 14. Dezember 1900, Entsch. 38 433, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 515.

[4]) Erk. d. OVG. vom 23. Februar 1898, Entsch. 33 347, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 403.

Digitized by Google

treffenden Polizeiverordnung, welche Tanzmusiken an solchen Orten für die Nacht vom Sonnabend auf Sonntag auf die Zeit bis 12 Uhr beschränkt, äußert sich das Erk. des OVG. vom 9. März 1892[1]) dahin, daß ein Ort als ein öffentlicher anzusehen ist, wenn er dem Publikum oder gewissen Gesellschaftsklassen in nicht individuell begrenzter Weise zugänglich ist, — schlechthin oder unter gleichmäßigen Bedingungen z. B. gegen Eintrittsgeld.

Eine Polizeiverordnung, welche für die Zeit des sonntäglichen Hauptgottesdienstes den Betrieb des Schankgewerbes gänzlich verbietet, ist rechtsungültig.[2]) Die innere Sammlung wird nur dann verletzt, wenn das Schankgewerbe in einer nach außen hin wahrnehmbaren Weise betrieben wird, welche geeignet ist, die äußere Heilighaltung zu stören.

Der von den Gast- und Schankwirten betriebene Verkauf „über die Straße" ist als Ausübung des Handelsgewerbes anzusehen und demgemäß an Sonn- und Festtagen im allgemeinen auf die für das Handelsgewerbe freigegebenen Stunden zu beschränken. Indessen sind die Regierungspräsidenten ermächtigt, den Gast- und Schankwirten auf Grund des § 105 e der GewO. an Sonn- und Festtagen den Ausschank von Wein und Bier vom Faß, insoweit nicht anderweite polizeiliche Vorschriften, insbesondere auch solche über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage, entgegenstehen, unbeschränkt zu gestatten. Dagegen ist der Verkauf von Branntwein, Wein und Bier in Flaschen, sowie von Zigarren, Konditorwaren, Delikateßwaren, Wurst, kaltem Aufschnitt und dergl. durch die Gast- und Schankwirte, sofern diese Waren nicht an Gäste des Schanklokals zum Genuß auf der Stelle verabfolgt werden, an Sonn- und Festtagen nur während der für das Handelsgewerbe allgemein freigegebenen Stunden zu dulden. Die Lieferung zubereiteter Speisen aus den Küchen der Gast- und Schankwirtschaften in fremde Häuser fällt unter den Gewerbebetrieb der Köche, ist also von den Regierungspräsidenten auf Grund der Vorschrift unter B III Ziffer 1 e der MstAnweis. über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe vom 11. März 1895 für Sonn- und Festtage zuzulassen.[3])

[1]) Entsch. 22 409 und PrVBl. 13 569.

[2]) Erk. d. KG. vom 13. Februar 1902, Johow, Entsch. 24 C 98 und vom 9. Juni 1904, DJZ. S. 998.

[3]) Erl. des M. f. H., d. g. A. und

Digitized by Google

Die Besitzer von Automaten haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Entnahme der feilgebotenen Gegenstände während der Zeit, wo die Verkaufsstellen allgemein oder in dem in Frage kommenden Geschäftszweig geschlossen sein müssen, unmöglich zu machen. Diese Beschränkungen gelten nicht für solche Automaten, deren Benutzung nur den in Gast- und Schankwirtschaften sich aufhaltenden Gästen möglich ist, sofern durch die Automaten nur Gegenstände, deren Verkauf in den Rahmen des Schankwirtschaftsgewerbes fällt, und zwar nur in so geringen Mengen verabfolgt werden, daß es sich um einen Verkauf zum Gebrauch oder Genusse an Ort und Stelle handelt (Ziffer 125 der AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 und vgl. Ziffer 126 und 266 ebendaselbst).

Der Ausschank von Selterwasser in Selterbuden wird als Schankgewerbe durch die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe nicht getroffen.[1])

Nur die Regelung der äußeren Heilighaltung, nicht auch die Einwirkung auf innere Sonntagsheiligung ist die Aufgabe der Polizei. Allein jede öffentliche Veranstaltung beeinträchtigt die äußere Heilighaltung des Sonntages schon dadurch, daß sie sich mit der Aufforderung zur Teilnahme an die Öffentlichkeit wendet. Ebenso wie öffentliche Veranstaltungen, die dem Vergnügen irgend welcher Art gewidmet sind, bleiben auch öffentliche Versammlungen zur Erörterung oder Beratung von öffentlichen Angelegenheiten keineswegs unbemerkt, sondern wirken durch die äußeren Erscheinungen, die mit ihnen unvermeidlich verknüpft sind, auf die Ruhe, deren Sonn- und Festtage im öffentlichen Leben teilhaftig werden sollen, nachteilig ein. Wenn beispielsweise Vergnügungslokale zur Aufnahme von Versammlungen benutzt werden, so wird in der Regel eine Anzahl von Personen, die an der Versammlung gar nicht teilnehmen, genötigt, im Interesse der sich Versammelnden oder Versammelten tätig zu sein — man denke an den Wirt des Lokales, seine Gehilfen usw. —. Dieser Umstand kommt insoweit in Betracht,

d. J. vom 30. April 1896, M. f. H. B 3680, M. d. g. A. G. I 979, M. d. J. II 5887 und vgl. Erk. d. KG. vom 4. April 1905, PrVBl. 16 541 u. vom 15. Mai 1893, PrVBl. 14 407.

[1]) SpezBesch. des M. d. J. und M. f. H. vom 16. November 1892, M. d. J. II 14289, M. f. H. B 9867.

Digitized by Google

als alle diese Personen gezwungen werden, eine der Sonntagsruhe widersprechende, dem werktäglichen Leben angehörende Beschäftigung auf sich zu nehmen. Das gesamte öffentliche Leben soll das Gepräge der Heilighaltung annehmen und sich vom Getriebe des Alltages unterscheiden. Diesen Zweck gefährden auch öffentliche Versammlungen, und darum darf die Polizeibehörde sie für die Zeit des Gottesdienstes unter der Voraussetzung verbieten, daß das gleiche Verbot auch alle anderen Veranstaltungen trifft, die in ähnlicher Weise die Sonn- und Festtagsruhe zu stören geeignet sind. Unzulässig wäre es, öffentlichen Versammlungen eine Sonderbeschränkung aufzuerlegen, sie allein zu verbieten, andere störende Veranstaltungen aber zuzulassen, weil dann der Grundsatz verletzt wäre, daß das Versammlungsrecht außerhalb der Grenzen des Vereinsgesetzes nur soweit eingeschränkt werden darf, als allgemein zu schützende Interessen es erheischen.[1])

Daß öffentliche Versammlungen, auch wenn sie in geschlossenen und abgelegenen Räumen stattfinden, geeignet sind, die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu stören, unterliegt keinem Zweifel.[2])

Die Abhaltung der Sitzung eines Schulvorstandes an einem Sonntag, in welcher über die Verpachtung des Schullandes verhandelt wurde, ist als eine Verletzung der Vorschriften über die äußere Heilighaltung der Feiertage nicht anzusehen.[3])

Die Regierungspräsidenten können an Sonn- und Festtagen den Verkauf von Obst in Obstplantagen während der Erntezeit auch nach Ablauf der allgemein zugelassenen 5 Verkaufsstunden bis 7 Uhr abends gestatten. Die unteren Verwaltungsbehörden sind ermächtigt, an Sonn- und Festtagen das Feilbieten von Obst auf öffentlichen Wegen usw bei öffentlichen Festen und für solche Ortschaften, in welchen an Sonn- und Festtagen regelmäßig durch fremden Besuch ein gesteigerter Verkehr stattfindet, in ausgedehntem Umfang freizugeben.[4])

[1]) Erk. d. OVG. vom 18. Februar 1902, Entsch. 41 412, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 571 u. vgl. Erk. d. OVG. vom 9. Juni 1899, Entsch. 35 424, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 511.

[2]) Vgl. Erk. d. KG. vom 12. August 1897 S 486; 97 St 3381, mitgeteilt durch Erl. d. M. d. J. vom 14. September 1897 II 12618.

[3]) Erk. d. OVG. vom 15. Dezember 1903, PrVBl. 25 797, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 569.

[4]) MstErl. vom 29. November 1905, MstBl. S. 209.

Digitized by Google

Die Regierungspräsidenten sind ermächtigt, für die Sonn- und Festtage in der Zeit vom 1. Mai bis 1. November in Badeorten und anderen Orten ihrer Bezirke, wo an diesen Tagen ein gesteigerter Fremdenverkehr stattzufinden pflegt, den Handel mit Erinnerungszeichen und geringwertigen Gebrauchsgegenständen unter Ausschluß der Zeiten des öffentlichen Gottesdienstes — sowohl des vor- als auch des nachmittägigen — bis spätestens 7 Uhr abends frei zu geben. Diese Ausnahmebewilligung ist aber an die Bedingung zu knüpfen, daß auch an jenen Sonn- und Festtagen in den Handelsgeschäften der bezeichneten Art Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter oder andere gegen Entgelt angestellte Personen nur während der fünf für das Handelsgewerbe allgemein freigegebenen Stunden beschäftigt werden dürfen.[1])

## Abschnitt II.

## Sittenpolizei im engeren Sinne.

### § 69.

### Sittenpolizeiliche Anordnungen im allgemeinen und in einzelnen besonderen Fällen.

Aufgabe des Staates ist es, überall da einzuschreiten, wo entweder öffentliche Unsittlichkeiten begangen oder direkte Anreizungen zu solchen gegeben werden, und zu diesem Behufe allen denjenigen Handlungen entgegenzutreten, welche die öffentliche Sittlichkeit gefährden. Insbesondere zu den Aufgaben der Polizei gehört es, die öffentliche Sittlichkeit zu schützen, gegen eine dem Publikum drohende Gefährdung der Sittlichkeit vorbeugend einzuschreiten und zwar auch dann, wenn nur das ideale Gut der Sittlichkeit bedroht ist, und um dieses unversehrt zu erhalten. Die Polizei ist berechtigt und verpflichtet, jede das öffentliche Interesse berührende Verschlechterung der Sittlichkeit zu verhüten, mag diese Verschlechterung bestehen in einer Verschlechterung des sittlichen Handelns oder zunächst nur in einer solchen des sittlichen Denkens und Fühlens, welche letztere Verschlechterung schließlich

[1]) Erl. des M. f. H., der g. A. und d. J. vom 14. Februar 1895 B 627 M. f. H., G. I 284 M. d. g. A. und II 1556 M. d. J.

Digitized by Google

auch zu einer Verschlechterung des sittlichen Handelns führen muß oder wenigstens führen kann; wodurch dabei die vorhandene Gefahr für die Sittlichkeit verursacht wird, ist unerheblich.[1])

Als gegen die Sittlichkeit gerichtete Verbrechen und Vergehen werden im Strafgesetzbuch aufgeführt:

1. Doppelehen (§ 171), 2. Ehebruch (§ 172), 3. Blutschande (§ 173), 4. Unzucht (§§ 174 bis 178), 5. Kuppelei (§§ 180 und 181), 6. das Zuhälterwesen (§ 181a), 7. die Verleitung eines unbescholtenen Mädchens, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zum Beischlaf (§ 182).

Außerdem wird mit Strafe bedroht:

a) wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Ärgernis gibt (§ 183);

b) der Verkauf, die Verteilung und Verbreitung unzüchtiger Schriften, Abbildungen oder Darstellungen (§ 184, 1);

c) das Anbieten oder Überlassen solcher Gegenstände an Personen unter 16 Jahren (§ 184, 2);

d) die Ausstellung von Gegenständen, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, oder die Ankündigung oder Anpreisung solcher Gegenstände (§ 184, 3);

e) der Erlaß öffentlicher Ankündigungen, welche dazu bestimmt sind, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen (§ 184, 4).

Wer Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, welche, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen, einer Person unter 16 Jahren gegen Entgelt überläßt und anbietet, macht sich nach § 184a aaO. ebenfalls strafbar. Im § 184b aaO. wird sodann auch noch mit Strafe bedroht, wer aus Gerichtsverhandlungen, für welche wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, oder aus den diesen Verhandlungen zu Grunde liegenden amtlichen Schriftstücken öffentlich Mitteilungen macht, welche geeignet sind Ärgernis zu erregen. Ausgeschlossen vom Feilhalten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen sind endlich Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Ärgernis zu geben geeignet sind.[2])

[1]) Erk. d. OVG. vom 2 Mai 1892, PrVBl. 14 3.

[2]) § 56 Nr. 12 der GewO.

Digitized by Google

Über die Verhinderung der Verbreitung unzüchtiger Schriften vgl. Erl. d. M. d. J. vom 18. November 1878, II 11003 und vom 4. Februar 1896 sowie den Aufsatz im PrVBl. 26 481.

Wenn auch an sich schon die Unsittlichkeit einer einzelnen Stelle einer Schrift ausreichend sein kann, die Unzüchtigkeit der Schrift im Sinne des § 184 StrGB. zu begründen, sofern sie geeignet und bestimmt ist, die geschlechtliche Sinneslust zu erregen und das Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung gröblich zu verletzen, so setzt doch das strafbare Verbreiten einer solchen Schrift nach § 184 Abs. 1 StrGB. in subjektiver Beziehung als Erfordernis voraus, daß der die Schrift Verbreitende die Unzüchtigkeit derselben in dem angegebenen Sinne erkannt und gerade mit Rücksicht auf diese Unzüchtigkeit zur Weitertragung derselben die Verbreitung vorgenommen hat.[1])

Eine Abbildung ist im Sinne des § 184 Strafgesetzbuchs, welcher den Verkauf von unzüchtigen Schriften, Abbildungen oder Darstellungen unter Strafe stellt, unzüchtig, wenn sie nicht blos durch Form und Inhalt der Abbildung und deren äußere Gestaltung, sondern auch durch ihren erkennbaren Zweck das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung verletzt. Ist die Abbildung dazu bestimmt, der Kunst oder Wissenschaft zu dienen, so wird sie um deshalb der Regel nach auf geschlechtliche Erregung nicht berechnet sein. Wird aber ein an sich künstlerisches Werk mit objektiv schamverletzender Darstellung dazu bestimmt und verwendet, um einen geschlechtlichen Reiz auszuüben, so kann dasselbe dadurch ebenfalls zu einer unzüchtigen Abbildung gestempelt, es kann ihm durch den Aussteller oder Verbreiter der Charakter eines unzüchtigen Werkes gegeben werden, ebenso wie umgekehrt eine künstlerische oder wissenschaftliche Zwecke nicht verfolgende, geschlechtliche Verhältnisse darstellende Abbildung durch den Verkauf an jemand, der dieselbe etwa nur in eine von ihm aufbewahrte kulturhistorische Sammlung aufnehmen will, die Eigenschaft einer unzüchtigen Abbildung nicht annimmt.[2])

---

[1]) Erk. d. RG. IV. Strafsen. vom 26. Mai 1891, PrVBl. 12 537.

[2]) Erk. d. RG. I. Strafsen. vom 15. Januar 1891, PrVBl. 12 537.

Digitized by Google

Der Begriff des Unzüchtigen ist ein relativer und von den tatsächlichen Umständen des Falles abhängiger. Es kann daher eine Nachbildung oder Vervielfältigung von Gemälden aus Galerien dadurch das Merkmal des Unzüchtigen erhalten, daß sie aus Spekulation auf den durch den Anblick hervorgerufenen geschlechtlichen Reiz Personen gezeigt und diesen verkauft wird, von welchen eine vom Standpunkte der Kunst aus erfolgende Beurteilung sich nicht voraussetzen läßt.[1])

Die Überwachung und Bestrafung des Verkehrs in betreff unsittlicher Bilder und Schriften ist gegenüber

a) den Niederlanden, Belgien, Luxemburg, Großbritannien und Amerika der Staatsanwaltschaft in Köln,
b) Italien und der Schweiz der Staatsanwaltschaft in Frankfurt a. M., und
c) allen übrigen fremden Staaten der Staatsanwaltschaft in Potsdam

übertragen worden.

Die Namen der ausländischen Händler mit derartigen Gegenständen sind, um gegen sie die Briefsperre anzuordnen, von den Polizeibehörden der betreffenden Staatsanwaltschaft mitzuteilen.[2])

Gegen die Verbreitung von Druckschriften unsittlichen Inhalts steht den Polizeibehörden nur die Beschlagnahme nach Maßgabe des § 23 Nr. 3 des Preßgesetzes zu.[3])

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Ortspolizeibehörde rechtlich wohl befugt ist, das Plakatwesen von allen polizeilich überhaupt zu wahrenden Gesichtspunkten aus zu überwachen und demgemäß das Anheften von Bildern zu verhindern, welche derartig anstößig sind, daß ihre Veröffentlichung durch Anschlag in sittenpolizeilicher Beziehung zu Bedenken Anlaß bietet.[4])

Unter § 184 Nr. 3 Strafgesetzbuchs fallen Präservativs, auch wenn sie zum Schutze im ehelichen Geschlechtsverkehr bestimmt sind[5]) und die Anpreisung von Präservativs durch

[1]) Erk. d. RG. vom 23. März 1893, PrVBl. 14 575.
[2]) Vgl. Erl. des M. d. J. vom 4. Februar 1896 II 347.
[3]) Erk. d. OVG. v. 23. Juni 1892, PrVBl. 14 152 und Entsch. 23 279.
[4]) Erk. d. OVG. vom 14. März 1885, PrVBl. 6 416 und vgl. Erk. d. OVG. vom 10. Mai 1878, Entsch. 5 413.
[5]) Erk. d. RG. vom 23. September 1901, Reger 22 94.

Digitized by Google

Verkauf von verschlossenen Briefumschlägen in Wirtshäusern an beliebige Gäste.[1])

Der Einsender einer in dem Inseratenteil einer Zeitung veröffentlichten Annonce ist nach einem Erkenntnis des Reichsgerichts, III. Strafsenats, vom 26. März 1881, aus § 184 Strafgesetzbuchs strafbar, wenn aus dem Zusammenhange und dem verhüllten Sinn der Annonce ihre unzüchtige Bedeutung tatsächlich hergeleitet werden kann, wenngleich die einzelnen Worte an sich nichts unzüchtiges darstellen.[2])

Eine Polizeiverordnung, welche das öffentliche Anpreisen von Mitteln zur Verhütung der Empfängnis oder von Geschlechtskrankheiten verbietet, ist ungültig, weil sie im Widerspruch mit dem Strafgesetzbuch und dem Preußischen Landesrecht steht.[3])

Die Frage, ob Druckschriften mit Rücksicht auf ihren Inhalt zum Feilbieten im Umherziehen zuzulassen oder hiervon auszuschließen sind, ist von der zuständigen Behörde nach ihrem Ermessen zu entscheiden. Wenn auch das Wort „sittlich" im Sinne des § 56 Nr. 12 der Reichsgewerbeordnung nicht blos in dem beschränkten Sinne von „unkeusch, unzüchtig" zu verstehen ist,[4]) so lassen die Vorverhandlungen zur Feststellung des § 56 Nr. 12 doch darüber keinen Zweifel, daß unter dem sittlichen Ärgernis ein solches in lediglich polizeilicher Beziehung nicht hat verstanden werden sollen.[5])

Der in § 56 der Gewerbeordnung gewählte Wortausdruck: „in sittlicher Beziehung Ärgernis geben" soll nicht nur das in geschlechtlicher Beziehung Unsittliche im Auge haben, vielmehr bringen jene Worte den weiteren Begriff: das Ärgernis in sittlicher Beziehung im allgemeinen zum Ausdruck. Es sind deshalb nicht blos Druckschriften unzüchtigen Inhalts, sondern alle solche Druckschriften vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen, welche in sittlicher Beziehung, im uneingeschränkten Sinne dieses Wortes, Ärgernis zu geben geeignet sind.[6])

[1]) Erk. d. RG. vom 22. Dezember 1900, Reger 21 187.

[2]) Nr. 119 R. u. Stsanz. v. J. 1881.

[3]) Erk. d. RG. vom 12. Dezember 1900, Johow, Entsch. 21 C 47.

[4]) Erk. d. OVG. vom 6. Oktober 1889, Entsch. 15 356.

[5]) Erk. d. OVG. vom 23. September 1899, Entsch. 36 373, v. Kptz 1. Erg.Bd. 412.

[6]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 6. Oktober 1887, Entsch. 15 356.

Digitized by Google

Für die Frage, ob das Feilbieten einer Druckschrift im Umherziehen und das Aufsuchen von Bestellungen darauf gestattet werden kann, ist die Rücksichtnahme auf denjenigen Teil des Lesepublikums entscheidend, welcher bei der Verbreitung einer Schrift im Umherziehen besonders in Betracht kommt. Ist eine Schrift geeignet, diesem Teil des Publikums in sittlicher oder religiöser Beziehung Ärgernis zu geben, so ist die Erlaubnis zu versagen, auch wenn im übrigen für bestimmte andere Leser der Inhalt der Schrift ein sittliches oder religiöses Ärgernis nicht bietet.[1])

Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern. Insbesondere muß, soweit es die Natur des Betriebes zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes ohnehin gesichert ist. In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.[2])

Das Schlafstellenwesen und die Unterbringung von Kost- und Quartiergängern sind polizeilich zu überwachen. Zu diesem Zweck bestehen in den verschiedenen Bezirken besondere Polizeiverordnungen.

## § 70.

## Die Bekämpfung von Konkubinaten.[3])

Das polizeiliche Einschreiten gegen Konkubinate ist auf die Fälle eines zwischen den beteiligten Personen obwaltenden Ehehindernisses nicht ausschließlich zu beschränken, vielmehr ist

[1]) Vgl Erk. d. OVG. vom 25. April 1900 III 758, PrVBl. 22 537, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 468.

[2]) § 120 b der GewO.

[3]) AKO. vom 4. Oktober 1810, v. Kptz Ann. 18 785 und MstErl. vom 24. Juli 1851, MstBl. S. 180.



Digitized by Google

eine polizeiliche Verhinderung des Zusammenlebens im Konkubinate auch außer diesen Fällen da vollkommen gerechtfertigt, wo ein solches Verhältnis eine Veranlassung zu einem öffentlichen Anstoße gibt. Die nächste Entgegenwirkung hierbei wird allerdings der Regel nach von den Geistlichen im Wege des seelsorgerischen Zuspruchs und der Ermahnung vorzunehmen sein. Wo aber ein solcher Zuspruch des Geistlichen ohne Erfolg bleibt, oder wo die beteiligten Personen durch die Art ihres Benehmens die Annäherung als Seelsorger überhaupt ausschließen, wird auf die fällige Anzeige des Geistlichen das Einschreiten von polizeilicher Seite zur Abstellung des anstößigen Verhältnisses völlig an seiner Stelle sein.[1])

Die Polizeibehörde ist befugt, einer Frauensperson aufzugeben, die Wohnung des Mannes, mit welchem sie in einem öffentliches Ärgernis erregenden Konkubinat lebt, bei Vermeidung einer Exekutivstrafe binnen einer zu bestimmenden Frist zu verlassen. Denn die öffentliche Sittlichkeit ist in der öffentlichen Ordnung einbegriffen und steht als solche unter dem Schutze der Polizei (§ 10 II 17 ALR.). Dieser Schutz der öffentlichen Sittlichkeit erheischt die Beseitigung öffentlichen Ärgernisses, wo ein solches tatsächlich hervortritt.[2])

Nicht die Verhinderung eines unsittlichen Verkehrs zwischen den Personen, die im Konkubinat leben, überhaupt, sondern nur soweit, als durch einen solchen Verkehr ein öffentliches Ärgernis erregt wird, liegt innerhalb der gesetzlichen Befugnisse der Polizeibehörde.[3])

Auch im Falle des Ehebruchs ist die Polizei zum Einschreiten nur dann berechtigt, wenn das Konkubinat geeignet ist, öffentliches Ärgernis zu erregen.[4])

Zu einem polizeilichen Einschreiten genügt, daß das Konkubinat, ein an sich unsittliches Verhältnis, objektiv zum öffentlichen Ärgernis wird, indem es unter Umständen unterhalten wird,

---

[1]) MstErl. vom 5. Juli 1841, MstBl S. 174 und vgl. MstErl. vom 11. April 1854, MstBl. S. 71.

[2]) Erk. d. OVG. vom 16. März und vom 7. Mai 1881, Entsch. 7 370 und PrVBl. 2 311.

[3]) Erk. d. OVG. vom 24. Oktober 1902 I 1639, PrVBl. 24 264, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 553.

[4]) Erk. d. OVG. vom 4. Oktober 1904, Entsch. 46 408, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 526.

Digitized by Google

welche dasselbe vor der Umgebung der in ihm Lebenden nicht verborgen bleiben lassen.[1]) Daß bestimmte Personen tatsächlich Anstoß genommen haben, ist nicht erforderlich.[2])

Den betr. Personen wird bei Androhung einer namhaften Exekutivstrafe aufzugeben sein, sich von einander zu trennen. Im Konkubinat lebende Ausländer können in ihre Heimat zurückgewiesen werden.[3]) Wenn die Aufhebung eines öffentlichen Anstoß erregenden Konkubinats durch die Ortspolizeibehörde unter Androhung von Strafe angeordnet wird, so ist diese Verfügung eine polizeiliche und deren Anfechtung im Rechtswege unzulässig.[4])

## § 71.

## Gewerbsmäßige Unzucht.[5])

1. Gewerbsmäßige Unzucht liegt immer schon dann vor, wenn eine Frauensperson aus dem fortgesetzten unzüchtigen Verkehr mit einem Kreise von Männern Vermögensvorteile zu ziehen bezweckt.[6])

Die gesetzliche Befugnis der Polizeibehörde, Weibspersonen wegen gewerbsmäßiger Unzucht unter polizeiliche Aufsicht zu stellen, unterliegt keinem rechtlichen Bedenken. Sie wird in dem Erl. des M. d. J. vom 7. Juli 1850[7]) aus den §§ 6 und 12 des Ges. zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 hergeleitet, findet aber ihre gesetzliche Stütze in der allgemeinen Vorschrift des § 10 II 17 ALR. Diese Bestimmung verleiht den Ortspolizeibehörden die Zuständigkeit, nach pflichtmäßigem Ermessen Verfügungen zu treffen, welche geeignet sind, den aus der gewerbsmäßigen Unzucht erwachsenden Gefahren für die öffentliche Ordnung zu begegnen. Reichsgesetzlich ist die

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 5. Mai 1883, PrVBl. 4 301.

[2]) Erk. d. OVG. vom 15. Januar 1904, DJZ. 702.

[3]) MstErl. vom 5. November 1852, MstBl. S. 293.

[4]) Erk. d. GerH. z. E. d. KK. vom 4. Oktober 1856, JMBl. v. J. 1857 S. 21.

[5]) § 361 Nr. 6 StGB.

[6]) Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch 2. Aufl., Anmerkung zu § 361 Nr. 6a, Erk. d. OVG. vom 4. März 1902 I 366 und Erk. d. RG. vom 29. Oktober 1900, GoltdArch. 47 411.

[7]) MstBl. S. 247.



Digitized by Google

Zuständigkeit der Polizei hierzu durch § 361 Nr. 6 des StfGB. anerkannt worden.[1])

Der § 361 Nr. 6 des StfGB. bestraft:

1. Weibspersonen, welche gewerbsmäßige Unzucht betreiben, ohne einer polizeilichen Aufsicht unterstellt zu sein, und
2. Weibspersonen, welche einer polizeilichen Aufsicht unterstellt sind, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln.

Der Tatbestand der letzteren Übertretung besteht also für die einer polizeilichen Aufsicht unterstellten Weibsperson nicht in der den polizeilichen Vorschriften zuwider betriebenen gewerbsmäßigen Unzucht, sondern in dem Zuwiderhandeln gegen die zur Sicherheit der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften. Nachdem in dieser Weise das Zuwiderhandeln gegen die in Rede stehenden gesetzlichen Vorschriften mit gesetzlicher Strafe bedroht worden ist, erscheint es nicht ferner zulässig, die einer polizeilichen Aufsicht unterstellten Weibspersonen durch Exekutivstrafen zur Befolgung der zur Sicherung der Gesundheit usw. erlassenen polizeilichen Vorschriften anzuhalten.[2])

Die polizeilichen Vorschriften müssen nicht durch Polizeiverordnung erlassen, sondern können an jede einzelne Prostituierte gerichtet werden,[3]) sei es durch schriftliche Zustellung oder mündliche Eröffnung zu Protokoll.[4]) Gewerbsmäßige Unzucht liegt nicht vor, wenn eine Frauensperson sich nur einem bestimmten einzelnen Manne hingibt und von diesem eine Bezahlung erhält, oder wenn sie sich zwar mehreren Männern hingibt, aber ohne Entgelt.[5])

Der Erl. des M. d. g. A., d. J. u. KM. vom 13. Mai 1898, M. d. g. A. M 12944, M. d. J. II 17484, KM. 2121/4 M A, schreibt vor:

[1]) Erk. d. OVG. vom 4. März 1902 I 366 und vgl. Erk. d. OVG. vom 10. Juli 1877, Entsch. 3 338.

[2]) Reskr. des M. d. J. vom 12. Mai 1876 II 2728.

[3]) Erk. d. OVG. vom 14. Februar 1899, OVG. I 348.

[4]) Erkenntnis d. Oberverwaltungsgerichts vom 20. Dezember 1901, OVG. I 2098.

[5]) Erk. d. OVG. vom 11. Juli 1899, PrVBl. 21 61, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 519.

Digitized by Google

1. Die Überwachung der Prostituierten muß an allen Orten durch geschickte taktvolle Polizeibeamte in genügender Zahl ausgeführt werden; Privatpersonen dürfen hierbei niemals mitwirken.
2. Die ärztliche Untersuchung der Dirnen darf nur von besonders zu diesem Zwecke bestellten approbierten Ärzten (Sittenärzten) in Amtsräumen (niemals in der Wohnung der Dirne) nach Anweisung der ministeriellen Vorschriften vorgenommen werden und muß wöchentlich zweimal stattfinden. Ganz ausnahmsweise darf, sofern die besonderen Verhältnisse dies rechtfertigen, Prostituierten gestattet werden, sich in der Wohnung des Sittenarztes untersuchen zu lassen. Während der Untersuchung muß eine geeignete weibliche Person zur Reinigung der benutzten Geräte anwesend sein.
3. Die sittenpolizeiliche Überwachung der Dirnen ist auf die Vororte von großen Städten auszudehnen.
4. Rückfragen über das Vorleben neu anziehender verdächtiger weiblicher Personen sind allgemein, aber mit großer Vorsicht zur Schonung des guten Rufes unrechtmäßigerweise Verdächtigter zu halten. Die Polizeibehörden des Abzugsortes sind verpflichtet, bei dem Verzuge einer unter sittenpolizeilicher Überwachung oder in Verdacht heimlicher Prostitution stehenden Frauensperson der Polizeibehörde des Zuzugsortes unaufgefordert die für die sitten- und gesundheitspolizeiliche Überwachung nötigen Mitteilungen zu machen.
5. Jede venerisch erkrankte weibliche Person, von welcher die Weiterverbreitung des Übels durch außerehelichen Geschlechtsverkehr zu befürchten steht, muß sofort in ein Krankenhaus untergebracht werden. Ferner ist darauf hinzuwirken, daß auch andere venerisch Erkrankte beiderlei Geschlechts in einem Krankenhause Aufnahme finden. Alle solche in einem Krankenhause aufgenommenen Kranken müssen dort human behandelt werden.
6. Die Zivilärzte sind in bestimmten Zwischenräumen auf die Bestimmungen betr. die Behandlung syphilitisch kranker Soldaten sowie auf die dazu ergangenen Ministerialerlasse

Digitized by Google

hinzuweisen. Unter syphilitischen Erkrankungen sind nicht nur die konstitutionelle Syphilis, sondern auch Tripper und weicher Schanker nebst Folgezuständen zu verstehen.

7. Eine Beschränkung der heimlichen Prostitution ist neben Überwachung derselben dadurch anzustreben, daß da, wo die örtlichen Verhältnisse es angezeigt erscheinen lassen, eine tunlichste Beschränkung der Wirtschaften mit weiblicher Bedienung bei Erteilung der Konzession und bei Festsetzung der Polizeistunde durchgeführt wird.

Wenn hin und wieder besondere Fälle der Unterschiebung von bereits untersuchten und gesund befundenen Frauenspersonen an Stelle von Prostituierten, welche sich zur Untersuchung zu stellen hatten, aber, wahrscheinlich wegen Erkrankung, sich zu gestellen scheuten, ermittelt worden sind, so beruht bei den Königlichen Polizeiverwaltungen mit einigen Ausnahmen die Sicherung gegen derartige Unterschiebungen hauptsächlich in dem Umstande, daß die zur Kontrolle und Aufsicht bei dem Untersuchungsgeschäfte zugezogenen Beamten die zu untersuchenden Frauenspersonen persönlich kennen. Der Umstand, daß die Identitätsfeststellung durch persönliche Rekognoszierung erfahrungsmäßig sich nicht immer als zuverlässig erweist, läßt es als wünschenswert erscheinen, nach Möglichkeit die Identität der zu Untersuchenden auch noch anderweit zu sichern. Dies kann, ohne eine Belastung der Staatskasse, durch die Einführung von Kontrollbüchern mit einer durch polizeiliches Siegel zu befestigenden, die Identität der betreffenden Frauenzimmer möglichst außer Zweifel stellenden Photographie derselben (ohne Hut, Umhang oder Mantel) geschehen, welche diese auf eigene Kosten zu beschaffen und wenn nicht immer bei sich zu führen, so doch zur jedesmaligen ärztlichen Untersuchung behufs der Eintragung des Ergebnisses der Untersuchung vorzulegen haben. Derartige Kontrollbücher sind bei einigen Königlichen Polizeiverwaltungen, z. B. bei derjenigen zu Posen bereits im Gebrauch. Soweit dies nicht der Fall ist, bleibt zu erwägen, ob die Pflicht zur Beschaffung und Vorlegung solcher Kontrollbücher mit Photographie und Signalement unter die Vorschriften für die

Digitized by Google

unter sittenpolizeilicher Kontrolle stehenden Frauenspersonen noch aufzunehmen sein möchte.[1])

2. Indem der § 361 Nr. 6 des StfGB. der Befugnis der Polizeibehörden unterstellt, liederliche Weibspersonen einer polizeilichen Aufsicht zu unterwerfen, setzt diese Bestimmung voraus, daß jenen Behörden rechtlich die Möglichkeit gewährt sei, diese Befugnis in den einzelnen Fällen auszuüben. Dazu gehört aber notwendig, daß ihnen auch das Recht zugestanden wird, auch polizeilich noch nicht kontrollierte Dirnen, welche der gewerbsmäßigen Unzucht verdächtig sind, insbesondere also solche, welche unter verdächtigen Umständen im Verkehr mit Absteigequartieren von Polizeibeamten betroffen werden, zur Polizeiwache sistieren zu lassen, um dort die betr. Verhältnisse untersuchen und danach prüfen zu können, ob Grund vorliegt, diese Personen unter Aufsicht der Sittenpolizei zu stellen. Vorschriften nach dieser Richtung zu geben, ist Sache der Landesgesetzgebung. Für Preußen folgt diese gesetzliche Befugnis der Polizeibehörden schon aus der allgemeinen Vorschrift des § 10 II 17 ALR.[2])

Die zur Sittenpolizei zu kommandierenden Exekutivbeamten (vgl. nachfolgende Seite 395) sind aus den älteren, unbedingt zuverlässigen Beamten mit Sorgfalt auszuwählen. Die Beamten haben bei der Erfüllung der sittenpolizeilichen Aufgaben jedes Aufsehen zu vermeiden, den Frauenspersonen mit Ruhe und Gemessenheit zu begegnen, sich insbesondere jedes schroffen Verhaltens und aller unangemessenen Bemerkungen zu enthalten. Sie müssen sich Takt und einen sicheren Blick anzueignen wissen, um bei ihrem Einschreiten keinen Mißgriff zu tun. Wenn den Sittenpolizeibeamten von Privatpersonen angezeigt wird, daß Frauenspersonen gewerbsmäßig Unzucht treiben oder sich solcher verdächtig gemacht haben, so sollen die Beamten sich darauf beschränken, die Personalien der Beschuldigten sowie des Anzeigenden festzustellen. Dabei ist jede angebotene Legitimation ungesäumt an Ort und Stelle selbst entgegenzunehmen und zu prüfen. Wenn es tunlich und geboten ist, hat der Beamte die

[1]) MfiErl. vom 10. Dezember 1900, IIa 3634.

[2]) Erk. d. RG. vom 11. Januar 1881, PrVBl. 2 194.

Digitized by Google

nötigen Feststellungen auch in der Wohnung der Frauensperson, sofern diese im Polizeibezirke liegt, vorzunehmen und zu diesem Zwecke die Frauensperson nach der Wohnung zu begleiten. Nur wenn sich auf diese Weise oder sonst in schonender, jedoch den Zweck sichernder Art die Feststellung der Personalien der Frauensperson nicht erreichen läßt, oder wenn aus anderen Gründen eine vorläufige Festhaltung derselben unbedingt geboten erscheint, ist sie in möglichst schonender Weise der nächsten Revier- oder sonstigen Polizeiwache zuzuführen, und dort sofort — auch zur Nachtzeit — der Reviervorsteher oder sonstige Vorsteher der Polizeiwache oder, wenn dieser abwesend und nicht alsbald zu rufen sein sollte, sein Vertreter zu benachrichtigen, welcher das weiter Erforderliche zu veranlassen hat. Auch in diesem Falle darf eine nicht unter sittenpolizeilicher Kontrolle stehende Frauensperson, sofern sie von einer Privatperson denunziert ist, nicht im Gewahrsam behalten werden, sondern ist nach Aufnahme einer Verhandlung sofort wieder zu entlassen. Falls der Anzeigende sich nicht zu legitimieren vermag, ist er gleichfalls zum Erscheinen auf der Revier- oder sonstigen Polizeiwache behufs der Feststellung seiner Personalien aufzufordern. Uniformierte Beamte sollen im allgemeinen wegen sittenpolizeilicher Verfehlungen nur gegen solche Frauenspersonen einschreiten, von denen sie mit Bestimmtheit wissen, daß dieselben unter sittenpolizeilicher Kontrolle stehen. Gegen andere Frauenspersonen wegen sittenpolizeilicher Verfehlungen einzuschreiten, ist den uniformierten Beamten — soweit es sich nicht um offensichtliche, das Publikum unbedingt verletzende, grobe und ein sofortiges Einschreiten erfordernde Verstöße oder um die Unterstützung anwesender, nicht uniformierter Beamten auf deren Ersuchen handelt — zu untersagen.[1]) Diese Grundsätze sind insoweit zur Durchführung zu bringen, als es sich nicht um kleinere Städte und Landgemeinden handelt, in denen den Exekutivbeamten die unter sittenpolizeilicher Kontrolle stehenden Frauenspersonen genau bekannt sind, oder um Orte, wo es keine besonderen (nicht uniformierte) Sittenunterbeamte gibt. Es ist indessen erwünscht, daß nur da, wo die lokale

[1]) Erl. des M. d. J. vom 22. Februar 1899 II 13167.

Digitized by Google

Organisation es unbedingt erheischt, diese Ausnahmen von den vorstehend aufgestellten Grundsätzen zugelassen werden.[1])

Über das Verhalten der Polizei gegenüber denjenigen Frauenspersonen, die von Privatpersonen angezeigt werden, gewerbsmäßig Unzucht zu treiben oder sich in dieser Beziehung verdächtig gemacht haben, bestimmt der Erl. d. M. d. J. vom 29. März 1902 IIa 1077, im Anschluß an die früheren Erlasse vom 19. Februar 1900 IIa 340 und vom 22. Februar 1899 II 13167, ferner noch folgendes:

1. Frauenspersonen, welche durch ihr Verhalten auf der Straße den Verdacht hervorrufen, der gewerbsmäßigen Unzucht nachzugehen, sind nicht sogleich festzunehmen, sondern zunächst von dem Beamten unauffällig auf das Unschickliche ihres Benehmens aufmerksam zu machen und zu verwarnen. Setzen sie trotz der Verwarnung ihr anstößiges Treiben fort, so sind sie zur Feststellung ihrer Person nach der Polizeiwache zu führen. Dabei ist jedes Aufsehen zu vermeiden, auch hat der Beamte den Frauenspersonen mit Ruhe und Gemessenheit zu begegnen und sich insbesondere jedes schroffen Verhaltens und aller unangemessenen Bemerkungen zu enthalten.
2. Über die Einlieferung hat der Beamte eine mit seiner Namensunterschrift zu versehende Anzeige zu erstatten, in welcher ausführlich die Gründe anzugeben sind, die ihn zur Festnahme veranlaßt haben.
3. Auf der Polizeiwache ist sofort in der üblichen Weise die Person der Festgenommenen festzustellen, wobei von sämtlichen für den Zweck zu Gebote stehenden Mitteln Gebrauch zu machen ist. In geeigneten Fällen wird sich eine mündliche Nachfrage in der von der Frauensperson angegebenen Wohnung empfehlen.
4. Auf Grund des beschafften Materials hat nunmehr der in jedem dieser Fälle alsbald zu benachrichtigende Vorsteher der Polizeiwache oder dessen Vertreter nach Maßgabe der

[1]) Vgl. Erl. des M. d. J. vom 19. Februar 1900 IIa 340.

Digitized by Google

Bestimmungen unter 5 darüber Entscheidung zu treffen, ob die festgenommene Person zu entlassen oder nach dem Polizeigewahrsam einzuliefern ist.

5. Diejenigen Frauenspersonen, welche nach den polizeilichen Feststellungen eine feste Wohnung haben, sind, sofern sie nicht bei Kupplern, Prostituierten oder sonst übel beleumundeten Personen wohnen, nach Aufnahme eines kurzen Protokolls und nach Aushändigung einer Vorladung vor die Sittenpolizei zu ihrer Vernehmung sofort zu entlassen. Diejenigen Frauenspersonen, welche keine feste Wohnung haben oder nach den polizeilichen Feststellungen bei übel berüchtigten Personen (Kupplern, Prostituierten usw.) wohnen, sind einstweilen nach dem Polizeigewahrsam einzuliefern und sobald als möglich einer Vernehmung durch einen mit der Bearbeitung der sittenpolizeilichen Geschäfte betrauten Beamten zu unterziehen. Das gleiche hat mit den Frauenspersonen zu geschehen, die zugeben, Gewerbsunzucht zu treiben, ohne der sittenpolizeilichen Aufsicht unterstellt zu sein.
6. Die Frauenspersonen, welche hiernach dem Polizeigewahrsam zu überweisen sind, müssen dort mit Ausnahme derjenigen, die geständlich Gewerbsunzucht treiben, getrennt von den der sittenpolizeilichen Aufsicht unterstehenden Frauenspersonen untergebracht werden.
7. Die mit der Bearbeitung der sittenpolizeilichen Geschäfte betrauten Beamten der Polizeiverwaltung haben alle erforderlichen weiteren Maßnahmen zu treffen. Erscheint nach dem Ergebnis der Vernehmung und der sonstigen Erhebungen der Verdacht, daß die in Rede stehenden Frauenspersonen gewerbsmäßig Unzucht treiben, begründet, und hat infolgedessen eine ärztliche Untersuchung stattzufinden, so ist den Personen, welche eine feste Wohnung bei nicht übel beleumundeten Leuten haben,[1]) die Wahl zu lassen, ob sie sich der polizeilichen Untersuchung unterwerfen oder binnen einer kurz zu bemessenden Frist ein ärztliches oder, wo dieses erforderlich erscheint, ein amts-

[1]) Nr. 5 Abs. 1.

Digitized by Google

ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand beibringen wollen.

8. Wird die Untersuchung durch den Polizeiarzt gewählt oder wird sie mangels Beibringung eines ärztlichen Attestes innerhalb der gestellten Frist erforderlich, so ist sie auf keinen Fall in Gemeinschaft mit der Untersuchung der unter sittenpolizeilicher Aufsicht stehenden Personen, sondern gesondert vorzunehmen. In gleicher Weise ist bei der Untersuchung der unter Nr. 6 bezeichneten Personen zu verfahren, bei denen wegen des Mangels einer festen Wohnung bei nicht übel beleumundeten Leuten jene Wahl nicht in Frage kommen kann.
9. Je nach dem Ergebnisse der polizeiärztlichen Untersuchung bezw. dem Inhalt des ärztlichen Attestes sind seitens der Sittenpolizei die erforderlichen weiteren Verfügungen zu treffen.

Für den Exekutivdienst der Sittenpolizei dürfen nur Beamte ausgewählt werden, welche die für diesen Dienst erforderlichen Eigenschaften, insbesondere das nötige Taktgefühl, einen sicheren Blick, Ruhe, Besonnenheit und Umsicht besitzen. Diese Beamten haben bei allen ihren Amtshandlungen sich gegenwärtig zu halten, daß es für eine anständige weibliche Person nichts schimpflicheres geben kann, als in den Verdacht zu geraten, der gewerbsmäßigen Unzucht nachzugehen.

Die eingelieferten, der gewerbsmäßigen Unzucht verdächtigen, aber noch nicht unter sittenpolizeiliche Kontrolle gestellten Frauenspersonen sind tunlichst in Einzelhaft unterzubringen. Unter allen Umständen ist wenigstens auf eine Trennung der unter Kontrolle stehenden von den der Prostitution verdächtigen, aber nicht unter Kontrolle stehenden Frauenspersonen bei der Polizei zu halten.[1])

3. Machen sich minderjährige weibliche Personen der gewerbsmäßigen Unzucht verdächtig, so ist an die Eltern oder Vormünder die Aufforderung zu richten, dem unsittlichen Treiben Einhalt zu tun. Bleibt diese Aufforderung erfolglos,

[1]) Erl. des M. d. J. vom 17. Juli 1900 IIa 3060.

Digitized by Google

so ist bei Minderjährigen unter 18 Jahren auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1900 der Antrag auf Fürsorgeerziehung durch die dazu berechtigten und verpflichteten Behörden[1]) zu stellen. Die sittenpolizeiliche Kontrolle darf erst angewendet werden, wenn das Vormundschaftsgericht die Anordnung der Fürsorgeerziehung abgelehnt hat und die dagegen eingelegte Beschwerde erfolglos geblieben ist. Bei Minderjährigen über 18 Jahren ist, wenn die an die Eltern oder Vormünder gerichtete Aufforderung erfolglos bleibt, die Verhängung der sittenpolizeilichen Kontrolle zwar zulässig, es ist aber unverzüglich dem Vormundschaftsgericht unter Mitteilung der an die Eltern oder Vormünder gerichteten, fruchtlosen Aufforderung und der sonstigen bei der Polizeibehörde vorhandenen Vorgänge von der Sachlage Kenntnis zu geben, um dessen Einschreiten unter den Voraussetzungen der §§ 1666 oder 1838 des BGB. herbeizuführen. Die Anordnungen des Vormundschaftsgerichts können sowohl seitens der Kommunalverwaltungen wie seitens der zahlreichen kirchlichen und sonstigen für die Hebung der Sittlichkeit und die Erziehung der Jugend tätigen Vereine wesentlich unterstützt werden, wenn diese dem Gemeindewaisenrat oder dem Vormundschaftsgericht für solche Fälle zur Führung der Vormundschaft oder Pflegeschaft geeignete, mit ihnen in Verbindung stehende Personen allgemein benennen, sich dem Vormundschaftsgericht gegenüber bereit erklären, für die Unterbringung der Minderjährigen in geeigneten Anstalten und Familien zu sorgen und namentlich die Kosten dieser Unterbringung zu übernehmen, wenn, was häufig der Fall sein wird, die zunächst Verpflichteten hierzu nicht imstande sind.[2])

Zur Bekämpfung der gewerbsmäßigen Unzucht bei Mädchen im jugendlichen Alter sind die Polizeiverwaltungen der größeren Städte ferner anzuweisen:

1. In allen Fällen, in denen Minderjährige der gewerbsmäßigen Unzucht verdächtig sind und eine an die Eltern oder Vormünder zu richtende Aufforderung, dem unsittlichen

---

[1]) § 4 des Ges.

[2]) Erl. des M. d. J. vom 11. September 1902 II a 6462, MfiBl. S. 165.

Digitized by Google

Treiben Einhalt zu tun, ohne Erfolg bleibt, ist dem Vormundschaftsgericht Mitteilung zu machen.

2. Werden Kinder unter 12 Jahren wegen liederlichen Umhertreibens aufgegriffen, so ist nach den Vorschriften des Gesetzes vom 2. Juli 1900[1]) zu verfahren und beim Vorliegen einer strafbaren Handlung der Antrag auf Fürsorgeerziehung zu stellen.
3. Wenn jugendliche Personen im Alter von 12 bis 18 Jahren der gewerbsmäßigen Unzucht verdächtig sind und ihr Treiben eine strafbare Handlung darstellen könnte, so ist stets der Staatsanwaltschaft Anzeige zu erstatten, um eine Bestrafung oder Überweisung zur Fürsorgeerziehung herbeizuführen.

Die Vormundschaftsgerichte sind angewiesen, die ihnen von den Polizeibehörden oder der Staatsanwaltschaft bekannt gegebenen Fälle sorgfältig zu prüfen. Ergibt sich dabei die Notwendigkeit, den Eltern das Recht zur Erziehung des im kindlichen Alter befindlichen oder diesem Alter nahe stehenden Mädchens abzusprechen, so wird es sich für die Gerichte regelmäßig empfehlen, mit der Kommunalverwaltung wegen Übernahme des Mädchens in die Waisenpflege in Verbindung zu treten, geeignetenfalls auch deren Vermittelung in Anspruch zu nehmen, um die Aufnahme des Mädchens in eine auf privater Wohltätigkeit beruhende Anstalt zu ermöglichen. Es ist deshalb auf die Gemeindeverwaltungen dahin einzuwirken, daß sie derartigen Anträgen der Vormundschaftsgerichte gegenüber ein möglichst weitgehendes Entgegenkommen bezeugen.[2])

4. Die Befugnis der Polizeiverwaltung, **Wohnungsbeschränkungen** im Interesse der öffentlichen Ordnung und Erhaltung des öffentlichen Anstandes gegen Prostituierte zu verhängen, ergibt sich aus der ihr in § 10 II 17 ALR. und § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 gestellten Aufgabe und ist überdies in § 361 Nr. 6 des StfGB. ausdrücklich anerkannt, indem dort Weibspersonen mit Haftstrafe und demnächstiger Einsperrung in eine Arbeitsanstalt bedroht sind, welche, wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen

[1]) GS. S. 264.

[2]) Vgl. Erl. des M. d. I. vom 11. Februar 1899 II 18866.

Digitized by Google

Aufsicht unterstellt, den zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Verfügungen und Vorschriften zuwiderhandeln.[1]) Die polizeiliche Aufsicht ist nun nicht nach Umfang und Inhalt vom Gesetz fest begrenzt; es handelt sich dabei nicht um eine unter gewissen Voraussetzungen eintretende Maßregel, sondern sie ist in das Ermessen der Polizeibehörde gestellt und findet ihre Grenze daher auch nur in der dieser gestellten Aufgabe d. h. hier in der Sicherung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes je nach den obwaltenden Verhältnissen. Ob die Prostituierten Eigentümer des betr. Hauses sind und ob ihnen event. aus der Versagung des persönlichen Bewohnens desselben oder aus der dadurch veranlaßten notwendigen Aufhebung des Kaufvertrages materielle Nachteile erwachsen, erscheint unerheblich. Denn dem Eigentümer einer Sache steht deren Gebrauch nach § 26 I 8 ALR.[2]) nur insoweit zu, als durch denselben die in den Gesetzen des Staates vorgeschriebenen Schranken nicht überschritten werden. Wenn die Prostituierten daher auch das Eigentum an dem Hause zufolge des produzierten Kaufvertrages etwa besitzen sollten, so stände ihnen ein Recht zur Benutzung desselben zur gewerbsmäßigen Unzucht gleichwohl nicht zu, und sie sind daher auch durch die polizeiliche Maßregel in ihren Rechten nicht verletzt. Ihre etwaigen Interessen stehen diesen gesetzlich nicht gleich und nicht unter gleichem gesetzlichem Schutz.[3])

Die Polizeibehörde ist befugt, den wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellten Frauenspersonen das Wohnen nicht nur in bestimmten einzelnen Häusern, sondern auch in den Häusern bestimmter einzelner ganzer Straßen zu untersagen. Diese Befugnis wird auch durch den eigentümlichen Besitz des Hauses seitens einer solchen Frauensperson nicht aufgehoben.[4]) Selbstverständliche Voraussetzung für die Geltendmachung der Befugnis der Polizeibehörde zum gedachten Verbot des Wohnens in einer Straße gegenüber den unter Sittenkontrolle stehenden Frauenspersonen ist allerdings,

[1]) Vgl. Entsch. d. Oberverwaltungsgerichts 3 338.

[2]) Vgl. Art. 111 des EG. zum BGB. vom 18. August 1896.

[3]) Erk. d. OVG. vom 18. Juni 1892 I Nr. 666.

[4]) Erk. d. OVG. vom 9. Juni 1886, PrVBl. 7 352.

Digitized by Google

daß das Verbot geschieht zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und des öffentlichen Anstandes.[1])

Aus den Bestimmungen über das Recht der Freizügigkeit ist nicht zu folgern, daß den unter Sittenkontrolle stehenden Frauenspersonen unbedingt das Recht beiwohne, in sämtlichen Teilen eines Ortes Wohnung zu nehmen.[2])

Die polizeiliche Auflage an eine Prostituierte, die Wohnung zu wechseln, kann, sofern sie auf eine entsprechende sittenpolizeiliche Vorschrift gestützt ist, nicht nur Kontrolldirnen, die zur Miete wohnen, sondern auch solchen gemacht werden, die Eigentümerinnen der von ihnen bewohnten Häuser sind. Das OVG. hat in den Erk. vom 10. November 1877[3]) und vom 9. Juni 1886[4]) die Grundsätze entwickelt, welche für die Beschränkung der unter polizeiliche Aufsicht gestellten Weibspersonen in Betreff des Bewohnens bestimmter Häuser maßgebend sind, und wiederholt ausgesprochen, daß solche Beschränkungen auch auf das Wohnen selbst in dem eigentümlich besessenen Hause ausgedehnt werden dürfen.[5]) Die Unzulässigkeit einer solchen polizeilichen Maßnahme ergibt sich auch nicht aus Artikel 9 der Verfassungsurkunde. Wenn daselbst das Eigentum für unverletzlich erklärt ist, so hat damit der Gebrauch des Eigentums nur insoweit geschützt werden sollen, als er erlaubt und rechtmäßig ist, d. h. die in den Gesetzen des Staates vorgeschriebenen Schranken nicht überschreitet.[6]) Ein Recht der Grundstücksbesitzerin, ihr Eigentum zur gewerbsmäßigen Unzucht zu benutzen, kann nicht anerkannt werden; solcher Benutzung setzt das von der Polizeibehörde zu wahrende Interesse der öffentlichen Ordnung[7]) eine Schranke, von der die Prostituierte sich nur durch Aufgabe ihres unzüchtigen Gewerbes befreien könnte, der erlaubte Gebrauch ihres Eigentumes ist ihr durch die polizeiliche Maßnahme nicht entzogen.[8])

[1]) Erk. d. OVG. vom 9. Juni 1886, PrVBl. 7 352.

[2]) Erk. d. OVG. vom 9. Juni 1886, PrVBl. 7 352.

[3]) Entsch. 3 337.

[4]) PrVBl. 1886 S. 352.

[5]) So in Sachen I C 85/1890, I A 31/1892, I A 56/1896, I B 39/1899.

[6]) Vgl. § 26 I 8 ALR., der nach Art. 111 des EG. zum BGB. vom 18. August 1896 noch in Geltung steht.

[7]) § 10 II 17 ALR., § 6 Ges. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, § 361 Nr. 6 des Reichs-Strafgesetzbuchs.

[8]) Erk. d. OVG. vom 8. November 1901 I 1814, PrVBl. 23 631, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 578 und vgl. Erk. d. OVG. vom 25. April 1902 I 672 PrVBl. 24 101, v. Kptz Rspr. 2. Erg.-Bd. 579.

Digitized by Google

Die Befugnis der Polizeibehörde, einer unter sittenpolizeilicher Aufsicht stehenden Frauensperson das Wohnen in einem bestimmten Hause zu untersagen, wird durch den Umstand nicht eingeschränkt, daß ihr Ehemann Inhaber der Wohnung ist und daß sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts[1]) gebunden ist, ihrem Ehemann in dessen Wohnung zu folgen. Aufenthaltsbeschränkungen, zu denen die Staatsgewalt einer Ehefrau gegenüber befugt ist, können nicht dadurch beseitigt werden, daß der Ehemann entgegengesetzte Anordnungen trifft. Auf den Gebrauch eines Hauses zum Betriebe gewerbsmäßiger Unzucht hat dessen Eigentümer der das öffentliche Interesse vertretenden Polizeibehörde gegenüber kein Recht.[2])

5. Es ist eine irrige Ansicht, daß die seitens der Polizei der Heilanstalt überwiesenen syphilitischen Prostituierten Polizeigefangene seien. Die Prostituierten werden vielmehr nach Feststellung ihrer Erkrankung von der Polizei der Heilanstalt zugeführt, wobei an letztere das Ersuchen gerichtet wird, die Kranken nicht eher zu entlassen, als bis deren Heilung erfolgt ist; die Eigenschaft von Polizeigefangenen erhalten dieselben dadurch nicht. Die Polizei hat nicht die Aufgabe, auf ihre Kosten die Heilung der an ansteckenden Krankheiten leidenden Personen bewirken zu lassen; sie ist vielmehr, soweit die Unterbringung solcher Personen in einer Heilanstalt zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Seuche notwendig erscheint, befugt, dem Erkrankten selbst, wie auch der Gemeinde, in deren Interesse die sanitätspolizeiliche Maßregel geboten ist, im Wege der Polizeiverfügung aufzugeben, für die Heilung in einer geeigneten Anstalt Sorge zu tragen. Daß die fraglichen Kosten zu den Polizeikosten, welche nach dem Inkrafttreten des Polizeikostengesetzes vom 20. April 1892[3]) von der Staatskasse zu tragen sind, nicht gehören, ergibt sich ferner aus folgendem: die der Staatskasse zur Last fallenden Kosten der Polizeiverwaltung sind im § 2 aaO. erschöpfend aufgeführt. Die Kosten für Heilung und Verpflegung von erkrankten Prostituierten sind dort nicht genannt. Sie können auch nicht unter die dort

[1]) § 1354 des BGB.
[2]) Erk. d. OVG. vom 25. April 1902 I 672, PrVBl. 24 101, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 579 und vgl. Erk. d. OVG. vom 9. Juni 1886, PrVBl. 7 352.
[3]) GS. S. 87.

Digitized by Google

erwähnten: „besonderen Ausgaben im Interesse der örtlichen Polizeiverwaltung“ mitbegriffen werden, da sie sonst in der in der Begründung zu dem Entwurfe des Gesetzes enthaltenen Spezialisierung der fraglichen Gruppe von Kosten, unter welcher die Kosten für die Untersuchung der Prostituierten erwähnt sind, hätten mit aufgeführt werden müssen. Die Kosten für die Heilung und Verpflegung der Prostituierten stellen sich vielmehr als solche Polizeikosten — im weiteren Sinne — dar, welche zu den im § 2 Absatz 2 des Gesetzentwurfes von 1889 und in dem zweiten Absatze der Begründung zu § 2 des Gesetzentwurfes vom Jahre 1892 aufgeführten gehören und von welchen ausdrücklich erklärt ist, daß sie, wenn sie auch im polizeilichen Interesse notwendig und durch polizeiliche Zwangsmaßnahmen entstanden, doch nicht vom Staate zu tragen sind. Sobald eine syphilitisch erkrankte Prostituierte dem Krankenhause zugeführt werden muß, ist der Magistrat mittels polizeilicher Verfügung sogleich zu ersuchen, im sanitätspolizeilichen Interesse für die Fortsetzung des Heilverfahrens bis zur erfolgten Heilung auf städtische Kosten Sorge zu tragen.[1])

Die Kosten, welche die Zwangsheilung von geschlechtskranken Prostituierten veranlaßt, sind mittelbare und deshalb von der Gemeinde zu erstattende Polizeikosten auch in dem Falle, wo die zu heilende Person aus polizeilichem Gewahrsam in die Heilanstalt gebracht und nach der Heilung wieder in polizeilichen Gewahrsam genommen wird. Denn die bisherigen Polizeigefangenen sollen bei ihrer Entlassung aus dem Polizeigefängnis gar nicht ihre volle Freiheit wieder erlangen, sondern behufs Durchführung ihrer Heilung einem unmittelbaren Zwange unterworfen werden, der zur sicheren Erreichung des im gesundheitspolizeilichen Interesse zu verfolgenden Zweckes ebenfalls in einer Beschränkung der Bewegungsfreiheit bestehen muß. Die Ausführung der Zwangsheilung macht eine Festhaltung der zu heilenden Personen im Krankenhause erforderlich. Sie werden zwar aus dem Polizeigefängnis auf Grund der ergangenen Anordnung der Polizeibehörde tatsächlich entlassen, aber nicht in völlige Freiheit gesetzt, sondern zu einem anderen

[1]) SpezBesch. des M. d. J. vom 10. Juli 1893 II 7825.



Digitized by Google

polizeilichen Zwecke, der Zwangsheilung, in ein neues Gewahrsam, das der Krankenanstalt, übergeführt. Die Freiheitsentziehung bleibt bei ihnen bestehen, sie wechselt aber ihren Zweck. Sie wird nicht im Krankenhause zu demselben Zwecke fortgesetzt, zu welchem sie im Polizeigefängnis erfolgt war. Die Kosten, die hierdurch im Krankenhause verursacht werden, sind daher keine „Polizeigefängniskosten" im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 20. April 1892, sondern Kosten der Zwangsheilung, also nicht unmittelbare, sondern mittelbare Polizeiverwaltungskosten.[1])

Die Kosten, welche die Zwangsheilung von geschlechtskranken Prostituierten veranlaßt, sind von den Gemeinden auch für außerhalb der Gemeinde wohnende Prostituierte zu erstatten, wenn sie wegen Herumtreibens innerhalb des Gemeindebezirkes von der Polizei festgenommen worden sind. Eine der gewerbsmäßigen Unzucht ergebene Person, die an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet, gefährdet die Gesundheit des Publikums oder einzelner von seinen Mitgliedern an jedem Orte, an welchem sie sich auf der Straße umhertreibt, um Männer anzulocken. Die Polizeibehörde des Ortes, an welchem eine solche Person betroffen wird, ist daher auf Grund des § 10 II 17 ALR. und des § 1 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 zum polizeilichen Einschreiten gegen sie befugt ohne Rücksicht darauf, wo die Person ihre Wohnung hat. Daß das Umhertreiben auf der Straße zum Zwecke des Aufsuchens einer Gelegenheit zum Betriebe der Unzucht erfolgt, kann bei einer unter polizeiliche Kontrolle gestellten Prostituierten ohne weiteres angenommen werden, ohne daß es eines besonderen Nachweises hierfür in jedem einzelnen Falle bedarf. Die Tatsache, daß eine solche Person, während sie mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist, sich in den Straßen einer Stadt herumtreibt, stellt einen polizeiwidrigen Zustand dar, der in dieser Stadt hervortritt und zu dessen Beseitigung die Ortspolizeibehörde dieser Stadt verpflichtet ist.[2]) Über die Heilung von Geschlechtskrankheiten bei Fürsorgezöglingen siehe Erk. des

[1]) Erk. d. OVG. vom 10. Oktober 1899 I 1645, PrVBl. 21 538, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 47.

[2]) Erk. d. OVG. vom 10. Oktober 1899, PrVBl. 21 541, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 47. Über die Frage, welche Gemeinde die Kosten für die Zwangsheilung von Prostituierten zu tragen hat, vgl. auch PrVBl. 18 223.

Digitized by Google

Bundesamts für Heimatwesen vom 12. November 1904, PrVBl. 26 471.

Eine zur Ausführung der §§ 361 Z. 6 und 362 des Strafgesetzbuchs erlassene polizeiliche Vorschrift, welche bestimmt, daß die der Sittenkontrolle unterstellten Frauenzimmer vertraglich ihre Aufnahme in ein Hospital bei Erkrankung an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit sicherzustellen und sich jederzeit auf Erfordern darüber durch Vorzeigung der Abonnementsquittung auszuweisen haben, ist rechtsungültig. Sie verfolgt keine gesundheitlichen, sondern nur finanzielle Zwecke, weil sie Schadloshaltung der Stadtgemeinde bezüglich der Kosten des Heilverfahrens, welche erfahrungsmäßig nachträglich von den Dirnen selten erlangt werden können, herbeiführen will. Sie liegt nicht im Rahmen des § 361 Z. 6 Strafgesetzbuchs.[1])

Das Bestreben, die Allgemeinheit der Steuerzahler von den Kosten der Heilung der unter sittenpolizeilicher Aufsicht stehenden Weibspersonen zu befreien, erscheint an sich gerechtfertigt. Es wird sich dies dadurch erreichen lassen, daß in geeigneten Fällen in die von den Polizeibehörden auf Grund des § 361 Z. 6 des Strafgesetzbuchs erlassenen sittenpolizeilichen Vorschriften eine Bestimmung aufgenommen wird, wonach die der sittenpolizeilichen Aufsicht unterstellten Weibspersonen verpflichtet werden:

1. sich in einem Krankenhause ärztlich behandeln zu lassen, wenn sie bei der polizeilichen Untersuchung geschlechtlich krank oder überhaupt an einer ansteckenden Krankheit leidend befunden werden, und
2. jederzeit auf Verlangen der Polizeibehörde den Nachweis zu führen, daß zwischen ihnen und einer Krankenanstalt eine Vereinbarung besteht, nach der sie berechtigt sind, eintretendenfalls die Anstalt zu benutzen.

Sind in den betreffenden Ortschaften Krankenhäuser vorhanden, so wird es sich eventuell empfehlen, die Benutzung dieser Anstalten vorzuschreiben. Dadurch, daß von den Polizeibehörden jener Nachweis gefordert wird, werden die der sittenpolizeilichen Aufsicht unterstellten Personen gezwungen, sich für

[1]) Erk. d. KG. vom 2. Mai 1900, DJZ. S. 483, PrVBl. 22 334.



Digitized by Google

Krankheitsfälle Unterkunft und Pflege in einem Krankenhause zu sichern und die dafür zu entrichtenden Beträge selbst aufzubringen. Die polizeiliche Kontrolle wird zweckmäßig gelegentlich der ärztlichen Untersuchung ausgeübt. Sie hat sich lediglich darauf zu erstrecken, ob von den Weibspersonen auch tatsächlich die ihre Aufnahme in ein Krankenhaus sichernden Leistungen erfüllt sind. Dagegen ist die Einziehung der von jenen Personen an die Krankenhäuser zu entrichtenden Beiträge Sache der Empfangsberechtigten; die Polizeibehörden haben sich hierbei jeder Mitwirkung zu enthalten.[1])

6. Seit Erlaß des Reichsgesetzes betreffend Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs vom 25. Juni 1900[2]) sind die Polizeibehörden, auch ohne besondere Ermächtigung, zuständig, gegen Personen, die sich der Zuhälterei schuldig machen, unter Anwendung der ihnen von den Gesetzen verliehenen Zwangsmittel einzuschreiten. Jenes Gesetz hat, eine Lücke des bis dahin geltenden Rechtszustandes ausfüllend, die Zuhälterei als solche zu einem strafbaren Tatbestand erhoben. Der neu in das Strafgesetzbuch eingestellte § 181a bedroht mit Strafe eine männliche Person,

> welche von einer Frauensperson, die gewerbsmäßig Unzucht betreibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes ganz oder teilweise den Lebensunterhalt bezieht, oder welche einer solchen Frauensperson gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz in Bezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes Schutz gewährt oder sonst förderlich ist (Zuhälter).

Der neue Strafrechtssatz will unter Abstandnahme von den Forderungen einer bestimmten kupplerischen Handlung den Zuhälter schon deshalb der Strafe unterwerfen, weil er Zuhälter ist, also das Zuhältertum als solches verbieten. Das Verhältnis des Zuhälters zu seiner Dirne erscheint selbstverständlich nicht immer in der nämlichen Form; doch lassen sich auf Grund der gemachten Erfahrungen seine Hauptzüge angeben. In der Regel benutzt der Zuhälter die Prostituierte, welche Schutzbedürfnis oder Zuneigung mit ihm in Verbindung führt, als Erwerbsquelle. Er nimmt wissentlich an ihrem, durch die

[1]) Erl. des M. d. J. vom 13. April 1898 II 2543.

[2]) RGBl. S. 304.

Digitized by Google

Unzucht erzielten Erwerbe teil, um selbst ein dem Müßiggang und den Vergnügungen gewidmetes Leben zu führen. Eine andere Klasse von Zuhältern übt ihre Tätigkeit in der Art aus, daß sie den Prostituierten mit Bezug auf das unzüchtige Gewerbe Schutz gewähren oder sonst förderlich sind. Dies kann neben der Annahme von Lebensunterhalt, aber auch ohne solche geschehen, oder wenigstens, ohne daß eine solche Annahme beweisbar ist. Daß diese letzte Art von Zuhältern durch ihr Treiben ebenso gemeingefährlich ist, als die erste, bedarf keiner Ausführung.[1])

Es ist Recht wie Pflicht der Polizeibehörden, das Treiben solcher Personen, auf welche tatsächlich die durch das Gesetz festgestellten Merkmale der Zuhälterei zutreffen, auf das schärfste zu überwachen, nicht allein um jenem Treiben Einhalt zu tun und die Schuldigen zu gerichtlicher Verantwortung zu ziehen, sondern auch um den Gefahren, die sich aus der Art ihres Umganges und ihrer ganzen Lebensführung für die Gesamtheit ergeben, durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken. Daß als solche Maßnahmen auch Verfügungen zu gelten haben, welche den des Zuhältereibetriebs überführten Männern bestimmte Handlungen unter Androhung von Zwangsmaßregeln in Gemäßheit des 5. Titels des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 untersagen, bedarf keines Beweises. Auch wenn derartige Verfügungen die Handlungs- und Bewegungsfreiheit des Betroffenen beschränken, könnten sie als rechtlich unzulässig nur in dem Falle bezeichnet werden, daß sie anderweit bestehenden Gesetzen, insbesondere dem Gesetz vom 12. Februar 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit, zuwiderliefen.[2])

Die Annahme der Polizeibehörde ist durchaus zutreffend, daß in dem ihr unterstellten Polizeibezirk das Herumstreifen oder Herumstehen der Zuhälter in Begleitung oder in der Nähe von Dirnen, sowie zur Nachtzeit in der Nähe von Schlupfwinkeln der Unzucht, ihr Besuch von Wirtschaften und Vergnügungslokalen in Gesellschaft von Dirnen, ihr Verweilen in deren Wohnungen nach Weggang des sonstigen Männerbesuchs typische Betätigungen des Zuhältertums und somit eine Gefahr für

[1]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 25. Februar 1902, Entsch. 41 422, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 553.

[2]) Erk. d. OVG. vom 25. Februar 1902, Entsch. 41 423, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 553.

Digitized by Google

die öffentliche Sicherheit und Ordnung seien, deren Bekämpfung eine Aufgabe der die Sicherheits- und insbesondere die Sittenpolizei handhabenden amtlichen Organe bildet. Daß hierbei die Behörde nicht bloß abstrakte Möglichkeiten ins Auge faßt und daß ihre Annahme nicht bloß auf subjektiver Auffassung beruht, sondern sich auf Erwägungen stützt, die durch Tatsachen gerechtfertigt sind, kann füglich, wenn die eben erwähnten Momente vorliegen, nicht in Abrede gestellt werden. Es genügt in dieser Beziehung darauf hinzuweisen, daß ein solches Gebahren der Zuhälter die Sicherheit der Männer, die mit den Dirnen in Beziehung getreten sind oder treten wollen, wie auch die Sicherheit der Dirnen selbst bedroht, und daß es vor allem die öffentliche Sittlichkeit, die ein Teil der öffentlichen Ordnung ist, durch Erregung von Anstoß und Ärgernis, durch Verletzung des Schamgefühls ehrbarer Personen, die auf den Straßen verkehren, gefährdet.[1])

## § 72.

### Die Einrichtung von Bedürfnisanstalten und Abfuhr der Fäkalien.

Die Grundeigentümer haben gegenüber der Polizei die Verpflichtung, ihr Grundstück in einem polizeimäßigen, den öffentlichen Interessen entsprechenden Zustande zu erhalten. Dazu gehört auch eine ordnungsmäßige Einrichtung der Abtrittsgruben, die ordnungsmäßige Entleerung derselben sowie die Fortschaffung der Fäkalien. Andererseits sind die Stadtgemeinden wohl berechtigt, durch besondere statutarische Anordnungen die Abfuhr der Fäkalien und die damit im Zusammenhang stehende Entleerung der Abtrittsgruben in den Kreis der von ihnen zu erledigenden Aufgaben zu ziehen.[2]) Und da diese Abfuhr und ihre Regelung durch die Gemeinde häufig nur dann vollständig und sicher durchgeführt werden kann, wenn ein allgemeiner Zwang zur Benutzung der von der Gemeinde eingerichteten Abfuhranstalt angeordnet wird, so erscheint die Polizei befugt, alle bewohnten Grundstücke einem solchen Zwange zu unterwerfen und den Eigentümern

[1]) Erk. d. OVG. vom 25. Februar 1902, Entsch. 41 424, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 553.

[2]) Entsch. des Oberverwaltungsgerichts 32 305.

Digitized by Google

die Benutzung der städtischen Abfuhranstalt für die Entleerung der Gruben und Fortschaffung der Fäkalien vorzuschreiben. Denn damit verfolgt die Polizei nur gesundheitspolizeiliche Zwecke, die Beseitigung und Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Einwohner, wie sie sich leicht bei ungenügender und ordnungswidriger Entleerung der Gruben, sowie bei unsorgfältiger Fortschaffung ihres Inhaltes durch Benutzung ungeeigneter Transportmittel ergeben.[1]) Aber die unerläßliche Voraussetzung für den polizeilichen Zwang, sich solcher durch Ortsstatut eingerichteten Anstalt zu bedienen, ist stets, daß das Ortsstatut selbst rechtlichen Bestand hat. Ist dies nicht der Fall, sind in dem Statut für die Benutzung der Anstalt Bedingungen aufgestellt, die dem Recht widersprechen, so kann die Polizei ihrerseits die Eigentümer nicht zwingen, sich solchen rechtswidrigen Bedingungen zu unterwerfen. Mit dem Rechtsbestand der statutarischen Abfuhranstalt fällt auch der Rechtsbestand einer die Benutzung dieser Anstalten zwangsweise vorschreibenden Verordnung. Durch die Rechtsungültigkeit des Statuts wird auch der Verordnung der Polizeibehörde die rechtliche Grundlage entzogen.[2]) Über den Zutritt von Luft und Licht in die Klosetträume vgl. Erk. des OVG. vom 25. Januar 1889, PrVBl. 10 338.

Der Eigentümer eines Platzes, welcher Ansammlungen von Menschen auf dem Platze veranstaltet oder duldet, kann polizeilich zur Errichtung von Aborten (Bedürfnisanstalten) angehalten werden. Die Errichtung von Aborten gehört zur Gesundheits- und Ordnungs-(Sitten-)Polizei, nicht aber zur Wohlfahrtspolizei.[3])

Die Bedürfnisanstalten in Gewerbebetrieben müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.[4])

---

[1]) Entsch. des OVG. 32 306, 26 54 u. 28 356 und vgl. Erk. d. OVG. vom 26. April 1897, PrVBl. 18 494.

[2]) Erk. d. OVG. vom 7. Januar 1901 IV 33, PrVBl. 22 454, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 517.

[3]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 24. Mai 1895 I 729, PrVBl. 16 500 und Entsch. d. OVG. 7 389.

[4]) § 120 b Abs. 4 der Gewerbe-Ordnung.

Digitized by Google

Das Publikum ist im allgemeinen und zunächst für die Befriedigung seiner Lebens- und sonstigen natürlichen Bedürfnisse auf sich selbst, auf die Benutzung privater Anstalten angewiesen. Gleichwohl kann sich unter Umständen der Verkehr auf den öffentlichen Straßen und Plätzen so gestalten, daß das Publikum in die Zwangslage versetzt wird, entweder die eigene Gesundheit zu gefährden oder aber den Anforderungen der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit sowie der allgemeinen Salubrität entgegenzuhandeln. Zur Beseitigung von Notständen solcher Art erwächst der Polizei das zweifellose Recht wie Pflicht, außergewöhnliche Vorkehrungen (z. B. Herstellung von Bedürfnisanstalten) zu treffen unter Heranziehung desjenigen, welchem die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung obliegen, d. h. der Stadtgemeinde.[1])

## Abschnitt III.

## Aufsicht über Lustbarkeiten und Wirtshausverkehr.

### § 73.

### Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten.

Wer gewerbsmäßig Singspiele, Gesangs- oder deklamatorische Vorträge, Schaustellungen (Vorführung von Riesen, Zwergen, lebenden Bildern, akrobatischen Schaustellungen, StenB. S. 2387), theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, in seinen Wirtschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benutzen lassen will, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes der Erlaubnis ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer. Die Erlaubnis ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Ver-

[1]) Erk. d. OVG. vom 3. Juni 1885, PrVBl. 7 96 und Entsch. 12 387 und vgl. Erk. d. OVG. vom 29. November 1876, Entsch. 1 265 und vom 24. Mai 1895, PrVBl. 16 500.

Digitized by Google

anstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden;

2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt;
3. wenn der den Verhältnissen des Gemeindebezirkes entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubnis bereits erteilt ist.

Aus den unter Ziffer 1 angeführten Gründen kann die Erlaubnis zurückgenommen werden.[1]) Über den Begriff der „Theatralischen Vorstellungen" vgl. Erk. des OVG. vom 11. Mai 1903, Entsch. 43 304, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 407. Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist der Kreis-(Stadt-)Ausschuß und in landkreisangehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Magistrat.[2]) Wer gewerbsmäßig Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen darbieten will, bedarf der vorgängigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.[3]) Gegen die versagende Verfügung ist Klage und Beschwerde zulässig.[4]) Unter die „sonstigen Lustbarkeiten" fallen Kegel- und Messerwurfspiele, Karussels, Schießbuden und überhaupt alle Darbietungen, welche im wesentlichen zur Ergötzung und Unterhaltung des Publikums dienen.[5]) Wer außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnortes oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirk des Wohnorts gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst und der

[1]) § 33 a der GewO.
[2]) § 121 ZG. und § 1 der Bd. vom 31. Dezember 1883, GS. 1884 S. 7.
[3]) § 33 b der GewO.
[4]) Erk. d. OVG. vom 17. Dezember 1881, Entsch. 9 402.
[5]) Vgl. MstErl. vom 15. November 1896, MstBl. S. 239; vom 17. Dezember 1896, MstBl. v. J. 1897 S. 23; Erk. d. OVG. vom 7. Juli 1897, Entsch. 32 106, PrVBl. 19 8, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 121; Erk. d. OVG. vom 22. März und 15. April 1898, Entsch. 34 210 und 216, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 120; Erk. d. OVG. vom 1. Dezember 1899, PrVBl. 21 183.

Digitized by Google

Wissenschaft dabei obwaltet, darbieten will, bedarf eines Wandergewerbescheins.[1]) Zum Wahrsagen und Traumdeuten darf ein Wandergewerbeschein nicht erteilt werden.[2])

Das Wahrsagen, sobald es gewerbsmäßig ausgeübt wird, erscheint nach § 360 Ziff. 11 des StfGB. strafbar, da es als dem Aberglauben Vorschub leistend und dadurch schweres Ärgernis gebend für einen groben Unfug zu erachten ist.[3]) Die Polizeibehörden sind deshalb angewiesen, gegen Wahrsagerei, sowie gegen öffentliche Ankündigungen, welche ein Anerbieten zu solchem Wahrsagen enthalten, durch Herbeiführung des gesetzlichen Strafverfahrens einzuschreiten.[4])

Ein Wandergewerbeschein für den Betrieb der in § 55 Ziffer 4 der GewO. bezeichneten Gewerbe gewährt die Befugnis zum Gewerbebetriebe in einem andern als dem Bezirke derjenigen Verwaltungsbehörde, welche ihn ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den anderen Bezirk von dessen Verwaltungsbehörde ausgedehnt ist. Sowohl die Ausstellung als auch die Ausdehnung eines derartigen Wandergewerbescheines kann für eine kürzere Dauer als das Kalenderjahr oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahres erfolgen; die Ausdehnung ist zu versagen, sobald für die den Verhältnissen des Bezirkes entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits erteilt oder ausgedehnt sind. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 GewO. zurücknehmen.

Die Vorschriften der §§ 105 Abs. 1 und 105b bis g der GewO. wegen der Sonntagsruhe in den Gewerbebetrieben finden auf Musikaufführungen oder sonstige Lustbarkeiten keine Anwendung. Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter in diesen Gewerben nur zu solchen Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten.[5]) Unaufschiebbar ist eine Arbeit da, „wo entweder nach den allgemeinen Betriebsverhältnissen des Gewerbes, oder nach den

[1]) § 55, 4 GewO.
[2]) MfstErl. vom 11. Februar 1873, MfstBl S. 62.
[3]) JMBl. v. J. 1873 S. 242.
[4]) MfstErl. vom 14. Oktober 1873, MfstBl. S. 303.
[5]) § 105, 1 der GewO.

Digitized by Google

besonderen Verhältnissen des Ortes und den darauf sich gründenden Bedürfnissen und Gewohnheiten der Bevölkerung der Gewerbetreibende dem Publikum seine Dienste nicht versagen darf, ohne die wirtschaftlichen Grundlagen seines Betriebes zu gefährden."[1])

Die Aufgabe der Polizei ist es, die Aufführung solcher Darbietungen und Vorstellungen zu überwachen. Sie kann daher über Gegenstand, Zeit und Art des Vortrages sowie auch über die Bekleidung und das Benehmen des Vortragenden Bestimmung treffen.[2])

Eine Polizeiverordnung darf den Begriff der öffentlichen Lustbarkeit nicht ausdehnen und andere Lustbarkeiten nicht den öffentlichen gleichstellen, während andererseits einer Einschränkung des Begriffes der öffentlichen Lustbarkeit und damit des Gegenstandes der Polizeiverordnung kein Hindernis entgegensteht.[3])

Vorschriften in Polizeiverordnungen, welche die Veranstaltung und Duldung von Lustbarkeiten in Gast- und Schanklokalen von einer besonderen, dem Lokalinhaber zu erteilenden polizeilichen Erlaubnis abhängig machen, haben seit Geltung des § 33a der Gewerbeordnung ihre Rechtswirksamkeit verloren und die im § 33a nicht genannten Lustbarkeiten, wie insbesondere bloße Musikaufführungen in Wirtschafts- und sonstigen Räumen sind von der Erlangung einer vorgängigen Genehmigung überhaupt nicht mehr abhängig. Abweichendes gilt nur von Tanzlustbarkeiten, welche nach § 33c der Novelle vom 1. Juli 1883 sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen (mithin auch den auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen erlassenen Polizeiverordnungen) zu richten haben. Die bei der polizeilichen Kontrolle der Art und Weise der Darbietung von Lustbarkeiten im allgemeinen festzuhaltenden Gesichtspunkte sind in dem Ministerialerlaß vom 30. März 1879 unter Bezugnahme auf eine derselben als Muster beigefügten Polizeiverordnung der Regierung

[1]) S. 18 der Begründung zur Novelle v. J. 1878.

[2]) StenB. S. 1695 und 1701, vgl. Entsch. des OVG. 17 391, Erk. d. KG. vom 25. März 1895, Entsch. des KG. 16 339.

[3]) Vgl. Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 3. März 1899, Entsch. 35 442, v. Kptz Rspr. 1. Erg.-Bd. 514.

Digitized by Google

zu Düsseldorf vom 25. Januar 1879 hervorgehoben. Es kommt danach vornehmlich darauf an, eine angemessene zeitliche Begrenzung dieser Lustbarkeiten, eine vorgängige Prüfung der denselben zu Grunde zu legenden Programme, Textbücher usw. und nach Umständen die Ausschließung jugendlicher Personen zu sichern. Da die Abhaltung von Lustbarkeiten in „Räumen" im Sinne des § 33a der Gewerbeordnung von einer jedesmaligen polizeilichen Erlaubnis im einzelnen nicht abhängig ist, so wird auf andere Weise Vorsorge dahin zu treffen sein, daß die Polizeibehörden von der Abhaltung solcher Lustbarkeiten stets früh genug Kenntnis erlangen, um eine wirksame Aufsicht über dieselben ausüben zu können. Es würde dem nichts entgegenstehen, durch Polizeiverordnung vorzuschreiben, daß über Lustbarkeiten in Wirtschafts- oder sonstigen Räumen die betreffenden Lokalinhaber der Polizeibehörde jedesmal eine vorgängige förmliche Anzeige zu erstatten haben. Daß Lustbarkeiten, welche den besonderen Umständen nach mit Wahrung der öffentlichen Ordnung und namentlich auch der Sittlichkeit nicht verträglich erscheinen, auch ohne die Unterlage ausdrücklicher gewerbepolizeilicher Vorschriften bezw. Polizeiverordnungen nicht geduldet werden dürfen, ist bezüglich der Vorzeigung anatomisch-pathologischer Museen, Panoptiken, Wachsfigurenkabinetten u. dergl. bereits in dem Ministerialreskript vom 21. Februar 1887 hervorgehoben worden. Es ist von gleichen allgemeinen Gesichtspunkten aus bei der polizeilichen Kontrolle von Lustbarkeiten überhaupt, gleichviel ob dieselben gesetzlich an eine besondere Konzession oder Erlaubnis gebunden sind oder nicht — zu verfahren und wird in Fällen, in denen sich einer erheblichen Schädigung der bezeichneten öffentlichen Interessen in anderer Weise nicht ausreichend begegnen lassen sollte, neben der Zurücknahme der erteilten Erlaubnis im geordneten Verfahren und event. Herbeiführung der strafrechtlichen Verfolgung des Schuldigen die sofortige Inhibierung derartiger anstößiger Lustbarkeiten zu bewirken sein.[1])

In Betreff der Begriffsbestimmung einer öffentlichen Lustbarkeit führt der Erlaß des FM. und M. d. J. vom

[1]) Reskr. des M. d. J. vom 23. Juli 1889 II 5583, 5523.

[2]) MstBl. S. 38.

Digitized by Google

23. Februar 1889, FM. II 2141 und M. d. J. I B 831[2]) aus, daß die Zugänglichkeit keine unbegrenzte zu sein braucht. Der Umstand, daß beispielsweise Personen im jugendlichen Alter von der Teilnahme an der Lustbarkeit ausgeschlossen sind, benimmt der Lustbarkeit nicht schon den Charakter der öffentlichen. Es genügt, daß die Lustbarkeit anderen als nur individuell bestimmten Personen zugänglich ist. Trifft dies zu, so ist unerheblich, ob die Zugänglichkeit von der Erfüllung einer Bedingung, z. B. der Zahlung eines Eintrittsgeldes, abhängig gemacht wird, oder ob die Lustbarkeit von einem Einzelnen oder einem Verein, einer Gesellschaft, ob dieselbe in einem Privathause oder in einem Wirtshause veranstaltet wird. Es ergibt sich jedoch hieraus auch, daß die Lustbarkeit nicht schon um deswillen eine öffentliche ist, weil sie in einem Wirtshause stattfindet, vorausgesetzt nur, daß die Räume, in welchen sie veranstaltet wird, während dieser Zeit nicht allgemein zugänglich sind.[1])

Über den Begriff des Darbietens und der Öffentlichkeit bei den Musikaufführungen usw., welche der vorgängigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde bedürfen, vgl. Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 28. November 1895.[2])

Bringt der Unternehmer einer öffentlichen Lustbarkeit, zu der die nach dem bestehenden Rechte erforderliche polizeiliche Genehmigung nur bedingungsweise erteilt war, demnächst bei der Polizeibehörde den Antrag auf Genehmigung einer den auferlegten Bedingungen gemäß anderweit einzurichtenden Lustbarkeit an, so liegt darin weder eine Zurücknahme des zuerst gestellten Genehmigungsantrages, noch ein Verzicht auf Einlegung der Rechtsmittel, die dem Antragsteller gegen die auf diesen ersten Antrag erlassene polizeiliche Verfügung zustanden.[3])

Ein polizeiliches Verbot, auf einem Privatgrundstück Lustbarkeiten in Betrieb zu setzen, wird durch den Hinweis auf die Gefahren, welche dem Publikum durch die Lage des Grundstücks in der Nachbarschaft eines Eisenbahnüberganges entstehen können, nicht gerechtfertigt.[4])

[1]) Vgl. auch Ministerialerlaß vom 2. November 1884, Ministerialblatt S. 251.

[2]) Entsch. 29 312.

[3]) Erk. d. OVG. vom 30. Januar 1903, Entsch. 42 387, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 572.

[4]) Erk. d. OVG. vom 21. November 1904, PrVBl. 26 697, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 409.

Digitized by Google

Über die Untersagung der Inbetriebnahme eines Dampfkarussels oder sonstiger Lustbarkeiten auf einem Privatgrundstück vgl. Erk. des OVG. vom 19. Dezember 1904, Entsch. 46 343, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 407.

Nach dem klaren Wortlaut des maßgebenden § 33a der Reichsgewerbeordnung bedarf es für die gewerbsmäßige öffentliche Veranstaltung von Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder theatralischen Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, der Genehmigung. Es wird also hier mit der Möglichkeit gerechnet, daß bei einzelnen derartigen Darbietungen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, und hinsichtlich dieser zugleich zum Ausdruck gebracht, daß sie von einer besonderen Genehmigung nicht abhängig sein sollen. Ob aber ein solches höheres Interesse obwaltet oder nicht, läßt sich nur nach der Eigenart der einzelnen Darbietung bestimmen, nämlich danach, ob ihr nach ihrem Inhalt und nach der Art, wie sie geboten wird, ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft beizumessen ist. Dem Gedanken, daß dies nicht nach dem objektiven Wert der einzelnen Leistung, sondern nach dem Eindruck zu bestimmen ist, den der Veranstalter auf die Zuhörer und Zuschauer auszuüben beabsichtigt, konnte mit dem Wortlaut des § 33a nicht Ausdruck gegeben werden. Überdies läßt sich nicht bezweifeln, daß eine unterhaltende Wirkung mit den im § 33a genannten Darbietungen auch dann verbunden sein kann, wenn sie des höheren Interesses der Kunst oder Wissenschaft nicht entbehren; und daß im Sinne der Reichsgewerbeordnung der Begriff der Lustbarkeit sich nicht mit solchen Darbietungen ohne ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft erschöpft, sondern auch diejenigen mit einem solchen höheren Interesse umfaßt, läßt sich den §§ 33b und 55 Nr. 4 insofern entnehmen, als hier augenscheinlich die des höheren Interesses der Kunst oder Wissenschaft entbehrenden „Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten" den eines solchen Interesses nicht entbehrenden Schaustellungen usw. und sonstigen Lustbarkeiten gegenüber gestellt sind. Die im Gesetzentwurf enthaltenen

Digitized by Google

Worte „sonstige Lustbarkeiten" sind im § 33a auch nur deshalb gestrichen, weil der Reichstag nicht alle, sondern lediglich die im § 33a besonders genannten Lustbarkeiten an eine vorgängige Erlaubnis binden wollte.[1])

Nach dem Erk. des OVG. vom 9. Februar 1898 kommt für die Beantwortung der Frage, ob einer unterhaltend wirkenden Veranstaltung (Lustbarkeit) ein höheres künstlerisches Interesse beiwohnt, der objektive Inhalt der Darbietung in Betracht. Die angebotene Leistung oder Schaustellung muß nämlich geeignet sein, einem höheren Kunstinteresse zu dienen, sei es, daß durch sie die Kunst gefördert oder der Genuß an deren Erzeugnissen verbreitet und zugänglich gemacht wird. Um zu dieser Annahme zu gelangen, reicht aber nicht in allen Fällen schon die Feststellung der erforderlichen Begabung und Ausbildung des beteiligten Spielers oder Darstellers, sowie des geeigneten Inhalts der vorgetragenen Stücke hin; es muß dabei auch der Ausschluß solcher Umstände gewahrt sein, welche die künstlerische Leistung und Auffassung von vornherein erheblich schmälern oder den Genuß daran überhaupt nicht aufkommen lassen. Werden musikalische oder gesangliche Vorträge an Orten geboten, wo fortgesetzt Unruhe und äußere Störungen eintreten, so kann naturgemäß weder auf Seiten des Vortragenden noch bei den Zuhörern ein höheres Kunstinteresse vorwalten. Der objektive Inhalt der Darbietungen kommt also nicht allein in Betracht.[2])

Zum Begriff „der Leistungen von höherem Kunstinteresse" bemerkt das Erk. des OVG. vom 15. Mai 1902, Entsch. 41 320, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 573, daß damit nicht bloß Leistungen von außergewöhnlichem Kunstwerte gemeint, sondern nur solche hierbei ausgeschlossen sind, die lediglich Kunstfertigkeiten sind und bloß zur Befriedigung der Schaulust oder zur gewöhnlichen Unterhaltung dienen, wennschon andererseits eine Leistung nicht bereits deshalb, weil sie auch zur Unterhaltung dient, aufhört, eine Leistung zu sein, bei welcher ein höheres Interesse der

[1]) Siehe Landmann 1 309 3. Aufl., Erk. d. OVG. vom 23. April 1898, PrVBl. 20 37, v. Kptz Rspr. 1. Erg.-Bd. 402 und vgl. Erk. d. OVG. vom 9. Februar 1898, PrVBl. 20 37.

[2]) Erkenntnis d. Oberverwaltungsgerichts vom 21. Juni 1901, II 1046, PrVBl. 23 151, v. Kptz Rspr. 2. Erg.-Bd. 160.

Digitized by Google

Goldtressen und Sergeantenknöpfen, von Kantillen an den Schwalbennestern und das Tragen schwarz-weiß-roter Fangschnüre zu untersagen. Auch können nicht Stehkragen, sondern nur Umlegekragen, auch nicht Metallknöpfe, sondern nur Knöpfe aus anderem Material wie Horn, Steinnuß usw. zugelassen werden. Ebenso dürfen die Besatzstreifen und Vorstöße nicht von der in der Armee üblichen roten Farbe sein.[1])

Zur Bekämpfung der sog. Tingel-Tangel schreibt der Erl. des M. d. J. vom 13. Januar 1895, MstBl. S. 19, vor:

1. Das Verbot, andere als von der Polizeibehörde vorher genehmigte Singspiele, Vorträge, Schaustellungen und Vorstellungen dieser Art zur Aufführung zu bringen.
2. Unternehmer ist derjenige, der gewerbsmäßig für eigene Rechnung die Darbietungen veranstaltet; im Wandergewerbe hat als Unternehmer zu gelten, wer das Gewerbe für eigene oder fremde Rechnung, in eigener Person selbständig, also nicht lediglich als Begleiter[2]) ausübt.[3])
3. Als Betrieb eines stehenden Gewerbes ist das Unternehmen gemäß § 14 GewO. anzumelden. Sofern der Unternehmer das Gewerbe in seinen Wirtschafts- oder sonstigen Räumen ausübt, bedarf er der Erlaubnis gemäß § 33a; sofern er es auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen darbieten will, aber der vorgängigen Erlaubnis gemäß § 33b der GewO.
4. In fremden Räumen darf das Gewerbe als stehendes oder als Wandergewerbe in der Regel nur ausgeübt werden, sofern der Besitzer der Räume die Erlaubnis aus § 33a GewO. erwirkt hat. Eine nur gelegentliche, nicht gewerbsmäßige Gestattung von Lustbarkeiten der gedachten Art in seinen Räumen macht den Besitzer jedoch nicht strafbar.
5. Soll das Gewerbe im Umherziehen betrieben werden, so bedarf der Unternehmer außer der Anmeldung gemäß § 14 eines Wandergewerbescheines, gemäß § 55 Ziffer 4, § 60 Abs. 2 und sofern er es auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (in Schankwirtschafts- oder anderen dem Publikum zugänglichen

[1]) Erl. des M. d. J. vom 1. Juni 1901 IIa 3119.

[2]) § 62 der GewO.

[3]) § 55 daselbst.

Digitized by Google

Räumen) ausüben will, außerdem noch der vorgängigen Erlaubnis gemäß § 60a GewO. Letztere darf nur dann erteilt werden, wenn der ordnungsmäßig ausgestellte Wandergewerbeschein vorgelegt wird und anzunehmen ist, daß durch die Vorträge, Schaustellungen usw. die guten Sitten nicht verletzt werden.

6. Ein Gewerbebetrieb im Umherziehen liegt auch dann vor, wenn der Unternehmer zwar im Deutschen Reiche eine gewerbliche Niederlassung besitzt, die Ausübung des Gewerbes aber außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung erfolgt. Das Vorhandensein eines Zimmers zur Entgegennahme von Bestellungen und die Veranstaltung von Aufführungen an einem Orte während längerer Zeit genügt allein noch nicht zur Annahme einer gewerblichen Niederlassung.
7. Als vorgängige Bestellung, welche den Begriff des Wandergewerbes ausschließt,[1]) kann nur ein solches Engagement gelten, wonach die volle Gegenleistung von dem Besteller übernommen wird. Ist der Unternehmer auf Eintrittsgeld oder Tellerspenden der Zuhörer ganz oder zum Teil angewiesen, so liegt eine Bestellung im Sinne des Gesetzes nicht vor.[2])

Genehmigungen der Ortspolizeibehörden zur Veranstaltung von Musikaufführungen, Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten aller Art und zwar sowohl von öffentlichen Gesellschaften als von Privat- oder von geschlossenen Gesellschaften dargebotenen erfordern einen Stempel von 1,50 Mk. Bei Lustbarkeiten geringfügiger Art beträgt dieser Stempel 50 Pf.[3])

Lustbarkeiten im Sinne der Tarifstelle 39 sind alle der Ergötzung und Unterhaltung dienenden Veranstaltungen und Vorführungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet. Unerheblich für den Begriff der Lustbarkeiten ist der Zweck ihrer Veranstaltung, insbesondere, ob sie zu patriotischen, kirchlichen, gemeinnützigen, wohltätigen

[1]) § 55 GewO.

[2]) Mitgeteilt durch Erl. des Oberpräsidenten der Prov. Westfalen vom 1. Februar 1895 J Nr. 906.

[3]) Nr. 39 des Stempeltarifs zum Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895, GS. S. 413.



Digitized by Google

oder mildtätigen Zwecken stattfinden oder nicht, ferner ob die Lustbarkeiten von einzelnen Personen oder ganzen Gesellschaften dargeboten werden, ob die Veranstaltung eine gewerbsmäßige ist oder nicht. Als Lustbarkeiten im Sinne der Tarifstelle sind hiernach insbesondere zu erachten, sofern ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei nicht obwaltet: die Veranstaltung von Tanzbelustigungen, Konzerten, Theatervorstellungen, Gesangs- oder deklamatorischen Vorträgen, Vorträgen auf dem Klavier, einem mechanischen oder anderen Musikinstrumente, Vorstellungen von Kunstreitern, Gymnastikern, Equilibristen, Ballet- und Seiltänzern, Taschenspielern, Zauberkünstlern, Bauchrednern, Kraftmenschen, das Halten von Karussells, Schaukeln, Würfel- oder Schießbuden, Marionettentheatern, das Schaustellen von Menschen und Tieren, das Vorzeigen von Panoramen, Wachsfigurenkabinetts, Museen, das Abbrennen von Feuerwerken, die Veranstaltung öffentlicher Aufzüge (Vereins- und Schüleraufzüge, Fackelzüge usw.), Musikaufführungen auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen und dergl. Dagegen sind die Darbietungen der Drehorgelspieler und anderer umherziehender Straßenmusikanten als unter den Begriff der Tarifstelle 39 fallende Lustbarkeiten nur insoweit anzusehen, als diese Personen Musikaufführungen in geschlossenen Räumen gegen Eintrittsgeld veranstalten.

Insoweit gewerbsmäßig veranstaltete Lustbarkeiten in Frage kommen, richtet sich die Genehmigungspflicht nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung. Danach bedarf derjenige einer ortspolizeilichen Genehmigung, der gewerbsmäßig Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, a) im Gemeindebezirke seines Wohn- oder Niederlassungsortes von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, b) im Umherziehen außerhalb seines Wohn- oder Niederlassungsortes an einem Ort von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten — z. B. in Gast- oder Schanklokalen — (§ 60a GewO.) veranstalten will. Im übrigen entscheiden über die Genehmigungspflicht die landesrechtlichen Bestimmungen. Die Frage, inwieweit

Digitized by Google

nicht gewerbsmäßig veranstaltete öffentliche oder private Lustbarkeiten einer polizeilichen Genehmigungspflicht unterliegen, richtet sich nach den bestehenden Gesetzen und Polizeiverordnungen.

Zur Abhaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten, auch für die gewerbsmäßig veranstalteten, bedarf es stets der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Das gleiche gilt durchweg von Lustbarkeiten, welche von Privat- oder geschlossenen Gesellschaften veranstaltet werden, wenn zu ihnen auch andere Personen als die Mitglieder oder die von diesen eingeführten Gäste Zutritt haben, oder wenn die Gesellschaft ausschließlich oder hauptsächlich zu dem Zwecke, solche Lustbarkeiten zu veranstalten, zusammengetreten ist. Unterliegt nicht die Veranstaltung der Lustbarkeit, sondern nur der Text der aufzuführenden Singspiele, Gesangs- oder deklamatorischen Vorträge, theatralischen Vorstellungen usw. der ortspolizeilichen Genehmigung, so findet die Tarifstelle 39 keine Anwendung. Die Genehmigung zur Veranstaltung einer Lustbarkeit ist ausschließlich auf den amtlich vorgeschriebenen und mit dem Vordruck „Genehmigung zur Veranstaltung einer Lustbarkeit" versehenen Stempeldruckbogen zu erteilen. Die Erteilung der Genehmigung in irgend einer anderen Form, namentlich in nicht schriftlicher Form, durch Eintragung in sog. Kontrollbücher, durch Genehmigungen auf Schriftstücken, zu denen Stempelmarken entwertet sind usw., ist nicht gestattet. Was den Umfang der Genehmigungen betrifft, so ist als Regel festzuhalten, daß jede einzelne Lustbarkeit auch einer besonderen Genehmigung bedarf. Es ist deshalb nicht zulässig, bei gewissen Lustbarkeiten, vornehmlich bei Tanzbelustigungen, die Genehmigung für einen längeren Zeitraum im voraus, z. B. für ein ganzes Kalenderjahr, zu erteilen. Nur wenn von demselben Unternehmer an demselben Orte an aufeinanderfolgenden Tagen Lustbarkeiten während längerer Zeiträume dargeboten werden, z. B. mehrwöchige theatralische Vorstellungen einer Schauspielergesellschaft in einer Stadt, das Halten von Karussells während mehrtägigen Jahrmärkten und Kirmessen usw., ist zu solchen sich als einheitliche Lustbarkeiten darstellenden Veranstaltungen nur eine Genehmigung zu erteilen, und zwar auch dann, wenn während des Zeitraumes, für welchen die Genehmigung gewährt

Digitized by Google

ist, an dem einen oder dem anderen Tage zeitweise Unterbrechungen eintreten.

Der Steuersatz von 1,50 Mk. hat als Regel zur Anwendung zu kommen und ist ausnahmslos stets dann zu entrichten, wenn die Lustbarkeit nicht von einem Einzelunternehmer, sondern von einer Personenmehrheit (Gesellschaften, Vereinen usw.) veranstaltet oder für einen längeren Zeitraum nachgesucht wird. In allen anderen Fällen ist die Erhebung des geringeren Satzes von 0,50 Mk. nur ausnahmsweise und wenn besondere Gründe zu einer Ermäßigung vorliegen, gestattet, beispielsweise also dann, wenn der zu erwartende Geschäftsgewinn für den Unternehmer voraussichtlich nur gering sein wird. Bei Tanzlustbarkeiten ist außerdem die Zubilligung des geringeren Steuersatzes nur zulässig, wenn angenommen werden kann, daß an der zu genehmigenden Lustbarkeit nur eine beschränkte Personenzahl teilnehmen wird und die Teilnehmer den ärmeren Volksklassen angehören. Andere Umstände, z. B. der Zweck der Veranstaltung, ob die Lustbarkeit in der Stadt oder auf dem platten Lande stattfindet, bei Tanzlustbarkeiten die Größe des Tanzlokals, die Anzahl der zum Tanz aufspielenden Musiker, die Dauer der Tanzbelustigung (ob bis 12 Uhr nachts oder darüber), kommen für die Frage der Ermäßigung des Steuersatzes nicht in Betracht. Wenn die Ausführung einer genehmigten Lustbarkeit ohne Verschulden desjenigen, dem die Genehmigung erteilt ist, unterbleibt, z. B. ein Konzert wegen ungünstiger Witterung ausfällt, sind die Provinzial-Steuerdirektoren ermächtigt, den für die Genehmigung gezahlten Stempel erstatten zu lassen.[1])

Veranstaltungen, die darin bestehen, daß auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen Bilder von Mordtaten, Katastrophen und sonstigen sensationellen Begebenheiten ausgestellt werden und unter Leiermusikbegleitung ein kurzer erklärender Text dazu abgesungen wird, sind als Lustbarkeiten im Sinne der Tarifnummer 39 des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 anzusehen, sofern der Veranstalter einen festen

[1]) Erl. des FM. u. M. d. J. vom 15. November 1896, MstBl. S. 239 und MstErl. vom 6. Juni 1898, ZBl. für Abgewesen S. 280 und 1899 S. 5.

Digitized by Google

Stand einnimmt, wie dies auf Jahrmärkten, Schützenfesten u. dgl. meist der Fall zu sein pflegt. Die ortspolizeilichen Genehmigungen zur Veranstaltung solcher Lustbarkeiten unterliegen daher dem dort vorgeschriebenen Steuersatz von 1,50 Mark oder 50 Pfennig. Welcher dieser Steuersätze im Einzelfall zu erheben ist, regelt sich nach den Bestimmungen unter Ziffer V des Ministerialerlasses vom 15. November 1896, FM. III 15634, M. d. J. I A 9079.[1])

Die Besteuerung von Lustbarkeiten, einschließlich musikalischer und deklamatorischer Vorträge, sowie von Schaustellungen umherziehender Künstler ist den Gemeinden gestattet. Die Einführung neuer und die Veränderung bestehender indirekter Gemeindesteuern kann nur durch Steuerordnungen erfolgen.[2]) Der Vermieter einer Räumlichkeit, in welcher eine öffentliche Lustbarkeit veranstaltet worden ist, kann durch eine Lustbarkeitssteuerordnung zur Steuerzahlung nur für den Fall verpflichtet werden, daß er die Räumlichkeit zu dieser Lustbarkeit tatsächlich hergegeben hat.[3]) Daß diejenigen Personen, welche die dargebotenen Lustbarkeitseinrichtungen benutzen wollen, vorher für den Eintritt in das Etablissement dem Platzvermieter des Veranstalters der Lustbarkeit Eintrittsgeld zahlen müssen und auf die Eintrittskarten eine Billetsteuer gelegt ist, auch die in dem Etablissement veranstalteten sonstigen Lustbarkeiten besteuert werden, hindert nicht, daß auch das daselbst vor sich gehende Halten eines Karussells, einer Schaukel und eines Panoramas als Lustbarkeitsveranstaltungen einer besonderen Steuer durch die Gemeinde unterworfen wird.[4]) Über die Lustbarkeitssteuer für das Halten eines Karussells vgl. Erk. des OVG. vom 25. September 1903, PrVBl. 25 475, sowie bei „Tanznachhilfestunden" Erk. des OVG. vom 13. Oktober 1903, PrVBl. 25 422. Ist in einer Billetsteuerordnung die Höhe der Steuer von Eintrittskarten zu Konzerten von deren Preisen abhängig ge-

[1]) Erl. des FM. und M. d. J. vom 30. November 1898, FM. III 15431, M. d. J. I A 11967.

[2]) §§ 15 und 18 des KAG. vom 14. Juli 1893, GS. S. 152 und vgl. Art. 11 der AusfAnw.

[3]) Erk. d. OVG. vom 9. Juni 1905, PrVBl. 27 68, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 117.

[4]) Erk. d. OVG. vom 28. März 1905, PrVBl. 26 754, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 118.

Digitized by Google

macht, so darf insoweit, als es an einem bestimmten Eintrittspreis fehlt, die Steuer nicht gefordert werden. Unzulässig ist auch die Besteuerung von Karten, die ein Musikverein seinen Mitgliedern zum Ausweis über die Mitgliedschaft verabfolgt, und zwar selbst dann, wenn den Mitgliedern die Karten als solche den Zutritt zu allen Vereinskonzerten eröffnen.[1]) Frühschoppenkonzerte sind, wenn das Ortsstatut unter den ausdrücklich tarifierten Lustbarkeiten auch Konzerte und in einer Schlußklausel die Lustbarkeiten „der vorher nicht gedachten Art" besteuert, nicht nach den für Konzerte, sondern nach den in der Schlußklausel vorgesehenen Sätzen zu besteuern.[2]) Wenn eine Steuerordnung im Anschluß an die sogenannte Mustersteuerordnung das Halten eines automatischen Musikinstruments besteuert, so ist dabei für die Entstehung der Steuerpflicht als selbstverständlich vorausgesetzt, daß auch eine Benutzung des Instruments stattfindet.[3]) Was die Besteuerung der Hochzeitsfeierlichkeiten in einem Wirtshause betrifft, so ist dieselbe ohne weiteres zu verwerfen, wenn die Festlichkeit nicht den Charakter einer öffentlichen an sich trägt, sondern sich auf den Kreis der Eingeladenen beschränkt. Die bloße Benutzung eines Wirtshauses zur Veranstaltung einer Festlichkeit macht dieselbe noch nicht zu einer öffentlichen.[4])

Für die Frage der Stempelpflichtigkeit einer ihrem Inhalte nach stempelpflichtigen polizeilichen Genehmigung ist es ohne Bedeutung, ob diese Genehmigung nach den bestehenden Gesetzen oder Polizeiverordnungen erforderlich war oder nicht. Wird daher eine Genehmigung für eine Veranstaltung nachgesucht und erteilt, deren Einholung nach den bestehenden Vorschriften nicht geboten war, so ist gleichwohl der tarifmäßige Stempel zu entrichten, sofern nur die Veranstaltung an sich eine Lustbarkeit im Sinne des Stempelgesetzes darstellt.[5])

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 6. Januar 1905, Entsch. 46 69, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 118.

[2]) Erk. d. OVG. vom 1. Mai 1903, PrVBl. 26 80, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 116.

[3]) Erk. d. OVG. vom 9. Januar 1903, Entsch. 43 53, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 114 und vgl. MstErl. vom 20. Februar 1903, MinisterialBl. S. 41.

[4]) Erl. des FM. und M. d. J. vom 24. Januar 1895, FM. 1465 II, M. d. J. I B 9609.

[5]) Erl. d. FM. vom 29. Nov. 1896 III 16276, ZBl. f. d. Abgabenverwaltung S. 648 und Erk. d. RG. vom 3. Dez. 1897, JW. v. J. 1898 S. 94.

Digitized by Google

Hinsichtlich der den Polizeiorganen zufallenden Überwachung der Spinnstuben kommen die §§ 360 Nr. 11, 183, 180 und 181 des Reichsstrafgesetzbuches besonders in Betracht.

Die Gebehochzeiten und alle bei Kindtaufen, Hausbauten und anderen Veranlassungen, gewöhnlichen Schmausereien und Festlichkeiten, zu welchen nahe und entfernte Bekannte eingeladen und bei welchen von den Geladenen Geschenke dargebracht, auch wohl hin und wieder aufgezeichnet oder von den Gästen bekannt gemacht zu werden pflegen, sind überall einzuschränken.[1])

Gegenüber den im Wege des stehenden Gewerbebetriebes zur Schau gestellten sogenannten anatomisch-pathologischen Museen ist die Zurschaustellung von Nachbildungen des menschlichen Zeugungs-, Entwicklungs- bezw. Geburtsprozesses, sowie die Darstellung geschlechtlicher Krankheiten zu verbieten und überhaupt die Vorführung sinnreizender Nuditäten oder sonstiger das Schamgefühl verletzender Objekte nicht zu gestatten.[2])

Die Veranstaltung öffentlicher Vorstellungen sogenannter Magnetiseure ist untersagt.[3])

Vorschriften, von deren Erfüllung die Erteilung der ortspolizeilichen Erlaubnis zu öffentlichen Auffahrten von Luftballons abhängig zu machen ist, teilt der Erl. des M. d. J. vom 9. April 1892 II 3110 mit.

Die Polizei ist befugt, gegen die Schaustellung oder ein Verkaufsangebot der bei der Feuerbestattung übrig gebliebenen Reste menschlicher Leichname und der mit ihnen in dauernde Verbindung gebrachten Behälter einzuschreiten, sofern die dabei getroffenen Veranstaltungen geeignet sind, öffentliches Ärgernis zu erregen. Denn der menschliche Leichnam, dem in dieser Beziehung die bei der Feuerbestattung übrig gebliebenen Reste an die Seite zu stellen sind, soll der Regel nach zur Bestattung, also zur irdischen Ruhe gelangen, womit nicht wohl vereinbar ist, daß seine Reste und die mit ihnen in dauernde Verbindung gebrachten Behälter — vielleicht gerade

[1]) AV. vom 3. Mai 1829, v. Kptz Ann. 13 577, KO. vom 3. Februar 1843, MstBl. S. 33 und vom 19. August 1844, MstBl. S. 246.

[2]) Erl. des M. d. J., d. g. A., f. H. und FM. vom 21. Februar 1887, M. d. J. II 877, M. f. H. 2092, M. d. g. A. 955, FM. II 1990.

[3]) MstErl. vom 2. Juli 1903, MstBl. S. 179.

Digitized by Google

um des Kunst- oder Geldwertes der letzteren willen — in den Verkehr und auf die Wanderung gebracht und dabei möglicherweise einer pietätlosen Behandlung ausgesetzt werden. Daß vor einer solchen auch die bei der Leichenverbrennung verbliebenen Reste geschützt werden müssen, ist nicht zweifelhaft.[1])

Dem Halter eines auf einem Privatgrundstück befindlichen Karussells kann polizeilich aufgegeben werden, den mit dem Betriebe des Karussels verbundenen Lärm abzustellen. Denn es muß anerkannt werden, daß dieser Lärm geeignet ist, Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, auf welche er hinaus dringt, zu gefährden. Zwischen dem durch den Betrieb des Karussells unmittelbar und dem durch das beteiligte Publikum hervorgerufenen Lärm ist kein Unterschied zu machen, weil die Ursache des Lärms in beiden Beziehungen die gleiche ist. Denn erfahrungsgemäß sind mit einem Karussellbetrieb laute und lärmende Äußerungen des dadurch in lebhafte Stimmung versetzten Publikums in der Regel verbunden. Sie bilden für weite Bevölkerungsschichten einen wesentlichen Bestandteil der Belustigungen und sind daher ihrer Ursache nach von der Veranstaltung des Unternehmens nicht zu trennen.[2])

## § 74.

## Öffentliche Tanzlustbarkeiten.[3])

Die Abhaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.[4]) In Preußen bestehen Gesetze über die polizeiliche Genehmigung solcher Lustbarkeiten nicht. Sowohl in der Verwaltung als auch in der Rechtsprechung werden öffentliche und private Tanzlustbarkeiten unterschieden. Öffentliche können gemäß § 10 II 17 ALR. und § 6 des Polizeiverwaltungsges. vom 11. März 1850 von einer vorherigen polizeilichen Genehmigung abhängig gemacht werden, private bedürfen einer solchen Genehmigung nicht.[5])

[1]) Erk. d. OVG. vom 15. Februar 1898, Entsch. 33 445 und 449, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 495.

[2]) Erk. d. OVG. vom 24. November 1905, PrVBl. 27 231.

[3]) Sehr viel Gemeinden, vielleicht die Mehrzahl aller preußischen Gemeinden, haben Lustbarkeitssteuerordnungen erlassen, die wohl alle für öffentliche Tanzlustbarkeiten Bedeutung haben.

[4]) § 33 c GewO.

[5]) Erk. d. OVG. vom 24. September 1888, Entsch. 18 422, v. Kptz Rspr. 2 61.

Digitized by Google

Eine „Tanzluſtbarkeit" liegt immer dann vor, wenn eine Mehrzahl von Perſonen in einem mit einem Muſikinſtrument ausgeſtatteten Wirtshausſaal ſich zu tanzen entſchließt und der Tanz in geordneter Weiſe fortgeſetzt wird.[1]) Auch die Tanzluſtbarkeit eines Klubs kann unter Umſtänden als eine öffentliche angeſehen werden.[2])

Wenn eine Polizeiverordnung über die Abhaltung öffentlicher Tanzluſtbarkeiten beſondere Anweiſungen für die Ortspolizeibehörden darüber nicht enthält, unter welchen Vorausſetzungen die Verſagung der beantragten Erlaubnis erfolgen ſoll und kann, ſo verweiſt ſie damit die Polizeibehörden ſtillſchweigend auf die allgemeinen Aufgaben der Polizei, wie ſie für den Geltungsbereich des ALR. in deſſen § 10 II 17 normiert ſind. Es kann mithin, wenn auf Grund einer ſolchen Polizeiverordnung die Erlaubnis zur Abhaltung einer öffentlichen Tanzluſtbarkeit ohne weitere Begründung verſagt wird, die auf Aufhebung der Verſagung gerichtete Klage im Verwaltungsſtreitverfahren mit Rückſicht auf die ihr durch die §§ 128, 127 des Landesverwaltungsgeſetzes gezogenen Grenzen nur dann einen Erfolg haben, wenn nachgewieſen wird, daß es an allen Erforderniſſen, von denen der § 10 II 17 ALR. ein Einſchreiten der Polizeibehörden abhängig macht, mangele und die den betr. Gaſtwirt in ſeinen Rechten beſchränkende Verfügung infolgedeſſen der objektiven polizeilichen Geſichtspunkte entbehre.[3])

Die Veranſtaltung von Tanzluſtbarkeiten bildet einen Ausfluß der perſönlichen Freiheit und iſt nur zu verhindern, ſofern polizeiliche Intereſſen es erfordern.[4]) Öffentliche Tanzluſtbarkeiten können von der Polizei wegen mangelnden Bedürfniſſes unterſagt werden.[5])

Die Genehmigung des Ausſchankes von Bier, Wein und Kaffee macht es noch nicht entbehrlich, daß zur Veranſtaltung von theatra-

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 13. Oktober 1903, PrVBl. 25 527, v. Kptz Rſpr. 3. Erg.Bd. 115 u. GewArchiv 1903/4 S. 583.

[2]) Erk. d. OVG. vom 16. Juni 1904, PrVBl. 26 307, v. Kptz Rſpr. 3. Erg.Bd. 405.

[3]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 29. November 1899 III 1796, PrVBl. 21 317.

[4]) Erk. d. OVG. vom 17. Dezember 1881, Entſch. 9 400.

[5]) Erk. d. OVG. vom 3. Oktober 1902, PrVBl. 24 437.

Digitized by Google

lischen Aufführungen und Tanzlustbarkeiten polizeiliche Genehmigung eingeholt wird.[6])

Die Ziffer IV des MstErl. vom 15. November 1896 $\frac{\text{FM. III 15634}}{\text{M. d. J. I 9079}}$ MstBl. S. 239, hat durch Erl. der FM. und M. d. J. vom 14. Dezember 1898 $\frac{\text{FM. III 15865}}{\text{M. d. J. II 18543}}$ folgenden Zusatz erhalten:

„Ebenso kann zuverlässigen Wirten für die Dauer eines Monats eine einheitliche Genehmigung zur Veranstaltung solcher Tanzlustbarkeiten widerruflich erteilt werden, bei denen die Musik auf einen Klavierspieler und noch einen Violinspieler beschränkt wird. Die Gründe, aus welchen die Genehmigung für einen längeren Zeitraum erteilt worden ist, müssen sowohl in den Akten als auf der Genehmigung selbst vermerkt werden."

Es erscheint nicht zweckmäßig, die Tage, an welchen öffentliche Tanzlustbarkeiten statthaft sein sollen, für das ganze Jahr im voraus zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.[1])

Die Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit liegt völlig außerhalb der den eingeschriebenen Hilfskassen und insbesondere den örtlichen Verwaltungsstellen derselben[2]) vorgezeichneten Zwecke. Mitglieder einer örtlichen Verwaltungsstelle können daher hinsichtlich einer von ihnen zu veranstaltenden Tanzlustbarkeit als eine bestehende Gesellschaft nicht angesehen werden; sie treten vielmehr erst zu diesem Zwecke zu einer Gesellschaft zusammen und bedürfen daher zur Ausführung ihres Vorhabens nach Maßgabe der erlassenen Polizeiverordnungen der polizeilichen Erlaubnis, falls die Tanzlustbarkeit als eine öffentliche anzusehen ist. Letzteres trifft zu, wenn die Teilnahme an der Tanzlustbarkeit nicht auf einen durch persönliche Beziehungen zu einander verbundenen Personenkreis beschränkt ist.[3])

Kirmeßfeiern sind die ursprünglich mit dem Feste der Kircheinweihung verbundenen dörflichen Schmausereien und Tanzvergnügungen, mit denen das Erntefest auf dem Lande

---

[6]) Erk. d. OVG. vom 3. Juli 1886, PrVBl. 8 7.

[1]) MstResk. vom 4. Juni 1890, MstBl. S. 94.

[2]) §§ 19 b, 19 c des Reichsges. vom 1. Juni 1884.

[3]) MstResk. vom 8. November 1887, MstBl. S. 270.

Digitized by Google

beschlossen wird. Es ist bekannt, daß diese Feiern ihren kirchlichen Charakter im Laufe der Zeit vollständig verloren haben, zu rein weltlichen Festen geworden sind und häufig, anstatt für mehrere benachbarte Orte zusammen, wohl in der Absicht getrennt abgehalten werden, damit recht oft gefeiert werden kann. Die Polizeibehörden überschreiten deshalb nicht die Grenzen der ihnen durch § 10 II 17 ALR. gegebenen Befugnisse, wenn sie aus ordnungs- und sittenpolizeilichen Rücksichten einem Überhandnehmen der Kirmeßfeiern vorzubeugen suchen und zu diesem Zwecke einen allgemeinen Endpunkt für deren Abhaltung festsetzen. Durch eine Anordnung, wodurch beispielsweise als Endpunkt dieser Feiern der Sonnabend vor dem Bußtage bestimmt ist, wird keineswegs die Gelegenheit zur Veranstaltung von Kirmeßfeiern in ungebührlicher Weise beschränkt.[1])

Die Abhaltung bezw. Duldung eines Gelegenheitstanzes in einem Gast- und Schankwirtschaftslokale ohne polizeiliche Genehmigung ist strafbar, wenn auch solche Personen, welche nicht dem Kreise der das Tanzvergnügen arrangierenden Gäste angehören, Zutritt haben, da hierdurch das Tanzvergnügen den Charakter eines öffentlichen erhält.[2])

Die Fernhaltung der Kinder von öffentlichen Tanzlustbarkeiten läßt sich dadurch ermöglichen, daß die polizeiliche Erlaubnis zur Abhaltung solcher Lustbarkeiten an die Auflage der Fernhaltung von Kindern geknüpft wird. Es kann den bezüglichen Anordnungen im Einzelfalle durch Androhung von Zwangsmitteln sowie insbesondere dadurch Nachdruck gegeben werden, daß denjenigen Gast- und Schankwirten oder sonstigen Unternehmern öffentlicher Tanzlustbarkeiten, welche diesen Anordnungen zuwiderhandeln, demnächst die Erlaubnis zur Abhaltung von Tanzlustbarkeiten nicht wieder erteilt wird.[3])

Die Fernhaltung der Kinder und der dem Kindesalter nahe stehenden Personen von den öffentlichen Tanzlustbarkeiten darf

---

[1]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 29. November 1899 III 1796, PrVBl. 21 317.

[2]) Erk. d. KG. vom 22. September 1892, PrVBl. 14 90.

[3]) SpezialBesch. des Ministeriums des Innern vom 10. Juni 1889, I 6598.

Digitized by Google

nicht unterschiedslos angeordnet werden. Die Beteiligung der Kinder an Erntefesten, Sedanfesten und sonstigen Volksfesten, die mit der Abhaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten im Freien verbunden zu sein pflegen, innerhalb gewisser Grenzen scheint nicht allein unbedenklich, sondern entspricht auch den Zwecken dieser Volksfeste. Soll daher der Ausschluß der Kinder von öffentlichen Tanzlustbarkeiten im Wege der Polizeiverordnung geregelt werden, so wird von vornherein auf die Zulässigkeit von Ausnahmen Bedacht zu nehmen sein. Die zu erlassende Strafandrohung wird ferner nicht gegen die teilnehmenden Kinder selbst, sondern nur gegen die Veranstalter der Tanzlustbarkeit zu richten sein. Unter diesen Einschränkungen erscheint der Erlaß von Polizeiverordnungen, welche die Zulassung der Kinder zu öffentlichen Tanzlustbarkeiten verbieten, statthaft. Auch bestehen bereits Verordnungen dieser Art, ohne daß ihre Rechtsgültigkeit bisher in Zweifel gezogen ist. Da es sich wesentlich um die Verhütung lokaler Übelstände und die Berücksichtigung örtlicher Sitten handelt, auch für die dabei zu beobachtende Altersbestimmung in den auseinanderliegenden größeren und kleineren Ortschaften Verschiedenheiten wohl in Betracht zu ziehen sein werden, so wird eine solche Regelung der Regel nach nur für kleinere Bezirke zu erfolgen haben. Da indessen überall die polizeiliche Vorschrift besteht, daß es zur Abhaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten der polizeilichen Erlaubnis bedarf, so kann diese Erlaubnis auch an die Auflage der Fernhaltung von Kindern geknüpft werden und es kann den bezüglichen Anordnungen im Einzelfalle durch Androhung von Zwangsmitteln Nachdruck gegeben werden.[1])

Tanzerlaubnisscheine in der Form von Genehmigungen stellen sich als amtliche Ausfertigungen im Sinne der gleichnamigen Tarifposition des Stempelsteuergesetzes dar und unterliegen deshalb der dort verordneten Stempelabgabe. Die Erlaubnisscheine sind von einem Beamten im Auftrage der Polizeiverwaltung unterschrieben worden und haben dadurch die Eigenschaft amtlicher Schriftstücke erlangt. Der Mangel der Untersiegelung kommt nicht in Betracht, weil die Stempel-

[1]) SpezBesch. des M. d. J. vom 10. Juli 1888 II 6598.

Digitized by Google

pflichtigkeit gesetzlich von der Beifügung des Amtssiegels nicht abhängig gemacht ist.[1])

Unter die Strafbestimmung des § 110 des StfGB., betr. die öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze und obrigkeitliche Anordnungen, fällt nach einem Urteil des RG. II. Strafsenats vom 29. Mai 1883 auch die Aufforderung zum Ungehorsam gegen eine obrigkeitliche Anordnung für einen ganz speziellen Fall, beispielsweise gegen eine Anordnung, durch welche die Abhaltung und der Besuch eines von einem Unternehmer angekündigten Tanzkränzchens in einem bestimmten Lokal und in einer bestimmten Zeit verboten wird.[2])

Tanzlustbarkeiten eines Vereins, der hauptsächlich nur zur Veranstaltung solcher zusammengetreten ist, können auf Grund einer Polizeiverordnung den öffentlichen Tanzlustbarkeiten nicht gleichgestellt werden.[3])

Eine von den Beamten eines Post- und Telegraphenamts in dem gemieteten Saale einer Wirtschaft veranstaltete Tanzlustbarkeit ist von der Lustbarkeitssteuer frei, wenn in der Steuerordnung die Absicht, alle von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften veranstalteten Lustbarkeiten der Steuer zu unterwerfen, nicht zum Ausdruck gekommen ist.[4])

## § 75.

### Festliche Veranstaltungen geschlossener Gesellschaften.

1. Tanzlustbarkeiten, welche von Privat- oder sogenannten geschlossenen Gesellschaften gegen Erhebung eines Eintrittsgeldes veranstaltet werden, sollen als öffentliche nur dann betrachtet werden, wenn die Gesellschaft eben zu dem Zweck, die Tanzlustbarkeit zu veranstalten, zusammentritt, nicht aber, wenn sie bereits anderweitig besteht und die Tanzlustbarkeit für ihre Mitglieder und etwaige Gäste derselben nur gelegentlich

[1]) SpezBesch. des FM. vom 22. April 1893 III 4755 und vgl. SpezBesch. des M. d. J. vom 18. November 1891 III 15206.

[2]) Nr. 182 R. u. Stsanz. v. J. 1883.

[3]) Erk. d. OVG. vom 13. November 1903, PrVBl. 25 695, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 544.

[4]) Erk. d. OVG. vom 29. September 1903, PrVBl. 25 509, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 117.

Digitized by Google

neben den Zwecken, welche sie sonst verfolgt, wenn auch gegen besonderes Eintritts- oder Tanzgeld veranstaltet.[1])

Eine geschlossene Gesellschaft ist ein individuell bestimmter und nach außen hin abgeschlossener, durch das innere Band wechselseitiger persönlicher Beziehungen zusammengehaltener Kreis von Personen, die zu einem gemeinsamen Zweck zusammenkommen.[2])

Eine „geschlossene Gesellschaft" setzt eine zu einem bestimmten Zwecke mit dauernder Organisation bestehende Gesellschaft voraus. Zu den geschlossenen Gesellschaften gehört daher nicht eine nur zum Zwecke einer mit Tanzvergnügen verbundenen Fastnachtsfeier zusammengetretene Vereinigung.[3])

Abweichend von den Ausführungen des OVG. in seiner Entsch. 27 428[4]) hat das KG. im Erk. vom 15. November 1900[5]) folgende Grundsätze aufgestellt:

a) Eine „geschlossene" Gesellschaft ist ein nach außen hin abgeschlossener Kreis von Personen, welche nach innen miteinander verbunden sind. Die innerliche Verbindung kann auf persönlichen Beziehungen beruhen, welche zwischen den Mitgliedern bereits bestehen oder durch die Vereinigung hergestellt werden sollen, oder aber auf der Gemeinsamkeit des sachlichen Zwecks.
b) Ein Krankenunterstützungsbund von Handwerkern sowie ein Gesangverein können ohne Rechtsirrtum als geschlossene Gesellschaften angesehen werden.
c) Die Zulassung von Gästen macht die von geschlossenen Gesellschaften veranstalteten Tanzlustbarkeiten nicht zu öffentlichen.
d) Unter Gästen im Sinne der hierfür maßgebenden Vorschriften, insbesondere des Zirkularerlasses vom 26. November 1859,[6]) versteht man Personen, welche auf Grund persönlicher oder sachlicher Beziehungen von der veranstaltenden Gesellschaft oder von Mitgliedern derselben eingeladen, oder von der Gesellschaft zugelassen, oder von

[1]) MstErl. vom 26. November 1859, MstBl. S. 339.
[2]) Erk. d. OVG. vom 24. Januar 1896 und 4. Januar 1891, Entsch. 29 435 und 27 428.
[3]) Vgl. Erk. d. KG. vom 14. Oktober 1889, Jahrb. f. Entsch. d. KG. 10 Nr. 114 S. 272 und PrVBl. 13 20.
[4]) Vgl. Erk. vom 24. Januar 1896, Entsch. 29 420.
[5]) Johow 20 C 113.
[6]) MstBl. S. 339.

Digitized by Google

Mitgliedern eingeführt sind. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Einladung an einzelne Personen oder an ganz individuell begrenzte Personengruppen, insbesondere an andere geschlossene Gesellschaften ergeht.

e) Öffentlich ist eine Tanzlustbarkeit nur dann, wenn die Teilnahme einer nach Zahl, Art und Individualität unbestimmten Mehrheit von Personen freisteht.[1])

Eine geschlossene Gesellschaft ist ein durch Gesellschaftsstatut bestimmter Kreis von Personen, welcher nach diesem seinem Statut zu seinen geselligen Vergnügungen nur die Mitglieder des Vereins und deren erwachsene Familienmitglieder zuläßt, außerdem auch ein ein für allemal gemietetes Lokal hat. Daß dieses Lokal außerhalb der Stunden, in denen es von der Gesellschaft benutzt wird, auch öffentlichen Vergnügungen dient, berührt die Eigenschaft des Vereins als geschlossene Gesellschaft nicht.[2]) Diesem letzteren Erfordernis ist genügt, wenn für die regelmäßigen Versammlungen des Vereins ein feststehendes Lokal bestimmt ist und nur ausnahmsweise für besondere Vergnügungen ein anderes, wahrscheinlich größeres Lokal gemietet worden ist.[3]) Über den Begriff der geschlossenen Gesellschaft handelt auch das Erk. d. OVG. vom 20. Oktober 1902, Entsch. 42 279, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 462.

Auch Vereine, welche ausschließlich oder vorzugsweise die Veranstaltung von Vergnügungen (Tanz) bezwecken, können geschlossene Gesellschaften sein.[4])

Der auf Allerhöchste Weisung ergangene Erl. des M. d. J. vom 26. November 1859[5]) erläutert ausschließlich für die Polizeibehörden den Begriff der öffentlichen Lustbarkeit dahin, daß solche, auf die Mitglieder von Vereinen beschränkte, hierzu nicht gehören.[6])

Der MstErl. vom 26. November 1859[7]) setzt voraus, daß die Lustbarkeit nur für die Mitglieder der Gesellschaft und deren

---

[1]) PrVBl. 22 319.

[2]) Erk. d. OVG. vom 8. November 1876, Entsch. 1 280.

[3]) Erk. d. OVG. vom 21. Oktober 1876, Entsch. 1 365.

[4]) Erk. d. OVG. vom 3. März und 17. Februar 1899, Entsch. 35 442 und 436, v. Kptz Rspr. 1. Erg.-Bd. 514 und 513 und vom 13. Nov. 1903, Selbstverw. 1904 S. 294.

[5]) MstBl. S. 339.

[6]) Erk. d. OVG. vom 5. Januar 1889 1 17, PrVBl. 10 421.

[7]) MstBl. S. 339.



Digitized by Google

Gäste, nicht also für jedermann veranstaltet wird. Unter Gästen sind dort Personen verstanden, deren Teilnahme mindestens von der Einführung durch Vereinsmitglieder bedingt wird, also irgend welche Beziehung derselben zu den sie einführenden Vereinsmitgliedern vorausgesetzt.[1])

Eine Lustbarkeit ist nur dann eine „nicht öffentliche", wenn die Beteiligung an ihr auf einen individuell bestimmten Kreis von Personen beschränkt, insbesondere also dann, wenn sie von einem Privaten ausschließlich für seine Privatgäste oder von einer geschlossenen Gesellschaft für deren Mitglieder oder für besonders eingeführte Gäste veranstaltet worden ist.[2])

Entscheidend sind die bestimmte Abgrenzung und der Abschluß nach außen hin, welche ein wesentliches Merkmal der von einem Einzelnen besonders geladenen Gesellschaft und der durch die Vereinigung mehrerer Personen entstehenden sog. geschlossenen Gesellschaft sind, während sie bei dem Verein gegeben sein, aber auch fehlen können.[3])

Individuelle Beziehungen können zwischen den Vereinsmitgliedern und einer größeren Anzahl anderer Personen bestehen; das Dasein solcher Beziehungen zu den eingeführten Gästen schließt die Öffentlichkeit der Lustbarkeit aus.[4])

MstErl. vom 26. November 1859[5]) führt aus, daß Tanzlustbarkeiten sog. geschlossener Gesellschaften nicht als öffentliche zu behandeln sind, wenn die Gesellschaft bereits anderweitig besteht, und die Tanzlustbarkeit für ihre Mitglieder und etwaige Gäste derselben nur gelegentlich neben den Zwecken, welche sie sonst verfolgt, wenn auch gegen besonderes Eintritts- oder Tanzgeld veranstaltet.[6]) Allerdings bezeichnet man auch die Besucher jedes öffentlichen Vergnügungslokals, jedes öffentlichen Tanzvergnügens in öffentlichen Lokalen als Gäste des Wirtes, wie diesen als Gastwirt. Für die Unterscheidung zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen Tanzlustbarkeiten ist aber dieser

[1]) Erk. d. OVG. vom 24. September 1888, Entsch. 18 425, v. Kptz Rspr. 2 61.

[2]) Erk. d. OVG. vom 4. Januar 1895 I 12, PrVBl. 16 422, Entsch. 27 430, v. Kptz Rspr. 2 62 u. vgl. Entsch. des OVG. 22 415 und Erk. d. OVG. vom 24. Januar 1896, Entsch. 29 433.

[3]) Erk. d. OVG. vom 24. Januar 1896, Entsch. 29 436.

[4]) Erk. d. OVG. vom 17. Februar 1899, Entsch. 35 440, v. Kptz Rspr. Erg.Bd. 513.

[5]) MstBl. S. 339.

[6]) Vgl. auch Erk. d. KG. vom 14. Dezember 1885, Jahrb. 6 183.

Digitized by Google

weiteste Begriff des Wortes Gast, wie derselbe eben auch auf die Teilnehmer an jeder öffentlichen Tanzlustbarkeit Anwendung leidet, nicht verwendbar, er muß notwendig aus dem nichtöffentlichen Verkehrsleben entnommen werden, in welchem derselbe eine besondere persönliche Beziehung des Gastes zu seinem Wirt, sei es die der persönlichen Bekanntschaft oder etwa auch nur die des Berufs, und regelmäßig sogar eine auf solcher Beziehung beruhende Einladung zur Voraussetzung hat.[1])

Wird ein für Vereinsmitglieder bestimmtes Fest mit dem Hinzufügen öffentlich bekannt gemacht, daß Einführungen von Nichtgeladenen durch den Festausschuß gestattet seien, so ist das Fest als eine öffentliche Lustbarkeit anzusehen. Es ist alsdann in Wirklichkeit die Teilnahme einem jeden gestattet, gegen dessen Zulassung nicht der Festausschuß besondere Bedenken hat. Die so teilnehmenden Personen können schlechterdings nicht als besonders eingeführte „Gäste" angesehen werden.[2]) Gäste sind vielmehr solche Personen, deren Teilnahme von der Einführung durch Vereinsmitglieder bedingt wird, also persönliche Beziehungen derselben zu den sie einführenden Vereinsmitgliedern voraussetzt.[3]) Jeder Gast muß persönlich einzeln eingeladen und eingeführt werden.[4]) Die Zahl der Gäste ist unbeschränkt, sie kann größer sein als die der anwesenden Vereinsmitglieder.[5])

Auch Lustbarkeiten, die ein Verein für seine Mitglieder veranstaltet, können wegen der Art der Organisation des Vereins öffentliche sein, wie das OVG. mehrfach ausgesprochen hat.[6]) Sie sind öffentliche, wenn durch die Zugehörigkeit zu dem Vereine nicht ein engerer, durch wechselseitige persönliche Beziehungen verbundener, nach außen bestimmt abgegrenzter Personenkreis gebildet wird. Ob dies der Fall ist, entscheidet sich nicht allein nach den Vereinsstatuten, sondern es kommt

[1]) Erk. d. OVG. vom 2. Mai 1888, PrVBl. 10 108 und vgl. Erk. d. KG. vom 29. April 1886, PrVBl. 8 48.

[2]) Erk. d. OVG. vom 23. März 1900 II 408, PrVBl. 21 467, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 118.

[3]) Erk. d. OVG. vom 24. Sept. 1888, Entsch. 18 422, v. Kptz Rspr. 2 61 und vgl. Erk. d. KG. v. 15. November 1900, Johow, Entsch. 20 C 113.

[4]) Entsch. d. OVG. 22 415 u. 29 419.

[5]) Erk. d. OVG. vom 17. Februar 1899, Entsch. 35 436, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 513.

[6]) Vgl. Erk. vom 4. Januar 1895, Entsch 27 428, v. Kptz Rspr. 2 62, Erk. vom 24. Januar 1896, 29 434.



Digitized by Google

auch auf deren Handhabung, sowie darauf an, ob in der Tat zwischen den Vereinsmitgliedern wechselseitige persönliche Beziehungen be- oder entstehen. Die Bestimmung der Statuten, daß der Vorstand über die Aufnahme der Mitglieder zu beschließen habe, macht daher den Verein nicht zu einer geschlossenen Gesellschaft, wenn tatsächlich die Aufnahme ohne besondere Prüfung und Auswahl gewährt wird. Für die Öffentlichkeit eines Balles spricht auch dessen vorherige Ankündigung in verschiedenen Zeitungen.[1]) Ein Ball, welcher von den an einem Orte bestehenden verschiedenen Gewerkschaften, mithin von einer Mehrheit von Vereinen veranstaltet wird, ist als eine öffentliche Lustbarkeit anzusehen.[2])

Über die Untersuchung der tatsächlichen Frage, ob ein abgehaltener Hochzeitstanz als öffentliche Tanzlustbarkeit anzusehen ist vgl. Erk. d. OVG. vom 7. April 1902 III 582, PrVBl. 23 697. Die Zahl der wirklich geladenen Gäste ist für die Frage nach der Öffentlichkeit einer Tanzlustbarkeit, die unter Teilnahme dieser Gäste abgehalten werden soll, nicht von Belang, es müßte denn die Einladung nur zum Scheine erfolgt sein, um die Abhaltung einer öffentlichen Tanzlustbarkeit zu verschleiern. Ebenso unerheblich ist, daß vorauszusehen war, es würden nach der am Orte üblichen Sitte die Gäste die im Tanzsaale zu verzehrenden Speisen und Getränke selbst bezahlen, und dies jedenfalls wenigstens teilweise auch geschehen ist. Dadurch ferner, daß einige Personen mitgetanzt haben, die nicht auf der eingereichten Gästeliste standen, ist noch nicht das Erfordernis der Zulassung jeder Person erfüllt, umsoweniger als auch jene Personen nicht ohne vorherige Aufforderung zu dem Hochzeitsfeste und dem Tanze gekommen, sondern vorher wenigstens mündlich geladen, also offenbar nicht bloß zugelassen worden sind. Noch weniger folgt für die Öffentlichkeit der Tanzlustbarkeit daraus etwas, daß ein Teil der geladenen Gäste in dem Gästeverzeichnisse fälschlich als Verwandte oder Verschwägerte bezeichnet worden waren.

Die von Privaten oder von Vereinen veranstalteten Lustbarkeiten werden zu öffentlichen, sobald jedermann

[1]) Erk. d. OVG. vom 5. Dezember 1899 I 2020, PrVBl. 21 279, 280, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 514.

[2]) Erk. d. OVG. vom 16. Januar 1903, Selbstverw. 1904 S. 230.

Digitized by Google

— sei es ohne oder gegen Eintrittsgeld — Zutritt zu denselben hat. Unerheblich ist dabei, daß der Zweck der Lustbarkeit die Feier des Stiftungsfestes des betr. Vereins ist, das Stiftungsfest wird eben durch eine jedermann zugängliche, also öffentliche Lustbarkeit gefeiert. Unerheblich ist ferner, daß der Vorstand des Vereins kraft seiner Verfügungsgewalt über die Festräume jeden Einzelnen nach Belieben von der Teilnahme an der Feier auszuschließen in der Lage ist; entscheidend für den Charakter der Öffentlichkeit ist der Umstand, daß tatsächlich dem Publikum — jedermann — der Zutritt zur Feier gestattet ist.[1])

2. Das Eingreifen der Polizeibehörde bei den sog. geschlossenen Gesellschaften läßt sich nur darauf stützen, daß entweder bloß des Scheines halber eine Vereinsbildung mit einem vorgeschobenen Organ stattgefunden hat oder daß trotz Ernstlichkeit der Vereinsbildung auch an Nichtmitglieder Speisen und Getränke gewerbsmäßig zum Verzehren im Vereinslokal verabreicht worden sind oder die Verabfolgung von Speisen und Getränken nicht im Namen und für Rechnung des Vereins, sondern des sogenannten Kastellans im Vereinslokal an Mitglieder oder Nichtmitglieder geschehen, also vom Vereine oder vom Kastellan ohne die erforderliche Konzession Schankwirtschaft betrieben worden ist. Daß die Organisation der Gesellschaft eine sehr lockere, namentlich die Mitgliedschaft sehr leicht zu erwerben und die Zahl der Mitglieder eine sehr große ist, sowie daß der Geschäftsbetrieb sich auf den Ausschank von Bier und Branntwein beschränken und der Kastellan so günstig gestellt sein mag, daß der ganze Reingewinn in seine Kasse fließt, beweist nicht die Scheinbildung, zumal ja der Zweck des Vereins nicht auf eine Erzielung von Gewinn gerichtet ist. Das Gleiche gilt davon, daß der Kastellan die Bestellungen gemacht haben soll, da er angibt, sie im Auftrage und im Namen des Vereins gemacht zu haben.[2])

Die von Vereinen veranstalteten Tanzlustbarkeiten, zu denen ein jeder gegen Erlegung eines bestimmten Eintrittsgeldes zu-

[1]) Erk. d. OVG. vom 24. Sept. 1888, Entsch. 18 424, v. Kptz Rspr. 2 61 und vgl. MstResk. vom 2. November 1884, MstBl. S. 251.

[2]) Erk. d. OVG. vom 30. April 1896, mitgeteilt durch Erl. des Oberpräsidenten der Prov. Westfalen vom 12. Juni 1896 IMr. 5824.

Digitized by Google

gelassen wird, sind als öffentliche Lustbarkeiten anzusehen. Daraus folgt dann aber ohne weiteres, daß dergleichen Tanzlustbarkeiten allen denjenigen polizeilichen Einschränkungen unterliegen, denen öffentliche Tanzlustbarkeiten nach den bezüglichen allgemeinen Vorschriften überhaupt unterworfen sind. Die Konzessionspflichtigkeit der Unternehmer von Theatervorstellungen, zu denen Eintrittskarten an jedermann verkauft werden, wird dadurch nicht beseitigt, daß die Unternehmer äußerlich im Namen eines Vereins auftreten. Auch hier ist es entscheidend, daß die gedachten Vorstellungen nicht für den Verein, sondern für das gesamte Publikum veranstaltet werden. Die Annahme, daß eine derartige Veranstaltung eine gewerbsmäßige sei, wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Verein in seinen Statuten die geselligen Vergnügungen seiner Mitglieder als seinen Hauptzweck bezeichnet, während er sich gleichwohl tatsächlich auf diesen Zweck nicht beschränkt — in ähnlicher Weise, wie die behufs Umgehung der Konzessionspflicht zum Betriebe des Schankgewerbes zusammentretenden Konsumvereine. Wenngleich derartige Lustbarkeiten von jedem einzelnen Verein nur höchstens drei bis viermal im Jahre veranstaltet werden, so kommt demgegenüber doch in Betracht, daß nach der als feststehend zu betrachtenden gerichtlichen Praxis selbst eine einmalige Handlung den Umständen des Falles nach als strafbarer Beginn eines Gewerbebetriebes aufgefaßt werden kann.[1])

Die polizeiliche Überwachung der geselligen Zusammenkünfte geschlossener Gesellschaften und das Eindringen von Polizeibeamten in die von ihnen benutzten Räume ist nicht gestattet.[2])

Nur in Fällen der §§ 7, 8 und 12 des Ges. zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850[3]) ist der Polizei das Betreten dieser Räume gestattet. Die Polizeibehörden sind nicht befugt, für geschlossene Gesellschaften oder Vereine, auch wenn sie nach dem Ges. vom 6. August 1896 zur entgeltlichen Verabfolgung von Getränken der Konzession bedürfen, eine

[1]) MstErl. vom 2. November 1884, MstBl. S. 251.

[2]) Erkenntnis d. Oberverwaltungsgerichts vom 8. November 1876, Entsch. 1 375.

[3]) GS. S. 45.

Digitized by Google

Polizeistunde festzusetzen.[1]) Die Vorschrift über die Polizeistunde findet auf geschlossene Gesellschaften keine Anwendung, wenn die Festlichkeit in einem zur ausschließlichen Benutzung der Teilnehmer gemieteten Raume eines Gasthauses stattfindet.[2])

Die hieraus eventl. sich ergebenden Mißstände erfordern eine gehörige Handhabung der Polizei. Insbesondere wird es sich empfehlen, die geschlossenen Gesellschaften und Vereine zur Anmeldung ihrer Versammlungen überall strengstens anzuhalten, wo eine solche Anmeldung gesetzlich vorgeschrieben ist. Gegen Wirte, welche ihre zur Schankwirtschaft konzessionierten Räume ganz oder zu einem wesentlichen Teile dauernd oder doch so häufig an geschlossene Gesellschaften oder Vereine zum ausschließlichen Gebrauch überlassen, daß die dem öffentlichen Verkehr dienenden Lokale nicht mehr den bei Erteilung der Konzession vorausgesetzten Anforderungen entsprechen, wird das Konzessionsentziehungsverfahren einzuleiten sein.[3])

Sofern geschlossene Gesellschaften einen Ball veranstalten, genügt die bloße Anzeige bei der Polizei. Eine Untersagung darf nur erfolgen, wenn ein Tag gewählt ist, an welchem die Gesetze solche Vergnügungen verbieten.[4])

Eine nichtöffentliche Tanzlustbarkeit darf weder verboten noch ihrer Dauer nach beschränkt werden.[5])

Zu nichtöffentlichen Lustbarkeiten bedarf es einer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde selbst dann nicht, wenn sie von Privat- oder geschlossenen Gesellschaften veranstaltet werden, die ausschließlich oder hauptsächlich zu dem Zwecke, solche Lustbarkeiten zu veranstalten, zusammengetreten sind. Ist eine individuelle Verbindung unter den Mitgliedern vorhanden, so dürfen deren Vereinigungen nicht wie öffentliche behandelt werden.[6]) Eine solche individuelle Verbindung ist auch bei

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 20. Oktober 1902, PrVBl. 24 152 und Entsch. 42 286.

[2]) Erk. d. OVG. vom 9. März 1892, Entsch. 22 416, vgl. MstBl. v. J. 1892 S. 228 und PrVBl. 24 152.

[3]) MstResk. vom 13. Mai 1892, MstBl. S. 228.

[4]) Erk. d. OVG. vom 21. Oktober 1876, Entsch. 1 365.

[5]) Erk. d. OVG. vom 17. Februar 1899, Entsch. 35 438, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 513.

[6]) MstErl. vom 23. Februar 1889 zu 3 und vom 8. November 1887 MstBl. S. 38 und 270.

Digitized by Google

Gesellschaften, deren Hauptzweck die Veranstaltung von Lustbarkeiten ist, möglich.[1])

Wenn vom Verein früher veranstaltete Tanzlustbarkeiten öffentliche gewesen sind, so hat doch der Verein darum nicht aufgehört, eine geschlossene Gesellschaft zu sein. In der Organisation des Vereins ist keine Änderung eingetreten. Eine geschlossene Gesellschaft kann, ohne diese Eigenschaft für die Zukunft zu verlieren, einzelne öffentliche Tanzlustbarkeiten veranstalten. Daher darf nicht wegen der Öffentlichkeit der früheren Tanzlustbarkeiten jede künftige Tanzlustbarkeit des Vereins ohne weiteres als öffentliche behandelt werden. Hat die Polizeibehörde nach früheren Vorgängen Anlaß zu glauben, eine von einer geschlossenen Gesellschaft veranstaltete Tanzlustbarkeit werde öffentlich sein, so kann sie eine geeignete Kontrolle üben,[2]) im Falle der Öffentlichkeit die Fortsetzung der Tanzlustbarkeit verhindern und Bestrafung wegen Veranstaltung einer öffentlichen Tanzlustbarkeit ohne polizeiliche Erlaubnis herbeiführen. Sie darf aber nicht von vornherein eine von einer geschlossenen Gesellschaft beabsichtigte Tanzlustbarkeit untersagen.[3]) Sie darf nur, falls die als nichtöffentliche veranstaltete Lustbarkeit zu einer öffentlichen wird, ihre Fortsetzung hindern und die Bestrafung der verantwortlichen Person herbeiführen.[4])

In dem Erk. vom 19. November 1884[5]) hat das OVG. eine polizeiliche Verfügung, durch welche einem nicht unter die Vorschrift in § 2 der Vd. vom 11. März 1850[6]) fallenden Vereine die Einreichung eines Mitgliederverzeichnisses aufgegeben worden war, als nicht gesetzwidrig bezeichnet, weil es sich für die Polizeibehörde darum handelte, festzustellen, ob der aus gewissen Vorgängen geschöpfte Verdacht, daß der Verein den über die Abhaltung von öffentlichen Lustbarkeiten bestehenden Vorschriften zuwiderhandele, begründet sei.[7])

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 17. Februar 1899, Entsch. 35 436, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 513.

[2]) Erk. d. OVG. vom 19. November 1884, Entsch. 11 389.

[3]) Erk. d. OVG. vom 3. März 1899, Entsch. 35 443, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 514.

[4]) Erk. d. OVG. vom 19. November 1903, DJZ. 1904 S. 412.

[5]) Entsch. 9 389 u. PrVBl. 6 99.

[6]) GS. S. 277.

[7]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 7. November 1889, Entsch. 18 348 und Erk. d. OVG. vom 13. Juni 1896, Selbstverw. 1897 S. 99.

Digitized by Google

Daß in verschiedenen Beziehungen zwischen den öffentlichen Lustbarkeiten und denen der sog. geschlossenen Gesellschaften für die polizeiliche Aufsicht zu scheiden ist, mag außer Zweifel stehen. Nach der konkreten Lage des einzelnen Falles wird jedoch bei der Beurteilung der tatsächlichen Voraussetzungen jener Unterscheidung keine durchgreifende Bedeutung beigemessen werden können, wenn die Anführungen des Antragstellers deutlich erkennen lassen, daß bei dem von ihm beabsichtigten Betriebe seines Gewerbes der Polizei eine ausreichende Gewähr dafür fehlen würde, daß die fraglichen Räume nicht überfüllt und so schwere Gefahren hervorgerufen werden. Die sog. geschlossenen Gesellschaften sind jederzeit in der Lage, den Kreis ihrer Teilnehmer und Gäste beliebig auszudehnen. Es gibt dafür keine andere sichere Schranke, als das von ihnen benutzte Lokal. Es ist nicht gerechtfertigt, die Polizeibehörde demgegenüber auf die Möglichkeit des Gebots zu verweisen, daß sich nur eine gewisse Zahl von Personen an einer bestimmten Lustbarkeit zu beteiligen habe, während sie doch, wenn letztere überhaupt gestattet wird, keine so weit reichende Gewähr für die Beobachtung ihrer Anordnung hat, daß darin eine genügende Sicherheit gegen eine mit unersetzbaren Schäden drohende gemeine Gefahr zu finden wäre. Eine solche ist nur in einer, den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechenden Lage und Einrichtung des Vergnügungslokals zu erblicken.[1])

3. Als öffentlich kann ein Ort nur angesehen werden, wenn er dem Publikum entweder unbeschränkt oder in gewissen Grenzen allgemein zugänglich ist. Ein nur den Zwecken einer geschlossenen Gesellschaft dienender und nur von dieser benutzter, dem Publikum also in keiner Weise zugänglicher Raum ist daher während der Dauer dieser ausschließlichen Benutzung, selbst wenn er zu anderen Zeiten dem Publikum zugänglich sein möchte, für einen öffentlichen Ort nicht zu erachten.[2])

Das von einer geschlossenen Gesellschaft zu ihren Zwecken kontraktlich ausbedungene und ausschließlich zu diesen Zwecken benutzte Lokal ist, selbst wenn es sich in einem Gast-

[1]) Erk. d. OVG. vom 3. Juli 1886, PrVBl. 8 7.

[2]) Erk. d. KG. vom 9. November 1891 in der Strafsache ./. Nitzsche S. 626/91.

Digitized by Google

hause befindet, nicht als ein „öffentliches", d. h. jedermann oder doch einer unbeschränkten Mehrheit von Personen zugängliches Lokal zu betrachten.[1])

Ein Saal, den eine geschlossene Gesellschaft lediglich für ihre Zwecke gemietet hat, gehört nicht zu den öffentlichen Lokalen und zwar auch dann nicht, wenn er außerhalb der Mietszeit dem Gast- und Schankwirtschaftsbetriebe dient, sowie auch um deswillen nicht, weil etwa der Wirt der Gesellschaft in das zu ihrer ausschließlichen Verfügung stehende und daher nichtöffentliche Lokal Speisen und Getränke liefert. Hierdurch wird das Vergnügungslokal einer geschlossenen Gesellschaft sowenig ein dem Gast- und Schankwirtschaftsbetriebe dienendes im polizeilichen Sinne, als die Gesellschaftsräume eines Privatmanns, der Speisen und Getränke aus einer Gast- und Schankwirtschaft bezieht.[2])

Ein Ort wird „öffentlich" genannt aus zwei, durchaus nicht immer zusammenfallenden Rücksichten, nämlich einmal, weil er öffentlichen Zwecken (von Staat, Gemeinde und ähnlichen Korporationen) gewidmet ist, z. B. ein verschlossener kommunaler oder kirchlicher Begräbnisplatz und sodann weil er dem Gebrauch aller, dem freien Zutritt von jedermann offen steht, der ihn seiner Bestimmung nach unter Beachtung der durch Recht und Sitte gezogenen Schranken benutzen darf, gleichviel ob dieser gemeine Gebrauch von dem Eigentümer kraft einer Rechtspflicht gestattet werden muß oder freiwillig bis auf Widerruf gestattet wird, ob diese Gestattung im einen wie anderen Falle eine zeitlich beschränkte ist oder nicht. Auch im übrigen braucht die Gestattung keine absolut unbeschränkte zu sein; der Begriff bleibt bestehen, wenn der Zutritt einzelnen Persönlichkeiten oder gewissen Kategorien von Personen verweigert, oder wenn derselbe überhaupt nur bestimmten Gesellschaftsklassen und selbst diesen nur unter Bedingungen z. B. gegen die von jedermann zu zahlenden Eintrittsgelder oder zu lösenden Eintrittskarten gestattet wird.[3]) Deshalb sind die dem

[1]) Erk. d. KG. vom 20. Juni 1889, Jahrb. f. Entsch. d. KG. 9 Nr. 123 S. 277 und PrVBl. 12 19.

[2]) Erk. d. OVG. vom 25. April 1883, PrVBl. 4 277.

[3]) Entsch. d. KG. 9 178, 1 185.

Digitized by Google

Publikum zur Benutzung geöffneten Lokale der Schank- und Gastwirtschaften „öffentliche Orte"; sie verlieren aber diese, ihnen der Regel nach beiwohnende Eigenschaft dann und so lange als der Eigentümer der eigenen zu Gunsten des Publikums oder gewisser nicht individuell begrenzter Gesellschaftskategorien getroffenen Disposition über diese Lokale sich begibt, und sie der ausschließlichen Disposition oder Nutzung einer dritten Einzelperson dauernd oder zeitweilig überläßt (selbstverständlich nur soweit dies ernstlich und nicht bloß zum Schein, zur Umgehung gesetzlicher Vorschriften geschieht). Daher sind die Logierzimmer der Reisenden im Gasthofe nicht öffentliche Lokale; desgleichen auch die Schankstuben, Festsäle usw. einer Wirtschaft so lange nicht, als sie vom Wirte selbst ausschließlich für seine Familie oder seine Privatgäste benutzt oder von ihm einem dritten Privaten resp. den von diesem Eingeladenen zur Abhaltung einer Familien- oder sonstigen Privatfestlichkeit (gleichviel ob mit oder ohne Vorbehalt der Besorgung von Speise und Trank) überlassen ist. An einer solchen Überlassung ist der Wirt auch durch die polizeiliche Konzession nicht gehindert, weil diese ihn nicht verpflichtet, sein Gewerbe unausgesetzt in allen konzessionierten Räumen zu betreiben; die dauernde Entnahme einzelner Räume aus dem Betriebe mag zur Entziehung der Konzession Anlaß geben können, bleibt aber immer rechtlich zulässig. Ob eine solche Überlassung der Lokale endlich an eine Einzelperson oder an mehrere Individuen gemeinsam erfolgt, kann bezüglich der rechtlichen Qualität des Ortes keinen Unterschied machen; das an eine geschlossene (d. i. an die auf einen individuell begrenzten Mitgliederkreis beschränkte) Gesellschaft auf bestimmte Zeit vermietete oder sonst kontraktlich überlassene Lokal ist, wenn es im übrigen dem Wirtschaftsbetriebe dient und allgemein zugänglich ist, während jener Periode als ein „öffentlicher Ort" nicht anzusehen. Es wird dies allerdings wiederum, sobald der Private oder Verein, welcher nunmehr anstelle des Wirts über das Lokal disponiert, dasselbe jedermann oder nicht individuell abgegrenzten Gesellschaftskategorien zugänglich machen sollte; geschieht dies zum Zweck einer Lustbarkeit, so wird auch diese eine öffentliche sein. Aber deswegen ist nicht auch die Umkehrung dieses Satzes

Digitized by Google

in allen Fällen zulässig; wenn kraft positiver Norm die Lustbarkeit, obschon von einer individuell bestimmten Mehrheit von Personen veranstaltet, dennoch dann als eine öffentliche gilt, wenn jene lediglich zu diesem Feste als Verein zusammengetreten sind,[1]) so kann gleichwohl das zum Behufe der Lustbarkeit gemietete Wirtschaftslokal, weil nicht jedermann, sondern nur individuell bestimmten Personen zugänglich als ein öffentlicher Ort nicht erachtet werden.[2])

Ein Verein, dem jeder ohne weiteres durch Zahlung eines Eintrittsgeldes beitreten kann, ist keine geschlossene Gesellschaft.[3])

Wenn einzelne Personen, welche in den Gesellschaftsräumen verkehren, Genossenschafter noch nicht sind, weil die Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft nicht ohne und nicht vor Eintragung in die gerichtliche Liste der Mitglieder entsteht, so hört die Gesamtheit der Personen, die in jenen Räumen verkehren, doch nicht auf, eine geschlossene Gesellschaft zu sein.[4])

Die geschlossenen Gesellschaften sind der Lustbarkeitssteuer unterworfen.[5])

## § 76.

## Theatralische Vorstellungen.

1. Unter einem „Schauspiel" ist eine Darstellung von Handlungen durch Rede oder Gesang, verbunden mit Geberden, oder durch Geberden allein zu verstehen. Hierhin gehören alle dramatischen Darstellungen (Trauer-, Schau-, Lustspiele, Opern, Operetten und Pantomimen), nicht aber Musikaufführungen, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder Sachen, bei denen es an der eigentlichen Handlung fehlt.

Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubnis. Dieselbe gilt nur für das bei Erteilung der Erlaubnis bezeichnete Unternehmen. Zum Betriebe

[1]) Entsch. d. KG. 10 272.

[2]) Erk. d. OVG. vom 9. März 1892 I Nr. 272, Entsch. 22 414.

[3]) Erk. d. OVG. vom 24. Januar 1896, Entsch. 29 437 und Erk. d. KG. vom 2. Dezember 1895, Johow, Entsch. 17 329.

[4]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 20. Oktober 1902, Entsch. 42 287, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 452.

[5]) Erk. d. OVG. vom 28. März 1896, Selbstverw. 1897 S. 35.

Digitized by Google

eines andern oder eines wesentlich veränderten Unternehmens bedarf es einer neuen Erlaubnis. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Nachsuchende den Besitz der zu dem Unternehmen nötigen Mittel nicht nachzuweisen vermag oder wenn die Behörde auf Grund von Tatsachen die Überzeugung gewinnt, daß derselbe die zum beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt.[1])

In Betreff der finanziellen Zuverlässigkeit muß als ungenügend im allgemeinen die bloße Vorzeigung einer bestimmten Geldsumme bezeichnet werden, da diese geliehen oder durch Schulden aufgewogen sein kann. In der Regel wird eine Übersicht der gesamten Vermögensverhältnisse des Unternehmers und der Nachweis der Richtigkeit der bezüglichen Angaben zu fordern sein. Außerdem kommt bei der Prüfung der finanziellen Zuverlässigkeit wesentlich in Betracht, ob der Unternehmer etwa bereits früher, und zumal bei einem Theaterunternehmen seinen finanziellen Verpflichtungen nicht in genügender Weise nachgekommen ist. Die Polizeibehörden haben dem Geschäftsbetriebe der Theaterunternehmer ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und dafür zu sorgen, daß, wenn die artistische, sittliche oder finanzielle Zuverlässigkeit eines konzessionierten Unternehmers nachträglich zu Bedenken Anlaß gibt, der Sachverhalt aufgeklärt und geeignetenfalls die Klage auf Konzessionsentziehung bei dem zuständigen Bezirksausschuß eingeleitet wird. Auch ist dem öfter bemerkten Mißbrauche, daß derjenige, der das Personal engagiert, auf die Konzession eines Dritten spielen läßt, ohne selbst im Besitze einer Konzession zu sein, durch Herbeiführung des Strafverfahrens entgegenzutreten.[2])

Die Erlaubnis, deren Schauspielunternehmer zum Betriebe ihres Gewerbes bedürfen, kann jetzt nur noch für ein bestimmtes Unternehmen erteilt werden, dieses hat der Konzessionssucher selbst zu bezeichnen; er darf sich nicht damit begnügen, eine unbeschränkte Erlaubnis nachzusuchen.[3]) Die Erteilung der

[1]) § 32 GewO.

[2]) Vgl. Reskr. des M. d. J. vom 5. März 1893 II 1313, MfiBl. S. 104.

[3]) Erk. d. OVG. vom 29. Juni 1903, Entsch. 44 344, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 401.

Digitized by Google

Erlaubnis an den Unternehmer eines Wandertheaters ist dadurch aber nicht unzulässig geworden.[1])

Für Erteilung der Erlaubnis ist gemäß § 115b und § 161 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883[2]) der Bezirksausschuß, in Berlin der Polizeipräsident, zuständig. Gegen den ablehnenden Beschluß steht dem Unternehmer der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren bezw. die Klage bei dem Bezirksausschusse zu und gegen dessen Endurteil noch das Rechtsmittel der Revision an das Oberverwaltungsgericht.[3])

Den Konzessionsbehörden ist die sorgfältigste Prüfung der Anträge zur Pflicht gemacht; wenn über die sittliche, artistische oder finanzielle Zuverlässigkeit Bedenken bestehen, so ist ihnen empfohlen, sich um Auskunft an die „Deutsche Bühnen-Genossenschaft" oder den „Deutschen Bühnen-Verein", beide in Berlin, zu wenden.[4]) Über die Zurücknahme der Erlaubnis entscheidet auf Klage der Ortspolizeibehörde der Bezirksausschuß.[5]) Im übrigen gelten für die Erteilung und Zurücknahme der Erlaubnis, für die Frist zum Beginne des Gewerbebetriebes, für die Zulässigkeit der Stellvertretung usw. die allgemeinen Vorschriften der Gewerbeordnung.[6]) Daß nur physische Personen die Erlaubnis erhalten können, ergibt sich aus den sittlichen und künstlerischen Anforderungen, welche der § 32 an den Unternehmer stellt. Ob Vertreter von Vereinen der Erlaubnis bedürfen, richtet sich danach, ob das Unternehmen sich als ein Gewerbebetrieb darstellt. Dies wird meist nicht der Fall sein, wenn die Vorstellungen auf den Kreis der Mitglieder und eingeführter Gäste beschränkt sind, oder wenn ein Eintrittsgeld nicht erhoben wird.

Die Schauspielunternehmer, namentlich diejenigen, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, ihre Darbietungen aber doch zur höheren Kunstgattung gerechnet wissen wollen, pflegen sich in den Besitz eines sogenannten „Kunstscheines" zu setzen, d. h. einer privaten, meist der Unterschrift nach

[1]) Erk. d. OVG. vom 24. Oktober 1904, Entsch. 46 339, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 402.
[2]) GS. S. 237.
[3]) ZG. § 118.
[4]) MstErl. vom 5. März 1893, MstBl. S. 104.
[5]) ZG. § 120 Ziffer 1.
[6]) Vgl. §§ 40, 45, 46, 49, 53, 54.

Digitized by Google

beglaubigten Bescheinigung eines Kunstverständigen dahin, daß den Darbietungen des Inhabers ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft beiwohne. Diese „Kunstscheine" haben jedoch nur die Bedeutung eines oft zweifelhaften Beweismittels; es ist daher den Behörden empfohlen worden, sich an zuverlässige Sachverständige zu wenden, bei deren Auswahl die „Deutsche Bühnengenossenschaft" oder der „Deutsche Bühnenverein" behilflich sein könnten.[1])

Hinsichtlich des Betriebes des Schauspielgewerbes im Umherziehen gelten die Vorschriften der §§ 55 und 60 der GewO., welche bereits vorstehend bei der Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten angegeben sind. Hinsichtlich der Feststellung des Begriffs des höheren Kunstinteresses im Sinne des § 55 Ziffer 4 der GewO. empfiehlt der Erlaß der M. f. H. u. M. d. J. vom 8. Juni 1895, M. f. H. B. 4766 und M. d. J. II 4928/9, im Falle der Beweisaufnahme, die Auswahl der Sachverständigen durch das Gericht auf zuverlässige, nötigenfalls durch den deutschen Bühnenverein oder die Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger namhaft zu machende Personen zu lenken. Hierdurch wird unrichtigen Urteilssprüchen über die Pflicht der Schauspielertruppen, einen Wandergewerbeschein zu lösen und Hausiergewerbesteuer zu entrichten, in hinreichendem Maße vorgebeugt werden können.

Zu erwähnen ist noch der Ministerialerlaß vom 13. Mai 1876,[2]) durch den die Mitwirkung von Kindern unter 14 Jahren bei den Vorstellungen von Wandertruppen auch in dem Falle für unstatthaft erklärt ist, wenn die Mitwirkung vorzugsweise zum Zwecke der Vorbereitung und Ausbildung der Kinder in den betreffenden Verrichtungen erfolgen soll.

Sowohl im stehenden Gewerbe wie im Wandergewerbe sind theatralische Vorstellungen befreit von den Bestimmungen der Gewerbeordnung, welche die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe betreffen.[3]) Jedoch können die Gewerbetreibenden die Arbeiter in diesen Gewerben nur zu solchen Arbeiten verpflichten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen

[1]) MstErl. vom 8. Juni 1895, MstBl. S. 169.
[2]) MstBl. S. 131.
[3]) § 105 i Abs. 1, vgl. § 55a.

Digitized by Google

Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten.[1]) Dagegen ergeben sich wesentliche Beschränkungen aus den Vorschriften über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage. Diese waren bisher örtlich sehr verschieden. In neuester Zeit aber sind in Berlin und in allen Provinzen Polizei-Verordnungen erlassen oder doch in Vorbereitung, welche im allgemeinen einem in der Ministerial-Instanz ausgearbeiteten Muster entsprechend folgendes bestimmen:

> „An Sonn- und Feiertagen sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes alle theatralischen Vorstellungen, einschließlich der Proben dazu, verboten. Die im § 33b der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden, welche theatralische Vorstellungen öffentlich darbieten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, dürfen im Betriebe ihres Gewerbes erst von 3 Uhr nachmittags ab beginnen.
>
> Am Bußtage und Charfreitage dürfen theatralische Vorstellungen nicht stattfinden.[2]) An den Orten, wo bisher an dem ersten Oster-, Pfingst- oder Weihnachtstage theatralische Vorstellungen nicht haben stattfinden dürfen, behält es hierbei auch ferner sein Bewenden."

Von der Empfehlung, in überwiegend evangelischen Landesteilen für das Totenfest die öffentlichen Lustbarkeiten, also auch Theatervorstellungen, in ähnlicher Weise, wie für den Bußtag und Charfreitag, zu beschränken, also nur die Aufführung ernster Musikstücke und daneben noch etwa diejenige ernster Theaterstücke zuzulassen, ist hin und wieder Gebrauch gemacht.[3])

2. Besondere Aufmerksamkeit ist dem Geschäftsbetriebe der Theateragenten gewidmet. Als Stellenvermittler unterliegen sie den Vorschriften der Gewerbeordnung,[4]) wonach ihnen der Betrieb zu untersagen ist, wenn Tatsachen vorliegen, welche ihre Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun. Zuständig ist auf Klage der Polizeibehörde der Kreisausschuß bezw. der Bezirksausschuß.[5]) Auf Grund des § 38

---

[1]) § 105 i Abs. 2.

[2]) MstErl. vom 16. März und 19. Juli 1837 und vom 4. April 1838, v. Kptz Ann. 21 83 und 85; 22 401.

[3]) Vgl. MstErl. vom 7. Juni 1895.

[4]) § 35 in der Fassung des Ges. vom 6. August 1896.

[5]) ZG. § 119 Ziffer 1.

Digitized by Google

der Gewerbeordnung hat der Minister für Handel und Gewerbe Vorschriften betr. Stellenvermittler für Bühnenangehörige unterm 31. Januar 1902 (HMBl. S. 66) erlassen. Der Stellenvermittler hat Geschäftsbücher nach den vorgeschriebenen Formularen zu führen, welche vor ihrer Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abgestempelt werden. In diese Bücher sind die erteilten Aufträge, die Abschlüsse von Vermittelungen und die eingegangenen Zahlungen im Laufe des Tages einzutragen. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann 10 Jahre aufzubewahren; dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird. Der Stellenvermittler ist verpflichtet, seinen Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit dem Zusatze, welcher die Art der zu vermittelnden Stellen erkennen läßt, an der Straßenseite des Hauses anzubringen. Alle Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen usw. sind mit genauer Angabe des Geschäftsbetriebes und dem Namen des Vermittlers zu versehen. Stellenvermittler, welche Stellen im Auslande an weibliche Bühnenangehörige vermitteln, haben der Ortspolizeibehörde regelmäßig Verzeichnisse der vermittelten Stellen einzureichen. Die Stellenvermittler dürfen ihre Geschäftsräume weder in Theaterbureaus oder in Räume, welche der Gast- oder Schankwirtschaft dienen, noch in Räume, welche mit solchen Räumen im Zusammenhang stehen, verlegen. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Stellenvermittlers für Bühnenangehörige jederzeit Einsicht zu nehmen. Neben den Gebühren dürfen Nebenkosten nicht berechnet werden. — Eindringlich ist auf das oftmals unlautere Treiben der Theateragenten hingewiesen worden durch den MfErl. vom 30. November 1892.[1]) (Denkschrift betr. die staatliche Einwirkung auf das Theaterwesen in Preußen.)

Kommen begründete Zweifel gegen die Zuverlässigkeit eines Theateragenten zur Kenntnis der Polizeibehörde, so ist es ihre Pflicht, den Sachverhalt nach Möglichkeit klarzustellen und gegen den Schuldigen nachdrücklich vorzugehen. Die Klage auf

[1]) MfBl. S. 103.



Digitized by Google

Untersagung des Gewerbebetriebes[1]) ist stets von derjenigen Ortspolizeibehörde bei dem zuständigen Bezirksausschusse zu erheben, in deren Bezirk sich der Mittelpunkt der geschäftlichen Tätigkeit des Agenten befindet. Zu diesem Behufe sind ihr von sonst beteiligten Polizeibehörden die entstandenen Verhandlungen zu übersenden. Zur Beurteilung der Frage, ob wucherische Ausbeutung vorliegt, wird bemerkt, daß die üblichen Vermittlungsgebühren der Theateragenten eine auffallende Höhe erreicht haben, nämlich bei Gastspielen 10% des Honorars, bei Engagements 5% des Gehalts für mehrere Jahre, und nicht selten sogar noch 3% für eine etwaige Prolongation.[2])

3. Die Polizei ist berechtigt, sowohl im einzelnen Falle die öffentliche Aufführung eines Theaterstückes aus ordnungs- oder sittenpolizeilichen Gründen zu verbieten, als auch zur Sicherung eines solchen Verbots allgemeine Anordnungen dahin zu treffen, daß vor der Aufführung jedes Stück zur Prüfung vorzulegen ist, ob seiner Aufführung ordnungs- oder sittenpolizeiliche Gründe entgegenstehen und deshalb die Aufführung nicht zu erlauben ist.[3])

Bestimmend für die polizeiliche Entscheidung ist im wesentlichen die Art und Weise der Darstellung und die zu erwartende Wirkung auf das Publikum.[4])

Das Recht der Polizei zum Einschreiten ist auch gegeben, wenn Ursache der Gefährdung der Sittlichkeit die öffentliche Aufführung eines Schauspiels ist. Etwas anderes könnte nur gelten, falls die Befugnisse der Polizei gegenüber der öffentlichen Aufführung eines Schauspiels durch besondere Vorschriften eingeschränkt wären. Dies ist aber nicht der Fall. Insbesondere wird durch ein Verbot solcher Aufführungen nicht das durch Art. 27 Abs. 1 der Verfurk. und durch das RGes. über die Presse vom 7. Mai 1874 gewährleistete Recht der Preßfreiheit beeinträchtigt. Ebenso begründet die im Art. 27 Abs. 2 der Verfassung ausgesprochene Aufhebung der Zensur keine Beschränkung der polizeilichen Befugnis zum Verbieten der Aufführung eines Stückes aus sittenpolizeilichen Gründen.

---

[1]) § 35 der GewO.

[2]) MstResk. vom 30. November 1892, MstBl. v. J. 1893 S. 103.

[3]) Erk. d. OVG. vom 1. Dezember 1892, PrVBl. 14 442 und Entsch. 24 314.

[4]) Vgl. Reger, Entsch. der Gerichte und Verwaltungsbehörden 22 3.

Digitized by Google

Unter der Zensur im Art. 27 Abs. 2 ist lediglich die Bücher-Zensur zu verstehen, die mit der Preßfreiheit im engsten Zusammenhang steht. Der Abs. 2 bringt dies klar zum Ausdruck, indem er der Zensur „jede andere Beschränkung der Preßfreiheit" gegenüberstellt, also selbst die Zensur als eine Beschränkung der Preßfreiheit bezeichnet. Mit der Bücherzensur, d. i. mit der Einrichtung, wonach jede Vervielfältigung der Gedanken durch den Druck von einer Erlaubnis abhängt, hat aber das Verbot der Aufführung eines Schauspiels im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit so wenig zu tun, wie mit der Preßfreiheit. Bei einem solchen Verbote handelt es sich um die Sittenzensur, welche die Erhaltung der Sittlichkeit zum Zwecke hat, und welche von der Bestimmung des Art. 27 Abs. 2 der Verfurk. nicht betroffen wird. Auch aus der GewO. ist nichts dem Verbot Entgegenstehendes zu entnehmen. Der das Prinzip der Gewerbefreiheit aufstellende § 1 der GewO. bezieht sich nur auf die persönliche Zulassung zum Gewerbebetrieb und schließt in keiner Weise polizeiliche Anordnungen aus, welche die Ausübung der Gewerbe namentlich im Interesse der Sittlichkeit regeln.[1]) Letzteres gilt insbesondere auch ungeachtet einer Erteilung der im § 32 der GewO. gedachten Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer, wie allgemein anerkannt ist.[2]) Daß in solcher Weise eine sittenpolizeiliche Theaterzensur zu Recht besteht, ist für Preußen bei der Verhandlung über den aus der Novelle vom 15. Juli 1880 zur GewO. herstammenden § 32 GewO. im Reichstage ausdrücklich und unbeanstandet ausgesprochen worden.[3])

Nach Lage der gesetzlichen Bestimmungen[4]) kann das Verbot der Aufführung eines Theaterstückes nur darauf gestützt werden, daß die Wirkung seiner Darstellung auf die Zuschauer eine Gefahr für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit oder Ordnung herbeizuführen geeignet sein würde. Und zwar kann diese Gefahr sowohl darin bestehen, daß äußere

[1]) Entsch. d. OVG. 2 392, 18 308.
[2]) Erk. d. KG. vom 31. Januar 1884, Jahrb. f. Entsch. d. KG. 4 249.
[3]) Verh. des Reichstags 1880 S. 920 und 927; Erk. d. OVG. vom 2. Mai 1892, PrVBl. 14 3 und vgl. MstErl. vom 28. Juli 1884, MstBl. S. 210; Erk. d. KG. vom 31. Januar 1884, MstBl. S. 218; Erk. d. OVG. vom 1. Dezember 1892, Entsch. 24 311.
[4]) § 10 II 17 ALR.



Digitized by Google

Ausschreitungen durch Lärm oder Ruhestörungen zu erwarten sind, als auch darin, daß durch die Darstellung in dem Innern der Zuschauer Anschauungen, die zu einem die Sittlichkeit oder die staatliche Ordnung gefährdenden Verhalten zu führen geeignet sind, wachgerufen oder befestigt werden. Es genügt daher nicht, daß es unerwünscht sein mag, wenn zurzeit das Thema des Ritualmordes zum Gegenstand der Darstellung auf der Bühne gemacht wird. Das allein berechtigt die Polizeibehörde noch nicht zum Verbot der Aufführung eines solchen Stückes. Andernfalls würde bei den das gegenwärtige Volksleben insbesondere in großen Städten auf politischem, religiösem und volkswirtschaftlichem Gebiete beengenden lebhaften Gegensätzen und Parteiungen kaum eine Grenze zu ziehen und ein großes Gebiet geistigen Lebens und historischer Vorgänge von der Darstellung auf der Bühne ausgeschlossen sein. Dafür fehlt die gesetzliche Grundlage, die vielmehr nur in den Vorschriften des § 10 II 17 ALR. gegeben ist.[1])

Die Agitation durch Theaterstücke gegen ein von dem ordentlichen Gericht gefälltes, durch die zulässigen Rechtsmittel erfolglos angegriffenes Urteil verstößt umsomehr gegen die öffentliche Ordnung, wenn dem Verurteilten noch das gesetzliche Mittel, die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen das Urteil zu beantragen freisteht. Der Aufführung solcher Stücke ist deshalb im polizeilichen Wege tunlichst und schleunigst entgegenzutreten.[2])

Auch bei Darstellungen, welche Regierungsakte des regierenden Monarchen zum Gegenstande haben, ist ein polizeiliches Verbot der öffentlichen Aufführung nur innerhalb der Grenzen des § 10 II 17 ALR. zulässig. In einem monarchischen Staate wird jedoch die öffentliche Ordnung dadurch verletzt, daß die Person des regierenden Monarchen unmittelbar auf die Bühne gebracht wird.[3])

Ist auf Grund des § 10 II 17 ALR. das Verbot der Aufführung eines Theaterstückes weder nach seinem Inhalt noch mit Rücksicht auf besondere örtliche oder zeitliche Verhältnisse

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 22. September 1900 III 1601, PrVBl. 22 205, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 400.

[2]) Vgl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 14. November 1895, II 13752.

[3]) Erk. d. OVG. vom 19. Juni 1905, Entsch. 47 332.

Digitized by Google

gerechtfertigt, so kann wegen der bloßen Möglichkeit, daß von Personen, welche mit der im Stücke vertretenen Idee nicht einverstanden sind, bei der Aufführung Lärm zu machen versucht werden könnte, die Aufführung nicht verboten werden. Derartigen Versuchen muß vielmehr mit den staatlichen Machtmitteln entgegengetreten werden.[1]) Andernfalls würde die Entscheidung über die Aufführung oder Nichtaufführung von Stücken der objektiven Beurteilung entzogen und es in die Hand der einzelnen Parteien gelegt werden, durch rückhaltsloses Vorgehen Einfluß auf diese Entscheidung zu gewinnen. Das kann aber in einem geordneten Staatswesen nicht in Frage kommen.[2])

Zulässig sind Vorschriften, welche den Schluß der Vorstellungen auf eine bestimmte Stunde festsetzen.[3])

Von dem Verbot der öffentlichen Aufführung von Theaterstücken, welche Gegenstände aus der biblischen Geschichte behandeln, können Ausnahmen nur unter besonderen Umständen, wenn gegen den Inhalt des Stückes und die Art der Aufführung keine Bedenken obwalten, gestattet werden. Die Ausnahmen können auf ein bestimmtes Theater, auf eine bestimmte Gelegenheit oder in anderer Weise eingeschränkt werden und bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des M. d. J. und des M. d. g. A., welche in den dazu geeigneten Fällen von dem betr. Regierungspräsidenten, in Berlin vom Polizeipräsidenten, mit gutachtlicher Äußerung und unter Beifügung des Textes und einer Inhaltsangabe des Stückes einzuholen ist.[4])

Auch bei Darstellungen aus der biblischen Geschichte ist ein polizeiliches Verbot der öffentlichen Aufführung nur innerhalb der Grenzen des § 10 II 17 ALR. zulässig.[5])

Nach den bestehenden Grundsätzen dürfen Theaterstücke, in welchen Mitglieder des Kgl. Hauses die Bühne betreten, nicht vor Ablauf eines Zeitraumes von hundert Jahren nach dem

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 22. September 1900, III 1601, PrVBl. 22 204, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 400.

[2]) Erk. d. OVG. vom 22. September 1900, III 1601, PrVBl. 22 204, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 400.

[3]) Erk. d. KG. vom 17. Dezember 1894, Entsch. 16 338.

[4]) Erl. des M. d. g. A. und M. d. J. vom 30. November 1897, M. d. g. A. U IV 4552 G I, M. d. J. II 15728.

[5]) Erk. d. OVG. vom 19. Januar 1903, Entsch. 43 300, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 402.

Digitized by Google

Tode der betr. Mitglieder des Herrscherhauses zur Aufführung gelangen.[1]) Es bedarf der allerhöchsten Genehmigung hierzu.

Zur Verbesserung der Theaterverhältnisse empfiehlt es sich:

1. ungeeignete Elemente von dem Gewerbe als Theaterunternehmer oder Theateragent fern zu halten,
2. dem Übermaß von Theatern niederer Gattung zu steuern, und
3. der Aufführung von Theaterstücken entgegenzutreten, deren Wirkung auf das Publikum ein polizeiliches Einschreiten rechtfertigt.

Im Hinblick auf den doppelten Zweck der Bühne, eine Erholungsstätte und eine Stätte der Bildung und Erhebung für weite Schichten der Bevölkerung zu sein, darf die Zensur nur solchen Beamten anvertraut werden, die nach ihren Kenntnissen, ihren Erfahrungen und ihrem sittlich gereiften Urteil genügende Gewähr vor Mißgriffen bieten. Theatralische Vorstellungen, Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen und ähnliche Aufführungen, die das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich verletzen, sind unter keinen Umständen zu dulden. Geben die zur Zensur eingereichten Texte und Beschreibungen zu Bedenken Anlaß, so empfiehlt sich meistens der Weg der mündlichen Verhandlung mit dem Verfasser oder dem Unternehmer, der das Werk zur Aufführung eingereicht hat, und erst, wenn dieser Weg nicht zum Ziele führt, ein auf das Notwendige zu beschränkendes Verbot. Von großem Nutzen kann die vorherige Befragung von geeigneten literarischen Sachverständigen sein, namentlich dann, wenn die Grundtendenz des Stückes bedenklich oder sein Kunstwert zweifelhaft erscheinen.[2])

Des weiteren wird das Bestreben der Behörden darauf gerichtet sein müssen, in enger Fühlung mit den Theaterunternehmern und den Kreisen, die Interesse an einer Hebung des Theaterwesens haben, auf eine den berechtigten Wünschen des Publikums und der Unternehmer entsprechende Befriedigung des Theaterbedürfnisses fördernd hinzuwirken. Nicht selten ist Gelegenheit geboten, durch zweckmäßige Regelung der be-

[1]) SpezBesch. des M. d. J. vom 30. September 1896, Nr. II 12960.

[2]) Erl. des M. d. J. vom 5. Dezember 1899, II 5648.

Digitized by Google

stehenden Theaterverhältnisse das künstlerische Niveau der Bühnen zu heben, und zugleich den finanziellen Bestand der Unternehmungen zu sichern. Namentlich erscheint in dieser Hinsicht geeignet die Vereinigung mehrerer Gemeinden (z. B. einer großen Stadt mit zwei oder drei kleinen, oder einer Mehrzahl von kleinen Städten in einer Provinz) zu einem Theaterbezirk, innerhalb dessen derselbe Theaterunternehmer abwechselnd an verschiedenen Orten Vorstellungen gibt. Diese Einrichtung besteht schon jetzt mehrfach; ihre weitere Verbreitung wird von den Sachverständigen auf das dringendste empfohlen im Interesse des Publikums, der Unternehmer und nicht zum wenigsten der Bühnenangehörigen. Diesen würde hierdurch der übliche Wechsel zwischen Winter- und Sommerengagement erspart oder doch eine längere Spielzeit wie bisher verschafft. Die Zuziehung des Deutschen Bühnenvereins und der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger bei der Konzessionierung der Schauspielunternehmer hat sich bestens bewährt.[1])

Die Spezialitäten-, sog. Varietetheater usw. sind zweifellos zur Schaustellung von Personen bestimmt, fallen deshalb unter den Begriff „Theater" im Sinne des § 2 der Polizeiverordnung, betr. die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen, und unterstehen den Vorschriften der §§ 3 bis 43 und 79 daselbst (vgl. den folgenden Absatz 4). Für diese Theater gilt mithin das Verbot des Rauchens. Indessen ist nicht zu verkennen, daß im Hinblick auf den größeren Teil des in solchen Theatern verkehrenden Publikums deren Existenzfähigkeit durch Aufrechterhaltung des Verbots beeinträchtigt wird. Es erscheint angängig, das Rauchen zu gestatten, wenn nur eine Bühne ohne Versenkung, Schnürboden und Schnürgalerie vorhanden ist und sämtliche Kulissen, Soffitten, Hinterhänge, Vorsatzstücke sowie der Vorhang aus unverbrennlichen Stoffen — im Gegensatz zu schwer entflammbaren — hergestellt sind.[2])

Auch Zirkusinhaber bedürfen der Erlaubnis zu theatralischen

[1]) Erl. des M. d. J. vom 5. Dezember 1899, II 5648.

[2]) Erl. des M. d. ö. A. und d. J. vom 18. April 1899, M. d. ö. A. III 6436, M. d. J. II 18073.

Digitized by Google

Vorstellungen ohne Rücksicht auf den Besitz einer Erlaubnis aus den §§ 33a, 55 und 60 der GewO.[1])

Über die Anlage und die Einrichtung der Theaterräume sind durch im wesentlichen gleichlautende Polizeiverordnungen sehr ausführliche Vorschriften erlassen auf Grund der MstErl. vom 12. Oktober 1889[2]) und vom 18. März [3]1891:) sie bezwecken in der Hauptsache, Personen und Gebäude gegen Feuersgefahr zu sichern.

## Abschnitt IV.

## Das Schankwesen.

### § 77.

### Begriff des Gastwirtschafts- und Schankbetriebes.

1. Unter „Gastwirtschaft" versteht man die vorübergehende Beherbergung und eventuelle Verpflegung von Personen in einem jedermann oder doch für alle Angehörige bestimmter Bevölkerungsklassen frei zugänglichen Lokal.[4]) Der Gastwirtschaftsbetrieb schließt das Recht zur Ausübung der uneingeschränkten Schankwirtschaft in sich.[5]) Über den Unterschied zwischen Gast- und Schankwirtschaften vgl. MstErl. vom 22. Februar 1870, MstBl. S. 83.

Der Gewerbebetrieb der Gast- und Schankwirtschaft umfaßt den Getränkekleinhandel mit.[6])

Die Fremdenbeherbergung fällt unter den Begriff der Gastwirtschaft. Es läuft dem Gesetz nicht zuwider, Gastwirtschaften allein für die Aufnahme von Fremden mit ausdrücklichem Ausschluß des Schankbetriebes zu konzessionieren. Ein erheblicher Fremdenverkehr neben dem ausreichenden Vorhandensein von lediglich zur Bewirtung bestimmten Geschäften

---

[1]) MstErl. vom 22. September 1888, MstBl. S. 287.
[2]) MstBl. S. 180.
[3]) MstBl. S. 69.
[4]) Vgl. MstErl. vom 22. Februar 1870, MstBl. S. 84 und Begründung des Entw. der GewO. v. J. 1879 S. 17.
[5]) Nr. 4 der AKO. vom 7. Februar 1835, GS. S. 18; Nr. 2 der Bd. vom 21. Juni 1844, GS. S. 214, MstErl. vom 10. April 1841, MstBl. S. 136; MstErl. vom 22. Februar 1870, MstBl. S. 83; vom 28. November 1870, MstBl. S. 302; vom 7. Januar 1873, MstBl. S. 11 und vom 24. August 1875, MstBl. S. 284 und Erk. d. OVG. vom 25. Oktober 1879.
[6]) MstErl. vom 24. Dezember 1867, MstBl. v. J. 1868 S. 5.

Digitized by Google

wird Einrichtungen, welche nur der Beherbergung dienen, hervorrufen und das Gesetz nötigt nicht dazu, für Gastwirtschaften letzterer Art die Genehmigung zu versagen.[1])

Auch ein polizeilich konzessionierter Schlafstellenvermieter, welcher allen sich bei ihm meldenden Personen unterschiedslos und ohne weitere Prüfung gegen Entgelt und gewerbsmäßig nicht nur nächtliche Unterkunft gewährt, sondern auch Essen und Trinken verabreicht, übt hierdurch die Gastwirtschaft aus.[2])

2. Der Betrieb der „Schankwirtschaft" besteht in dem gewerbsmäßigen Verabreichen von Getränken aller Art zum Genuß an Ort und Stelle.[3]) Notwendige Voraussetzung ist das Vorhandensein einer Schankstätte, und dadurch unterscheidet sich die Schankwirtschaft vom Kleinhandel mit Branntwein. Selbst Ausschank auf offener Straße kann als Schankwirtschaft angesehen werden.[4])

Betrieb der Schankwirtschaft liegt nur dann vor, wenn die feilgehaltenen Getränke zum Genusse in der Schankstätte selbst oder in einem mit derselben in Verbindung stehenden offenen Lokale verabreicht werden.[5]) Auch das unentgeltliche Ausschänken geistiger Getränke kann als Schankwirtschaftsbetrieb angesehen werden, wenn es zu dem Zwecke geschieht, um in dem Hauptgeschäft größeren Gewinn zu erzielen.[6]) Umsoweniger kann es einem Bedenken unterliegen, daß der unentgeltliche Ausschank mit der Absicht, für das Hauptgewerbe Reklame zu machen, sich als ein Schankwirtschaftsbetrieb darstellt.[7])

Die Schankerlaubnis berechtigt zum Kleinhandel mit Branntwein, nicht aber auch umgekehrt.[8])

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 9. April 1888, PrVBl. 10 145 und Entsch. des OVG. 16 352.

[2]) Erk. d. KG. vom 29. September 1890, Jahrb. f. Entsch. d. KG. 11 Nr. 72 S. 227.

[3]) Vgl. Erk. d. OberTrib. vom 16. Juni 1874 und vom 29. Oktober 1878, GoltdArch. 22 648 und 26 539; Erk. d. KG. vom 13. Februar 1890, Entsch. 10 204 und Entsch. des OVG. 2 333.

[4]) Erk. d. KG. vom 17. April 1893, Entsch. 14 293.

[5]) Erk. d. KG. vom 2. Februar 1891, Jahrb. f. Entsch. d. KG. 11 Nr. 71 S. 226 und PrVBl. 13 613.

[6]) Vgl. v. Landmann-Rohmer, Gewerbeordnung 3. Aufl. 1 275; v. Schicker, Gewerbeordnung 4. Aufl. S. 131 und die Zitate daselbst.

[7]) Erk. d. OVG. vom 20. Oktober 1900, III 1795, PrVBl. 22 181, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 400.

[8]) MstErl. vom 25. Mai 1881, MstBl. S. 248.

Digitized by Google

## § 78.

## Geistige Getränke und das Halten eines offenen Lokals; Fabrikkantinen.

1. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch sind unter geistigen Getränken alle Getränke zu verstehen, welche Alkohol enthalten, mögen die Mengen groß sein, wie beim Branntwein, geringer wie bei Wein und Bier, oder sehr gering, wie häufig beim Apfelwein, Jung-Braunbier usw.[1])

Unter „geistigen Getränken" sind nicht nur solche zu verstehen, welche schon im Augenblicke des Feilhaltens alkoholhaltig sind, sondern auch diejenigen zum Trinken bestimmten Flüssigkeiten, welche in noch unfertigem Zustande verkauft und erst infolge naturgemäßer Fortentwicklung alkoholhaltig und genußfähig werden, z. B. Jungbier.[2])

2. Der Betrieb der Gastwirtschaft setzt das Halten eines offenen Lokals voraus. Auch entspricht der Begriff eines offenen Lokals für die Gastwirtschaft dem Begriff eines solchen für die Speise- und Schankwirtschaft, welche in § 10 des Ges. vom 30. Mai 1820 begrifflich bestimmt ist. Wenn auch dieser Begriff nicht voraussetzt, daß das Lokal für sämtliche Personen gewisser Gesellschaftskategorien offen stehe, so erfordert es doch immerhin, sowohl wenn es sich um Speise- oder Schankwirtschaft als auch wenn es sich um Gastwirtschaft handelt, daß das Lokal allen einem — wenn auch bestimmt begrenzten, abgeschlossenen — Kreise Angehörigen im allgemeinen, also von besonderen, durch die Persönlichkeit eines Einzelnen bedingten Ausnahmen abgesehen, offen stehe. Wo aber die Aufnahme in einen Raum nur in der Weise erfolgt, daß nach der Auswahl, sei es des Lokalinhabers, sei es eines andern, überhaupt nur einzelnen, sich in einer besonderen äußerlichen Lage befindenden Personen — mit Ausschluß aller übrigen, derselben Kategorie Angehörigen und des Publikums überhaupt — dort ein Unterkommen gewährt wird, fehlt es an den Voraussetzungen eines offenen Lokals, denn es ist nicht jedermann, der auch nur einem bestimmten

[1]) Erl. des M. d. J., f. H. und d. g. A. vom 22. März 1892, M. d. J. II 2711, M. f. H. C 1816, M. d. g. A. M 2314/16.

[2]) Erk. d. KG. vom 3. März 1890, PrVBl. 12 477, Entsch. d. KG. 10 174 und vgl. Erk. d. KG. vom 25. April 1889, Entsch. 9 168.

Digitized by Google

Personenkreise angehört, der Zutritt gewährt.[1]) Es ist gleichgültig, ob der Ort schlechthin oder unter gleichmäßigen Bedingungen, z. B. gegen Eintrittsgeld, dem Publikum zugänglich ist.[2])

In der Abgabe von Getränken zum sofortigen Genuß in einem dem Verkaufslokal benachbarten Raum, wo der Verkäufer wegen der ihm darüber zustehenden Verfügungsgewalt den Genuß hindern konnte und sollte, liegt ein Schankwirtschaftsbetrieb.[3]) Ein solcher wird aber weiter von einer vielfach vertretenen Ansicht[4]) auch schon dann als vorhanden angenommen, wenn der Verkäufer der Getränke über den Raum, wo sie getrunken werden sollten und getrunken worden sind, zwar keine Verfügungsgewalt hatte, der Raum jedoch ähnlich, wie ein Schanklokal zugänglich war — die Straße, ein unbebauter Platz und dergl. —, sofern der Verkäufer Kenntnis davon hatte, daß die Getränke sofort in diesem Raume getrunken werden würden; infolge solcher Kenntnis dürfe er die Getränke nicht verkaufen; habe er es dennoch getan, so habe er in gewollter Weise Getränke zum sofortigen Genuß auf der Stelle verkauft. Auch dieser Ansicht ist wenigstens für einen solchen Fall beizutreten, wo es sich um Räumlichkeiten handelt, die beispielsweise den zahlreichen Mitgliedern eines Vereins in freiester Weise offen standen.[5])

Die Worte „zum Genuß auf der Stelle" sind aber nicht zeitlich, d. h. als gleichbedeutend mit „zum alsbaldigen Genuß", sondern vielmehr örtlich, d. h. als „zum Genuß auf der Verkaufsstelle" aufzufassen.[6])

3. Die sog. Fabrikkantine fällt unter den Begriff der Schankwirtschaft; es ist rechtsirrig, anzunehmen, die Zugänglichkeit der Wirtschaftsräume für jeden dritten sei Voraussetzung jenes Begriffs, ebensowenig braucht ein besonders ausgestatteter Raum zum Verzehren des Gekauften vorhanden zu sein. Für den Begriff der Schankwirtschaft ist neben dem gewerbsmäßigen

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 13. Februar 1896, PrVBl. 17 474 und vgl. Erk. d. KG. vom 14. September 1888, Entsch. 8 153.

[2]) Erk. d. OVG. vom 9. März 1892, Entsch. 22 414.

[3]) Vgl. v. Schicker, Gewerbeordnung 4. Aufl. S. 128 Anm. 3b zu § 33.

[4]) So z. B. Urteil des Oberlandesgerichts Colmar vom 4. Januar 1899 in Regers Entscheidungen 19 174.

[5]) Erk. d. OVG. vom 14. Februar 1900, III 312, PrVBl. 21 329, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 401.

[6]) Erk. d. KG. vom 31. Mai 1888, Entsch. d. KG. 8 151 und PrVBl. 10 489.

Digitized by Google

Betriebe nur erforderlich, daß der Verkauf zum sofortigen Verzehren an Ort und Stelle erfolgt.[1])

Fabrikkantinen, bei welchen die sofortige Verzehrung der verkauften Getränke nicht in der im Fabrikgebäude befindlichen Verkaufsstätte (Ausschank), sondern in den räumlich mit derselben in Verbindung stehenden Arbeitsstellen erfolgt, sind Schankstätten im Sinne der Reichsgewerbeordnung, zu deren Errichtung die obrigkeitliche Erlaubnis erforderlich ist.[2])

Die Unterhaltung von Beköstigungsanstalten für Lohnarbeiter usw. ist, auch wenn sie seitens der betr. Arbeitgeber stattfindet, nach feststehenden Verwaltungsgrundsätzen stets als ein Gewerbebetrieb anzusehen, sofern nicht zugleich Einrichtungen getroffen sind, durch welche die Erzielung eines Unternehmergewinns unbedingt und dauernd ausgeschlossen wird.[3]) Der Umstand, daß der eventl. erzielte Gewinn bestimmungsmäßig zu Wohlfahrtszwecken für Arbeiter der betr. Fabrikanlage Verwendung findet, vermag den gewerblichen Charakter des fragl. Unternehmens nicht zu beseitigen.[4])

## § 79.

## Versteigerung von Spirituosen.

Es hat sich herausgestellt, daß häufig Personen, welche die Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus nicht besitzen, den gewerbsmäßigen Verkauf dieser Gegenstände im Wege der freiwilligen Versteigerung durch Gerichtsvollzieher betreiben. Der Justizminister hat mittels Verfügung vom 15. April 1897[5]) den Gerichtsvollziehern zur Pflicht gemacht, den Auftrag zu solchen Versteigerungen nicht zu übernehmen, sobald die Vermutung nahe liegt, daß der Auftraggeber nicht bloß gelegentlich, sondern gewerbsmäßig auf diese Weise Spirituosen verkaufen will, ohne im Besitz der hierzu erforderlichen Erlaubnis zu sein. Die Polizeibehörden haben demzufolge, wenn sie gegen derartige Versteigerungen durch Gerichtsvollzieher im Einzelfalle

[1]) Erk. d. RG. vom 14./21. Februar 1889, PrVBl. 10 471.

[2]) Erk. d. RG. vom 7. 14. Juni 1888, Nr. 244 des R. u. Stsanz. v. J. 1888 und vgl. MstErl. vom 28. September 1889, MstBl. S. 165.

[3]) MstResk. vom 28. September 1889, MstBl. S. 165.

[4]) MstResk. vom 2. September 1889, MstBl. S. 165.

[5]) JMBl. S. 96.

Digitized by Google

gewerbliche Bedenken hegen, den Weg der Vorstellung bei dem Aufsichtsrichter des betr. Amtsgerichts zu beschreiten.[1])

Der durch einen Auktionator im Wege freiwilliger Auktion bewirkte Verkauf von Branntwein und Spiritus in Mengen unter einem halben Anker ist nur unter der Voraussetzung gemäß § 33 der GewO. konzessionspflichtig, daß er sich auf seiten des Auftraggebers des Auktionators als ein gewerbsmäßiger darstellt. Erhellt daher aus den begleitenden Umständen nicht, daß bei dem Auftraggeber die Absicht vorwaltet, dergleichen Erwerbshandlungen zu wiederholen, so wird die Konzessionspflichtigkeit zu verneinen sein. Wer im Besitz einer Konzession sich befindet, überschreitet deren Grenzen, wenn er die Getränke außerhalb des konzessionierten Lokales im Wege der Auktion verkaufen läßt. Liegt in der Auktion eine Zuwiderhandlung gegen die §§ 33, 147 Nr. 1 der GewO., so ist der Auftraggeber als Täter, der Auktionator, der den Mangel einer Konzession oder deren Überschreitung kannte, wegen Beihilfe zu bestrafen. Auf Fälle, in denen ohne ausdrücklichen Auftrag des Eigentümers Getränke im Wege der Auktion verkauft werden, bezieht sich § 33 der GewO. nicht, hierher sind insbesondere zu zählen: die von Steuerbehörden, Eisenbahn-, Packhof- und Lagerhausverwaltungen, Gerichtsvollziehern und anderen Exekutivbeamten, Konkursmassenverwaltern und dergl. zur Befriedigung von Forderungen gegen die Eigentümer bewirkten Zwangsverkäufe. Inwieweit den an sich statthaften Getränkeauktionen aus ordnungs- oder sittenpolizeilichen Rücksichten entgegenzutreten ist, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles.[2])

## § 80.

## Die Konzessionspflicht.

1. Wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist nur dann zu versagen:

1) wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur

[1]) Erl. des M. d. J. vom 15. Mai 1897, II 6965.

[2]) MstResk. vom 16. Februar 1893, MstBl. S. 69.

Digitized by Google

Förderung der Völlerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;

2) wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß

a) die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,

b) die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen nicht unter a fallenden geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut[1]) festgesetzt wird, von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Vereine, welche den gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im Großen und deren Absatz im Kleinen zum ausschließlichen oder hauptsächlichen Zweck haben, einschließlich der bereits bestehenden, auch dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist. Die Landesregierungen können anordnen, daß die vorstehenden Bestimmungen, mit Ausnahme derjenigen unter b, auch auf andere Vereine, einschließlich der bereits bestehenden, selbst dann Anwendung finden, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.[2])

Auch der Ausschank von Mineralwasser bedarf der polizeilichen Konzession. Diese Genehmigung schließt die straßenpolizeiliche Erlaubnis zur Benutzung der Straße zum Betriebe des Gewerbes nicht in sich.[3])

Bahnwirtschaften,[4]) welche innerhalb der Bahnsteigsperre liegen, oder bei denen ein Verkehr des nichtreisenden Publikums durch andere besondere Einrichtungen ausgeschlossen ist, sind als Teile der Eisenbahnunternehmung anzusehen, unterliegen

---

[1]) § 142 GewO.
[2]) § 33 GewO.
[3]) Erk. d. OVG. vom 4. Juli 1877, Entsch. 2 333.
[4]) Vgl. den Seydelschen Aufsatz im PrVBl. 25 539.

Digitized by Google

daher gemäß § 6 GewO. dieser nicht und bedürfen keiner Konzession. Alle übrigen Bahnwirtschaften sind, soweit sie dem Verkehr des nichtreisenden Publikums dienen, wie sonstige Schankwirtschaften zu behandeln und bedürfen namentlich auch der Konzession. Vor Entscheidung über die Konzessionsanträge sind die zuständigen Eisenbahndirektionen zu hören. Die Vorsitzenden der Konzessionsbehörden wollen darauf hinwirken, daß deren Äußerungen über die Lokal- und Bedürfnisfrage nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die Eisenbahnbehörden haben vor der Vergebung der Bahnwirtschaften, die keiner Konzession bedürfen, über die Persönlichkeit des Bewerbers die Ortspolizeibehörden zu hören. Diese haben die erbetene Auskunft zu erteilen und hierbei anzugeben, ob Tatsachen im Sinne des § 33 GewO. gegen die Person des Bewerbers vorliegen. Bejahendenfalls werden die Bewerber von den Eisenbahndirektionen bei der Vergebung der Wirtschaften nicht berücksichtigt werden.[1])

Durch den § 10 der GewO. sind die Realschankberechtigungen nicht beseitigt. Da hiernach Realgewerbeberechtigungen nur fortan nicht mehr neu begründet werden dürfen, sind mithin die bestehenden gesetzlich anerkannt. Bei Realschankberechtigungen ist die Prüfung der Bedürfnisfrage ausgeschlossen und es kann auch der Natur der Sache nach die Lage des Lokals keiner weiteren Prüfung unterliegen. Nur hinsichtlich der Beschaffenheit desselben kommt die Vorschrift des § 33 Nr. 2 der GewO. dahin zur Anwendung, daß das Lokal den polizeilichen Anordnungen genügen muß.[2]) Bei der Übertragung einer derartigen Realberechtigung auf eine andere Person ist der neue Erwerber verpflichtet, zum Betriebe des Gewerbes die Erlaubnis bei der zuständigen Behörde nachzusuchen, damit diese prüfen kann, ob er im Besitz der nach den Bestimmungen der GewO. zum Betriebe des Gewerbes erforderlichen persönlichen Befähigung ist. Unterläßt er die Nachsuchung der Konzession, so ist er aus § 147 Nr. 1 der GewO. strafbar.[3]) Die Realschankberechtigungen können auf jede, nach den Vor-

[1]) MstErl. vom 27. Juli 1905, MstBl. S. 134.

[2]) Erk. d. OVG. vom 28. November 1877, Entsch. 3 249.

[3]) Erk. d. OberTrib. vom 3. Januar 1879; Erk. d. OVG. vom 16. Oktober 1879, II 1498, und vom 6. Dezember 1879, I 40.

Digitized by Google

schriften der GewO. zum Betriebe derselben befähigte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.[1]) Der Umstand allein, daß die Realschankgerechtigkeit in das Grundbuch nicht eingetragen ist, schließt das Bestehen derselben nicht aus.[2]) Bei einer Dismembration des berechtigten Grundstücks geht die Berechtigung auf den Erwerber der mit der Betriebsstätte besetzten Parzelle über. Sie kann nicht auf solche Pertinenzien ausgedehnt werden, welche dem berechtigten Grundstücke erst nach Entstehung des Realrechts zugeschlagen, bezw. im Grundbuche zugeschrieben sind.[3]) Die Ersitzung einer Realschankgerechtigkeit ist gesetzlich ausgeschlossen. Befindet sich das realschankberechtigte Grundstück im Besitz mehrerer Miteigentümer, so müssen diese dem Konzessionsnachsucher ihre Rechte zur Ausübung derselben übertragen, da sie unteilbar ist.[4]) Der Verzicht auf eine Realschankberechtigung wird im PrVBl. 27 418 erörtert.

2. Der Konzession bedürfen nicht:

a) Speisewirtschaften.[5]) Ein Speisewirt treibt indessen Schankwirtschaft, wenn er zu den Speisen Getränke auch ohne besondere Bezahlung abgibt;[6])

b) die auf Veranlassung der Postbehörde gehaltenen Passagierstuben[7])

c) die sog. Pensionen, wenn und so lange die Aufnahme auf Grund individueller Vereinbarung erfolgt (vgl. PrVBl. 27 184);

d) die gleichartige Aufnahme von Kellnerinnen usw. durch Stellenvermittler.[8]) Der Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft ist den Gesindevermietern untersagt (Ziff. 14 der Vorschriften des M. f. H. vom 10. August 1901, HMstBl. S. 184);

---

[1]) § 48 GewO.

[2]) Entsch. d. OVG. 8 272 und Erk. d. OVG. vom 5. Mai 1883, PrVBl. 4 289.

[3]) Entsch. des OVG. 7 301 und 8 272.

[4]) Erk. d. OVG. vom 30. Dezember 1882, I 49.

[5]) MstErl. vom 18. Oktober 1873, MstBl. S. 302.

[6]) Erk. d. OVG. vom 11. November 1880, Entsch. 7 178.

[7]) MstErl. vom 31. März 1859, MstBl. S. 131.

[8]) Erk. d. KG. vom 8. März und 16. Dezember 1880, Entsch. 7 186.

Digitized by Google

e) das Kost- und Quartiergeben.[1]) Durch Polizeiverordnungen darf zwar die Art der Ausübung des Gewerbes des Kost- und Quartiergebens geregelt, nicht aber die Zulassung zum Gewerbebetriebe von gewissen persönlichen Eigenschaften des Kost- und Quartiergebers in der Weise abhängig gemacht werden, welche die Polizeibehörde berechtigt, wegen des Mangels dieser Eigenschaften den weiteren Gewerbebetrieb ganz zu untersagen;[2])

f) der Verkehr der Weinbauer mit selbstgewonnenem Most oder Wein, soweit derselbe gewerbesteuerfrei ist.[3])

Die Konzession wird nur für ein bestimmtes Lokal und für eine bestimmte Person erteilt. Da dieselbe persönlich ist, so kann sie auch durch Vertrag nicht übertragen werden. Die Verpachtung einer Wirtschaft hat nur die benutzten Räume und Einrichtungen zum Gegenstande.[4]) Für den Pächter der Räume ist eine Konzession erforderlich. Die Genehmigung darf weder auf Zeit erteilt noch vorbehaltlich der Bestimmung des § 53 Abs. 2 GewO. widerrufen werden.[5]) Zulässig ist die Genehmigung für wiederkehrende Perioden, z. B. für Winter- oder Sommermonate, für die Badezeit usw.;[6]) ebenso auch für Schankwirtschaften, deren Betrieb durch tatsächliche Verhältnisse zeitlich beschränkt ist, z. B. für die Dauer von Eisenbahnbauten, Truppenübungen usw.[7])

Bei der Konzessionierung solcher Schankstätten, welche nur für einen bestimmt begrenzten Teil des Publikums (mit der Eisenbahn reisende Personen, Mannschaften der Garnison) errichtet werden sollen, hat der Verwaltungsrichter zu untersuchen, ob für die Beschränkung des Gewerbebetriebes sichere Grenzen vorhanden sind, er darf keine Grenze eines Gewerbebetriebes konzessionieren, welche der Schankwirt nicht

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 18. Februar 1899, Entsch. 35 328, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 391.

[2]) Erk. d. OVG. vom 18. Februar 1899, Entsch. 35 328.

[3]) Erlaß des M. d. J. vom 19. Januar 1893, II 8549.

[4]) Erk. d. RG. vom 4. März 1881, Entsch. in Strafsachen 3 419.

[5]) § 40 GewO.

[6]) Erk. d. OVG. vom 10. Oktober 1877, Entsch. 3 245.

[7]) Erk. d. OVG. vom 12. März 1884, Entsch. 10 290.



Digitized by Google

handhaben und welche in ihrer Handhabung von der Polizei nicht kontrolliert werden kann.[1])

Den Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der im § 33 GewO. erwähnten Gewerbe ist eine Handzeichnung nebst Beschreibung von dem zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Lokal in zwei Exemplaren beizufügen. Aus den Vorlagen muß hervorgehen:

a) der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Antragstellers;
b) die Bezeichnung des Grundstücks, auf dem das Lokal sich befindet, nach Ortschaft, Straße, Hausnummer oder in sonst ortsüblicher Weise;
c) die Lage, Beschaffenheit der zum Gewerbebetriebe bestimmten Räume, insbesondere auch nach Flächeninhalt und Höhe, ferner die Zweckbestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung im allgemeinen.

Für die Handzeichnung ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt. Der Maßstab ist auf der Zeichnung anzugeben. Da, wo die Prüfung der Bedürfnisfrage erforderlich ist, kann die Vorlage eines Lageplanes des zum Gewerbebetriebe bestimmten Hauses verlangt werden.[2])

Die Entscheidung darüber, ob den Königl. Forstbeamten oder deren Angehörigen ausnahmsweise die Genehmigung zur Verabreichung von Erfrischungen gegen Entgelt bezw. zum Betriebe von Gast- oder Schankwirtschaften zu erteilen ist, hat sich der Minister für Landwirtschaft für jeden einzelnen Fall vorbehalten. Es ist deshalb, wenn derartige Anträge gestellt werden und nach Ansicht der Königl. Regierung wesentliche Gründe für die Genehmigung vorliegen, stets zunächst an den Minister zu berichten und seine Genehmigung einzuholen.[3])

Gemeindevorsteher dürfen nur ausnahmsweise eine Schankkonzession erhalten.[4]) Marketender bei größeren Truppenzusammenziehungen bedürfen der polizeilichen Er-

[1]) Erk. d. OVG. vom 22. September 1883, Entsch. 10 251 und PrVBl. 5 38.
[2]) AusfAnw. zur GewO. vom 1. Mai 1904 zu Titel II Ziffer 47.
[3]) Erl. des M. f. L. vom 18. Juli 1894, III 10867.
[4]) MstErl. vom 24. April 1871, MstBl. S. 153.

Digitized by Google

laubnis, die nach Benehmen mit den militärischen Befehlshabern event. zu erteilen ist.[1])

Die Erlaubnis, deren nach § 33 Abs. 5 und 6 der Reichsgewerbeordnung Vereine bedürfen, kann nicht dem Verein selbst, sondern nur einem geeigneten Angestellten desselben erteilt werden.[2])

Über eventuelle Entschädigungsansprüche bei Unterlassung rechtzeitiger Zurücknahme von Schankbeschränkungen vgl. Erk. des OVG. vom 5. November 1890, PrVBl. 12 175. Ein Vertrag über den Betrieb der Schankwirtschaft ohne Konzession ist auch dann nichtig, wenn eine Täuschung der Behörde nicht beabsichtigt ist.[3])

## § 81.

### Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession.

1. Nur physischen Personen kann die Konzession erteilt werden.[4]) Der Unternehmer ist nicht beweispflichtig für seine persönliche Befähigung, die Behörde hat sie selbständig zu prüfen. Unter Unsittlichkeit, deren Förderung durch den Schankwirtschaftsbetrieb vermieden werden soll, ist nur die geschlechtliche Unzucht, nicht Unmoralität schlechthin zu verstehen.[5]) Die Tatsache der gerichtsseitig erfolgten Bestrafung des die Konzession Nachsuchenden wegen Gestattung verbotenen Spieles ist für genügend zu erachten, um anzunehmen, daß derselbe das Gewerbe zur Förderung des verbotenen Spieles mißbrauchen werde. Einer nochmaligen Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmungen bedarf es nicht, vielmehr genügen die Gerichtsakten.[6])

Bei der Konzessionierung des Betriebes der Gastwirtschaften, Schankwirtschaften oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus sind vielfach Bescheinigungen der Polizeibehörden darüber zur Vorlage gekommen, daß nach den näher erörterten Verhältnissen gegen den Nachsuchenden keine Tat-

[1]) MstErl. vom 9. Juni 1845, MstBl. S. 182.

[2]) Erk. des OVG. vom 2. Januar 1902, III 2092, PrVBl. 23 584 und vgl. Kommentar zur GewO. von v. Rohrscheidt S. 165 Anm. 71 und von Kayser-Steiniger 3. Aufl., Ausgabe für Preußen, S. 88 Anm. 54.

[3]) Erk. d. RG. III. Zivilsenat vom 15. Oktober 1900, PrVBl. 22 530.

[4]) Entsch. d. OVG. 9 286.

[5]) Erk. d. OVG. vom 20. Oktober 1887, Entsch. 15 358.

[6]) Erk. d. OVG. vom 18. Oktober 1876, Entsch. 1 310.



Digitized by Google

sachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde. Wegen verschiedener hieraus sich ergebender Unzuträglichkeiten sind die Polizeibehörden angewiesen worden, daß sie dergleichen Atteste nicht mehr ausstellen, sondern sich über die vorstehende Frage nur in der Form eines Berichts oder eines Schreibens an die zuständigen Behörden äußern.[1])

Auf die Führungsatteste, die bei der Konzessionierung des Betriebes der Gastwirtschaften, Schankwirtschaften oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus zur Vorlage kommen, finden die Vorschriften des letzten Absatzes des allgem. Erl. vom 31. Juli 1897 — M. d. g. A. M 7012, M. d. J. I A 5770 — ausnahmslos Anwendung.[2])

2. Die Konzession wird nicht für das Grundstück schlechthin, sondern für bestimmte, unmittelbar dem Gewerbezwecke dienende Räume erteilt.[3])

Unter dem Ausdruck: „polizeilichen Anforderungen" in § 33 unter Nr. 2 der Reichsgewerbeordnung sind solche Anforderungen zu verstehen, welche mit den allgemeinen Aufgaben der Polizei zusammenhängen. Eventuell kann aber die Konzession mit dem Vorbehalt der Vervollständigung der Anlage erteilt werden. Im konkreten Fall ist nur zu prüfen, ob durch das Erbieten des Konzessionssuchers zur Abstellung der Mängel den polizeilichen Anordnungen genügt wird.[4])

Hinsichtlich der Gastwirtschaften ist insbesondere zu prüfen, ob das Lokal hinsichtlich seiner Einrichtung, Ausstattung usw. nach allen Seiten hin so beschaffen ist, um den örtlichen Verkehrs- und sonstigen Bedürfnissen zu entsprechen, d. h. der vollständigen Beherbergung und Verpflegung von Reisenden zu genügen.[5])

Die Anforderungen an das Lokal sind in den MstErl. vom 23. Februar 1870[6]) und vom 3. Januar 1873[7]) näher

[1]) MstResk. vom 1. November 1892, MstBl. S. 350 und MstErl. vom 17. Dezember 1900, M. d. J. IIb 4068, FM. III 14872.

[2]) Erl. d. FM. und M. d. J. FM. III 11990, M. d. J. I A 8582.

[3]) Erk. d. OVG. vom 9. April 1879, Entsch. 5 279.

[4]) Erk. d. OVG. vom 10. Oktober 1876, Entsch. 1 306.

[5]) Erk. d. OVG. vom 10. Oktober 1876, Entsch. 1 306.

[6]) MstBl. S. 83.

[7]) MstBl. S. 11.

Digitized by Google

bestimmt, wegen der bau- und gesundheitspolizeilichen Einrichtungen vgl. MstErl. vom 26. August 1886,[1]) vom 1. März 1890[2]) und vom 10. August 1902.[3])

Die Gastzimmer müssen außer mit Fenstern, welche einen hinreichenden Zutritt von Luft und Licht unmittelbar von der Straße oder vom Hofe aus gestatten, auch, soweit nötig, mit sonstigen zur Herstellung eines genügenden Luftwechsels erforderlichen Einrichtungen versehen und überhaupt ihrer ganzen Anlage nach so beschaffen sein, daß sie die menschliche Gesundheit in keiner Weise gefährden.[4]) Die Herstellung von Lüftungsvorrichtungen, welche durch natürliche Temperaturdifferenz — auch ohne schädlichen Zug zu verursachen — wirken, kann ohne nennenswerte Belastung der die Konzession Nachsuchenden stets vorgeschrieben werden. Inwieweit die Anbringung von Vorrichtungen, welche durch besonders erzeugten Wärmeunterschied oder durch mechanische Kräfte wirken, zu fordern ist, wird in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung der Räume und der etwa zur Verfügung stehenden Betriebskraft zu prüfen sein.[5])

Kellergeschosse dürfen als Schlafräume für Gäste überhaupt nicht, als Schanklokale aber nur unter den Bedingungen benutzt werden, daß die bezüglichen Räume gegen das Eindringen und Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit geschützt, und daß die Fußböden nicht tiefer als einen Meter unter dem umgebenden Erdboden belegen sind. Bei ungleicher Höhenlage des umgebenden Erdbodens ist die Tiefenbemessung von einem Meter im Durchschnitt vorzunehmen.[6])

Es wird nicht gefordert, daß bei der Entscheidung über das Konzessionsgesuch die Schankräume schon fertiggestellt sind; es genügt, wenn vollständig ausgearbeitete Zeichnungen vorliegen. Daß eine solche Prüfung vor Fertigstellung der Räumlichkeiten gewisse Schwierigkeiten bietet, ändert hieran nichts. Der Besitz des Lokals auf Seiten des Unternehmers

---

[1]) MstBl. S. 182.
[2]) MstBl. S. 51.
[3]) MstBl. S. 32.
[4]) § 3 des MstErl. vom 26. August 1886, MstBl. S. 182.
[5]) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. Januar 1902, MstBl. S. 32.
[6]) Erl. des M. d. J. vom 1. März 1890, PrVBl. 11 345, vgl. Nr. 4 des MstErl. vom 26. März 1886, MstBl. S. 122.

Digitized by Google

ist keine unerläßliche Voraussetzung der Genehmigung.[1]) Der Polizei steht nicht das Recht zu, nachträglich an das zum Schankbetriebe dienende Lokal weitere Anforderungen zu stellen, als bei der Erteilung der Konzession vorgeschrieben sind, da sonst die Sicherheit, welche der Konzessionierte nach dem Willen des Gesetzgebers dadurch erlangen soll, daß ihm die Erlaubnis nur auf dem in § 53 der GewO. bezeichneten Wege wieder entzogen werden kann, vollständig illusorisch werden würde.[2])

Eine Polizeiverordnung, welche die an Beschaffenheit und Lage der Betriebsstätte eines Schanklokals zu stellenden polizeilichen Anforderungen regelt, zeichnet zwar die Grenze der polizeilichen Anforderungen vor, unter welche nicht hinabgegangen werden darf; sie kann dagegen keine Grenze bestimmen, welche der Verwaltungsrichter nicht überschreiten darf. Damit ist aber nicht ausgesprochen, der Verwaltungsrichter ist nur in den durch die Polizeiverordnung nicht speziell geregelten Fällen frei, sondern es wird dem Verwaltungsrichter allgemein die Befugnis beigelegt, schärfere als die in der Polizeiverordnung vorgesehenen Anforderungen zu stellen.[3])

Eine Polizeiverordnung ist unzulässig, durch welche die polizeilichen Anforderungen an die zum Betriebe der Gastwirtschaft usw. bestimmten Lokale in der Absicht geregelt werden, dadurch die Behörden zu binden, denen die Erteilung der Konzession zum Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften zusteht. Das beteiligte Publikum trifft sie nur mittelbar, indem Konzessionsgesuche für Lokale, welche den Anforderungen nicht entsprechen, ohne Erfolg bleiben; sie verpflichtet es aber nicht zu einem bestimmten Handeln oder Unterlassen. Demgemäß enthält sie nicht bloß tatsächlich keine Strafdrohung, sondern sie kann eine Strafdrohung überhaupt nicht enthalten.[4]) Die Anforderungen, welche an das zum Betriebe der Gastwirt-

[1]) Erk. d. OVG. vom 30. Juni 1876, Entsch. 1 292 und 4. Juli 1877, Entsch. 2 341 und vom 27. Mai 1896, Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung 8 228.

[2]) Erkenntnis d. Oberverwaltungsgerichts vom 7. Juni 1879, Entsch. 5 286 und vom 28. Mai 1891, PrVBl. 12 600.

[3]) Erk. des OVG. vom 25. September 1884, PrVBl. 6 36; vgl. Erk. d. OVG. vom 3. Dezember 1883, Reger 4 400 und Erk. d. OVG. vom 2. Dezember 1904, PrVBl. 26 944, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 498.

[4]) Erk. d. OVG. vom 19. Januar 1898, Entsch. 33 341, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 401.

Digitized by Google

schaft bestimmte Lokal gestellt werden müssen, sind reichsgesetzlich nicht geregelt und können im Wege einer Polizeiverordnung nicht geregelt werden. Die zur Konzessionserteilung berufene Behörde hat selbständig über diese Anforderungen zu befinden.[1])

Mietet jemand Lokalitäten zu Schankzwecken mit der Bedingung, daß der Mietskontrakt außer Kraft treten solle, wenn der Mieter den Schankkonsens nicht erhalte, und erhält sodann der Mieter auf seine mündliche Anfrage bei den zur Begutachtung derartiger Konzessionsgesuche zunächst berufenen Lokalinstanzen den motivierten mündlichen Bescheid, daß er auf die Erteilung der Konzession sich keine Rechnung machen könne, so braucht er, nach einem Urteil des Reichsgerichts, I. Hilfssenats, vom 16. Mai 1882, keine weiteren Schritte behufs Erlangung der Schankkonzession zu tun, vielmehr ist schon infolge des übereinstimmenden und begründeten Bescheides jener Lokalinstanzen der Mietskontrakt außer Kraft getreten.[2]) Die Vereinbarung, wonach der Vertrag als nicht geschlossen angesehen werden soll, wenn den Käufern die Erteilung der Konzession zum Betrieb der Gastwirtschaft versagt werde, steht der Erhebung des Wertstempels nicht entgegen. Der Ansicht, daß infolge Nichterlangung der Konzession ein gültiger Kaufvertrag nicht zustande gekommen sei, läßt sich nicht beitreten, da die Vertragsteilnehmer über alle wesentlichen Erfordernisse eines Kaufgeschäfts einig geworden sind und jene Verabredung auch lediglich die Bedeutung einer auflösenden Bedingung hat, deren Beifügung für die bereits mit dem Abschluß der Verhandlung eingetretene Wertstempelpflichtigkeit unerheblich ist. Es entspricht die Annahme, daß unter Bedingungen errichtete Kaufverträge demselben Kaufstempel unterliegen, wie unbedingt geschlossene, der ständigen Verwaltungspraxis und der reichsgerichtlichen Rechtsprechung.[3])

3. Das Bedürfnis[4]) wird durch die Ansprüche der Einwohner und des sonstigen, in der Ortschaft etwa verkehrenden

[1]) Erk. d. OVG. vom 3. November 1904, PrVBl. 26 864, v. Kptz 3. Erg.-Bd. 405.

[2]) R. u. Stsanz. Nr. 149 v. J. 1882.

[3]) SpezBesch. des FM. vom 9. Juni 1893, III 6517.

[4]) KO. vom 7. Februar 1835, GS. S. 18 und vom 21. Juni 1844, GS. S. 214; MstErl. vom 14. September 1879, MstBl. S. 254, Entsch. d. OVG. 6 271 und MstErl. vom 29. November 1879, MstBl. v. J. 1880 S. 17.

Digitized by Google

Publikums bestimmt.[1]) Die AKO. vom 7. Februar 1835 und vom 21. Juni 1844 geben weder eine Begriffsbestimmung der „Nützlichkeit" noch des „Bedürfnisses" noch nähere Anhaltspunkte für die Beurteilung der Frage, wann die Nützlichkeit und das Bedürfnis anzuerkennen, sie stellen damit die Entscheidung lediglich in das pflichtmäßige Ermessen der zuständigen Behörde. Wenngleich hierbei das Verhältnis der vorhandenen Schankwirtschaften zu der Größe und Art der Bevölkerung sowie zu dem Umfange des Verkehrs ins Gewicht fällt, so ist damit die Beachtung anderweiter berechtigter Gesichtspunkte nicht ausgeschlossen.[2]) So wird es, um ein Beispiel anzuführen, nicht unstatthaft sein, bei dem Antrage auf Konzessionierung einer neuen Schankwirtschaft in einem kleinen Orte den Umstand in Betracht zu ziehen, daß die einzige vorhandene Schankstätte in einer engen Straße gelegen ist, wo die nach den örtlichen Verhältnissen zahlreich anhaltenden Fuhrwerke den Verkehr erheblich behindern.[3]) Der Prüfung des Bedürfnisses ist der zur Zeit der Fällung des Urteils und nicht der zur Zeit der Anbringung des Konzessionsgesuchs vorhandene Zustand zugrunde zu legen.[4])

Bei der Prüfung des Bedürfnisses nach der Errichtung einer neuen Schankstätte sind nicht nur die Verhältnisse desjenigen örtlichen Kommunalverbandes in Betracht zu ziehen, in welchem die neue Anlage errichtet werden soll.[5]) Das Gesetz schreibt nicht vor, daß bei Prüfung der Bedürfnisfrage in Ansehung jeder einzelnen als Konkurrenzanstalt in Betracht kommenden Schankanlage zu ermitteln und darüber zu befinden sei, ob dieselbe zu Recht bestehe oder nicht. Ist dies dem Verwaltungsrichter auch nicht verwehrt, so liegt ihm doch eine Verpflichtung hierzu nicht ob, vielmehr genügt es, zu konstatieren, daß die betr. Schankanlagen tatsächlich und unangefochten von den zu ihrer Beaufsichtigung berufenen Polizeibehörden im Betrieb stehen.[6])

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 11. Juli 1881, I 1303 und vom 29. Oktober 1881, I 1781.
[2]) MstErl. vom 13. August 1835.
[3]) Erk. d. OVG. vom 21. Juni 1880, Selbstverw. v. J. 1880 S. 347.
[4]) Erk. d. OVG. vom 8. Juni 1881, I 1122.
[5]) Erk. d. OVG. vom 17. Oktober 1883, Entsch. **10** 258.
[6]) Erk. d. OVG. vom 28. Januar 1885, PrVBl. **6** 189.

Digitized by Google

Die Würdigung der Bedürfnisfrage im einzelnen Falle ist tatsächlicher Natur und lediglich dem freien Ermessen der zur Konzessionserteilung zuständigen Behörden überlassen. Das von der Ortspolizei- und Gemeindebehörde abgegebene Gutachten ist für dieselben hierbei nicht unbedingt maßgebend.[1])

Bei Beurteilung der Bedürfnisfrage ist es gleichgültig, ob das Schankgewerbe als Haupt-, d. h. alleiniges oder als Nebengewerbe betrieben werden soll.[2])

## § 82.

## Erneuerung der Konzession bei Verlegung oder Veränderung des Betriebes.

Die geschäftliche Verbindung eines konzessionierten Schanklokales mit einem nicht zu diesem Betriebe konzessionierten Lokale behufs Vergrößerung des ersteren bedarf, nach einem Erk. des OberTrib. vom 9. Februar 1877, einer besonderen polizeilichen Genehmigung, widrigenfalls der Schankwirt wegen Gewerbekontravention zu bestrafen ist.[3])

Wird die Beschaffenheit eines Lokales durch Beseitigung eines Teiles seiner Einrichtung, welche bei Erteilung der Konzession als eine wesentliche angesehen worden, von dem Eigentümer verändert, so verliert die Erlaubnis wegen des Wegfalles ihrer Voraussetzungen den Boden. Die ganze Konzession wird hinfällig und bedarf der Geschäftsinhaber zum rechtssicheren, weiteren Betriebe seines Gewerbes einer anderweiten Erlaubnis.[4])

Sucht der Konzessionsinhaber zu einer wesentlichen Änderung seiner bisherigen Lokalitäten bei Fortsetzung desselben Betriebes oder zu einer Änderung der Betriebsart in den konzessionierten Räumlichkeiten die polizeiliche Erlaubnis nach, so kommt jedesmal eine neue Konzessionierung in Frage, welche das Verfahren nach § 114 des ZG. notwendig macht.[5])

---

[1]) Vgl. Entsch. des OVG. 1 311 und Erk. d. OVG. vom 30. September 1880, I 1928.

[2]) Erk. vom 15. September 1876, I 298.

[3]) Vgl. Erk. d. OberTrib. vom 27. März 1879, Oppenhoff 20 164 und Erk. d. OVG. vom 9. April 1879, Entsch. 5 278.

[4]) Erkenntnis d. Oberverwaltungsgerichts vom 30. Dezember 1884, Entsch. 11 330.

[5]) Erk. d. OVG. vom 13. September 1884, PrVBl. 6 21.

Digitized by Google

Bei unwesentlichen Veränderungen des genehmigten Lokales und zur Benutzung wiederhergestellter Räume, z. B. nach einem Brande, bedarf es keiner neuen Erlaubnis.[1])

## § 83.

### Stempel für die Konzession und Beginn ihrer Ausübung.[2])

1. Die Stempelabgabe für die Erlaubniserteilung bei Gast- und Schankwirtschaften, sowie für den Kleinhandel mit Branntwein und Spirituosen beträgt nach der Gewerbesteuerklasse 1,50 Mk. bis 100 Mk.[3])

Die Bestimmung der Stempeltarifstelle 22c kann nur in Verbindung mit dem Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 richtig ausgelegt werden. Da nach § 17 dieses Gesetzes mehrere Betriebe derselben Person als ein steuerpflichtiges Gewerbe zur Steuer veranlagt werden und es eine besondere Veranlagung für das einzelne Gewerbe in solchem Falle gar nicht gibt, so ist auch der Steuersatz der Tarifstelle 22c zu bestimmen nicht nach der gar nicht existierenden Veranlagung des konzessionierten Gewerbes zu der Gewerbesteuerklasse, zu der es gehören würde, wenn es allein von dem Konzessionsinhaber betrieben würde, sondern nach der in Wirklichkeit vorhandenen Veranlagung zu derjenigen Gewerbesteuerklasse, zu der der gesamte Gewerbebetrieb des Konzessionsinhabers und damit als Teil dessen auch das konzessionierte Schankgewerbe tatsächlich gehört.[4])

2. Beginn der Ausübung der Konzession. Bei Erteilung der Genehmigung kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die erteilte Genehmigung, wenn der Inhaber

[1]) Erk. d. OVG. vom 19. April 1882 und 30. Dezember 1881, Entsch. 8 276 und 278.

[2]) Nach § 6 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906, GS. S. 159, ist der Kreistag befugt, mittels Erlasses einer Steuerordnung auf die Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus indirekte Steuern zu legen. Dabei ist eine Abstufung der Steuersätze — insbesondere auch nach Kreisteilen — zulässig.

[3]) Nr. 22 c des Stempeltarifs zum Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895, GS. S. 413.

[4]) Erk. d. RG. VII. Zivilsenat vom 18. April 1902, mitgeteilt durch Erl. des M. d. J. vom 11. Juli 1902, Ib 2433, MfstBl. S. 141.

Digitized by Google

nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen. Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.[1]) Das einfache und formlose Beschlußverfahren, nicht aber das für Erteilung einer Wirtschaftskonzession im § 114 GG. vorgeschriebene Verfahren findet statt, wenn Verlängerung der Frist für Eröffnung eines bereits genehmigten Wirtschaftsbetriebes nachgesucht wird.[2])

## § 84.

### Das Verfahren über Anträge auf Erteilung der Konzession einschließlich der zulässigen Rechtsmittel usw.

Über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gast- oder Schankwirtschaft und zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus beschließt der Kreis-(Stadt-)Ausschuß. Wird die Erlaubnis versagt, so steht dem Antragsteller innerhalb 2 Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreis-(Stadt-)Ausschuß zu. Über Anträge auf Erteilung dieser Erlaubnis ist zunächst die Gemeinde- und die Ortspolizeibehörde zu hören. Wird von einer dieser Behörden Widerspruch erhoben, so darf die Erteilung der Erlaubnis nur auf Grund mündlicher Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren erfolgen. Die Entscheidung des Bezirksausschusses ist endgültig. In den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand).[3]) Für die Zuständigkeit zur Erteilung der Konzession zum Betriebe der Schankwirtschaft auf Personen-Dampfschiffen ist gemäß § 57 LVG. der Wohnort der zu konzessionierenden physischen Person, nicht der Sitz der betreffenden Dampfschiffahrtsgesellschaft entscheidend.[4])

Über die Erteilung der Schankkonzession durch den Kreisausschuß gegen den Willen des Vorsitzenden dieser Behörde siehe

[1]) § 49 GewO.

[2]) Erk. der BezirksAusich. zu Berlin vom 2. Februar 1904, PrVBl. 25 407.

[3]) §§ 114 und 162 GG., vgl. §§ 21, 33 Abs. 4 und § 40 GewO. sowie § 127 LVG. und MstErl. vom 21. Mai 1885, MstBl. S. 105. In den Fällen der Entziehung der Konzession sind die Rechtsmittel der §§ 127 ff. LVG. maßgebend und kann alsdann allerdings auch in Schankſachen die Entscheidung des OVG. angerufen werden.

[4]) Vgl. Erl. vom 4. Dezember 1906, MstBl. 1907 S. 33.

Digitized by Google

Erk. des OVG. vom 2. April 1903, PrVBl. 25 218, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 405. Sowohl die Polizei- wie die Gemeindebehörde kann Widerspruch erheben und ist zu dessen eventl. weiteren Verfolgung durch Einlegung von Rechtsmitteln befugt.[1])

In Schanksachen handelt der Gemeindevorsteher selbständig und ohne Mitwirkung der Schöffen, da es sich hier nicht um einen Akt der Gemeindeverwaltung, sondern um eine obrigkeitliche Angelegenheit handelt.[2]) Derselbe kann sich in Behinderungsfällen durch einen der Schöffen vertreten lassen. Ist der Gemeindevorsteher bei der Sache persönlich beteiligt (z. B. wenn er selbst eine Gast- oder Schankwirtschaft besitzt), so muß als Gemeindebehörde der dem Dienst- eventl. Lebensalter nach älteste Schöffe für ihn eintreten.[3])

In Stadtkreisen muß über Anträge auf Erteilung der Gast- und Schankwirtschaftskonzession der Magistrat gehört werden, bevor der Stadtausschuß über sie beschließt.[4]) Mitglieder des Magistrats, welche bei der Beschlußfassung über solche Anträge nicht mitgewirkt haben, sind bei deren Verhandlung im Stadtausschuß von der Ausübung des Richteramts nicht ausgeschlossen.[5])

Der Bürgermeister kann nicht gleichzeitig den Vorsitz in dem entscheidenden Stadtausschuß oder Magistratskollegium führen und als Ortspolizeiverwalter in der Sache Widerspruch erheben; es bleibt seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen, welche von den beiden Funktionen er gegebenenfalls übernehmen will, und fällt dann die andere von selbst seinem gesetzlichen Stellvertreter zu.[6])

Anweisung der Ortspolizeibehörde zum Widerspruch seitens der Aufsichtsbehörde ist zulässig.[7])

Im Falle des Widerspruches von seiten eines Ortspolizeiverwalters, welchen der Kreisausschuß für persönlich beteiligt hält, kann die Schankerlaubnis ohne mündliche Ver-

---

[1]) Entsch. des OVG. 6 267.

[2]) Erk. d. OVG. vom 5. Juni 1880, Entsch. 6 257.

[3]) Erk. d. OVG. vom 12. Oktober 1878, Entsch. 4 327 und vom 5. Juni 1881, Entsch. 6 264.

[4]) § 114 des ZG.

[5]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 21. Januar 1895, PrVBl. 16 439 und Entsch. 27 309.

[6]) Entsch. d. OVG. 4 339 und Verf. des OVG. vom 17. November 1877, Entsch. 3 380.

[7]) Erk. d. OVG. vom 23. Juni 1899, PrVBl. 21 407, vgl. auch MstErl. vom 15. Januar 1894, MstBl. S. 28 und vom 23. Juli 1896, MstBl. S. 140.

Digitized by Google

handlung erteilt werden, wenn der nachträglich gehörte stellvertretende Polizeiverwalter zustimmt.[1])

Die Entscheidung über Konzessionsgesuche erfolgt stets nach demjenigen Gesetz, welches zur Zeit derselben besteht, wenn auch zu dem Zeitpunkte, in welchem der Antrag gestellt wurde, ein anderes Gesetz galt.[2]) Der MstErl. vom 26. August 1886[3]) legt den zur Beschlußfassung über die Erteilung von Gast- nnd Schankwirtschaftskonzessionen berufenen Behörden nicht die Verpflichtung auf, sich in jedem einzelnen Falle an die dem Erlasse beigefügten Normativ-Bedingungen zu binden.[4])

Es liegt in den Aufgaben der Konzessionsbehörden, im Interesse der öffentlichen Ordnung und mit Rücksicht auf die im Reichsstrafgesetzbuche und in polizeilichen Verordnungen gegebenen Vorschriften, welche die Störung der Sonntagsruhe und des Gottesdienstes zu verhindern bezwecken, Fürsorge dahin walten zu lassen, daß die in den Kirchen, in den Pfarrhäusern, auf den Friedhöfen und in den Schulen nach der Bestimmung dieser Örtlichkeiten vorzunehmenden Verrichtungen tunlichst vor Störungen bewahrt bleiben, und alles zu verhindern, was solche herbeizuführen geeignet ist.[5])

In Verwaltungsstreitsachen, welche die Erteilung einer Gastwirtschaftskonzession betreffen, ist der Wert des Streitgegenstandes nach No. VII Abs. 5 des Tarifes vom 27. Februar 1884 festzusetzen. Demgemäß ist der Wert des Streitgegenstandes nach dem Werte des einjährigen Bezuges (Einkommens) und zwar auf dessen zwölfeinhalbfachen Betrag festzusetzen.[6])

Für Personen, welche früher mit Anträgen auf Erteilung einer Schankkonzession zurückgewiesen sind, kann eine vorzugsweise Berücksichtigung nur dann in Frage kommen, wenn erneute Anträge solcher Personen mit Anträgen anderer zum ersten Male auftretender Bewerber gleichzeitig zur Entscheidung vorliegen.[7])

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 23. Juni 1888, Entsch. **16** 355.

[2]) Vgl. Entsch. des OVG. 5 376, **6** 270 und 8 282.

[3]) MstBl. S. 182.

[4]) Erk. d. OVG. vom 19. Dezember 1889, Entsch. **19** 324.

[5]) Erk. d. OVG. vom 20. Januar 1879, II 254.

[6]) Erk. d. OVG. vom 17. Dezember 1901, III 1490, PrVBl. **23** 550, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 608. Vgl. auch die Ausführungen von Mugdan u. Schultzenstein im PrVBl. **25** 82 und 117.

[7]) Erl. d. M. des J. vom 20. Januar 1890, II 16273, MstBl. S. 33 und PrVBl. **11** 297, vgl. auch Erk. d. OVG. vom 25. Juni 1879, Entsch. **5** 291.

Digitized by Google

Gegen abweisende Beschlüsse ist der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zulässig, in welchem die widersprechende Ortsbehörde Partei ist. Ist von keiner Seite Widerspruch erhoben und wird gleichwohl die nachgesuchte Erlaubnis versagt, so ist für das Streitverfahren von dem Vorsitzenden des Kreis-(Stadt-)Ausschusses behufs Wahrnehmung des öffentlichen Interesses ein Kommissar[1]) zu bestellen, welcher die Rolle des Beklagten zu übernehmen hat.[2])

Die Vollmachten in Verwaltungsstreitsachen über die Erteilung von Schankerlaubnisscheinen unterliegen einem Stempel von 1,50 Mk.[3])

Ein im Beschlußverfahren ergangener Beschluß, gegen welchen nur dann, wenn er auf Versagung der nachgesuchten Erlaubnis zum Betriebe der Schankwirtschaft usw. geht, der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zugelassen ist, ist ein endgültiger im Sinne des § 126 des LVG., wenn er auf Erteilung der Erlaubnis lautet.[4]) Daß gegen den die Erlaubnis erteilenden Beschluß, insbesondere auch die Beschwerde aus Gründen des öffentlichen Interesses nach § 123 Abs. 1 des LVG. nicht gegeben ist, erhellt auch schon aus dem Wortlaute des § 123 Abs. 1 selbst, indem danach die Einlegung der Beschwerde auch den Vorsitzenden zusteht, also die Vorbedingung für das Beschwerderecht der Vorsitzenden die Möglichkeit einer Beschwerde seitens der Parteien ist, und diese Möglichkeit bei dem die Erlaubnis erteilenden Beschlusse fehlt.[5])

Mit Rücksicht auf diese Entscheidung wird es Sache der Vorsitzenden der betr. Kollegien sein, in allen ihnen geeignet erscheinenden Fällen die Ortspolizeibehörde, nötigenfalls durch Anrufung der Aufsichtsbehörde, zur rechtzeitigen Erhebung des Widerspruches zu veranlassen und, soweit erforderlich, ihr die Durchführung des Verwaltungsstreitverfahrens bis zur endgültigen Entscheidung des Bezirksausschusses nahezulegen.[6])

[1]) § 74 Abs. 3 LVG.
[2]) Vgl. Entsch. des OVG. 3 380.
[3]) MinErl. vom 30. Mai 1904, MstBl. S. 142.
[4]) Erk. d. OVG. vom 19. September 1877, Entsch. 3 239 und vom 12. Juni 1890, 19. Dezember 1889 und vom 21. Januar 1895, Entsch. 19 4 und 323, 27 309.
[5]) Erk. d. OVG. vom 18. Mai 1896, Entsch. 30 334.
[6]) Erl. des M. d. J. vom 23. Juli 1896 II 9609, MstBl. S. 140.

Digitized by Google

Die Anfechtungsklage aus dem § 126 des LVG. ist gegenüber einem auf Erteilung der Genehmigung zum Betriebe der Schankwirtschaft usw. lautenden Beschluß des Kreisausschusses zulässig und an keine Frist gebunden. Denn die reichsgesetzlichen Bestimmungen der §§ 20 und 21 der RGewO. beziehen sich nur auf die Befugnisse der Parteien im gewerbepolizeilichen Genehmigungs- und dem sich hieraus entwickelnden Verwaltungsstreitverfahren. Die Klage aus § 126 des LVG. aber ist ein nicht dem Parteiinteresse, sondern dem Schutze des öffentlichen Rechts dienender behördlicher Akt und bleibt von den für die Parteien gegebenen Vorschriften unberührt.[1])

In Schanksachen haben die Polizeibehörden ihr Widerspruchsrecht mit Umsicht und Nachdruck zu handhaben; sie sowohl wie erforderlichenfalls die Vorsitzenden der Konzessionsbehörden haben von dem zulässigen Rechtsmittel Gebrauch zu machen, sobald Konzessionen über das Bedürfnis hinaus, oder trotz wesentlicher Mängel in der Person oder in dem Lokale, erteilt werden sollten. Sofern in einer Gemeinde von mindestens 15000 Seelen noch kein Ortsstatut gemäß § 33 der GewO. in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 14. September 1879[2]) eingeführt ist, sind die Gemeindebehörden wiederholt unter eingehender Darlegung der dafür sprechenden Gründe zum Erlaß eines entsprechenden Ortsstatuts aufzufordern. Die Vorsitzenden aller Konzessionsbehörden sind aufzufordern, alljährlich eine Nachweisung über die im letzten Kalenderjahre für Gastwirtschaft, Schankwirtschaft und Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus erteilten Konzessionen dem Regierungspräsidenten mit erläuterndem Begleitbericht einzureichen. Eine sorgfältige Prüfung dieser Nachweisungen und Berichte wird dazu dienen, Mängel bei der Handhabung des Konzessionsrechtes zu erkennen und ihnen in geeigneter Weise entgegenzuwirken. Ferner ist darauf zu halten, daß eine sorgfältige Beaufsichtigung des Verkehrs mit geistigen Getränken und die Verfolgung aller Übertretungen der einschlagenden Bestimmungen stattfindet.[3])

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 27. September 1899, Entsch. 36 371, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 397 und vgl. Entsch. 3 243.

[2]) MstBl. S. 254.

[3]) Erl. d. M. d. I. vom 15. Januar 1894, II 1598², MstBl. S. 28.

Digitized by Google

## § 85.

## Dauer und Zurücknahme der Konzession.

1. Mit dem Wegfalle der Person des Konzessionsinhabers wird regelmäßig auch die Konzession selbst hinfällig. Ein neuer Unternehmer des Gewerbebetriebes tritt nicht in die Konzession des Vorgängers ein, bedarf vielmehr einer neuen Konzession. Die Konzession ist an die Person des Konzessionierten geknüpft und ein Wechsel in der Person des Inhabers regelmäßig ausgeschlossen.[1])

Es fehlt an einer gesetzlichen Bestimmung, auf welche die Annahme gestützt werden kann, der Inhaber einer Konzession zum Betriebe der Gastwirtschaft in einem bestimmten Hause gehe durch den Verkauf dieses Hauses oder durch die Verpachtung der in ihm befindlichen Gewerbelokalitäten ohne weiteres mit rechtlicher Notwendigkeit der Konzession verlustig. Ein solcher Verlust kann vielmehr erst in Frage kommen, wenn bei Gelegenheit des Verkaufs oder der Verpachtung des Lokals der Konzessionsinhaber auf seine Konzession endgültig Verzicht geleistet hat. Ebensowenig besteht eine gesetzliche Vorschrift, nach der die Erteilung einer Konzession zum Betriebe der Gastwirtschaft an den Käufer oder Pächter eines Hauses, dessen Verkäufer oder Verpächter Inhaber einer bereits früher erteilten Konzession zum Gastwirtschaftsbetriebe in demselben Hause ist, mit rechtlicher Notwendigkeit den Verlust dieser älteren Konzession zur Folge habe. An und für sich steht ein gesetzliches Hindernis der Erteilung der Konzession zum Betriebe der Gastwirtschaft in einem und demselben Lokale an mehr als eine Person nicht entgegen. Sollte einer der Konzessionsinhaber durch seine privatrechtlichen Beziehungen zu den anderen Konzessionsinhabern tatsächlich zeitweilig behindert sein, den Gewerbebetrieb in dem Lokale auszuüben, so steht, sobald das tatsächliche Hindernis gehoben ist, der Wiederaufnahme des zeitweilig eingestellten Betriebes gesetzlich nichts entgegen, falls nicht etwa inzwischen gemäß § 49 Abs. 3 der GewO. infolge

[1]) Erk. d. OVG. vom 29. November 1888, Entsch. 17 402 und vgl. Erk. vom 30. Dezember 1881, Entsch. 8 279 sowie MstErl. vom 2. Oktober 1873, MstBl. S. 302.

Digitized by Google

der Betriebseinstellung ein Erlöschen der Konzession eingetreten sein sollte.[1]) Hiernach ist in der bloßen Verpachtung der Schankräumlichkeiten an einen anderen Gastwirt ein stillschweigender Verzicht auf die einmal erteilte Konzession nicht zu finden.[2])

Die Konzession des ersten Konzessionsinhabers wird durch die Erteilung der gleichen Konzession an seinen Pächter oder Grundstückserwerber nicht alteriert, wie andererseits dem Pächter oder Grundstückserwerber die Konzession trotz des Fortbestehens der Konzession des Verpächters oder Grundstücksveräußerers bezw. des ersten Konzessionsinhabers erteilt werden kann.[3]) Tatsächlich kann in solchen Fällen die Schankwirtschaft nur von einem der Konzessionierten betrieben werden, und es ergibt sich darnach von selbst, daß, wenn der früher Konzessionierte die betr. Räume an einen Dritten verpachtet, welcher nunmehr eine selbständige Konzession zum Betriebe der Schankwirtschaft in denselben Räumen erwirbt, er seinerseits den Schankbetrieb einstellen muß. Wenn aber in solchen Fällen der Pächter dieser Räume den Schankbetrieb vor Ablauf von drei Jahren, von dem Zeitpunkte der Einstellung des Gewerbebetriebes seitens des zuerst Konzessionierten ab gerechnet, wieder aufgibt, so liegt kein Rechtsgrund vor, weshalb der letztere den Schankwirtschaftsbetrieb nicht wieder sollte aufnehmen dürfen, nachdem das bisher bestandene lediglich tatsächliche Hindernis in Wegfall gekommen ist. Die Remedur gegen die Übelstände, welche sich in Beziehung auf derartige Verhältnisse allerdings leicht ergeben können, ist darin zu suchen, daß die Erteilung von Schankkonzessionen für solche Räume, in Beziehung auf welche früher erteilte Konzessionen noch in Kraft sind, möglichst vermieden wird.[4])

2. Zwischen dem „Einstellen" des Gewerbebetriebes und dessen „Aufgeben" muß unterschieden werden. Hört der Betrieb auf und begibt sich der Konzessionsinhaber der Mög-

[1]) Vgl. Erk. d OVG. vom 6. Juni 1881 und 29. November 1888, abgedruckt bei Reger, Entscheidungen 2 11 und Entsch. 17 399.

[2]) Erk. d. OVG. vom 12. Dezember 1900, OVG. II 2129, PrVBl. 22 267, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 401 und vgl. Erk. d. OVG. vom 29. November 1888, Entsch. 17 400 und PrVBl. 10 515.

[3]) Erk. d. OVG. vom 2. Februar 1893, PrVBl. 14 335.

[4]) MstResk. vom 8. Januar 1888, MstBl. S. 45.



Digitized by Google

lichkeit, ihn ohne Zustimmung eines Dritten, z. B. des Grundstückseigentümers oder des Betriebsnachfolgers, wieder zu eröffnen, so ist ein Aufgeben des Betriebes anzunehmen, mit dem zugleich das Recht aus der Konzession erlischt. In allen anderen Fällen kann, abgesehen von der ausdrücklichen Verzichtleistung auf die Konzession, nur auf ein Einstellen des Betriebes geschlossen werden, das der Wiederaufnahme desselben im Laufe der nächsten drei Jahre nicht entgegensteht. Ob das eine oder das andere zutrifft, ist im Einzelfalle eine Tatfrage, welche die sorgfältigste Ermittelung aller einschlagenden Verhältnisse erheischt. Gegen die unbefugte Wiederaufnahme endgültig aufgegebener Gewerbebetriebe der im § 33 gedachten Art ist durch Strafanzeige nachdrücklichst einzuschreiten.[1])

Eine Betriebseinstellung liegt nur dann vor, wenn der erlaubte Betrieb in seinen wesentlichen Teilen ganz eingestellt wird, teilweiser Betrieb wahrt mithin die Genehmigung.[2]) Hat der Inhaber einer Konzession zum Betriebe der Gast- oder Schankwirtschaft diesen Betrieb während eines Zeitraums von 3 Jahren eingestellt, ohne eine Befristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe.[3]) Ob die Nichtausübung eine gewollte oder von dem Willen des Konzessionars unabhängige Tatsache war, ist für die rechtliche Beurteilung gleichgültig. Nichtausübung liegt daher vor, wenn der Konzessionar unter dem Scheine einer Vertretung die Wirtschaft durch einen Pächter betreiben läßt.[4])

3. Ein Aufgeben des Schankrechts durch Verzicht seitens des Konzessionsinhabers kann nur dann von rechtlicher Wirkung sein, wenn der Verzicht der zuständigen Behörde gegenüber ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen erklärt worden ist. Abmachungen mit dem Käufer des betr. Grundstücks sind rein privatrechtlicher Natur. Kayser-Steiniger, Gewerbe-Ordnung III. Aufl. S. 152, Note 17 zu § 49.[5]) In der bloßen Verpachtung der Schankräumlichkeiten an einen anderen

[1]) Reskr. des M. d. J. vom 30. Juni 1892, II 7823.

[2]) Erk. d. OVG. vom 30. März 1883, Entsch. 9 301.

[3]) § 49 GewO.

[4]) Erk. d. OVG. vom 6. April 1903, PrVBl. 25 113, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 417.

[5]) Erk. d. OVG. v. 10. April 1902, III 606, PrVBl. 24 72, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 456 und vgl. Erk. d. OVG. vom 2. Februar 1893, PrVBl. 14 335.

Digitized by Google

Gastwirt ist ein stillschweigender Verzicht auf die einmal erteilte Konzession nicht zu finden,[1]) ebensowenig in dem Verkauf des Hauses und konsensloser Ausübung der Schankwirtschaft durch den Käufer.[2])

4. Zurücknahme der Konzession. Die Erlaubnis kann nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren solche erteilt worden ist; außerdem auch dann, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Erteilung nach den Vorschriften der GewO. vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Inwieweit durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.[3]) Die Vorbedingungen der Erteilung bilden auch den Maßstab für die Zurücknahme der Konzession. Quodcunque eodem modo solvitur quo colligatum est.[4]) Über die Entziehung von Schankkonzessionen vgl. MstErl. vom 26. Dezember 1884, MstBl. vom Jahre 1885 S. 51, und vom 9. Februar 1885, MstBl. S. 52. Der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksausschuß entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde über die Zurücknahme von Konzessionen zum Betriebe der Gast- und Schankwirtschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus.[5]) Für die Entscheidung über die Zurücknahme einer Konzession zum Betriebe der Gast- und Schankwirtschaft usw. ist dasjenige Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal belegen ist.[6])

Zur Zurücknahme einer Wirtschaftskonzession[7]) ist es notwendig, daß der erkennende Richter die volle Überzeugung davon gewinnt, daß der Konzessionsinhaber die erforderlichen Garantien für die Zukunft nicht mehr bietet; ein

[1]) Erk. d. OVG. vom 12. Dezember 1900, PrVBl. 22 267, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 401.

[2]) Erk. d. OVG. vom 10. April 1902, PrVBl. 25 72, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 456.

[3]) § 53 GewO.

[4]) Erk. d. OVG. vom 2. Juli 1877, Entsch. 2 330.

[5]) § 119 Ziffer 2 ZG. und vgl. § 162 ebendaselbst.

[6]) Erk. d. OVG. vom 29. Mai 1905, Entsch. 47 331.

[7]) § 53 der GewO.



Digitized by Google

bloßer, wenn auch noch so erheblicher Zweifel an seiner zukünftigen Zuverlässigkeit genügt nicht.[1])

Es werden „Handlungen oder Unterlassungen", nicht schlechthin Tatsachen, wie im § 33 GewO. gefordert.[2]) Ihre Strafbarkeit ist nicht notwendiges Erfordernis.[3]) Die Begehung der im § 53 GewO. hervorgehobenen Handlungen begründet die Annahme künftigen Mißbrauchs.[4]) Jedoch ist weder ihre Begehung noch Bestrafung nötig, auch andere Tatsachen können genügen.[5]) Bei der Beurteilung eines Ehegatten können wegen der engen ehelichen Lebensgemeinschaft auch Leumund und Verhalten des anderen berücksichtigt werden.[6]) Unter Umständen genügt auch die Duldung oder nicht genügende Beaufsichtigung anderer, beispielsweise der Ehefrau,[7]) der Gewerbegehilfen und Kellnerinnen.[8]) Kenntnis vom Treiben der Gehilfen ist nicht nötig, sofern der Inhaber nur Kenntnis davon haben mußte.[9])

Die gegen einen Gewerbetreibenden wegen Verletzung von Polizeivorschriften ergangenen Straferkenntnisse oder Strafbefehle sind keine Handlungen oder Unterlassungen desselben, vielmehr kann bei der Feststellung solcher nur der den Strafentscheidungen zu Grunde liegende Tatbestand in Betracht kommen. Dieser ist von dem Verwaltungsrichter einer selbständigen Prüfung zu unterwerfen und nur alsdann zur Stütze der zu treffenden Entscheidung geeignet, wenn der Sachverhalt durch die bereits angestellten Ermittelungen seine vollständige Aufklärung gefunden hat. Die bloße Tatsache der gerichtsseitig erfolgten Bestrafung des Inhabers der Konzession genügt daher nicht. Um dem Schankwirt die im § 33 der GewO. vorausgesetzten Eigenschaften abzusprechen, bedarf es

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 5. November 1894, III 1207, PrVBl. 16 249.

[2]) Erk. d. OVG. vom 18. Oktober 1876, Entsch. 1 308 und vom 9. Dezember 1889, PrVBl. 11 271.

[3]) Erk. d. OVG. vom 24. Februar 1890, Entsch. 19 326 u. vom 13. Dezember 1883.

[4]) Erk. d. OVG. vom 18. Oktober 1876, Entsch. 1 308.

[5]) Erk. d. OVG. vom 16. Mai 1877, Entsch. 2 303.

[6]) Erk. d. OVG. vom 17. März 1881.

[7]) Erk. d. OVG. vom 17. März 1881, PrVBl. 3 38.

[8]) Erk. d. OVG. vom 29. April 1895, Selbstverw. 22 696 und vom 17. März 1881, Reger 2 15.

[9]) Erk. d. OVG. vom 2. April 1875, MstBl. S. 239, Entsch. 9 299.

Digitized by Google

einer Feststellung dahin, daß die bisherigen Verfehlungen desselben die Annahme rechtfertigen, er werde auch in Zukunft sein Gewerbe zur Förderung der Völlerei usw. mißbrauchen.[1])

Jede wie auch immer geartete Handlung oder Unterlassung des Konzessionsinhabers ist wohl geeignet, die Zurücknahme der Konzession herbeizuführen, wenn sie nach richterlichem Ermessen die Überzeugung begründet, daß derselbe für die Zukunft nicht mehr die nötigen Garantien gegen einen Mißbrauch des Gewerbes in den gesetzlich vorgesehenen Richtungen gewährt. Es ist keineswegs nötig, daß gerade Fälle eines Mißbrauchs des Gewerbes zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit bereits gegen ihn vorliegen. Es genügt vielmehr, wenn der Inhaber durch sein Verhalten klar zu erkennen gegeben hat, daß die Besorgnis, er werde sein Gewerbe in der einen oder der anderen gedachten Art mißbrauchen, fortan nicht mehr ausgeschlossen erscheint. Beschränkungen, worin ein solches Verhalten gefunden werden kann, bestehen nicht, wenn auch Beweise dafür, daß Fälle eines solchen Mißbrauches bereits vorgekommen sind, regelmäßig am sichersten die richterliche Überzeugung von dem Verluste der bei Erteilung der Konzession vorausgesetzten Eigenschaften begründen mögen.[2]) Der § 53 der Reichsgewerbeordnung gewährt die Möglichkeit, auch solchen Personen den Gewerbebetrieb zu untersagen, die sich hierfür wesentlich der Tätigkeit eines unzuverlässigen Dritten bedienen.[3])

Nach § 151 der Gewerbeordnung ist der Gewerbetreibende für die auch ohne sein Vorwissen begangenen Zuwiderhandlungen des Stellvertreters dahin verantwortlich, daß ihm den Umständen des Falles nach die Konzession entzogen werden kann, wenn er nach erfolgter Feststellung solcher Zuwiderhandlungen den Stellvertreter nicht entläßt.[4])

Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch fällt unter den Begriff der Völlerei eine jede, wenn auch nur vereinzelt

[1]) Erk. d. OVG. vom 9. Dezember 1889, PrVBl. 11 272 und Erk. d. OVG. vom 18. Oktober 1876, Entsch. 1 310.

[2]) Erk. d. OVG. vom 25. Oktober 1884, PrVBl. 6 76.

[3]) Erk. d. OVG. vom 2. März 1901, III 395 und vgl. Erk. d. OVG. vom 21. November 1893, PrVBl. 15 197.

[4]) Vgl. Nr. 248 R. u. Stsanz. v. J. 1884.

Digitized by Google

daſtehende Unmäßigkeit im Eſſen und Trinken.[1]) Unter „Völlerei" iſt nicht nur der an ſich unmäßige oder gar nur der zur Betrunkenheit führende, ſondern auch außerdem jeder Genuß geiſtiger Getränke, welcher die geſetzmäßigen Schranken überſchreitet, zu verſtehen.[2])

Die Völlerei fördert nicht nur derjenige, welcher der Unmäßigkeit im Genuſſe geiſtiger Getränke Vorſchub leiſtet, ſondern auch der, welcher die von dem Geſetz[3]) dem Genuſſe geiſtiger Getränke gezogenen Grenzen überſchreitet. Die Entziehung der Schankkonzeſſion kann deshalb auch eintreten, wenn ein Schankwirt das Verweilen ſeiner Gäſte über die gebotene Polizeiſtunde hinaus duldet. Ob bei der Überſchreitung der Polizeiſtunde im Einzelfalle eine Unmäßigkeit der Gäſte vorgelegen hat, iſt dabei ohne Belang.[4])

Die Annahme der Völlerei erſcheint ferner gerechtfertigt bei mehrfacher Verletzung des Verbots der Verabreichung von geiſtigen Getränken an Betrunkene,[5]) wenn bei beſchränkter Schankerlaubnis wiederholt Branntwein geſchenkt oder verkauft worden iſt[6]) oder bei übermäßiger Kreditgewährung an junge Leute.[7])

Aus der bloßen Verabfolgung von nicht ſofort bezahlten geiſtigen Getränken kann nach einem Spezialerlaß des Miniſters des Innern, ein Grund zur Konzeſſionsentziehung nur entnommen werden, wenn dies in einem Maße geſchieht, das die Annahme rechtfertigt, daß der betreffende das Gewerbe zur Förderung der Völlerei mißbraucht. Ein anderes iſt auch in dem Erlaſſe des Miniſters vom 20. Juni 1882 nicht ausausgeſprochen.[8])

Mißbrauch des Gewerbes zur Völlerei liegt auch dann vor, wenn der Konzeſſionsinhaber den übermäßigen Genuß von

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 19. November 1891, PrVBl. 13 149 und Erk. d. OVG. vom 25. Oktober 1884, PrVBl. 6 76.

[2]) Erk. d. OVG. vom 25. Januar 1892, PrVBl. 13 258.

[3]) § 365 Abſ. 2 StſGB.

[4]) Erk. d. OVG. vom 1. Februar 1892, PrVBl. 13 315 und vgl. Erk. d. OVG. vom 31. März 1881, PrVBl. 2 293 und vom 9. Mai 1889, PrVBl 10 458.

[5]) Erk. d. OVG. vom 8. Dezember 1884, PrVBl. 6 133.

[6]) Erk. d. OVG. vom 15. Februar 1892, PrVBl. 13 324.

[7]) Erk. d. OVG. vom 25. Oktober 1884, PrVBl. 6 75.

[8]) Vgl. Nr. 248 des R. u. Stsanz. v. J. 1884.

Digitized by Google

Speisen und Getränken durch sein Personal duldet oder veranlaßt.[1])

Ohne weiteres ist zuzugeben, daß man nach allgemeiner Erfahrung sich von einem Wirt, der selbst häufig dem übermäßigen Genusse geistiger Getränke fröhnt, dessen mit erheblicher Wahrscheinlichkeit versehen kann, daß er geneigt sein würde, auch bei seinen Gästen ein Übermaß im Genusse von Spirituosen zu dulden, sie hierzu vielleicht sogar zu veranlassen und auch sonst durch Mißachtung der durch Gesetz und Sitte dem Genusse geistiger Getränke gezogenen Schranken der Völlerei Vorschub zu leisten. Es handelt sich hierbei indessen nicht um ein in jedem Falle unbedingt und gleichmäßig zutreffendes logisches Urteil, sondern um ein Erfahrungsurteil, welches im einzelnen Falle sehr wohl eine Widerlegung erfahren kann. Es kann dem Schankwirt daher nicht versagt werden, darzutun, daß der Schluß von seiner Trunksucht auf eine zukünftige Förderung der Völlerei durch die Tatsachen widerlegt werde. Dieser Beweis erscheint erheblich, da, wenn ihm der Nachweis gelingt, daß er bisher trotz seiner zeitigen Neigung zum übermäßigen Spirituosengenuß seine Wirtschaft ordnungsmäßig geführt und sich dabei keiner Handlungen oder Unterlassungen schuldig gemacht hat, welche den Vorwurf begründen können, daß er unmäßigem Genusse geistiger Getränke Vorschub geleistet habe, dies für die Beurteilung seines zukünftigen Verhaltens immerhin wesentlich ins Gewicht fallen muß. Die Ablehnung eines solchen Beweisantrages enthält mithin einen wesentlichen Mangel des Verfahrens, der die Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückweisuug der Sache in die Vorinstanz rechtfertigt.[2]) Es handelt sich hierbei um die Beurteilung tatsächlicher Verhältnisse, welche in jedem einzelnen Falle zu verschiedenen Ergebnissen führen kann.[3])

Förderung des verbotenen Spiels darf angenommen werden nach mehrmaliger Bestrafung wegen Duldens verbotenen

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 5. Februar 1903, PrVBl. 24 553, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 465.

[2]) Erk. d. Oberverwaltungsgerichts vom 26. November 1894, PrVBl. 16 321.

[3]) Erk. d. OVG. vom 23. Juni 1902, III 1111.

Digitized by Google

Glücksspiels.[1]) Einmalige Duldung unter verzeihlichen Umständen genügt nicht.[2])

Förderung der Unsittlichkeit liegt vor bei Kuppelei des Wirts oder zufolge Mangels seiner Aufsicht von seiten seiner Ehefrau, bei Duldung von unsittlichem Verkehr zwischen Gästen und Kellnerinnen.[3])

Das OVG. hat in Übereinstimmung mit der vom Minister d. J. in den Erlassen vom 27. Januar 1872[4]) und vom 18. November 1875[5]) vertretenen Auffassung die Entziehung der Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft usw. auf Grund des § 53 Abs. 2 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Nr. 2 der Reichsgewerbeordnung auch wegen Mangels der bei der Genehmigung vorausgesetzten Eigenschaften des Betriebslokals als zulässig anerkannt, dies jedoch nur in der Beschränkung einerseits, daß der Mangel durch eine freie vertretbare Handlung oder Unterlassung des Betriebsinhabers und nicht etwa durch einen Zufall oder ein anderes von seinem Willen unabhängiges Ereignis herbeigeführt worden ist[6]) und andererseits, daß das Lokal eine wesentliche Änderung erfahren hat.[7]) Als eine den Antrag auf Entziehung der Erlaubnis rechtfertigende wesentliche Änderung des Lokals ist die dauernde Entziehung eines nach der Genehmigungsurkunde für den Wirtschaftsbetrieb bestimmten Raumes und dessen Verwendung für andere Zwecke erachtet,[8]) während es für zulässig befunden worden ist, die Erweiterung des Betriebslokals durch Ausdehnung des Betriebes auf andere nicht genehmigte Räume in demselben Gebäude mittels polizeilicher Verfügung auf Grund des § 15 Abs. 2 der RGewO. zu hindern.[9])

Im Sinne des § 33 der RGewO. ist es selbstverständlich, daß die Erlaubnis zum Wirtschaftsbetriebe sich auf das im Zeitpunkte der Genehmigung bestehende, von der zuständigen

[1]) Erk. d. OVG. vom 14. März 1889, PrVBl. 10 400.
[2]) Erk. d. OVG. vom 23. Oktober 1893, Reger 15 124.
[3]) Erk. d. OVG. vom 17. März 1881, PrVBl. 3 38 u. vom 26. Juni 1888, PrVBl. 9 405.
[4]) MstBl. S. 56.
[5]) MstBl. v. J. 1876 S. 29.
[6]) Entsch. des OVG. 2 328, 4 318.
[7]) Entsch. 8 275.
[8]) Entsch. 10 247.
[9]) Entsch. 5 278 und vgl. Erk. d. OVG. vom 3. Mai 1897, Entsch. 31 292.

Digitized by Google

Behörde geprüfte und zugelassene Lokal bezieht, und daß der Betrieb in einem anderen Lokal als dem genehmigten gemäß § 147 Nr. 1 aaO. strafbar ist, sei es, weil es hierfür der besonderen Genehmigung bedarf, sei es, weil hierin eine Abweichung von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen zu finden ist. Die Voraussetzung für die Annahme eines anderen Lokals als des genehmigten liegt aber nicht bloß dann vor, wenn der Betrieb in andere Räume verlegt wird, sondern auch dann, wenn das Lokal gegenüber dem Zustande zur Zeit der Genehmigung ein anderes geworden ist. Wollte man letzteres grundsätzlich verneinen, so würde man zu dem offenbar widersinnigen Ergebnis gelangen, daß es auf das Vorhandensein der erforderlichen Eigenschaften des Lokals nur zur Zeit der Genehmigung ankomme. Die Änderung muß indessen selbstverständlich eine wesentliche sein, und zwar in dem Sinne, daß sie ihrer Art nach bei Prüfung der Frage, ob die Genehmigung zu erteilen sei, irgend wesentlich in Betracht gezogen werden konnte. Ob dies zutrifft, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen. Grundsätzlich ist es jedenfalls nicht ausgeschlossen, der Erweiterung des Lokals die Bedeutung beizumessen, daß sie die Unzulässigkeit des Betriebes nicht bloß in den neu hinzugefügten Räumen, sondern auch in dem durch die Erweiterung veränderten Lokal überhaupt bis zur Beseitigung der Veränderung zur Folge hat, ebensowenig aber in der räumlichen Beschränkung des Lokals eine Abweichung von dem Zustande zu erblicken, dessen dauerndes Vorhandensein die Voraussetzung für die Wirksamkeit der erlangten Genehmigung gewesen ist. Dies tritt insbesondere hervor bei Berücksichtigung der verschiedenartigen Anforderungen, die an das Lokal für Gastwirtschaften einerseits und Schankwirtschaften andererseits zu stellen sind. Wäre in Fällen, wo die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft mit Rücksicht auf das Vorhandensein von Schank- und Fremdenzimmern oder auch nur von letzteren erteilt ist, auf das dauernde Vorhandensein von Fremdenzimmern kein Wert zu legen, dann wäre es gegen die Absicht der genehmigenden Behörde ermöglicht, unter dem Namen der Gastwirtschaft, weil sie begrifflich das Recht zur Schankwirtschaft in sich schließt, sich das Recht zum ausschließlichen Betriebe der

Digitized by Google

Schankwirtschaft unter dem Vorwande zu sichern, Fremdenzimmer halten zu wollen.[1])

Nicht jede Art der Benutzung eines durch die Konzession zum Gastwirtschaftsbetriebe für diesen Betrieb bestimmten Raumes zu anderen Zwecken ist dem Unternehmer als eine zur Zurücknahme der Konzession berechtigende oder gar nötigende Handlung anzurechnen; dazu bedarf es vielmehr einer Benutzung, durch welche der Raum dem Gewerbebetriebe entzogen, d. h. die Möglichkeit, den Raum jederzeit für den Gewerbebetrieb zu verwenden, ausgeschlossen oder mindestens beeinträchtigt wird.[2])

Das OVG. hat daher in dem Erk. vom 28. April 1904[3]) ausgesprochen, daß wegen Mangels der bei der Genehmigung vorausgesetzten Eigenschaften des Betriebslokals zwar die Fortsetzung des Betriebes der Gastwirtschaft untersagt, eine Klage auf Entziehung der Erlaubnis zum Betriebe aber nicht erhoben werden kann.

Ein Gastwirt hatte, der ihm erteilten polizeilichen Anweisung zuwider, in einem seiner Gastzimmer einem Maler aus Schweden mehrere Monate hindurch Logis gegeben, aber dergestalt, daß in Ermangelung eines mündlich oder schriftlich abgeschlossenen Mietskontrakts das betreffende Verhältnis beiderseits jeden Augenblick gelöst werden konnte. Hierin ist nach einem Spezialerlaß des Ministers des Innern vom 9. Dezember 1884[4]) eine Zuwiderhandlung gegen die dem Gastwirt obliegenden Pflichten überhaupt nicht zu erblicken. Fremde, die sich an einem Orte zu einem vorübergehenden, wenngleich im voraus auf eine Reihe von Monaten berechneten Aufenthalte niederlassen, zögen es notorisch sehr häufig vor, in einem Gasthofe zu wohnen, wo sie, wie im vorliegenden Fall, zugleich die Kost erhalten — statt ein besonderes Privatlogis zu mieten. Hier komme noch hinzu, daß der Aufenthalt des Malers nach der Bescheinigung des derzeitigen schwedisch-

[1]) Erk. d. OVG. vom 3. Mai 1897, Entsch. 31 295 und vgl. v. Landmann, GewO. 3. Aufl. 1 295/96.

[2]) Erk. d. OVG. vom 20. September 1883, Entsch. 10 247.

[3]) PrVBl. 25 796.

[4]) MfBl. S. 264.

Digitized by Google

norwegischen Konsulats nicht von vornherein auf so lange Zeit, wie er gedauert hat, in Aussicht genommen gewesen sei. Wenn die Polizeibehörde bemerke, es habe bei der Revision der Gastwirtschaft „den Anschein" gehabt, als ob noch zwei fernere Logierzimmer sich in privater Benutzung des Gastwirts befänden, so weist der Minister dieserhalb auf die Entscheidung des Kgl. OVG. vom 20. September 1883 (10 249) hin, nach welcher nicht jede anderweite Benutzung eines zum Gastwirtschaftsbetriebe bestimmten Raumes einen die Zurücknahme der Konzession (resp. ein polizeiliches Zwangsverfahren) rechtfertigenden Mangel des Lokals in sich schließe, sondern nur eine solche Benutzung, durch welche der Raum dem Gewerbebetriebe entzogen, d. h. die Möglichkeit ausgeschlossen oder mindestens beeinträchtigt würde, den Raum für den Gewerbebetrieb jederzeit zu verwenden. Der Minister hat deshalb das gegen den Gastwirt eingeleitete polizeiliche Exekutivverfahren für unzulässig erachtet und die Rückzahlung der bereits eingezogenen Exekutivstrafen angeordnet.[1])

Ein Grund zur Konzessionsentziehung liegt vor, wenn die zur Gastwirtschaft bestimmten Räume anderweit dauernd vermietet werden.[2]) Bloße Änderungen des Betriebslokals rechtfertigen nicht die Zurücknahme der Genehmigung, sondern nur polizeiliche Untersagung der Betriebsfortsetzung.[3]) Sind die Mängel des Lokals durch Naturereignisse herbeigeführt, so kann die Konzession nicht entzogen werden. Das Gesetz verlangt einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem objektiven Zustand und dem Verhalten des Unternehmers.[4])

Der Wirt oder Besitzer eines Lokals, welcher es anderen Personen gegen Miete, auch wenn solche für das Jahr verabredet ist, zu Tanzbelustigungen überläßt, hört nicht auf, dessen Inhaber zu sein.[5]) Über Entziehung einer einem Gast-

[1]) Vgl. Nr. 302 R. u. Stsanz. v. J. 1884.
[2]) Erk. d. OVG. vom 20. September 1883, Entsch. 10 247.
[3]) Erk. d. OVG. vom 3. Mai 1897, Entsch. 31 291 und PrVBl. 19 40.
[4]) Entsch. des OVG. 2 328 und Erk. d. OVG. vom 24. Juni 1878, Entsch. 4 314.
[5]) Erk. d. OVG. vom 5. Januar 1889, PrVBl. 10 421.

Digitized by Google

wirt erteilten Nachtragskonzession vgl. Erk. des OVG. vom 20. April 1903, PrVBl. 25 96.

Die Verhinderung des unerlaubten und strafbaren Schankbetriebes mittels Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Exekutivstrafen seitens der Polizeibehörde ist unzulässig.[1]) Der Polizeibehörde bleibt daher, sofern der etwaige weitere Ungehorsam des betreffenden Schankwirts gegen ihr Verbot nicht durch fernere gerichtliche Bestrafungen des Schankwirts nach Maßgabe des § 147 Nr. 1 der GewO. gebrochen werden sollte, nur die Befugnis, durch Anwendung unmittelbaren Zwanges (Wegnahme der Schankgeräte usw.) die Ausübung der Schankwirtschaft von seiten des widerspenstigen Schankwirts zu hindern oder aber denselben zur Beseitigung von Einrichtungen anzuhalten, welche nur dem Betriebe des Schankgewerbes dienen.[2])

Die Polizeibehörde überschreitet ihre Befugnisse nicht, wenn sie die Einstellung eines Gewerbebetriebes, zu dem nach ihrer pflichtmäßigen Überzeugung die erforderliche Genehmigung fehlt, trotz abweichender Entscheidungen der Strafgerichte erzwingt.[3])

## § 86.

## Ausübung der Konzession durch andere Persönlichkeiten als den Konzessionsinhaber.

1. Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetrieb können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.[4])

Alle Kommentatoren der Reichsgewerbeordnung stimmen darin überein, daß Stellvertreter eines Gewerbetreibenden derjenige ist, welcher das Geschäft oder einzelne Zweige desselben im Namen und auf Rechnung des Inhabers verwaltet, d. h.

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 26. Februar 1879, MstBl. S. 232.

[2]) Erk. d. OVG. vom 9. April 1879, MstBl. S. 236 und Entsch. 5 278, 9 280, 32 293.

[3]) Erk. d. OVG. vom 18. Oktober 1904, PrVBl. 26 923, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 566 und vgl. Entsch. des OVG. 32 293.

[4]) § 45 GewO.

Digitized by Google

Rechtsgeschäfte für denselben abschließt, und zwar nicht einzelne, ihm nur hin und wieder übertragene, sondern alle, welche den ganzen Umfang des Gewerbes oder der ihm anvertrauten Zweige desselben betreffen, einschließlich der öffentlich-rechtlichen, dem Inhaber zustehenden oder obliegenden Befugnisse und Verpflichtungen.

Soweit die Tätigkeit des Stellvertreters öffentlich-rechtliche Verhältnisse zum Gegenstande hat, ist er der Polizeibehörde, soweit dieselbe sich auf privatrechtliche Geschäfte erstreckt, den Mitgliedern des Publikums an Stelle seines Machtgebers verantwortlich. Ob die Polizeibehörde seine Zulassung zur Stellvertretung zuvor genehmigt hat, ist für die Natur des zwischen ihm und dem Inhaber des Geschäfts bestehenden Rechtsverhältnisses ohne jede Bedeutung, zumal der Stellvertreter einer vorgängigen Erlaubnis der Polizeibehörde in gleicher Weise wie der Inhaber nicht bedarf.[1]) Zur Aufhebung des Stellvertretungsverhältnisses ist die Polizei befugt. Daß dies indessen ohne völlige Entfernung des Stellvertreters aus dem Schanklokale unausführbar sei, kann nicht anerkannt werden, da durch fortgesetzte Überwachung und wiederholte Strafandrohung, deren Erlaß nicht nur gegen den Inhaber des Lokals, sondern auch gegen den gesetzlich ungeeigneten Stellvertreter zulässig ist,[2]) dieser Zweck sehr wohl erreicht werden kann.[3])

Das Bestehen einer Stellvertretung im Betriebe der Schankwirtschaft ist weder von einer Anmeldung bei der Polizeibehörde, noch[4]) von einer polizeilichen Genehmigung abhängig;[5]) die Polizeibehörde hat vielmehr nur darüber zu wachen — eventuell unter Anwendung von Exekutivstrafen —, daß als Stellvertreter nicht eine Person bestellt wird, der aus den in § 33 Absatz 2 unter 1 aaO. bezeichneten Gründen die Erlaubnis zum eigenen Betriebe des bezüglichen Gewerbes versagt werden müßte.

---

[1]) Entsch. d. OVG. 4 304.

[2]) Entsch. des OVG. 4 336.

[3]) Erk. d. OVG. vom 21. November 1885, PrVBl. 7 196 und Entsch. 12 340.

[4]) Erk. d. OVG. vom 10. Dezember 1878, Entsch. 4 300.

[5]) Erk. d. OVG. vom 24. Februar 1890, Entsch. 19 327 und Erk. d. OVG. vom 13. Mai und 10. Dezember 1878, Entsch. 4 294 und 300.

Digitized by Google

Es trifft, wenn der Stellvertreter bei Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften, mit denen der Verlust der Konzession verbunden ist, mit Vorwissen des Vertretenen übertritt, lediglich diesen der Verlust der Konzession. Geschieht die Übertretung ohne Vorwissen des Vertretenen, so ist der letztere bei Verlust der Konzession verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.[1])

Das Maß der polizeilichen Verantwortlichkeit eines Schankwirts für die Geschäftsführung seines Stellvertreters ergibt sich einerseits aus den besonderen Verpflichtungen der Schankwirte, andererseits aus § 151 Absatz 1 der RGewO. Die Verpflichtung des Schankwirts,[2]) seinen Gewerbebetrieb nicht zur Förderung der Völlerei, Hehlerei, Unsittlichkeit usw. zu mißbrauchen, hat zur Folge, daß der Schankwirt für die sich in der Richtung der Förderung der Völlerei usw. bewegenden Handlungen oder Unterlassungen seines Stellvertreters haftet, wenn ihn (den Schankwirt) bei der Auswahl des Stellvertreters der Vorwurf mangelhafter Sorgfalt in Bezug auf die Verhütung der Völlerei usw. trifft. — Die Entstehungsgeschichte sowie der sachliche Inhalt des § 151 der GewO. berechtigen, seine Vorschriften als den Ausfluß allgemeiner grundsätzlicher Auffassungen über die polizeiliche Verantwortlichkeit der Gewerbetreibenden für die dem Stellvertreter bei Ausübung des Gewerbes zur Last fallenden Handlungen und Unterlassungen, d. h. als den Ausfluß der Auffassung anzuerkennen, daß der Gewerbetreibende zwar nur für die mit seinem Vorwissen von dem Stellvertreter bei Ausübung des Gewerbes begangenen Übertretungen polizeilicher Vorschriften, für solche Übertretungen aber stets, gleichviel, ob die Übertretung mit Strafe bedroht ist oder nicht und ob die Vorschrift durch Gesetz oder in sonstiger Weise (Polizeiverordnung) erteilt ist, polizeilich verantwortlich ist; ferner daß der Gewerbetreibende zur Entlassung des Stellvertreters verpflichtet ist, wenn er nachträglich von solchen, ohne sein Vorwissen geschehenen Handlungen und Unterlassungen des Stellvertreters Kenntnis erlangt, an welche,

[1]) Zwei Erk. d. OVG. vom 10. Dezember 1878, Entsch. 4 300 u. 329.

[2]) §§ 33 und 53 aaO.

Digitized by Google

wenn sie von dem Gewerbetreibenden begangen wären, der Verlust der Konzession, Approbation oder Bestallung geknüpft sein würde.[1])

Die Polizeibehörde ist befugt, unter Zwangsandrohung die fernere Belassung einer Persönlichkeit, welche den Voraussetzungen des § 45 der GewO. nicht entspricht, in dem Verhältnis als Stellvertreter zu untersagen, nicht aber seine gänzliche Entfernung aus dem Schanklokale zu verlangen. Die Polizeibehörde ist nicht berechtigt, einem Gaste, dessen freie Bewegung nicht auf Grund allgemeiner polizeilicher Bestimmungen durch besondere Verbote, z. B. Polizeiaufsicht, beschränkt ist, den Besuch eines Schanklokals zu untersagen, und ebensowenig darf dieselbe nach § 41 der GewO. den Inhaber in der freien Wahl seiner Gewerbegehilfen hindern.[2])

Gegen ungeeignete Stellvertreter einzuschreiten, ist Sache der Ortspolizeibehörde.[3]) Die Einstellung ist nur mittels untersagender Verfügung erzwingbar, welche gegen den Vertretenen wie gegen den Vertreter sich richten kann.[4]) Die persönlichen Eigenschaften müssen sowohl bei dem Inhaber als auch bei dem Stellvertreter vorliegen. Wem mangels derselben die Erlaubnis versagt werden muß, der kann den Betrieb weder durch geeignete Stellvertreter ausüben, noch als Stellvertreter eines anderen fungieren.[5])

Die Befugnis, das Schankgewerbe durch Stellvertreter auszuüben, wird vielfach zu Gesetzesumgehungen gemißbraucht, indem unter Verheimlichung des wirklichen Sachverhaltes der Käufer, Pächter usw., der das Gewerbe für eigene Rechnung betreibt, den Behörden gegenüber als Stellvertreter des Verkäufers, Verpächters usw., der sich im Besitze der Erlaubnis gemäß § 33 der GewO. befindet, ausgegeben wird. Diesen „Schiebungen" ist an der Hand des MstErl. vom

[1]) Erk. d. OVG. vom 24. Februar 1890, Entsch. 19 328/330.

[2]) Erk. d. OVG. vom 21. November 1885, Entsch. 12 339 und vgl. Entsch. 4 335.

[3]) MstErl. vom 24. Februar 1882, MstBl. S. 65 und vom 15. Mai 1884, MstBl. S. 239.

[4]) Erk. d. OVG. vom 10. Dezember 1878, Entsch. 4 329 und vgl. Entsch. des OVG. 12 339 und 19 327.

[5]) Erk. d. OVG. vom 10. Dezember 1878, Entsch. 4 333 und vom 19. Februar 1894, Entsch. 26 277.

Digitized by Google

24. Februar 1882[1]) mit Nachdruck entgegenzutreten, namentlich dann, wenn solche „Schiebungen" erfolgen, um eine Schankwirtschaft weiter betreiben zu können, für welche der Käufer, Pächter usw. voraussichtlich die Erlaubnis gemäß § 33 der GewO. nicht erhalten würde. Erleichtert wird die Aufsicht wesentlich durch Erlaß von Polizeiverordnungen oder polizeilicher Verfügungen, worin die Schankwirte verpflichtet werden, von jeder Stellvertretung unter Darlegung des obwaltenden Rechtsverhältnisses der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.[2])

In der zeitweiligen Übertragung der Aufsicht über das Schanklokal ist eine zeitweilige Bestellung eines Stellvertreters im Sinne des § 45 der GewO. nicht zu finden. Im Gegenteil kann aus einer solchen Übertragung der Aufsicht nur der Schluß gezogen werden, daß ein Stellvertretungsverhältnis nicht vorliegt, da dem Stellvertreter schon als solchem die Aufsicht im Schanklokale zusteht und nicht noch besonders übertragen werden kann. Stellvertreter eines Gewerbetreibenden ist derjenige, welcher das Geschäft oder einzelne Zweige desselben im Namen und auf Rechnung des Inhabers verwaltet. Hiernach bildet die Übertragung der Leitung des Betriebes durch den insoweit ausscheidenden Geschäftsherrn an einen anderen das wesentlichste Merkmal der Stellvertretung.[3])

2. Das Gewerbe der Schankwirtschaft darf nach dem Tode einer zu demselben konzessioniert gewesenen Ehefrau für Rechnung ihrer minderjährigen Kinder durch deren Vater als Stellvertreter fortgesetzt werden.[4])

3. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Witwe während des Witwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach § 45 der GewO. qualifizierten Stellvertreter betrieben werden. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachlaßregulierung.[5])

Nach einem Spezialbescheide des Ministers des Innern vom 19. Juni 1883 ist § 46 der GewO. dahin auszulegen, daß die

[1]) MfstBl. S. 65.

[2]) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. Dezember 1896, II 14932.

[3]) Erk. d. OVG. vom 5. Mai 1900, III 829, PrVBl. 22 157, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 409.

[4]) Erk. d. OVG. vom 17. Dezember 1884, Entsch. 11 324.

[5]) § 46 GewO.

Digitized by Google

Witwe eines Gewerbetreibenden während des Witwenstandes das Gewerbe ihres verstorbenen Ehemannes auf dessen Konzession nicht nur durch einen qualifizierten Stellvertreter, sondern auch in eigener Person betreiben darf, sofern sie den Anforderungen entspricht, welche nach § 45 der GewO. an den Stellvertreter zu stellen sind.[1])

Die Berechtigung der Ehefrau eines Schankwirtes, nach dem Tode desselben das Gewerbe für eigene Rechnung zu betreiben,[2]) kann weder auf Grund von Verschuldungen des Verstorbenen, noch auf Grund solcher Handlungen der Witwe entzogen werden, deren diese sich vor Erlangung jener Befugnis schuldig machte, da nicht die dem Ehemann erteilte, durch den Tod des Inhabers erloschene, sondern die der Witwe kraft Gesetzes zukommende Befugnis in Frage steht.[3])

Die Witwe ist auch in dem Falle zum Fortbetriebe zuzulassen, wenn sie mit dem Gesuch um selbständige Genehmigung zurückgewiesen ist.[4])

Die Witwe ist zur Anzeige verpflichtet.[5]) Die rechtliche Grundlage des nach dem Tode des konzessionierten Gewerbetreibenden durch dessen Witwe fortgesetzten Gewerbebetriebes bleibt vor wie nach die dem Gewerbetreibenden erteilte Konzession; die durch letztere dem Ehemann erteilte Gewerbebefugnis bleibt auch nach dem Tode desselben kraft Gesetzes zu gunsten der den Gewerbebetrieb während des Witwenstandes fortführenden Witwe rechtswirksam in dem Sinne, daß nunmehr die Witwe als befugte Inhaberin des genehmigten Gewerbebetriebes und somit der Konzession anzusehen ist. Hieraus folgt weiter, daß die seinerzeit dem Ehemanne erteilte Konzession und damit auch die Grundlage für die Befugnis der das Gewerbe fortbetreibenden Witwe zurückgenommen werden kann, sobald aus Handlungen oder Unterlassungen, welche die Witwe nach Erlangung der Gewerbebefugnis als derzeitige Inhaberin des konzessionierten Gewerbebetriebes begeht, der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellt, welche bei der Erteilung der Ge-

[1]) Nr. 243 R. u. Stsanz. v. J. 1883.
[2]) § 46 der GewO.
[3]) Erk. d. OVG. vom 12. Mai 1887, Entsch. 15 349.
[4]) MstErl. vom 9. Februar 1885, MstBl. S. 52.
[5]) § 14 GewO. und Erk. d. KG. vom 6. März 1884, Entsch. 4 290.



Digitized by Google

nehmigung nach der Vorschrift des Gesetzes vorausgesetzt werden mußten.[1])

Da die Erlaubnis unteilbar ist, so wirkt die Zurücknahme gegenüber der Witwe auch gegen die schuldlosen Mitinhaber.[2]) Wiederverheiratung beendet das Recht der Witwe, hat jedoch die Witwe persönlich eine Erlaubnis, so bleibt sie trotz der Heirat bestehen. Der neue Ehemann kann, wenn er geeignet ist, als Stellvertreter eintreten.

Ist das konzessionspflichtige Gewerbe auf die Witwe allein oder auf die minderjährigen Erben allein übergegangen, so kann der ausgeschiedene Teil es nicht ohne neue Konzession wieder übernehmen. Mit den Worten „der Witwe . . . oder . . . Erben" im § 46 der RGewO. hat nicht zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß eine Fortsetzung des Betriebes nur für Rechnung des einen oder des anderen Teiles erfolgen dürfe, auf gemeinschaftliche Rechnung aber unzulässig sei. Da der Gesetzgeber auch die Fälle, in denen nur eine Witwe oder nur minderjährige Erben vorhanden sind, treffen wollte, so konnte das Wort „oder" nicht etwa durch „und" ersetzt werden. Der mögliche Zweifel, ob durch die Wortfassung die gemeinschaftliche Fortsetzung des Betriebes ausgeschlossen werden sollte, hätte also nur durch einen ausdrücklichen Zusatz etwa dahin „oder für Rechnung beider Teile" beseitigt werden können. Zu einem derartigen Zusatze lag aber ein genügender Anlaß nicht vor, da ohne einen besonderen, gerade im Falle des § 46 maßgebenden Grund ohnehin zu einer Auslegung des Gesetzes dahin, daß der Witwe und den minderjährigen Erben gemeinsam habe verwehrt werden sollen, was jedem von ihnen für sich ausdrücklich eingeräumt war, keine ausreichende Veranlassung gegeben sein konnte. Ein derartiger besonderer Grund, um eine solche Auslegung zu rechtfertigen, ist aber nicht vorhanden. Im Gegenteil sind die tatsächlichen Verhältnisse in einer überaus großen Anzahl von Fällen so gestaltet, daß nach dem Tode des Familienvaters die Witwe mit den minderjährigen Kindern in ungeteilten Gütern sitzen bleibt und ein von dem Ehemanne betriebenes

[1]) Erk. d. OVG. vom 2. Dezember 1886, Entsch. 14 315.

[2]) Vgl. Entsch. des OVG. 14 315.

Digitized by Google

Erwerbsgeschäft auf gemeinschaftliche Rechnung fortgesetzt wird. Daß der Gesetzgeber dieser den Gewohnheiten und Rechtsanschauungen des deutschen Volkes entsprechenden Sitte durch die Bestimmung des § 46 habe entgegentreten und bei Verlust der Wohltat des § 46 eine sofortige Auseinandersetzung zwischen der Witwe und den minderjährigen Erben wegen des Weiterbetriebes des Gewerbes habe erzwingen wollen, dafür liegen keinerlei Anhaltspunkte vor. Ein solcher dem sonst bestehenden Rechte durchaus nicht entsprechender Eingriff könnte jedenfalls nur dann als gewollt erachtet werden, wenn ihm ein völlig unzweideutiger Ausdruck im Gesetz gegeben worden wäre, was nicht der Fall ist. Der § 46 steht danach der gemeinsamen Fortführung des Betriebes durch die Witwe und die minderjährigen Erben nicht entgegen. Andererseits ist aber allerdings zutreffend, daß, wenn einmal das Gewerbe auf die Witwe allein oder auf die minderjährigen Kinder allein in rechtsgültiger Weise, sei es durch Erbauseinandersetzung, einseitigen Verzicht oder sonstwie, übergegangen ist, eine nochmalige Sukzession des bereits ausgeschiedenen Teiles derart, daß er ohne neue Konzession von dem anderen Teile das Gewerbe wieder zu übernehmen befugt wäre, nicht stattfinden kann und insbesondere auch durch die Vorschrift des § 46 nicht zugelassen ist.[1])

## § 87.

### Vorschriften für den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaften.

1. Die Polizeiverordnungen, welche die Ausübung des Gewerbebetriebes regeln, sind durch die Gewerbeordnung nicht außer Kraft gesetzt.[2]) Die Polizei ist zur Untersagung oder Beschränkung des Ausschanks und Kleinverkaufs von Branntwein im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit befugt.[3]) Polizeiverordnungen, welche

[1]) Erk. d. OVG. vom 11. Januar 1899, Entsch. 34 313, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 410 und vgl. Erk. d. OVG. vom 15. Dezember 1900, PrVBl. 22 466, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 410.

[2]) Erk. d. OberTrib. vom 4. November 1870, JMBl. S. 350 und MstBl. f. d. i. V. v. J. 1871 S. 13.

[3]) Erk. d. OVG. vom 5. November 1890, PrVBl. 12 175.



Digitized by Google

den Betrieb des Schankgewerbes an Sonn- und Feiertagen während des Hauptgottesdienstes verbieten, sind ungültig.[1])

Gewerbetreibende, die Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingange der Wirtschaft in deutlicher, lesbarer Schrift anzubringen.[2]) Die Gastwirte sind zur Auskunftserteilung an Gendarmen verpflichtet.[3])

Eine Polizeiverordnung, welche den Gast- und Herbergswirten vorschreibt, ein Fremdenbuch zu führen und darin bestimmte Angaben über die persönlichen Verhältnisse der von ihnen aufgenommenen Fremden, sowie über deren Ankunft und Abreise zu machen, ist rechtsgültig.[4])

Die Gastwirte können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, das Verzeichnis der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber solange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichnis in den Gastzimmern angeschlagen ist. Auf Beschwerden Reisender wegen Überschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizeibehörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges zu.[5]) Die Wirte sind berechtigt, die festgestellten Preise zu ermäßigen.[6]) Wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die durch die Obrigkeit oder durch Anzeige bei derselben festgelegten Taxen überschreitet oder es unterläßt, das gemäß § 75 GewO. vorgeschriebene Verzeichnis einzureichen, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 150 Mk., der im Unvermögensfalle Haft bis zu 4 Wochen zu substituieren ist.[7])

Die Gast- und Schankwirte sind nicht mehr zum Halten des Amtsblatts verpflichtet.[8])

---

[1]) Erk. d. KG. vom 13. Februar 1902, Johow 24 C 98.
[2]) § 15 a der GewO.
[3]) § 15 GendInstr. vom 30. Dezember 1820, GS. v. J. 1821 S. 1.
[4]) Erk. d. KG. vom 9. Januar 1901, S. 1084/00, Johow 21 C 14; PrVBl. 23 374 und vgl. Erk. d. OberTrib. vom 24. November 1870, MstBl. v. J. 1871 S. 115 und Oppenhoff 11 369.
[5]) § 75 GewO.
[6]) § 79 GewO.
[7]) § 148 Ziffer 8 der GewO.
[8]) § 3 Ges. vom 10. März 1873, GS. S. 41.

Digitized by Google

Über die polizeiliche Befugnis, dem Grundstückseigentümer die im Betriebe seines Gewerbes als Gast- und Schankwirt gepflogene Benutzung des Vorplatzes zwischen Straßen- und Baufluchtlinie als Halte- und Futterplatz für Fuhrwerke und Zugtiere zu untersagen, vgl. Erk. vom 29. Juni 1892[1]) und MstErl. vom 28. November 1837, v. Kptz Ann. 21 1075.

Automaten sind „offene Verkaufsstellen". Die dem Wirt gehörigen sind Bestandteile des Wirtschaftsbetriebes, wenn sie zum Wirtschaftsbetriebe gehörige Gegenstände enthalten.[2])

Gastwirte oder sonstige Personen, welche ihre Lokale Studenten zur Ausgleichung ihrer Raufhändel mit nicht tödlichen Waffen einräumen, sind nach einem Urteil des Reichsgerichts, III. Strafsenats, vom 20. Mai 1882, zwar nicht wegen Beihilfe zum Zweikampf (da im Sinne des Strafgesetzbuchs bei der Anwendung nicht tödlicher Waffen kein Zweikampf vorliegt), wohl aber wegen Teilnahme an den bei den Schlägereien verübten Körperverletzungen, Tötungen usw. zu bestrafen.[3])

Die Besitzer von Bierdruckapparaten sind nicht verpflichtet, die durch deren periodische Revisionen auf Anordnung der Polizeibehörden entstandenen Unkosten zu erstatten.[4])

2. Die Schankgefäße, welche zur Verabreichung von Getränken in Gast- und Schankwirtschaften dienen, müssen mit einem, den Sollinhalt bezeichnenden Strich (Füllstrich) und in der Nähe dieses Striches mit der Bezeichnung des Sollinhalts nach Litermaß versehen sein. Der Bezeichnung des Sollgehalts bedarf es nicht, wenn derselbe ein Liter oder ein halbes Liter beträgt. Zugelassen sind nur Schankgefäße, deren Sollinhalt einem Liter oder einer Maßgröße entspricht, welche vom Liter aufwärts durch Stufen von ½ Liter, vom Liter abwärts durch Stufen von Zehnteilen des Liters gebildet wird. Außerdem sind zugelassen Gefäße, deren Sollinhalt ¼ Liter beträgt.[5])

---

[1]) PrVBl. 14 17.
[2]) Vgl. Entsch. des KG. 14 385.
[3]) Nr. 219 R. u. Stsanz. v. J. 1882.
[4]) Erk. d. OVG. vom 11. Januar 1897, Entsch. 31 316.
[5]) § 1 Ges., betr. die Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße vom 20. Juli 1881, RGBl. S. 249, und vgl. Art. 10 bis 12 der Maß- und GewichtsO. vom 17. August 1868, BGBl. S. 473.

Digitized by Google

Die Gefäße dürfen nur mit einem Füllstrich versehen sein.[1]) Der durch den Füllstrich begrenzte Raumgehalt eines Schankgefäßes darf bei Gefäßen mit verengtem Halse höchstens $^1/_{50}$ und bei anderen Gefäßen höchstens $^1/_{30}$ geringer sein, als der Sollinhalt.[2]) Gast- und Schankwirte haben gehörig gestempelte Flüssigkeitsmaße von einem zur Prüfung ihrer Schankgefäße geeigneten Einzel- oder Gesamtinhalt bereit zu halten.[3]) Gast- und Schankwirte, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. Gleichzeitig ist auf Einziehung der vorschriftswidrig befundenen Schankgefäße zu erkennen, auch kann die Vernichtung derselben ausgesprochen werden.[4])

Das MstRfr. vom 27. April 1883[5]) überläßt es den Gast- und Schankwirten, sich auf beliebige Weise die Bezeichnung der in Rede stehenden Gefäße mit dem Sollinhalte zu verschaffen, wobei es selbstverständlich ist, daß sie für die Richtigkeit der Bezeichnung haften. Die Ortspolizeibehörden sollen eine strenge Kontrolle über die Ausführung des Gesetzes ausüben und hierbei ihre Prüfung sowohl darauf, ob die Schankgefäße die in § 1 des Gesetzes vorgeschriebene Bezeichnung ihres Sollinhalts tragen, als auch darauf richten, ob die Bezeichnung des Sollinhalts innerhalb der im § 3 des Gesetzes angegebenen Fehlergrenzen dem wirklichen Inhalte der Gefäße entspricht. Die polizeilichen Revisionen werden dadurch erleichtert, daß nach § 4 des Gesetzes die Wirte die zur Prüfung der Schankgefäße geeigneten gestempelten Flüssigkeitsmaße bereit zu halten haben.

Die Kontrolle wird sich außer auf das dauernde Vorhandensein einer hinreichenden Zahl von Apparaten auch darauf zu richten haben, daß dieselben überall in ordnungsmäßigem Zustande erhalten und nach Bedürfnis ersetzt werden. Die Schankgefäße sollen überall binnen jedesmal längstens drei Jahren einer Neuprüfung unterzogen werden. Innerhalb dieser Grenze

---

[1]) Erk. d. KG. vom 28. September 1885, MstBl. v. J. 1886 S. 2.
[2]) § 3 Ges. vom 20. Juli 1881.
[3]) § 4 aaO. und vgl. Erk. d. KG. vom 12. November 1891, PrVBl. 13 390.
[4]) § 5 aaO.
[5]) MstBl. S. 123.

Digitized by Google

sind von den Regierungspräsidenten die den Umständen entsprechenden näheren Anordnungen zu treffen. Für Ortschaften bezw. einzelne Wirtschaften, in denen sich zahlreiche Mängel ergeben, wird selbstverständlich eine verschärfte Kontrolle Platz zu greifen haben.[1])

Es ist unzulässig, einem Gaste, dessen freie Bewegung nicht auf Grund allgemeiner polizeilicher Bestimmungen durch besonderes Verbot (z. B. Polizeiaufsicht) beschränkt ist, den Besuch eines Schanklokals zu untersagen.[2]) Eine weitere Ausnahme besteht in Betreff der Trinker auf der folgenden Seite 508. Die Polizeibehörden sind nicht berechtigt, Gastwirte im Wege der Polizeiverordnung zur Aufnahme aller und jeder Fremden, auch solcher, deren Aufnahme sie vom Standpunkte ihres Gewerbeinteresses aus ablehnen würden, zu verpflichten.[3])

Der Gast- und Schankwirt hat das Recht, jedem Gaste sein Lokal zu verbieten. Immer hängt es von dem Willen des berechtigten Inhabers der fraglichen Lokalität ab, dem Gaste Aufnahme zu gewähren oder zu verweigern, die Aufnahme für eine gewisse Zeit oder auf gewisse Zwecke zu beschränken. Solange jener sich nicht ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen gebunden hat, dem Gast, sei es Unterkommen, sei es Beköstigung zu gewähren, verweilt der letztere „ohne Befugnis" und ist rechtlich verpflichtet, sich auf Aufforderung wieder zu entfernen. Auch wo beispielsweise der Wirt durch Verabfolgung von Speise oder Trank zum Verzehren in seinem Lokal die Befugnis zum vorübergehenden Aufenthalt einem Dritten eingeräumt hat, dauert solche Befugnis zunächst nicht länger, als nach billigem Ermessen und vernünftiger Auslegung des beiderseitigen Vertragswillens zur Erfüllung des vereinbarten Zwecks erforderlich ist. Ist der Zweck erfüllt, so tritt der Inhaber des Lokals auch wieder in die freie Verfügungsgewalt zurück und ist unbehindert, das längere Verweilen zu versagen.[4])

---

[1]) Reskr. d. M. d. J. vom 14. Oktober 1889, II 13621.

[2]) Erk. d. OVG. vom 21. November 1885, PrVBl. 7 196 und vgl. Entsch. des OVG. 4 335

[3]) Erk. d. OberTrib. vom 26. Juni 1878, Entsch. 82 359 und MstErl. vom 25. Oktober 1878, MstBl. S. 248.

[4]) Erk. d. RG. vom 18. Juli 1881, PrVBl. 2 386 und Selbstverw. v. J. 1882 S. 11.

Digitized by Google

Es steht keinem Gast das Recht zu, in einem Schank- oder Wirtschaftslokale nach eigener Willkür zu verweilen, vielmehr bleibt der Wirt befugt, das längere Verweilen ihm zu versagen, wenn der Zweck des Besuchs und der Aufnahme erfüllt ist oder ungebührliches Betragen des Gastes gegründeten Anlaß zu seiner Verweisung aus dem Lokale gegeben hat.[1])

3. Der Erregung ruhestörenden Lärmes macht sich ein Gastwirt nicht schon dadurch schuldig, daß er seine Gäste nicht an ruhestörenden Lärm hindert. Hat das lebende Wesen, welches den Lärm macht, einen eigenen Willen, dann erregt dieses Wesen aus eigenem Willen den Lärm, und derjenige, der dieses Wesen veranlaßt, den Lärm zu erregen, kann nur als Anstifter in Betracht kommen.[2])

4. Die Befugnis zum selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gehilfen und Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht entgegenstehen, Lehrlinge anzunehmen. In der Wahl des Arbeits- und Hilfspersonals finden keine anderen Beschränkungen statt, als die durch die Gewerbe-Ordnung festgestellten.[3])

Demgemäß ist die Polizei nicht ermächtigt, die Schank- und Gastwirte in der Wahl der Kellner oder Kellnerinnen durch polizeiliche Verfügung zu beschränken[4]) und dasselbe gilt für die Polizeiverordnungen, die ebensowenig im Widerspruch mit einem allgemeinen Gesetz stehende Anordnungen enthalten dürfen.[5])

Im Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften dürfen Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht und Mädchen nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden.[6])

Über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften hat der Bundesrat unterm

---

[1]) RG. IV. Strafsen. vom 1. Mai 1891, PrVBl. 12 525.

[2]) Erk. d. KG. vom 9. Dezember 1895, PrVBl. 17 447.

[3]) § 41 GewO. und vgl. Erk. d. OVG. vom 21. November 1885, PrVBl. 7 196.

[4]) Vgl. Entsch. d. OVG. 4 329.

[5]) Erk. d. OVG. vom 8. Februar 1897, Entsch. 32 290.

[6]) § 7 Ges., betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903, RGBl. S 113, und vgl. auch § 5 Abs. 2 daselbst.

Digitized by Google

23. Januar 1902[1]) auf Grund des § 120e Abs. 3 GewO. folgende Bestimmungen erlassen:

„I. 1) In Gast- und in Schankwirtschaften ist jedem Gehilfen und Lehrling über sechzehn Jahren für die Woche siebenmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden zu gewähren. Der Beginn der ersten Ruhezeit darf in die vorhergehende, das Ende der siebenten Ruhezeit in die nachfolgende Woche fallen.

Für Gehilfen und Lehrlinge unter sechzehn Jahren muß die Ruhezeit mindestens neun Stunden betragen. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher Verordnungen berechtigten Behörden kann diese längere Ruhezeit auch für Gehilfen und Lehrlinge über sechzehn Jahre vorgeschrieben werden.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, in Bade- und anderen Kurorten die Ruhezeit für Gehilfen und Lehrlinge über sechzehn Jahre in Gastwirtschaften während der Saison, jedoch nicht über die Dauer von drei Monaten, bis auf sieben Stunden herabzusetzen. Neben dieser Ruhezeit müssen täglich, abgesehen von den Mahlzeiten, Ruhepausen in der Gesamtdauer von mindestens zwei Stunden gewährt werden.

2) Der Zeitraum zwischen zwei Ruhezeiten, welcher auch die Arbeitsbereitschaft und die Ruhepausen umfaßt, darf in den Fällen der Ziffer I Absatz 1 höchstens sechzehn Stunden, in den Fällen der Ziffer I Absatz 2 höchstens fünfzehn Stunden und in den Fällen der Ziffer 1 Absatz 3 höchstens siebzehn Stunden betragen.

3) Eine Verlängerung der in Ziffer 2 bezeichneten Zeiträume ist für den Betrieb bis zu sechzigmal im Jahre zulässig. Dabei kommt jeder Fall in Anrechnung, wo auch nur für einen Gehilfen oder Lehrling diese Verlängerung stattgefunden hat.

Auch in diesen Fällen muß für die Woche eine Unterbrechung durch sieben Ruhezeiten von der vorgeschriebenen Dauer (Ziffer 1) stattfinden.

---

[1]) RGBl. S. 33.

Digitized by Google

4) An Stelle einer der nach Ziffer 1 zu gewährenden ununterbrochenen Ruhezeiten ist den Gehilfen und Lehrlingen in jeder dritten Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden zu gewähren.

In Gemeinden, welche nach der letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, ist diese Ruhezeit mindestens in jeder zweiten Woche zu gewähren.

In denjenigen Wochen, in welchen hiernach eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit nicht gewährt zu werden braucht, ist außer der ununterbrochenen Ruhezeit von der vorgeschriebenen Dauer (Ziffer 1) mindestens einmal eine weitere ununterbrochene Ruhezeit von mindestens sechs Stunden zu gewähren, welche in der Zeit zwischen 8 Uhr morgens und 10 Uhr abends liegen muß.

5) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, welches die Namen der einzelnen Gehilfen und Lehrlinge enthalten muß. In das Verzeichnis ist für jeden einzelnen Gehilfen und Lehrling einzutragen, wann und für welche Dauer eine Ruhezeit gemäß Ziffer 4 gewährt worden ist.

Arbeitgeber, welche von den Bestimmungen der Ziffer 3 Gebrauch machen, sind verpflichtet, ein weiteres Verzeichnis anzulegen, in welches einzutragen ist, wann Überarbeit im Betriebe während des Kalenderjahres stattgefunden hat.

Die nach Absatz 1, 2 zu machenden Eintragungen haben spätestens am ersten Tage nach Ablauf jeder Woche für die verflossene Woche zu erfolgen.

Die Verzeichnisse sind auf Erfordern den zuständigen Behörden und Beamten zur Einsicht vorzulegen.

6) Gehilfen und Lehrlinge unter sechzehn Jahren dürfen in der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht beschäftigt werden. Außerdem dürfen Gehilfen und Lehrlinge weiblichen Geschlechts zwischen sechzehn und achtzehn Jahren, welche nicht zur Familie des Arbeitgebers gehören, während dieser Zeit nicht zur Bedienung der Gäste verwendet werden.

II. 7) Als Gehilfen und Lehrlinge im Sinne dieser Bestimmungen gelten solche Personen männlichen und weiblichen

Digitized by Google

Geschlechts, welche im Betriebe der Gast- und der Schankwirtschaften als Oberkellner, Kellner oder Kellnerlehrlinge, als Köche oder Kochlehrlinge, am Buffet oder mit dem Fertigmachen kalter Speisen beschäftigt werden. Ausgenommen sind jedoch Personen, welche hauptsächlich in einem mit der Gast- oder der Schankwirtschaft verbundenen kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Betriebe beschäftigt werden, sofern ihre tägliche Arbeitszeit in diesem Betriebe anderweiten reichsgesetzlichen Vorschriften unterliegt."

Die Vorschrift der Ziffer 4 Abs. 1 und 2 der Bundesratsverordnung vom 23. Januar 1902, RGBl. S. 33, über die Gewährung einer 24stündigen Ruhezeit für die in Gast- und Schankwirtschaften Angestellten geht nur dahin, daß letztere während der Ruhezeit nicht zu gewerblichen Arbeiten herangezogen werden dürfen. Die Befugnis des Prinzipals, für die seiner Hausgenossenschaft angehörenden Angestellten, die im Interesse der Hausordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen, wird dadurch nicht berührt; nur darf den Angestellten nicht, entgegen den Absichten der Verordnung, der Genuß der freien Tage dadurch unmöglich gemacht werden.[1])

Zur Ausführung der Bundesratsbestimmungen hat der Minister d. J. unterm 12. März 1902 eine Anweisung erlassen.[2])

Hinsichtlich der Sonntagsruhe bestimmt § 105 i der GewO., daß der § 105a Abs. 1 und die §§ 105b bis 105g auf Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe keine Anwendung finden. Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter in diesen Gewerben indessen nur zu solchen Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebs einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten.

5. Die Erlaubnis zum Betriebe der Schankwirtschaft darf nicht an die Bedingung geknüpft werden, daß für die Gäste im Schanklokale keine weibliche Bedienung gehalten, und zwar auch dann nicht, wenn der die Erlaubnis Nachsuchende mit solcher Einschränkung einverstanden ist.[3])

[1]) MstErl. vom 30. Juni 1903, MstBl. S. 168.
[2]) MstBl. S. 72.
[3]) Erk. d. OVG. vom 12. März 1884, Entsch. 10 288 und § 41 der GewO.

Digitized by Google

Durch die tatsächliche Verwendung von Frauenzimmern zum Bedienen der Gäste wird eine Schankwirtschaft zu einem Kellnerinnenlokal. Es ist dabei gleichgültig, ob die Frauenzimmer zur Bedienung der Gäste besonders engagiert und der Polizeibehörde als Kellnerinnen angemeldet worden sind.[1])

Gegen eine die Sittlichkeit des Publikums gefährdende Kleidung der Kellnerinnen einzuschreiten, ist die Polizei berechtigt.[2]) Ob auf Bällen und anderweit ähnliche oder noch anstößigere Anzüge getragen werden, ist unerheblich.[3]) Es erscheint zulässig, durch eine Polizeiverordnung den Kellnerinnen das Zusammensitzen sowie das gemeinschaftliche Essen und Trinken mit den Gästen zu verbieten, und hierfür sowohl die Wirte als auch die Kellnerinnen verantwortlich zu machen. Die persönliche Freiheit der Gewerbetreibenden wird nicht beeinträchtigt durch die Schranken, welche ihnen bei der Ausübung ihres Gewerbes gezogen werden.[4])

Durch Polizeiverordnung kann den Inhabern von Schankwirtschaften, in denen weibliche Personen zur Bedienung der Gäste gehalten werden, das Erwähnen der weiblichen Bedienung in den Geschäftsankündigungen nicht verboten werden, denn der § 6e hat nur den Betrieb und Verkehr in den Wirtschaften selbst zum Gegenstande.[5])

Ein Muster zu Polizeiverordnungen über die Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes mit Kellnerinnenbedienung ist in dem Erl. d. M. d. J. vom 9. Dezember 1894, II 14405, mitgeteilt.

6. Eine Polizeiverordnung, welche die Ortspolizeibehörden ermächtigt, Schankwirten die Verabreichung von Branntwein an bestimmte, ihnen namhaft gemachte Trinker zu untersagen, ist rechtsgültig, denn sie findet ihre gesetzliche Unterlage im § 10 II 17 ALR., in Verbindung mit § 440 II 8 ebenda

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 19. März 1894, III 352, PrVBl. 15 174.
[2]) § 10 II 17 ALR.
[3]) Erk. d. OVG. vom 23. Juni 1892, PrVBl. 14 152 und Entsch. 23 276.
[4]) Erk. d. KG. vom 12. Dezember 1892, PrVBl. 14 384.
[5]) Erk. d. KG. vom 3. Januar 1901, S. 1089/00, Johow 21 C 17; PrVBl. 23 374.

Digitized by Google

und § 6 e des Polizeigesetzes vom 11. März 1850.[1]) Den Entwurf einer Polizeiverordnung, betreffend das Verabreichen von geistigen Getränken an Trunkenbolde und Schüler, teilt der MstErl. vom 18. November 1902[2]) mit. Eine Polizeiverordnung, welche den Schankwirten allgemein die Verabreichung geistiger Getränke an Angetrunkene untersagt, ist ungültig.[3])

Eine Verabreichung von geistigen Getränken an Trunkenbolde liegt auch dann vor, wenn Wirte oder Branntweinverkäufer geistige Getränke an Trunkenbolde, welche sich außerhalb des Schanklokals befinden, durch Mittelspersonen wissentlich oder fahrlässig verabfolgen.[4])

Das an Schankwirte gerichtete Verbot, den ihnen von der Ortspolizeibehörde als Trunkenbolde bezeichneten Personen den Aufenthalt in der Gaststube zu gestatten, ist nur auf solche Personen, welche als Schankgäste erscheinen, zu beziehen.[5])

Eine Person darf polizeilich für einen Trunkenbold erklärt werden, wenn sie infolge eines dauernden Hanges zum Genusse geistiger Getränke diese übermäßig genießt. Es bedarf nicht der Feststellung, daß der Trinker unfähig ist, dem Hange zu widerstehen. Der Verwaltungsrichter hat zwar nicht die Notwendigkeit oder Angemessenheit einer polizeilichen Verfügung, durch welche jemand als Trunkenbold erklärt wird, zu prüfen, wohl aber die gesetzliche Zulässigkeit dieser Verfügung, die nur vorliegt, wenn Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch den Trunkenbold zu befürchten sind.[6])

Über die Entmündigung von Trinkern vgl. § 6 Ziffer 3 des BGB.

Die Bekämpfung des übermäßigen Alkoholgenusses behandelt der MstErl. vom 28. April 1903, MstBl. S. 123.

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 12. November 1892, PrVBl. 14 165 und vgl. MstErl. vom 24. Dezember 1841, MstBl. v. J. 1842 S. 16; Erk. d. OberTrib. vom 30. Mai 1856, GoltdArch. 4 268 und MstErl. vom 18. November 1902, MstBl. S. 228.

[2]) MstBl. S. 228.

[3]) Erk. d. KG. vom 19. Mai 1904, DJZ. S. 653.

[4]) Erk. d. KG. vom 14. Oktober 1889, Jahrb. f. Entsch. d. KG. 10 Nr. 115 S. 273 und PrVBl. 13 21.

[5]) Erk. d. KG. vom 20. Februar 1890, Jahrb. f. Entsch. des KG. 10 Nr. 116 S. 275 und PrVBl. 13 21.

[6]) Erk. d. OVG. vom 31. Januar 1905, PrVBl. 26 769, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 527.

Digitized by Google

Über die Aufgaben, welche der Schule bei der Bekämpfung der Trunksucht zufallen, und über die Mittel, durch welche die Erfüllung dieser Aufgaben anzustreben ist, verbreitet sich der MstErl. vom 31. Januar 1902, MstBl. f. Mediz.-Angel. S. 97. Eine Polizeiverordnung, welche den Schankwirten jeden kreditweisen Verkauf von Branntwein verbietet, ist ungültig. Das Verbot des kreditweisen Verkaufs von Branntwein ist nur insoweit gerechtfertigt und zulässig, als damit der Trunksucht entgegengetreten werden soll.[1])

7. In Bezug auf die Frage, unter welchen Voraussetzungen Zechprellereien (d. h. das Zechen in einem Wirtshaus, ohne die gemachte Zeche bezahlen zu können) als Betrug zu bestrafen sind, hat das Reichsgericht, II. Strafsenat, durch Urteil vom 3. Januar 1881 folgende Grundsätze aufgestellt: Macht ein Fremder in einem Wirtshaus eine Zeche, ohne die Mittel zur Bezahlung der Zeche zu besitzen, so begeht der Zecher dadurch keinen Betrug, wenn er bei der Bestellung der Zeche und während des Zechens weder durch Worte noch durch sein sonstiges Verhalten den Irrtum erregt hat, er wolle und könne bezahlen. Das bloße Verschweigen der Tatsache, daß er kein Geld habe, genügt nicht, um ihn wegen Betruges zu bestrafen. Äußert er dagegen die Absicht, bezahlen zu wollen, oder sucht er durch ein positives Verhalten die irrtümliche Meinung zu erregen, daß er zahlungsfähig sei, so macht er sich des Betruges schuldig.[2])

8. Polizeistunde. Polizeiliche Anordnungen über die Festsetzung einer bestimmten Zeit, bis zu welcher das Gast- oder Schankgewerbe am Abend ausgedehnt werden darf, erscheinen zulässig.[3]) Die Festsetzung einer Polizeistunde hat immer einen gesetzmäßigen Wirtschaftsbetrieb zur Voraussetzung.[4])

Polizeiverordnungen über die Polizeistunde sind keine selbständigen Polizeistrafverordnungen im Sinne des § 5

[1]) Erk. d. OVG. vom 29. März 1897, Entsch. 32 287, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 391 und vgl. Erk. d. KG. vom 15. Oktober 1888, Johow 8 150.

[2]) Nr. 65 R. u. Stsanz. v. J. 1881.

[3]) Erk. d. OVG. vom 21. März 1877, Entsch. 2 390 und Erk. d. KG. vom 7. März 1889, Entsch. 9 170 und § 365 des StfGB.

[4]) Erk. d. OVG. vom 20. Oktober 1902, Entsch. 42 279, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 452.

Digitized by Google

Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850, sondern nur Anordnungen der zuständigen Verwaltungsbehörde über die zu beobachtende Polizeistunde, welche, da sie nur den Rahmen des durch den § 365 StfGB. mit Strafe bedrohten Tatbestandes ausfüllen, den für die Polizeistrafverordnungen gegebenen Formvorschriften nicht unterliegen.[1])

In Preußen kann auch für Speisewirtschaften, in welchen Getränke, insbesondere Spirituosen, nicht verabreicht werden, eine Polizeistunde durch Polizeiverordnung festgesetzt werden, denn § 6e des Gesetzes vom 11. März 1850 zählt zu den Gegenständen polizeilichen Verordnungsrechts „die Wein-, Bier- und Kaffeewirtschaften und sonstigen Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken."[2])

Das Kammergericht hat wiederholt ausgesprochen, daß Polizeiverordnungen, welche die Polizeistunde festsetzen, auch für Bahnhofsrestaurationen insoweit Gültigkeit haben, als das daselbst verkehrende, nichtreisende Publikum in Betracht kommt. Diese Auffassung steht weder mit § 14 des Eisenbahnbetriebs-Reglements vom 20. April 1878, noch mit § 66 des Bahnpolizei-Reglements vom 30. November 1885, noch endlich mit der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, von der die §§ 70 und 71 hier in Betracht kommen, in Widerspruch, denn die Amtstätigkeit der Bahnpolizeibeamten erstreckt sich auf die Bahn und ihre Anlagen nur insoweit, „als solches zur Handhabung der für den Eisenbahnbetrieb geltenden Polizeiverordnungen erforderlich ist,"[3]) schließt also jedenfalls die Wirksamkeit polizeilicher Anordnungen der Regierung oder der Polizeibehörden in Angelegenheiten, die jenes Gebiet nicht berühren, durchaus nicht aus.[4])

Die Polizeistunde gilt auch für öffentliche Versammlungen.[5])

---

[1]) Erk. d. KG. vom 18. Januar 1892, Jahrb. f. Entsch. des KG. 12 Nr. 40 S. 169 und PrVBl. 14 408.

[2]) Erk. d. KG. vom 7. Juni 1900, DJZ. 1900 S. 531; PrVBl. 22 320.

[3]) § 70 BetriebsO.

[4]) Erk. d. KG. vom 1. Februar 1900, DJZ. S. 397, PrVBl. 22 320 und vgl. Erk. d. KG. vom 1. Oktober 1891, Jahrb. f. Entsch. des KG. 12 Nr. 50 S. 183 und PrVBl. 14 409. Über die Bedeutung der Polizeistunde für Bahnhofsrestaurationen vgl. die Aufsätze von Weber und Gerland im PrVBl. 26 855 und 953.

[5]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 21. Mai 1897, Entsch. 32 392, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 507.

Digitized by Google

Eine polizeiliche Verfügung, welche einem Gastwirt verbietet, auf seiner Kegelbahn nach 10 Uhr abends kegeln zu lassen, rechtfertigt sich durch die mit der Störung der Nachtruhe verbundene Gesundheitsgefahr. Bei den gesteigerten Anforderungen, die das heutige Erwerbs- und Verkehrsleben an die Kräfte und die Gesundheit der Menschen, zumal in größeren Städten stellt, ist die tunlichste Sicherung der Nachtruhe gegen lärmende Geräusche ein dringendes Erfordernis im Interesse der Gesundheit. Es kann auch nicht darauf ankommen, ob durch das Geräusch einzelne Nachbarn nicht in ihrem Schlaf gestört werden. Es genügt vielmehr, daß dies bei zahlreichen anderen, weniger widerstandsfähig veranlagten Personen der Fall ist.[1]) Endlich läßt sich auch dagegen eine begründete Einwendung nicht erheben, daß als Zeitpunkt für die Beendigung des Kegelns 10 Uhr abends festgesetzt worden ist, da diese Stunde auch heute noch in weiten Kreisen die für den Beginn der Nachtruhe maßgebende ist.[2])

Durch eine Polizeiverordnung kann der Ortspolizeibehörde die Ermächtigung, die für den Betrieb der Schankwirtschaft (und zwar für Anfang und Schluß desselben) als Regel festgesetzte Zeit (Polizeistunde) hinsichtlich einzelner Gewerbetreibender ausnahmsweise zu erweitern oder einzuschränken, wirksam erteilt werden. Ob von dieser Befugnis im einzelnen Falle in gleichmäßiger und zutreffender Weise Gebrauch gemacht wird, ist nicht Sache richterlicher Beurteilung, sondern unterliegt nur der Prüfung und Entscheidung im geordneten Beschwerdewege.[3])

Die Bewilligung von Ausnahmen von der allgemeinen Polizeistunde ist in das freie Ermessen der Ortspolizeibehörde gestellt. Demgemäß kann die Klage im Verwaltungsstreitverfahren nur dann von Erfolg sein, wenn sich ergibt, die Verfügung der Polizei überschreite die ihrem Ermessen gezogenen Grenzen, beruhe nicht auf objektiven polizeilichen Motiven,

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 11. Dezember 1890, PrVBl. 12 353 und 27 855.

[2]) Erk. d. OVG. vom 10. Oktober 1900, III 1725, PrVBl. 22 146, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 400.

[3]) Erk. des Kammergerichts vom 7. März 1889; Jahrb. f. Entsch. des Kammergerichts 9 Nr. 52 S. 170 und PrVBl. 11 461.

Digitized by Google

sondern auf Willkür oder sonstiger Pflichtwidrigkeit der Behörde.[1])

Die gewährte Erlaubnis zur Ausübung des Schankgewerbes über die allgemein festgesetzte Polizeistunde hinaus darf nur aus Rücksichten polizeilicher Art, deren Wahrung das Amt der Polizeibehörde ist, entzogen werden und nicht schon zu dem Zwecke, die Nachbarschaft vor Belästigungen zu schützen.[2]) Die Hinausrückung der Polizeistunde darf davon abhängig gemacht werden, daß der Schankwirt weibliche Bedienung nicht hält.[3])

Eine besonders verlängerte Polizeistunde wird regelmäßig für ein Lokal nicht über die Dauer der Wirtschaftsführung des Wirts hinaus bewilligt; sie erlischt deshalb, wenn die Wirtschaft in andere Hände übergeht, und lebt auch nicht wieder auf, wenn der frühere Wirt die Wirtschaft demnächst wieder übernimmt.[4])

Für die Bestimmung der allgemeinen Polizeistunde kommen ebenso wie für die Erlaubnis zu ihrer Überschreitung die allgemeinen polizeilichen Gesichtspunkte der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit in Betracht. In Rücksicht auf letztere muß insbesondere der Völlerei zur Nachtzeit vorgebeugt werden, im Interesse der ersteren ist z. B. dafür Sorge zu tragen, daß Ruhestörungen auf der Straße und für die Bewohner der Nachbarschaft vermieden werden. Eine vollständige Beachtung dieser Gesichtspunkte kann sehr wohl dazu führen, daß die Polizei in der Verlängerung der Polizeistunde für einzelne Räumlichkeiten eines größeren Lokals keine Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit erblickt, dagegen für beide eine Gefährdung befürchtet, sobald das ganze Lokal über die allgemeine Polizeistunde hinaus der Benutzung zum Betriebe des Schankgewerbes freigegeben würde. Schon die Erwägung, daß mit der Freigabe aller Räumlichkeiten eines größeren Lokals die Gelegenheit zum Verweilen in einer Schankstätte

[1]) Erk. d. OVG. vom 15. April 1902, Entsch. 41 416, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 570, Erk. vom 21. März 1877, Entsch. 2 390 und vom 17. Dezember 1881, Entsch. 9 404.

[2]) Erk. d. OVG. vom 13. Februar 1901, Entsch. 39 294, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 454.

[3]) Erk. d. OVG. vom 27. April 1881, Entsch. 7 305.

[4]) Erk. d. KG. vom 15. März 1900, PrVBl. 22 320.



Digitized by Google

für einen größeren Personenkreis geboten und damit die Völlerei erleichtert wird, kann in Verbindung mit einer Rücksichtnahme auf das nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilende Bedürfnis zum Wirtshausbesuch Anlaß bieten, nur eine beschränkte Zahl von Räumen von der Beobachtung der allgemeinen Polizeistunde auszunehmen. Ebenso läßt sich denken, daß bei einem weit ausgedehnten Lokale durch Freigabe sämtlicher Räume zur Benutzung über die allgemeine Polizeistunde hinaus Ruhestörungen eintreten können, die nicht zu befürchten sind, wenn nur in einzelnen Räumen länger geschänkt werden darf, als die allgemeine Polizeistunde gestattet.[1])

Es erscheint zulässig, die Polizeistunde in einem einzelnen Falle durch Verfügung auf eine besonders frühe Zeit festzusetzen.[2]) Sie kann auch für bestimmte Kategorien von Personen, z. B. fremde, nicht ansässige Arbeiter besonders festgesetzt werden.[3])

Die Gültigkeit einer polizeilichen Verfügung, durch welche für ein einzelnes Schanklokal die Polizeistunde festgesetzt wird, d. h. durch welche als Ausführungsverfügung einer rechtsgültig erlassenen Polizeiverordnung, und zwar innerhalb derjenigen Grenzen, welche diese Verordnung dem einseitigen, pflichtmäßigen Ermessen der Polizeibehörde gestattet hat, für einen einzelnen Schankwirt die sonst festgesetzte allgemeine Polizeistunde ausnahmsweise beschränkt (oder erweitert) wird, ist von der Beobachtung der in § 5 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 vorgesehenen Formen einer örtlichen Polizeiverordnung nicht abhängig.[4])

Von den Voraussetzungen, unter denen die Polizeistunde für eine Schankwirtschaft herabgesetzt werden kann, handelt Erk. des OVG. vom 21. September 1903, Entsch. 44 342.

Für geschlossene Gesellschaften oder Vereine, auch wenn sie zur entgeltlichen Verabfolgung von Getränken der Konzession bedürfen, kann eine Polizeistunde nicht festgesetzt

[1]) Erk. d. OVG. vom 15. April 1902, Entsch. 41 415, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 570.

[2]) Erk. d. OVG. vom 2. November 1896, PrVBl. 18 188.

[3]) Erk. d. KG. vom 19. März 1896, Entsch. 18 224.

[4]) Erk. d. KG. vom 21. Juni 1888, Entsch. d. KG. 8 147 u. PrVBl. 10 489.

Digitized by Google

werden.[1]) Sie gilt auch nicht für Logiergäste.[2]) Ist eine Polizeistunde durch Polizeiverordnung nicht festgesetzt, so darf eine solche für einen einzelnen Wirt durch polizeiliche Verfügung nicht nach freiem Ermessen, sondern nur dann festgesetzt werden, wenn besondere Gründe dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erforderlich machen.[3])

Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirt, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu 15 Mark bestraft. Der Wirt, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.[4])

Hat der Schankwirt wirksam Polizeistunde geboten, so ist es auch seine Pflicht, dieser Anordnung, wenn sie nicht befolgt wird, was er zu überwachen hat, durch die verfügbaren Mittel den erforderlichen Nachdruck zu geben.[5]) Die an die Schankstube anstoßende Küche nimmt dadurch, daß die Gäste nach Verkündigung der Polizeistunde dort verweilt haben, den Charakter einer Schankstube an.[6])

9. Nach neuerem Reichsrecht bedürfen Schankwirte zur gewerbsmäßigen Veranstaltung von öffentlichen instrumental-musikalischen Vorträgen in den Schanklokalen keiner Erlaubnis, insbesondere nicht einer solchen, von welcher mittels älterer Polizeiverordnung die Veranstaltung abhängig gemacht war. Der § 33a der GewO. stellt die gewerbsmäßige öffentliche Veranstaltung von Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen usw. durch den Inhaber von Wirtschaftsräumen in den letzteren als einen besonderen, von dem im § 33 geordneten Gast- und

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 20. Oktober 1902, PrVBl. 24 152, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 452.

[2]) Erk. d. KG. vom 11. Dezember 1893, Entsch. 14 288.

[3]) Erk. d. OVG. vom 21. September 1903, Entsch. 44 342, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 404 und vom 10. Dezember 1903, PrVBl. 25 576, v. Kptz 3. Erg.Bd. 404.

[4]) § 365 StGB.

[5]) Erk. d. OberTrib. vom 25. Juli 1879, Entsch. 83 386, und vom 2. Juli 1857, JMBl. S. 335.

[6]) Vgl. Erk. d. KG. vom 25. Juni 1894, GoltdArch. f. Strafrecht 42 142 und PrVBl. 16 7.



Digitized by Google

Schankwirtschaftsbetriebe verschiedenen Gewerbebetrieb hin. Ist aber die gewerbsmäßige öffentliche Veranstaltung von Singspielen, Gesangsvorträgen usw. durch einen Gast- und Schankwirt ein besonderer Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeordnung, so muß das gleiche auch von der gewerbsmäßigen öffentlichen Veranstaltung von Instrumentalvorträgen durch einen Gast- und Schankwirt gelten; es ist ausgeschlossen, die Frage, ob es sich bei der Veranstaltung von Musikaufführungen durch einen Gast- oder Schankwirt nur um eine Art der Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes oder um einen besonderen Gewerbebetrieb handele, verschieden zu beantworten, je nachdem Instrumental- oder Vokalmusik aufgeführt wird. Hieraus folgt weiter, daß die gewerbsmäßige öffentliche Veranstaltung von Instrumentalmusik durch einen Gast- oder Schankwirt, da sie weder durch den § 33a noch durch eine andere Bestimmung der Gewerbeordnung von polizeilicher Erlaubnis abhängig gemacht ist, gemäß § 1 der GewO. auch nicht durch Landesgesetz oder Polizeiverordnung von einer solchen Erlaubnis abhängig gemacht werden darf. Die gewerbsmäßige öffentliche Veranstaltung von Instrumentalmusik-Aufführungen in Wirtschaftslokalen bedarf nicht der Konzession.[1]) Allerdings folgt daraus, daß die Schankwirte zur Veranstaltung von Instrumentalmusik in ihren Lokalen einer polizeilichen Erlaubnis nicht bedürfen, noch nicht, daß sie in dieser Beziehung völlig frei und unbeschränkt daständen. Sie sind vielmehr an die Rücksichten auf das Gemeinwohl gebunden, und die Polizeibehörde ist zu einem Einschreiten gegen solche Musikaufführungen berechtigt, wenn dadurch die Nachtruhe oder die öffentliche Ordnung gestört wird. Über das polizeiliche Verbot an einen Gastwirt, ein Orchestrion in Betrieb zu setzen, welches der Gesundheit nervöser Nachbaren der Gastwirtschaft durch übergroßen Lärm Gefahr bringt, vgl. Erk. des OVG. vom 2. April 1903, PrVBl. 25 79.

10. Zivilrechtliche Ansprüche. In 2 Jahren verjähren die Ansprüche der Gastwirte und derjenigen, welche Speisen

[1]) Erk. d. OVG. vom 4. Februar 1889, Entsch. 17 389 und vgl. MstErl. vom 4. März 1889, MstBl. S. 64.

Digitized by Google

und Getränke gewerbsmäßig verabreichen, für Gewährung von Wohnung und Beköstigung, sowie für andere den Gästen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse gewährte Leistungen mit Einschluß der Auslagen.[1])

Ein Gastwirt, der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt, hat einem im Betriebe dieses Gewerbes aufgenommenen Gaste den Schaden zu ersetzen, den der Gast durch den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen erleidet. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden von dem Gaste, einem Begleiter des Gastes oder einer Person, die er bei sich aufgenommen hat, verursacht wird oder durch die Beschaffenheit der Sachen oder durch höhere Gewalt entsteht. Als eingebracht gelten die Sachen, welche der Gast dem Gastwirt oder Leuten des Gastwirtes, die zur Entgegennahme der Sachen bestellt oder nach den Umständen als dazu bestellt anzusehen waren, übergeben oder an einen ihm von diesen angewiesenen Ort oder in Ermangelung einer Anweisung an den hierzu bestimmten Ort gebracht hat. Ein Anschlag, durch den der Gastwirt die Haftung ablehnt, ist ohne Wirkung.[2]) Für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten haftet der Gastwirt nach § 701 nur bis zum Betrage von 1000 Mk., es sei denn, daß er diese Gegenstände in Kenntnis ihrer Eigenschaft als Wertsachen zur Aufbewahrung übernimmt oder die Aufbewahrung ablehnt oder daß der Schaden von ihm oder von seinen Leuten verschuldet wird.[3]) Der dem Gast auf Grund der §§ 701 und 702 zustehende Anspruch erlischt, wenn nicht der Gast unverzüglich, nachdem er von dem Verluste oder der Beschädigung Kenntnis erlangt hat, dem Gastwirt Anzeige macht. Der Anspruch erlischt nicht, wenn die Sachen dem Gastwirt zur Aufbewahrung übergeben waren.[4])

Der Gastwirt hat für seine Forderungen für Wohnung und andere dem Gaste zur Befriedigung seiner Bedürfnisse gewährte Leistungen, mit Einschluß der Auslagen, ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Gastes. Die für

---

[1]) § 196 Ziffer 4 des BGB.
[2]) § 701 BGB.
[3]) § 702 BGB.
[4]) § 703 BGB.

Digitized by Google

das Pfandrecht des Vermieters geltenden Vorschriften des § 559 Satz 3 und der §§ 560 bis 563 finden entsprechende Anwendung.[1])

## Abschnitt V.

## Die sonstigen Arten des Vertriebes von geistigen Getränken, Branntwein und Spiritus.

### § 88.

### Der Vertrieb im Umherziehen.

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind Spiritus und geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten der letzteren von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist.[2]) Zu den „geistigen Getränken" im Sinne des § 56 Ziff. 1 der GewO. gehört u. a. auch das sog. „Jungbier".[3]) Ferner ist auch das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Geschäftsbetriebe dieselben keine Verwendung finden, vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen.[4]) Gegenstände, welche von dem Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, dürfen auch innerhalb des Gemeindebezirkes des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden, mit Ausnahme von Bier und Wein in Fässern und Flaschen und vorbehaltlich des nach § 33 GewO. erlaubten Gewerbebetriebes. Das Feilbieten geistiger Getränke kann indes von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet werden.[5]) Soweit nach § 56 Ziff. 1 GewO. das Feilbieten von geistigen Getränken im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet wird, ist die

---

[1]) § 704 BGB.

[2]) § 56 Ziffer 1 und 7 GewO.

[3]) Erk. d. KG. vom 25. April 1889, Entsch. 9 168 und PrVBl. 11 461, vgl. Erk. d. KG. vom 3. März 1890, Entsch. 10 174 und MfiErl. vom 29. Januar 1885, MfiBl. S. 53.

[4]) § 56a Ziffer 3 GewO.

[5]) § 42a Abs. 1 und 3 der GewO.

Digitized by Google

räumliche und zeitliche Beschränkung dieser Erlaubnis im Wandergewerbeschein anzugeben.[1]) Das Feilbieten im Umherziehen ist für Bier mit einem Alkoholgehalt bis zu 2 % innerhalb des Königreichs Preußen, des Herzogtums Anhalt und des Gebietes der Hansestadt Lübeck gestattet.[2])

## § 89.

## Konsumvereine.

Die Konsumvereine bedürfen nach § 33 Abs. 5 und 6 der GewO. einer Konzession. Der Erl. des M. d. J. vom 11. November 1892, II 12769, richtet die Aufmerksamkeit der Polizeibehörden auf Gesellschaften, welche wesentlich den Ausschank geistiger Getränke oder den Verkauf von Branntwein im Wege des Kleinhandels an ihre Mitglieder bezwecken. In vielen Fällen ist die Form einer Gesellschaft zu jenem Zwecke nur simuliert und liegt in Wahrheit ein konzessionspflichtiger Schankwirtschaftsbetrieb oder Branntweinkleinhandel des Lagerhalters, Geschäftsführers usw. vor, dessen gesetzwidriges Treiben die Mitglieder häufig noch durch Besorgung eines billigen Einkaufes der Getränke in seinem Interesse oder in anderer Weise unterstützen. Durch sorgfältige polizeiliche Ermittelungen soll überall der Sachverhalt möglichst klar gestellt und das gesammelte Material, falls der Verdacht der Simulation sich begründen läßt, zur Strafverfolgung gegen den Lagerhalter und die etwa mitschuldigen Mitglieder den Staatsanwaltschaften übergeben werden.[3])

Die von einem Konsumvereine bewirkte Anschaffung von Branntwein in größerer Quantität und die Ablassung desselben im kleinen an Vereinsmitglieder für ihren persönlichen Bedarf und Haushaltungsbedarf gegen Zahlung eines mäßigen Preises stellt sich als (konzessions- und) steuerpflichtiger Betrieb des Kleinhandels mit Branntwein nicht dar (wie im Erk. des OberTrib. vom 16. Mai 1876, Oppenhoff

[1]) § 60 GewO.
[2]) Bekanntm. des Reichskanzlers vom 17. Juli 1899, RGBl. S. 374.
[3]) MfBl. S. 350.

Digitized by Google

Rechtspr. 17 350 und im Erk. des RG. vom 24. Oktober 1881, Entsch. des RG. in Strafs. 5 112 ausgeführt ist), selbst dann nicht, wenn der Reingewinn unter die Vereinsmitglieder gleichanteilig und nicht nach Verhältnis des von jedem Vereinsmitgliede angekauften Branntweinquantums verteilt wird. Denn dieser Verteilungsmaßstab beruht auf freier Vereinbarung der Mitglieder und kann deshalb das Rechtsverhältnis des Vereins und seiner Mitglieder in keiner Weise beeinflussen.[1])

Die Meinung, es sei bei Konsumvereinen in den Fällen des § 33 Abs. 5 der GewO. die Bedürfnisfrage von wesentlich anderen Gesichtspunkten aus zu beurteilen als bei Einzelpersonen, welche sich um die Erlaubnis zum Betriebe der Gast- oder Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus bewerben, findet in dem Gesetze keinen Anhalt und kann nicht als allgemein zutreffend gebilligt werden. Vielmehr ist auch bei den Anträgen von Konsumvereinen stets zu untersuchen, ob bereits genügend Wirtschaften und Kleinhandlungen bestehen, um das Bedürfnis der Beteiligten in geeigneter und ausreichender Weise zu befriedigen. Ist dies der Fall, so kann eine große Mitgliederzahl des Vereins oder die lange Dauer seines Bestehens oder der von ihm eingerichteten Wirtschaft oder Kleinhandlung nicht ausreichen, um trotzdem die Bedürfnisfrage zu bejahen, und ebensowenig der Wunsch, das Fortbestehen des Vereins zu sichern.[2])

Konsumvereine dürfen, ohne nach Maßgabe des § 33 der RGewO. dazu konzessioniert zu sein, geistige Getränke an Nichtmitglieder nicht absetzen. Wenn einzelne Konsumvereine oder deren Vorsteher verdächtig erscheinen, dem zuwiderzuhandeln oder sonstige unstatthafte Zwecke zu verfolgen, so wird der gesamte Geschäftsbetrieb derselben einer scharfen Kontrolle zu unterstellen und im Falle ermittelter Verstöße ein eventl. bis in die höchste Instanz zu verfolgendes Strafverfahren herbeizuführen, auch nach Umständen auf Grundlage des § 79 des RGes. betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 20. Mai 1898

[1]) Erk. d. KG. vom 7. Januar 1889, Jahrb. f. Entsch. des KG. 9 Nr. 66 S. 191.

[2]) Erl. des M. d. J. vom 20. November 1897, II 15143.

Digitized by Google

die gänzliche Auflösung solcher Vereine in Erwägung zu nehmen sein.[1])

Der die Auflösung eines Konsumvereins zulassende Tatbestand des § 79 Abs. 1 des Ges. vom 20. Mai 1898[2]) ist nicht schon damit gegeben, daß der Verein für seine Mitglieder eine zur Verabreichung von Bier und zum Genusse auf der Stelle besonders eingerichtete Stube (Trinkstube) offen hält. Denn weder aus dem Wortlaute des § 1 des Gesetzes, noch aus dessen Materialien läßt sich erkennen, daß der Ablaß von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen an die Mitglieder einer Genossenschaft zum Genusse auf der Stelle oder in einem besonders dazu eingerichteten Raume von den Zwecken des Gesetzes ausgeschlossen sein sollte. Die Gesetzesmaterialien ergeben insonderheit sicheren Aufschluß darüber, daß nicht beabsichtigt war, die mit dem Ausschanke von geistigen Getränken durch die Konsumvereine an die Mitglieder verbundenen Unzuträglichkeiten durch das Gesetz vom 1. Mai 1889 zu treffen und zu beseitigen.[3])

Über die Konzessionspflicht der Kasinogesellschaften vgl. Erk. des OVG. vom 24. Januar 1901, 2. Januar 1902 und vom 20. Oktober 1902; Erk. des KG. vom 30. Juni 1902.

## § 90.

## Militärkasinos.[4])

Auf Grund des Gesetzes vom 6. August 1896, betr. Abänderungen der Gewerbeordnung[5]) hat der Minister des Innern unterm 27. Dezember 1896 verordnet, daß

1. die Bestimmungen der GewO. § 33 Abs. 1, 2, 3 unter a und 4 auf alle nicht bereits unter Absatz 5 fallenden Vereine, einschließlich der schon bestehenden, selbst dann Anwendung finden, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

---

[1]) SpezBesch. des M. d. I. vom 30. September 1889, II 12840.

[2]) RGBl. S. 55.

[3]) Erk. d. OVG. vom 26. Oktober 1891, Entsch. 22 309/310.

[4]) Wegen der Befreiung der Militärspeiseeinrichtungen und ähnlicher Militäranstalten von den Verbrauchssteuern bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen. § 19 KommAbgGes. vom 14. Juli 1893, GS. S. 152.

[5]) RGBl. S. 685.

Digitized by Google

2. Ausgenommen hiervon sind die militärischen Kasinos und Kantinen, deren Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.[1])

Hinsichtlich der militärischen Kasinos und Kantinen ist anzunehmen, daß sie ihre Speisen und Getränke in der Regel von einem Ökonomen beziehen, der für eigene Rechnung wirtschaftet und seinerseits der Erlaubnis gemäß § 33 der GewO. bedarf. Es wird jedoch auch nicht selten vorkommen, daß die Anschaffung und der Vertrieb der Speisen, namentlich aber der Getränke, für gemeinsame Rechnung der Mitglieder erfolgt. Sofern dies nicht nur gelegentlich geschieht, liegt der Geschäftsbetrieb eines Vereins vor, der unter Nr. 1 der vorstehenden Verordnung des Ministers des Innern fallen würde, wenn unter Nr. 2 nicht eine Ausnahme vorgesehen wäre. Wenn diese Ausnahme sich nur auf solche militärischen Kasinos und Kantinen erstrecken soll, deren Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist, so hat dies seinen Grund darin, daß ein über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgehender Betrieb ihnen den Charakter als militärischer Anstalten benehmen und den Grund für ihre Ausnahmestellung hinfällig machen würde. In der Einführung von Gästen und der gelegentlichen Ablassung von Speisen oder Getränken an Nichtmitglieder ist ein Überschreiten der gezogenen Grenze noch nicht zu finden.[2])

Die dem Ökonomen eines Vereins für Vereinsmitglieder erteilte Schankkonzession wird nicht überschritten, wenn Getränke von ihm an Vereinsgäste ausgeschänkt werden. Vereine, in denen der Betrieb auf Rechnung und nur für den Kreis der Mitglieder erfolgte, bedurften früher niemals der Konzession und es stand fest, daß dies auch dann noch galt, wenn vereinzelt Nichtmitglieder als Gäste Zutritt hatten und Getränke erhielten.[3]) Für das jetzige Recht ist in dem MstErl. vom 27. Dezember 1896[4]) bestimmt, daß bei den militärischen Kasinos und Kantinen, deren Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist und die deshalb auch jetzt noch von der Konzessionspflicht ausgenommen

[1]) Wörtlich in Ziff. 46 der Ausf.-Anw. zur GewO. vom 1. Mai 1904 übernommen.

[2]) Erl. des M. d. J. vom 27. Dezember 1896, II 16796.

[3]) Z. B. v. Schicker, GewO. 4. Aufl. 1 130 Anm. 3c.

[4]) MstBl. v. J. 1897 S. 12.

Digitized by Google

sind, in der Einführung von Gästen und der gelegentlichen Ablassung von Speisen und Getränken an Nichtmitglieder ein Überschreiten der gezogenen Grenze nicht zu finden sei. Wie hier der Ausschank an die Gäste und der gelegentliche Ausschank an Nichtmitglieder noch nicht den Ausschank an die Mitglieder konzessionspflichtig machte und macht, so wird die Konzession zum Ausschank an die Mitglieder eines Vereins noch nicht dadurch überschritten, daß an Personen, welche die Mitglieder einführen dürfen und ordnungsmäßig eingeführt haben, gelegentlich auch an andere Personen ausgeschänkt worden ist. Soll diese Regel keine Anwendung finden, so muß es bei der Konzessionierung ausgesprochen werden.[1])

Über die Erlaubnis zum Ausschank geistiger Getränke in Gebäuden an die daselbst in Massenquartieren untergebrachten Militärpersonen vgl. Erk. des OVG. vom 17. Oktober 1883, Entsch. 10 254.

## § 91.

## Der Bierhandel.

Der sog. Kleinhandel mit Bier bedarf keiner besonderen Konzession. Derselbe kann untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 33 GewO. bestraft ist.[2]) Ist die Untersagung erfolgt, so kann die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes gestattet werden, sofern seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist.[3])

Der Verkauf von nicht echten, nachgeahmten Bieren als „echte" (beispielsweise als Pilsener oder Kulmbacher) Biere ist, nach einem Urteil des Reichsgerichts, I. Strafsenats, vom 29. September 1883, als Betrug zu bestrafen, selbst wenn der Preis dem Werte der gelieferten Ware entsprach und einzelne Käufer, mit der Lieferung zufrieden, weitere Bestellungen gemacht haben.[4])

Sofern außer Zweifel ist, daß der Ausschank von Bier

[1]) Erk. d. OVG. vom 2. Januar 1902, III 2092, PrVBl. 23 585.
[2]) Vgl. MstErl. vom 7. Dezember 1896, MstBl. 1897 S. 33.
[3]) § 35 Abs. 5 und 6 GewO.
[4]) Nr. 271 d. R. u. Stsanz. v. J. 1883.

Digitized by Google

gegen Entgelt zum Genuß an der Verkaufsstelle an jeden Besucher stattgefunden hat, sind die Voraussetzungen des Schankwirtschaftsgewerbes gegeben. Daß der Betrieb nur verhältnismäßig kurze Zeit dauern konnte und dauern sollte, vermag den rechtlichen Charakter, den er hatte, so lange er dauerte, nicht zu beeinflussen.[1])

Hat ein Gewerbetreibender den von ihm betriebenen Kleinhandel mit Bier aufgegeben, so ist ihm gegenüber eine Untersagung des Betriebes ausgeschlossen, es sei denn, daß besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, daß eine Wiederaufnahme des aufgegebenen Gewerbebetriebes bevorstehe.[2])

Der zweite Satz des Absatzes 4 des § 35 der RGewO. lautet nach dem Gesetz vom 6. August 1896:[3]) „Der Kleinhandel mit Bier kann untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 33 bestraft ist." Hiernach ist für den Kleinhandel mit Bier — im Gegensatz zu den übrigen Bestimmungen des § 35 — einerseits die Tatsache wiederholter Bestrafung wegen bestimmter Zuwiderhandlungen die Voraussetzung der Untersagung, andererseits, bei dem Zutreffen dieser Voraussetzung, die Untersagung nicht geboten, sondern nur gestattet. Die Vergleichung dieser Bestimmungen mit dem Inhalte des § 33 der GewO. läßt als wesentlichen Zweck erkennen, zu verhindern, daß der an keine Genehmigung gebundene und keiner besonderen Aufsicht unterstellte Kleinhandel mit Bier zu dem unbefugten Betriebe einer konzessionspflichtigen Schankwirtschaft benutzt werde. Sofern dieser Absicht des Gesetzes zuwidergehandelt wird, ist ein polizeiliches Einschreiten gerechtfertigt.[4])

Die Untersagung des Kleinhandels mit Bier kann auch wegen solcher Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 33 der Gewerbeordnung erfolgen, die vor der Anmeldung und Eröffnung des Betriebes des Kleinhandels begangen worden sind. Das Erk. des OVG. vom 10. Februar 1879[5])

[1]) Erk. d. OVG. vom 20. Oktober 1900, PrVBl. 22 181, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 400.

[2]) Erk. d. OVG. vom 17. September 1903, PrVBl. 25 561, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 412.

[3]) RGBl. S. 685.

[4]) Erk. d. OVG. vom 25. April 1900, III 760.

[5]) Entsch. 5 266.

Digitized by Google

kann auf diesen Fall keine Anwendung finden, da es sich dort um den Betrieb der Schankwirtschaft, also um ein konzessionspflichtiges Gewerbe handelt, hier aber um ein solches, welches keiner Genehmigung bedarf. Daß eine nach Prüfung der persönlichen Eigenschaften des Nachsuchenden einmal erteilte Konzession — abgesehen von dem Falle einer Unrichtigkeit der Nachweise —[1]) auf Grund von Vorgängen, die zeitlich vor Erteilung der Erlaubnis liegen, nicht wieder zurückgenommen werden soll, ist erklärlich. Dagegen wäre es schwer verständlich, weshalb bei einer schon mehrfach wegen Zuwiderhandlungen gegen den § 33 bestraften Person zur Untersagung des nicht genehmigungspflichtigen Kleinhandels mit Bier erst dann geschritten werden könne, wenn zwei weitere Bestrafungen wegen solcher Verfehlungen hinzugetreten sind, die nach Eröffnung des Gewerbebetriebes begangen wurden. Daraus allein, daß der § 35 Abs. 4 der GewO. von Zuwiderhandlungen und Bestrafungen des Gewerbetreibenden spricht, läßt sich dies nicht folgern.[2])

## § 92.

## Der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus.

Die Frage, ob sich ein Getränk als Branntwein qualifiziert oder nicht, ist nicht lediglich technischer, sondern rechtlicher Natur. Allerdings fällt die Aufgabe, den Prozentsatz zu ermitteln, in welchem der Alkohol der Flüssigkeit zugesetzt ist, ausschließlich dem Techniker zu. Da aber das Gesetz den Prozentsatz des Alkohols, von dessen Zusatz die Qualifikation des Getränkes als Branntwein abhängt, unbestimmt läßt, so ist die schließliche Entscheidung für den gegebenen Fall Sache der richterlichen tatsächlichen Feststellung. Der Richter ist an das Ergebnis der Sachverständigen-Gutachten, soweit sie sich mit der Frage beschäftigen, ob der Kunstwein, um den es sich in dem zu entscheidenden Falle handelte, nach seiner Beschaffenheit unter den Begriff des Branntweins oder Spiritus oder den der sonstigen geistigen Getränke zu rubrizieren sei, in keiner Weise gebunden.[3])

[1]) § 53 Abs. 1 der GewO.

[2]) Erk. d. OVG. vom 27. Februar 1902, Entsch. 41 329, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 460.

[3]) Erk. d. OVG. vom 26. November 1884, PrVBl. 6 285 und Entsch. 11 323.

Digitized by Google

Branntwein und Spiritus werden aus gegorenen Pflanzenstoffen durch Destillation erzeugt und unterscheiden sich durch diese Destillation von anderen geistigen Getränken, wie Wein, Most usw., welche lediglich durch Gärung gewonnen werden.[1] Sogenannter Kunstwein ist als Branntwein im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen.[2] Der Kleinhandel mit Branntwein bedarf der Konzession.[3] Der Begriff des Kleinhandels mit Spirituosen wird landesrechtlich durch Gesetz oder Verordnung abgegrenzt.

Nach § 33 der RGewO. ist jeder Kleinhandel mit Branntwein von besonderer Erlaubnis abhängig, und nach den noch gegenwärtig maßgebenden Zirkularerlassen vom 13. August 1835 und 12. Oktober 1837[4] ist als ein Kleinhandel jeder Vertrieb von Branntwein zu erachten, welcher anders als in hölzernen Gebinden von mindestens ½ Anker (17,175 l) stattfindet. Diese Begriffsbestimmung erscheint den gegenwärtigen Verhältnissen insofern nicht mehr völlig entsprechend, als in manchen Landesteilen gewisse feinere Branntweindestillate auch im Engroshandel nur in etikettierten versiegelten Flaschen abgegeben zu werden pflegen. Mit Rücksicht hierauf hat der Minister des Innern durch Zirkularerlaß vom 20. November 1881[5] die Bestimmungen der Zirkularerlasse vom 13. August 1835 und 12. Oktober 1837 dahin modifiziert, daß der Handel mit Branntweindestillaten, deren Vertrieb nach einem für die jedesmal in Frage kommende Gegend feststehenden Geschäftsgebrauche überhaupt nur in etikettierten versiegelten Flaschen zu erfolgen pflegt, bei Abgabe in solchen Flaschen und Gesamtquantitäten von jedesmal mindestens ½ Anker (17,175 l) als ein von besonderer polizeilicher Erlaubnis abhängiger Kleinhandel fernerhin nicht anzusehen ist.[6]

Unwesentlich ist es, ob der Verkauf zum Gebrauch für den Genuß oder zu technischer Verwendung oder zum Weiterverkauf

[1]) Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 14. Mai 1884, MstBl. S. 233 und PrVBl. 6 41.

[2]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 26. November 1884, Entsch. 11 322.

[3]) § 33 GewO.

[4]) v. Kptz Ann. S. 1074, MstErl. vom 15. März 1871, MstBl. S. 118 und Ziffer 45 der AusfAnw. zur GewO. vom 1. Mai 1904.

[5]) MstBl. S. 246.

[6]) Vgl. Nr. 286 R. u. Stsanz. v. J. 1881, Erk. d. KG. vom 6. Dezember 1886 und 30. Dezember 1895, Entsch. 7 210 und 17 332.

Digitized by Google

erfolgt.[1]) Spiritus gehört stets hierher, auch wenn er allein ohne Branntwein und im Nebengewerbe gehandelt wird.[2]) Über die Zugehörigkeit des Kleinhandels mit Spirituosen zur Gast- und Schankwirtschaft vgl. MstErl. vom 25. Mai 1885, MstBl. S. 248. Der Kleinhandel mit denaturiertem (entreinigtem) Spiritus bedarf nur der Anmeldung bei der Ortspolizei.[3]) Die Übertragung der Konzession zum Kleinhandel mit Spirituosen an eine Aktiengesellschaft erscheint ausgeschlossen.[4]) Apothekenbesitzer dürfen ohne weitere Genehmigung Spiritus von mindestens 80% Tralles zu technischen Zwecken verkaufen.[5])

Eine Polizeiverordnung, welche bestimmt: Händler mit Branntwein und Flaschenbier haben ihren Ladeneingang von der Straße aus so einzurichten, daß der innere Ladenraum von außen leicht zu übersehen ist, ist nicht rechtsgültig, da sie lediglich den Zweck hat, der Polizeiverwaltung die ihr obliegende Kontrolle und Beaufsichtigung zu erleichtern, also über den der Polizei durch § 10 II 17 ALR. und §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 gezogenen Rahmen hinausgeht. Wohl aber darf die Konzession nach § 33b der GewO. vom Kreisausschuß verweigert werden, wenn das Lokal in jener Beziehung den Anforderungen nicht entspricht. Ist aber die Konzession einmal erteilt, so können an den Gewerbetreibenden nach dieser Richtung hin weitere Anforderungen nur nach Maßgabe des § 51 der GewO., also gegen Schadensersatz, gestellt werden.[6])

Auch die unentgeltliche Verabfolgung von Branntwein an Kunden von seiten solcher Kaufleute, welche keine Konzession zum Ausschank geistiger Getränke besitzen, ist als unerlaubter Schankbetrieb zu erachten, wenn aus den Umständen

---

[1]) Erk. d. OberTrib. vom 1. März 1878, Oppenhoff 19 104 und Entsch. 81 403.

[2]) MstErl. vom 28. Mai 1886, MstBl. S. 221.

[3]) § 43 e des Branntweinsteuerges. vom 17. Juni 1895, RGBl. S. 297, und Besch. des BR. vom 27. Februar 1896, Protokoll § 126, ZentrBl. S. 67.

[4]) Erk. d. OVG. vom 16. September 1882, PrVBl. 4 188.

[5]) MstErl. vom 2. November 1858, MstBl. S. 233.

[6]) Erk. d. KG. vom 11. März 1901, S 98/01, Johow 21 C 62; PrVBl. 23 374.

Digitized by Google

erhellt, daß dem betreffenden Kaufmann hieraus ein Vorteil im besonderen in der Weise erwächst, daß durch die Aussicht auf Bewirtung mit Branntwein Personen veranlaßt werden, in sein Geschäft einzutreten und Waren aus demselben zu entnehmen.[1])

Polizeiliche Beschränkungen in Betreff der Zeit des Beginnes mit dem Branntweinverkauf sind zulässig. Der § 1 der GewO. trifft nur über die Zulassung zum Gewerbebetrieb im allgemeinen Bestimmungen und schließt demzufolge solche polizeilichen Vorschriften nicht aus, welche nur die Ausübung des Gewerbebetriebes im öffentlichen Interesse regeln.[2])

Um dem Überhandnehmen des Branntweingenusses entgegenzutreten, empfiehlt es sich, durch Polizeiverordnung den Beginn des Betriebes in den Branntweinschänken und im Branntweinkleinhandel derart zu regeln, daß diese Schank- und Verkaufsstätten erst zu einer späteren Morgenstunde — etwa um 8 Uhr — dem Publikum geöffnet werden dürfen.[3])

MstErl. vom 18. November 1902[4]) ordnet unter Bezugnahme auf den MstErl. vom 26. November 1899,[5]) von neuem an, darauf hinzuwirken, daß dort, wo dies nach den örtlichen Verhältnissen angezeigt ist, durch Polizeiverordnung der Ausschank und Verkauf von Branntwein in den frühen Morgenstunden verboten wird unter Festsetzung einer Polizeistunde für die Branntweinkleinhandlungen und Branntweinschänken etwa auf 8 Uhr morgens.

Der Besuch von Branntweinschänken — nicht von Schankwirtschaften allgemein — kann während des Gottesdienstes polizeilich untersagt werden, denn die Art des dort verkehrenden Publikums, sowie der stark berauschende Charakter ihrer Getränke legen besonders die Möglichkeit widerwärtiger Störungen der Sonntagsruhe nahe.[6]) Einem Branntweinbrenner ist nach einem Erk. des RG. vom 5. Juni 1880 ohne Konzession weder der

---

[1]) MstResk. vom 9. Februar 1888, MstBl. S. 91.

[2]) Erk. d. OVG. vom 28. November 1885, PrVBl. 7 115.

[3]) MstErl. vom 26. November 1899, MstBl. S. 238.

[4]) MstBl. S. 229.

[5]) MstBl. S. 238.

[6]) Erk. d. KG. vom 10. November 1902, Selbstverw. 1903 S. 139.

Digitized by Google

Kleinhandel mit Branntwein gestattet, noch genießt er Steuerfreiheit, wenn er den Kleinhandel in seinem mit der Branntweinbrennerei in einem Hofe liegenden Wohnhause betreibt.[1])

## § 93.

## Strafvorschriften.

Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.[2])

Ein auf einem Jahrmarkt für eigene Rechnung und Verantwortung betriebener, auf Gewinnerzielung in fortgesetzter Tätigkeit gerichteter Branntweinverkauf zum Genuß auf der Stelle ist als das Unternehmen des selbständigen Betriebes des Schankgewerbes zu erachten. Wenn zu diesem Unternehmen die nach § 33 GewO. erforderliche Erlaubnis nicht erteilt worden ist, liegen die Tatbestandsmerkmale eines Vergehens aus § 147 Ziffer 1 der GewO. vor.[3])

Gnadengesuche derjenigen Personen, welche wegen der in § 147 der RGewO. bezeichneten Vergehen, insbesondere wegen unbefugten Betriebes der Gastwirtschaft usw. gerichtlich bestraft worden sind, werden den Regierungspräsidenten zur Prüfung und weiteren Veranlassung überwiesen. Der Minister des Innern erwartet von ihnen nur dann Bericht, wenn besondere Gründe und die Gesamtlage des Falles für einen Erlaß oder eine Ermäßigung der erkannten Strafe sprechen. In Betracht zu ziehen sind namentlich die bisherige Unbescholtenheit, Gutgläubigkeit, Vermögenslosigkeit des Bittstellers, geringer Umfang des unbefugten Betriebes, sofortiges Geständnis usw. Aus der großen Anzahl der in dem betreffenden Bezirk vorkommenden Kontraventionen ist an sich ein hinreichender Grund zur Ablehnung eines Gnadengesuchs nicht zu entnehmen, wie auch

[1]) No. 245 des R. u. Stsanz. v. J. 1880 und Erk. d. OberTrib. vom 24. Juni 1859, MstBl. S. 214, MstErl. vom 13. Oktober 1861, MstBl. S. 272.

[2]) § 147 Ziffer 1 GewO.

[3]) Erk. d. RG. vom 19. November 1879, Entsch. in Strafsachen 1 102.



Digitized by Google

regelmäßig daraus nicht, daß die festgesetzte Geldstrafe bereits gezahlt ist. Den in den vorerwähnten Fällen zu erstattenden Berichten sind die gerichtlichen Untersuchungsakten, betreffendenfalls auch die gutachtliche Äußerung der Finanzabteilung der Regierung beizufügen.[1])

Hinsichtlich der geschäftlichen Behandlung der Begnadigungsgesuche solcher Personen, welche wegen der im § 147 der RGewO. bezeichneten Vergehen, insbesondere wegen unbefugten Betriebes der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft und des Kleinhandels mit Branntwein bestraft worden sind, ist in dem Reskript des M. d. J. vom 16. Februar 1876 bestimmt worden, daß die Königlichen Regierungen, welchen diese Gesuche vom Minister zur Erörterung und gutachtlichen Berichterstattung zugefertigt werden, die Mitwirkung und Beteiligung der Abteilung für direkte Steuern usw. dann in Anspruch zu nehmen haben, wenn der betreffenden Verurteilung ein konkurrierendes Steuervergehen zu Grunde liegt, und wenn zugleich der Fall so beschaffen ist, daß die Befürwortung des Erlasses oder einer Ermäßigung der erkannten Strafe angezeigt erscheint. In den bezüglichen Berichten des Regierungspräsidenten ist ausdrücklich zu bemerken, daß die Finanzabteilung gehört worden sei, und deren gutachtliche Äußerung mitzuteilen.[2])

Die Erstattung der Berichte über Gnadengesuche von Personen, welche wegen unbefugten Betriebes der Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus[3]) gerichtlich bestraft sind, soll in tabellarischer Form erfolgen.[4])

Auf die Gast- und Schankwirte finden auch die Vorschriften des § 367 Nr. 7 des StGB. Anwendung, wonach derjenige, welcher verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaren feilhält oder verkauft, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft wird.[5]) Eßwaren oder Getränke sind als verdorben im Sinne des Strafgesetzbuchs zu bezeichnen, wenn ihr Zustand nicht mehr der normale oder gewöhnliche ist, in

[1]) Erl. des M. d. J. vom 13. Oktober 1893, II 11664/5, MstBl. S. 246

[2]) Reskr. des M. d. J. vom 6. November 1888, MstBl. S. 212.

[3]) §§ 33, 147[1] der GewO.

[4]) Erl. des M. d. J. vom 8. November 1898, II 15031.

[5]) Vgl. auch RGes. vom 14. Mai 1879 über den Verkehr mit Nahrungsmitteln usw., RGBl. S. 145.

Digitized by Google

welchem sie von Menschen genossen zu werden pflegen, auch wenn mit ihrem Genusse eine Gefahr für die Gesundheit nicht verknüpft ist.[1])

Der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes, welcher Glücksspiele daselbst gestattet oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirkt, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.[2]) Die Strafbarkeit wird nicht dadurch bedingt, daß die Spiele aus Gewinnsucht gespielt sind.[3])

Wirte und andere Personen, welche Gäste bei sich sehen, haben eine Strafe von 30 Mark für jedes Spiel verwirkt, wenn in ihren Wohnungen oder Lokalen mit ungestempelten Karten gespielt und nicht nachgewiesen wird, daß dies ohne ihr Wissen geschehen sei.[4])

Wer zu einer öffentlichen Versammlung den Platz einräumt, ohne daß die vorschriftsmäßige Anzeige bei der Polizeibehörde stattgefunden, hat eine Geldbuße von 15 bis 150 Mark verwirkt.[5])

## Abschnitt VI.[6])

## Ausspielungen und Sammlungen (Kollekten).

### § 94.

### Glücksspiele.

Zum Begriff des „Glücksspiels" gehört, daß der Ausfall des Spiels wesentlich vom Zufall (Glück) abhängt und daß der Gegenstand des Gewinnes oder Verlustes einen Vermögenswert hat. Das Spielen um Einsätze, die so gering sind, daß ihr Vermögenswert gegenüber dem Zweck der Unterhaltung gar nicht in Betracht kommen kann, ist nicht als die Vornahme eines Glücksspiels anzusehen.[7]) Wird um ein Vermögensobjekt ge-

[1]) Erk. d. OberTrib. v. 5. Juli 1876.
[2]) § 285 des StGB. und vgl. folgende S. 533.
[3]) Erk. d. OberTrib. vom 8. Juli 1872, Entsch. 67 50.
[4]) § 10 des Ges., betr. den Spielkartenstempel vom 3. Juli 1878, RGBl. S. 133.
[5]) § 12 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850, GS. S. 277.
[6]) Über Glücksspiele vgl. d. Goetzeschen Aufsatz im PrVBl. 21 109.
[7]) Oppenhoff, Rechtspr. 13 396, Erk. d. OVG. vom 20. Juni 1885, PrVBl. 6 336, vgl. Entsch. d. OVG. 2 304.



Digitized by Google

spielt, so ist der Zweck des Erwerbes zu vermuten.[1]) Kann der Ausgang des Spiels von dem einen berechnet und geschätzt werden, von dem andern nicht, so ist das Spiel, falls nur Personen erster Art beteiligt sind, kein Glücksspiel, andernfalls ist es ein solches dann, wenn die ganze Einrichtung des Spieles eine derartige ist, daß die Beteiligung solcher, die es eben nur als Glücksspiel spielen können, nicht bloß etwa eine unvorhergesehene nicht gewollte, sondern bei der Veranstaltung des Spieles vorgesehen und berücksichtigt ist.[2]) Glücksspiele sind beispielsweise: das „Dreikartenspiel",[3]) „Kümmelblättchen",[4]) „Kartenlotterie",[5]) „Mauscheln"[6]) „Würfelspiele um Geld",[7]) organisierte Wetteinrichtungen der Buchmacher bei Pferderennen.[8]) Der Betrieb des sogenannten „Totalisators" auf Rennbahnen ist als das Halten von Glücksspielen an öffentlichen Versammlungsorten anzusehen.[9]) Die Genehmigung hat der Regierungspräsident zu erteilen. Die Bedingungen sind in dem MstErl. vom 30. August 1886[10]) gegeben.[11]) Der Betrieb eines Wettunternehmens für öffentlich veranstaltete Pferderennen ist nach dem Gesetz vom 4. Juli 1905, RGBl. S. 595, nur mit Erlaubnis der Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde zulässig. Die Erlaubnis darf nur solchen Vereinen zur Veranstaltung von Pferderennen erteilt werden, welche nach Maßgabe der vom Bundesrate zu erlassenden Ausführungsbestimmungen die Sicherheit bieten, daß sie die ihnen aus dem Betriebe des Wettunternehmens zufließenden Einnahmen ausschließlich zum besten der Landespferdezucht verwenden. Die Erlaubnis kann von weiteren Bedingungen abhängig gemacht,

[1]) Erk. d. OVG. vom 16. Mai 1877, Entsch. 2 302.
[2]) Erk. d. OVG. vom 6. April 1882, Entsch. 8 363 und vgl. Erk. d. RG. vom 10. Oktober 1890, Entsch. 21 107.
[3]) Erk. d. RG. vom 13. Oktober 1880, Rechtspr. 2 331.
[4]) Erk. d. RG. vom 10. Dezember 1879, I 118.
[5]) Erk. d. RG. vom 11. Januar 1889, Entsch. 18 342.
[6]) Erk. d. RG. vom 15. Februar 1889, GoltdArch. 37 159.
[7]) Erk. d. RG. vom 25. September 1893, GoltdArch. 41 283.
[8]) Erk. d. RG. vom 29. April 1882, Rechtspr. 4 692 und MstBl. S. 159.
[9]) Erk. d. OVG. vom 6. April 1882, Entsch. 8 363 und vgl. Erk. d. RG. vom 2. Juni 1896, Entsch. 28 401.
[10]) MstBl. S. 201.
[11]) Erl. d. M. d. J. vom 25. März 1887, II 2816, und Erl. des M. f. L. und d. J. vom 5. Mai 1890, M. f. L. I 8069 und M. d. J. II 5747.

Digitized by Google

jederzeit beschränkt oder widerrufen werden (§ 2 ebendaselbst). Das geschäftsmäßige Vermitteln von Wetten für öffentlich im In- und Auslande veranstaltete Pferderennen ist verboten. Aufforderungen und Angebote zum Abschluß oder zur Vermittelung solcher Wetten sind verboten, wenn sie öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften oder anderen Darstellungen erfolgen (§ 3 ebendaselbst). Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis von 1 bis 6 Monaten oder mit Geldstrafe von 500 bis 1500 Mark bestraft (§ 6 ebendaselbst). Die nach Maßgabe des § 23 des Reichsstempelgesetzes von den Wetteinsätzen bei öffentlich veranstalteten Rennen zu erhebende Reichsstempelabgabe (Tarifnummer 5 des Reichsstempelgef.) ist bei Pferderennen auch dann zu entrichten, wenn ausschließlich Mitglieder bestimmter Vereine zum Wetten zugelassen werden (§ 4 ebend.).

Durch Spiel wird eine Verbindlichkeit nicht begründet. Das auf Grund des Spiels Geleistete kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.[1])

Der Gedanke, welcher den Strafbestimmungen hinsichtlich des gewerbsmäßigen und öffentlichen Glücksspiels zu Grunde liegt, ist die Absicht der Gesetzgebung, den sittlichen und wirtschaftlichen mit dem Hazardspiel verbundenen Gefahren vorzubeugen. In der von der Willkür und der Spielwut des einzelnen beeinflußten Unbegrenztheit der Verlustchancen des Gesamtspiels unterscheidet sich das Glücksspiel im engeren Sinne wesentlich von der Lotterie und nicht durch die Limitierung der einzelnen Einsätze oder Gewinnste.[2])

Strafbar macht sich, wer aus dem Glücksspiele ein Gewerbe macht, als Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes Glücksspiele daselbst gestattet oder zu deren Verheimlichung mitwirkt[3]) oder unbefugt auf öffentlichen Wegen, Plätzen oder öffentlichen Versammlungsorten Glücksspiele hält.[4]) Ein Gestatten von Glücksspielen liegt vor, wenn der Inhaber des Lokals, welcher Kenntnis vom Spiel erhalten hat, nicht alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anwendet, um das Spiel und dessen Fort-

[1]) § 762 BGB.
[2]) Erk. d. RG. vom 24. April 1883, PrVBl. 4 286.
[3]) §§ 284 und 285 StfGB. u. vgl. vorstehende S. 531.
[4]) § 360 Ziffer 14 StfGB.

Digitized by Google

setzung zu hindern.[1]) Die Strafbarkeit des Lokalinhabers wird nicht dadurch bedingt, daß aus Gewinnsucht oder aus gewinnsichtiger Absicht gespielt worden ist.[2]) In dem Verhalten eines Gastwirts, der das heimliche Spielen von Glücksspielen in seinem Privatzimmer auch nur gestattet oder duldet, ist nicht ein bloßes Gestatten, sondern ein Mitwirken zur Verheimlichung des Spiels zu erblicken.[3])

Das Unterscheidungsmerkmal zwischen Glücksspiel und Wette ist ausschließlich in dem Vertragswillen der Kontrahenten zu suchen. Das Wesentliche der Wette besteht darin, daß mehrere Personen, welche entgegenstehende Behauptungen aufgestellt haben, sich dahin vereinigen, daß diejenige, deren Behauptung sich als eine irrige erweisen würde, zu einer bestimmten Leistung verpflichtet sein soll. Als Siegespreis für das Rechthaben soll das Versprochene oder Eingesetzte demjenigen von den Kontrahenten zufallen, dessen Behauptung sich als die richtige erwiesen hat, und der Unterliegende unterwirft sich im voraus dem Verluste als Strafe für das Nichtrichtigwissen und das Nichtrechthaben.

Bei der Wette hat also der Gewinn nur eine symbolische Bedeutung, er ist nicht Selbstzweck, sondern nur ein äußeres Zeichen für ein anderes, welches die Kontrahenten im Auge gehabt haben. Beim Glücksspiel dagegen unterwirft sich jede Partei unter einer Bedingung, deren Eintritt oder Nichteintritt ausschließlich oder doch wesentlich vom Zufall abhängig ist, der Möglichkeit eines Verlustes, um damit die Möglichkeit der Erlangung einer Leistung von seiten des Gegners für den entgegengesetzten Fall sich zu erkaufen. Die Erzielung eines Gewinnes aus dem Spiele ist der Zweck und Gegenstand des Vertrages, die Aufstellung entgegenstehender Behauptungen über Eintreten oder Nichteintreten künftiger Ereignisse ist für sich allein nicht entscheidend. Die sogenannte Wette ist nur eine Form, unter welcher sich ein Spiel verbirgt, wenn jene Aufstellung bloß zu dem Zweck geschieht, um wetten zu können. Liegt diese Absicht der Erlangung des Gewinnes als einzige Absicht vor und ist

[1]) Erk. d. RG. vom 21. Februar 1883, PrVBl. 4 263.

[2]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 17. Mai 1877, Entsch. 2 302.

[3]) Erk. d. RG. vom 21. September 1894, PrVBl. 16 116.

Digitized by Google

der Eintritt oder Nichteintritt zufälliger Umstände als die Norm aufgestellt, von welcher die Entscheidung über Gewinn und Verlust abhängig sein soll, dann kann die willkürliche Bezeichnung der Verträge als Wetten ihre Unterstellung unter den Begriff des Glücksspiels nicht hindern.[1])

Öffentliche Spielbanken dürfen weder konzessioniert noch geduldet werden.[2])

## § 95.

## Ausspielungen.

Die Ausspielung ist eine Veranstaltung, welche dem Publikum gegen Entrichtung eines Einsatzes in Aussicht stellt, je nach dem Ergebnis einer wesentlich vom Zufall bedingten Ziehung oder eines ähnlichen Mittels einen mehr oder weniger bestimmt bezeichneten Wertgegenstand zu gewinnen.[3])

Die öffentliche Bekanntmachung eines Warenhändlers, daß zu der demnächst von ihm (ohne polizeiliche Genehmigung) zu veranstaltenden Auslosung bestimmter Wertgegenstände jeder Käufer ein Los gratis erhalten solle, ist als öffentliche Veranstaltung einer Ausspielung aus § 286 StfGB. zu bestrafen.[4])

Wenn unter Hinweis auf die bevorstehende Verlosung von Wertgegenständen unter den Abonnenten einer Zeitung zum Abonnement auf dieselbe aufgefordert wird, so schließt der Umstand, daß neben dem bisherigen Abonnementspreis eine besondere Vergütung nicht erhoben wird, das Vorliegen einer „Ausspielung" nicht aus.[5])

Der Verkauf in einem Warengeschäft von sogenannten Überraschungspaketen (d. h. Waren in einer Umhüllung, welche deren Art und Beschaffenheit nicht erkennen läßt, mit der Angabe, daß in den Paketen Waren im Werte des verlangten Preises und auch Waren zu weit höherem Werte sich

---

[1]) Erk. d. RG. vom 29. April 1882, MstBl. S. 159 und vgl. Erk. d. OberTrib. vom 14. November 1865, StriethArch. 60 272 und Erk. d. OVG. vom 6. April 1882, Entsch. 8 363.

[2]) Ges. vom 1. Juli 1868, betr. die Schließung und Beschränkung der öffentl. Spielbanken, BGBl. S. 367.

[3]) Erk. d. RG. vom 9. Februar 1882 und 1. April 1884, Entsch. in Strafsachen 5 434 und 10 248.

[4]) Erk. d. RG. vom 30. April 1889, Entsch. in Strafsachen 19 257.

[5]) Vgl. Entsch. d. RG. in Strafsachen 16 83.

Digitized by Google

befinden, und daß der Käufer durch eine glückliche Wahl ein mehrwertiges Paket erlangen kann) ist nach einem Erk. des RG. vom 25. Februar 1889 eine öffentliche Ausspielung, die ohne obrigkeitliche Genehmigung strafbar ist.[1])

Die Veranstaltung öffentlicher Ausspielungen ist an eine obrigkeitliche Erlaubnis geknüpft, welche für kleinere Volksbelustigungen (Würfelspiele, Glücksbuden usw.) auf Jahrmärkten und Schützenfesten von der Ortspolizeibehörde,[2]) sonst vom Oberpräsidenten und bei einer Ausdehnung über mehrere Provinzen vom Minister des Innern erteilt wird. Ausspielungen von Grundstücken werden nicht zugelassen. Die Verlosung beweglicher Gegenstände darf zur Ausführung wohltätiger, gemeinnütziger oder patriotischer Zwecke oder zur Beförderung des Kunstfleißes erlaubt werden. Dem Genehmigungsgesuch ist ein Ausspielungsplan beizufügen, welcher die wesentlichen Bedingungen der Ausspielung, insbesondere die Zahl und den Preis der Lose, die Zahl und Art der Gewinne, Zeit der Ziehung usw. zu enthalten hat. Wird die Erlaubnis für eine Provinz oder einzelne Teile derselben erteilt, so ist auf jedem Lose zu vermerken, für welchen Bereich der Vertrieb der Lose gestattet ist.[3]) Auf diese Weise sollen die Polizeibehörden in den Stand gesetzt werden, aus der äußeren Erscheinung des Loses zu ersehen, ob die Lotterie oder Ausspielung, mit deren Losen jemand Handel treibt, in dem betreffenden Bezirk zugelassen oder gegebenenfalls gegen sie einzuschreiten ist.[4])

Die Polizeibehörden haben, sobald es zu ihrer Kenntnis gelangt, daß Lose zu Ausspielungen, deren Genehmigungsgebiet den betr. Polizeibezirk nicht mit umfaßt, innerhalb desselben feilgeboten werden, hiervon durch Vermittlung der ihnen vorgesetzten Regierungspräsidenten in jedem einzelnen Falle derjenigen Stelle, von welcher die Lotterie genehmigt worden ist, alsbald Anzeige zu machen. Diese Stelle wird

[1]) PrVBl. 10 471.

[2]) MstErl. vom 18. Mai und 2. Juli 1852, MstBl. S. 120 und 222; vom 10. Januar 1884, MstBl. S. 21; vom 4. August 1899, MstBl. S. 123, und 6. März 1900, MstBl. S. 132.

[3]) AKO. vom 20. März 1827, GS. S. 29; AE. vom 2. November 1868, GS. S. 991; MstErl. vom 14. November 1868, MstBl. S. 304; vom 11. April 1876, MstBl. S. 113; vom 2. Oktober 1875, MstBl. S. 283, und 16. Februar 1878, MstBl. S. 56.

[4]) Erl. des M. d. J. vom 15. März 1899, II 2984.

Digitized by Google

infolgedessen ihrerseits das geeignete in der Sache veranlassen können und namentlich zu erwägen haben, ob dem Unternehmer, welcher die ihm gestellten Bedingungen überschritten hat, die Genehmigung zu ferneren Ausspielungen zu versagen sein möchte.[1])

Es besteht aber weder auf die Zulassung einer Ausnahme von dem im § 56c Abs. 1 Satz 1 der RGewO. ausgesprochenen Verbot (Satz 2 das.) noch auf die Erteilung der Erlaubnis gemäß dem AE. vom 2. November 1868 und dem § 286 des StfGB. ein festes Recht. Die eine wie die andere darf vielmehr versagt werden, sobald hierzu ausreichende polizeiliche Gründe irgend welcher Art vorliegen. In gleicher Weise kann eine im voraus für eine gewisse zukünftige Zeit gewährte Zulassung oder Erlaubnis zurückgenommen werden.[2])

Die Bekanntmachungen über Genehmigung von Verlosungen sind kostenfrei in das Amtsblatt aufzunehmen. Die Veröffentlichung des Verlosungsplanes hat zu unterbleiben, sofern nicht der Unternehmer aus besonderen Gründen Wert darauf legt und sich zur vertragsmäßigen Übernahme der Insertionskosten bereit erklärt.[3]) Bei der Genehmigung von Gegenstandslotterien ist darauf hinzuwirken, daß ein Irrtum des Publikums, als ob an Stelle des Gewinngegenstandes Bargeld zur Auszahlung gelangen könnte, verhindert wird.[4])

Die Genehmignng ist bei den zu Kirchenbauten beabsichtigten öffentlichen Lotterien und Ausspielungen zu versagen, wenn solche lediglich zur Erleichterung der bestehenden Kirchenbaupflicht dienen sollen.[5])

Die Bedingungen bei Genehmigung von Privatgeldlotterien sind in dem MstErl. vom 5. September 1904[6]) enthalten. Wer Ausspielungen veranstalten will, hat die Stempelabgabe für die gesamte planmäßige Anzahl von Losen zu entrichten.[7]) Ein Ausspielungsvertrag ist nur dann verbindlich, wenn die Ausspielung staatlich genehmigt ist.[8]) Die

[1]) Resk. des M. d. J. vom 15. April 1889, MstBl. S. 66.
[2]) Erk. d. OVG. vom 14. Juni 1894, III 691, PrVBl. 16 115.
[3]) Erl. des M. d. J. vom 22. Oktober 1895, I A 9907.
[4]) MstErl. vom 25. April 1904, MstBl. S. 119.
[5]) Erl. des M. d. g. A. und d. J. vom 23. März 1889, MstBl. S. 65.
[6]) MstBl. S. 242.
[7]) § 22 des Reichsstempelges. in der Fassung vom 14. Juni 1900, RGBl. S. 275.
[8]) § 763 BGB.

Digitized by Google

Veranstaltung öffentlicher Ausspielungen ohne obrigkeitliche Erlaubnis ist strafbar.[1])

Eine Lotterie ist im Sinne des § 286 des StfGB. veranstaltet und damit das Vergehen vollendet, sobald der Plan bekannt gegeben und Lose angeboten sind, auch wenn es gar nicht zur Ziehung kommt und nur ein Teil der planmäßigen Lose untergebracht ist.[2]) Das Feilhalten von Waren im Umherziehen in der Art, daß sie im Wege der Ausspielung abgesetzt werden, ist nicht gestattet. Ausnahmen von diesem Verbot dürfen von den Ortspolizeibehörden nur bei Waren zugelassen werden, welche dem raschen Verderben ausgesetzt sind.[3])

Besondere Wandergewerbescheine zum Feilbieten von Waren mittels Ausspielung dürfen nicht ausgestellt werden, die Wandergewerbescheine haben bloß auf das Feilbieten der Waren zu lauten. Die Ortspolizeibehörden haben sodann auf Grund der Reichsgewerbeordnung § 56c und des Allerhöchsten Erlasses vom 2. November 1868[4]) darüber zu entscheiden, ob und inwiefern sie bei Gelegenheit von Volksbelustigungen für geringfügige Gegenstände Ausnahmen von dem Verbot der Ausspielung usw. zulassen wollen.[5])

Das Ausspielen geringfügiger beweglicher Gegenstände bei Gelegenheit des Hausierhandels ist als eine Modalität des Warenverkaufs anzusehen und unterliegt daher den Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.[6])

Die Auffassung, daß durch den MstErl. vom 4. August 1899[7]) das Aufstellen von Vorrichtungen für das sog. Ring- und Plattenwerfen in Preußen allgemein habe verboten werden sollen, trifft nicht zu. Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist nur das Ausstellen besonderer Wandergewerbescheine zum Feilbieten von Waren mittels einer derartigen Ausspielung unzulässig. Die Wandergewerbescheine haben vielmehr lediglich auf das Feilbieten der Waren zu lauten.[8])

---

[1]) § 286 StfGB.
[2]) Erk. d. RG. vom 12. April 1880, PrVBl. 1 303.
[3]) § 56c GewO.
[4]) GS. S. 991.
[5]) Erl. des M. f. H. und d. J. vom 19. Februar 1895, M. f. H. 1586 B, M. d. J. II 1895.
[6]) Erl. des M. d. J. und f. H. vom 10. Juli 1893, M. d. J. II 8518, M. f. H. B 7519.
[7]) MstBl. S. 123.
[8]) MstErl. vom 6. März 1900, MstBl. S. 132.

Digitized by Google

Die Ausspielung unterscheidet sich von der Lotterie dadurch, daß die letztere meist Geldgewinne, erstere andere Sachen zum Gegenstande hat.[1]) Der gewerbsmäßige Betrieb von Gutscheinen nach dem sog. Hydra-(Gella-, Schneeball-, Lawinen-)System ist nach § 286 StfGB. strafbar.[2]) Das System besteht darin, daß dem Erwerber eines Hydra(Gella- usw.) Gutscheines die Lieferung eines im Wert erheblich über den Preis des Gutscheines hinausgehenden Gegenstandes (z. B. einer Uhr, eines Fahrrades usw.) in Aussicht gestellt wird, sobald er von der Firma eine bestimmte Anzahl von Gutscheinen käuflich erworben, diese an andere Personen abgesetzt und jede von diesen Personen wiederum auf ihren Gutschein die gleiche Anzahl von Gutscheinen von der Firma bezogen hat. Ohne die Schwierigkeiten, die der Erfüllung dieser Bedingungen entgegenstehen, zu erkennen, werden leichtgläubige Personen durch die Aussicht auf den Erwerb eines anscheinend wertvollen Gegenstandes für einen unverhältnismäßig niedrigen Betrag zum Ankauf von Gutscheinen verlockt und in der Mehrzahl der Fälle geschädigt.[3])

Die öffentlich veranstalteten Ausspielungen von Sachen (Gänsen usw.) auf Kegelbahnen und Billards in Schankwirtschaften fallen nicht unter den Begriff der öffentlichen Ausspielungen im Sinne des § 286 des StfGB. Der Tatbestand jenes Paragraphen liegt nur dann vor, wenn dem Publikum gegen Entrichtung eines Einsatzes in Aussicht gestellt wird, je nach dem Ergebnis einer wesentlich vom Zufall bedingten Ziehung oder dergl. einen mehr oder weniger bestimmt bezeichneten Wertgegenstand zu gewinnen.[4]) Eine durch § 286 des StfGB. betroffene Ausspielung setzt also voraus, daß Gewinn und Verlust durch ein wesentlich vom Zufall bedingtes Spiel entschieden wird. In dem in Rede stehenden Falle wird die Gewinnfrage durch das Kegelspiel oder durch das Billardspiel entschieden und der auszuspielende Gegenstand fällt dem besten Kegel- oder Billardspieler zu. Der Erfolg des Kegel-

[1]) Erk. d. OberTrib. vom 9. Juli 1869, Oppenhoff 10 493, Oppenhoff, StfGB. Bem. 1 zu § 286.

[2]) MstErl. vom 23. März 1901, MstBl. S. 142.

[3]) Erl. des M. f. H. u. G. vom 13. Juli 1900, C 4789.

[4]) Vgl. Rechtspr. des RG. 6 261.

Digitized by Google

und Billardspiels hängt aber wesentlich von der Geschicklichkeit des Spielers und nur in verschwindendem Maße vom Zufall ab. Es kann daher in Fällen dieser Art Veranstaltung einer der obrigkeitlichen Erlaubnis unterliegenden Ausspielung nicht angenommen werden.[1]) Nach dem Erk. des OVG. vom 14. Oktober 1904, PrVBl. 26 808, ist zur Veranstaltung eines Preisschießens seitens eines Vereins eine obrigkeitliche Genehmigung nicht erforderlich, da ein Preisschießen als Ausspielung im Sinne des § 286 StGB. nicht angesehen werden kann.

## § 96.

## Lotterien.

Die Veranstaltung einer Lotterie liegt dann vor, wenn jemand sich gegenüber anderen Personen zum Abschluß von Verträgen erbietet, durch welche er sich verpflichtet, den sich Beteiligenden die ihnen nach dem kundgegebenen Spielplane zufallenden Gewinne zu gewähren.[2])

Lotterie ist diejenige Unternehmung, welche auf den Abschluß und die Ausführung einer Anzahl zusammenhängender Lotterieverträge gerichtet ist, und Lotterievertrag ist derjenige zweiseitige Vertrag, durch den der eine Kontrahent, der Unternehmer, sich unter bestimmten Bedingungen zur Zahlung einer Geldsumme oder zur Lieferung einer Sache oder eines sonstigen Gewinnes an den anderen Kontrahenten, den Spieler, dieser aber sich unbedingt zur Zahlung eines festen Geldbetrages, des Einsatzes, verpflichtet. Wenn die Lotterieverträge in der Weise mit anderen Verträgen in Verbindung gebracht oder in der Weise abgeschlossen worden sind, daß der letztgedachte Kontrahent außer dem ihm nur unter Bedingungen versprochenen Gewinne noch eine andere Leistung vom Unternehmer, und diese unbedingt, erhält, so wird dadurch der Begriff der Lotterie bezw. der Ausspielung nicht aufgehoben.[3])

Die Königl. Preußische Klassenlotterie beruht auf dem Lotterie-Edikt vom 28. Mai 1810[4]) und AKO. vom 21. Juli 1841.[5])

---

[1]) Vgl. MstErl. vom 28. Dezember 1839, v. Kptz Ann. 23 880 und Erk. d. RG. v. 24. März 1892, PrVBl. 13 437.

[2]) Erk. d. RG. vom 15. November 1888, PrVBl. 10 303.

[3]) Erk. d. RG. vom 7. Oktober 1882, PrVBl. 4 102.

[4]) GS. S. 712.

[5]) GS. S. 131.

Digitized by Google

Die Lotterieloſe unterliegen einem Stempel von 20 oder 25 % bei inländiſchen oder ausländiſchen Lotterien vom planmäßigen Preiſe (Nennwert) ſämtlicher Loſe bezw. von dem Preiſe der einzelnen Loſe in Abſtufungen von 1 bis je 4 Mk. oder einem Bruchteil des Betrages.[1]) Der Handel mit Loſen von Lotterien oder mit Bezugs- und Anteilſcheinen auf ſolche Loſe iſt zu unterſagen, wenn Tatſachen vorliegen, welche die Unzuverläſſigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf dieſen Gewerbebetrieb dartun.[2])

Unzuverläſſig in der Weiſe, daß nach dem § 35 der GewO. der Gewerbebetrieb zu unterſagen iſt, können Verfehlungen machen, die mit dem Gewerbebetriebe außer allem Zuſammenhange ſtehen, noch mehr tut es ein fortgeſetzter Mißbrauch des Gewerbes zu Geſetzesverletzungen. Es ſind denn auch bereits in zahlreichen Fällen Übertretungen der Geſ. vom 29. Juli 1885 bezw. 29. Auguſt 1904 (GS. S. 255) vom OVG. für ausreichend und geeignet gehalten worden, um daraus die Unzuverläſſigkeit für den Handel mit Loſen uſw. zu entnehmen.[3]) Dies gilt auch für ſolche Verfehlungen, bei denen der abgeſchloſſene Vertrag nach dem § 763 BGB. zu beurteilen, alſo zivilrechtlich gültig iſt. Der Abſ. 5 des § 35 aaO. ſteht nicht entgegen. Auch von demjenigen, der im Sinne des § 35 für unzuverläſſig erachtet worden iſt, kann ſpäter feſtſtehen, daß er ſich gleiche Zuwiderhandlungen nicht mehr zu ſchulden kommen laſſen wird und daß er deshalb wieder zum Gewerbebetriebe zugelaſſen werden darf.[4])

Wenn dem Inhaber einer Firma die Fortſetzung des Loſehandels auf Grund des § 35 der GewO. (Novelle vom 6. Auguſt 1896) unterſagt worden iſt und der Handel gleichwohl unter derſelben Firma, aber von einem anderen Inhaber weiter betrieben wird, bieten ſich eventl. verſchiedene Möglichkeiten des Einſchreitens, je nachdem der nach außen als ſolcher auftretende Nachfolger wirklich das Geſchäft übernommen hat und leitet, oder bei der Leitung weſentlich der Tätigkeit des früheren Inhabers ſich bedient, oder nur nominell der

[1]) Nr. 5 des Tar. zum RStempG. vom 14. Juni 1900, RGBl. S. 275.
[2]) § 35 GewO.
[3]) Vgl. Entſch. des OVG. 35 330, PrVBl. 20 311.
[4]) Erk. d. OVG. vom 10. Oktober 1901, Entſch. 40 306, v. Kptz Rſpr. 2. ErgBd. 459.

Digitized by Google

Firmeninhaber, in Wirklichkeit aber nur ein auf Grund eines Scheinkaufs vorgeschobener Strohmann des tatsächlich unverändert gebliebenen Geschäftsinhabers ist. In allen drei Fällen wird gegebenenfalls gegen den Nachfolger in derselben Weise, wie es gegen jeden Geschäftsinhaber und dessen Komplizen zulässig ist, auf Grund der Lotteriestrafbestimmungen und demnächst auf Grund des § 35 GewO. und — bei verbotswidriger Fortsetzung des Losehandels — auf Grund des § 148 Nr. 4 aaO. mit Strafe und gemäß § 132 des Landesverwaltungsgesetzes mit unmittelbarem Zwange vorgegangen werden können. Außerdem dürfte es aber, wenn der Fall eines Scheinkaufs des Geschäfts vorliegt, zulässig sein, sofort auf Grund der beiden letztgedachten Bestimmungen gegen dieses und den eigentlichen Inhaber vorzugehen, während in dem zweiten obengedachten Falle sofort auf Grund des § 35 der GewO. gegen den neuen Inhaber eingeschritten werden kann.[1]) Der unmittelbare Zwang wird allerdings nur dann, wenn sich der Geschäftsbetrieb lediglich auf den Losehandel beschränkt, nötigenfalls durch Schließung des Geschäfts, sonst aber in der Weise ausgeführt werden können, daß jede Auslage von Losen, Lotterieplänen u. -Prospekten, sowie die Anbringung von Plakaten und Schildern mit Ankündigungen über Loseverkauf innerhalb und außerhalb des Geschäftslokales und insbesondere im Schaufenster verhindert und der gesamte Geschäftsbetrieb einer scharfen Kontrolle unterworfen wird, etwa vorgefundene Lose usw. aber mit Beschlag belegt werden.[2])

Die Zentralbehörden sind befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die Händler von Lotterielosen ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben.[3]) Der Handel mit Lotterielosen im Umherziehen sowie das Aufsuchen von Bestellungen auf solche ist nicht gestattet.[4])

Das Gesetz vom 18. August 1891[5]) bedroht denjenigen mit Strafe, welcher ohne staatliche Ermächtigung gewerbsmäßig

[1]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 21. November 1893, PrVBl. 15 197.

[2]) Erl. des M. d. J. vom 16. August 1902, MstBl. S. 178, und vgl. MstErl. vom 14. August 1901, MstBl. S. 213.

[3]) § 38 GewO.

[4]) § 56 Ziffer 5, § 56a und vgl. § 42a GewO.

[5]) GS. S. 353.

Digitized by Google

Lose oder Losabschnitte der Preußischen Staatslotterie oder Urkunden, durch welche Anteile an solchen Losen oder Losabschnitten zum Eigentum oder zum Gewinnbezuge übertragen werden, feilbietet, veräußert oder zeitweise an einen anderen überläßt.

Unter „Promessen" versteht man das schriftliche Versprechen, durch welches der Aussteller derselben in Bezug auf einen bestimmten Prämienschein und für eine bestimmte Prämienziehung einem Dritten gegen eine von demselben zu bezahlende bestimmte Summe die Zusicherung erteilt, demselben für den Fall, daß dieser Schein in der gedachten Ziehung gezogen wird, entweder den Prämienschein behufs eigener Realisierung des darauf gefallenen Gewinnes zu verschaffen oder selbst die Auszahlung des Gewinnes zu bewirken.[1]) Der Verkauf von Promessen ist nach dem Allerh. Erlaß vom 27. Juni 1837[2]) nach Maßgabe der bestehenden Strafgesetze wider das verbotene Lotteriespiel zu bestrafen.

Der Inhaber des Originallooses macht sich nicht strafbar, wenn er an andere durch Hingabe der von ihm entsprechend abgefaßten Anteilscheine das Miteigentum an dem Originallose überträgt, welches Los er sodann nur in seinem Gewahrsam für sämtliche Teilnehmer am Spiel behält.[3])

Das Gesetz vom 19. April 1894[4]) verbietet das gewerbsmäßige Feilbieten und Veräußern von geringeren als den genehmigten Anteilen oder Abschnitten von Losen zu Privatlotterien und Ausspielungen. Auch derjenige, welcher ein solches Geschäft als Mittelsperson befördert, macht sich strafbar. Sodann hat der § 7 des Gesetzes betr. die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894[5]) den Verkauf oder die sonstige Veräußerung von Lotterielosen usw. gegen Teilzahlungen unter Strafe gestellt. Das Gesetz vom 29. August 1904[6]) verbietet endlich das Spielen in außerpreußischen Lotterien, welche nicht im Königreich Preußen zugelassen sind. Auch der Verkauf oder die sonstige Veräußerung von Losen solcher Lotterien sowie

[1]) Erk. des Obertribunals vom 3. Februar 1859, JMBl. S. 91 und vgl. Erk. d. OberTrib. vom 9. Januar 1877.

[2]) GS. S. 129.

[3]) Erk. d. RG. vom 27. April 1883, PrVBl. 4 287.

[4]) GS. S. 73.

[5]) RGBl. S. 450.

[6]) GS. S. 255.

Digitized by Google

das Anbieten solcher Lose ist strafbar. Ist die Zuwiderhandlung durch eine Person begangen, welche Losehandel gewerbsmäßig betreibt oder ist sie durch öffentliches Auslegen, oder durch Versenden eines Loses, oder durch Einrücken eines Angebots, einer Anzeige oder eines Lotterieplanes in eine in Preußen erscheinende Zeitung erfolgt, so tritt Geldstrafe von 100 bis 1500 Mark ein. Jede einzelne Verkaufs- oder Vertriebshandlung, namentlich jedes einzelne Anbieten, Bereithalten, Auslegen, Ausstellen, Aushängen, Versenden eines Loses usw. wird als besonderes selbständiges Vergehen bestraft, auch wenn die einzelnen Handlungen zusammenhängen und auf einen einheitlichen Vorsatz des Täters oder Teilnehmers zurückzuführen sind.[1])

Die strafbare Beförderung des Ankaufs nicht zugelassener Lose ist vollendet, sobald das Los mit der Verkaufsofferte zur Post gegeben und über die preußische Landesgrenze geschafft worden. Es ist daher unerheblich, daß das Los vor der Aushändigung an den Adressaten beschlagnahmt worden ist.[2])

Die Zuwiderhandlung ist nur strafbar, wenn sie in Preußen begangen ist. Auch derjenige, welcher Gewinnergebnisse der vorbezeichneten Lotterien in einer in Preußen erscheinenden Zeitung veröffentlicht oder durch öffentliches Auslegen, Ausstellen oder Aushängen bekannt gibt, macht sich strafbar.[3]) Den außerpreußischen Lotterien sind alle außerhalb Preußens veranstalteten Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Gegenstände gleich zu achten.[4])

Wiederholte Ministerial-Erlasse empfehlen den Polizeibehörden scharfe Kontrolle des Lotteriewesens, bei begründeter Veranlassung Durchsuchung nach Maßgabe der §§ 102 ff. StfPO. sowie Bestrafung und Einleitung des Verfahrens behufs Untersagung des Losehandels nach Maßgabe des Gesetzes vom 6. August 1896, RGBl. S. 685.[5]) Die Polizeibehörden haben sich der polizeilichen Vernichtung von Losen zu auswärtigen,

[1]) § 2 aaO.
[2]) Erk. d. KG. vom 21. April 1890, Jahrb. f. Entsch. des KG. 10 Nr. 110 S. 266 und PrVBl. 13 20.
[3]) § 6 aaO.
[4]) § 7 aaO.
[5]) Vgl. MstErl. vom 30. Juni 1894, M. d. J. II 4084; vom 25 Dezember 1900 und vom 16. August 1902, M. d. J. IIa 5570, MstBl. S. 178.

Digitized by Google

in Preußen nicht zugelassenen Lotterien zu enthalten. Hinsichtlich der Beschlagnahme und weiteren Behandlung solcher Lose bleiben §§ 94 ff. der StfPO. zu beachten.[1]) Über die Verjährung der Ansprüche der Händler mit Lotterielosen vgl. § 196 Ziff. 5 BGB.

Zur Regelung der Lotterieverhältnisse sind Staatsverträge abgeschlossen worden zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Lübeck, Reuß j. L., den an der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie beteiligten Staaten (Hessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Schaumburg-Lippe und Lippe), Oldenburg, Braunschweig und Bremen.

## § 97.

## Sammlungen (Kollekten).

Unter einer Kollekte ist jede Einsammlung freiwilliger Gaben und Besteuerung zu einem bestimmten Zweck zu verstehen.[2])

Zum Begriff der Kollekte gehört die Tätigkeit des Einsammelns; dieses ist mehr als ein bloßes „Sammeln"; es setzt begrifflich eine Einwirkung von Person zu Person durch Angehen der Geber voraus.[3])

Dieses persönliche Angehen und der dadurch auf den anderen ausgeübte Druck unterscheidet das Kollektieren oder Einsammeln von den vielen anderen Formen des Sammelns, von dem Aufstellen von Tellern oder Büchsen, von den öffentlichen Aufforderungen in einer Zeitung zur Leistung von Gaben mit Bezeichnung eines bestimmten Empfängers. Daß bei Kirchenkollekten der Sprachgebrauch ein anderer ist, beweist hiergegen nichts. Denn bei diesen werden die Geber überhaupt nicht durch die persönliche Einwirkung, sondern wesentlich

[1]) MstErl. vom 28. Februar 1880, MstBl. S. 69.

[2]) Erk. d. KG. vom 12. April und 17. Mai 1900, S. 252/00 und 309/00, Johow S 20 C 98.

[3]) Erk. d. KG. vom 17. Mai 1900, $\frac{15\ S\ 309.00}{22}$, mitgeteilt durch Erl. des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen vom 10. Juni 1900, O P 4142, und vgl. Ausf. des KG. vom 12. April 1900, 15 S 282/00.



Digitized by Google

durch religiöse Beweggründe zur Hingabe veranlaßt. Das ALR., welches unbefugtes Kollektieren teils als Eingriff in das Besteuerungsrecht der Staates,[1]) teils als eine Art Betteln ansah, hat, abgesehen von den Kirchenkollekten, unter Kollekten nie etwas anderes verstanden, d. h. eine von Haus zu Haus regelmäßig unter Vorlegung einer Liste oder eines Sammelbuches veranstaltete Einsammlung von Gaben zu einem kirchlich oder angeblich wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck.[2])

In der öffentlichen Aufforderung zu freiwilligen Gaben kann noch nicht der Tatbestand des wirklichen Einsammelns (Kollektierens) solcher Gaben gefunden werden.[3])

Eine solche Aufforderung kann auch nicht polizeilich untersagt werden, da dieselbe es völlig dem Willen des einzelnen überläßt, das Geld zu dem erlaubten Zweck an denjenigen einzusenden, der sich zur Empfangnahme bereit erklärt hat. Es wird in keinerlei Rechtssphäre eingegriffen, Ruhe, Sicherheit und Ordnung weder an öffentlichen Orten noch in den Wohnungen gestört, niemand in seiner Person oder in seinem Eigentum gefährdet, nicht einmal ein moralischer Zwang zur Beisteuer ausgeübt.[4]) Öffentliche Aufforderungen zur Einzahlung freiwilliger Beiträge bedürfen keiner Genehmigung.[5])

Ein öffentliches Kollektieren findet nach einem Erkenntnis des Reichsgerichts, II. Strafsenat, vom 13. Juli 1888 nicht erst dann statt, wenn mittels desselben das Publikum in seiner Gesamtheit angegangen, sondern schon dann, wenn über einen festbegrenzten Personenkreis der persönlichen Bekanntschaft, der Arbeitsgemeinschaft oder ähnlicher privater Verbindungen hinausgegangen wird.[6])

Die Veranstaltung einer öffentlichen Kollekte liegt auch dann vor, wenn die Sammlung nur bei einer bestimmten Klasse von Personen vorgenommen wird.[7]) Die Einsammlung

---

[1]) So das Marginale zu §§ 244 f., II 20.

[2]) Erk. d. KG. vom 20. Mai 1901, mitgeteilt durch Erl. des M. d. J. vom 31. Januar 1902, IIc 3251.

[3]) Erk. d. KG. vom 27. Februar 1890, PrVBl. **11** 590 und Erk. d. OberTrib. vom 9. November 1876, Oppenhoff, Rechtspr. **17** 722.

[4]) Erk. d. KG. vom 12. April 1900, DJZ. S. 483, PrVBl. **22** 335.

[5]) MfErl. vom 25. November 1872, MfBl. S. 334.

[6]) PrVBl. **10** 136.

[7]) Erk. d. KG. vom 30. September 1889, Jahrb. f. Entsch. des KG. **10** Nr. 108 S. 264, PrVBl. **13** 20.

Digitized by Google

von Zeichnungen auf zu leistende Beiträge zu irgend einem Zweck ist als eine Hauskollekte zu betrachten.[1])

Die Notwendigkeit einer obrigkeitlichen Genehmigung zur Vornahme öffentlicher Kollekten ist bereits in den §§ 244ff. II 20 ALR. erwähnt. Über den Sinn dieses Paragraphen sagt der Gesetzesrevisor:[2]) „Schon im Zivilrecht wird bei verschiedenen Gelegenheiten die Zulässigkeit einer Kollekte, welche Gemeinden, Zünfte oder Kirchengesellschaften unter sich aufbringen wollen, ohne alle Rücksicht auf die Natur des Zweckes dabei, von der obrigkeitlichen Genehmigung abhängig gemacht. In gleicher Art war es dann auch hier die Absicht von Svarez, das ohne obrigkeitliche Genehmigung unternommene Kollektensammeln, selbst wenn der Zweck dabei in der Tat ein unschädlicher oder wohl gar wohltätiger war, für strafbar zu erklären; denn er sagt bei der ersten Entwerfung dieser Vorschrift ausdrücklich: „Alle eigenmächtigen Hauskollekten müßten als eine gefährliche species der Bettelei bestraft werden." Andere Sammlungen als Hauskollekten sind — von Kirchenkollekten abgesehen — in Preußen gesetzlich niemals von einer Genehmigung abhängig gemacht worden. Auch § 26 II 19 ALR. spricht nur von den „unter Erlaubnis des Staates besonders zu veranstaltenden Haus- und Kirchenkollekten". Die §§ 244ff. II 20 ALR. sind die einzigen gesetzlichen Bestimmungen, welche (soweit nicht Kirchenkollekten in Frage kommen) in Preußen die (nicht genehmigten) Kollekten verbieten, sie sprechen lediglich von Hauskollekten.[3])

Abgesehen von den Privat- und Kirchenkollekten sind gegenwärtig nach § 11 Nr. 4e der Oberpräsidialinstr. vom 31. Dezember 1825 alle Kollekten in den einzelnen Regierungsbezirken oder der Provinz an die Genehmigung des Oberpräsidenten gebunden. Dieser Vorschrift unterliegen insbesondere alle von Haus zu Haus zur Einsammlung gelangenden Kollekten.[4])

Hauskollekten sind in der Regel nur auf solche Fälle zu beschränken, in denen es sich um löbliche gemeinnützige Zwecke

[1]) Erk. d. OberTrib. vom 17. Oktober 1876, MstBl. 1877 S. 11.
[2]) Pens. I 2 1828 S. 134.
[3]) Erk. d. KG. vom 20. Mai 1901, mitgeteilt durch Erl. des M. d. J. vom 31. Januar 1902, IIc 3251.
[4]) Vgl. MstResk. vom 10. Juli 1890, MstBl. S. 201.



Digitized by Google

handelt, deren Förderung sich auf keinem anderen Wege, als durch Inanspruchnahme der Mildtätigkeit der Einwohner erreichen läßt. Die Aufbringung eines Teiles der städtischen Armenpflegekosten durch Hauskollekten ist unzulässig.[1])

Über Gesuche um Bewilligung von Kollekten, die sich über einen größeren Bezirk erstrecken sollen, ist in der Regel nur auf Grund eines von dem Antragsteller vorzulegenden Organisationsplanes zu entscheiden. Dieser Plan wird zu enthalten haben, abgesehen von der Zweckbestimmung und dem zeitlichen und räumlichen Gebiet der Kollekte, Angaben über die Art der beabsichtigten Werbetätigkeit (Veröffentlichungen in den Zeitungen, Verbreitung von Aufrufen usw.), über die Organisation der Einsammlung, d. h. ob diese durch eigene Kräfte der Anstalt, durch Vertrauensmänner oder durch besoldete Sammler (Kollektenbureaus) geschehen soll, und über die Bezahlung der Sammler, auch wird ein Voranschlag über die Unkosten und, falls einem Unternehmer die Kollekte übertragen werden soll, Vorlage des mit diesem abzuschließenden Vertrages zu erfordern sein. Erscheinen die Unkosten zu hoch oder ergeben sich sonst Bedenken, so ist die Beseitigung der Anstände zu fordern und, falls dem nicht entsprochen wird, das Gesuch abzulehnen, andernfalls aber dem Antragsteller bei der Genehmigung eine Rechnungslegung über das Ergebnis der Kollekte sowie über die Höhe der entstandenen Kosten unter Beifügung der Belege (Sammellisten) event. mit dem Hinweise zur Pflicht zu machen, daß, falls die Kosten eine unverhältnismäßige Höhe erreichen sollten, eine Wiederholung der Kollekte nicht bewilligt werden würde. Auch wird möglichst darauf hinzuwirken sein, daß die Eintragungen in die Sammellisten nur mit Tinte (Tintenstift) erfolgen. Im übrigen sollen Kollekten tunlichst eingeschränkt und nur für solche Zwecke genehmigt werden, welche im Sammlungsgebiet ein wirkliches Interesse finden.[2])

Zur Bewilligung von Kollekten für konfessionelle Anstalten und Vereine, die auch in den Haushaltungen anderer

[1]) MstErl. vom 28. Februar 1867, MstBl. S. 75.

[2]) MstErl. vom 11. November 1903, MstBl. S. 229.

Digitized by Google

Konfessionen eingesammelt werden sollen, ist jedesmal die Allerhöchste Genehmigung einzuholen.[1])

Die strafrechtliche Verfolgung der ohne die vorgeschriebene obrigkeitliche Genehmigung veranstalteten Kollekten kann nur durch besondere Polizeiverordnungen herbeigeführt werden, deren Erlaß zulässig erscheint.[2])

Die Polizeibehörden sollen in allen Fällen, in denen offensichtlich eine Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen über die Veranstaltung von Hauskollekten vorliegt, die gerichtliche Strafverfolgung der betr. Agenten, Reisenden, Hausierer usw. wegen unbefugten Kollektierens veranlassen und, falls ihre Freisprechung erfolgen sollte, eine höchstinstanzliche Entscheidung herbeiführen, über deren Ausfall an den Minister d. J. zu berichten ist. In dem Umstande, daß z. B. Bilder, die einen normalen, geringen Preis haben, unter Berufung auf einen mildtätigen Zweck, dem der Erlös zu gute kommen soll, fast um das Dreifache dieses Preises angeboten und verkauft werden, muß die Abhaltung einer Kollekte gefunden werden, da für die Abnehmer gerade der angegebene gute Zweck bei dem hohen Preis der einzige Antrieb zum Ankauf sein kann und der den üblichen Preis übersteigende Betrag lediglich als Zuwendung zu einem wohltätigen Zweck angesehen werden muß. Hierzu bedarf es der für die Veranstaltung von Kollekten vorgeschriebenen besonderen Genehmigung.[3])

Die sog. Tellersammlungen bei öffentlichen Versammlungen fallen nicht unter den Begriff „öffentlicher Kollekten" im Sinne des § 11, 4e der Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1825, und es ist deshalb nach Lage der Gesetzgebung unzulässig, sie im Wege der Polizeiverordnung zu verbieten. Ebensowenig kann die bei öffentlichen Versammlungen stattfindende Erhebung eines Eintrittsgeldes von beliebiger Höhe als eine öffentliche Kollekte betrachtet und polizeilich unter Strafe gestellt werden.[4])

---

[1]) Erl. des M. d. J. vom 12. April 1870, I B 2749 und vom 10. Juli 1888, I B 4427.

[2]) MstBl. v. J. 1853 und 1877 S. 164 und 11.

[3]) Erl. des M. d. J. vom 5. Januar 1900, I B 7266 und vgl. Erk. d. Amtsgerichts zu Lindlar vom 14. Juni 1894.

[4]) SpezBesch. des M. d. J. vom 23. Januar 1890, II 770 und Erl. vom 27. November 1901, II c 2955.

Digitized by Google

Polizeiverordnungen, welche die Erhebung von Geldbeiträgen, deren Zahlung oder Höhe dem Belieben überlassen ist, vor oder während einer öffentlichen Versammlung oder im Anschluß an eine solche ohne vorgängige schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde bei Strafe verbieten, finden weder in den bestehenden Vorschriften über das Kollektenwesen noch im § 6 lit. d des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 ihre gesetzliche Begründung. Denn die Genehmigung öffentlicher Kollekten steht nicht der Ortspolizeibehörde, sondern nach § 11 Nr. 4 lit. e der Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1825 nur den letzteren zu. Der § 6 lit. d des Gesetzes über die Polizeiverwaltung aber würde in der demselben von einer solchen Polizeiverordnung gegebenen Ausdehnung mit den Art. 29 und 30 der PrVerfurk. und mit den Bestimmungen des Vereinsges. vom 11. März 1850 im Widerspruch stehen.[1]) Eine andere Ansicht ist im Erl. des M. d. J. vom 10. Juli 1890, MstBl. S. 201, vertreten.

Ist durch öffentliche Sammlung Vermögen für einen vorübergehenden Zweck zusammengebracht worden, so kann zum Zwecke der Verwaltung und Verwendung des Vermögens ein Pfleger bestellt werden, wenn die zu der Verwaltung und Verwendung berufenen Personen weggefallen sind.[2])

Die Leitung des Kollektenwesens der evangelischen Landeskirche in den alten Provinzen ist dem Evangelischen Oberkirchenrat durch AE. vom 16. Februar 1856 nach den näheren Bestimmungen des diesem Erlasse beigefügten Reglements übertragen.[3]) Die Sammlung, Abführung und kassenmäßige Verwaltung der Kollektenerträge geschieht durch die Kreis- oder Regierungshauptkassen und durch die Generalkasse des Minist. der geistl. Ang. (§ 6 des Regl.). Neue Kollekten, wenn sie einmal in einer einzelnen Parochie für örtliche Bedürfnisse erhoben werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Konsistoriums, in allen

[1]) Erk. d. KG. vom 7. Januar 1901, S 753/91, und vom 20. Mai 1901, mitgeteilt durch Erl. des M. d. J. vom 31. Januar 1902, II c 3251, vgl. Erk. d. KG. vom 14. Mai und vom 10. Dezember 1891, Jahrb. f. Entsch. des KG. 11 196 und 12 177; PrVBl. 14 409.

[2]) § 1914 BGB.

[3]) MstBl. 1856 S. 116. In den neuen Provinzen sind die Konsistorien zuständig.

Digitized by Google

anderen Fällen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats, welcher bei regelmäßig wiederkehrenden Kollekten, soweit es sich nur um eine Provinz handelt, die Zustimmung der Provinzialsynode, bei landeskirchlichen Kollekten die Zustimmung der Generalsynode vorauszugehen hat.[1] Außerhalb der Kirchengebäude ist zu den kirchlichen Kollekten die Genehmigung der Staatsbehörden (Minister, Ober- oder Regierungspräsident) je nach dem Umfange des berührten Bezirks erforderlich.[2] Kirchen- und Hauskollekten zum Neu- und Wiederherstellungsbau von Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulgebäuden sollen nur in solchen Fällen bewilligt werden, wo die zum notwendigen Wiederaufbau solcher abgebrannter oder durch andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörten Gebäude erforderlichen Kosten von den Baupflichtigen auf andere Weise nicht beschafft werden können.[3]

Die öffentliche Beschimpfung der besonders in der evangelischen Kirche gebräuchlichen Hauskollekten zu kirchlichen Zwecken ist nach einem Urteil des Reichsgerichts, II. Strafsenats, vom 30. November 1880, als die öffentliche Beschimpfung eines kirchlichen Gebrauchs aus § 166 StfGB. mit Gefängnis bis zu drei Jahren zu bestrafen.[4]

## Abschnitt VII.

## Maßregeln zur Sicherung des Eigentums.

### § 98.

### Behandlung gefundener Sachen (Fundgegenstände).

Vom Funde handeln die §§ 965 bis 984 BGB., die Dienstanweisung, betreffend die polizeiliche Behandlung der Fundsachen, vom 27. Oktober 1899[5] und MstErl. vom 7. März 1900.[6] Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat

---

[1] § 65 der Kirchengemeinde- und SynodalO. vom 10. September 1873, GS. S. 418 und § 13 General-SynodalO. vom 20. Januar 1876, GS. S. 134.

[2] Art. 24 Ziffer 7 Ges. vom 3. Juni 1876, GS. S. 125, und Art. I bis III Ges. vom 9. September 1876, GS. S. 395.

[3] MstErl. vom 10. Oktober 1845, MstBl. S. 344.

[4] Nr. 37 R. u. Stsanz. v. J. 1881.

[5] MstBl. S. 211.

[6] MstBl. S. 138.

Digitized by Google

dem Verlierer oder dem Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen. Kennt der Finder die Empfangsberechtigten nicht oder ist ihm ihr Aufenthalt unbekannt, so hat er den Fund und die Umstände, welche für die Ermittelung der Empfangsberechtigten erheblich sein können, unverzüglich der Polizeibehörde anzuzeigen. Ist die Sache nicht mehr als 3 Mark wert, so bedarf es der Anzeige nicht.[1])

Für die sichere Aufbewahrung von Fundobjekten an Geld und geldwerten Papieren sind bei den Königl. Polizeiverwaltungen sichere Behälter anzuschaffen, sofern sich dazu ein dringendes Bedürfnis ergibt. Die Kosten sind aus Kap. 92 Tit. 9 des Polizeiverwaltungsetats zu bestreiten. Nur für Funde dieser Art von größerem Werte, etwa über den Betrag von 100 Mark hinaus, wird die Inanspruchnahme der Kasse mit der Maßgabe zu gestatten sein, daß die Buchung der Funde unter den „Asservaten" erfolgt.[2])

Die Ortspolizeibehörden haben über die Funde innerhalb ihrer Amtsbezirke ein Verzeichnis nach dem vorgeschriebenen Muster zu führen. Ein den Gegenstand des Fundes bezeichnender Auszug aus dem Verzeichnis ist in den Geschäftsräumen der Polizeibehörde während eines Zeitraumes von 4 Wochen auszuhängen. Übersteigt der Wert der gefundenen Sache 3 Mark, so ist der Auszug auch in den für die polizeilichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern bekannt zu machen.[3]) Die Ortspolizeibehörden haben ferner die Anmeldung von Rechten an Sachen, die nach der Angabe des Anmeldenden innerhalb ihres Amtsbezirks verloren gegangen sind, entgegenzunehmen und dem Anmeldenden über den Verbleib der Sache, den Finder und die von diesem etwa angemeldeten Ansprüche, sowie über die etwaigen Aufwendungen der Polizeibehörde Auskunft zu erteilen, ihn auch zu belehren, daß, wenn die Sache nicht mehr als 3 Mark wert ist, die Anmeldung bei der Polizeibehörde dem Erwerbe des Eigentums durch den Finder nicht entgegensteht.[4]) Der Funddiebstahl ist nach § 246 StGB. strafbar. Der Finder muß die Sache

[1]) § 965 BGB.
[2]) Erl. des M. d. J. vom 18. November 1901, MfStBl. S. 262.
[3]) §§ 6 und 6a der Anw.
[4]) § 7 Anw.

Digitized by Google

in seiner Verwahrung behalten, hat dabei nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten,[1]) kann sich jedoch von dieser Verpflichtung dadurch befreien, daß er die Sache der Polizeibehörde oder dem Verlierer herausgibt; im letzteren Falle ist er dann gegen alle Ansprüche sonstiger Empfangsberechtigter sichergestellt.[2]) Falls die Aufbewahrung die Sache der Gefahr des Verderbens aussetzt, oder die Aufwendung unverhältnismäßige Kosten erfordert, muß der Finder, nach vorheriger Anzeige an die Polizeibehörde, die gefundene Sache öffentlich versteigern lassen. Auf Erfordern der Polizeibehörde hat er die Sache oder deren Erlös an sie herauszugeben.[3]) Erst nach Ablauf eines Jahres — das bei Sachen im Werte bis 3 Mark mit dem Funde, bei höher bewerteten mit der Anzeige an die Polizeibehörde zu laufen beginnt — erwirbt der Finder das Eigentum an der verlorenen Sache, falls er den Fund nicht etwa auf Nachfrage verschwiegen und sich dadurch einer Unterschlagung schuldig gemacht hat.[4]) Den Empfangsberechtigten gegenüber stehen ihm verschiedene Ansprüche zu, nämlich außer dem Ersatz der Unkosten, die er zur Erhaltung und Verwahrung der Sache sowie zur Ermittelung des Berechtigten aufgewendet hat,[5]) auch ein Finderlohn. Dieser beträgt von dem Werte der Sache bis zu 300 Mark 5%, von dem Mehrwert 1%, bei Tieren 1%. Vorausgesetzt wird in allen Fällen, daß der Finder nicht die Anzeigepflicht verletzt oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht hat.[6]) Die Empfangsberechtigten kann der Finder zur Erklärung über die Befriedigung seiner Ansprüche binnen einer angemessenen Frist auffordern, nach deren fruchtlosem Verlauf erwirbt er das Eigentum an der gefundenen Sache und die sonstigen Rechte an der Sache erlöschen.[7]) Wenn der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf sein Eigentum verzichtet oder nicht binnen einer ihm gestellten Frist die Herausgabe des ihm an Stelle seiner Ersatzansprüche und des Finderlohns überlassenen Fundes verlangt, so tritt die Gemeinde des Fundortes an seine Stelle.[8]) Aber noch

[1]) §§ 966 und 968 BGB.
[2]) §§ 967 und 969 BGB.
[3]) §§ 966 und 967 BGB.
[4]) § 973 BGB.
[5]) § 370 BGB.
[6]) § 971 BGB.
[7]) §§ 974 und 1003 BGB.
[8]) §§ 975 und 976 BGB.

Digitized by Google

3 Jahre lang nach diesem Zeitpunkte kann jeder, der ein Recht auf die Sache zu haben glaubt, auch wenn er sich nicht als Empfangsberechtigter rechtzeitig bei der Polizeibehörde angemeldet hat, die Herausgabe des durch die Rechtsänderung Erlangten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern.[1]) Wer eine Sache in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt findet und an sich nimmt, erlangt mit dem Funde keinerlei Rechte, sondern nur die Verpflichtung, die Sache, auch wenn sie nur 3 Mark wert ist, unverzüglich an die Behörde oder die Verkehrsanstalt oder an einen ihrer Angestellten abzuliefern.[2]) Dem Verderben ausgesetzte oder nur unter unverhältnismäßigen Kosten aufbewahrbare Sachen können sofort, andere erst nach einer ergebnislosen öffentlichen Aufforderung an die Empfangsberechtigten zur Anmeldung ihrer Rechte[3]) von den Behörden oder Verkehrsanstalten des Reichs, der Bundesstaaten und der Gemeinden durch einen ihrer Angestellten öffentlich versteigert werden.[4]) In Ausübung der dem Reichskanzler und den Landesregierungen in § 982 BGB. erteilten Ermächtigung hat der erstere durch Bekanntmachung vom 16. Juni 1898[5]) einen 6wöchentlichen Aushang der Aufforderung an der Amtsstelle oder sonst dazu bestimmten Stelle angeordnet, auch eine Einrückung in öffentliche Blätter zugelassen, welche eine Frist von mindestens 6 Wochen zur Anmeldung gewähren. Erst nach dem ergebnislosen Ablaufe von 3 Jahren, welcher von dem Ende der in der Bekanntmachung bestimmten Frist oder bei einer Versteigerung ohne vorherige Bekanntmachung nach Ablauf einer durch öffentliche Aufforderung gestellten Frist an gerechnet wird, fällt das Eigentum der Sache oder ihres Erlöses, je nach dem Fundorte, dem Reichsfiskus, dem Landesfiskus, der Gemeinde oder dem Eigentümer der Privatverkehrsanstalt zu.[6])

---

[1]) § 977 BGB.
[2]) § 978 BGB. und Staatsministerialbeschluß vom 18. November 1899, JMBl. S. 379, MstBl. 1900 S. 2.
[3]) MstErl. vom 18. November 1899, MstBl. 1900 S. 2.
[4]) §§ 979 und 980 BGB.
[5]) RGBl. S. 912.
[6]) § 981 BGB.

Digitized by Google

Für die Staatseisenbahnen vgl. Fundordnung vom 6. März 1895,[1]) ergänzt durch Erl. vom 18. März 1899.[2])

Ein entdeckter und in Besitz genommener Schatz, d. h. ein Gegenstand, der solange verborgen gelegen hat, daß sein Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, fällt zur Hälfte dem Besitzergreifer — Finder —, zur Hälfte dem Eigentümer der Sache zu, in welcher der Schatz verborgen war.[3]) Über die im Erdboden gefundenen Altertümer und Münzen, sowie über vorgeschichtliche Funde ist Mitteilung an die General-Verwaltung der Königl. Museen in Berlin zu erstatten.[4]) Die Lokalbehörden haben von allen zu ihrer Kenntnis gelangenden Funden aus vorgeschichtlicher oder frühgeschichtlicher Zeit dem Regierungspräsidenten Anzeige zu erstatten,[5]) der sodann an die Generalverwaltung berichtet. Die Bloßlegung und Öffnung von Hünengräbern, Steinhäusern usw. durch Unbefugte ist von den Lokalbehörden zu verhindern.[6]) Jedermann kann herrenlose Sachen in Besitz nehmen und dadurch das Eigentum an ihnen erwerben; als herrenlos gelten diejenigen Sachen, deren Besitz der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, aufgegeben hat.[7])

Sondervorschriften bestehen für zollpflichtige Gegenstände und für Postsendungen.[8]) Für abgelieferte Artilleriemunition wird Fundgeld gezahlt.[9]) Von der Behandlung aufgefundener Luftballons handelt MstErl. vom 18. Mai 1901.[10]) Über derartige Funde ist sofort eine telegraphische Meldung an das äronautische Observatorium in Reinickendorf-West bei Berlin zu erstatten und darin die Adresse der Finder genau anzugeben. Die Ballons werden alsdann durch die Post zurückerbeten oder durch Boten abgeholt. Finderlohn 5 bis 20 Mark. Die Vorschriften über Strandgut sind in den §§ 13, 20 bis 23, 26 bis 35 der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874, RGBl. S. 73, und

---

[1]) EisenbVBl. S. 105.
[2]) EisenbVBl. S. 272.
[3]) § 984 BGB.
[4]) MstErl. vom 25. Oktober 1872, MstBl. S. 344 und Erl. des M. d. ö. A. vom 30. November 1892, I 15499, III 22135.
[5]) Erl. des M. d. g. A. vom 5. Februar 1887, U IV 5130.
[6]) MstErl. vom 30. Dezember 1886, MstBl. 1887 S. 8.
[7]) §§ 958 und 959 BGB.
[8]) §§ 104 und 157 Ges. vom 1. Juli 1869, BGBl. S. 317 und § 26 Ges. vom 28. Oktober 1871, BGBl. S. 347.
[9]) MstErl. vom 3. Juli 1874, MstBl. S. 191.
[10]) MstBl. S. 151.

Digitized by Google

in den §§ 93 und 94 des Gesetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt in neuer Fassung 1898, RGBl. S. 868, enthalten. Die Bergung eines Schiffs oder Wracks regelt sich nach Art. 1 des Gesetzes zur Abänderung der Strandungsordnung vom 30. Dezember 1901.[1]) Marinematerial gilt während der Marineübungen und 14 Tage nachher nicht als strandtriftiges Gut. Seine Bergung soll der Kaiserlichen Marine überlassen werden.[2])

## § 99.

## Sicherung des Nachlasses Verstorbener, der trigonometrischen Marksteine, der Ansprüche bei Mietsstreitigkeiten und Maßregeln zur Verhütung von Pferdediebstählen.

1. Nachlaßsicherung. Erhalten die Ortspolizeibehörden von einem Todesfalle Kenntnis, bei welchem gerichtliche Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses angezeigt erscheinen können, so sollen sie dem Amtsgericht, in dessen Bezirke der Todesfall eingetreten ist, Mitteilung machen.[3]) Die Anordnung der Nachlaßpflegschaft erfolgt nach Maßgabe der §§ 1960 bis 1962 BGB. Bis zur Annahme der Erbschaft hat das Nachlaßgericht für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen, soweit ein Bedürfnis besteht.[4])

2. Trigonometrische Marksteine. Die Ortsbehörden sind verpflichtet, die Erhaltung der trigonometrischen Marksteine in ordnungsmäßigem Stande zu überwachen und von jeder Beschädigung oder Verrückung derselben dem Landrat Anzeige zu machen.[5]) Zu diesem Behufe haben die Ortsbehörden sogleich nach dem Setzen der Marksteine in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß und wo dieselben gesetzt sind, sowie daß Beschädigung, Verrückung und Entfernung der Marksteine und der darüber gesetzten Holzgerüste nach dem Gesetz unter Strafe gestellt ist.[6]) Auch haben sie dieselben durch das ihnen etwa zur Verfügung stehende Feld- und Forstschutzpersonal

[1]) RGBl. 1902 S. 1.
[2]) MstErl. vom 6. April 1882.
[3]) Art. 19 Ges. über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899, GS. S. 249 und vgl. Art. 104 bis 108 sowie Art. 111 ebendaselbst.
[4]) § 1960 BGB.
[5]) § 6 Ges. vom 7. Oktober 1865, GS. S. 1033.
[6]) Vgl. insbesondere § 274 StfGB.

Digitized by Google

überwachen zu lassen. Die Landräte haben hierüber durch die Gendarmen, welche bei den von ihnen vorzunehmenden Revisionen übrigens jede Beschädigung der Feldfrüchte tunlichst zu vermeiden haben, Kontrolle zu üben. Die den Ortsbehörden gemeldeten oder von den Gendarmen bemerkten Beschädigungen oder Verrückungen an Marksteinen sind seitens der Landräte der Königl. Landesaufnahme direkt mitzuteilen, welche die notwendigen Herstellungsarbeiten auf Kosten des Fonds der Landesaufnahme vorbehaltlich des demselben etwa gegen die Urheber der Beschädigung zustehenden Anspruchs auf Schadenersatz anordnen wird. Die Herbeiführung etwaiger Strafverfolgungen ist Sache der Landräte, welche deshalb sofort nach bemerkter Beschädigung Recherchen nach den Urhebern derselben anzustellen, wie auch deren Erfolg der Königl. Landesaufnahme mitzuteilen haben.[1])

3. Mitwirkung der Polizei bei Mietsstreitigkeiten. Es gehört zu den Befugnissen der Polizeibehörde, einen ihre Hilfe anrufenden Vermieter, der sein gesetzliches Pfand- und Zurückbehaltungsrecht[2]) ausübt und darin durch Anwendung oder Androhung gewaltsamer Maßregeln von seiten des Mieters gestört wird, gegen diese Gewalt zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung einstweilen, bis der gehörige Richter eintritt und das weitere verfügen kann, nach § 10 und 12 II 17 ALR. zu schützen.[3]) Die Polizeibehörde darf die Freigabe zurückbehaltener Gegenstände des Mieters dem Vermieter gegenüber nicht erzwingen.[4]) Die Termine bei Wohnungsmietsverträgen sind geregelt durch das Gesetz vom 30. Juni 1834[5]) für die alten Provinzen. Wo es nötig gefunden werden sollte, bei größeren Wohnungen die gesetzliche Räumungsfrist zu verlängern, kann solches, unter Berücksichtigung der bestehenden örtlichen Gewohnheiten, durch eine von der Ortspolizeibehörde zu erlassende Verordnung mit verbindlicher Kraft

[1]) MstErl. vom 20. Juli 1878, MstBl. S. 190; vom 21. Oktober 1882, MstBl. S. 281 und vom 9. Dezember 1890, MstBl. 1891 S. 8.

[2]) §§ 561 bis 563 BGB.

[3]) MstErl. vom 8. Februar 1837, v. Kptz, Jahrb. 53 141 u. vgl. Entsch. des OVG. 3 418 und 7 378, auch § 289 StfGB.

[4]) Erk. d. OVG. vom 18. September 1878 und 26. März 1881, Entsch. 4 415, 7 375.

[5]) GS. S. 92.

Digitized by Google

für alle Einwohner des betreffenden Ortes angeordnet werden.[1]) Fallen Sonntage oder Feiertage in die bestimmte Umzugszeit, so soll an solchen Tagen die vorhandene Verbindlichkeit des Mieters ruhen.[2]) Ähnliche Vorschriften enthält das Gesetz vom 4. Juni 1890[3]) für die neuen Provinzen. Auch innerhalb der bedungenen Mietszeit kann der Mieter kündigen und ausziehen, wenn die Benutzung der Wohnung mit erheblicher Gefährdung der Gesundheit verbunden ist, mag er dies immerhin beim Mieten gewußt haben.[4])

4. Zur Verhütung von Pferdediebstählen ist die Ausstellung von Legitimationsatteſten durch Gesetz vom 13. Februar 1843[5]) vorgeschrieben. Das Gesetz besteht noch in Kraft.[6]) Das Atteſt muß enthalten:

1. Name und Stand des Eigentümers sowie desjenigen, der von ihm zur Veräußerung des Pferdes beauftragt ist,
2. die Bezeichnung des Pferdes nach Geschlecht, Farbe, Größe, Alter und etwaigen besonderen Kennzeichen,
3. Ort und Datum der Ausstellung, in Buchstaben ausgeschrieben,
4. Name des Ausstellers unter beglaubigender Beidrückung des Siegels.

Das Atteſt gilt längstens für die Dauer von 4 Wochen und ist durch die Ortspolizeibehörde auszustellen.[7]) Die Ausstellung erfolgt stempel- und kostenfrei.[8])

## § 100.

## Bestimmungen des Strafgesetzbuches und verschiedener Spezialgesetze zum Schutze des Eigentums.

1. Das Strafgesetzbuch enthält zum Schutze des Eigentums folgende Vorschriften: §§ 242 bis 248, 361 Ziff. 9 und § 370 Ziff. 5 und 6 über Diebstahl und Unterschlagung; §§ 249 bis 256 über Raub und Erpressung; §§ 257 bis 262 über

[1]) § 2 aaO.
[2]) § 3 aaO.
[3]) GS. S. 177.
[4]) § 544 BGB.
[5]) GS. S. 75.
[6]) Erk. d. RG. vom 7. Dezember 1894, Entsch. 46 75.
[7]) §§ 5 und 6 aaO.
[8]) § 4 h Stempelgesetz vom 31. Juli 1895, GS. S. 413, Tar. Nr. 77 und § 9 aaO.

Digitized by Google

Hehlerei; §§ 263 bis 266 über Betrug und Untreue; §§ 267 bis 280 über Urkundenfälschung; §§ 284 bis 302e über strafbaren Eigennutz und Wucher; §§ 303 bis 305 über Sachbeschädigung; §§ 306 ff. über gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen: insbesondere Brandstiftung §§ 306 bis 311; Verursachung von Überschwemmungen §§ 312 bis 314; Gefährdung von Eisenbahntransporten §§ 315 und 316; vorsätzliche Beschädigung von Wasserleitungen, Schleusen usw. § 321; § 368 Ziff. 2 über die Vertilgung von Raupen und schädlichem Ungeziefer; § 368 Ziff. 9 über das unbefugte Betreten von Gärten, bestellten Äckern; § 369 Ziff. 1 über das unbefugte Anfertigen von Schlüsseln, Öffnen von Schlössern; § 370 Ziff. 1 über das Abgraben und Abpflügen von Grenzrainen; § 370 Ziff. 2 über die unbefugte Entnahme von Erde, Lehm und Sand von fremden Grundstücken; § 370 Ziffer 4 über unberechtigtes Fischen und Krebsen.

2. Zum Schutze des Eigentums dienen ferner die Strafvorschriften der §§ 239 ff. der Reichskonkursordnung vom 10. Februar 1877, in der Fassung des Ges. vom 17. Mai 1898; das Gesetz betr. die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit vom 9. April 1900, RGBl. S. 228; die §§ 9 bis 43 des Feld- und Forstpolizeiges. vom 1. April 1880.[1]) Den Schutz des geistigen Eigentums bezwecken das Gesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. Juni 1901,[2]) an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870[3]) und an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876;[4]) Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901;[5]) Gesetz zum Schutze der Photographien vom 10. Januar 1876;[6]) Gesetz betr. das Urheberrecht an Modellen und Mustern vom 11. Januar 1876;[7]) Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894,[8]) der Gebrauchsmuster vom 1. Juni 1891[9]) und das Patentges. vom 7. April 1891.[10])

[1]) GS. S. 280.
[2]) RGBl. S. 227.
[3]) RGBl. S. 339, durch § 64 Ges. vom 19. Juni 1901 in weitem Umfange außer Kraft gesetzt.
[4]) RGBl. S. 4, abgeändert durch § 55 des Ges. vom 9. Januar 1907.
[5]) RGBl. S. 217.
[6]) RGBl. S. 8, abgeändert durch Ges. vom 9. Januar 1907.
[7]) RGBl. S. 11.
[8]) RGBl. S. 441.
[9]) RGBl. S. 291.
[10]) RGBl. S. 79.

Digitized by Google

## Abschnitt VIII.
## Namenführung und Ehrenrechte.

### § 101.
### Führung und Abänderung von Vor- und Familiennamen, sowie Bezeichnungen von Vereinen usw.

Der Familienname wird durch die Geburt erworben und ergibt sich aus den Standesamtsregistern.[1]) Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.[2]) Das uneheliche Kind führt den Familiennamen der Mutter. Hat die Mutter infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen, so erhält das uneheliche Kind den Familiennamen, den die Mutter vor der Verheiratung geführt hat. Der Ehemann der Mutter kann durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde dem Kinde mit Einwilligung des Kindes und der Mutter seinen Namen erteilen.[3]) Das an Kindes Statt angenommene Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden. Wird das Kind von einer Frau angenommen, die infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen führt, so erhält es den Familiennamen, den die Frau vor der Verheiratung geführt hat. Das Kind darf dem neuen Namen seinen früheren Familiennamen hinzufügen, sofern nicht in dem Annahmevertrage ein anderes bestimmt ist.[4]) Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes.[5])

Die geschiedene Frau behält den Familiennamen des Mannes. Die Frau kann ihren Familiennamen wieder annehmen. War sie vor der Eingehung der geschiedenen Ehe verheiratet, so kann sie auch den Namen wieder annehmen, den sie zur Zeit der Eingehung dieser Ehe hatte, es sei denn, daß sie allein für schuldig erklärt ist. Die Wiederannahme des Namens erfolgt durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Ist die Frau allein für schuldig erklärt, so kann der Mann ihr die Führung seines Namens untersagen. Mit dem Verluste des Namens des Mannes erhält die Frau ihren Familiennamen wieder.[6])

---

[1]) § 15 RGes. vom 6. Februar 1875, RGBl. S. 23.
[2]) § 1616 BGB.
[3]) § 1706 BGB.
[4]) § 1758 BGB.
[5]) § 1355 BGB.
[6]) § 1577 BGB.

Digitized by Google

Niemandem ist bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 150 Mk. oder 4 wöchentlicher Haft gestattet, ohne unmittelbare Erlaubnis seinen Familien- oder Geschlechtsnamen zu ändern.[1]) Diese Genehmigung wird, abgesehen von denjenigen Fällen, in denen es sich um die Änderung eines adeligen Namens oder um die Annahme adeliger Prädikate handelt, in welchen Fällen die Allerhöchste Entscheidung einzuholen ist, von dem Regierungspräsidenten erteilt.[2]) Die unbefugte Änderung des Familiennamens ist strafbar.[3])

Der Zweck der Bestimmung der AKO. vom 15. April 1822 ist, eine Verdunkelung der Personenidentität zu verhindern; dieser Zweck kann nur erreicht werden, wenn der Zwang besteht, den richtigen Namen auch richtig zu schreiben. Deshalb ist jede schriftliche Abweichung von dem richtigen Namen als „Änderung" des Namens im Sinne jener AKO. anzusehen. Nur bei dieser Auslegung der fraglichen Bestimmung ist ein fester Boden gewonnen.[4])

Gesuchen, die auf die Genehmigung der Namensänderung von Personen jüdischen Glaubens oder jüdischer Herkunft oder auf die Bestätigung des von einem zum Christentum übergetretenen Juden bei der Taufe angenommenen Familiennamens gerichtet sind, darf nur mit Genehmigung des Ministers des Innern entsprochen werden.[5]) Sie sind im allgemeinen nicht berechtigt, sich bei der Taufe einen neuen Familiennamen beizulegen.[6]) Dasselbe gilt hinsichtlich der ministeriellen Genehmigung zur Änderung jüdischer Vornamen.[7]) Die zur Genehmigung der Änderung von Familiennamen zuständige Behörde ist auch für die Abänderung von Vornamen zuständig. Wird diese genehmigt, so ist auf die Eintragung eines entsprechenden Vermerks in das Standesamtsregister hinzuwirken.[8]) Das Ver-

[1]) KO. v. 15. April 1822, GS. S. 108.

[2]) AE. vom 12. Juli 1867, GS. S. 1310 und MstErl. vom 21. Juni 1868, MstBl. S. 237.

[3]) Erk. d. RG. vom 5. Mai 1896, Entsch. 28 345.

[4]) Erk. d. OVG. vom 18. Juni 1901, Entsch. 39 406, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 553 und vgl. das darin angeführte Erk. d. KG. vom 12. April 1900, MstBl. S. 208.

[5]) MstErl. vom 18. Mai 1900.

[6]) MstErl. vom 25. September 1903, MstBl. S. 211.

[7]) MstErl. vom 11. April 1904, MstBl. S. 116.

[8]) MstErl. vom 15. August 1898, MstBl. S. 58. In Preußen ist seit 1. Oktober 1874 die Führung von Standesamtsregistern eingeführt.



Digitized by Google

fahren bei Genehmigung von Namensänderungen regelt der MstErl. vom 9. August 1867.[1]) Die Genehmigung ist zu erteilen, sofern sich nicht aus der Wahl des Namens selbst besondere Bedenken ergeben.[2]) Die Annahme von Doppelnamen ist in der Regel nicht zu gestatten.[3])

Durch den AE. vom 12. Juli 1867[4]) ist die Befugnis zur Genehmigung von Namensänderungen denjenigen Bezirksregierungen übertragen worden, welche als Landespolizeibehörde des Bezirks fungieren, in welchen der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Der in väterlicher Gewalt stehende Student, welcher sich vorübergehend auf einer Universität aufhält, behält den Wohnsitz der Eltern und erwirbt durch bloßen Aufenthalt keinen Wohnsitz. Zu einer solchen Änderung liegt kein Grund vor, wenn der betr. Name weder anstößig noch lächerlich ist. Der Umstand, daß er den Träger des Namens als Juden kenntlich macht, kann eine Namensänderung nicht rechtfertigen, da Namensänderungen zu dem Zweck, bestehende Verhältnisse zu verdunkeln oder zu verbergen, nicht gestattet werden dürfen.[5])

Anträgen auf Abänderung von Familiennamen ist — abgesehen von dem unter Nr. 6 des MstErl. vom 9. August 1867[6]) erwähnten Falle — nicht ohne hinreichende Gründe stattzugeben. Derartige Anträge werden in der Regel als hinreichend begründet nicht anzusehen sein, wenn es sich z. B. wesentlich darum handelt, zum Zwecke des leichteren Fortkommens oder mit Rücksicht auf die antisemitische Bewegung einen die jüdische Abstammung kennzeichnenden Namen mit einem anderen zu vertauschen.[7])

Die Tatsache, daß der Name Meyer sehr verbreitet ist, kann als ein ausreichender Grund zur Namensänderung nicht anerkannt werden.[8])

Wenn es sich um die Genehmigung etwaiger Namensänderungen von sujets mixtes handelt, bedarf es einer vor-

---

[1]) MstBl. S. 246.

[2]) Nr. 6 des MstErl. vom 9. August 1867, und vgl. SpezBesch. des M. d. J. vom 26. Februar 1894, I A 1879.

[3]) MstErl. vom 6. August 1869, MstBl. S. 233.

[4]) GS. S. 1310.

[5]) Vgl. SpezBesch. des M. d. J. vom 12. März 1890, I A 2393.

[6]) MstBl. S. 246.

[7]) Erl. des M. d. J. vom 12. März 1894, I A 1959.

[8]) SpezErl. des M. d. J. vom 17. Dezember 1895, I A 12618.

Digitized by Google

herigen Verständigung der beteiligten beiderseitigen Staatsregierungen. Der Name hat im wesentlichen einen öffentlichrechtlichen Charakter. Folgeweise wird über die dem öffentlichen Rechte angehörige Frage, ob jemand den bisherigen Namen ändern darf, nur nach dem Recht und nur von den Behörden desjenigen Staates entschieden werden können, welchem jemand nach seiner ganzen Persönlichkeit — einschließlich der Wehr- und Steuerkraft — angehört und welcher demgemäß das erste und nächste Interesse daran hat, daß ihm seine Angehörigen nicht im Wege der Namensänderung unter den Händen verschwinden.[1])

Anträgen, welche auf Neuannahme, Weiterführung oder Abänderung eines mit dem Vorwort „von" versehenen Namens gerichtet sind, ist seitens der Regierungspräsidenten nicht ohne weiteres stattzugeben. Über dieselben ist vielmehr, wenn sie sich nicht von vornherein zur Abweisung eignen, zunächst an den Minister des Innern zu berichten.[2]) Bei Namensänderung bevormundeter Minderjähriger bedarf es der Einholung einer Äußerung der Vormundschaftsbehörde.[3])

Für die Genehmigung zur Änderung des Familiennamens ist ein Stempel von 30 Mk. zu entrichten. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann der Stempel auf 5 Mk. ermäßigt werden. Namensvermehrung und Namenswechsel bei adeligen Namen unterliegen einem Stempel von einem Viertel der Sätze der Tarifstelle 60, Buchstabe a.[4]) Die Änderung von Vornamen ist stempelfrei.[5])

Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem andern bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, daß ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.[6]) Die Beilegung eines falschen oder

[1]) Reskr. des M. d. J. vom 19. Januar 1891, I A 469.

[2]) Reskr. des M. d. J. vom 18. November 1891, I A 10583.

[3]) MstBl. v. J. 1903 S. 186.

[4]) Stempelgesetz vom 31. Juli 1895, GS. S. 413, Tar. Nr. 42.

[5]) MstErl. vom 10. Januar 1899, MstBl. S. 34.

[6]) § 12 BGB. und vgl. Erk. d. RG. vom 5. April 1883, R. u. Stsanz. v. J. 1883 Nr. 120.



Digitized by Google

unrichtig geschriebenen Familiennamens sowie der Gebrauch eines falschen Ortsnamens ist als Störung der öffentlichen Ordnung anzusehen.[1]) Wer sich einen ihm nicht zukommenden Namen einem zuständigen Beamten gegenüber beilegt, ist nach § 360 Ziff. 8 StfGB. strafbar.[2]) Auch der Zusatz des Geburtsortes zu dem Namen begründet den Tatbestand des § 360 Ziff. 8 StfGB., wenn nicht ersichtlich ist, daß dieser Zusatz lediglich den Geburtsort bezeichnen soll.[3]) Außerhalb des Falles des § 360 Ziff. 8 StfGB. ist die Beilegung eines unrichtigen Namens nicht strafbar. Es kann dies auch nicht verboten werden, wenn es unter Umständen erfolgt, unter denen die öffentliche Ordnung nicht gestört wird.[4]) Die Strafvorschrift des § 360 Ziff. 8 findet auch auf die Beilegung eines unrichtigen Vornamens Anwendung.[5])

Wird ein unrichtiger Familienname auf einem Geschäftsschild angebracht, so ist die Ortspolizei befugt, die Berichtigung des Schildes oder dessen Entfernung anzuordnen und zwangsweise durchzusetzen. Ist in der vorgenommenen Schreibweise eine Änderung des Familiennamens im Sinne der AKO. vom 15. April 1822 zu finden, so stellen diejenigen Handlungen, in denen die Änderung äußerlich und öffentlich zutage tritt, Störungen der öffentlichen Ordnung dar, denen entgegenzutreten die Polizeibehörde kraft der ihr im § 10 II 17 ALR. zugewiesenen Aufgabe, die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung zu treffen, wohl befugt ist. Als eine derartige Handlung aber muß das Aushängen eines Geschäftsschildes, auf dem sich der Inhaber einen geänderten Namen beilegt, erachtet werden; denn sie enthält die an die Öffentlichkeit gerichtete und sich während der ganzen Dauer der Aushängung des Schildes fortsetzende Bekanntmachung, daß der darauf geschriebene Name derjenige des Inhabers sei. Die Polizei ist berechtigt, die weitere Fortsetzung zu verbieten und auf Änderung oder Beseitigung des Schildes zu bringen. Um ihr Gebot durchzusetzen, darf die Polizeibehörde nach § 132

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 18. Juni und 29. November 1901, Entsch. 39 401 und PrVBl. 24 69, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 553 u. 552.

[2]) Vgl. Entsch. d. RG. in Strafsachen 22 64 und 30 231.

[3]) Erk. d. KG. vom 30. Dezember 1895, Johow, Entsch. 17 471.

[4]) Erk. d. OVG. vom 22. April 1893, Entsch. 25 406.

[5]) Erk. d. RG. vom 17. September 1897, Entsch. 30 230.

Digitized by Google

Nr. 1 des Landesverwaltungsgeſ. vom 30. Juli 1883 das Zwangsmittel der Ausführung durch einen dritten androhen, da dieſes überall, wo es tatſächlich ausführbar, auch rechtlich zuläſſig iſt.[1])

Nichtphyſiſche Rechtsſubjekte oder ſonſtige Perſonenvereine ſind durch keinerlei generelle Vorſchrift in der Wahl ihrer Benennung beſchränkt, insbeſondere nicht dahin, daß jenen eine ihren wirklichen Eigenſchaften nicht entſprechende Bezeichnung verboten wäre. Für die Handelsfirmen ſind beſchränkende Spezialnormen durch §§ 17 ff. des Handelsgeſetzbuchs vom 10. Mai 1897, RGBl. S. 219[2]) gegeben. Die Polizei iſt nicht berufen, darüber, ob ein Verein zu Unrecht ſich Korporation nennt oder eine andere, ſeinen Eigenſchaften nicht entſprechende Bezeichnung führt, ſelbſtändig zu befinden und im Bejahungsfalle dagegen einzuſchreiten; ſie würde ſolche Befugnis nur haben, wenn dadurch der Verdacht ſtrafbarer Handlungen (z. B. des Betruges) begründet wäre oder ſonſtige polizeilich zu ſchützende Intereſſen gefährdet würden.[3]) Der Name ſoll ſich von den Namen der an demſelben Orte oder in derſelben Gemeinde beſtehenden eingetragenen Vereine deutlich unterſcheiden.[4])

Ein Ruderklub, welcher einem neuen Boot den Namen „Kaiſer Wilhelm II." beizulegen wünſcht, bedarf hierzu einer Allerhöchſten Genehmigung nicht.[5])

## § 102.

## Ortsnamen.

Es iſt ein Gebot der öffentlichen Ordnung, daß für jede Ortſchaft im amtlichen Verkehr eine beſtimmte, allgemein maßgebende Bezeichnung beſteht.[6])

Eigennamen ſelbſtändiger Kommunen bedürfen zu ihrer Änderung Allerhöchſter Order und zwar ſowohl bei Änderung

[1]) Erk. d. OVG. vom 18. Juni 1901, Entſch. 39 405, v. Kptz Rſpr. 2. Erg.Bd. 553 und vgl. Erk. d. OVG. vom 20. Februar 1902, PrVBl. 23 712, v. Kptz Rſpr. 2. Erg.Bd. 551.

[2]) GS. S. 449.

[3]) Erk. d. OVG. vom 22. April 1893, OVG. I 406.

[4]) § 57 BGB.

[5]) SpezBeſch. des M. d. J. vom 3. Februar 1893, II 942.

[6]) MſtErl. vom 29. Juni 1897, MſtBl. S. 135.

Digitized by Google

des Namens selbst, als auch der Schreibweise. Eine Feststellung der letzteren kann landespolizeilich — nach zuvoriger Zustimmung des Ministers des Innern — nur erfolgen, wenn sie zweifelhaft geworden ist, wenn also im Interesse der öffentlichen Ordnung Anlaß zu polizeilichem Einschreiten vorliegt. Eigennamen von Ortschaften, welche nicht selbständige Kommunalbezirke bilden, können zwar sowohl hinsichtlich des Namens selbst, wie der Schreibweise durch Anordnung des Regierungspräsidenten ebenfalls nach zuvoriger ministerieller Zustimmung geändert werden, aber auch hier bedarf es eines besonderen Anlasses zu solcher Änderung. Diese Grundsätze finden auch gegenüber der neuen Rechtschreibung Anwendung. Eigennamen unterliegen also dieser Rechtschreibung auch dann nicht, wenn sie ein an sich davon betroffenes Wort enthalten (z. B. Biesenthal). Sie können auch in diesem Falle nur in der oben angegebenen Weise geändert werden. Ein genügender Grund hierfür könnte im allgemeinen lediglich in der Abweichung ihrer Schreibweise von der neuen Rechtschreibung nicht gefunden werden.[1]) Ländlichen Besitzungen ohne kommunale Selbständigkeit kann auf Antrag des Eigentümers vom Regierungspräsidenten ein Name beigelegt werden. Dieser ist im Amtsblatt bekannt zu machen, dem statistischen Landesamt in Berlin und durch Vermittelung des Oberpräsidenten auch dem zuständigen Generalkommando mitzuteilen.[2]) Die Bezeichnung aller Dörfer und Flecken erfolgt durch die Aufstellung von Ortstafeln,[3]) deren Größe und Beschaffenheit durch MstErl. vom 13. Mai 1823[4]) vorgeschrieben ist. Diese Ortstafeln mit ihren Inschriften sind als amtliche Bekanntmachungen anzusehen. Die Polizeibehörden haben daher allen Handlungen entgegenzutreten, durch welche die Erkennbarkeit der Ortstafeln als öffentliche Bekanntmachungen beeinträchtigt werden kann. Dasselbe gilt von den Schildern mit den Straßennamen innerhalb der Ortschaften.[5])

---

[1]) MstErl. vom 9. November 1903, MstBl. S. 242.

[2]) MstErl. vom 1. August 1892 und 1. November 1899, MstBl. S. 256 und 227.

[3]) AKO. vom 23. August 1820, v. Kptz Ann. 4 567.

[4]) v. Kptz Ann. 15 150.

[5]) MstErl. vom 21. November 1888, MstBl. S. 214.

Digitized by Google

Die Benennung von Landwegen gehört zur Zuständigkeit der Wegepolizeibehörde. Die Allerhöchste Genehmigung ist nur zu erbitten, wenn die Namen auf die Allerhöchste Person oder Glieder des Königl. Hauses Bezug haben. Für die Städte Berlin, Potsdam und Charlottenburg bewendet es bei dem AE. vom 20. Dezember 1813.[1]) Die Benennung der Straßen in den Städten steht der Ortspolizeibehörde zu und bedarf in der Regel keiner höheren Genehmigung.[2]) Die Einholung Allerhöchster Genehmigung ist erforderlich, wenn städtische Straßen mit Namen benannt werden sollen, welche auf die Allerhöchste Person oder Glieder des Königl. Hauses Bezug haben.[3])

## § 103.

## Titel, Orden, Wappen und Flaggen.

1. Unter einem Titel ist eine durch staatliche Verleihung zu erwerbende, mit Rangstellung oder ähnlichen Vorrechten verbundene, nicht notwendig an ein Amt sich knüpfende Benennung zu verstehen.[4])

Rechtsanwalt ist ein Titel.[5]) Ein Amtsrichter, welcher im Disziplinarverfahren mit Dienstentlassung bestraft worden ist, darf sich nicht „Amtsrichter a. D." nennen.[6])

Die Bezeichnungen als Zahnarzt und Homöopath sind keine Titel oder Würden im Sinne des § 360 Nr. 8 des StfGB.[7])

Die Bezeichnung „Musikdirektor" (nicht Königl. Musikdirektor) ist kein Titel.[8]) Die unbefugte Beilegung des Meistertitels ist nach § 148 Ziff. 9c GewO. strafbar.[9]) Die Führung des von einer außerdeutschen Universität verliehenen Doktortitels bedarf der Genehmigung des Ministers d. g. A.[10]) und über die Rechtsgültigkeit der Verordnung vom 7. April 1897 vgl. Erk.

---

[1]) MstErl. vom 9. Juli 1874.

[2]) MstErl. vom 9. Juli 1874, in Oertel, StädteO. 3. Aufl. S. 263, Anm. 2a.

[3]) AKO. vom 3. Juli 1874, MstErl. vom 9. Juli 1874 und vom 16. Januar 1894, MstBl. S. 33.

[4]) Erk. d. OVG. vom 23. November 1900, Entsch. 38 443, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 495.

[5]) Erk. d. RG. vom 31. Mai 1901, Entsch. 34 271.

[6]) Erk. d. KG. vom 23. April 1903, Johow, Entsch. 26 C 59.

[7]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 6. September 1888, Entsch. 17 361.

[8]) Erk. d. OberTrib. vom 31. Oktober 1862, GoltdArch. 11 36.

[9]) Vgl. § 133 GewO. und Art. 8 Ges. vom 26. Juli 1897, RGBl. S. 663.

[10]) § 1 Bd. vom 7. April 1897, GS. S. 99.

Digitized by Google

des OVG. vom 27. Juni 1900.[1]) Die öffentlich-rechtlichen Korporationen können ihren Beamten, welche mittelbare Staatsdiener sind, Amtsbezeichnungen beilegen, soweit sie nicht mit staatlichen übereinstimmen[2]) oder zur Auszeichnung vor anderen Beamten mit gleichen Amtsgeschäften bestimmt sind.[3]) Nach einem Erl. d. M. d. J. vom 2. Dezember 1899, I B 7930, soll die Verleihung des Charakters als Baurat an Baubeamte der Provinzial-, Kommunal- und ständischen Verwaltungen nur in Vorschlag gebracht werden, wenn es sich um Anerkennung besonders verdienstvoller Leistungen der betr. Beamten oder um einen besonderen, die Gewährung einer derartigen Auszeichnung rechtfertigenden Anlaß (Jubiläum, Ausscheiden aus dem Dienst usw.) handelt. Sollen die Verleihungen von Amtsbezeichnungen an Gemeindebeamte strafrechtlichen Schutz genießen, bedürfen sie der staatlichen Genehmigung.[4]) Die Erteilung der Erlaubnis, das Prädikat „Frau" anzunehmen, erfolgt nur ausnahmsweise aus besonders gewichtigen Gründen und ist hierüber zuvor die Allerhöchste Entscheidung einzuholen.[5]) Titel oder sonstige Ehrenrechte sind gegen Mißbrauch geschützt.[6]) Sie fallen mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte[7]) sowie bei Dienstentlassungen im Disziplinarverfahren weg.[8]) Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte involviert den Verlust des Doktorgrades als einer öffentlichen Würde.[9])

Für Anträge auf Erwirkung der landesherrlichen Genehmigung zur Führung fremdherrlicher Titel ist derjenige Minister zuständig, dessen Geschäftsbereiche die mit dem Titel ausgezeichneten Personen des Inlandes nach ihrem Berufe oder als Beamte angehören und, falls sie ohne Beruf oder aus dem Dienste geschiedene Beamte sind, der Minister des Innern.[10])

---

[1]) Entsch. 37 366, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 398.

[2]) MstErl. vom 7. November 1878, MstBl. v. J. 1879 S. 2, und Erk. d. OVG. v. 5. April 1880, Entsch. 6 52.

[3]) MstErl. vom 17. Juni 1901, MstBl. S. 192; vgl. MstErl. vom 23. Oktober 1901, MstBl. S. 257, und Erl. des M. d. J. vom 14. November 1895, II 13826.

[4]) MstErl. vom 23. Oktober 1901, MstBl. S. 256.

[5]) MstErl. vom 21. Juli 1869, MstBl. S. 149, und Erk. d. OVG. vom 21. September 1900, Entsch. 28 423, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 491.

[6]) § 360 Ziffer 8 StGB.

[7]) §§ 33 und 34 Ziffer 3 StGB.

[8]) § 16 Ziffer 2 des DisziplGes. vom 21. Juli 1852, GS. S. 465.

[9]) Erk. d. KG. vom 12. März 1896, PrVBl. 17 487.

[10]) Erl. des M. d. J. vom 16. Juni 1868, C 6711.

Digitized by Google

2. Die Verleihung des Prädikats „Hoflieferant" bedeutet nichts anderes, als daß der Betreffende zur Lieferung seiner gewerblichen Erzeugnisse an den das Prädikat verleihenden Hof würdig befunden und verstattet ist. Es bedeutet also nichts anderes als eine ehrende Anerkennung von gewerblichen Leistungen, in ähnlicher Weise, wie solches durch Verleihung von Preis- und Ausstellungsmedaillen zu geschehen pflegt. Daß die Verleihung bezw. Genehmigung solcher Prädikate verfassungsmäßig nur dem Staatsoberhaupte zusteht, ändert im Wesen der Sache nichts. Wird die Genehmigung zur Annahme einer solchen von einem fremden Staatsoberhaupte verliehenen Prädikats in den Preußischen Staaten von der zuständigen Behörde — nach der AKO. vom 29. September 1860 von dem Ministerium des Königlichen Hauses — versagt, so kann der mit dem Prädikate Beliehene durch polizeiliche Zwangsmaßregeln dazu angehalten werden, den Gebrauch desselben innerhalb der Preußischen Staaten zu unterlassen, fällt aber nicht unter das Verbot in § 360 Nr. 8 des StfGB., weil das Prädikat nicht als Titel gilt.[1]) Der Befugnis der Polizei, den unberechtigten Gebrauch eines Hofprädikats zu verbieten, stehen die frühere zulässige Eintragung dieses Hofprädikats als Teiles der Firma im Handelsregister und die Pflicht des Geschäftsinhabers, die Firma am Laden anzubringen, nicht entgegen.[2])

Das Prädikat „Königlicher Hoflieferant" wird in der Regel nur infolge wirklicher, längere Zeit hindurch fortgesetzter Lieferungen an die Königliche Hofverwaltung oder sonstiger Leistungen für den Königlichen Hof als eine besondere Anerkennung ihrer Güte verliehen.[3]) Hofprädikate dürfen nur an solche Handwerker usw. verliehen werden, welche tatsächlich für den Königlichen Hof beschäftigt werden.[4]) Sie gelten nicht als der Firma, sondern nur der Person verliehen und gehen daher nicht mit der Firma auf etwaige Geschäftsteilnehmer oder

---

[1]) Erk. d. KG. vom 20. Januar 1890 in Sachen ./. Emmer, S 674/89, PrVBl. 11 232.

[2]) Erkenntnis d. Oberverwaltungsgerichts vom 29. Januar 1903, Entsch. 43 305.

[3]) Erl. des Hausministers vom 18. November 1868, Nr. 1231.

[4]) Erl. des Hausministers vom 12. September 1853, Nr. 595.

Digitized by Google

Nachfolger über.[1]) Sie stehen dem Beliehenen auch nur für das Geschäft zu, welches in dem Patent genannt ist.[2]) In früheren Jahrhunderten ist hiervon nur in seltenen Fällen ausnahmsweise insofern abgewichen, als einzelnen Geschäften, insbesondere Apotheken, das Hofprädikat als Realprivileg verliehen wurde. Dies ist dann aber in den betreffenden Patenten jedesmal ausdrücklich hervorgehoben.[3]) Es ist allgemein anerkannter Grundsatz, daß Hofprädikate persönliche Auszeichnungen sind, welche nicht ohne Neuverleihung auf Geschäftsnachfolger übergehen. Sie dürfen auch nach dem Tode des hohen Verleihers geführt werden. Zur Fortführung des Hofprädikats bei Verlegung des Geschäfts nach einem anderen Orte oder für Zweigniederlassungen an einem anderen Orte bedarf es der besonderen Genehmigung.[4])

Das Oberverwaltungsgericht hat wiederholt ausgesprochen, daß es zur Führung eines von einem nichtpreußischen Hofe einem Preußen verliehenen Hofprädikats in Preußen der Genehmigung des Landesherrn oder der von ihm dazu berufenen Stelle des Ministeriums des Königlichen Hauses bedarf.[5])

Eine Allerhöchste Genehmigung und somit eine Mitwirkung des Hausministers kommt bei Verleihung fremdherrlicher Hofprädikate nur in Frage, wenn der Beliehene preußischer Untertan ist. Andernfalls ist es lediglich Sache der Ortspolizeibehörde, dem Betreffenden die Erlaubnis zur Führung des fremdherrlichen Hofprädikats zu erteilen, wenn ihr die ordnungsmäßige Erwerbung des Prädikats nachgewiesen worden ist, und vom polizeilichen Gesichtspunkte aus keine Bedenken gegen die Gewährung der Erlaubnis vorliegen.[6])

3. Das Recht, den Adel zu verleihen, anzuerkennen oder zu

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 22. Oktober 1891, PrVBl. 13 54.

[2]) Bekanntm. des Hausministers vom 10. Januar 1888.

[3]) Erl. des Hausministers vom 5. Dezember 1901, Nr. 5287.

[4]) Bekanntm. des Hausministers vom 10. Januar 1888.

[5]) Erk. d. OVG. vom 13. Juni 1900, III 1084; vom 27. April 1891, III 363; vom 22. Oktober 1891, III 934, PrVBl. 13 54; Kunze-Kautz, Rechtsgrundsätze des OVG. 2 349; Bochmann, Rechtsgrundsätze S. 537 und vom 7. Dezember 1898, III 1686.

[6]) Erl. des Hausministers vom 11. Dezember 1900, Nr. 4731.

Digitized by Google

erneuern, steht dem Könige zu.[1]) Die Entscheidung der Frage, ob jemand zur Führung des Adels berechtigt ist, unterliegt ausschließlich den Verwaltungsbehörden (dem Heroldsamt), nicht den Gerichten.[2]) Die unbefugte Führung ist strafbar.[3]) Von vorkommenden Fällen von Adelsverleihungen seitens eines deutschen Fürsten an preußische Untertanen ist von dem Regierungspräsidenten dem Minister des Innern Anzeige zu erstatten.[4]) Durch AE. vom 31. März 1872 ist jedem in den Preußischen Untertanenverband aufgenommenen Ausländer die Erlaubnis gewährt, das Adelsprädikat, welches er berechtigterweise in seinem früheren Vaterlande geführt hat, ohne besondere Anerkennung auch in Preußen zu gebrauchen. Die Naturalisation adliger Ausländer schließt die Gewährung besonderer preußischer Adelsrechte, wie beispielsweise des Präsentationsrechts der mit Rittergütern angesessenen Grafen für das Herrenhaus, nach der Verordnung vom 12. Oktober 1854[5]) nicht in sich. Hierzu würde es vielmehr eines besonderen Gnadenaktes bedürfen.[6]) Die gesetzlichen Bestimmungen über den Adel befinden sich im ALR. Teil II Tit. 9, und hinsichtlich der Ehefrauen und Kinder sind die §§ 193, 738 bis 740 II 1 und §§ 59, 603, 641, 683 bis 685 II 2 ALR. in Geltung geblieben. Diese Vorschriften sind, als dem öffentlichen Recht angehörig, durch das BGB. nicht berührt.[7])

4. Zum Tragen außerpreußischer Orden ist die Allerhöchste Genehmigung einzuholen.[8]) Einer solchen bedarf es nicht für preußische Staatsangehörige hinsichtlich der ihnen vor Erwerbung oder Wiedererlangung der preußischen Staatsangehörigkeit verliehenen fremdherrlichen Orden und Ehrenzeichen.[9]) Wenn

---

[1]) §§ 9 ff. II 9 ALR. und Art. 50 Verfurk.

[2]) Erk. d. GerH. z. E. d. KK. vom 16. Februar 1895, JMBl. S. 426 und Besch. des KG. vom 20. Oktober 1902, JMBl. v. J. 1903 S. 12.

[3]) § 360 Ziffer 8 StGB. und Besch. des KG. vom 13. Januar 1902, Johow, Entsch. 23 A 192.

[4]) Erl. des M. d. J. vom 13. Dezember 1888, I A 11533.

[5]) GS. S. 541.

[6]) Erl. des M. d. J. vom 20. April 1888, I A 2632.

[7]) § 89 Ziffer 1 c des PrAG. vom 20. September 1899 zum BGB., GS. S. 187.

[8]) Bd. vom 27. Oktober 1810, GS. S. 10 und Art. 50 Verfurk.

[9]) AKO. vom 3. Januar 1857 und MstErl. vom 10. Juli 1857, 5228 A I M. d. J., 1548 I FM.

Digitized by Google

ein Ausländer, welcher fremde Orden und Ehrenzeichen besitzt, in den Preußischen Untertanenverband aufgenommen wird, haben die betreffenden Behörden davon der General-Ordenskommission Mitteilung zu machen, wogegen es in einem derartigen Falle der Einholung der besonderen königlichen Erlaubnis zum Tragen der fremden Dekorationen nicht bedarf; es wäre denn, daß solche innerhalb der preußischen Monarchie überhaupt nicht angelegt werden dürfen.[1]) Das Tragen ausländischer Orden ohne die vorgeschriebene Allerhöchste Genehmigung ist strafbar.[2]) Gegen die Anlegung der von privatrechtlichen Verbänden und Vereinen (Feuerwehr-, Schützen-, Turn-, Gesangvereinen) verliehenen Auszeichnungen, Abzeichen usw., ist nichts zu erinnern, wenn dieselben ihrer Form nach in Verbindung mit dem zugehörigen Bande zu Verwechselungen mit staatlichen — inländischen oder ausländischen — Orden und Ehrenzeichen keinen Anlaß bieten. Dagegen ist in den Fällen, in denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, gegen die Anlegung solcher Auszeichnungen auf Grund des § 360 Ziff. 8 des StfGB. strafrechtlich oder auf Grund des § 10 II 17 ALR. im Wege der polizeilichen Verfügung einzuschreiten.[3]) Gemeinden dürfen an Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren Medaillen, welche auf der Brust getragen werden, nicht verleihen.[4]) Beim Tode des Beliehenen brauchen nicht zurückgegeben zu werden:

1. die am Erinnerungsbande (weiß, sechsmal schwarzgestreiftes Band mit rotem Vorstoß) verliehenen Dekorationen des Kronenordens 3. und 4. Klasse und des Allgemeinen Ehrenzeichens mit dem roten Kreuz bezw. ohne dasselbe, aber am Erinnerungsbande;
2. das Rechtsritterkreuz des Johanniterordens;
3. das Verdienstkreuz für Frauen und Jungfrauen;
4. die Krönungsmedaille;
5. die Kriegsdenkmünze für 1864;

[1]) KO. vom 3. Januar 1857, mitgeteilt durch MstErl. vom 10. Juli 1857.

[2]) Erk. d. KG. vom 7. Oktober 1897, GoltdArch. 45 444 und Erk. d. OberTrib. vom 19. August 1855, Entsch. 32 274.

[3]) MstErl. vom 7. Juli 1897, MstBl. S. 132.

[4]) MstErl. vom 16. März 1899, MstBl. S. 52.

Digitized by Google

6. die Kriegsdenkmünze für 1870/71 und
7. die Landwehrdienstauszeichnung 2. Klasse,
8. die Zentenar-Erinnerungsmedaille.

Das Düppeler Sturmkreuz sowie das Alsenkreuz und das Erinnerungskreuz von 1866 werden bei dem Kirchspiel aufbewahrt, zu welchem der verstorbene Inhaber gehört hat. Das Dienstauszeichnungskreuz für Offiziere und die 3. Klasse der Militärdienstauszeichnung sowie die Landwehrdienstauszeichnung 1. Klasse werden an die Bekleidungsämter der betreffenden Armeekorps zurückgesandt. Alle übrigen Ordensinsignien und Ehrenzeichen sind nach dem Ableben der Beliehenen an die General-Ordenskommission in Berlin einzusenden.[1]) Eine Veröffentlichung der Ordensverleihung erfolgt nicht, wenn die begnadigte Person vor Aushändigung der Insignien verstirbt.[2])

5. Der Kaiserliche Adler ist durch AE. vom 3. August 1871[3]) festgestellt. Der Gebrauch desselben ist allen deutschen Fabrikanten zur Bezeichnung ihrer Waren oder Etiketten gestattet.[4]) Die Form eines Wappenschildes darf hierbei nicht gewählt werden. Eine Verwendung des Adlers zur Bezeichnung von Geschäftsräumen, in denen die Waren verkauft oder aufbewahrt werden, ist unzulässig, weil einesteils solche Räume und die Waren selbst etwas begrifflich Verschiedenes sind, andernteils die Gründe, welche zu der Gestattung des Gebrauchs bei Bezeichnung der Waren selbst oder ihrer Etiketten geführt haben, nicht in gleichem Maße für die Gestattung des Gebrauchs bei Bezeichnung der zum Verkaufe oder zur Lagerung dieser Waren dienenden Räume vorhanden sind. Es ist daher unzulässig, über dem Eingang von Läden oder Fabrikräumen den kaiserlichen Adler anzubringen. Dafür, daß die Inhaber von Reichspatenten zum Gebrauche des kaiserlichen Wappens berechtigt seien, läßt sich weder eine gesetzliche Bestimmung noch ein sonstiger Rechtsgrund anführen.[5])

[1]) Erl. der Kgl. GenOrdensKomm. vom 20. Februar 1887.
[2]) MfElErl. vom 27. September 1904, ZentrBl. f. d. UnterVerw. S. 607.
[3]) RGBl. S. 318.
[4]) AE. vom 16. März 1872, RGBl. S. 90 und AusfBekanntm. vom 11. April 1872, RGBl. S. 93.
[5]) Erk. d. OVG. vom 27. Februar 1893, Entsch. 24 309.

Digitized by Google

Der unbefugte Gebrauch des kaiserlichen Wappens ist als eine Störung der öffentlichen Ordnung anzusehen.[1])

Das preußische Wappen ist in der Anlage B zum AE. vom 16. August 1873[2]) beschrieben. Allen preußischen Fabrikanten ist der Gebrauch und die Abbildung des preußischen Adlers zur Bezeichnung von Waren und Etiketten gestattet.[3]) Die Führung des ungarischen Wappens auf Weinflaschen bedarf keiner besonderen Genehmigung in Preußen.[4]) Der unbefugte Gebrauch von Abbildungen des Kaiserlichen Wappens oder von Wappen eines Bundesfürsten oder von Landeswappen ist strafbar.[5]) Bei der Feststellung und Neueinführung von Städtewappen ist der Entwurf dem Minister des Innern einzureichen.[6])

Das in der Genfer Konvention zum Neutralitätszeichen erklärte Rote Kreuz auf weißem Grunde sowie die Worte „Rotes Kreuz" dürfen, unbeschadet der Verwendung für Zwecke des militärischen Sanitätsdienstes, zu geschäftlichen Zwecken sowie zur Bezeichnung von Vereinen oder Gesellschaften oder zur Kennzeichnung ihrer Tätigkeit nur auf Grund einer Erlaubnis des Ministers der geistlichen Angelegenheiten gebraucht werden.[7]) Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.[8])

6. Die deutsche Flagge ist schwarz-weiß-rot;[9]) die preußischen Farben sind schwarz-weiß. Eine Polizeiverordnung, welche das öffentliche Aushängen von Fahnen in anderen als den preußischen oder deutschen Farben ohne Genehmigung der Polizei verbietet, ist nach § 6b Gesetz vom 11. März 1850 rechtsgültig.[10]) Die Entfaltung einer roten Fahne kann bei einem Aufzuge ver-

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 27. Februar 1893, Entsch. 24 308.
[2]) GS. S. 400.
[3]) AE. vom 4. Januar 1862, MstBl. S. 37, und vgl. AKO. vom 16. Oktober 1831, GS. S. 247.
[4]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 12. Januar 1891, PrVBl. 13 54.
[5]) § 360 Ziffer 7 StGB.
[6]) MstErl. vom 19. Dezember 1896, MstBl. v. J. 1897 S. 2.
[7]) § 1 Ges. vom 22. März 1902, RGBl. S. 125 und MstErl. vom 3. Juli 1903, MstBl. f. MedizAngel. S. 292.
[8]) § 2 Ges. vom 22. März 1902.
[9]) § 55 RVU.; § 1 Ges. vom 22. Juni 1899, RGBl. S. 319 und § 1 Ges. vom 25. Oktober 1867, BGBl. S. 39.
[10]) Vgl. Erk. d. KG. v. 8. Februar 1904, Johow, Entsch. 27 C 44.

Digitized by Google

boten werden, wenn daraus eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder eine Beeinträchtigung der Verkehrsrücksichten zu befürchten steht.[1])

## Abschnitt IX.

## Regelung der Trauer um Verstorbene.

### § 104.

### Landestrauer.

Beim Ableben des Königs, der Königin und einer verwitweten Königin von Preußen findet eine Landestrauer nach folgenden Bestimmungen statt:

1. Die Glocken der Kirchen werden mittags von 12 bis 1 Uhr 14 Tage lang geläutet;
2. öffentliche Musik[2]) wie öffentliche Lustbarkeiten und Schauspielvorstellungen sind 4 Tage lang, vom Sterbetag (einschließlich) ab und am Tage der Beisetzung einzustellen.[3]) Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe von 15 bis 150 Mark bestraft.[4])

Die Bestimmungen des Trauerreglements vom 7. Oktober 1797[5]) über die Privat- und Familientrauer sind in der KO. vom 28. November 1845[6]) nicht ferner für ein Bedürfnis erklärt, da die Art und Weise der Trauer mit Rücksicht auf Herkommen dem Gefühl der Beteiligten überlassen werden kann. Sie sind deshalb ausdrücklich aufgehoben worden.

## Abschnitt X.

## Verkehrspolizei.

### § 105.

**Regelung des Verkehrs, des Personen- und Güterverkehrs auf den öffentlichen Straßen und die besonderen Arten dieses Verkehrs.**

1. Die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gehört zu den

[1]) Erk. d. OVG. vom 9. Januar 1892.

[2]) Vgl. Johow, Entsch. des KG. 24 C 114 und Selbstverw. 1902 S. 521.

[3]) §§ 1 und 2 Ges. über die Landestrauer vom 14. April 1903, GS. S. 115.

[4]) § 3 aaO.

[5]) Rabes Sammlung 4 291.

[6]) GS. S. 830.

Digitized by Google

Gegenständen der Ortspolizei.[1]) Über den Begriff der Leichtigkeit des Verkehrs, vgl. Erk. des OVG. vom 20. April 1877, Entsch. 2 297; vom 27. Juni 1884, Entsch. 11 374, und vom 3. Juni 1885, Entsch. 12 389. Anordnungen der Polizeibeamten in straßenpolizeilichen Angelegenheiten sind zu befolgen.[2]) Von der Ordnung des Verkehrs auf Privatwegen und Privatgrundstücken handeln die Erk. des KG. vom 11. März und 30. Mai 1901.[3]) Der freie Gebrauch der Land- und Heerstraßen ist einem jeden zum Reisen und Fortbringen seiner Sachen gestattet.[4]) Diesen Gebrauch muß indessen ein jeder so ausüben, daß der andere an dem gleichmäßigen Gebrauche des Weges nicht gehindert wird.[5])

Ob eine öffentliche Verkehrsstörung oder eine Gefährdung des Publikums auf der Straße selbst oder durch Handlungen oder Unterlassungen, welche auf die Straße hinauswirken, verursacht worden, ist völlig gleichgültig; in beiden Fällen sind die polizeilichen Aufsichtsorgane nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung gegen die Störung und den Störer amtlich einzuschreiten.[6]) Daher ist eine Polizeiverordnung gültig, welche den Betrieb des Straßenhandels mit besonders breiten Fuhrwerken oder großen Behältnissen, welche den öffentlichen Verkehr zu stören geeignet sind, für alle Straßen und Plätze ihres Geltungsbereichs untersagt.[7])

Die Fortschaffung hilfloser Personen von der öffentlichen Straße geschieht nicht zu dem Zweck, die Straße in einen polizeimäßigen Zustand zu versetzen. Sie dient vielmehr, ebenso wie die weitere Maßregel des Transportes nach einer Beobachtungsstation und die dortige Unterbringung und Verpflegung, in der Hauptsache der Fürsorge für die hilflos aufgefundenen Personen selbst und berührt die Interessen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und des Verkehrs auf den

---

[1]) § 6 b Ges. vom 11. März 1850, GS. S. 265.

[2]) Erk. d. KG. vom 4. Januar 1892, PrVBl. 14 408.

[3]) PrVBl. 23 420; Johow, Entsch. 21 C 20 und 22 C 39.

[4]) § 7 II 15 ALR.

[5]) § 25 II 15 ALR.

[6]) Erk. d. KG. vom 22. September 1890, PrVBl. 12 164.

[7]) Erk. d. OVG. vom 9. März 1903, Entsch. 43 209, v. Kptz Rspr. 3. Erg.-Bd. 314.

Digitized by Google

Straßen nur dadurch, daß sie das Mittel zur Entfernung des störenden Körpers von der Straße ist. Dieselbe Fürsorge würde der Polizei auch dann obliegen, wenn hilflose Personen nicht auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, sondern in solchen Räumen öffentlicher Gebäude, die für den Verkehr oder Aufenthalt des Publikums bestimmt sind, aufgefunden werden. Die erwähnten polizeilichen Interessen, denen schon durch die Fortschaffung des Hilflosen von der Straße selbst genügt wird, treten hinter dem Interesse der Fürsorge für den Hilflosen soweit zurück, daß sie für die Frage, wem die durch den Transport verursachten Kosten zur Last fallen, gar nicht in Betracht kommen können. Der zur Abwendung der dem Hilflosen drohenden Gefahren erfolgende Transport in ein Hospital und nicht minder auch seine dortige Unterbringung zum Zweck der Information der Polizei über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen sind eine unmittelbare Tätigkeit der Polizeibeamten und der zu ihrer Hilfe angenommenen Personen und Transportmittel, die zur Erfüllung einer der Polizei selbst obliegenden Aufgabe, aber nicht zur Herstellung eines von der Polizei angeordneten Zustandes an Stelle eines hierzu verpflichteten dritten oder in Ermangelung eines solchen erfolgt. Die durch jene Tätigkeit der Polizei entstehenden Kosten sind daher, sofern sie nicht etwa den Zwecken der öffentlichen Armenpflege dienen, unmittelbare Polizeiverwaltungskosten.[1]) Werden bewußtlos aufgefundene unbekannte Personen ohne Mitwirkung der Polizeibehörde in eine Krankenanstalt eingeliefert, so ist hiervon die Polizei sofort zu benachrichtigen, damit sie die erforderlichen Ermittelungen über die Herkunft der Personen veranlassen kann.[2])

Gleiche Wagen- und Schlittengeleise sind für die einzelnen Provinzen durch besondere Verordnungen eingeführt.[3])

[1]) Erk. d. OVG. vom 3. Januar 1899, OVG. I 8, und vgl. Erk. vom 23. Okt. 1894, Entsch. 27 62, v. Kptz Rspr. 1 522.

[2]) MstErl. vom 25. Januar 1904, MstBl. f. MedizAngel. S. 63.

[3]) Für Kur-, Neumark und Pommern, Kgl. vom 14. März 1805 und Bd. vom 30. Oktober 1831, GS. S. 248. Niederlausitz, Bd. vom 23. August 1829, GS. S. 103 und 12. Mai 1835, GS. S. 93; Posen, Bd. vom 21. August 1830, GS. S. 119; Schlesien, Bd. vom 7. April 1838, GS. S. 258 und Ges. vom 4. April 1853, GS. S. 157; Sachsen, Bd. vom 10. Juli 1830, GS. S. 111 und KO. vom 17. September 1833;



Digitized by Google

Über das gegenseitige Ausweichen der Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen treffen die §§ 25 ff. II 15 ALR. nähere Bestimmungen. Die Fuhrwerke haben rechts auszuweichen und links zu überholen. Jedes Fuhrwerk muß den ordentlichen Posten sowie den Extraposten, Kurieren und Estafetten auf das übliche Signal ausweichen. Zuwiderhandlungen werden mit 1 bis 30 Mk. bestraft.[1]) Die Aufsicht über die genaue Befolgung der polizeilichen Vorschriften über den öffentlichen Fuhrverkehr wird den Polizeibehörden durch MstErl. vom 28. Juni 1905, MstBl. S. 109, eingeschärft. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird ferner bestraft:

a) wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;
b) wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen das Vorbeifahren anderer mutwillig verhindert;
c) wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;
d) wer Tiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt; oder Steine, harte Körper, Unrat und dergl. auf Pferde oder andere Zug- bezw. Lasttiere wirft;
e) wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen usw. erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.[2])

Einer höheren Geldstrafe bis zu 150 Mk. bezw. Haft verfällt derjenige, der auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen

---

Westfalen, Vd. vom 30. Juni 1829, GS. S. 97; Rheinprovinz, KO. vom 20. Juni 1859; Hannover, Ges. vom 22. Februar 1879, GS. S. 19 und Schleswig-Holstein, Ges. vom 15. Juni 1885, GS. S. 289.

[1]) § 19 PostGes. vom 28. Oktober 1871, RGBl. S. 347. Kuriere und Estafetten dürfen heutzutage praktisch wohl nicht mehr vorkommen.

[2]) § 366 Ziffer 2, 3, 4, 5, 7 und 10 StfGB.

Digitized by Google

Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Öffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für andere entstehen kann.[1])

Die Regelung aller Arten des Straßenverkehrs, mithin auch das Befinden über die Frage, inwiefern der Fahrverkehr Einschränkungen im Interesse des Fußgängerverkehrs zu unterwerfen sei, gehören zu den Befugnissen der Polizeibehörde.[2])

Es ist durch Polizeiverordnung vorzuschreiben, daß der Führer eines Fuhrwerks während der Fahrt stets entweder auf dem Fuhrwerke, die Fahrleine in der Hand, oder auf einem der Zugtiere oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann fortwährend unter Aufsicht halten muß, und daß Führer, welche dem zuwiderhandeln, insbesondere auch schlafende und angetrunkene Führer, strafbar sind.[3])

In Betreff des Erlasses von Vorschriften über die Leitung von Fuhrwerken auf öffentlichen Straßen bestehen gerichtliche Entscheidungen.[4]) Verboten kann das Peitschenknallen auf den Straßen werden.[5]) Zum Schutz des Verkehrs auf öffentlichen Wegen dienen sodann noch die §§ 366 Ziff. 9 und 370 Ziff. 1 und 2 StfGB. Den verkehrspolizeilichen Schutz auf den Chausseen üben die Landräte aus.[6]) Im Geltungsbereich des Regulativs, betr. das Verfahren bei Chaussee- und Chausseegeldübertretungen vom 7. Mai 1844[7]) wird indessen die Chausseepolizei, mit Ausnahme der Chausseebaupolizei, in den Städten, auch wenn sie keinen Stadtkreis bilden, nicht vom Landrat, sondern von der Ortspolizeibehörde wahrgenommen.[8]) Über den Verkehr auf den Kunststraßen sind die Königl. Verordnungen

[1]) § 367 Ziffer 12 StfGB.

[2]) Erk. d. OVG. vom 17. September 1892, PrVBl. **14** 118 und vgl. Erk. d. OVG. vom 12. September 1891 Nr. I 958.

[3]) MstErl. vom 9. Januar 1901, MstBl. S. 35.

[4]) Erk. d. KG. vom 11. Mai 1903, Johow, Entsch. **26** C 25.

[5]) Erk. d. KG. vom 30. Januar 1899, PrVBl. **21** 465.

[6]) §§ 10 und 21 Regul. vom 7. Juni 1844, GS. S. 167; MstErl. vom 13. Dezember 1859, MstBl. S. 336; vom 17. Juni 1874, MstBl. S. 161; vom 5. Juni 1887, MstBl. S. 134 und vom 5. Juli 1900, MstBl. S. 232, vgl. auch Entsch. des OVG. **11** 204.

[7]) GS. S. 167.

[8]) Erk. d. OVG. vom 14. März 1898, Entsch. 33 279, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 313 und vom 25. November 1901, Entsch. **40** 435, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 559; vgl. Erk. des KG. vom 3. März 1904, Johow, Entsch. **27** C 10 und MstErl. vom 5. Juli 1900, MstBl. S. 252.



Digitized by Google

vom 17. März 1839,[1]) KO. vom 12. April 1840 und vom 20. Juni 1887[2]) ergangen, welche Vorschriften über die Breite und das höchste zulässige Gewicht der Ladung, über den Beschlag der Radfelgen und der Zugtiere sowie über das Verbot des Spurhaltens auf den Kunststraßen enthalten. Hinsichtlich der Kontrolle der Radfelgenbreite und des Ladegewichts vgl. Erk. des OVG. vom 14. November 1902, Entsch. 42 436, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 589. Maßregeln zur gleichmäßigen Abnutzung von Chausseefahrbahnen sowie über teilweise Absperrung der Chausseebahnen geben die MstErl. vom 25. Februar 1853, MstBl. S. 88 und vom 27. März 1850, MstBl. S. 112 an. In verkehrspolizeilicher Beziehung sind die Vorschriften der Ziffer 7 ff. der zusätzlichen Bestimmungen zu dem Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes vom 29. Februar 1840, GS. S. 94, zu beachten.

Das Betreten gefahrdrohender Grundstücke, insbesondere gefährlicher Eisflächen kann durch Polizeiverordnung verboten werden.[3])

Da auch das nicht feuergefährliche Tabakrauchen zur Belästigung des Publikums gereichen kann, so darf dasselbe in Fällen und an den Orten, wo eine solche Belästigung nach dem Ermessen der Ortspolizeibehörde zu besorgen ist, für bestimmte Plätze, Spaziergänge und Straßen sowie selbst für den ganzen Bezirk eines Ortes bei einer Strafe von 1 bis 3 Mk. verboten werden. Solche Verbote sind durch Warnungstafeln bekannt zu machen.[4]) Der Polizei muß sorgfältige Prüfung der Verhältnisse dringend angeraten werden, ehe sie auf Grund der AStO. ein Verbot erläßt. Soweit durch übelriechende Anlagen an öffentlichen Wegen und Straßen das Publikum belästigt und hierdurch die Leichtigkeit des Verkehrs auf diesen Straßen und Wegen gehindert wird, kann deren Herstellung durch Polizeiverordnung verboten werden. § 6 Ges. vom 11. März 1850.[5])

2. Wenn den ordentlichen Posten, Extraposten, Kurieren

---

[1]) GS. S. 80.
[2]) GS. S. 301.
[3]) Erk. d. RG. vom 30. Oktober 1902, Johow, Entsch. 25 C 28.
[4]) AStO. vom 9. Dezember 1832, GS. v. J. 1833 S. 1 und MstErl. vom 30. Januar 1844, MstBl. 1884 S. 8.
[5]) Erk. d. OVG. vom 22. April 1904, PrVBl. 26 346, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 553.

Digitized by Google

oder Estafetten unterwegs ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Straße verbunden, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hilfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren.[1]) Die Torwachen, Tor-, Brücken- und Barrierenbeamten sind verbunden, die Tore und Schlagbäume schleunigst zu öffnen, sobald der Postillon das übliche Signal gibt. Ebenso müssen auf dasselbe die Fährleute die Überfahrt unverzüglich bewirken bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 bis 30 Mk.[2]) Über das Verhalten der Reisenden auf den Posten vgl. § 62 der Postordnung vom 20. März 1900, ZBl. S. 53. Der Betrieb der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen ist strafrechtlich geschützt.[3]) Die Benutzung der Posteinrichtungen ist durch Dienstordnungen vom Reichskanzler geregelt.[4]) Bei Versendung von leicht entzündlichen oder ätzenden Gegenständen durch die Post sind die deshalb ergangenen Verordnungen zu befolgen.[5]) Die Herstellung und Verwendung von falschen oder schon einmal verwendeten Post- oder Telegraphenfreimarken ist strafbar.[6]) Der Betrieb und die ungehinderte Benutzung der Telegraphen- und Fernsprechanlagen sind strafrechtlich sicher gestellt.[7]) Die Benutzung der Fernsprechleitungen ist durch § 5 des Telegraphengef. vom 6. April 1892,[8]) die Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 und Bek. vom 18. August 1901[9]) geregelt.

3. Für den Straßenverkehr sind Straßenlokomotiven und Dampfpflüge zugelassen.[10])

Über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Automobile) vgl. MstErl. vom 23. März 1903, MstBl. S. 49. Sie unterliegen einer Prüfung.[11]) Kraftfahrzeuge mit Dampfbetrieb sind

---

[1]) § 21 PostGes. vom 28. Oktober 1871, RGBl. S. 347.
[2]) § 23 Postges. v. 28. Okt. 1871.
[3]) § 318 a StfGB.
[4]) § 50 PostGes. vom 28. Oktober 1871, RGBl. S. 347; PostO. vom 20. März 1900, ZentrBl. S. 53; Bekanntmachung vom 4. August und 14. November 1900, ZentrBl. S. 495 und 599; vom 8. April und 22. Dezember 1901, ZentrBl. S. 107 und 429 und vom 7. Februar 1903, ZentrBl. S. 152.
[5]) § 367 Ziffer 5 a StfGB. und § 10 der PostO. vom 20. März 1900.
[6]) §§ 275, 276, 360 Ziffer 4 und 364 Abs. 2 StfGB.
[7]) §§ 317, 318 a, 355 und 358 StfGB.
[8]) RGBl. S. 467.
[9]) ZentrBl. S. 163 und 313.
[10]) MstErl. vom 18. Februar 1864, MstBl. S. 53 und vom 20. Januar 1886, MstBl. S. 21.
[11]) MstErl. vom 29. September 1903, MstBl. S. 217.

Digitized by Google

anzumelden.[1]) Sie sind mit Erkennungsnummern zu versehen.[2]) Beschränkungen der Fahrgeschwindigkeit sind zu beachten.[3]) Der Chausseegeldtarif ist mit besonderen Sätzen auf den Verkehr mit Kraftfahrzeugen und Motorrädern ausgedehnt.[4]) Sie sind auch den Brücken- und Fährgeldern unterworfen.[5]) Zu den Kraftfahrzeugen im Sinne des AE. vom 6. Juni 1904 gehören auch die Motorräder.[6]) Der Fahrradverkehr unterliegt ebenfalls dem Brücken- und Fährgeld.[7]) Über den Erlaß einer Fahrradordnung vgl. Erk. des KG. vom 21. Januar 1901, PrVBl. 23 420 und Johow Entsch. 21 C. 87. Gewisse Wegestrecken können für den Fahrradverkehr verboten werden.[8])

Für Fahrräder, mit Ausnahme der Motorräder, darf die Erteilung von Radfahrkarten auf unbeschränkte Zeit erfolgen mit der Maßgabe, daß die Pflicht zur Erneuerung der Karten für den Fall bestehen bleibt, daß die ausgestellten Karten unbrauchbar geworden sind.[9])

Es bleibt den Ortspolizeibehörden unbenommen, sich die ihnen durch die Ausstellung von Radfahrkarten entstehenden Kosten (für die Karten selbst, an Schreibgebühren usw.) erstatten zu lassen. Da diese Kosten sich bei den einzelnen Polizeiverwaltungen verschieden stellen werden, so erscheint es nicht angängig, die zu fordernde Vergütung einheitlich für das ganze Staatsgebiet festzusetzen. Die Bemessung des zu erstattenden Betrages muß vielmehr den Polizeibehörden überlassen bleiben.[10])

Zu den Fuhrwerken überhaupt und im Sinne einer Polizeiverordnung, welche für Fuhrwerke Laternenbeleuchtung während der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vorschreibt, gehören auch die Fahrräder.[11])

[1]) MstErl. vom 12. und 17. Juni 1902, MstBl. der Handels- und GewVerw. S. 259 und 246.

[2]) MstErl. vom 23. März 1903, MstBl. S. 46.

[3]) Erk. d. KG. vom 14. Dezember 1903, Johow, Entsch. 27 C 24.

[4]) AE. vom 6. Juni 1904, MstErl. vom 30. Juni 1904, MstBl. S. 199 und vom 13. Juli 1904, MstBl. S. 246.

[5]) MstErl. vom 13. Juli 1904, MstBl. S. 246.

[6]) MstErl. vom 13. Juli 1904, MstBl. S. 246.

[7]) MstErl. vom 17. Oktober 1897, MstBl. S. 279.

[8]) Erk. d. KG. vom 25. April 1901, PrVBl. 23 420 und Johow, Entsch. 22 C 36.

[9]) MstErl. vom 29. Dezember 1904, MstBl. 1905 S. 8.

[10]) Erl. des M. d. ö. A. und M. d. J. vom 13. Februar 1900, M. d. J. IIa 853, M. d. ö. A. III 2556.

[11]) Erk. d. KG. vom 24. Januar 1889, Jahrb. f. Entsch. d. KG. 9 Nr. 100 S. 242 und vgl. Erk. vom 23. Januar 1888, PrVBl. 9 Beilage S. 70.

Digitized by Google

Es erscheint geboten, rot und grün gefärbte Gläser von der Verwendung für die Laternen der Radfahrer allgemein auszuschließen, da sie zu Irrtümern bei der Beobachtung der Nachtsignale durch die Eisenbahnbetriebsbeamten Veranlassung geben können. Gegen die Verwendung anders gefärbter Gläser zu jenem Zwecke, sowie auch von helltönenden Glocken für die Fahrräder walten keine Bedenken ob.[1])

In Betreff der polizeilichen Genehmigung von Radwettfahrten auf öffentlichen Wegen schreibt der MstErl. vom 6. November 1902, M. d. J. II a 7371, M. d. ö. A. III 20238 folgendes vor:

„a) Die Gesuche um Genehmigung von Wettfahrten sind in Zukunft an die Landräte, in Stadtkreisen an die Ortspolizeibehörden zu richten, welche darüber Entscheidung treffen werden.

b) Die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung muß in erster Linie nach den örtlichen Verkehrsverhältnissen auf den für die Wettfahrt in Aussicht genommenen Straßen erfolgen; es ist daher sowohl die Übertragung der Genehmigung an höhere Behörden als die Landräte als auch die Aufstellung bestimmter Bedingungen, bei deren Innehaltung die Genehmigung in der Regel zu erteilen sein würde, untunlich.

c) Bei Verschiebung einer genehmigten Wettfahrt bedarf es einer neuen Genehmigung.

d) Im allgemeinen sind die nachstehend beschriebenen Staffetten- und Kontrollfahrten als genehmigungspflichtige Wettfahrten nicht anzusehen, so lange sie nicht mißbräuchlich zu solchen ausarten; dagegen ist für sogenannte Sternfahrten mit Rücksicht auf die kurz vor und an dem Zielpunkt zu erwartende Ansammlung von Fahrern und Zuschauern die Genehmigung der unter 1 bezeichneten Behörden des Zielpunktes einzuholen.

e) Von diesen Behörden wird auf Anfragen, die vor Ver-

---

[1]) Erl. des M. d. J. und d. ö. A. vom 14. Februar 1893, M. d. J. II 1428/29, M. d. ö. A. III 2799 I (IV) 2013 und vgl. MstErl. vom 24. Oktober 1892, M. d. J. II 12456, M. d. ö. A. III 19569 I (IV) und 13983.

Digitized by Google

anstaltung einer Wettfahrt an sie gerichtet werden, eine Mitteilung derjenigen Wege ihres Bezirks erfolgen, auf denen die Wettfahrt nicht genehmigt werden würde.

f) **Sternfahrten.** Die Teilnehmer, von verschiedenen Orten startend, streben sämtlich einem gemeinsamen Zielorte zu. Ziel ist z. B. Dresden, aus allen Städten Mittel-Deutschlands gehen die Fahrer ab, die besten erhalten Ehrenpreise.

g) **Staffettenfahrten.** Zweck ist die schnellste Nachrichtenvermittelung zu Rade zwischen zwei Orten z. B. Berlin und Breslau. Die Fahrer werden auf die Strecke verteilt. Von Berlin führt ein Fahrer die zu befördernde Depesche nach Zossen, von hier ein zweiter sie nach Lübben, von hier ein dritter nach Cottbus usw. Regelmäßig konkurrieren hierbei zwei oder mehr Radfahrerverbände, von denen jeder seine Depesche zuerst an den Endpunkt gelangen zu lassen trachtet.

h) **Kontrollfahrten.** Zweck ist, festzustellen, in welcher Zeit ein Fahrer eine bestimmte Strecke zurücklegt. Am Anfang und Ende dieser Strecke wird von Kontrollpersonen die Abfahrts- und Ankunftszeit des Fahrers festgestellt. Der Fahrer erhält seine Zeit schriftlich (z. B. durch ein Diplom) bestätigt."

Soweit der Erl. vom 6. November 1902.

4. Die Handhabung der Bahnpolizei, soweit sie den Betrieb und das Bahngebiet umfaßt, wird von den Beamten der Bahnverwaltung wahrgenommen.[1]) Das Verhältnis der Ortspolizei zur Bahnpolizei ist in dem § 78 des ersten Teiles dieses Handbuchs auf S. 248 ausführlich behandelt und bleibt dort event. nachzulesen. Bei den im Eisenbahnbetriebe vorkommenden Tötungen oder Körperverletzungen haftet der Eisenbahnunternehmer für den Schaden, soweit von ihm nicht höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Betroffenen nachgewiesen wird.[2]) Der Diebstahl an Reisegepäck auf den Bahnhöfen, die Gefährdung und Beschädigung der Eisenbahnen sowie der Eisenbahn-

---

[1]) § 23 EisenbahnGes. vom 3. November 1838, GS. S. 505, vgl. §§ 70 und 71 der BetriebsO. für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 6. Juli 1892, 24. März 1897, RGBl. S. 691, 161 und in Betreff der Klein- und Privatanschlußbahnen §§ 22 und 50 Ges. vom 28. Juli 1892, GS. S. 225 und MstErl. vom 17. September 1902, MstBl. S. 184.

[2]) §§ 1, 3 und ff. Ges. vom 7. Juni 1871, RGBl. S. 207 und Art. 105 EG. zum BGB.

Digitized by Google

transporte ist in den §§ 243 Ziff. 4, 90 Ziff. 2, 305, 315 und 316 StfGB. unter Strafe gestellt. Über die Gefährdung des Eisenbahnbetriebes vgl. insbesondere auch noch die Erk. des OVG. vom 7. Januar und 5. April 1893.[1]) Die Besprengung der Straßen durch eine Straßenbahngesellschaft ist in dem Erk. des KG. vom 24. Juni 1901, PrVBl. 23 402, Johow, Entsch. 22 C 39, behandelt worden.

5. Die Schiffahrt auf den öffentlichen Flüssen ist unter den vom Staate festgesetzten Bedingungen einem jeden erlaubt.[2]) Gegen die dem Staate zukommende Nutzung der schiffbaren Ströme ist derselbe verpflichtet, für die zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Schiffahrt nötigen Anstalten zu sorgen.[3]) Fähren und Prahmen zum eigenen Gebrauche kann jeder Anwohner eines öffentlichen Flusses halten. Das Recht aber, Fähren und Prahmen zum Übersetzen für Geld zu halten, gehört zu den Regalien des Staates.[4]) Die Fährmeister müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Befähigungszeugnis der Landespolizeibehörde ausweisen.[5]) Nach § 366 Ziff. 3, 9 und 10 des StfGB. macht sich strafbar, wer auf öffentlichen Wasserstraßen das Vorbeifahren anderer mutwillig verhindert, Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt oder die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt. Weitere Strafvorschriften zum Schutze der Schiffahrt finden sich in den §§ 145, 297, 321 bis 323 des StfGB. Über die Schiffahrtspolizei für eine durch mehrere Regierungsbezirke sich hinziehende Wasserstraße vgl. Erk. des OVG. vom 24. Oktober 1887, 4. April 1900 und 27. Februar 1903, Entsch. 15 339 (v. Kptz Rspr. 3 585) u. PrVBl. 21 564 u. 25 267.

6. Die ortspolizeiliche Erlaubnis zu öffentlichen Auffahrten von Luftballons ist von der Erfüllung einer Reihe von Vorschriften abhängig, welche in dem MstErl. vom 9. April

[1]) Entsch. 24 395 und 401.
[2]) § 47 II 15 ALR.
[3]) § 79 II 15 ALR.
[4]) §§ 50 und 51 II 15 ALR.
[5]) MstErl. vom 29. März 1904, MstBl. S. 100, und vgl. § 45 preuß. GewO. vom 17. Januar 1845, GS. S. 41.

Digitized by Google

1892, MstBl. S. 211, mitgeteilt sind. Über die Behandlung der zu meteorologischen Registrierungen entsandten Ballons vgl. MstErl. vom 17. September 1903, MstBl. S. 209. Den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege behandelt das Gesetz vom 28. Mai 1894, RGBl. S. 463.

## § 106.

## Beseitigung von Verkehrshindernissen.

Sofern sich in deutschen Reichsfestungen die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Tore und Torbrücken im Laufe der Zeit als unzulänglich für diesen Verkehr erweisen, haben die betr. Gemeinden Anspruch darauf, daß diese Tore und Torbrücken, soweit ein fortifikatorisches Interesse nicht entgegensteht, auf Kosten des Reiches erweitert werden. Die Entscheidung darüber, ob und welche Erweiterungen im Interesse des Verkehrs notwendig und fortifikatorisch zulässig sind, wird in letzter Instanz durch die vereinigten Ausschüsse des Bundesrats für Handel und Verkehr und für das Landheer und die Festungen getroffen.[1]) Die hierbei maßgebenden Gesichtspunkte und Unterlagen sind in einem Beschlusse des Bundesrats vom 7. März 1876 näher erörtert, welcher folgendes vorschreibt:

Zu diesem Behufe sei regelmäßig:

1. ein Grundplan der Festung und ihrer nächsten Umgebung (ohne Einzeichnung der Werke) beizubringen, aus welcher die an die betreffenden Tore sich anschließenden Straßenzüge und Eisenbahnlinien ersichtlich wären;
2. genau anzugeben, welcher Beschaffenheit der durch das betreffende Tor sich bewegende Verkehr sei, ob dabei nur der gewöhnliche städtische Verkehr oder der Verkehr von der Stadt nach einem Bahnhofe oder der Verkehr mit der umliegenden Landschaft oder Vororten vermittelt werde;
3. auch seien auf Grund sorgfältiger, an sechs auf einander folgenden Tagen vorgenommener Zählung genaue,

[1]) Art. IV des Ges. betr. die Geldmittel zur Unterhaltung und Ausrüstungen von deutschen Festungen vom 30. Mai 1873, RGBl. S. 123.

Digitized by Google

von der Stadtbehörde pflichtmäßig zu bestätigende Angaben darüber beizubringen, welche Zahl von Wagen, Reitern, Fußgängern und Stücken Vieh von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends je nach beiden Richtungen das Tor passiert haben.

4. Endlich sei das Gutachten des Oberpräsidenten der betreffenden Provinz, bezw. soweit es sich um Reichsfestungen außerhalb Preußens handelt, der Landeszentralbehörde darüber einzuholen, ob die in Frage befangenen Tore und Torbrücken sich dergestalt für den dieselben passierenden Verkehr als unzulänglich erwiesen hätten, um deren Erweiterung auf Kosten des Reichs auf Grund von Art. IV Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Mai 1873 gerechtfertigt erscheinen zu lassen.

Die Entschädigung der Grundbesitzer für polizeilich als notwendig anerkannte bauliche Veränderungen (Abbruch einer Treppe, Beseitigung eines Kellerhalses usw.) ist event. von der betr. Gemeinde zu gewähren, da es Sache der Kommune ist, die Mittel für die im Interesse des örtlichen Verkehrs nötigen Anstalten aufzubringen und die Fortschaffung solcher in die Straße tretenden, den Verkehr hemmenden Anlagen lediglich durch dieses Interesse bedingt ist. Ob und inwieweit aber aus dergleichen polizeilichen Anordnungen ein Anspruch auf Schadloshaltung der Eigentümer hergeleitet werden könne, ist mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse jedes einzelnen Falles, nach den betr. allgemeinen und speziellen Gesetzen sowie nach den ortspolizeilichen Vorschriften zu beurteilen. Den Bestimmungen der §§ 78 und 79, I 8 ALR. gemäß sollen Straßen und öffentliche Plätze nicht verengt, namentlich ohne ausdrückliche Bewilligung der Obrigkeit weder ein Kellerhals noch ein anderes dergl. Nebengebäude auf die Straße zu angelegt werden. Diese gesetzliche Vorschrift stimmt mit der als Regel anzunehmenden Voraussetzung überein, daß die öffentlichen Straßen und Plätze in ihrer ganzen Ausdehnung Eigentum der Gemeinde sind und Ausnahmen bedürfen daher des Nachweises spezieller Rechtstitel oder Konzessionen event. der Begründung durch besondere polizeiliche Bestimmungen. Eine im Verwaltungswege herbeizuführende Entschädigung für

Digitized by Google

die Beseitigung solcher Anlagen ist jedenfalls auf den Betrag derjenigen Kosten zu beschränken, welche durch die angeordnete bauliche Veränderung unmittelbar erwachsen, wohin die Kosten für den Abbruch und nach Umständen für die ganz oder teilweis notwendige Verlegung von Treppen in die Häuser zu rechnen sind, anderweite Forderungen namentlich für angebliche Verluste am Nutzungswerte der Gebäude müssen der Erörterung und Entscheidung im Rechtswege vorbehalten bleiben.[1])

Die polizeiliche Anordnung, insoweit sie das Aufschlagen der Torflügel nach außen verbietet, ist jedenfalls begründet, wenn der vorhandene Zustand nach allgemeinen polizeilichen Gesichtspunkten nicht länger geduldet werden kann. Ragen tatsächlich geöffnete Torflügel in den Bürgersteig hinein, so kommt es darauf an, ob dies mehr oder weniger der Fall ist. Wird überhaupt die Passage auf dem Bürgersteige, der als solcher im vollen Umfange für den öffentlichen Verkehr frei erhalten werden muß, erschwert oder gefährdet, so liegt für die Polizeibehörde genügende Veranlassung vor, einem solchen Zustande entgegenzutreten und seine Abänderung zu verlangen.[2])

Bäume und Sträucher, welche in nicht rechtswidriger Weise von dem Anlieger eines öffentlichen Weges an die Wegegrenze gepflanzt sind, müssen, wenn sie ein Verkehrshindernis werden, vom Wegebaupflichtigen beseitigt werden, der sich die Verfügungsmacht über die Bäume und Sträucher, falls er sie nicht hat, beschaffen muß.[3]) Es kann polizeilich verboten werden, Kohlen vor einem Hausgrundstück in einer die Nachbarn und den Verkehr störenden bestimmten Weise abzuladen.[4])

Wird durch Ausstellung von Gegenständen in Schaufenstern eine Ansammlung des Publikums herbeigeführt, welche die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der öffentlichen Straße beeinträchtigt, so ist die Polizei zum Einschreiten berechtigt.[5])

[1]) SpezBesch. des M. d. ö. A. vom 23. März 1857, III 14111.

[2]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 11. Juli 1894, IV 903, PrVBl. 16 115.

[3]) Erk. d. OVG. vom 16. März 1905, PrVBl. 26 618, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 271.

[4]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 3. November 1902, IV 2004, PrVBl. 24 328, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 580.

[5]) Erk. d. OVG. vom 28. Oktober 1901, Entsch. 40 216, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 579, vom 12. Januar 1903, Entsch. 42 425, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 520, Erk. d. KG. vom

Digitized by Google

Der farbige Anstrich eines Gebäudes oder Gebäudeteils fällt nicht unter den Begriff der bildlichen Darstellung im Sinne des das Recht der freien Meinungsäußerung gewährleistenden Art. 27 der Verfassung. Kennzeichnet sich ein derartiger, von der Straße aus sichtbarer Anstrich als eine staatsfeindliche Demonstration, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden, so kann die Polizei verlangen, daß er beseitigt werde.[1])

Die tägliche Erfahrung lehrt, daß der öffentliche Verkehr gehemmt wird, wenn das die Straße benutzende Publikum durch Anzeigen irgend welcher Art zum Stehenbleiben, Lesen und Anschauen veranlaßt wird.[2])

Das Erk. des OVG. vom 12. April 1901, OVG. I 656 bietet die Möglichkeit in denjenigen geschlossenen Ortschaften, in denen dieses nach ihrem Charakter und den Verhältnissen angezeigt erscheint, das Anbringen von Reklamen, die von den Straßen aus sichtbar sind, an Häusern, Zäunen, Tafeln usw. zu verhindern. In dem Erl. d. M. d. J. vom 24. Mai 1901 II a 3361 ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß ein polizeiliches Vorgehen nach dieser Richtung, welches nicht durch die Verhältnisse der einzelnen Ortschaft geboten erscheint, und daher auf eine ungerechtfertigte Schädigung der Interessen der Gewerbetreibenden hinauslaufen würde, unbedingt zu vermeiden ist. Das Erkenntnis des OVG. führt u. a. aus, daß nach Art. 111 des EG. z. BGB. vom 18. August 1896 diejenigen landespolizeilichen Vorschriften, welche im öffentlichen Interesse das Eigentum in Ansehung tatsächlicher Verfügungen beschränken, unberührt geblieben sind. In welchem Umfange die Polizei auf das Eigentum einwirken kann, bestimmt sich somit nach den Landesgesetzen. Die Befugnis des Eigentümers, mit seiner Sache nach Belieben zu verfahren, wird durch die vom Gesetze

---

23. Februar 1903, Johow, Entsch. **26** C 19.

[1]) Erk. d. OVG. vom 16. Mai 1902, Entsch. **41** 432, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 557 und vgl. Erk. d. OVG. vom 1. Dezember 1892 und 24. Januar 1896, Entsch. **24** 313 und **29** 431.

[2]) Erk. d. OVG. vom 12. April 1901, Entsch. **39** 412, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 579 und Erk. d. KG. vom 29. Dezember 1902, Johow, Entsch. **25** C 65. — Über das Anschlagwesen siehe den Aufsatz von Gerland im Verwaltungsarchiv **9** 444 f.

Digitized by Google

gezogenen Grenzen eingeschränkt und muß, da „Gesetz" im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes dazu „jede Rechtsnorm" bedeutet, überall da zurücktreten, wo die nach Landesgesetz zulässigen Polizeiverordnungen eine einzelne Art der Benutzung des Eigentums verbieten.[1]) Zu solchen Normen gehört auch eine über das Anschlagwesen erlassene Polizeiverordnung, welche den Grundbesitzern und Mietern nur solche Anzeigen auf ihren Grundstücken oder Mietsräumen auszuhängen oder anzuschlagen gestattet, die lediglich ihr eigenes Interesse betreffen, im übrigen aber alle öffentlichen Anzeigen an die dazu bestimmten Tafeln, Säulen und sonstigen Vorrichtungen verweist, die Benutzung der Grundstücke zu allen das eigene Interesse des Besitzers oder Mieters nicht betreffenden Anzeigen mithin verbietet. Die Regelung des Anschlagwesens bezweckt die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und erscheint mithin nach dem Gesetz über die Polizeiverwaltung gerechtfertigt.[2])

Das Umhertragen von Reklametafeln kann im Interesse der Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen durch Polizeiverordnung verboten werden.[3])

Eine den Schutz der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Plätzen usw. bezweckende Polizeiverordnung, wonach zum Aushängen und Ausstellen von Gegenständen nach der Straße sowie zum Anbringen von Schaukästen, Schildern und anderen Ankündigungsmitteln, die von der Straße aus sichtbar sind, die polizeiliche Genehmigung erfordert wird, ist zulässig. Über die Genehmigung hat die Polizeibehörde nach freiem Ermessen zu befinden; die Versagung unterliegt der Prüfung des Verwaltungsrichters nur darauf hin, ob sie auf polizeilichen Motiven (Interesse des öffentlichen Verkehrs) oder etwa auf Willkür beruht.[4])

---

[1]) § 903 BGB. und Art. 2 EG. zum BGB.

[2]) Erk. d. OVG. vom 12. April 1901, OVG. 1 656, Entsch. 39 412, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 579.

[3]) Erk. d. KG. vom 26. April 1900, PrVBl. 22 311.

[4]) Erk. d. OVG. vom 12. Januar 1903, Entsch. 42 425, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 520 und vgl. Erk. d. KG. vom 22. September 1890, Entsch. 11 271 und PrVBl. 13 616 und § 80 I 8 ALR.

Digitized by Google

Die Landespolizeibehörden sind befugt, zur Verhinderung der Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden solche Reklameschilder und sonstige Aufschriften und Abbildungen, welche das Landschaftsbild verunzieren, außerhalb der geschlossenen Ortschaften durch Polizeiverordnung auf Grund des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883[1]) zu verbieten und zwar auch für einzelne Kreise oder Teile derselben.[2])

Die Ausführungsanweisung des M. d. J. vom 16. Juni 1902 II a 4563 zu diesem Gesetz bestimmt, daß von der den Landespolizeibehörden verliehenen Befugnis nur für Gegenden von wirklich hervorragender landschaftlicher Schönheit, deren Schutz gegen die im Gesetz genannten Reklameschilder sich als Bedürfnis erweist, Gebrauch zu machen ist. Die Ortspolizeibehörden sind zu polizeilichen Verfügungen im einzelnen Falle auf Grund der von den Landespolizeibehörden erlassenen Polizeiverordnung kraft eigenen Rechts nicht befugt, vielmehr sind auch für solche Verfügungen die Landespolizeibehörden ausschließlich zuständig.[3])

Den Landespolizeibehörden ist nicht verwehrt, wie die Ausführungsanweisung weiter anordnet, sich bei Ausführung der Polizeiverordnungen der ihnen nachgeordneten Behörden als ihrer Organe zu bedienen, nur bleiben die von diesen, sei es kraft allgemein, sei es kraft Auftrages im einzelnen Falle erlassenen Verfügungen rechtlich solche der Landespolizeibehörden, und sind mit den Rechtsmitteln des § 130 LVG. anfechtbar.[4]) Wo solche Verfügungen nicht unmittelbar von der Landespolizeibehörde erlassen werden, ist deshalb eine Belehrung über diese Rechtsmittel aufzunehmen. Um bei Ausführung des Gesetzes mit möglichster Schonung vorzugehen, empfiehlt es sich, auf die erlassenen Polizeiverordnungen in der Presse hinzuweisen, damit die Beteiligten Kenntnis erhalten und sich entschließen können, ihre unter die Polizeiverordnung fallenden Schilder zu entfernen. Nach einer

[1]) GS. S. 195.

[2]) Ges. gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vom 2. Juni 1902, GS. S. 159.

[3]) Vgl. StenBer. über die Sitzung des AbgH. vom 29. April 1902 S. 5057.

[4]) Vgl. Entsch. des OVG. 30 281/290, 31 236.

Digitized by Google

angemessenen Frist sind dann diejenigen Besitzer, auf deren Eigentum sich trotzdem noch Reklameschilder usw. der vom Gesetz betroffenen Art befinden, zu deren Beseitigung durch die Ortspolizeibehörde binnen bestimmter Frist aufzufordern, widrigenfalls das Strafverfahren gegen sie eingeleitet werden würde. Vor Erlaß solcher Aufforderungen ist durch die Landräte die Zustimmung des Regierungspräsidenten einzuholen. Ist die Aufforderung erfolglos, so ist die Einleitung des Strafverfahrens bei dem Amtsanwalt zu beantragen, von dem Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 abzusehen. Erfolgt eine rechtskräftige Verurteilung, und wird das unter das Verbot fallende Schild usw. trotzdem nicht beseitigt, so ist nunmehr im Wege der polizeilichen Verfügung unter Androhung der gesetzlichen Zwangsmittel[1]) seine Entfernung zu bewirken.[2])

Verkehrspolizeiliche, nicht baupolizeiliche Interessen kommen bei der Frage in Betracht, ob es zulässig ist, an den Straßenfronten der Häuser Schaukästen anzubringen. Schaukästen sind an sich keine baulichen Anlagen. Sie werden auch nicht durch Verbindung mit der Umfassungsmauer eines Hauses zu Vorbauten oder zu festen Vorsprüngen des Hauses. Unter solchen sind nur integrierende Teile der Gebäude zu verstehen, sie sind entweder wie Risalite, Sockel, Pilaster, Teile der Umfassungsmauer oder wie Schaufenster und Balkons, Erker, Gallerien, Abteile des Gebäudes, die mit demselben im konstruktiven baulichen Zusammenhange stehen. Beides trifft hinsichtlich der Schaukästen nicht zu, die jederzeit vom Gebäude entfernt werden können, ohne die Gebäudesubstanz zu schädigen oder zu verändern. Noch weniger können die Kästen als ein zum Hause gehöriger architektonischer Schmuck angesehen werden. Daß sie dem Hause unter Umständen zur Zierde gereichen, macht sie nicht zu Bauteilen desselben. Es muß die Möglichkeit, daß solche Kästen den Verkehr beeinträchtigen können, ohne weiteres zugegeben werden; denn sie ragen in die Straße hinein und, soweit außerdem die Türen der Kästen in die Straße aufschlagen, kann darüber, daß das Öffnen derselben Verkehrs-

[1]) § 132 LVG.

[2]) AusfAnw. des M. d. J. vom 16. Juni 1902, II a 4563.

Digitized by Google

störungen herbeizuführen geeignet ist, ein Zweifel nicht aufkommen. Das genügt allein schon, um die Polizeiverwaltung zu berechtigen, gegen dergleichen Einrichtungen einzuschreiten, und es gehört nicht zu den Aufgaben des Verwaltungsrichters, die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Maßregel nachzuprüfen.[1])

Das Verbot, Briefkasten von Privaten für ihre persönlichen Zwecke an den Außenseiten der Häuser anzubringen, erscheint insoweit zulässig und angezeigt, als durch das Anbringen der Briefkasten eine Beeinträchtigung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs auf den öffentlichen Straßen und Plätzen herbeigeführt werden würde. Ob eine dieser Voraussetzungen vorliegt, werden die Ortspolizeibehörden in jedem einzelnen Falle zu prüfen und, wenn die Frage zu bejahen ist, in geeigneter Weise einzuschreiten haben.[2])

In Betreff der Versammlungen auf öffentlichen Plätzen in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen hat die Ortspolizeibehörde bei Erteilung der Erlaubnis auch alle dem Verkehr schuldige Rücksichten zu beachten.[3])

Wegen der Wegräumung des Schnees von Kunststraßen und Wegen vgl. AKO. vom $\frac{\text{8. März 1832}}{\text{6. Januar und 4. Oktober 1849}}$[4]) und §§ 8 und 41 der Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891.[5]) Außerdem enthalten in sehr vielen größeren Ortschaften die Straßenpolizeiverordnungen einschlägige Bestimmungen. Die Räumungspflicht stellt sich als Teil entweder der Wegeunterhaltungs- oder der Straßenreinigungslast dar.[6])

## § 107.

## Die sog. Straßengewerbe.

Der Regelung durch die Ortspolizeibehörde unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch

[1]) Erk. d. OVG. vom 8. Juli 1901, IV 1338, PrVBl. 23 329, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 527.

[2]) Erl. des M. d. I. vom 1. Dezember 1893, II 11924.

[3]) § 9 des Vereins- und Versammlungsges. vom 11. März 1850, GS. S. 277.

[4]) GS. S. $\frac{\text{119,}}{\text{80 und 378.}}$

[5]) GS. S. 316.

[6]) Erk. d. OVG. vom 5. Februar 1904, Entsch. 45 162, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 273.



Digitized by Google

Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten.[1]) Unter die Straßengewerbe fallen neben dem Personenverkehr (Droschken, Omnibusse usw.) auch der Güterverkehr und die seinen Zwecken dienenden Transportmittel.[2]) Nur persönliche Dienste wie z. B. Dienstmänner, Führer, Kleider- und Stiefelputzer gehören hierher. Verkehrsgewerbe sind nur solche, die dem Verkehr des Publikums unmittelbar dienen. Es ist daher beispielsweise der Vertrieb von Genußmitteln nicht dahin zu rechnen.[3])

Die polizeilichen Anordnungen in bezug auf die im § 37 aaO. bezeichneten Straßengewerbe müssen in genereller Weise, d. h. in der Form von Polizeiverordnungen getroffen werden, vgl. PrVBl. 15 138.[4])

Polizeiliche Verfügungen zur Regelung der sog. Straßengewerbe (öffentliche Fuhrwerke, Droschken usw.) haben vorzugsweise verkehrs-, nicht gewerbepolizeiliche Natur.[5])

Die Regelung, anlangend die Art der Ausübung der sog. Straßengewerbe, darf sich nicht bloß auf die Übung der eigentlichen Polizeigewalt zur Verhütung von Gefahren oder der Straßenpolizei, sondern auch auf Rücksichten der Zweckmäßigkeit erstrecken. Die — in Preußen von der Zustimmung der Gemeindebehörde abhängige — Genehmigung darf auch noch hierüber hinausgehen und die Zulassung zum Gewerbebetriebe nach Ermessen entsprechend den örtlichen Verhältnissen und selbst nach Maßgabe des von der Polizeibehörde zu bestimmenden Bedürfnisses ordnen.[6])

Die Zweckmäßigkeits- und Bedürfnisfrage bei der Zulassung zum Betriebe der Straßengewerbe,[7]) — z. B. bei der Aufstellung von Taxametern — kann nur im Wege der Polizeiverordnung durch Aufstellung allgemeiner Grundsätze, nicht aber ohne diese

[1]) § 37 GewO.

[2]) Erk. d. OberTrib. vom 12. Juli 1875, Oppenhoff, Rechtspr. 16 533.

[3]) Erk. d. KG. vom 9. November 1896, DJZ. 2 186.

[4]) Erk. d. OVG. vom 5. Februar 1894, OVG. III 161 und MstErl. vom 25. Juli 1894, MstBl. S. 120.

[5]) Erk. d. OVG. vom 15. Mai 1902, Entsch. 42 287, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 461.

[6]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 21. Febr. 1900, Entsch. 37 344, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 408.

[7]) § 37 GewO.

Digitized by Google

Grundlage durch polizeiliche Verfügung für den einzelnen Fall geregelt werden.[1])

Der Begriff des öffentlichen Platzes im Sinne des § 37 der Reichsgewerbeordnung ist im weitesten Umfange zu fassen, so daß jeder Platz darunter fällt, welcher dem öffentlichen Verkehr dient, mag dieser sich auch ganz oder fast ausschließlich auf bestimmte Arten oder Zwecke des Verkehrs beschränken. Hieran wird auch weder dadurch, daß der fragliche Platz als ein Teil des Bahngebiets oder Zubehör der Bahnanlage anzusehen ist, noch auch durch das Eigentum des Eisenbahnfiskus an demselben etwas geändert. Die erstere Tatsache kann nur dahin führen, neben der Ortspolizeibehörde, welcher nach § 37 aaO. die Regelung der sog. Straßengewerbe auf den öffentlichen Plätzen zusteht, der Bahnpolizeibehörde auf Grund des § 55 Abs. 4 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892[2]) eine gewisse konkurrierende Befugnis bei der Ordnung der Ausübung der betr. Gewerbebetriebe auf dem Bahnhofsplatze einzuräumen.[3])

Eine Polizeiverordnung ist gültig, die den Betrieb des Straßenhandels mit Fuhrwerken und besonders großen Behältnissen für alle Straßen und Plätze ihres Geltungsbereichs untersagt.[4])

Es kann keinesfalls als zweifellos angesehen werden, ob der Gewerbebetrieb der Stiefelputzer, sofern er auf öffentlichen Straßen geübt wird, unter den Begriff der Straßengewerbe im Sinne des § 37 der RGewO. fällt.[5])

Eine Polizeiverordnung ist rechtsungültig, insoweit sie den Fuhrwerksbesitzern die Gestellung von Wagen in hinreichender Anzahl und zu bestimmten Zeiten zur Pflicht macht, denn damit überschreitet sie die gesetzlich gezogenen Schranken und greift in unzulässiger Weise in den Geschäftsbetrieb und die Vermögensrechte des Unternehmers ein, welcher über den Umfang seines Geschäftsbetriebes, insofern er nicht durch die

[1]) Erk. d. OVG. vom 2. Juni 1904, PrVBl. 27 139, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 414.
[2]) RGBl. S. 714.
[3]) Erk. d. OVG. vom 5. Februar 1894, OVG. Nr. III 161.
[4]) Erk. d. OVG. vom 9. März 1903, Entsch. 43 209, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 314
[5]) Erk. d. OVG. vom 5. Februar 1894, OVG. III 161.



Digitized by Google

Konzession weitergehende Pflichten übernahm, selbst zu bestimmen hat.[1]) Eine polizeiliche Verfügung, durch welche einem Droschkenbesitzer aufgegeben wird, dem revidierenden Beamten jederzeit den Zutritt zu den Stallungen und der Wagenremise zu gestatten, ist unzulässig.[2])

Es empfiehlt sich, mit Ausnahme der kalten Jahreszeit, in allen öffentlichen Fuhrwerken den Fußboden mit abwaschbaren Decken belegen zu lassen, da die hierzu allgemein benutzten Kokos- oder Strohlager häufig sehr unsauber sind und somit die Verbreitung ansteckender Krankheiten befördern.[3])

Ein Droschkenkutscher, welcher während der Fahrt dadurch, daß er erklärt, nicht weiter fahren zu wollen, wenn er nicht mehr als das tarifmäßige Fahrgeld erhalte, einen Fahrgast bestimmt, in dieses unbillige Verlangen zu willigen, da er sonst nur unter Aufwendung weit höherer Kosten zu rechter Zeit an seinen Bestimmungsort (z. B. den Bahnhof) gelangen würde, macht sich nach einem Urteil des Reichsgerichts, III. Strafsenats, vom 3. Juli 1884 dadurch der Erpressung schuldig.[4])

Das Vermieten von Kähnen ist an sich ein Gewerbe, zu welchem es keiner Erlaubnis bedarf. Die Regelung desselben, die nach § 37 der GewO. innerhalb der Grenzen dieser Vorschrift möglich ist, kann in Preußen nur durch Polizeiverordnung erfolgen.[5])

Der § 105a Abs. 1 und die §§ 105b bis 105g GewO. finden auf Verkehrsgewerbe keine Anwendung. Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter in diesen Gewerben nur zu solchen Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten.[6])

Die Ortspolizeibehörde ist in Übereinstimmung mit der Gemeindebehörde befugt, für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirtshäusern ihre Dienste anbieten,[7]) sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum

[1]) Erk. d. KG. vom 30. Januar 1893, PrVBl. 14 430.

[2]) Erk. d. OVG. vom 18. April 1904, PrVBl. 25 795, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 412.

[3]) Erl. des M. d. J. vom 12. Juni 1895, II 7191.

[4]) R. u. Stsanz. Nr. 222 v. J. 1884.

[5]) Erk. d. OVG. vom 30. Januar 1901, III 173, PrVBl. 22 478, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 408.

[6]) § 105, 1 GewO.

[7]) § 37 GewO.

Digitized by Google

Gebrauch aufgestellt sind, Taxen festzusetzen.[1]) Die vorgenannten Gewerbetreibenden sind berechtigt, die festgestellten Taxen zu ermäßigen.[2]) Die Überschreitung der Taxe ist strafbar.[3])

Über die Untersagung des Betriebes der im § 37 GewO. genannten Gewerbe vgl. § 119 ZG. Die Kutscher, welche nicht Wagenbesitzer sind, werden nicht als selbständige Gewerbetreibende angesehen. Sie gelten als Gehilfen und können auf polizeilichem Wege aus ihrer Stellung beseitigt werden ohne Beachtung der Formen des § 119 aaO.[4])

## § 108.

### Reisen Sr. Majestät des Kaisers und Königs sowie anderer fürstlicher Personen in den Preußischen Staaten.[5])

Bei allen Reisen Sr. Majestät des Kaisers und Königs und der übrigen Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften hat Meldung und Empfang seitens der Zivilbehörden nur dann stattzufinden, wenn dies bei Mitteilung über Reise und Ankunft ausdrücklich von Sr. Majestät befohlen wird. Beim Empfang haben die Zivilbeamten in Galauniform mit dunklen Beinkleidern und die Geistlichen in Amtstracht zu erscheinen. Es ist großer und kleiner Empfang zu unterscheiden.[6]) Bei einem längeren Aufenthalte Sr. Majestät in einem Orte hat sich der Vorsteher der Ortspolizeibehörde unmittelbar nach dem Eintreffen Sr. Majestät zu melden, um etwaige Allerhöchste Befehle entgegenzunehmen. Bei der Abreise Sr. Majestät sind nur der Oberpräsident, der Regierungspräsident, der Landrat, der Vorsteher der Ortspolizeibehörde und der Vorsteher der Gemeinde bezw. deren Stellvertreter auf dem Bahnhof zugegen. In Betreff der Reisen Ihrer Majestät der regierenden Kaiserin und Königin kommen die Vorschriften der AO. vom 29. Juli 1890 gleichmäßig zur Anwendung. Für den Empfang auswärtiger Monarchen usw. erfolgen jedesmal besondere Bestimmungen.

Während der Tageszeit sind bei den Sonderzügen, mit denen die Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften reisen, auch

---

[1]) § 76 GewO.
[2]) § 79 GewO.
[3]) § 148 Ziffer 8 GewO.
[4]) Entsch. des OVG. 2 318.
[5]) AO. vom 29. Juli 1890.
[6]) Ziffer 9 und 10 der AO. vom 29. Juli 1890.

Digitized by Google

auf den Zwischenstationen, auf welchen die Züge Aufenthalt haben, die Bahnsteige, an denen die Züge halten, in der ganzen Länge des Zuges — ausschließlich der Lokomotive und des Schutzwagens — vom Publikum freizuhalten. Der Zutritt zu dem so abgesperrten Raume darf nur solchen Personen, Vereinen usw. gestattet werden, deren Anwesenheit Allerhöchst befohlen oder genehmigt ist, sowie denjenigen Beamten, welche dienstlich dort unabkömmlich sind. Auch diese dürfen aber nur so aufgestellt werden, daß eine freie Passage längs des ganzen Zuges nicht behindert wird und es vor allem möglich bleibt, vor der Abfahrt übersehen zu können, ob alle zur Benutzung des Sonderzuges befohlenen Personen eingestiegen sind. Werden solche Züge in der Zeit von abends 10 Uhr bis morgens 8 Uhr befördert, so sind auf den berührten Zwischenstationen sowohl während der Durchfahrt als auch während eines Aufenthaltes dieser Züge die Bahnsteige vom Publikum freizuhalten. Auch ist der Verkehr desselben auf den Zugangswegen zu den Stationen tunlichst einzuschränken, und der Aufenthalt in den Eingangsfluren und den Warteräumen der Stationsgebäude nur denjenigen Personen zu gestatten, welche sich im Besitz einer gültigen Fahrkarte befinden. Wegen der Durchführung dieser Bestimmungen haben die betr. Eisenbahnbehörden sich mit den Ortspolizeibehörden ins Benehmen zu setzen.[1])

Die Königl. Polizeiverwaltungen sind genügend mit Mannschaften versehen, so daß diese in der Regel auch für außergewöhnliche Gelegenheiten, bei welchen größere Menschenansammlungen stattfinden, ausreichen, da es sich dabei zumeist um Überwachung beschränkter Örtlichkeiten handeln wird. Kommunale Polizeiverwaltungen werden in solchen Fällen, wenn sie über eine ausreichende Anzahl ständiger Polizeibeamten nicht verfügen, deren Ergänzung durch Annahme von Hilfskräften aus geeigneten Elementen der Einwohnerschaft (z. B. Schützengilden, Feuerwehren usw.) bewirken und können sich eventl. auch auf dem Wege der Vereinbarung mit benachbarten Polizeiverwaltungen — was besonders zu empfehlen ist — die Gestellung von Hilfskräften sichern. Daneben wird durch eine den

[1]) Reſk. d. M. d. ö. A. vom 14. Juli 1890, S II ($\frac{I}{IV}$) 738, II ($\frac{I}{IV}$) 9320.

Digitized by Google

Verhältnissen entsprechende zweckmäßige Bemessung der Festplätze, Feststraßen usw. auf eine Einschränkung der Zahl der für Absperrung und für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderlichen Exekutivkräfte hingewirkt werden können. Auch haben die Regierungspräsidenten es in der Hand, die lokalen Polizeimannschaften durch Heranziehung einer angemessenen Anzahl von Gendarmen ihrer Bezirke zu verstärken, eventl. deren weitere Verstärkung durch Kommandierung von Gendarmen aus den benachbarten Bezirken in Antrag zu bringen. Anträge auf Abkommandierung von Schutzmannschaften auswärtiger Königl. Polizeiverwaltungen sind möglichst frühzeitig an den Minister des Innern zu richten.

Nach altem Herkommen findet das Glockengeläut nur bei der Ankunft des Landesherrn statt. Dasselbe würde, als eine Bekundung der Freude, bei der Abreise nicht angebracht sein.[1])

Den Landräten ist bei der Anwesenheit der Allerhöchsten Herrschaften außer der Ziviluniform auch das Tragen der Militäruniform bei Ausübung der landrätlichen Amtsgeschäfte gestattet.[2])

Sr. Majestät der Kaiser und König haben zu befehlen geruht, daß bei Allerhöchstihrem Aufenthalte in den Provinzen die Gendarmen nicht vor dem Kaiserlichen Wagen vorreiten, sondern nur an geeigneten Stellen des Weges aufgestellt werden sollen, um diesen für Se. Majestät freizuhalten.[3])

## Abschnitt XI.

## Gesindewesen.[4])

### § 109.

### Allgemeines.

Der nachstehenden Darstellung des Gesinderechts ist die Gesindeordnung vom 8. November 1810 zu Grunde gelegt, soweit nicht reichsgesetzliche Vorschriften in Betracht kommen. Die

[1]) Erl. des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 2. Oktober 1896, Nr. 9988.

[2]) MfErl. vom 18. April 1834, v. Kptz Ann. 18 298.

[3]) Erl. des M. d. J. vom 17. März 1897, II 3603.

[4]) GesindeO. vom 8. November 1810, GS. S. 101 ff.; Vd. vom 29. September 1846 wegen Einführung der Gesindebücher, GS. S. 467; Ges. vom 21. Februar 1872, betr. die Aufhebung der Abgabe von Gesindebüchern, GS. S. 160; Ges. vom 24. April 1854, betr. die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der

Digitized by Google

landesgesetzlichen Vorschriften über das Gesinderecht sind im allgemeinen durch das Bürgerliche Gesetzbuch unberührt geblieben. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die Schadensersatzpflicht desjenigen, welcher Gesinde zum widerrechtlichen Verlassen des Dienstes verleitet oder in Kenntnis eines noch bestehenden Gesindeverhältnisses in Dienst nimmt oder ein unrichtiges Dienstzeugnis erteilt. Dagegen ändern die in Abs. 2 des Art. 95 EG. zum BGB. aufgeführten Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzelne privatrechtliche Vorschriften der Landesgesindeordnungen ab. Diese Bestimmungen beziehen sich im wesentlichen auf die persönliche Geschäftsfähigkeit der einen Gesindevertrag abschließenden Personen,[1]) auf die Vertretungsverbindlichkeit der Herrschaft für Schäden, die der Dienstbote angerichtet hat,[2]) und auf die Verpflichtung der Herrschaft zur Sorge für die Gesundheit, Sittlichkeit und zur Fürsorge in Erkrankungsfällen der Dienstverpflichteten.[3]) In letzterer Hinsicht findet die Vorschrift des § 617 BGB. nur insoweit Anwendung, als die Landesgesetze dem Gesinde nicht weitergehende Ansprüche gewähren. In den Gebietsteilen, in welchen die Gesindeordnung vom 8. November 1810 nicht gilt, ist das Gesinderecht sehr verschiedenartig geregelt. Von den übrigen Gesindeordnungen sind diejenigen für Neuvorpommern und Rügen vom 11. April 1845[4]), für die Rheinprovinz vom 19. August 1844[5]) und für Schleswig-Holstein vom 25. Februar 1840, chronologische Sammlung der Schleswig-Holsteinischen Verordnungen 135 die wichtigsten. Im wesentlichen stimmen die verschiedenen Gesindeordnungen darin überein, daß das Verhältnis von Herrschaft einer- und von Gesinde andererseits sich auf einen Vertrag gründet, durch welchen der eine Teil zur Leistung gewisser häuslicher oder wirtschaftlicher Dienste auf eine bestimmte Zeit, sowie der andere zu einer dafür zu gewährenden bestimmten Gegenleistung (Löhnung in der Gestalt von Lohn und Kost) sich verpflichtet. Hieraus folgt, daß, wenn nicht im Vertrage etwas anderes ausdrücklich fest-

ländlichen Arbeiter, GS. S. 214; Art. 95 EG. zum BGB. und §§ 104 bis 115 131, 278, 617 bis 619, 624, 831, 840 Abs. 2 und 1358 BGB.

[1]) §§ 104 bis 115 BGB.

[2]) §§ 278, 831 und 840 Abs. 2 aaO.

[3]) §§ 617 bis 619 aaO.

[4]) GS. S. 391.

[5]) GS. S. 410.

Digitized by Google

gesetzt wird, die Bezeichnung von Herrschaft und Gesinde auf die Personen beschränkt bleiben muß, welche den Vertrag miteinander geschlossen haben.[1]) An verschiedenen Stellen der Gesindeordnung vom 8. November 1810 wird die Familie der Herrschaft neben dieser besonders erwähnt. Aus dieser unterschiedlichen Behandlung ist zu entnehmen, daß auf die Mitglieder der Familie der Begriff: „Herrschaft" keine Anwendung findet.[2]) „Inspektoren" und „Administratoren" werden nur dann als Herrschaft gelten können, wenn sie zum Abschluß der Mietsverträge an Stelle der eigentlichen Herrschaft oder anderweit entsprechend bevollmächtigt sind.[3]) Auch juristische Personen, z. B. Aktiengesellschaften als Besitzer von Landgütern können Gesinde annehmen.[4]) Ein Züchtigungsrecht steht dem Dienstberechtigten dem Gesinde gegenüber nicht zu.[5]) Auch § 77 der Gesindeordnung vom 8. November 1810 statuiert ein solches Recht nicht, indem er nur „geringe Tätlichkeiten" der Herrschaft unbestraft läßt, welche durch ungebührliches, zum Zorn reizendes Betragen des Gesindes veranlaßt werden.[6]) Ein Wohnsitz wird durch das Gesindeverhältnis nicht begründet.[7]) Das Allgemeine Landrecht unterscheidet im 5. Titel des zweiten Teils niederes und höheres Gesinde und bezeichnet das erstere als „gemeines Gesinde", das letztere als „Hausoffizianten". Unter dem gemeinen Gesinde ist dasjenige Dienstpersonal zu verstehen, welches für die im Haushalte oder in der Wirtschaft vorkommenden niederen mechanischen Verrichtungen angenommen ist (Knechte, Mägde, Kutscher, Bedienten usw.)

Personen, welche sich einem Landwirt ausschließlich oder doch hauptsächlich zu Diensten für den Vertrieb landwirtschaftlicher Erzeugnisse verpflichtet haben, gehören nicht dem Gesinde des Landwirts an. Die wirtschaftlichen Dienste, die nach § 1 der Gesindeordnung neben den häuslichen den Gegenstand des Gesindedienstvertrages bilden, sind von den gewerblichen

[1]) Erk. d. KG. vom 2. Mai 1892, GoltdArch. 40 209.

[2]) §§ 58, 59, 117, 120 u. 139 aaO.

[3]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 26. Oktober 1896, Entsch. 30 435 und die Entsch. des früheren OberTrib. in StriethArch. 10 72 und 35 34; GoltdArch. 3 255 und 8 278.

[4]) Erk. d. BAH. vom 14. Januar 1888, Entsch. 20 114.

[5]) Art. 95 EG. zum BGB.

[6]) Erl. des M. d. J. vom 11. August 1898, MftBl. S. 201.

[7]) Art. 14 § 1 preuß. AusfGes. vom 20. September 1899 zum BGB., GS. S. 187.

Digitized by Google

zu unterscheiden. Die Veräußerung der in der Landwirtschaft erzeugten Rohprodukte gehört nicht mehr der Wirtschaft, sondern dem Gewerbe des Landwirts an; wer ausschließlich oder doch hauptsächlich zu Diensten für den Vertrieb der Erzeugnisse angenommen ist, wird nicht in der Wirtschaft, sondern im Gewerbe beschäftigt; seine Dienstleistungen können ebensowenig wie die der in den landwirtschaftlichen Nebengewerben angestellten Personen ein Gesindeverhältnis begründen.[1]) Zu den Hausoffizianten sind solche Personen zu rechnen, „denen nur ein gewisses bestimmtes Geschäft in der Haushaltung oder Wirtschaft oder die Aufsicht über einen gewissen Teil derselben aufgetragen wird.“[2]) Ihre Tätigkeit setzt einen höheren Grad von Intelligenz und technischen Kenntnissen voraus, wobei die Verpflichtung zum mechanischen Mitarbeiten auf das notwendigste Maß beschränkt oder der Regel nach ganz ausgeschlossen wird (Wirtschaftsverwalter, Privatförster, Rendanten, Brenner auf Landgütern usw.). Nachdem der Art. 89 Ziff. 1 Buchst. c des PrAG. zum BGB. den 5. Titel des II. Teils ALR. aufgehoben hat, sind die den Hausoffizianten des Allgemeinen Landrechts entsprechenden Personen nicht mehr nach Gesinderecht, sondern nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Dienstvertrag[3]) zu beurteilen.[4]) Das Wesen des Gesindeverhältnisses wird durch den Dienstvertrag nicht ausschließlich bestimmt. Zu seinen privatrechtlichen Abmachungen tritt noch ein öffentlich-rechtliches Moment in der Zugehörigkeit des Gesindes zum Hausstande und in der Unterwerfung unter die hausherrliche Gewalt des Dienstherrn hinzu.[5]) Während der Dauer des Dienstverhältnisses bilden Herrschaft und Gesinde eine häusliche Gemeinschaft. Durch diese persönliche Verbindung unterscheidet sich das Gesindeverhältnis sowohl von dem im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten allgemeinen Dienstverhältnis wie von den übrigen Arten der Dienstverträge.[6]) Zur Wahrung dieser öffentlich-rechtlichen Interessen

[1]) Erk. d. OVG. vom 17. Januar 1902, PrVBl. 23 661, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 581.

[2]) § 177 II 5 ALR.

[3]) §§ 611 bis 630 ebendaselbst.

[4]) Erk. d. OVG. vom 17. Januar 1902, PrVBl. 23 661, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 581.

[5]) Erk. d. OVG. vom 2. April 1901, Entsch. 39 425, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 581 und vom 28. November 1901, PrVBl. 23 809.

[6]) Entsch. des OberTrib. 27 161; Entsch. des OVG. 1 387 und Entsch. des KG. 17 319.

Digitized by Google

hat das Gesetz auf dem Gebiete des Gesinderechts der Polizei umfassende polizeiliche Befugnisse eingeräumt. Dies zeigt sich beispielsweise auch darin, daß die Erzwingung der Dienstpflichten beim Gesinde nicht wie bei anderen Vertragsverhältnissen einen Gegenstand des Zivilprozesses bildet sondern zum Verwaltungs- und Strafrecht gehört. Der Begriff des Gesindeverhältnisses fordert an sich nicht unbedingt, daß der Dienstbote auch die Nacht im Hause der Herrschaft zubringt.[1]) Auch die Führung eines eigenen Hausstandes schließt die Gesindeeigenschaft nicht unter allen Umständen aus.[2]) Die Schiffsmannschaft eines zur Binnenschiffahrt bestimmten Schiffes steht nicht mehr unter der Gesindeordnung,[3]) sondern unter der Gewerbeordnung.[4])

## § 110.

## Gesindedienstvertrag und Mietsgeld.

Nur zu erlaubten Geschäften können Dienstboten gemietet werden.[5])

Zur Begründung eines Gesindedienstverhältnisses ist der Abschluß eines Vertrages erforderlich.[6]) In der ehelichen Gemeinschaft kommt es dem Manne zu, das nötige Gesinde zum Gebrauch der Familie zu mieten.[7]) Der Ehemann bezw. Haushaltungsvorstand kann andere Personen (Gutsverwalter usw.) bevollmächtigen, für ihn Gesinde zu mieten. Die Vollmacht bedarf keiner besondern Form.[8]) Innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises kann auch die Ehefrau Gesinde annehmen, ohne daß es dazu der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf.[9]) Wer sich als Gesinde vermieten will, muß über seine Person frei zu schalten berechtigt sein.[10]) Die betr. Person muß daher rechtlich fähig sein, einen Dienstvertrag zu schließen, und tatsächlich auch in der Lage sich befinden, über ihre Arbeitskraft zu verfügen, insbesondere darf sie durch anderweite Pflichten an deren Verwertung nicht gehindert sein. Die Geschäftsfähigkeit ist

[1]) Erk. d. BAH. vom 22. Dezember 1894, PrVBl. 16 315.
[2]) PrVBl. 10 168.
[3]) KO. vom 23. September 1835.
[4]) RGes. vom 20. Mai 1898, RGBl. S. 898.
[5]) § 56 GesO.
[6]) § 1 GesO. und Erk. d. KG. vom 8. November 1888, Entsch. 9 221.
[7]) § 2 aaO.
[8]) § 167 BGB.
[9]) Schlüsselgewalt der Frau, § 2 aaO. und vgl. § 1357 BGB.
[10]) § 5 aaO.

Digitized by Google

nach den §§ 104 bis 115 BGB. zu beurteilen, welche an Stelle der §§ 6 bis 8 GesindeO. getreten sind.[1]) Hiernach bedarf ein Minderjähriger, der das 7. Lebensjahr vollendet hat, zum Eintritt in den Gesindedienst der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters (des Vaters, der Mutter)[2]) oder des Vormundes[3]). Dieselbe kann ausdrücklich oder stillschweigend erklärt werden, hat der Vertreter von dem Dienstverhältnis Kenntnis erhalten und den Minderjährigen ferner darin belassen, so gilt der Vertrag als von ihm genehmigt. Der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen darf die dem Minderjährigen erteilte Ermächtigung zur Eingehung eines Dienstverhältnisses nur insoweit zurücknehmen oder einschränken, als hierdurch nicht Rechte dritter verletzt werden.[4]) Hat der Vertreter den Minderjährigen ermächtigt, in Gesindedienst zu treten, so ist dieser unbeschränkt geschäftsfähig,[5]) mithin an die Genehmigung des Vaters oder Vormundes nicht gebunden für solche Vereinbarungen, welche die Eingehung oder Auflösung eines Gesindeverhältnisses oder die Erfüllung der sich aus einem solchen ergebenden Verpflichtungen betreffen.[6]) Eine bestimmte Form ist für die nach § 113 BGB. zu erteilende Ermächtigung nicht vorgeschrieben, sie kann deshalb auch durch Handlungen erklärt werden, die zuverlässig darauf schließen lassen, daß der Vormund den Willen hat, dem Mündel künftig für die Eingehung von Gesindedienstverhältnissen Geschäftsfähigkeit zu verleihen. Gibt der Vormund Jemandem den Auftrag, den Mündel in Dienst zu geben und den Vertrag darüber abzuschließen, so ist er einverstanden, daß von nun an der Mündel sich sein Brot durch Gesindedienst erwerbe.[7]) Ist jedoch die Ermächtigung lediglich auf einen einzelnen Fall beschränkt, so ist für jede weitere Vermietung des Minderjährigen die Zustimmung seines Vertreters erforderlich. Hat der Minderjährige einen Gesindevertrag ohne vorherige Einwilligung seines Vertreters geschlossen, so hängt

[1]) Art. 95 EG. zum BGB.
[2]) § 1684 BGB.
[3]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 3. März 1903, Entsch. 43 424, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 558.
[4]) Erk. d. OVG v. 11. Okt. 1901, PrVBl. 24 134, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 582 und vgl. § 6 Abs. 2 Ges. vom 12. Juli 1875, betr. die Geschäftsfähigkeit der Minderjährigen, GS. S. 518.
[5]) § 113 BGB.
[6]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 20. Juni 1891, Entsch. 21 417.
[7]) Erk. d. OVG. vom 11. November 1904, PrVBl. 27 6, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 558.

Digitized by Google

die Wirksamkeit des Vertrages von dessen nachträglicher Zustimmung ab. Die Polizei hat nicht das Recht, darüber zu wachen, daß minderjährige Personen nicht ohne Genehmigung ihrer Eltern oder Vormünder ein Gesindeverhältnis eingehen. Die Polizei darf nicht solche ohne Rechtsverbindlichkeit eingegangenen Dienstverhältnisse unter Anwendung von Zwangsmitteln lösen.[1]) In Betreff des Gesindedienstes der Ehefrau ist an Stelle des § 7 der GesO. gegenwärtig § 1358 BGB. getreten.[2]) Hiernach ist die verheiratete Frau fähig, sich als Gesinde zu vermieten. Hat sie den Dienstvertrag ohne Zustimmung ihres Ehemannes geschlossen, so kann dieser beantragen, daß ihn das Vormundschaftsgericht ermächtige, das Gesindeverhältnis zu kündigen. Diese Ermächtigung ist zu erteilen, wenn sich ergibt, daß die Gesindetätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt. Leute, die bisher noch nicht gedient haben, müssen durch ein Zeugnis der Polizeibehörde desjenigen Orts, an welchem sie bisher ihren Wohnsitz gehabt haben, dartun, daß bei ihrer Annahme als Gesinde kein Bedenken obwaltet.[3]) Wenn die Polizeibehörde die Erteilung des Zeugnisses ablehnt, so stehen den Betroffenen die Rechtsmittel nach Maßgabe der §§ 127 bis 131 LVG. zu. Ausländische Juden bedürfen für den Eintritt in den Gesindedienst der Genehmigung des M. d. J.[4]) Zur Annahme des Gesindes bedarf es keines schriftlichen Vertrages.[5]) Dies entspricht dem Grundsatz der Formlosigkeit der Verträge im BGB. Die Hingabe und Annahme des Mietsgeldes vertritt die Stelle des Vertrages.[6]) Die Ansichten der verschiedenen Herausgeber der GesO. weichen von einander darin ab, ob diese Bestimmung gegenwärtig noch Geltung hat. Die Verkehrssitte wird voraussichtlich daran festhalten. Dann ist das Mietsgeld nicht mehr notwendige Form des Vertrages, sondern Zeichen des Abschlusses. Der Betrag des Mietsgeldes hängt von freier Überein-

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 10. April 1889, vgl. Erk. d. Oberverwaltungsgerichts vom 20. Juni 1891, Entsch. 21 418.

[2]) Art. 95 EG. zum BGB.

[3]) § 10 aaO.

[4]) § 71 Ges. vom 23. Juli 1847, GS. S. 263 und MstErl. vom 11. Juni 1861, MstBl. S. 132.

[5]) § 22 GesO.

[6]) § 23 GesO.

Digitized by Google

kunft zwischen der Herrschaft[1]) und dem Gesinde ab.[2]) Das Mietsgeld hat nicht die Natur des Reugeldes, durch dessen Verzicht oder Rückgabe sich die Parteien vom Vertrage entbinden können.[3]) Das Mietsgeld wird der Regel nach auf den Lohn angerechnet, insofern ein anderes bei der Vermietung nicht ausdrücklich ausbedungen wird.[4]) Auch da, wo die Herrschaft sich der Anrechnung des Mietsgeldes durch ausdrückliche Verabredung begeben hat, ist sie dennoch dazu berechtigt, wenn das Gesinde aus eigener Schuld die verabredete Dienstzeit nicht aushält.[5]) Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermietet, so gebührt derjenigen, von welcher er das Mietsgeld zuerst angenommen hat, der Vorzug.[6]) Die Herrschaft, welche nachstehen muß oder sich ihres Anspruchs freiwillig begibt, kann Mietsgeld und Mäklerlohn von dem Dienstboten zurückfordern.[7]) Auch muß ihr, wenn sie die frühere Vermietung nicht gewußt hat, der Dienstbote den Schaden ersetzen, welcher daraus entsteht, daß sie ein anderes Gesinde für höheren Lohn mieten muß.[8]) Außerdem muß der Dienstbote, welcher sich solchergestalt an mehrere Herrschaften zugleich vermietet hat, den einfachen Betrag des von der zweiten und folgenden erhaltenen Mietsgeldes als Strafe zur Ortsarmenkasse des Orts entrichten.[9]) Mit der Übertretung dieses § 31 GesO. kann ideell auch ein Vergehen gegen § 263 StfGB. (Betrug) konkurrieren, wenn anzunehmen ist, daß der Dienstbote die mehrfachen Vermietungen in der Absicht vorgenommen hat, sich das mehrfache Mietsgeld zu verschaffen.[10])

Die auf Grund der Gesindeordnung vom 8. November 1810 geschlossenen Verträge gehören dem Gebiete des Privatrechts an, unterliegen also Einwirkungen der Polizeibehörde nur insoweit, als solche durch besondere gesetzliche Bestimmungen

[1]) Erk. d. OVG. vom 10. März 1904, PrVBl. 25 850 und vgl. Erk. d. KG. vom 5. Oktober 1903, Johow, Entsch. 26 80.
[2]) § 24 GesO.
[3]) § 46 GesO. und § 336 BGB.
[4]) § 25 GesO.
[5]) § 26 GesO.
[6]) § 27 GesO.
[7]) § 28 GesO.
[8]) § 29 GesO.
[9]) § 31 GesO. und § 73 KO. bezw. § 7 Abs. 3 Ges. vom 23. April 1883, betr. den Erl. polizeil. Strafverf.
[10]) Erk. d. OberTrib. vom 9. April 1862 und 27. Juni 1878, Oppenhoff, Rechtspr. 2 338 und 19 341.

Digitized by Google

gerechtfertigt sind. Dergleichen Bestimmungen sind in den §§ 33, 37, 51, 83, 160, 167, 172, 173 GesO. enthalten; nur in Fällen dieser Art hat auch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts ein Einschreiten der Polizeibehörde in Gesindesachen für zulässig erklärt.[1]) Die Befugnis, bestehende Gesindeverträge „aufzulösen", wird in keiner jener Bestimmungen der Polizeibehörde übertragen und hat derselben auch durch das zur Ausführung der Gesindeordnung erlassene Reskr. vom 17. April 1812 in Abweichung vom Gesetz nicht übertragen werden sollen und können.[2])

Die Dauer der Dienstzeit hängt von freier gegenseitiger Übereinkunft bei der Vermietung ab, doch kann niemand sich zu einer Dienstzeit verpflichten, die nicht entweder durch eine gewisse Anzahl von Jahren oder Monaten, Wochen, Tagen ausgedrückt oder doch so bestimmt ist, daß jedem Teile freisteht, nach vorgängiger Kündigung von dem Vertrage abzugehen. Ist nichts Besonderes verabredet worden, so wird die Miete bei städtischem Gesinde auf ein Vierteljahr, bei Landgesinde aber auf ein ganzes Jahr für geschlossen angenommen.[3]) Unter Landgesinde ist hier das ausschließlich zum Betriebe der Landwirtschaft gebrauchte Gesinde zu verstehen. Das übrige Gesinde gilt als städtisches.[4])

## § 111.

## Gesindedienstbücher.

Gesindedienstbücher sind durch Verordnung vom 29. Septbr. 1846 ) eingeführt und nach einem einheitlichen, vom M. d. J. vorgeschriebenen Formular eingerichtet.[6]) Die Herstellung und der Verkauf dieser Formulare ist der Privatindustrie überlassen. Jeder Dienstbote, welcher in den Gesindedienst tritt, ist verpflichtet, sich mit einem Gesindebuche zu versehen. Vor Antritt des Dienstes hat der Dienstbote das Gesindebuch der

[1]) Vgl. Entsch. 1 391, 7 377 und Erk. d. OVG. vom 13 März 1903 und 3. Januar 1905, Entsch. 43 431 und 46 415, v. Kptz Rspr. 3. Erg Bd. 557 und 558.

[2]) Erk. d. OVG. vom 26. Oktober 1889, Entsch. 18 419.

[3]) §§ 40 und 41 GesO.

[4]) Vgl. § 102 GesO.

[5]) GS. S. 467.

[6]) Ges. vom 21. Februar 1872, GS. S. 160 und AusfInstr. vom 26. Februar 1872, MstBl. S. 79.

Digitized by Google

Polizeibehörde des Aufenthaltsortes zur Ausfertigung vorzulegen. Diese besteht in der Ausfüllung des Titelblatts. Das dazu zu verwendende Formular hat der Dienstbote zu beschaffen, da die Polizeibehörden nicht verpflichtet sind, solche vorrätig zu halten. Die Polizei hat zu prüfen, ob die Erfordernisse der §§ 104 bis 115 und 1358 BGB. bei dem Dienstboten zutreffen, d. h. letzterer sich vermieten darf; trifft dies nicht zu, ist die Ausfertigung abzulehnen. Gegen diesen ablehnenden Bescheid ist die Beschwerde im Verwaltungswege zulässig. Für die Ausfertigung werden Stempel und Gebühren nicht erhoben.

Das von der Polizeibehörde ausgefertigte Dienstbuch dient zum Nachweise, daß sich die darin bezeichnete Person als Gesinde vermieten darf; es ersetzt das im § 10 der GesindeO. erwähnte Zeugnis der Obrigkeit, durch welches darzutun ist, daß bei der Annahme als Gesinde kein Bedenken obwalte.[1]) Will daher der Gewalthaber das Weitervermieten nicht mehr gestatten, so muß er dem Gesinde das Dienstbuch entziehen. Geschieht es nicht, so darf sich die Dienstherrschaft, der das Dienstbuch vorgelegt wird, darauf verlassen, daß das Gesinde berechtigt ist, sich zu vermieten, die Annahme des Gegenteils würde mit dem Zwecke, zu dem die Gesindebücher eingeführt sind, und mit der auch aus den Vorschriften der GesindeO. erkennbaren Absicht sicherer Ordnung der Gesindeverhältnisse unvereinbar sein.[2]) Das Fehlen des Dienstbuches und des Mietsgeldes schließt die Annahme eines vorhandenen Gesindedienstverhältnisses nicht aus, wenn dafür sonst ausreichende Gründe bestehen.[3])

Die unterlassene Anschaffung des Gesindebuches kann durch Polizeiverordnung mit Strafe bedroht werden.[4]) Über die Bestrafung der Verfälschung von Dienstbüchern und der Benutzung gefälschter Dienstbücher vgl. § 363 StfGB.

Wird ein Dienstbote wegen eines Verbrechens bestraft, so hat die Untersuchungsbehörde das Gesindebuch von

[1]) Vgl. Vd. wegen Einführung von Gesindebüchern vom 29. September 1846, GS. S. 467.

[2]) Erk. d. OVG. vom 28. März 1899, Entsch. 35 435, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 521.

[3]) Erk. d. OVG. vom 10. März 1904, PrVBl. 25 849, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 478.

[4]) MstErl. vom 5. Januar 1854, MstBl. S. 13.

Digitized by Google

demselben einzufordern und darin die erfolgte Bestrafung aktenmäßig einzutragen.

Geht ein Gesindebuch verloren, so soll die Polizeibehörde des Orts, wo das Gesinde dient, oder, wenn es zur Zeit dienstlos ist, die Polizeibehörde des Orts, wo es zuletzt gedient hat, auf geschehene Anzeige und nähere Ermittelung der obwaltenden Umstände, die Ausfertigung eines neuen Gesindebuchs veranlassen, in welchem der Verlust des frühern jedesmal ausdrücklich angemerkt werden muß. Die dadurch entstehenden Kosten sind von demjenigen einzuziehen, welcher den Verlust verschuldet hat.

Ist die Ausfertigung eines neuen Gesindebuchs notwendig, weil in dem bisherigen bereits sechs Zeugnisse eingetragen sind, so kann das Gesinde verlangen, daß das bisherige Gesindebuch dem neuen vorgeheftet werde.[1])

## § 112.

## Von dem Antritt und der Verweigerung des Dienstes.

Beim Antritt eines neuen Dienstes müssen Dienstboten, welche sich schon früher vermietet hatten, das rechtmäßige Verlassen der vorigen Herrschaft durch Vorlegung ihres Gesindebuchs oder eines Kündigungs- oder eines Entlassungsscheines nachweisen.[2]) Hat jemand ein Gesinde in Dienst genommen, ohne sich bei dem Antritt des Dienstes die rechtmäßige Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses nachweisen oder ein polizeiliches Zeugnis über das Nichtvorhandensein von Bedenken vorlegen zu lassen, so muß, wenn ein anderer, dem ein Recht auf die Dienste des Angenommenen zusteht, sich meldet, der Mietsvertrag als ungültig sofort wieder aufgehoben werden.[3]) Außerdem hat der Annehmende eine Geldbuße von 3 bis 30 Mk. an die Armenkasse des Dienstortes verwirkt,[4]) welche auf dem Lande der Amtsvorsteher, in den Städten der Bürgermeister oder Königl. Polizeiverwalter festzusetzen hat. Gegen eine solche Strafverfügung kann auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden.[5]) Die Strafbarkeit wird nicht dadurch bedingt, daß

[1]) §§ 6, 7 und 9 der Vd. vom 29. September 1846
[2]) Vgl. § 9 GesO.
[3]) Vgl. § 11 aaO.
[4]) § 12 aaO.
[5]) §§ 59 Nr. 1 und 63 KO. bezw. Ges. vom 23. April 1883, GS. S. 65.



Digitized by Google

die frühere Dienstherrschaft gemäß § 11 aaO. sich meldet und die Aufhebung des späteren Mietsvertrages herbeiführt.[1]) Für den Tatbestand genügt vielmehr, daß die Annahme, d. h. der tatsächliche Dienstantritt, unter Verabsäumung der Vorschriften der Gesindeordnung erfolgt ist. Beim Dienstantritt ist ferner das Gesindebuch der Dienstherrschaft zur Einsicht vorzulegen. Sollte das Gesinde die Vorlegung des Gesindebuchs verweigern, so steht es bei der Dienstherrschaft, entweder dasselbe seines Dienstes zu entlassen oder die Weigerung der Polizeibehörde anzuzeigen, welche alsdann gegen das Gesinde eine Ordnungsstrafe bis zu 6 Mk. oder verhältnismäßige Haft festzusetzen hat.[2]) Eine Polizeiverordnung, welche der Dienstherrschaft die Verpflichtung auferlegt, das Gesindebuch eines angenommenen Dienstboten sich vorzeigen zu lassen, ist gültig.[3]) Die Strafbarkeit der Dienstherrschaft setzt sich solange fort, bis das Dienstbuch beschafft ist oder der Dienst des nicht im Besitze eines Dienstbuches befindlichen Dienstboten besteht.[4]) Die Antrittszeiten haben sich gewohnheitsrechtlich geregelt. Fällt die Antrittszeit hiernach auf einen Sonn- oder Festtag, so zieht das Gesinde den nächsten Werkeltag vorher an.[5]) In solchen Fällen neigt die Praxis jedoch dahin, erst den auf den Sonntag folgenden Wochentag als Ziehtag anzunehmen. Sind in Dienstverträgen mit Schäfern und Schäferknechten Vereinbarungen über Umzugstermine nicht getroffen, so muß der Umzug am letzten Werktage des Monats Juni erfolgen.[6]) Wo für Gesinde der Wechsel des Wohnorts zu bestimmten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang des Aufenthalts bezw. der Abwesenheit, sofern nicht zwischen diesem Termin und dem Tage, an welchem der Aufenthalt bezw. die Abwesenheit wirklich beginnt, ein mehr als siebentägiger Zeitraum gelegen hat (§§ 11 und 23 Ges. über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, RGBl. S. 511). Die gesetzlichen Antrittstage für das neue Gesinde sind zugleich die Abzugstage für das alte. Kein Gesinde darf den Dienst wider den

[1]) Erk. d. OberTrib. v 26. Januar 1860, JMBl. 1860 S. 247.
[2]) § 4 Vb. vom 29. Sept. 1846.
[3]) Erk. d. KG. vom 29. Januar 1891, Johow Jahrb. Entsch. 11 257.
[4]) Erk. d. KG. vom 23. September 1897, Entsch. 18 32 f.
[5]) § 42 GesO.
[6]) § 2 Ges. vom 17. Mai 1882, GS. S. 305.

Digitized by Google

Willen der Herrschaft früher verlassen, es sei denn, daß seine Dienstzeit nach ausdrücklicher gegenseitiger Übereinkunft früher beendigt wäre.[1]) Eine Antrittsstunde ist nicht festgesetzt. Das Gesinde hat am Abzugstage der alten Herrschaft solange Dienste zu leisten, als es sie unter Berücksichtigung seiner Antrittspflicht verrichten kann.[2]) Nach einmal gegebenem und genommenem Mietsgelde ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde anzunehmen, und letzteres, den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten.[3]) Weder der eine noch der andere Teil kann sich davon durch Überlassung oder Zurückgabe des Mietsgeldes losmachen.[4]) Weigert sich die Herrschaft, das Gesinde anzunehmen, so verliert sie das Mietsgeld, und muß das Gesinde ebenso schadlos halten, wie auf den Fall der §§ 160 ff. der GesO., wenn das Gesinde unter der Zeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden.[5]) Die Inanspruchnahme der Herrschaft ist dadurch bedingt, daß das Gesinde die Vorentscheidung der Polizeibehörde angerufen hat.[6]) Die Polizei hat zunächst in einem Sühnetermine zu versuchen, die Parteien zu vergleichen. Gelingt dies nicht, so hat sie weiter zu prüfen, ob in dem betr. Falle bei der Entscheidung der Streitigkeiten ein öffentliches Interesse vorhanden ist, welches die sofortige vorläufige Regelung erfordert. Ist dies nach der Auffassung der Polizei nicht der Fall, so weist sie die Parteien an den Richter; in diesem Falle hat sie behufs Anstellung der Klage bei dem Richter ein polizeiliches Attest darüber auszustellen, daß der Sühneversuch stattgefunden hat, jedoch fruchtlos verlaufen ist. Liegt ein öffentliches Interesse vor, so hat die Polizei eine summarische Untersuchung anzustellen und nach deren Ergebnis zugleich die Schuld- und Entschädigungsfrage vorläufig zu regeln. Sie hat aber nicht das Recht, etwa den Gesindedienstvertrag aufzulösen.[7]) Die Herrschaft kann von

[1]) § 44 GesO.
[2]) Erk. d. KG. vom 31. März 1898, OVG. 1898 S. 389.
[3]) § 45 GesO.
[4]) § 46 GesO.
[5]) § 47 GesO.
[6]) MstErl. vom 17. April 1812, v. Kptz Ann. 5 108 ff. und vgl. Erk. d. OberTrib. vom 27. Januar 1867, Entsch. 59 256. Das PrVBl. enthält in Jahrg. XXVII auf S. 191 einen Aufsatz von Markull über die Polizei als Richterin in Sachen des bürgerlichen Rechts, der auch hier Beachtung verdienen dürfte.
[7]) Erk. d. OVG. vom 26. Oktober 1889, Entsch. 18 420.



Digitized by Google

dem Vertrage vor Antritt des Dienstes aus eben den Gründen abgehen, aus welchen sie berechtigt sein würde,[1]) das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit wieder zu entlassen.[2]) Auch ist sie dazu berechtigt, wenn das Gesinde zuerst den Dienst anzutreten sich geweigert hat. In beiderlei Fällen kann die Herrschaft das gegebene Mietsgeld zurückfordern.[3]) Weigert sich das Gesinde den Dienst anzutreten, so muß es dazu von der Ortspolizeibehörde durch Zwangsmittel[4]) angehalten werden.[5]) Bleiben diese fruchtlos, und ist die Herrschaft deshalb genötigt, einen andern Dienstboten zu mieten, so muß das Gesinde nicht allein den Schaden, welcher der Herrschaft hierdurch erwächst, ersetzen und das Mietsgeld zurückgeben, sondern es verfällt noch überdies in eine Strafe, die nach Maßgabe der Verschuldung auf 6 bis 30 Mk. oder bei Unvermögenden auf verhältnismäßige Haft festzusetzen ist.[6]) Die Polizeibehörde hat zunächst zu prüfen, ob der Dienstvertrag zu Recht besteht oder ob das Gesinde nicht etwa einen rechtlichen Grund hat, den Dienstantritt zu verweigern.[7]) Ist dies der Fall, so hat sie ihre Mitwirkung zu versagen.[8]) Erst wenn die Zwangsmaßregeln sämtlich erfolglos geblieben sind, ist die Einleitung des Strafverfahrens zulässig. Der § 51 GesO. ist durch das Gesetz vom 24. April 1854[9]) nicht berührt, da dieses nur das Versagen und Verlassen eines bereits angetretenen Dienstverhältnisses betrifft.[10]) Kann jedoch das Gesinde nachweisen, daß die Herrschaft im letztverflossenen Dienstjahre sich solche Handlungen habe zu Schulden kommen lassen, wodurch es nach den §§ 136 bis 140 der GesO. zum Verlassen des Dienstes ohne Aufkündigung berechtigt werden würde, so kann dasselbe zum Antritt des Dienstes nicht gezwungen werden, sondern ist nur gehalten, das Mietsgeld zurückzuzahlen.[11]) Wird das Gesinde durch Zufall ohne seine Schuld den Dienst anzutreten verhindert, so steht demselben frei, eine andere taugliche Person zur Vertretung

[1]) §§ 117 ff. GesO.
[2]) § 48 GesO.
[3]) §§ 49 und 50 GesO.
[4]) § 132 LVG.
[5]) Erk. d. OVG. vom 14. März 1877, Entsch. 2 388 und vom 28. Januar 1902, PrVBl. 24 218, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 580.
[6]) § 51 GesO.
[7]) § 52 GesO. und § 320 BGB.
[8]) Erk. d. OVG. vom 21. Juni 1891, Entsch. 21 418.
[9]) GS. S. 214.
[10]) Erk. d. KG. vom 16. Oktober 1890, Entsch. 11 255.
[11]) § 52 GesO.

Digitized by Google

des Dienstes an seiner Statt zu stellen.[1]) Ist es dazu nicht imstande, so muß auch dergleichen Gesinde den Dienst in Städten auf ein viertel und bei Landwirtschaften auf ein halbes Jahr antreten.[2])

## § 113.
## Lohn und Kost des Gesindes.

Der Lohn, das Kostgeld oder die Beköstigung des Gesindes hängt ausnahmslos von freier Übereinkunft bei der Vermietung ab. Insofern bei der Vermietung nichts bestimmtes hierüber abgemacht ist, muß dasjenige an Lohn, Kostgeld oder Beköstigung gewährt werden, was einem Gesinde derselben Klasse an dem Orte zur Zeit der Vermietung der Regel nach gegeben wurde; was in dieser Rücksicht Regel sei, bestimmt die Polizeibehörde des Ortes, wo die Herrschaft wohnt oder sich aufhält.[3]) Weihnachts-, Neujahrs- und andere dergleichen Geschenke kann das Gesinde auch auf Grund eines Versprechens niemals gerichtlich einklagen. In allen Fällen, wo Weihnachts- oder Neujahrsgeschenke während eines Dienstjahres schon wirklich gegeben wurden, kann die Herrschaft dieselben auf den Lohn anrechnen, wenn der Dienstvertrag im Laufe des Dienstjahres durch Schuld des Gesindes wieder aufgehoben wird.[4]) Die Jahresfrist wird vom Tage des Dienstantritts ab gerechnet.[5]) Die Polizeibehörden sind nicht befugt, die Herrschaft zur Lohnzahlung anzuhalten.[6]) Bei männlichen Bedienten ist die Livree ein Teil des Lohnes und fällt nach Ablauf der durch Vertrag bestimmten Zeit denselben eigentümlich zu. In Ermangelung einer solchen Bestimmung entscheidet die Ortspolizeibehörde über die Zeit, binnen welcher die Livree verdient ist. Wird außer derselben noch besondere Staatslivree gegeben, so hat auf diese der Bediente keinen Anspruch. Mäntel, Kutscherpelze und dergl. gehören nicht zur gewöhnlichen Livree.[7]) Wie es mit der Livree beim Tode der Herrschaft zu halten ist, bestimmen die §§ 104 und 105 der GesO. Der zur Dienstleistung

[1]) § 54 GesO.
[2]) § 55 GesO.
[3]) §§ 32 und 33 GesO.; vgl. § 612 Abs. 2 BGB. und Erk. d. OVG. vom 2. April 1901, Entsch. 39 420, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 581.
[4]) §§ 34 und 36 GesO.
[5]) Erk. d. KG. vom 1. Juni 1871, Prinzipien der KG.-Entsch. 1873 S. 63.
[6]) MstErl. vom 3. Februar 1890, MstBl. S. 34.
[7]) §§ 37 bis 39 GesO.

Digitized by Google

Verpflichtete wird des Anspruches auf Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.[1]) Ist Kost versprochen worden, so muß selbige bis zur Sättigung gegeben werden. Offenbar der Gesundheit nachteilige und ekelhafte Speisen kann das Gesinde anzunehmen nicht gezwungen werden. In Fällen, wo über die Beköstigung Streit entsteht, entscheidet in Ermangelung bestimmter Verabredung die Polizeiobrigkeit über die Menge und Beschaffenheit derselben.[2]) Die Beschreitung des Rechtsweges ist hierbei ausgeschlossen.[3])

Der Gesindelohn darf zum Zweck der Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden, nachdem die Dienstleistung erfolgt, und nachdem der Tag, an welchem der Lohn gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß das Gesinde ihn eingefordert hat. Eine Ausnahme bilden gewisse Alimente und Steuern. Soweit die Beschlagnahme unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein andres Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.[4]) Lohnansprüche verjähren in 2 Jahren.[5])

## § 114.

### Pflichten des Gesindes.

Gesinde, welches nicht ausschließlich zu gewissen bestimmten Geschäften gemietet worden, muß sich allen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrschaft unterziehen.[6])

Zu Arbeiten, welche gegen das Gesetz verstoßen, ist der Dienstbote auch auf Befehl der Herrschaft nicht verpflichtet,

[1]) § 616 BGB. und Art. 14 § 1 PrAG. zum BGB. vom 20. September 1899.
[2]) § 83 GesO.
[3]) Erk. d. OVG. vom 6. Dezember 1876, Entsch. 1 396.
[4]) Ges. vom 21. Juni 1869, BGBl. S. 242, und 29. März 1897, RGBl. S. 159, und vgl. § 850 Ziffer 1 ZPO.
[5]) § 196 Ziffer 8 BGB.
[6]) § 57 GesO.

Digitized by Google

vielmehr kann derselbe, wenn ihm derartige Arbeiten aufgetragen werden, nach § 138 der GesO. vom 8. November 1810 den Dienst sogar ohne vorgängige Kündigung verlassen. Der Ansicht, daß für die Ausführung gesetzwidriger Befehle nur die Herrschaft strafrechtlich verantwortlich sei, kann nicht beigetreten werden; vielmehr ist das Gesinde, wenn ihm von der Dienstherrschaft Handlungen befohlen werden, deren Vornahme nur mit polizeilicher Genehmigung gestattet ist, nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, sich vor Ausführung der befohlenen Arbeiten über die Genehmigung derselben Gewißheit zu verschaffen.[1])

Allen zur herrschaftlichen Familie gehörenden oder darin in bestimmten Verhältnissen oder bloß gastweise aufgenommenen Personen ist es diese Dienste zu leisten schuldig.[2]) Auch Gesinde, welches zu gewissen Arbeiten oder Diensten angenommen ist, muß auf Verlangen der Herrschaft andere häusliche Verrichtungen mit übernehmen, wenn das dazu bestimmte Nebengesinde durch Krankheit oder sonst auf eine Zeit lang davon verhindert wird.[3]) Wenn unter den Dienstboten Streit entsteht, welcher von ihnen diese oder jene Arbeit nach seiner Bestimmung zu verrichten schuldig sei, so entscheidet allein der Wille der Herrschaft.[4]) Fügt das Gesinde der Herrschaft vorsätzlich oder aus grobem oder mäßigem Versehen Schaden zu, so muß es denselben ersetzen.[5]) Ein grobes Versehen ist ein solches, welches bei gewöhnlichen Fähigkeiten ohne Anstrengung der Aufmerksamkeit, ein mäßiges Versehen dagegen ein solches, welches bei einem gewöhnlichen Grade von Aufmerksamkeit vermieden werden konnte.[6]) Wegen geringer Versehen ist ein Dienstbote nur alsdann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat.[7]) Ein geringes Versehen ist ein solches, welches nur bei vorzüglichen Fähigkeiten oder bei einer besondren Kenntnis der Sache oder des Geschäfts oder durch eine ungewöhnliche Anstrengung der Aufmerksamkeit vermieden werden

[1]) Erk. d. KG. vom 4. Februar 1889, PrVBl. 11 286.
[2]) § 58 GesO.
[3]) § 60 GesO.
[4]) § 61 GesO.
[5]) § 65 GesO.
[6]) §§ 18 und 20 I 3 ALR. und Art. 95 des EG. zum BGB.
[7]) § 66 GesO.

Digitized by Google

konnte.[8]) Der Dienstbote haftet ferner für den angerichteten Schaden, wenn er sich zu solchen Arten der Geschäfte hat annehmen lassen, die einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen.[1]) Wegen der Entschädigung, zu welcher ein Dienstbote verpflichtet ist, kann die Herrschaft an den Lohn desselben sich halten und gegen diesen aufrechnen.[2]) Bei Streitigkeiten hierüber entscheidet das Gericht. Kann der Schaden weder aus rückständigem Lohn noch aus anderen Vermögensgegenstände des Dienstboten ersetzt werden, so muß er denselben durch unentgeltliche Dienstleistung auf eine verhältnismäßige Zeit vergüten.[3]) Ein polizeilicher Zwang hierzu ist nicht zulässig.[4]) Die Entscheidung über die Berechtigung der Herrschaft zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts (vgl. S. 639) an den Sachen des Gesindes gehört zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Die Polizeibehörden sind nicht befugt, bei Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde zwangsweise einzuschreiten, um erstere an der Ausübung des vermeintlichen Zurückbehaltungsrechts zu verhindern.[5]) Auch außer seinen Diensten ist das Gesinde schuldig, der Herrschaft Bestes zu fördern, Schaden und Nachteil aber, soviel an ihm ist, abzuwenden.[6])

Bemerkte Untreue des Nebengesindes ist es der Herrschaft anzuzeigen verbunden. Verschweigt es dieselbe, so muß es für allen Schaden, welcher durch die Anzeige hätte verhütet werden können, bei dem Unvermögen des Hauptschuldners selbst haften.[7]) Allen häuslichen Einrichtungen und Anordnungen der Herrschaft muß das Gesinde sich unterwerfen.[8]) Übertretungen dieser Bestimmung ziehen unter Umständen die Bestrafung nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. April 1854[9]) nach sich. Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft darf das Gesinde sich auch in eigenen Angelegenheiten vom Hause nicht entfernen.[10]) Die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise muß das Gesinde mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen.[11])

[8]) § 22 I 3 ALR.
[1]) § 67 GesO.
[2]) § 68 GesO. und Art. 14 § 1 Abs. 3 PrAG. zum BGB.
[3]) § 69 GesO.
[4]) § 888 ZPO.
[5]) Erk. d. OVG. vom 26. März 1881, Entsch. 7 375.
[6]) § 70 GesO.
[7]) §§ 71 und 72 GesO.
[8]) § 73 GesO.
[9]) GS. S. 214.
[10]) § 74 GesO.
[11]) § 76 GesO.

Digitized by Google

## § 115.

## Pflichten der Dienstherrschaft.

1. Die Herrschaft ist schuldig, dem Gesinde Lohn und Kleidung (d. h. Livree) zu den bestimmten Zeiten ungesäumt zu entrichten.[1]) In Ermangelung anderweiter Abmachungen erfolgt die Zahlung des Lohnes postnumerando.[2]) Sofern die Klage des Dienstboten auf Zahlung des Lohnes während des Dienstverhältnisses anhängig gemacht wird, muß die Vermittelung der Polizeibehörde vorausgehen.[3]) In betreff der weiteren Verpflichtungen der Herrschaft ist gegenwärtig der § 618 BGB. maßgebend,[4]) welcher lautet: Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. Ist der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind. Erfüllt der Dienstberechtigte die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Dienstboten obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadensersatze die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842 bis 846 BGB. entsprechende Anwendung. Die Herrschaft muß dem Gesinde die nötige Zeit zum Besuche des öffentlichen Gottesdienstes lassen und dasselbe dazu fleißig anhalten.[5]) Sie darf ihm nicht mehrere noch schwerere Dienste zumuten, als das Gesinde nach seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften ohne Verlust seiner Gesundheit leisten kann.[6]) Bei schulpflichtigen Kindern hat die Herrschaft für deren regel-

[1]) § 82 GesO.
[2]) § 614 BGB.
[3]) MstErl. vom 17. April 1812.
[4]) Art. 95 EG. zum BGB.
[5]) § 84 GesO.
[6]) § 85 GesO.

Digitized by Google

mäßigen Schul- und Konfirmationsunterricht bei Vermeidung von Zwangsmaßregeln zu sorgen.[1])

2. Die Vorschriften der §§ 86 bis 95 GesO. über die Pflichten der Herrschaft bei Erkrankung des Gesindes sind durch die §§ 617 bis 619 BGB. geändert worden, welche nach Art. 95 Abs. 2 des EG. z. BGB. auf das Gesinderecht Anwendung finden.[2]) Ist hiernach bei einem dauernden Dienstverhältnisse, welches die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte ihm im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von 6 Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Verpflichteten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme des Verpflichteten in eine Krankenanstalt gewährt werden. Die Kosten können auf die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Vergütung angerechnet werden. Wird das Dienstverhältnis wegen der Erkrankung von dem Dienstberechtigten nach § 626 BGB. gekündigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses außer Betracht. Die Verpflichtung des Dienstberechtigten tritt nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist.[3]) Diese Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.[4]) Die Bestimmungen des BGB. finden beim Gesinde indessen nach Art. 95 Abs. 2 EG. z. BGB. nur insoweit Anwendung, als die Gesindeordnungen ihm nicht weitergehende Ansprüche gewähren. Es sind demnach auch noch gegenwärtig die bezüglichen Vorschriften der Gesindeordnungen in Geltung geblieben, sofern sie für das Gesinde günstiger lauten. Die Kenntnis ihres Wortlauts ist im

---

[1]) MstErl. vom 30. September 1837, v. Kptz Ann. 21 682.

[2]) Über die Einwirkung des BGB. auf die Gesindeordnung handelt ein Aufsatz des Kam.-Ger.-R. Dr. Delius im PrVBl. 20 84.

[3]) § 617 BGB.

[4]) § 619 BGB.

Digitized by Google

einzelnen Erkrankungsfalle von Ausschlag gebender Bedeutung. Hiernach ist die Herrschaft schuldig, für Kur und Verpflegung des Dienstboten zu sorgen, wenn er sich durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit zuzieht. Dafür darf dem Gesinde an seinem Lohn nichts abgezogen werden. Diese Pflicht besteht nicht, wenn ein eigenes mäßiges Versehen des Dienstboten ohne Verschulden der Herrschaft vorliegt.[1]) In allen anderen Fällen, wo Dienst und Krankheit nicht im Verhältnis von Ursache und Wirkung stehen, ist die Herrschaft zur Vorsorge für kranke Dienstboten nur dann verpflichtet, wenn dieselben keine Verwandten in der Nähe haben, die sich ihrer anzunehmen vermögend und nach den Gesetzen schuldig sind. Die Herrschaft kann die Kurkosten von dem auf die Zeit der Krankheit fallenden Lohn des Dienstboten abziehen. Weigern sich die Verwandten jener Pflicht, so muß die Herrschaft dieselbe einstweilen und bis zum Austrag der Sache mit Vorbehalt ihres Rechts übernehmen. Dauert die Erkrankung des Gesindes[2]) über die Dienstzeit hinaus, so hört mit dieser die Verbindlichkeit der Herrschaft auf, für die Kur und Pflege des kranken Dienstboten zu sorgen. Doch muß sie davon der Gesindepolizeibehörde zeitig Anzeige machen, damit diese für das Unterkommen des Kranken gemäß § 29 Gesetz über Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870[3]) sorgen kann.[4]) Kann die Herrschaft Ersatz der Kurkosten weder vom Dienstboten noch dessen Verwandten erlangen, so muß sie dieselben selbst tragen.[5])

3. Was die Stellung der Dienstboten zur Kranken-, Unfall- und Invaliditäts- bezw. Altersversicherung betrifft, so wird hier folgendes bemerkt. Sie unterliegen nicht dem Krankenversicherungszwange der Reichsgesetze vom 15. Juni 1883 und 10. April 1892,[6]) sind indessen berechtigt, der Gemeindekrankenkasse beizutreten und sich in die Ortskrankenkassen aufnehmen zu lassen. Unter Umständen wird die Krankenversicherung obligatorisch, wenn die Dienstboten Hilfsarbeiten im Gewerbebetriebe leisten. Außerdem bestehen

[1]) Erk. d. OVG. vom 10. März 1904, PrVBl. 25 850, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 478.

[2]) Vgl. Entsch. des OberTrib. 46 232ff.

[3]) BGB. S. 360.

[4]) §§ 86 bis 93 GesO.

[5]) Erk. d. OberTrib. vom 24. Februar 1854, Entsch. 27 160

[6]) RGBl. S. 379 und 417.

Digitized by Google

an vielen Orten Krankenkassen für Dienstboten als private Vereine oder werden von kommunalen Verbänden unterhalten. Auch die Herrschaft kann den Beitritt des Gesindes — ohne oder mit dessen Wissen — auf ihre alleinigen Kosten erklären und in dieser Weise ihre Fürsorgepflicht erfüllen. Die landwirtschaftlichen Dienstboten sind gegen die Folgen der sich bei dem landwirtschaftlichen Betriebe ereignenden Unfälle versichert.[1]) Das Bauunfallgesetz vom $\frac{11. \text{ Juli } 1887}{30. \text{ Juni } 1900}$ kann auf Dienstboten Anwendung finden, die bei Bauarbeiten verwendet werden. Die Invaliditäts- und Altersversicherung besteht für alle gegen baren Lohn beschäftigte Dienstboten vom vollendeten 16. Lebensjahre ab.[2]) Die wöchentlichen Beiträge sind auf 14 Pf. bei Lohnklasse I bis zu einem Jahresarbeitsverdienst von 350 Mk., auf 20 Pf. bei Lohnklasse II (bis 560 Mk.), 24 Pf. bei Lohnklasse III (bis 850 Mk.), 30 Pf. bei Lohnklasse IV (bis 1150 Mk.) und auf 36 Pf. bei Lohnklasse V (bei mehr als 1150 Mk. Jahresarbeitsverdienst) festgesetzt.

Die Herrschaft ist für das, durch den Dienst oder bei Gelegenheit des Dienstes zu Schaden gekommene Gesinde über die Dienstzeit hinaus zu sorgen nur verpflichtet, wenn sie den Schaden durch ihr Verschulden herbeigeführt hat, insbesondere durch Nichterfüllung der ihr gemäß § 85 GesO. und § 618 BGB. obliegenden Pflichten. Eine Haftung des Dienstberechtigten für Zufall kennt das BGB. nicht. Die §§ 94 und 95 GesO. sind durch Art. 14 § 1 Abs. 2 des AG. z. BGB. aufgehoben.

4. Ist der Dienstbote durch Mißhandlungen der Herrschaft ohne grobes Verschulden an seiner Gesundheit beschädigt worden, so hat er von ihr vollständige Schadloshaltung nach Maßgabe der §§ 823, 825, 842 bis 847 BGB. und §§ 223 und 223a StfGB. zu fordern. Auch für solche Beschimpfungen und üble Nachreden, durch die dem Gesinde sein künftiges Fortkommen erschwert wird, gebührt ihm nach Maßgabe des § 188 StfGB. und § 824 BGB. gerichtliche Genugtuung.[3])

5. Die Haftung der Herrschaft für ihr Gesinde regelt sich gegenwärtig nach den §§ 278, 831 und 840 Abs. 2 BGB.,

[1]) Ges. vom 5. Mai 1886 und vom 30. Juni 1900.

[2]) Ges. vom 22. Juni 1889 und vom 13. Juli 1899, RGBl. S. 463.

[3]) §§ 96 und 97 GesO.

Digitized by Google

welche an Stelle des § 98 GesO. getreten sind.[1]) Hiernach hat die Herrschaft ein Verschulden des Gesindes in gleichem Umfange zu vertreten, wie eigenes Verschulden.[2]) Wer einen andern zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde. Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der vorbezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.[3]) Ist neben demjenigen, welcher nach den §§ 831 und 832 BGB. zum Ersatze des von einem andern verursachten Schadens verpflichtet ist, auch der andere für den Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnis zu einander der andere allein verpflichtet.[4]) Die Vorschriften der Gesindeordnungen, nach welchen der Dienstberechtigte für den von dem Gesinde einem Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden in weiterem Umfange als nach den Vorschriften des BGB. verantwortlich ist, treten außer Kraft.[5]) Unberührt sind indessen die eine erweiterte strafrechtliche Haftung der Herrschaft vorsehenden Bestimmungen in den vorbehaltenen besonderen Landesgesetzen geblieben. Danach haftet die Herrschaft für ihr Gesinde a) bei Feld- und Forstpolizei-Kontraventionen;[6]) b) bei Forstdiebstählen;[7]) c) bei Jagdpolizei-Übertretungen;[8]) d) bei Fischerei-Kontraventionen;[9]) e) bei Zoll- und Steuerdefraudationen.[10])

[1]) Art. 95 EG. zum BGB.
[2]) Vgl. § 278 BGB.
[3]) § 831 BGB.
[4]) § 840 Abs. 2 BGB.
[5]) Art. 14 § 1 Abs. 2 AG. z. BGB.
[6]) § 5 Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880.
[7]) § 11 Ges. betr. Forstdiebstahl vom 15. April 1878.
[8]) § 19 Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850.
[9]) § 52 Ges. vom 30. Mai 1874 und Art. 69 EG. zum BGB.
[10]) § 153 des Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869, BGBl. S. 317; § 38 Braustuergesetz vom 31. Mai 1872, RGBl. S. 153; § 18 Spielkartenstempelgesetz vom 3. Juli 1878; § 58 Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896; § 58 Branntweinsteuergesetz vom 17. Juni 1895; § 43 Tabaksteuergesetz vom 16. Juli 1879 usw.

Digitized by Google

Ferner haften Gastwirte für die von ihrem Gesinde an den eingebrachten Sachen des Gastes begangenen Diebstähle und Beschädigungen.[1])

Außer diesen Fällen begründet auch die Vernachlässigung der der Herrschaft obliegenden Sorgfalt in der Beaufsichtigung ihrer Dienstboten für sie eine eigene strafrechtliche Verantwortlichkeit nach Maßgabe des § 361 Z. 9 StGB.

## § 116.

## Aufhebung des Gesindedienstverhältnisses infolge von Todesfällen, Konkurs oder Kündigung.

1. Im Todesfall. Mit dem Tode des Dienstboten erlischt das Dienstverhältnis. Seine Erben können Lohn und Kostgeld nur soweit fordern, als solche nach Verhältnis der Zeit bis zum Beginn des Krankenlagers rückständig sind. Begräbniskosten ist die Herrschaft für das Gesinde zu bezahlen in keinem Falle schuldig.[2]) Der Sterbefall ist dem Standesbeamten spätestens am nächstfolgenden Wochentage anzuzeigen.[3]) Die Begräbniskosten trägt der Erbe des Dienstboten,[4]) sofern sie nicht aus dem Nachlaß entnommen werden können. Bei armen Dienstboten hat der Ortsarmenverband einzutreten.[5]) Stirbt das Haupt der dienstgebenden Familie, so sind die Erben nicht gehalten, das Gesinde länger als bis zur nächsten gesetzlichen Ziehzeit[6]) zu behalten, wenn auch durch besonderen Vertrag eine längere Dienstzeit festgesetzt wäre.[7]) Der Tod der Herrschaft begründet für die Erben das Recht, das Dienstverhältnis vorzeitig zu lösen. Wollen sie das Gesinde nicht behalten, so müssen sie am ersten auf den Todestag folgenden Kündigungstermin das Gesindeverhältnis aufkündigen. Unterlassen sie es, so verzichten sie damit auf das Recht der Kündigung. Erfolgt der Todesfall nach dem Ablauf des Kündigungstermins, so muß Gesinde, welches bloß zu häuslichen Verrichtungen bestimmt ist, den baren Lohn, doch ohne Kost oder Kostgeld, für das nächst-

[1]) §§ 701 bis 703 BGB.
[2]) §§ 99 und 100 GesO.
[3]) §§ 56 und 57 Personenstandsges. vom 6. Februar 1875.
[4]) § 1968 BGB.
[5]) § 1 Ges. vom 8. März 1871, GS. S. 130.
[6]) §§ 42, 43 und 44 GesO.
[7]) § 101 GesO.

Digitized by Google

folgende Vierteljahr noch überdies statt Entschädigung für die verspätete Kündigung erhalten; Gesinde aber, das zur Landwirtschaft gebraucht wird, noch für das nächstfolgende Jahr beibehalten werden, falls keine andere freiwillige Abkunft getroffen werden kann.[1]) Wenn das Gesinde die vorzeitige Entlassung aus den vorbemerkten §§ 101 und 102 GesO. nicht für gerechtfertigt hält und deshalb weitere Lohnansprüche geltend machen will, muß es zunächst die Vorentscheidung der Polizei nachsuchen.[2])

War das Gesinde nur monatweise gemietet, so erhält es Lohn und Kostgeld, wenn die Herrschaft vor dem 15. Monatstage stirbt, nur auf den laufenden, sonst aber auf den folgenden Monat.[3]) Wie es zu halten ist, wenn der Dienstherr verstirbt, bevor das Gesinde den Dienst angetreten hat, darüber enthält die GesO. keine besonderen Bestimmungen. Auf solche Fälle werden die §§ 101 bis 103 und 106 GesO. analoge Anwendung finden.

2. Entsteht Konkurs über das Vermögen der Dienstherrschaft, so findet § 22 der Konkursordnung vom 20. Mai 1898[4]) Anwendung, welcher bestimmt, daß ein in dem Haushalte, Wirtschaftsbetriebe oder Erwerbsgeschäft des Gemeinschuldners angetretenes Dienstverhältnis von jedem Teile gekündigt werden kann. Die Kündigungsfrist ist, falls nicht eine kürzere Dauer bedungen war, die gesetzliche. Kündigt der Verwalter, so ist der andere Teil berechtigt, Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens zu verlangen. Wegen des rückständigen Gesindelohnes siehe § 61 Nr. 1 der KonkO. vom 20. Mai 1898 und § 10 Z. 2 des Ges. über die Zwangsversteigerung vom 20. Mai 1898.

3. Kündigung. Der Teil, welcher den Mietsvertrag nach Ablauf der Dienstzeit nicht fortsetzen will, muß innerhalb der gehörigen Frist ihn aufkündigen.[5]) Die Aufkündigungsfrist wird bei städtischem Gesinde auf 6 Wochen und bei Landgesinde auf 3 Monate vor dem Ablauf der Dienstzeit angenommen, insofern ein anderes bei der Vermietung nicht ausdrücklich ver-

[1]) § 102 GesO.
[2]) MstErl. vom 17. April 1812.
[3]) § 106 GesO.
[4]) RGBl. S. 230.
[5]) § 111 GesO.

Digitized by Google

abredet ist. Bei monatweise gemieteten Dienstboten findet die Aufkündigung noch am 15. eines jeden Monats statt.[1] Von der Aufkündigung im allgemeinen handeln die §§ 620 ff. BGB.

In welcher Weise die Kündigung[2] erfolgen soll, schreibt das Gesetz nicht vor. Da dieselbe aber nichts anderes ist, als die Willenserklärung, den Dienstvertrag nach seinem Ablauf nicht ferner fortsetzen zu wollen, so kann sie auch durch Handlungen vorgenommen werden, aus denen die Absicht des Handelnden mit Zuversicht entnommen werden kann, und hat eine solche stillschweigende Willensäußerung mit einer ausdrücklichen gleiche Kraft.[3] Derartige Handlungen, welche bereits vor Ablauf der Kündigungsfrist zur Kenntnis des Dienstherrn gebracht worden sind, findet das Erk. des OVG. vom 29. Oktober 1887, Entsch. 15 438, in dem wiederholten Entlaufen des Gesindes aus dem Dienste, wie in der hartnäckigen tatsächlichen Weigerung desselben zur Rückkehr. Sie drücken in zuverlässiger und gewisser Weise den Willen des betr. Gesindes aus, den Dienst nach Ablauf der Dienstzeit nicht fortsetzen zu wollen. Diese Handlungen sind daher einer ausdrücklichen Kündigung gleich zu achten. Auch das anderweite Vermieten mit Wissen der Herrschaft kann als Kündigung angesehen werden.[4]

Für die Frage, ob das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nach erfolgter Aufkündigung den Dienst verlassen darf, ist der angegebene Kündigungsgrund entscheidend.[5]

Ist keine Aufkündigung erfolgt, so wird der Vertrag als stillschweigend verlängert angesehen. Bei städtischem Gesinde wird die Verlängerung auf ein Viertel- und bei Landgesinde auf ein ganzes Jahr gerechnet. Bei monatweise gemietetem Gesinde versteht sich die Verlängerung immer nur auf einen Monat.[6]

---

[1]) §§ 112 und 113 GesO.
[2]) §§ 111, 112 und 114 der GesO.
[3]) §§ 58, 59 I 4 ALR.
[4]) Erk. d. OVG. vom 6. Februar 1892, Selbstverw. S. 265 und Erk. vom 29. Oktober 1887, Entsch. 15 428 und Erk. vom 6. Januar 1905, PrVBl. 26 938, v. Kptz Rspr. 3. Erg.-Bd. 556.
[5]) Erk. d. KG. vom 25. September 1890, Jahrb. f. Entsch. des KG. 11 Nr. 93 S. 225 und PrVBl. 13 614.
[6]) §§ 114 bis 116 GesO.

Digitized by Google

4. Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft ein Gesinde sofort entlassen:

a) Wenn dasselbe die Herrschaft oder deren Familie durch Tätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt oder durch boshafte Verhetzungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht.[1]) Auch die in Abwesenheit der Herrschaft geäußerten Schmähungen bilden einen Entlassungsgrund;[2])

b) wenn es sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen läßt.[3]) „Widerspenstigkeit" ist ein absichtliches Zuwiderhandeln gegen einen Befehl, um den eigenen entgegenstehenden Willen durchzusetzen.

Zur Anwendung des § 118 der GesO. reicht eine bloße Nichtbefolgung der Befehle der Herrschaft, falls die Nichtbefolgung nur in Nachlässigkeit oder Mißverständnissen ihren Grund hat, nicht aus. Das Gesetz fordert vielmehr ein Kundgeben des bösen Willens, sich den Befehlen der Herrschaft zu widersetzen, und zwar muß sich dieser Wille in beharrlichem Ungehorsam und Widerspenstigkeit, also darin zu erkennen geben, daß das Gesinde wiederholten Befehlen der Herrschaft bewußt und absichtlich den Gehorsam versagt;[4])

c) wenn es sich den zur Aufsicht über das Gesinde bestellten Hausoffizianten mit Tätlichkeiten oder groben Schimpf- und Schmähreden in ihrem Amte widersetzt;[5])

d) wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt;[6])

e) wenn es sich des Diebstahls oder der Veruntreuung gegen die Herrschaft schuldig macht;[7])

Unter „Veruntreuung" ist hier nur die Unterschlagung der dem Gesinde seitens der Herrschaft anvertrauten Sachen

---

[1]) § 117 GesO.
[2]) Erk. d. OberTrib. vom 4. Januar 1861, StriethArch. 39 328.
[3]) § 118 GesO.
[4]) Präj. des OberTrib. Nr. 741 vom 7. Oktober 1839 sowie StriethArch. 17 90 und 82 201.
[5]) § 119 GesO.
[6]) § 120 GesO.
[7]) § 121 GesO.



Digitized by Google

oder Gelder zu verstehen.[1]) Die Durchsuchung der Sachen des Dienstboten ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 102 bis 105 StfPO. zulässig. Liegt die Befürchtung vor, daß die Hilfe des Gerichts oder der Polizei zu spät kommen würde, kann die Herrschaft gemäß § 229 BGB. die Durchsuchung selbst vornehmen;

f) wenn es sein Nebengesinde zu der in a bis e genannten Lastern verleitet;[2])

g) wenn es auf der Herrschaft Namen ohne deren Vorwissen Geld oder Waren auf Borg nimmt;[3])

h) wenn es die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Teil verkauft oder versetzt;[4])

i) wenn es wiederholentlich ohne Vorwissen und Erlaubnis der Herrschaft über Nacht aus dem Hause geblieben ist;[5]) die Abwesenheit braucht nicht die ganze Nacht gedauert zu haben.[6]) Es ist gleichgültig, ob die Herrschaft mit in demselben Hause wohnt oder ob das Wohngebäude der Herrschaft von dem des Gesindes entfernt liegt.[7]) Unter Haus ist hier das dem Dienstboten zum Aufenthalt angewiesene zu verstehen;

k) wenn es mit Feuer und Licht gegen vorherige Warnungen unvorsichtig umgeht;[8])

l) wenn auch ohne vorhergegangene Warnung aus dergleichen unvorsichtigem Betragen wirklich schon Feuer entstanden ist;[9])

m) wenn das Gesinde sich durch lüderliche Aufführung ansteckende oder ekelhafte Krankheiten zugezogen hat;

n) wenn das Gesinde ohne Erlaubnis der Herrschaft seines Vergnügens wegen ausläuft oder ohne Not über die erlaubte oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt oder sonst den Dienst mutwillig vernachlässigt und von

---

[1]) Erk. d. OberTrib. vom 18. Dezember 1876, StriethArch. 47 99.
[2]) § 122 GeiO.
[3]) § 123 GesO.
[4]) § 124 GesO.
[5]) § 125 GesO.
[6]) Erk. d. OberTrib. vom 19. Mai 1862, StriethArch. 44 324.
[7]) Erk. d OberTrib. vom 24. September 1860, StriethArch. 38 247.
[8]) § 126 GesO.
[9]) § 127 GesO.

Digitized by Google

allen diesen Fehlern auf wiederholte Verwarnung nicht absteht;[1])

o) wenn der Dienstbote dem Trunke oder Spiel ergeben ist oder durch Zänkereien und Schlägereien mit seinem Nebengesinde den Hausfrieden stört und von solchem Betragen auf geschehene Vermahnung nicht abläßt;[2])

p) wenn dem Dienstboten diejenige Geschicklichkeit gänzlich ermangelt, die er auf Befragen bei der Vermietung zu besitzen ausdrücklich angegeben hat;[3])

q) wenn ein Dienstbote von der Obrigkeit auf längere Zeit als acht Tage gefänglich eingezogen wird;[4])

r) wenn ein Gesinde weiblichen Geschlechts schwanger wird, in welchem Falle jedoch der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten ist, und die wirkliche Entlassung nicht eher, als bis von dieser die gesetzmäßigen Anstalten zur Verhütung alles Unglücks getroffen worden, erfolgen darf;[5]) die Schwangerschaft ist für das Gesinde kein Grund zum Verlassen des Dienstes. Die Dienstherrschaft darf statt der Entlassung auch nur eine Beurlaubung des Dienstboten zum Zweck seiner Entbindung eintreten lassen und den späteren Wiederantritt des Dienstes verlangen;[6])

s) wenn die Herrschaft von dem Gesinde bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden;[7])

t) wenn das Gesinde in seinem nächst vorhergehenden Dienste sich eines solchen Betragens, weshalb dasselbe nach Vorgesagtem hätte entlassen werden können, schuldig gemacht und die vorige Herrschaft dieses in dem ausgestellten Zeugnisse verschwiegen, auch das Gesinde selbst es der neuen Herrschaft bei der Annahme nicht offenherzig bekannt hat;[8])

u) wenn das Gesinde beim Dienstantritt die Vorlegung des Gesindebuches verweigert;[9])

---

[1]) § 129 GesO.
[2]) § 130 GesO.
[3]) § 131 GesO.
[4]) § 132 GesO.
[5]) § 133 GesO.
[6]) Erk. d. OVG. vom 3. Mai 1898, PrVBl. 20 398, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 522.
[7]) § 134 GesO.
[8]) § 135 GesO.
[9]) § 4 der Vd. wegen Einführung von Gesindedienstbüchern vom 29. September 1846.



Digitized by Google

v) ein wegen Weidefrevels rechtskräftig verurteilter Hirt kann von der Dienstherrschaft innerhalb 14 Tagen, von der rechtskräftigen Verurteilung ab gerechnet, entlassen werden.[1])

Die vorstehend aufgeführten einzelnen Gründe regeln die Entlassungsfrage nicht erschöpfend. Sie sind aus den ihnen zu Grunde liegenden Prinzipien bezw. aus § 626 BGB. zu ergänzen, wie dies auch § 32 der Rheinischen Gesindeordnung vom 19. August 1844 zu erkennen gibt, indem er hinzufügt, daß die Entlassung des Gesindes überhaupt wegen solcher Handlungen erfolgen kann, welche, wie die angeführten, mit dem nach der Natur des Dienstverhältnisses in das Gesinde zu setzenden Vertrauen und mit einer geregelten Hausordnung unvereinbar sind. Die Aufforderung zum Verlassen des Grundstücks ist als eine Entlassung aus dem Dienst nicht anzusehen; diese muß vielmehr ausdrücklich erklärt werden.[2]) Wenn der Dienstbote trotz der Entlassung aus dem Dienst gleichwohl im Hause der Herrschaft verbleibt, kann diese zum Zweck seiner Entfernung polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen.[3])

5. Das Gesinde kann dagegen den Dienst ohne vorherige Aufkündigung verlassen:

a) Wenn es durch Mißhandlungen von der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit versetzt worden;[4]) Mißhandlungen durch Kinder der Herrschaft berechtigen das Gesinde nicht zum Verlassen des Dienstes;[5])

b) wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr, jedoch mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte behandelt hat;[6])

c) wenn die Herrschaft dasselbe zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen;[7]) z. B. wenn die Herrschaft das Gesinde

---

[1]) § 16 des Feld- und Forstpolizeigef. vom 1. April 1880.
[2]) Erk. d. RG. vom 22. Dezember 1885, Entsch. 13 191.
[3]) MstErl. vom 11. September 1840, MstBl. S. 362.
[4]) § 136 GesO.
[5]) Erk. d. OVG. vom 20 Oktober 1896, Entsch. 30 433.
[6]) § 137 GesO.
[7]) § 138 GesO.

Digitized by Google

gegen ein polizeiliches Verbot zur Verrichtung von Erntearbeiten an einem Sonntag hat zwingen wollen;[1])

d) wenn dieselbe das Gesinde vor dergleichen unerlaubten Zumutungen gegen Personen, die zur Familie gehören oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen;[2])

e) wenn die Herrschaft dem Gesinde das Kostgeld gänzlich vorenthält oder ihm selbst die notdürftige Kost verweigert;[3]) die Verweigerung muß von der Herrschaft selbst erfolgen. Eine vorgängige Beschwerde bei der Polizei ist nicht Vorbedingung der Berechtigung zum Verlassen des Dienstes.[4])

Eine Verweigerung notdürftiger Kost liegt nicht schon dann vor, wenn der Dienstbote mit der ihm gewährten Beköstigung in Art und Maß unzufrieden ist. Vielmehr kann von einer Verweigerung erst in dem Falle die Rede sein, daß die Herrschaft auf die Beschwerde des Dienstboten die angeblichen Mängel der Kost nicht beseitigt hat.[5]) Der Dienstbote, der seinen Austritt aus dem Dienst unter Berufung auf § 140 der GesO. rechtfertigen will, muß also nachweisen, wann und wie er sich beschwert habe und daß den Beschwerden nicht abgeholfen oder daß Abhilfe abgelehnt sei;[6])

f) wenn die Herrschaft auf eine Zeit, welche die laufende Dienstzeit übersteigt, und in eine Entfernung, die mehr als 6 Meilen beträgt, eine Reise unternimmt oder überhaupt in diese Entfernung ihren bisher gewöhnlichen Wohnsitz verlegt und es nicht übernehmen will, den Dienstboten zum Ablaufe der Dienstzeit kostenfrei zurückzusenden;[7])

g) wenn der Dienstbote durch schwere Krankheit zur Fortsetzung des Dienstes unfähig wird,[8]) ob er andere leichtere Arbeiten verrichten kann, ist nicht entscheidend.[9])

---

[1]) GoltdArch. 37 461; Johow, Jahrb. 9 223.
[2]) § 139 GesO.
[3]) § 140 GesO.
[4]) Erk. d. RG. vom 25. Februar 1889, Johow, Jahrb. 9 224.
[5]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 16. November 1900, I A 113.
[6]) Erk. d. OVG. vom 29. November 1901, I 1949, PrVBl. 23 661, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 580.
[7]) § 141 GesO.
[8]) § 142 GesO.
[9]) Erk. d. RG. vom 4. Dezember 1899, Johow 19 347.

Digitized by Google

6. Vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch erst nach sechswöchentlicher Aufkündigung bei städtischem und dreimonatlicher Aufkündigung bei ländlichem Gesinde kann die Herrschaft einen Dienstboten entlassen:

a) Wenn demselben die nötige Geschicklichkeit zu den ihm obliegenden Dienstausführungen ermangelt;[1])
b) wenn nach geschlossenem Mietsvertrage die Vermögensumstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme geraten, daß sie sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen oder doch dessen Zahl einschränken muß.[2])

7. Dienstboten können vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nach vorhergegangener Aufkündigung den Dienst verlassen:

a) Wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht richtig bezahlt;[3])
b) wenn die Herrschaft das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung eigenmächtig aussetzt;[4])
c) wenn der Dienstbote durch Heirat oder auf andere Art zur Anstellung einer eigenen Wirtschaft vorteilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Aushaltung der Mietszeit versäumen müßte.[5])

In allen diesen Fällen jedoch, wo der Mietsvertrag innerhalb der Dienstzeit mit Kündigung aufgehoben werden kann, muß dennoch das laufende Vierteljahr (und bei monatsweise gemietetem Gesinde der laufende Monat) ausgehalten werden, so daß also, wenn ein nicht monatsweise gemietetes städtisches Gesinde am 15. Januar kündigt, das Dienstverhältnis nicht schon am 1. März, sondern erst am 1. April endigt.[6])

Schließlich sei noch bemerkt, daß, wenn die Eltern des Dienstboten wegen einer erst nach der Vermietung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände ihn in ihrer Wirtschaft nicht entbehren können oder der Dienstbote in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genötigt ist, der Dienstbote zwar ebenfalls seine Entlassung (und zwar ohne Kündigung) fordern

[1]) § 143 GesO.
[2]) § 144 GesO.
[3]) § 145 GesO.
[4]) § 146 GesO.
[5]) § 147 GesO.
[6]) Vgl. § 148 GesO.

Digitized by Google

kann, er aber alsdann einen anderen tauglichen Dienstboten stellen und sich mit demselben wegen Lohn usw. ohne Schaden der Herrschaft abfinden muß.[1])

8. Folgen einer vorzeitigen Entlassung.

In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Dienstboten[2]) während der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist, kann der Dienstbote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältnis der Zeit fordern, wo er wirklich gedient hat.[3])

Ein gleiches gilt von denjenigen Fällen, wo der Dienstbote zwar vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergegangener Aufkündigung, den Dinst verlassen kann.[4])

In Fällen, wo der Dienstbote sofort und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist,[5]) muß ihm Lohn und Kost auf das laufende Vierteljahr und, wenn er monatweise gemietet worden, auf den laufenden Monat vergütet werden.[6])

Hat die Ursache zum gesetzmäßigen Austritte erst nach Ablauf der Aufkündigungsfrist sich ereignet, so muß die Herrschaft diese Vergütung auch für das folgende Vierteljahr oder für den folgenden Monat leisten.[7])

## § 117.

### Rechtliche Folgen einer ohne gesetzliche Gründe vorgenommenen Entlassung eines Dienstboten.

Eine Herrschaft, die aus anderen als gesetzmäßigen Ursachen das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, muß von der Ortspolizeibehörde[8]) dasselbe wieder anzunehmen und den Dienstvertrag fortzusetzen angehalten werden.[9]) Das Einschreiten der Polizei ist Vorbedingung der Anrufung des Richters. Dasselbe hat nur auf Antrag des entlassenen Gesindes zu erfolgen. Hierbei hat die Polizei Zwangsmittel nicht anzuwenden, sie hat vielmehr nur mit der Herrschaft und dem Gesinde über

---

[1]) Vgl. § 149 GesO.
[2]) §§ 117 bis 135, 143, 144 GesO.
[3]) § 150 GesO.
[4]) §§ 145 bis 147, 151 GesO.
[5]) §§ 136 bis 142 GesO.
[6]) § 152 GesO.
[7]) § 153 GesO.
[8]) Entsch. des OberTrib. 41 259, 59 258.
[9]) § 160 GesO.

Digitized by Google

die Fortsetzung des Dienstvertrages zu unterhandeln. Die polizeiliche Anordnung der Wiederaufnahme in den Dienst hat im Falle der Zuwiderhandlung der Herrschaft nur die Folge, daß das Gesinde zur Anstellung einer *Klage auf Entschädigung* berechtigt wird.

Aus den §§ 160 bis 162 der GesO. ist nicht zu folgern, daß die Vermittelung unmittelbar (in continenti) nach der Entlassung vorgenommen werden muß. Vielmehr ist die *Frage der Rechtzeitigkeit* nach billigem Ermessen zu beurteilen und der Entschädigungsanspruch dann noch zulässig, wenn das Gesinde seine Wiederaufnahme in den Dienst während einer den Umständen nach angemessenen, in die laufende Kontraktsdauer fallenden Zeit beantragt hat.[1])

*Weigert die Herrschaft die Annahme des Dienstboten beharrlich*, so muß sie ihm Lohn und Livree sowie die Kost auf die noch rückständige Dienstzeit entrichten.[2])

Das unrechtmäßig entlassene Gesinde ist nicht in der Lage, ein *wiederholtes Einschreiten der Polizeibehörde herbeizuführen*. Bleibt die Dienstherrschaft, welche das Gesinde ohne gesetzliche Ursache entlassen und hierdurch die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bereits verweigert hat, trotz der hierauf erlassenen amtlichen Aufforderung, den Dienstvertrag fortzusetzen, bei ihrer Weigerung, so liegt schon hierin ein Beharren und die Weigerung muß auch ohne Wiederholung der amtlichen Aufforderung als eine beharrliche erscheinen.[3]) Es bedarf daher nur einer einmaligen polizeilichen Aufforderung.

Kann aber das Gesinde noch vor Ablauf der Dienstzeit ein *anderweitiges Unterkommen* erhalten, so erstreckt sich die Vergütungsverbindlichkeit der Herrschaft nur bis zu diesem Zeitpunkt und weiter hinaus nur insofern, als das Gesinde sich in dem neuen Dienste mit einem geringeren Lohn hat begnügen müssen.[4]) Unter einem „anderweitigem Unterkommen"

---

[1]) Erk. d. RG. vom 10. Mai 1881, PrVBl. 4 78, vgl. Erk. d. OberTrib. vom 29. Februar 1840, Entsch. 7 61, und vom 12. Februar 1857, StriethArch. 24 55.

[2]) §§ 161 und 162 GesO. und vgl. § 615 BGB.

[3]) Erk. d. RG. vom 10 Mai 1881, PrVBl. 4 78, und vgl. Erk. des OberTrib. vom 20. Februar 1865, StriethArch. 57 225.

[4]) § 163 GesO. und vgl. § 615 BGB.

Digitized by Google

ist ein solches zu verstehen, welches der Stellung, die der Entlassene einnahm, entspricht.[1]) Der Beweis, daß das Gesinde ein solches Unterkommen gefunden habe oder habe finden können, liegt der Dienstherrschaft ob.[2]) Ist die Herrschaft das entlassene Gesinde wieder anzunehmen bereit, während das Gesinde sich weigert, den Dienst wieder anzutreten, so kann letzteres in der Regel gar keine Vergütung fordern.[3]) Weist aber das Gesinde einen solchen Grund seiner Weigerung nach, weswegen es seinerseits den Dienst zu verlassen berechtigt sein würde, so gebührt ihm Lohn und Kost auf das laufende Vierteljahr und, wenn es monatweise gemietet worden, auf den laufenden Monat.[4]) Kann das Gesinde den vorigen Dienst wegen eines inzwischen erhaltenen anderweitigen Unterkommens nicht wieder antreten, so findet die Vorschrift des vorstehenden § 163 GesO. Anwendung.[5])

## § 118.

### Wiederzuführung des entlaufenen Gesindes.

Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, muß nach § 167 GesO. durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung angehalten werden. Dieser § 167 findet auch auf minderjährige Dienstboten Anwendung.[6]) Ein Recht, die Sachen des Dienstboten zurückzubehalten, um ihn zur Fortsetzung des Dienstes zu zwingen, wird der Dienstherrschaft in der Gesindeordnung nicht eingeräumt.[7])

Die den Polizeibehörden im § 167 der GesO. beigelegte, öffentlich-rechtliche Befugnis, Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung anzuhalten, wird durch die privatrechtlichen, die Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrage betreffenden Bestimmungen im § 888 Abs. 2

[1]) Erk. d. OberTrib. vom 15. Juni 1858, StriethArch. 30 111.
[2]) Erk. d. OberTrib. vom 22. Februar 1859, StriethArch. 32 305.
[3]) § 164 GesO.
[4]) § 165 GesO.
[5]) § 166 GesO.
[6]) Erk. d. OVG. vom 17. Januar 1905, PrVBl. 26 793, v. Kptz Rspr. 3. Erg.-Bd. 557.
[7]) Erk. d. RG. vom 9. Dezember 1892, Entsch. in Strafsachen 23 356 und PrVBl. 14 313.

Digitized by Google

der Zivilprozeßordnung in der neuen Fassung vom 20. Mai 1898 nicht berührt. Die Polizeibehörde ist kein Spezialgericht für Gesindestreitsachen. Jene Verfügung ergeht im Interesse der öffentlichen Ordnung, unter welche die Gesetze das Gesindeverhältnis wegen seiner besonderen, von anderen vertragsmäßigen Arbeits- und Dienstverhältnissen des Privatrechts sich abhebenden Natur gestellt haben. Ihre rechtliche Bedeutung beschränkt sich darauf, die durch das Entlaufen aus dem Dienste verursachte Störung der öffentlichen Ordnung dadurch zu beseitigen, daß der eigenmächtig und widerrechtlich seinen Dienstvertrag brechende Dienstbote zur Wiederaufnahme des Dienstes angehalten wird.[1]) Demgemäß ist das polizeiliche Einschreiten, welches zum Schutze des Gesindeverhältnisses gegen Mißachtung, Mißbrauch und Störungen zugelassen wird, in Voraussetzungen und Wirkungen gänzlich verschieden von dem privatrechtlichen Schutze, der den Vertragsparteien eröffnet ist.[2]) Daraus, daß nach § 888 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung vom 20. Mai 1898 die Dienstherrschaft kein Recht mehr hat, im Vollstreckungsverfahren den verurteilten Dienstboten zur Erfüllung des Gesindevertrages durch indirekte Zwangsmittel anzuhalten, folgt nicht, daß nunmehr auch die Polizeibehörden in der ihnen durch das öffentliche Recht gewährten Befugnis, gegen denselben ihre gesetzlichen Zwangsmittel behufs Beseitigung eines ordnungswidrigen Verhaltens in Anwendung zu bringen, beschränkt seien. Will sich das ausgetretene Gesinde bei der polizeilichen Verfügung, die ihm die Rückkehr in den Dienst auferlegt und im Falle der Weigerung Zwangsmittel androht, nicht beruhigen, so steht ihm frei, von den durch das Landesverwaltungsgesetz zugelassenen Rechtsmitteln unter Beobachtung der hierfür bestimmten Formen und Fristen Gebrauch zu machen. Unter allen Umständen aber ist es in der Lage, gegen seine Herrschaft die bürgerlichen Gerichte behufs Auflösung des Dienstverhältnisses und Feststellung der daraus sich ergebenden vermögensrechtlichen Ansprüche, aus einem der in den §§ 136 bis 142 der GesO. aufgeführten Gründe, anzurufen.[3]) Es ist selbstverständlich,

[1]) Vgl. Lindenberg-Posseldt, das preuß. Gesinderecht 5. Aufl. 1900 S. 161.

[2]) Vgl. Entsch. des OVG. 7 377.

[3]) Vgl. Zürn, Handbuch des preuß. Gesinderechts 1895 S. 129.

Digitized by Google

daß mit der Rechtskraft einer zu Gunsten des Dienstboten ergangenen richterlichen Entscheidung dem gegen ihn eingeleiteten Zwangsverfahren die Voraussetzungen rechtlicher Zulässigkeit insoweit entzogen werden, als weitere polizeiliche Zwangsmittel dann nicht mehr angedroht und vollstreckt werden können.[1])

Ist also an der noch gegenwärtig zu Recht bestehenden Befugnis der Polizeibehörden, einen die Fortsetzung des Dienstverhältnisses weigernden Dienstboten durch Zwangsmittel in denselben zurückzuführen, nicht zu zweifeln, so ist freilich ohne weiteres klar, daß das polizeiliche Einschreiten nicht auf den bloßen Zuführungsantrag der Dienstherrschaft erfolgt, oder daß die Polizei kein bloßes Werkzeug der Dienstgeber sein darf. Wenn die Gesindeordnung in § 167 vorschreibt, daß das ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verlassende Gesinde zu dessen Fortsetzung angehalten werden soll, so wird der Polizeibehörde damit die Pflicht auferlegt, zu prüfen, ob der Antragsteller sich in seinem Rechte befindet. Sie hat diese Prüfung in einem schleunigen Verfahren, mit den für ein solches ihr gegebenen, freilich im Gegensatz zu denen des Zivilprozeßverfahrens beschränkten Mitteln, unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse, die nicht minder auch von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen unberührt bleiben,[2]) lediglich zu dem Zwecke vorzunehmen, um beurteilen zu können, ob die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für polizeiliche Maßnahmen vorhanden sind.[3])

Für die zwangsweise Einführung eines Dienstboten in den verlassenen Dienst kommt es allein darauf an, ob die Dienstherrschaft einen Rechtsanspruch auf die Dienste des Dienstboten hat.[4])

Die Tätigkeit des die Polizei verwaltenden Amtsvorstehers ist lediglich in den Vorschriften des öffentlichen Rechts begründet und beschränkt sich in den meisten Fällen darauf, die ohne gesetzmäßigen Grund durch einseitige Aufhebung eines

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 29. November 1901, PrVBl. 23 660, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 580 und MstErl. vom 31. Januar 1902, MstBl. S. 56.

[2]) § 7 des LVG.

[3]) Erk. d. OVG. vom 29. November 1901, I 1949, PrVBl. 23 661, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 580.

[4]) Erk. d. OVG. vom 6 Januar 1903, Entsch. 42 394, v Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 582 und vgl. Erk. d. OVG. vom 14. März 1877, Entsch. 2 387.

Digitized by Google

bestehenden Dienstvertrages verursachte Störung der öffentlichen Ordnung dadurch zu beseitigen, daß er den eigenmächtig handelnden Dienstboten nach § 167 der GesO. vom 8. November 1810 zur Fortsetzung des verlassenen Dienstes anhält. Die Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten, zu denen auch die Frage über die Dauer eines abgeschlossenen Mietsvertrages gehört, gebührt dem ordentlichen Richter.[1]) Die Polizeibehörde darf zwar Gesinde zur Wiederaufnahme des Dienstes anhalten, wenn sie die Frage, ob ein Gesindemietsvertrag besteht, bejaht, nicht aber dem Gesinde die Auflage machen, den Dienst während der von ihr angenommenen Dauer des Mietsvertrages fortzusetzen.[2])

Die Polizeibehörde hat die erforderlichen Ermittelungen darüber vorzunehmen, ob eine gesetzmäßige Ursache zum Verlassen des Dienstes vorlag. Zu dem Zweck darf die Polizei auch Auskunftspersonen vorladen. Dasselbe folgt ferner aus der Befugnis der Polizeibehörde zu einer Straffestsetzung wegen Verlassens des Dienstes ohne gesetzmäßige Ursache.[3]) Weil sich eine solche Ladung als eine in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffene und durch die gesetzlichen Befugnisse der Polizei gerechtfertigte Anordnung darstellt, ist die Polizei auch befugt, zu deren Durchführung die in § 132 des LVG. bezeichneten Zwangsmittel gegen Zeugen, welche Auskunft verweigern, anzuwenden.[4])

Ein Gesindedienstvertrag, der namens eines Minderjährigen nicht von dessen Vormund, sondern von der unehelichen Mutter geschlossen worden ist, begründet für den Dienstgeber keinen Anspruch auf Erfüllung und daher für die Polizeibehörde nicht das Recht, den Minderjährigen zum Wiederantritt des verlassenen Dienstes anzuhalten. Nach § 1707 des BGB. ist die uneheliche Mutter nicht befugt, namens ihres Kindes Verträge abzuschließen.[5])

[1]) Erk. d. OVG. vom 29. Oktober 1887, Entsch. 15 436.

[2]) Erk. d. OVG. vom 17. Januar 1905, PrVBl. 26 793, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 557.

[3]) Vgl. § 1 des Ges. vom 24. April 1854, GS. S. 214 und § 1 des Ges. vom 24. April 1883, GS. S. 65.

[4]) Erk. d. OVG. vom 28. Januar 1902, I 163, PrVBl. 24 218, v. Kptz Rspr 2. Erg.Bd. 580.

[5]) Erk. d. OVG. vom 6. Januar 1903, Entsch. 42 392, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 582.

Digitized by Google

Nachdem die Polizeibehörde von dem Bestehen einer rechtlichen Verpflichtung des Gesindes sich überzeugt hat, gibt sie ihm die Rückkehr in den Dienst innerhalb einer bestimmten Frist unter Androhung eines der gesetzlichen Zwangsmittel des § 132 LVG. (Geldstrafe oder unmittelbarer Zwang mittels Zurückführung in den Dienst) schriftlich auf.[1]) Kann die Rechtsbeständigkeit des Dienstvertrages nicht zweifelsfrei festgestellt werden, so hat die Polizei ihr Einschreiten zu versagen und es dem Dienstherrn zu überlassen, ob er den ordentlichen Rechtsweg beschreiten will.[2]) Gegen einen Dritten darf die Polizeibehörde nicht einschreiten, um die Entlassung vertragsbrüchigen Gesindes aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis durchzusetzen.[3])

Indem die Gesindeordnung zur Wahrnehmung der Ordnungspolizei in ihrem Bereiche die Ortspolizeibehörden beruft, will sie das Gesindeverhältnis da geschützt wissen, wo es seinen Sitz hat, also in demjenigen Polizeibezirke, wo die Herrschaft wohnt oder sich aufhält. Denn nur hier wird durch die ungesetzliche Weigerung, den Dienst fortzusetzen, die öffentliche Ordnung, zu deren Wächter die Polizeigewalt des Staates bestellt ist, gebrochen. Nur hier ist ein die Beendigung des Verhältnisses berührender ordnungswidriger Zustand, der eine Quelle öffentlicher Gefahren sein kann, eingetreten. Und nur hier ist die Polizeibehörde in der Lage, durch Sammlung des Materials und Prüfung des Sachverhalts die im Interesse der Ordnung zu schleuniger Regelung des streitigen Verhältnisses notwendigen Maßregeln vorläufig, bis zu etwaiger Anrufung des Richters zu treffen. Dagegen wird die öffentliche Ordnung eines Polizeibezirks durch die Tatsache, daß sich daselbst jemand aufhält, gegen den von auswärts die Beschuldigung erhoben wird, vertragsmäßigen Dienstpflichten nicht nachgekommen zu sein, an sich nicht gestört. Es ist gänzlich ausgeschlossen, daß die dortige Polizeibehörde aus eigenem Rechte befugt sein könnte, den in Anspruch genommenen zur Erfüllung seiner

[1]) Erk. d. OVG. vom 29. Oktober 1887, Entsch. 15 435; vom 3. Mai 1898, PrVBl. 20 398, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 522 und vom 28. Januar 1902, PrVBl. 24 218, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 580.

[2]) MstErl. vom 6. Juni 1888, MstBl. S. 124.

[3]) Erk. d. OVG. vom 13. März 1903, Entsch. 43 428, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 557.

Digitized by Google

anderswo eingegangenen Vertragspflichten zwangsweise anzuhalten, da der Betroffene sich durch Wechsel des Aufenthaltes dem polizeilichen Zwange entziehen kann. Nirgends läßt die Gesindeordnung, wenn sie die „Obrigkeit" dazu beruft, durch ihre Feststellungen, Anordnungen und Zwangsmittel dem Gesindeverhältnis auf Antrag der Beteiligten polizeilichen Schutz zu gewähren, erkennen, daß sie damit eine andere polizeiliche Behörde als die des Dienstortes meint. Zuständig zum Einschreiten gegen Gesinde wegen Verlassens des Dienstes ist sonach die Polizeibehörde des Dienstortes, nicht diejenige des Orts, wo das Gesinde wohnt oder sich aufhält.[1]) Anderer Ansicht ist das Kammergericht, welches zur Zurückführung auch die Polizeibehörde des Wohn- bezw. Aufenthaltsorts des Gesindes für zuständig hält.[2])

Es hängt das Einschreiten der Polizei sowohl bei zwangsweiser Zurückführung des Gesindes als auch bei Festsetzung einer Strafe wegen Verlassens des Dienstes ohne gesetzmäßige Ursache von dem Antrage der Dienstherrschaft ab,[3]) und es wird auch durch Zurücknahme des Antrages ein weiteres polizeiliches Einschreiten ausgeschlossen.[4])

Im Falle, daß der Dienstbote dem Rückkehrsbefehle keine Folge leistet, ist der Amtsvorsteher befugt, denselben mit neuer Strafandrohung zu wiederholen und während der vereinbarten Dauer des Dienstverhältnisses bei fortgesetztem Ungehorsam damit solange fortzufahren, bis dem Gebote, sofern der Dienstherr nicht inzwischen auf den Wiederantritt verzichtet, genügt ist, oder bis die Wirkungslosigkeit der Aufforderung tatsächlich sich herausgestellt hat.[5]) Anderer Meinung ist das Erk. d. KG. vom 12. Dezember 1889,[6]) wonach die Zurückführung nur einmal zulässig sein soll.

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 2. April 1901, Entsch. 39 420/425, vgl. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 581 und vgl. Erk. d. OVG vom 21. September 1900, PrVBl. 22 286, v. Kptz Rspr. 1. Erg.-Bd. 522 und MstErl. vom 6. Juni 1888, MstBl. S. 124.

[2]) Erk. d. KG. vom 25. September 1890, Jahrb. der Entsch. 11 258 und PrVBl. 13 615.

[3]) Vgl. § 168 der GesindeO. und § 1 des Ges. vom 24. April 1854.

[4]) Letzter Absatz des § 1 des Ges. vom 24. April 1854 und Erk. d. OVG. vom 28. Januar 1902, I 163, PrVBl. 24 219, v. Kptz Rspr. 2. Erg.-Bd 580.

[5]) Erk. d. OVG. vom 29. November 1901, PrVBl. 23 661, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 580, Zürn, Handbuch des preuß. Gesinderechts 1895 S 130; O. Mayer, Deutsch. Verwaltungsrecht 1 333.

[6]) Johow, Entsch. 10 225.

Digitized by Google

Die Ortspolizeibehörde ist, auch wenn das Gesinde zum sofortigen Verlassen des Dienstes befugt erscheint — unbeschadet ihres Rechtes, darauf hinzuweisen, daß sie eine Zurückführung ablehnen werde — doch nicht ermächtigt, in einem Verfahren zwischen Herrschaft und Gesinde ihrerseits die Auflösung des Dienstverhältnisses auszusprechen.[1])

Die Polizeibehörden sind nicht zuständig, bei Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde zwangsweise einzuschreiten, um die erstere an der Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts (vgl. S. 616) an den Habseligkeiten des Gesindes zu hindern.[2])

Gegen die Festsetzung einer Exekutivstrafe, durch welche die Rückkehr eines aus dem Dienste entlaufenen Dienstboten erzwungen werden soll, ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren unzulässig.[3])

Der Dienstherr, auf dessen Antrag ein polizeiliches Rückkehrmandat an einen Dienstboten erlassen ist, hat, wenn dieses Mandat demnächst auf Beschwerde des Dienstboten aufgehoben wird, kein Recht, gegen diese Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren Klage zu erheben.[4])

Lehnt die Polizei den Antrag der Herrschaft, ein entlaufenes Gesinde gemäß § 167 der GesO. in den Dienst zurückzuführen, deshalb ab, weil eine gesetzmäßige Ursache, u. a. ein auf den Voraussetzungen der §§ 136, 137 aaO. beruhender Grund zum Verlassen des Dienstes ermittelt ist, so kann sie nur durch Anrufen der Aufsichtsbehörde von seiten der Beteiligten dazu veranlaßt werden, in entsprechender Weise einzuschreiten.[5])

Die Kosten, welche durch die zwangsweise Zurückführung des der Herrschaft entlaufenen Gesindes erwachsen, sind, sofern der Dienstbote sie nicht zu erlegen vermag, als im polizeilichen Interesse aufgewendet zu erachten und als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu behandeln. Es kann der Dienstherrschaft

[1]) Erk. d. OVG. vom 26. Oktober 1889, Entsch. 18 418 und PrVBl. 11 288.

[2]) Erk. d. OVG. vom 26. März 1881, Entsch. 7 374.

[3]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 16. November 1894, I 1339, PrVBl. 16 347.

[4]) Erk. d. OVG. vom 14. September 1889, PrVBl. 11 208.

[5]) Erk. d. OVG. vom 8. November 1890, I 1141, PrVBl. 12 186 und vgl. Entsch. d. OVG. 5 265 und 296 und 18 418.

Digitized by Google

nicht zugemutet werden, die fraglichen, wenngleich auf ihren Antrag so doch nicht allein in ihrem Interesse, sondern auch in demjenigen der allgemeinen Ordnung entstandenen Kosten zu tragen. Ebensowenig läßt es sich rechtfertigen, der Dienstherrschaft für die Zurückführung des entlaufenen Dienstboten eine Gebühr aufzuerlegen.[1]) Streitigkeiten über die Kosten unterliegen der Entscheidung des ordentlichen Richters.[2])

Wenn die zuständige Polizeibehörde entschieden hat, ein Dienstbote sei zwangsweise in den verlassenen Dienst zurückzuführen, so ist die um die Ausführung dieser Entscheidung *requirierte Behörde* verpflichtet, der Requisition nachzukommen. Die Erledigung der Requisition darf insbesondere auch wegen angeblicher Mittellosigkeit des betr. Dienstboten nicht abgelehnt bezw. von der Einzahlung eines Kostenvorschusses nicht abhängig gemacht werden. Die requirierte Behörde ist in Fällen dieser Art event. nur berechtigt, die durch die Erledigung der Requisition etwa veranlaßten und vorschußweise zu zahlenden Beträge bei der requirierenden Behörde zur Erstattung zu liquidieren.[3])

Die Polizeibehörde hat die *Zurückführung abzulehnen*, wenn der Dienstbote in ein anderes ihrer Ansicht nach zu Recht bestehendes Dienstverhältnis eingetreten ist, zu dessen Lösung der Dienstherr nicht bereit ist.[4]) Gegen die zwangsweise Zurückführung des Gesindes zur Dienstherrschaft ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren nicht zulässig.[5])

Hinsichtlich solcher Dienstboten, die sich durch *Auswanderung* ihrer Dienstpflicht zu entziehen suchen, siehe MstErl. vom 16. November 1883,[6]) soweit er nicht durch das Auswanderungsgesetz vom 9. Juni 1897, RGBl. S. 463, überholt ist.

Will die Herrschaft das entlaufene Gesinde nicht wieder annehmen, so ist sie berechtigt, ein *anderes an seiner Stelle zu mieten* und der ausgetretene Dienstbote ist nicht allein

[1]) Erl. des M. d. J. vom 19. April 1890, MstBl. S. 79 und PrVBl. 11 431, vgl. Erl. des M. d. J. vom 20. Mai 1850, MstBl. S. 134.

[2]) Erk. d. OVG. vom 2. März 1878, Entsch. 4 394.

[3]) SpezBesch. des M. d. J. vom 31. August 1887, II 10350.

[4]) MstErl. vom 6. Juni 1888, MstBl. S. 124.

[5]) Erk. d. OVG. vom 17. Januar 1905, PrVBl. 26 793, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 557.

[6]) MstBl. S. 255.

Digitized by Google

schuldig, die dadurch verursachten mehreren Kosten zu erstatten, sondern verfällt überdies in eine Strafe, die nach Maßgabe der Verschuldung auf 6 bis 30 Mk. oder bei Unvermögen auf verhältnismäßige Gefängnisstrafe festzusetzen ist.[1]) Die Frage, ob diese Strafvorschrift durch das Gesetz vom 24. April 1854, betr. die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter[2]) aufgehoben ist, wird in dem Erk. des KG. vom 9. November 1903 bejaht.[3]) Dieser Auffassung dürfte beizustimmen sein.

Erklärt ein gerichtliches Urteil im Zivilprozeß den Dienstboten für berechtigt, den Dienst zu verlassen, so darf eine polizeiliche Verfügung, wonach er in den Dienst zurückkehren soll, weder erlassen noch eine bereits erlassene mit Zwangsmitteln durchgesetzt, noch ein angedrohtes Zwangsmittel festgesetzt werden.[4]) Steht einem Dienstboten das Recht zu, das Dienstverhältnis vor Ablauf der Dienstzeit zu kündigen und verläßt er den Dienst, so liegt in diesem Verlassen des Dienstes die Kündigung des Dienstverhältnisses. Nach Ablauf der Kündigungsfrist darf daher ein polizeilicher Zwang gegen den Dienstboten behufs Aufnahme des Dienstes nicht mehr ausgeübt werden.[5])

## § 119.

## Bestrafung des Gesindes auf Grund des Gesetzes vom 24. April 1854.[6])

Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zu Schulden kommen läßt, oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt oder verläßt, hat auf Antrag der Herrschaft, unbeschadet des Rechts derselben zu seiner Entlassung oder Beibehaltung, Geldstrafe bis zu 15 Mk. oder Haft bis zu 3 Tagen verwirkt. Ein dahingehender Antrag kann nur innerhalb 14 Tagen nach Verübung der Übertretung oder, falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gesinde vor Ablauf der

[1]) § 168 GesO.
[2]) GS. S. 214.
[3]) Jahrb. der Entsch. 26 81.
[4]) Erk. d. OVG. vom 14. März u. 9. Juni 1877, Entsch. 2 386 u. 413.
[5]) Erk. d. OVG. vom 6. Januar 1905, PrVBl. 26 938, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 556.
[6]) GS. S. 214.



Digitized by Google

Dienstzeit entläßt, vor dieser Entlassung gestellt werden. Bis zum Anfang der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrags zulässig.[1])

Gesinde, Dienstleute oder andere diesen gleichzuachtende Handarbeiter der in § 2 des Ges. unter b bis d bezeichneten Art, welche die Arbeitgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitgebern verabreden, oder zu einer solchen Verabredung andere auffordern, haben Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr verwirkt.[2]) Hausoffizianten (§ 177 II 5 ALR.) sind den vorstehenden Strafvorschriften nicht unterworfen.[3]) Die festgesetzten Geldstrafen fließen zur Ortsarmenkasse.[4])

Nicht die Aufforderung zur Arbeitseinstellung, sondern die Aufforderung zur Verabredung der Arbeitseinstellung ist strafbar.[5]) Die Wanderarbeiter (sog. Sachsengänger) fallen nur dann unter die Vorschriften dieses Gesetzes, wenn der Gutsherr mit ihnen selbst einen Vertrag geschlossen, aber nicht, wenn er nur mit einem Unternehmer die Gestellung der Arbeitskräfte vereinbart hat.[6]) Das Gesetz hat ein unmittelbares Verhältnis zum Gutsherrn zur Voraussetzung.[7])

Der § 1 des Gesetzes vom 24. April 1854 bedroht nicht nur das dauernde, sondern auch das nur vorübergehende Verlassen des Dienstes ohne Erlaubnis und ohne gesetzmäßigen Grund mit Strafe. Er hat gerade die dem praktischen Bedürfnis nicht genügenden Vorschriften der §§ 167 und 168 der GesO. vom 8. November 1810 ergänzen und der Herrschaft gegen das Treiben eines schlechten Gesindes, welches ohne Grund und Erlaubnis aus dem Dienste davonläuft und die Herrschaft bei drängender Arbeit im Stiche läßt, den nötigen Schutz und wirksame Strafmittel gewähren wollen.[8])

---

[1]) § 1 Ges. vom 24. April 1854.
[2]) § 3 aaO.
[3]) § 4 aaO.
[4]) § 5 aaO.
[5]) Erk. d. KG. vom 13. Februar 1895, Johow, Entsch. 12 454.
[6]) Erk. d. KG. vom 28. April 1904, DJZ. S. 519 und vgl. Erk. d. KG. vom 1. Oktober 1891, Johow, Entsch. 12 213.
[7]) Erk. d. OberTrib. vom 3. Mai 1865, Goltdammer 13 511.
[8]) Erk. d. KG. vom 19. März 1888, Entsch. des KG. 8 185 und PrVBl. 10 491.

Digitized by Google

Das Gesetz vom 24. April 1854 greift nur dann Platz, wenn während der Dienstzeit, also nach Antritt des Dienstes Dienstpflichten verletzt sind, da solche vor dem Dienstantritt nicht bestehen. Das Gesetz findet daher auch keine Anwendung bei Verweigerung des Dienstantritts, wenngleich diese Weigerung ohne gesetzmäßige Ursache erfolgt ist.[1]) Das Gesetz findet Anwendung nur auf Personen, welche in einem rechtsgültigen Gesindeverhältnis stehen.[2])

Der § 1 des Ges. vom 24. April 1854 findet auch auf mündlich abgeschlossene Dienstverträge Anwendung.[3]) Auch ein Generalbevollmächtigter des Gutsherrn ist zur Stellung des Strafantrages berechtigt.[4])

Nach der ganzen Anlage und dem ausgesprochenen Zwecke des Gesetzes vom 24. April 1854 kann unter „Dienstversagung" im Sinne des § 1 desselben nur das Versagen einer bestimmten Dienstleistung oder der Fortsetzung des Dienstes überhaupt verstanden werden, mag dies nun in Ungehorsam und Widerspenstigkeit oder in Trägheit und Zuchtlosigkeit des Gesindes seinen Grund haben.[5])

Ein hartnäckiger Ungehorsam liegt erst dann vor, wenn wiederholten Befehlen der Gehorsam zu Unrecht verweigert ist. Das „hartnäckig" im § 1 des Ges. vom 24. April 1854 hat daher die gleiche Bedeutung wie das „beharrlich" im § 118 der GesO. vom 8. November 1810 und setzt die Nichtbefolgung wiederholter Befehle voraus.[6]) Der Ungehorsam ist nicht strafbar, wenn die befohlene Arbeit verboten war, z. B. Erntearbeiten am Sonntag ohne polizeiliche Genehmigung.[7])

Bei der Festsetzung von Strafen wegen Übertretung des § 1 des Ges. vom 24. April 1854 ist in den Fällen, in denen es sich um Personen handelt, die bei Begehung der Tat

---

[1]) Vgl. Erk. d. KG. vom 13. Juli 1893, PrVBl. 15 203 und vgl. Erk. d. KG. vom 27. Oktober 1890, RheinArch. 82 Abteil II S. 27, PrVBl. 12 308.

[2]) Erk. d. KG. vom 8. November 1888, Johow, Entsch. 9 222.

[3]) Erk. d. KG. vom 17. November 1890, GoltdArch. für Strafrecht 38 467 und PrVBl. 12 308.

[4]) Erk. d. KG. vom 5. Oktober 1891, Johow, Entsch. 12 209.

[5]) Erk. d. KG. vom 27. Oktober 1890, Jahrb. f. Entsch. d. KG. 11 Nr. 90 S. 254 und PrVBl. 13 614.

[6]) Vgl. Erk. d. KG. vom 6. Juli 1893, PrVBl. 15 203.

[7]) Erk. d. KG. vom 4. Februar 1889, Johow, Entsch. 9 223.



Digitized by Google

noch nicht 18 Jahre alt waren, die Bestimmung im § 57 Abs. 1 Nr. 3 des StfGB. zu beachten, wonach bei solchen Personen die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen ist.[1])

Die vorläufige Festnahme ländlicher Dienstboten und Arbeiter auf Grund des Ges. vom 24. April 1854 durch die Polizeibehörden ist zulässig, auch kann dieselbe durch Requisition anderer Polizeibehörden bewirkt werden. Handelt es sich aber um eine Requisition, welche an die Behörde eines anderen deutschen Staats gerichtet werden soll, so kommt in Betracht, daß das Gesetz vom 24. April 1854 ein preußisches Landesgesetz ist, und daß, selbst wenn die außerpreußische Behörde dem Ansuchen auf vorläufige Festnahme Folge geben sollte, der Richter des betreffenden Ortes voraussichtlich den Verhafteten wieder in Freiheit setzen würde, weil die polizeiliche Verhaftung auf Grund eines am Orte der Verhaftung nicht geltenden Strafgesetzes erfolgt ist. Diese Möglichkeit wird jedenfalls ausgeschlossen, wenn die Verhaftung gerichtlich angeordnet ist, indem die Ausführung gerichtlicher Haftbefehle durch das ganze Deutsche Reich zu geschehen hat, auch wenn die Tat, auf Grund deren die Verhaftung stattfinden soll, nur landesgesetzlich mit Strafe bedroht ist. Hiernach empfiehlt es sich, in allen denjenigen Fällen, in denen die kontraktbrüchigen Dienstboten und Arbeiter in Preußen nicht mehr festgenommen werden können, behufs ihrer Festnahme und Bestrafung die Mitwirkung der zuständigen Gerichte in Anspruch zu nehmen.[2])

Was die neuen Provinzen angeht, so ist ein gleiches Gesetz nur für die Provinz Schleswig-Holstein unterm 6. Februar 1878[3]) und für die Provinz Hessen-Nassau, mit Ausschluß der ehemals bayerischen Gebietsteile, unterm 27. Juni 1886[4]) ergangen.

Die Angelegenheiten, welche sich auf den Vertragsbruch des Gesindes und der ländlichen Arbeiter beziehen, sind als eilige zu behandeln.[5])

[1]) Vgl. Erl. des M. d. J. vom 29. März 1902, II a 2377, MfstBl. S. 77.

[2]) MfstErl. vom 8. August 1884 Nr. 254 R. u. Stsanz. v. J. 1884.

[3]) GS. S. 86.

[4]) GS. S. 173.

[5]) Erl. des M. f. L. und M. d. J. vom 26. März 1900, M. d. J. II 15695, M. f. L. Ia 1654.

Digitized by Google

## § 120.

## Abzug des Gesindes.

Das abziehende Gesinde ist schuldig, alles, was ihm zum Gebrauche in seinen Geschäften oder sonst zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden, der Herrschaft richtig zurückzuliefern. Den daran durch seine Schuld entstandenen Schaden muß es der Herrschaft ersetzen.[1])

Bei dem Abzuge ist die Herrschaft dem Gesinde ein der Wahrheit entsprechendes Zeugnis über seine geleisteten Dienste zu erteilen schuldig.[2])

Das Zeugnis wird in das Dienstbuch eingetragen und hat über die geleisteten Dienste, über die Führung des Dienstboten und über die Dauer des Dienstverhältnisses zu lauten. Die Fälschung desselben durch den Dienstboten ist nach § 363 StfGB. strafbar.

Zur Ausstellung des Zeugnisses kann die Herrschaft auf Grund des § 5 der Verordnung wegen Einführung der Gesindedienstbücher vom 29. September 1846 von der Polizei angehalten werden. Der Dienstbote kann auch mittels Klage gegen die Herrschaft die Ausstellung des Zeugnisses beanspruchen, ohne daß es vorher der Inanspruchnahme der Polizei bedarf.[3])

Gesinde, welches sich weigert, ein Abschiedszeugnis in das Dienstbuch eintragen zu lassen, kann durch Zwangsmittel gemäß § 132 LVG. zur Herausgabe des Buches behufs Einschreibung eines Zeugnisses angehalten werden.[4])

Zur eigenmächtigen nachträglichen Änderung oder Ergänzung des dem Dienstboten ausgehändigten Zeugnisses ist die Dienstherrschaft nicht berechtigt, auch wenn der Inhalt des Zeugnisses der Wahrheit nicht entspricht. Denn der Dienstbote erlangt durch die Aushändigung des Zeugnisses an ihm ein Recht auf dessen Besitz und Benutzung. Durch eine spätere eigenmächtige Änderung seitens der Dienstherrschaft wird dieses Recht verletzt. Der Dienstbote kann

---

[1]) §§ 169 und 170 GesO.
[2]) § 171 GesO.
[3]) Erk. d. RG. vom 2. März 1891, Gruchot, Beiträge 35 683.
[4]) Erk. d. OVG. vom 10. Februar 1905, PrVBl. 27 375.

Digitized by Google

daher Beseitigung der Änderung verlangen. Da die Dienstbücher unter der Kontrolle der Polizeibehörde stehen, hat auch die Polizeibehörde auf Anrufen des Dienstboten oder seines Vertreters für Wiederherstellung des ursprünglichen Zeugnisses in geeigneter Weise — z. B. durch Streichung der hinzugefügten Worte und einen die Rechtswidrigkeit der Änderung aussprechenden Vermerk in der Kolonne „Bemerkungen" — zu sorgen. Wie die Polizeibehörde die Dienstbücher auszufertigen und die Eintragungen fortlaufend zu kontrollieren hat, so liegt es ihr auch ob, im Falle rechtswidriger Änderung des Inhalts des Buches zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Bestandes mitzuwirken. Lehnt sie die Mitwirkung ab, so ist hierin eine polizeiliche Verfügung zu erblicken, gegen welche die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig ist.[1])

Werden dem Gesinde in diesem Abschiede Beschuldigungen zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hindern würden, so kann es auf polizeiliche Untersuchung antragen. Wird dabei die Beschuldigung unbegründet befunden, so muß die Gesindepolizeibehörde dem Dienstboten den Abschied auf Kosten der Herrschaft ausfertigen lassen.[2]) Der Dienstbote hat ein Recht auf sofortige polizeiliche Untersuchung.[3]) Abschriften der polizeilichen Verhandlungen kann er nicht beanspruchen.[4])

Ungünstige Urteile über Leistungen oder Fähigkeiten sind keine Beschuldigungen. Die polizeiliche Untersuchung hat sich nur darauf zu erstrecken, ob die in dem bemängelten Dienstzeugnisse dem Gesinde zur Last gelegten Beschuldigungen begründet sind.[5])

Die auf Grund der §§ 172 und 173 der GesO. erlassenen Verfügungen der Polizeibehörden sind als polizeiliche im Sinne der §§ 127 und 128 des LVG. vom 30. Juli 1883 anzusehen.[6]) Die dort angegebenen Rechtsmittel stehen auch der Dienstherrschaft gegenüber einer polizeilichen Eintragung

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 1. Dezember 1899, I 1999, PrVBl. 21 528, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. S. 521.

[2]) §§ 172 und 173.

[3]) MstErl. vom 25. Juni 1835, v. Kptz Ann. 19 457.

[4]) Erk. d. OVG. vom 19. September 1892, Entsch. 24 410.

[5]) Erk. d. OVG. vom 19. November 1892, Entsch. 24 410.

[6]) Erk. d. OVG. vom 19. November 1892, Entsch. 24 411.

Digitized by Google

in das Dienstbuch zu, wodurch das Zeugnis der Herrschaft geändert wird.[1])

Ein Dienstbote, welchem ein ungünstiges Zeugnis erteilt worden ist, kann auf die Ausfertigung eines neuen Gesindedienstbuches antragen, wenn er nachweist, daß er sich während zweier Jahre nachher tadellos und vorwurfsfrei geführt hat.[2])

Hat hingegen die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegenteil wider besseres Wissen bezeugt, so muß sie für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden haften. Die folgende Herrschaft kann sich also an sie wegen des derselben durch solche Laster oder Veruntreuungen des Dienstboten verursachten Nachteils halten. Auch soll eine solche Herrschaft mit einer Geldstrafe von 3 bis 15 Mk. zum Besten der Armenkasse des Orts belegt werden.[3])

## § 121.

## Gesindemäkler.

Wer das Geschäft eines Gesindevermieters betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis des Kreis-(Stadt-)Ausschusses. Diese ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb dartun.[4]) Arbeitsnachweise, wenn sie ohne Gewinnabsicht betrieben werden, — wie die von Interessentenverbänden der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer eingerichteten — gehören selbst dann nicht hierher, wenn Gebühren zur Deckung der Unkosten erhoben werden.[5]) Die erteilte Erlaubnis kann von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren sie erteilt ist, oder wenn dem Inhaber der Erlaubnis die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, im letzteren Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrverlustes. Sie kann auch zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel

[1]) Erk. d. OVG. vom 30. September 1904, PrVBl. 26 806, v. Rohtz Rspr. 3. Erg.Bd. 557.

[2]) § 8 Vd. vom 29. September 1846, GS. S. 467.

[3]) §§ 174 bis 176 GesO.

[4]) § 34 GewO. und MstErl. vom 10. August 1901, MstBl. für Handel und Gewerbe S. 184.

[5]) MstErl. vom 24. Oktober 1904, MstBl. S. 259.

Digitized by Google

derjenigen Eigenschaften, welche bei der Erteilung vorausgesetzt werden müßten, klar erhellt.[1]) Die Zentralbehörden sind befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen. Sie sind insbesondere befugt, die Ausübung dieses Gewerbes im Umherziehen sowie die gleichzeitige Ausübung des Schank- und Gastwirtschaftsbetriebes zu beschränken oder zu untersagen.[2]) Solche Vorschriften sind in dem MstErl. vom 5. März 1907[3]) gegeben. Hiernach haben die Gesindevermieter ein Geschäftsbuch zu führen. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Gesindevermieter sind verpflichtet, das Verzeichnis der von ihnen für ihre gewerblichen Leistungen aufgestellten Taxen der Ortspolizeibehörde einzureichen und in ihren Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen. Diese Taxen dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber solange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichnis in den Geschäftsräumen angeschlagen ist. Die Gesindevermieter sind ferner verpflichtet, dem Stellesuchenden vor Abschluß des Vermittelungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzuteilen.[4]) Sie sind berechtigt, die festgestellten Taxen zu ermäßigen.[5]) Die Strafvorschriften bezüglich der Gesindevermieter sind in den §§ 147 Z. 1, 148 Z. 4a und 149 Z. 7a GewO. enthalten.

Gesindevermieter müssen sich nach den Personen, die durch ihre Vermittelung in Dienste kommen wollen, sorgfältig erkundigen. Insonderheit müssen sie nachforschen, ob dieselben nach den gesetzlichen Vorschriften sich zu vermieten berechtigt sind. Gesinde, welches schon in Diensten steht, dürfen sie unter keinerlei Vorwande zu deren Verlassen oder Annahme anderer Dienste anreizen.[6]) Auch das Gesinde steht noch in Diensten, das seinen bisherigen Dienst eigenmächtig verlassen hat.[7]) Es bedarf dazu nicht einer ausdrücklichen, von

[1]) § 53 GewO.
[2]) § 38 GewO.
[3]) Hoffmann, GewO. 6. Aufl. S. 776.
[4]) § 75a GewO.
[5]) § 79 GewO.
[6]) §§ 14 bis 16 GesO.
[7]) Erk. d. KG. vom 25. April 1892, Johow, Jahrb. 17 456.

Digitized by Google

dem Gesindevermieter direkt an das Gesinde gerichteten Aufforderung zum Verlassen des bisherigen und Annahme eines anderen Dienstes, vielmehr genügt es, wenn der Gesindevermieter durch seine Handlungen und an andere gerichtete Mitteilung das Gesinde zu bestimmen sucht, den neuen Dienst anzunehmen.[1]) Tun sie dieses, so müssen sie dafür das erste Mal mit 15 bis 30 Mk. Geld- oder verhältnismäßiger Haftstrafe angesehen werden.[2]) Sie sind außerdem verpflichtet, der bisherigen Herrschaft den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.[3]) Sie müssen den Herrschaften, die durch ihre Vermittelung Gesinde annehmen wollen, die Eigenschaften der vorgeschlagenen Person getreulich und nach ihrem besten Wissen anzeigen. Wenn sie untaugliches oder untreues Gesinde wider besseres Wissen als brauchbar oder zuverlässig empfehlen, so müssen sie für den durch dergleichen Gesinde verursachten Schaden selbst haften.[4]) Untreues Gesinde ist solches, „das in eigennütziger Weise absichtlich oder wenigstens bewußt zum Nachteile der Herrschaft handelt, insbesondere dieselbe bestiehlt oder betrügt, oder Sachen der Herrschaft unterschlägt".[5]) Außerdem verwirken die Gesindevermieter dadurch, es mag Schaden geschehen sein oder nicht, 15 bis 30 Mk. Geld- oder verhältnismäßige Haftstrafe.[6])

Die Regelung des Gewerbebetriebes der Gesindevermieter ist in einem Aufsatz in Nr. 16 des PrVBl. 26 265 ausführlich behandelt.

---

## C. Baupolizei.

### Abschnitt I.

### Begriff und Ausübung der Baupolizei.

### § 122.

### Aufgaben der Baupolizei.

Die Aufgabe der Baupolizei beschränkt sich darauf, das öffentliche Baurecht zu gestalten und anzuwenden. Sie kann

[1]) Erk. d. KG. vom 3. Oktober 1895, Johow, Jahrb. 17 455.
[2]) § 17 GesO.
[3]) § 823 Abs. 2 BGB. und vgl. Art. 95 EG. zum BGB.
[4]) §§ 18 und 19 GesO.
[5]) Erk. d. KG. vom 19. November 1900, Johow, Jahrb. 21 C 46.
[6]) § 20 GesO.

Digitized by Google

hierbei weder durch polizeiliche Verfügung noch auch im Wege der Polizeiverordnung neue Lasten oder Verpflichtungen schaffen, sondern nur die Erfüllung solcher Verbindlichkeiten regeln, welche auf anderweitigen rechtlichen Grundlagen beruhen.[1])

Sie hat in der Ausübung der staatlichen Aufsicht im wesentlichen die Innehaltung der der Baufreiheit durch Gesetz oder Verordnung im öffentlichen Interesse auferlegten Beschränkungen zu wahren.[2]) Bei Ergreifung der hierzu erforderlichen Maßregeln werden die Behörden stets zu berücksichtigen haben, daß die Baufreiheit, nicht ihre Beschränkung den Grundsatz des Preußischen Baurechts bildet.

Die Handhabung der Baupolizei beschränkt sich keineswegs auf die Wahrnehmung bautechnischer Anforderungen, wie sie in der Regel durch Baupolizeiordnungen festgestellt werden. Ihre Schranken sind nur diejenigen, welche das Gesetz[3]) der Handhabung der Polizei überhaupt zieht. Es steht ihr also auch hier der Schutz der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Ruhe zu oder, wie es im § 66 II 8 ALR., einer unzweifelhaft öffentlich rechtlichen Norm des Polizeirechts, ausgedrückt ist und im § 71 daselbst im wesentlichen wiederholt wird, sie hat alles zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens dienende zu hindern. Über das alles hat in der Rechtsprechung des OVG. nie ein Zweifel bestanden.[4])

Die Polizeibehörde hat nicht nur dann, wenn eine Bauerlaubnis bei ihr nachgesucht wird, sondern auch ohne dies von Amts wegen dafür zu sorgen, daß den bestehenden baupolizeilichen Vorschriften genügt werde. Wenn beispielsweise Räume, die nach der Baupolizeiordnung zu Wohn- oder besonderen Geschäftszwecken ungeeignet sind, gleichwohl ohne jede bauliche Maßnahme zu solchen Zwecken benutzt werden, so ist die Polizeibehörde einzuschreiten berechtigt,

[1]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 4. November 1897 und vom 26. November 1881, Entsch. 32 427 und 8 356, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 492.

[2]) Entsch. des OVG. 9 262.

[3]) § 10 II 17 ALR. und § 6 Ges. über Polizeiverwaltung vom 11. März 1850.

[4]) Erk. d. OVG. vom 14. Dezember 1899, Entsch. 36 404, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 469 und vgl. Erk. d. OVG. vom 1. Mai 1879, Entsch. 5 360; vom 18. März 1886, Entsch. 13 389; vom 28. Februar 1898, Entsch. 33 421; vom 14. Juni 1882, Entsch. 9 353 und 6. Juni 1894, Entsch. 26 348.

Digitized by Google

auch wenn die Erteilung eines Konsenses überall nicht in Frage kommen kann.[1])

Die Baupolizeiverordnungen enthalten z. B. meist Bestimmungen darüber, daß jedes bebaute Grundstück einen Hof haben muß. Wird nun ein Grundstück bebaut und mit einem vorschriftsmäßigen Hof versehen, demnächst aber der Hof ganz oder bis auf einen ungenügenden Rest veräußert und so seiner Bestimmung entzogen, so liegt eine Veränderung vor, die — wenngleich nach der betr. Baupolizeiverordnung die vorgängige Zustimmung der Polizei nicht vorgeschrieben ist — gleichwohl nicht geduldet werden darf, da die Polizei nicht zulassen darf, daß das Grundstück ohne Hof bleibt.[2])

Nebenher hat die Baupolizei auch die Interessen der Nachbarn des Bauenden zu berücksichtigen und vorbehaltlich dessen, was nur Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung sein kann, künftigen Streitigkeiten möglichst vorzubeugen.[3])

Für die Zuständigkeit der Baupolizei ist die Unterscheidung von Bauerlaubnis und Bauanordnung nicht durchgreifend, wenn auch anzuerkennen ist, daß auf dem Gebiete der Baupolizei die Anordnung selbständiger Bauten weniger häufig ist. Ausgeschlossen sind derartige Anordnungen durch die Baupolizei aber nicht. Abgesehen davon, daß die Baupolizei vielfach Änderungen an bestehenden Bauten fordern kann, die sich von selbständigen baulichen Anlagen nur in geringem Maße unterscheiden, fällt auch die Anordnung selbständiger Anlagen, wie z. B. besonderer Entwässerungs- und Abortsanlagen, in das Gebiet der Baupolizei.[4]).

Die Hochbaupolizei bezweckt nichts anderes als die „Sorge für Leben und Gesundheit" und die „Fürsorge gegen Feuersgefahr bei Bauausführungen" gemäß § 6 f und g des Polizeigesetzes vom 11. März 1850. Anordnungen an Hausbesitzer, verschiedene Räume in ihren Häusern nicht mehr als Wohn- oder Schlafräume benutzen zu lassen, weil sie

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 19. September 1890, Entsch. 20 392.

[2]) Erk. d. OVG. vom 19. September 1890, IV 977, PrVBl. 12 90.

[3]) MstErl. vom 6. April 1835, v. Kptz Ann. 19 497.

[4]) Erk. d. OVG. vom 28. April 1902, Entsch. 41 365, v. Kptz Rspr. 2. Erg.-Bd. 534.

Digitized by Google

nach ihrer Lage bei ausbrechendem Feuer äußerst gefährdet seien, fallen beispielsweise unzweifelhaft in das Gebiet der Bau- und Feuerpolizei und damit in die Zuständigkeit der städtischen Polizeiverwaltung in Städten mit Königl. Polizeidirektionen.[1])

Eine strenge Scheidung dessen, was zur Baupolizei und Straßenpolizei gehört, und dessen, was der allgemeinen Polizei verbleiben soll, läßt sich kaum aufstellen, und auch für den einzelnen Fall wird die Unterscheidung dadurch schwierig, daß die Baupolizei in einem unlösbaren sachlichen Zusammenhange mit zahlreichen anderweiten polizeilichen Gebieten steht, namentlich auch mit dem der Gesundheitspolizei. Wenn nun aber gleichwohl im Einzelfalle eine Entscheidung getroffen werden muß, so kann diese, wie schon hieraus hervorgeht, nicht daraus entnommen werden, ob ausschließlich oder vorzugsweise baupolizeiliche oder gesundheitspolizeiliche oder sicherheitspolizeiliche oder anderweite polizeiliche Motive maßgebend für den Erlaß der angefochtenen Verfügung gewesen sind. Denn baupolizeilichen Anordnungen liegt häufig genug ein gesundheitspolizeiliches oder sicherheitspolizeiliches Motiv zu Grunde, ohne daß man deshalb an dem Charakter der Anordnung als einer baupolizeilichen zweifeln könnte, wie denn auch die meisten Vorschriften der Bauordnungen auf sanitäre oder sicherheitspolizeiliche Rücksichten zurückzuführen sind. Andererseits kann wiederum nicht entscheidend sein, daß gerade eine bauliche Maßnahme vorgeschrieben — daß eine bauliche Anlage verlangt oder eine bauliche Abänderung aufgegeben — wird, denn die Notwendigkeit einer solchen kann sich auch auf Gebieten ergeben, die nicht zur Baupolizei gehören. Einer polizeilichen Verfügung kann schon um deshalb allein der Charakter einer baupolizeilichen Anordnung nicht zukommen, weil sie eine bauliche Maßnahme betrifft.[2])

Die Notwendigkeit einer baupolizeilichen Anlage oder einer baulichen Änderung kann auch auf Gebieten sich ergeben, die nicht zur Baupolizei gehören, so daß dann die

[1]) Erk. d. OVG. vom 1. April 1901, Entsch. 39 368, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 535.

[2]) Erk. d. OVG. vom 14. November 1894, PrVBl. 17 89 und vgl. Entsch. des OVG. 23 315 und 27 386.

Digitized by Google

für das betreffende Gebiet zuständige Behörde unter Umständen auch bauliche Maßnahmen vorschreiben kann. Entscheidend ist also immer, wie in dem Erk. des OVG. vom 14. November 1894, Entsch. 27 387 näher dargelegt ist, ob die Anordnung sich auf dem Gebiete der Baupolizei bewegt.[1]) Über die Grenzen der Baupolizei gegenüber anderen Gebieten der Polizei vgl. Erk. des OVG. vom 1. Februar 1904, Entsch. 45 409, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 504.

Über die Grenzen der polizeilichen Befugnisse bei der Beaufsichtigung von Bauten und hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit zum Erlaß von baupolizeilichen Vorschriften vgl. Bescheid des OVG. IV. Senats vom 2. Januar 1902, IV 2346, PrVBl. 23 410, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 534 und Erk. des OVG. vom 10. Juni 1880, PrVBl. 1 401. Die Forderung, daß ein Bauwerk zum Zwecke seiner Bewohnbarkeit einer baulichen Umänderung unterzogen werde, fällt unbestreitbar in das Gebiet der Baupolizei.[2]) Die Regelung der Entwässerung eines bebauten Grundstücks gehört zum Gebiet der Baupolizei und ist daher auch in den meisten Baupolizeiverordnungen der Baupolizei zugewiesen.[3]) Die Kontrolle der Gasleitungen gehört ebenfalls zur Baupolizei.[4])

## § 123.
## Baupolizeirecht und Baupolizeiverordnungen.

1. Etwaige Vereinbarungen zwischen der Behörde und dem einzelnen auf dem Gebiete des öffentlichen Baurechts entbehren der öffentlich-rechtlichen Wirksamkeit. Die Behörde hat das bestehende Baurecht und nur dieses zur Geltung zu bringen; neue Rechtsnormen des Baurechts können aber nur auf dem durch das Gesetz vorgesehenen Wege geschaffen werden. Aus diesem Grunde muß auch eine freiwillige Unterwerfung der Beteiligten unter Beschränkungen, die in dem öffentlichen Baurechte nicht enthalten sind, ohne öffentlich-rechtlich maßgebende Bedeutung bleiben. Über das öffentliche

[1]) Erk. d. OVG. vom 28. April 1902, Entsch. 41 365, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 534.

[2]) Erk. d. OVG. vom 10. Juni 1892, Entsch. 23 319.

[3]) Erk. d. OVG. vom 14. November 1894, PrVBl. 17 89.

[4]) MstErl. vom 21. Juni 1895, MstBl. S. 170.

Digitized by Google

Baurecht steht weder der Polizeibehörde noch dem einzelnen eine Verfügungsgewalt zu; ebensowenig wie die Polizeibehörde auf ihre daraus entspringenden Befugnisse verzichten kann, ist ein solcher Verzicht auf seiten des einzelnen möglich. Sollte hiervon eine Ausnahme zulässig sein, so muß sie ausdrücklich durch das Gesetz für statthaft erklärt sein.[1])

Sind die Anforderungen bei der Ausführung von Bauten ein für allemal durch spezielle Gesetze oder Polizeiverordnungen geregelt, so bestimmen sich Maß und Umfang der dem Unternehmer und der Baupolizeibehörde zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten regelmäßig nicht mehr nach den allgemeinen im § 71 I 8 ALR. hervorgehobenen Gesichtspunkten, sondern nach den Vorschriften des geltenden örtlichen Baurechts, und zwar unbedingt und ohne Rücksicht auf die Lage des einzelnen Falles, sofern nicht etwa die Zulassung von Ausnahmen besonders vorgesehen ist.[2])

Neu eingeführte baurechtliche Vorschriften finden auf die unter der Herrschaft des früheren Baurechts in Angriff genommenen Bauten nach der Rechtsprechung des OVG. keine Anwendung.[3])

2. Gesichtspunkte für etwaige Abänderungen bestehender und den Erlaß neuer örtlicher oder provinzieller Bauordnungen sind den Oberpräsidenten mitgeteilt durch Erlaß des M. d. ö. A. vom 28. August 1880, III 14323.[4])

Die sämtlichen Baupolizeiverordnungen sind lediglich Ausführungen und Spezialisierungen der allgemeinen Vorschrift des § 10 II 17 ALR. Es gibt aber keine Baupolizeiverordnung, die den § 10 erschöpfte, vielmehr wird eine jede durch § 10 ergänzt. Die Baupolizeiverordnungen und § 10 bilden daher nicht Gegensätze, sondern eine Einheit, derartig, daß, wenn auf § 10 zurückgegangen werden soll, immer erst geprüft werden muß, ob die Polizeiverordnung für die

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 21. Februar 1893, Entsch. 24 378.

[2]) Erk. d. OVG. vom 4. Dezember 1895, PrVBl. 17 453.

[3]) Erk. d. OVG. vom 18. Juni 1900, Entsch. 37 407, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 451.

[4]) Abgedruckt in F. Münchgesang, Bauwesen S. 372 und vgl. Erk. des OberTrib. vom 15. März 1877, MstBl. S. 137.

Digitized by Google

Anwendung der allgemeinen subsidiären Bestimmungen, Raum läßt.[1])

Ein Zurückgreifen auf den § 10 II 17 ALR. wird durch die Baupolizeiordnung keineswegs ausgeschlossen, denn dieser Paragraph kommt jedenfalls, soweit nicht die Baupolizeiordnung über den einschlagenden Gegenstand erschöpfende Bestimmungen trifft, aushilfsweise zur Anwendung.[2])

Es ist indessen anerkannten Rechts, daß, wenn die Anforderungen, denen bei der Ausführung von Bauten zum Schutze des Publikums oder in anderer das öffentliche Interesse berührender Richtung genügt werden muß, ein für allemal durch eine Polizeiverordnung geregelt sind, sich Maß und Umfang der dem Unternehmer und der Baupolizeibehörde zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten regelmäßig nicht mehr nach den im allgemeinen in § 10 II 17 ALR. bezw. § 71 I 8 ALR. hervorgehobenen Gesichtspunkten bestimmen. Vielmehr muß dann der Bau nach der Anweisung der Polizei geändert werden, wenn sich findet, daß er den Vorschriften des geltenden örtlichen Baurechts nicht entspricht, und zwar unbedingt und ohne Rücksicht auf die Lage des einzelnen Falles, sofern nicht etwa die Zulassung von Ausnahmen vorgesehen ist und die Polizeibehörde eine solche zugebilligt hat oder aber der Dispens nachträglich erteilt ist.[3])

Es liegt in der rechtlichen Natur der Polizeiverordnung, daß die als solche ergehenden Bauordnungen der im § 65 I 8 ALR. grundsätzlich anerkannten Baufreiheit diejenigen Grenzen ziehen, die die polizeiliche „Sorge für Leben und Gesundheit" sowie die „Fürsorge gegen Feuersgefahr bei Bauausführungen sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt" erheischt.[4]) Soweit solche Verordnungen ergangen sind, bestimmen sie daher die Normen, nach welchen bemessen werden muß, ob ein Bau „zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens"

[1]) Erk. d. OVG. vom 11. März 1901, Entsch. 39 369 Anmerkung, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 535.

[2]) Erk. d. OVG vom 10. Januar 1884, PrVBl. 5 179; vgl. auch Entsch. des OVG. 7 320, 321.

[3]) Erk. d. OVG. vom 5. Januar 1904, PrVBl. 25 610, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 489 und vgl. PrVBl. 17 157 und Entsch. 29 339.

[4]) § 6 pos. f, i, g des Ges. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850.

Digitized by Google

gereicht[1]) oder, wie es § 71 ausdrückt, ob ein Bau „schädlich oder gefährlich für das Publikum" ist. Die Beobachtung der Vorschriften der Baupolizeiordnungen wird gefordert und erzwungen, um schädliche und gefährliche Bauten zu hindern, und, wenn gleichwohl Bauten entstehen, die diesen Ordnungen widersprechen, so sind sie schon lediglich durch diesen Widerspruch als schädlich und gefährlich im Sinne des § 71 rechtlich gekennzeichnet.[2])

Über die Bedeutung der Ausdrücke „Breite" und „Vortreten" in baupolizeilichen Vorschriften vgl. Erk. des OVG. vom 11. Juni 1885, PrVBl. 6 379. Allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, die den Einzelvorschriften einer Baupolizeiordnung über die Errichtung von Gebäuden zu Grunde liegen, kommt gleich diesen Vorschriften verbindliche Geltung zu.[3])

Die Polizeibehörde ist rechtlich nicht behindert, in einer Baupolizeiordnung Bestimmungen zu treffen, deren Handhabung im einzelnen Falle dem Ermessen der Polizeibehörde einen mehr oder minder weiten Spielraum läßt. Daß dies Ermessen kein schrankenloses ist, vielmehr immer nur ein pflichtmäßiges sein kann, versteht sich von selbst; sofern die Polizeibehörde etwa dazu übergehen sollte, ihre Verfügung nicht mehr auf polizeiliche Gesichtspunkte zu gründen, würde einer dagegen gerichteten Klage stattzugeben und die Aufhebung der Verfügung auszusprechen sein; die betreffende Anordnung der Baupolizeiverordnung bliebe aber in ihrer Rechtsgültigkeit davon unberührt.[4])

Jede Baupolizeiordnung enthält daher begrifflich eine mehr oder weniger scharf einschneidende Beschränkung der Baufreiheit. Werden nun die Anordnungen einer Baupolizeiordnung verschärft, so wird die Beschränkung vergrößert, und dies schließt stets einen Widerspruch mit jenen Anordnungen in sich, weil bei Erlaß der letzteren eine weitergehende Einengung der Baufreiheit zur Sicherung des öffentlichen Interesses nicht für erforderlich erachtet ist, vielmehr die getroffenen Bestimmungen

---

[1]) § 66 aaO.

[2]) Erk. d. OVG. vom 27. November 1895, PrVBl. 17 158.

[3]) Erk. d. OVG. vom 31. Mai 1904, Entsch. 45 405, v. Kptz Ripr. 3. Erg.Bd. 490.

[4]) Erk. d. OVG. vom 31. Januar 1893, PrVBl. 14 312.

Digitized by Google

als ausreichend betrachtet sind. Die Verschärfung bestehender baupolizeilicher Vorschriften ist in gleicher Weise ein Widerspruch, wie die Abschwächung; ein Widerspruch ist immer da vorhanden, wo die beiden Bestimmungen — die ursprüngliche und die neue — nicht neben einander bestehen und angewendet werden können, wo nur die neue oder die andere sich anwenden läßt, wo also die ursprüngliche durch die neue eine Abänderung erleidet. Wird hiernach der Fall einer Verschärfung bestehender Vorschriften kaum je besondere Schwierigkeiten bei der Beurteilung bereiten, so liegt es mit einer Ergänzung bestehender Vorschriften nicht ebenso einfach. Zwar können auch hier über den anzuwendenden Grundsatz kaum Zweifel herrschen; eine Ergänzung scheint insoweit gestattet, als die höhere Instanz auf dem in Betracht kommenden Gebiete keine Anordnung getroffen hat, also eine Lücke besteht, die durch die Polizeiverordnung der unteren Instanz ausgefüllt wird; die Ergänzung ist dagegen ausgeschlossen, soweit das Gebiet durch die Verordnung der höheren Instanz vollständig erschöpfend geregelt ist; denn im letzteren Falle würden bei Erlaß einer ergänzenden Polizeiverordnung wieder zwei Bestimmungen vorliegen, die nicht neben einander angewendet werden könnten. Wenn aber die Frage, ob eine Materie bereits erschöpfend geregelt ist, der Natur der Sache nach oft genug einer verschiedenen Beantwortung fähig sein wird, so können hier leicht Unsicherheiten in der Beurteilung entstehen, und jedenfalls kann es nicht auffallen, wenn auf verschiedenen Gebieten entgegengesetzte Entscheidungen ergehen, d. h. wenn Ergänzungen einesteils für zulässig, andernteils für rechtsungültig erklärt werden. Hauptsächlich hieraus mögen sich die in ihrem Ergebnisse nicht übereinstimmenden Entscheidungen erklären, die von dem ehemaligen Obertribunal gefällt sind — vgl. hierzu Rosin, Das Polizeiverordnungsrecht in Preußen, S. 60—61, insbesondere auch die in den Anmerkungen 83 und 84 angeführten Erkenntnisse.[1])

Es gibt keine positive Rechtsnorm, welche dazu nötigt, alle baupolizeilichen Gebote oder Verbote nur derartig zu erlassen, daß durch sie alle Bewohner oder Grundstücke ein und desselben

[1]) Erk. d. OVG. vom 31. Januar 1893, Entsch. 24 356.



Digitized by Google

Polizeibezirks in ganz gleicher Weise und in gleichem Maße betroffen werden. Es gibt daher auch kaum eine Baupolizeiordnung für ein größeres Gemeinwesen, die nicht, sei es in allgemeinen Bestimmungen, sei es in dem Institut der Dispense, den unerläßlichen Ausgleich berechtigter disparater Interessen in einer verschiedenen Behandlung von Grundstücken und Personen suchen mußte.[1]) Hierbei werden neben Gesichtspunkten rein polizeilicher Art auch die bisherigen und die wirtschaftlichen Verhältnisse Berücksichtigung verdienen.[2]) Diese abweichende Behandlung kann sich auf die Bebauung und Benutzung einzelner Grundstücke, z. B. Eckgrundstücke beziehen. Ein Eckgrundstück ist da vorhanden, wo zwei bereits bestehende, wenn auch noch nicht völlig ausgebaute Straßen sich schneiden.[3]) Wenn ein Baugrundstück, auf welchem ein Wohngebäude errichtet werden soll, an zwei Straßen grenzt, so ist nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden, an welcher von den beiden Straßen jenes Wohngebäude belegen ist.[4]) Eckgebäude mit der Front nach beiden Seiten liegen stets an jeder dieser Straßen.[5])

Der Regel nach beantwortet sich die Frage, ob Gebäude nach den für Eckhäuser bestehenden baupolizeilichen Vorschriften gebaut werden dürfen, nach dem rechtlichen und tatsächlichen Bestande des Straßennetzes, nicht nach den in den festgestellten Bebauungsplänen zwar in Aussicht genommenen, aber noch nicht ausgeführten Straßenanlagen. Es läßt sich nicht annehmen, daß die Baupolizeiordnung, wenn sie Bestimmungen für Eckhäuser oder Eckgrundstücke trifft, dabei auch solche Gebäude und Grundstücke ins Auge gefaßt hat, welche infolge einer neu angeordneten, aber noch nicht zur Ausführung gelangten Fluchtlinienfestsetzung künftig, zu einem an sich völlig unbestimmten Zeitpunkte, die Eigenschaft eines Eckhauses bezw. Eckgrundstücks erlangen können.[6])

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 13. Januar 1894, PrVBl. 15 278 und Entsch. des OVG. 18 305.

[2]) Entsch. des OVG. 34 383.

[3]) Erk. d. OVG. vom 22. Februar 1899, PrVBl. 21 26.

[4]) Entsch. d. OVG. 4 364 und Erk. d. OVG. vom 26. Juni 1885, PrVBl. 9 421.

[5]) Entsch. des OVG. 23 54.

[6]) Erk. d. OVG. vom 3. Dezember 1889, Entsch. 19 375 und vgl. Erk. vom 31. Dezember 1889, Entsch. 19 386.

Digitized by Google

Solche Ausnahmen können sich auch auf einzelne Teile des Gemeindebezirks erstrecken.[1]) Derartige Vorschriften pflegen der Sorge für Leben und Gesundheit oder der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen zu dienen und finden in § 6 b und f des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 ihre Begründung.[2]) Bei Fabriken mit zahlreichen Maschinen kann eine solche Gefährdung und Belästigung des Verkehrs in der Regel vorausgesetzt werden.[3]) Über die Fernhaltung gewerblicher Anlagen von Wohnvierteln vgl. MstErl. vom 18. Dezember 1898, MstBl. 1899 S. 14. Ein allgemeines, auf die Errichtung von gewerblichen Anlagen beschränktes Verbot ist unzulässig,[4]) da die Ausschließung solcher Anlagen von bestimmten Gemeindeteilen gegen das Reichsgesetz (GewO.) verstößt.[5])

Eine Vorschrift, wonach nur Wohngebäude an einer bestimmten Stelle des städtischen Gebietes errichtet oder andere Gebäude, gleichviel welcher Art, nur in Verbindung mit Wohngebäuden errichtet werden dürfen, geht über die zulässige Grenze polizeilicher Einschränkungen weit hinaus. Es ist nicht erkennbar, warum Anlagen, die in keiner Weise Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen können, nur deshalb verboten werden sollen, weil sie nicht Wohnzwecken dienen oder weil sie nicht in Verbindung mit Wohngebäuden errichtet werden. Sanitäre Gründe können dafür nicht herangezogen werden. Eine solche Polizeiverordnung entbehrt insofern des notwendigen polizeilichen Motivs und ist deshalb insoweit rechtsungültig.[6])

Es empfiehlt sich, vom Mittelpunkt der Stadt aus zur Peripherie eine immer offener und freier werdende Bebauung zu sichern.[7]) Hierhin gehören die Vorschriften über die land-

[1]) Entsch. des OVG. 18 303, 26 329 und 41 361.

[2]) Entsch. des OVG. 34 394; 35 382; 37 403; 26 329 und Erk. des OVG. vom 28. Mai 1903, PrVBl. 25 130, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 391.

[3]) Entsch. des OVG. 42 363, 26 329 und 34 395.

[4]) Entsch. des OVG. 42 363.

[5]) Erk. d. KG. vom 5. Dezember 1901, Entsch. 23 C 13 und Entsch. des OVG. 18 309.

[6]) Erk. d. OVG. vom 2. Juli 1900, Entsch. 37 403, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 450.

[7]) Entsch. des OVG. 23 349; 26 323 und 41 360.



Digitized by Google

hausmäßige Bebauung in der Umgebung und den Vororten der Großstädte.[1])

Eine Polizeiverordnung, welche die landhausmäßige Bebauung gewisser Flächen vorschreibt, entbehrt der Rechtsgültigkeit, wenn sie unter der Herrschaft der Baupolizeiverordnung einer höheren Instanz erlassen worden ist, welche derartige Vorschriften nicht enthält, obwohl sie das von ihr behandelte Gebiet erschöpfend zu regeln bestimmt war.[2])

Bei dem Verbot, im Gebiete der landhausmäßigen Bebauung Hintergebäude zu errichten, kommt entscheidend in Betracht, daß es den Zweck verfolgt, die Zuführung von Luft und Licht möglichst sicher zu stellen, und darum auf einem anerkannt zulässigen polizeilichen Motive beruht, während die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer derartigen Vorschrift der Beurteilung des Verwaltungsrichters entzogen ist. Wenn gleichwohl die Errichtung von Hinterhäusern unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise statthaft ist, so ist darin eine dem wirtschaftlichen Bedürfnisse des Publikums entgegenkommende Verminderung der Einschränkung zu finden; solche Ausnahmen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen zu bewilligen, ist die Polizei wohl befugt, ohne daß dadurch die Rechtsbeständigkeit der auf polizeilichen Gesichtspunkten beruhenden Regel aufgehoben würde.[3])

Bestimmungen von Baupolizeiverordnungen, wonach über die Abgrenzung von Landhausbaubezirken durch die Stadtverordnetenversammlung oder unter deren Zustimmung durch die Ortspolizeibehörde Bestimmung zu treffen ist, sind nicht zulässig, da sie die Entscheidung über die Anwendung gewisser baupolizeilicher Normen für bestimmte Gebietsteile in die Hand zur Ausübung polizeilicher Funktionen nicht berufener Körperschaften legen oder von deren Genehmigung abhängig machen.[4]) Die Abgrenzung von Landhausbezirken hat vielmehr,

---

[1]) Entsch. des OVG. 23 349; 26 323; 34 380; 41 361 und Erk. d. OVG. v. 28. Sept. 1895, PrVBl. 17 124.

[2]) Erk. d. OVG. vom 4. Oktober 1904, Entsch. 46 391, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 483.

[3]) Erk. d. OVG. vom 7. April 1902, Entsch. 41 361, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 518.

[4]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 13. Februar 1884, Entsch. 10 203.

Digitized by Google

wenn sie rechtswirksam und für den Grundstückseigner der betr. Gebiete den Zwang zur Beachtung der für den Landhausbau maßgebenden Vorschriften im Gefolge haben soll, in der Baupolizeiordnung selbst oder durch besondere Polizeiverordnung zu erfolgen. Wenn dabei die Stadtverordnetenversammlungen zuvor gehört werden, so findet sich dagegen nichts zu erinnern.[1]) Die weiteren Gesichtspunkte, welche beim Erlaß von Baupolizeiverordnungen zu beachten sind, enthält § 134 des ersten Teiles dieses Buches auf den Seiten 422 bis 428.

*Wo die feuer- und baupolizeilichen Vorschriften in den Städten und auf dem platten Lande von einander abweichen*, und wo durch Anwendung der für das platte Land bestehenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche sich innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken befinden, die Feuersicherheit der Städte erheblich gefährdet wird, können diese Gebäude durch Anordnung des Bezirksausschusses den für die städtischen Gebäude geltenden bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften unterworfen werden. Ist dies in einzelnen Fällen ohne wesentliche Beläftigungen und Störungen des ländlichen Gewerbebetriebes nicht ausführbar, so hat der Bezirksausschuß zu ermessen, inwiefern mit Rücksicht hierauf die Anwendung jener Vorschriften zu modifizieren oder eine Ausnahme davon zu gestatten sei. Die Beschwerde geht an den Provinzialrat.[2]) *Die Baupolizei ist zum Schutze der ihr anvertrauten Interessen auf den Erlaß allgemein gültiger Polizeiverordnungen nicht beschränkt, sie kann ihre Anordnungen auch in der Form einer polizeilichen Verfügung treffen*, die im Gegensatz zu den Polizeiverordnungen an eine bestimmte (physische oder juristische) Person gerichtet ist.[3]) Alles, was der Inhalt einer Polizeiverordnung sein kann, bildet auch den Gegenstand einer polizeilichen Verfügung.[4])

---

[1]) Vgl. Erl. des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen vom 18. Mai 1900, O P 3699.

[2]) Vd. vom 17. Juli 1846, GS. S. 399, § 143 ZG. und § 121 LVG.

[3]) Vgl. Entsch. des OVG. **2** 431; **11** 366, 370; **12** 391 und Erk. d. OVG. vom 29. Juni 1889, PrVBl. **10** 602.

[4]) Entsch. des OVG. **1** 322; **2** 432; **11** 365; **12** 384; **13** 395 und **18** 411.

Digitized by Google

## § 124.

## Baupolizeibehörden.

Die Baupolizei wird von der Ortspolizeibehörde verwaltet.[1])

In einem Orte, in welchem die Baupolizei aus der allgemeinen Polizei als besonderer Zweig der Polizei ohne nähere Bestimmung ausgesondert ist, werden über die Grenzen der so geschaffenen Ressortgebiete sich notwendig vielfach Zweifel ergeben, die aber schließlich für die Handhabung im Einzelfalle gelöst werden müssen, da es nicht angängig erscheint, daß zwei verschiedene Polizeibehörden für ein und dasselbe polizeiliche Gebiet von demselben polizeilichen Standpunkte aus und zu demselben polizeilichen Zwecke gleichzeitig zuständig sind, oder daß etwa die Zuständigkeit davon abhängig gemacht werden könnte, welche Behörde sich zuerst der bestimmten Angelegenheit angenommen hat. So gehört beispielsweise die Forderung, daß ein Bauwerk zum Zwecke seiner Bewohnbarkeit einer baulichen Umänderung unterzogen werde, unbestreitbar zum Gebiete der Baupolizei.[2])

Die mit der Baupolizei betrauten Behörden sind für alle Anordnungen baulicher Art zuständig, welche die Sicherung des Lebens und der Gesundheit gegen Gefahren bezwecken, die aus dem mangelhaften Zustand von Gebäuden erwachsen können. Es kann daher von ihnen auch die Räumung von Wohnungen angeordnet werden.[3]) Die Baupolizei verfolgt in ganz erheblichem Maße Zwecke der Verkehrs-, Sicherheits- und Ordnungspolizei mit. Es sollen jene Interessen von der mit Rücksicht auf die Bedeutung der Anlage ihrer äußeren Erscheinung nach — auf die bauliche Natur derselben — zu ihrer Anordnung berufenen Baupolizeibehörde zweifellos mit wahrgenommen werden; nicht minder zweifellos ist es, daß beispielsweise die Wegepolizeibehörde bei ihren den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege betreffenden Anord-

---

[1]) §§ 1 und 2 PolGes. vom 11. März 1850 und § 59 der KO. vom 13. Dezember 1872.

[2]) Erk. d. OVG. vom 10. Juni 1892, Entsch. 23 315 und PrVBl. 14 276, vgl. Entsch. des OVG. 5 366 und 27 386.

[3]) Erk. d. OVG. vom 7. Oktober 1904, PrVBl. 26 719, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 504.

Digitized by Google

nungen die Interessen des Verkehrs und der Sicherheit zu berücksichtigen hat, und ähnliche Erscheinungen treten auf anderen polizeilichen Gebieten hervor. Wollte man in allen solchen Fällen an Orten, wo die verschiedenen Zweige der Polizei verschiedenen Organen überwiesen sind, neben der amtlichen Tätigkeit der eigentlich berufenen, zuständigen (Bau-, Wege- usw.) Polizeibehörde ein mit dieser Tätigkeit konkurrierendes, auf dasselbe Ziel gerichtetes Einschreiten eines anderen polizeilichen Organes für zulässig erachten, so würden dadurch, ganz abgesehen von den unausbleiblichen Reibungen zwischen den beteiligten Behörden, nur Unsicherheit und Verwirrung in dem von solchem Einschreiten betroffenen Publikum hervorgerufen werden.[1])

Die Verfügungen der an sich unzuständigen Polizeibehörde entbehren der rechtlichen Gültigkeit.[2])

Es wird nicht aus dem Auge gelassen werden dürfen, daß es sich bei den baupolizeilichen Entscheidungen in erster Linie um technische Fragen handelt und daß den Baupolizeiordnungen, mögen sie noch so sorgsam ausgearbeitet sein, die volle Wirksamkeit versagt bleiben muß, wenn die Innehaltung ihrer Vorschriften nicht auch von technischer Seite kontrolliert wird. Man wird zwar nicht zu fordern brauchen, daß in allen Fällen ein höherer Techniker bei den baupolizeilichen Funktionen mitzuwirken hat; in einfacheren Verhältnissen wird vielmehr die Heranziehung eines geeigneten Handwerksmeisters genügen und auch hierauf wird bei ganz einfachen Bauten ausnahmsweise verzichtet werden können.[3])

Der Erl. der M. d. J. u. M. d. ö. A. vom 14. Mai 1899 M. d. J. II 4611 / M. d. ö. A. III 8165 bezeichnet eine Mitwirkung der Feuerwehren bei Geschäften der Baupolizei zur Erzielung einer erhöhten Sicherung gegen Feuersgefahr unter Umständen als dienlich und empfiehlt den Polizeibehörden, daß sie die Leiter oder sonstige geeignete Mitglieder der an den einzelnen Orten bestehenden organisierten Feuerwehren, jedoch nur, sofern die

[1]) Erk. d. OVG. vom 25. November 1891, Entsch. 41 367.
[2]) Entsch. des OVG. 39 368.
[3]) Vgl. Erl. des M. d. ö. A. vom 4. April 1895, III 834.

Digitized by Google

Leiter oder Mitglieder entsprechende bautechnische Vorkenntnisse besitzen (z. B. Maurer- oder Zimmermeister, geeignetenfalls auch Schornsteinfegermeister) und zu einer derartigen unentgeltlichen Mitwirkung bereit sind, bei der Prüfung von Projekten feuergefährlicher Anlagen, Abnahme von Rohbauten, Besichtigung der Feuerstellen usw., soweit dies nach Lage der Verhältnisse tunlich erscheint, beteiligen. Für diejenigen Bauten, deren Bedeutung eine Prüfung durch bestimmte technische Beamte erfordert, kann diese durch die Zuziehung eines Mitgliedes der Feuerwehr nicht ersetzt werden.

Da den Polizeibehörden vielfach technische Kräfte bei Ausübung der Baukontrolle nicht in hinreichendem Maße zur Verfügung stehen, so findet sich grundsätzlich nichts dagegen zu erinnern, daß die Vertrauensmänner der Baugewerksberufsgenossenschaften zu der polizeilichen Beaufsichtigung der Bauausführungen herangezogen werden, wenn ihre Beteiligung in der Weise erfolgt, daß sie neben den berufenen polizeilichen Organen tätig sind und sich besonders die außerterminliche Überwachung der Bauausführungen angelegen sein lassen. Die Übertragung polizeilicher Exekutivbefugnisse kann dabei nicht in Frage kommen. Die Vertrauensmänner werden vielmehr nur ihre Wahrnehmungen der Polizeibehörde mitzuteilen haben, worauf diese dann das weitere zu veranlassen haben wird. Voraussetzungen für eine derartige Beteiligung bei der Baukontrolle werden — abgesehen davon, daß Kosten dadurch nicht entstehen dürfen — sein, daß eine entsprechende Anzahl von Vertrauensmännern vorhanden ist, daß ihre technische Vorbildung sie der ihnen zu stellenden Aufgabe gewachsen erscheinen läßt und daß schließlich keine Bedenken gegen ihre Unparteilichkeit obwalten.[1])

Unmittelbarem Ersuchen um Erledigung technischer Geschäfte haben die Baubeamten dann nachzukommen, wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen der ersuchenden Behörde Gefahr im Verzuge ist. Die Amtsvorsteher und Polizeiverwaltungen sind in gleicher Weise wie die Kreisausschüsse und Bezirksausschüsse für befugt zu erachten, zur Erledigung der ihnen durch die

[1]) Erl. des M. d. ö. A. vom 8. Juni 1900, III 8722.

Digitized by Google

Kreisordnung übertragenen, bezw. noch weiter gesetzlich zu übertragenden Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung die Bauinspektoren durch Vermittelung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde in Anspruch zu nehmen. Die genannten Beamten haben für die im allgemeinen staatlichen Interesse von ihnen zu vollziehenden Verrichtungen der gedachten Art, für welche sie bisher eine besondere Vergütung aus der Staatskasse nicht zu erhalten hatten, auch die Gewährung einer solchen aus Kommunalmitteln nicht zu beanspruchen. Dagegen erscheinen die Bauinspektoren nicht verpflichtet, den Amtsvorstehern und städtischen Polizeiverwaltungen für die von diesen zu erteilenden Bauerlaubnisse unentgeltlich ihren Beirat zu leihen.[1]) Die entstehenden Kosten werden von denjenigen zu zahlen sein, welche zur Tragung der sächlichen Kosten der betr. Polizeiverwaltung verpflichtet sind.[2]) Im übrigen haben die Königl. Baubeamten in Angelegenheiten der Baupolizei, auch wenn bei diesen ein Privatinteresse als beteiligt anzusehen ist, keinen Anspruch auf Zahlung von Tagegeldern und Reisekosten.[3]) In Betreff der Verantwortlichkeit der Beamten der Hochbauverwaltung für die Sicherheit der Baukonstruktion vgl. MstErl. vom 17. November 1903, MstBl. S. 267. Von der Mitwirkung der Staatsbaubeamten bei der Ausübung des Aufsichtsrechts in Bausachen handelt insbesondere auch der MstErl. vom 11. Juli 1896, PrVBl. 17 439.

Die Regierungspräsidenten haben die richtige Ausführung der durch die Erlasse des M. d. ö. A. vom 23. Juni 1900 und 16. Oktober 1899 getroffenen Anordnungen durch örtliche Revisionen überwachen zu lassen. Zu diesem Zwecke sollen die mit den Geschäften der Baupolizei betrauten Verwaltungsdezernenten und die technischen Referenten alljährlich eine Anzahl von Ortschaften besuchen. Daneben haben die Landräte die Aufgabe, die Tätigkeit der ihnen unterstellten Polizeibehörden auf dem in Rede stehenden Gebiete zu kontrollieren.[4])

[1]) Dienstanweisung für die Bau-Inspektoren der Hochbauverwaltung vom 1. Dezember 1898 und vgl. Entsch des OVG. 5 76.

[2]) MstErl. vom 11. Dezember 1875, MstBl. S. 285.

[3]) MstErl. vom 30. Januar 1882, MstBl. S. 26.

[4]) MstRest. vom 8. November 1901, MstBl. S. 251.

Digitized by Google

Über die Stellung der Gemeindebehörden und ihre etwaige Mitwirkung bei der Baupolizei vgl. Entsch. des OVG. 3 281, 10 207, 19 371 und MstErl. vom 15. Februar 1887, MstBl. S. 70. Bei der Handhabung der Baupolizei steht in den Städten des Geltungsbereichs der Städteordnung vom 30. Mai 1853 dem Magistrat eine Mitwirkung nicht zu, dieselbe gebührt vielmehr ausschließlich dem Bürgermeister gemäß § 62 aaO.[1])

Zur Errichtung technischer Unterrichtsanstalten, die als Baugewerk- oder Bauschulen, Schulen für Maschinentechniker, Chemiker usw. oder als technische Fachschulen oder ähnlich bezeichnet zu werden pflegen, darf Privaten oder Gemeinden nicht ohne vorher nachzusuchende Genehmigung des Ministers für Handel die Erlaubnis erteilt werden. Den Berichten darüber sind der spezielle Lehrplan, ein Verzeichnis der Lehrer, deren Lebensläufe und Zeugnisse und eine Übersicht, aus der die Verteilung der Stunden unter die einzelnen Lehrer ersichtlich ist, sowie Pläne der Schulräume und der Nachweis beizufügen, daß die zur Unterhaltung der Anstalt erforderlichen Geldmittel verfügbar sind.[2])

## Abschnitt II.

## Von den Baugrundstücken und deren Benutzung.

### § 125.

### Die Baufreiheit und deren Beschränkungen.

Das Recht zum Bauen ist ein Ausfluß des Eigentumsrechts an Grund und Boden.[3]) In der Regel ist jeder Eigentümer, seinen Grund und Boden mit Gebäuden zu besetzen oder seine Gebäude zu verändern, wohl befugt.[4]) Das Recht des Eigentümers eines Grundstücks erstreckt sich auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter der

[1]) Erk. d. OVG. vom 10. September 1883, PrVBl. 5 95.

[2]) Erl. des M. f. H. vom 18. April 1896, E 1624.

[3]) §§ 903 bis 922 BGB., vgl. auch §§ 94 bis 96 ebendaselbst; Erbbaurecht §§ 1012 bis 1017 sowie § 916 BGB.; Grunddienstbarkeiten §§ 1018 bis 1029 BGB., und Art. 115, 116, 120 und 128 EG. zum BGB. sowie §§ 120 ff. I 8 ALR.

[4]) § 65 I 8 ALR.

Digitized by Google

Oberfläche. Der Eigentümer kann jedoch Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, daß er an der Ausschließung kein Interesse hat.[1]) Ein jeder kann in der Regel auf seinem Grund und Boden so nahe an die Grenze und so hoch bauen, als er es für gut befindet.[2])

Kein Grundeigentümer kann verpflichtet sein, wenn er hinten auf seinem Grundstück ein Wohngebäude errichten will, auch noch ein Vordergebäude an der Straße herzustellen.[3])

Über die Frage, ob sich die Baufreiheit des Eigentümers dadurch einschränken läßt, daß er sich zur Vermeidung einer Konventionalstrafe vertragsmäßig verpflichtet, sein Grundstück nur mit Genehmigung eines Dritten zu bebauen, vgl. Erk. des RG. 5. Zivilsen. vom 25. September 1901.[4])

Bei der Inädifikation (Bauen auf fremdem Grunde) erstreckt sich der Erwerb des Bauenden auch auf solche unbebaute Flächen, deren Benutzung für den Bau unerläßlich notwendig ist. Wer es ruhig ansieht, daß ein Fremder auf seinem Grund und Boden Gebäude errichtet, muß sich sagen, daß die Überlassung der zu den Gebäuden verwendeten Fläche in einem Umfange zu erfolgen hat, welcher dem Bauenden den Gebrauch der Gebäude zu ihrem Zwecke ermöglicht.[5])

Beschränkt wird die Baufreiheit durch die Bestimmung des § 66 I 8 ALR., welcher lautet: Doch soll zum Schaden oder Unsicherheit des gemeinen Wesens oder zur Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze kein Bau und keine Veränderung vorgenommen werden. Hierauf ruht das, später auch im § 6 f und g des Polizeigesetz. vom 11. März 1850 anerkannte und näher umschriebene Recht der Polizeibehörden, allgemein geltende Einschränkungen des Eigentümers bei dem Bauen vermittelst Polizeiverordnung einzuführen. Jede Baupolizeiordnung enthält daher begrifflich eine mehr oder weniger scharf einschneidende Beschränkung der Baufreiheit.[6])

Einschränkungen dieser Art sind solche Maßregeln der Verwaltung, welche den Eigentümer in der Ausübung einer an

[1]) § 905 BGB.
[2]) § 141 I 8 ALR.
[3]) Erk. d. OVG. vom 3. April 1891, PrVBl. 13 139.
[4]) PrVBl. 23 218.
[5]) Erk. d. RG. V. Zivilsen. vom 3. November 1888, V 143/88, PrVBl. 10 236.
[6]) Erk. d. OVG. vom 31. Januar 1893, PrVBl. 14 310.

Digitized by Google

sich in seinem Eigentumsrechte liegenden Befugnis hindern.[1]) Der Polizeibehörde steht das Recht zu, für die Ausübung der im Eigentum liegenden Befugnisse diejenigen Normen vorzuschreiben, deren Innehaltung der Schutz der der Polizei anvertrauten öffentlichen Interessen erheischt. Das folgt nicht nur aus dem Inhalte der Polizeigewalt, wie er eine für das ganze Staatsgebiet zutreffende Begriffsbestimmung im § 10 II 17 ALR. gefunden hat, sondern ist auch in dem Ges. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850[2]) klar anerkannt, wenn es im § 6 unter den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften die „Sorge für Leben und Gesundheit" (f) sowie die „Fürsorge gegen Feuersgefahr bei Bauausführungen" (g) aufzählt. Es ist daher den Polizeibehörden unbenommen, in das Recht der Baufreiheit je nach dem Bedürfnis der bezeichneten öffentlichen Interessen einzugreifen.[3])

Die Obrigkeit kann in Ausübung ihrer Pflicht, für das Publikum schädliche oder gefährliche Bauten zu verhindern, entweder in jedem einzelnen Falle die erforderlichen Anweisungen erteilen, oder auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege[4]) den Erlaß von ortspolizeilichen Vorschriften bewirken, durch welche die im öffentlichen Interesse an Bauten zu stellenden Anforderungen allgemein bestimmt werden, und darauf bei ihrer Entscheidung über die Bauerlaubnis verweisen. Ob die Obrigkeit in der einen oder anderen Weise ihre Entscheidung begründet, ist ohne rechtliche Bedeutung: es handelt sich immer um eine Anordnung, welcher sich der Eigentümer auf Grund der gesetzlichen Einschränkungen beim Bauen fügen muß. „Den gesetzlichen Einschränkungen des Eigentums ist ein jeder Grundbesitzer sich zu unterwerfen verbunden.[5]) Für Einschränkungen und Belastungen dieser Art kann kein Grundbesitzer eine im Gesetz ihm nicht ausdrücklich vorbehaltene Entschädigung fordern."[6])

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 9. Juni 1886, PrVBl. 7 352; vom 18. Juni 1892, I 666, vom 10. Mai 1895, I 652 und vom 16. Oktober 1896, I 833.

[2]) GS. S. 265.

[3]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 4. Oktober 1892, Entsch. 23 351.

[4]) LVG. vom 30. Juli 1883 §§ 136 ff. in Verbindung mit dem PolVerwGes. vom 11. März 1850 §§ 5 bis 15.

[5]) Tit. 8 §§ 33 ff.

[6]) §§ 1 und 2 I 22 ALR.

Digitized by Google

Für die Einschränkungen beim Bauen, welchen sich nach § 65 I 8 ALR. der Grundbesitzer unterwerfen muß, ist dem letzteren im Gesetz eine Entschädigung nicht vorbehalten. Derselbe ist daher nicht in der Lage, einen Entschädigungsanspruch daraus herzuleiten, daß ihm von der Obrigkeit die Ausführung eines Baues in der projektierten Art oder in dem beabsichtigten Umfange aus Gründen des gemeinen Wohles nicht erlaubt ist. Ein solcher Anspruch kann auch nicht auf die Bestimmung des § 75 Einl., des § 31 I 8 ALR. und des Art. 9 Verfurk. gestützt werden.[1])

Ein städtisches Bauverbot, welches die Bauplatzeigenschaft eines Grundstücks aufhebt, ist als eine administrative Maßregel anzusehen, welche dergestalt in die aus dem Eigentum sich ergebenden Befugnisse eingreift, daß sie rechtlich einer partiellen Enteignung gleich zu achten ist. Der Anspruch auf eine den zu ermittelnden Wert des geschädigten Interesses ausgleichende Entschädigung ist daher dem Eigentümer des betreffenden Grundstücks nicht zu versagen und ist diese Entschädigungspflicht in analoger Anwendung der Grundsätze über das Expropriationsverfahren der betr. Stadtgemeinde als der Urheberin des Bauverbots aufzuerlegen.[2])

Über die Grenzen des Rechts, durch Polizeiverordnungen die Baufreiheit einzuschränken und die Verwendung von Räumen zu bestimmten Zwecken zu untersagen, vgl. ferner auch noch Erk. des OVG. vom 7. März 1898 und vom 3. November 1898.[3])

Der Wunsch einer größeren Bequemlichkeit der Überwachung oder einer relativ besseren Verhinderung verbotener Handlungen rechtfertigen die Einschränkung der Bebauungsfreiheit nicht.[4])

Baubeschränkungen zum Besten des „gemeinen Wesens", d. h. im öffentlichen Interesse, sind in den §§ 35 bis 82 I 8 ALR. gegeben. Spezielle Baubeschränkungen

[1]) Erk. d. RG. vom 17. September 1890, V 95/90, PrVBl. 12 18 und vgl. Entsch. des RG. in Zivilsachen 19 353.

[2]) Erk. d. RG. vom 11. Juni 1881, PrVBl. 2 344.

[3]) Entsch. 34 375 bezw. 394.

[4]) Erk. d. Bezirksverwaltungsgerichts für den Stadtkreis Berlin vom 29. Oktober 1881, PrVBl. 3 102.

Digitized by Google

finden sich in den folgenden Paragraphen aaO. Außer diesen landrechtlichen Bestimmungen enthalten Beschränkungen der Baufreiheit u. a. auch das Reichsrayongesetz vom 21. Dezember 1871, RGBl. S. 459; Ansiedelungsgesetz vom 10. August 1904, GS. S. 227; Deichgesetz vom 28. Januar 1848, GS. S. 54; Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880, GS. S. 230[1]) und das Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875, GS. S. 561.

Die Polizei kann nicht vorschreiben, daß ein Grundstück zu Gunsten eines anderen Grundstücks — trotz wirtschaftlicher Trennung und Wechsels des Eigentümers — mit einer dauernden Baubeschränkung belastet bleibt. Solche Vorschrift würde über die Schranken, welche der Polizeiverordnung durch das bestehende Recht gezogen sind, hinausgehen und deshalb rechtsungültig sein. Denn jeder Eigentümer ist zwar verpflichtet, das einzelne Grundstück in einem den polizeilichen Anforderungen entsprechenden Zustande zu erhalten, und die Polizei ist berechtigt, über das Bestehen dieses Zustandes zu wachen. Sie kann aber nicht verlangen, daß der Eigentümer in seinen aus dem Eigentume folgenden Befugnissen Einschränkungen erduldet, damit ein anderes, wirtschaftlich getrenntes und selbständiges Grundstück in einem polizeimäßigen Zustande bleibt.[2])

## § 126.

## Anbaufähige Grundstücke und ihre Zugänglichkeit.

Zum Anbau, zur Bebauung bestimmt ist im allgemeinen innerhalb einer geschlossenen Ortschaft jedes Gelände, welches an eine öffentliche Ortsstraße grenzt. Den Gegensatz dazu bildet alles Terrain, welches von der Bebauung dauernd ausgeschlossen ist, mag dies nun auf subjektiven oder objektiven Gründen beruhen. Das erstere kann vorliegen, wenn die Unbebaubarkeit des an der Straße liegenden Grund und Bodens aus einer Bestimmung zuständiger Behörden folgt, so bei einem öffentlichen Platze, von dem die in Frage stehende Straße nicht einen Teil bildet, der sie vielmehr an einer Seite begrenzt.

[1]) §§ 47 und 48.

[2]) Erk. d. OVG. vom 21. März 1898, Entsch. 33 413, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 457.

Digitized by Google

Ähnliche Fälle sind z. B. auf dem Gebiete von Festungen infolge der Rayonbeschränkungen denkbar. Ganz unerheblich ist eine die Bebauung ausschließende Bestimmung, welche etwa der Eigentümer dem Grund und Boden gegeben hat, da mit ihrer Dauer nicht gerechnet werden kann. Die Unbebaubarkeit kann aber auch auf rein objektiven Momenten beruhen, nämlich auf dem tatsächlichen Zustande der Flächen, welcher die Bebauung unausführbar macht. Dies trifft z. B. bei Straßen an öffentlichen Flüssen und der Schiffahrt gewidmeten Kanälen zu, ebenso bei Straßen, welche auf einer Seite von steilen, in die Tiefe oder in die Höhe gehenden Bergabhängen begrenzt werden.[1]) Um ein Grundstück bebauungsfähig zu machen, bedarf es der vorgängigen Festsetzung von Baufluchtlinien für dasselbe nicht.[2])

Es ist dagegen zulässig, durch Polizeiverordnung zu bestimmen, daß da, wo Baufluchtlinien nicht bestehen, Gebäude nur in einer gewissen Entfernung von dem Rande öffentlicher Wege gebaut werden dürfen.[3])

Über die Berechnung der bebaubaren Fläche eines Grundstücks nach dem Verhältnis der Grundstückstiefe zur Frontlänge vgl. Erk. des OVG. vom 10. Mai 1904, Entsch. 45 393, v. Kptz Rsp. 3. Erg.Bd. 482. Die Verminderung des Wertes eines Grundstücks durch Beschränkung seiner Bebaubarkeit infolge der Festsetzung von Fluchtlinien behandelt das Erk. des OVG. vom 30. Juni 1904, Entsch. 45 81, v. Kptz Rsp. 3. Erg.Bd. 106.

Private Wasserläufe und Gräben sind bebauungsfähig. Denn, da sie im Privateigentum stehen, sind sie durch Zuwerfen — falls dieses wegen der Vorflut zulässig ist — oder durch Überwölbung jederzeit in ein der Bebauung fähiges Grundstück zu verwandeln, und zahlreiche Teile großer Städte geben Zeugnis davon, daß solches tatsächlich geschieht.[4])

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 11. Juli 1901, Entsch. 40 369, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 527.

[2]) Erk. d. OVG. vom 25. September 1891, Entsch. 21 378 und vgl. Erk. vom 2. Juni 1877, Entsch. 2 362, vom 24. Januar 1898, 34 402, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 460, ferner Entsch. des OVG. 14 403 und 23 361.

[3]) Entsch. des OVG. 11 374; 26 338, 346; 39 363; 33 422 und Erk. d. OVG. vom 16. Oktober 1903, PrVBl. 25 646, v. Kptz Rspr. 3. ErgBd. 486.

[4]) Erk. d. OVG. vom 28. März 1898, Entsch. 33 123, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 99.

Digitized by Google

Wird schon nach § 14 des Ansiedelungsgesetzes vom 10. August 1904 verlangt, daß der Platz, auf welchem die Ansiedelung gegründet werden soll, durch einen jederzeit offenen Weg zugänglich sein soll, so liegt es nicht minder im Interesse der Sicherheits-, Feuer- usw. Polizei, welches die Polizei zu wahren hat, daß jedes Wohnhaus einen ungehinderten Zugang von einer öffentlichen Straße aus hat, und die Polizeibehörde ist deshalb wohl befugt, von demjenigen, der ein Wohnhaus erbauen will, zu verlangen, daß er, falls er von dem Baukonsens Gebrauch macht, die dem entgegenstehenden Hindernisse (den offenen Graben) beseitigt.[1])

Die Frage der Zugänglichkeit einer Ansiedelung durch einen jederzeit offenen Weg kann nur in einem Verfahren zwischen dem Unternehmer als Kläger und der Polizeibehörde als Beklagten zum Austrag gebracht werden.[2])

Dazu ist nicht unter allen Umständen ein Fahrweg erforderlich.[3]) Die privatrechtlichen Bestimmungen über die Einräumung eines Notweges sind in § 917 BGB. enthalten. Der Regel nach sind die an einen öffentlichen Wege grenzenden Grundstücke auch von demselben zugänglich.[4]) Ein gemeinschaftlicher Zugang zu verschiedenen, vollständig selbständigen Grundstücken ist denkbar.[5]) Es genügt demnach ein im Miteigentume des Grundstücksbesitzers stehender, dauernd gesicherter Zugangsweg.[6]) Die auf die Zugänglichkeit des Baugrundstücks bezüglichen Bedingungen der Baugenehmigung sind als baupolizeiliche anzusehen.[7])

## § 127.

## Einheitlichkeit des Baugrundstücks, seine Zerteilung und Begrenzung.

Mehrere zu einem wirtschaftlichen Ganzen vereinigte und als solches genutzte Grundstücke müssen eben dieser Vereinigung und

[1]) Erk. d. OVG. vom 24. Mai 1892, Entsch. 23 330, vgl. Entsch. 31 398 und 405.

[2]) Erk. d. OVG. vom 13. Juli 1903, Entsch 43 409, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 514.

[3]) Entsch. d. OVG. 42 382.

[4]) Erk. d. OVG. vom 24. November 1902, PrVBl. 24 329, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 540.

[5]) Erk. d. OVG. vom 14. November 1894, PrVBl. 16 164.

[6]) Erk. d. OVG. vom 20. Dezember 1887, PrVBl. 9 155.

[7]) Entsch. des OVG. 23 321.

Digitized by Google

dieser Art ihrer Benutzung wegen als ein Grundstück angesehen werden; für Baugrundstücke erhellt die Unmöglichkeit, allein das Grundbuch entscheidend sein zu lassen, auch schon aus der oft genug vorkommenden Tatsache, daß zwei grundbuchlich getrennte Grundstücke mit einem einzigen, unteilbaren Gebäude besetzt werden. Der grundbuchlichen Eintragung soll damit nicht jeder Wert abgesprochen werden; je nach Belegenheit des Falles mag sogar der Art und Weise, wie der Eigentümer mit einem Grundstücke in Beziehung auf das Grundbuch verfährt, eine ausschlaggebende Bedeutung zukommen; abzulehnen ist nur die Anschauung, als ob um deswillen, weil ein aus zwei Teilen bestehendes Grundstück von den nebenliegenden Grundstücken im Grundbuche getrennt und mit eigenen Hypothekenschulden belastet ist, die Selbständigkeit dieses Grundstücks ohne weiteres feststände. Eine erschöpfende Aufzählung aller derjenigen Momente, welche bei der Beurteilung in Betracht zu ziehen sind, läßt sich nicht geben; es bleibt nur übrig, jeden einzelnen Fall für sich zu prüfen und aus der Gesamtheit aller tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse heraus zu einem Urteile darüber, ob ein selbständiges Grundstück vorliegt oder nicht, zu gelangen.[1])

Wenn das Baupolizeirecht darüber Bestimmungen trifft, wie Grundstücke bebaut werden können, wie die Umfassungswände der Häuser beschaffen sein müssen, wo insbesondere diese Wände als Brandmauer herzustellen sind, wo es sich also um die Lage, Größe und Konstruktion der Bauten handelt, dann tritt regelmäßig die Frage nach dem Privateigentum am Grund und Boden der Bauten ganz zurück. Ein Haus hört baupolizeilich um deswillen nicht auf, ein Ganzes zu sein, weil etwa sein Baugrund im geteilten Eigentume verschiedener Personen steht. Und umgekehrt errichtet ein Bauunternehmer an einer von ihm angelegten Straße ganze Reihen von Häusern, die deshalb, weil er Eigentümer des Grund und Bodens ist, doch nicht ein Haus werden, die vielmehr als selbständige Häuser entstehen, mit Grenzen, die sie von dem anstoßenden Hause oder Grundstück als Nachbargrundstück trennen. Dafür, ob dies der Fall, ob es sich um ein bebautes Grundstück oder um mehrere selbst-

[1]) Erk. d. OVG. vom 12. April 1886, PrVBl. 7 301.



Digitized by Google

ständige und deshalb gegen einander abgegrenzte Grundstücke handelt, ist keineswegs an erster Stelle entscheidend, wem das Eigentum am Grund und Boden zusteht, ob der Baugrund im Grundbuch als Einheit behandelt oder in verschiedene Grundstücke geteilt ist, sondern es kommt hauptsächlich auf die wirtschaftliche Bestimmung und die dementsprechende Konstruktion der Bauten sowie darauf an, ob die räumlich zusammenhängenden Grundstücke in der Hand eines und desselben Eigentümers eine wirtschaftliche Einheit bilden.[1])

Das OVG. hat daher auch in seiner Rechtsprechung an der Anschauung festgehalten, daß einerseits eine bestimmte Fläche nicht schon bloß deshalb, weil sie auf einem und demselben Grundbuchblatte verzeichnet stehe, als ein einheitliches Grundstück anzusehen sei, und daß andererseits zwei nebeneinander liegende, im Grundbuche getrennt aufgeführte Flächen sehr wohl eine Einheit bilden können. Besonderes Gewicht für die Beurteilung wird vor allem auf die wirtschaftliche Benutzung zu legen sein. Im übrigen kann nur die Gesamtheit aller in Betracht kommenden tatsächlichen Verhältnisse entscheiden.[2]) Die grundbuchliche Selbständigkeit oder Unselbständigkeit wird immerhin ein erhebliches Moment für die Beurteilung abgeben.[3])

Ein räumlich zusammenhängendes, im Eigentum ein und derselben Person stehendes und so in gewisser Beziehung ein Ganzes darstellendes Grundstück kann baupolizeilich sehr wohl in mehrere selbständige Grundstücke zerfallen, für die untereinander Nachbargrenzen im Sinne des Baupolizeirechts bestehen, zum Beispiel, wenn ein Grundstückseigentümer seinen Besitz in mehrere Bauplätze teilt und diese mit Häusern besetzt. Immer entstehen so aber Nachbargrenzen nur unter der Voraussetzung, daß die nebeneinander liegenden Häuser oder Bauplätze von einander unabhängige, wirtschaftlich selbständige Einheiten bilden.[4])

Wird ein Gebäudekomplex, dessen Bau polizeilich als Bau eines Hauses genehmigt ist, demnächst in mehreren räumlich

[1]) Erk. d. OVG. v. 24. April 1897, Entsch. 32 355 u. vgl. Erk. d. OVG. vom 24. November 1903, PrVBl. 25 697, v. Kptz Ripr. 3. Erg.Bd. 486.

[2]) Erk. d. OVG. vom 1. November 1892, Entsch. 23 334.

[3]) Entsch. des OVG. 13 169.

[4]) Erk. d. OVG. vom 9. Dezember 1897, Entsch. 32 359, v. Kptz Ripr. 1. Erg.Bd. 456.

Digitized by Google

und wirtschaftlich gesonderten Teilen *verkauft*, so ist die Polizeibehörde befugt, insoweit durch die herbeigeführte Veränderung ein den baupolizeilichen Bestimmungen widersprechender Zustand herbeigeführt ist, von den Erwerbern der einzelnen selbständigen Gebäude zu fordern, daß sie diese in einen dem geltenden Baupolizeirecht entsprechenden Zustand versetzen.[1])

Die Entscheidung der Frage, ob eine *Grenzveränderung* eines bebauten Grundstücks stattgefunden hat, richtet sich im allgemeinen danach, ob ein Grundstücksteil seine wirtschaftliche Zugehörigkeit zu dem Grundstück, mit dem er zusammen bisher ein Baugrundstück bildete, verloren hat.[2]) Werden durch eintretende Veränderungen der Grenzen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, welche den Vorschriften bestehender Baupolizeiordnungen zuwiderlaufen, so sind die betreffenden *Gebäude* oder Gebäudeteile *entsprechend umzugestalten* oder zu beseitigen. Wird der hierauf gerichteten polizeilichen Anordnung nicht genügt, erweist sich die Ausführung durch einen Dritten als untunlich und haben die angedrohten und festgesetzten Zwangsstrafen gleichfalls keinen Erfolg, so ist die Polizeibehörde berechtigt, das fernere Bewohnen und Benutzen der fraglichen Gebäude, unter Umständen des ganzen Grundstücks, zu verbieten und nötigenfalls zu verhindern.[3]) Von der *Begrenzung der Grundstücke* handeln die §§ 919 bis 922 BGB.

In kleineren Städten und auf dem platten Lande werden die Baupolizeibehörden in der Regel imstande sein, sich selbst rechtzeitig über unzulässige Grenzveränderungen zu unterrichten und alsbald Abhilfe zu schaffen. In größeren Städten entziehen sich dagegen zumeist solche Veränderungen der Kenntnis der Baupolizeibehörde. Diese erlangt häufig von den Besitzänderungen erst Kenntnis, nachdem das vorschriftswidrig verkleinerte Grundstück in die dritte und vierte Hand und damit in das Eigentum eines gutgläubigen Erwerbers übergegangen ist, welcher zu der Annahme berechtigt ist, daß sein Grundstück mit

[1]) Erk. d. OVG. vom 19. September 1890, Entsch. 20 389 und PrVBl. 12 90.

[2]) Erk. d. OVG. vom 27. Juni 1893, PrVBl. 15 621.

[3]) Erk. d. OVG. vom 2. Dezember 1890, PrVBl. 12 265.



Digitized by Google

den darauf befindlichen Baulichkeiten den polizeilichen Bestimmungen entspricht. Wenn die Polizeibehörde dann gegen diesen gutgläubigen Erwerber behufs Herbeiführung eines vorschriftsmäßigen Zustandes einschreitet, wozu sie berechtigt und verpflichtet ist, so wird dies als eine große Härte empfunden. Dem Eintreten der hiermit verknüpften Unzuträglichkeiten soll, soweit ein Bedürfnis dazu vorliegt, dadurch vorgebeugt werden, daß die Katasterbehörden in den größeren Städten den Baupolizeibehörden von den Grenzveränderungen bebauter Grundstücke Kenntnis geben.[1])

Hinsichtlich des Bauens über die Grundstücksgrenze vgl. §§ 912—916 BGB.

## § 128.

## Von den Nachbarrechten.

Die Bestimmungen über die Nachbarrechte befinden sich vorzugsweise in den §§ 120 ff. I 8 ALR. Die §§ 125—128, 131, 133, 137—140, 142—144, 146, 147, 148, 152, 153, 155, 156, 162—167, 169—174, 185 und 186 I 8 und §§ 55—62 I 22 ALR. sind insoweit aufrecht erhalten, als sie die im BGB. generellen Beschränkungen nicht verschärfen.[2]) Von den Nachbarrechten handeln auch die §§ 905 und 906 BGB.

Die vertragsmäßige Befreiung eines Nachbargrundstücks von den gesetzlich bestehenden Baubeschränkungen erscheint als Begründung einer vertragsmäßigen, der Eintragung nicht bedürftigen Grundgerechtigkeit.[3])

Von einer durch das Gesetz allen Bauunternehmern auferlegten Verpflichtung kann ein Grundstücksbesitzer durch Vereinbarungen mit seinen Nachbarn nicht entbunden werden; die Behauptung, daß beide Nachbarn mit der Errichtung des Hauses in gegenwärtiger Gestalt einverstanden gewesen seien, ist nicht weiter zu berücksichtigen.[4])

---

[1]) Vgl. Erk. des M. d. ö. A. vom 10. November 1900, III 18958.

[2]) Art. 124 und 128 EG. zum BGB.; Protok. S. 3612 ff., 8890, Art. 89 Ziffer 1 b AG. zum BGB. vom 20. September 1899, GS. S. 187; vgl. Erk. d. OVG. vom 18. Mai 1903, IV 914.

[3]) Erk. d. RG. vom 25. November 1891, JMBl. S. 349.

[4]) Erk. d. OVG. vom 23. Juni 1881, PrVBl. 2 350.

Digitized by Google

Das Königl. Kammergericht hat in einem Beschluß vom 11. März 1901 I Y 14401/158 die Rechtslage erörtert, wie sie sich bezüglich der Eintragungsfähigkeit von Verzichten auf Ersatz derjenigen Schäden, welche einem benachbarten Grundstück infolge von baulichen Unternehmungen und deren Betrieb entstehen, seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestaltet hat. Der früheren Rechtsprechung, welche den Vermerk solcher Verzichte im Grundbuche nicht nur für das ALR. und französische Recht, sondern auch im Gebiete des Gemeinen Rechts zuließ, ist die gesetzliche Grundlage entzogen. Es können mit Wirksamkeit gegen Dritte nur noch die aus dem Grundstückseigentum sich ergebenden Befugnisse eingeschränkt werden, und zwar kann dies nur durch Eintragung eines der begrenzten dinglichen Rechte geschehen, die das Bürgerliche Gesetzbuch zuläßt (Erbbaurecht, Dienstbarkeiten, Vorkaufsrechte, Reallasten, Grundstückspfandrechte). Über die Bestellung von Reallasten verbreitet sich der Beschluß des Kammergerichts vom 14. Januar 1901.[1])

Im Falle, daß durch eine Bauausführung in der Nähe befindliche Gebäude gefährdet werden, ist es nicht die Aufgabe der Polizei, dem betr. Bauunternehmer die geeigneten Mittel vorzuschreiben, um dieser Gefährdung vorzubeugen.[2])

Hinsichtlich der gemeinschaftlichen Mauern bestimmt das BGB. in den §§ 921 und 922 folgendes: Werden Nachbargrundstücke durch eine Einrichtung irgend welcher Art, die offensichtlich zum Vorteil beider Grundstücke dient, von einander geschieden, beispielsweise durch einen Zwischenraum, Rain, Winkel, einen Graben, eine Mauer, Hecke, Planke usw., so wird gesetzlich vermutet (d. h. es wird so lange angenommen, bis etwa einer der Beteiligten das Gegenteil beweist), daß die Einrichtung auf der Grenze steht und daß die Nachbarn zur Benutzung dieser Einrichtung gemeinschaftlich berechtigt sind.

Diese Vermutung tritt aber dann nicht ein, wenn irgend welche äußern Merkmale darauf hinweisen, daß die Einrichtung

[1]) Vgl. Erl. des M. d. ö. A. vom 16. Dezember 1901, III 20924 und IV A 9666.

[2]) Entsch. des OVG. 14 331; PrVBl. 9 310.

Digitized by Google

einem der Nachbarn allein gehört. Die Bestimmung bezweckt also, das Verhältnis dahin zu ordnen, daß beide Nachbarn zur Benutzung der Einrichtung gemeinschaftlich berechtigt sein sollen, wenn sich äußerlich nicht ergibt und auch sonst nicht erwiesen werden kann, daß eine derartige Einrichtung zu dem einen oder andern Grundstücke allein gehört. Welcher Art die Merkmale sein müssen, die beweisen sollen, daß die Grenzeinrichtung dem einen oder andern Grundeigentümer ausschließlich gehört, darüber sagt das Bürgerliche Gesetzbuch nichts; es wird in dieser Hinsicht vielfach der Ortsgebrauch von Bedeutung sein, indem beispielsweise aus der Stellung der Pfosten bei Planken, etwaigen Nischen bei Mauern, aus Inschriften, Wappen und dergleichen ein Schluß darauf gezogen werden kann, daß die Planke, die Mauer usw. dem Eigentümer der betreffenden Seite allein gehört.

Sind nun die Nachbarn zur Benutzung der Grenzeinrichtung gemeinschaftlich berechtigt, so darf sie jeder Nachbar zu dem Zwecke, der sich aus ihrer Beschaffenheit ergibt, insoweit benutzen, als nicht die Mitbenutzung des andern beeinträchtigt wird. So lange einer der Nachbarn an dem Fortbestande der Mauer usw. ein Interesse hat, darf sie nicht ohne seine Zustimmung beseitigt oder geändert werden. Die Unterhaltungskosten sind von den Nachbarn zu gleichen Teilen zu tragen.

Die Beseitigung einer, ohne Baukonsens dicht am Nachbarhause aufgeführten hölzernen Spalierwand kann polizeilich nicht erzwungen werden.[1])

Dem bestehenden öffentlichen Rechte entspricht es, wenn die Polizei bei der Bebauung von Grundstücken die Innehaltung gewisser Abstände zwischen Bauten, sei es auf demselben Grundstück, sei es auf den benachbarten Grundstücken vorschreibt. Hierbei handelt es sich um Beschränkungen, die unbeschadet zulässiger Ausnahmen allgemein allen Grundstücken gleichmäßig auferlegt werden und ihren Zweck, wie ihre Berechtigung in der Sicherung der dem Schutze der Polizei anvertrauten Gemeininteressen finden.[2]) Baupolizeiordnungen,

[1]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 30. Juni 1894, IV 858, PrVBl. 16 31.

[2]) Erk. d. OVG. vom 19. Januar 1903, Entsch. 42 354, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 518.

Digitized by Google

welche die Freilassung eines sog. „Bauwichs“ (Entfernung von der Nachbargrenze) vorschreiben, sind rechtsgültig, da sie durch die „Sorge für Leben und Gesundheit“ und die „Fürsorge gegen Feuersgefahr“ sowie sonstige Unsicherheit bei Bauausführungen[1]) gerechtfertigt werden.[2])

Die Vorschriften der §§ 139 und 140 I 8 ALR. über die Entfernung baulicher Anlagen von Nachbargrenzen sind noch gegenwärtig rechtsgültig.[3]) Neu errichtete Gebäude müssen von älteren, schon vorhandenen Gebäuden des angrenzenden Nachbars, wenn nicht besondere Polizeigesetze ein anderes vorschreiben, mindestens 3 Werkschuhe (0.94155 Meter) zurücktreten.[4]) Als neu errichtete Gebäude gelten solche, welche auf einem Platz aufgeführt werden, auf dem bis dahin noch keine Gebäude gestanden haben. Hat auf dem Platze bereits früher ein Gebäude gestanden, ist dasselbe abgebrochen worden und hat der Platz eine neue Bestimmung erhalten, und soll darauf wiederum ein Gebäude aufgeführt werden, so ist in jedem einzelnen Falle nach den Umständen — je nachdem aus der dem Platze gegebenen neuen Bestimmung ein Aufgeben des Rechts zum Wiederaufbau in den Grenzen des früheren Gebäudes gefolgert werden kann — zu beurteilen, ob dasselbe zu den neu errichteten Gebäuden zu zählen ist.[5]) Ein Bau, welcher den von dem abgebrannten Gebäude eingenommenen Raum der Länge nach überschreitet, ist ein Neubau.[6])

Nach § 140 I 8 ALR. muß ein neues Gebäude von einem unbebauten Platze des angrenzenden Nachbars $1^1/_2$ Werkschuhe (0.47077 Meter) zurücktreten. Dieser Zwischenraum ist nach der wahren Grenzlinie der Eigentumsgrenze zu bestimmen. Ist ein erkennbarer oder anerkannter Grenzzug überhaupt noch nicht vorhanden gewesen, oder ist eine Verdunkelung oder Ungewißheit der früheren Grenze eingetreten, so wird dadurch der, welcher bauen will, von der fraglichen gesetzlichen Einschränkung noch nicht frei.[6])

[1]) § 6 f und g PolGes. vom 11. März 1850.

[2]) Entsch. d. OVG. 23 345; 34 395; Erk. d. OVG. vom 17. April 1902, PrVBl. 23 746, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 518 u. vgl. ebend. 22 206.

[3]) Entsch. des OVG. 14 394, PrVBl. 23 713.

[4]) § 139 I 8 ALR.

[5]) Beschl. des OberTrib. vom 11. Mai 1846, MstBl. 1847 S. 50.

[6]) Erk. d. OberTrib. vom 16. Februar 1858, StriethArch. 27 281.

[6]) Erk. d. RG. vom 5. Januar 1880, PrVBl. 1 301.

Digitized by Google

Es gehört nicht zum Wesen eines „unbebauten Platzes", daß er nie bebaut gewesen ist.[1]) Die vorstehend vorgeschriebenen Abstände von 3 bezw. $1\frac{1}{2}$ Fuß (0.94155 Meter bezw. 0.47077 Meter) finden keine Anwendung bei Dachausladungen des neuen Gebäudes.[2]) Die §§ 139 u. 140 I 8 ALR. sind bei Bauten auf der Grenze an einer öffentlichen Straße[3]) und bei Zäunen, Planken und sonstigen Einfriedigungen[4]) ausgeschlossen. Das Abbleiben bezieht sich auch auf die im Erdreich liegenden Teile der Gebäude.[5]) Polizeiliche Vorschriften, welche bezwecken, den früher bebauten Grundstücken die bisherige Licht- und Luftzufuhr auch dann zu erhalten, wenn die Nachbargrundstücke bebaut werden, enthalten eine Beschränkung der Baufreiheit zu Gunsten privater Interessen des Eigentümers eines Nachbargrundstücks behufs Erhaltung desselben in einem polizeilichen Zustande. Mit der Schaffung einer solchen Baubeschränkung verläßt die Polizei den Boden des öffentlichen Baurechts und greift auf das Gebiet des Privatrechs über, indem sie Verpflichtungen zu begründen unternimmt, welche dem Bereiche nachbarlicher Beziehungen angehören. Das ist nicht zulässig.[6])

Wer seinen Grund und Boden erhöhen will, muß mit dieser Erhöhung 3 Fuß von dem Zaune, der Mauer oder Planke des Nachbars zurückbleiben. Daraus, daß der Nachbar die Erhöhung in einer größeren Nähe ohne ausdrücklichen Widerspruch geschehen läßt, folgt noch nicht, daß er dem Ersatze des daraus in der Folge erwachsenden Schadens entsagt habe.[7]) Ein Grundstück darf nicht in der Weise vertieft werden, daß der Boden des Nachbargrundstücks die erforderliche Stütze verliert, es sei denn, daß für eine genügende anderweitige Befestigung gesorgt ist.[8])

Der § 138 I 8 ALR., welcher dem Eigentümer eines Hauses die Anbringung von Öffnungen und Fenstern in einer un-

---

[1]) Vollbeschl. des OberTrib. vom 23. Mai 1838, Präjudiz Nr. 448.

[2]) Vollbeschl. des OberTrib. vom 14. Mai 1857, Entsch. 36 32.

[3]) Erk. d. OberTrib. vom 18. Dezember 1873, Entsch. 71 146.

[4]) Erk. d. OberTrib. vom 13. Mai 1852, Entsch. 23 53.

[5]) Erk. d. OVG. vom 7. Juni 1902, PrVBl. 23 713.

[6]) Erk. d. OVG. vom 19. Januar 1903, Entsch. 42 354, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 518 und vgl. Erk vom 21. März 1898, Entsch. 33 413, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 457.

[7]) §§ 185 und 186 I 8 ALR.

[8]) § 909 BGB.

Digitized by Google

mittelbar an des Nachbars Hof oder Garten stoßenden Wand oder Mauer untersagt, findet nur dann Anwendung, wenn die Wand oder Mauer unmittelbar an den Hofraum oder Garten im eigentlichen Sinne stößt. Diese Vorschrift findet aber keine Anwendung, wenn die Mauer an ein auf dem nachbarlichen Gehöft befindliches Gebäude grenzt, welches nicht so hoch als die angrenzende Mauer ist.[1])

Im übrigen vergleiche über das Anbringen von Öffnungen in Wänden an der Nachbargrenze Erk. des OVG. vom 14. Oktober 1890, PrVBl. 12 304. Das Recht auf Beseitigung der Fenster eines Nachbarhauses geht durch unterlassenen rechtzeitigen Widerspruch gegen die Anlage der Fenster nicht verloren.[2]) Falls ein Grundeigentümer sich das Recht der Verbauung der Fenster seitens des Nachbars sichern will, kann er dies auf Grund der §§ 138 ff. I 8 ALR. nur auf dem ordentlichen Rechtswege tun, da der Schutz dieser Nachbarrechte nicht Sache der Polizei ist.[3]) Über den Erwerb von Grunddienstbarkeiten und ihre Eintragung im Grundbuch vgl. Art. 113, 184, 187 und 191 EG. z. BGB. und §§ 1020 bis 1028 BGB.

Der § 138 I 8 ALR. will dem Gebäudeeigentümer das Recht auf freie Aussicht über das nachbarliche Grundstück nur soweit beschränken, als es ohne Nachteil in der Benutzung seines Eigentums möglich ist. Er hat dieser Voraussetzung absichtlich den allgemeinen und biegsamen Ausdruck „wo es die Umstände gestatten" gegeben, um dem Richter in jedem konkreten Falle das freieste Ermessen über das Vorhandensein derselben, insbesondere, ob neben der räumlichen Möglichkeit zur Fenstererhöhung auch die Möglichkeit einer ausreichenden Beleuchtung des Gemachs gewährt werde einzuräumen. Von dieser Ansicht ist auch das Preußische Obertribunal in den in StriethArch. 23 142, 55 216 und 99 166 abgedruckten Entscheidungen ausgegangen. In dem Eigentumsrecht des Bauenden liegt die Befugnis, seinem ganzen Gebäude und den einzelnen Räumlichkeiten die seinem Bedürfnisse und seinen Wünschen entsprechende Bestimmung

[1]) Erk. d. RG. vom 10. Juni 1880, PrVBl. 1 391.

[2]) Erk. d. RG. vom 1. Juli 1880, PrVBl. 2 260.

[3]) Erk. d. OVG. vom 23. Februar 1880, Entsch. 6 300.

Digitized by Google

zu geben, und er hat keine Verpflichtung, sich dabei in seinem freien Ermessen durch die Rücksicht binden zu lassen, daß dadurch solche Umstände herbeigeführt werden könnten, welche dem Nachbarn die Geltendmachung des gesetzlichen Servitutsrechts gemäß § 138 I 8 ALR. nicht mehr gestatten. Der Richter ist daher bei Beurteilung der die Erhöhung der Fenster ausschließenden Umstände in seinem Ermessen nicht beschränkt und wohl befugt, dabei auch die auf bloß subjektiven Bedürfnissen und Zwecken beruhende Bestimmung eines Gemaches in Betracht zu ziehen.[1])

Der § 138 I 8 ALR. gewährt jedem Grundbesitzer das Recht, die Vergitterung von Fenstern zu verlangen, welche der Nachbar in einer unmittelbar an seinen Hof oder Garten stoßenden Mauer ausgebrochen hat, und unter der weiteren Voraussetzung, daß die Umstände es gestatten, auch das Recht zu verlangen, daß die Fenster 6 Fuß vom Boden erhöht werden. Hiernach gehört zur Substantiierung eines solchen Rechtsanspruchs nichts weiter, als die mit Beweis unterstützte Behauptung, daß die betreffende Wand unmittelbar an des Klägers Hof stößt und daß in derselben Öffnungen gemacht sind, welche dem § 138 nicht entsprechen.[2])

Die Anwendung der §§ 142 und 143 I 8 ALR. kann, wenn deren Voraussetzungen im übrigen vorliegen, nicht durch den Nachweis ausgeschlossen werden, daß das Behältnis des Nachbars trotz des Neubaues noch für alle Zwecke hell genug bleibt. Daraus ergibt sich, daß das Gesetz nicht den Lichtzufluß überhaupt, sondern daß es den Lichtzufluß durch die einzelnen bestimmten Fenster bis zu einer gewissen Grenze schützen will. Bei der Anwendung der beiden Paragraphen ist eine aufrechte Haltung (eines Menschen mittlerer Größe) vorauszusetzen. Nur diese, dem Wortlaute entsprechende Auffassung vermag der Absicht des Gesetzgebers gerecht zu werden: dem Nachbargebäude den Schutz vor völliger Unbrauchbarmachung, der innerhalb der gesetzlich gezogenen Schranke einer Möglichkeit, noch den Himmel in vertikaler Richtung zu erblicken, gewährt werden kann, auch

[1]) Erk. d. RG. vom 28. April 1881, PrVBl. 2 409.

[2]) Erk. d. RG. vom 20. Dezember 1880, PrVBl. 2 408 und vgl. Erk. d. RG. vom 10. Juni 1880 ebendaselbst.

Digitized by Google

wirklich zu gewähren. Sie bietet auch zur Ermittelung des für den Neubau vorzuschreibenden Abstandes von den Fenstern eine möglichst sichere Grundlage. Es genügt, wenn der Nachbar aus irgend einer Scheibe jedes Fensters den Himmel sehen kann, denn das Gesetz verlangt nur, daß aus den ungeöffneten Fenstern der Himmel erblickt werden kann, nicht, daß dies aus allen Scheiben möglich ist. Allerdings ist vorauszusetzen, daß dem ausschauenden Auge der Himmel in der vollen Breite des Fensters sichtbar ist, daß also die sichtbare Spalte des Himmels nicht an einer Stelle durch vorspringende Mauerteile, z. B. durch eine Giebelspitze, verdeckt wird, wobei jedoch bemerkt werden mag, daß es in diesem Falle für ausreichend anzusehen sein wird, wenn der Anblick des verdeckten Teiles der Spalte aus einer andern Scheibe desselben Fensters gewonnen werden kann.[1]) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Treppen- und Flurfenster keine Anwendung.[2]) Neue Türen, welche unmittelbar auf des Nachbars Grund und Boden führen, dürfen wider dessen Willen niemals angelegt werden.[3]) Unter „Tür" ist hier jede in dem Gebäude befindliche Öffnung zu verstehen, welche geeignet ist, das Betreten und Benutzen des Nachbargrundstückes zu vermitteln.[4]) Eine solche Tür darf auch dann nicht angelegt werden, wenn der Nachbar eine öffentliche Passage über diesen Grund und Boden gestattet und sich so eines Teiles seiner Eigentumsbefugnisse entäußert.[5])

## Abschnitt III.
## Bauliche Anlagen.

### § 129.
### Begriff des Gebäudes, des Bauens, der Fassade, Stockwerke und Geschosse.

Unter Gebäude ist eine durch Umfassungsmauern umschlossene, in der Regel auch überdachte bauliche Anlage zu ver-

[1]) Erk. d. RG. vom 25. Oktober 1893, JMBl. v. J. 1894 S. 242 und vgl. PrVBl. 1 284.
[2]) Erk. d. OberTrib. vom 24. Mai 1860, StriethArch. 37 245.
[3]) § 148 I 8 ALR.
[4]) Erk. d. OberTrib. vom 24. Januar 1871, StriethArch. 80 266.
[5]) Erk. d. OberTrib. vom 19. Oktober 1875, Entsch. 76 108.

Digitized by Google

stehen, wobei eine zweckentsprechende Festigkeit und Dauerhaftigkeit des dazu verwendeten Materials vorausgesetzt wird.[1])

Für den Begriff des Gebäudes kommt es nicht nur auf Material und Gestaltung der baulichen Anlage an, sondern auch auf den Zweck, dem sie zu dienen bestimmt ist. Nach der Definition des vormaligen Obertribunals,[2]) der sich insoweit die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts im wesentlichen angeschlossen hat, werden als solche Zwecke aufgezählt: Aufenthalt von Menschen oder Vieh oder Aufbewahrung beweglicher Gegenstände. Danach ist beispielsweise ein Denkmal an sich kein Gebäude und wird es auch nicht dadurch allein, daß es Räume umschließt, die zum Aufenthalt von Menschen dienen können und dienen, wenn solche Räume, wie z. B. bei der Siegessäule in Berlin, ganz nebensächlich sind und die Denkmalsform des ganzen überwiegt. Ferner ist ein ausgemauertes Grab kein Gebäude, da sein Zweck die Bestattung menschlicher Leichname, nicht dem der „Aufbewahrung beweglicher Gegenstände" gleich zu achten ist, wobei dahin gestellt bleiben kann, ob unter Umständen auch unter der Erde errichtete Bauwerke, z. B. Keller, unter den Gebäudebegriff fallen möchten, vgl. Dr. Martin Wolff, der Bau auf fremdem Boden, insbesondere der Grenzüberbau nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche § 13 S. 87 ff.[3])

Als bereits bestehendes Gebäude kann nur ein solches gelten, welches schon beim Inkrafttreten der in Betracht kommenden Baupolizeiordnung in seinem Bestande vorhanden war, und es ist hierbei ohne jeden Einfluß, ob zu dem Neubau des Gebäudes die baupolizeiliche Genehmigung erteilt und ob dasselbe nach erfolgter Fertigstellung polizeilich abgenommen worden ist.[4])

Ein Bauwerk kann sowohl unter wie über der Erde hergestellt werden; daß es sichtbar sei, bildet kein notwendiges Erfordernis. Unterirdische Tonrohrleitungen gelten als

[1]) Erk. d. RG. vom 19. Februar 1884, Entsch. in Strafsachen 10 103.

[2]) Erk. vom 12. März 1863, StriethArch. 48 240.

[3]) Erk. d. OVG. vom 27. November 1902, Entsch. 42 42, v. Kptz Rspr. 2. Erg.-Bd. 139.

[4]) Erk. d. OVG. vom 24. Oktober 1894, IV 1294, PrVBl. 16 236.

Digitized by Google

Bauwerk. Jedenfalls stellt sich eine Anlage, welche zu einem wesentlichen Teile aus Mauerwerk besteht, als ein Bauwerk dar.[1])

Unter einem „Bau" im Sinne der §§ 65, 67 und 68 I 8 ALR. ist ein Gebäude, nicht auch eine Einfriedigung zu verstehen.[2]) Über das rechtliche Verhältnis des Gebäudes zum Grund und Boden vgl. §§ 93 bis 96 BGB. Der allgemeinere Ausdruck „bauliche Anlagen" umfaßt Hoch- und Tiefbauten sowie Bauten oberhalb und unterhalb des Straßen- und Hofniveaus.[3]) Zu den baulichen Anlagen ist alles zu rechnen, was nach dem Sprachgebrauch im technischen Sinne „gebaut" wird, also nicht bloß Gebäude im eigentlichen Sinne, sondern auch Gartenhallen, Kegelbahnen, Erbbegräbnisse auf Kirchhöfen, Portale, Mauern usw. ohne Unterschied, ob dabei Stein, Eisen, Holz oder anderes Baumaterial verwendet wird.[4]) Zum Begriff der baulichen Anlage gehört nicht, daß sie mit dem Erdboden fest verbunden und auf die Dauer errichtet ist; es genügt, daß sie zur Fortbewegung in ihrer Gesamtheit nicht geeignet ist, wie ein hölzernes, lose auf den Boden gesetztes Haus.[5]) Über den berechtigten Fortbestand baulicher Anlagen[6]) vgl. Erk. des RG. vom 5. April 1880, PrVBl. 2 408.

Unter „Fassade" muß in dem Verhältnis zu einer Straße jede Seite eines Hauses verstanden werden, welche nach einer Straße hin liegt. Falls also ein Haus zwischen zwei anderen Häusern liegt, so hat dasselbe eine Fassade, mag man auch in einem anderen Zusammenhange außerdem noch von einer Gartenfassade sprechen können; befindet es sich auf einem freien Platze, so ist es mit vier Fassaden versehen; ist es an der Ecke zweier Straßen belegen, so existieren zwei Fassaden.[7])

Es liegt nicht außerhalb der Aufgaben der Polizei durch Festsetzung einer Maximalhöhe der Gebäude an öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen der im öffentlichen Interesse

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 4. September 1884, PrVBl. 6 6.

[2]) Entsch. des OVG. 26 353.

[3]) Erk. d. KG. vom 15. Januar 1891, Entsch. 11 260.

[4]) Entsch. d. OVG. 7 321; 8 312; 10 300; 12 366; 25 379 und PrVBl. 15 77.

[5]) Erk. d. KG. vom 9. Juni 1890, Entsch. 10 226.

[6]) §§ 125 und 126 I 8 ALR.

[7]) Erk. d. OVG. vom 24. Januar 1893, PrVBl. 14 330.

Digitized by Google

nicht zu duldenden Entziehung von Luft und Licht für bereits vorhandene Gebäude durch Neubauten von im Verhältnis zur Straßenbreite übermäßiger Höhe vorzubeugen.[1])

In den Baupolizeiordnungen dürfen Bestimmungen über die Höhe der zu errichtenden Gebäude sowie über die Größe der Fläche des Baugrundstückes, welche der Bebauung unterworfen werden darf, getroffen werden.[2])

Über die nach der Baupolizeiordnung zulässige Fronthöhe hinaus dürfen Frontwände auch dann nicht gebaut werden, wenn diese Wände infolge Zurücktretens von der Straßenfront nicht über den Winkel hinausreichen, der für das Dach vorgeschrieben ist. Dadurch, daß die Frontwand eines Aufbaues hinter die Front der anderen Geschosse zurücktritt, hört sie nicht auf, eine Frontwand zu sein und deshalb ist sie oberhalb der nach der Polizeiverordnung zulässigen Fronthöhe nicht statthaft. Ein solcher Aufbau stellt demnach eine unzulässige Vergrößerung der „Höhe des Gebäudes", nicht aber eine besondere Ausgestaltung des Daches dar.[3])

Der Begriff Stockwerk als Gegensatz zu Geschoß ist eigentlich veraltet. Derselbe stammt aus dem Mittelalter, wo es allgemein üblich war, über einem massiven Erdgeschosse ein oder mehrere Geschosse im Holzverband — Stielwerk oder Stockwerk — zu errichten. Nachdem diese Bauweise zum großen Teil durch den vollständigen Massivbau verdrängt ist, erkennt der allgemeine Sprachgebrauch eine solche Unterscheidung nicht mehr an, vielmehr wird ein Gebäude, welches nur aus einem Erdgeschoß oder aus einem solchen mit einem Stockwerk darüber besteht, ganz allgemein als ein einstöckiges oder zweistöckiges Haus bezeichnet. Über den Begriff des Stockwerks in Gebäuden, insbesondere im Gegensatz zum Dachgeschoß vgl. Erk. des OVG. vom 20. Juni 1890, Entsch. 21 385.

Über den Begriff eines Stockwerks vgl. auch Erk. des RG. vom 3. Oktober 1900.[4])

---

[1]) Besch. des M. d. ö. A. vom 1. Dezember 1886, III 19151.

[2]) Erk. d. OVG. vom 4. Dezember 1895, PrVBl. 17 453 und vgl. Entsch. des OVG. 24 355.

[3]) Erk. d. OVG. vom 3. März 1902, IV 408, PrVBl. 23 729, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 527.

[4]) Entsch. 47 265.

Digitized by Google

Die Befugnis der Polizeibehörden, im Wege der Polizeiverordnung die Baufreiheit derart zu beschränken, daß nicht nur für die Bauhöhe, sondern auch für die Anzahl der zulässigen Wohngeschosse bestimmte Grenzen festgesetzt werden, findet ihre gesetzliche Grundlage in der gemäß § 6 lit. f und g des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehörenden Sorge für Leben und Gesundheit, bezw. Fürsorge gegen Feuersgefahr bei Bauausführungen. Demgemäß enthalten auch fast alle neueren Baupolizeiordnungen bestimmte Beschränkungen der Anzahl der zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte Geschosse eines Gebäudes.[1])

Regelmäßig gilt als Kellergeschoß das in das umgebende Erdreich eingesenkte, unterste Geschoß eines mehrgeschossigen Gebäudes. Werden Kellergeschosse zum Wohnen zugelassen, so wird allgemein aus sanitären Rücksichten auf möglichst geringe Einsenkung gehalten und damit können leicht Zweifel entstehen, ob das unterste Geschoß als Keller- oder als Erdgeschoß anzusprechen ist. Die Ansicht, begriffsmäßig gehöre zum Kellergeschoß das Eingesenktsein unter die umgebende Erdoberfläche von allen Seiten ist schon im Hinblicke auf Bauten in hügligem Gelände und an Bergwänden unhaltbar.[2])

Wenn ein Geschoß schon in der äußeren Umfassung ein den Erfordernissen eines Wohngeschosses entsprechendes, den übrigen Geschossen des Hauses gleichwertiges Stockwerk darstellt, so kann es nicht dadurch allein, daß der Unternehmer die Unterstützungen der geneigten Dachfläche in dieses Stockwerk hinein verlegt, zu einem Dachgeschoß gemacht werden.[3])

Über die Beseitigung von Zwischenwänden in einem Dachgeschoß, um zu verhindern, daß die nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Dachräume zu solchem Aufenthalt benutzt werden, siehe Erk. d. OVG. vom 24. Juni 1904, PrVBl. 26 167.

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 29. November 1895, PrVBl. 17 472.

[2]) Erk. d. OVG. vom 7. Juli 1905, PrVBl. 27 248.

[3]) Erk. d. OVG. vom 27. November 1895, Entsch. 29 388 und PrVBl. 17 471, vgl. auch. Entsch. des OVG. 29 384.

Digitized by Google

Für die verschiedenen Geschosse sind durch AKO. vom 28. Oktober 1846 nachstehende Bezeichnungen festgesetzt worden:

a) Kellergeschoß für das sog. Souterain;
b) Erdgeschoß für das sog. Parterre;
c) erstes Stock für die sog. Belle-Etage;
d) zweites, drittes usw. Stock für die höheren Geschosse.[1])

## § 130.

## Neu-, Um- und Reparaturbau.

Für die Bestimmung dessen, was unter „Neubau, Um- und Ausbau" zu verstehen, ist weder gesetzlich noch technisch eine feste Begrenzung gegeben; es muß vielmehr in jedem einzelnen Falle untersucht werden, ob es sich um einen Neu-, Um- oder Ausbau im Sinne des Gesetzes handelt. Was speziell den „Umbau" anlangt, der in der Mitte zwischen Neubau und Reparatur steht, namentlich aber zu der letzteren, also zur bloßen Wiederherstellung einzelner abgängig gewordener Teile eines Bauwerks, den Gegensatz bildet, so ist es für den Begriff desselben nicht entscheidend, ob eine größere Stabilität des Gebäudes herbeigeführt oder gerade eine andere Bestimmung desselben in seinen inneren Räumen in Aussicht genommen ist.[2]) Regelmäßig werden zwar, wenn zum Zweck einer anderen Benutzung bauliche Veränderungen vorgenommen werden, diese unter den Begriff des Umbaues fallen; an sich aber ist es für letzteren nicht ausschlaggebend, welche Zwecke bei der Bauausführung verfolgt werden. Es kann also auch ein Bau, welcher lediglich dem Schönheitssinne Rechnung tragen soll und bei welchem eine veränderte Benutzung der Innenräume nicht beabsichtigt wird, sehr wohl unter den Begriff des Umbaues fallen. Dies ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn das Gebäude derartig in seiner Substanz verändert werden soll, daß es eine erheblich veränderte Gestalt — sei es in seinem Äußeren, sei es im Innern — erhält.[3])

---

[1]) MstErl. vom 31. Januar 1847, MstBl. S. 50.
[2]) Entsch. des OVG. 8 302, 309.
[3]) Erk. d. OVG. vom 2. März 1894, IV 270, PrVBl. 15 384.

Digitized by Google

Der beim Erlaß jeder neuen Baupolizeiordnung naturgemäß immer wiederkehrenden Erscheinung, daß sich in ihrem Geltungsgebiete eine Menge baulicher Einrichtungen vorfinden, welche, wiewohl berechtigterweise vorhanden, doch den kodifizierten Anforderungen des neueren Rechts nicht entsprechen, wird regelmäßig, in sachgemäßer Vereinigung der öffentlichen und privaten Interessen, dadurch Rechnung getragen, daß für die Fälle des Neubaues, Umbaues oder größerer Reparaturen die Befolgung des fortan geltenden Rechts geboten oder auch eine Abänderung der vorhandenen Anlagen innerhalb bestimmter Fristen unbedingt gefordert wird, während ein sofortiger Umbau älterer Baulichkeiten, wenn überhaupt, so doch nur in Fällen dringendster Gefahr verlangt zu werden pflegt.[1])

Wenn auch das neue Baurecht nicht in den bereits auf Grund früherer baupolizeilicher Vorschriften rechtmäßig bestehenden Zustand älterer Gebäude eingreifen will, so sind doch selbstverständlich Veränderungen dieses Zustandes nur insoweit zulässig, als das neue Baurecht solche gestattet. Nur der alte Rechtszustand soll geschützt sein; jede Veränderung über diesen Bestand hinaus fällt notwendig unter das neue Baurecht.[2])

Über den Begriff eines Neubaues vgl. Erk. des OVG. vom 9. Dezember 1890, PrVBl 12 247 und Entsch. des OVG. 23 345.

Ein Neubau liegt vor, wenn die der Erneuerung unterzogenen Teile des Bauwerks dem Umfange und der Konstruktion nach eine so erhebliche Bedeutung haben, daß die unberührt gebliebenen Teile dagegen völlig zurücktreten und von einer bloßen Reparatur nicht füglich mehr die Rede sein kann.[3])

Als ein Neubau, auf welchen die für solche erlassenen baupolizeilichen Beschränkungen Anwendung finden, ist es auch anzusehen, wenn ein zum größeren Teil ausgebranntes Ge-

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 26. Oktober 1885, PrVBl. 7 110.

[2]) Erk. d. OVG. vom 7. Februar 1898, OVG. IV 256.

[3]) Erk. d. OVG. vom 26. September 1894, IV 1135, PrVBl. 16 64.



Digitized by Google

bäude unter Benutzung der alten Umfassungsmauern, soweit dieselben stehen geblieben sind, neu aufgeführt wird.[1])

Das widerrechtliche Eindringen in einen in der Ausführung begriffenen Neubau ist nur dann als Hausfriedensbruch zu bestrafen, wenn derselbe in äußerlich erkennbarer Weise mittels zusammenhängender Schutzvorrichtungen gegen das beliebige Betreten durch andere gesichert ist.[2])

In der Erteilung einer Bauerlaubnis auf Grund der von dem Bauunternehmer vorgelegten Zeichnungen usw. kann nicht die etwa stillschweigend ausgedrückte Bedingung oder Auflage gefunden werden, das Gebäude nun für alle Zeiten genau in derjenigen Gestalt zu erhalten, die es nach dem polizeilich genehmigten Bauprojekt erhalten sollte und erhalten hat. Die Befugnis des Besitzers, an dem vorhandenen und seinerzeit genehmigten Bau eine Abänderung vorzunehmen, bestimmt sich daher lediglich nach demjenigen Baurecht, welches das zur Zeit der beabsichtigten Änderung geltende ist, und nur von letzterem hängt es ab, ob dieselbe zulässig ist, bezw. einer polizeilichen Erlaubnis bedarf.[3])

Veränderungen vorhandener baulicher Anlagen sind nach Maßgabe der Vorschriften in der neuen Baupolizeiordnung zu bewirken; das besagt zunächst nur, daß die Veränderung selbst, die vorzunehmende bauliche Maßnahme nicht gegen die neuen Bestimmungen verstoßen dürfe, womit z. B. die Einschränkung eines zu kleinen Hofraums unter das vorhandene Maß allerdings unbedingt ausgeschlossen ist. Will man noch weiter gehen und annehmen, daß die von den Veränderungen oder Reparaturen berührten Gebäudeteile ihrer Gestalt, Konstruktion und Beschaffenheit nach in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften gebracht werden müssen, so läßt sich doch jedenfalls die Folgerung nicht rechtfertigen, daß vorhandene Gebäudeteile, an denen Veränderungen oder Reparaturen vorgenommen werden sollen, zu dem Ende niedergelegt, gänzlich abgebrochen werden müßten, damit die zur Zeit mangelnde, nach der neuen

[1]) Erk. d. OVG. vom 8. November 1888, III 896, PrVBl. 10 201.

[2]) Erk. d. RG. III. Strafsen. vom 12. November 1888, PrVBl. 10 236.

[3]) Erk. d. OVG. vom 27. September 1892, PrVBl. 14 164.

Digitized by Google

Baupolizeiordnung erforderliche Größe des Hofraumes hergestellt werde.[1])

Ein „Umbau" setzt nicht notwendig eine von der bisherigen abweichende Zweckbestimmung des Gebäudes voraus; der Schwerpunkt liegt vielmehr darin, ob das Gebäude einer dasselbe teilweise umgestaltenden Veränderung der Substanz unterzogen werden soll. Eine Verstärkung des Fundaments in der Tiefe und Breite muß als eine wesentliche Veränderung der Substanz angesehen werden. Eine derartige Veränderung in den Konstruktionsverhältnissen einer bestehenden Wand müßte solchenfalls unbedingt unter den Begriff eines Umbaues gebracht werden. Daß aber die Wand teilweise bereits eingefallen ist, teilweise erst niedergerissen werden soll, kann rechtlich einen Unterschied nicht begründen.[2])

Eine Entscheidung darüber, welche bauliche Arbeit eine erhebliche Veränderung eines Gebäudes darstellt, läßt sich nur bei freier Würdigung der konkreten Verhältnisse des einzelnen Falles treffen.[3]) Über den Begriff „Umbau" vgl. weiter auch noch Entsch. des OVG. 23 347, 29 372, 32 367, 38 350 und Erk. des OVG. vom 25. Januar 1896, PrVBl. 18 43. Von Umbauten kann nur da die Rede sein, wo es sich um eine immerhin eingreifende, das Gebäude teilweise umgestaltende und so um eine wesentliche Veränderung der Substanz handelt, und es muß hierauf namentlich da besonderes Gewicht gelegt werden, wo das sonst meist den Umbauten eigentümliche Kennzeichen der Veränderung der Zweckbestimmung des Gebäudes mangelt.[4])

Die Herstellung einer neuen Giebelwand an Stelle der alten, baufällig gewordenen Wand ist als Umbau anzusehen und kann daher, falls der Umbau von einer neu festgesetzten Fluchtlinie getroffen wird, auf Grund des § 11 des Fluchtliniengesetzes versagt werden.[5]) Zu einem Umbau, durch den

[1]) Erk. d. OVG. vom 25. April 1893, PrVBl. 14 513.

[2]) Erk. d. OVG. vom 30. Januar 1882, PrVBl. 3 180.

[3]) Erk. d. OVG. vom 1. März 1889, PrVBl. 10 636.

[4]) Erk. d. OVG vom 15. Dezember 1893, Entsch. 29 375 und vgl. Erk. vom 13. November 1884, PrVBl. 6 77, Entsch. d. OVG. 8 300 und 309.

[5]) Erk. d. OVG. vom 5. Dezember 1901, IV 2200, PrVBl. 23 396, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 531 und vgl. Erk. vom 17. Oktober 1897, PrVBl. 19 92.



Digitized by Google

ein unbewohnbar gewordenes und einige Zeit lang unbewohnt gebliebenes Wohnhaus wieder in bewohnbaren Zustand versetzt werden soll, ist in der Regel eine Ansiedelungsgenehmigung nicht erforderlich, denn es handelt sich hierbei offenbar nicht um den Neubau eines Wohnhauses an einem Platze, der bisher nicht mit einem Wohnhause besetzt, nicht Wohnstätte war.[1])

Über das polizeiliche Einschreiten in Fällen, wo durch allmählichen Umbau eines bestehenden Gebäudes versucht wird, die polizeiliche Genehmigung zu einem notwendigen Neubau zu umgehen, vgl. Erk. des OVG. vom 16. Oktober 1903, PrVBl. 25 646.

Als charakteristisch hat die Rechtsprechung bisher angenommen, daß Reparatur den Ersatz einzelner abgängig gewordener Teile bedeutet, während im Gegensatz dazu unter Umbau eine mehr oder weniger eingreifende, das Bauwerk teilweise umgestaltende Veränderung der Substanz im Innern oder Äußern verstanden wird.[2]) Daher wurde in der Erneuerung eines etwa 1 Meter breiten Wandteils, in dem Ersatz eines angefaulten Schwellenstücks und Erneuerung der dasselbe umgebenden Teile des Mauerwerks eine Reparatur gesehen. Wo aber ein geringer Gebäudeteil nicht in Frage war, sondern es sich etwa um die Ersetzung einer ganzen Umfassungswand handelte, ist, zumal wenn damit eine Erhöhung der Stabilität des Baues verbunden war, darin eine das Gebäude teilweise umgestaltende wesentliche Veränderung der Substanz und also ein Umbau anerkannt worden.[3])

Unter „Hauptreparaturen" sind solche zu verstehen, bei denen ganze Teile eines Gebäudes entweder in ihrer Bauart oder hinsichtlich des Materials eine Veränderung erleiden, welche auf die Festigkeit oder Feuersicherheit wesentlichen Einfluß hat, oder wodurch der bisherige Zweck des Gebäudes wesentlich verändert werden soll.[4])

Ein Hauseigentümer, welcher einen Werkmeister mit der Ausführung einer Reparatur an seinem Hause beauftragt hat,

[1]) Erk. d. OVG. vom 12. März 1900, Entsch. 37 422, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 477.

[2]) Entsch. des OVG. 8 300, 29 375.

[3]) Erk. d. OVG. vom 5. Dezember 1901, IV 2200, PrVBl. 23 396, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 531.

[4]) Vgl. MstErl. vom 9. Juli 1840, MstBl. S. 373.

Digitized by Google

ist für den Schaden nicht haftbar, der dadurch entstanden ist, daß ohne sein Vorwissen der Werkmeister bei der Ausbesserung die polizeilich angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen unterlassen hatte. Wohl aber ist in diesem Falle der Werkmeister, auch wenn er die Ausführung der Arbeiten einem geeigneten Arbeiter übertragen hatte, dafür verantwortlich, falls er unterlassen hatte, die erforderlichen Anordnungen zur Verhütung von Schaden zu treffen oder sich persönlich zu überzeugen, ob die konkret erforderlichen Sicherheitsmaßregeln getroffen seien.[1])

Der Begriff des Ausbaues wird sonst gewöhnlich im Gegensatz zum Rohbau angewendet und damit die Fertigstellung der inneren Einrichtung eines Gebäudes für seine besonderen Zwecke bezeichnet.[2]) Allein es ist unbedenklich, unter „Ausbau", wie dies dem Wortlaut und dem Sprachgebrauch entspricht, auch andere Fälle baulicher Vollendung unfertiger oder teilweise zerstörter Bauwerke zu verstehen. Wie man die Herstellung der inneren Einrichtung eines im Rohbau fertigen Hauses dessen (inneren) Ausbau nennt, so bezeichnet man andererseits einen Bau, der vorhandene Baureste, Trümmer, Ruinen durch ergänzende bauliche Maßnahmen zu einem vollendeten Ganzen gestaltet, als Ausbau.[3])

## Abschnitt IV.

## Erteilung des Baukonsenses.

### § 131.

### Begriff und Form der Bauerlaubnis.

Zu den gesetzlichen Einschränkungen zum Besten des gemeinen Wesens[4]) gehören die Einschränkungen des Eigentümers bei dem Bauen.[5]) Dieselben bestehen u. a. darin, daß die regelmäßige Befugnis des Eigentümers, seinen Grund und

[1]) Erk. d. RG. vom 3. Dezember 1888, R. u. Stsanz. v. J. 1889 Nr. 55.

[2]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 15. September 1881, Entsch. 8 300.

[3]) Erk. d. OVG. vom 21. April 1902, Entsch. 41 371, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 531.

[4]) Marginale zu §§ 33 ff. I 8 ALR.

[5]) Marginale zu § 65 daselbst.

Digitized by Google

Boden nach Willkür mit Gebäuden zu besetzen, insofern eingeschränkt ist, als zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens kein Bau vorgenommen werden soll. Es ist deshalb dem Eigentümer, welcher bauen will, die Verpflichtung auferlegt, davon zuvor der Obrigkeit Anzeige zu machen, und der Eigentümer darf, will er sich nicht strafbar machen[1]) und der Gefahr aussetzen, das Gebäude ändern oder wieder abtragen zu müssen, ohne eine besondere obrigkeitliche Erlaubnis einen Bau nicht unternehmen.[2])

Durch die gesetzlichen Eigentumseinschränkungen werden der Ausdehnung des Eigentums positive Grenzen gesteckt und das Gesetz erkennt den Gebrauch des Eigentums als Recht nur soweit an, als diese Grenzen reichen. Wird der Eigentümer von der Obrigkeit an der Überschreitung dieser Grenzen gehindert oder in dieselben zurückgedrängt, so kann davon nicht die Rede sein, daß derselbe seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt wird[3]) oder daß sein Eigentum aus Gründen des öffentlichen Wohles entzogen oder beschränkt wird,[4]) oder daß sein Privateigentum vom Staate eingeschränkt wird.[5]) Die Rechte, deren Ausübung dem Eigentümer durch die gesetzliche Festsetzung von Einschränkungen versagt wird, sind überhaupt nicht in dem Eigentum, wie es das Gesetz anerkennt, enthalten.[6]) Wer einen neuen Bau anlegen will, muß davon zuvor der Obrigkeit zur Beurteilung Anzeige machen.[7])

Die Bauerlaubnis ist nichts anderes, als die Erklärung der zuständigen Behörde, daß dem beabsichtigten Bau Hindernisse in dem öffentlichen Rechte nicht entgegenstehen;[8]) durch einen derartigen Ausspruch kann aber, wie ohne weiteren Nachweis einleuchtet, an sich darüber nicht befunden werden, inwieweit der Bauunternehmer befugt sein würde, den Bau etwa auch in anderer als der projektierten Weise auszuführen. Nur insoweit mit dem Konsense bestimmte Auflagen ver-

[1]) StfGB. § 367 Nr. 15.
[2]) §§ 65 bis 72 I 8 ALR.
[3]) § 75 Einl. zum ALR.
[4]) Art. 9 der Verfurk.
[5]) §§ 29 bis 31 I 8 ALR.
[6]) Erk. d. RG. vom 17. September 1890, V 95/90, PrVBl. 12 18 und vgl. Entsch. des RG. in Zivilsachen 19 353.
[7]) § 67 I 8 ALR.
[8]) Vgl. Entsch. 2 353, 5 379.

Digitized by Google

bunden werden, der Bauerlaubnis ein Gebot oder Verbot hinzugefügt wird, kann für den Antragsteller, welcher hiergegen die in den §§ 127 ff. des LVG. gewährten Rechtsmittel nicht ergreift, eine Beschränkung seiner Baubefugnisse eintreten.[1] Ob solche Auflagen auch für einen künftigen Nachfolger im Besitz des Bauwerks verbindliche Kraft haben, darüber vgl. Entsch. des OVG. 2 355 ff. Über den Begriff und die Bedeutung der Baugenehmigung handeln auch noch Entsch. des OVG. 5 367, 12 369, 19 376, 20 395, 24 264, 32 343, PrVBl. 7 236 und 15 525.

Die Einholung des Baukonsenses ist zu dem Zweck vorgeschrieben, damit der Bauplan auf seine Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften geprüft werde.[2]

Nach §§ 65 ff. I 8 ALR. wie nach allen Baupolizeiverordnungen soll der polizeiliche Baukonsens vor der Ausführung gewisser Bauten gefordert werden. Daraus folgt aber noch nicht, daß nur ein projektierter Bau, nicht ein schon begonnener oder vollendeter Bau polizeilich gebilligt werden könne. Der polizeiliche Baukonsens ist nichts weiter, als die Erklärung der Baupolizeibehörde, daß ein Bau dem bestehenden materiellen Baupolizeirecht entspricht. Diese Erklärung ist wie für einen erst beabsichtigten, so auch für einen in der Ausführung befindlichen und schon vollendeten Bau möglich.[3]

Ein Grundstücksbesitzer darf ein Gebäude, welches er freiwillig ganz oder teilweise beseitigt hat, demnächst nicht ohne baupolizeiliche Genehmigung wieder herstellen.[4]

Zur Ausführung eines an sich konzessionspflichtigen Bauwerkes bedarf es auch dann der ortspolizeilichen Genehmigung, wenn das Unternehmen von einer Staatsbehörde ausgeht und den Gegenstand desselben ein bereits ministeriell genehmigter Hochbau auf einem Eisenbahnhofe bildet.[5]

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 18. März 1886, Entsch. 13 394 und PrVBl. 7 237, Erk. vom 16. Oktober 1879 und 14. März 1882, Entsch. 5 376 und 8 331.

[2]) Erk. d. OVG. vom 23. Juni 1881, PrVBl. 2 350.

[3]) Erk. d. OVG. vom 27. November 1895, Entsch. 29 367 und PrVBl. 17 157.

[4]) Erk. d. OVG. vom 13. Mai 1897, OVG. IV 887.

[5]) Erk. d. OVG. vom 5. September 1878, Entsch. 5 324 und vom 25. Juni 1879, Entsch. 5 392.

Digitized by Google

Von den Tiefbauten bedürfen beispielsweise der baupolizeilichen Genehmigung: Hofunterkellerungen, Zentesimalwagen für Fuhrwerke, gemauerte Schutt- und Düngergruben.[1])

Zur Gültigkeit der Baugenehmigung gehört die schriftliche Form.[2]) Eine stillschweigende Duldung einer Bauausführung seitens der Polizei ersetzt nicht die schriftlich zu erteilende Bauerlaubnis.[3]) Der Bauschein braucht nur mit dem Faksimilestempel des zuständigen Beamten versehen zu sein.[4]) Da die Polizeibehörde befugt ist, die Wirksamkeit ihrer Erklärungen und Anordnungen zeitlich zu begrenzen, so kann sie auch für die Gültigkeit der Bauerlaubnis eine bestimmte Frist vorschreiben. Die einjährige Gültigkeit endet mit dem dem Datum des Bauscheines vorhergehenden Kalendertag des nächsten Jahres.[5])

Es liegt auf der Hand, daß die stetige Weiterführung eines Baues dem Unternehmer aus den verschiedensten Gründen unmöglich gemacht werden kann und daß es eine erhebliche Härte in sich schließen würde, wenn in allen solchen Fällen der Konsens seine Gültigkeit verlieren sollte; es mag zweckmäßig sein, diese Folge unter bestimmten Voraussetzungen eintreten zu lassen, dann muß das aber in der Baupolizeiordnung ausdrücklich vorgeschrieben und näher geregelt sein.[6])

In dem Baukonsens liegt nicht eine polizeiliche Auflage, daß der Bau nunmehr auch ausgeführt werden muß.[7])

Zuständig für die Erteilung des Baukonsenses ist die Ortspolizeibehörde, die nur gegebenenfalls die Genehmigung der vorgesetzten Behörde, z. B. bei Bauten an der Chaussee, vorher einzuholen hat.[8])

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 4. September 1884; 8. Oktober 1886; 3. März 1890, PrVBl. 6 6; 8 136; 11 586 und Entsch. des OVG. 7 327.

[2]) Erk. d. RG. vom 3. April 1891.

[3]) Erk. d. OVG. vom 3. April 1895, PrVBl. 16 489.

[4]) Erk. d. OVG. vom 2. Dezember 1896, PrVBl. 18 523.

[5]) Entsch. des OVG. 30 376 und § 198 ZPO.

[6]) Erk. d. OVG. vom 18. April 1893, Entsch. 24 368 und PrVBl. 14 406.

[7]) Erk. d. OVG. vom 27. Juni 1894, PrVBl. 15 510 und vom 23. Juni 1891, PrVBl. 12 570.

[8]) MstErl. vom 4. April 1890, MstBl. S. 64.

Digitized by Google

Die Behörde wird durch den einmal erteilten Baukonsens nicht etwa dergestalt gebunden, daß es ihr verwehrt wäre, das bei Prüfung des Bauprojekts und Erteilung der Bauerlaubnis etwa Übersehene und Versäumte, im öffentlichen Interesse aber Notwendige demnächst noch nachholen zu lassen.[1])

Jede Abweichung von dem genehmigten Projekt bedarf der vorherigen polizeilichen Genehmigung, d. h. der behördlichen Erklärung, daß auch das abgeänderte Projekt dem öffentlichen Rechte nicht zuwiderläuft.[2]) Die Baugenehmigung hat nur Gültigkeit zur Errichtung des genehmigten Baues genau an der aus der Vorlage ersichtlichen Stelle. Eine Vertauschung der für mehrere bestimmte Grundstücke erteilten Bauerlaubnis ist nicht statthaft.[3]) Die Baugenehmigung läßt die Privatrechte dritter Personen unberührt, da sie nur zum Ausdruck bringt, daß aus dem bestehenden öffentlichen Rechte der Bauausführung keine Hindernisse entgegenstehen. Sie wird in allen Fällen unbeschadet der Privatrechte dritter erteilt, wenn dies auch nicht besonders in der Verfügung gesagt ist.[4]) Hieraus folgt aber nicht die Pflicht der Polizeibehörde, gegen die genehmigte Anlage im Interesse von Privatrechten, welche durch sie geschädigt sind, einzuschreiten.[5])

Diejenige Behörde, welcher die Erteilung der Baukonsense zusteht, hat im Monat April eines jeden Jahres eine Nachweisung der im Laufe des vorangegangenen Etatsjahres innerhalb ihres Amtsbezirks erteilten Baukonsense dem Königlichen Kataster-Kontrolleur zuzustellen.[6]) Im Sinne des Polizeirechts bedeutet der Antrag auf Prolongation eines Baukonsenses nichts weiter als die Forderung eines neuen Bauerlaubnisscheines für ein weiteres Jahr. Die Ortspolizeibehörde ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, den Antrag so, wie er sich nach dem Baupolizeirecht allein darstellt, nämlich

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 28. Juni 1886, PrVBl. 7 403.

[2]) Entsch. d. OVG. 13 393; 20 395; 40 376.

[3]) Erk. d. OVG. vom 2. Januar 1897, Bochmanns Mitteilungen III. Jahrg. S. 362.

[4]) Entsch. des OVG. 40 413.

[5]) Erk. d. OVG. vom 16. Dezember 1897, PrVBl. 19 334; Entsch. des OVG. 42 353.

[6]) § 11 Nr. 2 der MstAnw. vom 31. März 1877 für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen.

Digitized by Google

als einen Antrag auf nochmalige Erteilung der schon früher ausgesprochenen Bauerlaubnis zu behandeln, sachlich zu prüfen und über ihn zu befinden nach Maßgabe des Baupolizeirechts, das zur Zeit des Erlasses jener früheren Verfügung maßgebend war. Entspricht ein Bauprojekt zwar nicht der Bauordnung, unter deren Herrschaft es zur Prüfung eingereicht wird, wohl aber einer späteren Bauordnung, so kann seine Genehmigung nicht versagt werden, während letztere die für die Entschließungen und Entscheidungen der Behörden maßgebende geworden ist, und ebenso steht es in dem umgekehrten Falle, wenn spätere Ordnungen die an Bauten zu stellenden Anforderungen verschärfen.[1])

## § 132.

## Konsensgesuch und dessen Unterlagen.

Zur Herbeiführung eines vorschriftsmäßigen Baugesuches kann die Polizeibehörde sich uneingeschränkt der ihr gesetzlich zustehenden Zwangsmittel, insbesondere also auch der Androhung und Festsetzung exekutivischer Geld- und Haftstrafen bedienen.[2]) Wenn ein der baupolizeilichen Genehmigung bedürfender Bau ohne eine solche begonnen und zu Ende geführt ist, so liegt dem Bauherrn die Verpflichtung ob, den zur nachträglichen Erteilung der Genehmigung erforderlichen Antrag unter Beifügung der vorgeschriebenen Projektstücke zu stellen. Kommt er dem nicht nach, so wird er polizeilich aufgefordert, binnen einer angemessenen Frist das Gesuch einzureichen, entweder unter Androhung einer Geldstrafe oder unter der Androhung, daß die Bauvorlagen durch einen Dritten auf seine Kosten beschafft und zu diesem Behuf ein bestimmter Kostenbetrag von ihm eingezogen werden würde.[3])

Der Bauherr ist verpflichtet, der Baupolizeibehörde bei Nachsuchung eines Baukonsenses diejenigen technischen Unterlagen zu unterbreiten, deren sie bedarf, um zu beurteilen, ob das Bauvorhaben nach den geltenden Bestimmungen genehmigt werden kann.[4])

[1]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 21. Oktober 1896, Entsch. 30 270.

[2]) Erk. d. OVG. vom 27. Januar 1887, PrVBl. 8 229.

[3]) Erk. d. OVG. vom 23. April 1903, IV 748.

[4]) Erk. d. OVG. vom 4. November 1897, Entsch. 32 353.

Digitized by Google

Zu diesem Zwecke sind dem Bauerlaubnisgesuche Zeichnungen über Lage und Einrichtung des beabsichtigten Gebäudes, d. h. Lageplan und Detailzeichnungen, nämlich Grund- und Aufriß, sowie Ansichts-Fassadenzeichnung beizufügen. Die Polizeibehörde kann jederzeit Vervollständigungen verlangen. Gegen Verfügungen dieser Art sind die Rechtsmittel der §§ 127 ff. LVG. zugelassen. Es ist Sache des den Baukonsens Nachsuchenden, Mittel ausfindig zu machen und durch Pläne zu erläutern, durch welche eine aus der Anlage zu befürchtende Gefährdung polizeilicher Interessen vermieden werden kann.[1])

Es ist zulässig, im Wege der Polizeiverordnung Bestimmung darüber zu treffen, welche Beschaffenheit die Bauvorlagen haben müssen, um die Prüfung der Baugesuche zu ermöglichen.[2])

Es ist nicht untersagt und es wäre dafür auch kein polizeilicher Grund ersichtlich, ein Baugenehmigungsgesuch in der Form zu stellen, daß auf ein älteres, im wesentlichen dasselbe Bauvorhaben betreffendes Gesuch verwiesen wird, mögen auch immerhin einige Änderungen mit dem Projekte vorgenommen sein.[3])

## § 133.

### Prüfung des Baukonsensgesuchs.

Jedes Baugesuch ist nach denjenigen Bestimmungen des öffentlichen Baurechts zu beurteilen und zu erledigen, die zur Zeit der Entscheidung in Geltung stehen.[4])

Wenn die Einrichtung eines Dachgeschosses zu Wohnungen bei Erteilung der Bauerlaubnis nicht genehmigt war, obwohl sie nach den zu jener Zeit maßgebenden Vorschriften der Genehmigung bedurfte und die Polizeibehörde erst unter der Herrschaft der neuen Baupolizeiverordnung Kenntnis von dem des Konsenses bedürftigen, aber nicht

[1]) Erk. d. OVG. vom 27. März 1899, Entsch. 35 386, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 451.

[2]) Erk. d. OVG. vom 28. Februar 1898, Entsch. 33 417, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 451.

[3]) Erk. d. OVG. vom 28. Februar 1898, Entsch. 33 417, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 451.

[4]) Erk. d. OVG. vom 4. Oktober 1892, Entsch. 23 353 und vgl. Entsch. 5 376, 6 258, 270, 8 291, 10 269 und Erk. vom 30. Januar 1894, PrVBl. 16 173.

Digitized by Google

konsentierten Zustande erhielt, so konnte für die genannte Behörde zur nunmehr eintretenden Prüfung und Beurteilung des vorliegenden Zustandes das frühere inzwischen aufgehobene lokale Baurecht nicht mehr maßgebend sein; sie hatte vielmehr zu erwägen, ob der unkonsentierte, im Kontraventionswege herbeigeführte Zustand dem jetzt geltenden Rechte entsprach, und mußte danach verfügen.[1])

Bei Prüfung des Baugesuchs hat die Polizeibehörde nur mit den zur Zeit vorhandenen tatsächlichen Verhältnissen zu rechnen.[2]) Bei Erteilung des Baukonsenses ist nicht bloß die Frage zu erwägen, wie zu bauen ist, sondern auch dem bestehenden Rechte gemäß die Frage zu untersuchen, ob überhaupt gebaut werden darf.[3]) Hierbei ist u. a. Rücksicht zu nehmen auf den Verkehr, Festigkeit des Baues, Feuersicherheit, Gesundheit, Schönheit sowie auch auf den Schutz der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Ruhe, vgl. auch § 68 I 8 ALR.

Die der Polizeibehörde überwiesene Prüfung der Baugesuche darf nicht dazu benutzt werden, um Privatrechte, welche einem Dritten oder auch der Behörde selbst zustehen, zur Geltung zu bringen; die Behörde hat vielmehr bei der von ihr zu treffenden Entschließung allein das öffentliche Interesse wahrzunehmen, und selbst, wo letzteres durch Privatrechte geschützt werden sollte, kann der Grund, auf welchen sich die Behörde stützt, nicht aus diesen Privatrechten, sondern lediglich aus dem öffentlichen Interesse selbst bezw. aus den in diesem Interesse gegebenen Bestimmungen des öffentlichen Rechts entnommen werden. Vgl. §§ 65 ff. I 8, § 10 II 17 ALR.[4])

Die Polizeibehörde hat bei Erledigung der Baugesuche Privatrechte, welche der Stadtgemeinde zustehen und derselben ein Recht zur Verhinderung des Baues geben mögen, nicht wahrzunehmen oder auch nur zu berücksichtigen; ihre Auf-

---

[1]) Vgl. Entsch. des OVG. 1 326, 5 379; 6 258, 270, 8 291, 10 269 u. a.

[2]) Erk. d. OVG. vom 3. Mai 1887, PrVBl. 8 364.

[3]) Erk. d. OVG. vom 5. Mai 1881, Entsch. 7 314.

[4]) Erk. d. OVG. vom 5. Oktober 1885, PrVBl. 7 198 und Entsch. 12 369.

Digitized by Google

gabe besteht lediglich darin, zu untersuchen, ob der beabsichtigte Bau sich in Übereinstimmung mit dem bestehenden öffentlichen Rechte befindet.[1])

Die Straßen und öffentlichen Plätze dürfen nicht verengt, verunreinigt oder sonst verunstaltet werden.[2])

Wenn auch die Baupolizei befugt ist, darauf zu achten, daß die von ihr zu genehmigenden baulichen Anlagen Verkehrsinteressen nicht verletzen, so liegt ihr doch nicht die Verpflichtung ob, bereits vor Erteilung der Baugenehmigung zu prüfen, ob bei der Benutzung des Gebäudes polizeiliche Interessen gefährdet werden können.[3])

Handelt es sich um ungünstige Verhältnisse des Baugrundes — hohes Grundwasser usw. — mit denen überall bei dem zunehmenden Umfange weiterer Bebauung in größeren Städten gerechnet werden muß und deren Behebung durch zweckentsprechende Maßregeln möglich ist, so wird die Polizeiverwaltung diesen Umständen Rechnung tragen und das Baugesuch dann genehmigen müssen, wenn aus dem vorgelegten Projekt hervorgeht, daß die ergriffenen Maßregeln geeignet sind, den Mißständen in genügender Weise vorzubeugen.[4])

Es ist für die Befugnis, von der Polizeibehörde die Prüfung eines Baugesuches zu verlangen, nicht ausnahmslos erforderlich, daß der Antragsteller Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks ist. Das folgt auch nicht aus § 65 I 8 ALR. In zahlreichen Fällen werden vielmehr die Baugesuche von den Bauunternehmern für die Grundstückseigentümer eingereicht. Ebenso kommt es vor, daß Nießbraucher, Pächter, Mieter, ja selbst der nur tatsächliche Besitzer eines Grundstücks die Genehmigung zu Bauten nachsuchen. Die Baupolizeibehörde wird dann in der Regel nicht fordern können, daß der Gesuchsteller das Einverständnis des Grundstückseigentümers mit den beabsichtigten Bauten nachweise. In diesen Fällen ist der Grundsatz durchschlagend, daß die Erteilung der Baugenehmigung stets vorbehaltlich der Rechte dritter erfolgt, und es fehlt an einem

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 25. Oktober 1889, PrVBl. 11 139.

[2]) § 78 I 8 ALR.

[3]) Erk. d. OVG. vom 3. November 1902, IV 2004, PrVBl. 24 329, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 580.

[4]) Erk. d. OVG. vom 1. Dezember 1894, IV 1486, PrVBl. 16 301.

Digitized by Google

Interesse der Polizeibehörde, sich vorher von den besonderen Rechten der die Baugenehmigung Nachsuchenden dem Grundstückseigentümer gegenüber Überzeugung zu verschaffen.[1])

Über das geschäftliche Verfahren bei der Prüfung, Genehmigung und Beaufsichtigung der Bauten sind die Erlasse des M. d. ö. A. vom 16. Oktober 1899, III 13905 II Ang.; vom 23. Juni 1900, III 7957; vom 14. Mai 1899, MstBl. S. 80; vom 8. Juni 1900, III 8722, vom 8. November 1901, III 20349 und vom 16. April 1901, III 6207 ergangen.

## § 134.

## Baubedingungen.

Die Beobachtung ausdrücklich vorgesehener gesetzlicher Normen, welche bei Aufstellung des Bauprojekts übersehen sind und deren Nichtbeachtung bei der Bauausführung zu befürchten steht, sind in der Bauerlaubnis dem Bauunternehmer in der Form von Baubedingungen zur Pflicht zu machen.[2])

Die Polizeibehörde ist zwar völlig berechtigt, den Unternehmer im Baukonsense auf die bezüglich des Baues bestehenden Vorschriften und Bestimmungen hinzuweisen und deren Befolgung zur Pflicht zu machen, eine unerläßliche Voraussetzung für solche in Form von Baubedingungen erlassenen Anordnung ist aber, daß in dem Bauprojekte selbst zu ihnen ein genügender praktischer Anlaß gegeben ist. Nur wenn der vorgelegte Plan selbst oder wenigstens solche Einrichtungen und Anlagen, welche nach den Gewohnheiten und Gepflogenheiten des betr. Ortes mit dem Projekte in sachlicher, enger Beziehung zu stehen pflegen und dabei gewöhnlich zugleich zur Ausführung kommen oder durch dasselbe bedingt sind, durch die dem Baukonsens zugefügten Anordnungen für den Fall der Ausführung des Projektes betroffen werden, sind die letzteren gerechtfertigt; ist dies aber nicht der Fall und hat die Polizeibehörde keine so berechtigte Veranlassung zu der Annahme, daß Anlagen, auf welche sich die Anordnungen beziehen, überhaupt mit dem Bau zugleich errichtet werden sollen, so hat der Unternehmer ein

[1]) Erk. d. OVG. vom 24. März 1902, Entsch. 41 374, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 521.

[2]) Erk. d. OVG. vom 26. November 1883, PrVBl. 5 116.

Digitized by Google

Recht darauf, zu verlangen, daß er mit solchen polizeilichen Verfügungen nicht behelligt wird. Schreitet der Unternehmer dann trotzdem zu solchen Anlagen, so hat die Polizeibehörde vollen Anlaß, ihm die Ausführung zu untersagen, sofern sie mit dem bestehenden Rechte in Widerspruch stehen; aber die Möglichkeit allein, daß der Unternehmer allenfalls in naher oder fernerer Zukunft solche Einrichtungen einmal treffen werde, kann die Polizeibehörde nicht berechtigen, demselben Normen vorzuschreiben, nach denen er sich eintretendenfalls richten soll.[1]) Der Polizeibehörde kann dagegen nicht die Befugnis abgesprochen werden, den Baulustigen bei Erteilung der Bauerlaubnis solche Mitteilungen darüber zu machen, wie sich ihrer Ansicht nach die Rechtslage gestalten würde, wenn der Baulustige einen früher abgelehnten Antrag etwa wiederholen würde.[2])

Das Oberverwaltungsgericht ist in konstanter Rechtsprechung stets davon ausgegangen, daß dem Baukonsense in Form von Bedingungen auch „Anordnungen" sich anschließen können in der Art, daß der Unternehmer, wenn anders er überhaupt von dem Konsense Gebrauch macht, hierbei an gewisse — gleichviel ob seinen Plänen entsprechende oder ihnen zuwiderlaufende — Schranken gebunden ist und daß diese Anordnungen dann aufrecht zu erhalten sind, wenn sie sich mit dem bestehenden Baurechte in Übereinstimmung befinden. Daß die so gegebenen polizeilichen Anordnungen auch mit Zwangsandrohung versehen werden können — falls nicht der Grundsatz ne bis in idem zur Anwendung zu kommen hat —, folgt aus der allgemeinen Bestimmung des § 132 des LVG. vom 30. Juli 1883.[3])

Die Baubedingungen sind rechtlich und tatsächlich soweit zu begründen, daß der von ihnen Betroffene die Möglichkeit hat, sie durch die ihm zustehenden Rechtsmittel anzugreifen.[4])

Die Auferlegung nachträglicher Baubedingungen ist nur solange denkbar, als der Bau, auf welchen die Maßregel sich

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 24. Mai 1892, Entsch. **23** 329, PrVBl. **16** 281 und Entsch. **2** 253.

[2]) Erk. d. OVG. vom 10. März 1898, OVG. **IV** 475 und vgl. Entsch. **9** 231 und **20** 283, PrVBl. **8** 208.

[3]) Erk. d. OVG. vom 24. Mai 1892, Entsch. **23** 325.

[4]) Entsch. des OVG. **24** 340; **9** 231; **20** $\frac{278}{288}$; **23** 341.

Digitized by Google

bezieht, noch nicht ausgeführt ist; denn nur bis zu diesem Zeitpunkte ist das für eine Bedingung unentbehrliche Moment gegeben, daß der Unternehmer, wenn er mit der Bedingung nicht einverstanden ist, von dem Bau abstehen kann. Ist dagegen der Bau vollendet, so fällt diese Möglichkeit fort und eine dann ergehende bauliche Auflage unterscheidet sich in nichts von einer gewöhnlichen polizeilichen Verfügung.[1])

Eine Baubedingung kann lediglich als solche dem Besitznachfolger gegenüber nicht erzwungen werden; ein polizeiliches Einschreiten ist nur dann zulässig, wenn es sich außerdem um die Beseitigung eines normwidrigen Zustandes handelt, wenn also die Bedingung auch im materiellen Rechte ihre fortdauernde Begründung hat.[2])

Wird der Baukonsens unter der Bedingung erteilt, daß der Baulustige ein Stück des Nachbargrundstücks erwerbe, um den vorschriftsmäßigen Hofraum herzustellen, so greift eine solche Verfügung weder in die Rechtssphäre des Nachbars ein, noch wird von dem Bauluſtigen etwas Unmögliches gefordert; er soll nicht gezwungen werden, das zu tun, wozu er der Mitwirkung eines Dritten bedarf. Inhalt der polizeilichen Verfügung ist das Verbot zu bauen, wenn der Bauluſtige nicht die Leistung des Dritten beschafft, und diesem Verbote nachzukommen, ist selbstverständlich nicht unmöglich.[3])

Jede Baubedingung ist mit den Rechtsmitteln des § 127 ff. LVG. binnen 2 Wochen, vom Tage der Aushändigung des Bauscheines an gerechnet, anfechtbar.[4]) Der Bauunternehmer darf jederzeit die Abänderung oder Zurücknahme der ihm im Baukonsense auferlegten Bedingungen nachsuchen, obwohl er den Bauschein zunächst unangefochten gelassen hat. Jede erneute Ablehnung des Antrages stellt eine neue und von neuem anfechtbare polizeiliche Verfügung dar.[5])

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 29. Oktober 1883, PrVBl. 5 92.

[2]) Erk. d. OVG. vom 6. Januar 1891, IV 18, PrVBl. 12 303.

[3]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 17. Dezember 1900, Entsch. 38 380, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 486.

[4]) Entsch. des OVG. 40 363; 23 325, 341; 28 343; 34 416 und 37 405.

[5]) Entsch. des OVG. 39 362.

Digitized by Google

## § 135.

## Ansiedelungsgenehmigung.

Wer außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichten oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus einrichten will,[1]) bedarf einer vom Kreisausschusse, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, zu erteilenden Ansiedelungsgenehmigung. Vor deren Aushändigung darf die polizeiliche Bauerlaubnis nicht erteilt werden.[2]) Unter einer „im Zusammenhange gebauten Ortschaft" kann auch ein auf der Feldmark im Zusammenhange erbauter Häuserkomplex verstanden werden. Es kommt hierbei nicht auf einen wirtschaftlichen oder mechanischen, sondern auf einen räumlichen Zusammenhang, die räumliche Nähe an.[3]) Im übrigen vergleiche über den Begriff einer „im Zusammenhang gebauten Ortschaft" auch Entsch. des OVG. 9 340; 10 322; 11 359; 12 377; 19 401; 28 384; 36 418; 38 381; 43 399 und PrVBl. 10 101, 11 275.

Wenn nach der vorgelegten Bauzeichnung auf einem Grundstück Vieh- und Pferdeställe, ein Schuppen und ein Brunnen, mithin solche bauliche Einrichtungen in Aussicht genommen sind, welche die ganze Anlage als ein Gehöft erscheinen lassen, so bedarf es offenbar zur Aufsicht über ein solches und zur Leitung des Wirtschafts- und Geschäftsbetriebes der dauernden Anwesenheit einer oder mehrerer Personen und nicht nur des zeitweiligen Aufenthalts eines Wächters. Es ist deshalb in solchen Fällen die Annahme begründet, daß in der Tat ein Bewohnen der zur Ausführung bestimmten Räume stattfinden soll.[4])

Der ständige Aufenthalt einer beaufsichtigenden Nachtwache macht das Gebäude nicht zu einem Wohnhause.[5]) Besonders hervorgehoben zu werden verdienen die §§ 13a und 15b des Ges. vom 10. August 1904, von denen ersterer die Stärkung des Deutschtums, letzterer den Schutz der Bergwerkseigentümer bezweckt.

Die Bauerlaubnis kann versagt werden, obwohl die Ansiedelungsgenehmigung erteilt ist.[6])

---

[1]) Vgl. Entsch. des OVG. 37 422 und 43 399.

[2]) § 13 Ansiedelungsges. vom 10. August 1904; Erk. d. OVG. vom 5. Mai 1881, Entsch. 7 314.

[3]) Entsch. des OVG. 5 400.

[4]) Erk. d. OVG. vom 28. März 1889, III 349, PrVBl. 10 526.

[5]) Erk. d. OVG. vom 1. Dezember 1894, IV 1486, PrVBl. 16 300.

[6]) Entsch. des OVG. 7 314 und 38 376.



Digitized by Google

Glaubt die Polizeibehörde den Baukonsens versagen zu müssen, weil der zu errichtende Neubau als eine neue Ansiedelung anzusehen sei, so muß sie eine den Baukonsens aus diesem Grunde versagende Verfügung erlassen; sie darf nicht ohne weiteres fingieren, es liege ein Antrag auf Erteilung einer Ansiedelungsgenehmigung vor und lediglich den Bescheid erteilen, daß die erbetene Erlaubnis zur Gründung einer Ansiedelung versagt werde.[1])

Obwohl die Ansiedelungsgenehmigung erteilt ist, kann aus Rücksichten der Sicherheitspolizei die Polizeibehörde einem Baue dann schon im Entstehen hindernd entgegentreten, wenn das Bewohnen des Grundstücks mit einer unmittelbaren Gefahr für Leben und Gesundheit verbunden sein würde.[2])

Diese Genehmigung kann deshalb auch wegen der Nähe eines Pulverschuppens auf Grund des § 10 II 17 ALR. abgelehnt werden.[3])

Die Ansiedelungsgenehmigung ist nicht erforderlich für Wohngebäude, die in den Grenzen eines nach dem Baufluchtliniengesetze vom 2. Juli 1875, GS. S. 561, festgestellten Bebauungsplanes[4]) oder die auf einem bereits bebauten Grundstück im Zusammenhange mit bewohnten Gebäuden errichtet oder eingerichtet werden sollen.[5])

Die Bestimmung des § 13 Abs. 2 des Ansiedelungsgesetzes vom 25. August 1876, wonach die Ansiedelungsgenehmigung für Wohnhäuser, die auf einem bereits bebauten Grundstücke im Zusammenhange mit bewohnten Gebäuden errichtet oder eingerichtet werden sollen, nicht erforderlich ist, findet nur dann Anwendung, wenn die Ansiedelungsgenehmigung für das bereits bestehende bewohnte Gebäude schon erteilt worden ist oder nicht erforderlich war.[6]) Der im Gesetz geforderte Zusammenhang des neuen Wohnhauses mit dem bereits bewohnten

---

[1]) Erk. des OVG. vom 13. Dezember 1888, Entsch. 17 437 und PrVBl. 10 516.

[2]) Erk. d. OVG. vom 5. Mai 1881, Entsch. 7 315 und vgl. Erk. d. OVG. vom 9. Juli 1900, Entsch. 38 356, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 457; 24 344 und 29 390.

[3]) Erk. d. OVG. vom 16. Dezember 1897, PrVBl. 19 334; Entsch. des OVG. 38 356.

[4]) Erk. d. OVG. vom 30. Januar 1902, Entsch. 40 409, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 539.

[5]) § 13 Ges. vom 10. August 1904.

[6]) Erk. d. OVG. vom 5. Januar 1903, Entsch. 42 383, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 539.

Digitized by Google

Gebäude liegt nur dann vor, wenn das erstere zum wirtschaftlichen Gebrauche des letzteren selbst bestimmt ist.[1])

## § 136.
## Zurücknahme und Widerruf des Baukonsenses.

Die Erteilung, Annahme und Beobachtung des Baukonsenses stellt kein privatrechtliches Rechtsgeschäft zwischen der Behörde und dem Bauunternehmer dar, derartig, daß der letztere gegen die erstere ein jus quaesitum auf die Durchführung und Erhaltung des Baues nach Maßgabe der erteilten Erlaubnis ohne Rücksicht darauf, ob diese dem Gesetze entspricht oder nicht, erlangte. Mangels eines die weitere Handhabung des öffentlichen Rechts ausschließenden Privatrechts bleibt daher die gesetzlich bestimmte öffentliche Ordnung derartig maßgebend, daß die Polizeibehörde ihren Anforderungen auch im Widerspruch mit dem ausgestellten Konsens Rechnung zu tragen hat.[2])

Der Baukonsens verleiht keine Rechte, sondern konstatiert nur, daß und wie der beabsichtigte Bau den Gesetzen entspricht. Der Baukonsens soll also nur eine Gewähr dafür geben, daß der Bau, wenn er dem Baukonsens gemäß ausgeführt wird, mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht in Widerspruch tritt.[3]) Sollte aber dessen ungeachtet ein Baukonsens unter Nichtbeachtung einer gesetzlichen Vorschrift zu Unrecht erteilt sein, so würde gleichwohl selbst die Polizeibehörde, welche den Konsens gegeben hat, ebenso befugt als verpflichtet sein, aus Gründen des öffentlichen Interesses den vorschriftswidrigen Bau — unbeschadet des dem Bauherrn gegen den betr. Beamten etwa zustehenden, eventuell im Wege des Zivilprozesses geltend zu machenden Regreßanspruches — zu inhibieren. Es folgt dies aus dem allgemeinen Grundsatze, daß, abgesehen insbesondere von gewissen gewerbepolizeilichen Konzessionen, für deren Zurückziehung spezielle Vorschriften erlassen sind, polizeiliche Genehmigungen, auch wenn sie von der an sich zuständigen Behörde ausgehen, widerruflich sind, falls sie sich

[1]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 30. April 1884 und vom 12. Februar 1900, Entsch. 11 364 und 36 423, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 477.

[2]) Erk. d. OVG. vom 5. November 1884, PrVBl. 6 82.

[3]) v. Sarwey, das öffentliche Recht S. 616.



Digitized by Google

mit den für die polizeiliche Entschließung allein maßgebenden, aus Gründen des öffentlichen Interesses durch Gesetz oder Verordnung bestimmten Normen im Widerspruch befinden.[1])

Die Zurücknahme der erteilten Bauerlaubnis hat, wenn sie im öffentlichen Interesse unerläßlich ist, von der Ortspolizeibehörde, der Stelle, von der die Erteilung ausgegangen ist, zu erfolgen, ebenso fällt das Verbot, den begonnenen Bau auszuführen, in das Gebiet der örtlichen Polizeiverwaltung.[2]) Ein einmal erteilter Baukonsens kann nach bereits eingetretenem Beginn der Bauausführung nicht bloß deshalb zurückgenommen werden, weil die Baupolizeibehörde nachträglich zu der Überzeugung gelangt, daß sie sich bei dem ihr zustehenden freien Ermessen geirrt habe und daß die Verhältnisse anders, als geschehen, zu beurteilen seien.[3]) Dasselbe gilt von der Kognition der Aufsichtsbehörde. Die Zurücknahme einer Bauerlaubnis kann vielmehr der Regel nach nur dann erfolgen, wenn die Bauerlaubnis sich mit dem zur Zeit der Erteilung geltenden öffentlichen Polizeirechte in Widerspruch setzt.[4]) Ein solcher Widerspruch liegt da klar vor, wo die Bauerlaubnis gegen positiv bindende, das freie Ermessen im Einzelfall ausschließende Vorschriften des materiellen Polizeirechts erteilt ist. Diesen Fällen mögen unter Umständen auch solche gleich zu stellen sein, wo beim Mangel konkreter Vorschriften die allgemeinen, dem Ermessen der Polizeibehörde als Richtschnur gegebenen Normen des Polizeirechts[5]) maßgebend sind und durch offenbar sach- und pflichtwidrige Handhabung im Einzelfalle derartig verletzt werden, daß das öffentliche Interesse eine Remedur unabweisbar erheischt. Keineswegs ist dagegen jener Widerspruch mit dem bestehenden Recht da gegeben, wo in den Grenzen des durch das Polizeirecht der Behörde eingeräumten freien pflichtmäßigen Ermessens eine verschiedene Beurteilung polizeilicher Gesichtspunkte möglich ist und tatsächlich eintritt. Denn hier hat bei Erteilung des Konsenses

[1]) Entsch. des OVG. 8 215 bis 216.
[2]) Erk. d. OVG. vom 7. April 1893, Entsch 24 347.
[3]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 25. Oktober 1900, PrVBl. 22 207, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 454 und vom 12. Januar 1904, PrVBl. 26 204, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 485.
[4]) Vgl. Erk d. OVG. vom 30. Juni 1891, PrVBl. 12 569.
[5]) § 10 II 17 ALR.

Digitized by Google

die Behörde eben nur das bestehende Baurecht in Gemäßheit der ihr überlassenen Anwendung auf den einzelnen Fall gehandhabt. Hierüber hinaus mag da, wo es sich um den Bau auf einer öffentlichen Straße handelt, der Polizeibehörde die Zurücknahme einer früher erteilten Bauerlaubnis auch dann gestattet sein, wenn die tatsächlichen Verhältnisse sich inzwischen wesentlich geändert haben und eine Beseitigung des Bauwerks im Interesse des öffentlichen Verkehrs unumgänglich fordern.[1])

Der Anlaß des Widerspruchs mit den Vorschriften des materiellen Polizeirechts bei der Konsenserteilung ist meist darauf zurückzuführen, daß der Mangel des Projekts ohne weiteres überhaupt nicht erkennbar war oder tatsächlich nicht erkannt wurde. Über die Voraussetzungen der Zurücknahme vgl. Entsch. des OVG. 2 422, 4 373, 6 322, 8 215, 11 370, 19 385, 24 344, 34 378, 40 377; Erk. des OVG. vom 20. Juni 1894 und vom 25. Oktober 1900, PrVBl. 15 526 und 22 206; Erk. vom 17. November 1899, OVG. I 1901.

Wenn die Polizei sich davon überzeugt, daß sie sich bei Erteilung des Konsenses in einem rechtlichen Irrtum befunden hat, so hat sie die Pflicht, dieses dem Bauunternehmer mitzuteilen und zu verhindern, daß ein dem öffentlichen Baurechte widersprechender Bau aufgeführt wird; das tut sie durch Zurücknahme der Bauerlaubnis und sie befindet sich mit dem bestehenden Rechte im Einklange, wenn sie den etwaigen Versuchen des Unternehmers, den rechtswidrigen Bau dennoch auszuführen, mit Bauverboten und den ihr zustehenden Zwangsmitteln entgegentritt.[2])

Wenn das öffentliche Recht, auf Grund dessen eine Baugenehmigung erteilt ist, durch Erlaß einer neuen Baupolizeiverordnung oder Ortsstatuts auf Grund des § 12 des Baufluchtliniengesetzes[3]) oder durch Festsetzung einer neuen Baufluchtlinie vor Beginn der Bauausführung verändert

[1]) Erk. d. OVG. vom 7. April 1893, Entsch. 24 350 und vgl. Erk. d. OVG. vom 25. Januar 1896, Entsch. 29 390.

[2]) Erk. d. OVG. vom 28. September 1895, Entsch. 28 372.

[3]) Entsch. des OVG. 24 362.

Digitized by Google

worden ist, kann die Baugenehmigung zurückgenommen und abgeändert werden.[1])

Ein von der Polizeibehörde erteilter Baukonsens kann nach teilweiser Ausführung des Baues wieder zurückgenommen werden, wenn der so gebilligte Zustand infolge einer vorhandenen Anlage zur Herstellung nitroglyzerinhaltiger Sprengstoffe eine derartige Gefahr für die Bewohner der Häuser in sich birgt, daß das öffentliche Interesse eine Remedur unabweisbar erheischt.[2])

Die Polizeibehörde ist befugt, eine nur bedingt erteilte Baugenehmigung, und zwar auch nach Errichtung des Baues, zurückzunehmen, wenn die Erfüllung der Bedingung abgelehnt wird. Denn der Baukonsens ist nur unter der Voraussetzung erteilt, daß der Baulustige sich den Bedingungen unterwerfen werde. Lehnt er deren Erfüllung ab, so fällt damit sowohl die Bewilligung der Ausnahme als auch der auf die Ausnahmebewilligung gegründete Baukonsens in sich zusammen, und die Polizei ist befugt, die Unwirksamkeit des Konsenses dadurch, daß sie ihn ausdrücklich zurücknimmt, zur Geltung zu bringen. Dabei ist es unerheblich, daß der Baulustige inzwischen das Gebäude errichtet hat, denn, wenn er mit dem Bau beginnt, obwohl er die Bedingungen, unter denen die Erlaubnis erteilt ist und von der Polizei erteilt werden darf, zurückweist, so handelt er lediglich auf eigene Gefahr.[3])

Wenn jemandem für die Ausführung des Baues seines Wohnhauses, auf dessen Genehmigung er nach dem Ortsstatute keinen Anspruch hat, zur Bedingung gemacht ist, daß er die Straße auf die Länge der Besitzung offen lege, d. h. daß er das betreffende Terrain der Stadt übereigne und zum Straßenland schlage, und wenn er unter dieser Bedingung ein ihm sonst nicht zustehendes Baurecht erlangt, so wird er darüber sich nicht beschweren können, daß bei Nichterfüllung der Bedingung die zuständige Behörde die Genehmigung zum Bau des Wohnhauses

[1]) Erk. d. RG. vom 17. Dezember 1891, PrVBl. 14 138.

[2]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 25. Januar 1896, Entsch. 29 390.

[3]) Erk. d. OVG. vom 18. Februar 1901, Entsch. 39 360, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 535.

Digitized by Google

wieder zurückzieht und die Wiederherstellung des früheren Zustandes anordnet.[1])

Unter Umständen kann aus der Erteilung des Baukonsenses darauf geschlossen werden, daß die Polizei stillschweigend eine Ausnahme von der bezüglichen Bestimmung habe bewilligen wollen. Sofern aber die Polizei in einem demnächst stattfindenden Streitverfahren bestimmt erklärt, daß sie eine Ausnahme nicht habe bewilligen wollen und daß der Baukonsens nur irrtümlich erteilt sei, weil versehentlich außer Acht gelassen worden, daß das Grundstück zu den „Wohnvierteln" gehört, so muß alsdann davon ausgegangen werden, daß der Baukonsens nicht gleichzeitig eine Ausnahmebewilligung darstellt, eine solche Ausnahme vielmehr weder bewilligt ist noch bewilligt werden sollte. Die Polizei hat sich also nicht bei der Ausübung eines ihr überlassenen Ermessens geirrt, sondern sie hat aus Irrtum übersehen, daß hier ein unter eine besondere Verordnung fallender Bau vorlag. Dieser Irrtum kann sie rechtlich nicht hindern, nun nachträglich den irrtümlich konsentierten Bau nach Maßgabe der gedachten Verordnung zu prüfen und den Konsens zurückzunehmen, weil der Bau den Bestimmungen dieser Verordnung widerspricht und ein Anlaß zur Bewilligung einer Ausnahme nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen nicht vorlag.[2])

Dritte Personen haben kein Recht, die Annullierung des Baukonsenses zu verlangen; sie können sich aber an die Aufsichtsbehörde wenden, damit diese die Ortspolizeibehörde mit entsprechender Anweisung versehe.[3])

Wo die Polizei, statt den Baukonsens zu versagen, ihn unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt, tritt die Polizeibehörde dem Anspruche, das Gebäude auf Grund der zu bewilligenden Ausnahme so lange nutzen zu dürfen, als es der Bauluſtige für angezeigt halten würde, entgegen; die Polizeibehörde trägt damit in die Zulassung des Gebäudes den dem Baurechte entsprechenden Vorbehalt hinein, daß sie es sei, von deren Entschließung die Zeitdauer der Nutzung als einer nur vorüber-

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 2. Mai 1894, IV 557, PrVBl. 15 433.

[2]) Erk. d. OVG. vom 25. Oktober 1900, IV 1710, PrVBl. 22 206, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 454.

[3]) Erk. d. OVG. vom 2. Dezember 1882, PrVBl. 4 196.

Digitized by Google

gehend zu gestattenden abhänge. Die Dauer der Nutzung des Gebäudes ist indes nicht lediglich von der Willkür der Polizeibehörde abhängig. Der vorbehaltene „jederzeitige" Widerruf ist keineswegs gleichbedeutend mit einem „willkürlichen" Widerruf. Die Zurücknahme der erteilten Baugenehmigung ist vielmehr eine polizeiliche Verfügung, die nicht nach Willkür, sondern nur auf Grund polizeilicher Motive erlassen werden darf.[1])

## § 137.

## Versagung des Baukonsenses.

Die Verweigerung der Bauerlaubnis enthält die Erklärung, daß aus dem geltenden Baurechte ein Hindernis für die Ausführung des vorgelegten Projekts zu entnehmen ist und demgemäß der Bau danach nicht ausgeführt werden darf.[2])

Das OVG. hat stets angenommen, daß die Bauerlaubnis nicht mit Rücksicht auf etwa entgegenstehende Privatrechte versagt werden könne, daß dabei vielmehr nur öffentliche Interessen in Betracht kämen, auf der anderen Seite aber anerkannt, daß auch andere als baupolizeiliche Gesichtspunkte im engsten Sinne zu berücksichtigen sind. Es können hierbei auch z. B. gesundheitspolizeiliche Gesichtspunkte in Betracht kommen.[3]) Dasselbe gilt von den Interessen des öffentlichen Wegewesens. Wenn jemand den Konsens zu einem Bau mitten auf einer unbestritten öffentlichen Straße nachsucht, so würde die Baupolizeibehörde, auch wenn sie nicht gleichzeitig Wegepolizeibehörde ist, berechtigt sein, den Konsens ohne sonstige Prüfung des Projekts abzulehnen, und der Antragsteller würde nicht einwenden können, der in Aussicht genommene Bauplatz sei allerdings öffentliche Straße, daraus könne aber die Baupolizeibehörde keinen Versagungsgrund entnehmen. Anders liegt jedoch die Sache, wenn der Antragsteller behauptet, das zu bebauende Gelände sei nicht Teil eines öffentlichen Weges, sondern stehe in seinem unbeschränkten Privateigentum. Die Ablehnung des Konsenses enthält in einem solchen Falle ein

[1]) Erkenntnis d. Oberverwaltungsgerichts vom 4. März 1901, Entsch. 39 365, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 521.

[2]) Erk. d. OVG. vom 30. Januar 1894, IV 855, PrVBl. 16 173.

[3]) Vgl. Entsch. des OVG. 23 315 und 27 386.

Digitized by Google

Verbot, auf dem in Aussicht genommenen Platze zu bauen, da dieser zu einem öffentlichen Wege gehöre. Gegenüber der Behauptung freien Privateigentums stellt sich die den Baukonsens versagende Verfügung alsdann inhaltlich als eine Inanspruchnahme des Platzes für den öffentlichen Verkehr dar. Hieraus ergibt sich zunächst die Notwendigkeit, das besondere Verfahren des § 56 des Zuständigkeitsgesetzes: Einspruch, Beschluß der zuständigen Polizeibehörde und demnächst Klage eintreten zu lassen. Ist die für die Erteilung des Baukonsenses zuständige Behörde nicht zugleich die Wegepolizeibehörde, wie dies beispielsweise in Städten mit einer Königl. Polizeidirektion der Fall ist, so ist nur die letztere befugt, ein Verbot zu erlassen, welches die Inanspruchnahme des Bauplatzes für den öffentlichen Verkehr darstellt. In solchen Fällen ist es der gewiesene Weg, daß die Baupolizeibehörde das Baugesuch der Wegepolizeibehörde mitteilt, damit sie sich darüber schlüssig machen kann, ob der Bauplatz für den öffentlichen Verkehr in Anspruch zu nehmen ist. Verneint die Wegepolizeibehörde einen dazu gegebenen Anlaß, so scheidet dieser Gesichtspunkt für die Baupolizeibehörde aus. Andernfalls kann die Wegepolizeibehörde entweder selbst auf Grund des § 56 des ZG. an den Baulustigen verfügen, oder im Einverständnisse mit ihr kann nunmehr die Baupolizeibehörde den Konsens versagen; sie darf dem Baulustigen aber keinen Zweifel darüber lassen, daß die Konsensverweigerung auf einer Verfügung der Wegepolizeibehörde beruht, und es findet gegen die den Konsens versagende Verfügung der Baupolizeibehörde Einspruch bei der Wegepolizeibehörde und gegen deren abweisenden Beschluß die Klage statt.[1])

Die Gründe für die Versagung von Baugenehmigungen sind demnach nicht auf die Wahrnehmung baupolizeilicher Gesichtspunkte beschränkt, aber die sonstigen öffentlich-rechtlichen Interessen, welche dabei nach den Entscheidungen des OVG. **12** 369 und **13** 394 zu berücksichtigen sind, müssen doch immer polizeiliche sein, sofern es nicht etwa, wie z. B. im § 12 des

[1]) Erk. d. OVG. vom 7. April 1897, Entsch. 32 339, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 467 und vgl. Entsch. 8 331; 18 390; Erk. vom 5. Mai 1881, Entsch. 7 314, und vom 23. September 1882, PrVBl. 4 44.

Digitized by Google

Baufluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875, durch ein Gesetz oder einen dem gleichstehenden Rechtsakt ausnahmsweise gestattet wird, eine polizeiliche Genehmigung an die Erfüllung von Bedingungen zu knüpfen, die nicht dem polizeilichen Gebiete angehören.[1])

Die Polizei darf alle die Gesichtspunkte zur Geltung bringen, deren Wahrung ihr durch sonstige Vorschriften aufgetragen ist. Sie kann daher einen den Vorschriften der Bauordnung entsprechenden Bau verbieten, wenn er durch die Verherrlichung revolutionärer Vorgänge die öffentliche Ruhe gefährdet,[2]) wenn seine Lage die Bewohner gefährdet[3]) oder wenn er durch seinen blendenden Anstrich gesundheitsschädlich wirkt.[4])

Wenn die Ortspolizeibehörde aus anderen als baupolizeilichen Gesichtspunkten den Baukonsens versagen will, so muß sie für das Gebiet, dem die Versagungsgründe angehören, zuständig sein.[5])

Der Zweck der Bauausführung kann für die Konsensverweigerung nicht entscheidend sein; mag bezweckt sein, was da wolle, für die Polizei kann nur maßgebend sein, wie die Bauausführung wirken würde, ob sie geeignet ist, die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu schädigen.[6]) Hiervon allein ist die Entscheidung abhängig zu machen.[7]) Darüber, daß die Baupolizeibehörde befugt sein muß, die bei ihr nachgesuchte Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung auch um deswillen zu versagen, weil der Bau gegen das Gesetz vom 2. Juli 1875, insbesondere gegen den § 12 desselben und ein in Ausführung dieser Vorschrift erlassenes Ortsstatut verstößt, kann ein begründeter Zweifel nicht bestehen.[8]) Die Versagung der Bauerlaubnis erscheint begründet, wenn das

[1]) Erk. d. OVG. vom 28. Februar 1898, Entsch. 33 421, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 454.

[2]) Erk. d. OVG. vom 14. Dezember 1899, Entsch. 36 408, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 469.

[3]) Entsch. des OVG. 7 314.

[4]) PrVBl. 12 601.

[5]) Erk. d. OVG. vom 18. Oktober 1897, Entsch. 32 343, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 468.

[6]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 28. März 1893, Entsch. 24 343.

[7]) Erk. d. OVG. vom 14. Dezember 1899, Entsch. 36 407, v. Kptz. Rspr. 1. Erg.Bd. 469 und vgl. Erk. vom 26. April 1892, PrVBl. 14 68 und vom 27. März 1899, Entsch. 35 385, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 451.

[8]) Erk. d. OVG. vom 1. April 1890, IV 347, PrVBl. 12 38.

Digitized by Google

Bauwerk einer gewerbepolizeilichen Genehmigung nach den §§ 16 ff. GewO. bedarf.[1])

Das Bauverbot kann auf das Fehlen eines Bürgersteiges auch dann gestützt werden, wenn die Polizeibehörde dessen Herstellung nach Ortsrecht vom Anlieger zu fordern befugt ist.[2]) Ergibt es sich, daß ein Projekt nur dann ausgeführt werden kann, wenn von einer unbedingt vorgeschriebenen Beschränkung für den einzelnen Fall abgesehen wird, so tritt der Wille des Unternehmers in Widerspruch mit dem Gesetz und hat er darum keinen Anspruch auf Anerkennung.[3])

Die Polizeibehörde hat nicht den Beruf, Baukonsense ohne Rücksicht darauf, ob der Bau ausgeführt werden kann oder nicht, zu erteilen. In Fällen, wo dem Bauvorhaben polizeilich zu schützende Interessen hindernd entgegenstehen, weist die Baupolizeibehörde jede Prüfung des Baugesuchs in bautechnischer Beziehung ab, weil der Bau überhaupt nicht zulässig ist. Nicht anders steht es für die Polizeibehörde da, wo die tatsächlichen Verhältnisse des Falles die Annahme rechtfertigen, daß der polizeilichen Genehmigung des Baues dessen Ausführung nicht folgen werde. Es ist sehr wohl denkbar, daß die Polizei um einen Baukonsens von Personen angegangen wird, die nicht bauen wollen oder können, die aber gleichwohl ein Interesse daran haben, die Möglichkeit des Baues, die Eigenschaft eines Grundstücks als Bauplatz, die Tragweite gewisser baupolizeilicher Bestimmungen und dergleichen mehr festgestellt zu sehen, und denen bei solcher Verfolgung ihrer Interessen auch der Vorwurf der Chikane nicht zu machen ist. Gleichwohl ist die Polizeibehörde für berechtigt zu erachten, in derartigen Fällen von jeder Prüfung der Bauprojekte abzusehen, und zwar lediglich um deswillen, weil ihre Tätigkeit nur der Ausführung von Bauten zu dienen, nicht aber darüber hinaus sich auch mit der bloßen Möglichkeit von Bauten zu befassen hat. Der Satz, daß die Baugenehmigung unbeschadet der Rechte Dritter erteilt

[1]) Erk. d. OVG. vom 7. Januar 1904, PrVBl. 25 472, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 397.

[2]) Erk. d. OVG. vom 7. November 1898, Entsch. 34 416, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 465.

[3]) Erk. d. OVG. vom 1. Oktober 1883, PrVBl. 5 44.

Digitized by Google

wird, berührt diese Stellung der Polizeibehörde überhaupt nicht. Er darf nicht dahin gedeutet werden, daß die Polizeibehörde sich jeder Prüfung der obwaltenden Eigentumsverhältnisse zu enthalten und auch Baukonsense da zu erteilen habe, wo von einem wirklichen Bauvorhaben nicht mehr die Rede sein kann und die tatsächliche und rechtliche Unmöglichkeit, über den Bauplatz zu verfügen, von vornherein offenkundig ist.[1])

Der Baukonsens ist nicht zu versagen, wenn der Bauende zur Herstellung des zur Fertigstellung der Straße oder des Straßenteils nur noch Fehlenden ortsrechtlich verpflichtet ist und polizeilich gezwungen werden kann.[2])

Die Bebauung eines Grundstücks kann um deswillen allein, weil das Recht zur Zwangsenteignung desselben erteilt ist, nicht polizeilich gehindert werden. In dem Enteignungsgesetze vom 11. Juni 1874[3]) sind die vom Gesetzgeber für erforderlich erachteten Bestimmungen, um den durch Errichtung von Neubauten entstehenden Schaden von dem Unternehmer abzuwenden, durch die Vorschrift des § 13 getroffen. Hiernach kann die Polizeibehörde nicht als berechtigt angesehen werden, der Durchführung des Unternehmens auch ihrerseits mit polizeilichen Mitteln, insbesondere etwa mit einer auf § 66 I 8 ALR. gestützten Verweigerung des Baukonsenses zu Hilfe zu kommen.[4])

Die Polizeibehörde kann nicht die Errichtung eines Komptoirgebäudes in einem bestimmten Bezirke verbieten, weil die Schriftstücke, die dort angefertigt, die Geschäfte, die dort abgeschlossen werden sollen, auf ein mit Gefahr oder Belästigung verknüpftes Gewerbe Bezug haben würden, dessen Betrieb dem Bezirk fern zu halten die Polizeibehörde nach den maßgebenden Vorschriften befugt ist.[5])

Der Baukonsens darf deshalb nicht versagt werden, weil nicht für jedes der Häuser auf einem einheitlichen Grundstück ein Hof in der vorgeschriebenen Größe angelegt werden soll. Wenn demnächst aber eine Teilung des bebauten Grundstücks

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 24. März 1902, Entsch. 41 374, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 521.

[2]) Vgl. Erk d. OVG. vom 18. April 1894, IV 471, PrVBl. 16 101.

[3]) GS. S. 221.

[4]) Erk. d. OVG. vom 17. Mai 1892, Entsch. 23 368.

[5]) Erk. d. OVG. vom 27. März 1899, Entsch. 35 385, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 451.

Digitized by Google

in zwei selbständige Grundstücke stattfindet und durch diese Veränderung ein den baupolizeilichen Bestimmungen widersprechender Zustand herbeigeführt wird, ist die Polizeibehörde so berechtigt wie verpflichtet, von dem Eigentümer eines jeden der dann selbständigen Grundstücke zu fordern, daß er sein Grundstück und Gebäude in einen dem geltenden Baupolizeirecht entsprechenden Zustand versetzt. Die Polizei kann alsdann insbesondere verlangen, daß genügender Hofraum, erforderliche Brandmauern, vorschriftsmäßige Eingänge usw. beschafft werden, und kann ihrem Verlangen selbst dadurch Nachdruck verschaffen, daß sie, falls demselben nicht entsprochen wird oder nicht entsprochen werden kann, das Bewohnen des betreffenden Gebäudes verbietet oder verhindert.[1])

Die Versagung oder Vorenthaltung des Baukonsenses stellt kein zulässiges Mittel dar, lediglich vermögensrechtliche Ansprüche der Stadtgemeinde an bauende Private zur Geltung zu bringen.[2]) Ein nachgesuchter Baukonsens darf allein um deswillen nicht versagt werden, weil eine dem Gesetze vom 2. Juli 1875 entsprechende Festsetzung von Fluchtlinien für das zu bebauende Gelände noch nicht stattgefunden hat.[3]) Den Polizeibehörden ist nicht die unbedingte Verpflichtung auferlegt, jede Bebauung über die Fluchtlinie hinaus auszuschließen und jede Genehmigung zu einer Überschreitung der Fluchtlinie zu versagen.[4]) Allein daraus folgt nicht, daß dem den Baukonsens Nachsuchenden ein Recht auf dessen Erteilung erwachsen kann. Er kann also nicht durch die Versagung des Konsenses in seinen Rechten verletzt werden, die Polizei ist eben stets im Rechte, wenn sie von ihrer gesetzlichen Befugnis, einen Bau über die Fluchtlinie nicht zuzulassen, Gebrauch macht[5]) und eine weitere Prüfung als die, ob die Fluchtlinie überschritten werde, kommt im Streitverfahren nicht in Betracht.[6]) Die Erteilung der nachgesuchten Bauerlaubnis kann von der Polizei-

[1]) Erk. d. OVG. vom 2. Dezember 1890, IV 1246, PrVBl. 12 266.

[2]) Erk. d. OVG. vom 19. Juni 1879, Entsch. 5 463 nnd vgl. ebend. 4 368.

[3]) Erk. d. OVG. vom 2. Juni 1877, Entsch. 2 371.

[4]) Entsch. des OVG. 25 379.

[5]) Friedrichs-v. Strauß, das Ges. betr. Anlegung und Veränderung von Straßen S. 82 Anm. 1.

[6]) Erk. d. OVG. vom 18. März 1904, PrVBl. 26 149, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 499.

Digitized by Google

behörde auch deshalb nicht abgelehnt werden, weil der Bauunternehmer sein ausschließliches Eigentum an der Baustelle noch nicht nachgewiesen hat; derartige Streitpunkte sind vielmehr der richterlichen Entscheidung zu überweisen, und darf bis zu deren Austrag die Entscheidung über den Baukonsens nicht ausgesetzt werden.[1])

Allein der Umstand, daß die Polizeibehörde zu einer verschärften Aufsichtsführung in gewisser Richtung genötigt werden möchte, kann keinen Grund abgeben, um dem Bauenden eine an sich vom Gesetze gestattete bauliche Vornahme sowie eine ihm an sich freistehende Benutzung und Verwertung seines Eigentums zu untersagen.[2])

Wenn bauliche Anlagen den öffentlichen Verkehr einer Stadtgemeinde hemmen und deshalb von seiten der Polizei untersagt werden, so ist gegen dergleichen Anordnungen der Rechtsweg unzulässig; dagegen sind Streitigkeiten über das Eigentum des zu den baulichen Anlagen bestimmten Platzes sowie die Entschädigungsansprüche, welche aus der Untersagung des Baues hergeleitet werden, dem Rechtswege unterworfen.[3]) Die örtliche Polizeiverwaltung ist für etwaige Versehen ihrer Beamten bei der Verweigerung des Baukonsenses mangels eines eigenen Verschuldens nicht verantwortlich.

Ist einem Grundstücksbesitzer die baupolizeiliche Erlaubnis zur Bebauung seiner an einer öffentlichen Straße belegenen Baustelle wegen bevorstehender Verbreiterung der Straße verweigert worden, obgleich eine zur Versagung des Baukonsenses berechtigende Baufluchtfestsetzung noch nicht vorlag, und hat sodann der Grundstücksbesitzer im Verwaltungsstreitverfahren die Aufhebung des Bauverbots erstritten, so kann er im Geltungsbereich des ALR. den Ersatz des ihm durch Verzögerung der Bauerlaubnis erwachsenen Schadens von der Ortsgemeinde verlangen.[4]) Über die Entscheidung privat-

[1]) Erk. d. OVG. vom 10. Februar 1879, Entsch. 5 350.

[2]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 4. Januar 1883, PrVBl. 4 175.

[3]) Erk. d. Gerh. z. E. d. Kk. vom 22. September 1855, JMBl. 1856 S. 20.

[4]) Erk. d. RG. vom 8. Mai 1890, PrVBl. 11 554 und JMBl. S. 262.

Digitized by Google

rechtlicher Streitpunkte durch die Baupolizeibehörde bei der Versagung einer Baugenehmigung vgl. Erk. des OVG. vom 1. Februar 1904, Entsch. 45 409.

Die Versagung der Baugenehmigung ist eine polizeiliche Verfügung, gegen welche die Rechtsmittel der §§ 127 ff. LVG. stattfinden.[1])

## § 138.

### Verweigerung des Baukonsenses auf Grund des § 66 I 8 ALR.

Wenn nach § 66 I 8 ALR. „zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens" kein Bau vorgenommen werden soll, so wird dabei vorausgesetzt, daß Schaden oder Gefahr für das Publikum die notwendige Folge des Baues, seiner Art und Konstruktion, daß der Bau als solcher gemeinschädlich oder gemeingefährlich ist.[2]) Nur dann kann der § 66 aaO. also Anwendung finden, wenn der Bau selbst, sei es durch seine Konstruktion, sei es durch eine sonst ihm anhaftende Eigenschaft eine solche Wirkung notwendigerweise ausüben muß, daß durch ihn eine Schädigung oder Gefahr für das öffentliche Interesse erwächst. Die Möglichkeit einer mißbräuchlichen Benutzung des Gebäudes, welche für andere Schaden im Gefolge haben kann, genügt keineswegs, um seine Unzulässigkeit zu rechtfertigen.[3])

Es versteht sich wohl von selbst, daß nach dem Sinne und der Bedeutung der §§ 66 ff. I 8 ALR. nicht jede unbedeutende und ganz unwesentliche Änderung an einem bestehenden Bau unter diese Bestimmung fällt; es können nur solche Veränderungen gemeint sein, welche von wesentlicher Bedeutung sind. Ob solche vorliegen, ist eine tatsächliche Frage, die nach den Umständen des einzelnen Falles zu beantworten ist und deren Beantwortung danach sehr verschieden ausfallen kann. So kann sicherlich eine Veränderung, welche in einem Dorfe mit zerstreut liegenden Gebäuden nicht als eine wesentliche anzusehen ist, dieses in einer etwas größeren Stadt wohl sein.

[1]) Erk. d. OVG. vom 16. Februar 1885, Entsch. 12 363 und vgl. 4 229, 230 und 9 204.

[2]) Vgl. Entsch. des OVG. 9 377.

[3]) Erk. d. OVG. vom 28. März 1893, Entsch. 24 343 und PrVBl. 14 430.

Digitized by Google

So liegt es aber auch mit der Herstellung von Fenstern an einer Außenwand eines Wohnhauses, zumal wenn diese Wand eine Grenzwand nach einem bebauten Grundstück ist. Eine solche Veränderung muß als eine wesentliche angesehen werden.[1])

Der § 66 I 8 ALR. bezweckt, wie der Wortlaut klar erkennen läßt und die seine Ausführung regelnden §§ 67—72 bestätigen, nicht ein Mehreres als die Ermächtigung der Obrigkeit zur Verhinderung von Bauten, welche den von dieser nach § 66 zu schützenden Rücksichten zuwider erst ausgeführt werden sollen, ist also für Gebäude, welche mit obrigkeitlicher Genehmigung bereits ausgebaut sind, nicht gegeben.[2])

Rücksichten der Ästhetik und Architektonik dürfen für das Verhalten der Polizei nicht bestimmend sein; nur soweit das Gesetz sie kraft ausdrücklicher Anordnung zu einer derartigen Tätigkeit beruft, hat sie auf diesem Gebiete einzugreifen; für Bauten in den Städten findet sich eine solche besondere Vorschrift im § 66 I 8 ALR., wonach die Polizei grobe Verunstaltungen der Städte und öffentlichen Plätze abzuwehren hat.[3])

Bei der Verhütung der Verunstaltung von Straßen und Plätzen handelt es sich um Interessen, die nach allgemeinen Normen[4]) grundsätzlich der Fürsorge der Polizei nicht unterstehen, so daß es sich bei der diese Fürsorge einführenden speziellen Vorschrift immer nur um die Verhütung ganz offenbarer Mißstände, um die grober Verunstaltungen handeln kann. Dabei muß von jeder Generalisierung leitender Anschauungen abgesehen werden und erscheint nur die Würdigung jedes Einzelfalles nach sehr verschiedenen Gesichtspunkten statthaft.[5])

Es genügt keineswegs schon jede dem anmutigen derzeitigen Bilde der Örtlichkeit erwachsende Verringerung, nicht schon jede den vorhandenen Vorzügen etwa

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 13. Mai 1897, IV 886.

[2]) Erk. d. OVG. vom 6. September 1890, I 882, PrVBl. 12 173.

[3]) Erk. d. OVG. vom 7. Oktober 1890, PrVBl. 12 482, und Entsch. 20 228; vgl. Erk. d. OVG. vom 7. November 1878, 4 375.

[4]) § 10 II 17 ALR.

[5]) Erk. d. OVG. vom 20. Oktober 1894, IV 1264, PrVBl. 16 185.

Digitized by Google

drohende mäßige Einbuße, um gegenüber dem an sich im Eigentume begründeten und zumal auf städtischem Gebiete besonders bedeutsamen Bebauungsrechte eine Beschränkung wegen „grober Verunstaltung" zu rechtfertigen.[1])

Die Frage, was unter grober Verunstaltung zu verstehen ist, beantwortet sich so wenig nach dem tatsächlichen Empfinden der breiten Masse des Volkes oder auch nur einer überwiegenden Mehrheit des Publikums als nach dem Urteile eines kleineren ästhetisch besonders gebildeten Kreises; diese Antwort kann vielmehr nur nach dem, was objektiv aus den Worten, dem Sinne und der Absicht des Gesetzes zu entnehmen ist, dahin gegeben werden, daß unter solcher Verunstaltung die Schaffung eines positiv häßlichen und daher jedes für ästhetische Gestaltung offene Auge verletzenden Zustandes zu verstehen ist. Die Wirkung eines Baues ist in der fraglichen Beziehung keineswegs überall die gleiche, vielmehr kann sie nach Anlage, Bedeutung und architektonischer Ausgestaltung der umgebenden Straßen und Plätze eine sehr verschiedene sein. Es kommt auf die Umgebung an und auf die Beziehung, in welcher die streitige Baulichkeit dazu steht.[2])

Wie regelmäßig jede nicht ganz unscheinbare Baulichkeit inmitten einer von zwei Häuserreihen eingefaßten Straße verunstaltend wirken wird, so liegt auch bei einem von einem Häuserkranz eingefaßten Marktplatze schon in der gesamten Anlage und Raumverteilung die Anforderung als eine ästhetische Regel begründet, daß der innere Raum von allen nicht monumentalen, auch sonst nicht ganz zurücktretenden Baulichkeiten frei erhalten wird.[3])

Der Maßstab für die tatsächliche Beurteilung der Verunstaltung muß den örtlichen Verhältnissen — ohne Beschränkung dieses Begriffes auf die speziell in Aussicht genommene Baustelle und deren nächste Umgebung — entnommen werden.

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 18. Februar 1886, PrVBl. 7 207.

[2]) Erk. d. OVG. vom 24. März 1898, Entsch. 33 408, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 455; vgl. Entsch. 9 380, Erk. vom 18. Oktober 1897, 32 342, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 455, Erk. vom 19. Oktober 1886, PrVBl. 8 363 und vom 26. Juni 1888, PrVBl. 10 96.

[3]) Erk. d. OVG. vom 24. Oktober 1881, PrVBl. 3 74.



Digitized by Google

Die Beeinträchtigung der Schönheit eines Stadtteils ist noch keine grobe Verunstaltung desselben.[1]) Über die Verunstaltung von Kirchenplätzen durch Spritzenhäuser vgl. MstErl. vom 2. August 1854, MstBl. S. 198. Zur Verhinderung einer Verunstaltung der Straße kann das Verputzen der an ihr liegenden Gebäude angeordnet werden.[2]) Eine Polizeiverordnung, die zur Abwehr von Verunstaltungen die Fronthöhe der Gebäude in einzelnen Stadtteilen beschränkt, ist rechtsgültig.[3])

Um den Tatbestand des § 66 I 8 ALR. zu schaffen, bedarf es einer die vom Gesetz vorausgesetzte grobe Verunstaltung überzeugend ergebenden Gegenüberstellung des derzeitigen Zustandes einerseits und des durch das Bauprojekt angebahnten andererseits.[4])

Zur Anwendung der §§ 66 und 71 I 8 ALR. genügt es nicht, daß später möglicherweise an den jetzigen Vorgang sich anknüpfende Maßnahmen, insbesondere ein späterer etwa völlig regelloser Anbau an der Straße, eine Verunstaltung vielleicht herbeiführen könne. Vielmehr erheischt die Anwendung dieser Normen seitens der Polizei, daß der jetzt streitige Bau durch seine Ausführung die grobe Verunstaltung schaffen würde.[5])

Eine grobe Verunstaltung im Sinne des § 66 I 8 ALR. ist nicht schon dann als vorliegend anzusehen, wenn eine vorhandene Formschönheit vermindert wird oder ganz verloren geht, oder die architektonische Harmonie gestört wird, sondern nur dann, wenn es sich um die Herbeiführung eines positiv häßlichen, jedes offene Auge verletzenden Zustandes handelt.[6])

Aus dem Zurücktreten der Bauanlage aus der Reihe der Nachbarhäuser kann eine Verunstaltung der Straße nicht gefolgert werden.[7])

Spätere Schieferbekleidung der Hausfronten bedarf

[1]) Erk. d. OVG. vom 26. Juni 1888, PrVBl. 10 96 und Entsch. 9 353.
[2]) Entsch. des OVG. 20 399.
[3]) Erk. d. OVG. vom 10. Mai 1904, Entsch. 45 393, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 506.
[4]) Erk. d. OVG. vom 10. September 1885, PrVBl. 7 36.
[5]) Erk. d. OVG. vom 11. September 1891, PrVBl. 13 165.
[6]) Erk. d. OVG. vom 27. September 1892, PrVBl. 14 164.
[7]) Erk. d. OVG. vom 11. September 1891, PrVBl. 13 165 und vom 20. Oktober 1894, PrVBl. 16 185.

Digitized by Google

keiner polizeilichen Erlaubnis. Es läßt sich auch keinenfalls mit Grund behaupten, daß nach Herstellung dieser Bekleidung von einem jedes offene Auge oder gar den öffentlichen Anstand beleidigenden und deshalb polizeilich unzulässigen Zustand die Rede sein kann.[1])

Diese besondere Bestimmung, welche die allgemeine Aufgabe der Polizei auf einem ganz bestimmten Gebiete der Baupolizei in gewissem Umfange erweitert hat, gilt nur, soweit das Allgemeine Landrecht Geltung hat.[2])

## § 139.

## Wiederholung abgelehnter Anträge auf Erteilung von Baukonsensen.

Zu denjenigen Entschließungen der Verwaltungsbehörden, welchen keine über den einzelnen gestellten Antrag hinausgreifende Bedeutung beiwohnt, gehören die die Erteilung einer bei ihnen beantragten baupolizeilichen Erlaubnis ablehnenden Verfügungen der Polizeibehörden. Durch eine derartige Verfügung wird die Polizeibehörde der Verpflichtung nicht überhoben, einen gleichen, unter gleicher Sach- und Rechtslage erneuten Antrag einer erneuten sachlichen Prüfung und Entscheidung zu unterziehen. Insbesondere entzieht eine derartige Verfügung der Polizeibehörde selbst die Berechtigung nicht, über einen erneuten Antrag bei gleicher Sach- und Rechtslage anders zu entscheiden, als über den früheren Antrag, sobald sie sich von der Nichthaltbarkeit der früheren Entscheidung überzeugt. Unerheblich ist, ob die die Erteilung der Bauerlaubnis ablehnende polizeiliche Verfügung durch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren angegriffen, und durch die demnächst ergangene verwaltungsgerichtliche Entscheidung für gerechtfertigt erklärt worden ist. Denn eine solche Entscheidung greift in ihren Wirkungen nicht weiter, als die polizeiliche Verfügung, über welche sie ergangen ist. Aus dieser nicht über den einzelnen Fall hinausgreifenden Bedeutung derartiger Entscheidungen der Verwaltungsgerichte folgt, daß einer Klage gegen eine polizeiliche Verfügung,

[1]) Erk. d. OVG. vom 27. September 1892, PrVBl. 14 164.

[2]) Erk. d. OVG. vom 17. Dezember 1890, Entsch. 20 399 und vgl. Erk. d. RG. vom 2. November 1886, RheinArch. 77 Abt. III S. 112.



Digitized by Google

durch welche die Erteilung einer Bauerlaubnis abgelehnt worden ist, aus einer früheren Entscheidung über eine frühere Klage gegen eine die Erteilung der Bauerlaubnis versagende frühere polizeiliche Verfügung der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache nicht entgegengestellt werden darf.[1])

## Abschnitt V.

## Spezialvorschriften über die Ausführung einzelner Gebäudeteile und deren Zubehörungen.

### § 140.

### Fundamente und Umfassungsmauern.

Die Anordnungen über die Ausführung von Fundamentierungen haben sich auf § 10 II 17 ALR. zu stützen und sich innerhalb der der polizeilichen Tätigkeit daselbst gezogenen Grenzen zu halten.[2])

Wenn die Bauerlaubnis trotz der in den Zeichnungen nur unvollständig angegebenen Fundamente erteilt worden ist, so hat damit die Polizeibehörde keineswegs zu erkennen gegeben, daß sie mit jeder willkürlich zu wählenden Fundamentierung einverstanden sei; vielmehr kann nur angenommen werden, daß die Polizeiverwaltung vorausgesetzt habe, es werde der Bauherr oder der ausführende Techniker auch ohne dies für eine ausreichende Fundamentierung sorgen. Ebensowenig liegt etwa eine stillschweigende Genehmigung, — falls eine solche nach der Baupolizeiordnung überhaupt zulässig erscheinen sollte — für die inzwischen bereits begonnene Fundamentierung darin, daß die Polizeiverwaltung gegen die Arbeiten bisher nicht eingeschritten ist. Ob die Behörde sich bei den unvollständigen Bauzeichnungen beruhigen durfte oder nicht vielmehr die erforderliche Fundamentierung vor Erteilung des Konsenses hätte sicher stellen müssen und ferner, ob sie verpflichtet war, sofort bei Beginn des Baues sich um denselben näher zu bekümmern und gleich Anfangs die Arbeiten zu unter-

[1]) Erk. d. OVG. vom 4. Februar 1889, III Nr. 130, PrVBl. 10 361 und vom 26. April 1892, PrVBl. 14 67; vgl. Erk. vom 10. Juni 1886 und 3. März 1902, PrVBl. 8 30 und 23 729, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 527.

[2]) Entsch. des OVG. 7 320.

Digitized by Google

sagen, berührt die dem Verwaltungsrichter verschlossene Frage, inwiefern die Polizeiverwaltung sich etwa durch ihr Verhalten regreßpflichtig gemacht hat.[1])

Wenn eine Baupolizeiordnung die Mindeststärke der Mauern nur unter der Voraussetzung bestimmt, daß ihrer Standfestigkeit durch die als Regel der Baukunst anerkannten Giebelwändeverankerungen zu Hilfe gekommen werde, so kann die Polizeibehörde solche Verankerungen in dem erforderlichen Umfange selbst dann fordern, wenn sie nicht ausdrücklich vorgeschrieben sind.[2])

Die baupolizeilichen Vorschriften über die Beschaffenheit der äußeren Umfassungswände sind öffentlichen Rechts und unterliegen nicht der Abänderung durch Privatverträge, können daher auch nicht durch grundbuchliche Eintragungen unwirksam gemacht werden.[3]) Bei ihrer Handhabung ist die Erklärung der beteiligten Privaten für die Behörden einflußlos.[4]) Als vollwertiger Ersatz für massive Wände können weder Drahtglasplatten noch Glasbausteine angesehen werden.[5]) Die Entscheidung der Frage, ob eine Mauerstärke in Bezug auf Konstruktion noch fest und feuersicher ist, unterliegt nicht der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren, weil sie in das Gebiet der Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit fällt.[6]) Über die Verantwortlichkeit der Beamten der Hochbauverwaltung für die Sicherheit der Baukonstruktion vgl. MstErl. vom 17. November 1903, MstBl. S. 267.

## § 141.

### Schutz gegen Feuersgefahr: feuersichere Bekleidung der Wände, Aufstellung von Öfen und Schornsteinen, Brandmauern usw.

1. Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehört die Fürsorge gegen Feuersgefahr bei Bauausführungen.[7])

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 10. Januar 1884, PrVBl. 5 178.

[2]) Erk. d. OVG. vom 31. Mai 1904, Entsch. 45 405, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 490.

[3]) Erk. d. OVG. vom 10. Mai 1894, PrVBl. 26 275.

[4]) Erk. d. OVG. vom 19. Januar 1894, PrVBl. 15 242; Entsch. 6 303.

[5]) Erk. d. OVG. vom 5. Januar 1904, PrVBl. 25 610, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 489 und vom 19. September 1901, PrVBl. 23 358, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 525.

[6]) Erk. d. OVG. vom 6. April 1903, IV 647, Baltz, Preuß. Baupolizeirecht III. Aufl. S. 254.

[7]) § 6 g des PolGes. vom 11. März 1850 und Bek. vom 10. September 1853, GS. S. 754.

Digitized by Google

Eine allgemeine und ausreichende Gewähr gegen Feuersgefahr kann durch eine andere als massive Bauart nicht erreicht werden.[1]) Durch Polizeiverordnung kann vorgeschrieben werden, daß in Wohnvierteln alle Gebäude mit feuergefährlichen oder lästigen gewerblichen Anlagen eine bestimmte Entfernung von den Grundstücks- und Straßengrenzen einhalten müssen.[2])

Es bedarf keiner näheren Ausführung, daß die Schätzung einer vorhandenen Feuersgefahr mit der Abwägung des zu übernehmenden Risikos durch die Feuerversicherungsgesellschaften nicht von denselben Gesichtspunkten aus erfolgt, unter welchen das öffentliche Interesse der Feuersicherheit von den Polizeibehörden wahrzunehmen ist, und deshalb kann auch eine, von dem Gutachten des seitens der Polizeiverwaltung gehörten städtischen Branddirektors abweichende Ansicht der beteiligten Versicherungsgesellschaften für die Frage nicht entscheidend ins Gewicht fallen, ob die in Wahrnehmung des öffentlichen Interesses ergangene polizeiliche Verfügung der tatsächlichen Grundlage entbehrt.[3])

Die Polizeibehörden sind auf Grund des § 10 II 17 ALR. berechtigt, die feuersichere Umkleidung freistehender und freiliegender Eisenkonstruktionen in Geschäfts- und Wohnhäusern zu fordern, ohne Rücksicht darauf, ob diese Konstruktionen nach dem Baurecht zulässig sind oder nicht, da jene Forderung die Fürsorge gegen Feuersgefahren, insbesondere auch den Schutz der in den Häusern wohnenden Personen gegen die bei einem Brande für Leben und Gesundheit entstehenden Gefahren bezweckt. Nach der dauernden Bestimmung und Einrichtung müssen sich die Sicherheitsanordnungen der Polizei richten, nicht nach der jeweiligen Benutzung, die sich jederzeit ändern und von der Polizei nicht stetig kontrolliert werden kann. Es genügt zu einer solchen Anordnung, daß die Gefahr nach Lage der tatsächlichen Verhältnisse eine wahrscheinliche oder auch nur mögliche ist. Wollte die Polizei mit ihren Sicherheitsanordnungen warten, bis die Gefahr

[1]) Erk. d. OVG. vom 23. März 1885, PrVBl. 6 272.

[2]) MstErl. vom 18. Dezember 1898, MstBl. 1899 S. 14.

[3]) Erk. d. OVG. vom 13. Dezember 1892, IV 820.

Digitized by Google

unmittelbar hereinzubrechen droht, so würde sie regelmäßig zu spät kommen, die Gefahr nicht mehr verhindern können. Ob später die Technik andere und bessere Mittel erfinden möchte, ist unerheblich; die Polizei kann sich bei ihren Anordnungen nur nach dem jeweiligen Stande der Technik richten.[1])

Die Polizeibehörde ist des seiner Zeit bedingungslos erteilten Baukonsenses ungeachtet berechtigt, auf Grund des § 10 II 17 ALR. und des § 6g des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 nachträglich gleichwohl die feuersichere Bekleidung der Wände des auf Grund jenes Baukonsenses aufgeführten Gebäudes zu verlangen, falls eine solche Maßregel nach Lage der Örtlichkeit und der sonstigen Verhältnisse als durch Feuersgefahr geboten erscheint, und zwar insbesondere auch unabhängig einerseits davon, ob daneben tatsächlich und rechtlich die Möglichkeit eines Einschreitens gegen den Besitzer des Nachbargrundstücks, von welchem jene Gefahr ausgeht, gegeben ist, andererseits davon, ob und in welchem Umfange auch schon vor Errichtung des durch den Baukonsens genehmigten Baues eine Feuersgefahr bestand.[2]) Die Forderung eines feuersicheren Zugangs zu einer im Dachgeschoß befindlichen Waschküche rechtfertigt sich bei fehlenden bezüglichen Bestimmungen der örtlichen Baupolizeiordnung durch § 10 II 17 ALR.[3])

Eine besondere polizeiliche Erlaubnis ist notwendig, wenn eine neue Feuerstelle errichtet oder eine alte an einen anderen Ort verlegt werden soll.[4]) Wer ohne polizeiliche Erlaubnis eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt oder es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten werden, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen.[5]) Bei einer den Vorschriften nicht entsprechenden Feuerstätte kann die Polizei entweder ihre bestimmungsmäßige Herstellung

[1]) Erk. d. OVG. vom 10. März 1902, IV 447, PrVBl. 23 745, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 525.

[2]) Vgl. Entsch. des OVG. 11 370, Erk. vom 23. März 1888, OVG. II 337.

[3]) Erk. des OVG. vom 10. März 1905, PrVBl. 27 164, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 491.

[4]) § 69 I 8 ALR. und §§ 47—52, Ges. vom 1. April 1880.

[5]) § 368 Ziffer 3 und 4 und vgl. § 369 Ziffer 3 StfGB.

Digitized by Google

oder ihre Beseitigung verlangen.[1]) Sie darf indessen nur diejenigen Anstalten treffen, welche nötig sind, um die Feuersgefahr zu beseitigen. Kann dies durch verschiedene mit dem Gesetz im Einklang stehende Vorkehrungen geschehen, so hat die Polizei dem Eigentümer die Wahl zu lassen.[2]) Das polizeiliche Einschreiten kann sich auch gegen die Bewohner der betreffenden Räume richten.[3]) Es ist zulässig, durch Polizeiverordnung vorzuschreiben, daß bei Heizöfen in den zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen in den zur Ableitung der Feuergase dienenden Röhren keine Verschlußvorrichtungen (Ofenklappen) angebracht werden dürfen.[4]) Anweisung des M. d. ö. A. zur Herstellung und Unterhaltung von Zentralheizungs- und Lüftungsanlagen datiert vom 25. März 1901, III 4614.

Back-, Brenn- oder Schmelzöfen und Feuerherde können an der gemeinschaftlichen oder dem Nachbar gehörenden Scheidewand ohne dessen Bewilligung nicht angelegt werden.[5]) Wenn das Nebeneinanderbestehen eines Schornsteins und mehrerer erst später in einer Giebelwand des angrenzenden Hauses ausgebrochener Fenster sich als feuergefährlich erwiesen hat, so kann die Polizei auf Grund des § 10 II 17 ALR. die Zumauerung dieser Fenster aus feuerpolizeilichen Rücksichten verlangen.[6]) Die Weite der Schornsteine und russischen Röhren hat der Regierungspräsident festzusetzen.[7]) Von einem Ofen muß das Holzwerk mindestens 2 Fuß (0,62 m) entfernt bleiben und die gleiche Entfernung ist zwischen der Decke des Ofens und den Balken einzuhalten. Holzwände, welche näher sind, müssen mit einem halben Stein starkem Mauerwerk verblendet werden.[8]) Der Wiederaufbau von Scheunen in den Städten ist nicht zu begünstigen und in feuerpolizeilichen

[1]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 28. Februar 1884, PrVBl. 5 221.

[2]) Entsch. des OVG. 1 326; 6 291, 318; 11 381; 13 400 und Erk. d. OVG. vom 16. Februar 1892, PrVBl. 13 341.

[3]) Erk. d. OVG. vom 25. Februar 1886, PrVBl. 7 254.

[4]) Erk. d. OVG. vom 5. Dezember 1881, Entsch. 8 327; Erk. d. KG. vom 7. November 1881, PrVBl. 3 55; vom 10. November 1881, PrVBl. 4 326 und des RG. vom 19. April 1881, Entsch. f. Strafsachen 4 107.

[5]) § 133 I 8 ALR.

[6]) Erk. d. OVG. vom 1. Juli 1878, Entsch. 4 370.

[7]) AKO. vom 12. April und 10. September 1853, GS. S. 753 und 754.

[8]) Instr. vom 11. Juni 1812, v. Kptz Ann. 11 753.

Digitized by Google

Rücksichten auf die Verminderung derselben hinzuwirken.[1]) Zur Zeit ist wohl in nahezu allen mittleren und größeren Städten die Errichtung von Scheunen baupolizeilich verboten.

Dem häufig sich zeigenden Bestreben von Eigentümern und Unternehmern, die im Interesse der Feuersicherheit gegebenen Vorschriften der Baupolizeiordnungen aus finanziellen Gründen bei der Ausführung von Neu- und Umbauten außer Acht zu lassen, soll von seiten der Ortspolizeibehörden und der Dispensbehörden scharf entgegen getreten werden.[2])

Es kommt nicht darauf an, ob durch die geforderten Maßnahmen vielleicht die Rentabilität des Hauses in Frage gestellt wird. Die geldlichen Rücksichten müssen dem höhern Interesse des Schutzes von Menschen weichen.[3])

2. Brandmauern haben den Zweck, die Verbreitung des Feuers zu hindern; sie dürfen mit Öffnungen nicht versehen sein, auch keine Holzteile enthalten; dies folgt schon allein aus jener Zweckbestimmung und aus dem Begriff einer Brandmauer als solcher. Wenn für besondere Verhältnisse und bei Anwendung außerordentlicher Vorsichtsmaßregeln Ausnahmen zugelassen werden, so ändert das an der im übrigen geltenden Regel nichts.[4]) Über den Begriff der Brandmauer vgl. auch Erk. des OVG. vom 20. Oktober 1884, PrVBl. 6 45. Das Verbot, in Brandmauern Fenster anzubringen, gehört dem öffentlichen, einer Abänderung durch Privatverträge nicht unterliegenden Rechte an; die Polizeibehörde kann also durch Erklärung der beteiligten Privaten niemals von dessen Handhabung entbunden werden.[5]) Jede dem Nachbargrundstück — auch einem unbebauten — zugekehrte Seitenwand hat die Eigenschaft einer Brandmauer. Die Vorschrift einer Baupolizeiordnung, wonach Mauern an des Nachbars Grenze als Brandmauern keine Öffnungen erhalten dürfen, findet auf Mauern an einem der Gemeinde gehörigen, der Benutzung durch das Publikum freigegebenen, aber nicht wie ein öffentlicher Platz der Polizei

[1]) MfElErl. vom 11. Juni 1837; v. Kptz Ann. 21 547.

[2]) MfElErl. vom 10. Dezember 1902, MfElBl. v. J. 1903 S. 12.

[3]) Erk. d. OVG. vom 14. April 1905, PrVBl. 27 123, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 491.

[4]) Erk. d. OVG. vom 1. April 1880, Entsch. 6 307, und vom 12. April 1892, PrVBl. 13 433.

[5]) Erk. d. OVG. vom 23. Februar 1880, Entsch. 6 300.

Digitized by Google

unterstellten Teiche Anwendung.[1]) Wenn eine Baupolizeiordnung vorschreibt, daß Brandmauern keine Öffnungen enthalten dürfen, so erstreckt sich das Verbot auch auf die Anlegung von Fenstern in solchen Grenzwänden.[2])

Ist nach einer Baupolizeiordnung die Anlegung von Öffnungen in der fraglichen Wand untersagt, so wird dieses Verbot nicht deshalb unwirksam, weil die Wand nach verschiedenen Richtungen hin derjenigen Eigenschaften ermangelt, welche sie als Brandmauer besitzen müßte.[3])

Die auf der Grenze eines Grundstücks stehenden Mauern sind als Scheidemauern (Brandmauern) anzusehen und deshalb durchweg massiv auszuführen, wenn sie zugleich die Umfassungsmauern eines Hauses bilden.[4]) Schreibt eine Baupolizeiordnung vor, daß die Brandmauern durchweg massiv, d. h. aus Stein hergestellt sein müssen, so dürfen Glasbausteine oder Drahtglasplatten (vgl. S. 725) nicht zu ihrer Herstellung benutzt werden.[5]) Über das polizeiliche Verlangen der Umwandlung einer Wand in eine „Brandmauer" im Falle, daß die Wand, die keine Brandmauer ist, zur Grenzwand gemacht worden, vgl. Erk. des OVG. vom 19. Januar 1894, IV 88, PrVBl. 15 242.

Unter einer „gemeinschaftlichen" Brandmauer kann nur eine solche verstanden werden, auf deren Fortbestand beide Nachbarn ein dingliches Recht haben. Eine Brandmauer, über welche rechtlich nur der eine Nachbar zu verfügen hat, ist keine rechtlich gemeinschaftliche.[6])

Die §§ 133 und 136 I 8 ALR. regeln nur die privatrechtlichen Verhältnisse bei Neubauten und lassen das Maß derjenigen Anforderungen unberührt, welche im öffentlichen Interesse an die Stärke und sonstige Beschaffenheit der gemeinsamen Brandmauern zu stellen sind.[7]) Die Anbringung von Nischen und

[1]) Erk. d. OVG. vom 8. Juni 1903, Entsch. 43 379, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 488.

[2]) Erk. d. OVG. vom 8. November 1888, PrVBl. 10 249.

[3]) Erk. d. OVG. vom 12. November 1889, PrVBl. 11 173.

[4]) Erk. d. OVG. vom 25. November 1901, IV 2129, PrVBl. 23 426, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 525.

[5]) Erk. d. OVG. vom 5. Januar 1904, PrVBl. 25 610, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 489.

[6]) Erk. d. OVG. vom 6. Oktober 1902, IV 1817, PrVBl. 24 343, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 525.

[7]) Erk. d. OVG. vom 20. Juni 1894, PrVBl. 16 165.

Digitized by Google

Wandschränken in Brandmauern ist unzulässig, wenn deren Rückwand selbst nicht noch 0,25 m stark bleibt.[1]) Wenn in einer Außenwand früher vorhanden gewesene und demnächst zugemauerte Fenster später wieder hergestellt werden, liegt eine neue bauliche Anlage vor, deren Zulässigkeit nach demjenigen Baurecht zu beurteilen ist, welches zur Zeit der Wiederherstellung der Fenster in Geltung ist.[2]) Die Beibehaltung zu Recht bestehender Öffnungen, welche in einer Brandmauer aus früherer Zeit vorhanden sind, ist nicht verboten.[3]) Hierunter sind allerdings nur solche Öffnungen zu verstehen, die, falls es nach älterem Recht einer Erlaubnis bedurft hätte, eine solche erhalten haben.[4]) Die Anlegung neuer Fenster in einer vorhandenen Brandmauer ist verboten.[5])

Die schnelle Übertragung eines in einem Gebäude ausgebrochenen Feuers durch die Öffnungen in den Wänden eines anderen benachbarten Gebäudes trifft in gleichem Maße bei schräg gegenüberliegenden wie bei gerade gegenüberliegenden, d. h. parallelen Wänden zu. Um hiergegen Fürsorge zu treffen, enthalten die Baupolizeiordnungen die Vorschrift, daß innerhalb einer bestimmten Minimalentfernung einer mit Öffnungen versehenen Wand gegenüber eine Brandmauer aufzuführen ist, mögen die Wände parallel oder schräg zu einander verlaufen. Von der Stelle ab, wo die Wände als für sich bestehende aufgeführt sind, können sie sowohl einander gegenüberliegen, als auch eine gewisse Entfernung von einander haben. Dafür, wie die Entfernung zweier im spitzen Winkel sich treffender Wände von einander zu berechnen ist, wird man allgemeine mathematische Grundsätze zur Anwendung zu bringen haben. Diese führen zu der lotrechten Messung. Es ergibt sich dann, daß zwei Wände sich beispielsweise in weniger als 5 m Entfernung gegenüberliegen, wenn ein auf der einen Wand errichtetes Lot die andere Wand so trifft, daß dieses Lot kürzer als 5 m ist.[6])

[1]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 29. September 1884, PrVBl. 6 181.
[2]) Entsch. des OVG. 18 367; PrVBl. 11 173.
[3]) Erk. d. OVG. vom 20. Oktober 1884; PrVBl. 6 44.
[4]) Erk. d. OVG. vom 27. Januar und 20. März 1888, PrVBl. 9 262 und 279, sowie vom 16. Juni 1891, PrVBl. 12 512.
[5]) Erk. d. OVG. vom 12. November 1889, PrVBl. 11 173.
[6]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 16. Oktober 1895, Entsch. 28 362.

Digitized by Google

Über die Handhabung einer allgemeinen baupolizeilichen Vorschrift, daß von der Bestimmung, Inhalts deren Wände an der Nachbargrenze als Brandmauer gelten und keine Öffnungen erhalten dürfen, Ausnahmen zulässig sind im Falle der Sicherstellung des Unbebautbleibens des vorgeschriebenen Raumes durch Vereinbarung der nachbarlichen Grundbesitzer vgl. Erk. des OVG. vom 19. März 1885, PrVBl. VI 302.

Es ist nicht in das Ermessen der Baupolizei oder einer anderen Behörde gestellt, die Anwendung der gesetzlichen oder dem Gesetz gleichstehenden Vorschriften nach Maßgabe etwa hervorgetretener Unzuträglichkeiten zu modifizieren. Liegen einmal die Voraussetzungen vor, welche die Herstellung einer Brandmauer bedingen, so macht es keinen Unterschied, ob die zu kassierenden Fenster und Türen in einer Frontwand oder in einer Seiten- oder Hinterwand projektiert und angelegt sind; die verschiedene Bestimmung der Wände läßt eine ungleiche Behandlung der Wände nicht zu; sämtlich müssen sie ohne Fenster und Türen hergestellt werden, wenn sie als Brandmauern zu gelten haben. Die an einer öffentlichen städtischen Straße belegene Umfassungswand eines Wohngebäudes ist indessen als Brandmauer auch dann nicht aufzuführen, wenn die Breite der Straße hinter dem in der betr. Polizeiverordnung für maßgebend erachteten Abstand zurückbleiben sollte, da dieselbe als ein an das Grundstück des Neubaues angrenzendes Grundstück nicht anzusehen ist.[1])

Die Anlegung oder Wiederanlegung einer Öffnung in vorhandenen Außenwänden, die nach dem zur Zeit geltenden örtlichen Baupolizeirecht nur als Brandmauern ohne Öffnungen gebaut werden durften, steht in baupolizeilicher Beziehung der Regel nach der Errichtung einer neuen Außenwand mit Öffnung gleich. Denn es kann nicht vorausgesetzt werden, daß die Herstellung eines als gefahrdrohend angesehenen Zustandes zwar für Neubauten habe abgewehrt, dagegen für bestehende Bauten habe zugelassen werden sollen. Ist nach der Baupolizeiordnung die Anlegung von Öffnungen in der fraglichen Wand untersagt, so wird dies Verbot nicht deshalb unwirksam, weil die Wand

[1]) Erk. d. OVG. vom 22. Oktober 1883, Entsch. 10 302.

Digitized by Google

nach verschiedenen Richtungen hin derjenigen Eigenschaften ermangelt, welche sie als Brandmauer besitzen müßte.[1])

Vorhandene Grenzmauern, welche den neuen Anforderungen nicht entsprechen, also nicht Brandmauern sind, dürfen nicht noch weiter durch Ausbrechen neuer Öffnungen oder in anderer Weise verschlechtert werden, selbst wenn es hierfür an einer ausdrücklichen Bestimmung fehlt.[2])

Zur Beurteilung der Frage, ob ein Grundstücksbesitzer befugt gewesen ist in einer von Alters her bestehenden Mauer Öffnungen anzulegen, kommt es nicht wesentlich darauf an, ob diese Wand tatsächlich nach den für Brandmauern gegebenen Bestimmungen angelegt ist, sondern darauf, ob sie bei ihrer örtlichen Lage nach Maßgabe des jetzt geltenden Baurechts als Brandmauer hergestellt werden müßte. Dabei kann der Umstand, daß die in Rede stehende Mauer in mehrfacher Beziehung nicht den an eine Brandmauer zu stellenden Anforderungen entspricht, dem Eigentümer oder Nutznießer des Grundstücks nicht das Recht gewähren, nun auch durch Ausbrechen von Öffnungen in derselben die Abweichungen von dem vorschriftsmäßigen Zustande im weiteren Umfange herbeizuführen, als solche schon bestehen, und dadurch Gefahren zu vermehren, denen die über die Anforderung von Brandmauern gegebenen Vorschriften begegnen sollen. Hiernach ist die Polizeibehörde als wohl befugt zu erachten, die Beseitigung der in der fraglichen Wand neuerdings angelegten Öffnungen zu verlangen.[3])

Unerheblich ist der Umstand, daß bereits vor einem Brande in einer Mauer Fenster vorhanden gewesen und nur nach dem Brande wieder hergestellt seien. Es handelt sich nicht um diejenigen Fenster, welche vor dem Brande in dem durch den Brand zerstörten Teile der Mauer vorhanden gewesen sein mögen, sondern um den Rechtsbestand von Fenstern, welche erst nach dem Brande in dem neu erbauten Teile der Mauer hergerichtet worden sind. Durch die Anbringung dieser Fenster ist ein den zur Abwendung von Feuersgefahr erlassenen Vor-

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 12. November 1889, Entsch. 18 367.

[2]) Erk. d. OVG. vom 13. Oktober 1903, PrVBl. 25 455, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 489.

[3]) Erk. d. OVG. vom 22. Dezember 1894, IV 1590, PrVBl. 16 351.

Digitized by Google

schriften der Baupolizeiverordnung widersprechender, mithin polizeilich unzulässiger Zustand der fraglichen Grenzwand hergestellt, dessen Beseitigung die Polizeibehörde kraft ihres allgemeinen gesetzlichen Berufs zu fordern befugt ist.[1] Unerheblich ist es ferner, daß die Polizeibehörde den nachgesuchten Baukonsens zum Wiederaufbau des Gebäudes in dessen gegenwärtiger Beschaffenheit erteilt hat, daß der Bau polizeilicherseits abgenommen worden, die vorgeschriebene Revision stattgefunden und zu Erinnerungen keine Veranlassung gegeben hat. Gegenüber der bestimmten Vorschrift der Baupolizeiordnung darf die Polizeibehörde bei dem Neubau die Anlage von Fenstern in der als Brandmauer herzustellenden Wand nicht genehmigen. Hat sie es dennoch — sei es versehentlich oder aus anderen Gründen — getan, so kann darin kein rechtswirksamer Verzicht auf das unveräußerliche Recht der Behörde liegen, die im öffentlichen feuerpolizeilichen Interesse ergangenen Bestimmungen der Baupolizeiordnung jederzeit zur Geltung zu bringen.[2]

Der Umstand, daß noch andere Fenster in der Mauer bestanden, die von der Polizeibehörde nicht beanstandet wurden, kann den Kläger nicht berechtigen, zu verlangen, daß auch bezüglich des streitigen Fensters die Anwendung des bestehenden Rechts, zu welcher die Polizei befugt ist, unterbleibt. Auch ist es für die Entscheidung ohne Bedeutung, welches der Anlaß für die Polizeibehörde war, den betr. Zustand auf seine Legalität zu prüfen.[3]

Auf schon vor dem Inkrafttreten der Baupolizeiordnung angelegte Öffnungen ist die Bestimmung derselben wegen Herstellung von Brandmauern nur dann anzuwenden, wenn die Anlegung von Öffnungen zu der Zeit, als sie stattfand, gegen das öffentliche Baurecht verstieß oder, wenn dies zwar nicht zutrifft, dagegen zu der Anlage damals eine polizeiliche Genehmigung erforderlich war, eine solche nicht erteilt ist.[4]

---

[1]) § 10 II 17 ALR.; § 6 g PolVerwGes. vom 11. März 1850; Erk. d. OVG. vom 8. November 1888, III 896, PrVBl. 10 250.

[2]) Erk. d. OVG. vom 8. November 1888, III 896, PrVBl. 10 250.

[3]) Erk. d. OVG. vom 13. Mai 1897, OVG. IV 887.

[4]) Erk. d. OVG. vom 13. Mai 1897, OVG. IV 887.

Digitized by Google

Der polizeilich geforderten Zumauerung einer Lichtöffnung in einer an einen Bach grenzenden Brandmauer kann nicht ein zivilrechtlich bestehendes Fensterrecht entgegengehalten werden.[1])

Die auf Brandmauern bezüglichen Vorschriften finden keine Anwendung auf solche Mauern, welche unmittelbar an einer öffentlichen Straße stehen.[2]) Die Straße darf nicht bloß im Fluchtenlinienplan erst vorgesehen, sondern muß bereits tatsächlich vorhanden sein.[3]) Fenster und Öffnungen aller Art dürfen daher nach einer öffentlichen Straße hinaus angelegt werden.[4]) Die an einer öffentlichen Straße liegenden Wände sind deshalb nicht Brandmauern, weil sie kein Nachbargrundstück im Sinne der Baupolizeiverordnung vor sich haben.[5])

Die Vorschriften einer Baupolizeiverordnung, wonach Mauern an des Nachbars Grenze als Brandmauern keine Öffnungen erhalten dürfen, sind nicht anwendbar auf Mauern an Privatstraßen, die unter polizeilicher Billigung für den Anbau bestimmt sind. Wenn es im Wesen der öffentlichen städtischen Straße begründet ist, daß die sie begrenzenden Grundstücke mit Häusern besetzt sind oder werden, und sie in erster Reihe die Aufgabe hat, für die daran gebauten Häuser nicht nur als Verkehrsmittel zu dienen, sondern auch für die Befriedigung des Bedürfnisses der Bewohner das nötige Licht und die nötige Luft zu schaffen, und man deshalb die Anwendung des baupolizeilichen Verbots, Öffnungen in der an der nachbarlichen Grenze errichteten Mauer anzulegen, gegenüber der angrenzenden öffentlichen Straße auszuschließen genötigt ist,[6]) so trifft das auch in bezug auf Privatstraßen zu, die zwar noch im Eigentum und der Unterhaltung von Privatpersonen stehen, aber unter polizeilicher Billigung für den Anbau bestimmt sind. Ist ferner die Vorschrift über die Errichtung von Brandmauern feuerpolizeilicher Natur und

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 19. September 1901, IV 1658, PrVBl. **23** 358, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 525.

[2]) Entsch. des OVG. **6** 301, 310; **10** 305; **43** 380 und Erk. d. OVG. vom 14. März 1889, PrVBl. **10** 524.

[3]) Erk. d. OVG. vom 20. Juni 1890, PrVBl. **11** 575.

[4]) Entsch. des OVG. **10** 303.

[5]) Erk. d. OVG. vom 1. April 1880, Entsch. **6** 307 und vgl. Erk. vom 10. Mai 1880, Entsch. **6** 314.

[6]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 23. Februar 1880, vom 1. April 1880 und vom 22. Oktober 1883, Entsch. **6** 301, 310; **10** 305.

Digitized by Google

die Isolierung der Gebäude durch Brandmauern dazu bestimmt, im Falle der Gefahr den Löschmannschaften mit ihren Gerätschaften den Zutritt zur Brandstelle und den Bewohnern das Verlassen des Hauses und die Rettung zu erleichtern, so ergibt sich, daß die Vorschrift ebensowenig wie auf Mauern, die der öffentlichen Straße zugewendet sind, auf Mauern, die an einer sonstigen, unter polizeilicher Genehmigung zum Anbau bestimmten Straßen liegen, angewendet werden kann.[1])

Dagegen sind im Sinne der Vorschriften von den Brandmauern als Nachbargrundstücke anzusehen: ein privater Eisenbahnzufuhrweg,[2]) ein im Privateigentum stehendes Wassergrundstück[3]) usw.

## § 142.

## Türen, Schilder und Winden.

Die Polizeibehörde ist befugt, auch solche Bestimmungen zu treffen, welche die Anlegung von Ausgängen nach den Straßen näher regeln. Ein allgemeines Gesetz, wonach jeder Hauseigentümer in den an die Straße stoßenden Wänden nach seinem Gutdünken Türen herrichten könnte, gibt es nicht; deshalb ist es der Polizei unbenommen, je nach den Umständen die Anlegung von straßenseitigen Ausgängen entweder für bestimmte Strecken öffentlicher Straßen oder für bestimmte Arten von Gebäuden ganz zu verbieten, sofern dies durch die Rücksicht auf das ihrer Fürsorge anvertraute Gemeinwohl erfordert wird.[4])

In die Straßen hinein sich erstreckende Schilder dürfen nur unter Erlaubnis der Polizeiobrigkeit und nach den von ihr zu erteilenden Anweisungen angebracht werden.[5])

Winden und ähnliche Vorrichtungen nach der Straße zu sollen, da sie den Verkehr mehr oder weniger gefährden, nicht mehr gestattet und die vorhandenen nach und nach fortgeschafft werden.[6])

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 13. Juli 1899, Entsch. 36 409, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 456 und vgl. Entsch. 42 357.

[2]) Entsch. des OVG. 6 181.

[3]) Erk. d. OVG. vom 19. September 1901, PrVBl. 23 358, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 525 und vgl. Entsch. des OVG. 43 379.

[4]) Erk. d. OVG. vom 9. Mai 1881, Entsch. 8 290.

[5]) § 80 I 8 ALR.

[6]) MstErl. vom 7. Dezember 1839, v. Kptz Ann. 23 921.

Digitized by Google

## § 143.

### Standhaftigkeit hoher Bauwerke: Schornsteine und Türme.

In Ansehung der Standfestigkeit hoher Bauwerke überhaupt ist der MstErl. vom 25. Juli 1889, MstBl. S. 131, ergangen und hinsichtlich der Berechnung der Standfestigkeit von Schornsteinen vgl. MstErl. vom 30. April 1902, MstBl. S. 93.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß den Baugesuchen zum Umbau oder Neubau von Türmen eine statische Berechnung, in welcher die Standfähigkeit der Turmhelme gegen Winddruck nachzuweisen ist, beigefügt und bei der Berechnung von Helmen in Holz und Eisenkonstruktion derjenige Zustand des Helmes vorausgesetzt wird, in welchem er sich nach Herstellung der Lattung oder Schalung vor der Aufbringung der Dachung befindet.[1])

## § 144.

### Für den Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume.

Unter einer Wohnung ist die Gesamtheit derjenigen Räume zu verstehen, in welchen ein gemeinschaftliches Wohnungsbedürfnis befriedigt wird.[2]) Für den Begriff „zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte Räume" ist entscheidend, ob die Räume objektiv ihrem Zweck und ihrer Bestimmung nach als dem dauernden oder dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen gewidmete Räume anzusehen sind.[3]) Bei den dem vorübergehenden Aufenthalte von Menschen dienenden Räumen muß die Zweckbestimmung des Raumes die vorübergehende Benutzung verbürgen.[4]) Es kann nicht verlangt werden, daß die einzelne Person, welche in dem fraglichen Raume zu verkehren hat, sich darin regelmäßig den ganzen Tag oder gar mehrere Tage hintereinander aufhält.[5]) Der den Backofen enthaltende Raum einer Konditorei ist kein nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmter Raum.[6])

[1]) Erl. des M. d. ö. A. vom 17. März 1896, III 2986.

[2]) Erk. d. OVG. vom 11. November 1896, Entsch. 30 383.

[3]) Entsch. des OVG. 8 317 und Erk. vom 6. und 23. März 1888, PrVBl. 9 277 und 289.

[4]) Entsch. des OVG. 37 413.

[5]) Erk. d. OVG. vom 23. März 1888, PrVBl. 9 289.

[6]) Erk. d. OVG. vom 16. September 1887, PrVBl. 9 69.



Digitized by Google

Öffentliche Badeanstalten sind als zum dauernden Aufenthalt bestimmte Räume anzusehen, das gleiche gilt im allgemeinen aber nicht von den Badeanstalten in den Gasthäusern.[1])

Das unterscheidende Merkmal zwischen dauernd oder vorübergehend für den Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen ist nicht die tatsächliche Dauer der Benutzung, die auch willkürlich ausgedehnt werden könnte, sondern daß bei den dem vorübergehenden Aufenthalte von Menschen dienenden Räumen vor allem schon die Zweckbestimmung des Raumes die vorübergehende Benutzung verbürgt, die es dann auch entbehrlich macht, für solche Räume im gesundheitlichen Interesse besondere bauliche Vorschriften zu erlassen, deren Notwendigkeit für alle anderen dem Aufenthalte von Menschen gewidmeten Räume sich aus der einfachen Erwägung ergibt, daß die Dauer der Benutzung dieser Räume sich jeder wirksamen Kontrolle überhaupt entzieht.[2])

Räume, welche zu vorübergehender Benutzung bestimmt sind, haben das gemeinsam, daß der Aufenthalt von Menschen in diesen Räumen, wenn er sich auch der Natur und dem Zwecke derselben entsprechend häufiger wiederholt, doch immer nur kurze Zeit dauert, und daß auch da, wo sie einer längeren Beschäftigung dienen, wie die Rollkammer, diese Beschäftigung nur in längeren Perioden wiederkehrt.[3])

Es muß damit gerechnet werden, ob die Räume objektiv nach ihrem Zwecke und ihrer Bestimmung als dem dauernden oder vorübergehenden Aufenthalte von Menschen gewidmete Räume anzusehen sind. Auf den Willen des Inhabers, einen Raum nur in beschränkter Weise benutzen zu wollen, kommt es nicht an. Es leuchtet ein, daß hier die Kontrolle über die Verwendung des Raumes völlig versagen würde.[4])

Gewisse Gattungen von Räumen pflegen vermöge ihrer gemeingewöhnlichen Bestimmung überall dem dauernden Aufenthalte von Menschen zu dienen, im einzelnen aber — je nach den individuellen Neigungen und

[1]) Erk. d. OVG. vom 10. September 1889, PrVBl. 11 56.

[2]) Erk. d. OVG. vom 9. Juli 1900, Entsch. 37 416, v. Kptz. Rspr. 2. Erg.Bd. 458.

[3]) Erk. d. OVG. vom 9. Juli 1900, Entsch. 37 415, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 458.

[4]) Erk. d. OVG. vom 9. Juli 1900, Entsch. 37 417, v. Kptz Rsp. 2. Erg.Bd. 458.

Digitized by Google

Bedürfnissen der Beteiligten wie nach den sonstigen Verhältnissen des besonderen Falles — sollen vielleicht gerade diese Räume nur zu vorübergehendem, sogar minimalem Aufenthalte benutzt werden; und ebenso können im einzelnen Falle Lokale, welche der Regel nach nur in vorübergehende Benutzung genommen werden, zum längeren Aufenthalte von Menschen bezw. zu „dauernd von ihnen benutzten Räumen" bestimmt werden. Die Frage, zu welcher Art von Räumen ein bestimmtes Zimmer usw. im Einzelfalle zu rechnen, läßt sich nur nach den obwaltenden Umständen des besonderen Falles übersehen und dabei wird es meistens auf den Umfang der tatsächlichen Benutzung wesentlich ankommen.[1])

Als Räume, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, werden solche Gelasse angesehen werden müssen, welche nicht lediglich zur Lagerung von Waren und zur Aufbewahrung von Gegenständen dienen, sondern in einem Gewerbebetriebe als Arbeitsräume benutzt werden. Diese letztere Art der Benutzung braucht nicht eine tägliche und regelmäßig sich wiederholende zu sein; es genügt vielmehr, um zu einer solchen Feststellung zu gelangen, schon der Umstand, daß die Räume in den bei einem gewöhnlichen Geschäftsbetriebe hervortretenden besonderen Bedarfsfällen und nach den dabei beobachteten Gewohnheiten als Arbeitsräume benutzt werden. Die Polizeiverwaltung ist daher befugt, nicht nur die weitere Ausführung derartiger Arbeiten in solchen Räumen zu untersagen, sondern auch die Beseitigung derjenigen in ihnen getroffenen Einrichtungen zu verlangen, durch deren Benutzung der fragliche Raum zeitweilig die Bedeutung eines Arbeitsraumes erlangt hat, und deren Fortbestand die Umgehung des Verbots gestatten würde, den fraglichen Raum ferner in dieser unzulässigen Art zu benutzen.[2])

Die bloße Vermutung, daß Räume, welche den Anforderungen an Wohn- und Schlafräume nicht entsprechen, möglicherweise späterhin mißbräuchlich zu solchen benutzt werden könnten, rechtfertigt die Versagung der Bauerlaubnis selbst dann nicht,

[1]) Erk. d. OVG. vom 10. September 1889, PrVBl. 11 59.

[2]) Erk. d. OVG. vom 2. Mai 1898 Nr. IV 855.



Digitized by Google

wenn dieser spätere Mißbrauch sich seitens der Polizei nur mit größten Schwierigkeiten verhüten lassen sollte.[1])

Wenn bei Neubauten von der Ortspolizeibehörde verboten wird, daß den Vorschriften der betreffenden Baupolizeiordnung nicht entsprechende Räume als Wohnräume für Menschen benutzt werden dürfen, so ist hiergegen nur die Beschwerde nach § 127 ff. des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 zulässig und kann insbesondere ein Dispens von der Innehaltung der fraglichen Vorschriften nicht nachgesucht werden.[2])

Der Mißbrauch solcher Räume, die den polizeilichen Anforderungen an Wohn- und Schlafräume nicht entsprechen, zu Wohn- usw. Zwecken, berechtigt die Polizeibehörde über das Verbot des Mißbrauchs hinaus zu der Anforderung der Beseitigung der baulichen Einrichtung nur dann, wenn letztere erkennbar eben nur dem unerlaubten Zweck dienen soll.

Eine Bestimmung, daß in den Häusern nur solche Räume vorhanden sein dürfen, welche zum dauernden Aufenthalte von Menschen geeignet sind, besteht nicht. Werden Räume, welche hierzu ungeeignet sind, dennoch zum dauernden Aufenthalt von Menschen benutzt, so wird die Polizei hiergegen einzuschreiten haben, sie wird diese Benutzung zu verhindern haben, nicht aber ist sie in der Lage, zu verlangen, daß jeder vorhandene Raum in einen für den dauernden Aufenthalt von Menschen geeigneten umgewandelt werde. Es wird vielfach den Interessen des Mieters entsprechen, durch geeignete Abgrenzung von Räumen sich Platz zu schaffen, um beiseite zu legende Sachen entsprechend unterzubringen. Solche Kammern haben häufig keine Fenster. Es würde nach Lage des zur Zeit bestehenden Rechts zu weit gehen, lediglich aus der Besorgnis, ein solcher abgeschlagener Raum könnte polizeiwidrig zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden, das Bestehen des Raumes als solchen unmöglich zu machen.[3])

Sollten Räume zur Zeit dem sanitären Bedürfnisse nicht völlig entsprechen, so wird der Polizeibehörde daraus doch

[1]) Entsch. des OVG. 19 271.

[2]) Spez.Besch. des M. d. ö. A. vom 8. Januar 1887, III 22635.

[3]) Erk. d. OVG. vom 11. April 1890, IV 372, PrVBl. 12 49 und Entsch. 19 372.

Digitized by Google

immer nur die Befugnis erwachsen, deren Eigentümer vor die Alternative zu stellen, daß derselbe entweder die in dieser Beziehung notwendigen Änderungen und Einrichtungen treffe, oder aber auf die Benutzung der Räume zum dauernden Aufenthalte von Menschen verzichte.[1])

Neben der Räumung von Wohnräumen, welche nicht die für die Anlegung solcher Räume polizeilich vorgeschriebene Minimalhöhe erreichen, darf auch die Beseitigung der in ihnen vorhandenen Feuerungsanlagen polizeilich angeordnet werden.[2])

Das auf Entfernung der „wohnlichen Einrichtungen" gestellte Verlangen bezeichnet mit genügender Klarheit das, was gemeint ist, nämlich, daß nur dasjenige zu entfernen ist, was den fraglichen Räumen den spezifischen Charakter als Wohnräume verleiht, und ohne welches man sie als Wohnung nicht ansehen und benutzen würde. Daß die Polizeibehörde gehalten sein sollte, die diesen Zweck erfüllenden Gegenstände einzeln und für jeden Raum besonders zu bezeichnen, kann füglich nicht verlangt werden, sie konnte mit Recht annehmen, daß dem Kläger nicht unbekannt sein würde, was alles dazu gehöre.[3])

Wenn ein Kellerraum zum dauernden Aufenthalt von Menschen nach Maßgabe der geltenden baupolizeilichen Bestimmungen nicht geeignet ist, so handelt die Polizeibehörde innerhalb ihrer Befugnisse, wenn sie, um die mißbräuchliche Benutzung eines solchen Raumes zu verhüten, die Genehmigung zur Errichtung von Öfen oder Feuerungsanlagen in demselben versagt.[4])

Der Umstand, daß ein durch Einfügung einer Bretterwand in einer Wohnung hergestellter Raum in polizeilich unzulässiger Weise benutzt wird, z. B. als Schlafraum, obgleich er den baupolizeilichen Vorschriften für die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume nicht entspricht, berechtigt die Polizeibehörde nicht, die Entfernung der Wand anzuordnen, um so den Raum für die Fortsetzung der ordnungs-

[1]) Erk. d. OVG. vom 19. Januar 1892, PrVBl. 13 283.
[2]) Erk. d. OVG. vom 13. November 1884, PrVBl. 6 156.
[3]) Erk. d. OVG. vom 17. Oktober 1893, OVG. IV 1054.
[4]) Erk. d. OVG. vom 14. Juni 1889, PrVBl. 10 510.

Digitized by Google

widrigen Benutzung untauglich zu machen. Zu einem solchen Eingriff in das Verfügungsrecht des Eigentümers berechtigt auch der Umstand nicht, daß eine wirksame Kontrolle der Benutzung des Raumes nur schwer ausführbar sein würde. Vielmehr reicht die Befugnis der Polizeibehörde nur so weit, die fortgesetzte unzulässige Benutzung bei Strafandrohung zu untersagen, und im Falle des Zuwiderhandelns die angedrohte Strafe festzusetzen und zu vollstrecken.[1])

Die Hinausschaffung von Möbeln kann nur zu dem Zweck verlangt werden, um die Instandsetzung der Räume zu ermöglichen.[2]) Die Anordnung, eine bereits geräumte Wohnung in gehörigen Stand setzen zu lassen, geht über dasjenige hinaus, was die auf die Verhütung von Gefahren angewiesene Polizeibehörde anzuordnen befugt ist.[3]) Ein Wohnungsverbot wird nur dadurch gerechtfertigt, daß das Bewohnen gegen Vorschriften des materiellen öffentlichen Rechts verstößt.[4])

Die Polizeibehörde kann das Bewohnen eines Hauses, welches an einer Straße errichtet ist, an der ortsstatutarisch Wohngebäude nicht errichtet werden dürfen, verbieten, auch wenn dieses Haus mit ihrem Vorwissen errichtet worden ist.[5]) Ein Wohnungsverbot wird nicht schon durch das Fehlen des für das Gebäude etwa erforderlichen Baukonsenses, sondern nur dadurch gerechtfertigt, daß das Bewohnen gegen Vorschriften des materiellen öffentlichen Rechts verstößt.[6])

## § 145.

## Treppen und Fahrstühle (Aufzüge).

Auf die Herstellung von Treppenanlagen ist ein besonderes Augenmerk zu richten.[7]) Es entspricht den allgemeinen, über die leichte Verqualmung von Treppen in Brandfällen gemachten

[1]) Erk. d. OVG. vom 11. April 1890, PrVBl. 11 492.
[2]) Entsch. des OVG. 28 401, PrVBl. 16 600.
[3]) Erk. d. OVG. vom 27. Juni 1894, PrVBl. 15 560.
[4]) Erk. d. OVG. vom 29. Februar 1904, PrVBl. 25 869, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 496.
[5]) Erk. d. OVG. vom 23. Januar 1902, IV 156, PrVBl. 23 457, v. Kptz 2. Erg.Bd. 533.
[6]) Erk. d. OVG. vom 29. Februar 1904, PrVBl. 25 869, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 496.
[7]) MfiErl. vom 10. Dezember 1902, MfiBl. 1903 S. 11.

Digitized by Google

Erfahrungen, daß bei besonders feuergefährlichen Betrieben die Herstellung einer zweiten Treppe innerhalb des betreffenden Gebäudes gefordert wird.[1]) Nach den bisher gemachten Erfahrungen sind erhebliche Bedenken gegen die allgemeine Zulassung der aus Zement hergestellten Treppenstufen für feuersichere Treppen geltend zu machen, da die Festigkeit der Stufen nicht allein von der Beschaffenheit der zur Verwendung gelangenden Materialien, sondern auch von der Zuverlässigkeit der bei der Fabrikation beschäftigten Arbeiter abhängig ist. Im allgemeinen wird daran festzuhalten sein, daß für solche Treppen Zementstufen, welche durch $^1/_2$ Stein starke Kappen getragen werden, in allen Fällen zu gestatten, und daß die Stufen, wenn sie beiderseitiges Auflager erhalten und im übrigen unten sichtbar bleiben, bis zu einer Treppenbreite von 1,25 m zuzulassen sind. Dagegen müssen Zementstufen selbst bei beiderseitiger Unterstützung und unterer freier Lage für solche Treppen ausgeschlossen bleiben, an welche erhöhte Anforderungen bezüglich ihrer Sicherheit zu stellen sind. Dies wird insbesondere bei allen Fabrikgebäuden und bei solchen Wohngebäuden der Fall sein, welche bei mehr als 2 Stockwerken über dem Erdgeschoß nur eine feuersichere Treppe erhalten sollen.[2])

Die Polizei hat von dem Eigentümer bewohnter oder auf andere Weise dem Verkehr übergebener Gebäude die Erleuchtung der Treppen und Flure bei mangelndem Tageslicht zu fordern, soweit es zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und zur Abwendung von Gefahren von dem in den betreffenden Häusern verkehrenden Publikum geboten erscheint.[3]) Die zivilrechtliche Schadensersatzpflicht des Grundstückseigentümers für körperliche Verletzungen, welche sich jemand infolge ungenügender Beleuchtung einer Treppe zugezogen hat, setzt das Vorhandensein einer polizeilichen Anordnung über die Beleuchtung der Treppe nicht voraus.[4])

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 14. Oktober 1904, PrVBl. 27 10, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 492.

[2]) SpezBesch. des M. d. ö. A. vom 13. Oktober 1893, III 20862.

[3]) Erk. d. OVG. vom 8. Januar 1887, PrVBl. 8 200; vom 19. September 1883, PrVBl. 5 15; vom 18. März 1885 ebendaselbst 6 269; vom 9. Dezember 1885 ebendaselbst 7 315; Entsch. des OVG. 12 390.

[4]) Erk. d. RG. vom 16. Mai 1887, PrVBl. 8 326 und vom 19. Oktober 1886, Entsch. des RG. in Strafsachen 14 362, auch PrVBl. 24 163.

Digitized by Google

Über Anlage, Einrichtung und Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) vgl. MstErl. vom 12. Oktober 1889, MstBl. S. 180, vom 4. September 1899 MstBl. S. 167 und vom 20. April 1903 MstBl. S. 114. Den Besitzern von Aufzügen kann durch Polizeiverordnung die Verpflichtung auferlegt werden, bei den vorgeschriebenen Revisionen dieser Anlagen durch Sachverständige die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen, sowie die Kosten der Prüfungen zu tragen.[1])

## § 146.

## Abortanlagen.[2])

Die Polizeibehörde ist auf Grund des § 10 II 17 ALR. wohl befugt, auf eine solche Zahl und Einrichtung von Aborten in bewohnten Häusern zu bringen, als zur Fernhaltung von Gefahren für Gesundheit der Hausbewohner und der Nachbarn sowie im sittenpolizeilichen Interesse geboten sind. Das Maß des in dieser Beziehung Nötigen richtet sich nach der Benutzung der Häuser, für die durch den Bau nicht feste Schranken gezogen werden, die vielmehr wechseln kann. Die Vermehrung der Klosets kann auch in längst fertigen alten Häusern gefordert werden. Es ist klar, daß, je mehr Menschen aus allen Schichten des Publikums auf die vorhandenen Aborte hingewiesen sind, um so näher auch die Gefahr liegt, daß letztere fahrlässig oder böswillig unbrauchbar gemacht werden, und daß es daher nötig werden kann, den sich daraus ergebenden sanitären Übelständen möglichst dadurch vorzubeugen, daß eine reichliche Anzahl von Klosets zur Verfügung gestellt wird.[3]) Es ist an sich nicht erfindlich, weshalb es den sanitätspolizeilichen und sittenpolizeilichen Anforderungen zuwider sein soll, wenn etwa zwei kleine Familien oder einzeln stehende Leute sich zusammen nur eines Abortes bedienen.[4])

Zur Anlage von Bedürfnisanstalten in Räumen ohne unmittelbaren Zutritt von Luft und Licht ist der Bau-

[1]) § 1 Ges. vom 8. Juli 1905, GS. S. 317.

[2]) Vgl. § 72 auf S. 406 und 407.

[3]) Erk. d. OVG. vom 16. Januar 1884, PrVBl. 5 156, vgl. auch Erk. d. OVG. vom 29. November 1882, PrVBl. 4 132 und vom 20. Januar 1903, PrVBl. 25 93.

[4]) Erk. d. OVG. vom 24. Mai 1892, Entsch. 23 329.

Digitized by Google

konsens zu versagen.[1]) Über Spülabtritte vgl. MstErl. vom 4. November 1887, MstBl. S. 246 und Erk. des OVG. vom 19. Januar 1904, PrVBl. 26 45. Die Herstellung und Erhaltung eines gefahrlosen Zuganges zum Abort bezeichnet das Erk. des RG. vom 6. November 1903[2]) als eine Pflicht der Stadtgemeinde ihren Beamten gegenüber.

Eine Baupolizeiordnung ist sehr wohl in der Lage, Bestimmungen über die Entfernung von Abtritten usw. von der Nachbargrenze zu treffen.[3])

## § 147.

## Dächer und Dachrinnen.

Bei Neubauten oder Hauptreparaturen ist Ziegelbedachung anzuordnen. Bei Hauptreparaturen soll nur dann, wenn das betreffende Gebäude seiner Mauer und Konstruktion nach ein Ziegeldach nicht tragen kann, davon eine Ausnahme gemacht werden dürfen.[4]) Bei der Prüfung, ob Stroh-, Rohr- oder Schindeldächer fernerhin zu dulden sind, soll außer auf die etwaige Dürftigkeit des Bauenden auch auf die Verhältnisse des Orts und die Lage des betreffenden Gebäudes Rücksicht genommen werden. Sobald aus der ferneren Beibehaltung einer derartigen weichen Bedachung für die Nachbarn indessen Gefahr zu befürchten ist, muß auch dem Dürftigen die Anlegung eines feuergefährlichen Daches versagt werden.[5]) Über Anwendung von sog. Strohdocken zur Dichtung der Pfannenziegeldächer vgl. MstErl. vom 30. April 1844, MstBl. S. 130. Die Steinpappdächer sind den gewöhnlichen Ziegeldächern in bezug auf die Feuersicherheit wesentlich gleich zu achten.[6])

Die Verjährung der vorschriftswidrigen Eindachung der Häuser beginnt erst mit dem Zeitpunkt der Beseitigung des vorschriftswidrigen Zustandes.[7])

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 25. Januar 1889, II 99, PrVBl. 10 338.

[2]) PrVBl. 25 528.

[3]) Erk. d. OVG. vom 7. April 1902, IV 628, PrVBl. 23 713, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 520.

[4]) MstErl. vom 8. Oktober 1812, vom 25. März und 9. Juni 1826, v. Kptz Ann. 10 133 und 416.

[5]) MstErl. vom 9. Juni 1826, v. Kptz Ann. 10 416.

[6]) MstErl. vom 30. Januar 1850, MstBl. S. 70.

[7]) Erk. d. KG. vom 19. Januar 1891, Jahrb. f. Entsch. d. KG. 11 Nr. 96 S. 263 und PrVBl. 13 615.

Digitized by Google

Die Anlegung neuer und die Wiederherstellung der auf die Straße gießenden Dachrinnen darf nur unter Genehmigung der Polizeiobrigkeit vorgenommen werden.[1] Hölzerne Dachrinnen dürfen nicht erneuert, sondern müssen im Falle der Reparatur durch metallene oder steinerne Dachrinnen ersetzt werden.[2]

Die Polizeibehörden sind befugt, die Anbringung von Dachrinnen anzuordnen; denn sie sind nach § 10 II 17 ALR. und § 6 b und f Polizeigef. vom 11. März 1850 berechtigt, zur Verhütung von Belästigungen des Verkehrs auf öffentlichen Straßen usw. und von Gesundheitsgefahren Anordnungen zu treffen, die in die Privatrechtssphäre des einzelnen eingreifen, und von diesem eine derartige Instandsetzung seines Grundeigentums zu verlangen, daß durch dasselbe die polizeilich zu schützenden öffentlichen Interessen nicht gefährdet werden.[3]

Hinsichtlich der Gebäude an Privatstraßen und Privatplätzen vgl. Entsch. des OVG. 36 409 und 42 357. Ortsstatutarisch kann nicht angeordnet werden, daß das Dach- und Regenwasser von den Grundstücken in die Straßenrinnsteine geführt wird.[4]

Die Vorschrift einer Polizeiverordnung, wonach Dachabfallröhren an den Straßenfronten unmittelbar an die Straßen- oder Anschlußkanäle angeschlossen werden müssen, ist auf Privatstraßen und Privatplätze anwendbar, die mit Genehmigung des Eigentümers und unter polizeilicher Billigung dem Anbau dienen.[5]

In den Höfen sind offene Dachrinnen gestattet, weil dadurch die Interessen des öffentlichen Verkehrs nicht berührt werden.[6]

Die Weiterleitung der Dachabfallröhren über das Trottoir nach der Straßenrinne gehört zum Gebiet der Hochbaupolizei. Es kommt dabei der Gesichtspunkt zur Geltung, daß es sich um die unmittelbare, mit der Anlage des

[1] § 80 I 8 ALR.

[2] MstErl. vom 3. Oktober 1820 und 26. Februar 1824, v. Kptz Ann. 4 889 und 8 274.

[3] Erk. d. OVG. vom 10. Mai 1892, PrVBl. 13 464 und vom 2. Juni 1891 ebendaselbst S. 17.

[4] Erk. d. OVG. vom 1. November 1901, PrVBl. 23 566, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 123.

[5] Erk. d. OVG. vom 29. Dezember 1902, Entsch. 42 357, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 520.

[6] Erk. d. OVG. vom 29. Dezember 1902, Entsch. 42 359, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 520.

Digitized by Google

Gebäudes direkt verbundene Fortführung, gleichsam die Verlängerung des Hausabfallrohres, also eines Teiles der Dachrinnenanlage handelt. In Übereinstimmung mit dieser Auffassung werden solche Anlagen auch regelmäßig in den Baupolizeiordnungen abgehandelt.[1])

## § 148.

## Höfe und Durchfahrten.

Unter „Hof" ist im allgemeinen jeder zum Grundstück gehörige, für sich abgeschlossene, nicht überbaute, also mit Gebäuden nicht besetzte Platz zu verstehen.[2])

Über die baurechtliche Bedeutung der Lichthöfe und Luftschachte im Gegensatz zu Höfen handeln die beiden Erk. des OVG. vom 26. Mai und 5. Mai 1902, Entsch. 41 378.

Die Anordnung, daß bei Bebauung der Grundstücke eine bestimmte Fläche unbebaut als freier Hofraum liegen bleiben soll, ist eine so gewöhnliche und so naheliegende, daß bei ihrem Fehlen in einer Baupolizeiordnung ohne weiteres vorausgesetzt werden darf, sie sei absichtlich nicht aufgenommen, weil nicht als erforderlich angesehen.[3])

Die Freilassung eines genügenden Hofes und die Unbebaulichkeit der betreffenden Fläche kann nur mit Rücksicht auf die Zugehörigkeit der Fläche zu einem bestimmten Hause vorgeschrieben werden. Scheidet die Fläche aus dem wirtschaftlichen Zusammenhange mit dem Hausgrundstück aus, so fällt auch der Grund für die Freilassung und die Unbebaulichkeit fort. Nur so lange der Zusammenhang besteht, hat die Fläche überhaupt wirtschaftlich die Eigenschaft eines Hofes für das betreffende Haus und ist sie infolge dieser Eigenschaft mit der Beschränkung der Bebaubarkeit belastet. Wird die Fläche von dem Hause abgetrennt, geht sie in das Eigentum eines andern über, so verliert sie jene wirtschaftliche Eigenschaft und Zweckbestimmung, und damit hört auch die ihr nur infolge dieser Eigenschaft und Bestimmung anhaftende Beschränkung auf.

[1]) Erk. d. OVG. vom 14. April 1897, OVG. IV 725, Entsch. 31 357.
[2]) Erk. d. OVG. vom 28. Juni 1886, PrVBl. 7 403.
[3]) Erk. d. OVG. vom 31. Januar 1893, PrVBl. 14 311.

Digitized by Google

Die Fortdauer der Beschränkung trotz wirtschaftlicher Trennung und Wechsels des Eigentümers kann die Polizei nicht bestimmen.[1])

Es gibt keine Vorschrift, wonach der Hofraum unter allen Umständen in demselben Niveau liegen muß, wie die Straße, an der das betr. Gebäude errichtet ist; schon ansteigendes und abfallendes Terrain kann dazu führen, daß eine Differenz der beiden Höhenlagen gewählt wird. Die Zwecke, denen der Hof dienen soll, werden dann aber in der Regel nur ihre Erfüllung finden, wenn die Konstruktion des Gebäudes sich dem anpaßt. An sich widerspricht auch eine Unterkellerung des Hofes nicht seinen Zwecken.[2])

Die in den Baupolizeiordnungen vorgeschriebene Anlage von Höfen bezweckt in erster Linie, für ausreichende Zuführung von Luft und Licht in die Gebäude zu sorgen, daneben mag auf die Zugänglichkeit der Gebäude bei ausbrechendem Feuer Rücksicht genommen sein. Diese Zwecke werden aber an sich nur durch Errichtung von Baulichkeiten auf den Höfen, nicht durch Herstellung unterirdischer Bauten (Keller) beeinträchtigt. Wenn bestimmte Arten unterirdischer Baulichkeiten oder bestimmte Arten der Benutzung von Hofunterkellerungen ungünstig auf die Beschaffenheit der Luft in den Hofräumen einwirken können, so würde hierdurch immer nur ein Verbot derartiger Bauwerke oder Benutzungen gerechtfertigt werden können.[3])

Ställe in Hofunterkellerungen sind auch zur Zeit noch besondere, abnorme nur ausnahmsweise vorkommende Einrichtungen und stehen als solche außerhalb des Rahmens der für Ställe getroffenen Bestimmungen; es kann daher für sie und die besonderen damit verbundenen Gefahren auch noch darüber hinaus die subsidiäre Bestimmung des § 10 II 17 ALR. normgebend sein.[4])

Der Eigentümer darf einen Hof ohne besondere polizeiliche Erlaubnis nicht verbauen.[5])

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 21. März 1898, Entsch 33 412, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 457.

[2]) Erk. d. OVG. vom 5. Mai 1894, IV 571, PrVBl. 16 30.

[3]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 27. Juni 1890, PrVBl. 11 587; vgl. Entsch. 26 336.

[4]) Erk. d. OVG. vom 25. Oktober 1892, PrVBl. 14 163.

[5]) MstErl. vom 24. Oktober 1845, MstBl. S. 316.

Digitized by Google

Der Baukonsens zur Überbauung des ganzen hinter einem Wohnhause belegenen Hofraumes mit einem Glasdache in Stockwerkshöhe kann aus gesundheits- und feuerpolizeilichen Rücksichten da, wo die betr. Baupolizeiordnung keine Bestimmungen darüber enthält, daß bei dem Bebauen von städtischen Grundstücken die Höfe freizulassen sind, verboten werden.[1])

Der Hofraum dient in erster Linie dazu, den Zutritt von Licht und Luft zu den angrenzenden Gebäuden sicher zu stellen; er bezweckt weiter, die Feuersicherheit zu erhöhen, insbesondere die Möglichkeit einer Bekämpfung des ausgebrochenen Feuers sowie einer Rettung der in den Gebäuden befindlichen Personen von verschiedenen Seiten her zu gewähren.[2])

Die Zwecke, denen der Hof dienen soll, werden in der Regel nur dann ihre Erfüllung finden, wenn die Konstruktion des Gebäudes sich dem anpaßt.[3])

Die wirtschaftliche Benutzung darf die Erfüllung des polizeilichen Zweckes nicht illusorisch machen.[4]) Das Lagern von Kohlen auf den Höfen ist im feuerpolizeilichen Interesse zu verbieten.[5]) Unter Umständen kann auch die Beleuchtung der Höfe gefordert werden.[6])

## § 149.

## Brunnen.

Wo die örtlichen Verhältnisse es bedingen, darf die Bebauung eines Grundstücks mit Wohngebäuden von der Errichtung und Unterhaltung eines Brunnens abhängig gemacht werden.[7])

Kostspielige Tiefbohrungen behufs Anlegung neuer Brunnen, um aus ihnen ein absolut reines Trinkwasser zu er-

[1]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 11. April 1894, IV 447, PrVBl. 15 489.

[2]) Erk. d. OVG. vom 31. Januar 1893, Entsch. 24 358.

[3]) Erk. d. OVG. vom 5. Mai 1894, Entsch. 26 337.

[4]) Erk. d. OVG. vom 28. Juni 1886 und 15. Dezember 1903, PrVBl. 7 403 und 25 797, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 495.

[5]) Erk. d. OVG. vom 16. November 1887, PrVBl. 9 111.

[6]) Erk. d. OVG. vom 9. Dezember 1885, PrVBl. 7 315.

[7]) Erk. d. OVG. vom 7. Mai 1892, PrVBl. 14 2; vgl. Entsch. d. OVG. 7 362; 12 385; 23 393; 30 421 und MfiErl. vom 8. Februar 1837, v. Kptz Ann. 21 242.

Digitized by Google

halten, können nur in solchen Fällen beansprucht werden, wo der gegenwärtige Zustand hinsichtlich des Trinkwassers als ein wirklicher Notstand anerkannt werden muß.[1]) Innerhalb dreier Werkschuhe (0,94 m) darf von des Nachbars Grenze kein neuer Brunnen angelegt werden.[2])

## § 150.

### Viehställe, Dünger-, Lohgruben usw.[3])

§ 125 I 8 ALR. bestimmt, daß Schweineställe und andere den Gebäuden schädliche Anlagen wenigstens 3 Fuß rheinländisch (0,94 m) von den benachbarten Gebäuden und Mauern entfernt bleiben müssen. Aus den Worten „entfernt bleiben müssen" ist zu folgern, daß die Bestimmung sich nur auf im Werden begriffene Schweineställe einerseits und auf schon vorhandene Gebäude andererseits bezieht, vgl. Präjudiz des OberTrib. Nr. 2604 vom 30. Januar 1855, wonach § 125 aaO. voraussetzt, daß die Gebäude und Mauern des Nachbars schon vor der Anlegung der schädlichen Anlagen vorhanden gewesen sein müssen.[4])

Bei Berechnung der Entfernung wird die Stärke der Umfassungsmauer der betr. Grube mitgerechnet.[5]) Über die Voraussetzungen, unter denen die Einrichtung eines Viehstalles an einer Straße verboten werden kann, vgl. Erk. des OVG. vom 6. September 1890, PrVBl. 12 173. Durch umfangreiche Stallanlagen wird die Gefährdung der Gesundheit und eine Beeinträchtigung der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs herbeigeführt.[6]) Gruben und Behältnisse müssen von Grund aus aufgemauert werden. Anlagen, durch welche der schon vorhandene Brunnen des Nachbars verunreinigt oder unbrauchbar gemacht werden würde, sind unzulässig.[7]) Die Benutzung einer Senkgrube, die der Vorschrift der Baupolizeiverordnung zuwider in einer geringeren Entfernung als

[1]) Erk. d. OVG. vom 28. November 1885, Selbstverw. Jahrg. 12 404.
[2]) § 131 I 8 ALR.
[3]) §§ 125 bis 129 I 8 ALR.
[4]) Erk. d. KG. vom 25. April 1893, PrVBl. 14 514.
[5]) Erk. d. OberTrib. vom 9. Februar 1849, Entsch. 17 114 und vom 22. September 1843, Präj.Samml. Nr. 1339 auf S. 26.
[6]) Entsch. des OVG. 35 382.
[7]) §§ 126 und 129 I 8 ALR.

Digitized by Google

1 Meter von der Grenze des Nachbars angelegt ist, darf polizeilich verboten werden. § 125 I 8 ALR. enthält neben dem Nachbarrecht auch öffentliches Recht.[1])

Die Polizei ist zwar für befugt zu erachten, aus gesundheits- und verkehrspolizeilichen Rücksichten gegen die mit der Benutzung eines Dungkastens zur Aufnahme von Gemüll und Fäkalien verbundenen Übelstände — das Ausströmen stinkender Gase und das Durchsickern schädlicher Flüssigkeiten — einzuschreiten und deren Beseitigung zu verlangen. Sie geht aber zu weit, wenn sie die Beseitigung des den Dungkasten enthaltenden Anbaues durch Abbruch desselben verlangt. Sie ist nicht befugt, den betr. Hauseigentümer mehr zu belasten, als der von ihr befugterweise verfolgte Zweck, die Beseitigung der Übelstände — das Ausströmen stinkender Gase und das Durchsickern schädlicher Flüssigkeit aus dem Dungkasten — erheischt. Dieser Zweck erfordert offenbar keinesfalls die völlige Beseitigung des Anbaues durch Abbruch desselben; er wird vielmehr schon erreicht, wenn der Anbau entweder nicht ferner zur Aufnahme von Gemüll oder Fäkalien — also als Gemüllgrube und Abort — benutzt oder in einen solchen baulichen Zustand versetzt wird, daß das Ausströmen stinkender Gase auf die öffentliche Straße und das Durchsickern schädlicher Feuchtigkeit in das Erdreich verhindert wird. Dabei wird die Wahl unter den verschiedenen, gleichmäßig zu dem erfolgten Ziele — Beseitigung der gedachten Übelstände — führenden Wege dem Hausbesitzer zu überlassen sein.[2])

## § 151.

## Einfriedigungen, Mauern und Zäune.[3])

Die Anordnung wegen Herstellung von Einfriedigungen an der Straße gehört zu den Befugnissen der Baupolizei. Einfriedigungen von Grundstücken sind eben ihrem Begriffe nach bauliche Anlagen. Demgemäß ist denn auch die Herstellung von Einfriedigungen durchweg Gegenstand der bestehenden Bau-

[1]) Erk. d. OVG. vom 13 November 1903, PrVBl. 25 592, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 484.

[2]) Erk. d. OVG. vom 27. September 1888, PrVBl. 10 124.

[3]) §§ 162 ff. I 8 ALR.

Digitized by Google

polizeiordnungen, sei es nun, daß die letzteren diese Herstellung bei allen an die Straßen und Plätze anstoßenden Grundstücken unbedingt vorschreiben, oder daß sie dieselbe von dem Ermessen und Verlangen der mit der Handhabung der Baupolizei betrauten Behörde abhängig machen, oder endlich, daß sie dem Ermessen der gedachten Behörde ausdrücklich die Direktive geben: insofern die öffentliche Sicherheit und Ordnung es erfordern.[1])

Über die Verpflichtung zur Herstellung eines Zaunes zum Schutze des Straßenverkehrs siehe Entsch. des OVG. 3 340. Zur Anlegung von Planken, Zäunen, Mauern usw. bedarf es an sich keines Baukonsenses.[2]) Sofern indessen durch Lokalbaupolizeiordnungen ein ortspolizeilicher Baukonsens für die Herstellung von Mauern vorgeschrieben ist, kann derselbe in Betreff einer Kirchhofsmauer nicht durch die bloße Anzeige vom Beginn des Baues ersetzt werden, auch wenn die Regierung als Patronatsbehörde denselben gutgeheißen hat.[3])

Zu den „Veränderungen einer baulichen Anlage" gehört auch die Aufstellung eines eisernen Gitters an Stelle eines vorhandenen Bretterzaunes. Jede in Mauerwerk ausgeführte Einfriedigung ist auch dann, wenn nur der Sockel gemauert ist, das darauf stehende Gitter aber aus anderem Material, z. B. aus Eisen, besteht, gegebenenfalls eine der Genehmigung bedürfende bauliche Anlage.[4]) Der Polizeibehörde ist nicht allgemein das Recht vorbehalten, Anordnungen zu treffen, aus welchem Material die Einfriedigung von Grundstücken nach der Straße hin zu erfolgen hat, ihr ist vielmehr nur überlassen, zu bestimmen, ob Grundstücke, welche an die Straße grenzen, mit Mauern, Gittern oder Zäunen eingefriedigt werden sollen, nicht aber auch, aus welchem Material solche Einfriedigungen herzustellen sind. Die Polizeibehörde ist auf Grund des § 10 II 17 ALR. berechtigt, in Rücksicht darauf, daß an Straßen und Plätzen gelegene, gegen sie nicht abgeschlossene Grundstücke wegen ihrer leichten Zugänglichkeit und der Schwierigkeit der polizeilichen Bewachung vielfach der öffentlichen Sicherheit und

[1]) Erk. d. OVG. vom 25. November 1891, Entsch. 41 366.
[2]) Erk. d. OVG. vom 19. September 1881, Entsch. 8 311.
[3]) Erk. d. OVG. vom 10. Juli 1878, Entsch. 4 406.
[4]) Erk. d. OVG. vom 5. Oktober 1885, Entsch. 12 367.

Digitized by Google

Ordnung gefährlich sind, daß sie oft als Schlupfwinkel dienen, von denen aus den die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit gefährdenden Unternehmungen nachgegangen wird, daß sie vielfach den von der Polizeibehörde verfolgten Personen es erleichtern, sich der Verfolgung zu entziehen usw., zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einem derartigen Mißbrauche der fraglichen Grundstücke dadurch entgegenzutreten, daß behufs Erschwerung des Zuganges ihre Einzäunung angeordnet wird. Hierbei kann aber die Sicherheit und Ordnung nicht davon abhängen, daß die Wahl des für solche Einzäunung zu verwendenden Materials dem unbeschränkten Ermessen der Polizei vorbehalten wird.[1])

Die Beseitigung von Stacheldrahtzäunen an öffentlichen Wegen kann polizeilich verlangt werden.[2])

Die Polizeibehörde ist rechtlich nicht befugt, jemanden um deswillen an der Einfriedigung seines Grundstücks zu hindern, weil dieses künftig einmal zur Straße gezogen werden soll.[3])

Einfriedigungsmauern über die Fluchtlinie hinaus, auch wenn sie sich in einem „Baue" im technischen Sinne vollziehen, fallen solange nicht unter den § 1 Abs. 4 und § 11 Ges. vom 2. Juli 1875, als das eingefriedigte Terrain noch nicht Straßengelände im rechtlichen Sinne geworden ist.[4])

Wie es die Aufgabe der Baupolizei ist, bei Häusern mit Gärten oder Höfen nach der Straße zu Anordnungen über deren Abgrenzung durch Einfriedigungen zu treffen, so muß dasselbe auch für Bauplätze an der Straße angenommen werden; denn zwischen den bebauten Grundstücken und den Bauplätzen besteht in dieser Beziehung ein untrennbarer Zusammenhang, so daß ihre Begrenzung nach den Straßen einheitlich dem Gebiete der Baupolizei zugewiesen werden muß.

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 30. Januar 1895, IV 169, PrVBl. 16 414.

[2]) Erk. d. OVG. vom 21. April 1886, PrVBl. 7 311; Entsch. d. OVG. 13 420.

[3]) Erk. d. OVG. vom 9. Januar 1895, PrVBl. 16 364; vgl. Erk. vom 22. September 1893, 25 397 und vom 26. Januar 1894, Entsch. 26 350.

[4]) Erk. d. OVG. vom 2. Mai 1894, IV 557, PrVBl. 15 432; vgl. auch Entsch. des OVG. 24 349 und PrVBl. 16 149.



Digitized by Google

Es handelt sich dabei immer um die polizeiliche Gestaltung und Einrichtung der Baugrundstücke, also um Aufgaben, die zur Zuständigkeit der Baupolizei gehören.[1])

Zur Anordnung der Änderung der Einfriedigung eines Erbbegräbnisses auf einem evangelischen Kirchhof ist der Regierungspräsident zuständig.[2])

## § 152.

## Entwässerungs- und Kanalisationsanlagen

(vgl. PrVBl. 28 213 und 289).

Für die Entwässerung der Grundstücke hat lediglich der Eigentümer zu sorgen.[3]) Die Anordnung, wie die Entwässerung eines Grundstücks einzurichten ist, wird vorzugsweise als eine baupolizeiliche angesehen, wenngleich hierbei auch ein gesundheitspolizeiliches Motiv zu Grunde liegt.[4])

Wenn der Bauherr nach dem bestehenden Baurecht verpflichtet ist, für genügende Entwässerung des Grundstücks und der Gebäude zu sorgen, so liegt ihm auch ob, in dem Gesuche und den Zeichnungen nachzuweisen, wie diese Entwässerung bewirkt werden soll,[5]) andernfalls kann ihm die Baugenehmigung versagt werden.

Bei der Anlage von Kanälen und Rinnen in der Erde zur Abführung von Wasser muß ein Raum von 3 Werkschuhen (0.94 Meter) gegen die Wand der Nachbaren freigelassen werden.[6]) Bei Bemessung dieser Entfernung wird die Stärke der Einfassungsmauer des Kanals mitgerechnet.[7])

Die Polizeibehörde ist auf Grund des § 10 II 17 ALR. und § 6 zu f des Polizeiverwaltungsges. vom 11. März 1850 befugt, gegen den Grundstücksbesitzer einzuschreiten, wenn durch mangelhafte Entwässerung seines Grundstücks sanitäre Mißstände entstehen, insbesondere kann sie auch die Ansammlung von

---

[1]) Erk. des OVG. vom 28. April 1902, Entsch. 41 367.

[2]) Erk. d. OVG. vom 20. Mai 1904, PrVBl. 26 427.

[3]) Entsch. d. OVG. 6 255; 22 271 und Erk. d. OVG. vom 5. März 1895, PrVBl. 16 546.

[4]) Entsch. d. OVG. 27 391; 31 357; PrVBl. 12 210; 16 272; 25 627.

[5]) Erk. d. OVG. vom 1. Dezember 1894, PrVBl. 16 300 und vgl. Erk. vom 23. Januar 1894, PrVBl. 15 301.

[6]) Vgl § 128 I 8 ALR.

[7]) Erk. d. OberTrib. vom 9. Februar 1849, Entsch. 17 114.

Digitized by Google

Jauche und anderer übelriechender und schädliche Ausdünstungen verursachender Flüssigkeiten in nicht vorschriftsmäßigen Behältern oder das Verbleiben solcher auf dem Gehöft ohne Behälter verbieten. Daß die Entwässerung der Gebäude lediglich Sache der Eigentümer ist und nicht etwa von der Polizeibehörde dafür nach den Grundsätzen des Vorflutedikts vom 15. November 1811 Sorge zu tragen ist, hat die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts gleichmäßig angenommen.[1]) Endlich ist die Polizeibehörde auch wohl befugt, Anlagen zur Wegschaffung der Haus- und Tagewässer vorzuschreiben, wobei es dem von der Anordnung Betroffenen überlassen bleiben muß, seinerseits nachzuweisen, daß er auf andere Art den von der Behörde wahrzunehmenden Interessen zu genügen vermag. Zu jenen Anlagen gehören auch die Einrichtung und die regelmäßige Entleerung von Sammelgruben auf den Grundstücken der Hauseigentümer; solche Anordnungen sind daher auch Gegenstand zahlreicher Polizeiverordnungen.[2]) Der Zwang zum Anschluß aller bebauten Grundstücke an eine städtische Wasserleitung zum Schutze vor Feuersgefahr und vor Gefährdung der Gesundheit durch den Genuß verseuchten Wassers kann im Wege der Polizeiverordnung eingeführt werden.[3])

Wenn eine Polizeiverordnung vorschreibt, daß jeder Besitzer eines bebauten Grundstücks, welches an einer mit einer öffentlichen unterirdischen Entwässerungsanlage versehenen Straße liegt, verpflichtet ist, das Grundstück an die öffentliche Straßenkanalanlage anzuschließen, so ist das dahin auszulegen, daß jedes bebaute Grundstück an den Kanal derjenigen Straße angeschlossen werden soll, an der es tatsächlich liegt, und daß jedes bebaute Grundstück einen besonderen, andere Grundstücke nicht berührenden und anderen Grundstücken nicht dienenden Anschlußkanal erhalten soll. Daß eine derartige Bestimmung innerhalb der Befugnisse der Polizeibehörde liegt, hat das Oberverwaltungsgericht wiederholt ausgesprochen. Dann kommt es auch nicht darauf an, ob die bestehende Leitung ganz, oder nur teilweise,

[1]) Entsch. des OVG. 6 255; 22 271.
[2]) Erk. d. OVG. vom 5. März 1895, I 314, PrVBl. 16 547 und vom 16. Oktober 1903, PrVBl. 25 627.
[3]) Entsch. des OVG. 28 354; 26 51; 31 355; PrVBl. 16 610; 20 278; 21 113 und 26 150.



Digitized by Google

oberirdisch verläuft und ob sie tatsächlich Gefahren für die Gesundheit herbeizuführen geeignet ist oder nicht, und ob der Inanspruchgenommene einen Teil seiner Abwässer für Gärtnerei oder ein ähnliches Gewerbe zu benutzen pflegt. Daß er ferner durch Vertrag oder Verjährung einer Krankenhausverwaltung gegenüber einen privatrechtlichen Anspruch erworben haben mag, seine Abwässer über deren Grundstücke zu leiten, ist selbstverständlich der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Anforderung der Polizeiverwaltung gegenüber ohne Bedeutung.[1])

Dieser Anschluß kann indessen durch Ortsstatut oder Gemeindebeschluß nicht vorgesehen werden.[2])

Es erscheint nicht unbedenklich, die Kosten der Kanalisierung und die Herstellung von Bürgersteigen durch Ortsstatut den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke im Wege der Gemeindebesteuerung ausschließlich zur Last zu legen. Wenngleich auch diese Anlagen den angrenzenden Grundbesitzern in erster Linie zugute kommen, dieselben auch geeignet sein dürften, die betr. Grundstücke in ihrem Werte zu erhöhen, so läßt sich doch nicht verkennen, daß die bezeichneten Einrichtungen auch dem öffentlichen Verkehr und mutmaßlich auch, soweit es sich um die Kanalisierung handelt, den allgemeinen Gesundheitsverhältnissen, also der Gesamtheit der Gemeindemitglieder zum Nutzen gereichen.[3]) Über die Deckung der Herstellungs- und Unterhaltungskosten einer Schwemmkanalisation vgl. Erk. des OVG. vom 4. Dezember 1903, Entsch. 45 151.

Die nähere Regelung der Kanalisation pflegt dagegen im Wege des Ortsstatuts zu erfolgen.[4]) Über die Entschädigungspflicht einer Gemeinde, deren Kanalisation die angrenzenden Häuser beschädigt, vgl. Erk. des RG. vom 5. Mai 1900, PrVBl. 21 506 und vom 15. Dezember 1900, ebend. 22 194.

Um den Zufluß von Jauche und Wirtschaftswässern aus Höfen nach der Straße zu künftig zu verhindern, darf die Orts-

[1]) Erk. d. OVG. vom 16. Juni 1902, IV 1134.

[2]) Erk. d. OVG. vom 19. Mai 1899, PrVBl. 21 113 und vom 7. Oktober 1902, PrVBl. 24 118.

[3]) SpezBesch. des FM. und M. d. J. vom 9. Februar 1889, M. d. J. II 15551, FM. II 1839.

[4]) Vgl. Entsch. des OVG. 28 354; 31 360; PrVBl. 16 610.

Digitized by Google

polizeibehörde die Beseitigung der Entwässerungsanlage, die Herstellung des Hofpflasters derart, daß ein Abfluß nach der Straße nicht stattfinden kann, anordnen, wenn sie sich überzeugt hält, daß anders die Straße vor dem Zufluß von Schmutzwässern nicht geschützt werden kann. Die Ausführung der polizeilichen Anordnung kann freilich zur Folge haben, daß der betr. Grundstücksbesitzer auch das Tagewasser nach der Straße zu nicht wird ableiten können. Es kann indessen auch die Beseitigung einer für die Abführung des Tagewassers bestimmten Entwässerungsanlage verlangt werden, wenn die Ortspolizeibehörde auf andere Art die Abführung von Schmutzwässern nach dem Straßenrinnstein mit Erfolg nicht zu verhindern vermag.[1])

Die Anforderung, die Leitung des aus einem Gehöft abfließenden Brauerei- und Wirtschaftswassers auf die Dorfstraße ferner zu unterlassen, findet schon in der Bestimmung des § 6 lit. b des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, wonach die Polizeibehörde die zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen erforderlichen Vorschriften zu erlassen hat, ihre volle Rechtfertigung; es kann daher dahingestellt bleiben, ob das im § 78 I 8 ALR. enthaltene Verbot der Verengung, Verunreinigung und Verunstaltung öffentlicher Straßen auch auf andere als städtische Straßen Anwendung erleidet. Selbst wenn der quer über die Straße gelegte Abflußrinnstein mit stillschweigender Genehmigung der früheren Polizeibehörde angelegt sein sollte, so würde doch, sobald die jetzige Art der Benutzung desselben das auf dem öffentlichen Wege zu schützende Verkehrsinteresse schädigt, es der Polizeibehörde unbenommen sein, diese Benutzung zu untersagen.[2])

Rinnsteine sind Teile oder Pertinenzien der Straßen, lediglich zur Entwässerung der letzteren bestimmt, sofern nicht etwas anderes, insbesondere die Bestimmung des Rinnsteins als eines der Vorflut dienenden Wasserlaufs im einzelnen Falle erwiesen ist.[3])

[1]) Erk. d. OVG. vom 21. März 1893, PrVBl. 14 382.

[2]) Erk. d. OVG. vom 21. November 1888, PrVBl. 10 159.

[3]) Erk. d. OVG. vom 13. Dezember 1890, PrVBl. 12 305.

Digitized by Google

Die Straßenrinnsteine sind der Regel nach dazu bestimmt, das Tage- und Regenwasser aufzunehmen und abzuführen. Eine allgemeine Berechtigung der Besitzer anliegender Grundstücke auch die Spül- und sonstigen Abwässer in den vorüberfließenden Rinnstein ausgießen zu lassen, besteht nicht. Auch durch Ortsherkommen und stillschweigende Duldung seitens der Polizei kann ein solches Recht nicht begründet werden. Vielmehr ist auch in diesem Falle die Ortspolizeibehörde jederzeit berechtigt, im gesundheitspolizeilichen Interesse das Ausgießen der Abwässer in den Rinnstein zu untersagen, sobald sich daraus eine Belästigung der Nachbarschaft oder gar eine Gefährdung von Leben und Gesundheit infolge der durch zurückbleibende Senkstoffe verursachten üblen Ausdünstungen ergibt.[1]) Der Umstand allein, daß auch die Abwässerung der Grundstücke tatsächlich durch den Rinnstein stattgefunden hat, kann ein Recht der Anlieger auf diese Entwässerung nicht begründen.[2])

Wenn in einer Polizeiverordnung die Entwässerung der Grundstücke nach den Straßenrinnsteinen geradezu vorgeschrieben wird, und wenn für den Umfang, in welchem eine solche Entwässerung statthaft sein soll, besondere Vorschriften bestehen, so muß hieraus der Schluß gezogen werden, daß die Entwässerung der Grundstücke nach den Straßenrinnsteinen als der regelmäßige und den bestehenden Polizeivorschriften entsprechende Zustand anzusehen ist, der überall da einzutreten hat, wo nicht besondere Verhältnisse eine Abweichung begründen. Damit sind auch dem Eingreifen der Polizei gewisse Schranken gezogen, sie muß sich mit ihren Anforderungen innerhalb dieses den örtlichen Polizeivorschriften entsprechenden Zustandes halten, und sie darf von ihnen nicht schon um deshalb abweichen, weil sich aus ihrer Anwendung im einzelnen Falle Mißstände ergeben. Würde es sich freilich um Mißstände handeln, die sich in keiner anderen Weise sachgemäß beheben ließen, oder würden besondere Verhältnisse vorliegen, die ersichtlich in den Polizeivorschriften nicht berührt und unberücksichtigt sind, so würde auch die Polizei-

[1]) Erk. d. OVG. vom 26. Juni 1889, PrVBl. 10 510; Erk. d. OVG. vom 14. November 1894, Entsch. 27 393; vgl. PrVBl. v. J. 1889 S. 600; v. J. 1892/93 S. 382; 14 371 und 16 273.

[2]) Entsch. des OVG. 18 240 und 27 387.

Digitized by Google

behörde befugt sein, von jenen eben für solche Ausnahmezustände nicht gegebenen Bestimmungen abzusehen.[1])

Sofern die Abführung der Abwässer in die Kanalisation oder Straßenrinnsteine nicht zugelassen wird oder solche nicht vorhanden sind, kann polizeilicherseits die Anlage undurchlässiger Sammelbassins und deren regelmäßige Entleerung angeordnet werden.[2]) Über die Beseitigung eines Pissoiranschlusses und einer unterirdischen Kanalanlage vgl. Erk. des OVG. vom 4. Januar und 8. Februar 1899, PrVBl. 20 312 und 313.

Die Polizeibehörde ist jederzeit in der Lage, eine bisher geduldete Nutzung der öffentlichen Straße als Entwässerungsanlage für angebaute Häuser zu verbieten, sobald dies polizeiliche Interessen erheischen und nicht etwa das örtlich geltende Recht den Bestand der Anlage derartig sichert, daß die Polizeibehörde zur Wahrung der einschlagenden polizeilichen Interessen an den Straßenunterhaltungspflichtigen anstatt an den Hauseigentümer gewiesen ist.[3])

## Abschnitt VI.

## Besondere Vorschriften für die Herstellung einzelner Arten von Baulichkeiten mit Rücksicht auf ihre Umgebung.

### § 153.

### Bauten im Überschwemmungsgebiet öffentlicher Ströme und in der Nähe von Privatflüssen.

Im Überschwemmungsgebiet der bei Hochwasser gefahrbringenden Wasserläufe dürfen Erhöhungen der Erdoberfläche und über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen (Gebäude, Mauern und sonstige bauliche Anlagen, Feldziegeleien, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen)[4]) ohne Genehmigung

[1]) Erk. d. OVG. vom 14. November 1894, Entsch. 27 394, PrVBl. 16 272.

[2]) Erk. d. OVG. vom 5. März 1895, PrVBl. 16 546.

[3]) Erk. d. OVG. vom 11. Juli 1898 (IV 1289), PrVBl. 20 389 und vgl. Erk. d. OVG. vom 14. November 1894, Entsch. 27 387.

[4]) Vgl. MstErl. vom 23. April 1897, MstBl. S. 279, Entsch. des OVG. 41 280.

Digitized by Google

nicht neu ausgeführt und erweitert werden.[1]) In solchen Fällen ist die Erteilung der Bauerlaubnis vom Nachweise der deichpolizeilichen Genehmigung abhängig. Zuständig für die Genehmigung ist bei schiffbaren und besonders hochwassergefährlichen Wasserläufen der Bezirksausschuß, im übrigen der Kreisausschuß. Vor der Beschlußfassung hat die Genehmigungsbehörde den Meliorationsbaubeamten und, wenn es sich um Unternehmungen im Überschwemmungsgebiet schiffbarer Wasserläufe handelt, die Strombauverwaltungsbehörde sowie in erheblicheren Fällen die Beteiligten, im übrigen, wenn dem Antrage Bedenken entgegenstehen, jedenfalls den Antragsteller zu hören. Zu diesem Zweck kann die Genehmigungsbehörde eine öffentliche Aufforderung mit der Verwarnung erlassen, daß diejenigen, welche sich binnen einer zu bezeichnenden Frist nicht gemeldet haben, mit späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden sollen. Die Aufforderung ist in die Kreisblätter einzurücken und in den betr. Gemeinden und Gutsbezirken auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.[2]) Die Genehmigung darf nur aus Rücksichten des Hochwasserschutzes versagt oder an Auflagen und Einschränkungen geknüpft werden. Die Genehmigung darf auch dann nicht versagt werden, wenn die zu errichtenden Anlagen an die Stelle von vorhandenen treten und durch den neuen Zustand der Abfluß des Hochwassers nicht mehr wie bisher erschwert wird.[3]) Gegen den Beschluß der Genehmigungsbehörde findet innerhalb der Frist von 4 Wochen die Beschwerde an den Minister f. L. statt.[4]) Die Ausführung ohne Genehmigung wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.[5]) Fällt eine Mauer unter § 1 aaO., so kann die Ortspolizei ihre Errichtung hindern, wenn keine Erlaubnis der Genehmigungsbehörde vorliegt.

Nachdem die Mauer aber einmal errichtet ist, würde es nur der Landespolizei, nicht der Ortspolizei zustehen, ihre Wiederbeseitigung anzuordnen.[6]) Die Erteilung der Genehmigung

---

[1]) § 1 Ges. zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16 August 1905, GS. S. 342.
[2]) § 3 Ges. vom 16. August 1905.
[3]) § 4 aaO.
[4]) § 6 aaO.
[5]) § 10 aaO.
[6]) Erk. d. OVG. vom 20. Dezember

Digitized by Google

zur Errichtung von Gebäuden auf dem Deichkörper gehört zur Zuständigkeit der örtlichen Deichpolizei.[1])

Ist das Bett eines Privatflusses durch Hochwasser erweitert, so ist die Polizeibehörde befugt, den Wiederaufbau eines dabei ganz oder teilweise zerstörten Gebäudes in seinen alten Grenzen insoweit zu untersagen, als das wieder hergestellte Gebäude in das neue Flußbett hineinragen und den nötigen freien Abfluß des Wassers hemmen würde. Das durch Naturereignisse geschaffene neue Flußbett genießt denselben Schutz wie das alte Bett, dem es rechtlich ganz gleichsteht. Nach dem § 99 I 8 ALR. und § 4 des Gesetzes vom 28. Februar 1843[2]) unterliegt es keinem Zweifel, daß der Uferbesitzer nicht eigenmächtig in das Bett eines Privatflusses hineinbauen und dasselbe dadurch auf eine geringere Breite zurückführen darf.[3]) Mit polizeilicher Genehmigung können Privatflüsse in bebauungsfähige Grundstücke umgewandelt werden, z. B. durch Zuwerfen[4]) oder durch Überwölbung.[5])

Die mit den öffentlichen Flußläufen in Verbindung stehenden Häfen innerhalb der Städte gehören regelmäßig nicht zu den Plätzen im Sinne des Straßen- und Baufluchtengesetzes vom 2. Juli 1875.[6]) Wenn die für die Hafenanlage in Aussicht genommene Fläche zur Zeit einen öffentlichen Platz bildet, so würde der letztere doch mit seiner Umwandelung in einen Hafen unbedenklich seiner Eigenschaft als öffentlichen Platzes entkleidet werden.[7])

## § 154.

### Die Errichtung von Feuerstellen in der Nähe von Waldungen.[8])

Wer in der Umgebung einer Waldung, welche mehr als einhundert Hektare in räumlichem Zusammenhange umfaßt,

---

1900, Entsch. 38 355 und vgl. Erk. d. OVG. vom 8. Oktober 1885, 3. März 1890 und 10. März 1892, Entsch. 12 321; 19 305 und 23 249; 36 312; 38 356; Erk. d. OVG. vom 23. Mai 1900, PrVBl. 21 519 und vom 23. Januar 1902, PrVBl. 23 648.

[1]) Erk. d. OVG. vom 5. Dezember 1903, Entsch. 45 332.

[2]) GS. S. 41.

[3]) Erk. d. OVG. vom 2. Juli 1889, PrVBl. 18 361 und vgl. 24 259; Entsch. OVG. 29 248; PrVBl. 14 177.

[4]) §§ 263 ff. I 9 ALR.

[5]) Entsch. des OVG. 33 124; 43 382.

[6]) GS. S. 561.

[7]) Erk. d. OVG. vom 17. Mai 1892, Entsch. 23 261.

[8]) §§ 47 ff. des Feld- und Forst-

Digitized by Google

innerhalb einer Entfernung von fünfundsiebzig Metern eine Feuerstelle errichten will, bedarf einer Genehmigung derjenigen Behörde, welche für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Feuerstellen zuständig ist. Vor der Aushändigung der Genehmigung darf die polizeiliche Bauerlaubnis nicht erteilt werden.[1])

Die Genehmigung der Behörde (§ 47) darf versagt oder an Bedingungen, welche die Verhütung von Feuersgefahr bezwecken, geknüpft werden, wenn aus der Errichtung der Feuerstelle eine Feuersgefahr für die Waldung zu besorgen ist.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Feuerstelle innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft, oder vom Waldeigentümer, oder in der Ausführung eines Enteignungsrechts errichtet werden soll; jedoch darf die Genehmigung an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verhütung von Feuersgefahr bezwecken.[2])

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist dem Waldeigentümer, falls dieser nicht der Bauherr ist, mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß er innerhalb einer Frist von einundzwanzig Tagen bei der Behörde (§ 47) Einspruch erheben könne.

Der erhobene Einspruch ist von der Behörde (§ 47), geeignetenfalls nach Anhörung des Antragstellers und des Waldeigentümers, sowie nach Aufnahme des Beweises zu prüfen.[3])

Die Versagung der Genehmigung, die Erteilung der Genehmigung unter Bedingungen, sowie die Zurückweisung des erhobenen Einspruchs erfolgt durch einen Bescheid der Behörde, welcher mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller, sowie dem Waldeigentümer zu eröffnen ist.

Gegen den Bescheid steht dem Antragsteller, sowie dem Waldeigentümer innerhalb einer Frist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

---

polizeigesetz vom 1. April 1880, GS. S. 230, und AusfAnw. vom 12. Mai 1880, MfBl. S. 187 und vgl. S. 727 in dem vorstehenden § 141.

[1]) § 47 Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880.
[2]) § 48 aaO.
[3]) § 49 aaO.

Digitized by Google

Zuständig ist

a) der Kreisausschuß, wenn der Bescheid von der Ortspolizeibehörde erteilt worden ist;

b) der Bezirksausschuß, wenn der Bescheid vom Landrat oder von der Ortspolizeibehörde eines Stadtkreises erteilt worden ist.[1])

Wer vor Erteilung der vorgeschriebenen Genehmigung mit der Errichtung einer Feuerstelle beginnt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Auch kann die Behörde (§ 47) die Weiterführung der Anlage verhindern und die Wegschaffung der errichteten Anlage anordnen.[2])

Die erteilte Genehmigung ist vor Errichtung der genehmigten Feuerstelle auf einen neuen Grundstückseigentümer nicht übertragbar. Auch in dem Falle, daß die Genehmigung noch nicht erteilt, das Verfahren aber schon bis zur Zurückweisung des erhobenen Einspruchs gelangt ist, darf der neue Grundstückseigentümer nicht in das schwebende Verfahren eintreten.[3])

Unter „Ortschaft" im Sinne des § 48 aaO. ist nicht nur ein Wohnplatz mit kommunaler Selbständigkeit, eine Stadt- oder Landgemeinde, sondern auch ein Häuserkomplex und ein tatsächlich im Zusammenhang gebauter Teil einer Gemeinde zu verstehen.[4])

Ein die Waldung umgebender Wall ist als Teil des Waldes anzusehen.[5]) Hinsichtlich der Größe von mehr als 100 Hektar siehe Entsch. OVG. 29 416. Als Feuerstelle gilt die gesamte mit einer Stätte zur Unterhaltung des Feuers versehene bauliche Anlage.[6])

Das Feld- und Forstpolizeigesetz gestattet nicht, zwischen Teilen eines mit einer Feuerstelle versehenen Hauses zu scheiden, versteht vielmehr unter Feuerstelle die gesamte mit einer Feuerstelle versehene bauliche Anlage, das Haus als Einheit.[7])

---

[1]) § 50 aaO.

[2]) § 51 aaO.

[3]) Entsch. des OVG. 44 411.

[4]) Erk. d. OVG. vom 13. Februar 1884, Entsch. 10 322 und vgl. Entsch. 5 400ff.; 9 340; 11 359; 12 377 und 19 401.

[5]) Entsch. d. OVG. 28 383.

[6]) Entsch. d. OVG. 28 383.

[7]) Erk. d. OVG. vom 20. April 1895, Entsch. 28 386.

Digitized by Google

Die in § 48 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 der zuständigen Polizeibehörde beigelegte Befugnis schließt für dieselbe nicht die Berechtigung zu willkürlicher Erteilung der Genehmigung, wohl aber das Recht und die Verpflichtung in sich, für ihre Entschließung gegen das vom Gesetz als an sich berechtigt anerkannte Interesse, welchem die Versagung der Genehmigung dient, entgegengesetzte Interessen in Betracht zu ziehen, soweit ihre Wahrung zur Zuständigkeit der Polizeibehörden gehört.[1])

Bei der Genehmigungspflichtigkeit von Feuerstellen in der Nähe von Waldungen handelt es sich nur um Feuersgefahr, die aus der Errichtung der Feuerstelle entsteht, durch das Brennen von Feuer in der geplanten Ansiedelung hervorgerufen wird, nicht um unvorsichtige Handlungen von Personen außerhalb des Wohnplatzes, die diesen vorher besucht haben oder besuchen wollen und ohne Errichtung des Hauses vielleicht nicht in die Gegend gekommen wären. Ist die Feuersgefahr zu bejahen, so ist weiter gemäß § 48 des Feld- und Forstpolizeigesetzes zu erörtern, ob in der Tat die Versagung der Genehmigung geboten ist oder es nicht vielmehr genügt, die Genehmigung an Bedingungen, welche die Verhütung von Feuersgefahr bezwecken, zu knüpfen, was als das die Freiheit des Eigentümers des Schutzstreifens minder belastende Mittel gewählt werden muß, wenn damit die Abwehr der Feuersgefahr vom Walde ebenso vollkommen erreicht wird, wie durch die Versagung der Genehmigung.[2]) Ergibt sich, daß die Genehmigung unter Bedingungen erteilt werden kann, so sind diese, nötigenfalls nach Einholung des Gutachtens eines Sachverständigen, in dem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichts in derselben bestimmten Weise festzusetzen, wie es seitens der Polizeibehörde hätte geschehen müssen, wenn diese sich bereits zur Erteilung der Genehmigung unter Bedingungen entschlossen hätte.[3]) Dies bezieht sich selbstverständlich nur auf die in Gemäßheit des § 48 des Feld- und Forstpolizeigesetzes zu stellenden

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 13. Februar 1884, Entsch. 10 322.

[2]) Entsch. 10 326.

[3]) Erk. d. OVG. vom 4. Dezember 1895, Entsch. 29 422 und vgl. 10 322, 31 389; 28 388; 44 412 und Erk. d. OVG. vom 13. Februar 1884, PrVBl. 5 206.

Digitized by Google

besonderen Bedingungen. Die nach den geltenden allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen zu stellenden Anforderungen sind in diesem Streitverfahren nicht zu erörtern.[1]) Eine Bedingung, welche dem Forstschutzpersonal gestattet, jederzeit das Grundstück zwecks Kontrolle der Vorsichtsmaßregeln zu betreten, ist rechtlich unzulässig.[2])

Die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Feuerstellen, also auch die bedingte, d. h. diejenige, welche Bedingungen zur Verhütung der Feuersgefahr stellt, soll der Erteilung der polizeilichen Bauerlaubnis vorausgehen.[3]) Diese Bedingungen können sehr wohl über das sachliche Gebiet der Baupolizei hinausgehen, wie der Fall beweist, in dem in Frage kommt, die Grenze nach dem städtischen Walde hin mit schnell wachsenden Laubholz zu besetzen und die Rasenflächen kurz zu halten. Wird es der Ortspolizeibehörde überlassen, ob und welche Bedingungen sie demnächst in Verfolg eines Verwaltungsgerichtsurteils zur Verhütung der Feuersgefahr stellen will, so fehlt dem Waldeigentümer nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ein Recht zur Klage, um diese Tätigkeit der Polizei zu regeln. Das Gegenteil schreibt aber § 50 aaO. vor, indem er die Erteilung der Genehmigung unter Bedingungen durch Bescheid der Behörde zuläßt und gegen diesen Bescheid dem Antragsteller und dem Waldeigentümer die Klage im Streitverfahren gibt. Will also der Richter in diesem Verfahren einen polizeilichen Bescheid, der die Genehmigung zur Errichtung von Feuerstellen versagt, in dem Sinn außer Kraft setzen, daß er die Polizeibehörde für verpflichtet erachtet, die Genehmigung unter Bedingungen zu erteilen, oder soll ein die Genehmigung unter solchen Bedingungen erteilender Bescheid auf Klage des Antragstellers oder des Waldeigentümers durch Verschärfung oder Milderung der Bedingungen abgeändert werden, in allen Fällen müssen durch den verfügenden Teil des Urteils die Bedingungen bestimmt werden, unter denen

[1]) Erk. d. OVG. vom 23. Oktober 1895, OVG. Nr. IV 1441; mitgeteilt durch Erl. des M. f. L. vom 23. Januar 1896, III 786; vgl. Erk. vom 23. Oktober 1895, Entsch. des OVG. 28 425.

[2]) Entsch. des OVG. 44 412.

[3]) §§ 47, 48 des Feld- und Forstpolizeigef. vom 1. April 1880, GS. S. 230.

Digitized by Google

die Genehmigung zur Errichtung der Feuerstellen im einzelnen streitigen Falle erteilt werden soll.[1])

Nach den §§ 49 und 50 des Feld- und Forstpolizeigesetzes hat der Waldeigentümer nicht nur das Recht, gegen den ihm bekannt zu machenden Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 47 des Gesetzes Einspruch bei der Behörde zu erheben, sondern auch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegen den Antragsteller und die Behörde anhängig zu machen, wenn der Bescheid den Einspruch zurückweist. Daraus folgt für den umgekehrten Fall, wenn der Bescheid dem Einspruche entsprechend ergangen ist, daß die Klage des Antragstellers nicht nur gegen die Behörde, sondern auch gegen den Waldeigentümer gerichtet werden muß.[2])

Wenn das Gesetz den Interessen der beteiligten Privatpersonen, dem Waldeigentümer und dem Antragsteller durch Einräumung eines Klagerechts den Rechtsschutz gewährt, so folgt daraus, daß jede Klage gegen den Bescheid der Polizeibehörde auch gegen diejenige Privatperson zu richten ist, deren rechtliches Interesse im Sinne des Gesetzes (§ 50) mit dem des Klägers kollidiert, nicht aber, daß die so zu verklagende Privatperson auch die beteiligte Polizeibehörde vertritt. Immer sind vielmehr beide als Beklagte zu behandeln und am Streitverfahren zu beteiligen.[3])

Auch ohne den Einspruch der Waldeigentümer kann die Genehmigung versagt oder an Bedingungen geknüpft werden. Alsdann ist die Klage gegen die Ortspolizeibehörde zu richten. Ist aber Einspruch erhoben und hierauf Bescheid ergangen, so ist die Klage gegen die Ortspolizeibehörde und den Waldeigentümer zu richten, welche eine notwendige Streitgenossenschaft bilden. Weist der Bescheid den Einspruch des Waldeigentümers zurück, so hat dieser die Klage gegen die Ortspolizeibehörde und den Antragsteller zu richten.[4])

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 1. März 1900, IV 363.

[2]) Erk. d. OVG. vom 23. Oktober 1895, OVG. Nr. IV 1441, mitgeteilt durch Erl. des M. f. L. vom 23. Januar 1896, III 786 und vgl. Erk. d. OVG. vom 13. Februar 1884, Entsch. 10 328.

[3]) Erk. d. OVG. vom 13. Februar 1884, PrVBl. 5 208.

[4]) Entsch. des OVG. 10 322; 28 382 und 417.

Digitized by Google

## § 155.

## Die Erbauung von Gebäuden an Eisenbahnen, Chausseen und öffentlichen Wegen.

1. Die Erteilung der Bauerlaubnis für Bauten an Chausseen und Eisenbahnen sowie für den Wiederaufbau einer Mehrheit von abgebrannten Gebäuden bleibt den Amtsvorstehern überlassen. Die Amtsvorsteher haben jedoch die Bauerlaubnis für Bauten an Chausseen und Eisenbahnen vor Erteilung des baupolizeilichen Bescheides den Landräten vorzulegen, welche in Ansehung derselben nach wie vor die ihnen von der Staatsregierung übertragenen Obliegenheiten wahrzunehmen haben und demgemäß durch Verfügung an die Amtsvorsteher über die Bedingungen befinden, welche vom Standpunkte der chaussee- und eisenbahnpolizeilichen Interessen gestellt werden müssen. Den Baulustigen wird unter Berücksichtigung dieser Verfügung von den Amtsvorstehern ein Bescheid erteilt, welcher keinen Zweifel darüber läßt, von welcher Stelle die der Verweigerung oder Einschränkung der Bauerlaubnis zur Unterlage dienende polizeiliche Verfügung ausgeht.[1])

Über die Zuständigkeit der Orts- und Landespolizeibehörden gegenüber der Eisenbahnpolizei vgl. Entsch. des OVG. 23 369, 24 395, MstErl. vom 1. Juli 1889, MstBl. S. 136 und den Abschnitt über „das Verhältnis der Ortspolizei zur Eisenbahnpolizei" im ersten Teil dieses Buches über das Polizeirecht auf S. 248 ff. Der Entwurf einer Polizeiverordnung über Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Eisenbahnen ist durch MstErl. vom 23. Juli 1892, MstBl. S. 351 mitgeteilt. Gleichlautende Polizeiverordnungen sind für die meisten Regierungsbezirke erlassen worden, deren Inhalt im wesentlichen folgender ist: Gebäude und Gebäudeteile, die weder aus unverbrennlichen Materialien hergestellt noch durch Rohrputz oder in anderer gleich wirksamer Weise gegen Entzündung durch Funken gesichert sind, müssen von Eisenbahnen eine von der Mitte des nächsten Schienengleises zu berechnende Entfernung von mindestens 4 Metern einhalten. Dasselbe gilt von allen

[1]) Erl. des M. d. ö. A. und d. J. vom 4. April 1890, MstBl. S. 65, und PrVBl. 11 421; Erk. d. OVG. vom 5. Februar 1903, Entsch. 43 370.

Digitized by Google

Öffnungen in Gebäuden, die nicht durch mindestens 1 cm starkes, nach allen Seiten hin fest eingemauertes Glas abgeschlossen sind. Für Gebäude, Gebäudeteile und Öffnungen, die unterhalb der Oberkante der Schienen liegen, tritt an Stelle der Entfernung von 4 Metern eine solche von 5 Metern. Gebäude, Gebäudeteile und Öffnungen, die mehr als 7 Meter oberhalb der Oberkante der Schienen liegen, sind den vorstehenden Bestimmungen nicht unterworfen, während für Gebäude mit nicht feuersicheren Dächern und für Öffnungen in Gebäuden zur Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände die nachfolgenden weitergehenden Bestimmungen zur Anwendung gelangen. Gebäude mit weichen, nicht feuersicheren Dächern, sowie Gebäude, bei denen die Dachpfannen mit Strohdocken eingedeckt sind, müssen von Eisenbahnen eine von der Mitte des nächsten Schienengleises zu berechnende Entfernung von mindestens 25 Metern innehalten. Liegt die Eisenbahn auf einem Damm, so tritt zu der Entfernung von 25 Metern noch die anderthalbfache Höhe des Dammes, so daß beispielsweise, wenn die Höhe des Dammes 10 Meter beträgt, für die vorstehend bezeichneten Gebäude eine Entfernung von mindestens $25 + 15 = 40$ Metern innegehalten werden muß. Diese Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf jede, nicht durch mindestens 1 cm starkes, nach allen Seiten hin fest eingemauertes Glas abgeschlossene Öffnung in den der Eisenbahn zugekehrten Wänden aller Gebäude, die zur Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände dienen. Bei solchen Gebäuden werden den der Eisenbahn zugekehrten Wänden diejenigen ihr nicht ganz abgekehrten Wände gleich geachtet, deren Richtungslinie mit der Bahnachse einen Winkel von höchstens 60 Grad bildet. Dispense von vorstehenden Bestimmungen sind statthaft, wenn nach Lage der Verhältnisse auch bei geringerer Entfernung von der Mitte des nächsten Schienengleises die Feuersgefahr ausgeschlossen erscheint. Über die Erteilung der Dispense beschließt der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksausschuß usw.

Diese Vorschriften beziehen sich auf solche Gebäude, welche erst nach Anlage der Eisenbahn errichtet werden sollen.

Digitized by Google

Hinsichtlich derjenigen Gebäude, die bei der Anlage einer Eisenbahn innerhalb der festgesetzten Entfernungen bereits vorhanden sind, hat der Regierungspräsident zu bestimmen, ob und welche Vorkehrungen zum Schutze gegen die durch die Nähe der Eisenbahn bedingte Feuersgefahr getroffen werden müssen. Zu einem solchen Eingreifen ist der Regierungspräsident auch nach Eröffnung der Bahn bei etwaiger Erweiterung, Verlegung des Bahnplanums oder dgl. zuständig. Die Ortspolizeibehörde ist hierzu nicht zuständig.[1])

Die polizeiliche Versagung der Bauerlaubnis wegen Gefahr für den Betrieb einer Eisenbahn[2]) kann auch dann erfolgen, wenn sich die Gefahr durch eine dem Eisenbahnunternehmer aufzugebende Einrichtung beseitigen ließe.[3])

2. Die Chausseebaupolizei steht dem Regierungspräsidenten zu, die übrige Chausseepolizei ist im Geltungsbereich des Regulativs über das Verfahren bei den Chausseepolizei- und Chausseegeldübertretungen vom 7. Juni 1844, GS. S. 117, in den Städten der betr. städtischen Ortspolizeibehörde, auf dem Lande dem Landrat übertragen.[4])

Daraus, daß die Landräte die Organe der Chausseepolizei sind, folgt nicht ihre Zuständigkeit zur Handhabung der örtlichen Baupolizei bei Bauten an Chausseen über die Wahrung der besonderen chausseepolizeilichen Interessen hinaus. Der Landrat darf nicht auch über die lediglich bau-, d. h. ortspolizeilichen Rücksichten befinden. Etwaigen Unzuträglichkeiten, welche sich aus einer solchen Behandlung der Baugesuche nach dem gegenwärtigen Aufbau der gegen polizeiliche Verfügungen statthaften Rechtsmittel für die Beteiligten möglicherweise ergeben könnten, läßt sich ohne besondere Schwierigkeiten vorbeugen, wenn nur Fürsorge getroffen wird, daß bei der Versagung der Zustimmung von seiten des Landrats die desfallsige Eröffnung an den Beteiligten darüber keinen Zweifel läßt, von welcher Stelle die der Konsensverweigerung zur Unterlage dienende polizeiliche

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 24. Juni 1904, PrVBl. 26 62.

[2]) § 10 II 17 ALR.

[3]) Erk. d. OVG. vom 7. Juli 1905, PrVBl. 27 144.

[4]) Entsch. d. OVG. 33 279; MfstErl. vom 5. Juli 1900, $\frac{\text{III 6972 M. d. I.}}{\text{II a 558 M. d. F.}}$ und vgl. MfstErl. vom 17. September 1827, v. Kptz Ann. S. 771.



Digitized by Google

Verfügung ausgegangen ist.[1]) Hinsichtlich der Rechtsgültigkeit polizeilicher Vorschriften über die Errichtung von Baulichkeiten an Chausseen vgl. Erk. des OVG. vom 27. Juni 1884, Entsch. 11 374. Zum Gebiete der Chausseepolizei gehört die Bestimmung, wonach Gebäude nur in einem vorgeschriebenen bestimmten Abstand von der Chaussee gebaut werden dürfen,[2]) so daß die Wiederbeseitigung hiergegen verstoßender Gebäude von der Chausseepolizeibehörde anzuordnen ist.[3])

Die Frage, welche Lage ein an einer Chaussee zu errichtendes Gebäude erhalten soll, berührt das Interesse der Chausseebauverwaltung ungleich näher als die allgemeinen landespolizeilichen Interessen, und diesem Verhältnis entsprechend wird nach dem Dotationsgef. vom 8. Juli 1875[4]) in Fällen, wo Bauten an Chausseen ausgeführt werden sollen, in erster Linie die provinzielle Chausseeverwaltung über das Bauerlaubnisgesuch zu hören und die Erklärung derselben zur Grundlage der Entscheidung zu machen sein, so daß die Landräte nur noch in besonderen Fällen genötigt sein werden, behufs Entscheidung über Bauerlaubnisgesuche den technischen Beirat der Kreisbaubeamten auf Grund der lokalen Baupolizeiverordnungen überhaupt in Anspruch zu nehmen.[5])

Wird die Baugenehmigung versagt, weil das geplante Bauwerk in den Chausseekörper sich hinein erstreckt, so liegt darin eine Inanspruchnahme von Grund und Boden für den öffentlichen Verkehr, wofür der Landrat zuständig und das Verfahren gemäß § 56 des ZG. vorgeschrieben ist.[6])

3. Das Oberverwaltungsgericht hat wiederholt dargelegt, daß Polizeiverordnungen, welche da, wo Baufluchtlinien nicht bestehen, für die Gebäude Entfernungen von dem Rande öffentlicher Wege vorschreiben, der Rechtsgültigkeit keines-

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 25. November 1889, Entsch. 18 391/396 und PrVBl. 11 284, vgl. Entsch. 24 347 und MstErl. vom 25. November 1889, MstBl. 1890 S. 64.

[2]) Entsch. des OVG. 11 374 und 43 370.

[3]) Vgl. MstErl. vom 10. Juli 1834, v. Kptz Ann. 18 551.

[4]) GS. S. 497.

[5]) SpezBesch. des M. d. I. und d. ö. A. vom 29. September 1888, III 16229 M. d. ö. A., II 12795 M. d. I.

[6]) Erk. d. OVG. vom 5. Februar 1903, Entsch. 43 370.

Digitized by Google

wegs entbehren. Dabei sind die polizeilichen Motive für solche Anordnungen — Rücksicht auf Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere auf eine genügende Abtrocknung der Wege — ausführlich erörtert, und es ist ferner nachgewiesen, daß solche Vorschriften auch nicht dem Gesetz über die Fluchtlinien vom 2. Juli 1875 widersprechen, weil dadurch Fluchtlinien im rechtlichen Sinne nicht geschaffen werden, vielmehr den in derartigen Polizeiverordnungen vorgeschriebenen Abstandslinien die Wirkungen, welche das Gesetz vom 2. Juli 1875 an die ordnungsmäßige Feststellung von Fluchtlinien knüpft, in keiner Weise zukommen. Von dieser rechtlichen Anschauung ausgehend, hat auch die Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891 im § 40 Abs. 2 ausdrücklich die Befugnis der Wegepolizei bestätigt, da, wo Straßen- und Baufluchtlinien auf Grund des Ges. vom 2. Juli 1875 nicht bestehen, für alle baulichen Anlagen eine gewisse Entfernung vom Rande der Wege vorzuschreiben.[1])

Derartige Polizeiverordnungen sind auch für Wege und Straßen innerhalb der Städte und ländlichen Ortschaften rechtsgültig.[2])

## § 156.

## Gebäude in der Umgebung von Festungen, in der Nähe von Pulvermagazinen, Kirchhöfen und Bergwerken.

1. Von den Bauten in der Umgebung von Festungen handeln die §§ 13 ff. des Gesetzes betr. die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezember 1871, RGBl. S. 459, und die von der Reichs-Rayon-Kommission erlassene Ausführungsinstruktion vom 4. Januar 1873. Über die Festsetzung der Entschädigung in den Fällen der §§ 39 ff. dieses Gesetzes beschließt der Bezirksausschuß endgültig vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.[3]) Kollisionsfälle zwischen den Anforderungen einer Baupolizeiordnung und den Anforderungen des Reichsrayongesetzes be-

[1]) Erk. d. OVG. vom 18. Februar 1901, Entsch. 39 364 und vgl. Erk. d. OVG. vom 27. Juni 1884, 2. Mai und 6. Juni 1894, Entsch. 11 374; 26 338 und 346.

[2]) Erk. d. OVG. vom 2. Mai 1894, PrVBl. 15 500.

[3]) § 153 ZG.



Digitized by Google

handelt das Erk. des OVG. vom 20. März 1895, PrVBl. 16 599.

2. Wo besondere Polizeiverordnungen über die Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Pulverhäusern nicht bestehen, handelt es sich bei der Erteilung der Bauerlaubnis um die Frage, ob unter den obwaltenden tatsächlichen Verhältnissen eine solche Gefahr besteht, welche unter Anwendung des § 10 II 17 ALR. die Verweigerung des Baukonsenses rechtfertigt.[1]) In solchen Fällen bietet einen geeigneten Maßstab für die Beurteilung die AKO. vom 5. November 1822,[2]) wonach eine Entfernung von 700 Schritt (430 m) von den Pulverhäusern innezuhalten ist.[3]) Der durch die spätere Erklärung eines Weges zu einem öffentlichen geschaffene neue Rechtszustand kann für den in Ausführung begriffenen Bau eines Pulvermagazins eine Wirkung nicht haben.[4])

Da die in Zündhütchen- und Patronenfabriken vorkommenden Explosionen nach den gemachten Erfahrungen nicht auf weite Entfernungen zu wirken pflegen, so ist das öffentliche sicherheitspolizeiliche Interesse als gewahrt anzusehen, wenn Hochbauten und öffentliche Wege sich in einer Entfernung von 250 m von denjenigen Gebäuden dieser Fabriken befinden, in denen größere Mengen von Knallquecksilber oder von Schwarzpulver vorhanden sind.[5])

3. Bei der Errichtung einzelner Wohngebäude in der Nähe bereits bestehender Kirchhöfe wird es genügen, dem Begräbnisplatz einen Rayon mindestens in der reichlich bemessenen Breite eines Fahrweges außerhalb der Umfassungsmauern zuzugestehen und die Aufführung von Gebäuden in einer ihrer Größe entsprechenden Entfernung von dem Fahrweg zu gestatten.[6])

4. In Ansehung der Gebäude in der Nähe von Bergwerken vgl. § 150 des Berggef. vom 24. Juni 1865, GS. S. 705.

---

[1]) Entsch. des OVG. 38 357 und vgl. 29 360.

[2]) v. Rönne, Baupolizei 3. Aufl. S. 812.

[3]) Vgl. KO. vom 18. Oktober 1834, v. Kptz Ann. 18 1109 und Erk. d. OVG. vom 16. Dezember 1897, PrVBl. 19 334, Entsch. des OVG 38 356.

[4]) Erk. d. OVG. vom 8. Dezember 1894, PrVBl. 16 184.

[5]) SpezBesch. des M. f. H. vom 20. Dezember 1901, III a 10176.

[6]) MfErl. vom 18. März 1859, MfBl. S. 98.

Digitized by Google

Von der Wertminderung eines Grundstücks dadurch, daß wegen einer ihm durch den Bergbau drohenden Gefahr die Errichtung von Gebäuden hat unterbleiben müssen, handelt das Erk. des OVG. vom 16. Januar 1903, Entsch. 44 31.

## Abschnitt VII.

## Rechtsmittel gegen baupolizeiliche Anordnungen.

### § 157.

### Allgemeines.

Zu den ortspolizeilichen Verfügungen im Sinne der §§ 127 bis 131 LVG. gehören auch die Verfügungen baupolizeilichen Inhalts, insbesondere auch diejenigen, durch welche eine baupolizeiliche Genehmigung unter Bedingungen erteilt oder gänzlich versagt wird.[1]) Gegen sie finden mithin wahlweise entweder die Beschwerde oder die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.[2])

Die Ablehnung oder Verweigerung eines Baukonsenses bis zu einem gewissen Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines ungewissen Ereignisses stellt eine Verweigerung des Konsenses dar und findet auf Fälle dieser Art der § 127 des LVG. ebenfalls Anwendung.[3])

Zur Einlegung eines Rechtsmittels gegen baupolizeiliche Verfügungen ist nicht nur derjenige, an den die Verfügung gerichtet ist, sondern auch jeder Dritte berechtigt, in dessen Rechte durch die Ausführung der Verfügung eingegriffen, dessen Person oder Vermögen durch die Verfügung betroffen wird, wobei vorausgesetzt wird, daß die Anordnung nicht nur indirekt die Interessen des Dritten berührt, sondern daß sie in die ihm zustehenden subjektiven Rechte unmittelbar eingreift.[4]) Beispiels-

---

[1]) Entsch. d. OVG. 8 311; 12 363; 28 343 und 33 414.

[2]) Entsch. des OVG. 6 295 und Erk. vom 9. Februar 1903 43 376.

[3]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 16. Februar 1885, Entsch. 12 363.

[4]) Entsch. des OVG. 1 330; 3 222; 5 412; 7 312; 10 199; 14 379; 15 417; 38 376; PrVBl. 5 415; 11 411; 14 379 und 15 510.

Digitized by Google

weise ist der Vermieter zur Einlegung eines Rechtsmittels berechtigt, wenn die an seinen Mieter erlassene polizeiliche Verfügung letzterem im Gebrauch der vermieteten Sache gewisse Schranken zieht, welche der Vermieter als berechtigt nicht anerkennen will, da ein unzulässiger Eingriff in die Rechte des Mieters hier zugleich einen solchen in die Rechte des Vermieters in sich schließt.[1]) Wenn die Ortspolizei bei Erteilung oder Versagung der Bauerlaubnis auf Anweisung oder Ermächtigung der vorgesetzten Behörde, gleichwohl aber kraft eigener Zuständigkeit gehandelt hat, so bleibt die Anordnung eine mit den Rechtsmitteln der §§ 127 ff. LVG. angreifbare ortspolizeiliche Verfügung.[2]) Die Ortspolizeibehörde hat alsdann die getroffene Verfügung im Verwaltungsstreitverfahren nach Maßgabe der von der vorgesetzten Behörde erteilten Anweisung zu vertreten.[3]) Beruht die von der Ortspolizeibehörde ausgesprochene Verweigerung der Bauerlaubnis auf einer Verfügung des Landrats als Chausseepolizeibehörde, so sind die Rechtsmittel gegen den Landrat und seine Verfügung zu richten.[4])

Der Bauunternehmer kann, wie er abgelehnte Anträge auf Erteilung der Baugenehmigung stets wiederholen darf, auch jederzeit die Aufhebung der ihm in einem Baukonsense auferlegten Bedingungen nachsuchen. In beiden Fällen stellt jede erneute Ablehnung des Antrages eine neue und auch von neuem anfechtbare polizeiliche Verfügung dar.[5])

Wenn ein Baukonsens seine Wirksamkeit selbst davon abhängig macht, daß vor dem Beginn des Baues die Zustimmung einer städtischen Behörde eingeholt werden müsse, so bedeutet dies nichts anderes, als daß die Polizeibehörde den Konsens versagt, wofern nicht die Zustimmung der Gemeindebehörde beschafft und damit ausnahmsweise der Bau zugelassen wird. An sich wird durch einen Baukonsens mit einer derartigen Bedingung zum Ausdruck gebracht, daß der projektierte Bau nach

[1]) Entsch. des OVG. 10 199 und Erk. vom 20. Januar 1897, PrVBl. 4 123.

[2]) Entsch. des OVG. 4 347; 5 358; 8 246, 331 und 379; 9 344; 14 306 und 22 409.

[3]) Erk. d. OVG. vom 14. April 1885, I 185.

[4]) Entsch. des OVG. 43 374.

[5]) Erk. d. OVG. vom 18. Februar 1901, Entsch. 39 362, vgl. Erk. d. OVG. vom 5. Oktober 1884, Entsch. 12 370.

Digitized by Google

dem ortsstatutarischen Verbot unzulässig sei und deshalb nicht genehmigt werde und es wird nur zugleich der Weg angezeigt, auf welchem die Unzulässigkeit des Projekts behoben und damit auch die polizeiliche Genehmigung des Baues erreicht werden könne. Ist dies aber die eigentliche Bedeutung eines derartig erteilten Konsenses, so leuchtet ohne weiteres ein, daß die Partei, die sich mit ihm nicht bescheiden will, weil sie der Meinung ist, daß die Polizeibehörde mit Unrecht das ortsstatutarische Bauverbot auf das vorgelegte Bauprojekt zur Anwendung bringe, diesen Bescheid innerhalb der gesetzlichen Frist von 2 Wochen im Beschwerdewege anzugreifen hat und daß sie mit diesem Angriff nicht warten darf, bis feststeht, ob ihr die Gemeindebehörde ihre Zustimmung erteilen wird oder nicht. Denn die Entscheidung, daß das Bauverbot an sich Anwendung finde, also gerade die Entscheidung, durch welche die Partei sich beschwert fühlt und gegen welche sie allein Abhilfe im Beschwerdeverfahren erlangen kann, liegt schon in dem unter der gedachten Beschränkung erteilten Baukonsense selbst.[1])

Die Frage der Rechtsgültigkeit einer baupolizeilichen Verfügung ist stets nach demjenigen öffentlichen Baurecht zu entscheiden, das zur Zeit der Entscheidung besteht.[2])

Die Polizeibehörde kann in Fällen, in denen es keines Baukonsenses bedarf, zur Gewährung eines solchen nicht verpflichtet sein. Deshalb fehlen gegenüber einer polizeilichen Verfügung, die sich darauf beschränkt, einen gar nicht vorgeschriebenen Baukonsens zu versagen, die Voraussetzungen für eine Klage, insbesondere die Verletzung eines subjektiven Rechtes des Bauunternehmers.[3]) Auf die Erteilung eines nach der Baupolizeiverordnung gar nicht erforderlichen Konsenses hat der Bauende keinen Anspruch. Er kann also auch nicht mit den Rechtsmitteln der §§ 127 ff. des LVG. die Aufhebung einer Verfügung fordern, welche es ablehnt, zu einem Baue, der einer besonderen baupolizeilichen Legalisierung gar nicht bedarf, auch von der Polizeibehörde in baupolizeilicher Hinsicht gar

[1]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 12. Februar 1896, Entsch. 29 398.

[2]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 24. Oktober 1894, PrVBl. 16 235 und Erk. vom 17. April 1902, PrVBl. 23 745.

[3]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 19. September 1881, Entsch. 8 311.

Digitized by Google

nicht beanstandet wird, eine solche baupolizeiliche Genehmigung zu erteilen.[1])

## § 158.
## Verwaltungsstreitverfahren.

Während die Rechtsgültigkeit einer baupolizeilichen Verfügung, wie vorstehend bemerkt, nach dem zur Zeit der Entscheidung geltenden öffentlichen Baurecht zu beurteilen ist, hat der Verwaltungsrichter die Rechtmäßigkeit der Versagung einer Bauerlaubnis nach Lage der tatsächlichen Verhältnisse zu beurteilen, wie sie zur Zeit der Versagung vorlagen.[2])

Der Verwaltungsrichter hat bei einer Klage wegen versagter Bauerlaubnis zu entscheiden, ob der Bau nach öffentlichem Baurecht zulässig ist, und die Klage, falls dies nicht zutrifft, abzuweisen ohne Rücksicht darauf, ob der von der Polizeibehörde angegebene Grund für die Versagung zutrifft.[3])

Dadurch allein, daß eine die geforderte Bauerlaubnis versagende polizeiliche Verfügung demnächst von der Polizeibehörde selbst zurückgezogen oder der Baukonsens später bedingungslos erteilt ist, wird eine Klage mit dem Antrage, die Verfügung als zu der Zeit, wo sie erlassen, rechtswidrig aufzuheben, nicht unstatthaft.[4])

Falls eine polizeiliche Anordnung, wonach die bereits vorhandene Bauanlage (Treppe) beseitigt werden soll, unanfechtbar geworden ist und wenn sodann ein Antrag, die Anlegung einer Treppe von gleicher Gestalt und an derselben Stelle zu genehmigen, bei der Baupolizeibehörde eingebracht und demnächst im Streitverfahren weiter verfolgt wird, so bleibt es freilich der Polizeibehörde unbenommen, inzwischen die Beseitigung der alten Treppe durchzusetzen; dadurch kann aber dem Kläger das Recht nicht entzogen sein, eine Entscheidung darüber zu verlangen, ob die von ihm beabsichtigte Wiederherstellung der Anlage sich im Einklange mit den Bestimmungen des öffentlichen Baurechts befindet.[5])

[1]) Erk. d. OVG. vom 20. Dezember 1900, Entsch. 38 354.

[2]) Erk. d. OVG. vom 7. Januar 1904, PrVBl. 25 472.

[3]) Erk. d. OVG. vom 17. April 1902, IV 704, PrVBl. 23 745.

[4]) Erk. d. OVG. vom 3. Juli 1895, Entsch. 28 343.

[5]) Erk. d. OVG. vom 27. September 1892, PrVBl. 14 77.

Digitized by Google

Es steht nur zur Entscheidung, ob die Polizeibehörde zum Erlaß ihrer Verfügung nach den zu jener Zeit bestehenden tatsächlichen Voraussetzungen berechtigt war;[1]) der später etwa ausgeführte Bau und die dadurch herbeigeführten Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen sind nicht Gegenstand des Streites und können deshalb der Entscheidung nicht zu Grunde gelegt werden.[2])

Beschränkungen der Baufreiheit, die während eines gegen die Versagung der Bauerlaubnis gerichteten Verwaltungsstreitverfahrens Wirksamkeit erlangen, sind bei den Entscheidungen zu Ungunsten des Bauunternehmers zu berücksichtigen, da das zur Zeit der Entscheidung geltende öffentliche Recht entscheidend ist.[3])

Es müssen daher Beschränkungen der Baufreiheit, die erst nach Einleitung des Streitverfahrens in Wirksamkeit getreten sind, ebenso zu Ungunsten des Bauunternehmers berücksichtigt werden, wie umgekehrt Milderungen in diesen Beschränkungen dem Unternehmer zu gute kommen.[4])

Für die Frage, ob und inwieweit konsenswidrig hergestellte, aber konsenspflichtige Bauten der Abänderung unterliegen, ist das zur Zeit der Nachprüfung durch den Verwaltungsrichter bei der Urteilsfällung in Kraft stehende Baurecht entscheidend.[5])

Dem Antrage, die erbetene Baugenehmigung zu erteilen, kann im Verwaltungsstreitverfahren nicht Folge gegeben werden, da der Verwaltungsrichter zur Ausführung eines Verwaltungsaktes, der die Handhabung der Baupolizei zum Gegenstande hat, nicht berufen ist. Das ist Sache der örtlichen Baupolizeibehörde, welche sich nach Aufhebung des angegriffenen Bescheides der Erteilung der Baugenehmigung nicht entziehen kann, falls nicht sonstige in dem beendigten Verwaltungsstreitverfahren nicht erörterte Anstände vorliegen.[6])

[1]) § 127 Abs. 3 Nr. 2 LVG.
[2]) Erk. d. OVG. vom 17. Oktober 1893, OVG. IV 1054 und vgl. Entsch. des OVG. 22 372 ff.
[3]) Erk. d. OVG. vom 17. Februar 1905, PrVBl. 27 304.
[4]) Erk. d. OVG. vom 31. Januar 1893, Entsch. 24 351 und vgl. 5 378; 6 258; 8 291; 10 269.
[5]) Erk. d. OVG. vom 18. Juni 1900, Entsch. 37 407.
[6]) Erk. d. OVG. vom 1. Dezember 1894, IV 1488, PrVBl. 16 324.

Digitized by Google

Auf die Klage wegen Versagung eines Baukonsenses muß sich der Verwaltungsrichter darauf beschränken, die polizeiliche Verfügung, durch welche der Baukonsens versagt ist, außer Kraft zu setzen, wofern er die Gründe, auf welche die Versagung gestützt ist, für rechts- oder sachwidrig erachtet.[1]) Er kann aber nicht seinerseits den Baukonsens erteilen oder die Polizeibehörde zur Erteilung des Konsenses verurteilen. Diese Erteilung bleibt vielmehr immer Aufgabe der Polizeibehörde selbst, der Verwaltungsrichter hat nur über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der bestimmten polizeilichen Verfügung zu entscheiden, die allein den Gegenstand des Streitverfahrens bilden kann. Allerdings darf die Polizei bei der erneuten Prüfung des Baugesuchs auf die von dem Verwaltungsrichter für rechts- oder sachwidrig erklärten Versagungsgründe nicht wieder zurückgreifen, aber es bleibt ihr unbenommen, das Gesuch eintretendenfalls aus anderen Gründen abzuweisen.[2])

Wird eine den geforderten Baukonsens versagende Verfügung angefochten, so darf der Richter im Streitverfahren seiner Entscheidung kein anderes Bauprojekt zu Grunde legen als dasjenige, welches der Polizeibehörde zur Genehmigung vorgelegt und von dieser verworfen war. Wenn ein Bezirksausschuß, wie es tatsächlich vorgekommen ist, dem erst in zweiter Instanz gestellten Antrage stattgibt, so setzt er sich an die Stelle der Polizeibehörde und erkennt über eine Genehmigung, die bei der Polizeibehörde noch gar nicht nachgesucht war, so daß diese gar nicht in der Lage gewesen war, Stellung dazu zu nehmen; er erkennt also über etwas, was nicht Gegenstand des ursprünglichen Streites war. Der Verwaltungsrichter kann nicht, wie der Bezirksausschuß hier getan, auf Modifikation des Inhalts einer polizeilichen Verfügung, die angegriffen ist, erkennen.[3])

Während die bei Erteilung einer Bauerlaubnis beigefügten Baubedingungen polizeilichen Verfügungen gleich zu achten

---

[1]) §§ 127 ff. des LVG.

[2]) Erk. d. OVG. vom 23. Juni 1900, Entsch. 37 317 und vgl. Erk. d. OVG. vom 25. April 1898, DJZ. 3 455; Erk. vom 13. Dezember 1892, JournNr. IV 820 und vom 24. Oktober 1901, Entsch. 40 373.

[3]) Erk. d. OVG. vom 13. November 1891, Entsch. 22 372/374 und vgl. Entsch. 6 294; 10 267.

Digitized by Google

und gleich ihnen anfechtbar sind, ist eine Klage, welche die Aufhebung einzelner Gründe einer die Bauerlaubnis versagenden Verfügung beantragt, unzulässig. Der allein in Betracht kommende Inhalt der Verfügungen, die darin enthaltene polizeiliche Anordnung, besteht in dem Verbote, die Bauten, deren Genehmigung beantragt war, auszuführen. Nur gegen polizeiliche Gebote oder Verbote, nicht gegen die dafür gegebene Begründung, sind die Rechtsmittel der §§ 127, 128 des Landesverwaltungsges. vom 30. Juli 1883 gegeben. Die vorerwähnten einer polizeilichen Verfügung gleich zu achtenden und deshalb selbständig angreifbaren Bedingungen liegen aber nur vor, wenn der Baukonsens erteilt wird und für den Fall der Ausführung des genehmigten Baues Gebote und Verbote mit der Absicht, sie erforderlichenfalls im Zwangsverfahren durchzuführen, beigefügt werden; vgl. Erk. vom 24. Mai 1892, Entsch. 23 325.[1])

Die Angemessenheit der Bedingungen, unter denen eine Gemeinde bereit ist, von dem ihr zustehenden Bauverbote Abstand zu nehmen, unterliegt nicht der Prüfung der Baupolizeibehörde und des Verwaltungsrichters. Die Polizeibehörde und der Verwaltungsrichter haben nur zu prüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach Gesetz und Ortsstatut die Gemeindebehörde dem Bau widersprechen, ihn gänzlich verhindern kann. Ob die Gemeindebehörde von ihrem Rechte, wenn dafür die Voraussetzungen vorliegen, vollen Gebrauch machen, oder ob sie dem Bauluſtigen entgegenkommen und ihren Widerspruch bei Erfüllung gewisser Bedingungen aufgeben will, endlich ob die Bedingungen angemessen sind und der Billigkeit entsprechen, alles dies scheidet aus dem Verwaltungsstreitverfahren aus. Als Partei sind daran nur die Polizeibehörde und der Bauluſtige beteiligt und die Entscheidung kann nur dahin gehen, entweder die Verfügung, wenn die Voraussetzungen für den Widerspruch der Gemeindebehörde nicht vorliegen, außer Kraft zu setzen, oder, wenn das Gegenteil zutrifft, die Klage abzuweisen.[2])

Gegen eine polizeiliche Verfügung, durch die ein nachgesuchter Baukonsens erteilt wird, steht einem Dritten

[1]) Erk. d. OVG. vom 11. Juli 1901, Entsch. 40 366.

[2]) Erk. d. OVG. vom 13. Juni 1898, Entsch. 34 428.

Digitized by Google

auf die Behauptung hin, daß der Konsens einen Eingriff in sein Rechtsgebiet enthalte, eine Klage zu dem Zwecke, die Behörde zur Versagung des Konsenses oder zur Beifügung einschränkender Bedingungen zu veranlassen, nicht zu.[1]) Daher können die vermögensrechtlichen Interessen einer Gemeinde, die möglicherweise dadurch, daß der Konsens nicht versagt oder ihm doch nicht die Bedingung zur Landabtretung für einen beantragten Weg beigefügt ist, berührt werden, im Verwaltungsstreitverfahren mit dem Ziele, diese Bedingung beizufügen, nicht verfolgt werden, und andererseits kann es auch nicht gestattet sein, durch Klage die Polizeibehörde zu der Beifügung der Bedingung lediglich um deswillen anzuhalten, weil der Bau dem bestehenden öffentlichen Rechte materiell zuwiderlaufe; denn zur Wahrung des öffentlichen Interesses auf dem Gebiete des Baurechts ist nach dem Gesetz nur die Polizeibehörde allein berufen.[2])

Ebensowenig kann es jemandem gestattet sein, vermittelst einer Klage die Polizeibehörde zu einer Verweigerung oder Zurücknahme des Baukonsenses um deswillen anzuhalten, weil der Bau angeblich dem bestehenden öffentlichen Rechte zuwiderlaufe; denn zur Wahrung des öffentlichen Interesses beruft auf dem hier fraglichen Gebiete das Gesetz nicht jeden Beteiligten.[3])

Die Klage gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde, wodurch die Ortspolizeibehörde angewiesen worden ist, eine bedingte Baugenehmigung zurückzuziehen, ist unzulässig.[4])

Die ausnahmsweise Belassung eines polizeiwidrigen Zustandes kann nicht einen Gegenstand des Verwaltungsstreitverfahrens bilden.[5]) Die Hinzufügung von Bedingungen zu einer Baugenehmigung, die gänzlich hätte versagt werden können, verletzt den Bauunternehmer nicht in seinen Rechten.[6])

[1]) Erk. d. OVG. vom 11. Februar 1887, Entsch. des OVG. 14 378.

[2]) Besch. des OVG. vom 5. November 1900, IV 1711, und vgl. Erk. d. OVG. vom 27. Juni 1894, PrVBl. 15 509.

[3]) Erk. d. OVG. vom 4. Oktober 1889, PrVBl. 11 411.

[4]) Erk. d. OVG. vom 18. Februar 1901, Entsch. 39 358.

[5]) Erk. d. OVG. vom 11. Januar 1896, Entsch. 4 75.

[6]) Erk. d. OVG. vom 18. Februar 1901, Entsch. 39 259.

Digitized by Google

Der Besitzer eines benachbarten Grundstücks kann ein dringendes Interesse daran haben, daß der von seinem Nachbar erbetene Baukonsens nicht erteilt werde. Ein subjektives, durch die Rechtsmittel der §§ 127 ff. des Landesverwaltungsges. geschütztes Recht hierauf hat er aber nicht. Vielmehr steht sein Interesse wie das der Gesamtheit lediglich unter dem Schutze der instanzmäßig geordneten Verwaltung. Eine Klage im Streitverfahren steht ihm dagegen nicht zu. Es ergibt sich dies schon unter dem Gesichtspunkt, daß alle polizeilichen Vorschriften ihrer Natur nach regelmäßig nicht das Einzelinteresse zur Grundlage und zum Ziel haben und daß auch die baupolizeilichen Bestimmungen zunächst auf Rücksichten des Gemeinwohles zurückzuführen sind. Daraus ergibt sich, daß auf diesem Gebiete nur der Grundeigentümer, soweit er an der Bebauung durch polizeiliche Bestimmungen, also durch Versagung des erforderlichen Baukonsenses behindert wird, im Verwaltungsstreitverfahren klagbar werden kann. Denn das Recht zur freien Verfügung über das Eigentum umschließt an sich auch die unbeschränkte Befugnis zum Bauen und es findet daher, wenn diese Befugnis mit polizeilichen Anordnungen in Kollision gerät, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.[1])

## § 159.

## Beschwerde und Rechtsweg.

1. Gegen eine polizeiliche Verfügung, durch welche ein nachgesuchter Baukonsens erteilt wird, steht einem Dritten auf die Behauptung hin, die Zulassung des Baues enthalte einen Eingriff in sein Rechtsgebiet und zu dem Zwecke, die Behörde zur Versagung des Konsenses oder zur Beifügung einschränkender Baubedingungen veranlaßt zu sehen, der Regel nach nur die Anrufung der Aufsichtsbehörde, nicht aber der Weg der Beschwerde oder Klage offen.[2])

Es ist zuzugeben, daß sowohl bei Entscheidung der Frage, ob an einer Straße, deren Anbaufähigkeit nach Maßgabe des bestehenden Ortsrechts streitig, seitens der Polizeibehörde eine

[1]) Erk. d. OVG. vom 23. Januar 1897, OVG. IV 154.

[2]) Erk. d. OVG. vom 11. Februar 1887, Entsch. 14 378; vgl. Entsch. 2 351; 5 265; 12 364; 15 423.

Digitized by Google

Bauerlaubnis zu erteilen ist, die vermögensrechtlichen Interessen der Stadtgemeinde wesentlich berührt werden können, als auch, daß der Polizeibehörde im allgemeinen die Pflicht obliegt, bei der gesetzlich ihr allein zustehenden Entscheidung die vermögensrechtlichen Interessen der Gemeinde nicht zu verletzen, soweit das von ihr zu schützende polizeiliche Interesse dieses zuläßt. Ein im Streitverfahren verfolgbares Recht aber, zu verlangen, daß die Polizeibehörde, um angebliche Vermögensinteressen der Stadt zu verfolgen, einen Baukonsens versage, steht der Stadtgemeinde nicht zu. Glaubt sie, daß die Polizeibehörde bei Handhabung des Ortsstatuts die vermögensrechtlichen Interessen der Stadtgemeinde verletzt habe, so wird sie die Tätigkeit derselben nur im Wege der Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde angreifen können.[1])

2. Wenn bauliche Anlagen den öffentlichen Verkehr einer Stadt hemmen und deshalb von seiten der Polizei untersagt werden, so ist gegen eine solche Anordnung der Rechtsweg unzulässig. Dagegen sind Streitigkeiten über das Eigentum an dem zu den baulichen Anlagen bestimmten Platze sowie die Entschädigungsansprüche, welche aus der Untersagung des Baues hergeleitet werden, dem Rechtswege unterworfen.[2]) Baupolizeiliche Verfügungen berühren nicht Privatrechte, etwaige privatrechtliche — beispielsweise im Grundbuch eingetragene Ansprüche auf Unterlassung oder Änderung eines Baues können nicht von der Polizei, sondern nur im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht werden.[3])

## Abschnitt VIII.

## Baudispense.

### § 160.

### Begriff und Zulässigkeit.

Die Baupolizeiordnungen ziehen, weil sie notwendig generalisieren müssen, vielfach für einzelne konkrete Baufälle der Baufreiheit engere Schranken, als es nötig

[1]) Erk. d. OVG. vom 23. Juni 1891, IV 626, PrVBl. 12 570.

[2]) Erk. d. GerH. z. E. d. KK. vom 22. Sept. 1855, JMBl. 1856 S. 20.

[3]) Vgl. Entsch. des OVG. 5 350; 12 368 und 23 353.

Digitized by Google

ist, wenn die Schädlichkeit und Gefährlichkeit eines Baues unabhängig von den Vorschriften der Bauordnungen lediglich nach der tatsächlichen Lage eines einzelnen Baufalles beurteilt werden muß. Die Bestimmungen der Bauordnungen über Dispenserteilung bilden eine untrennbare Einheit mit den materiellen Normen über Beschränkung der Baufreiheit. Solange solche Normen durch Baupolizeiordnungen gegeben sind, hat man auch die Möglichkeit, von ihrer Beobachtung Ausnahmen zuzulassen, vorgesehen, weil es unmöglich ist, die allgemeinen Rechtssätze derartig zu geben, daß sich jeder konkrete Tatbestand unter sie ohne Härte und materielle Ungerechtigkeit subsumieren ließe.[1]) Dispens ist nichts anderes, als die baupolizeiliche Genehmigung für bestimmt vorgesehene Ausnahmefälle. „Ausnahmen" und „Dispense" sind im Baupolizeirecht begrifflich identisch.[2]) Beide sind Abweichungen von den die allgemeine Regel bildenden baupolizeilichen Vorschriften für den einzelnen Fall. Dispense sind Änderungen des materiellen öffentlichen Baurechts durch die dazu berufene Behörde für einen bestimmten Baufall mit der Wirkung, daß dieser, wenn er dem erteilten Dispense entsprechend ausgeführt wird, jeder Anfechtung durch die Baupolizeibehörde entzogen ist.[3]) Die stillschweigende Bewilligung einer Ausnahme (Dispens) von baupolizeilichen Vorschriften durch Erteilung des Baukonsenses kann unter Umständen als tatsächlich beabsichtigt angenommen werden.[4]) Ein stillschweigender Dispens darf nur angenammen werden, wenn besondere Umstände des einzelnen Falles dazu nötigen. Solche nachzuweisen liegt demjenigen ob, der sich auf den angeblichen Dispens beruft.[5]) Dispense dürfen auch für bereits angefangene oder vollendete Bauten erteilt werden.[6]) Es ist nicht Sache der Polizei, auf die Bewilligung der Ausnahme von Amts wegen hinzuwirken.

Die vorstehende Rechtsauffassung vertritt das OVG. in dem Erkenntnis vom 11. November 1904, PrVBl. 26 431.

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 27. November 1895, Entsch. 29 361 und PrVBl. 17 158.
[2]) Entsch. des OVG. 32 350.
[3]) Entsch. des OVG. 29 354.
[4]) Erk. d. OVG. vom 25. Oktober 1900 und 11. November 1904, PrVBl. 22 206 und 26 431.
[5]) Erk. d. OVG. vom 24. November 1903, PrVBl. 25 699.
[6]) Erk. d. OVG. vom 27. Nov. 1895, Entsch. 29 354 u. PrVBl. 17 157.

Digitized by Google

Aus den jener Entscheidung beigegebenen Gründen folgt die Verpflichtung der Baupolizeibehörden, auch bezüglich der konsenswidrig oder konsenslos ausgeführten baulichen Anlagen die Erfüllung der sämtlichen einschlagenden baupolizeilichen Vorschriften zu fordern und zu erzwingen, sofern nicht diesen Behörden die Befugnis zur Gewährung von Ausnahmen eingeräumt ist. Nur in denjenigen Fällen wird es sich rechtfertigen lassen, hiervon abzuweichen, wo die Verstöße gegen die Bestimmungen der Baupolizeiordnung von ganz geringfügiger Bedeutung sind und den mit ihnen verfolgten Zweck ernstlich nicht in Frage stellen, andererseits aber die den Vorschriften entsprechende Herstellung einen unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand erfordern würde. Der Umstand dagegen, daß die vorschriftsmäßige Herstellung den Bauherrn zu erheblichen Aufwendungen nötigen wird, kann allein keinen Grund geben, von der Forderung einer solchen Herstellung abzusehen. Der § 145 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 räumt den Baupolizeibehörden die Befugnis ein, gegen die in erster Instanz ergehenden Beschlüsse über Baudispensgesuche die Beschwerde einzulegen. Die Polizeibehörden werden daher da, wo solche Beschlüsse entgegen ihren Anträgen ergehen, Beschwerde zu erheben haben, wenn die für die Dispenserteilung angeführten Gründe von ihnen nicht für zutreffend erachtet werden.[1])

Beim Bau von Schmiedeanlagen darf von der Innehaltung der in den Baupolizeiverordnungen vorgeschriebenen Entfernung von nicht massiv hergestellten Gebäuden nicht dispensiert werden, weil bei dem Betriebe einer Schmiede die Arbeiten teilweise im Freien bezw. in der Vorhalle vorgenommen und die erforderlichen Eisenteile dort fast immer im glühenden Zustande auf- und angepaßt werden, so daß das Umherfliegen glühender Funken nicht zu vermeiden ist.[2])

## § 161.
## Rechtsmittel.

Die Erteilung des Dispenses ist in das freie Ermessen der Polizeibehörden gestellt. Niemand hat einen rechtlich

[1]) Erl. des M. d. ö. A. vom 21. Februar 1896, III 630.

[2]) Vgl. SpezBesch. des M. d. ö. A. vom 28. September 1893, III 19952.

Digitized by Google

verfolgbaren Anspruch auf denselben.[1]) Über Dispense von Bestimmungen der Baupolizeiordnungen beschließt nach Maßgabe dieser Ordnungen der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksausschuß, soweit die Angelegenheit nicht nach diesen Ordnungen zur Zuständigkeit anderer Organe gehört. Verfügungen der letzteren unterliegen der Anfechtung nur im Wege der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde. Der Bezirksausschuß tritt in Betreff der Zuständigkeit zur Erteilung von Dispensen in allen Fällen an die Stelle der Bezirksregierung. Zur Einlegung der Beschwerde gegen den Beschluß ist auch die zur Erteilung der Bauerlaubnis zuständige Behörde befugt, welcher der Beschluß zuzustellen ist. Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses in erster Instanz findet die Beschwerde an den Minister d. ö. A. statt.[2])

Die Beschlußfassung über Dispense von Bestimmungen der Baupolizeiordnungen ist hiernach dem Bezirksausschuß nur insoweit übertragen worden, als die Angelegenheit nicht nach diesen Ordnungen zur Zuständigkeit anderer Organe gehört. Sofern letzteres der Fall ist, beispielsweise der Polizeibehörde diese Befugnis zuerteilt worden ist und letztere sich dahin schlüssig gemacht hat, daß ein ausreichender Anlaß, eine Ausnahme zu gewähren, nicht anzuerkennen sei, so ist gegen diese letztere Verfügung gemäß Vorschrift des § 145 des Zuständigkeitsgesetzes nur die Anrufung der Aufsichtsbehörde mittels Beschwerde zulässig.[3])

Ein Beschwerderecht gemäß § 145 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 gegen den Beschluß des Bezirksausschusses, durch welchen ein Dispens von baupolizeilichen Vorschriften erteilt ist, haben nur der Bauherr und die Ortspolzeibehörde, nicht aber die Eigentümer angrenzender Grundstücke, welche durch die Dispensation möglicherweise in ihren Interessen berührt, aber nicht in ihren Rechten beeinträchtigt werden. Wenn diese Grundstücksbesitzer aus Gründen des Privat-

[1]) Erk. d. OVG. vom 13. Oktober 1879 und 30. Juni 1891, PrVBl. 12 569.

[2]) § 145 ZG. und vgl. MstErl. vom 21. Februar 1896, PrVBl. 17 275.

[3]) Vgl. SpezBesch. des M. d. ö. A. vom 1. September 1891, III 17480.



Digitized by Google

rechts der Ausführung des betr. Baues widersprechen zu können glauben, so bleibt ihnen die Geltendmachung dieses Widerspruchs im Wege des Zivilprozesses vorbehalten.[1])

Die Vorbescheide der Vorsitzenden der Bezirksausschüsse müssen bei Baudispenssachen in dem durch das Gesetz vorgeschriebenen Hinweis über die zulässigen Rechtsmittel zum Ausdruck bringen, daß die Beschwerde an den Minister d. ö. A. beim Bezirksausschuß anzubringen ist.[2])

## Abschnitt IX.

## Baugebühren.

### § 162.

### Einführung, Bemessung und Erhebung.

Nach § 6 des Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893[3]) sind die Gemeinden, Amtsbezirke, Ämter und Landbürgermeistereien, in denen die Baupolizei nicht von einer Königl. Behörde wahrgenommen wird, berechtigt, für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen Gebühren zu erheben, die so bemessen werden müssen, daß ihr Aufkommen die Kosten des bezüglichen Verwaltungszweiges nicht übersteigt.[4]) Die Gebühren sind im voraus nach festen Normen und Sätzen zu bestimmen. Eine Berücksichtigung Unbemittelter ist nicht ausgeschlossen. Die Gebührenordnung bedarf der Genehmigung.[5]) Sie ist ausschließlich kommunaler Natur und hat mit der Handhabung des Baupolizeirechts nichts zu tun.[6]) In Betreff dieser Gebühren vgl. MErl. vom 3. März 1896, MstBl. S. 43, vom 1. September 1896, MstBl. S. 162, PrVBl. 18 97, MstErl. vom 22. Dezember 1894, R. u. Stsanz. v. J. 1895 Nr. 6, Erk. des OVG. vom 10. April 1900, PrVBl. 22 156.

---

[1]) SpezBesch. des M. d. ö. A. vom 7. Januar 1896, III 23769 und vom 9. September 1893, III 18950.

[2]) MstErl. vom 13. September 1898, MstBl. S. 156.

[3]) GS. S. 152.

[4]) Art. 6 der AusfAnw. zum KommAbgGes. vom 10. Mai 1894.

[5]) §§ 7 und 8 des KommAbgGes.

[6]) Entsch. des OVG. 30 377 und 33 414.

Digitized by Google

Auch in denjenigen Gemeinden und Landesteilen, in denen die Baupolizei durch Staatsbeamte verwaltet wird, können für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen allgemein Gebühren nach den in den §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 ausgesprochenen Grundsätzen erhoben und die bezüglichen Tarife durch die Minister d. ö. A. und d. J. sowie den Finanzminister festgestellt werden.[1])

Rechtlich werden auch diese Gebühren gleich den Steuern kraft des Staatshoheitsrechts erhoben.[2]) Für Stadtgemeinden mit Königlicher, auch die Baupolizei umfassender Polizeiverwaltung wird durch ihre gesetzliche Pflicht, zu den Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung einen sich nach der Kopfzahl der Zivilbevölkerung bestimmenden Beitrag zu zahlen, nicht das Recht auf Freiheit von Baupolizeigebühren begründet.[3]) Zu den Einnahmen, welche von den Minderausgaben des Staates für die Verwaltung der Polizei in Städten mit Königlicher Polizeiverwaltung bei Festsetzung des städtischen Polizeikostenbetrages abgezogen werden dürfen, gehören die Baupolizeigebühren nicht.[4])

Bei der gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes zulässigen Erhebung von Gebühren für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten usw. kann die Ermittelung der Einheitssätze zutreffend nur in der Weise erfolgen, daß die durchschnittlichen jährlichen Kosten der Baupolizeiverwaltung durch die Zahl der im Jahresdurchschnitt vorkommenden Einheiten (cbm des umbauten Raumes, qm der bebauten Fläche, Betrag der Baukosten) geteilt werden. Was insbesondere die Bauten des Reichs- und Landesfiskus betrifft, so findet bei ihnen gemäß den bestehenden baupolizeilichen Vorschriften vielfach nur eine beschränkte Mitwirkung der kommunalen Polizeiorgane statt. Es erscheint daher sachgemäß, bei derartigen Bauten eine entsprechende Herabsetzung der Gebühren, die sich

[1]) AE. vom 30. Dezember 1895, GS. S. 8 und vgl. Erk. d. OVG. vom 24. Januar 1899, Entsch. 35 108, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 45.

[2]) Entsch. des OVG. 18 27. Diese Entscheidung hat auch nach dem Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes und des AErl. vom 30. Dezember 1895 noch Bedeutung behalten.

[3]) Entsch. des OVG. 35 102.

[4]) Erk. d. OVG. vom 16. Dezember 1896, Entsch. 31 94, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 43.



Digitized by Google

im allgemeinen bis auf die Hälfte der in der Regel zu entrichtenden Gebührensätze wird erstrecken können, stattfinden zu lassen.[1])

Wenn nach dem Gesetz die durch Gebühren zu entgeltende Dienstleistung der städtischen Polizeibehörde teils in der Erteilung der erforderlichen und beantragten Genehmigung, teils in der Kontrolle der vorschriftsmäßigen Bauausführung bestehen soll,[2]) so ist damit nicht ausgeschlossen, daß für den polizeilichen Konsens zu einem dem bestehenden materiellen Baurecht ohne weiteres entsprechenden Bau die Gebühr anders bemessen wird, als für den Konsens, welchen die Polizeibehörde erst erteilen darf, nachdem Dispens seitens der zur Änderung des Baurechts ad hoc berufenen anderen Behörde erfolgt ist. Eine Gebührenordnung, die für letzteren Fall eine höhere Gebühr auferlegt, indem sie nach Festsetzung der Gebühr für den einfachen Baukonsens für „Erwirkung" eines Dispenses behufs des davon abhängigen Baues noch mehr verlangt, bleibt im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung des § 6 Abs. 1 KommAbgGes. Sie läuft auch der Vorschrift in § 6 Abs. 3, daß das Aufkommen an Gebühren die Kosten der bezüglichen Verwaltungszweige nicht übersteigen soll, nicht dadurch zuwider, daß sie die Tarifsätze im allgemeinen nach dem Mehr oder Weniger der Mühewaltung abstuft. Es bedarf kaum des besonderen Hinweises darauf, daß hiermit dem in anderen Beziehungen maßgebenden Grundsatze, daß begrifflich die Handhabung des Dispensationsrechts und die in der Konsenserteilung liegende polizeiliche Verfügung auseinander zu halten sind,[3]) in keiner Weise Abbruch geschieht. Das endlich ist hier bedeutungslos, ob als Dispenserwirker der Antragsteller direkt auftritt oder für ihn die Polizeibehörde. Denn letztere muß dabei in einem wie im anderen Falle tätig werden und, wenn sie auch ohne ausdrückliches Dispensgesuch in dieser Richtung bei der zur Erteilung des Dispenses berufenen Behörde vorstellig wird, so

[1]) MstErl. vom 1. September 1896, MstBl. S. 160; MstErl. vom 23. August 1904, M. d. J. II 6275, FM. $\frac{\text{I } 11979}{\text{V } 7667}$, PrVBl. 18 97.

[2]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 26. Juni 1897, Entsch. 32 97, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 90.

[3]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 27. November 1895, Entsch. 29 365 ff.

Digitized by Google

folgt sie nur dem Antrage des Baulustigen selbst, dessen Zweck ohne Dispens nicht erreichbar ist.[1])

Die Bestimmung eines Regulativs, wonach Gemeindegebühren von der Baupolizeiverwaltung festgesetzt werden sollen, ist ungesetzlich. Denn der Polizeibehörde ist weder in der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und im Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 noch in dem Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 — § 18 — eine Mitwirkung bei der Veranlagung und Festsetzung städtischer Steuern eingeräumt; eine solche kann der Polizei auch durch örtliche Satzungen schon um deswillen nicht übertragen werden, weil sie kein Organ des Magistrats und diesem nicht unterstellt ist, vielmehr ihr Amt selbständig im Namen des Königs ausübt und die ihr gesetzte staatliche Aufsicht anders, als gegenüber der städtischen Verwaltungsbehörde, geordnet ist. Die fragliche Gebühr kann deshalb nur vom Magistrat festgesetzt werden.[2])

Der die Kosten der Amtsverwaltung betreffende § 70 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 ist durch das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 nicht aufgehoben worden. Es ist im § 6 desselben ausdrücklich zugelassen, daß auch die Amtsbezirke für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Bauten Gebühren erheben. Der Betrag der Gebühren, die hierfür vom Amtsbezirke zu erheben sind, richtet sich nicht nach den in jedem einzelnen Baufalle für den Amtsbezirk entstandenen Kosten. Er ist vielmehr durch einen gemäß § 7 des bezeichneten Gesetzes aufzustellenden und gemäß § 8 daselbst vom Kreisausschuß zu genehmigenden Tarif zu bestimmen. In diesem Tarif muß die Höhe der Gebühren so bemessen werden, daß deren Gesamtaufkommen die Gesamtkosten der Genehmigung und Beaufsichtigung von Bauten in dem Amtsbezirk nicht übersteigt. Eine Gebührenordnung, bei deren Erlaß diese gesetzliche Schranke unberücksichtigt geblieben ist, würde gesetzwidrig sein. Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit steht nicht nur dem Kreisausschuß zu, der über die Genehmigung der Ge-

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 29. Mai 1900, II 737, PrVBl. 22 70.

[2]) Erk. d. OVG. vom 5. Februar 1901, II 227, PrVBl. 23 103, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 126.

Digitized by Google

bührenordnung zu beschließen hat, sondern auch dem Verwaltungsrichter, der über die Rechtmäßigkeit einer auf Grund der Gebührenordnung erhobenen Gebührenforderung zu entscheiden hat.[1])

Die von den Gemeinden gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes erlassenen Gebührenordnungen sind keine Polizeiverordnungen, sie sind für die Handhabung des Baupolizeirechts weder maßgebend noch überhaupt von der Polizei zu handhaben.[2]) Wenn nun auch in letzterer Beziehung die Sache bei den staatlichen Baupolizeigebühren abweichend liegt, so trifft doch auch für sie zu, daß sie mit der Handhabung des Baupolizeirechts nichts zu tun haben.[3]) Die Genehmigung des Baugesuchs darf daher nicht von der Bedingung, zuvor die für die Bemessung der Baugebühren erforderlichen Unterlagen einzureichen, abhängig gemacht werden.[4])

Die Bauscheingebühr ist für Genehmigung von Neubauten nicht zu entrichten, wenn das Gesuch vor Erteilung der Genehmigung zurückgezogen[5]) oder wenn der beabsichtigte Bau entweder gar nicht oder unter solchen Bedingungen genehmigt wird, welche der Bauunternehmer ablehnt.[6]) Ausfertigungen von Genehmigungen der zuständigen Behörden in Bausachen sind stempelfrei.[7])

## § 163.

## Zwangsweise Beitreibung und Rechtsmittel.

Für die Beitreibung der Gebühr im Verwaltungszwangsverfahren sind § 14 Abs. 2 des PrAG. zur deutschen ZPO. vom 24. März 1879, GS. S. 281; Verordnung betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 10. April 1900 und 10. Juni 1900, I 508 und I 866, PrVBl. 22 156, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 91.

[2]) Erk. d. OVG. vom 21. Oktober 1896, Entsch. 30 377.

[3]) Erk. d. OVG. vom 16. Dezember 1896, Entsch. 31 94, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 43.

[4]) Erk. d. OVG. vom 28. Februar 1898, Entsch. 33 417.

[5]) Entsch. des OVG. 32 93; PrVBl. 19 176.

[6]) Entsch. des OVG. 32 95; PrVBl. 19 19 und Erk. des OVG vom 8. April 1899, PrVBl. 20 37[illegible]

[7]) Nr. 10 b Stempeltarif zum Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895, GS. S. 314.

Digitized by Google

vom 15. November 1899, GS. S. 545, Anweisung vom 28. November 1899, ZBl. f. Abg. von 1900 S. 44; Art. 2 Verordnung vom 18. März 1904, GS. S. 36 und AusfAnw. vom 4. Juli 1904 maßgebend.

Gegen die Festsetzung der Baugebühren für die Staatskasse findet die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Angelegenheiten und Finanzminister statt. Das Oberverwaltungsgericht hat indes die Frage, ob bei Anfechtung der Festsetzung der Gebühren nicht vielmehr das Gesetz über die Verjährung öffentlicher Abgaben vom 18. Juni 1840, GS. S. 140, anwendbar ist, als zweifelhaft hingestellt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.[1]) Hinsichtlich der Rechtsmittel wegen Heranziehung zu den von den Gemeinden erhobenen Baupolizeigebühren sind die §§ 69 bis 76 des Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 nachzulesen. In Ansehung der von Amtsbezirken erhobenen Baupolizeigebühren vgl. MstErl. vom 6. März 1896, MstBl. S. 43.

## Abschnitt X.

## Ausführung und Abnahme von Bauten.

### § 164.

### Befolgung des Baukonsenses, Beginn der Bauausführung, Beschaffenheit der Baumaterialien und Darlehne an Baugenossenschaften.

Solange der Baukonsens nicht zurückgefordert und berichtigt ist, hat der Bauherr das Recht, nach dem Konsens zu bauen und macht sich durch den Gebrauch dieses Rechts nicht strafbar.[2]) Um die Innehaltung der im Baukonsens gestellten Bedingungen zu sichern, ist es nötig, daß die Ausführung des Baues von der Polizei öfters an Ort und Stelle besichtigt, hierbei die fertiggestellten und in der Ausführung begriffenen Arbeiten mit dem Inhalt des Baukonsenses, von welchem sich

[1]) Erk. d. KompGerH. vom 10. April 1897, Baltz aaO. S. 465.

[2]) Erk. d. KG. vom 11. April 1893, Baltz aaO. S. 109 ff.

Digitized by Google

ein Exemplar stets auf der Baustelle befinden muß, verglichen und schließlich nach Fertigstellung des Rohbaues eine polizeiliche Abnahme vorgenommen wird. Dergleichen Vorschriften finden sich in allen Baupolizeiordnungen. Die Baupolizeibehörde hat die Beseitigung von Baumängeln in der Regel nicht von dem Bauunternehmer, sondern von dem Grundstückseigentümer zu fordern.[1])

Neue baurechtliche Bestimmungen finden der Regel nach auf Bauten, die auf Grund eines ordnungsmäßig erteilten polizeilichen Konsenses bereits in der Ausführung begriffen sind, keine Anwendung. Sind die Arbeiten ernstlich d. h. nicht bloß zum Schein oder zur Umgehung des Gesetzes begonnen, so ist auch das Gebäude in der Errichtung begriffen; eine andere Grenze läßt sich hier nicht ziehen, namentlich muß es als unrichtig bezeichnet werden, die Entscheidung danach zu treffen, ob die Herstellung dessen, was an dem Bau noch fehlt, als die Errichtung eines Gebäudes betrachtet werden könne; denn damit werden die Arbeiten, die ein zusammenhängendes Ganzes bilden, in unstatthafter Weise zerlegt und es wird ein Teil von ihnen, der doch zur Errichtung des Gebäudes unentbehrlich ist, für unwesentlich und bedeutungslos erklärt.[2]) Die entgegengesetzte Auffassung vertritt das Erk. des RG. vom 22. September 1894, PrVBl. 17 29. Die Ausführung eines vor Offenlegung des förmlich festgesetzten Fluchtlinienplanes bereits begonnenen Baues kann, wenn er ordnungsmäßig von der Polizei genehmigt war, nachher ebenfalls nicht mehr gehindert werden.[3])

Nachdem mit der Ausführung eines zur Zeit der Geltung einer älteren Baupolizeiverordnung genehmigten Baues begonnen ist, darf dieser Bau vollendet werden, wenngleich er in mehrfachen Beziehungen einer gleich darauf in Kraft getretenen neueren Baupolizeiordnung nicht entspricht. Ein Nachtrag zu einem solchen früher erteilten Baukonsens, der sich als neues Projekt darstellt, ist nach den Vorschriften der neuen

[1]) Erk. d. OVG. vom 18. Juni 1903, Entsch. 43 383, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 487.

[2]) Erk. d. OVG. vom 18. April 1893, Entsch. 24 366 und PrVBl. 14 405 und Erk. d. OVG. vom 2. Januar 1897, Entsch. 31 351 vom 4. Dezember 1895, PrVBl. 17 454 und 8. Dezember 1894, PrVBl. 16 184.

[3]) Entsch. des OVG. 31 349.

Digitized by Google

Baupolizeiordnung zu prüfen. Der Bauherr hat kein Recht, inzwischen ausgeführte bauliche Einrichtungen beizubehalten, welche bei Einreichung des früheren Gesuchs nicht der Genehmigung unterbreitet und nicht genehmigt worden sind, nur weil sie nach der damals gar nicht mehr anwendbaren älteren Bauordnung zu genehmigen gewesen wären, wenn er dazu während ihrer Gültigkeit die Genehmigung nachgesucht hätte.[1])

Das Amt der Polizei, Feuersgefahr von Bauten abzuwenden, beschränkt sich nicht auf den in § 6 g des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 ausdrücklich bezeichneten Fall der „Bauausführungen"; die Polizei darf vielmehr auch bei bereits konsentierten und konsensmäßig ausgeführten Bauten einschreiten und neue Anforderungen im Interesse der Abwendung von Feuersgefahr stellen.[2])

Nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts darf die Polizeibehörde auch bei konsentierten Baulichkeiten nachträglich diejenigen Vorkehrungen fordern, welche sich aus der Benutzung der Gebäude, unter anderem aus der darin unternommenen Herstellung und Lagerung brennbarer Waren oder sonstiger Materialien im Interesse der Fürsorge gegen Feuersgefahr als notwendig herausstellen. Der Polizei steht dabei der § 10 II 17 ALR. zur Seite.[3])

Wenngleich in der Ausschachtung der Baugrube der Beginn einer Bauausführung gefunden werden kann,[4]) so wird doch auch nach scheinbar ernstlichem Beginne aus dem späteren tatsächlichen Aufgeben des Baues gefolgert werden können, daß mit der Bauausführung nur zum Schein begonnen war.[5]) Nach der Vollendung eines Baues kann von der Fortsetzung eines begonnenen Baues nicht mehr die Rede sein, da andernfalls die baupolizeiliche Kontrolle über Bauausführungen unmöglich gemacht werden würde.[6])

---

[1]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 2. Januar 1902, IV 18, PrVBl. 23 473, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 521.

[2]) Erk. d. OVG. vom 14. April 1905, PrVBl. 27 123, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 491.

[3]) Erk. d. OVG. vom 21. März 1905, PrVBl. 27 30, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 491.

[4]) Entsch. des OVG. 24 362 und Erk. d. OVG. vom 8. Dezember 1894, PrVBl. 16 184.

[5]) PrVBl. 14 405.

[6]) Erk. d. OVG. vom 28. Dezember 1890, PrVBl. 13 22.

Digitized by Google

Der Unternehmer eines mit baupolizeilicher Genehmigung begonnenen, demnächst aber unvollendet gelassenen Neubaues hat diesen entweder binnen einer bestimmten geräumigen Frist in irgend einer die Verunstaltung ausschließenden Weise zum Abschluß zu bringen oder ihn, soweit es zu eben diesem Zweck erforderlich ist, abzutragen.[1])

Technische Vorschriften bestehen für die

a) Lieferung von Portlandzement, MstErl. vom 19. Februar 1902, MstBl. S. 58;
b) Verwendung der Schwemmsteine, MstErl. vom 15. November 1873, MstBl. S. 308; und
c) Form der Mauerziegeln, MstErl. vom 13. Oktober 1870, MstBl. S. 283, größeres Format für monumentale Bauten, MstErl. vom 10. Oktober 1902, MstBl. S. 191.

Durch MstErl. vom 4. Dezember 1888, MstBl. S. 215, ist bei Staatsbauten für die glatten Dachsteine (Biberschwänze) als Normalformat die Länge von 365 mm, die Breite von 155 mm und die Stärke von 12 mm festgesetzt. Die zulässige Abweichung von der Länge und Breite darf höchstens 5 mm und bei der Stärke höchstens 3 mm betragen. Die mechanisch-technische Versuchsanstalt zur Untersuchung von Baumaterialien ist neuerdings zu dem Königlichen Material-Prüfungsamt in Dahlem-Groß-Lichterfelde erweitert worden. Von dem Verhältnis zwischen Besteller und Bauunternehmer handeln die §§ 631 bis 651 BGB. Über die Bedingungen für Gewährung von staatlichen Baudarlehnen an Baugenossenschaften vgl. MstErl. vom 14. Juni 1902, MstBl. S. 116. Die Übernahme selbstschuldnerischer Bürgschaften durch Stadt- oder Landgemeinden für Darlehen an gemeinnützige Bauvereine regelt der MstErl. vom 9. Juli 1903, MstBl. S. 178.

## § 165.

## Fertigstellung und Abnahme des Baues.

Die Rohbauabnahme ist ihrem Zwecke nach eine baupolizeiliche Prüfung des in den Wänden und der Decken- und

[1]) Erk. d. OVG. vom 22. April 1880, Entsch. 6 318.

Digitized by Google

Balkenanlage vollendeten rohen Baues. Diesem Zwecke entsprechend muß der Bauherr der Polizeibehörde den Bau soweit zugänglich machen und vorweisen, daß die Prüfung nach den bautechnischen Vorschriften möglich ist. Es liegt also dem Bauherrn bei der Rohbauabnahme eine Nachweisepflicht gegenüber der Polizeibehörde ob. Kann wegen vorgefundener Mängel die Rohbauabnahme nicht vollständig zu Ende geführt werden, so dauert die Nachweisepflicht des Bauherrn insoweit fort, bis die Rohbauabnahme vollendet ist.[1])

Die in Bauangelegenheiten vielfach geübte Praxis, die Beseitigung von Kontraventionsbauten, welche bereits bei der Rohbauabnahmeprüfung vorlagen, erst nach Fertigstellung des Baues im Zwangsverfahren durchzusetzen, erscheint nicht ohne Bedenken. Die Bestimmung einer Baupolizeiverordnung, wonach bei Erteilung des Rohbauabnahmeattestes jedesmal zugleich der Zeitpunkt festgesetzt wird, an welchem innen und außen mit dem Verputz begonnen werden darf, in Verbindung mit der weiteren Bestimmung, daß die Fortsetzung eines Baues untersagt werden kann, welcher ohne Genehmigung oder abweichend von derselben begonnen oder fortgeführt ist, legen das einfachere und zweckentsprechendere Verfahren nahe, die Rohbauabnahmeprüfung mit gehöriger Gründlichkeit vorzunehmen und event. die Erteilung des Attestes nicht eher erfolgen zu lassen, bis die Ausführung des Rohbaues der polizeilichen Genehmigung entspricht, bezw. nicht genehmigte und unzulässige Anlagen beseitigt sind. Auf diese Weise werden die Härten sowie die überflüssig hohen Kosten vermieden, welche mit der Beseitigung derartiger Anlagen erst nach der Ausführung der Putzarbeiten und des inneren Ausbaues, namentlich in bereits bewohnten Gebäuden verknüpft sind, auch fällt die Möglichkeit weg, daß sich das bauende Publikum bei der Beschreitung des Beschwerdeweges darauf berufen kann, es habe sich in dem guten Glauben befunden, daß die bei der Rohbauabnahme nicht beanstandeten Anlagen genehmigt seien.[2])

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 26. November 1900, Entsch. 38 348, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 455.

[2]) Erl. des M. d. ö. A. vom 14. September 1893, III 14859.

Digitized by Google

Es liegt im allgemeinen polizeilichen und sanitären Interesse, daß die Behörde sich, ehe solches durch das Beziehen der Wohnungen unmöglich gemacht oder erheblich erschwert wird, überzeugt, ob der Bau den bestehenden Bestimmungen oder den gestellten Bedingungen gemäß ausgeführt und in gesundheitlicher Beziehung zum Bewohnen geeignet ist; oder ob zu diesem Behufe noch weitere Arbeiten auszuführen und dementsprechende Auflagen zu machen sind; sie kann deshalb mit Recht verlangen, daß die Fertigstellung des Neubaues ihr mitgeteilt wird und das Beziehen der Wohnungen nicht eher stattfindet, bis sie ihre Zustimmung dazu erteilt, d. h. konstatiert hat, daß polizeiliche Hindernisse dem Bewohnen des Hauses nicht mehr entgegenstehen.[1])

Wenn in einer dem Minister der öffentlichen Arbeiten unterbreiteten Beschwerde ausgeführt wird, daß es Sache des Bauherrn sei, den Bau auch so, wie er beantragt und polizeilich genehmigt ist, zur Ausführung zu bringen und daß die Polizeibehörde nur in der Folge darüber zu wachen habe, daß dies geschehe, so sind damit die Grenzen der Aufgaben der Behörde zu eng gezogen. Sie wird sich der Pflicht nicht entziehen können, dem durch unrichtige Angaben auf den Bauzeichnungen gemachten Versuche einer Täuschung entgegenzutreten. Die Berufung darauf, daß jede Person, auch wenn sie nicht Eigentümerin des Grund und Bodens ist, die Erteilung der Bauerlaubnis für sich fordern könne, ist verfehlt, denn vorliegend handelt es sich allein um die Frage, ob die Bauherren Eigentümer auch des hinteren, für die beabsichtigte Bebauung unbedingt erforderlichen Streifens seien. Bei der zweifellosen Unzuverlässigkeit dieser Personen wäre es Pflicht der Polizeibehörde gewesen, sich hierüber vor Erteilung des Bauerlaubnisscheines zu vergewissern. Die Unzuverlässigkeit der Bauherren hätte Anlaß zu besonderer Vorsicht bei der Schlußabnahmeprüfung geben müssen. Dies ist aber nicht geschehen. Nach der darüber aufgenommenen Registratur waren die zweiten Höfe bei der Schlußabnahme nicht begrenzt. Den mit der

[1]) Erk. d. OVG. vom 24. Mai 1892, Entsch. 23 329 und PrVBl. 14 281.

Digitized by Google

Prüfung betrauten Beamten hätte zunächst als ungewöhnlich auffallen müssen, daß die Grundstücke, obwohl sie unverzüglich in Benutzung genommen werden sollten, des Schutzes einer Umwährung an der hinteren Seite entbehrten. Die Beamten waren außerdem bei dem Mangel der erforderlichen Abgrenzung gar nicht in der Lage festzustellen, ob den baupolizeilichen Vorschriften über die Hofgröße genügt sei. Die Schlußabnahme hätte daher nicht eher vollzogen werden dürfen, als bis dieser Nachweis erbracht war.[1])

Auch ein von der Behörde selbst ausgestelltes Attest über die Gebrauchsabnahme ist seinem Zwecke nach nicht geeignet, die auf Grund der vorgeschriebenen Vorlagen zu erteilende schriftliche Bauerlaubnis zu ersetzen.[2])

In den Bauordnungen können dem Bauherrn, falls eine Wiederholung der Rohbau- bezw. Schlußabnahme lediglich durch sein Verschulden notwendig geworden ist, auch die gesamten Kosten der Wiederholung der Abnahme zur Last gelegt werden.[3])

Die Frage, wer die Kosten der Prüfung der Baustoffe, der Überwachung der Bauausführung und der Abnahme der Bauten oder Bauteile zu tragen hat, ist nach den in den Erk. des OVG. vom 11. Januar 1897[4]) und vom 23. Januar 1900[5]) aufgestellten Grundsätzen zu entscheiden.

Das Verbot der vorzeitigen Ingebrauchnahme richtet sich sowohl gegen den Mieter, als auch gegen den Hausbesitzer.[6]) Stellt sich nachträglich heraus, daß ein bereits abgenommener Bau in einzelnen Punkten den allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften nicht entspricht, so kann die Polizei auch nachträglich dasjenige verlangen, was zur Beseitigung dieses ungesetzlichen Zustandes nötig erscheint.[7])

---

[1]) SpezBesch. des M. d. J. und d. ö. A. vom 25. September 1893, 19500 M. d. ö. A. II 11580 M. d. J.

[2]) Erk. d. OVG. vom 17. Oktober 1893, OVG. 4 1054.

[3]) Erl. des M. d. ö. A. und d. J. vom 14. Dezember 1890, III 22855 M. d. ö. A., II 15777 M. d. J.

[4]) Entsch. 31 310.

[5]) PrVBl. 21 422.

[6]) Erk. d. KG. vom 1. Oktober 1888 und 19. Dezember 1887, Entsch. 9 234 und PrVBl. 10 12 und 8 199.

[7]) Erk. d. OVG. vom 6. Januar 1891 und vom 13. November 1903, PrVBl. 12 210 und 25 682, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 496, 497.

Digitized by Google

Derjenige, welcher eine Wohnung in einem neuerbauten Hause vor Ablauf der polizeilich bestimmten Frist bezogen hat, ohne sich über die Beziehbarkeit der Wohnung auf Grund amtlicher Unterlagen informiert zu haben (d. h. ohne entweder das dem Hauseigentümer von der Polizei erteilte Bauabnahmeatteſt zur Einsicht sich vorlegen zu lassen oder sich durch Nachfrage bei der Polizeibehörde selbst über den Tag der Bauabnahme bezw. über die Beziehbarkeit des Neubaues vergewissert zu haben), ist strafbar.[1])

Baupolizeiliche Auflagen im Interesse des Schutzes gegen Feuersgefahr sind nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie nicht schon im Baukonsens zur Baubedingung gemacht sind und der Bau unbeanstandet abgenommen worden ist.[2])

## Abschnitt XI.

## Sicherheitsmaßregeln und Arbeiterschutz bei Bauausführungen.

### § 166.

### Strafrechtliche Vorschriften zur Vermeidung allgemeiner Gefahren sowie Schutzmaßregeln gegen Krankheit und Unfälle auf Bauplätzen.

Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 Mk. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.[3]) Diese Vorschrift findet auch auf Abbrucharbeiten Anwendung.[4]) Wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen,

---

[1]) Erkenntnis d. Kammergerichts vom 19. Dezember 1887, Entsch. d. Kammergerichts 8 199 und PrVBl. 10 491.

[2]) Erk. d. OVG. vom 7. Oktober 1904, PrVBl. 26 828, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 491.

[3]) § 330 StfGB.

[4]) Erk. d. RG. vom 23. Januar 1894, PrVBl. 15 537.

Digitized by Google

wird mit Geldstrafe bis 150 Mk. oder mit Haft bestraft.[1]) Die Bestimmung des § 367 Ziff. 14 StfGB. bezieht sich, wie auch schon das frühere Obertribunal befunden hat,[2]) ebenso auf den Bauherrn wie auf den Baumeister, wenn der erstere den Bau oder die Ausbesserung angeordnet hat.[3]) Demzufolge ist der Bauherr auch für die durch Verabsäumung der erforderlichen Sicherungsmaßregeln seitens seiner Bauhandwerker entstandenen Schäden (erhebliche Verletzung eines Menschen) haftbar.[4])

Aus § 367 Nr. 14 des StfGB. folgt, daß jeder Bauherr verpflichtet ist, bei den von ihm vorgenommenen Bauten die polizeilich angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Von dieser durch das Gesetz dem Bauherrn auferlegten Verpflichtung kann sich derselbe dadurch allein nicht befreien, daß er den von ihm vorgenommenen Bau einem Sachverständigen in Entreprise gibt.[5])

Die strafrechtlichen Bestimmungen wegen Verletzung der baupolizeilichen und bautechnischen Vorschriften finden nicht bloß auf den Hochbau, sondern auch auf die einen solchen vorbereitenden Erdarbeiten sowie überhaupt auf den Wasser-, Brücken- und Straßenbau Anwendung.[6])

Hat eine juristische Person (Gemeinde usw.) bei der Vornahme ihrer Wasserbauten die dem Bauherrn durch spezielle Gesetze auferlegten positiven Verpflichtungen nicht erfüllt, so haftet sie gleich einer Privatperson unmittelbar für den durch ihre Unterlassung erwachsenen Schaden, ohne den Beschädigten an ihre Vertreter oder Beamten verweisen zu dürfen.[7])

Die Bauausführungen sind im Interesse des Schutzes der Bauarbeiter gegen Krankheit und Unfälle außerterminlich

---

[1]) § 367 Ziffer 14 StfGB.; vgl. auch §§ 222 Abs. 2; 230 Abs. 2 und 305 ebendaselbst; § 120 a Abs. 3 GewO.

[2]) Entsch. 37 35.

[3]) Erk. d. RG. vom 9. März 1881, PrVBl. 3 86, R. u. Stsanz. v. J. 1881 Nr. 84.

[4]) Erk. d. RG. vom 21. Dezember 1886, Entsch. in Zivilsachen 17 105.

[5]) Vgl. § 831 BGB.

[6]) Erk. d. RG. vom 23. Januar 1894, Entsch. 25 90; vom 27. April 1896 ebendaselbst 28 318; vom 17. September 1899 ebendaselbst 29 71; vom 10. November 1892 ebendaselbst 23 277.

[7]) Erk. d. RG. in Zivilsachen 8 236; 17 105 und Erk. d. KG. vom 20. März 1890, PrVBl. 12 5.

Digitized by Google

von der Ortspolizeibehörde zu überwachen. Bei der großen Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse können für die zu treffenden Einrichtungen, insbesondere über die Organe, denen die Kontrolle zu übertragen ist, über die Zeitabschnitte, in denen die Baustellen zu besichtigen sind usw., einheitliche Anordnungen nicht gegeben werden. Es muß dem Ermessen der Regierungspräsidenten überlassen bleiben, den Polizeibehörden die geeigneten Weisungen zu erteilen, wobei für die kleineren Städte und das platte Land zu prüfen ist, ob überhaupt und in welchem Umfange die Notwendigkeit zu Maßnahmen in der angedeuteten Richtung vorliegt. In den größeren Städten wird zur Ermöglichung einer ausreichenden Kontrolle eine Vermehrung des technischen Aufsichtspersonals nicht zu umgehen sein. Die dadurch entstehenden Kosten fallen, soweit die Baupolizei durch die städtischen Behörden gehandhabt wird, den Gemeinden zur Last.[1])

Grundzüge für Polizeiverordnungen betr. die Arbeiterfürsorge auf Bauten sind durch MstErl. vom 7. Juli 1899 mitgeteilt. Von der Überwachung der Bauausführungen im Interesse des Schutzes der Bauarbeiter gegen Krankheit und Unfälle handeln MstErl. vom 27. Februar und 24. Juli 1903, MstBl. S. 38 und 200. Bezüglich der Krankenversicherungspflicht der Angestellten und Arbeiter bei staatlichen Bauausführungen sowie über die Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hoch-, Wasser- und Wegebauten in Ansehung der Krankenversicherung der Arbeiter vgl. MstErl. vom 28. Juni 1897, MstBl. S. 149 und vom 12. Dezember 1891, MstBl. 1892 S. 49. Besondere Bestimmungen über die Unterbringung der bei Bauten beschäftigten Arbeiter treffen der MstErl. vom 19. März 1901 und die ihm beigefügten Grundzüge einer hierauf bezüglichen Polizeiverordnung. Die §§ 105 bis 133 GewO. finden auch auf Bauarbeiter in ihrer Eigenschaft als gewerbliche Arbeiter Anwendung.[2]) Sofern nicht ausreichend polizeiliche Schutzvorschriften vorhanden sind, ist die

[1]) Erl. des FM., M. d. ö. A., M. d. J., M. f. H. vom 27. Februar 1903, III 1910 M. d. ö. A, I 1718 FM., II 651 M. d. J., III a 1538 M. f. H.

[2]) A IV der Anw. vom 11. März 1895, MstBl. S. 46 und Bauunfallversicherungsgesetz vom $\frac{30. \text{ Juni}}{5. \text{ Juli}}$ 1900, RGBl. S. 573.

Digitized by Google

Überwachung der Bauausführungen auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der Baugewerksberufsgenossenschaft zu richten.[1]) Der Entwurf zu einer Arbeitsordnung für die im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung vorhandenen Bauhöfe und Werften ist durch Erl. des M. d. ö. A. vom 10. März 1892 III 4889 mitgeteilt. Die Behörden und Beamten der allgemeinen Bauverwaltung sollen strengstens darauf sehen, daß auf allen Baustellen, insbesondere den an Wasserläufen belegenen, geeignete Abortanlagen vorhanden sind, daß eine Verunreinigung der Gewässer durch die Auswurfstoffe der Arbeiter unbedingt vermieden wird und daß den Arbeitern, soweit auf der Arbeitsstelle selbst unverdächtiges Trinkwasser nicht vorhanden ist oder ausnahmsweise nicht bereit gehalten werden kann, jedenfalls seitens des Aufsichtspersonals keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, sich solches Trinkwasser zu beschaffen.[2])

Kinder unter 13 Jahren sowie noch schulpflichtige Kinder über 13 Jahre dürfen bei Bauten aller Art nicht beschäftigt werden.[3])

## § 167.

## Sicherungsmaßregeln beim Aufstellen von Baugerüsten und Bauzäunen.

Besondere Sicherungsmaßregeln über die Aufstellung von Baugerüsten sind bereits in dem MstErl. vom 28. März 1847, MstBl. S. 94 vorgeschrieben. Auf Baugerüste findet § 330 StfGB. ebenfalls Anwendung.[4])

Die Standfestigkeit verbundener Baugerüste von mehr als 10 m Höhe gegen Winddruck ist fortan durch statische Berechnung nachzuweisen. Die Gerüste sind nötigenfalls durch Verankerung und Versteifung gegen Umkippen zu sichern.[5])

---

[1]) MstErl. vom 24. Juli 1903, MstBl. S. 200.

[2]) Erl. des M. d. ö. A. vom 8. November 1893, III 23136.

[3]) § 4 Ges. betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903, RGBl. S. 113.

[4]) Erk. d. RG. vom 12. März 1888, Olshausen, StfGB. 6. Aufl. 1901.

[5]) Erl. des M. d. ö. A. vom 6. April 1898, III 4699.



Digitized by Google

Die Verhütung von Unglücksfällen, welche durch eingeschlagene Pfähle für Menschen und Vieh zu besorgen sind, liegt nach § 10 II 17 ALR. in der Aufgabe der Polizei; diese Aufgabe und Befugnis findet aber darin ihre Grenze, daß die danach zu treffenden Anstalten sich nur soweit erstrecken dürfen, als sie zum Zweck haben, die vorhandene Gefahr zu beseitigen. Das Vorhandensein von Pfählen auf einem Grundstück an sich bringt noch keine Gefahr mit sich, sondern es ist solche nur insoweit vorhanden, als etwa infolge mangelnder Erleuchtung usw. der tatsächliche Zustand nicht erkennbar ist. Die von der Polizei zu treffenden Maßnahmen würden sich darauf zu richten haben, den an sich erlaubten Bau zu einem gefahrlosen zu gestalten, sie dürfen aber nicht soweit gehen, den an sich erlaubten Bau überhaupt zu hindern.[1])

Die Verpflichtung (des Bauherrn) zur Beleuchtung eines Bauzaunes während der Abend- und Nachtzeit von eintretender Dunkelheit ab beschränkt sich nicht auf das rechtzeitige Anzünden einer Laterne, sondern erfordert auch zweckentsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Kontrollmaßregeln, um die Laterne während der vorgeschriebenen Zeit in Brand zu erhalten.[2])

## Abschnitt XII.

## Polizeiliches Einschreiten gegen unzulässige Bauwerke.

### § 168.

### Allgemeines.

Nach § 71 I 8 ALR. muß in allen Fällen, wo sich findet, daß ein ohne vorhergegangene Anzeige unternommener Bau schädlich oder gefährlich für das Publikum ist oder zur groben Verunstaltung einer Straße usw. gereicht, derselbe nach der Anweisung der Obrigkeit geändert werden. Sind die Anforderungen, denen bei der Ausführung von Bauten zum Schutze des Publikums oder in anderer, das öffentliche Interesse berührender Richtung genügt werden muß, ein für allemal

[1]) Erk. d. OVG. vom 3. Juli 1886, Jahrb. f. Entsch. des KG. 11 Nr. 3 S. 265 und PrVBl. 13 615.
PrVBl. 7 380.

[2]) Erk. d. KG. vom 2. März 1891,

Digitized by Google

durch spezielle Gesetze oder Polizeiverordnungen — Baupolizeiordnungen — geregelt, so bestimmen sich Maß und Umfang der dem Unternehmer und der Baupolizeibehörde zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten regelmäßig nicht mehr nach den allgemeinen, in § 71 hervorgehobenen Gesichtspunkten; vielmehr ist dann der dort aufgestellte Grundsatz dahin zu formulieren, daß der Bau nach der Anweisung der Obrigkeit geändert werden müsse in allen Fällen, wo sich findet, daß er den Vorschriften des geltenden örtlichen Baurechtes nicht entspricht, und zwar unbedingt und ohne Rücksicht auf die Lage des einzelnen Falles, sofern nicht etwa die Zulassung von Ausnahmen besonders vorgesehen ist. Findet die Änderung nicht statt, so muß das Gebäude wieder abgetragen und alles auf Kosten des Bauenden in den vorigen Stand versetzt werden.[1])

Handelt es sich um eine illegale Bauanlage, so kommt nach der konstanten Rechtsprechung des OVG. für die weitere Prüfung und Beurteilung dasjenige Baurecht zur Anwendung, welches zur Zeit dieser Prüfung in Geltung steht.[2])

Nach allgemeinen, auf dem Gebiet des Bauwesens vom Oberverwaltungsgericht in gleichmäßiger Rechtsprechung stets festgehaltenen Grundsätzen hat bei dem Vorhandensein eines polizeilich unzulässigen Bauwerks das polizeiliche Einschreiten sich zunächst nur auf eine Umänderung des Baues in einen den bestehenden gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustand zu richten, während die Beseitigung des ganzen Werkes erst für den Fall gefordert werden darf, daß die Unmöglichkeit, den Bau in einen dem Gesetz entsprechenden Zustand zu versetzen, vorliegt.[3]) Der Tatbestand einer Unvereinbarkeit mit dem öffentlichen Interesse ist schon dann gegeben, wenn positive Bestimmungen bestehender Baupolizeiverordnungen verletzt sind.[4])

Wenn nach sachverständigem Gutachten anzunehmen ist, daß die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, durch eine

---

[1]) § 72 aaO.; vgl. Erk. d. OVG. vom 3. April 1888, OVG. II 375.

[2]) Erk. d. OVG. vom 7. April 1902, IV 628, PrVBl. 23 714, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 520.

[3]) Erk d. OVG. vom 18. Januar 1886, Entsch. 13 400 und vgl. §§ 71, 72 I 8 ALR.; auch Entsch. 1 326; 5 389; 6 290, 318; 11 326 und 381.

[4]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 3. April 1888, OVG. Nr. II 375.



Digitized by Google

bloße Reparatur eines Kellergewölbes die Gefahr für den sicheren Bestand der Straße abzustellen, so ist das Verlangen, einer gänzlichen Beseitigung des Gewölbes mittels Zuschüttung und Ausfüllung, nicht berechtigt.[1])

Die Wahl zwischen „Abändern" oder „Fortschaffen" steht in dem Falle, daß durch die Abänderung ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechender Zustand hergestellt werden kann, nicht der Polizeibehörde, sondern dem Verpflichteten zu.[2])

Die Polizei ist nicht verpflichtet, zur Erreichung des erstrebten Zwecks (Beseitigung baupolizeilich unzulässiger Zustände) bestimmte Maßregeln anzugeben.[3]) Unter verschiedenen zur Abänderung eines polizeiwidrigen Zustandes gleichberechtigten Mitteln hat der Verpflichtete die Wahl.[4]) Die Voraussetzung für das polizeiliche Einschreiten gegen bestehende bauliche Anlagen bildet das Vorhandensein einer dringenden, nach billigem Ermessen zu befürchtenden Gefahr.[5]) Der sofortige Umbau älterer Baulichkeiten kann nur in Fällen dringender Gefahr verlangt werden.[6]) Der aus polizeilichen Rücksichten geforderten Zumauerung einer Lichtöffnung kann nicht ein zivilrechtlich bestehendes Fensterrecht entgegengehalten werden.[7]) Die Wahrung der baupolizeilichen Interessen ist an keinen Zeitablauf gebunden. Die Polizei kann gegen einen fertigen oder genehmigten Bau einschreiten, wenn sie sich später von dessen Unzulässigkeit überzeugt.[8]) Die polizeiliche Befugnis, gegen einen Bau einzuschreiten, welcher mit den gemeingültigen Bestimmungen in Widerspruch steht, geht auch durch den Ablauf einer längeren Zeit seines Bestehens nicht verloren.[9])

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 1. Februar 1883, PrVBl. 4 182.

[2]) Erk. d. OVG. vom 18. Januar 1886, Entsch. 13 401 und PrVBl. 7 214.

[3]) Entsch. des OVG. 14 331; Erk. vom 26. März 1888, PrVBl. 9 310.

[4]) Entsch. des OVG. 1 326; 6 290, 318; 11 381; 13 400 und Erk. vom 6. Januar 1891, PrVBl. 12 303.

[5]) PrVBl. 6 380; 7 29; 15 203; 16 125; 20 389 und 26 204.

[6]) Erk. d. OVG. vom 26. Oktober 1885, PrVBl. 7 109; Entsch. des OVG. 4 361; 6 316.

[7]) PrVBl. 23 358.

[8]) Entsch. des OVG. 6 322; 8 215; 24 385; 29 390 und Erk. d. OVG. vom 22. April 1904, PrVBl. 26 60, v. Kptz 3. Erg.Bd. 495.

[9]) Entsch. des OVG. 18 370; 29 359; 32 358; 34 410.

Digitized by Google

Die Polizeibehörde kann sich mit ihren baupolizeilichen Verfügungen an jeden halten, der eine tatsächliche Herrschaft über das Bauwerk bezw. Grundstück ausübt, also an die

a) Eigentümer und bevollmächtigten Vertreter der Eigentümer;[1])
b) Zwangs- und Konkursverwalter.[2]) Die entstehenden Kosten erscheinen als Massekosten, und zwar als „Ausgaben für die Verwaltung der Masse" im Sinne der Konkursordnung, welche aus der Konkursmasse vorweg zu berichtigen sind;[3])
c) einzelne Miteigentümer[4]) und
d) Urheber des polizeiwidrigen Zustandes.[5])

Liegt die Polizeiwidrigkeit nur in der Benutzung der Räume, so ist nur deren Benutzung zu verbieten, z. B. bei ungesunden Wohnräumen kann das Haus geschlossen werden.[6]) Eine an den Mieter gerichtete polizeiliche Verfügung, welche die Räumung der von ihm benutzten Wohnung anordnet, greift in die gesetzlich geschützten Interessen des Vermieters ein und stehen diesem, sofern er in seinen Rechten verletzt zu sein glaubt, die Rechtsmittel der §§ 127 ff. LVG. auch dann zu, wenn er selbst eine entsprechende Verfügung nicht erhalten haben sollte.[7])

Der Umstand, daß die für die Ausführung von baupolizeilichen Anordnungen in Betracht kommenden Räumlichkeiten zur Zeit vermietet sind, kann von dem Eigentümer nicht dahin geltend gemacht werden, daß ihm die Herstellung der fraglichen Anlage unmöglich sei. Die bestehenden Mietsverhältnisse müssen in solchen Fällen gelöst und der Eigentümer dadurch in den Stand gesetzt werden, der polizeilichen Anordnung nachzukommen. Die Lösung des Mietsverhältnisses ist Sache des Eigentümers.[8]) Bei der Weigerung des Mieters, die Wohnung, deren Räumung oder Instandsetzung dem Eigentümer polizeilich aufgegeben ist, zu räumen und ihre Instandsetzung zu dulden, ist der Eigen-

---

[1]) Entsch. des OVG. 28 389.
[2]) Entsch. des OVG. 32 335 und 26 393.
[3]) Erk. d. OVG. vom 18. Januar 1886, Entsch. 13 399 und PrVBl. 7 213.
[4]) Entsch. des OVG. 33 444.
[5]) Entsch. des OVG. 36 400.
[6]) Entsch. des OVG. 19 371.
[7]) Entsch. des OVG. 23 320; 1 327; 3 218; 5 412 und 7 310.
[8]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 16. Januar und 5. April 1884, PrVBl. 5 156 und 252.

Digitized by Google

tümer zunächst freilich außer stande, wider den Willen des Mieters in die Wohnung zu gelangen, um der polizeilichen Auflage zu genügen.[1]) Gesundheitsgefährliche Beschaffenheit der Wohnung gibt dem Mieter ein unbeschränktes Kündigungsrecht.[2])

Die Polizei kann die Räumung polizeiwidrig benutzter vermieteter Räume nur von dem Mieter fordern, der Vermieter ist außer stande, vor Ablauf der bedungenen Kontraktszeit, wenn er nicht durch Selbsthilfe rechtswidrig in den Besitz des Mieters eingreifen soll, den fraglichen Raum zu räumen oder räumen zu lassen; von ihm kann nur beansprucht werden, daß er der Räumung seitens des Mieters kein Hindernis entgegensetzt.[3]) Der Hauseigentümer ist mit dafür verantwortlich, daß eine polizeiwidrige Benutzung der vermieteten Räume nicht eintritt. Hat er eine solche zugelassen, so kann ihm dies für die Folge untersagt werden.[4])

In Ansehung der Berechtigung des Eigentümers, polizeiliche Hilfe gegen eine polizeiwidrige Benutzung von Räumen in Anspruch zu nehmen, vgl. Erk. des OVG. vom 27. Juni 1894, PrVBl. 16 186.

Wenn die Polizeiverwaltung mit einem Hausbesitzer eine Abmachung getroffen hat, Inhalts deren dieser sich verpflichtet hat, ohne polizeiliche Genehmigung keine Mieter in sein Haus aufzunehmen und diese Verpflichtung in das Grundbuch eingetragen worden ist, so bietet die Übernahme einer solchen Verpflichtung gleichwohl keine polizeilich zur Geltung zu bringenden Momente, es kann daraus keinesfalls etwas anderes, als vielleicht ein privatrechtlicher Anspruch hervorgehen.[5])

Eine dem früheren Eigentümer eines Hauses gemachte baupolizeiliche Auflage kann gegen den Eigentümer nicht vollstreckt werden.[6])

---

[1]) Entsch. des OVG. 24 384 und Erk. vom 23. Januar 1902, PrVBl. 23 458, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 533.
[2]) § 544 BGB.
[3]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 11. April 1893, Entsch. 24 385.
[4]) Erk. d. OVG. vom 6. Juni 1901, IV 1110.
[5]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 24. Mai 1892, Entsch. 23 358 und vgl. 12 ...
[6]) Erk. d. OVG. vom 7. Oktober 1904, PrVBl. 26 924.

Digitized by Google

Dem Besitznachfolger gegenüber, dem kein Baukonsens erteilt, an den daher auch nicht durch denselben eine polizeiliche Anordnung ergangen ist und der das Haus nicht auf Grund des erteilten Konsenses erbaut hat, kann die Bauausführung als eine rechtswidrige nur unter der Voraussetzung gelten, daß die gestellte Bedingung ihre rechtliche Basis nicht ausschließlich in den besonderen Satzungen, welche der Baukonsens dem Unternehmer vorschrieb, sondern weiter in gemeingültigen, unmittelbar gesetzlichen oder doch denjenigen dem Gesetz gleichstehenden baupolizeilichen Bestimmungen findet, auf Grund und nach Maßgabe welcher der Baukonsens überhaupt erteilt wurde.[1])

## § 169.

### Bauten, welche ohne Konsens oder konsenswidrig ausgeführt sind.

1. Der Mangel eines Baukonsenses gibt der Polizeibehörde nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen noch nicht ohne weiteres die Befugnis, die Beseitigung der hergerichteten baulichen Anlagen zu verlangen, vielmehr hat diese Befugnis zur Voraussetzung, daß der Fortbestand der Anlage gegen das öffentliche Baurecht verstößt oder mit dem öffentlichen Interesse unvereinbar ist.[2])

Die Polizeibehörde kann einem, zwar der polizeilichen Erlaubnis an sich bedürftigen, aber ohne solche ausgeführten Bauwerke gegenüber zunächst ein mehreres, als dessen Umänderung in einen vorschriftsmäßigen Zustand nicht fordern.[3])

Der unter Verletzung eines in der betr. Baupolizeiordnung enthaltenen Verbots geplante und ausgeführte Bau ist mit den Anforderungen des öffentlichen Interesses unvereinbar und

[1]) Erk. d. OVG. vom 17. Dezember 1890, Entsch. 20 395 und vgl. Entsch. 2 358.

[2]) Erk. d. OVG. vom 18. April 1901, PrVBl. 22 528, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 522; vgl. Erk. d. OVG. vom 19. März 1885, PrVBl. 6 302; vom 18. März 1886, Entsch. 13 393 und PrVBl. 7 237; vom 10. September 1889, IV 373; vom 24. Mai 1892, Entsch. 23 359; vom 28. März 1893, Entsch. 24 342; vom 16. November 1895, PrVBl. 17 187; vom 19. Februar 1900, Entsch. 36 425, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 485; Entsch. 1 326; 5 389; 6 292 und 11 381.

[3]) Erk. d. OVG. vom 16. Februar 1885, PrVBl. 6 258 und vgl. Entsch. des OVG. 1 326; 5 389; 6 291, 323 und PrVBl. II 350.

Digitized by Google

behält diesen Charakter trotz des Umstandes, daß die Polizeibehörde ihn zunächst nicht beanstandet, sondern zugelassen hatte.[1])

In älterer Zeit wurden die Akten der Baupolizeibehörden nicht besonders genau und vollständig geführt. Mithin darf man, wenn sie keinen Konsens enthalten und auch der Hauseigentümer — bei Besitzwechsel oder aus sonstigen leicht denkbaren Gründen — keine Urkunde vorlegen kann, daraus noch nicht schließen, daß die Bauerlaubnis überhaupt niemals erteilt worden sei.[2])

In einem solchen Falle würde es regelmäßig Aufgabe der Behörde sein, nachzuweisen, daß die Genehmigung nicht erteilt ist.[3])

Der Baukonsens ist nur die Erklärung der Baupolizeibehörde, daß dem Baue in dem geltenden öffentlichen Rechte keine Hindernisse entgegenstehen; irrt sich die Behörde hierin und erteilt sie demgemäß eine Bauerlaubnis in Fällen, wo dieselbe zu versagen gewesen wäre, so bleibt sie immer befugt, nachträglich die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes zu fordern, da sie auf ihr Recht und ihre Pflicht, die öffentlich-rechtlichen Normen zur Geltung zu bringen, mit Rechtswirksamkeit nicht verzichten kann. Dem Eigentümer mögen aus einem solchen Verfahren Regreßansprüche erwachsen; dieselben können aber das polizeiliche Einschreiten gegen ordnungswidrige bauliche Zustände nicht ausschließen.[4])

Ein Verzicht auf nachträgliche Geltendmachung dessen, was das öffentliche Interesse verlangt, ist — weil mit letzterem unverträglich — rechtlich unmöglich.[5])

Das Bauen ohne Genehmigung und das eigenmächtige Abweichen von dem genehmigten Bauplane macht den Bauherrn usw. straffällig;[6]) daß aber die im Wege der Übertretung errichtete Anlage zu beseitigen sei, ist nicht angeordnet; die Polizeibehörde kann deshalb die Beseitigung aus dem Grunde

[1]) Erk. d. OVG. vom 3. April 1888, OVG. II 375.

[2]) Erk. d. OVG. vom 28. Februar 1901, Entsch. 40 384, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 529.

[3]) Erk. d. OVG. vom 3. April 1895, PrVBl. 16 489.

[4]) Erk. d. OVG. vom 3. Dezember 1889, Entsch. 19 284; vom 2. Dezember 1882, PrVBl. 4 196; vom 19. Februar 1892, Entsch. 22 384 und vom 27. November 1895, PrVBl. 17 160.

[5]) Erk. d. OVG. vom 9. Januar 1884, Entsch. 11 370.

[6]) § 367 Nr. 15 des StGB.

Digitized by Google

allein, weil der § 367 Nr. 15 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung kommt, nicht fordern. Auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen bewirkt der Mangel einer polizeilichen Erlaubnis zu dem ausgeführten Baue noch nicht ohne weiteres einen unstatthaften, von der Polizeibehörde abzustellenden Zustand;[1]) ein solcher ist vielmehr erst dann vorhanden, wenn die Anlage gegen das bestehende dem Schutze der Polizeibehörde anvertraute öffentliche Recht verstößt. Das ist bereis in den einschlagenden Bestimmungen des ALR.[2]) anerkannt; danach bedarf es zwar für die Errichtung von Neubauten einer vorgängigen Anzeige bei der Obrigkeit; ein ohne dieselbe vorgenommener Bau soll aber nicht unter allen Umständen beseitigt werden, sondern nach § 71 aaO. hat die Obrigkeit nur dann einzuschreiten, wenn sie findet, daß der Bau schädlich oder gefährlich für das Publikum ist oder zur groben Verunstaltung einer Straße oder eines Platzes gereicht. Schon hieraus folgt, daß auch bei einer Abweichung von dem genehmigten Bauplane — welche rechtlich doch nicht schärfer als die Ausführung eines Baues ohne jeden Konsens beurteilt werden kann — ein polizeiliches Vorgehen nur dann statthaft erscheint, wenn die Anlage im öffentlichen Interesse nicht zu dulden ist.[3])

2. Der Baukonsens ist an sich nichts weiter als die Erklärung der Behörde, daß aus dem bestehenden und geltenden Rechte ein Hindernis für die Ausführung des vorgelegten Projektes nicht zu entnehmen sei. Hieraus folgt, daß eine Abweichung von dem genehmigten Bauprojekte nur dann gehindert werden kann, wenn sie dem bestehenden Baurecht widerspricht. Nur wenn die Anlage gegen das bestehende, dem Schutze der Polizei anvertraute öffentliche Recht verstößt, ist ein unstatthafter Zustand vorhanden, den abzustellen die Polizeibehörde ebensowohl das Recht als die Pflicht hat, wobei sie in ihren Anforderungen über dasjenige nicht hinausgehen darf, was sie nach dem bestehenden Rechte im öffentlichen Interesse zu fordern hat.[4])

[1]) Vgl. Entsch. 1 326, 5 389, 6 292, 11 381.
[2]) §§ 65 ff. I 8.
[3]) Erk. d. OVG. vom 18. März 1886, Entsch. 13 393.
[4]) Erk. d. OVG. vom 17. Dezember 1890, PrVBl. 12 511 und Entsch. 20 395 und vgl. Entsch. des OVG. 2 353; 5 379; 13 394.

Digitized by Google

Je nach dem Ergebnis dieser Prüfung wird entweder die Beseitigung des konsenswidrigen Zustandes aufzugeben oder von einer dahin gehenden polizeilichen Anordnung Abstand zu nehmen sein. Im ersteren Falle stehen dem Hauseigentümer (Bauherrn) usw. gegen die betr. baupolizeiliche Verfügung die in §§ 127 ff. des LVG. vom 30. Juli 1883 vorgesehenen Rechtsmittel zu; im anderen Falle bleibt dem dadurch sich verletzt fühlenden überlassen, event. die an eine Frist nicht gebundene Beschwerde an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde einzulegen.[1])

Stellt sich der gegenwärtige Zustand als ein ungesetzlicher dar, so ist die Polizeibehörde ebenso berechtigt wie verpflichtet, jederzeit auf dessen Abstellung zu dringen.[2])

Ein polizeiliches Einschreiten gegen einen konsenswidrig ausgeführten Bau ist gerechtfertigt, wenn das betr. Gebäude durch seinen jetzigen Zustand eine Gefahr im Sinne des § 10 II 17 ALR. herbeiführt.[3])

Die unerläßliche Voraussetzung einer bedingungslos den Abbruch eines konsenswidrig gebauten Hauses fordernden polizeilichen Anordnung ist vor allem die Unmöglichkeit, das Gebäude in einen dem Gesetz entsprechenden Zustand zu versetzen. Sobald daher die Möglichkeit vorliegt, eine dem Gesetz entsprechende Beschaffenheit des betr. Gebäudes herbeizuführen, darf der Abbruch nicht angeordnet werden.[4]) Daher wird beispielsweise die Beseitigung der ganzen ohne Baukonsens gebauten Stube wegen einer in derselben gegen die bezüglichen baupolizeilichen Bestimmungen verstoßenden Feuerstelle nicht gefordert werden können; die polizeiliche Einwirkung wird zunächst nur auf eine entsprechende Änderung der Feuerungsanlage sich zu beschränken haben.[5]) Der Nachfolger im Besitz eines Hauses, bei dessen Erbauung von dem Baukonsense abgewichen ist, kann nur dann polizeilich angehalten werden, in den abweichende

[1]) Reskr. des M. d. ö. A. vom 18. November 1885, MfBl. v. J. 1888 S. 108, vom 30. Dezember 1885, III 19045 bezw. vom 13. Dezember 1886, III 20610 und vgl. Entsch. des OVG. 6 290, 11 381 und 13 397.

[2]) Erk. d. OVG. vom 10. September 1883, PrVBl. 5 95.

[3]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 16. März 1886, Entsch. 13 396.

[4]) Erk. d. OVG. vom 8. Dezember 1879, Entsch. 6 290.

[5]) Erk. d. OVG. vom 8. September 1876, Entsch. 1 326 und vgl. Erk. vom 10. September 1883, PrVBl. 5 95.

Digitized by Google

Punkten den Bau dem Konsense entsprechend umzugestalten, wenn die gestellten Bedingungen ihre rechtliche Basis nicht ausschließlich in den besonderen Satzungen, welche der Baukonsens dem Unternehmer vorschreibt, sondern weiter in gemeinrechtlichen unmittelbar gesetzlichen oder doch denjenigen, dem Gesetz gleich stehenden baupolizeilichen Bestimmungen fand, auf Grund und nach Maßgabe welcher der Baukonsens überhaupt erteilt worden ist.[1])

Ein in wesentlicher Abweichung von dem genehmigten Bauplan ausgeführter Bau ist als nicht genehmigt zu betrachten, mithin seine Zulässigkeit, wenn inzwischen eine Änderung der baupolizeilichen Vorschriften eingetreten ist, nach dem neuen Baurechte zu beurteilen. Dem steht auch nicht entgegen, daß das Gebäude schon im Rohbau fertiggestellt ist und die Fertigstellung sich zum Teil noch unter der alten Baupolizeiordnung vollzogen haben mag. Denn das Gebäude, wie es errichtet ist, war von der Polizeibehörde nicht genehmigt; auf nicht genehmigte und insofern nicht „zu Recht bestehende" Gebäude ist aber stets dasjenige Baurecht anzuwenden, welches zu der Zeit gilt, zu welcher die Polizei von dem Bau Kenntnis erhält. Ebensowenig kommt in Betracht, daß die Polizei die Errichtung eines Gebäudes auf dem Grundstück durch ihre frühere Verfügung genehmigt hat. Denn der genehmigte Bau ist eben nicht errichtet; es ist vielmehr ein wesentlich anderes Bauwerk hergestellt worden, welches nicht genehmigt war, dessen Genehmigung mithin nur nach der neuen Baupolizeiordnung beurteilt werden kann.[2])

Wenn eine Baupolizeiordnung einen Bau an bestimmte tatsächliche und rechtliche Verhältnisse als notwendige Voraussetzungen knüpft, wenn beim Vorliegen dieser Verhältnisse die Polizei den Baukonsens erteilt und nun der Eigentümer nach ausgeführtem Bau die Verhältnisse so ändert, daß die notwendigen Voraussetzungen der Übereinstimmung mit dem geltenden Baupolizeirecht nicht mehr gegeben sind, so bedarf

[1]) Erk. d. OVG. vom 19. Mai 1877, Entsch. 2 356.

[2]) Erk. d. OVG. vom 28. April 1902, Entsch. 41 377, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 520; vgl. Erk. d. OVG. vom 29. Juni 1899 Nr. IV 1049; Entsch. 1 326; 5 379; 6 258, 270 und 8 291.

Digitized by Google

es keiner besonderen Ermächtigung der Polizei, gegen diese gesetzwidrigen Zustände einzuschreiten; dies liegt ohne weiteres in ihrer Aufgabe, die Beobachtung jenes Rechtes zu überwachen.[1])

Der Umstand, daß ein Gebäude auf Grund polizeilichen Konsenses an dem gegenwärtigen Standorte errichtet worden ist, schließt das nachträgliche Verlangen einer Versetzung des Bauwerkes auf eine andere Stelle dann nicht aus, wenn dessen gegenwärtiger Bestand ein ungesetzlicher ist.[2])

## § 170.

### Beseitigung schädlicher oder gefahrdrohender Zustände, grober Verunstaltung oder Baufälligkeit bei vorhandenen Baulichkeiten.[3])

1. Die Vorschrift des § 66 betont im Anschluß an § 65, daß der Eigentümer die ihm in § 65 gewährte Baufreiheit nicht zum Schaden des gemeinen Wesens mißbrauchen dürfe, keineswegs aber will § 66 die sich aus der Natur des Eigentumes ergebende allgemeine Haftung des Eigentümers für die polizeimäßige Beschaffenheit der Gebäude einschränken. Und wenn nun gemäß §§ 66, 71 aaO. die grobe Verunstaltung der Straßen auch als ein polizeiwidriger Zustand aufzufassen ist, so folgt hieraus, daß der Eigentümer stets auch für die Beseitigung dieses Zustandes der Polizei haftet.[4])

Über die Gemeinschädlichkeit eines Bauwerks vgl. Erk. des OVG. vom 14. Juni 1882, Entsch. 9 353. Bauanlagen auf Straßen, wodurch Gehende, Reitende oder Fahrende Beschädigungen ausgesetzt werden, soll die Obrigkeit nicht dulden.[5])

Eine polizeiliche Verfügung, durch welche das Bewohnen eines Hauses wegen der Feuersgefahr untersagt wird, die durch schwere Zugänglichkeit des Grundstücks entsteht, ist eine baupolizeiliche Verfügung und es ist zu ihrem Erlaß deshalb nur die Baupolizeibehörde zuständig.[6])

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 19. September 1890, Entsch. 20 394 und PrVBl. 12 90.

[2]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 28. Januar 1884, PrVBl. 5 197.

[3]) §§ 71 bis 81, § 66 und §§ 37 ff. I 8 ALR.

[4]) Erk. d. OVG. vom 23. März 1901, Entsch. 40 398, v. Kptz Nr. 2. Erg.Bd. 522.

[5]) § 73 I 8 ALR.

[6]) Erk. d. OVG. vom 28. März 1905, PrVBl. 27 165, v. Kptz Nr. 3. Erg.Bd. 494.

Digitized by Google

Zu „Straßen und Plätzen" im Sinne des § 71 I 8 ALR. können private Besitzungen nicht gerechnet werden, von denen der Eigentümer als solcher jeden Dritten jederzeit auszuschließen berechtigt ist.[1])

Die Benutzung von Gebäuden zur öffentlichen Kundgebung von Gedanken und Meinungen durch Anschläge und Plakate ist nach dem noch geltenden § 9 des Preußischen Preßgesetzes vom 12. Mai 1851[2]) nur in den dort bestimmten Fällen gestattet. So ist auch nicht das Recht gewährleistet, durch Bemalung eines Gebäudes oder einzelner Teile eines solchen eine Meinung kundzugeben. Die Bestimmungen der Verfassung ziehen hier einem polizeilichen Einschreiten keine Schranke.[3]) Beispielsweise stört die auffallende Bemalung eines Hoftores mit den dänischen Landesfarben in einem national gemischten Landesteile die öffentliche Ordnung durch Verletzung des berechtigten Vaterlandsgefühls der Deutschgesinnten und durch die herausfordernde Kundgebung des Einverständnisses mit den auf die Wiedervereinigung von Nordschleswig mit Dänemark gerichteten Bestrebungen. Wie der Gebrauch der Reichs- und Landesfarben ein äußeres Zeichen der Zugehörigkeit zu Deutschland und Preußen ist, so bringt die Anwendung der dänischen Farben unter den obwaltenden Verhältnissen den Gedanken zum Ausdruck, daß Nordschleswig zu Dänemark gehöre und damit wieder vereinigt werden müsse, einen Widerspruch gegen die Fortdauer des Zusammenhanges mit Deutschland und Preußen. Wird aber dieser Zusammenhang in Frage gestellt, so werden dadurch die berechtigten vaterländischen Empfindungen verletzt. Außerdem dient eine solche öffentliche Kundgebung zur Belebung und Stärkung staatsfeindlicher Bestrebungen. Darin liegt eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, der entgegenzutreten Recht und Pflicht der Polizei ist.[4])

2. Vorschriften über das Ausfugen und Abputzen der Wände können im Gebiete des Allgemeinen Landrechts auf

[1]) Erk. d. OVG. vom 18. Februar 1886, PrVBl. 7 207.

[2]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 10. Mai 1879, Entsch. 5 419.

[3]) Erk. d. OVG. vom 16. Mai 1902, Entsch. 41 434, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 557.

[4]) Erk. d. OVG. vom 16. Mai 1902, Entsch. 41 435, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 557.

Digitized by Google

Grund der §§ 66, 71 I 8 rechtswirksam von den Polizeibehörden erlassen werden.[1]) Zulässig ist es auch, das Abputzen nicht nur für die Wände an der Straßenfront, sondern für alle Wände, „soweit sie von der Straße aus sichtbar sind", zu fordern, denn diese Ausdehnung hält sich im Rahmen der §§ 66, 71 aaO., da die Straße nicht bloß durch die unmittelbar an der Straße belegenen, sondern durch alle von ihr sichtbaren Wände in gröblicher Weise verunstaltet werden kann, die §§ 66, 71 aaO. aber jede grobe Verunstaltung verhindern wollen. Diese Vorschrift richtet sich immer nur gegen den Eigentümer des Gebäudes selbst, also in dem Falle, daß die fraglichen Wände infolge Abbruchs eines Gebäudes auf dem Nachbargrundstück sichtbar werden, niemals gegen den Eigentümer dieses Nachbargrundstücks.[2]) Der Abbruch des Nebenhauses hat die Verunstaltung nicht verursacht, sondern nur sichtbar gemacht. In solchem Falle kann dem Dritten die Pflicht, die von ihm in keiner Weise verursachte Beschaffenheit des Nachbargebäudes polizeimäßig umzuändern, nicht auferlegt werden. Daraus, daß sein Haus die Beschaffenheit der Nachbarwand bisher verdeckte, folgt nicht, daß er bei dem an sich zulässigen Abbruche seines Hauses nun für eine anderweitige Verdeckung der Nachbarwand zu sorgen hätte. Sonst müßte der Dritte auch dann haftbar sein, wenn er einen bisher an der Nachbarwand lagernden Stapel Holz oder Steine entfernt und dadurch die verunstaltende, bisher verdeckte Beschaffenheit dieser Nachbarwand sichtbar wird. Hier kann immer nur der Grundsatz maßgebend sein, daß jeder für die polizeimäßige Beschaffenheit seines Grundstücks selbst zu sorgen hat, und daß dafür nicht etwa der Nachbar einzutreten verpflichtet ist.[3])

Fehlender Putz ist im Gebiet des Allgemeinen Landrechts unter Umständen als Verunstaltung im Sinne des § 66 I 8 ALR. anzusehen.[4]) Beim Abbröckeln des Putzes ist ein polizeiliches Vorgehen schon dann gerechtfertigt, wenn die äußeren Schäden darüber keinen Zweifel lassen, daß mit der Erneuerung des Putzes nicht länger gewartet werden darf, wenn die Verun-

[1]) Erk. d. OVG. vom 17. Dezember 1890, Entsch. 20 399.
[2]) Vgl. Entsch. d. OVG. 40 394 u. 395.
[3]) Erk. d. OVG. vom 23. Mai 1901, Entsch. 40 397, v. Kptz Rspr. 2. Erg.-Bd. 522.
[4]) Erk. d. OVG. vom 12. Oktober 1882, PrVBl. 4 22.

Digitized by Google

staltung vermieden werden soll.[1]) Ob der Anstrich eines Hauses die Bewohner gegenüber liegender Gebäude oder die Passanten auf der Straße blendet, ist eine Tatfrage, die nur auf Grund von sachverständigen Gutachten zu entscheiden ist.[2]) Die Frage, ob eine Straße durch einen unvollendet gelassenen Bau verunstaltet wird, behandelt Bd. 6 der Entsch. des OVG. auf Seite 322.

Im Gebiete des französischen Rechts fehlt es an Bestimmungen, aus welchen die Zulässigkeit der polizeilichen Einwirkung auf die dem ästhetischen Gebiete angehörende Gestaltung der Frontmauern der Gebäude gefolgert werden kann.[3]) Eine Ausnahme bilden die bergischen Gebiete infolge des Dekrets vom 16. Juli 1807, dessen Ziffer 3 sich mit dem § 66 I 8 ALR. deckt.[4]) Die gleiche Befugnis hat die Polizei in den vormals herzoglich Nassauischen Gebietsteilen[5]) und in Frankfurt a. M.[6]) Sie fehlt für das Gebiet des gemeinen Rechts, wie in den ehemaligen, nicht landrechtlichen Teilen der Provinz Hannover.[7])

3. Die gesetzlichen Einschränkungen des Eigentums sind in den §§ 33 ff. I 8 ALR. aufgeführt. Dazu gehört die vom Gesetz an das Eigentum geknüpfte Pflicht zur Unterhaltung der Gebäude, welche die an sich von der Willkür des Eigentümers abhängende Erhaltung oder Vernichtung eines Gebäudes zum Besten des gemeinen Wesens einschränkt, eine Pflicht, deren Erfüllung nicht allein erzwingbar, deren Verletzung sogar mit Strafe bedroht ist.[8]) Der Eigentümer muß seine Gebäude in einer Stadt, die an Straßen oder öffentliche Plätze stoßen, soweit es zur Erhaltung der Substanz und Verhütung alles Schadens und Nachteils für das Publikum notwendig ist, in baulichem Stande unterhalten. Vernachlässigt er diese Pflicht dergestalt, daß der Einsturz des ganzen Gebäudes oder eine Gefahr für das Publikum zu besorgen ist, so muß die Obrigkeit ihn zur Veranstaltung der notwendigen Reparatur, innerhalb einer nach den Umständen zu bestimmenden billigen Frist, allen-

[1]) Entsch. des OVG. 40 393.
[2]) Erk. d. OVG. vom 3. April 1891, PrVBl. 12 601.
[3]) Entsch. des OVG. 20 395.
[4]) Erk. d. OVG. vom 27. September 1892, PrVBl. 14 164.
[5]) Entsch. d. OVG. 35 387; 39 419.
[6]) Entsch. des OVG. 40 399.
[7]) Erk. d. OVG. vom 25. März 1901, OVG. IV 618.
[8]) § 33 I 8 ALR. und StfGB. § 367 Nr. 13, 14.

Digitized by Google

falls durch Zwangsmittel anhalten. Kann auch durch die Veranstaltungen des Magistrats dergleichen verfallenes Gebäude nicht wieder hergestellt werden, so ist, bei fortdauernder Gefahr für das Publikum, die Obrigkeit, selbiges abbrechen und die Materialien an den Meistbietenden verkaufen zu lassen, berechtigt.[1]) Die letztere Bestimmung (§ 56) hat freilich nur den Fall im Auge, daß die Wiederherstellung des verfallenen Gebäudes auf dem in den §§ 39 bis 55 aaO. angegebenen Wege nicht zu bewirken ist; sie ist jedoch, wie sich aus der Natur der Sache notwendig von selbst ergibt, und auch durch die Strafvorschrift im § 367 Nr. 13 des StfGB. bestätigt wird, auch da zur Anwendung zu bringen, wo den im öffentlichen Interesse zu stellenden Ansprüchen in keiner anderen Weise zu genügen ist, als durch die Beseitigung des Gebäudes, wo also das Gebäude in einem derartig verfallenen Zustande sich befindet, daß die Gefahr des Einsturzes auch durch Reparatur nicht abgewendet werden kann. Die im § 60 aaO. verordnete Anwendung der in den §§ 36 ff. für Städte gegebenen Bestimmungen auf Landgemeinden darf nicht in Zweifel gezogen werden, sofern darin im Interesse der öffentlichen Sicherheit die Pflicht zur Erhaltung, Wiederherstellung und event. zum Abbruch der an öffentlichen Straßen und Plätzen gelegenen Gebäude festgesetzt und der Obrigkeit die Befugnis zur Erzwingung der Erfüllung dieser Pflicht beigelegt ist; würde es doch andernfalls an Vorschriften dieser Art für Landgemeinden fehlen, obwohl solche zum Besten des gemeinen Wesens für Landgemeinden in gleichem Maße notwendig sind, wie für Städte. Freilich darf diese äußerste Maßregel des Abbruchs nur dann ergriffen werden, wenn nach zuvoriger Feststellung eine Wiederherstellung des vorhandenen Gebäudes ausgeschlossen ist.[2]) Hieraus folgt, daß, wenn der Abbruch eines Gebäudes angeordnet und bewirkt wird, wo noch durch Reparatur die Einsturzgefahr beseitigt werden kann, der Eigentümer nach § 75 der Einleitung zum ALR. und §§ 29 bis 31 I 8 ALR. für den erlittenen Verlust schadlos gehalten werden muß.[3])

[1]) §§ 36—38, 56 I 8 ALR. und der Aufsatz über die Zwangsversteigerung verfallener Gebäude von Gurich, PrVBl. 25 791.

[2]) Erk. d. OVG. vom 8. September 1881, Parey, Rechtsgrundsätze des OVG. 2. Reihe S. 100 Nr. 1.

[3]) Erk. d. RG. vom 14. Juni 1890, JMBl. v. J. 1891 S. 3.

Digitized by Google

Die §§ 33, 35 bis 59 I 8 ALR. sind noch in Geltung.[1]) Die §§ 40ff. I 8 ALR. bestimmen die Folgen für den Eigentümer aus der Vernachlässigung der Wiederherstellungspflicht. Die Befugnisse, welche der Polizei dem Eigentümer gegenüber zustehen, regeln sich nach § 10 II 17 ALR.[2]) Auf Fälle dieser Art findet gegebenenfalls Ges. über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897, RGBl. 97 Anwendung.

Im Art. 29 des AusfG. zum BGB. über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung ist die Ortspolizeibehörde zu dem Antrag aus §§ 40, 58 und 60 I 8 ALR. für zuständig erklärt (Ausbieten zum öffentlichen Verkauf bei verfallenen Gebäuden). Damit ist der bisherige Rechtszustand bestehen geblieben, nach dem die Obrigkeit dergleichen Gebäude zum Verkauf ausbieten kann.

Droht einem Grundstücke die Gefahr, daß es durch den Einsturz eines Gebäudes oder durch die Ablösung von Teilen des Gebäudes beschädigt wird, so kann der Eigentümer von demjenigen, welcher nach dem § 836 Abs. 1 und den §§ 837 und 838 BGB. für den eintretenden Schaden verantwortlich sein würde, verlangen, daß er die zur Abwendung der Gefahr erforderliche Vorkehrungen trifft.[3]) Wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.[4])

Die Baufälligkeit eines Gebäudes gibt zunächst der Polizei nur das Recht, den Eigentümer zur Veranstaltung der erforderlichen Reparatur — nötigenfalls durch Zwangsmittel — anzuhalten. Die Beseitigung des Gebäudes kann erst dann gefordert werden, wenn den im öffentlichen Interesse zu stellenden Anforderungen in keiner anderen Weise genügt werden kann.[5])

---

[1]) Entsch. des OVG. 10 315 und 13 402.

[2]) Erk. d. OVG. vom 8. Mai 1896, PrVBl. 18 164.

[3]) § 908 BGB.

[4]) § 367 Ziffer 13 StGB.

[5]) Erk. d. OVG. vom 8. September 1881, PrVBl. III 45; vgl. Entsch. d. OVG. 1 326; 5 389; 6 290 und 323; Erk. vom 15. April 1886, Entsch. 13 402 und PrVBl. 7 325; Erk. vom 7. November 1890, OVG. IV 1156.



Digitized by Google

Hinsichtlich des Zustandes der Gebäude ist die Polizei nicht bloß auf die Wahrnehmung bautechnischer Rücksichten beschränkt, sondern sie hat dafür zu sorgen, daß in keiner Hinsicht dadurch die öffentliche Ordnung gefährdet werde oder Gefahren hervorgerufen werden.[1])

Darüber, was zur „Erhaltung im baulichen Zustande"[2]) erforderlich ist, entscheiden, sofern über den fraglichen Gegenstand durch Gesetz oder Verordnung Bestimmungen getroffen sind, diese letzteren; andernfalls das polizeiliche Ermessen, welches auch hier an die Grenzen des § 10 II 17 ALR. gebunden ist.[3]) Die Kosten, welche dadurch entstehen, daß die Baupolizei über den Zustand baufälliger oder den Einsturz drohender Gebäude[4]) sich Gewißheit verschafft und die Voraussetzung polizeilichen Einschreitens feststellt, fallen ihr zur Last auch dann, wenn sich ergibt, daß der Verdacht der Baufälligkeit begründet ist.[5])

Die in den §§ 39—59 I 8 ALR. der Obrigkeit in Ansehung des Eigentümers verfallener oder durch einen Unfall zerstörter städtischer Gebäude beigelegte Berechtigung, in dem ebendort geordneten Verfahren auf deren Wiederherstellung zu dringen, besteht nicht in gleicher Weise gegenüber dem Erwerber und Eigentümer eines unbebauten, dereinst bebaut gewesenen städtischen Grundstücks. Eine Übertragung der in den §§ 39 ff. I 8 ALR. für ganz andere Zwecke und gegenüber anderen Verpflichteten konstituierten polizeilichen Befugnisse auf Fälle der letzteren Art wäre nicht im Wege der Auslegung des bestehenden, sondern nur durch die Gestaltung neuen Rechts zu ermöglichen.[6])

Die Polizeibehörde ist befugt, die Abstellung der Baufälligkeit eines Gebäudes wahlweise von dem, der den gefahrdrohenden Zustand herbeigeführt hat, oder von dem Eigentümer des Grundstücks zu fordern. Es ist belanglos, ob die Ausweichung und die damit gegebene Gefährlichkeit und Polizeiwidrigkeit des Hauses auf ein dem Eigentümer zur Last fallendes Verschulden

[1]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 14. Dezember 1899, Entsch. 36 407, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 469; vgl. 41 432.
[2]) § 37 I 8 ALR.
[3]) Erk. d. RG. vom 27. Januar 1887, PrVBl. 8 293.
[4]) § 38 I 8 ALR.
[5]) MstErl. vom 10. Januar 1[illegible], III 17356 M. d. ö. A., II 281 M. d. I.
[6]) Erk. d. OVG. vom 20. Dezember 1883, Entsch. 10 315 und PrVBl. 5 154.

Digitized by Google

in der Unterhaltung seines Grundstücks oder auf die von ihm als rechtswidrig hingestellte Handlungsweise seines Nachbarn zurückzuführen ist, welcher ein anstoßendes Gebäude behufs Errichtung eines Neubaues zum Abbruch bringt und damit die Standfestigkeit des Nachbargebäudes in Frage stellt.[1])

Abgesehen von Fällen dieser Art kann die Beseitigung von Baumängeln in der Regel nur von dem Grundstückseigentümer gefordert werden.[2]) Außer den Fällen eines Notstandes ist ein polizeiliches Einschreiten gegen den unbeteiligten Nachbar nicht zulässig.[3])

Gegen Androhung und Anordnung der Zwangsausführung von Herstellungsarbeiten finden die Rechtsmittel der §§ 127ff. LVG. statt. Mit der Herbeischaffung der Kosten der Zwangsausführung beginnt die Ausführung des Zwangsmittels und ist alsdann nur die Beschwerde im Aufsichtswege zulässig.[4]) Gegen die polizeiliche Anordnung betr. den Abbruch eines Hauses wegen drohender gemeiner Gefahr ist der Rechtsweg nicht zulässig.[5]) Auch ein Entschädigungsanspruch infolge des polizeilich angeordneten und bewerkstelligten Abbruchs eines Gebäudes ist bei unabweislicher Baufälligkeit ausgeschlossen.[6]) Wenn die Polizeibehörde dem Eigentümer eines Hauses wegen dessen Baufälligkeit verbietet, Mieter in dasselbe aufzunehmen und die Aufnahme solcher dennoch erfolgt, so ist sie berechtigt, die eingezogenen Mieter zu exmittieren und die dadurch entstehenden Kosten von dem Hauseigentümer einziehen zu lassen, ohne daß der Rechtsweg dagegen zulässig ist.[7])

## Abschnitt XIII.
## Von den Straßen.

### § 171.
### Begriff, Anlegung und Beschaffenheit der öffentlichen Straßen.

Nach der Entstehungsgeschichte, dem Zwecke und dem gesamten Inhalte des Ges. vom 2. Juli 1875 können mit dem

[1]) Erk. d. OVG. vom 27. November 1899, Entsch. 36 400, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 454.
[2]) Entsch. des OVG. 43 383.
[3]) Entsch. des OVG. 12 306.
[4]) § 133 LVG.
[5]) Erk. d. Gerh. z. E. d. Kr. vom 5. Juni 1852, JMBl. S. 277.
[6]) Erk. d. RG. vom 14. Juni 1890, PrVBl. 11 493.
[7]) Erk. d. Gerh. z. E. d. Kr. vom 2. Oktober 1858, JMBl. 1859 S. 132.



Digitized by Google

Ausdrucke „Straßen" nur die für den Verkehr innerhalb der Ortschaften und in erster Linie zugleich für den Anbau bestimmten Wege gemeint sein.[1])

Daß die Förderung eines normalen Anbaues an vorhandenen städtischen Straßen ein eminent öffentliches Interesse darstellt, ist unzweifelhaft, da sanitätspolizeiliche, sicherheitspolizeiliche und verkehrspolizeiliche Anforderungen verschiedenster Art erst dadurch ihre notwendige und zweckmäßige Befriedigung erlangen können.[2])

Die Frage der Anbaufähigkeit eines Weges kann nur nach dem Rechte desjenigen Orts beantwortet werden, in welchem der Weg liegt. Ist der Weg nach diesem, für ihn maßgebenden öffentlichen Rechte nicht anbaufähig, so muß dies von jeder Polizeibehörde beachtet werden, also auch von der Polizeibehörde der an den Weg angrenzenden Ortschaften, sofern es sich dort um die Errichtung eines Hauses an diesem Wege handelt.[3])

Zu fertigen städtischen Straßen können immer nur solche Straßen gerechnet werden, welche überhaupt dem öffentlichen Verkehr dienen und als öffentliche Verkehrswege zu dem städtischen Straßennetze gehören. Eine Straße, welche noch in der privatrechtlichen Verfügung eines Unternehmers steht, kann mithin noch keine fertige öffentliche Straße sein, da sie ja als Privatstraße überhaupt nicht zu den öffentlichen Straßen zählt.[4])

Zu den notwendigen Erfordernissen einer städtischen Straße überhaupt oder einer sog. historischen Straße insbesondere gehört nicht, daß auf ihr ein Wagenverkehr stattfinden kann. Ebensowenig besteht ein notwendiges Erfordernis einer städtischen Straße darin, daß die sie begrenzenden Häuser mit Ausgängen nach ihr hin versehen sind. Das Nichtvorhandensein solcher Ausgänge ist insbesondere da nicht entscheidend, wo die anliegenden Gebäude Eckhäuser sind und für die Errichtung selbständiger Gebäude kein Raum vorhanden ist. Es gibt daher

[1]) Erk. d. OVG. vom 17. Mai 1892, Entsch. 23 365 und Erk. vom 10. Dezember 1894, PrVBl. 16 151.

[2]) Erk. d. OVG. vom 14. Juli 1893, PrVBl. 14 596.

[3]) Erk. d. OVG. vom 10. Oktober 1901, Entsch. 40 389, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 532.

[4]) Erk. d. OVG. vom 5. Juni 1899, Entsch. 36 415, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 464.

Digitized by Google

auch nur für den Fußgängerverkehr bestimmte sog. historische Straßen.[1])

Über Böschungs- und Stützmauern als Bestandteile der Straßenanlage siehe Erk. des OVG. vom 11. Mai 1905, Entsch. 47 97.

Das Gesetz vom 2. Juli 1875 ist nicht dazu übergegangen, für die Neuanlegung und Erweiterung von Straßen in Städten und ländlichen Ortschaften die Festsetzung der Straßen- und Baufluchtlinien zur unerläßlichen Bedingung zu machen.[2])

Vielmehr ist das Oberverwaltungsgericht nie im Zweifel darüber gewesen, daß die Anlegung einer neuen Straße schon lange vor der späteren Fluchtlinienfestsetzung begonnen haben kann, wenn nämlich tatsächlich mit der Ausführung der Straße angefangen wird.[3])

Zum Beginn der Anlegung einer neuen Straße gehören einmal der Entschluß der städtischen Behörden, eine neue Straße anzulegen bezw. einen vorhandenen Kommunikationsweg in eine städtische Straße umzuwandeln, und sodann irgend welche auf die Herstellung der Straße bezüglichen Arbeiten oder sonstigen Maßnahmen, in denen der Entschluß seinen tatsächlichen Ausdruck gewinnt und dadurch auch äußerlich erkennbar in die Erscheinung tritt; vgl. Friedrichs, das Gesetz vom 2. Juli 1875, 3. Aufl. S. 129.[4]) Darauf kann es selbstverständlich nicht ankommen, daß die städtischen Behörden selbst alle zur Anlegung der Straße erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen ausführen lassen; werden die notwendigen Veranstaltungen den Anliegern auferlegt und von ihnen bei Errichtung ihrer Gebäude ausgeführt, so stellen auch diese Veranstaltungen den Beginn der tatsächlichen Anlegung der Straße dar, sofern die Anlieger dabei wissen, daß die Veranstaltungen zum Zweck der Anlegung einer neuen städtischen Straße gefordert waren.[5])

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 14. März 1889, III 296, PrVBl. 10 525.

[2]) Erk. d. OVG. vom 19. Februar 1887, Entsch. 14 403.

[3]) Erk. d. OVG. vom 8. Oktober 1900, IV 1596, PrVBl. 22 122.

[4]) Erk. d. OVG. vom 8. Dezember 1898, OVG. IV 1939.

[5]) Erk. d. OVG. vom 8. Dezember 1898, OVG. IV 1939.

Digitized by Google

Ist die Widmung einer Straße für den städtischen Verkehr seitens des Eigentümers des Bodens unter Zustimmung der unterhaltungspflichtigen Stadtgemeinde durch die Polizei einmal erfolgt, so kann der Eigentümer die einmal entstandene Öffentlichkeit des Weges nicht wieder rückgängig machen.[1])

Der Zweck, die im Privatbesitz befindlichen Landstreifen in öffentliche Ortsstraßen zu verwandeln, wird am besten durch Aufstellung eines Bebauungsplanes in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juli 1875 zu erreichen sein. Derartige nach städtischer Art bebaute Straßen als öffentliche Wege gewöhnlicher Art für den Verkehr in Anspruch zu nehmen, würde, abgesehen von der in diesem Vorgehen liegenden Fiktion bei etwaigen Neubauten, bei der Entwässerung usw. neue Schwierigkeiten hervorrufen. Ein ordnungsmäßig festgestellter Bebauungsplan gewährt den beteiligten Gemeinden nach § 11 aaO. das Enteignungsrecht ohne Königliche Verleihung.[2]) Die Anlegung einer neuen Straße beginnt schon mit der Fluchtlinienfestsetzung für dieselbe.[3])

Das Gesetz vom 2. Juli 1875 hat die an diese Festsetzung sich knüpfenden rechtlichen Wirkungen in den §§ 10 und 11 genau umgrenzt. Andererseits nötigt auch die rechtliche Lage der maßgebenden Verhältnisse nicht zu der mit den Bedürfnissen des Verkehrs wie der täglichen Übung der Verwaltung im Widerspruch stehenden Annahme, daß eine auf Grund eines Fluchtlinienplanes hergestellte Straße erst dann als eine öffentliche anzuerkennen sei, wenn sie in allen Beziehungen (Pflasterung, Entwässerung, Beleuchtung, pfandfreie Übertragung des Eigentums am Straßenkörper an die Gemeinde usw.) den durch Polizeiverordnungen allgemein festgestellten Anforderungen oder den im Einzelfalle zu erhebenden polizeilichen Ansprüchen genügt. Die Anlegung einer Straße von ihrer Projektierung durch die Fluchtlinienfestsetzung bis zu ihrer Fertigstellung in jeder Beziehung kann derartig stufenweise erfolgen, daß es im Einzelfalle schwierig wird, den Zeitpunkt zu bestimmen, von

[1]) Erk. d. OVG. vom 4. Mai 1905, PrVBl. 27 46, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 263.

[2]) Vgl. Erl. des Ministers der öffentlichen Angelegenheiten vom 2. August 1886, III 13831.

[3]) Entsch. des OVG. 9 214 und 15 147.

Digitized by Google

welchem ab dieselbe als öffentliche Straße tatsächlich und damit auch rechtlich besteht.[1])

Es entspricht dem Sinne des Gesetzes, den Anbau an jedem regulierten Straßenteile zuzulassen, welcher mit dem Straßennetze nach irgend einer Seite hin mittels gehörig in Stand gesetzter Straßen in Verbindung steht.[2])

In Ansehung eines Baues in einer älteren, aus zwei Häuserreihen zusammengesetzten Straße, für welche eine Verbreiterung mittels neuer Fluchtlinienfestsetzung vorgesehen ist, kommt dabei als „Breite der Straße", solange die gegenüberstehende Häuserreihe tatsächlich noch nicht in die neue Fluchtlinie zurückgetreten ist, dem Bauunternehmer lediglich die geringe Breite zwischen den noch bestehenden älteren Linien zu Gute.[3])

Über die Bedeutung des Ortsbering für die Entstehung von Ortsstraßen vgl. Erk. des OVG. vom 19. Juni 1905, Entsch. 47 88.

Veräußerungen von Teilen der Dorfstraße und deren Bebauung mit Wohngebäuden sollen im Interesse der Bau-, Feuer- und Wegepolizei möglichst vermieden werden.[4]) Die Beschaffung und Anbringung von Straßenschildern wird in dem Erk. des OVG. vom 17. Januar 1896, PrVBl. 17 479 behandelt. Fremdsprachliche Straßenschilder können polizeilich verboten werden.[5]) Die öffentliche Anbringung einer anderen Bezeichnung an einer Straße oder einem Hause, als ihnen nach der amtlichen Bestimmung der Polizei zukommt, widerstreitet der öffentlichen Ordnung, auch wenn die Beschaffenheit des Schildes jede Verwechselung mit einem amtlich angebrachten ausschließt.[6]) Die Straßen und öffentlichen Plätze dürfen nicht verengt, verunreinigt oder sonst verunstaltet werden.[7])

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 30. Dezember 1890, PrVBl. 12 476 und Entsch. d. OVG. 20 223.

[2]) Erk. d. OVG. vom 18. April 1894, IV 471, PrVBl. 16 102.

[3]) Erk. d. OVG. vom 9. April 1885, PrVBl. 6 302.

[4]) MstErl. vom 31. Mai 1854, MstBl. S. 113.

[5]) Entsch. des OVG. 21 421.

[6]) Erk. d. OVG. vom 13. Mai 1904, Entsch. 45 424, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 552.

[7]) § 78 I 8 ALR. und vgl. Erk. d. OVG. vom 21. Juni 1886, PrVBl. 7 356; Entsch. 8 291.

Digitized by Google

Über die Spaltung eines Weges in zwei nebeneinander parallel laufende selbständige Straßen vgl. Erk. des OVG. vom 25. November 1901, IV 2128, PrVBl. 23 505. Das Nebeneinanderbestehen zweier selbständiger Kommunikationsanstalten — z. B. einer Promenade und einer Straße — ist rechtlich sehr wohl möglich.[1]) Es ist ferner sehr wohl möglich, daß für zwei, durch eine selbständige Anlage getrennte Straßen nur je eine Fluchtlinie festgesetzt, die andere Begrenzung der beiden Straßen aber durch die selbständige, nicht zu den Straßen gehörige Anlage gebildet wird.[2])

Unzweifelhaft kennt das Gesetz vom 2. Juli 1875 die Festsetzung von Straßenfluchtlinien nur für die Anlegung öffentlicher Straßen. Obwohl dies im Gesetz nicht besonders ausgesprochen ist, so erhellt es doch klar aus dem Zusammenhange seiner einzelnen Bestimmungen, insbesondere aus den rechtlichen Wirkungen, welche das Gesetz an jene Festsetzungen knüpft, wie aus den Befugnissen, welche es den Gemeinden zu ihrer Durchführung verleiht. Hieraus ergibt sich weiter, daß durch die Ausführung solcher Fluchtlinienpläne öffentliche Straßen entstehen.[3])

## § 172.

### Privatstraßen im besonderen und Unterhaltung sowie Veränderung öffentlicher wie Privatstraßen.

1. Der Begriff „Privatstraße" ist nicht authentisch definiert und wird auch von den Behörden in sehr verschiedenem Sinne angewendet. Im baupolizeilichen Sinne kann eine Straße nicht schon deshalb als Privatstraße bezeichnet werden, weil der Grund und Boden, auf dem dieselbe angelegt ist, sich im Privateigentum befindet. Eine Privatstraße im Rechtssinne ist nur da vorhanden, wo die Straße der Verfügungsgewalt des Eigentümers unterliegt und kraft derselben dem öffentlichen Verkehr entweder tatsächlich entzogen ist oder doch jederzeit

[1]) Vgl. Friedrichs, „das Ges. vom 2. Juli 1875" 4. Aufl. S. 207.

[2]) Erkenntnis d. Oberverwaltungsgerichts vom 25. November 1901, IV 2128, PrVBl. 23 506, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 150 und vgl. Entsch. des OVG. 34 98.

[3]) Erk. d. OVG. vom 30. Dezember 1890, PrVBl. 12 475 und Entsch. d. OVG. 20 223.

Digitized by Google

entzogen werden kann. Mit derartigen Straßen beschäftigt sich das Gesetz vom 2. Juli 1875[1]) überhaupt nicht; es bezieht sich vielmehr lediglich auf öffentliche Straßen. Deshalb ist auch die Anlegung einer wirklichen Privatstraße durch das Gesetz weder ausdrücklich verboten noch mittelbar ohne weiteres untunlich gemacht.

Die Ansicht, Straßen könnten, wenn für sie Fluchtlinien aus früherer Zeit nicht beständen, gegenwärtig nur nach einer in den Formen des Gesetzes vorgenommenen Fluchtlinienfestsetzung angelegt werden, trifft nicht einmal für öffentliche Straßen zu,[2]) ist aber für Privatstraßen schon deshalb unhaltbar, weil bei solchen eine Fluchtlinienfestsetzung von vornherein ausgeschlossen erscheint. Auf Grund des Fluchtliniengesetzes läßt sich somit die Herstellung einer Privatstraße nur in dem Falle verhindern, wenn ein Ortsstatut zur Ausführung des § 12 erlassen ist und hiernach der Anbau an der Privatstraße untersagt werden kann. Letzteres setzt aber wieder voraus, daß die Annahme gerechtfertigt ist, es solle an einer in der Entstehung begriffenen öffentlichen Straße gebaut werden; d. h. es bedarf einer Feststellung, daß die Straße, wenn sie auch von dem Unternehmer etwa als Privatstraße bezeichnet wird, doch tatsächlich von Anfang an als öffentliche Straße projektiert ist oder sich wenigstens nach den vorliegenden Umständen mit und infolge der Bebauung notwendig in eine öffentliche Straße verwandeln muß.[3]) Über den Anbau an Privatstraßen vgl. Entsch. des OVG. 3 304, 5 341, 9 319, 19 376, 36 412 und 42 357.

2. Das Gesetz vom 2. Juli 1875 läßt die Pflicht zur Herstellung und Unterhaltung bereits vorhandener Straßen unberührt.[4]) Wenn bei der Umpflasterung einer Straße von der Polizeibehörde für nötig befunden wird, den Straßendamm niedriger zu legen und dadurch für einzelne Hausbesitzer Nachteile entstehen, so können diese dafür zwar Entschädigung, nicht aber Wiederherstellung des früheren Zustandes im Rechtswege verlangen.[5])

[1]) GS. S. 561.
[2]) Vgl. Entsch. des OVG. 14 403.
[3]) Erk. d. OVG. vom 1. April 1890, Entsch. 19 368 und PrVBl. 11 359.
[4]) Erk. d. OVG. vom 15. Oktober 1884, PrVBl. v. J. 1884/85 S. 61.
[5]) Erk. d. GerH. z. E. d. KK. vom 7. November 1857, JMBl. 1858 S. 192.

Digitized by Google

Über die Verpflichtung der Stadtgemeinden, vor der Ausführung von Reparaturen an städtischen Straßen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet wird, für genügende Absperrungsmaßregeln zu sorgen, vgl. Erk. des RG. vom 8. Juni 1895, PrVBl. 27 363.

Den Eigentümern der an die Straßen angrenzenden Gebäude steht das Recht der Benutzung der Straße und der ungeschmälerten Kommunikation mit derselben, deren sie nach ihrer Lage bedürftig sind, zu. Es dürfen daher Veränderungen an den Straßen, durch welche jenem Rechte Eintrag geschieht, nur gegen Entschädigung der dadurch Beeinträchtigten vorgenommen werden.[1]) Über die Ausdehnung der polizeimäßigen Straßenreinigung auf Wege, die in der Entwickelung zu städtischen Straßen begriffen sind, handelt das Erk. des OVG. vom 29. Mai 1905, Entsch. 47 409.

## Abschnitt XIV.

## Von den Bürgersteigen.

### § 173.

### Begriff, Anlage und Unterhaltung.

1. Unter Bürgersteig ist der Raum oder Steig zu verstehen, welcher zwischen der Straße und denjenigen Grundstücken sich befindet, welche mit Gebäuden besetzt sind oder mit solchen besetzt werden dürfen. Die Bürgersteige sind Teile städtischer Straßen und vermitteln den Fußgängerverkehr zu den einzelnen Wohnungen.[2])

Es kann nicht anerkannt werden, daß zum Begriffe eines Bürgersteiges seine Befestigung mittels Pflasters gehört und daß ein Bürgersteig da nicht vorhanden sei, wo der für den

[1]) Erk. d. OberTrib. vom 10. April 1866 und 22. Dezember 1873, StriethArch. 62 277 und 90 345; Erk. d. RG. vom 9. Mai 1905, PrVBl. 27 31.

[2]) Erk. d. OberTrib. vom 21. Dezember 1869, Entsch. 62 373; Erk. d. OVG. vom 22. Mai 1895, PrVBl. 9 154; vgl. auch ebendaselbst 8 3[illegible] 10 546; 12 244; 14 553; 15 4; Entsch. des OVG. 28 200, sowie Nöll, Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 3. Aufl. S. 7 Note 7 und Briefkastenantwort in Nr. 5 des Jahrgang X des PrVBl. S. 66.

Digitized by Google

Fußgängerverkehr bestimmte, an den Grundstücken entlang führende Weg von dem Straßendamme durch Bäume abgetrennt ist.[1])

Die Eigenschaft des Bürgersteiges als Fußsteig neben dem Fahrdamme erheischt es, daß derselbe mit dem letzteren zusammen besteht, daß er überall, wo für die städtischen Straßen hierzu ein verkehrspolizeiliches Bedürfnis vorhanden ist, angelegt wird, ohne Rücksicht darauf, ob die adjazierenden Grundstücke schon mit Wohnhäusern besetzt sind oder nicht. So wenig die Straße dadurch, daß ein Teil derselben unbebaut ist, ihre Bedeutung als solche verliert, so wenig ist dies auch für den Bürgersteig der Fall. Bürgersteige als eine Einrichtung, dazu bestimmt, den Fußgängerverkehr in den städtischen Straßen zu vermitteln, geben an den Stellen, wo die Häuserreihe unterbrochen wird, diesen ihren Charakter nicht auf. Voraussetzung ist nur, daß die Straßen, deren Bestandteil sie bilden, in die Bebauung tatsächlich mit einbezogen sind, zum Straßennetze gehören. Die rechtliche Eigenschaft des Bürgersteiges als Kommunikationsmittel und seine dadurch bedingte Einheitlichkeit läßt eine Trennung je nach der Adjazenz von bebauten und unbebauten Grundstücken nicht zu.[2])

Die für den Fußgängerverkehr bestimmten Teile einer Brücke können der Regel nach nicht den rechtlichen Charakter eines Bürgersteiges haben; denn ihnen fehlt gerade die für den Begriff des Bürgersteiges wesentliche unmittelbare Beziehung zu angrenzenden Anbauten oder doch bebaubaren Grundstücken.[3])

Aus einer Vergleichung des § 81 I 8 ALR. mit § 78 aaO. ergibt sich, daß der Bürgersteig zur Straße gehört.[4])

Das Obertribunal hat in dem Erkenntnis vom 14. Juli 1863[5]) angenommen, daß, wenngleich das Eigentum an dem Bürgersteige voraussetzlich dem Eigentümer der Straße zustehe, doch dem Hausbesitzer der Nachweis des Eigentumserwerbes am

[1]) Erk. d. OVG. vom 12. November 1885, PrVBl. 7 119 und vgl. Erk. d. OVG. vom 26. Oktober 1905, PrVBl. 27 394.

[2]) Erk. d. OVG. vom 20. Oktober 1888, PrVBl. 10 185 und vgl. Erk. des OVG. vom 21. Dezember 1887, PrVBl. 9 154.

[3]) PrVBl. 12 244.

[4]) Erk. d. OVG. vom 8. September 1884, PrVBl. 6 5 und vgl. Entsch. des OVG. 8 189, 190.

[5]) Entsch. 49 91.

Digitized by Google

Bürgersteige freigelassen werden müsse, und damit ist in der Tat anerkannt, daß auch am Bürgersteige ein Privateigentum möglich ist.[1])

Die Rechtsverhältnisse der Bürgersteige unterstehen den Ortspolizeibehörden als den zuständigen Wegepolizeibehörden.[2])

2. Die Bürgersteige sind Teile der öffentlichen Wege. Ihre Anlegung und Unterhaltung richtet sich nach den für die Anlegung und Unterhaltung der öffentlichen Wege überhaupt gegebenen Vorschriften.[3])

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist die Stadtgemeinde zum Straßenbau und daher auch zur Anlegung und Unterhaltung der Bürgersteige verpflichtet, und ein Abweichen von dieser Vorschrift des gemeinen öffentlichen Rechts nur auf der Grundlage eines gültigen Ortsrechts zulässig.[4]) Insbesondere kann daher eine gemäß dem Ges. vom 11. März 1850 erlassene Polizeiverordnung eine desfallsige rechtliche Verbindlichkeit weder neu begründen noch eine bestehende Verbindlichkeit abändern.[5]) Den zur Bürgersteigherstellung oder -Unterhaltung polizeilich herangezogenen Grundstückseigentümern steht ein mit der Verwaltungsklage verfolgbarer Anspruch auf Erstattung des Geleisteten gegen die nach öffentlichem Rechte verpflichtete Gemeinde zu.[6])

Die Verpflichtung der Hauseigentümer zur Unterhaltung des Bürgersteiges kann nur auf Lokalrecht beruhen, dieses muß bewiesen werden, und zwar fällt die Beweislast der Stadtgemeinde zu, welche provinzial- wie gemeinrechtlich für die Straßen baupflichtig ist, soweit nicht das Ortsrecht etwas anderes bestimmt.[7])

---

[1]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 22. Dezember 1881, PrVBl. 3 139.

[2]) Entsch. des OVG. 14 280 und 23 281.

[3]) Erk. d. OVG. vom 14. November 1893, PrVBl. 15 266 und Entsch. 25 243 vom 6. Juli 1899, Entsch. 36 254, v. Kptz Rsp. 1. Erg.Bd. 289, und vgl. §§ 78 und 81 I 8 ALR.; § 1 Abs 3 des Ges. vom 2. Juli 1875; Entsch. des OVG. 1 260; 5 443; 8 190; PrVBl. 6 204, 244; 9 154 und 14 67.

[4]) Entsch. des OVG. 8 189; 10 203.

[5]) Vgl. Entsch. des OVG. 8 3[illegible] und Erk. d. OVG. vom 25. Mai 1[illegible] PrVBl. 8 314.

[6]) Erk. d. OVG. vom 20. November 1891, PrVBl. 13 245; vom 7. Mai 1892, ebendaselbst 13 473; vom 18. März 1880, ebendaselbst 1 [illegible], Entsch. des OVG. 6 212 und Erk. des OVG. vom 13. Februar 1884, Entsch. 10 203.

[7]) Erk. d. OVG. vom 13. Februar 1884, PrVBl. 5 204 und Erk. vom 6. Dezember 1884, ebendaselbst 6 [illegible].

Digitized by Google

Über die Bürgersteigunterhaltungspflicht der Anlieger kraft Observanz vgl. Erk. des OVG. vom 31. Oktober 1890, IV 1122.[1]) Die Observanz ist als öffentlich-rechtlicher Titel anzuerkennen, durch welchen die Wegebaupflicht und demgemäß auch die Unterhaltungslast der Bürgersteige abweichend von der nur subsidiären Norm des gemeinen Rechts geregelt und auf die Hausbesitzer übertragen werden kann.[2])

Von der einmal bestehenden Observanz der Bürgersteigunterhaltungspflicht werden auch die Anlieger solcher Straßen ergriffen, die dem vorhandenen Straßennetze nachträglich hinzutreten.[3])

Durch einen Gemeindebeschluß kann den Straßenanliegern die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der Bürgersteige als eine polizeiliche Last nicht auferlegt werden.[4])

Die Stadtgemeinden dürfen auch nicht durch Ortsstatut die eigene Herstellung uud Unterhaltung der Bürgersteige den angrenzenden Eigentümern als Naturalleistung zur Last legen.[5]) Will eine Gemeinde bei Übernahme der observanzmäßig den Straßenanliegern obliegenden Last der Bürgersteiganlegung diese Last im Wege der Beitragserhebung gemäß § 9 KommAbgGes. unterverteilen, so kann die entsprechende Bestimmung nicht auf solche Straßen Anwendung finden, welche einem gemäß § 15 des Ges. vom 2. Juli 1875 in der Gemeinde geltenden Ortsstatute unterstehen. Denn die durch ein solches Ortsstatut begründeten Leistungen der Adjazenten dürfen nicht auf Grund des § 9 des KommAbgGes. gesteigert werden, vgl. § 10 aaO.[6])

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die Herstellung guter Bürgersteige nicht nur dem öffentlichen Verkehr und damit der Gesamtheit der Gemeindeangehörigen zugute kommt, sondern daneben auch in der Regel eine Steigerung des Wertes der

---

[1]) PrVBl. 12 232.

[2]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 29. September 1891, PrVBl. 13 127.

[3]) Erk. d. OVG vom 31. Oktober 1890, IV 1122, PrVBl. 12 233 und vgl. Entsch. des OVG. 6 212.

[4]) Erk. d. OVG. vom 14. Oktober 1901, IV 1811, PrVBl. 24 72, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 350; vgl. Entsch. des OVG. 16 48,56 und 19 70, 242 und 247.

[5]) Erk. d. OVG. vom 2. Mai 1899, PrVBl. 21 26, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 82; und vom 5. November 1888, MstBl. S. 213.

[6]) Erk. d. OVG. vom 18. April 1902, MstBl. S. 114.

Digitized by Google

anliegenden Hausgrundstücke zur Folge hat. Eine entsprechende höhere Beteiligung der Hausbesitzer bei der Aufbringung der Kosten durch Auferlegung höherer Abgaben wird hiernach umsomehr für zulässig und angemessen zu erachten sein, als in vielen Städten die Anlegung und Unterhaltung der Bürgersteige auf Grund der bestehenden Lokalrechte den Hausbesitzern allein oder wenigstens zum größten Teil obliegt, wodurch das hervorragende Interesse derselben an dieser Einrichtung deutlich erwiesen wird.[1])

Das Baufluchtengesetz vom 2. Juli 1875 hat den Gegenstand seiner Bestimmungen erschöpfend geregelt. Den Anliegern der unter § 15 daselbst fallenden Straßen darf daher keine über die dort gezogenen Schranken hinausgehende Verpflichtung auferlegt werden. Da die Bürgersteige zu der Straße gehören, so kann ein die Unterhaltung der Bürgersteige abweichend von den Vorschriften des Gesetzes vom 2. Juli 1875 regelndes Ortsstatut nur hinsichtlich solcher Straßen ergehen, die nicht unter den § 15 aaO. fallen.[2])

Über die Instandsetzung eines Bürgersteiges und des zur Sicherung desselben dienenden Bollwerks eines Flusses vgl. Erk. des OVG. vom 22. September 1904, Entsch. **46** 386. Die Kosten der Anlage eines Bürgersteiges dürfen bei der Feststellung der Vorausleistungsbeiträge der Gewerbetreibenden zum Wegebau nicht in Rechnung gestellt werden.[3]) Zum Schutz des auf dem Bürgersteig verkehrenden Publikums gegen Gefährdung durch den Straßenbahnbetrieb dient die Anlegung von eingezäunten Rasenstreifen auf den Bürgersteigen unmittelbar neben den Bahngleisen.[4])

Hat eine Gemeinde die Reinigung der Bürgersteige übernommen, so kann sie die Kosten der Reinigung weder in der Form von Gebühren noch in der Form einer direkten Steuer den Anliegern auferlegen. Es ist dies nur in der Form der Beiträge zulässig.[5])

[1]) MstNskr. vom 5. November 1888, MstBl. S. 213.

[2]) Erk. d. RG. vom 31. Oktober 1902, PrVBl. 24 209.

[3]) Erk. d. OVG. vom 17. November 1904, Entsch. **46** 300, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 305.

[4]) Erk. d. OVG. vom 22. September 1904, Entsch. **46** 396, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 508.

[5]) § 9 des Kommunalabgabengesetz.; vgl. Erk. d. OVG. vom 14. Dezember 1898, II 1807, PrVBl. **20** 474, v. Kptz Rsp. 1. Erg.Bd. 97.

Digitized by Google

Die Gemeinde ist verpflichtet, für das zu der polizeilich geforderten Herstellung des Bürgersteiges erforderliche Terrain Entschädigung zu leisten[1]) oder das Terrain zu beschaffen. Dies liegt der Stadtgemeinde als dem Träger der allgemeinen Wegebaulast ob.[2])

Eine observanzmäßige Verpflichtung der Grundeigentümer zur Anlegung und Unterhaltung des Bürgersteiges ist keine Gemeindelast, sondern eine polizeiliche Wegebaulast und ist deshalb durch das Ges. vom 2. Juli 1875 nicht beseitigt worden. Jene observanzmäßige Verpflichtung zessiert auch nicht bei Grundstücken, welche in die Fluchtlinie einer projektierten Straße fallen und deshalb den Baubeschränkungen des § 11 des Ges. vom 2. Juli 1875 unterliegen.[3])

Eine auf Observanz beruhende Verpflichtung der Eigentümer bebauter Grundstücke, einen Streifen des Grundstücks als Bürgersteig für den Verkehr freizulassen und bürgersteigmäßig zu unterhalten, unabhängig davon, ob der Verkehr die Anlegung eines Bürgersteiges fordert, unterscheidet sich inhaltlich von der allgemeinen Wegebaulast. Sie entsteht nur mit dem Bau eines Hauses und ist unabhängig davon, ob der Verkehr die Anlegung eines Bürgersteiges erfordert und ob der Anlieger leistungsfähig ist, während bei einer auf der ordentlichen Wegebaulast beruhenden Anforderung nicht der Bau des Hauses, sondern die Notwendigkeit der Leistung nach Maßgabe der Verkehrsverhältnisse den für die Verpflichtung entscheidenden Gesichtspunkt darstellt und zu prüfen ist, ob der Verpflichtete ohne Gefährdung seiner wirtschaftlichen Existenz zu der Leistung im stande ist.[4])

Ist einem Anlieger einer öffentlichen Straße seitens der Polizei die Herstellung des Bürgersteiges aufgegeben, so muß die Klage hiergegen nicht allein gegen die Polizeiverwaltung, sondern zugleich gegen den Dritten, welchen der Kläger zu der

---

[1]) Erk. d. RG. vom 22. Januar 1892, PrVBl. 13 354.

[2]) Erk. d. OVG. vom 27. April 1905, PrVBl. 27 213, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 291.

[3]) Erk. d. OVG. vom 14. Oktober 1896, IV 1561, PrVBl. 18 232.

[4]) Erk. d. OVG. vom 5. Juni 1902, Entsch. 41 226, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 352.

Digitized by Google

angesonnenen Leistung für verpflichtet hält, gerichtet werden, § 56 Abs. 4 ZG.[1])

Wo ein Bürgersteig neben der Chaussee besteht, aber dem wachsenden Verkehr nicht mehr entspricht, liegt die Fürsorge dafür, daß dem vermehrten Bedürfnisse Genüge geschieht, den zur Unterhaltung dieses selbständigen Kommunikationsmittels, nicht dem zur Unterhaltung der Chaussee Verpflichteten ob, gleichviel, ob die Steigerung des Bedürfnisses in dem Durchgangs- oder in dem örtlichen Verkehr ihren Grund hat.[2])

Im Geltungsbereiche der Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891 haben die in den Städten bisher vielfach geltenden Observanzen auch bezüglich der Anlegung und Unterhaltung der Bürgersteige durch die Anlieger seit dem 1. April 1892 ihre Rechtsgültigkeit verloren und liegt die Wegebaulast auch bezüglich der Bürgersteige als Teile der öffentlichen Gemeindewege von dem genannten Zeitpunkte an in vollem Umfange den Stadtgemeinden ob.[3]) In dem gleichen Gebiete kann die den Gemeinden obliegende Verpflichtung zur Anlegung und Unterhaltung der Bürgersteige nur in den ländlichen Ortschaften und nicht auch in den Städten durch Ortsstatut den Anliegern auferlegt werden.[4])

Sind keine besonderen lokalpolizeilichen Bestimmungen über Art und Weise der Herstellung und Unterhaltung der Bürgersteige erlassen, so muß für die in dieser Hinsicht an die Pflichtigen zu stellenden Anforderungen das verständige Ermessen der Polizeibehörden darüber, was nach Ort und Zeit im Interesse des öffentlichen Verkehrs für geboten zu erachten ist, maßgebend sein. Bestehen aber Polizeiverordnungen zu Recht, so sind diese für die Handhabung der örtlichen Polizei durch ihre Organe wie für die Rechtskontrolle über diese Handhabung durch die Verwaltungsgerichte normativ.[5])

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 16. März 1905, PrVBl. 27 232, v. Kptz. Rspr. 3. Erg.Bd. 320.

[2]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 16. März 1887, Entsch. 14 273.

[3]) Erk. d. OVG. vom 14. November 1893, IV 1177, PrVBl. 15 265.

[4]) Erk. d. OVG. vom 14. November 1893, IV 1177, PrVBl. 15 265.

[5]) Erk. d. OVG. vom 6. Dezember 1884, PrVBl. 6 187 und vgl. Entsch. des OVG. 5 441.

Digitized by Google

Der Gemeingebrauch der Anlieger hat einen weitergehenden Inhalt, als der der sonstigen Benutzer des Weges, denn der Bürgersteig ist auch bestimmt, für den Fahrverkehr von der Fahrstraße nach den anliegenden Privatgrundstücken hin zu dienen.[1]) Daher gehört es der Regel nach zu den Obliegenheiten des Wegebaupflichtigen, den Bürgersteig so einzurichten, daß er auch diesen Zweck zu erfüllen geeignet ist, soweit nach der Art der Bebauung, der Ortssitte usw. mit dem Einfahren auf die anliegenden Grundstücke zu rechnen ist.[2]) Die Auffassung, daß der Wegebaupflichtige den Bürgersteig nur in einem für den Fußgängerverkehr geeigneten Zustande zu erhalten brauche und nicht gehalten sei, ihn stärker zu pflastern, weil gelegentlich auch der Gemeingebrauch ein Überfahren über den Fußsteig nötig mache, beschädige der Anlieger aber, dem die Überfahrt nicht versagt werden könne, den nur dem Fußgängerverkehr entsprechend leichter gepflasterten Fußsteig, so könne im Interesse des Fußgängerverkehrs die Wegepolizei einschreiten, was nur so geschehen könne, daß sie dem Anlieger die stärkere Pflasterung des Fußsteiges aufgebe ohne Rücksicht darauf, ob der Anlieger unterhaltungspflichtig sei oder nicht, diese Auffassung ist mit dem allgemein anerkannten Satze, daß das Benutzen zur Überfahrt in dem Gemeingebrauche mit enthalten ist, unvereinbar und wird auch nicht durch das in der Anm. 1 bezeichnete Erk. des OVG. vom 22. Mai 1895 gestützt. In den Ausführungen desselben soll nur gesagt sein: die Polizei kann Beschränkungen und sonstige Maßregeln in bezug auf den Gebrauch des Bürgersteiges durch die Anlieger anordnen; ein bestimmtes Maximalladegewicht vorschreiben, gewisse Arten von Rädern verbieten, die Unterlegung von Brettern anordnen, im Interesse der Sicherheit des Fußgängerverkehrs das Befahren auf gewisse Stunden, z. B. am frühen Morgen, beschränken, die Anstellung von Aufsichtspersonen zur Warnung der Fußgänger anordnen; ist aber durch solche Mittel die Sicherung des Bürgersteiges nicht oder

[1]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 26. April 1892, PrVBl. 25 67 und Erk. d. OVG. vom 22. Mai 1895, Entsch. des OVG. 28 197.

[2]) Erk. d. OVG. vom 24. Februar 1898, Entsch. 33 122, v. Rpß Rspr. 1. Erg.Bd. 114.



Digitized by Google

nicht ohne unzulässige Erschwerung des Fahrverkehrs des Anliegers zu erlangen, ist vielmehr dazu eine Umänderung des Bürgersteiges erforderlich, so muß die Polizei sich dieserhalb an den Wegebaupflichtigen wenden. Daß die Umänderung des Bürgersteiges von dem nicht wegebaupflichtigen Anlieger zu verlangen sei, ist in jenem Erkenntnis nicht ausgesprochen.[1])

Das polizeilich Notwendige bestimmt sich nach dem jeweiligen örtlichen Bedürfnis. Wenn also den Rücksichten auf die rege gewerbliche Tätigkeit und die lebhafte Industrie einer Stadt dadurch Rechnung getragen wird, daß die Herstellung der Fußbahnen in einer bestimmten Form — sei es von Asphalt oder von Mosaikpflaster — und in beiden Fällen unter Anwendung guten Materials, zur Sicherung einer solchen mit Angabe der Beschaffenheit und der Bezugsquelle sowie für die einzelnen Straßen eine gewisse Regelmäßigkeit und Gleichmäßigkeit verlangt wird, so darf dies nicht als ein Luxus bezeichnet werden, es wird nur durch eine gemeinsame Maßregel einem fühlbaren Bedürfnisse in wirksamer Weise abgeholfen. Danach fällt es nicht ins Gewicht, ist vielmehr für die Frage, ob die polizeiliche Auflage gerechtfertigt ist, völlig bedeutungslos, wenn das Pflaster vor einem einzelnen Hause als solches in seinem gegenwärtigen Zustande nicht mangelhaft und nicht reparaturbedürftig ist, wenn dasselbe eben den in den Zeitverhältnissen begründeten modernen Anforderungen des öffentlichen Verkehrs nicht entspricht.[2])

Zweifelhaft ist dagegen, ob auch die Kosten für die „Kastenrinne" zu den Straßenbaukosten gehören. Ist diese Rinne etwa dazu bestimmt, die Überfahrt vom Bürgersteig nach der Fahrbahn zu ermöglichen, so würde sie, wie der Bordstein, zu der Straßeneinrichtung gehören. Dient sie dagegen dazu, den Wasserabzug des angrenzenden Grundstücks über den Bürgersteig hinweg zu dem Rinnstein zu bewirken, so bildet sie keinen Teil oder Zubehör der Straße und des Bürgersteiges. Der Wegebaupflichtige hat solche Anlagen — der Regel nach — zu

[1]) Erk. d. OVG. vom 2. Mai 1901, Entsch. 39 230, v. Kptz Kipr. 2. Erg.Bd. 350; vgl. Entsch. d. OVG. 28 200 und Erk. d. OVG. vom 24. Februar 1898, IV 391.

[2]) Erk. d. OVG. vom 30. September 1885, PrVBl. 7 27.

Digitized by Google

dulden, sie aber nicht selbst herzustellen,[1]) und wenn er sie hergestellt hat, so fallen die Kosten nicht unter die Kosten der Straßenanlage, können also auch nicht als Beiträge zu den Straßenherstellungskosten eingezogen werden.[2])

Darüber, ob der Grundbesitzer, welchem nach polizeilicher Vorschrift die Verpflichtung obliegt, den Bürgersteig bei Winterglätte bestreut zu halten, sich von einem zum Schadensersatz verpflichtenden Verschulden befreit durch den Nachweis, daß er den Auftrag zum gehörigen Bestreuen einem hierzu geeigneten Dienstboten (Kutscher) erteilt hat, vgl. Erk. des RG. IV. Zivilsenat vom 20. März 1902, PrVBl. 24 330.

## § 174.

### Benutzung der Bürgersteige und ihre Freihaltung von den verkehrsstörenden Einbauten.[3])

1. Die hauptsächlichste Bestimmung der Bürgersteige ist, den Verkehr der Fußgänger von Haus zu Haus zu vermitteln, den Zugang zu den einzelnen Häusern und bebauungsfähigen Grundstücken zu bilden,[4]) überhaupt dem privaten Bedürfnis der Hausbesitzer in der Benutzung ihrer Grundstücke dienstbar zu bleiben.[5])

Die Polizeibehörde ist berechtigt, die gesetzliche Befugnis der an den Bürgersteig angrenzenden Hausbesitzer zu dessen Benutzung auf das mit dem öffentlichen Interesse jeweilig zu vereinbarende Maß zurückzuführen.[6])

Der Bürgersteig darf der Benutzung seitens durchgehender Passanten nicht entzogen und muß dementsprechend eingerichtet werden, obwohl es seine hauptsächliche Bestimmung ist, den Verkehr der Fußgänger von Haus zu Haus zu vermitteln, den Zugang zu den einzelnen Häusern und bebauungsfähigen Grund-

[1]) Vgl. Entsch. des OVG. 29 256.
[2]) Erk. d. OVG. vom 24. Februar 1898, OVG. IV 391.
[3]) §§ 79 bis 81 I 8 ALR.
[4]) Entsch. des OberTrib. 62 373; des RG. bei Gruchot, Beitr. 24 505.
[5]) Erk. d. OVG. vom 11. November 1890, PrVBl. 12 244.
[6]) Erk. d. OVG. vom 27. Februar 1894, IV 250, PrVBl. 15 409; vgl. MstErl. vom 22. Februar 1846, MstBl. S. 61; Erk. d. OVG. vom 30. April 1877, Entsch. 2 395; Erk. d. RG. vom 7. November 1881, R. u. Stsanz. Nr. 9 v. J. 1882 und MstErl. vom 28. November 1831, v. Kptz Ann. 15 398.



Digitized by Google

stücken zu bilden,[1]) überhaupt dem privaten Bedürfnisse der Hausbesitzer in der Benutzung ihrer Grundstücke, z. B. durch das Aufstellen von Gegenständen, durch das Anbringen von Treppen, Erkern, Kellerhälsen, soweit als das öffentliche Interesse dies zuläßt, dienstbar zu bleiben.[2]) Gerade diese, auf die besondere Benutzung seitens der Adjazenten gerichtete Bestimmung ist ein wesentliches Merkmal für die Unterscheidung der Bürgersteige von den sonstigen, dem öffentlichen Fußverkehr gewidmeten Wegen, weshalb solche Fußwege innerhalb einer Stadt, welche jene Bestimmung nicht zu erfüllen vermögen — z. B. weil sie einen Platz kreuzen, durch öffentliche Gartenanlagen führen usw. — als Bürgersteige nicht anzusprechen sind.[3])

Zu dem Verkehr mit den angrenzenden Grundstücken gehört auch der Fahrverkehr vom Fahrdamme aus, soweit er ein Bedürfnis für die Grundstücksbesitzer ist. Ein solcher Fahrverkehr zu den einzelnen Grundstücken stellt sich nicht als eine besondere Benutzung des Bürgersteiges dar, zu welcher dieser seiner rechtlichen Natur nach nicht bestimmt wäre. Man kann nicht sagen, daß diejenigen Grundstücksbesitzer, welche ständige Einfahrten nach ihren Grundstücken haben und benutzen, hierbei einen außergewöhnlichen oder gar bestimmungswidrigen Gebrauch von dem Bürgersteige machen. Andererseits darf hieraus nicht gefolgert werden, daß der angrenzende Grundstücksbesitzer den Fahrverkehr nach seinem Grundstücke jederzeit nach seinem freien Belieben bewirken könne, daß er ein Recht auf den Gebrauch in dem Sinne hätte, daß ihm derselbe stets und unter allen Umständen gestattet werden müßte, dies um deswillen nicht, weil der Gebrauch der öffentlichen Straße sich nach dem Interesse des öffentlichen Verkehrs, nach dem des gesamten Publikums richtet und die daraus sich ergebenden notwendigen Einschränkungen polizeilich zu bestimmen und zu überwachen sind. Wenn daher die tatsächlich ausgeübte Benutzung des Bürgersteiges polizeilich zu schützende Interessen verletzt, so ist die Polizeibehörde zum Einschreiten wohl befugt. Sie muß dabei aber

[1]) Entsch. des OberTrib. 62 373, des RG. bei Gruchot, Beitr. 24 505.
[2]) §§ 78—81 I 8 ALR.
[3]) Erk. d. OVG. vom 1. Dezember 1888, I 1330, PrVBl. 10 546 und Entsch. 33 276.

Digitized by Google

immer davon ausgehen, daß der Grundstücksbesitzer einen rechtlichen Anspruch darauf hat, in dem beabsichtigten Gebrauche des Bürgersteiges nicht weiter verhindert zu werden, als es sachliche Gesichtspunkte rechtfertigen.[1])

Man kann nicht daraus, daß die Bürgersteige die Bestimmung haben, auch den Verkehr mit den angrenzenden Grundstücken zu vermitteln, folgern, daß ein Grundstücksbesitzer, welcher eine Einfahrt oder einen Hof nicht besitzt, nunmehr berechtigt sein müsse, mit seinem Fuhrwerk auf den Bürgersteig zu fahren, um es von dort aus nach seinem Grundstück zu entladen, dabei macht es auch keinerlei Unterschied, ob es sich um Wohnhäuser oder gewerbliche Etablissements handelt.[2])

Der Bürgersteig dient als Teil der öffentlichen Straße gleich dieser auch zum Transport von Gütern und Lasten, sofern und soweit es sich darum handelt, die letzteren von dem Fahrdamm aus in das Innere der Häuser zu bringen, obwohl eine gewisse Störung des Verkehrs, wenn auch in geringem Umfange, bei derartigen Fällen selten oder nie zu vermeiden sein wird, im besonderen dann, wenn eine Straße in Frage steht, auf welcher der Verkehr in der Regel ein äußerst lebhafter ist. Unbenommen bleibt es der Polizeibehörde, jeder zweckwidrigen Benutzung des Bürgersteiges entgegenzutreten.[3]) Gegenüber einer Benutzungsweise aber, welche — wie z. B. die Anlage einer Gleitbahn zum Transport von Biertonnen in den Keller eines an der Straße gelegenen Hauses — an sich mit den bestimmungsmäßigen Zwecken des Bürgersteiges wohl in Einklang zu bringen ist, — kann ihr die Befugnis des Einschreitens ohne weiteres nicht zuerkannt werden.[4])

Wenn ein Gastwirt auf dem Bürgersteig Tische und Stühle aufstellt, so kann die Stadt als Eigentümerin des Straßenlandes diesen Eingriff in ihr Eigentum im Rechtswege abwehren, selbst wenn der Verwalter der Ortspolizei das Aufstellen mit Rücksicht auf die Interessen des öffentlichen Verkehrs erlaubt hat.

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 22. Mai 1895, Entsch. 28 200.

[2]) Erk. d. OVG. vom 3. November 1902, IV 2004, PrVBl. 24 329, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 580.

[3]) Vgl. Entsch. des OVG. 2 395.

[4]) Erk. d. OVG. vom 22. März 1889, II 295, PrVBl. 10 470.

Digitized by Google

Durch die Bestimmung des Grundstücks zum öffentlichen Verkehr wird das Privateigentum nicht aufgehoben, sondern nur insoweit eingeschränkt, als der Verkehr reicht; jenes Aufstellen fällt nicht in den Bereich des öffentlichen Straßenverkehrs.[1])

Die Polizei ist berechtigt, gegen die Bepflanzung des Bürgersteiges mit Bäumen seitens des Hauseigentümers einzuschreiten; denn § 78 I 8 ALR. bezieht sich nicht nur auf Bauten an der Straße, sondern regelt, ebenso wie die beiden folgenden Paragraphen, den Gebrauch der öffentlichen Straßen durch das Publikum und die Anwohner überhaupt,[2]) ist also sehr wohl geeignet, das Einschreiten der Polizeibehörde gegen die durch Anpflanzung von Bäumen unternommene Art der Straßenverengung zu rechtfertigen. Aus § 81 aaO. kann das Recht zur Bepflanzung des Bürgersteiges nicht ohne weiteres hergeleitet werden; denn das im letzteren den Hauseigentümern eingeräumte Nutzungsrecht am Bürgersteige unterliegt denselben Einschränkungen, wie nach § 78 aaO. der Gebrauch der Straße, deren Teil eben der Bürgersteig ist.[3])

2. Es liegt in den Befugnissen der Polizeibehörde, einzuschreiten, wenn ein Bau in unzulässiger Weise den Bürgersteig verengt oder den Verkehr auf demselben beeinträchtigt. Bereits das ALR. hat im § 78 I 8 bestimmt, daß die Straßen nicht verengt, verunreinigt oder sonst verunstaltet werden dürfen, und hat demnächst im § 79 hinzugefügt, daß „besonders niemand ohne ausdrückliche Bewilligung der Obrigkeit einen Kellerhals oder anderes dergleichen Nebengebäude auf die Straße zu anlegen darf," auch im § 80 sind Beispiele von solchen baulichen Anlagen hervorgehoben, welche Verengungen und Verunstaltungen der Straße herbeiführen können und daher nur mit Erlaubnis der Polizeibehörde und nach den von dieser zu erteilenden Anweisungen vorgenommen werden dürfen. Es ist dann aber in § 82 darauf hingewiesen, daß die näheren Bestimmungen über die in den §§ 78 bis 81 berührten

[1]) Erk. d. RG. vom 12. Juni 1900, III 10400, JW. 1900 S. 569 und PrVBl. 24 162.

[2]) Vgl. Entsch. des OVG. 2 397; 3 181.

[3]) Erk. d. OVG. vom 12. Oktober 1889, PrVBl. 11 172.

Digitized by Google

Gegenstände den besonderen Polizeigesetzen eines jeden Orts vorbehalten sein sollen.[1])

Die §§ 78 und 66 I 8 ALR. geben dem Eigentümer keinen Anspruch auf Zulassung eines Vorbaus.[2]) Inbetreff der Anbringung und Beseitigung von Keller- und Ladentüren, welche nach dem Bürgersteig zu aufschlagen, den Verkehr erschweren und gefährden, vgl. Entsch. des OVG. 5 290, Erk. des OVG. vom 11. Juli 1894, PrVBl. 16 115, und vom 19. Mai 1884, PrVBl. 5 403.

Die Beseitigung einer Freitreppe, welche auf dem Terrain einer öffentlichen Straße liegt, kann polizeilicherseits gefordert werden, auch wenn die Freitreppe seit Menschengedenken besteht. Die Polizeibehörde kann derartige Anlagen dulden, so lange sie in ihnen ein Hindernis für den öffentlichen Verkehr nicht findet; sie ist aber ebenso jederzeit berechtigt, ihre Beseitigung zu verlangen, wenn sie dieselben mit der Entwicklung des Verkehrs für unvereinbar hält. Darüber, ob die Beseitigung im Interesse des Verkehrs notwendig ist, steht ihr allein das Befinden zu, der Verwaltungsrichter kann hier nur dann angerufen werden, wenn etwa behauptet würde, daß ein polizeiliches Motiv für das Einschreiten der Behörde überhaupt nicht vorliege, mit anderen Worten, daß die Polizei nur aus Schikane die Beseitigung der Anlage verlange.[3])

Ein Kellerhals, der über die Straßenfluchtlinie hinaus auf den Bürgersteig reicht, wird als ein von der Wegepolizeibehörde nur geduldetes Bauwerk angesehen, auf dessen Fortbestand der Anlieger kein wohlerworbenes Recht hat. Seine Beseitigung kann daher aus wegepolizeilichen Gründen von der Behörde dem Anlieger aufgegeben werden.[4]) Wie die Benutzung der Bürgersteige jedem Hauseigentümer als solchem nach Maßgabe der polizeilichen Vorschriften zukommt, so liegt ihm auch der Polizei gegenüber die Verbindlichkeit ob, die auf demselben Bürgersteige vorhandenen ihm gehörigen Einrichtungen nach

[1]) Erk. d. OVG. vom 10. September 1889, PrVBl. 11 147.

[2]) Erk. d. OVG. vom 4. Januar 1887, PrVBl. 8 117.

[3]) Erk. d. OVG. vom 4. Mai 1895, IV 714, PrVBl. 17 79.

[4]) Erk. d. OVG. vom 2. Oktober 1905, PrVBl. 27 163, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 267.

Digitized by Google

Maßgabe eben dieser Vorschriften wegzuräumen oder zu beschränken. Ob als rechtliche Folge der Inädifikation dem von der polizeilichen Maßnahme Betroffenen schließlich ein Anspruch auf Entschädigung erwächst, ist eine Frage, von deren Beantwortung das Vorgehen der Polizeibehörde ihm gegenüber völlig unabhängig bleibt.[1])

Und wenn selbst das Eigentum durch die Inädifikation auf den Grundstücksbesitzer übergegangen wäre, so würde der Grundstücksstreifen dadurch seine Eigenschaft als Straßenterrain nicht verloren haben, vielmehr nach wie vor der Verfügung der Polizeibehörde unterliegen.[2])

Die Beseitigung aus älterer Zeit herstammender, in den Bürgersteig hineinragender Anlagen kann ferner verlangt werden, wenn der Zustand einem die betr. Verhältnisse ordnenden, keine Ausnahme zulassenden örtlichen Polizeigesetz widerspricht.[3]) Diese Befugnis der Polizei wird auch durch Verjährung nicht ausgeschlossen.[4]) Der Antrag auf Entschädigung für die Beseitigung solcher baulichen Anlagen unterliegt der Entscheidung der ordentlichen Gerichte.[5])

Die Polizeibehörde hat sich an den Wegebaupflichtigen zu wenden, wenn sie die fernere Belassung eines auf Straßen- bezw. Bürgersteigsterrain befindlichen Kellereinganges mit den fortschreitenden Bedürfnissen des Verkehrs nicht mehr in Einklang befindlich erachtet, damit dieser eventuell auf dem Wege der Enteignung den Bürgersteig in den jetzt für erforderlich gehaltenen Zustand versetzt.[6])

Der Luftraum über den Straßen bildet als solcher einen Gegenstand des Privatrechts. Die Straßen sind für den inneren Verkehr der Stadt und für den Anbau, nicht aber dazu bestimmt, daß Erker und Balkon in ihren Luftraum hineinragen. Bei

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 1. April 1885, PrVBl. 6 277.

[2]) Vgl. Erk. d. RG. vom 14. Dezember 1892, Entsch. 30 247/248; Erk. d. OVG. vom 2. Januar 1899, OVG. II 15.

[3]) Erk. d. OVG. vom 1. April 1885, PrVBl. 6 276 und vgl. § 82 I 8 ALR.

[4]) Entsch. des OVG. 18 240 und Erk. vom 4. Mai 1895, PrVBl. 17 79.

[5]) Erk. d. GerH. z. E. d. KK. vom 7. Mai 1859, JMBl. S. 382.

[6]) Erk. d. OVG. vom 5. Dezember 1893, PrVBl. 15 193 und vgl. Erk. d. OVG. vom 19. April 1882, Entsch. 8 188.

Digitized by Google

der Anbringung solcher, im Privatinteresse einzelner Personen beabsichtigter Bauteile kann, wenn die Eigenschaft des Terrains als Straße in Betracht kommt, es sich also allein darum handeln, ob dieselben der Straße unschädlich sind und deshalb seitens der Polizeibehörde gestattet werden dürfen. Gehört der Grund und Boden, auf welchem die Straße sich befindet, der Stadt, so mag diese kraft ihres Eigentums auch gegen die seitens der Polizeibehörde genehmigte Anbringung von Erkern und Balkonen vorzugehen befugt sein.[1]) Jedoch würde sie hierdurch nur ihr Privatrecht hinsichtlich der Luftsäule zur Geltung bringen, demnach, wenn sie nicht im Wege der freien Vereinbarung zu einem Abkommen mit dem Bauenden gelangen sollte, vor dem ordentlichen Richter einen Ersatz, eventl. die Wegräumung der betreffenden Bauteile beanspruchen müssen.[2])

## Abschnitt XV.

## Gewerbliche Anlagen.

### § 175.

### Allgemeines.

Von den gewerblichen Anlagen handeln die §§ 16 bis 27, 49 und 147 Ziff. 2 der GewO. Das Verfahren bei ihrer Errichtung und Veränderung regeln die Ziffern 11 bis 35 der MinistAusfAnw. vom 1. Mai 1904, MstBl. f. H. und Gew. S. 123 ff. Gewerbliche Anlagen sind bestimmte, zum Zweck eines fortgesetzten Betriebes dienende und daher auf eine gewisse Dauer berechnete Einrichtungen zur Herstellung, Be- oder Verarbeitung von Gegenständen.[3]) Besondere Vorrichtungen zum Betriebe sind nicht erforderlich, in der Verwendung eines vorhandenen Gebäudes oder einer sonstigen Lokalität kann die Errichtung einer Anlage gefunden werden.[4]) Unter „Errichtung" ist Neuherstellung zu verstehen, nicht aber bloße

[1]) Vgl. Entsch. des OVG. 10 198.
[2]) Erk. d. OVG. vom 15. Mai 1895, PrVBl. 17 16.
[3]) Erk. d. OberTrib. vom 12. Juli 1875, Oppenhoff 16 525.
[4]) Erk. d. OberTrib. vom 17. Februar 1876, Oppenhoff 17 122.

Digitized by Google

Wiederherstellung zerstörter Anlagen ohne Änderung der Betriebsstätte in den Grenzen der früheren Genehmigung.[1]) Die Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach den §§ 109 bis 111, 113 und 161 ZG. und Bd. vom 13. August 1884, 11. Mai 1885, 16. September 1888 und 23. März 1898.[2]) Die in dem § 16 GewO. aufgeführten Anlagen dürfen weiteren polizeilichen Beschränkungen als den in der Genehmigungsurkunde enthaltenen nicht unterworfen werden. Eine Ausnahme machen nur nachträgliche Änderungen, soweit es sich bei ihnen um den Schutz der Arbeiter gemäß § 120d GewO. handelt. Über die Veränderung gewerblicher Anlagen vgl. Ziff. 11 ff. der vorstehend angeführten Ausführungsanweisung.

Das Erfordernis einer besonderen Genehmigung einer gewerblichen Anlage, deren Erteilung nach voraufgegangener Prüfung in einem speziell geordneten Verfahren erfolgen soll, dient nicht bloß zum Schutze der Besitzer und Bewohner der benachbarten Grundstücke sowie des Publikums überhaupt, sondern bezweckt zugleich eine Sicherung des Unternehmers gegen künftige Anfechtungen. Die Genehmigung bleibt deshalb solange in Kraft, als keine Änderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder in dem Betriebe vorgenommen wird,[3]) und die Polizeibehörde darf demgemäß nicht ihrerseits neue Anforderungen an den Unternehmer stellen.[4])

Die Suspensivbedingung, von der im dritten Absatze des § 120d der GewO. die Anforderungen der Polizeibehörde den beim Erlaß der Novelle vom 1. Juni 1891 bereits bestehenden Anlagen gegenüber abhängig gemacht worden sind, ist erfüllt, sobald eine Erweiterung der Anlagen oder ein Umbau eintritt, und dem Wortlaute wie dem Sinne des Gesetzes würde es widersprechen, wollte man annehmen, daß, weil durch Schuld der Baupolizeibehörde der Gewerbeaufsichtsbeamte keine Gelegenheit gehabt hat, sich vor Erteilung der Bauerlaubnis gutachtlich zu äußern, die Anlage so behandelt werden müsse,

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 28. Januar 1884, Entsch. 10 284.

[2]) GS. S. 323, 277, 325 und 31; technische Anleitung vom 15. Mai 1895, MstBl. S. 196 und MstErl. vom 9. Januar 1896, MstBl. S. 9; vom 16. März und 1. Juli 1898, MstBl. S. 98 und 187.

[3]) § 25 der GewO.

[4]) Vgl. Entsch. des OVG. 5 25[illegible].

Digitized by Google

als ob sie seit dem Erlaß der Novelle nicht umgebaut oder erweitert worden wäre und mithin erst beim nächsten Um- oder Erweiterungsbau Anforderungen im Sinne des § 120a bis c der GewO. gestellt werden könnten.[1])

Es erscheint zulässig, den Vorbehalt weiterer Bedingungen in der Genehmigungsurkunde zu machen, sofern die möglicherweise für das Publikum und die Nachbarschaft entstehenden Nachteile sich zur Zeit noch nicht übersehen lassen und demzufolge ein Bedürfnis zu solchen weiteren Bedingungen sich demnächst herausstellen sollte.[2])

Die für die gewerbepolizeiliche Genehmigung vorzunehmende Prüfung hat sich nach § 18 der GewO. zugleich auf die Beachtung der bestehenden baupolizeilichen Vorschriften zu erstrecken. Für eine baupolizeiliche Genehmigung ist neben der notwendigen Genehmigung der nach den §§ 109 ff. des BG. zuständigen Beschlußbehörde daher kein Raum.[3])

Es liegt im eigenen Interesse der Arbeitgeber, bei Errichtung oder Veränderung ihrer Anlagen die Gewerbeaufsichtsbeamten zu Rate zu ziehen, damit zur Vermeidung nachträglicher Weiterungen und unnötiger Kosten die erforderlichen Einrichtungen von vornherein getroffen werden können.[4]) Über das Verhältnis von „Gefahr" und „Belästigung" vgl. Erk. des OVG. vom 27. April 1882, Entsch. 9 350.

Die Polizeibehörden können im Rahmen der gesetzlichen und der diesen gleichstehenden Vorschriften jederzeit diejenigen Anordnungen und Verfügungen treffen, welche zum Schutze der Personen und des Eigentums, des Lebens und der Gesundheit der Einwohner und zur Verhütung von Feuersgefahr erforderlich sind. Es ist daher die Polizei grundsätzlich für befugt zu er-

[1]) Erl. des M. f. H. vom 2. April 1894, B 1491.

[2]) Entsch. des OVG. 5 286; 10 260; 22 303; Erk. vom 16. April 1891, PrVBl. 12 415; vom 17. September 1891, ebendaselbst 13 53; vom 16. April 1894, ebendaselbst 15 431; vom 1. Juli 1875, ebendaselbst 17 147 und 10. April 1902, MstBl. f. H. u. Gew. S. 23; MstErl. vom 8. August 1886, MstBl. S. 210.

[3]) Erk. d. OVG. vom 23. Juni 1900, Entsch. 37 312, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 395 und Erk. d. OVG. vom 23. September 1899, PrVBl. 21 268, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 396; MstErl. vom 14. Dezember 1877, IV 19555 und vom 2. März 1880, MstBl. S. 80.

[4]) Erl. des M. f. H. u. Gew. vom 25. Januar 1897, B 11923/96.

Digitized by Google

achten, diejenigen Maßregeln festzustellen und anzuordnen, welche infolge der Benutzung und Einrichtung eines Keller- und Erdgeschosses zu Geschäftszwecken zum Schutze der Bewohner der oberen Geschosse notwendig werden.[1])

Die in dem Konzessionierungsverfahren nach Maßgabe der §§ 16 ff. GewO. von der zuständigen Behörde bei Genehmigung der Anlage festgesetzten Bedingungen können nur im Wege des in den §§ 20 und 21 der GewO. vorgeschriebenen Rekursverfahrens angefochten werden. Wenn die Polizeibehörde wegen Zuwiderhandelns gegen jene Bedingungen einschreitet, hat der Verwaltungsrichter auf die von dem Konzessionsinhaber gegen das polizeiliche Vorgehen erhobene Klage nicht nachzuprüfen, ob die Auferlegung der Bedingungen in einem ordnungsmäßigen Verfahren erfolgt ist.[2])

Jeder Erwerber der Anlage ist an die Bedingungen der Genehmigung gebunden und wird von ihnen auch durch Vermietung nicht frei.[3]) Wird nur ein Teil der Anlage ausgeführt, so gilt die Genehmigung für den noch unvollendeten Teil weiter, da die Genehmigung unteilbar ist.[4]) Die Genehmigungen sind stempelpflichtig nach Tarifstelle 22 d zum Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895, GS. S. 413. Der Rekurs an den Handelsminister[5]) ist bei der Behörde erster Instanz einzulegen.[6]) Der § 18 GewO. beschränkt sich auf die Genehmigung der genannten Anlagen und läßt die allgemein gültigen Vorschriften der Bauordnungen hinsichtlich der Abnahme der genehmigten Anlagen unberührt. Sie sind hierbei als maßgebend anzusehen.[7]) Die Prüfung, ob die vorhandenen Einrichtungen den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, ist den Polizeibehörden übertragen.[8]) Eine neue Genehmigung ist nur bei wesentlicher Veränderung des Betriebes erforderlich.[9]) Die Entscheidung

[1]) SpezErl. des M. f. ö. A. vom 11. Januar 1903, III 21970.

[2]) Erk. d. OVG. vom 3. Juli 1905, Entsch. 47 315.

[3]) Erk. d. OberTrib. vom 24. Januar 1877, Oppenhoff 18 67.

[4]) Entsch. d. OVG. 20 334.

[5]) § 20 GewO.

[6]) Ziffer 30 der AusfAnw. vom 1. Mai 1904, MfBl. f. H. und Gew. S. 123.

[7]) MfErl. d. M. d. ö. A. vom 23. Juni 1900, III 7957.

[8]) Erk. d. KG. vom 12. Oktober 1896, PrVBl. 18 98.

[9]) § 25 GewO.; vgl. Entsch. des OVG. 10 277; 24 317 und 29 309.

Digitized by Google

der berufenen Beschlußbehörde darüber, ob eine genehmigungspflichtige Veränderung der Betriebsstätte oder des Betriebes vorliegt, ist sowohl für die Polizei als auch für den Verwaltungsrichter maßgebend.[1]) Für die Tatfrage, ob eine Veränderung als eine wesentliche anzusehen, ist es entscheidend, ob letztere auf diejenigen Rücksichten einwirken kann, welche nach §§ 16 und 24 GewO. die Genehmigungspflicht begründen.[2]) Die Verwendung eines anderen Materials bei der Erneuerung stellt an sich noch keine wesentliche Änderung dar.[3]) Die §§ 17, 18 und 19 Abs. 2 GewO. behandeln die Geltendmachnng von Widersprüchen gegen gewerbliche Anlagen im gewerbepolizeilichen Genehmigungsverfahren, während ihre Verfolgung im zivilrechtlichen Wege § 26 GewO. regelt. Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.[4])

Die Strafvorschriften wegen Errichtung gewerblicher Anlagen ohne die vorgeschriebene Genehmigung sind in § 147 Ziff. 2 GewO. enthalten. Die Polizeibehörde kann die Wegschaffung solcher Anlagen oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes herbeiführen. Die Strafbarkeit ist begründet mit dem Beginn der Errichtung. Ein solcher liegt vor, sobald der Zweck der Anlage äußerlich erkennbar ist.[5]) Wesentliche Bedingungen sind solche, die für nötig erachtet wurden, damit die Anlagen nicht Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für Nachbarn oder Publikum herbeiführen.[6]) Zuwiderhandlungen gegen § 16 ff. GewO. sind Dauervergehen. Es tritt daher keine Verjährung der Strafverfolgung ein, solange der ungenehmigte Zustand besteht.[7])

Gegen gewerbliche Anlagen, welche nicht auf Grund

---

[1]) Entsch. des OVG. 37 309.

[2]) Entsch. des OVG. 24 316.

[3]) Erk. d. OVG. vom 24. März 1902, PrVBl. 23 793, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 446.

[4]) § 19 GewO.

[5]) Erk. d. OberTrib. vom 22. Mai 1875 und 4. April 1878, Oppenhoff 16 374 und 19 191.

[6]) Erk. d. OberTrib. vom 14. Juni 1877, Oppenhoff 18 428.

[7]) Erk. d. OberTrib. vom 2. Juni 1874; vom 30. September 1875 und vom 14. März 1878, Oppenhoff 15 344; 16 620 und 19 137.

Digitized by Google

achten, diejenigen Maßregeln festzustellen und anzuordnen, welche infolge der Benutzung und Einrichtung eines Keller- und Erdgeschosses zu Geschäftszwecken zum Schutze der Bewohner der oberen Geschosse notwendig werden.[1])

Die in dem Konzessionierungsverfahren nach Maßgabe der §§ 16 ff. GewO. von der zuständigen Behörde bei Genehmigung der Anlage festgesetzten Bedingungen können nur im Wege des in den §§ 20 und 21 der GewO. vorgeschriebenen Rekursverfahrens angefochten werden. Wenn die Polizeibehörde wegen Zuwiderhandelns gegen jene Bedingungen einschreitet, hat der Verwaltungsrichter auf die von dem Konzessionsinhaber gegen das polizeiliche Vorgehen erhobene Klage nicht nachzuprüfen, ob die Auferlegung der Bedingungen in einem ordnungsmäßigen Verfahren erfolgt ist.[2])

Jeder Erwerber der Anlage ist an die Bedingungen der Genehmigung gebunden und wird von ihnen auch durch Vermietung nicht frei.[3]) Wird nur ein Teil der Anlage ausgeführt, so gilt die Genehmigung für den noch unvollendeten Teil weiter, da die Genehmigung unteilbar ist.[4]) Die Genehmigungen sind stempelpflichtig nach Tarifstelle 22 d zum Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895, GS. S. 413. Der Rekurs an den Handelsminister[5]) ist bei der Behörde erster Instanz einzulegen.[6]) Der § 18 GewO. beschränkt sich auf die Genehmigung der genannten Anlagen und läßt die allgemein gültigen Vorschriften der Bauordnungen hinsichtlich der Abnahme der genehmigten Anlagen unberührt. Sie sind hierbei als maßgebend anzusehen.[7]) Die Prüfung, ob die vorhandenen Einrichtungen den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, ist den Polizeibehörden übertragen.[8]) Eine neue Genehmigung ist nur bei wesentlicher Veränderung des Betriebes erforderlich.[9]) Die Entscheidung

[1]) SpezErl. des M. f. ö. A. vom 11. Januar 1903, III 21970.
[2]) Erk. d. OVG. vom 3. Juli 1905, Entsch. 47 315.
[3]) Erk. d. OberTrib. vom 24. Januar 1877, Oppenhoff 18 67.
[4]) Entsch. d. OVG. 20 334.
[5]) § 20 GewO.
[6]) Ziffer 30 der AusfAnw. vom 1. Mai 1904, MfstBl. f. H. und Gew. S. 123.
[7]) MfstErl. d. M. d. ö. A. vom 23. Juni 1900, III 7957.
[8]) Erk. d. KG. vom 12. Oktober 1896, PrVBl. 18 98.
[9]) § 25 GewO.; vgl. Entsch. des OVG. 10 277; 24 317 und 29 309.

Digitized by Google

der berufenen Beschlußbehörde darüber, ob eine genehmigungspflichtige Veränderung der Betriebsstätte oder des Betriebes vorliegt, ist sowohl für die Polizei als auch für den Verwaltungsrichter maßgebend.[1]) Für die Tatfrage, ob eine Veränderung als eine wesentliche anzusehen, ist es entscheidend, ob letztere auf diejenigen Rücksichten einwirken kann, welche nach §§ 16 und 24 GewO. die Genehmigungspflicht begründen.[2]) Die Verwendung eines anderen Materials bei der Erneuerung stellt an sich noch keine wesentliche Änderung dar.[3]) Die §§ 17, 18 und 19 Abs. 2 GewO. behandeln die Geltendmachnng von Widersprüchen gegen gewerbliche Anlagen im gewerbepolizeilichen Genehmigungsverfahren, während ihre Verfolgung im zivilrechtlichen Wege § 26 GewO. regelt. Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.[4])

Die Strafvorschriften wegen Errichtung gewerblicher Anlagen ohne die vorgeschriebene Genehmigung sind in § 147 Ziff. 2 GewO. enthalten. Die Polizeibehörde kann die Wegschaffung solcher Anlagen oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes herbeiführen. Die Strafbarkeit ist begründet mit dem Beginn der Errichtung. Ein solcher liegt vor, sobald der Zweck der Anlage äußerlich erkennbar ist.[5]) Wesentliche Bedingungen sind solche, die für nötig erachtet wurden, damit die Anlagen nicht Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für Nachbarn oder Publikum herbeiführen.[6]) Zuwiderhandlungen gegen § 16 ff. GewO. sind Dauervergehen. Es tritt daher keine Verjährung der Strafverfolgung ein, solange der ungenehmigte Zustand besteht.[7])

Gegen gewerbliche Anlagen, welche nicht auf Grund

---

[1]) Entsch. des OVG. 37 309.

[2]) Entsch. des OVG. 24 316.

[3]) Erk. d. OVG. vom 24. März 1902, PrVBl. 23 793, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 446.

[4]) § 19 GewO.

[5]) Erk. d. OberTrib. vom 22. Mai 1875 und 4. April 1878, Oppenhoff 16 374 und 19 191.

[6]) Erk. d. OberTrib. vom 14. Juni 1877, Oppenhoff 18 428.

[7]) Erk. d. OberTrib. vom 2. Juni 1874; vom 30. September 1875 und vom 14. März 1878, Oppenhoff 15 344; 16 620 und 19 137.

Digitized by Google

des § 16 GewO. genehmigt sind, ist jederzeit polizeiliches Einschreiten zulässig.[1]) Die in § 16 GewO. nicht erwähnten Anlagen können besonderen polizeilichen Beschränkungen unterworfen werden, soweit dafür in § 10 II 17 ALR. und § 6 des Polizeigesetz. vom 11. März 1850 genügender Anhalt gegeben ist. Sie dürfen hiernach verboten oder beschränkt werden, wenn ihr Betrieb gefahrbringend oder für das auf Straßen, Wegen und Plätzen verkehrende Publikum mit Nachteilen oder Belästigungen verbunden ist.[2])

## § 176.

**Besondere Gattungen von gewerblichen Anlagen** (Fabriken, Stauanlagen, Schlächtereien, durch Wind bewegte Triebwerke, Rübenzuckerfabriken, Krankenanstalten usw.)

1. Durch Polizeiverordnung kann die Erbauung und Einrichtung von Fabriken, einschließlich der Brauereien, in bestimmten Teilen eines Gemeindebezirks verboten werden. In seiner Allgemeinheit umfaßt ein solches Verbot auch alle nicht unter die „gewerblichen" Anlagen fallenden Fabrikeinrichtungen, also z. B. die Fabriken des Staates und der Gemeinden, der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe.[3]) Ein derartiges Verbot aller Fabriken in bestimmten Teilen eines Gemeindebezirks ist rechtlich zulässig, weil es sich dabei um die Sorge für Leben und Gesundheit des Publikums und für Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen im Sinne von § 6 b, f des Polizeigesetz. vom 11. März 1850 handelt, und bei Fabriken eine derartige Gefährdung und Belästigung als Regel vorausgesetzt werden darf, vgl. Erk. d. OVG. vom 13. Januar 1894 und 3. November 1898, Entsch. 26 329 und 34 395.[4])

Bei Neuerrichtung von Fabriken ist darauf zu achten, daß den Arbeitern mehrere Ausgänge aus den Arbeitsräumen

[1]) Erk. d. OVG. vom 29. Oktober 1883, Entsch. 10 263.

[2]) Erk. d. OVG. vom 29. Oktober 1883, Entsch. 10 260 und PrVBl. 5 92; vgl. Entsch. OVG. 11 318; 14 323; 18 302; 23 268 und Erk. vom 11. Juni 1884, PrVBl. 5 379; vom 5. November 1894, ebendaselbst 16 208 und vom 27. Oktober 1890, ebendaselbst 12 209.

[3]) Vgl. Entsch. des RG. in Strafsachen 18 373.

[4]) Erk. d. OVG. vom 17. November 1902, Entsch. 42 363, v. Kptz Nipr. 2. Erg.Bd. 519.

Digitized by Google

ins Freie zu Gebote stehen, auch eine ausreichende Anzahl von Treppen vorhanden und die Größe der Fenster eine derartige ist, um im Falle einer Feuersbrunst als Ausweg benutzt werden zu können. Auch müssen Fenstern und Türen nach außen hin aufschlagen.[1]) Über die Forderung eiserner Türen zum Abschluß der Fabrikräume gegen den Treppenflur zur Sicherung der Treppen siehe Erk. des OVG. vom 13. November 1884, PrVBl. 6 78. Unter einer „Betriebsstätte" ist nicht nur der Raum, in welchem sich die Maschinen befinden und die Fabrikate hergestellt werden, sondern der gesamte, zur Ausübung des Gewerbes benutzte Raum mit allem Zubehör zu verstehen.[2]) Im übrigen ist die Annahme, ob eine Betriebsstätte vorliegt, wesentlich eine Tatfrage.[3]) Über die Frage, ob der Betrieb ein feuergefährlicher ist und sonach besondere Bedingungen auf Grund des § 10 II 17 ALR. zu stellen sind, vgl. Erk. des OVG. vom 13. November 1884, PrVBl. 6 78. In Ansehung der Arbeitsräume gewerblicher Arbeiter sind die §§ 120a bis e, 137b und 147 Ziff. 4 GewO. zu beachten. Inbetreff der Aufzüge (Fahrstühle) siehe MstErl. vom 4. September 1899, MstBl. S. 167, vom 6. Juli 1901, III a 5041, vom 27. Juli 1901, III a 5543, vom 20. November 1901, III a 9084, vom 3. März 1903, MstBl. S. 73 und 20. April 1903, MstBl. S. 145. Über die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Arbeiter verbreitet sich der MstErl. vom 19. März 1901.[4]) Diesem Erlasse sind Grundzüge für eine Polizeiverordnung über die Unterbringung der in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben, beim Bergbau oder bei Bauten beschäftigten Arbeiter beigefügt. Bei der Herstellung von Arbeiterwohnungen darf auf eine lichte Geschoßhöhe von 2,80 m heruntergegangen werden.[5]) Zur Errichtung eines Fabrikgebäudes, welches keinerlei Wohnungen enthalten soll, ist die Erteilung einer Ansiedelungsgenehmigung nicht erforderlich.[6])

---

[1]) MstErl. vom 28. Februar 1889, MstBl. S. 41.

[2]) Erk. d. OVG. vom 23. September 1899, PrVBl. 21 268, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 396.

[3]) Entsch. d. OVG. 14 123; 17 252.

[4]) v. Hippel, Handbuch der Polizeiverwaltung, Berlin 1905 bei Vahlen S. 498.

[5]) MstErl. vom 8. April 1904, MstBl. S. 123.

[6]) Erk. d. OVG. vom 1. Dezember 1902, Entsch. 42 380, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 545.

Digitized by Google

Ein zum Gewerbebetrieb bestimmter Stall für 17 Pferde ist eine gewerbliche Anlage, dessen Bau unmittelbar an einer Straße und mit offener oder mit einem fortnehmbaren Deckel versehener Düngergrube wegen Gesundheitsgefahr und Verkehrsbelästigung unzulässig erscheint.[1])

Über die Anlage von Dampfkesseln siehe § 24 GewO., PrGes. vom 3. Mai 1872, GS. S. 515; MstErl. vom 9. März 1900, MstBl. S. 139, vom 12. und 22. März 1901, MstBl. S. 169 und 181, vom 25. März, 18. Mai und 28. November 1897, MstBl. S. 277 und Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890, RGBl. S. 163. Dampfkessel, welche für mehr als 6 Atmosphären Überdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Überdruck mehr als 30 beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden.[2]) Es darf daher nicht geduldet werden, daß so belegene Räume zum Aufenthalt von Menschen benutzt werden.[3]) Die Räume für Aufstellung von Dampfkesseln dürfen nicht überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sein. Leichte Verschalung der Dachflächen ist zulässig.[4]) Unter „Stauanlage"[5]) ist schon ein Wehr aus lose aufgeschichteten Steinen zu verstehen.[6]) Die Staue, nicht die Betriebswerke sind genehmigungspflichtig.[7]) Wasserräder und Turbinen sind Teile der Stauanlage, und bedarf es zu ihrem Einbau der gewerbepolizeilichen Genehmigung, welche die baupolizeiliche in sich schließt.[8]) Dasselbe gilt von den Schützen vor den Rädern, deren Öffnen und Schließen den Abfluß des Oberwassers regelt,[9]) und dem Ober- und Untergraben, welche das Wasser

---

[1]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 27. März 1899, Entsch. 35 386, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 451.

[2]) § 14 Bekanntm. vom 5. August 1890, RGBl. S. 163.

[3]) MstErl. vom 16. Mai 1899, MstBl. S. 82.

[4]) MstErl. vom 25. März 1897, MstBl. S. 85.

[5]) § 23 GewO.

[6]) Erk. d. OVG. vom 25. Januar 1892, Entsch. 22 305.

[7]) Erk. d. RG. vom 19. November 1879, Entsch. in Strafsachen 1 103.

[8]) Rekursbescheid vom 22. Juli 1894, MstBl. 1897 S. 173; Erk. d. RG. vom 5. Oktober 1901, Entsch. 22 153; Entsch. des OVG. 10 282; Erk. d. OVG. vom 18. Mai 1903, Entsch. 43 263, v. Kptz Rspr. 3. Erg.-Bd. 350.

[9]) Erk. d. OVG. vom 4. Dezember 1897, PrVBl. 20 34, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 396.

Digitized by Google

für das Triebwerk zu- und abführen.[1]) Die Ersetzung eines Wasserrads durch eine Turbine ist eine wesentliche Änderung der Betriebsstätte.[2]) Das Recht auf die Beibehaltung einer Stauanlage erlischt, wenn der auf der Stauanlage ruhende Mühlenbetrieb während eines Zeitraumes von 3 Jahren eingestellt war.[3])

2. Alle Schlächtereien unterstehen dem § 16 GewO. Für diese kann daher bei Erteilung der Genehmigung den mit dem Betriebe verbundenen Unzuträglichkeiten vorgebeugt werden. Für diejenigen Fleischereibetriebe, mit denen eigene Schlächtereien nicht verbunden sind, werden die §§ 120a, 120d und 120e Abs. 2 GewO. genügen, um hygienischen Mißständen in den Arbeitsräumen entgegenzutreten.[4]) Öffentlich sind alle, dem gemeinen Gebrauche dienende Schlachthäuser, ohne Rücksicht auf ihre Eigentümer.[5]) In Betreff der öffentlichen Schlachthäuser siehe Ges. vom 18. März 1868, GS. S. 277, abgeändert durch Ges. vom 9. März 1881, GS. S. 273, Ges. vom 29. Mai 1902, GS. S. 162, AG. zum Fleischbeschau-Ges. vom 28. Juni 1902, GS. S. 229 und § 131 ZG. Schlächtereien — als Anlagen nicht Betriebe — sind alle gewerblichen Schlachtstätten, gemeinsame Schlachthäuser wie die von einzelnen in der Behausung benutzten Räumlichkeiten.[6]) Jeder zum gewerbsmäßigen Schlachten benutzte Raum genügt, besondere bauliche Vorrichtungen sind nicht nötig.[7]) Vereinzeltes Schlachten ist nicht gewerbsmäßig.[8]) Über Privatschlächtereien vgl. § 23 Abs. 2 GewO.

3. Über die Anlagen zur Beleuchtung der Häuser und Straßen mit elektrischem Licht siehe MstErl. vom 16. März 1886, MstBl. S. 85. Der Regierungspräsident bezw. Oberpräsident ist befugt, über die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten

---

[1]) Entsch. des RG. in Zivils. 49 85.
[2]) Erk. d. OVG. vom 24. Februar 1903, Entsch. 43 258, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 352.
[3]) Erk. d. OVG. vom 30. März 1905, Entsch. 47 304.
[4]) Vgl. MstErl. vom 6. August 1891, MstBl. f. H. u. Gew. S 193.
[5]) Kayser-Steiniger, GewO., Berlin 1901 bei Müller, S. 49.
[6]) Beschl. des BR. vom 5. Juli 1873, Drucks. Nr. 135 Prot. § 506.
[7]) Erk. d. OberTrib. vom 22. Juni 1877 und 18. Juli 1879, Oppenhoff 18 469 und 20 338.
[8]) Erk. d. OVG. vom 26. Mai 1897, Entsch. 32 284, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 394.



Digitized by Google

fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist, durch Polizeiverordnungen Bestimmung zu treffen.[1]) Die Errichtung umfaßt nicht die Wiederherstellung.[2]) Durch die Errichtung einer Windmühle entsteht eine neue Ansiedelung, d. h. ein mit Wohngebäuden versehenes Etablissement.[3]) Die zu den Windmühlen führenden Treppen müssen mindestens mit einem Geländer versehen sein.[4]) Über die Entfernung, welche bei neuen Anlagen von bereits vorhandenen Windmühlen einzuhalten ist, vgl. MstErl. vom 23. Dezember 1821, v. Kptz Ann. 6 422, vom 6. Januar 1849 und 17. November 1851, MstBl. S. 24 und 303. Wenn der Besitzer einer Windmühle behauptet, daß durch die erfolgte Anpflanzung hoher Bäume seiner Mühle der nötige Wind genommen werde und demzufolge auf Wegschaffung der Bäume anträgt, so ist im Falle des Widerspruchs darüber im Rechtswege zu entscheiden.[5])

4. Von eingehenden Gesuchen um Erteilung des Baukonsenses für Rübenzuckerfabriken, welche übrigens nicht zu den gewerblichen Anlagen des § 16 der GewO. gehören, soll die Ortspolizeibehörde jedesmal den betreffenden Steuerbeamten Mitteilung machen und ihnen eine Frist bezeichnen, innerhalb welcher sie im Bureau der Polizeibehörde von dem Inhalte der vorgelegten Baupläne Einsicht nehmen können. Die Einwirkung auf die Bauunternehmer zum Zweck der Erledigung von Anständen, welche sich im fiskalischen Interesse ergeben, ist demnächst nicht Sache der Baupolizei, sondern der Staatsbehörde.[6])

5. Kranken- usw. Anstalten[7]) sind dauernde Einrichtungen zur gleichzeitigen Aufnahme mehrerer Personen. Das OVG. verlangt, daß Betten für die Kranken vorhanden sind,[8]) wogegen das RG. nur Räume zum Aufenthalt von Kranken für eine gewisse Dauer als nötig bezeichnet.[9]) Auch ein Garten kann

---

[1]) § 28 GewO.; §§ 137, 139 ff. ZG.
[2]) Erk. d. OVG. vom 28. Januar 1884, Entsch. 10 283.
[3]) MstErl. vom 19. Juni 1860, MstBl. S. 135.
[4]) MstErl. vom 30. November 1831, v. Kptz 15 793.
[5]) Erk. d. GerH. z. E. d. KK. vom 24. Januar 1857, MstBl. S. 145.
[6]) MstErl. vom 22. Juni 1872, MstBl. S. 184.
[7]) §§ 30 und 49 GewO.
[8]) Erk. vom 1. April 1897, Entsch. 31 286.
[9]) Erk. vom 7. Juli 1899, Entsch. in Strafsachen 32 255.

Digitized by Google

bei Krankenanstalten zu den erforderlichen Einrichtungen gehören.[1]) Über Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-, Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten vgl. MstErl. vom 19. August 1895, MstBl. S. 261. Eine Anweisung über Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken, Idioten und Epileptischen in und aus Privatanstalten, sowie über die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung solcher Anstalten ist unterm 20. September 1895 ergangen.[2])

6. Bei Anlagen zur Herstellung nitroglyzerinhaltiger Sprengstoffe dürfen Wohnungen von Betriebsbeamten in Entfernungen bis zu 600 m von den in den Bestimmungen vom 10. Oktober 1893 unter a—e bezeichneten Fabrikanlagen zugelassen werden. Auch können ausnahmsweise in besonderen Fällen, z. B. bei gedeckter Lage der zu errichtenden Wohnung für Betriebsbeamte oder unter anderen günstigen Umständen auch geringere Entfernungen gestattet werden.[3]) Über Einrichtung und Betrieb von Bleihütten vgl. MstErl. vom 16. Juni 1905, MstBl. S. 116.

## § 177.

### Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch oder Rauchbeschädigungen verbunden ist.

1. Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusche verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§ 16 bis 25 GewO. der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung des Bezirksausschusses darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu

[1]) Erk. d. OVG. vom 1. April 1897, Entsch. 31 289.

[2]) R. u. Stsanz. Nr. 259 u. MstBl. S. 271, vgl. auch MstErl. vom 24. April 1896, MstBl. S. 104.

[3]) Erl. d. M. f. H. u. d. J. vom 19. November 1900, MstBl. v. J. 1901 S. 36.



Digitized by Google

untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.[1]) Die unterlassene Anzeige kann von der Ortspolizeibehörde nachträglich nicht erzwungen werden. In solchen Fällen kann sie vielmehr nur die nachträgliche Entscheidung des Bezirksausschusses herbeiführen.[2]) Untersagung und Beschränkungen sind von der Ortspolizei durchzuführen.[3]) Die vorgeschriebene Anzeige von der Errichtung geräuschvoller Anlagen hat nur die Bedeutung einer wesentlich im eigenen Interesse des Unternehmers gegebenen Mahnung, deren Nichtbefolgung für ihn mit Nachteilen verbunden sein kann, falls ihm nachträglich der Betrieb der Anlage untersagt oder nur unter einschränkenden Bestimmungen gestattet wird.

Unberührt ist das Recht der Polizei geblieben, gegen übermäßigen Lärm bei nicht gewerblichen Veranstaltungen einzuschreiten.[4]) Der § 27 GewO. hindert auch nicht den Erlaß von Polizeiverordnungen, welche dahin gehen, daß für bestimmte Teile eines Kommunalbezirks Anlagen und gewerbliche Betriebe gänzlich ausgeschlossen werden, welche in irgend einer Weise, insbesondere durch Rauch, Ruß, üblen Geruch, schädliche Ausdünstungen, ungewöhnlichen Lärm für das Publikum, Gefahren, Nachteile oder Belästigungen herbeiführen würden. Denn derartige Bestimmungen dienen der Sorge für Leben und Gesundheit des Publikums sowie der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und sind daher nach § 6b und f des Ges. vom 11. März 1850 gerechtfertigt.[5])

Rekursbescheid des M. f. H. u. G. vom 26. April 1899, B 3936, bezeichnet die Anlage einer nach neueren Grundsätzen eingerichteten Dampfmahlmühle in einer Entfernung von 90 m von einer Schule als zulässig unter der Bedingung, daß

---

[1]) § 27 GewO., § 111 ZG. und vgl. §§ 906, 907, 862 u. 869 BGB.

[2]) Erk. des OVG. vom 20. September 1886, Entsch. 14 321; vgl. 9 344; 18 302 u. Erk. d. OVG. vom 18. Oktober 1890, PrVBl. 12 199.

[3]) Erk. d. OVG. vom 18. Oktober 1890 und 23. April 1898, PrVBl. 12 199 u. 20 38.

[4]) Erk. d. OVG. vom 4. April 1891, Entsch. 21 411.

[5]) Erk. des OVG. vom 2. Juli 1894, Entsch. 37 403, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 450; vgl. Erk. des OVG. vom 3. November 1898, Entsch. 34 344, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 449 und vom 21. Oktober 1889, Entsch. 18 313.

Digitized by Google

die Fenster der Mühle während des Schulunterrichts geschlossen zu halten sind.

Es trifft nicht zu, daß § 27 der GewO. das äußerste Maß dessen bestimmt, was behördlich hinsichtlich der nicht nach §§ 16 und 25 aaO. genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlagen gefordert werden darf und daß also die Ortspolizeibehörde, wenn solche Anlagen nicht in der Nähe von Kirchen belegen sind, sich jeglichen Eingriffs behufs Abwendung der Wirkungen des aus ihrem Betrieb entstehenden ungewöhnlichen Geräusches zu enthalten und den Beteiligten die Verfolgung ihrer Rechte im ordentlichen Rechtswege zu überlassen hat. Der Begriff der erheblichen Störung der bestimmungsmäßigen Benutzung öffentlicher Gebäude und gewisser Wohlfahrtsanstalten deckt sich nicht mit der Gefahr für Leben und Gesundheit der Anwohner. Eine Einschränkung der Ortspolizeibehörde in ihrer landesgesetzlich begründeten Aufgabe, Gefahren für Leben und Gesundheit abzuwenden, läßt sich daher aus § 27 nicht ableiten.[1]) Es ist auch nicht abzusehen, welche Gründe dafür bestimmend gewesen sein sollten, die Ortspolizeibehörde zwar in der Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit, welche aus ungewöhnlichem Geräusch entstehen, einzuschränken, ihr aber die Befugnis zur Abwendung der von derartigen Anlagen aus Gerüchen, Dämpfen usw. ausgehenden Gefahr zu belassen. Die §§ 51, 52 aaO. kommen überhaupt nicht in Betracht, sofern die von der Ortspolizeibehörde vorausgesetzte Gefährdung von Leben und Gesundheit der Anwohner infolge des Geräusches anzuerkennen ist, denn sie beziehen sich nur auf solche gewerbliche Anlagen, welche entweder nach Genehmigung der zuständigen Behörde in Betrieb gesetzt worden sind oder, wenn es einer solchen Genehmigung nicht bedurfte, doch nach ihrer Eigenart den Gesetzen oder rechtsgültigen polizeilichen Vorschriften nicht zuwiderlaufen.[2]) Nach den übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen war in einem den Verwaltungsgerichten unterbreiteten Fall erwiesen, daß das von der Benutzung des Amboßes ausgehende Geräusch, was sich nach der Art seiner Einrichtung erklärt, wenn auch nicht das Leben, so doch die Gesundheit der Anwohner zu ge-

[1]) Vgl. Entsch. d. OVG. 23 268. [2]) Vgl. Entsch. d. OVG. 23 255.

Digitized by Google

fährden geeignet ist, allerdings, soviel den Gutachten zu entnehmen, nur für die Bewohner des W.schen Hauses und auch nur deshalb, weil dieses Haus mit Fenstern nach dem Hofe des Klägers versehen ist. Es ist aber auch bei so beschränkter Wirkung des Geräusches anzuerkennen, daß die Ortspolizeibehörde über ihre Zuständigkeit nicht hinausgegangen ist, wenn sie dagegen einschritt. Es ergibt sich aus ihrer gemäß § 10 II 17 ALR. bestimmten Aufgabe, bevorstehende Gefahren für Leben und Gesundheit vom Publikum und einzelnen Mitgliedern desselben abzuwenden, daß sie berufen war, den Betrieb des Amboßes zu untersagen, auch wenn die Wirkung des Geräusches nur das Leben und die Gesundheit der Bewohner des Nachbarhauses zu gefährden geeignet sein sollte.[1])

Ein polizeiliches Verbot an den Eigentümer eines Grundstücks, auf diesem eiserne T-Träger zerschlagen zu lassen, wegen des dadurch hervorgerufenen Geräusches, das die Gesundheit nervöser Personen in einem benachbarten Wohngebäude zu gefährden geeignet ist, erscheint gerechtfertigt ohne Rücksicht darauf, ob sich in dem betreffenden Wohnhause bereits nervöse Personen befinden.[2])

Bei der bedingungsweisen Gestattung der Ausübung eines mit ungewöhnlichem Geräusch verbundenen Gewerbes können dem Gewerbetreibenden, auch wenn er nur Mieter der gewählten Betriebsstätte ist, bauliche Änderungen der Betriebsstätte vorgeschrieben werden; kann er diese Änderungen nicht herbeiführen, so muß der Betrieb[3]) eingestellt werden.[4])

Der Sinn dieser Vorschrift geht dahin, daß der Ortspolizeibehörde eine Entscheidung darüber, ob die Ausübung eines Gewerbes, dessen Betrieb mit ungewöhnlichem, die bestimmungsmäßige Benutzung von Kirchen, Schulen usw. erheblich störendem Geräusche verbunden ist, an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder unter Bedingungen zu gestatten, nicht zusteht, daß vielmehr die höhere Verwaltungsbehörde darüber zu befinden hat. Beschließt die höhere Verwaltungsbehörde,

[1]) Erk. d. OVG. vom 23. September 1895, OVG. III 1171.

[2]) Erk. d. OVG. vom 7. November 1900, III 1891, PrVBl. 22 227, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 516.

[3]) § 27 der GewO.

[4]) Erk. d. OVG. vom 23. April 1898, III 582, PrVBl. 20 37, 38.

Digitized by Google

daß der Betrieb nur unter Bedingungen zu gestatten sei, so ist dieser Beschluß für das Vorgehen der Ortspolizeibehörde maßgebend.[1]) Der Beschluß steht in seinen Wirkungen einem Beschlusse über einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung gewerblicher Anlagen[2]) gleich; wie hierbei die Ortspolizeibehörde die Innehaltung der von der konzessionierenden Behörde gestellten Bedingungen mit polizeilichen Mitteln[3]) zu überwachen hat, so gebührt auch in dem Falle des § 27 der GewO. nicht der höheren Verwaltungsbehörde, sondern der Ortspolizeibehörde die Aufrechterhaltung der von der ersteren gestellten Betriebsbedingungen. Die Gewerbeordnung enthält keine Vorschrift, in welchem Verfahren die höhere Verwaltungsbehörde sich über die Zulassung der in § 27 genannten Betriebe schlüssig machen soll. Der § 54 bezieht sich, wie sein Wortlaut klar ergibt, auf § 27 nicht, ebensowenig ist an anderer Stelle die Anwendbarkeit der §§ 20, 21 vorgesehen. Auch der § 51 greift nicht Platz. Er beschränkt sich auf Vorschriften über die Untersagung gewerblicher Anlagen, zu deren Betriebe der Unternehmer durch die erteilte Genehmigung (§§ 16 ff.) ein Recht erlangt hat, und auf solche nicht genehmigungspflichtige gewerbliche Anlagen, deren Betrieb, wenn auch mit Nachteilen für das Gemeinwohl verbunden, sich doch innerhalb der durch die Gesetze und polizeilichen Vorschriften gezogenen Grenzen bewegt.[4]) Solche nicht genehmigungspflichtigen Betriebe und Anlagen dagegen, welche den Gesetzen zuwiderlaufen, z. B. mit einer Gesundheitsgefahr für das Publikum verbunden sind,[5]) oder deren Untersagung oder nur bedingungsweise Zulassung auf dem im § 27 vorgesehenen Wege gestattet ist, bilden keinen Gegenstand der im § 51 behandelten Enteignung.

Beim Mangel reichsgesetzlicher Vorschriften konnte das Landesrecht das Verfahren, betreffend die Einholung der nach § 27 der GewO. zu erlassenden Entscheidung, selbständig regeln. Dies ist im Landesverwaltungsgesetz vom 30. Juli 1883 und

---

[1]) Entsch. d. OVG. 25 393, 395.
[2]) §§ 16 ff. d. GewO.
[3]) §§ 127 ff., 132 ff. d. LVG.
[4]) Entsch. aaO. 23 254, Erk. vom 16. April 1891, Nr. III 328 und Erk. vom 17. November 1892, Nr. III 1051, PrVBl. 12 415 und 14 248, Anm. 8 zu § 112 des ZG. bei von Brauchitsch, Verwaltungsgesetze.
[5]) § 10 II 17 ALR.

Digitized by Google

im Zuständigkeitsgesetz vom 1. August desselben Jahres geschehen. Der § 111 des Zuständigkeitsgesetzes bestimmt:

> „Der Bezirksausschuß beschließt auf Antrag der Ortspolizeibehörde darüber, ob die Ausübung eines Gewerbes in Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten ist (§ 27 der GewO.)"

und gemäß § 113 aaO. findet gegen den Beschluß des Bezirksausschusses, wie bei der Genehmigung gewerblicher Anlagen (§ 16 der GewO., § 109 des ZG.), die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe statt. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist gemäß den §§ 54 Abs. 3, 115 ff. des Landesverwaltungsgesetzes im Beschlußverfahren, nicht im Verwaltungsstreitverfahren zu erlassen.[1])

Die notwendige Voraussetzung der ortspolizeilichen Versagung der Genehmigung zum Bau einer Schmiede wegen der von dem Gewerbebetriebe für den Gottesdienst in einer nahebelegenen Kirche zu erwartenden Störung ist ein endgültiger Beschluß des Bezirksausschusses, daß die Ausübung des Schmiedegewerbes an der gewählten Betriebsstätte unzulässig ist. Die Ortspolizeibehörde ist zur Verhinderung der Errichtung einer der im § 27 der GewO. bezeichneten Anlage aus dem dort vorausgesetzten Grunde nicht für sich zuständig, ihre Befugnis geht vielmehr nur dahin, die Beschlußnahme des Bezirksausschusses hierüber einzuholen. Die darauf im Beschlußverfahren erfolgende Entscheidung ist für die Ortspolizeibehörde maßgebend. Eine Polizeibehörde, welche, ohne durch einen endgültigen Beschluß des Bezirksausschusses hierzu ermächtigt zu sein, die beantragte baupolizeiliche Genehmigung lediglich aus dem vorstehenden Grunde zurückweist, überschreitet ihre Zuständigkeit.[2])

Über die Anlage von Schmieden vgl. MstErl. vom 5. September 1838, v. Kptz Ann. 22 790 und vom 15. April 1847,

---

[1]) Entsch. d. OVG. 14 322, 25 395; Erk. d. OVG. vom 23. April 1898, PrVBl. 20 37.

[2]) Erk. d. OVG. vom 20. Juni 1893, Entsch. 25 393.

Digitized by Google

MstBl. S. 131. Das Beschlagen von Pferden auf dem Bürgersteige vor Schmieden kann von der Polizei selbst dann untersagt werden, wenn dies seit länger als 50 Jahren ohne Störung stattgefunden haben sollte, da die Befugnis zum polizeilichen Einschreiten an sich, auch wenn dasselbe noch so lange unterblieben ist, durch Verjährung nicht erlischt.[1])

2. Die Industriellen sind vorkommendenfalls nicht darüber in Zweifel zu lassen, daß hervortretenden Rauchbelästigungen, die nachweislich mit gesundheitlichen Schädigungen verbunden sind, in der Folge auf Grund der Genehmigungsurkunden oder des § 10 II 17 ALR. mit allem Nachdruck entgegengetreten werden wird. Dementsprechend sind Besitzer von Feuerungsanlagen in solchen Fällen zunächst aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist geeignete und ausreichende Maßnahmen zur Rauchverhütung zu treffen. Dabei sollen ihnen die Gewerbeaufsichtsbeamten und bei Kesselanlagen namentlich auch die Ingenieure der Dampfkesselüberwachungsvereine mit ihrem sachverständigen Rat beistehen. Bleibt diese Aufforderung ohne Erfolg, so ist die Beseitigung der Übelstände auf Grund polizeilicher Verfügung zu erzwingen, oder zutreffendenfalls das Strafverfahren nach § 147 Ziff. 2 der GewO. einzuleiten und nach erfolgter Bestrafung gemäß Abs. 3 aaO. zu verfahren.[2])

Grundsätze, nach denen in feststehenden fiskalischen Feuerungsanlagen zur Verhütung übermäßiger Rauchentwicklung zu verfahren ist, sind im MstBl. vom Jahre 1901 S. 89 abgedruckt.

Wenn der Betrieb einer Bäckerei notwendigerweise mit einer für die Gesundheit der Nachbarschaft gefährlichen Rauchentwicklung verbunden ist, so folgt daraus nur die Berechtigung der Nachbarn, die Herstellung von Einrichtungen zu fordern, durch welche die Gefährdung der menschlichen Gesundheit in der Nachbarschaft durch Rauch ausgeschlossen wird.[3])

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 30. April 1877, Entsch. 2 395 u. vgl. MstErl. vom 13. Dezember 1837 und 18. Februar 1838, v. Kptz. Ann. 21 1075 u. 22 197.

[2]) Erl. d. M. f. H. vom 5. Februar 1901, MstBl. S. 88/89.

[3]) Erk. d. OVG. vom 1. Oktober 1891; PrVBl. 13 259.

Digitized by Google

Der an sich berechtigte Bäckereigewerbebetrieb entbindet nicht von der Pflicht, bei Ausübung des Betriebes sich der Verwendung einer Feuerungsanlage zu enthalten, welche durch ihre Rauchentwicklung die Gesundheit der Nachbarn gefährdet.[1])

Der Inhaber einer Bäckerei, aus deren niedrigem Schornstein Rauch und Ruß auf benachbarte Hausgrundstücke trieb, die Benutzung der Wohnräume unangenehm machte und den Mietswert herabdrückte, ist verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, durch welche die Übelstände beseitigt werden, obschon das Haus, auf welches vermöge seiner größeren Höhe der Rauch trieb, erst seit Errichtung der Bäckerei höher gebaut worden ist.[2])

Über das Einschreiten gegen Schornsteine wegen Rauchbeeinträchtigung vgl. Entsch. des OVG. 35 382.

Polizeiliches Einschreiten gegen Feldziegelöfen ist nicht gerechtfertigt. Nur wenn die aus dem Betriebe der Ziegelei erwachsende Belästigung eine derartige ist, daß durch sie die Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs auf den in der Nähe befindlichen Wegen beeinträchtigt wird, erscheint die Polizeibehörde befugt, insoweit Anordnungen zu treffen, als solche erforderlich sind, um die Belästigung des Verkehrs auf jenen Straßen zu beseitigen.[3])

## § 178.

## Warenhäuser.

Über die Bestimmungen für Gebäude, welche ganz oder teilweise zur Aufbewahrung einer größeren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind, wie Waren-, Geschäftshäuser usw., vgl. MstErl. vom 6. Mai 1891, MstBl. S. 166; MstErl. vom 15. August 1902, M. d. ö. A. III 12458, M. d. J. II a 6078 und Erk. des OVG. vom 22. April 1904, PrVBl. 26 60. Diese Bestimmungen sollen nicht zum Gegenstand von Polizeiverordnungen gemacht werden.[4])

Es erscheint nicht angängig, die „Bestimmungen für Gebäude, welche ganz oder teilweise zur Aufbewahrung einer größeren

[1]) Erk. d. OVG. vom 18. September 1884, PrVBl. 6 21.

[2]) Erk. d. RG. vom 2. Dezember 1884, PrVBl. 6 152.

[3]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 20. September 1888, III 722, PrVBl 10 557.

[4]) MstErl. vom 17. Mai 1904, MstBl. S. 141.

Digitized by Google

Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind", auf Neubauten von Geschäftshäusern zur Anwendung zu bringen, auch wenn die Gebäude nicht von vornherein ganz oder teilweise zur Aufbewahrung einer größeren Menge brennbarer Stoffe dienen sollen, da, wenn eine durch eine derartige Verwendung hervorgerufene erhöhte Feuergefährlichkeit nicht zu besorgen ist, der Anlaß zur Anordnung der besonderen in den „Bestimmungen" vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen fortfällt. Dagegen wird es sich empfehlen, daß die Baupolizeibehörden, sobald für solche Gebäude die Bauerlaubnis nachgesucht wird und mit der Möglichkeit der späteren Verwendung zur Aufbewahrung größerer Mengen brennbarer Stoffe zu rechnen ist, auf den Bauherrn nach der Richtung einwirken, daß schon bei dem Neubau die „Bestimmungen" Berücksichtigung finden. Die Verschiedenartigkeit der baulichen Einrichtung und der Benutzungsweise der Waren- und Geschäftshäuser schließt auch den Erlaß allgemein geltender Vorschriften über die Breite der Treppen usw. aus, vielmehr muß dem pflichtmäßigen Ermessen der Baupolizeibehörden in jedem Einzelfall die Anordnung in dieser Beziehung überlassen werden. Die Ziffer 46 der „Bestimmungen" legt außerdem den Polizeibehörden die Pflicht auf, Vorsorge gegen eine Überfüllung der Verkaufsräume zu treffen.[1]) Auf Grund des § 10 II 17 ALR. ist die Polizei berechtigt, auch bei legal zustande gekommenen Baulichkeiten im Interesse des Schutzes und der Sorge für Leben und Gesundheit des Publikums weitere bauliche Anforderungen zu stellen.[2])

Alle Räume eines größeren Verkaufs- oder Warenhauses, in denen sich eine mit dem Verkaufe verbundene, sei es denselben auch nur vorbereitende oder auf den Versand der Waren bezügliche gewerbliche Tätigkeit vollzieht, die über die mit der bloßen Lagerung der Waren notwendig verbundene Tätigkeit hinausgeht, müssen in der Regel als dem dauernden Aufenthalte von Menschen gewidmete Räume angesehen werden.[3])

Über die polizeilichen Auflagen zur Abwendung von Feuers-

[1]) Erl. d. M. d. ö. A. u. d. J. vom 27. Mai 1902, M. d. ö. A. III 8702, M. d. J. IIa 3889, MfStBl. S. 110.

[2]) Erk. d. OVG. vom 22. April 1904, PrVBl. 26 60, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 495.

[3]) Erk. d. OVG. vom 9. Juli 1900, Entsch. 37 416, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 458.

Digitized by Google

gefahr an den Mieter eines Speichers, in welchem Arbeiter mit dem Lagern von Lumpen und Papierabfällen sowie mit deren Sortierung und Packung dauernd beschäftigt sind, vgl. Erk. des OVG. vom 18. April 1905, PrVBl. 27 47.

Eine baupolizeiliche Vorschrift, wonach die Errichtung von Speichern an öffentlichen Straßen und Plätzen verboten wird, wenn damit eine Belästigung der Nachbarschaft verbunden ist, entbehrt der Rechtsgültigkeit.[1])

## Abschnitt XVI.

## Einzelne besondere Arten von Bauten.

### § 179.

### Theater, Zirkusgebäude und Versammlungsräume.

Über den Bau von Theatern, Zirkusgebäuden und Versammlungsräumen vgl. MstErl. vom 12. Oktober 1889, MstBl. S. 180, 198; Berichtigung auf S. 267 und MstErl. vom 18. März 1891, MstBl. S. 69; Bd. vom 31. Oktober 1889 und vom 6. Mai 1891. Die Spezialitäten-Theater fallen unter den Begriff „Theater" im Sinne dieser Anordnungen.[2]) Eine Fachwerkswand mit beiderseitigem Putz von Sittigscher Asbestmasse kann als ein gleichwertiger Ersatz für die im § 79 Ziffer 1 der Polizeiverordnung betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern usw. vorgeschriebene „in Stein oder einem anderen feuersicheren Material" herzustellende Wand nicht angesehen werden.[3])

Die Vorschrift einer Polizeiverordnung, nach welcher die Erwärmung des Zuschauerraumes der Theater sowie der Bühne mit ihren Nebenräumen durch Zentralheizungen zu erfolgen hat, ist unbedingt bindend, so daß die Gewährung von Ausnahmen unzulässig erscheint.[4])

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 9. Februar 1903, Entsch. 43 376, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 484.

[2]) MstErl. vom 18. April 1899.

[3]) SpezBesch. d. M. d. ö. A. vom 22. Februar 1901, III 2780.

[4]) SpezBesch. d. M. d. J. u. d. ö. A. vom 6. März 1894, III 3884 M. d. ö. A., II 1978 M. d. J.

Digitized by Google

Auch für Baulichkeiten, welche nur zeitweilig zu theatralischen Schaustellungen, Zirkusvorstellungen oder als öffentliche Versammlungsräume benutzt werden, sind diejenigen Maßnahmen, welche größtmöglichen Schutz gegen Feuersgefahr und eine ausreichende Entleerungsfähigkeit gewährleisten, ohne Rücksicht auf die hierdurch für den Unternehmer entstehenden Unbequemlichkeiten unbedingt vorzuschreiben. Auch ist stets von neuem durch örtliche gründliche Besichtigung festzustellen, ob die polizeilichen Sicherungsvorschriften genau befolgt werden und ob nicht inzwischen Änderungen, insbesondere baulicher Natur, vorgenommen sind, welche weitere Anordnungen erforderlich machen.[1])

Der Vorschlag, diejenigen Projekte für Theater, Zirkusgebäude usw., deren Revision nicht der Zentralinstanz vorbehalten worden ist, insbesondere für kleinere Städte und das platte Land durch einen sachverständigen Techniker prüfen zu lassen, ist von den zuständigen Ministern gebilligt worden. Hierzu wird es indessen nur einer entsprechenden Anweisung an die nachgeordneten Polizeiverwaltungen und der Bestellung des Bautechnikers, welcher zweckmäßig wohl aus der Zahl der der Regierung selbst zur Verfügung stehenden Beamten zu wählen sein wird, bedürfen. Dem Sachverhältnis entspricht es ferner, daß die Inhaber von Versammlungsräumen, wenn letztere vorübergehend mit Tischen, Bänken und Stühlen besetzt werden, der Polizeiverwaltung einen die Raumverteilung, die Anordnung der Tische usw., der freizuhaltenden Gänge usw. ersichtlich machenden Plan zur Prüfung und Genehmigung einreichen. Der Anheftung des Planes im Versammlungsraume selbst wird es jedoch nicht bedürfen, zumal da die Polizeibehörde jederzeit an der Hand des genehmigten Planes zu kontrollieren in der Lage ist, ob die genehmigte Einteilung innegehalten wird.[2])

Die Entwürfe solcher Theater, Zirkusgebäude und öffentlicher Versammlungsräume, welche zwar mehr als 1200 Personen aufzunehmen bestimmt sind, indessen gemäß §§ 43, 59 und 78

[1]) Erl. d. M. d. ö. A. u. d. J. vom 5. September 1897, III 12426 M. d. ö. A., II 12301 M. d. J.

[2]) SpezBesch. d. M. d. J. u. d. ö. A. vom 30. Dezember 1891, III 23988 M. d. ö. A., II 14898 M. d. J.

Digitized by Google

der Polizeiverordnung, betr. die bauliche Anlage und innere Einrichtung von Theatern usw. nur vorübergehend für jene Zwecke hergestellt werden, brauchen vor Erteilung der Bauerlaubnis dem Minister der öffentlichen Arbeiten nicht vorgelegt zu werden. Vorausgesetzt wird hierbei indessen, daß die Benutzung der Baulichkeiten sich höchstens auf die Dauer von einigen wenigen Monaten erstreckt und daß die Bauten alsdann wieder beseitigt werden.[1]) In die Baupolizeiverordnungen, betr. Theater und dergl., dürfen in Zukunft Bestimmungen aufgenommen werden, welche den Regierungspräsidenten gestatten, Dispense von einzelnen Bestimmungen der Verordnungen zu erteilen.[2])

Entwürfe von Theaterbauten, für welche ein Dispens erforderlich ist, sind vorher dem Minister der öffentlichen Arbeiten vorzulegen.[3])

## § 180.

## Staatsbauten.

Auch Staats- und Reichsbauten bedürfen der baupolizeilichen Genehmigung, soweit es sich um konsenspflichtige Bauwerke handelt.[4]) Die Frage, inwieweit eine Beschränkung der baupolizeilichen Prüfung fiskalischer Bauprojekte als zulässig anzusehen ist, bleibt nach dem jeweiligen örtlichen Baupolizeirecht zu beurteilen. Wo hinsichtlich fiskalischer Bauten die Baupolizeiordnungen nichts anderes bestimmen, sind die Vorschriften des örtlichen Baurechts auch für fiskalische Bauten maßgebend.[5])

Bestimmungen über die Bauart der von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Gebäude, unter besonderer Berücksichtigung der Verkehrssicherheit, vom 1. November 1892 sind im MstBl. S. 354 abgedruckt.

---

[1]) Erl. d. M. d. ö. A. u. d. J. vom 15. Juni 1899, III 9197 M. d. ö. A., II 7338 M. d. J.

[2]) MstBl. v. J. 1903 S. 203.

[3]) MstErl. vom 12. Oktober 1889, MstBl. S. 180.

[4]) Erk. d. OVG. vom 5. September 1878, Entsch. 5 324; MstErl. vom 14. Juli 1870, MstBl. S. 213 u. vom 12. Oktober 1878; Erk. d. OVG. vom 26. Juni 1900, PrVBl. 22 [illegible]; MstErl. vom 15. Dezember 1[illegible]; EisenbVerordBl. v. 1898 S. 187.

[5]) MstErl. vom 25. Mai 18[illegible], MstBl. S. 124.

Digitized by Google

Bei der Vergebung der Lieferungen zu fiskalischen Bauausführungen soll im Interesse der Entwicklung nationalen Wohlstandes den einheimischen Erzeugnissen unter sonst gleichen Voraussetzungen stets der Vorzug vor den ausländischen gegeben werden. Es ist deshalb auch der Vorschrift des Erlasses vom 1. März 1878 — III 20806, II 25809, I 7544, V 11323 — entsprechend bei der Ausschreibung der Lieferungen zu vermeiden, besondere Produktionsstätten oder Gegenden als ausschließlich für den Wettbewerb geeignete Bezugsquellen zu bezeichnen.[1]) Ergänzungen der Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten gibt MstErl. vom 15. September 1903, MstBl. S. 215.

Die Vergebung von photographischen Aufnahmen staatlicher Bauwerke darf nur unter der Bedingung erfolgen, daß der Verfertiger der Staatsbauverwaltung schriftlich das Recht einräumt, Nachbildungen der Photographien in den amtlichen Zeitschriften ohne seine vorherige Genehmigung zu veröffentlichen.[2])

Über die Ausführung von Archivbauten vgl. MstErl. vom 3. März 1832, v. Kptz Ann. 16 666; vom 17. Februar 1859, MstBl. S. 89 und vom 6. März 1900, M. d. J. IV b 623.

## Abschnitt XVII.

## Denkmalspflege.

### § 181.

### Historische und kunstgeschichtliche Bauwerke.

Jede wesentliche Veränderung an öffentlichen Gebäuden und Denkmälern ist an die Allerhöchste Genehmigung geknüpft.[3]) Die Erhaltung von Bauwerken aus dem Gesichtspunkt der Denkmalspflege liegt außerhalb der polizeilichen Aufgaben.[4]) Die Denkmalspflege ist dem Kultusminister

[1]) Erl. des M. d. ö. A. vom 12. Februar 1893, III 1805, V II 233, I 222 und vgl. Reskr. des M. d. ö. A. vom 1. Mai 1883, III 6824, II a 6317, I 2124.

[2]) Erl. des M. d. ö. A. vom 25. Juni 1895, III 10546, IV a A 4065.

[3]) KO. vom 4. Oktober 1815, GS. S. 206.

[4]) Entsch. d. OVG. 44 388.

Digitized by Google

übertragen.[1]) Zur Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmäler ist ein besonderer, unter dem Kultusminister stehender „Konservator der Kunstdenkmäler" durch AKO. vom 1. Juli 1843 angestellt.[2]) Über die Regelung der Zuständigkeit bei der Denkmalspflege vgl. MstErl. vom 6. Mai 1904. Von der Erhaltung der Stadtmauern, Tore, Türme usw. handeln KO. vom 20. Juni 1830, GS. S. 113, MstErl. vom 31. Oktober 1830, v. Kptz Ann. 14 774; § 50 Ziff. 2 Städteordnung vom 30. Mai 1853, GS. S. 261; MstErl. vom 5. November 1854, MstBl. 1855 S. 2; vom 28. August 1857, MstBl. S. 144; vom 21. März 1881, MstBl. 1883 S. 20, und vom 30. Dezember 1886 über die Konservierung vorgefundener Überreste der Vorzeit, MstBl. 1887 S. 8. Die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zur Erteilung der Erlaubnis zur Abtragung von Stadtmauern ergibt sich aus AKO. vom 31. Oktober 1830, Entsch. des OVG. 32 422 und 44 394. Die Genehmigung zu Veränderungen an den Stadtmauern ist auch in den Fällen bei dem Regierungspräsidenten nachzusuchen, wo das Eigentum an solchen Baulichkeiten nicht mehr der Stadtgemeinde, sondern einem Dritten zusteht.[3]) Der besondere geschichtliche Wert eines Turmes kann schon darin gefunden werden, daß er mehrere Jahrhunderte alt und ein Überrest der alten Stadtbefestigung ist.[4]) Zu den Veränderungen sind auch Umbauten zu rechnen.[5]) Insoweit im architektonischen Interesse Bedenken obwalten, hat der Regierungspräsident an den Kultusminister zu berichten.[6]) Zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Erhaltung von Baudenkmälern können die Gemeinden von der Kommunalaufsichtsbehörde angehalten, die darauf zu verwendenden Kosten vollstreckbar festgesetzt und es kann nötigenfalls deren Zwangsetatisierung verfügt werden.[7])

[1]) AE. vom 7. März 1835.

[2]) MstErl. vom 24. Januar 1844, Instruktion von demselben Tage, MstBl. 1844 S. 38 und 39, v. Wussow, Erhaltung der Kunstdenkmäler 2 34 und ZentrBl. der UntVerw. 1888 S. 153.

[3]) MstErl. vom 17. Januar 1847, MstBl. S. 5.

[4]) Erk. d. OVG. vom 10. März 1905, Entsch. 47 52.

[5]) MstErl. vom 25. September 1841, MstBl. S. 194 und Erk. d. OVG. vom 10. März 1905, Entsch. 47 52.

[6]) MstErl. vom 28. August 1857, MstBl. S. 144.

[7]) Entsch. d. OVG. 43 416 und Erk. d. OVG. vom 10. März 1905, Entsch. 47 52.

Digitized by Google

In betreff der Konservierung kirchlicher Gegenstände vgl. Art. 24 Gesetz betr. die evangelische Kirchenverfassung in den 8 östlichen Provinzen vom 3. Juni 1876;[1]) Art. 1 der Verordnung vom 9. September 1876;[2]) § 50 Ziffer 2 Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875;[3]) Art. 1 Gesetz vom 27. September 1875[4]) und Ministerial-Erlaß vom 3. April 1896.

Nach dem Ministerial-Erlaß vom 24. Januar 1844 ist der Regierungspräsident unzweifelhaft berechtigt, die Ortspolizeibehörden anzuweisen, daß alle Bauprojekte, welche auf Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden von historischem oder künstlerischem Werte, auf teilweisen oder gänzlichen Abbruch, überhaupt auf irgend eine Veränderung sich beziehen, vor Erteilung des Baukonsenses ihm zur Kenntnisnahme eingereicht werden. Er hat dann, soweit ihm die Entscheidung nicht vom Minister der geistlichen Angelegenheiten allgemein überlassen ist, an denselben zu berichten, und vor erfolgtem Bescheide darf zur Ausführung der beabsichtigten Maßnahmen nicht geschritten werden.[5])

Bedeutsame Architekturreste sind, wenn irgend möglich, grundsätzlich in dem Bauwerk zu belassen, zu welchem sie gehören. Durch ihre Überführung in eine Sammlung wird häufig die dauernde Erhaltung gefährdet.[6])

Über die Abänderungen an monumentalen Portalen und Türen ist zuvor der Provinzialkonservator zu hören.[7]) Das Format von Ziegelsteinen für monumentale Backstein-Staatsbauten (28,5 : 13,5 : 8,5 cm) bestimmt der MstErl. vom 10. Oktober 1902.[8])

In betreff der Reparatur alter Baudenkmäler ordnet der Erlaß des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 3. Januar 1896 (G III A Nr. 2657) an, daß sowohl für die

[1]) GS. S. 125.
[2]) GS. S. 395.
[3]) GS. S. 241.
[4]) GS. S. 571.
[5]) Erl. des M. d. g. A. vom 6. März 1897, G III Nr. 7150, U IV G III A, ZentrBl. für die UntVerw. S. 365.
[6]) SpezBesch. des M. d. g. A. vom 7. Februar 1893, G III A 134.
[7]) MstErl. vom 4. Februar 1903, MstBl. S. 36.
[8]) MstBl. S. 191.



Digitized by Google

Kostenveranschlagung, als auch für die Ausführung darauf Bedacht zu nehmen ist, daß die neue Deckung der Dächer nicht nur im Material, sondern auch in Form und in den Abmessungen der einzelnen Dachstücke der zu beseitigenden alten Bedachung oder der der stehenbleibenden Dachflächen tunlichst vollkommen entspreche.[1])

Bei allen Wiederherstellungen von Baudenkmälern oder einzelnen Teilen derselben sollen in einfacher, angemessener Weise Inschriften angebracht werden, aus denen die Zeit (Jahreszahl) der Ausführung der betr. Arbeiten erhellt, um späteren Zeiten die Möglichkeit offen zu halten, Ergänzungen und Erneuerungen an alten Baudenkmälern, welche im Stil und Charakter der Entstehungszeit des Bauwerks vorgenommen sind, als solche zu erkennen und ihrem Alter nach mit Sicherheit bestimmen zu können.[2])

Nachdem in neuerer Zeit die Bedeutung der in den Werksteinbauten des Mittelalters zahlreich vorkommenden Steinmetzzeichen und Meisterschilder für kunstwissenschaftliche Zwecke — insbesondere für die Geschichte der Baukunst — mehr und mehr gewürdigt worden ist, erscheint es angezeigt, für die Erhaltung dieser Klasse von Urkunden und deren allmähliche Sammlung Sorge zu tragen. Die Baubeamten sind deshalb angewiesen worden, bei Gelegenheit von Reparaturarbeiten oder umfassenden Restaurationen an älteren Baudenkmälern jene handwerklichen Ehrenzeichen nicht nur vor Zerstörung durch Abscharieren der bezüglichen Quaderstelle oder vor Entstellung durch Färbung oder Übertünchung sorgfältig zu schützen und auch in hinreichend großem Maßstabe ($^1/_5$ oder $^1/_{10}$ natürlicher Größe) abzuzeichnen und unter genauer Angabe des Bauteiles, an dem sie vorkommen, zu sammeln. Nach Abschluß der betr. Bauausführung ist die angelegte Sammlung mittels Berichts an den Minister der öffentlichen Arbeiten einzureichen. Von einer besonderen Hervorhebung der Zeichen durch dunkle Farbe während der Bauausführung ist unbedingt Abstand zu nehmen, weil ein

---

[1]) ZentrBl. f. d. UntVerw. v. J. 1896 S. 197.

[2]) Resk. des M. d. g. A. und d. ö. A. vom 28. Januar 1891, III Nr. 1524 M. d. ö. A. und U IV Nr. 5294 II.

Digitized by Google

solches Verfahren bei mangelhafter stetiger Aufsicht zu Irrtümern leicht Veranlassung gibt.[1])

In bezug auf die Erhaltung von Bauwerken, welchen hervorragende geschichtliche Bedeutung oder künstlerischer Wert beiwohnt, bestehen im Bereich der Militärverwaltung bestimmte allgemeine Vorschriften, denen zufolge an den gedachten Bauwerken keinerlei wesentliche Veränderungen und Ausbesserungen vorgenommen werden dürfen, ohne daß hierüber vorher dem Königl. Kriegsministerium behufs der weiteren Veranlassung berichtet wird.[2])

## § 182.

## Denkmäler und Standbilder.

Für Mitglieder des Königlichen Hauses bedarf es der Allerhöchsten Genehmigung, insbesondere dann, wenn es sich um Denkmäler handelt, die an einem der Öffentlichkeit zugänglichen Orte oder aus öffentlichen Mitteln errichtet werden sollen. Die Anträge sind rechtzeitig im Instanzenwege vorzulegen, etwa nach Herstellung der Modelle und sobald der Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel und die Art der Ausführung mit Sicherheit übersehen werden kann, jedenfalls vor Eingehung von Verpflichtungen in bezug auf die Ausführung des Unternehmens. Den Berichten ist eine das Denkmal veranschaulichende Zeichnung oder Photographie beizufügen und neben den sonstigen zur Beurteilung des Unternehmens dienlichen Tatsachen anzugeben, ob die Aufbringung der Kosten des Denkmals gesichert erscheint. An den Minister des Innern ist außerdem besonders zu berichten, wenn sonst bei der Errichtung eines Denkmals ein hervorragendes öffentliches Interesse obwaltet. Bei der Herstellung von Denkmälern ist auf die Verwendung guten, wetterbeständigen Materials zu achten.[3])

Die Allerhöchste Genehmigung ist zur Anbringung eines Bronzemedaillons der Hochseligen Kaiser und Könige

[1]) Erl. des M. f. g. A. und d. ö. A. vom 3. März 1889, III 1568 M. d. ö. A., U IV 752 M. d. g. A.

[2]) SpezBesch. des M. d. g. A. vom 22. April 1890, U I Nr. 15967.

[3]) Erl. des M. d. J. vom 17. Juni 1897, I A 3883/84, MStBl. S. 107.



Digitized by Google

Wilhelm des Großen und Friedrich III. an Kaiser- und Kriegerdenkmälern nicht erforderlich.[1])

Die Beschaffung der Mittel zur Errichtung von Monumenten von nur lokalem Interesse muß lediglich der Opferwilligkeit der beteiligten engeren Kreise überlassen bleiben.[2]) In dem Erl. d. M. d. g. A. u. d. J. vom 29. Juni 1898[3]) ist gesagt, daß die Ausführung von Denkmälern für Mitglieder des Königlichen Hauses in Galvano-Bronze an Allerhöchster Stelle aus technischen und namentlich aus künstlerischen Gründen nicht befürwortet werden könne, weil die fabrikationsmäßige Herstellung einer Mehrheit von Monumenten nach demselben Modell der Bedeutung eines solchen Werkes nicht entspräche. Inzwischen ist festgestellt worden, daß gegen die Herstellung von Denkmälern in Hohl-Galvanoplastik, d. h. durch das Verfahren, bei welchem galvanische Niederschläge in Negativ-Formen erzeugt und ähnlich wie bei Kupfertreibarbeiten zusammengesetzt werden, technische Bedenken nicht bestehen. Es werden daher fernerhin gegen die Anwendung dieses Verfahrens bei Denkmälern der oben bezeichneten Art im allgemeinen Einwendungen nicht zu erheben sein. Die Erteilung der Allerhöchsten Genehmigung zur Ausführung solcher Denkmäler wird jedoch nur in den Fällen befürwortet werden, in denen genügende Gewähr dafür geboten ist, daß das betreffende Werk eine künstlerische Neuschöpfung darstellt und daß es die Ansprüche an eine in künstlerischer und technischer Hinsicht gediegene Ausführung erfüllt. Die Ausführung in Kern-Galvanoplastik, die in der Herstellung von galvanischen Niederschlägen über einem positiven Modell als bleibendem Kern besteht, wird auch weiterhin beanstandet werden.[4])

Beschädigung und Zerstörung von Denkmälern wird nach § 304 StfGB. bestraft.[5]) Baubeschränkungen, welche die Erhaltung der Aussicht auf ein Denkmal bezwecken, sind unzulässig.[6])

[1]) SpezBesch. des M. d. g. A. und d. M. d. J. vom 16. Mai 1901, M. d. J. Ic 580, M. d. g. A. IV 1768.

[2]) SpezErl. des M. d. J. vom 7. Juli 1899, I A 7149.

[3]) M. d. g. A. U IV 2399 und M. d. J. I A 6757.

[4]) Erl. des M. d. g. A. und d. J. vom 13. Januar 1902, M. d. g. A. IV 2992, M. d. J. Ib 124.

[5]) Vgl. § 35 I 8 ALR.

[6]) Entsch. des OVG. 9 353.

Digitized by Google

## Abschnitt XVIII.

## Vorgärten[1]).

### § 183.

### Begriff und Anlage.

Vorgärten sind Zubehörungen derjenigen Bauwerke, welche auf dem dahinterliegenden angrenzenden Grundstück errichtet werden; sie setzen eine Bebauung des Grundstücks voraus und entstehen erst mit der letzteren. Bei einem unbebauten Grundstück kann von einem Vorgarten im eigentlichen Sinne nicht die Rede sein.[2]) Vorgärten im gesetzlichen Sinne, die nicht Teile der Straße, sondern ein Mittelglied zwischen Straße und Baugrund sind, gibt es nur da, wo von den Baufluchtlinien verschiedene Straßenfluchtlinien bestehen.[3])

Der Einwand, daß ein Bau durch Vorgartenterrain von der Straße getrennt, also nicht an der Straße errichtet sei, ist verfehlt, da ein Vorgarten im engsten Zusammenhange mit dem Gebäude steht, vor welchem er liegt.[4])

Zum Vorgarten bestimmter Grund und Boden trennt, selbst wenn er einem anderen Eigentümer gehört, das Hausgrundstück nicht von der Straße, sondern verbindet es mit ihr.[5])

Die Anlegung von Vorgärten kann nur bei der ersten Bebauung eines Grundstückes gefordert werden. Das Bauprojekt hat sich auf die Anlage des Vorgartens mit zu erstrecken.[6]) Ohne entsprechende Fluchtlinienfestsetzung kann die Herstellung von Vorgärten nicht verlangt werden.[7])

Wo die Festsetzung einer besonderen Baufluchtlinie stattgefunden hat, ist die Verpflichtung der angrenzenden Eigentümer zur Anlegung und Unterhaltung eines Vorgartens schon an sich gegeben, der zwischen Straßen- und Baufluchtlinie liegende Raum, ein im Eigentum der Anlieger verbleibendes

[1]) § 3 der MstAnw. vom 12. Mai 1855, MstBl. S. 100; Erk. d. OVG. vom 22. Oktober 1889, Entsch. 18 376 und Aufsatz über „Vorgarten", PrVBl. 26 819.

[2]) Entsch. d. OVG. 18 371.

[3]) Erk. d. OVG. vom 13. Juni 1898, Entsch. 34 421, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 466.

[4]) Erk. d. OVG. vom 12. Mai 1893, PrVBl. 15 18, Entsch. 25 85.

[5]) Erk. d. OVG. vom 24. Februar 1902, Entsch. 41 113, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 133 (135) und vgl. Entsch. 33 108.

[6]) Entsch. d. OVG. 18 381; 25 379 und 33 422.

[7]) Entsch. d. OVG. 33 422.

Digitized by Google

Mittelstück zwischen Straße und Baugrundstück, hat eben die Bestimmung, als Vorgarten zu dienen und muß deshalb von dem Eigentümer als Vorgarten hergestellt werden.[1])

Eine Straßenanlage mit Vorgärten entsteht rechtsgültig und mit der Wirkung, daß die Anlage der Vorgärten erzwungen werden darf, nur auf dem Wege, der in den §§ 1 ff. des Fluchtliniengesetzes vorgezeichnet ist. Eine Polizeiverordnung kann wohl da, wo durch einen Fluchtlinienplan die Anlegung von Vorgärten vorgesehen ist, die Art und Weise, wie die Vorgärten und ihre Einfriedigung einzurichten sind, regeln, sie kann aber nicht selbständig, ohne Fluchtlinienfestsetzung, eine Rechtsnorm dahin vorschreiben, daß an gewissen Straßen Vorgärten herzustellen sind. Wohl hat das Oberverwaltungsgericht die rechtliche Zulässigkeit von Polizeiverordnungen anerkannt, nach denen da, wo Baufluchtlinien nicht bestehen, Gebäude — und zwar auch innerhalb der Ortschaften — nur in gewisser Entfernung von dem Rande öffentlicher Wege gebaut werden dürfen, aber es hat dabei auch besonders betont, daß eine Fluchtlinie im rechtlichen Sinne dadurch nicht geschaffen werden könne, da die Wirkungen, welche das Ges. vom 2. Juli 1875 daran knüpft, so namentlich auch die Verpflichtung des Eigentümers, das an der Straße liegende freie Terrain als Vorgarten gartenmäßig zu unterhalten, ihr nicht zukäme.[2]) Demnach würde die Vorschrift einer Baupolizeiverordnung, insoweit sie die Anlage von Vorgärten auch da verlangt, wo entsprechende Fluchtlinien nicht festgesetzt sind, der Rechtswirksamkeit entbehren.[3])

Die Vorgärten sind nicht Teile der öffentlichen Straßen. Sie stehen im Eigentum Privater, diese haben über sie aber nicht das Maß freier Verfügung, wie über ihre sonstigen Grundstücke. Durch die Festsetzung, daß die Baufluchtlinien hinter den Straßenfluchtlinien zum Zweck des Entstehens von Vorgärten gezogen werden, wird den so entstehenden Vorgärten eine gewisse Bestimmung gegeben. Sie sollen nicht nur als Mittelglied zwischen Straße und Haus den Zugang zwischen beiden vermitteln, sondern, soweit sie nicht Zugang sind, weiter

[1]) Erk. d. OVG. vom 20. Juni 1890, PrVBl. 11 573.
[2]) Vgl. Entsch. des OVG. 26 342.
[3]) Erk. d. OVG. vom 4. April 1898, Entsch. 33 423, v. Kptz Nachtr. 1. Erg.Bd. 461.

Digitized by Google

worauf ihre Bezeichnung als „Vorgarten", deren Quelle, das für ihre Einrichtung namentlich in Städten seit lange bestehende und verbreitete Herkommen, und endlich auch ihre Lage hinweisen, als Gärten die Salubrität der Wohnplätze durch Zuführung von Licht und Luft wie durch Pflanzenwuchs fördern und zugleich Verunstaltungen der Straßen ausschließen. Die so aus polizeilichen Gesichtspunkten geschaffenen und nicht nur privaten, sondern auch öffentlichen Interessen dienenden Vorgärten sind der freien Verfügung ihrer Eigentümer durch ihre Bestimmung entzogen. Wie ihr Bestand überhaupt, so untersteht auch ihre Einrichtung und Verwendung insoweit der polizeilichen Obhut, als es sich um die Erhaltung ihrer Bestimmung handelt.[1])

## § 184.

## Benutzung und Einfriedigung.

Die Polizeibehörde kann, wenn das mit der Einrichtung erstrebte Ziel erreicht werden soll, nicht darauf beschränkt sein, dem Eigentümer eine andere als gartenmäßige Benutzung zu verbieten, vielmehr darüber hinaus auch berechtigt sein, die Anlegung und fortdauernde Unterhaltung als Gartenland zu erzwingen. Da das Gesetz den Grundeigentümern die Verpflichtung auferlegt, die Vorgartenfläche als Gartenland einzurichten, so muß es der Polizei auch gestattet sein, ihre Erfüllung durch polizeiliche Einzelverfügungen zu erzwingen; es hängt dann lediglich von dem Ermessen der Polizeibehörde ab, ob sie es für geboten oder zweckmäßig erachtet, zu einer näheren Regelung der Verpflichtung im Wege der Polizeiverordnung zu schreiten d. h. allgemein gültige Normen für die Verwendung der Vorgartenfläche aufzustellen, oder ob sie glaubt, den Zweck des Gesetzes durch polizeiliche, an die Beteiligten gerichtete Einzelverfügungen erreichen zu können. Je nachdem die Polizeibehörde den einen oder den anderen Weg einschlägt, wird sich allerdings die Behandlung der einzelnen Fälle, sofern sie zur Beurteilung des Verwaltungsrichters gelangen, wesentlich unterscheiden; während beim Mangel einer Polizeiverordnung die

[1]) Erk. d. OVG. vom 23. Mai 1894, IV 645, PrVBl. 15 584.

Digitized by Google

ergangene polizeiliche Verfügung stets darauf geprüft werden muß, ob der Hauseigentümer der ihm nach dem Gesetz obliegenden Verpflichtung zuwidergehandelt hat, handelt es sich gegenüber einer zu Recht bestehenden Polizeiverordnung nur um die Frage, ob der Hauseigentümer den in der Polizeiverordnung getroffenen Anordnungen nachgekommen ist.[1]) Über die Grenzen der polizeilichen Befugniß, die Behandlung (Einfriedigung) einer vor einem Gebäude belegenen Fläche als Vorgarten dem Eigentümer aufzugeben, vgl. Erk. des OVG. vom 20. Febr. 1895, IV 296, PrVBl. 16 475, Entsch. 27 397. Die Einrichtung und Benutzung von Vorgärten können die Polizeibehörden nach polizeilichen Gesichtspunkten regeln.[2]) Dies kann jedoch erst geschehen, wenn die Straße reguliert ist und das Grundstück bebaut wird.[3])

Eine polizeiliche Vorschrift, durch welche die gartenmäßige Herstellung und gittermäßige Einfriedigung der Vorgärten den Besitzern zur Pflicht gemacht wird, hält sich innerhalb der der Polizei gestellten Aufgaben.[4]) Der Zeitpunkt für die Anlegung des Vorgartens ist in der Regel mit der Bebauung des Grundstücks gegeben.[5])

Wenn ein Teil des vor der Fluchtlinie liegenden, im Eigentum der wegebaupflichtigen Gemeinde befindlichen Straßenlandes dem benachbarten Grundstückseigentümer seitens der Stadtgemeinde einstweilen zur Benutzung als Vorgartenland überlassen wird, so handelt es sich lediglich um Anlage sogenannter provisorischer Vorgärten, welche öffentlich-rechtlich die Eigenschaft von Straßenland haben.[6]) Die Vorgärten und Bürgersteige sind grundsätzlich der Bebauung entzogen. Das Nutzungsrecht des Eigentümers ist mit dieser gesetzlichen Beschränkung belastet.[7])

Die ganze Einrichtung der Vorgärten hat nur den Zweck, daß die zwischen der Straßen- und Bauflucht liegende Fläche von

[1]) Erk. d. OVG. vom 18. Oktober 1892, PrVBl. 14 114 und vgl. Entsch. des OVG. 13 395.

[2]) Entsch. des OVG. 18 371.

[3]) Erk. d. KG. vom 30. Mai 1901, S 375/01, Johow, Entsch. 22 C 31.

[4]) Erk. d. OVG. vom 22. Oktober 1889, Entsch. 18 379.

[5]) Erk. d. OVG. vom 22. Oktober 1889, Entsch. 18 381.

[6]) Erk. d. OVG. vom 20. Juni 1890, PrVBl. 11 572, und vgl. Erk. vom 10. März 1891, PrVBl. 12 55[illegible]

[7]) Erk. d. OVG. vom 27. Juni 1894, IV 840, PrVBl. 16 172.

Digitized by Google

den Anliegern als Gartenland verwendet und in guter Ordnung erhalten wird, soweit sie nicht als Zugang oder Zufahrt zum Hause dient. Bei der Beratung des § 1 des Ges. vom 2. Juli 1875 im Landtage der Monarchie ging man offenbar von dieser selbstverständlichen Voraussetzung aus, welche sich an die bisher bestehenden tatsächlichen Verhältnisse über die Benutzung der Vorgärten anschloß, und unterließ es deshalb, im Gesetze selbst diese Frage einer besonderen Regelung zu unterziehen. Die Polizeibehörde wird deshalb unbedenklich verlangen können, daß die Fläche zwischen Straßen- und Bauflucht nur als Gartenland benutzt wird, selbst wenn dieses nicht durch besondere Verordnungen geregelt sein sollte. Diese Einwirkung der Polizei bezieht sich aber auf die gesamte zwischen den beiden genannten Fluchtlinien liegende Fläche, da deren Zweck andernfalls nicht erfüllt würde, und nicht ersichtlich und erfindlich ist, weshalb für einen Teil dieser Fläche andere besondere Rechtsgrundsätze obwalten sollten. Es liegt in der Natur der Sache, daß, soweit die genannte Fläche durch die notwendigen Zugänge und Zufahrten in Anspruch genommen wird, auch die Verwendung der zu den letzteren erforderlichen und bestimmten Vorgartenteile nach deren besonderer Bestimmung sich richten muß; dadurch wird aber die rechtliche Natur dieser Flächen keineswegs geändert, und die als selbstverständlich vorausgesetzte oder durch besondere Verordnung geregelte polizeiliche Einwirkung auf deren Benutzung als Gartenland kann ihre Schranke nur in dieser besonderen Bestimmung als Zugang oder Zufahrt finden. Die Benutzung von Vorgartenterrain zum Aufstellen von Wagen steht mit dem Zweck desselben im Widerspruch.[1])

Mit der dem Hauseigentümer obliegenden Pflicht, die Vorgartenfläche als Gartenland anzulegen und zu unterhalten, verträgt es sich nicht, wenn auf der Fläche landwirtschaftliche Maschinen zum Zwecke des Gewerbebetriebes ausgestellt werden; dadurch geht der Fläche, soweit sie in dieser Art benutzt wird, der Charakter des Gartenlandes verloren.[2])

Die Ortspolizeibehörden sind befugt, positive Anordnungen

[1]) Erk. d. OVG. vom 3. März 1901, IV 211, PrVBl. 12 405.

[2]) Erk. d. OVG. vom 18. Oktober 1892, PrVBl. 14 115.

Digitized by Google

über die Einrichtung und Benutzung der sog. Vorgärten nach Maßgabe polizeilicher Gesichtspunkte zu treffen, insbesondere deren Umwährung, deren gartenmäßige Anlage und die Nichtbenutzung derselben zum Betriebe von Gewerben vorzuschreiben. Regelmäßig wird die Betreibung eines Gewerbes im Vorgarten teils mit dem Zwecke desselben, teils mit denjenigen Rücksichten, welche auf den Straßenverkehr zu nehmen sind, mehr oder weniger unvereinbar erscheinen. Muß aber der Polizei die Berechtigung zugestanden werden, von den Vorgärten die unstatthaften Gewerbebetriebe auszuschließen, so kann ihr auch nicht verwehrt werden, jeden Gewerbebetrieb in den Vorgärten zu verbieten. Zweifellos schließt der Schankbetrieb eine Benutzung des Vorgartens zu gewerblichen Zwecken in sich. Demgegenüber kommt es nicht darauf an, ob durch den Gewerbebetrieb der Charakter des Vorgartens als Ziergarten beeinträchtigt wird oder nicht.[1])

Es kann nicht anerkannt werden, daß die Aufstellung von Firmenschildern mit dem Charakter des Vorgartens als einer zu Gartenanlagen bestimmten Fläche unvereinbar ist.[2])

Eine Polizeiverordnung, welche die Benutzung des Vorgartenlandes zu gewerblichen Zwecken von polizeilicher Genehmigung abhängig macht, hält sich innerhalb der Grenzen der Zuständigkeit und ist rechtsgültig.[3])

Die genaueren Anordnungen über die Einfriedigung der Vorgärten behufs ihrer Abschließung von der Straße werden zweckmäßig im Wege der Polizeiverordnung getroffen.[4]) In Ermangelung solcher Polizeiverordnungen kann das Erforderliche durch polizeiliche Einzelverfügungen vorgeschrieben werden.[5])

Nur durch Polizeiverordnung für bestimmte Straßen Vorgärten vorzuschreiben ohne gleichzeitige Festsetzung von Fluchtlinien ist unzulässig.[6])

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 26. September 1889, Entsch. 18 371 und PrVBl. 11 273; vgl. Erk. vom 23. Mai 1894, PrVBl. 15 583.

[2]) Erk. d. OVG. vom 14. Februar 1893, PrVBl. 14 514.

[3]) Erk. d. KG. vom 30. Mai 1901, S 375/01, Johow, Entsch. 22 C 31.

[4]) Entsch. des OVG. 18 379; 33 423.

[5]) Erk. d. OVG. vom 3. März 1891 und 18. Oktober 1892, PrVBl. 12 405 und 14 114.

[6]) Erk. d. OVG. vom 4. April 1898, Entsch. 33 422, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 461.

Digitized by Google

## Abschnitt XIX.

## Die Festsetzung von Baufluchtlinien auf Grund des Ges. vom 2. Juli 1875, GS. S. 561.[1])

Die Ausführungsvorschriften vom 28. Mai 1876, MstBl. 131, stellen keine zwingende Rechtsnorm dar. Rechtsunwirksam sind nur Fluchtlinienpläne, bei deren Festsetzung gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juli 1875 verstoßen ist.[2]) Für Frankfurt a. M. ist zur Erschließung von Bauterrains ein besonderes Gesetz vom 28. Juli 1902, GS. S. 273, ergangen; AusfAnw. vom 30. Dezember 1902, MstBl. 1903 S. 5. Das PrVBl. enthält auf Seite 465 und 485 des Jahrganges XXVIII einen Aufsatz von Düring zu dem Rechte der Fluchtlinien, der hier erwähnt zu werden verdient.

### § 185.

### Allgemeines.

Der Unterschied zwischen der Fluchtlinienfestsetzung nach älterem und der nach neuerem Recht ist von dem OVG. mehrfach hervorgehoben.[3]) Vor dem Ges. vom 2. Juli 1875 war es die Polizeibehörde, welche die Festsetzung vornahm, und deren Inhalt war im wesentlichen ein negativer, eine Baubeschränkung, nämlich das Verbot, an einer — projektierten, im Bau befindlichen oder fertigen — Straße über die polizeilich bestimmte Linie hinaus und anders als in deren Richtung zu bauen. Der Zweck war ein ausschließlich polizeilicher, wie er in dem die Grundlage für das Vorgehen der Behörden bildenden § 66 I 8 ALR. vorgezeichnet ist, die Verhinderung von Bauten, die für das gemeine Wesen einen Schaden oder eine Unsicherheit herbeiführen oder die Städte und öffentlichen Plätze verunstalten würden. Nunmehr aber liegt die Maßregel in der Hand der wegebaupflichtigen Gemeinde und erfolgt zum Zweck der Straßenanlegung. Die Gemeinde bindet sich[4]) an den durch die Fluchtlinienfestsetzung kundgegebenen Straßenbauplan

[1]) Vgl. MstErl. vom 2. März 1880, MstBl. S. 80, vom 29. Dezember 1882, MstBl. 1883 S. 13 und vom 27. Juni 1902, MstBl. S. 139.

[2]) Erk. d. OVG. vom 24. Februar 1902, PrVBl. 23 761, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 529, und vgl. Erk. vom 24. März 1898, Entsch. 33 428, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 461.

[3]) Entsch. 24 81 und 5 382.

[4]) § 10 Ges. vom 2. Juli 1875.

Digitized by Google

und verschafft sich[1]) zugleich in dem Expropriationsrechte die Möglichkeit seiner Ausführung. Die Maßnahme hat von dem Gesichtspunkte der Kommunalverwaltung aus vor allem die wichtige Bedeutung, daß in der Regel durch sie seitens der Gemeinde mit der Anlegung einer neuen Straße begonnen wird, daß sie also im Gegensatz zu dem negativen Inhalte des polizeilichen Eingreifens den ersten positiven Schritt zu einer Veranstaltung bezeichnet, welche von der Gemeinde im allgemeinen Interesse und zum besonderen Vorteil der an dem Straßenzuge liegenden Grundstücke unternommen wird.[2])

Das Gesetz vom 2. Juli 1875 verfolgt in erster Linie den Zweck, das Verfahren bei Anordnung von Fluchtlinien zu regeln; an eine demgemäß vorgenommene Fluchtlinienfeststellung knüpft es sodann in den §§ 11—15 bestimmte rechtliche Wirkungen; darüber hinaus sind der Festsetzung Rechtswirkungen nicht beigelegt und am wenigsten findet sich eine ausdrückliche Vorschrift oder auch nur eine Andeutung, als solle die Straße in der Gestalt, welche sie bei Durchführung der Fluchtlinien erhalten wird, in rechtlicher Beziehung durchweg an die Stelle der bestehenden Straße schon mit dem Zeitpunkte der Festsetzung treten. Im Gegenteil läßt das Gesetz mit völliger Sicherheit erkennen, daß durch eine Fluchtlinienfestsetzung zur Zeit nichts weiter als ein Projekt ins Leben gerufen wird, dem nur in bestimmten Richtungen genau abgegrenzte Rechtswirkungen in der Absicht, die spätere Ausführung zu erleichtern, vom Gesetzgeber zugeschrieben werden. Das erhellt, wie aus dem gesamten Inhalte und der Tendenz des Gesetzes, so auch besonders aus dem zweiten Satze des § 11, welcher der Gemeinde das Recht gibt, die durch die Fluchtlinien für Straßen bestimmte Grundfläche dem Eigentümer zu entziehen und es damit zunächst in die Hand der Gemeinde legt, wann sie zu der wirklichen Regulierung der Straße in Gemäßheit des Projekts schreiten will.[3])

Die Beschränkungen, welche durch das Gesetz vom 2. Juli 1875 eingeführt sind, betreffen zunächst nur die Bebaubarkeit, nicht aber die sonstigen auf dem Eigentum beruhenden Befugnisse.[4])

[1]) § 11 aaO.

[2]) Erk. d. OVG. vom 11. Juli 1896, Entsch. 30 68 und PrVBl. 17 514.

[3]) Vgl. auch § 13 Nr. 1 aaO.; Erk. d. OVG. vom 22. Mai 1881, OVG. II 75.

[4]) Bescheid des OVG. IV. Senat vom 4. Mai 1895, PrVBl. 16 538.

Digitized by Google

Das Erk. des RG. vom 6. Mai 1893[1]) bestimmt das Verhältnis des Enteignungsgesetzes und des Fluchtliniengesetzes zu einander dahin, daß dieses aus ihrem beiderseitigen Gesamtinhalte gefunden werden müsse (S. 275), und sagt im besonderen, es müsse hieraus gefolgert werden, daß die materiellen Vorschriften des Enteignungsgesetzes auf die Fälle des Fluchtliniengesetzes nur insoweit anzuwenden seien, als die betr. Frage im Fluchtliniengesetze nicht anders geregelt sei.[2])

## § 186.

## Bedeutung und Festsetzung der Fluchtlinien.

Die rechtliche Bedeutung der Fluchtlinien besteht nicht darin, festzustellen, wo gebaut werden darf, sondern zu kennzeichnen, welche Flächen zu öffentlichen Straßen und Plätzen vorbehalten werden sollen und deshalb nicht bebaubar sind. Es ist bei Fluchtlinienfestsetzungen nicht gestattet, Flächen, die weder zu Straßen noch zu Plätzen ausgewiesen werden, dennoch von der Bebauung auszuschließen unter Vorbehalt künftiger Bestimmung über deren Zulassung zur Bebauung,[3]) vielmehr ist die Frage, ob das die ausgewiesenen Straßen usw. umgebende Gelände bebauungsfähig, für den Anbau bestimmt ist, nur nach der für das Gelände selbst, unabhängig von der Fluchtlinienfestsetzung geltenden Sach- und Rechtslage zu entscheiden. Darum kann auch dadurch, daß nur eine Baufluchtlinie festgesetzt wird, dem auf der anderen Seite der Straße angrenzenden Gelände die ihm sonst beiwohnende Bebaubarkeit nicht entzogen werden. An sich bedarf es, um ein Grundstück bebauungsfähig zu machen, nicht der vorgängigen Festsetzung von Baufluchtlinien, auch nicht, wenn das Angrenzen an eine öffentliche Straße als regelmäßige Vorbedingung der Bebaubarkeit hingestellt wird.[4]) Ist eine Fluchtlinie nur auf einer Seite gezogen, so läßt sich die Grenze auf der anderen Seite nur nach den Verhältnissen des einzelnen Falles bestimmen; vgl. Friedrichs, Baufluchtengesetz Bem. 8 zu § 1, 4. Aufl., S. 36.[5])

[1]) Entsch. 31 273.
[2]) Erk. d. RG. vom 22. Mai 1900, PrVBl. 22 278.
[3]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 25. September 1891, Entsch. 21 375.
[4]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 17. Mai 1892, Entsch. 21 366.
[5]) Erk. d. OVG. vom 11. Juli 1901, Entsch. 40 368, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 527.

Digitized by Google

Ebensowenig ist die Fluchtlinienfestsetzung dazu bestimmt, die Einteilung einer Straße zu regeln, weshalb der Plan Vorschriften hierüber nicht zu enthalten braucht. Sind aber in demselben derartige Vorschriften getroffen worden, so darf von ihnen auch ohne neue Fluchtlinienfestsetzung wieder abgegangen werden. Hiernach hat über die Art der Einrichtung einer Straße die wegebaupflichtige Gemeinde zu verfügen, freilich unter Vorbehalt der Genehmigung der Wegepolizeibehörde, welche ihrerseits die Herstellung des im Interesse des öffentlichen Verkehrs Erforderlichen zu verlangen befugt ist, Friedrichs S. 56.[1])

Wie die Motive des Ges. vom 2. Juli 1875 darlegen, ist „ein Bebauungsplan nichts anderes als die Feststellung von Fluchtlinien im voraus nach einem einheitlichen Plane, welcher die Richtung der Straßen, die Anlegung öffentlicher Plätze usw. in Obacht nimmt; er gibt nichts anderes, als eine geordnete Gruppierung derjenigen Linien, welche bei der Bebauung der einzelnen Grundstücke in dem von dem Plane umfaßten Gebiete von der Polizeibehörde auch dann, wenn ein solcher Bebauungsplan nicht vorhanden wäre, in den speziellen Baufällen anzuweisen sein würden".[2]) Daraus folgt, daß ein Bebauungsplan nach Maßgabe des Ges. vom 2. Juli 1875 nur soweit rechtsgültig ist, als er Fluchtlinien festsetzt.[3]) Es kommt allein darauf an, ob sich in der Festsetzung des Planes der Wille der städtischen Behörden, eine Straße anzulegen, darstellt, und ob dieser Wille nach außen erkennbar hervorgetreten ist.[4])

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes, welche als ein wirkliches Bedürfnis für diejenigen Ortschaften, welche in lebhafter Entwicklung begriffen sind und in denen eine rege Bautätigkeit bereits hervorgetreten oder doch mit Sicherheit zu erwarten ist, angesehen werden muß, entspricht und dient in gleicher Weise den Interessen der Privatgrundeigentümer wie den allgemeinen Bedürfnissen des Gemeinwesens. Sie hat den Zweck, einmal

[1]) Erk. d. OVG. vom 22. September 1894, II 1249, PrVBl. 16 86.
[2]) Vgl. Entsch. des OVG. 5 383.
[3]) Erk. d. OVG. vom 17. Februar 1891, PrVBl. 12 340.
[4]) Erk. d. OVG. vom 30. Januar 1905, PrVBl. 27 122 und vgl. Entsch. des OVG. 44 102.

Digitized by Google

die Grundeigentümer und das bauende Publikum von vornherein mit den Anforderungen bekannt zu machen, welche aus polizeilichen Rücksichten bezüglich der Baulinien festgestellt werden müssen, und sodann diejenigen Verhandlungen und Weiterungen zu ersparen, welche in Ermangelung eines Bebauungsplanes bei Ermittelung der polizeilich vorzuschreibenden Baufluchtlinien in den einzelnen Fällen notwendig sein würden.[1])

Die Festsetzung von Fluchtlinien findet nur für die Anlegung öffentlicher Straßen statt[2]) und ist zu diesem Zweck auch bei nicht öffentlichen Wegen zulässig.[3]) Sie kann auch zum Zweck der Erweiterung von Straßen, sowie zu dem Behufe vorgenommen werden, um für ältere Straßen das Enteignungsrecht des § 11 des Ges. vom 2. Juli 1875, GS. S. 561, zu erlangen. Eine Straßenfluchtlinie ohne gleichzeitiges Bestehen einer Baufluchtlinie ist nicht denkbar. Wenn eine von der Straßenfluchtlinie abweichende Baufluchtlinie nicht ausgewiesen ist, gilt erstere zugleich als Baufluchtlinie, da über die Straßenfluchtlinie hinaus auf der Straße nicht gebaut werden darf. Für Wege, die sich als Straßen historisch gebildet haben, kann es nur darauf ankommen, daß aus der Art der seither tatsächlich vollzogenen Bebauung die Straßenfluchtlinie oder eine andere Linie sich als Baufluchtlinie erkennbar entwickelt hat, ob und welche Linie im Sinne des aus der Bebauung zu entnehmenden Ortsrechts die Baufluchtlinie darstellt.[4]) Dem einzelnen Anlieger ist ein Zurückweichen hinter die Baufluchtlinie mit seinem Bau unverwehrt.[5]) Aus besonderen Gründen kann eine von der Straßenfluchtlinie verschiedene, jedoch in der Regel höchstens 3 Meter von dieser zurückweichende Baufluchtlinie festgesetzt werden.[6]) Es gehört zu den Aufgaben der Polizei,

---

[1]) Motive zum Ges. vom 2. Juli 1875, Anl. zu den StenBer. über die Verhandlungen des AbgH. 1875 1 Aktenstück Nr. 23 S. 291.

[2]) Entsch. des OVG. 19 368; 20 225.

[3]) Erk. d. OVG. vom 18. März 1904, PrVBl. 26 149, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 499.

[4]) Erk. d. OVG. vom 6. Juni 1894, Entsch. 26 347.

[5]) Erk. d. OVG. vom 11. September 1891, PrVBl. 13 165 und des RG. vom 22. Mai 1900, PrVBl. 22 278.

[6]) § 1 Ges. vom 2. Juli 1875.

Digitized by Google

einer Überschreitung der Bebauungsgrenze hindernd entgegenzutreten.[1])

Nirgends bietet das Gesetz dafür einen Anhalt, daß die Fluchtlinienfestsetzung nach allen polizeilichen Gesichtspunkten darüber entscheidet, ob, unter welchen Voraussetzungen und wie hinter den festgestellten Baufluchtlinien gebaut werden kann. Eine soweit gehende Prüfung und Feststellung liegt außerhalb des Rahmens des für die Fluchtlinienfestsetzung eingeführten Verfahrens.[2])

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die endgültige Festsetzung von Fluchtlinien für die davon betroffenen Grundstücke neues Baurecht schafft, wie denn auch das Reichsgericht in dem förmlich festgestellten Fluchtlinienplan einen Bestandteil der Verfassung der Gemeinde erblickt.[3])

Der § 1 des Ges. vom 2. Juli 1875 handelt nicht von einer Festsetzung durch den Gemeindevorstand überhaupt, sondern von einer besonders qualifizierten, einer einmütigen Willenserklärung des Vorstandes und der Gemeinde oder ihrer Vertretung. Fehlt es an dem gesetzlich vorgesehenen Einverständnisse der letzteren, sei es, weil solches abgelehnt oder weil darüber noch keine Entschließung gefaßt ist, so mangelt eben bis dahin die vom Gesetz gewollte Festsetzung einer Fluchtlinie überhaupt. Der einer einseitigen Erklärung des Gemeindevorstandes — bei fehlendem Einverständnis der Gemeinde — anhaftende Defekt wird auch nicht etwa durch die Zustimmung der Polizeibehörde behoben oder in seiner Bedeutung abgeschwächt. Diese Zustimmung ist gegenstandslos, wenn jenes Einverständnis ausbleibt. In einem solchen Falle kann daher die nachgesuchte Bauerlaubnis nicht aus dem Grunde versagt werden, weil das Verfahren, durch welches die Festsetzung einer den Bau unstreitig hindernden Fluchtlinie bezweckt werde, bereits soweit gediehen sei, daß etwaige den Plan durchkreuzende Bauten zu hindern seien.[4]) Die Gemeinde ist rechtlich nicht

[1]) Erk. d. OVG. vom 15. September 1881, Entsch. 8 294.

[2]) Erk. d. OVG. vom 20. April 1895, Entsch. 28 385.

[3]) Erk. d. OVG. vom 28. Februar 1901, Entsch. 40 382, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 529 und Erk. d. RG. V. Zivilsenat vom 28. November 1891, PrVBl. 13 343.

[4]) Erk. d. OVG. vom 21. Januar 1887, Entsch. 14 387.

Digitized by Google

gehindert, Fluchtlinien auch für einen einzelnen Weg oder Wegeteil, gleichviel ob er in der Nähe der Ortslage oder entfernt davon sich befindet, festzusetzen. Ob dies zweckmäßig, ist in dem Fluchtlinienfestsetzungsverfahren von den dazu berufenen Behörden, sei es von Amts wegen, sei es auf die Einwendungen[1]) der Beteiligten zu prüfen. Ist aber die Fluchtlinie im ordnungsmäßigen Verfahren festgestellt, so kommen ihr alle Rechtswirkungen zu; ganz abgesehen davon, daß es, um den Weg zu einer in der Entwicklung begriffenen Straße zu gestalten, einer förmlichen Fluchtlinienfestsetzung nicht bedarf, sondern schon eine jede Willensäußerung der Gemeinde, dort eine Straße herzustellen, genügt, sogar die fortgesetzte tatsächliche Bebauung ausreichen kann.[2])

Es sind sehr wohl Fälle denkbar, wo ein Bebauungs- oder Fluchtlinienplan mehrere, von einander unabhängige und in keinem Zusammenhange stehende Teile umfaßt, für welche ebensogut verschiedene, von einander getrennt gehaltene Pläne hätten aufgestellt werden können. Solchenfalls unterliegt es keinem Bedenken, wenn die Gemeindebehörde den Plan, soweit er einen unangefochten gebliebenen Teil betrifft, förmlich feststellt, obgleich im übrigen noch wegen der gegen den Plan erhobenen Einwendungen verhandelt wird. Notwendiges Erfordernis für ein derartiges Vorgehen ist aber, daß eine Rückwirkung des noch unerledigten Feststellungsverfahrens auf den endgültig festzustellenden Teil nicht stattfinden kann. Da nun hierfür die Vermutung gegenüber der Aufstellung des gemeinsamen Planes von vornherein nicht spricht, im Gegenteil anzunehmen ist, daß die Gemeindebehörde den Plan eben wegen der inneren Zusammengehörigkeit seiner einzelnen Teile als ein Ganzes entworfen und ausgelegt hat, so muß das Vorhandensein jenes Erfordernisses über jeden Zweifel hinaus klargestellt sein.[3])

Über die Verminderung des Wertes eines Grundstücks durch Beschränkung seiner Bebaubarkeit infolge der Festsetzung

---

[1]) § 7 des Ges.

[2]) Erk. d. OVG. vom 18. Februar 1901, IV 354, PrVBl. 22 467, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 100.

[3]) Erk. d. OVG. vom 24. November 1881, PrVBl. S. 135.



Digitized by Google

von Fluchtlinien vgl. Erk. des OVG. vom 30. Juni 1904, Entsch. 45 81.

Es erscheint völlig zwecklos, mit der Aufstellung von Bebauungsplänen für Terrainabschnitte vorzugehen, die nach menschlichem Ermessen niemals Teile der betr. Stadt oder ländlichen Ortschaft bilden werden; dagegen liegt in jener Befugnis ein wertvolles und für die weit überwiegende Zahl der Fälle auch ausreichendes Mittel, bei gehöriger Berücksichtigung der für die Entwicklung und Ausbreitung eines Ortes maßgebenden Verhältnisse der zu Tage tretenden Baulust mit der Aufstellung von Bebauungsplänen in dem durch das Bedürfnis gebotenen Umfange rechtzeitig zuvorzukommen oder zu folgen, die Bautätigkeit in bestimmte Bahnen zu lenken und so der Gemeinde die vom Gesetz gewollte Beihilfe der Unternehmer bei dem Ausbau zu sichern.[1])

Es mag vielleicht angenommen werden können, wenngleich nicht unerhebliche Zweifel hierüber bestehen,[2]) daß die Zustimmung der Polizeibehörde zu einem Fluchtlinienplan, durch den die Fluchtlinie in die bestehende Straße hinein verlegt wird, die Genehmigung in sich begreife, daß das zwischen der alten und neuen Fluchtlinie liegende Stück Straßenland ohne weiteres, d. h. ohne eine weitere polizeiliche Willensentschließung und Willenserklärung im Falle seiner Veräußerung an die Anlieger von diesen, sei es im Wege der Bebauung, sei es durch andere Maßnahmen (Einfriedigung usw.) seiner öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmung und Benutzung entzogen und auf diese Weise in Privateigentum verwandelt werde. Allein ausgeschlossen erscheint der Gedanke, es könne der polizeilichen Genehmigung eines solchen Fluchtlinienplanes die Bedeutung beigemessen werden, daß der Stadt dadurch von der Polizeibehörde die Ermächtigung erteilt werde, den in Frage stehenden Teil der gegenwärtig vorhandenen Straße durch Abzäunung oder andere ähnliche Maßnahmen in ihr dem öffentlichen Verkehr entzogenes Privateigentum umzuwandeln und dadurch

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 19. November 1883, Entsch. 10 309.

[2]) Vgl. Friedrichs, Ges. vom 2. Juli 1875, 4. Aufl., herausgegeben von v. Strauß und Torney S. 41.

Digitized by Google

die dahinter liegenden Häuser ihrer jetzt bestehenden Zugänglichkeit zur öffentlichen Straße zu berauben. Es ist ein fundamentaler Grundsatz des heutigen Baupolizeirechts, daß jedes in der Stadt belegene, zu bebauende Grundstück an eine öffentliche Straße stoßen muß. Es würde in schreiendem Widerspruch hiermit stehen, wenn die Polizeibehörde es genehmigen wollte, daß bestehenden Häusern die vorhandene Zugänglichkeit zur öffentlichen Straße von der Stadt dadurch genommen würde, daß sie das davor liegende Straßenland in ihr Privateigentum umwandelt.[1])

Eine schon bestehende ältere Straßen- und Baufluchtlinie kann nochmals nach Maßgabe des Straßen- und Baufluchtgesetzes vom 2. Juli 1875 festgesetzt werden.[2])

Soweit in einem Bebauungsplane über einzelne Flächen nicht derart disponiert ist, daß sie entweder als zu Straßen oder öffentlichen Plätzen bestimmt bezeichnet oder durch Markierung mit Baufluchtlinien als für die Bebauung vorgesehen erachtet sind, handelt es sich um Flächen, für welche eine Bebauungsplanfestsetzung oder eine Baufluchtenlinienfestsetzung überhaupt noch nicht stattgefunden hat. Bezüglich einer solchen Fläche ist der Besitzer aber hinsichtlich der Baufreiheit, soweit es sich dabei um Fragen der Fluchtlinienfestsetzung handelt, nicht beschränkt.[3]) Gilt das aber für Fälle, wo eine Fluchtlinienfestsetzung überhaupt noch nicht stattgefunden hat, so muß es auch für Fälle gelten, wo Fluchtlinien zwar früher festgestellt waren, später aber wieder beseitigt sind; denn hierdurch wird eben kein anderer Rechtszustand hergestellt, als daß es an einer Fluchtlinie fehlt. In gewissem Sinne mag nach Aufhebung einer bestehenden Baufluchtlinie nicht mehr in der Art, wie früher gestattet war, gebaut werden dürfen; aber durch eine derartige Aufhebung wird das angrenzende Grundstück keinenfalls unfähig zur Bebauung gemacht. Dazu bedürfte es einer in das Gesetz nicht

[1]) Erk. d. RG. VII. Zivilsenat vom 22. Mai 1900, PrVBl. 22 277.

[2]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 24. November 1893, Entsch. 25 387 und PrVBl. 15 371.

[3]) Erk. d. OVG. vom 17. Februar und 25. September 1891, PrVBl. 12 340 und Entsch. 21 383.



Digitized by Google

aufgenommenen ausdrücklichen Vorschrift, die das Bebauen eines Grundstücks von vorgängiger Feststellung einer Baufluchtlinie für dasselbe abhängig machte.[1])

Zwar sollen nach der Vorschrift des Gesetzes die Straßenfluchtlinien regelmäßig zugleich die Baufluchtlinien bilden; dagegen kann der Aufstellung eines Planes, der keine Straßenfluchtlinien, sondern nur Baufluchtlinien nachweist, die Bedeutung der Festsetzung von Fluchtlinien im Sinne des Ges. vom 2. Juli 1875 überhaupt nicht beigelegt werden.[2])

Für die von den städtischen Behörden aufzustellenden Bebauungspläne ist das örtliche Bedürfnis maßgebend. Als solches kann aber die Erfüllung rein ästhetischer Wünsche nicht gelten.[3])

Die Fluchtlinienfestsetzung erscheint als ein behördlicher, dem öffentlichen Rechte angehörender Akt, dessen Vornahme oder Unterlassung nicht lediglich von dem Ermessen des Gemeindevorstandes und der Gemeinde abhängig, sondern welchen zu verlangen unter Umständen die Ortspolizeibehörde berechtigt ist.[4])

Nach § 10 in Verbindung mit § 1 des Ges. vom 2. Juli 1875 genügt ein Beschluß des Magistrats allein nicht zur Abänderung einer Fluchtlinie.[5])

## § 187.

### Verfahren bei der Festsetzung von Fluchtlinien.

Für die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften sind die Straßen- und Baufluchtlinien vom Gemeindevorstande im Einverständnisse mit der Gemeinde, bezüglich deren Vertretung, dem öffentlichen Bedürfnisse entsprechend, unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde festzusetzen.

Die Ortspolizeibehörde kann die Festsetzung von

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 17. Mai 1892, PrVBl. 13 601 und Entsch. 23 366.

[2]) Erk. d. OVG. vom 28. April 1898, Entsch. 33 427, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 461.

[3]) Beschl. des Provinzialrats der Prov. Brandenburg vom 25. Oktober 1905, PrVBl. 27 454.

[4]) Erk. d. RG. VII. Zivilsenat vom 6. Mai 1902, PrVBl. 24 25.

[5]) Erk. d. OVG. vom 10. November 1902, IV 2056, PrVBl. 24 364, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 529.

Digitized by Google

Fluchtlinien verlangen, wenn die von ihr wahrzunehmenden polizeilichen Rücksichten die Festsetzung fordern.[1])

Wenn die Polizeibehörde die Zustimmung versagt, so findet § 5 des Gesetzes Anwendung.

Eine Fluchtlinie kann nicht in der Weise festgesetzt werden, daß die Gemeindebehörde sich darauf beschränkt, einen Beschluß über die Richtung zu fassen, ohne denselben irgendwie zu verwirklichen, d. h. nach außen erkennbar zu machen, möge letzteres auch nur in einer Fixierung zu den Akten geschehen.[2])

Die Festsetzung von Fluchtlinien kann für einzelne Straßen und Straßenteile oder, nach dem voraussichtlichen Bedürfnisse der näheren Zukunft, durch Aufstellung von Bebauungsplänen für größere Grundflächen erfolgen.

Handelt es sich infolge von umfassenden Zerstörungen durch Brand oder andere Ereignisse um die Wiederbebauung ganzer Ortsteile, so ist die Gemeinde verpflichtet, schleunigst darüber zu beschließen, ob und inwiefern für den betreffenden Ortsteil ein neuer Bebauungsplan aufzustellen ist, und eintretendenfalls die unverzügliche Feststellung des neuen Bebauungsplanes zu bewirken.[3])

Über den Begriff „Straßenteil" vgl. Erk. des OVG. vom 7. Juli 1902, Entsch. **41** 143. Bei Festsetzung von Fluchtlinien ist auf Förderung des Verkehrs, der Feuersicherheit und der öffentlichen Gesundheit Bedacht zu nehmen, auch darauf zu halten, daß eine Verunstaltung der Straßen und Plätze nicht eintritt.[4]) Jede Festsetzung von Fluchtlinien muß eine genaue Bezeichnung der davon betroffenen Grundstücke und Grundstücksteile, und eine Bestimmung der Höhenlage sowie der beabsichtigten Entwässerung der betreffenden Straßen und Plätze enthalten.[5])

Die Zustimmung der Ortspolizeibehörde (§ 1) darf nur versagt werden, wenn die von derselben wahrzunehmenden polizeilichen Rücksichten die Versagung fordern.

Will sich der Gemeindevorstand bei der Versagung nicht beruhigen, so beschließt auf sein Ansuchen der Kreisausschuß.

---

[1]) § 1 Ges. vom 2. Juli 1875.
[2]) Erk. d. OVG. vom 28. Oktober 1885, PrVBl. 7 144.
[3]) § 2 aaO.
[4]) § 3 aaO.
[5]) § 4 aaO.

Digitized by Google

Derselbe beschließt auf Ansuchen der Ortspolizeibehörde über die Bedürfnisfrage, wenn der Gemeindevorstand die von der Ortspolizeibehörde verlangte Festsetzung (§ 1 Alinea 2) ablehnt.[1])

An Stelle des Kreisausschusses tritt in Stadtkreisen und den einem Landkreise angehörenden Städten von mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksausschuß, in Berlin der Minister der öffentlichen Arbeiten.[2]) Einem Plane, der lediglich vom Kreis- und Bezirksausschuß festgesetzt ist, ohne daß die Festsetzung durch den Gemeindevorstand hinzutritt, wird eine Rechtswirksamkeit nicht zuerkannt werden können.[3]) Betrifft der Plan der beabsichtigten Festsetzungen eine Festung, oder fallen in denselben öffentliche Flüsse, Chausseen, Eisenbahnen oder Bahnhöfe, so hat die Ortspolizeibehörde dafür zu sorgen, daß den beteiligten Behörden rechtzeitig zur Wahrung ihrer Interessen Gelegenheit gegeben wird.[4])

Die Ortspolizeibehörden haben in allen Fällen denjenigen fiskalischen Behörden, welchen die Verwaltung der an einer neu festzusetzenden Straßen- und Baufluchtlinie beteiligten fiskalischen Grundstücke zusteht, rechtzeitig von dem betr. Straßenplan besondere Nachricht zu geben.[5])

Um die gewaltigen Kostenverluste, welche in Gegenden, wo Bergbau auf Kohlen und insbesondere auf Steinkohlen betrieben wird, durch den Zwang zum Stehenlassen von Sicherheitspfeilern zum Schaden des Nationalvermögens notorisch entstehen, tunlichst zu beschränken, ist von den Ministern d. ö. A., f. H. und d. J. in dem Erlasse vom 11. Dezember 1896, III 15534 M. d. ö. A., II 16169 M. d. J., I 7699 M. f. H. bestimmt worden:

1. die Ortspolizeibehörden sind anzuweisen, in allen Fällen, wo in Gegenden mit Kohlenbergwerksbetrieben Fluchtlinien für einzelne Straßen und Straßenteile oder Bebauungspläne festgesetzt werden sollen, die Projekte vor Erteilung der Genehmigung den Bergrevierbeamten zur Kenntnisnahme vorzulegen, damit

[1]) § 5 aaO.
[2]) § 5 aaO. und § 146 ZG.
[3]) v. Strauß und Torney, das Fluchtliniengef. 5. Aufl. S. 46/47.
[4]) § 6 aaO. und vgl. MstErl. vom 23. Dezember 1896, MstBl. 1897 S. 15 und vom 29. Juni 1902, MstBl. S. 139.
[5]) Erl. des M. d. J. und d. ö. A. vom 17. Juli 1891, MstBl. S. 156.

Digitized by Google

eine Prüfung auch vom bergpolizeilichen Standpunkt aus stattfindet und etwa geltend zu machende Einsprüche angebracht werden können.

2. Es wird ferner darauf hingewiesen, daß in Gegenden mit Kohlenbergwerksbetrieben nicht nur die Aufstellung von Bebauungsplänen, sondern insbesondere auch die Einführung von Ortsstatuten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 12 des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 als im öffentlichen Interesse liegend zu betrachten und hierauf abzielenden Plänen die tunlichste Förderung zu gewähren ist. Insofern Bergbauinteressenten die Aufstellung von Bebauungsplänen ihrerseits anregen zu müssen glauben, wird diesen Interessenten nahe zu legen sein, die für die Projektsbearbeitung erforderlichen Kosten aufzubringen und den Gemeindebehörden das Eingehen auf solche Wünsche nach Kräften zu erleichtern.

Nach erfolgter Zustimmung der Ortspolizeibehörde bezw. des Kreisausschusses[1]) hat der Gemeindevorstand den Plan zu jedermanns Einsicht offen zu legen. Wie letzteres geschehen soll, wird in der ortsüblichen Art mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen den Plan innerhalb einer bestimmt zu bezeichnenden präklusivischen Frist von mindestens 4 Wochen bei dem Gemeindevorstande anzubringen sind. Handelt es sich um Festsetzungen, welche nur einzelne Grundstücke betreffen, so genügt statt der Offenlegung und Bekanntmachung eine Mitteilung an die beteiligten Grundeigentümer.[2]) „Jedermann" ist befugt, Einwendungen zu erheben, nicht bloß die von der Fluchtlinie betroffenen Grundbesitzer. — Sollte die öffentliche Auslegung ganz versäumt oder in einer derartig fehlerhaften Weise erfolgt sein, daß den Beteiligten die Einsichtnahme des Planes untunlich gemacht wäre, so würde das Verfahren mit einem Mangel behaftet sein, der die Rechtsgültigkeit der Festsetzung ausschließt.[3]) Ein Rechtssatz des Inhaltes, daß der Akt der Aufstellung eines Bebauungs- oder Fluchtlinienplanes nach allen Richtungen wirkungslos sei, wenn

[1]) An Stelle des Kreisausschusses tritt in Stadtkreisen in den einem Landkreise angehörenden Städten von mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksausschuß, in Berlin der M. d. ö. A.

[2]) § 7 aaO.

[3]) Erk. d. OVG. vom 22. Juni 1885, PrVBl. 7 69.

Digitized by Google

und solange er nicht förmlich offen gelegt oder sonst publiziert worden ist, besteht in dieser Allgemeinheit nicht.[1]) Es kann dahingestellt bleiben, ob und unter welchen Umständen, zumal auf privatrechtlichem Gebiete, die Publikation eines Bebauungsplanes die Vorbedingung für gewisse rechtliche Konsequenzen bildet[2]) und es ist andererseits gewiß, daß (auch für öffentlich-rechtliche Verhältnisse) ein Bebauungsplan sich schon dann wirksam erweisen kann, wenn er erst in der Entstehung begriffen ist.[3])

Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung daran festgehalten, daß bei einem nicht veröffentlichten Bebauungsplan dieser dem einzelnen davon betroffenen Grundstück und dessen Eigentümer gegenüber nur durch amtliche Anwendung, d. h. nur durch eine Willensentschließung der Polizeibehörde, welche auf Verwirklichung der durch den Bebauungsplan vorgesehenen Fluchtlinie und die dadurch herbeigeführte Baubeschränkung des Grundstücks gerichtet ist, Rechtswirksamkeit erlangt, so daß selbst eine amtliche Mitteilung des Bebauungsplanes seitens der Polizeibehörde an den Eigentümer dieser Wirksamkeit entbehrt, wenn sie nicht jenen Charakter trägt.[4]) Es bedarf der Darlegung, daß von dem berufenen Willensorgan der Polizeibehörde dem Grundstücksbesitzer oder eventl. seinen Rechtsvorgängern gegenüber der Wille der Polizeibehörde erklärt ist, daß von nun an dem Grundstück die betreffende Baubeschränkung auferlegt sein solle.[5])

Über die Entschädigungspflicht der Gemeinde wegen verweigerter Bauerlaubnis, falls der Bebauungsplan nicht veröffentlicht ist, vgl. Erk. des RG. vom 27. April 1900, PrVBl. 22 170 und vom 24. April 1903, Jurist. Wochenschr. Nr. 42 S. 252.

Einwendungen, welche in dem durch § 7 aaO. geordneten Verfahren vorzubringen sind, können nach Festsetzung der Flucht-

---

[1]) Vgl. Entsch. des OVG. 5 381.

[2]) Vgl. Entsch. des RG. in Zivilsachen 6 297, 17 166, auch PrVBl. 7 304, 352.

[3]) Erk. d. OVG. vom 16. Mai 1890, Entsch. 19 83, PrVBl. 12 121 und vgl. Entsch. des OVG. 8 323; Friedrichs, Ges. betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen usw. vom 2. Juli 1875 II. Aufl. S. 63.

[4]) Vgl. Gruchot 30 1043; 36 960; 41 997; JW. 1896 S. 162 Nr. 92.

[5]) Vgl. Erk. d. RG. vom 11. Mai 1900, PrVBl. 21 589 und Erk. d. RG. vom 14. Januar 1882, PrVBl. 4 8 und JMBl. S. 135.

Digitized by Google

linien in einem gegen die Versagung der Bauerlaubnis gerichteten Verfahren nicht mehr geltend gemacht werden.[1])

Über die erhobenen Einwendungen hat, soweit dieselben nicht durch Verhandlung zwischen dem Gemeindevorstande und den Beschwerdeführern zur Erledigung kommen, der Kreisausschuß zu beschließen. An Stelle des Kreisausschusses tritt in Stadtkreisen und den einem Landkreise angehörigen Städten von mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksausschuß, in Berlin der Minister der öffentlichen Arbeiten. Sind Einwendungen nicht erhoben oder ist über dieselben endgültig beschlossen, so *hat der Gemeindevorstand den Plan förmlich festzustellen*, zu jedermanns Einsicht offen zu legen und, wie dies geschehen soll, ortsüblich bekannt zu machen.[2]) Mag immerhin einem von der zuständigen Behörde festgestellten Bebauungsplane gegenüber die Vermutung dafür sprechen, daß die gesetzlich vorgeschriebenen Formen beobachtet worden sind, und mag der Beurkundung des Magistrats unter den fraglichen Plänen: „Nach Erfüllung der Vorschriften des Gesetzes vom 2. Juli 1875 als Bebauungsplan festgesetzt" bis auf weiteres volle Beweiskraft zukommen, so schließt dies doch keineswegs die Berechtigung des einzelnen beteiligten Grundbesitzers aus, seinerseits den *Gegenbeweis dahin zu führen*, daß *in einem wesentlichen Stadium des Verfahrens die gesetzlichen Vorschriften außer acht gelassen seien*.[3])

Die *Zuziehung eines Feldmessers erübrigt sich*, wenn der Fluchtlinienplan von einem geprüften, auch im Kommunaldienst angestellten Baumeister aufgestellt ist. Das Fehlen der Grundbuchnummern[4]) und der Mangel eines besonderen Vermessungsregisters[5]) können die Rechtswirksamkeit des Planes nicht beeinträchtigen.[6])

Durch die Festsetzung von Fluchtlinien wird im Resultate eine Rechtsnorm geschaffen, welche in materieller Hinsicht nicht mit dem materiellen Inhalte des Ges. vom 2. Juli 1875 und

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 18. März 1904, PrVBl. 26 149, v. Kptz Rspr. 3. Erg.-Bd. 499.

[2]) § 8 aaO. und § 146 ZG.

[3]) Erk. d. OVG. vom 22. Juni 1885, PrVBl. 7 70.

[4]) § 4 der ministeriellen Vorschriften.

[5]) § 11 Nr. 2 daselbst.

[6]) Erk. d. OVG. vom 24. Februar 1902, IV 369.

Digitized by Google

dem sonst etwa auf die Sache bezüglichen objektiven Recht im Widerspruch stehen darf, und der Verwaltungsrichter ist wohl befugt, zu prüfen, ob dieses der Fall ist oder nicht. Er ist dagegen nicht berechtigt zu untersuchen, ob die Motive, welche die zuständige Behörde zur Festsetzung der Rechtsnorm geführt haben, richtig sind. Das Gesetz enthält nicht einmal eine Vorschrift darüber, daß die Behörden, welche in dem Feststellungsverfahren Entscheidungen zu treffen haben, verpflichtet sind, Motive dafür anzugeben, und schon dieses zeigt, daß es für die weitere Wirkung der Fluchtlinienfestsetzung nur auf das Resultat, nicht auf die Motive ankommt. Ist das Resultat aber ein rechtswidriges, so darf die Fluchtlinienfestsetzung nicht zur Grundlage für weitere Entscheidungen dienen.[1])

Es erscheint unzulässig, den Plan in der Weise zu zerreißen, daß auf derselben Fläche bestimmte Anlagen (z. B. Straßenzüge) festgestellt, während andere damit in Verbindung stehende Einrichtungen (z. B. für Entwässerung) unentschieden gelassen werden.[2]) Bei der Prüfung eines Bebauungsplanes kommen unter Umständen auch für den Verwaltungsrichter ästhetische Gesichtspunkte in Betracht.[3]) Gegen die Festsetzung von Fluchtlinien ist der Rechtsweg ausgeschlossen.[4])

Sind bei Festsetzung von Fluchtlinien mehrere Ortschaften beteiligt, so hat eine Verhandlung darüber zwischen den betr. Gemeindevorständen stattzufinden. Über die Punkte, hinsichtlich deren eine Einigung nicht zu erzielen ist, beschließt der Kreisausschuß. An Stelle des Kreisausschusses tritt in Stadtkreisen und in den einem Landkreise angehörigen Städten von mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksausschuß, in Berlin der Minister der öffentlichen Arbeiten.[5])

Jede, sowohl vor als nach Erlaß des Fluchtliniengesetzes getroffene Festsetzung von Fluchtlinien kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen aufgehoben oder abgeändert werden. Zur Festsetzung neuer oder Abänderung schon be-

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 24. November 1893, Entsch. 25 387 und PrVBl. 15 371/4

[2]) Entsch. des OVG. 8 319.

[3]) Erk. d. OVG. vom 2. November 1895, PrVBl. 17 260.

[4]) Erk. d. Gerh. z. E. d. KK. vom 8. Januar 1876, MstBl. S. 78.

[5]) § 9 aaO.

Digitized by Google

stehender Bebauungspläne in den Städten Berlin, Potsdam, Charlottenburg und deren nächster Umgebung bedarf es Königlicher Genehmigung.[1])

## Straßen im Sinne des Fluchtliniengesetzes.

### § 188.

### Die Anlegung von Straßen, ihre Beschaffenheit sowie der Begriff vorhandener Straßen, Straßenteile, Privatstraßen usw.

Die Entstehung städtischer Straßen hängt von der Fluchtlinienfestsetzung nicht ab. Wohl aber kann aus der tatsächlich fluchtlinienmäßigen Bebauung mit auf die Bestimmung der Straße zum städtischen Verkehr und Anbau geschlossen werden.[2]) Das Gesetz vom 2. Juli 1875[3]) beschäftigt sich im Wesentlichen nur mit der Anlegung von Straßen d. h. solchen Wegen, die für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmt sind; die Einziehung von Straßen wird nur insofern berührt, als eine Aufhebung früher festgesetzter Fluchtlinien in Gemäßheit der Vorschriften des Gesetzes erfolgen muß; inwieweit dagegen die Anlegung neuer Straßen auf den Bestand bereits vorhandener öffentlicher Wege, namentlich solcher, die nicht in die neuen Straßen fallen, einwirkt, ist im Gesetz nicht weiter vorgesehen und richtet sich deshalb nach den sonst geltenden Normen des öffentlichen Wegerechtes. Jedenfalls ist die Anschauung, durch einen Bebauungsplan würden die zwischen den Straßen liegenden Flächen in der Art zu Bauplätzen gemacht, daß alle darauf befindlichen Wege als nicht mehr existierend zu betrachten seien, ebenso rechtlich unhaltbar, wie praktisch undurchführbar.[4])

Die Feststellung von Fluchtlinien für einen öffentlichen Platz, welche den Zug vorüberführender Straßen nicht erkennen läßt, stellt noch nicht den Beginn der Anlegung einer Straße dar.[5])

---

[1]) § 10 aaO.

[2]) Erk. d. OVG. vom 2. März 1905, PrVBl. 26 638, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 102.

[3]) GS. S. 561.

[4]) Erk. d. OVG. vom 3. April 1891, Entsch. 21 271.

[5]) Erk. d. OVG. vom 18. April 1904, Entsch. 45 93, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 99.

Digitized by Google

Das Oberverwaltungsgericht hat stets an dem Satze festgehalten, daß eine Straße im Sinne des Ges. vom 2. Juli 1875 da nicht „neu angelegt" werden könne, wo bereits eine alte Straße besteht.[1])

Ohne Zustimmung der Polizei kann eine Straße dem öffentlichen Verkehr nicht gewidmet werden; die bloße Aufnahme der Straße in den Bebauungsplan seitens der Stadt genügt nicht.[2])

Die Anlegung einer Straße kann sich auch ohne förmlich festgestellte Fluchtlinien vollziehen.[3]) Der Wille der städtischen Behörden muß darauf gerichtet sein, eine öffentliche städtische Straße zu schaffen, und dieser Wille muß nach außen erkennbar hervorgetreten sein.[4])

Die Bekanntmachung eines Fluchtlinienplanes durch Offenlegung zu jedermanns Einsicht oder durch Mitteilung an die beteiligten Grundeigentümer gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Ges. vom 2. Juli 1875 kann, auch wenn der Plan formelle Mängel hat oder nachträglich für unwirksam erklärt wird, den Beginn der Straßenanlegung darstellen.[5]) Zu einer Straße im Sinne des Ges. vom 2. Juli 1875 gehört der Straßendamm und der Bürgersteig.[6]) Es ist für die Herstellung einer genügenden Breite der Straßen und einer guten Verbindung der neuen Bauanlagen mit den bereits bestehenden Sorge zu tragen.[7]) Betreffs der Straßenbreiten empfiehlt § 7 der Ausführungs-Vorschriften vom 28. Mai 1876, MstBl. S. 131, bei neuen Straßenanlagen die Grenzen, über welche hinaus die Bebauung ausgeschlossen ist,

a) bei Straßen, welche als Hauptadern des Verkehrs die Entwicklung eines lebhaften und durchgehenden Verkehrs erwarten lassen, nicht unter 30 m;

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 18. Juni 1889, Entsch. 18 384; vgl. 5 345, 346; 15 149.

[2]) Erk. d. OVG. vom 10. Februar 1905, PrVBl. 27 360.

[3]) PrVBl. 16 85 und 110.

[4]) Erk. d. OVG. vom 8. Februar 1904, Entsch. 44 104 und Erk. vom 21. März 1904, PrVBl. 25 747, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 97.

[5]) Erk. d. OVG. vom 23. November 1903, Entsch. 44 102, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 96.

[6]) § 1 daselbst.

[7]) § 3 ebendaselbst.

Digitized by Google

b) bei Nebenverkehrsstraßen von beträchtlicher Länge nicht unter 20 m;
c) bei allen anderen Straßen nicht unter 12 m

anzunehmen.

Bei der Herstellung einer neuen Straße kann eine vorhandene alte Straße als untergegangen betrachtet werden, so daß an ihre Stelle eine neue, aber mit ihr nicht mehr identische Straße getreten ist.[1]) Dies wird beispielsweise der Fall sein, wenn eine unvollkommene sehr schmale Straße durch eine breite Straßenanlage beseitigt wird, so daß von einer bloßen Verbreiterung — also vom Bestehen einer vorhandenen früheren — nicht mehr die Rede sein kann, vielmehr die Anlegung einer neuen Straße tatsächlich vorliegt.

Sobald einmal bei dem Inkrafttreten eines Ortsstatuts eine Straße bereits vorhanden war, fehlt es an der Möglichkeit, den Tatbestand der Anlegung einer neuen Straße zu konstruieren. Ob eine Straße als eine vorhandene im Gegensatze zu einer neuen anzusehen ist, muß nach den jedesmaligen Verhältnissen beurteilt werden; dabei ist jedoch zu beachten, daß die etwa weiter reichenden Erfordernisse, welche an eine sog. historische Straße gestellt werden, hier nicht erfüllt zu sein brauchen; es hierauf bei dem bloßen Gegensatz von „vorhanden" und „neu" nicht ankommt.[2])

Eine Straße, die noch keine endgültige, sondern nur eine vorläufige Befestigung besitzt und noch nicht vollständig den an fertige Straßen zu stellenden Anforderungen entspricht, kann doch als eine vorhandene — im Gegensatz zu einer neuen Straße — gelten, sofern erkennbar ist, daß sie nach dem Willen der städtischen Behörden auch mit der vorläufigen Befestigung schon dem inneren Verkehr und dem Anbau dienen sollte, d. h. daß ihre Befestigung bis auf weiteres und vorbehaltlich etwaiger späterer Verbesserung als eine für städtische Straßen ausreichende Herstellung erachtet würde.[3]) Eine Straße kann

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 19. September 1890, PrVBl. 12 71.

[2]) Erk. vom 8. Dezember 1894, Entsch. 27 57 und vgl. Erk. d. OVG. vom 2. Mai 1904, Entsch. 45 89, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 100.

[3]) Erk. d. OVG. vom 14. Januar 1904, Entsch. 44 117/119, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 99.

Digitized by Google

im Augenblick des Erlasses eines Ortsstatuts bereits vorhanden gewesen sein, ohne daß sie deshalb auch schon vollendet zu sein brauchte.[1]) In manchen Fällen mag eine negative Feststellung dahin, daß eine Straße keine historische sei, ausreichen — dann nämlich, wenn nach Lage des Tatbestandes „nicht historisch" und „neu" kongruieren.[2])

Dadurch, daß etwa aus polizeilichen Rücksichten der Fahrverkehr Einschränkungen erfährt, wird der Charakter als städtische Straße nicht ausgeschlossen.

Hat ein Weg einmal den an städtische Straßen gestellten Anforderungen entsprochen, so verliert er die Eigenschaft einer vorhandenen städtischen Straße nicht dadurch, daß sich die für deren Ausstattung maßgebenden Grundsätze später ändern, oder daß sich die Zahl der an ihr liegenden bebauten Grundstücke vermindert.[3]) Das Oberverwaltungsgericht hat stets daran festgehalten, daß eine einmal bestehende alte Straße auch dadurch, daß neue Fluchtlinien an ihr festgesetzt werden, nicht wieder in eine projektierte verwandelt werden kann, und die Festsetzung von Fluchtlinien ist gleichfalls die Setzung einer besonderen Rechtsnorm für diese Straße, also eine Änderung der Ortsverfassung. Nach denselben Gesichtspunkten ist es zu beurteilen, wenn eine Straße, die nach der Ortsverfassung des Gebietes, dem sie bisher zugehörte, eine zum Anbau bestimmte Ortsstraße war, in ein Gebiet eingemeindet wird, nach dessen Ortsverfassung ihr die Erfordernisse fehlen, die an solche Straßen gestellt werden. Wäre es anders, so würden bei der Eingemeindung eines ganzen Landstädtchens in den Bezirk einer großen Stadt, falls — wie es meist der Fall sein wird — die Anforderungen an fertig gestellte Straßen dort hinter denjenigen zurückbleiben, die in der großen Stadt üblich sind, die sämtlichen Straßen des Landstädtchens, auch wenn sie seit Jahrhunderten bestehen, wieder unfertige, projektierte

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 31. Oktober 1894, Entsch. 27 55; vgl. Friedrichs Kommentar zum Ges. vom 2. Juli 1875 3. Aufl. S. 117.

[2]) Erk. d. OVG. vom 24. November 1894, Entsch. 27 56.

[3]) Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 2. Mai 1904, Entsch. 45 89, v. Kptz Rspr. 3. Erg.-Bd. 100.

Digitized by Google

werden. Daß ein solches Ergebnis unannehmbar sein würde, liegt auf der Hand.[1])

Das Gesetz vom 2. Juli 1875 bezweckt, die Gemeinden vor den ihnen aus der Bebauung künftigen Straßenterrains drohenden Schäden zu schützen; es bietet aber andererseits keine Handhabe, um die durch neu ausgelegte Fluchtlinien abgeschnittenen, im Eigentum von Privaten stehenden und vorläufig belassenen Grundstücksteile schon vor dem Ausbau der projektierten Straßen tatsächlich dem Publikum zur Benutzung zu eröffnen.[2])

Die nähere Bestimmung darüber, ob und welche einzelnen Abschnitte einer Straße als Straßenteile im Sinne des Gesetzes zu behandeln sind, wird zweckmäßig im Statute erfolgen; fehlt es an einer solchen Anordnung, so mag es zulässig sein, Längenabschnitte eines ausgedehnteren Straßenzuges, welche durch Querstraßen, Brücken usw. von einander geschieden sind, als selbständige Straßenteile zu charakterisieren.[3]) Die Straßenteile müssen sich äußerlich oder nach ihrer geschichtlichen Entwicklung als besondere Abschnitte einer Straße darstellen.[4]) Wesentlich ist der Zusammenhang des Straßenteils mit dem bestehenden Straßennetz.[5]) Auch durch Gebäude oder Anlagen, welche einen besonderen Verkehr hervorrufen, z. B. Krankenhäuser, Friedhöfe usw. kann ein Straßenteil begrenzt sein.[6]) Bei sehr breiten Straßen, welche einen doppelten Fahrdamm erhalten sollen, wird die eine Seite der Straße für sich als ein selbständiger Straßenteil angesehen werden können.[7])

Die Frage, ob eine Straße oder ein Straßenteil bebaut ist oder nicht, ist eine tatsächliche, für deren Beantwortung der Gesamtcharakter der Straße und des Straßenteiles

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 3. Februar 1898, Entsch. 34 399, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 464.

[2]) Erk. d. OVG. vom 7. Juni 1883, PrVBl. 4 322.

[3]) Erk. d. OVG. vom 14. Dezember 1888, II 1185, PrVBl. 10 455; vgl. Entsch. des OVG. 25 86; Erk. d. OVG. vom 15. März 1900, Entsch. 37 55 und vom 22. Januar 1903, Entsch. 42 365 und Erk. vom 30. November 1903, PrVBl. 25 405, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 112.

[4]) Erk. d. OVG. vom 2. Juni 1902, Entsch. 41 145, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 152 und vom 22. Januar 1903, Entsch. 42 365.

[5]) Erk. d. OVG. vom 3. März 1897, IV 403.

[6]) Entsch. des OVG. 41 143.

[7]) Erk. d. OVG. vom 20. Januar 1898, PrVBl. 19 370, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 465.

Digitized by Google

maßgebend ist, dergestalt, daß das Vorhandensein einzelner Lücken in der Bebauung nicht hindert, die Straße (oder den Straßenteil) im Ganzen als eine bebaute zu erachten.[1])

Der Begriff einer projektierten Straße macht es nicht unbedingt notwendig, daß für sie schon Baufluchtlinien festgestellt sind.[2])

Zu Straßen im Sinne des § 1 des Ges. vom 2. Juli 1875 gehören Privatstraßen nicht.[3])

Die Anlegung einer wirklichen Privatstraße ist durch das Ges. vom 2. Juli 1875 weder ausdrücklich verboten noch mittelbar ohne weiteres untunlich gemacht. Auf Grund des Gesetzes läßt sich somit die Herstellung einer Privatstraße nur dann verhindern, wenn ein Ortsstatut zur Ausführung des § 12 erlassen ist und hiernach der Anbau an der Privatstraße untersagt werden kann.[4])

Die Festsetzung von Fluchtlinien auf Grund des Ges. vom 2. Juli 1875 kann auch für eine Privatstraße erfolgen.[5]) Hierdurch wird sie nicht in eine öffentliche Straße umgewandelt.[6])

## § 189.

## Historische Straßen.

Eine sog. historische Straße ist eine solche, die zu der betreffenden Zeit als eine dem Verkehr innerhalb des Orts und dem Anbau an derselben dienende, den übrigen Straßen des Orts als ein ebenbürtiges Glied des gesamten örtlichen Straßennetzes gleichzustellende Straße sich darstellt.[7])

Über den Begriff der historischen Straße vgl. sodann auch noch den Aufsatz im PrVBl. 22 609. Für die Beurteilung wird es u. a. auf die Lage und Richtung der Straße, den auf ihr bestehenden Verkehr, ihre äußere Beschaffenheit, den Ver

[1]) Erk. d. RG. V. Zivilsenat vom 3. April 1889, V 367/88, PrVBl. 10 432.

[2]) Erk. d. OVG. vom 9. Mai 1904, PrVBl. 25 850, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 502.

[3]) Entsch. des OVG. 27 168.

[4]) Erk. d. OVG. vom 1. April 1890, IV 347, PrVBl. 12 39.

[5]) Erk. d. OVG. vom 30. Oktober 1905, PrVBl. 27 285.

[6]) Erk. d. OVG. vom 9. März 1905, PrVBl. 26 639, v. Kptz Rspr. 3. Erg Bd. 322.

[7]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 11. Mai 1895, PrVBl. 17 11; Entsch. des OVG. 3 304; 9 318; 18 382 und Erk. vom 23. Mai 1894, PrVBl. 15 497 und vom 10. November 1902, PrVBl. 24 364, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 585.

Digitized by Google

gleich derselben mit den gleichfalls den neuen polizeilichen Vorschriften noch nicht entsprechenden, aber als historisch anerkannten Straßen, die geschichtliche Entwicklung ihres Anbaus usw. ankommen.[1]) Sie muß Ortsstraße sein: Wege, welche den Verkehr von Ort zu Ort oder zwischen einzelnen entfernter gelegenen bebauten Teilen der Ortschaft vermitteln, fallen darunter nicht, selbst wenn daran einzelne Häuser stehen.[2])

Für die Eigenschaft einer Straßenstrecke als einer historischen ist der Umstand, daß sie das Verkehrsbindeglied zwischen dem Außenstadtteil und der inneren Stadt bildet, nicht von durchgreifender Bedeutung, weil die Verbindung der Altstadt mit den sich neu bildenden Außenstadtteilen nicht notwendig die Existenz einer dem „Anbau gewidmeten Straße" voraussetzt.[3])

Einer Straße darf die Eigenschaft einer historischen nicht deshalb abgesprochen werden, weil sie nur auf einer Seite bebauungsfähig oder noch nicht mit Gebäuden besetzt ist.[4])

Eine bisher nur einseitig bebaubare mit der anderen Seite an die Stadtmauer grenzende Straße verliert den Charakter einer sog. „historischen Straße" im Sinne des Baupolizeirechts nicht dadurch, daß sie nach Abbruch der Stadtmauer mit einer gleichfalls von letzterer begrenzt gewesenen Außenstraße zu einer Straße verbunden wird.[5])

Bei der sog. historischen Straße kommt es nicht darauf an, ob die Straße schon lange dem öffentlichen Verkehr von Ort zu Ort gedient hat; entscheidend ist, ob sie gleich den übrigen Straßen für den städtischen Verkehr und Anbau bestimmt gewesen ist, auch diesem tatsächlich gedient hat und sich insoweit als ein ebenbürtiges Glied in dem gesamten Straßennetze der Stadt darstellt.[6]) Die an dem äußersten Ende des städtischen Gemeindebezirks gelegene, von der eigentlichen Stadt etwa 2 Kilometer entfernte, lediglich als Chaussee ausgebaute, jeder Beleuchtung entbehrende Strecke läßt sich den

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 5. Dezember 1893, IV 1286.

[2]) Entsch. des OVG. 24 81; PrVBl. 14 367.

[3]) Erk. d. OVG. vom 28. Februar 1898, OVG. IV 407.

[4]) Entsch. des OVG. 5 346; Erk. d. OVG. vom 18. November 1890 PrVBl. 12 184.

[5]) Erk. d. OVG. vom 18. Juni 1889, Entsch. 18 382 und PrVBl. 11 284.

[6]) Vgl. Entsch. des OVG. 9 318.



Digitized by Google

alten städtischen Straßen nicht gleich stellen. Ähnliche Verhältnisse pflegen bei den die Städte von Alters her durchschneidenden Chausseen regelmäßig vorzukommen; innerhalb der Städte werden sie fast immer wirkliche städtische Straßen, historische Straßen in diesem Sinne sein, während die weit außerhalb der eigentlichen Stadt liegenden Teile lediglich den Charakter einer dem öffentlichen Durchgangsverkehre dienenden Straße an sich tragen.[1])

Ferner hat das OVG. folgendes ausgesprochen: In dem maßgebenden Zeitpunkte besaß die Straße noch nicht den Charakter einer städtischen Straße. Sie war damals allerdings bereits in der Umwandlung aus einer, der Verbindung der Stadt mit den benachbarten ländlichen Ortschaften dienenden Chaussee in eine Straße der Stadt begriffen, aber diese Umwandlung war keineswegs schon soweit vorgeschritten, daß man damals schon sagen konnte, diese Chaussee habe dem inneren städtischen Verkehr und dem Anbau gedient, sei dazu von den städtischen Behörden bestimmt und eingerichtet gewesen. Die Einrichtung war vielmehr noch immer die einer Chaussee geblieben, mit Seitengräben und Sommerweg. Es begann die Umwandlung, indem vor den einzelnen entstehenden Häusern Teile der Gräben zugeschüttet wurden, auch auf der Nordseite ein erhöhter und befestigter Fußgängersteig angelegt, ferner einige Öllaternen aufgestellt wurden. Aber der Gesamtcharakter des Weges als einer Chaussee wurde damit noch nicht endgültig geändert. Auch der Anbau war, wenn man die Chaussee in ihrer gesamten Länge betrachtet, äußerst gering. Die Bebauung war noch keine geschlossene. Überdies gibt der Anbau, der allerdings ein erhebliches Moment für die Beurteilung der historischen Qualität einer Straße bildet, doch keineswegs allein den Ausschlag. Naturgemäß wird die aus einer Stadt hinausführende Chaussee eine stärkere Bebauung zeigen, wie sonstige gewöhnliche, unbefestigte Kommunikationswege, namentlich werden an solchen Chausseen vielfach Gebäude für Fabrikanlagen und für sonstige gewerbliche Zwecke errichtet werden. Eine solche Bebauung allein kann aber der Chaussee nicht den Charakter einer städtischen Straße geben, wenn sie

[1]) Erk. d. OVG. vom 14. April 1891, IV 361, PrVBl. 12 518.

Digitized by Google

im übrigen nach ihrer Einrichtung und Beschaffenheit noch völlig den Charakter eines die Stadt mit anderen Ortschaften verbindenden Weges behält, und die städtischen Behörden gerade durch die im wesentlichen ungeänderte Belassung der Einrichtung beweisen, daß sie die Chaussee noch nicht zu einer städtischen Straße machen wollten und gemacht haben. An diesem Ergebnis würde auch dadurch nichts geändert, daß man etwa an die fragliche Straße geringere Ansprüche machen wollte, weil sie nicht zur inneren Stadt gehörte, sondern in einer Vorstadt belegen war. Denn abgesehen davon, daß das sog. „Stadtfeld", durch welches die Chaussee führte, bis zum Jahre 1876 noch nicht den Charakter einer eigentlichen Vorstadt angenommen hatte, sich dort vielmehr nur mehrere, teils größere, teils kleinere Gruppen von Häusern an den verschiedenen Kommunikationswegen befanden, so war doch jedenfalls die Einrichtung der Straße zu jener Zeit noch wesentlich die einer Chaussee, nicht die einer städtischen oder vorstädtischen Straße.[1]) Über die Umwandlung einer Chausseestrecke in eine sog. historische Straße durch vollständige Bebauung vgl. Erk. des OVG. vom 23. Februar 1905, Entsch. 47 388.

Auch schmale Gassen, die nur dem Fußverkehr dienen und deren angrenzende Gebäude mit Ausgängen nach anderen Straßen versehen sind, können als historische Straßen angesehen werden.[2]) Eine historische Straße wird dadurch, daß sie — etwa zum Zweck ihrer Verbreiterung — neue Fluchtlinien erhält, nicht wieder eine projektierte. Sie gerät dadurch zwar von neuem in den Zustand der Unfertigkeit, sie wird aber keine erst neu anzulegende Straße; denn da, wo eine Straße schon vorhanden ist, kann sie nicht erst neu angelegt werden.[3]) Derselbe Straßenzug kann zum Teil historische Straße, zum Teil gewöhnlicher Verkehrsweg sein.[4]) Zu den historischen gehören nicht Privatstraßen, auch wenn sie sich im Stadium der allmählichen Umwandlung in eine öffentliche

[1]) Erk. d. OVG. vom 10. Juni 1899, OVG. IV 1166.

[2]) Entsch. des OVG. 17 167 und Erk. d. OVG. vom 19. September 1890, PrVBl. 12 72.

[3]) Entsch. des OVG. 5 345; 15 149; 18 384 und Erk. vom 2. Juni 1902, Entsch. 41 145, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 152.

[4]) Erk. d. OVG. vom 14. April 1901, PrVBl. 22 518.



Digitized by Google

Straße befinden.[1]) Über den Unterschied zwischen einer historischen und einer vorhandenen Straße vgl. Entsch. OVG. 38 147; Erk. des OVG. vom 18. Februar 1901, PrVBl. 22 467.

Eine Straße hört auf, dem Bauverbote zu unterliegen, wenn sie nach dessen Inkrafttreten zu irgend einer Zeit den jeweiligen polizeilichen Anforderungen entsprochen hat, und wird durch spätere schärfere polizeiliche Bestimmungen oder durch Festsetzung neuer Fluchtlinien nicht wieder eine unfertige Straße. Dagegen wird eine unfertige, aber trotzdem nach den hinter den polizeilichen Vorschriften zurückbleibenden ortsstatutarischen Bedingungen schon anbaufähig gewesene Straße durch ein strengeres Ortsstatut nachträglich dem Bauverbote unterworfen.[2])

Der Begriff der „historischen" Straße kommt für die Anwendung des § 15 des Ges. vom 2. Juli 1875 abweichend von § 12 daselbst überhaupt nicht in Betracht; für § 15 ist allein maßgebend, ob die Straße schon bei Erlaß des Ortsstatuts als städtische Straße vorhanden war, ob sie als Straße dem städtischen inneren Verkehr und Anbau diente und. dazu von den städtischen Behörden bestimmt war, gleichviel ob sie schon allen Anforderungen, die an die Einrichtung städtischer Straßen zu stellen waren, in vollem Umfange entsprach oder noch in einzelnen Beziehungen unfertig war.[3])

## § 190.

## Verbot von Bauten über die Fluchtlinie hinaus.

Mit dem Tage, an welchem die im § 8 des Gesetzes vorgeschriebene Offenlegung beginnt, tritt die Beschränkung des Grundeigentümers, daß Neubauten, Um- und Ausbauten über die Fluchtlinie hinaus versagt werden können, endgültig ein. Gleichzeitig erhält die Gemeinde das Recht, die durch die festgesetzten Straßenfluchtlinien für Straßen und Plätze bestimmte Grundfläche dem Eigentümer zu entziehen.[4])

[1]) Erk. d. OVG. vom 5. Juni 1899, Entsch. 36 412, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 464 und vom 3. Oktober 1904, PrVBl. 26 219, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 502.

[2]) Erk. d. OVG. vom 13. Juni 1898, Entsch. 34 421, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 466.

[3]) Erk. d. OVG. vom 24. Januar 1901, Entsch. 38 147, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 100.

[4]) § 11 aaO.

Digitized by Google

Die wesentliche Bedeutung dieser Bestimmung ist darin zu finden, daß durch sie zur Erleichterung der Straßenanlegung die durch die Bebauungspläne für Straßen und Plätze bestimmten Flächen schon vor ihrer Enteignung und Widmung zu Straßen diesen selbst bezüglich der Einschränkung ihrer Bebauung gleich gestellt werden.[1]) Sie verfolgt den Zweck, die Gemeinden dagegen zu schützen, daß durch eine inzwischen vorgenommene bauliche Veränderung der Wert eines ganz oder teilweise zu Straßenzwecken bestimmten Grundstücks gesteigert und die Gemeinde dadurch in die Lage versetzt wird, dem Eigentümer bei der demnächstigen Abtretung eine höhere Entschädigung als zum Zeitpunkte der Fluchtlinienfestsetzung zahlen zu müssen.[2])

Eine Bebauung über die Fluchtlinie findet statt, sobald ein Raum, der um- oder ausgebaut werden soll, von der Fluchtlinie durchschnitten wird.[3])

Es können Neu-, Um- und Ausbauten über die Fluchtlinie hinaus von der Polizeibehörde versagt werden, d. h. ein derartiger Umbau usw. steht im Widerspruche mit dem positiven Baurechte, wenn und solange dazu die polizeiliche Genehmigung nicht erteilt worden ist.[4])

Für den Begriff der „Um- und Ausbauten" im Sinne des § 11 sind die Vorschriften der Baupolizeiordnungen darüber, was unter Umbau, Neubau und Reparatur zu verstehen ist, nicht maßgebend.[5]) Die Um- und Ausbauten stehen in der Mitte zwischen Neubau und Reparatur.[6]) Auch an sich geringfügige Veränderungen können als Umbau angesehen werden, wenn klar erhellt, daß sie nur der Anfang weiterer sich anschließender größerer Substanzveränderungen sind, welche zusammen unzweifelhaft einen Um- oder Ausbau darstellen.[7])

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 13. November 1891, Entsch. 22 378.

[2]) MstErl. vom 15. Februar 1887, MstBl. S. 70.

[3]) Erk. d. OVG. vom 2. Dezember 1904, PrVBl. 26 943, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 498.

[4]) Erk. d. OVG. vom 13. Juni 1901, Entsch. 40 378, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 530.

[5]) Erk. d. OVG. vom 2. März 1894, IV 270.

[6]) Erk. d. OVG. vom 1. Februar 1883, PrVBl. 4 182 und vgl. Entsch. des OVG. 23 348.

[7]) Erk. d. OVG. vom 11. Oktober 1897, Entsch. 32 367, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 462.

Digitized by Google

Ein Umbau im Sinne des § 11 des Ges. vom 2. Juli 1875 liegt vor, wenn es sich um die Ersetzung einer ganzen bisher zum großen Teile aus Fachwerk bestehenden und technisch sehr mangelhaft hergestellten Giebelwand eines Gebäudes durch eine neue massive Wand handelt. Das ist nicht nur eine Wiederherstellung einzelner abgängig gewordener Teile, nicht nur eine wenn auch umfangreiche Reparatur, wie in den Bd. 29 372 ff. der Entscheidungen des OVG. behandelten Fällen, sondern eine eingreifende, das Gebäude teilweise umgestaltende, mithin wesentliche Veränderung der Substanz.[1])

Jeder Umbau über die Fluchtlinie hinaus ist an sich schon und ohne Rücksicht auf seinen größeren oder geringeren Umfang für eine Erschwerung der künftigen Verwendung des Terrains als Straße zu erachten und deshalb polizeilich nicht zu gestatten.[2])

Eine feste Begrenzung des Begriffs „Umbau" im Sinne des § 11 Ges. vom 2. Juli 1875 kann nicht gegeben werden, die Verhältnisse im einzelnen Falle entscheiden. Im allgemeinen ist ein Umbau da anzunehmen, wo es sich um eine mehr oder minder eingreifende, das Bauwerk teilweise umgestaltende Veränderung der Substanz im Inneren oder Äußeren handelt.[3]) Darüber, wann ein Umbau über die Fluchtlinie hinaus im Sinne des Gesetzes vorliegt, vgl. Erk. des OVG. vom 13. Juni 1901, Entsch. 40 378. Neu- und Ausbauten können auch dann versagt werden, wenn ein solcher Bau durch ein vom Willen des Bauherrn unabhängiges Ereignis, z. B. Feuersbrunst veranlaßt worden ist.[4]) Die Polizei muß auch Veränderungen bereits bestehender Baulichkeiten verhindern können, falls und insoweit dieselben mit dem Zwecke der Fluchtlinienfestsetzung unvereinbar sind.[5]) Wollte man zulassen, daß zunächst eine geringere bauliche Veränderung ausgeführt wird, um die Benutzung des Gebäudes

[1]) Erk. d. OVG. vom 21. Januar 1901, Entsch. 38 351, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 462.

[2]) Erk. d. OVG. vom 13. September 1883, PrVBl. 5 18.

[3]) Erk. d. OVG. vom 18. April 1905, PrVBl. 27 433.

[4]) Erk. d. OVG. vom 15. April 1904, PrVBl. 26 60, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 500.

[5]) Erk. d. OVG. vom 30. Januar 1882, PrVBl. 3 181.

Digitized by Google

für einen neuen Zweck zu ermöglichen, so würde es schwer zu verhindern sein, daß durch von Zeit zu Zeit nachfolgende weitere bauliche Änderungen, von denen jede an sich nicht von großer Erheblichkeit ist, nach und nach ein umfassender Umbau der Substanz des Gebäudes sich vollzöge. Das widerspricht aber dem Gedanken und der Absicht des Gesetzes und die Polizeibehörde befindet sich hiernach im Einklang mit dem bestehenden Rechte, wenn sie auch derartigen kleineren Erweiterungsbauten entgegentritt und es dadurch verhindert, daß die Stadtgemeinde, sobald der Zeitpunkt der notwendigen Durchführung der durch die Festsetzung der Fluchtlinie gekennzeichneten Straßenanlage eintritt, diese Durchführung nur unter Aufwendung erheblich größerer Kosten ermöglichen kann. Derartige Benachteiligungen der Gemeinden durch Versagung der Baugenehmigung zu solchen den Wert der Gebäude erhöhenden Um- und Ausbauten zu verhindern, ist aber einer der Zwecke, welche der § 11 aaO. verfolgt.[1])

Die Bestimmung des Gesetzes vom 2. Juli 1875, wonach Neubauten, Um- und Ausbauten über die Fluchtlinie hinaus unzulässig sind, bezieht sich nicht nur auf Bauten, welche unmittelbar auf dem künftigen Straßenterrain aufgeführt werden, sondern auch auf solche in der Luftsäule über diesem Terrain; sie schließt aber nicht aus, daß die Anbringung von Erkern, Löben, Balkons, Dachrinnen und derartigen nach den allgemeinen Normen des Baupolizeirechtes über die Straßenfluchtlinie hinaus zulässigen Anlagen polizeilich gestattet würde. Man wollte ohne Frage der Polizeibehörde nicht nur die Verfügung über das Niveau des Straßenterrains, sondern auch über die Luftsäule darüber geben.[2])

Die §§ 78 bis 82 I 8 ALR. sind nicht besonders und ausschließlich für die Anlegung und Veränderung von Straßen gegeben; sie gehören daher nicht zu den gemäß § 19 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 aufgehobenen und stehen den Vorschriften des letzteren nicht entgegen. Wohl aber beherrschen sie als allgemeine Norm die Handhabung des § 11 aaO. insofern, als die Beschränkung des Grundeigentümers in der Bebauung

[1]) Erk. d. OVG. vom 11. Oktober 1897, Entsch. 32 369, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 462.

[2]) Erk. d. OVG. vom 13. November 1891, Entsch. 22 372/377.

Digitized by Google

seines Grundstücks an der künftigen Straße in den fraglichen Beziehungen keine größere sein soll, als an der vollendeten Straße. Bei der entgegengesetzten Annahme würde in den Städten ein für ihre Weiterentwicklung durchaus unannehmbarer Zustand entstehen. Es braucht in dieser Beziehung nur darauf hingewiesen zu werden, daß andernfalls jede ältere sich weiter ausdehnende Stadt nach zwei verschiedenen räumlich getrennten Baurechten behandelt werden müßte, nach dem einen der älteren Stadtteile, in welchen Balkons usw. gestattet sein würden, nach dem anderen der neuen Stadtteile, in denen jeder Vorsprung usw. bei entstehenden Straßen verboten wäre. Das kann nicht wohl die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein. Es sollte vielmehr nach wie vor in Anwendung jener §§ 78 bis 82 die Polizeibehörde berechtigt sein, Vorsprünge und Hinausbauten der dort genannten Art nach polizeilichen Gesichtspunkten und Ermessen zu gestatten bezw. über das Maß und den Umfang ihrer Zulassung Polizeivorschriften zu erlassen.[1])

Das Verbot erstreckt sich auch auf solche Bauwerke, welche unter dem Erdboden über die Fluchtlinie hinausgehen, z. B. Gruben, Kanäle, unterirdische Rohrleitungen in Verbindung mit gemauerten Gully.[2])

Die Grundeigentümer sind durch das Fluchtliniengesetz nicht gehindert, in ihren Grundstücken Ausschachtungen vorzunehmen, welche das Grundstücksniveau unter das der projektierten Straße bringen. Weder aus dem Wortlaut, noch aus dem Sinn des § 11 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 kann eine solche Beschränkung des Grundeigentümers gefolgert werden, denn er spricht lediglich von „Bauten", welche die Fluchtlinie nicht überschreiten sollen. Den „Bauten" kann aber das einfache Abgraben oder Ausschachten von Erde nicht zugerechnet werden. Es ist deshalb unerheblich, ob die Abtragungen unter die im Fluchtlinienplane festgestellte Höhenlage der dort projektierten Straßen hinunter reichen. Denn diese Höhenlage künftiger

[1]) Erk. d. OVG. vom 13. November 1891, Entsch. 22 378 und PrVBl. 13 246.

[2]) Erk. d. OVG. vom 4. September 1884; vom 8. Oktober 1886 und 3. März 1890, PrVBl. 6 6; 8 1 und 9 586; vgl. auch Erk. vom 13. November 1891, PrVBl. 13 259.

Digitized by Google

Straßen ist vom Gesetz nicht besonders geschützt, nur die Überschreitung der Fluchtlinien selbst durch Bauten kann versagt werden. Dem steht auch keineswegs der § 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 entgegen. Dort ist von der „Höhenlage" der projektierten Straße nicht die Rede, vielmehr sind dort die „Straßen- und Baufluchtlinien" behandelt, und dabei wird ausgesprochen, daß diese Linien die Grenzen bilden, „über welche hinaus die Bebauung ausgeschlossen ist". Erst der § 4 erwähnt „eine Bestimmung der Höhenlage", gibt aber ebensowenig wie die sonstigen Vorschriften des Gesetzes einen Anhalt dafür, daß dem Grundeigentümer eine Veränderung seines Grundstücks, die von jener Höhenlage abweicht, verboten werden sollte, insbesondere ein Ausgraben oder Fortschaffen von Erdmassen. Ob die Gemeinde durch derartige Ausschachtungen Nachteile haben kann, weil sie unter Umständen bei der späteren Anlage der projektierten Straßen die Höhenlage durch Anschüttung herstellen müßte, kann hierbei nicht ins Gewicht fallen. Denn es kann lediglich nur in Betracht kommen, inwieweit der Gesetzgeber der Festsetzung von Fluchtlinien beschränkende Wirkungen für den Gebrauch und die Benutzung des Grundeigentums beigelegt hat. Solche Schranken sind aber nur für Bauten, nicht für Niveauveränderungen aufgestellt.[1])

Der allgemeine und feststehende Sprachgebrauch berücksichtigt das bloße Umwähren und Umzäunen der Grundstücke, auch wenn es sich um Mauern und dergleichen Bauwerke handelt, nicht bei der Anwendung des Wortes „bebauen". Wird auch der Grenzstreifen, auf welchem die Mauer oder Planke steht, durch deren Errichtung „bebaut", so rechnet doch niemand um deswillen das so umwährte Terrain, den Garten, Zimmerplatz, Hof usw. zu den auch nur teilweise bebauten Grundstücken; so wenig, als der Begriff des Anbaues auf das bloße Umwähren von Grundstücken ausgedehnt wird. Solche Umzäunungen der Grundstücke gehören nicht zu den Bauten im Sinne des § 11 des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875.[2])

[1]) Erk. d. OVG. vom 13. Januar 1902, IV 60, PrVBl. 23 728, v. Kptz Nspr. 2. Erg.Bd. 531.

[2]) Erk. d. OVG. vom 22. September 1893, Entsch. 25 384 und PrVBl. 16 77; vom 26. Januar 1894, Entsch. 26 349; vom 21. April 1902, Entsch. 41 368 und MstErl. vom 15. Dezember 1867, abgedruckt in den Entsch. des OVG. 26 356.

Digitized by Google

Der Errichtung sonstiger, nicht unter den Begriff von Bauten fallenden Schutzwehren gegen das unbefugte Betreten der Grundstücke steht das Gesetz vom 2. Juli 1875 nicht entgegen.[1])

Auch die Aufstellung einzelner Pfähle fällt nicht unter den Begriff einer baulichen Anlage. Das Gesetz beabsichtigt, die Gemeinden vor den ihnen aus der Bebauung künftiger Straßenterrains drohenden Schäden zu schützen; es bietet aber andererseits keine Handhabe, um die durch neu ausgelegte Fluchtlinien abgeschnittenen, im Eigentum von Privaten stehenden und vorläufig belassenen Grundstücksteile schon vor dem Ausbau der projektierten Straßen tatsächlich dem Publikum zur Benutzung zu eröffnen.[2])

Bei der Anwendung des Bauverbots macht es keinen Unterschied, ob die Straßen schon fertiggestellt oder erst in Aussicht genommen sind. Denn die Beschränkung des Grundeigentümers kann an der zukünftigen Straße keine größere sein als an der vollendeten. Wo es an einer Regelung im Wege der Polizeiverordnung fehlt, ist über jeden Einzelfall von der Polizeibehörde durch besondere Verfügung zu befinden.[3])

Wenn der § 11 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 vorschreibt, daß mit der Offenlegung des Fluchtlinienplans (§ 8) eine Beschränkung der Baufreiheit des Grundeigentümers dahin eintritt, „daß Neubauten, Um- und Ausbauten über die Fluchtlinie hinaus versagt werden können", so ist damit diejenige Grenze bezeichnet, über welche hinaus das Gesetz eine Beschränkung der Baufreiheit durch Festsetzung von Straßen- und Baufluchtlinien nicht zulassen will, und über welche hinaus derartige Beschränkungen daher auch durch Polizeiverordnungen nicht eingeführt werden können.[4])

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 7. Juni 1883, PrVBl. 4 322 und vom 13. November 1891, Entsch. 22 375; vgl. auch Entsch. 10 298.

[2]) Erk. d. OVG. vom 7. Juni 1883, Entsch. 10 298 und PrVBl. 4 322.

[3]) Entsch. des OVG. 22 372 und vgl. PrVBl. 6 276; 7 356; 8 11. und 119; 10 472; 11 43 und 146 und 13 246.

[4]) Erk. d. OVG. vom 2. März 1894, IV 270, PrVBl. 15 384.

Digitized by Google

Die Erörterung der Baugesuche hat in Fällen des § 11 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 sich nicht auf die Prüfung der baupolizeilichen Bestimmungen zu beschränken, sondern hat sich und zwar in erster Linie auch auf die verkehrspolizeilichen Rücksichten zu erstrecken; denn das polizeiliche Interesse wird in der Regel darauf hinweisen, bei derartigen Bauten die Innehaltung der Fluchtlinie zu fordern, nicht aber deren Überschreitung zu begünstigen.[1])

Die Polizeibehörden sind nur befugt, nicht aber verpflichtet, das Bebauen des künftigen Straßengeländes zu untersagen. Das Verbot von Neu-, Um- und Ausbauten über die Baufluchtlinie hinaus ist nur in das Ermessen der Behörde gestellt.[2])

Es entspricht der Judikatur des OVG., daß der § 11 des Baufluchtliniengesetzes den Polizeibehörden nicht die unbedingte Verpflichtung auferlegt, jede Bebauung über die Fluchtlinie hinaus auszuschließen und jede Genehmigung zu einer Überschreitung der Fluchtlinie zu versagen.[3]) Allein daraus folgt nicht, daß dem die Baugenehmigung Nachsuchenden ein Recht auf Konsenserteilung erwachsen kann. Er kann also nicht durch die Konsensversagung und deshalb auch nicht dadurch, daß die Polizeibehörde ausnahmsweise von ihrer Befugnis zur Erteilung des Konsenses Gebrauch macht, in seinen Rechten verletzt werden.[4])

Wenn die Polizeibehörde anstatt die Baugenehmigung zu versagen, dem dieselbe Nachsuchenden dadurch entgegenkommt, daß sie sich nach Benehmen mit dem Gemeindevorstande zur Erteilung des Konsenses zwar bereit erklärt, diese aber an die vorherige Zusicherung von Vorteilen zugunsten der Gemeinde bindet, welche die durch die Bebauung entstehenden späteren Nachteile ausgleichen sollen, so bewegt sie sich im Rahmen der ihr in § 11 übertragenen Befugnisse, und es kann daher nicht im Verwaltungsstreitverfahren noch über die An-

[1]) MstErl. vom 14. Dezember 1905, MstBl. S. 212.

[2]) Erk. d. OVG. vom 22. September 1893, Entsch. 25 382 und vom 28. Februar 1901, Entsch. 40 380, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 529; MstErl. vom 15. Februar 1887 MstBl. S. 70.

[3]) Vgl. Entsch. des OVG. 25 379.

[4]) Beschl. des OVG. vom 9. Oktober 1902, IV 864.

Digitized by Google

gemessenheit dieser Bedingungen gestritten oder auf eine Abänderung derselben angetragen werden. Hierüber zu befinden ist nicht Sache des Verwaltungsrichters. Will sich vielmehr der davon Betroffene darüber beschweren, daß die Polizeibehörde an die Erteilung der Baugenehmigung Bedingungen geknüpft habe, die über das Maß des Notwendigen hinausgehen, und glaubt er hiervon Erfolg erwarten zu dürfen, so kann er sich nur an die Aufsichtsbehörde wenden; ein Recht auf Konsenserteilung unter bestimmten Bedingungen hat er nicht.[1])

Die in einem vom OVG. entschiedenen Falle gestellte Bedingung, nach welcher der Zaun auf Verlangen der Behörde durch den jeweiligen Besitzer auf seine Kosten in die neue Fluchtlinie zurückgerückt und diese Verpflichtung innerhalb vier Wochen in das Grundbuch des Grundstücks eingetragen werden soll, tut nichts anderes, als daß sie der Bebauung den Effekt der Wertsteigerung des bebauten Terrains benimmt und damit tatsächlich nur eine Veränderung des bestehenden Zustandes zu Lasten der Gemeinde — eine Veränderung, wie das Gesetz sie verhindert wissen will — auch ihrerseits ausschließt. Damit bewegt sich dieselbe innerhalb der Grenzen des der polizeilichen Fürsorge anvertrauten Gebietes. Wird es für zweckdienlich erachtet, die Durchführung jener Bedingung auch gegen einen Dritten durch Eintragung sicher zu stellen, so ist auch darin nichts Gesetzwidriges zu erblicken.[2])

Mit dem Zeitpunkte, wo die Gemeindeorgane sich über die Fluchtlinie geeinigt haben, wird das eigentliche Fluchtlinienfestsetzungsverfahren als eingeleitet angesehen und damit der Moment festgestellt, von welchem ab das nach § 11 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 rechtlich geschützte Interesse der Gemeinde, vor Bauten über die Fluchtlinie hinaus bewahrt zu bleiben, wirksam wird.[3])

Die Versagung des Baukonsenses wegen Überschreitung der Fluchtlinie ist an sich auch bereits während des Feststellungsverfahrens zulässig, sobald nur ein Ein-

---

[1]) Beschl. des OVG. vom 9. Oktober 1902, IV 864.

[2]) Erk. d. OVG. vom 14. Juni 1881, PrVBl. 2 335.

[3]) Erk. d. OVG. vom 11. Juli 1901, Entsch. 40 386 Anm., v. Rspr. 2. Erg.Bd. 530 und vgl. Erk. vom 11. April 1893, Entsch. 24 3..

Digitized by Google

verständnis der Gemeinde- und der Polizeibehörde über die einzuhaltende Fluchtlinie erzielt ist.[1])

Die Befugnis der Polizeibehörde, etwaige, einen projektierten Bebauungsplan durchkreuzende Bauten einstweilen zu verhindern, ist schon dann als gegeben anzuerkennen, wenn der Bebauungsplan die Zustimmung der Gemeindebehörden und der Polizeibehörde[2]) gefunden hat.[3])

Behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens sind die Polizeibehörden angewiesen worden, in eine Prüfung der betreffenden Gesuche erst dann einzutreten, wenn von dem Unternehmer die Einwilligung der Gemeinde zu dem beabsichtigten Bau in einer der Polizeibehörde genügende Sicherheit bietenden Weise beigebracht worden ist, und sie sollen darauf achten, daß, wenn diese Einwilligung entweder nicht erteilt oder aber die zur Beibringung derselben eventuell zu bestimmende Frist nicht innegehalten worden ist, die nachgesuchte Genehmigung auf Grund der Vorschriften im § 11 zu versagen ist. Wird dagegen die Einwilligung nachgewiesen, so hat die Polizeibehörde nach Maßgabe der in Betracht zu ziehenden polizeilichen Gesichtspunkte die Erörterung des Gesuchs zu veranlassen und dasselbe in gewöhnlicher Weise zu erledigen. Es bedarf hierbei keiner besonderen Hervorhebung, daß das im Vorstehenden geordnete Verfahren nicht dazu bestimmt sein kann, um unberechtigten Ansprüchen der Gemeinden Vorschub zu leisten. Wenn daher die Polizeibehörden die pflichtmäßige Überzeugung gewinnen sollten, daß von den Gemeindebehörden die Einwilligung zur Ausführung eines Baues über die Fluchtlinie an Bedingungen geknüpft wird, welche über das Maß des Notwendigen hinaus der Gemeinde Vorteile zu verschaffen bezwecken, oder aber die Einwilligung aus dem Grunde abgelehnt worden ist, weil der Unternehmer sich derartigen Bedingungen nicht fügen will, so hat die Polizeibehörde hiervon ihrer vorgesetzten Behörde Anzeige zu erstatten, welche letztere und zwar, soweit sie nicht zugleich Kommunalaufsichtsbehörde ist, nach Kommunikation mit der letzteren die erforderliche Abhilfe eintreten zu lassen bezw.

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 22. September 1893, PrVBl. 15 5.

[2]) § 7 des Ges. vom 2. Juli 1875.

[3]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 24. November 1881 und 21. Januar 1887, Entsch. 8 319 und 14 385.

Digitized by Google

darüber Entscheidung zu treffen hat, ob trotz der versagten Einwilligung die Baugenehmigung zu erteilen ist.[1])

Hat die Polizeibehörde aus Irrtum übersehen, daß ein unter § 11 fallender Umbau, dessen Genehmigung von ihrem Ermessen abhing, vorlag, so kann ihr Irrtum sie rechtlich nicht hindern, nachträglich den irrtümlich konsentierten Bau gemäß § 11 zu prüfen und den Konsens zurückzunehmen, wenn ein Anlaß, den geplanten Umbau über die Fluchtlinie zu gestatten, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen nicht vorliegt.[2])

Die Beschränkungen des § 11 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 sind nur auf solche Grundstücke anwendbar, die nach dem Bebauungsplan zu einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platz bestimmt sind. Dazu gehören zwar nicht die mit den öffentlichen Flußläufen in Verbindung stehenden Häfen innerhalb der Städte, wohl aber Ladeplätze, welche die Verbindung der Wasserstraße mit dem städtischen Straßennetze bilden, wofern sie als verkehrspolizeiliche Anstalten der Bestimmung der Polizei unterliegen.[3])

Auf Grund des § 11 des Baufluchtengesetzes vom 2. Juli 1875 kann nicht nachträglich die Beseitigung von Neubauten, Um- und Ausbauten verlangt werden, die zwar über eine Fluchtlinie hinausragen, aber bereits, wenn auch ohne die vorgeschriebene baupolizeiliche Erlaubnis, ausgeführt worden sind, ehe sich die Gemeindeorgane über den Fluchtlinienplan geeinigt hatten. Der Hauptzweck der Einfügung des § 11 war nicht der, eine baupolizeiliche Rechtsnorm zu schaffen, sondern der, den Gemeinden in ihrem wirtschaftlichen Interesse den Erwerb des in die projektierte Straße fallenden Geländes ohne die umständlichen Formen, welche das Enteignungsgesetz für die Erlangung des Enteignungsrechts durch königliche Verordnung verlangte, zu ermöglichen und zu erleichtern. Der angestrebte Zweck wurde aber dadurch vollkommen erreicht, daß man der zuständigen Polizeibehörde das Recht gab, das Bauen d. h. die Vornahme von baulichen Veränderungen, in dem im § 11 aaO.

[1]) Reskr. des M. d. J. und M. d. ö. A. vom 15. Februar 1887, M. d. J. II 234 und M. d. ö. A. III 3581, MstBl. S. 70.

[2]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 13. Juni 1901, Entsch. 40 379, v. Kptz Rspr 2. Erg.Bd. 530.

[3]) Erk. d. OVG. vom 24. Januar 1898, Entsch. 34 401, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 460.

Digitized by Google

bezeichneten Umfange auf zukünftigem Straßenlande zu hindern, falls nicht etwa die Gemeinde selbst, zu deren wirtschaftlichem Vorteile die Bestimmung erlassen war, kein Interesse daran hatte, daß die Polizeibehörde von ihrer Befugnis Gebrauch machte. Da die Festsetzung der Fluchtlinien für neu anzulegende Straßen der Regel nach von der Gemeinde selbst ausgeht, so ist letztere in der Lage zu beschließen, ob es das zu beachtende Interesse der Straßenführung verlangt, daß ein schon bestehendes Gebäude von der Fluchtlinie berührt und dadurch der Preis der zur Straße zu ziehenden Grundfläche beeinflußt werde.[1])

Es kann in der Befugnis, das Bauen auf dem durch die Fluchtlinienfestsetzung vorbehaltenen zukünftigen Straßenlande zu hindern, sofern es sich um einen in der Ausführung begriffenen Bau handelt, sehr wohl auch die Befugnis zu der Forderung enthalten sein, daß der bereits ausgeführte Teil des Bauwerks beseitigt und der frühere Zustand wieder hergestellt werde. Macht die Polizei von dieser Befugnis Gebrauch, so liegt das ebenfalls im Rahmen des Hauptzwecks, der mit der Einfügung des § 11 in das Gesetz verfolgt wurde, indem es den Gemeinden in ihrem wirtschaftlichen Interesse den Erwerb des in dem künftigen Straßenzug fallenden Geländes ermöglicht und erleichtert. Die Werterhöhung des Grundstücks, mit der die Gemeinde nicht belastet werden soll, ist die, welche durch einen über die Fluchtlinie hinaus nach deren Festsetzung hergestellten Bau der Grundeigentümer erlangen würde. Zur Verhinderung einer solchen Werterhöhung, die der Gemeinde zum Nachteile gereicht, dient auch die Befugnis der Polizeibehörde, die Beseitigung des schon vollendeten Teiles eines Bauwerkes und die Herstellung des früheren Zustandes zu fordern.[2])

Die vor dem Inkrafttreten des Baufluchtliniengesetzes festgestellten Fluchtlinien haben bezüglich des Ausschlusses einer Bebauung keine andere rechtliche Wirkung als die auf Grund des Fluchtliniengesetzes festgesetzten.[3])

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 28. Februar 1901, Entsch. 40 380 und 383, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 529.

[2]) Erk. d. OVG. vom 12. Januar 1904, Entsch. 44 401, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 500.

[3]) Erk. d. OVG. vom 2. Dezember 1904, PrVBl. 26 943, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 498.

Digitized by Google

## § 191.

## Untersagung der Errichtung von Wohnhäusern an noch nicht fertiggestellten Straßen.

Durch Ortsstatut kann festgestellt werden, daß an Straßen oder Straßenteilen, welche noch nicht gemäß den baupolizeilichen Bestimmung des Orts für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind, Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden dürfen.

Das Ortsstatut hat die näheren Bestimmungen innerhalb der Grenze vorstehender Vorschrift festzusetzen und bedarf der Bestätigung durch den Bezirksausschuß. Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses ist innerhalb einer Präklusivfrist von zwei Wochen die Beschwerde bei dem Provinzialrate zulässig.

Nach erfolgter Bestätigung ist das Statut in ortsüblicher Art bekannt zu machen.[1])

Die Bestimmung im § 12 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 steht mit den vorhergehenden, von der Festsetzung der Fluchtlinien handelnden in keinem Zusammenhang. Ihren Gegenstand bilden bereits projektierte, nur „noch nicht fertiggestellte" Straßen, d. h. solche, betreffs deren — sei es nun durch Aufstellung von Bebauungsplänen oder durch die Absteckung von Fluchtlinien oder durch sonstige, in den tatsächlichen Verhältnissen des einzelnen Falles begründete, klar sprechende Umstände — zum Ausdruck gelangt ist, daß sie für eine nähere oder fernere Zukunft überhaupt als Straßen in Aussicht genommen sind. Danach bedarf es, um die Anwendung des § 12 aaO. auf eine Straße oder einen Wegezug zu ermöglichen, keineswegs der Erfüllung derjenigen Vorschriften, welche in den §§ 1 ff. des Gesetzes vom 2. Juli 1875 für die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen und die Festsetzung von Straßen- und Baufluchtlinien gegeben sind.[2])

Im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 gehören zu den Straßen, welche „noch nicht" für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind, sowohl Straßen, deren Ausbau als Ortsstraßen von der Gemeinde

[1]) § 12 aaO.
[2]) Erk. d. OVG. vom 28. März 1889, III 349, PrVBl. 10 526.

Digitized by Google

bereits in Aussicht genommen, aber noch nicht durchgeführt ist („projektierte Straßen"), als auch Wege, bei denen sich infolge des Anbaues mit Notwendigkeit ein straßenmäßiger Verkehr entwickeln und die Gemeinde nötigen würde, wider ihren Willen eine Ortsstraße herzustellen („in der Entstehung begriffene Straßen").[1])

Eine Straße, welche nur an einer Seite für den öffentlichen Verkehr hergerichtet ist, kann in der Regel nicht als eine fertiggestellte angesehen werden.[2])

Der § 12 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 handelt nur von projektierten oder doch von solchen Straßen, deren Hineinziehung in das städtische Straßennetz und dereinstige Verwendung als städtische Straße nach dem voraussichtlichen Bedürfnisse der näheren Zukunft oder einer absehbaren ferneren Zeit bereits in Aussicht genommen, welche aber zu der Zeit, da der Anbau vorgenommen werden soll, noch nicht fertiggestellt sind.[3]) Dagegen erscheint es mit dem Zweck und der Fassung des Gesetzes unvereinbar, in Fällen, in welchen feststeht, daß durch die Umwandlung oder Verwendung eines Kommunikationsmittels zu einer Straße die Fertigstellung überhaupt nicht bewirkt werden soll, die baulustigen Adjazenten unter Verweisung auf das Gesetz am Anbau zu hindern, weil die Straße noch nicht fertiggestellt sei.[4])

Es muß sich also um Straßen handeln, deren Herstellung zwar schon begonnen, aber nicht vollendet ist, oder, falls die Herstellung überhaupt noch nicht in Angriff genommen ist, wenigstens um solche Straßen, die für eine nähere oder fernere Zukunft zur Bebauung bereits bestimmt und als städtische Straßen in Aussicht genommen sind.[5])

Auch eine Privatstraße unterliegt dem Bauverbot aus § 12 des Fluchtliniengesetzes, da sie unstreitig in der Absicht angelegt ist, daß sie eine öffentliche städtische Straße werden soll.[6])

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 24. Oktober 1901, Entsch. 40 375, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 531.

[2]) Erk. d. OVG. vom 20. Januar 1898, PrVBl. 19 370, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 465.

[3]) Entsch. d. OVG. 3 315, 5 390.

[4]) Erk. d. OVG. vom 19. November 1883, Entsch. 10 309 und PrVBl. 5 86.

[5]) Erk. d. OVG. vom 11. März 1886, PrVBl. 7 399 und vgl. Entsch. des OVG. 2 375; 3 314, 315; 5 390; 10 313.

[6]) Erk. d. OVG. vom 5. Juni 1899, Entsch. 36 415, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 464 und vom 9. Mai 1904, PrVBl. 25 850, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 502.



Digitized by Google

Für den Begriff einer projektierten Straße ist es nicht unbedingt erforderlich, daß schon Fluchtlinien festgestellt sind.[1])

Das Bauverbot im § 12 des Fluchtliniengesetzes erstreckt sich nur auf projektierte Ortsstraßen, also auf Straßen, die für den öffentlichen inneren Ortsverkehr und Anbau bestimmt sind und dazu demnächst ausgebaut werden sollen, nicht aber auch auf Kommunikations- und Feldwege.[2])

Jedenfalls ist eine Straße, wie jedes andere Werk dann noch nicht fertig, wenn sie von ihren Unternehmern in einer bestimmten Gestaltung und Vollendung projektiert und sie, ohne daß dieses Projekt eine Modifikation erfahren hat, zu dieser Gestaltung und Vollendung noch nicht gediehen ist und zwar gilt dieser Grundsatz sowohl dann, wenn das Werk in einer ländlichen Ortschaft, als auch, wenn es in einer Stadt begonnen ist.[3])

Wenn in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts wiederholt hervorgehoben worden ist, das Bauverbot gemäß § 12 des Ges. vom 2. Juli 1875 beziehe sich nur auf „projektierte" Straßen, so hat damit nur ausgesprochen werden sollen, daß die Worte des Gesetzes: „noch nicht für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellte Straßen" ein Bauverbot ausschließen, welches sämtliche Wege in der Feldmark, auch solche, die mit der bebauten Ortslage nicht im Zusammenhange stehen, umfaßt.[4])

Wenn eine Polizeiverwaltung es für die Aufgabe der gemäß § 12 des Ges. vom 2. Juli 1875 zu erlassenden baupolizeilichen Vorschriften gehalten hat, die Straßen, die zur Zeit für fertig hergestellt zu erachten sind, namentlich in einem Verzeichnis aufzuführen, statt nur Vorschriften über die an fertige Straßen zu stellenden Anforderungen zu geben, so kann durch die Aufnahme in dieses Verzeichnis einer tatsächlich nicht fertigen Straße die Eigenschaft einer fertigen nicht verliehen werden.

---

[1]) Entsch. des OVG. 40 375.

[2]) Erk. d. OVG. vom 19. März 1900, IV 478 Nr. 46 der Selbstverw. v. J. 1900 S. 725/726; vgl. Erk. d. OVG. vom 15. März 1892, IV 291 und vom 5. Januar 1903, IV 2053.

[3]) Erk. d. OVG. vom 29. Oktober 1883, PrVBl. 5 78.

[4]) Erk. d. OVG. vom 24. Oktober 1901, Entsch. 40 375, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 531; vgl. Erk. vom 10. Juni 1886, PrVBl. 8 30 und Entsch. des OVG. 3 315; 5 390; 10 313.

Digitized by Google

Umgekehrt ist der Nachweis, daß eine in dem Verzeichnis nicht aufgeführte Straße tatsächlich fertig gewesen sei, nicht ausgeschlossen.[1])

Es entspricht dem Sinne des § 12 des Straßen- und Baufluchtengesetzes vom 2. Juli 1875, den Anbau an jedem regulierten Straßenteile zuzulassen, welcher mit dem Straßennetze nach irgend einer Seite hin mittelst gehörig in Stand gesetzter Straßen in Verbindung steht.[2])

Eine chaussierte, insbesondere eine makadamisierte Straße ist als eine den baupolizeilichen Bestimmungen des Ortes gemäß mit „einer für den städtischen Verkehr geeigneten Befestigung" versehene, für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig gestellte Straße anzusehen.[3]) Über die Milderung ortspolizeilicher Bestimmungen betr. die an fertige Ortsstraßen zu stellenden Anforderungen durch Polizeiverordnung des Landrats siehe Erk. des OVG. vom 23. Februar 1905, Entsch. 47 388.

Die äußere Beschaffenheit eines unbefestigten Landweges schließt die Eigenschaft eines Weges als fertige Straße, insbesondere einer ländlichen Ortschaft nicht aus, wenn sich ergibt, daß die eigentliche Ortslage, der Ortsbering, die Dorfstraße, von keiner besseren Beschaffenheit und die fertige Straße dazu bestimmt ist, dem inneren Verkehr der Ortschaft und dem Anbau zu dienen.[4])

Bestimmungen der Gemeindebehörden über die Art der Befestigung des Straßendammes können nicht als polizeiliche Bestimmungen, wie sie § 12 des Fluchtliniengesetzes erfordert, betrachtet und deshalb auch für die Anwendung des Bauverbots aus § 12 nicht berücksichtigt werden.[5])

Wenn eine Straße einmal nach den Grundsätzen der Ortschaft, zu der sie gehört, eine anbaufähige, fertige Straße geworden ist, so wird sie durch Einverleibung in eine Kommune, für welche schärfere Anforderungen gelten, nicht wieder eine

[1]) Erk. d. OVG. vom 22. Januar 1903, Entsch. 42 367, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 533.

[2]) Erk. d. OVG. vom 18. April 1894, Entsch. 26 360 und vgl. Friedrichs Kommentar zum Straßenanlegungsgesetz. III. Aufl. S. 90.

[3]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 2. Mai 1894, IV 559, PrVBl. 15 606 und vgl. Erk. d. OVG. vom 23. Februar 1905, Entsch. 47 388.

[4]) Erk. d. OVG. vom 11. Oktober 1897, Entsch. 32 362, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 464.

[5]) Erk. d. OVG. vom 5. Juni 1899, Entsch. 36 414, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 464.



Digitized by Google

unfertige, eine projektierte oder eine erst in der Entstehung begriffene Straße.[1])

Eine noch nicht zum Anbau fertig hergestellte Straße kann, trotzdem sie dem ortsstatutarischen Bauverbote des § 12 des Ges. vom 2. Juli 1875 untersteht, sehr wohl in mehr oder weniger großem Umfange bebaut sein, sei es, daß der Magistrat von dem ihm etwa zustehenden Rechte der Gestattung von Ausnahmen von dem gesetzlich zulässigen Bauverbote Gebrauch gemacht hat, sei es, daß an Wegen, die, wie Feldwege zweifellos nicht den Charakter städtischer Straßen haben, Bauten von Wohngebäuden ausgeführt sind, bevor solche Wege in das Netz der städtischen Straßen hineingezogen sind; hier wie in jenem Falle ist die stattgehabte Bebauung für die Frage, ob eine historische Straße besteht oder § 12 aaO. Anwendung findet, bedeutungslos. Nur bei der Anwendung des § 15, also für die Frage der Beitragspflicht kommt es unter Umständen auf die Bebauung der Straße entscheidend an,[2]) nicht aber bei derjenigen des § 12, bei welcher es sich nur um die Beschaffung des Straßenkörpers handelt,[3]) nicht um diejenige der daneben liegenden Bauplätze. Die Ansicht, daß das statutarische Bauverbot nur da zur Anwendung kommen dürfe, wo dem Adjazenten eine Beitragspflicht aus § 15 des Ges. vom 2. Juli 1875 erwächst, ist eine irrige.[4])

Zu den noch nicht gemäß den baupolizeilichen Bestimmungen des Ortes für den öffentlichen Verkehr und Anbau fertig gestellten Straßen gehören auch Feldwege, von denen anzunehmen ist, daß sich wegen ihrer Lage zu bereits bebauten Ortsteilen infolge des Anbaues auf ihnen ein straßenmäßiger Verkehr entwickeln und die Gemeinde zwingen werde, das Straßennetz auszudehnen.[5])

Das Oberverwaltungsgericht hat in gleichmäßiger Rechtsprechung an dem Grundsatze festgehalten, daß der § 12 seiner

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 11. Oktober 1897, Entsch. 32 362, v. Kptz Rspr. 1. Erg Bd. 464.

[2]) Vgl. Entsch. des OVG. 15 149.

[3]) Vgl. Entsch. des OVG. 5 347.

[4]) Erk. d. OVG. vom 18. November 1890, IV 1204, PrVBl. 12 185.

[5]) Erk. d. OVG. vom 9. Mai 1904, PrVBl. 25 850, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 502; vom 19. September 1904, PrVBl. 26 166, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 112; vom 3. Oktober 1904 PrVBl. 26 219, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 502; Entsch. des OVG. 40 363.

Digitized by Google

Entstehung und seinem Zwecke nach nicht von bestehenden, in ihrer baulichen Entwicklung abgeschlossenen, fertigen alten Straßen gemeint sei, welche entweder bestimmten und positiven, zur Zeit ihrer Entstehung in Geltung gewesenen ortspolizeilichen Vorschriften über die Fertigstellung von Straßen entsprechend ausgebaut, solchergestalt dem städtischen Straßennetze angeschlossen und dem Verkehr dienstbar geworden sind oder eben diese Verwendung gefunden haben, nachdem sie, obschon nicht auf der Basis ausdrücklicher, die Frage der Fertigstellung entscheidender Gesetzesbestimmungen, doch nach dem Sprachgebrauche des gewöhnlichen Lebens und den zur Zeit ihrer Entstehung herrschenden Anschauungen als fertig hergestellte angesehen und demnächst — wie es in dem Erk. des OVG., Entsch. 3 317 heißt — von den Kommunen längst ohne Widerspruch zur Pflasterung, Beleuchtung und zu den sonstigen kommunalen Verpflichtungen für öffentliche Straßen übernommen worden sind. Es hat, wie ebendort nachgewiesen wird, nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen, durch jede neue, den heutigen Bedürfnissen entsprechende Normativbestimmung über die Erfordernisse anbaufähiger Straßen die schon bestehenden in die Klasse der unfertigen zurückzuversetzen.[1]) Auf sog. historische Straßen findet § 12 daher keine Anwendung.[2])

Ein Gebäude hat, auch wenn es die Straße nicht unmittelbar berührt, vielmehr von ihr räumlich getrennt ist, dennoch als an ihr errichtet zu gelten, sofern es nur mit der Straße wirtschaftliche Verbindungen und Beziehungen hat.[3])

Die Zulässigkeit des Bauverbots,[4]) wenn der Weg, an dem gebaut werden soll, ganz oder zum Teil in einem anderen Gemeindebezirk als der Bauplatz liegt, hängt nicht davon ab, ob wegen des Baues eine Heranziehung zu einem Anliegerbeitrage gemäß § 15 aaO. möglich sein würde.[5])

Das Bauverbot des § 12 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 bezweckt, die Gemeinde davor zu schützen, daß ihr aus einer

[1]) Erk. d. OVG. vom 29. Oktober 1883, PrVBl. 5 78.

[2]) Erk. d. OVG. vom 18. November 1890, PrVBl. 12 185.

[3]) Erk. d OVG. vom 2. Dezember 1901, Entsch. 40 98, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 138 und vgl. Erk. d. OVG. vom 22. November 1892 und 12. Dezember 1898, Entsch. 23 54 und 34 103, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 102.

[4]) § 12 des Ges. vom 2. Juli 1875.

[5]) Erk. d. OVG. vom 10. Oktober 1901, Entsch. 40 388, v. Kptz Rsp. 2. Erg.Bd. 532.

Digitized by Google

Straßenentwicklung, die sie sonst nicht hindern könnte, Kosten erwachsen.[1]) Dieser Zweck des § 12 würde aber nicht erreicht werden, wenn an einem auf der Grenze zweier Gemeinden liegenden Wege ohne Zustimmung derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk der Weg liegt, auf den im Bezirk einer anderen Gemeinde liegenden, an den Weg anstoßenden Grundstücken Wohnhäuser mit Ausgängen nach dem Wege errichtet werden dürften. Denn auch ein derartiger Anbau würde zur Folge haben, daß die erstgedachte Gemeinde gegen ihren Willen zum straßenmäßigen Ausbau des Weges schreiten müßte.[2])

Durch das im § 12 vorgesehene Bauverbot soll ferner u. a. auch verhindert werden, daß sich durch fortgesetztes Bauen an Privatstraßen ein öffentlicher straßenmäßiger Verkehr allmählich mit Notwendigkeit herausbildet. Dieser Gedanke findet seine Rechtfertigung nur dann, wenn davon ausgegangen wird, daß schon allein ein erheblicher straßenmäßiger Verkehr ohne das hinzukommende Moment eines Durchgangsverkehrs genügt, um das Bedürfnis nachzuweisen, die Straße durch die Erklärung zu einer öffentlichen, der Obhut der Polizei, und bezüglich der Wegebaupflicht der Gemeinde anzuvertrauen. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, daß es sich bei dem genannten Verkehr nur um Privatinteressen der einzelnen Anbauer und Bewohner handelt; denn das öffentliche Interesse an der Eigenschaft eines Weges setzt sich im wesentlichen aus den Privatinteressen aller derjenigen zusammen, die den Weg benutzen und auf ihn angewiesen sind.[3])

Das Bauverbot ist von dem Erlaß eines Ortsstatuts abhängig gemacht. Das Ortsstatut bleibt unwirksam, sofern nicht baupolizeiliche Bestimmungen darüber bestehen, unter welchen Umständen eine Straße als für den öffentlichen Verkehr und Anbau fertig gestellt gilt.[4]) Diese Bestimmungen müssen an

[1]) Erk. d. OVG. vom 23. September 1901, Entsch. 40 376 Anm., v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 531 und vgl. Erk. d. OVG. vom 1. April 1890 und Entsch. 19 369 und vom 18. März 1901, PrVBl. 22 560, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 532.

[2]) Erk. d. OVG. vom 10. Oktober 1901, Entsch. 40 390, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 532.

[3]) Erk. d. OVG. vom 10. Dezember 1894, IV 1535, PrVBl. 16 251, Entsch. 27 171.

[4]) Erk. d. OVG. vom 18. Februar 1901, PrVBl. 22 467, v. Kptz Nr. 1. Erg.Bd. 100 und vom 27. Oktober 1904, PrVBl. 26 487, v. Kptz Nr. 3. Erg.Bd. 501.

Digitized by Google

polizeiliche, d. h. von der Polizeibehörde erlassen werden, so daß die Aufnahme derartiger Normen in das Statut selbst nicht genügt.[1])

Für die Frage, in welchem Umfange ein Bauverbot besteht, ist in erster Linie das Ortsstatut maßgebend. Gegenüber baupolizeilichen Bestimmungen, welche die Fertigstellung einer Straße an die Erfüllung weitgehender Forderungen binden, können durch ortsstatutarische Anordnung auch Bauten an solchen Straßen zugelassen werden, welche diesen Bedingungen nicht in allen Stücken entsprechen; dann entscheiden über die Zulässigkeit des Baues nach § 12 aaO. eben nicht jene Bestimmungen, sondern lediglich die Festsetzungen des Ortsstatuts. Nun mag in denjenigen Fällen, wo gewissermaßen zur Ergänzung eines Ortsstatuts die erforderlichen baupolizeilichen Bestimmungen über die an fertige Straßen zu stellenden Anforderungen durch eine nachträglich erlassene Polizeiverordnung getroffen werden, je nach den Umständen von der Annahme ausgegangen werden können, daß im Ortsstatute ein Verbot des Bauens an allen solchen Straßen ausgesprochen sei, welche nach der später ergangenen Polizeiverordnung sich als unfertig kennzeichnen. Insbesondere wird sich eine derartige Auslegung des Ortsstatuts überall da rechtfertigen, wo das Bauverbot in die Worte des Gesetzes gekleidet ist und soweit lediglich auf die einschlagenden baupolizeilichen Bestimmungen verwiesen wird.[2])

Das Reichsgericht hat wiederholt dem ortsstatutarischen Bauverbote des § 12 des Fluchtliniengesetzes eine die Eigenschaft eines Grundstücks als Bauland beseitigende Wirkung abgesprochen.[3])

Die auf Grund des § 12 des Ges. vom 2. Juli 1875 erlassenen ortsstatutarischen Bestimmungen, welche die Errichtung von Wohngebäuden mit einem Ausgange nach einer noch unfertigen Straße ganz verbieten, oder nur unter — sei es allgemein festgestellten, sei es im Einzelfalle von der Gemeindebehörde dem Baulustigen aufzuerlegenden — Be-

[1]) Entsch. des OVG. 3 286.

[2]) Erk. d. OVG. vom 20. Juni 1890, PrVBl. 11 573.

[3]) Erk. d. RG. VII. Zivilsen. vom 1. März 1901, PrVBl. 22 434 und Erk. d. RG. vom 2. März 1900, VIa 413, 99 in Sachen Essen ./. Waldhausen, und vgl. JW. 1886 S. 364 Nr 60, 1899 S. 173 Nr. 40.

Digitized by Google

dingungen gestatten, bilden einen Bestandteil des für die Gemeinde geltenden öffentlichen Baurechts. Gegen Bauten, die mit den Vorschriften dieses Baurechts, des allgemeinen, wie des durch Ausnahmebewilligung für den einzelnen Fall gestalteten, in Widerspruch stehen, hat die Polizeibehörde, selbst wenn sie ihrerseits die vorschriftswidrige Anlage genehmigt haben sollte, einzuschreiten, ohne Unterschied, ob der Bau schon ausgeführt ist oder nicht.[1])

Ortsstatuten über die Kosten neuer Straßenanlagen usw. sind nicht um deswillen als vollständig ungültig zu behandeln, weil einzelne Paragraphen Vorschriften treffen, welche über den Rahmen des § 12 des Gesetzes über die Anlegung von Straßen usw. vom 2. Juli 1875 hinausgehen. Es ist in einem solchen Falle vielmehr zu untersuchen, ob in dem betr. Ortsstatut überhaupt noch ein dem § 12 jenes Gesetzes entsprechendes Verbot gefunden werden kann. Ist diese Frage zu bejahen — was wegen der allgemeinen Fassung solcher Statute meist nicht zweifelhaft sein wird, — so sind die dem Gesetz nicht widersprechenden Bestimmungen als rechtsgültige zur Anwendung zu bringen.[2])

Die Bekanntmachungen des § 12 des Fluchtliniengesetzes bedürfen nicht der für Polizeiverordnungen vorgeschriebenen Formen. Es genügt, daß sie zur Kenntnis des Publikums gebracht sind, wie es für jede polizeiliche Bekanntmachung etwa vorgeschrieben oder ortsüblich ist.[3])

Das Bauverbot beschränkt sich auf Wohngebäude. Von solchen kann da nicht die Rede sein, wo es an Wohnräumen fehlt.[4]) Es genügt, wenn sich Wohnräume oder wenigstens ein solcher in dem geplanten Gebäude befinden soll.[5]) Der ständige Aufenthalt einer beaufsichtigenden Nachtwache macht ein Fabrik-

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 3. Oktober 1898, Entsch. 34 410, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 463.

[2]) Vgl. Friedrichs, das Ges. vom 2. Juli 1875 III. Aufl. S. 84, dessen Ansicht auch dem Erk. d. OVG. vom 24. September 1889 Nr. IV 423 offenbar zu Grunde gelegen hat. Vgl. auch Besch. des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 17. Februar 1895 No. 12677/94.

[3]) Erk. d. OVG. vom 18. Januar 1900, IV 97 und vgl. Entsch. des OVG. 8 344.

[4]) Entsch. des OVG. 8 315.

[5]) Vgl. PrVBl. 19 74.

Digitized by Google

gebäude noch nicht zum Wohngebäude.[1]) Auch ein Pferdestall, in dem der Knecht des Nachts bei den Pferden schläft, wird dadurch nicht zu einem Wohngebäude.[2])

Die Bestimmungen des § 12 des Ges. vom 2. Juli 1875 können unter Umständen auch dann zur Anwendung kommen, wenn ein bereits vorhandenes Wohnhaus erweitert, vergrößert wird. Andererseits darf aber nicht jede, auch noch so geringfügige Erweiterung eines Wohnhauses dem „Errichten eines Wohnhauses" im Sinne des § 12 gleich gestellt werden. Vielmehr ist stets nach Lage des einzelnen Falles zu prüfen, ob die Erweiterung nach ihrer Art und ihrem Umfange sowie auch ihrem Verhältnis zur Art und zu dem Umfange des bereits vorhandenen Gebäudes als das Errichten eines Wohnhauses aufgefaßt werden muß.[3])

Gegenüber dem Verbot der Errichtung von Wohngebäuden mit einem Ausgange nach der unfertigen Straße bildet der Ausgang nach der Straße ein so wesentliches Moment, daß die nachträgliche Anlegung eines derartigen Ausganges in einem Wohngebäude, welches mit dem Ausgange nicht hätte errichtet werden dürfen, unbedenklich unter das Verbot zu bringen ist.[4]) In dem § 15 wird dagegen auf den Ausgang nach der Straße ein Gewicht überhaupt nicht gelegt. Sonach decken sich die beiden Voraussetzungen, welche einerseits im § 12 für die Handhabung des Bauverbots, andererseits im § 15 für die Heranziehung der Anlieger aufgestellt sind, durchaus nicht.[5])

Unter den Begriff der Einrichtung eines Wohngebäudes fällt auch die Umwandlung eines bisher zu anderen Zwecken benutzten Bauwerks in ein Wohnhaus, auch wenn damit bauliche Veränderungen nicht verbunden sind.[6]) Auch der Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Naturereignisse zerstörten Wohngebäudes fällt unter das Bauverbot.[7])

[1]) Erk. d. OVG. vom 1. Dezember 1894, PrVBl. 16 299.

[2]) Erk. d. OVG. vom 10. Februar 1891, IV 145; Baltz, Pr. Baupolizeirecht III. Aufl. S. 174.

[3]) Erk. d. OVG. vom 8. Juli 1897, Entsch. 32 364, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 467 und vgl. Erk. vom 28. September 1882, Entsch. 9 315.

[4]) Vgl. Entsch. des OVG. 5 390.

[5]) Erk. d. OVG. vom 12. April 1886, PrVBl. 7 299; Entsch. des OVG. 5 385 und 8 342.

[6]) Erk. d. OVG. vom 3. November 1884, PrVBl. 6 84.

[7]) Erk. d. OVG. vom 15. Oktober 1889, Entsch. 18 389; PrVBl. 11 161 und vgl. Erk. d. OVG. vom 5. Juni 1905, Entsch. 47 93.

Digitized by Google

Ob das Wohngebäude an der unfertigen Straße errichtet werden soll, ist nach den tatsächlichen Verhältnissen zu beurteilen. Der Umstand allein, daß das Baugrundstück an der Straße liegt, genügt nicht.[1])

Die den Gemeinden durch § 12 des Baufluchtengesetzes vom 2. Juli 1875 beigelegten Befugnisse sind an Beschränkungen nicht gebunden und erleiden auch zugunsten von fiskalischen Bauten keine Ausnahme. Im Falle des Erlasses eines die vorherige Zustimmung der Gemeindebehörden vorsehenden Ortsstatuts darf daher die Polizeibehörde ohne Einwilligung der Gemeinde die staatlicherseits nachgesuchte Genehmigung zur Aufführung von Wohngebäuden an noch nicht regulierten Straßen selbst dann nicht erteilen, wenn die ortsstatutarischen Beiträge zu den Straßenbaukosten bezahlt sind.[2])

Die gesetzliche Ermächtigung, Bauten ganz zu verbieten, schließt auch die Befugnis der Gemeinde ein, sie unter gewissen Bedingungen zu erlauben.[3])

Wird ortsstatutarisch festgestellt, daß von dem auf § 12 des Ges. vom 2. Juli 1875 sich gründenden Bauverbot Ausnahmen gestattet werden können, so sind die Bedingungen, unter welchen der Bau erlaubt wird, privatrechtlicher Natur.[4])

Über die Angemessenheit der Bedingungen, unter denen eine Gemeinde bereit ist, von dem ihr zustehenden Bauverbot Abstand zu nehmen, findet weder gegen die Polizeibehörde,[5]) noch gegen den Gemeindevorstand eine Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt, insbesondere handelt es sich dabei nicht um einen Streit über das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten oder zur Teilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. 1 des ZG.[6])

---

[1]) Entsch. des OVG. 4 369; Erk. d. OVG. vom 26. Juni 1888 und 19. Oktober 1903, PrVBl. 9 421 und 25 386, v. Kptz Rsp. 3. Erg.Bd. 110.

[2]) MstRefk. vom 9. November 1887, MstBl. S. 275.

[3]) Erk. d. OVG. vom 3. Oktober 1898, Entsch. 34 413, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 463 und vgl. MstErl. vom 9. November 1887, MstBl. S. 274.

[4]) Erk. d. OVG. vom 5. Dezember 1901, IV 2197, PrVBl. 24 104, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 523.

[5]) Vgl. Erk. des OVG. vom 13. Juni 1898, Entsch. 34 428, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 469.

[6]) Erk. d. OVG. vom 19. November 1903, Entsch. 44 94, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 110.

Digitized by Google

Es steht nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts fest, daß die Handhabung des ortsstatutarischen Bauverbots Sache der Baupolizeibehörde ist. Es ist ferner rechtlich zulässig, wenn die Gemeinde in dem Ortsstatute sich das Recht vorbehält, unter gewissen Bedingungen Ausnahmen von dem Bauverbot zu gestatten.[1]) In einem streitig gewordenen Falle war von der Gemeindebehörde eine Ausnahme nicht bewilligt und die Polizeiverwaltung hatte deshalb völlig sach- und rechtmäßig gehandelt, indem sie die Baugenehmigung auf Grund des Ortsstatuts und des Ges. vom 2. Juli 1875 versagte. Wenn sie dabei bemerkte, daß diese Genehmigung solange versagt werden müsse, bis der Kläger nachweise, daß ein Abkommen mit der Gemeinde abgeschlossen sei, wonach diese die im Ortsstatut vorgesehene Ausnahme vom Bauverbot bewillige, so hat sie dadurch dem Kläger lediglich einen Weg angedeutet, der es ihm ermöglichen sollte, seine Absicht zu erreichen. Daß ein solches Entgegenkommen unzulässig sein sollte, ist nicht einzusehen.[2]) Die Polizeiverwaltung hat dadurch nur auf den Weg der Verhandlung mit der Gemeinde hingewiesen, um die Ausnahme vom Bauverbot zu erlangen. Die Abmachungen zwischen dem Kläger und der Gemeindebehörde bewegen sich lediglich auf zivilrechtlichem Gebiete und können nicht zum Gegenstand des Verwaltungsstreitverfahrens gemacht werden.[3])

Die Angemessenheit der Bedingungen, unter denen eine Gemeinde bereit ist, von dem ihr nach § 12 des Ges. vom 2. Juli 1875 zustehenden Bauverbot Abstand zu nehmen, unterliegt nicht der Prüfung der Baupolizeibehörde und des Verwaltungsrichters.[4])

Die von den Gemeindeorganen gestellten Bedingungen können weder gegen die Polizei- noch gegen die Gemeindebehörden mit der Klage im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden.[5])

---

[1]) Vgl. Friedrichs, Kommentar zum Fluchtliniengef. III. Aufl. S. 94.
[2]) Vgl. Friedrichs aaO. S. 95.
[3]) Erk. d. OVG. vom 3. Oktober 1898, IV 1387.
[4]) Erk. d. OVG. vom 18. Februar 1901, Entsch. 39 359, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 536, und vom 16. Mai 1904, PrVBl. 25 886.
[5]) Erk. d. OVG. vom 6. September 1889, PrVBl. 11 50; vom 24. September 1889, PrVBl. 11 29 und vom 23. Juni 1892, PrVBl. 14 28.

Digitized by Google

Eine gesetzliche Pflicht besteht für die Baupolizeibehörde nicht, unbedingt und anstandslos die Erlaubnis zu erteilen, an einer nicht anbaufähigen Straße ein Wohngebäude zu errichten, welches dorthin seinen Ausgang hat.[1])

Ob die Ortspolizeibehörde den Anbau von Wohngebäuden mit Ausgängen nach noch nicht fertig gestellten Straßen in Übung lediglich ihrer Polizeigewalt versagt oder ob sie dies getan hat und tun mußte, weil der Gemeindevorstand sich ablehnend verhalten hat, macht für die richterliche Prüfung einen wesentlichen Unterschied aus: denn während ersteren Falles wenigstens nachzuprüfen bleibt, ob die Verfügung auf objektiven polizeilichen Gründen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse beruht, ist die Entschließung des Gemeindevorstandes als die Übung des der Gemeinde gesetzlich vorbehaltenen freien Ermessens der richterlichen Nachprüfung entzogen, vgl. Friedrichs, das Ges. vom 2. Juli 1875, 3. Aufl., S. 94/96.[2])

Sofern eine Polizeibehörde die Bauerlaubnis im Widerspruch mit dem Ortsstatut erteilt hat, so steht hiergegen der Gemeinde nur die Beschwerde im Aufsichtswege zu.[3])

## § 192.

## Entschädigungen.

Eine Entschädigung kann wegen der nach den Bestimmungen des § 12 eintretenden Beschränkung der Baufreiheit überhaupt nicht, und wegen Entziehung oder Beschränkung des von der Festsetzung neuer Fluchtlinien betroffenen Grundeigentums nur in folgenden Fällen gefordert werden:

1. wenn die zu Straßen und Plätzen bestimmten Grundflächen auf Verlangen der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr abgetreten werden;
2. wenn die Straßen- oder Baufluchtlinie vorhandene Gebäude betrifft und das Grundstück bis zur neuen Fluchtlinie von Gebäuden freigelegt wird;

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 22. Januar 1889, II 84, PrVBl. 10 338.

[2]) Erk. d. OVG. vom 3. Oktober 1894, IV 921, PrVBl. 16 125.

[3]) Entsch. des OVG. 14 378; 15 416 und Erk. d. OVG. vom 27. Juni 1894, PrVBl. 15 509.

Digitized by Google

3. wenn die Straßenfluchtlinie einer neu anzulegenden Straße ein unbebautes, aber zur Bebauung geeignetes Grundstück trifft, welches zur Zeit der Feststellung dieser Fluchtlinie an einer bereits bestehenden und für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig gestellten anderen Straße belegen ist, und die Bebauung in der Fluchtlinie der neuen Straße erfolgt.

Die Entschädigung wird in allen Fällen wegen der zu Straßen und Plätzen bestimmten Grundfläche für Entziehung des Grundeigentums gewährt. Außerdem wird in denjenigen Fällen der Nr. 2, in welchen es sich um eine Beschränkung des Grundeigentums infolge der Festsetzung einer von der Straßenfluchtlinie verschiedenen Baufluchtlinie handelt, für die Beschränkung des bebaut gewesenen Teiles des Grundeigentums (§ 12 des Gesetzes über Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874) Entschädigung gewährt.

In allen obengedachten Fällen kann der Eigentümer die Übernahme des ganzen Grundstücks verlangen, wenn dasselbe durch die Fluchtlinie entweder ganz oder soweit in Anspruch genommen wird, daß das Restgrundstück nach den baupolizeilichen Vorschriften des Ortes nicht mehr zur Bebauung geeignet ist.

Bei diesen Vorschriften ist unter der Bezeichnung: „Grundstück" jeder im Zusammenhange stehende Grundbesitz des nämlichen Eigentümers begriffen.[1]) Dieser Paragraph kommt nicht zur Anwendung, wenn Veränderungen von Straßen in anderer Weise als durch das Ges. vom 2. Juli 1875 vorgesehen, z. B. durch Eisenbahngesellschaften vorgenommen werden.[2])

Die Frage bezüglich der durch die Festsetzung neuer Fluchtlinien eintretenden Beschränkung der Baufreiheit ist durch das Fluchtliniengesetz besonders geregelt, nämlich dahin, daß abgesehen von dem durch Abs. 2 Satz 2 des § 13 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 2 daselbst getroffenen Falle Entschädigung für diese Beschränkung nicht zu gewähren ist. Jene Ausnahme hat den Fall zum Gegenstande, daß 1. eine von der Straßenfluchtlinie verschiedene Baufluchtlinie festgesetzt ist, 2. die zwischen

[1]) § 13 aaO.
[2]) Erk. d. RG. vom 7. März 1882, PrVBl. 3 332.

Digitized by Google

der Straßenfluchtlinie und der Baufluchtlinie liegende Fläche mit einem Gebäude oder Gebäudeteile besetzt war, und 3. der Eigentümer diese auch künftig in seinem Eigentum verbleibende Fläche von der darauf stehenden Baulichkeit freilegt. Abgesehen von diesem einzigen Falle kann der Grundeigentümer, mag er durch die infolge der neuen Fluchtlinienfestsetzung ihm auferlegte Baubeschränkung auch noch so großen Nachteil erleiden, hierfür sowie für die damit ursächlich zusammenhängenden Schäden einen Ersatzanspruch gegen die Gemeinden nicht erheben. Darüber sind Wissenschaft und Rechtsprechung längst einig.[1])

Die Fluchtlinienfestsetzung, kraft deren Rechtsbeschränkungen der anliegenden Grundeigentümer eintreten und für die Gemeinden Enteignungsrechte entstehen, ist im öffentlichen Interesse vorgesehen, um es den Gemeinden zu ermöglichen, eine den Anforderungen des Verkehrs, der Feuersicherheit und der Gesundheit entsprechende, auch zur Verhütung von Entstellungen des Städtebildes geeignete Gestalt der öffentlichen Straßen und Plätze mit staatlichem Zwang herbeizuführen. Als Korrelat für den Eintritt der Beschränkung und für die Entstehung resp. Ausübung der Rechte stellt sich die im Gesetz nach mehreren Richtungen hin geordnete Entschädigungspflicht der Gemeinde dar. Verzichtet die Gemeinde, bevor den Anliegern konkrete Entschädigungsansprüche erwachsen sind, wirksam auf die durch die Fluchtlinienfestsetzung gewonnenen Rechte, so ist damit die Lage der Sache, wie vor Festsetzung der Fluchtlinie wieder hergestellt. Die Anlieger haben kein privates, wohl erworbenes Recht auf Beibehaltung der einmal festgesetzten Fluchtlinie und sind nicht berechtigt, wenn die Gemeinde wirksam auf diese verzichtet, noch durch Freilegung ihres Grundeigentums bis zu derselben einen Entschädigungsanspruch gemäß § 13 Ziffer 2 des Fluchtliniengesetzes sich zu verschaffen. Die Anlieger sind nicht zu verlangen befugt, daß, weil ihnen die Entziehung oder Einschränkung ihres Eigentums mit den daraus folgenden Ersatzansprüchen vorteilhaft sein würde, die Konsequenzen der einmal festgestellten Fluchtlinie in

[1]) Vgl. Dernburg, Pr. Privatrecht I § 218d (5. Aufl. S. 516) und Friedrichs, Ges. vom 2. Juli 1875 4. Aufl., herausgegeben von v. Strauß und Torney S. 131, Entsch. des RG. 28 273.

Digitized by Google

Kraft zu erhalten seien und ebensowenig, daß, wenn eine bloße Änderung der Fluchtlinie ihr Eigentum immer noch, aber in geringerem Umfange berührt, der ursprünglich bestimmte umfassendere Eingriff maßgebend zu bleiben habe. Zweifel sind nur möglich, wenn die Gemeinde unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde die Fluchtlinie wieder aufhebt oder ändert, aber diese Maßregel wegen formaler Hindernisse oder weil von irgend welcher Seite Einwendungen erfolgen, welche unter § 8 des Fluchtliniengesetzes fallen und in dem dort geordneten Verfahren zur Erledigung zu bringen sind, nicht alsbald in Wirksamkeit tritt. Hier ist immer zu beachten, daß, wenn auch die erste Fluchtlinie noch in Geltung bleibt, doch tatsächlich die berechtigten Organe ihren Willen, auf die erste Fluchtlinienfestsetzung zu verzichten, oder sie nur in geringerem Umfange aufrecht zu erhalten, ausgesprochen haben, und daß die Eventualität, daß dieselbe zur Geltung gelangt, nicht völlig unbeachtet bleiben darf. Liegt die Sache so, daß dem Anlieger nach Maßgabe der Verhältnisse ein Aufschub nicht angesonnen werden kann, so wird ihm nicht versagt sein, sein Grundstück mit der rechtlichen Folge der Entstehung eines Entschädigungsanspruchs von Gebäuden freizulegen; denn gerade zu dem Zwecke, ein Hinausschieben der Angelegenheit zu verhüten, ist ihm im Gesetz die Niederlegung gestattet. Wenn dagegen ein Eilbedürfnis in keiner Weise vorhanden ist, so kann, auch abgesehen von den Vorschriften in den §§ 226, 157, 162 Abs. 2; 242, 826 BGB., ein beschleunigtes, gegen den Willen der Gemeinde und der Polizei stattfindendes Niederlegen der Gebäude nicht schlechthin eine Rechtfertigung darin finden, daß es für den Anlieger vorteilhafter sei, eine Enteignung oder rechtliche Beschränkung seines Grundeigentums in einem größeren Umfange als die Gemeinde sie gegenwärtig noch will, zu erreichen und daß es ihm deshalb, indem er auf dem behaupteten Recht besteht, gestattet sein müsse, sofort, bevor noch die rechtliche Wirksamkeit der Aufhebung der Fluchtlinie oder ihrer Änderung eintritt, mit der Niederlegung der Gebäude vorzugehen.[1])

[1]) Erk. d. RG. vom 3. Januar 1905, PrVBl. 27 49.

Digitized by Google

Unter den neuen Fluchtlinien in § 13 des Ges. vom 2. Juli 1875 sind nur die nach dem Gesetz auf Grund desselben festgestellten zu verstehen.[1])

Das Gesetz vom 2. Juli 1875 legt nicht eher der Gemeinde eine Entschädigungspflicht dem betreffenden Grundbesitzer gegenüber auf, als bis die Gemeinde von ihrem Rechte der Entziehung der durch die festgesetzte Straßenfluchtlinie für Straßen und Plätze bestimmten Grundfläche Gebrauch macht. Dagegen kann der Grundeigentümer die Entziehung und die damit zusammenhängende Entschädigung für die betroffenen Grundfläche, in deren Benutzung er durch die festgestellte Baufluchtlinie beschränkt worden, nicht verlangen, auch kann er dadurch keinen Druck auf die Gemeinde ausüben, daß er den Willen äußert, auf der fraglichen Fläche bauen zu wollen.[2])

Wenn es im zweiten Absatz des § 11 des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 heißt, daß gleichzeitig, d. h. mit eben diesem Tage, die Gemeinde das Recht erhält, die durch die festgesetzten Straßenfluchtlinien für Straßen und Plätze bestimmte Grundfläche dem Eigentümer zu entziehen, so kann darunter kein anderer Zeitpunkt gemeint sein, als der, nach welchem eine Änderung des Planes in diesem anstehenden Verfahren ausgeschlossen und mit welchem durch die Offenlegung des Planes und die ortsübliche Bekanntmachung zu jedermanns Kenntnis gelangt, daß das Verfahren definitiv abgeschlossen ist und nunmehr die volle Rechtswirkung des § 11 aaO. eintritt.[3])

Die Entschädigung für Grundstücksteile, welche nach einem festgesetzten Fluchtlinienplane zu Straßenland bestimmt waren, ist bei der Enteignung, soweit es sich um ihre Eigenschaft als Bauland handelt, nach dem Werte zu bemessen, den sie zur Zeit der Enteignung als Bauland haben würden, wenn die Fluchtlinienfestsetzung nicht erfolgt wäre.[4]) Hiermit hat das Reichsgericht seinen früheren Standpunkt in den Erkenntnissen vom 1. März 1901 und 11. November 1902, PrVBl. 22 469

[1]) Erk. d. RG. vom 14. Januar 1882, JMBl. S. 135 und PrVBl. 4 8.
[2]) Erk. d. RG. vom 18. Dezember 1879, PrVBl. 1 239.
[3]) Erk. d. OVG. vom 2. Januar 1897, Entsch. 31 352.
[4]) Erk. d. RG. vom 9. Dezember 1902, PrVBl. 24 587.

Digitized by Google

und 24 489 aufgegeben, wonach der Wert als Bauland zur Zeit der Fluchtlinienfestsetzung maßgebend sein sollte. Das Schwanken der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist von den Gemeinden als sehr störend empfunden worden. Ein Aufsatz von Selbach in Jahrgang 25 des PrVBl. auf S. 263 beschäftigt sich damit.

Nach dem unzweideutigen Wortlaute des § 13 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 kann Entschädigung nicht schon dann gefordert werden, wenn die Freilegung bloß beabsichtigt wird.[1])

Wird die Bauerlaubnis verweigert, bevor noch die Fluchtlinie nach dem Baufluchtengesetz vom 2. Juli 1875 endgültig festgesetzt war, so darf Entschädigung wegen Beschränkung der Baufreiheit nicht gefordert werden, weil das Gesetz vom 2. Juli 1875 mit seinen solche Entschädigung ausschließenden Bestimmungen nur Platz greift, wenn die Bauerlaubnis nach Feststellung des Bauplanes versagt wird.[2])

Trifft die Straßenfluchtlinie einer neu anzulegenden Straße ein unbebautes, aber zur Bebauung geeignetes Grundstück, welches zur Zeit der Feststellung dieser Fluchtlinie an einer bereits bestehenden und für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig gestellten anderen Straße belegen ist, und wird demzufolge dem Grundstückseigentümer die Genehmigung zur Erbauung eines Hauses unter Überschreitung dieser Fluchtlinie nicht erteilt, so hat der Eigentümer, nach einem Urteil des Reichsgerichts, V. Zivilsenats vom 23. September 1882, auf Grund dieser Verweigerung des Baukonsenses keinen Entschädigungsanspruch. Der Entschädigungsanspruch tritt nur dann ein, wenn der Bau des Hauses in der Fluchtlinie der neuen Straße wirklich erfolgt ist.[3])

Wegen Anrechnung der verfügbar werdenden Teile alter Wege auf die zu zahlende Entschädigung innerhalb der Provinz Sachsen vgl. § 36 der WegeO. vom 11. Juli 1891, GS. S. 316.

---

[1]) Erk. d. RG. vom 21. Juni 1880, PrVBl. 2 272.

[2]) Erk. d. RG. vom 16. Mai 1885, PrVBl. 6 312.

[3]) Nr. 255 R. u. Stsanz. v. J. 1882.



Digitized by Google

Für die Feststellung der nach § 13 zu gewährenden Entschädigungen und die Vollziehung der Enteignung kommen die §§ 24 ff. des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 zur Anwendung. Streitigkeiten über Fälligkeit des Anspruchs auf Entschädigung gehören zur gerichtlichen Entscheidung. Die Entschädigungen sind, soweit nicht ein aus besonderen Rechtstiteln Verpflichteter dafür aufzukommen hat, von der Gemeinde aufzubringen, innerhalb deren Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist.[1])

## Anliegerbeiträge.

### § 193.

### Begriff und Verpflichtung zu deren Entrichtung.

Durch Ortsstatut kann festgesetzt werden, daß bei der Anlegung einer neuen oder bei der Verlängerung einer schon bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ist, sowie bei dem Anbau an schon vorhandenen bisher unbebauten Straßen und Straßenteilen von dem Unternehmer der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigentümern — von letzteren, sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten — die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtungsvorrichtung der Straße in der dem Bedürfnisse entsprechenden Weise bewirkt, sowie deren zeitweise, höchstens jedoch fünfjährige Unterhaltung, bezw. ein verhältnismäßiger Beitrag oder der Ersatz der zu allen diesen Maßnahmen erforderlichen Kosten geleistet werde. Zu diesen Verpflichtungen können die angrenzenden Eigentümer nicht für mehr als die Hälfte der Straßenbreite, und wenn die Straße breiter als 26 Meter ist, nicht für mehr als 13 Meter der Straßenbreite herangezogen werden. Bei Berechnung der Kosten sind die Kosten der gesamten Straßenanlage und bezw. deren Unterhaltung zusammen zu rechnen und den Eigentümern nach Verhältnis der Länge ihrer, die Straße berührenden Grenze zur Last zu legen. Das Ortsstatut hat die näheren Bestimmungen innerhalb der Grenzen vorstehender Vorschrift oder nach einem anderen Maßstabe, insbesondere auch nach der bebauungsfähigen

[1]) § 14 aaO.

Digitized by Google

Fläche festzusetzen. Bezüglich seiner Bestätigung, Anfechtbarkeit und Bekanntmachung gelten die im § 12 gegebenen Vorschriften.[1])

Die Gemeinde ist auch dann befugt, gemäß § 15 aaO. Beiträge zu den Kosten einer von ihr ausgeführten Straßenanlage zu fordern, wenn ihr die öffentlich-rechtliche Pflicht zur Unterhaltung der Straße ganz oder teilweise nicht obliegt.[2]) Der Gemeinde steht ein Recht auf Erhebung von Anliegerbeiträgen nicht für Plätze als solche zu, sondern nur für die an Plätzen vorüberführenden Straßen.[3])

Nach dem Wortlaut des § 15 kann, wenn von dem Falle einer Verlängerung einer schon bestehenden Straße abgesehen wird, durch Ortsstatut festgesetzt werden, daß sowohl bei der Anlegung einer neuen Straße als auch bei dem Anbau an schon vorhandenen bisher unbebauten Straßen oder Straßenteilen die bauenden Grundbesitzer gewisse Beiträge zu den Kosten der Herstellung der Straßen bezw. Straßenteile zu entrichten haben. Der erste dieser beiden Fälle setzt voraus, daß nach Erlaß des Ortsstatuts mit der Anlegung der Straße begonnen worden ist; der zweite dagegen ist dann gegeben, wenn eine Straße bei Erlaß des Ortsstatuts bereits bestand, aber damals noch unbebaut war.[4])

Die nach § 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875[5]) im Wege der statutarischen Regelung zulässige Heranziehung der Anwohner mit Beiträgen zu den Kosten der Freilegung, ersten Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtungsvorrichtung einer Straße hat zur Voraussetzung, daß es sich um eine „neue" oder „verlängerte" bezw. „unbebaute" Straße und um später — d. h. nach Anlegung der Straße — erbaute Häuser handelt.[6]) Für die Entstehung der Forderung der Gemeinde sind die beiden Voraussetzungen maßgebend: die Anlegung bezw. Fertigstellung der Straße und die Errichtung des Gebäudes. Sofern beides zu-

[1]) § 15 aaO., § 146 ZG. und § 10 des KommAbgGes. vom 14. Juli 1893, GS. S. 152.

[2]) Erk. d. OVG. vom 11. Mai 1905, Entsch. 47 97.

[3]) Erk. d. OVG. vom 18. April 1904, Entsch. 45 93, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 99.

[4]) Erk. d. OVG. vom 17. März 1893, PrVBl. 14 367.

[5]) GS. S. 561.

[6]) MiErl. vom 16. Januar 1894, MfBl. S. 33.



Digitized by Google

sammentrifft, entsteht die Forderung der Gemeinde.[1]) Das entstandene Recht ist in seinem Fortbestande von dem weiteren Bestehen des Gebäudes nicht abhängig.[2]) Es kann kein Beitrag verlangt werden, bevor mit der Errichtung des Gebäudes begonnen wird.[3]) Wegen solcher Gebäude, welche bereits vor Anlegung der Straße erbaut oder angefangen waren, findet eine Heranziehung nicht statt.[4]) Der § 15 kann nicht zur Anwendung kommen, soweit nach dem bestehenden Recht die Straßenbaulast oder ein Teil derselben nicht der Gemeinde, sondern einem Dritten oder den Anliegern obliegt.[5]) Für die Beitragsforderung haftet der Gemeinde der jeweilige Eigentümer, insbesondere derjenige, welcher zur Zeit der Heranziehung Eigentümer ist.[6])

Die Festsetzung der Fluchtlinie stellt an sich den Beginn der Anlegung der Straße durch die Gemeinde dar, denn sie beruht auf dem Willen der Gemeinde, eine öffentliche Gemeindestraße anzulegen und dieser Wille tritt durch die Offenlegung des Planes auch nach außen erkennbar hervor. Jeder, der nachher an dieser Straße ein Gebäude errichtet, muß also wissen, daß er der Gemeinde zu den Kosten des Ausbaues der Straße die im Ortsstatut näher bestimmten Beiträge zu zahlen hat.[7])

Die Heranziehung zu Beiträgen aus § 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 ist nicht von einer vorgängigen förmlichen Fluchtlinienfestsetzung abhängig.[8])

Die irrtümliche Meinung, an einer von einem Unternehmer angelegten Straße zu bauen, befreit die Anlieger nicht von der Beitragspflicht.[9]) Nicht erst die Fertigstellung der Gebäude auf

[1]) Erk. d. OVG. vom 4. u. 18. April 1898, Entsch. 33 126, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 101 und 130, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 112; vergl. Entsch. 36 64, 38 127, 40 98, 41 110, 43 13; Erk. d. OVG. vom 24. Februar 1902, PrVBl. 23 761, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 529 u. vom 4. Februar 1904, PrVBl 25 509, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 105.

[2]) Entsch. OVG. 43 13.

[3]) Erk. des OVG. vom 24. Februar 1902, Entsch. 41 107, PrVBl. 23 761, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 529.

[4]) Entsch. OVG. 3 292, 13 173 und Erk. d. OVG. v. 18. April 1904, Entsch. 45 93, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 96.

[5]) Entsch. des OVG. 6 219, Erk. d. OVG. vom 28. April 1894, IV 491; vom 6. Juni 1901, IV 1109 u. 16. Jan. 1902, IV 108.

[6]) Entsch. 33 125.

[7]) Erk. des OVG. vom 12. März 1902, IV 872.

[8]) Erk. des OVG. vom 8. Oktober 1900, IV 1596, PrVBl. 22 122.

[9]) Erk. d. OVG. vom 23. November 1903, Entsch. 44 102, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 96.

Digitized by Google

den Grundstücken, sondern schon der Beginn (die massive Fundamentierung) derselben macht den Eigentümer der letzteren zu den Straßenherstellungskosten beitragspflichtig.[1])

Die Beitragspflicht entsteht auch bei Errichtung eines nicht an der Straßenfront, sondern im Hofe hinter anderen Bauten belegenen Gebäudes.[2])

Für die Beitragspflicht kommt es nicht darauf an, ob die Straße dem einzelnen Anlieger tatsächlich Vorteil bringt.[3])

Bei Anwendung des § 15 aaO. können zwei, zwar demselben Eigentümer gehörige, aber durch eine öffentliche Ortsstraße von einander geschiedene Grundflächen nicht als ein einheitliches Grundstück behandelt werden, selbst wenn sie durch eine Wegeüberführung verbunden sind.[4])

Es kommt nicht darauf an, daß die neuen Gebäude an Stelle bereits vorhanden gewesener, beispielsweise durch Feuer zerstörter Baulichkeiten errichtet sind, denn die Errichtung jedes neuen Gebäudes begründet die Beitragspflicht, mag das Grundstück vorher schon bebaut gewesen sein oder nicht; vgl. Friedrichs, Das Gesetz vom 2. Juli 1875, 3. Auflage, S. 131.[5])

Nach der Rechtsprechung des OVG. steht fest, daß der Eigentümer überall da die Anliegerbeiträge auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1875 zu leisten verpflichtet ist, wo er in der Lage war, den von seiten eines Dritten auf seinem Grundstücke unternommenen Bau zu hindern, hiervon aber abgesehen hat, sei es, daß er ausdrücklich die Erlaubnis zum Bau erteilte oder daß er wenigstens, obwohl von der Sachlage unterrichtet, die Errichtung des Gebäudes stillschweigend gestattete.[6]) Es mag nun sein, daß eine Verpflichtung für den Eigentümer nicht entsteht, wenn der Bau gänzlich ohne sein Wissen oder wider seinen Willen ins Werk

[1]) Erk. d. OVG. vom 17. Februar 1891, II 190, PrVBl. 12 387.

[2]) Erk. d. OVG. vom 9. November 1905, PrVBl. 27 430.

[3]) Erk. d. OVG. vom 9. November 1905, PrVBl. 27 431 und vgl. Erk. vom 26. Februar 1900, Entsch. 37 36, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 103 und Erk. v. 3. Dez. 1903, PrVBl. 25 454.

[4]) Erk. d. OVG. vom 30. November 1904, Entsch. 46 158, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 112.

[5]) Erk. d. OVG. vom 8. Dezember 1898, IV 1939.

[6]) Vgl. Friedrichs, Kommentar z. Fluchtliniengesetz, 4. Aufl., Anmerk. 7 zu § 15 S. 183.

Digitized by Google

gesetzt sein sollte, und er auch nicht später seine Zustimmung zu dem Bau ausdrücklich oder stillschweigend erklärt.[1]) Das würde aber nur zutreffen, wenn der ernste und unbedingte Wille vorhanden und nach außen durch Handlungen erkennbar gemacht wäre, das Gebäude, dessen Errichtung zur Heranziehung geführt hat, so schnell wie es tatsächlich und rechtlich möglich war, von dem Grundstück wieder wegzuschaffen.[2])

Der § 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 gestattet eine Heranziehung der an die neue Straße „angrenzenden Eigentümer" ohne jede Einschränkung. Allein nach dem Zwecke und der ganzen Tendenz des Gesetzes ist dabei vorausgesetzt, daß die angrenzenden Grundstücke zu dem betreffenden Gemeindebezirk gehören. Das Gesetz will den Gemeinden eine Erleichterung gewähren, indem es ihnen die Abwälzung der Straßenanlegungskosten auf die angrenzenden Eigentümer freistellt; die Gemeinden werden damit ermächtigt, diese Kosten in anderer Weise, als die sonstigen Gemeindebedürfnisse, aufbringen zu lassen; die Straßenbaukosten sind aber an sich Gemeindelasten und bleiben dies auch dann, wenn sie gemäß § 15 aaO. denjenigen Gemeindegliedern auferlegt werden, welche einen besonderen Vorteil von der Straßenanlage haben. Damit ist von selbst und ohne weiteres gegeben, daß die Grundstücke, deren Eigentümer beitragspflichtig gemacht werden sollen, Teile des Gemeindebezirks sein müssen. Denn die Heranziehung zu einer Gemeindelast, welche auf die Gemeindeglieder oder einzelne Klassen derselben verteilt werden soll, setzt immer eine persönliche oder dingliche Verbindung mit dem Gemeindebezirke voraus und die hier notwendige, dingliche Verbindung kann nur durch die Zugehörigkeit des Grundstücks zum Gemeindebezirke hergestellt werden. Auch das Ortsstatut kann Eigentümer von Grundstücken, welche zu dem Stadtbezirk nicht gehören, nicht verpflichten, Beiträge zu den Kosten für Anlegung von Straßen im Stadtbezirke zu leisten. Ortsstatutarische Anordnungen[3]) regeln Rechte und Pflichten

[1]) Vgl. Friedrichs aaO. S. 184.
[2]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 23. Dezember 1901, IV 1912, PrVBl. 23 359, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 138 und Erk. d. OVG. v. 9. Febr. 1903, Entsch 43 13, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 9[illegible]
[3]) § 11 der StädteO. vom 30. Mai 1853.

Digitized by Google

für „die Mitglieder" der Stadtgemeinde; unter diese Mitglieder fallen aber an sich nicht die Eigentümer von außerhalb des Stadtbezirkes belegenen Grundstücken.[1])

Die bestehende Verpflichtung der Adjazenten zur Tragung der ersten Pflasterungskosten kann dadurch nicht beseitigt oder vermindert werden, daß die Stadtgemeinde später über einen Teil des Pflasterungsmaterials dadurch verfügt, daß ein Dritter auf ihr Verlangen ein anderes Pflaster unentgeltlich herstellt. Aus den Abmachungen der Stadtgemeinde mit diesem Dritten kann derjenige, der an diesen Abmachungen nicht teil genommen hat und sie nicht beeinflussen kann, keine Rechte für sich herleiten.[2])

Auf seiten der zeitigen Eigentümer der unbebauten Grundstücke besteht gar keine Verpflichtung zur Tragung der durch die Straßenanlage entstandenen Kosten. Es ist im allgemeinen sogar völlig ungewiß, ob für den Gläubiger überhaupt jemals ein Erstattungsanspruch zur Existenz gelangen wird; unterbleibt die Bebauung an der Straße, so tritt das Forderungsrecht niemals ins Leben. Erledigt sich aber diese Vorfrage zu Gunsten der Stadtgemeinde, so erscheinen als Schuldner erst diejenigen Personen, welchen bei der Bebauung das betr. Grundstück gehört. Erst in diesem, noch der Zukunft angehörenden Zeitpunkte gelangt das Forderungsrecht überhaupt zur Entstehung.[3])

Der § 15 ist durch die §§ 19 und 42 der Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891, GS. S. 316, nicht aufgehoben.[4])

Das Recht zur Erhebung von Anliegerbeiträgen ist nur den Gemeinden gegeben. Auch Zweckverbände haben das Recht nicht.[5])

Über Anliegerbeiträge zu den Bürgersteigkosten vgl. Entsch. des OVG. 47 99 u. 100.

---

[1]) Erk. des OVG. vom 5. Oktober 1888, Entsch. 17 171 und PrVBl. 10 481.

[2]) Erk. d. RG. vom 21. September 1882, PrVBl. 4 30.

[3]) Erk. des OVG. vom 12. April 1886, PrVBl. 7 300.

[4]) Erk. des OVG. vom 23. März 1895, IV 464 und vom 26. März 1896, II 599.

[5]) Erk. des OVG. vom 2. Oktober 1902, Entsch. 42 102, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 131.

Digitized by Google

## § 194.

## Ortsstatut.

Das Gesetz vom 2. Juli 1875 ist, soweit es sich um die in § 15 behandelten Pflichten der Straßenanlieger handelt, zur unmittelbaren Anwendung nicht geeignet. Die Erleichterungen der Gemeinden auf Grund jenes Paragraphen setzen den Erlaß eines Ortsstatuts voraus, welches erst aktuelles Recht schafft. Nach seinem Inhalte sind die Pflichten der Anlieger und die entsprechenden Rechte der Gemeinden zu bemessen. Das Statut kann hinsichtlich der Anforderungen an die Pflichtigen hinter den bezüglichen Vorschriften des Gesetzes zurückbleiben.[1]) Das zur Zeit der Entstehung des Anspruchs geltende Ortsstatut ist maßgebend.[2]) Ältere vor Erlaß des Gesetzes vom 2. Juli 1875 rechtsgültig zu stande gekommene Ortsstatuten sind in Wirksamkeit geblieben, soweit sie sich im Rahmen des § 15 halten.[3]) Der Erlaß von Ortsstatuten für Gutsbezirke erscheint unzulässig.[4])

Während der Gemeindevorstand mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung befugt ist, auf einen einzelnen Anliegerbeitrag ganz oder teilweise zu verzichten, enthält ein Beschluß abweichend von dem geltenden Ortsstatute die künftigen Anliegerbeiträge auf einen bestimmten, unter den tatsächlichen Aufwendungen bleibenden Einheitssatz allgemein herabzumindern, eine Abänderung des Statuts, die der Bestätigung durch den Bezirksausschuß bedarf.[5])

## § 195.

## Anlieger und Unternehmer.

Herangezogen werden zu den Herstellungskosten der Straßen zwei verschiedene Pflichtige: der Unternehmer der neuen Anlage oder der angrenzende Eigentümer. Die

[1]) Erk. d. OVG. vom 26. September 1890, PrVBl. 12 181 und Entsch. des OVG. 13 172.

[2]) Erk. d. OVG. vom 29. Juni 1899, Entsch. 35 78, v. Kptz Rspr. 1. Erg.-Bd. 106, vgl. 36 64, 38 126.

[3]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 12. November 1892, PrVBl. 14 174.

[4]) Erk. des OVG. vom 2. Oktober 1902, Entsch. 42 102, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 131.

[5]) Erk. d. OVG. vom 10. Dezember 1903, Entsch. 44 110, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 110.

Digitized by Google

Verpflichtung beider ist im wesentlichen die gleiche. Von beiden kann verlangt werden:

a) die Herstellung der Straße und ihre Unterhaltung auf die Dauer von 5 Jahren,
b) die Erstattung der hierzu erforderlichen Kosten oder auch
c) ein verhältnismäßiger Beitrag zu diesen Kosten.

Die Leistungen unter b und c treten ein, sofern die Gemeinde die Straße herstellt. Die Heranziehung der Eigentümer der anliegenden Grundstücke erfolgt, weil sie einen wesentlichen Vorteil von der Straßenanlage haben. Dadurch erscheint die Abwälzung dieser Last auf sie gerechtfertigt. Unter dem Eigentümer, welcher an der neuen Straße ein Gebäude errichtet, ist derjenige zu verstehen, welcher während des Bauens Eigentümer der Baufläche war.[1])

Die Verpflichtung zur Einrichtung neuer Straßen trifft auch den Besitzer von Fabrikgebäuden.[2])

Im Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer entscheidet sich die Frage, wer die Zahlung der Straßenherstellungskostenbeiträge der Straßenanlieger zu leisten hat, nach dem Zeitpunkte, in welchem die Zahlungspflicht entstanden ist.[3])

Es ist auch möglich, daß die Straße nicht von der Gemeinde, sondern — gleichviel auf Grund welcher Abmachungen — von einem Unternehmer ausgebaut wird, oder zwar von den Organen der Gemeinde, aber lediglich auf Kosten und für Rechnung des Unternehmers, nicht auf Kosten und für Rechnung der Gemeinde. Da dann der Gemeinde durch den Straßenausbau keine Kosten erwachsen, so können auch keine Beitragspflichten für die Anlieger entstehen.[4]) Es ist ferner möglich, daß vor oder nach der Fluchtlinienfestsetzung sich gemäß dem Ortsstatut ein Dritter öffentlich-rechtlich der Gemeinde gegenüber verpflichtet, die Straße auf eigene Kosten als Unternehmer auszubauen und auch in Erfüllung seiner Verpflichtung mit dem Ausbau beginnt. Dann tritt die Pflicht der Anlieger hinter die des Unternehmers zurück, da diese Pflichten nicht

[1]) Erk. des RG. vom 30. Oktober 1882, PrVBl. 5 59.
[2]) MstErl. vom 9. März 1887, MstBl. S. 82.
[3]) Erk. d. RG. vom 30. November 1892, PrVBl. 14 320.
[4]) Vgl. Entsch. des OVG. 26 77.

Digitized by Google

beide gleichzeitig neben einander bestehen können.[1]) Der Anlieger, der dann baut, wird dadurch nicht beitragspflichtig. Wird in solchem Falle der Ausbau der Straße von dem Unternehmer nicht vollendet, die Weiterführung vielmehr nachträglich von der Gemeinde übernommen und nicht für Rechnung des Unternehmers, sondern auf eigene Kosten beendet, so kann sie nur diejenigen Anlieger zu diesen Kosten heranziehen, welche nach dem Übernahmebeschlusse und dessen Kundgebung Gebäude an der Straße errichtet haben.[2])

Die öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Unternehmers stellt keine dingliche Last dar.[3]) Zu Gunsten des Unternehmers darf die Gemeinde Beiträge von den Anliegern nicht fordern.[4]) In Fällen, wo ein Unternehmer die Herstellung einer Straße begonnen, die Gemeinde aber die Weiterführung auf eigene Rechnung bewirkt hat, kann die Gemeinde die Anlieger zur Erstattung nur der Kosten heranziehen, welche ihr selbst für ihre Arbeiten entstanden sind.[5])

Für den Gründer einer Straße sind die finanziellen Leistungen, welche sich an deren Herstellung der Gemeinde gegenüber knüpfen, von so erheblicher Bedeutung, daß ihre Höhe für den Entschluß, ob er zu jener wirtschaftlichen Unternehmung schreiten oder ob er davon Abstand nehmen soll, entscheidend sein kann. Mit Rücksicht hierauf gestattet das Gesetz den Gemeinden nicht, nachträglich, d. h. nachdem der Unternehmer die Straßenherstellung angefangen hat, einseitig dessen Verpflichtungen zu erhöhen. Vielmehr hat sich, wenn die in dem Ortsstatut etwa vorgesehenen Bedingungen, z. B. Genehmigung der städtischen Behörden erfüllt sind, die Stellung der Parteien zu einander dahin fixiert, daß die Gemeinde die Ausführung der Straße gestatten muß und dafür zur Einforderung derjenigen Leistungen berechtigt ist, welche in dem

[1]) Entsch. des OVG. 26 84.

[2]) Vgl. Friedrichs, das Fluchtliniengesetz, 4. Aufl., S. 175 und Erk. des OVG. vom 12. Mai 1902, IV 872.

[3]) PrVBl 16 88.

[4]) Erk. d. OVG. vom 4. Juli 1901, Entsch. 40 103, v. Kptz Rspr. 2. Erg.-Bd. 142, vom 11. November 1901, Entsch. 40 110 und vom 12. Mai 1902, Entsch. 41 132, v. Kptz Rspr. 2. Erg.-Bd. 136.

[5]) Entsch. des OVG. 26 77, Erk. d. OVG. vom 3. Januar 1901, PrVBl. 22 479, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 11 und vom 4. Juli 1901, Entsch. 40 10[illegible], v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 142.

Digitized by Google

beim Entstehen des Rechtsverhältnisses maßgebend gewesenen Ortsstatute dem Unternehmer auferlegt sind.[1])

Über den begrifflichen Unterschied des Unternehmers, welcher, um an eine unausgebaute Straße anbauen zu können, privatrechtlich sich verpflichtet hat, diese Straße ganz oder teilweise auszubauen, von dem Unternehmer einer neuen Straßenanlage im Sinne des § 15 des Ges. vom 2. Juli 1875, vgl. Erk. des OVG. vom 5. Dezember 1901, IV 2197, PrVBl. 24 104.

Durch § 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 ist den Gemeinden nicht das Recht verliehen worden, die ihnen kraft öffentlichen Rechtes obliegende Wegebaulast auf andere abzuwälzen, es ist ihnen vielmehr, wie von dem Reichsgericht und dem Oberverwaltungsgericht wiederholt ausgesprochen ist, nur die Möglichkeit eröffnet worden, durch Ortsstatut den Unternehmern, die eine neue Straße anlegen oder eine bestehende verlängern, bezüglich der Herstellung und Erhaltung der Straße Gemeindelasten in Gestalt von Naturalleistungen aufzulegen.[2]) Dadurch, daß eine Gemeinde von dem Recht der Übertragung des Ausbaues an einen Unternehmer Gebrauch macht, wird an deren öffentlich-rechtlicher Verpflichtung zur Erhaltung der öffentlichen Straßen ihres Bezirks nichts geändert, diese Pflicht wird auch dann nicht berührt, wenn der Unternehmer durch besondere Vereinbarung die Unterhaltung der Straße übernommen hat. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen 40 297.[3])

Die Anlieger können nicht verlangen, daß Zuschüsse, welche die Provinz zur Unterhaltung eines Weges oder für die Übernahme eines Weges oder einer Chaussee in städtische Unterhaltung gezahlt hat, von den Kosten des seitens der Stadt erfolgten Ausbaues des Weges zur Straße abgesetzt werden.[4]) Wenn aber die Stadt Zuschüsse gerade zu dem Ausbau einer bestimmten Straße selbst erhält, so verringern sich dadurch die Kosten, welche sie aus eigenen Mitteln für den Ausbau ver-

[1]) Erk. d. OVG. vom 18. September 1891, PrVBl. 13 65.

[2]) Entsch. des RG. in Zivilsachen 22 291; 29 160; Entsch. des OVG. 19 242.

[3]) Erk. des RG. (VI. Zivilsenat) vom 13. Juni 1901, PrVBl. 23 90.

[4]) Vgl. Entsch. 37 43.

Digitized by Google

wendet, und nur die ihr selbst entstandenen Kosten kann sie auf die Anlieger verteilen.[1])

Die Erhebung von Anliegerbeiträgen ist daher nicht zulässig, insoweit zu den Kosten einer von der Gemeinde angelegten Straße von anderer Seite — etwa auf Grund eines privatrechtlichen Titels — ein Zuschuß geleistet worden ist.[2])

## § 196.

## Vorhandene und neu angelegte Straßen.

Der § 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 bezieht sich nur auf „neue" oder auf „bestehende verlängerte" oder auf „vorhandene bisher unbebaute" Straßen, befaßt sich also nicht mit Straßen, die bereits vorhanden und bebaut waren, und ebenso wenig mit einfachen, zu den „Straßen" nicht gehörigen Wegen. Hinsichtlich dieser Kategorien bewendet es daher bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.[3])

Für den § 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 bilden den Gegensatz zu den neu angelegten Straßen nicht die „historischen" „fertigen" Straßen, sondern die „schon vorhandenen". Vorhanden ist aber eine Straße schon dann, wenn sie für den inneren städtischen Verkehr bestimmt und dazu benutzt wird, wenngleich sie noch nicht in allen Einzelheiten vollendet ist, noch nicht allen Anforderungen entspricht, welche an fertige Straßen der betr. Stadt nach Maßgabe der örtlichen Übung oder nach den etwaigen besonderen polizeilichen Bestimmungen zu stellen sind, vgl. Entsch des OVG. 27 55 u. 57.[4])

Wenn eine Straße in einer bestimmten Länge projektiert, aber nur in der Hälfte dieser Länge ausgeführt ist, dann ist sie, sofern man sie als Einheit betrachtet, eben nur zur Hälfte angelegt und es müssen ganz besondere Gründe

[1]) Erk. d. OVG. vom 30. Januar 1905, PrVBl. 27 122, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 106.

[2]) Erk. d. OVG. vom 4. Juli 1901, Entsch. 40 103, v. Kptz Rspr. 2. Erg.-Bd. 142, vom 11. November 1901, Entsch. 40 110, v. Kptz 2. Erg.Bd. 143, vgl. auch Entsch. 25 98, PrVBl. 15 3 und Erk. d. OVG. vom 6. Mai 1901, Entsch. 40 107, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 141.

[3]) Erk. d. OVG. vom 12. Dezember 1893, II 1367, PrVBl. 15 252.

[4]) Erk. des OVG. vom 8. Dezember 1898, OVG. IV 1939, vgl. Erk. des OVG. vom 18. Februar 1901, PrVBl. 22 467, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 1.

Digitized by Google

vorliegen, um sie trotzdem als bereits vorhanden in der von der Rechtsprechung bei der Auslegung des § 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 angewendeten Bedeutung ansehen zu können. Der Gegensatz von noch nicht vollendet, aber doch vorhanden, ist dafür nicht ausreichend, er ist in der Regel nur auf solche Fälle anwendbar, in denen eine Straße noch nicht allen Anforderungen an städtische Straßen entspricht, wenn z. B. die Befestigung noch ungenügend, der Bürgersteig noch nicht völlig reguliert, die Freilegung noch nicht vollständig durchgeführt ist, kurz, wenn es zur Fertigstellung noch an verhältnismäßig geringen Maßnahmen fehlt. Ganz dasselbe gilt, wenn es sich um eine Teilung in der Längsrichtung handelt. Da die Straßenanlage an sich eine einheitliche ist, so ist sie eben erst zur Hälfte ausgebaut, dem fertigen Zustande also noch bei weitem nicht nahe gebracht. Auch für den Fall einer solchen Teilung folgt an sich aus der Herstellung zur Hälfte, daß die Straße noch nicht vorhanden ist und es muß alsdann besonders begründet werden, warum sie dennoch bereits zu einer Zeit, wo sie nur halb existiert, als vorhanden wird angesehen werden können.[1])

Zur Bebauung bestimmt[2]) sind auch Straßen, die bereits bebaut sind, und auch die aus Verkehrsinteressen angelegten Straßen, sofern sie bebaut werden können.[3])

Bei der Umwandlung vorhandener, aber nicht regulierter Straßen und Wege aller Art in regulierte Straßen werden deren neu anbauende Anlieger beitragspflichtig gemacht.[4])

Die Verpflichtung zur Entrichtung von Anliegerbeiträgen erstreckt sich auch auf solche neu gepflasterte Straßen, welche zwar früher ebenfalls, aber sehr mangelhaft gepflastert waren und auch im übrigen in einem Zustande sich befunden haben, der den Anforderungen, welche an eine städtische Straße unbedingt zu machen sind, nicht entsprach.[5]) Ist die Straße aber einmal ordnungsmäßig ausgebaut, so fallen spätere Verbesserungen oder Vervollkommnungen der vorher bereits

---

[1]) Erk. d. OVG. vom 8. Dezember 1898, Entsch. 34 91, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 110.

[2]) § 15 des Ges. vom 2. Juli 1875.

[3]) Erk. des OVG. vom 22. Juni 1900, II 853, PrVBl. 22 133, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 97.

[4]) Erk. d. OVG. vom 17. September 1895, PrVBl. 17 86.

[5]) Erk. des RG. vom 3. November 1881 R. u. Stsanz. v. J. 1881 Nr. 286.

Digitized by Google

fertig gestellten Straße (etwa durch Herstellung eines besseren Pflasters usw.) den Anliegern nicht mehr zur Last.[1])

Für das Vorhandensein einer Straße, welches die Anwendung des § 15 ausschließt, genügt es, wenn sie als solche überhaupt, sei es auch in unfertigem Zustande bei Erlaß des Ortsstatuts dem städtischen Verkehr und Anbau gewidmet war.[2])

Das bestehende Recht kennt eine Verpflichtung der bauenden Adjazenten, die Herstellungskosten einer neu angelegten oder anzulegenden Straße zu bestreiten und zu erstatten, nur dann, wenn der Anbau während oder nach der Neuanlegung erfolgt; das ergibt sich schon aus den Worten des Gesetzes: „sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten".[3]) Der Satz ist aber auch eingehend in dem Erk. des OVG. vom 12. Dezember 1877[4]) allgemein und unter spezieller Berücksichtigung des Falles entwickelt, daß der Anbau zwar nach Erlaß des Statuts, aber noch vor der Anlegung der Straße erfolgt. Wird also auch mit dem Falle gerechnet, daß die Straße bei Erlaß des Statuts eine noch nicht vorhandene, vielmehr erst anzulegende war, die Kosten demgemäß für eine nach jenem Zeitpunkte erfolgte Herstellungsarbeit entstanden sind, so würde sich die ausgesprochene Ersatzpflicht gesetzlich nur dann rechtfertigen lassen, wenn der Bau zeitlich während oder nach der Anlegung stattgefunden hätte. Im Mangel einer dahin gehenden Feststellung fehlt es — für den Fall der Neuanlegung — an den gesetzlichen Vorbedingungen für die Ersatzpflicht. Da das Ortsstatut in keinem Falle weitergehen kann, als das Gesetz, so bedarf es im einzelnen Falle keiner Untersuchung, ob mit den Bestimmungen des Ersteren die Begründung einer umfassenderen Beitragspflicht bezweckt ist.[5])

Die Anlegung der Straße beginnt schon mit der Festsetzung der Fluchtlinien.[6]) Hieraus ergibt sich, daß ein Gebäude immerhin selbst als an einer nur erst projektierten Straße er

[1]) Erk. des OVG. vom 29. Juni 1899, Entsch. 35 78, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 106 und vom 17. März 1893, PrVBl. 14 367

[2]) Entsch. des OVG. 15 149.

[3]) § 15 Ges. v. 2. Juli 1875.

[4]) Entsch. 3 293.

[5]) Erk. des OVG. vom 14. Dezember 1888, II 1185, PrVBl. 10 45[illegible]

[6]) Vgl. Entsch. des OVG. 15 1[illegible] und 24 81.

Digitized by Google

richtet gelten kann. Eine Straße kann bereits mittelst Festsetzung von Fluchtlinien mit dem Effekte, daß jeder demnächst an ihr Bauende beitragspflichtig wird, dem Tatbestande der „Anlegung einer neuen Straße" unterstellt und gleichwohl eine noch nicht „vorhandene" sein.[1])

Die Anlegung einer Straße ist ein Vorgang, der sich nicht notwendig in einem Akte oder in ununterbrochener Tätigkeit vollziehen muß. Für die Regel wird mit der Auslegung von Fluchtlinien und der äußerlichen Gestaltung des Straßenkörpers begonnen werden, an die sich dann, wenn auch erst im Verlaufe von Jahren, der weitere Ausbau anzuschließen pflegt. Adjazenten, welche während dieses Zeitraumes Gebäude an der neuen Straße errichten, sind zu den statutenmäßig fixierten Leistungen verpflichtet.[2])

Es liegt in dem Ermessen der Gemeinde, welche Strecke sie einheitlich ausbauen will, auch wenn die hergestellte Straßenstrecke etwa an die Stelle mehrerer früher selbständiger Wege oder Wegeteile getreten ist.[3])

Die öffentlichen Straßen erscheinen im § 15 des Ges. vom 2. Juli 1875 als Gegenstand der Verpflichtung zu ihrer Herstellung; als Träger der Verpflichtung werden die Unternehmer der neuen Anlagen und die angrenzenden Eigentümer — letztere, sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten — aufgeführt. Nach dem Inhalt und der Absicht dieser Bestimmungen ist es nicht tunlich, die Eigentümer sich kreuzender öffentlicher Straßen, deren Kosten von den angrenzenden Eigentümern bei der Errichtung von Gebäuden zu tragen sind, mit zu den angrenzenden Eigentümern zu rechnen; denn alsdann würden die öffentlichen Straßen nicht nur Gegenstand, sondern auch Träger der in § 15 aaO. behandelten Verpflichtung sein — ein Gedanke, der in diese Bestimmung nicht hineingetragen werden kann, die offenbar die öffentlichen Straßen gerade in einen Gegensatz zu den übrigen angrenzenden Grundstücken stellt, mithin nur diese und nicht jene als die Träger der Verpflichtung

[1]) Erk. des OVG. vom 2. März 1895, II 324, PrVBl. 16 364.
[2]) Erk. d. OVG. vom 14. Dezember 1888, PrVBl. 10 456.
[3]) Erk. d. OVG. vom 9. November 1905, PrVBl. 27 431.

Digitized by Google

betrachtet. Da ferner nach Abs. 2 des § 15 aaO. die Kosten der gesamten Straßenanlage auf die beitragspflichtigen Eigentümer zu verteilen sind, so fallen ihnen auch die Kosten der von Querstraßen begrenzten Teile der Anlagen zur Last, soweit deren Herstellung zu einem den öffentlichen Verkehrsinteressen genügenden Ausbau erforderlich ist. Daher entspricht es dem Gesetz, wenn ein Ortsstatut die Beitragspflicht auch auf die Kosten des Anschlusses an Nebenstraßen erstreckt.[1])

Der § 15 bezieht sich auf Plätze nicht, sondern nur auf die auch an Plätzen vorübergehenden Straßen.[2])

Die Beitragspflicht der angrenzenden Eigentümer zu den Straßenbaukosten entsteht dann nicht, wenn die Straße erst nach Errichtung des Gebäudes angelegt wird.[3])

## § 197.

### Beitragspflichtige Gebäude.

Nach der ständigen Rechtsprechung des OVG. fallen alle Gebäude unter den § 15 des Ges. vom 2. Juli 1875, welche von Beginn der Anlegung der Straße an an derselben errichtet werden und zur Zeit der Fertigstellung der Straße noch vorhanden sind, so daß für alle solche Gebäude nach Maßgabe des erlassenen Ortsstatuts die Eigentümer der Grundstücke Straßenbeiträge zu zahlen verpflichtet sind.[4])

Es reicht aus, daß das Haus die eine seiner Vorderseiten der gedachten Straße zukehrt. Dadurch allein wird es zu einem an dieser Straße errichteten Wohnhause; der Ausgang ist nur für den Tatbestand des § 12, nicht für den Tatbestand des § 15 Straßenanlegungs- und Baufluchtengesetz vom 2. Juli 1875 wesentlich.[5])

Ein Gebäude, welches an den Vorteilen einer neuen Straße teilnimmt und aus welchem der Verkehr sich haupt-

[1]) Erk. des OVG. vom 7. Juli 1902, Entsch. 41 148, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 146.

[2]) Erk. des OVG. vom 22. Sept. 1894, PrVBl. 16 85; vom 26. Sept. 1898, Entsch. 34 100, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 103 u. vom 18. April 1904, Entsch. 45 94, v. Kptz Rspr. 3. Erg.-Bd. 111.

[3]) Erk. des OVG. vom 5. Oktober 1888, II 951, PrVBl. 10 419.

[4]) Erk. d. OVG. vom 10. Dezember 1900, IV 2001, PrVBl. 22 445, v. Kr. Rspr. 1. Erg.Bd. 103.

[5]) Erk. des OVG. vom 16. November 1888, PrVBl. 10 284.

Digitized by Google

sächlich dieser Straße zuwendet, ist im Sinne des § 15 des Fluchtliniengesetzes als an dieser Straße errichtet auch dann anzusehen, wenn die Entfernung zwischen dem Gebäude und der Straße etwa 30 Meter beträgt.[1])

Ein Gebäude ist in der Regel als an einer Straße liegend zu betrachten, wenn es mit ihr durch einen zu dem bebauten Grundstücke gehörigen Privatweg verbunden ist, nicht aber, wenn die Verbindung durch eine Privatstraße gebildet wird, die zwar dem Eigentümer des Gebäudes gehört, aber keinen Bestandteil des Baugrundes bildet und dazu bestimmt ist, noch andere Grundstücke zugänglich zu machen.[2])

Über die Untersuchung der Frage, ob ein Grundstück als angrenzend an eine Straße anzusehen ist, vgl. Erk. des OVG. vom 11. Dezember 1900, II 1614, PrVBl. 22 360.

Das Angrenzen eines Grundstücks an eine Straße wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Straße ursprünglich ein verschiedenes Niveau hat.[3])

Dadurch, daß eine Gemeinde in einem Fluchtlinienplane die Verschmälerung eines bestehenden Weges in Aussicht nimmt und den außerhalb der Fluchtlinie liegenden Geländestreifen tatsächlich von der als Straße dienenden Fläche abtrennt, hören die anstoßenden Grundstücke nicht auf, an die Straße zu grenzen, und verliert der abgetrennte Streifen nicht die rechtliche Eigenschaft von Straßenland; er behält sie vielmehr jedenfalls solange, als nicht das Einverständnis der Polizeibehörde erklärt ist, welche dafür zu sorgen hat, daß die Zugänglichkeit der angrenzenden Grundstücke gewahrt werde.[4]) Das Oberverwaltungsgericht ist stets davon ausgegangen, daß je nach Lage des Falles zu entscheiden sei, ob ein Gebäude unter Berücksichtigung seiner Zugänglichkeit, seiner Verkehrsbeziehungen und der örtlichen Stelle, die es auf dem Grundstück einnimmt, als an der Straße errichtet anzusehen und daß es rechtsgrundsätzlich nicht ausgeschlossen sei, die Adjazenz anzunehmen, wenn

[1]) Vgl. Entsch. des OVG. 16 221.
[2]) Erk. des OVG. vom 30. November 1904, Entsch. 46 159, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 112.
[3]) MstErl. vom 18. April 1904, PrVBl. 15 817 und vgl. Entsch. des OVG. 43, Anm. auf S. 30.
[4]) Erk. des OVG. vom 20. April 1903, Entsch. 43 24, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 101.



Digitized by Google

das Gebäude seitlich hinter der Grundstücksstraßenfront sich befindet.[1])

Gebäude im Sinne des § 15 des Ges. vom 2. Juli 1875 sind auch solche Bauwerke, die nur vorübergehender Zwecke wegen errichtet und demnächst wieder beseitigt werden; denn ein Gebäude hört darum nicht auf, ein Gebäude zu sein, wenn es nur für eine bestimmte Zeit stehen bleiben soll.[2])

Über die Verpflichtung des Eigentümers eines Grundstücks zur Zahlung von Anliegerbeiträgen auf Grund des Ges. vom 2. Juli 1875 infolge der Errichtung einer Bretterbude durch den Mieter vgl. Erk. des OVG. vom 23. Dezember 1901. IV 1912, PrVBl. 23 259.

Hätte der Gesetzgeber die Berechtigung zur Erhebung der Anliegerbeiträge zu den Straßenherstellungskosten überall noch davon abhängig machen wollen, daß das Gebäude auch in direkter Verbindung mit der Straße stehe, so würde er damit eine so erhebliche Zahl von Fällen ausgeschlossen und zugleich den Adjazenten die Möglichkeit, sich der Beitragspflicht zu entziehen, so nahe gelegt haben, daß eine solche Absicht nicht füglich ohne entsprechenden Ausdruck bleiben konnte.[3])

Für die Heranziehung zu Straßenanliegerbeiträgen für ein Grundstück mit einem Ausgange nach einer anderen Straße genügt das Vorhandensein eines nur mittelbaren Ausganges. Darauf, ob er besonders für das Gebäude bestimmt oder tatsächlich für dasselbe benutzt wird, kommt es nicht an. Wann ein mittelbarer Ausgang für das Gebäude anzunehmen ist, muß nach den obwaltenden Verhältnissen beurteilt werden. Daß nicht jeder Ausgang, aus welchem man auf irgend einem Umwege zu der betr. Straße gelangen kann, ein mittelbarer Ausgang nach dieser Straße ist, liegt auf der Hand. Auch wird man einen solchen in Ermangelung besonderer Umstände dann nicht annehmen können, wenn die Kommunikation ohne das Betreten fremden, dazwischen liegenden — wenngleich offenen — Terrains nicht möglich ist. Für die Einheitlichkeit

[1]) Erk. des OVG. vom 27. April 1903, Entsch. 43 31, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 103 und vgl. Erk. des OVG. vom 4. Mai 1903, Entsch. 43 28, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 103.

[2]) Erk. d. OVG. vom 10. Dezember 1900, IV 2001, PrVBl. 22 444. v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 103 und vgl. Friedrichs, Kommentar zum Fluchtliniengesetz, 4. Aufl., S. 181.

[3]) Erk. des OVG. vom 20. März 1894, II 438, PrVBl. 15 405.

Digitized by Google

der Grundstücke ist es ohne Belang, ob und in welcher Weise sie katastermäßig in verschiedene Parzellen eingeteilt sind.[1] Über einen mittelbaren Ausgang vgl. Erk. des OVG. vom 2. November 1903, Entsch. 44 91.

Die Fragen, ob ein Bauwerk als ein Gebäude im Sinne des § 15 aaO. anzusehen ist, und ob zwei Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit bilden, sind im wesentlichen tatsächlicher Natur.[2]

Anbauten, und zwar auch solche, bei denen eine oder mehrere Wände des Hauptgebäudes gleichzeitig als Wände des Anbaues benutzt werden, können als Gebäude angesehen werden. Es kommt wesentlich darauf an, ob der Anbau seiner Konstruktion und Bestimmung nach einem selbständigen Gebäude gleich zu achten ist. Einem Balkonbau fehlt nach Konstruktion und Bestimmung jede Selbständigkeit. Danach kann ihm auch der Anschluß an ein Gebäude nicht die Eigenschaft als Gebäude geben. Er bleibt nur ein unselbständiges Zubehör eines Gebäudes; zweifellos ist er ein Bauwerk, aber bei dem Mangel jeder selbständigen Bedeutung und Bestimmung „kein Gebäude" im Sinne des § 15 des Ges. vom 2. Juli 1875.[3]

Nicht jeder Anbau an ein Gebäude, durch den eine Vermehrung der bebauten Fläche herbeigeführt wird, steht der Errichtung eines Gebäudes im Sinne des § 15 des Ges. vom 2. Juli 1875 gleich.[4]

Die Veränderung eines vorhandenen Gebäudes steht der Errichtung eines Gebäudes im Sinne des § 15 aaO. in der Regel nur dann gleich, wenn dabei die Bebauung einer bisher unbebauten Fläche, nicht nur eine Vergrößerung des kubischen Inhalts stattfindet.[5] Daß ein Gebäude auf einer zum Vorgarten bestimmten Grundfläche errichtet ist, steht der Heranziehung nicht entgegen.[6]

---

[1]) Erk. des OVG. vom 14. November 1894, Nr. II 1545, PrVBl. 16 162.

[2]) Erk. des OVG. vom 17. April 1905, PrVBl. 27 67, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 105.

[3]) Erk. des OVG. vom 3. März 1902, Entsch. 41 130, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 139.

[4]) Erk. des OVG. vom 5. Juni 1905, Entsch. 47 93.

[5]) Erk. des OVG. vom 19. Februar 1903, Entsch. 43 18, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 101.

[6]) Erk. des OVG. vom 9. Februar 1903, Entsch. 43 13, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 98.



Digitized by Google

## § 198.

## Begriff der Freilegung.

Darüber, was nach § 15 des Fluchtliniengeſ. vom 2. Juli 187 zur „ersten Einrichtung" einer neuen Straße „in der den Bedürfniſſe entſprechenden Weiſe" gehört, hat die Gemeind zu beſtimmen, ſei es durch allgemeine Feſtſetzungen im Ort ſtatut, ſei es durch den beſonderen für die einzelne Straße au geſtellten Bauplan. Iſt die Befeſtigung in der dem Bauplan entſprechenden Weiſe einmal ausgeführt, ſo iſt damit die erſt Einrichtung der Straße endgültig abgeſchloſſen. Nur für die erſte Einrichtung ſind die Anlieger beitragspflichtig. Eine nac Ausführung des Bauprogramms beſchloſſene anderweitige neu Befeſtigung gehört nicht mehr zur erſten Einrichtung der Straß ſtellt vielmehr eine Vervollkommnung der bereits früher fert ausgebauten Straße dar. Zu den Koſten ſolcher Verbeſſerun können die Anlieger nach § 15 des Fluchtliniengeſetzes nic herangezogen werden. Die Koſten einer zweiten Befeſtigun haben die Anlieger lediglich in dem Falle zu tragen, daß d erſte Befeſtigung nur eine proviſoriſche war und nicht der die Straße bereits nach dem Bauprogramm beſchloſſenen B feſtigung entſprach. Wird eine ſolche vorläufige Befeſtigu ausgeführt, ſo iſt das Bauprogramm noch nicht erfüllt, d Ausbau der Straße, ihre erſte Einrichtung noch nicht abgeſchloſſe Dieſer Abſchluß tritt vielmehr erſt dann ein, wenn ſtatt d proviſoriſchen die programmgemäße endgültige Befeſtigung d Straße erfolgt. In ſolchen Fällen gehören die Koſten d zweiten, endgültigen Befeſtigung noch zu den Koſten der erſt Einrichtung und die Anlieger haben dazu beizutragen.[1])

Eine Straße „regulieren" kann nicht füglich etw weſentlich anderes bedeuten, als eine Straße ordnungsmäß einrichten. Was nun zu einer ordnungsmäßigen Einrichtu gehört, läßt ſich nicht aus allgemeinen Grundſätzen ableit die Anforderungen an eine ordnungsmäßig eingerichtete Str können und werden regelmäßig in den verſchiedenen Städ und ländlichen Ortſchaften außerordentlich verſchieden ſein:

[1]) Erk. des OVG. vom 29. Juni 1899, Entſch. 35 78, v. Kptz Rſpr. 1. Erg.Bd. 106 u. vgl. Erk. vom 3. Januar 1901, PrVBl. 12 v. Kptz Rſpr. 1. Erg.Bd. 110.

Digitized by Google

richten sich nach dem bestehenden örtlichen Rechte, dieses allein entscheidet darüber, unter welchen Umständen eine Straße als reguliert zu betrachten ist.[1])

Die „erste Einrichtung" bedeutet den straßenmäßigen Ausbau. Hierher gehören: die Herstellung des Planums, einschließlich der Kosten seiner etwaigen Erhöhung, Setzung der Bordsteine, Anpflasterung der Gossen, Befestigung des Fahrdammes und der Bürgersteige, Herstellung der Böschungen und Schutzmauern, sowie die Anschlüsse an die Nebenstraßen.[2]) Unter der „Freilegung" muß sprachlich jedenfalls verstanden werden die Befreiung der Grundstücke von allen den Ausbau der Straße hindernden Anlagen, so daß alle Aufwendungen, welche erforderlich sind, um diese Befreiung zu ermöglichen, zu den Kosten der Freilegung gehören.[3])

Was zu den Kosten der ersten Einrichtung einer von der Gemeinde neu angelegten Straße gehört, richtet sich nach dem von den städtischen Behörden bei der Anlegung aufgestellten Programm. Ist bei diesem Programm auch die Freilegung eines bebauten Terrains zu Straßenzwecken in Aussicht genommen, so gehören auch die Kosten des Grunderwerbes jenes Terrains zu den Kosten der ersten Einrichtung.[4])

Ausgaben für den Erwerb von Häusern, welche abgebrochen werden müssen, um die Straße fluchtlinienmäßig herzustellen, gehören zu den Kosten der Freilegung. Auch Nebenkosten, wie für Tieferlegung von Toreinfahrten, Überbrückung der Straßengräben usw. gehören zur ersten Einrichtung und müssen mit den Gesamtkosten repartiert, nicht aber den einzelnen Anliegern, vor deren Grundstücke die Anlagen sich befinden, besonders angerechnet werden.[5]) Die Herstellung von Brücken über öffentliche Flüsse gehört nicht zur ersten Einrichtung von Straßen.[6]) Auch der Aufwand für Legung von

[1]) Erk. des OVG. vom 15. Februar 1883, PrVBl. 4 291.

[2]) Erk. des OVG. vom 20. April 1903, Entsch. 43 30, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 101.

[3]) Erk. d. OVG. vom 15. Dezember 1891, PrVBl. 13 243.

[4]) Erk. d. OVG. vom 20. Dezember 1900, IV 2061 PrVBl. 22 445, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 107, 110 und vgl. Erk. vom 12. April 1886, PrVBl. 7 302.

[5]) Erk. des OVG. vom 24. Februar 1898, Entsch. 33 117.

[6]) Erk. des OVG. vom 3. Dezember 1901, PrVBl. 24 5, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 147.

Digitized by Google

Wasserleitungsröhren ist in der Regel nicht hierher zu rechnen.[1])

## § 199.

## Berechnung der Anliegerbeiträge.

Nach dem Wortlaute des Gesetzes hat der Eigentümer die Kosten für die ganze Front des Grundstücks zu übernehmen, mag er nun die Grenze ganz oder teilweise mit Gebäuden besetzen oder auch sonst nur auf dem Grundstück Gebäude errichten, welche als an der neuen Straße belegen anzusehen sind.[2])

Er hat nach dem Verhältnis der die Straße berührenden Grenzen seines gesamten Grundstücks beizutragen, ohne Rücksicht darauf, ob auf diesem Grundstück ein schon vor der Anlage der Straße errichtetes Gebäude an dieser Straße steht. Auch für die Frontlänge dieses älteren Gebäudes ist in solchem Falle der Beitrag zu zahlen,[3]) Voraussetzung ist dabei aber immer, daß der Teil des Grundstücks, auf welchem das ältere Gebäude sich befindet, mit dem Teile, auf welchem das neue errichtet wird, zur Zeit dieser Errichtung noch eine Einheit bildet. Dabei kann die rechtliche Zusammengehörigkeit der Grundstücke nicht entscheiden; es kommt deshalb auch nicht darauf an, daß die betr. beiden Grundstücksteile bei Errichtung des neuen Hauses im Grundbuche als ein einheitliches Grundstück eingetragen waren und rechtlich erst durch eine stattgehabte Auflassung getrennt wurden. Entscheidend ist vielmehr, ob die Grundstücke bei Errichtung des neuen Hauses noch eine wirtschaftliche Einheit darstellen, oder ob sie wirtschaftliche Selbständigkeit besitzen und deshalb, trotzdem sie demselben Eigentümer gehören, doch als zwei wirtschaftlich gesonderte und insofern selbständige Grundstücke anzusehen sind. Liegt eine solche wirtschaftliche Selbständigkeit der einzelnen Grundstücksteile vor, so kann die Errichtung eines Gebäudes auf dem einen Teile auch nur diesen, nicht aber auch den anderen Teil beitragspflichtig

[1]) Erk. des OVG. vom 17. Juni 1887, R. u. Stsanz. v. J. 1888 Nr. 49 und Entsch. des OVG. 15 153.

[2]) Erk. des OVG. vom 12. April 1886, PrVBl. 7 301.

[3]) Vgl. Friedrichs, Das Gesetz vom 2. Juli 1875, 3. Aufl., S. 1-

Digitized by Google

machen. Der letztere Teil wird, seine wirtschaftliche Selbständigkeit vorausgesetzt, von dem Bau auf dem angrenzenden Teile ebensowenig berührt, als wenn der letztere nicht demselben, sondern einem anderen Eigentümer gehört. Auch braucht diese Selbständigkeit nicht notwendig schon in der Zeit vor der Errichtung des neuen Gebäudes bestanden zu haben; es genügt vielmehr, daß eine wirtschaftliche Trennung bei der Errichtung und zugleich mit ihr zur Durchführung gelangt. Denn auch in einem solchen Falle kann nicht gesagt werden, daß das neue Gebäude noch auf dem ungeteilten, einheitlichen Grundstück errichtet wird, da gleichzeitig mit der Errichtung diese Einheit aufhört,[1]) z. B. bei Begräbnisplätzen.[2]) Hinsichtlich der Erbbegräbnisse vgl. Erk. des OVG. vom 27. November 1902, Entsch. 42 37.

Die Anliegerbeiträge werden verteilt nach Verhältnis der Grenzlänge, mit der die Grundstücke an die Straße stoßen. Da der Vorgarten nicht zur Straße gehört, so ist die Frontlänge des Vorgartens, nicht etwa die hiervon verschiedene Länge der Baufront maßgebend.[3])

Die Grenzen eines öffentlichen Platzes an der ausgebauten Straße müssen der Gesamtlänge der „die Straße berührenden Grenzen" hinzugerechnet und bei der Verteilung der Gesamtkosten mit berücksichtigt werden.[4]) Das Maß der Verpflichtung des Anliegers richtet sich nach den Verhältnissen, wie sie zur Zeit der Entstehung der Verpflichtung, d. h. der Errichtung des Gebäudes bestanden, diese Zeit ist also auch maßgebend für die Entscheidung der Frage, was als einheitliches Grundstück in bezug auf die Bestimmung der Frontlänge und der Berechnung des Beitrages anzusehen ist. Insoweit durch die Einheitlichkeit des Grundstücks eine Verpflichtung zur Zahlung des Adjazentenbeitrages begründet ist, bleibt diese bei etwaiger demnächstiger Veräußerung einzelner Teile als eine auf ihnen ruhende dingliche Last bestehen.[5])

[1]) Erk. des OVG. vom 14. November 1898, IV 1919, vgl. Entsch. OVG. 13 168; Erk. des RG. vom 14. November 1902, PrVBl. 24 715.

[2]) Erk. des OVG. vom 17. Sept. 1895, PrVBl. 17 83.

[3]) Erk. des OVG. vom 21. Sept. 1905, PrVBl. 27 265.

[4]) Erk. des OVG. vom 30. Januar 1905, PrVBl. 27 122, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 105.

[5]) Erk. des OVG. vom 13. März 1894, II 384, PrVBl. 15 321.

Digitized by Google

Bei Berechnung der Frontlänge dürfen die Breiten der projektierten Querstraßen nicht ausgelassen werden.[1])

Die Bedeutung der in § 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 gegebenen Vorschrift besteht darin, daß die Straßenherstellungs- und die Straßenunterhaltungskosten den Adjazenten nicht nach dem Verhältnis der vor ihren Grundstücken belegenen Straßenstrecken aufzuerlegen sind, daß nicht so zu sagen die Straße zu verteilen ist, sondern daß der Kostenbetrag der ganzen Anlage den Dividendus zu bilden und jeder Adjazent den auf den laufenden Meter entfallenden Betrag der Straßenbaukosten so oft zu bezahlen hat, als seine die Straße berührende Grenze Meter enthält.[2])

Wird auf einem an eine schon vorhandene, aber unbebaute Straße grenzenden Begräbnisplatz ein Wohnhaus für den Totengräber (Leichenhaus, Kapelle) erbaut, so ist der Anliegerbeitrag nach der gesamten, die Straße berührenden Grenze des Kirchhofs zu berechnen. Denn diese Gebäude haben keinen anderen Zweck als zu ermöglichen, daß das gesamte Grundstück — sofern es durch keinerlei Scheidewände usw. in mehrere selbständige Abteilungen zerlegt sein sollte — zum Begräbnisplatz benutzt wird. Das Grundstück bildet daher rechtlich und wirtschaftlich ein einheitliches Ganzes.[3])

Im Falle der Freilegung kommt der Wert des Grundstücks zur Zeit des Erwerbs — nicht zur Zeit seiner Verwendung — zur Erstattung. Spätere Veränderungen des Werts kommen nicht in Betracht.[4]) Auch beim Material zum Straßenbau kommt es nur darauf an, was die Gemeinde dafür gezahlt hat, nicht was es zur Zeit der Verwendung wert ist.[5]) Eine gleichmäßige Verpflichtung der Hauseigentümer an einer neugepflasterten Straße zur Erstattung der Pflasterungskosten nach dem Verhältnis der Straßenfronten ihrer Grundstücke findet nur unter der Voraussetzung statt, daß die Pflasterung

[1]) Erk. des OVG. vom 6. Januar 1902, Entsch. 41 149, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 146.

[2]) Erk. des OVG. vom 14. Oktober 1892, PrVBl. 14 174 u. vgl. Entsch. des OVG. 22 81, 25 86; Erk. vom 19. Januar 1892, Entsch. 22 77 und PrVBl. 13 485.

[3]) Erk. des OVG. vom 17. Sept. 1895, I 1177, PrVBl. 17 85.

[4]) Erk. des OVG. vom 2. Oktober 1902, Entsch. 42 30, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 147 und vom 30. Juni 1904, Entsch. 45 80, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 106.

[5]) Entsch. OVG. 25 93.

Digitized by Google

der ganzen Strecke eine gleichmäßige ist. Wird dagegen ein Teil der Strecke mit guten Steinen in sorgfältiger Weise und ein anderer Teil der Strecke mit minder guten Steinen nach alter Manier gepflastert, so sind die Kostenbeiträge der Adjazenten für jede der beiden verschieden gepflasterten Strecken gesondert zu berechnen.[1])

Ein Adjazent der vor etwa acht Jahren entstandenen Elsasserstraße in Berlin verweigerte die Erstattung der ersten Pflasterungskosten unter anderen Gründen deshalb, weil nach der von der Stadtgemeinde ausgeführten ersten Pflasterung die Große Pferde-Eisenbahngesellschaft einen Teil der Straße unentgeltlich neu gepflastert und die herausgehobenen Steine der Stadtgemeinde zur freien Verfügung gestellt habe, die dann auch von ihr anderweit in ihrem Nutzen verwendet seien, so daß die Stadtgemeinde also in dem Werte dieser Steine eine teilweise Vergütung der für den Adjazenten ausgelegten Pflasterungskosten erhalten habe und daher nicht nochmals Erstattung verlangen könne. Dieser Einwand wurde jedoch vom Reichsgericht, II. Hilfssenat, durch Erkenntnis vom 21. September 1882 für nicht begründet erachtet, indem der Gerichtshof in seinen Urteilsgründen ausführte: „Der Beklagte (Adjazent) übersieht, daß die Stadtgemeinde bei Herstellung des Pflasters nicht in Vertretung der Adjazenten, sondern vielmehr aus eigenem Recht und in Erledigung einer gerade ihr auferlegten Verpflichtung handelt. Sie besorgt also keineswegs das Geschäft des Adjazenten. Die bestehende Verpflichtung der Adjazenten zur Tragung der ersten Pflasterungskosten kann dadurch nicht beseitigt oder vermindert werden, daß die Stadtgemeinde später über einen Teil des Pflasterungsmaterials dadurch verfügt, daß ein Dritter auf ihr Verlangen ein anderes Pflaster unentgeltlich herstellt. Aus den Abmachungen der Stadtgemeinde mit diesem Dritten kann Beklagter, der an diesen Abmachungen nicht teil genommen und sie nicht beeinflussen kann, keine Rechte für sich herleiten."[2])

Es mögen je nach Lage des Falles Ausgaben, welche früher für einen einfachen Feldweg oder eine Land-

[1]) Erk. des RG. vom 6./16. März 1882, R. und Stsanz. 1882, Nr. 115.

[2]) Nr. 251 R. u. Stsanz. vom J. 1882.

Digitized by Google

straße geleistet sind, bei einer späteren Umwandlung der fraglichen Wegestrecke in eine Straße, die zur Herstellung der letzteren erforderlichen Aufwendungen, teilweise entbehrlich machen; vielleicht kann die bisherige Wegeanlage selbst oder wenigstens das dazu verwendete Material bei dem Ausbaue der Straße benutzt werden; aber die etwa hierdurch herbeigeführte Verringerung der Kosten für die Anlegung der Straße berechtigt die Gemeinde nicht, jene früheren Ausgaben als Aufwendungen zur Anlegung der Straße zu behandeln; sie können ihren ursprünglichen Charakter durch den Beschluß, die fragliche Wegestrecke unter die städtischen Straßen aufzunehmen, und durch dessen Ausführung nicht nachträglich verändern; sie bleiben immer Kosten, die von der Gemeinde zu anderen, als den im § 15 vorgesehenen Zwecken aufgewendet sind.[1])

Die Gemeinde darf für die zur Straße verwendeten Teile öffentlicher Wege keine Kosten berechnen und muß die Beträge, die ihr durch Verwertung der nicht zur Straße erforderlichen Wegeflächen zugeflossen sind, von den Gesamtkosten der Straße absetzen. Dagegen ist der Wert solcher der Gemeinde gehöriger Grundstücke, die bisher noch nicht als öffentlicher Weg benutzt worden sind, und des nicht aus der Wegeanlage selbst entnommenen Straßenbaumaterials erstattungsfähig.[2])

Es ist für zulässig zu erachten, daß in dem Statut, welches die Verpflichtungen der Anlieger nach § 15 des Fluchtliniengesetzes näher zu bestimmen hat, auch vorgeschrieben wird, es solle einerseits der Wert aller unentgeltlich zu der Straße abgetretenen Flächen den Gesamtkosten der Straßenanlage hinzugerechnet, andererseits aber den einzelnen Anliegern, welche unentgeltlich Terrain abgetreten haben, der Wert dieses Terrains auf ihren Beitrag gutgeschrieben werden. Aber ohne eine solche Festsetzung in dem Ortsstatut hat der Anlieger keinen Anspruch darauf, daß eine derartige Anrechnung stattfindet wie sich denn auch eine Anrechnung der von einzelnen Anliegern, vielleicht zu ganz verschiedenen und weit zurückliegender Zeiten, abgetretenen Flächen praktisch nur schwer durchführen

[1]) Erk. des OVG. vom 5. Oktober 1888, II 951, PrVBl. 10 420.

[2]) Erk. des OVG. vom 27. November 1902, Entsch. 42 26, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 149 und vom Erk. vom 14. Dezember 1903, Entsch. 44 114, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 1[illegible]

Digitized by Google

lassen würde, wenn nicht im Ortsstatut Normen für die Bemessung des Wertes der anzurechnenden Flächen gegeben werden, vgl. Entsch. des OVG. 13 161.[1]) Bei Berechnung des Beitrages, welchen der Anlieger zu den Kosten einer neuen Straße zu leisten hat, muß ihm der Wert des durch Anlegung der neuen Straße freigewordenen alten Wegeterrains ebenfalls gutgeschrieben werden.[2])

Über unentgeltliche Hergabe des Straßenterrains gegen Verzichtleistung der Stadtgemeinde auf Heranziehung der Adjazenten zur Leistung der Anliegerbeiträge vgl. Erk. des OVG. vom 24. März 1902, IV 559; PrVBl. 24 89.

Das Baufluchtengef. vom 2. Juli 1875 gestattet nicht, daß die Anlieger einer unter seinen § 15 fallenden Straße mit Sonderleistungen speziell zu der Unterhaltung dieser Straße anders als nach dem Maßstab des § 15, namentlich auch nicht länger als 5 Jahre belastet werden. Dagegen steht es ihrer Inanspruchnahme auf Grund des § 9 des Kommunalabgabengef. vom 14. Juli 1893 mit Beiträgen zu den Kosten der Unterhaltung des hinsichtlich dieser Unterhaltung einheitlichen Straßennetzes nicht entgegen, und zwar auch dann nicht, wenn ihre Straße — nach Ablauf der 5 Jahre — jenem Netze hinzugetreten ist.[3])

Statt des im § 15 angegebenen Verteilungsmaßstabes dürfen die Kosten auch nach der bebauungsfähigen Fläche bemessen werden.[4]) Dieser Verteilungsmaßstab erscheint indessen wenig empfehlenswert und schwierig in der Ausführung.[5])

## § 200.

### Der dingliche Charakter und die Verjährung der Anliegerbeiträge.

Die Abgabe der Anliegerbeiträge ruht auf dem betr. Grundstück derart, daß event. der Besitznachfolger für die

---

[1]) Erk. des OVG. vom 14. November 1898, OVG. IV 1923; u. vgl. Erk. des OVG. vom 11. Mai 1905, Entsch. 47 97.

[2]) Erk. d. OVG. vom 14. Dezember 1903, PrVBl. 25 526.

[3]) Erk. des OVG. vom 26. Mai 1905, Entsch. 46 97, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 95.

[4]) § 10 des Kommunalabgabengef. vom 14. Juli 1893.

[5]) Vgl. Erk. d. OVG. vom 13. Juni 1899, PrVBl. 21 115, Entsch. 36 61, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 98 und vom 10. Juli 1899, Entsch. 36 70.

Digitized by Google

Entrichtung mit seinem Grundstück haftet, mag er selbst das Gebäude errichtet oder das Grundstück erst später erworben haben. Die Anliegerbeiträge haben einen dinglichen Charakter.[1] Die Beitragspflicht bedarf, sofern sie nach der Ortsverfassung auf allen Grundstücken haftet, nicht der Eintragung in das Grundbuch, um den Besitznachfolger zu verpflichten.[2]

Die Schranken des § 15 des Ges. vom 2. Juli 1875 beziehen sich nur auf die Teilnahme, die Beitragspflicht zu den städtischen Gemeindelasten. Ältere Spezialvorschriften sind also nur insoweit aufgehoben, als sie die Verpflichtungen der Anlieger gegenüber der Gemeinde, die Gemeindelasten der Anlieger betreffen.[3]

Diejenige Befreiung von den Gemeindeauflagen, welche die StädteO. vom 30. Mai 1853 (§ 4 Abs. 7) gewissen, zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücken einräumt, erstreckt sich nicht auch auf die im Straßen- und Baufluchtenges. vom 2. Juli 1875 vorgesehenen Anliegerbeiträge zu den Straßenherstellungskosten.[4]

Das Ges. vom 18. Juni 1840 über die Verjährung öffentlicher Abgaben findet auf Anliegerbeiträge keine Anwendung.[5]

Der Beginn der Verjährungsfrist kann, wenn die Straße fertig ist, erst von der Vollendung des Gebäudes an gerechnet werden.[6] Das Jahr, in welches die Vollendung fällt, ist noch ein solches, innerhalb dessen der Bau errichtet wird. Erst mit dem auf die Vollendung folgenden 1. April beginnt das erste

---

[1]) Erk. des RG. vom 5. Juni 1880, 11. Juli 1881 und 2. Januar 1883, PrVBl. 1 358, 3 14 und 5 132; vom 28. Oktober 1896 und 26. April 1890, PrVBl. 18 119 und 11 411; Entsch. des OVG. 17 181, 23 51; Erk. vom 4. April 1898, 33 125, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 101, PrVBl. 10 283, 16 310, 15 321; Erk. des OVG. vom 13. Juni 1899, Entsch. 35 68, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 114; vom 24. Februar 1902, Entsch. 41 107, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 133; vom 7. Dezember 1903, Entsch. 44 106, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 96 und MstErl. vom 6. Juni 1888, MstBl. S. 125.

[2]) Erk. des RG. vom 2. Januar 1883, PrVBl. 5 132.

[3]) Erk. des OVG. vom 14. Oktober 1896, OVG. IV 1561.

[4]) Erk. des OVG. vom 22. November 1892, PrVBl. 14 222.

[5]) Erk. des OVG. vom 17. Sept. 1895, PrVBl. 17 83, vgl. Entsch. des OVG. 23 50, PrVBl. 14 170 und MstErl. vom 6. Juni 1888, MstBl. S. 125.

[6]) Erk. des OVG. vom 24. Oktober 1904, PrVBl. 26 372.

Digitized by Google

Jahr nach der Errichtung.[1]) Für die Verjährungsfrist der Anliegerbeiträge ist das Etatsjahr maßgebend.[2])

## § 201.

### Einziehung und Anfechtung der Anliegerbeiträge.

Für die Einziehung der Kosten setzt das Gesetz stets die vorgängige Leistung seitens der Gemeinde voraus, so daß nur die aufgewendeten Kosten gefordert werden dürfen. Die Gemeinde muß vorleisten.[3]) Schon vor vollständiger Fertigstellung der Straße ist die Heranziehung der Anlieger zu den bisher entstandenen Kosten nur zulässig, wenn die Gemeinde auf die Erstattung der künftig bei der Fertigstellung der Straße entstehenden Kosten verzichtet.[4])

Der beitragspflichtige Anlieger hat — sofern nicht etwa im Statut abweichende Anordnungen getroffen sind — keinen Anspruch auf eine „Fertigstellung" der Straße, sondern nur darauf, daß er nicht herangezogen wird, bevor die gesamten erstattungsfähigen Kosten feststehen. Denn er soll, falls das Statut nicht eine Spaltung der Kosten vorsieht, immer nur einmal, mit dem ganzen von ihm geschuldeten Beitrage herangezogen werden.[5])

Über die sog. Spaltung der Kosten siehe Erk. des OVG. vom 13. Juni 1899, Entsch. 36 61, PrVBl. 21 115; Erk. vom 27. November 1902, Entsch. 42 25. Die Abgabe muß eine einheitliche sein, d. h. sie hat die sämtlichen Kosten — bei ortsstatutarischer Spaltung die sämtlichen Kosten der Einzelleistung — und für die gesamte Länge der beitragspflichtigen Front in einer Summe zum Ausdruck zu bringen.[6])

---

[1]) Erk. des OVG. vom 2. Dezember 1901, Entsch. 40 101, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 153 und vom 24. Oktober 1904, PrVBl. 26 372, vgl. auch § 87 Ziff. 2 KomAbgGes. sowie Erk. des OVG. vom 11. Juni 1900, Entsch. 37 46, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 113 und vom 2. Dezember 1901, Entsch. 40 101, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 153.

[2]) Erk. vom 30. Januar 1905, PrVBl. 27 122 und Entsch. 37 46.

[3]) Erk. des OVG. vom 3. Mai 1892, Entsch. 22 80, vgl. 25 98.

[4]) Erk. des OVG. vom 16. März 1903, Entsch. 43 19, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 109.

[5]) Erk. d. OVG. vom 20. Dezember 1900 u. vom 3. Januar 1901, PrVBl. 22 446, 479, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 110 und vgl. Friedrichs, „Das Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875", 4. Aufl., S. 212, 213.

[6]) Entsch. des OVG. 22 80, Erk. des OVG. vom 11. Dezember 1895, Entsch. 25 98 und vom 4. Dezember 1897, PrVBl. 19 358.

Digitized by Google

In einem Ortsstatute darf bestimmt werden, daß die durch einzelne, vollständig zur Durchführung gebrachte Leistungen oder Einrichtungen verursachten Straßenbaukosten gesondert umgelegt werden können. Es muß indes eine dahin gehende Bestimmung in dem ordnungsmäßig zustande gekommenen Statute eine feste, für jeden von vornherein erkennbare Gestalt gewonnen haben, während eine Teilung einer und derselben Ausgabenart unbedingt gesetzwidrig ist. Fehlt es an einer Bestimmung des bezeichneten Inhalts, so darf zu einer Heranziehung erst nach gänzlicher Vollendung der Straße geschritten werden. Bei der Geltendmachung des § 15 des Ges. vom 2. Juli 1875 ist es nicht erlaubt, eine Heranziehung unter dem Vorbehalte vorzunehmen, daß die nur vorläufig eingeforderte Summe nachträglich anderweit normiert werden solle; der Ersatz, welcher — entweder für die gesamten Anlegungskosten oder im Falle einer entsprechenden statutarischen Vorschrift für eine einzelne Kostengattung — verlangt wird, muß bei der Ausschreibung definitiv und ziffernmäßig angegeben werden. Die Adjazenten haben ersichtlich ein Interesse daran, vor der Vollendung der Straße mit Teilforderungen verschont zu bleiben, indem — abgesehen von den ihnen durch die vorzeitigen Zahlungen entstehenden Zinsenverlusten — der volle Nutzen der neuen Straße für sie erst mit deren wirklichen Fertigstellung eintritt.[1])

Das Oberverwaltungsgericht hat wiederholt ausgesprochen, daß die provisorische Einforderung eines Teiles des einheitlichen Anliegerbeitrages unter dem Vorbehalt späterer Nachforderung dem Gesetz nicht entspricht und deshalb von dem Anlieger als eine verfrühte Heranziehung zurückgewiesen werden kann.[2])

Nachträglich darf nur gefordert werden, was infolge besonderer Umstände, z. B. irrtümlicher Berechnung, versehentlicher Auslassung von aufgewendeten Kosten usw. zu wenig angesetzt war, sofern die Frist des § 87 des KomAbgGes. nicht verab-

[1]) Erk. des OVG. vom 1. Juli 1892, PrVBl. 14 27, vgl. Erk. vom 19. Januar 1892 u. 19. Februar 1889, Entsch. 22 77, 17 164.

[2]) Erk. des OVG. vom 19. November 1900, IV 1868, PrVBl. 22 194, vgl Entsch. des OVG. 17 163, 22 77, und 25 98.

Digitized by Google

säumt ist.[1]) Werden die Anliegerbeiträge nur für einen selbständigen Straßenteil eingezogen, so sind die für dessen Herstellung entstandenen Kosten gesondert zu berechnen und nur von den an den Straßenteil grenzenden Anliegern einzufordern.[2])

Ein Straßenanlieger kann nicht Zinsen einer Kaution, welche die Stadtgemeinde ihm schuldet, gegen eine Beitragsforderung aus dem Baufluchtliniengesetz in dem Verfahren über diesen öffentlich-rechtlichen Beitrag geltend machen. Denn in dem die Heranziehung zu dem Anliegerbeitrage betreffenden Streitverfahren fungiert der Magistrat lediglich in Ausübung und Vertretung des der Stadtgemeinde verliehenen öffentlich-rechtlichen Finanzhoheitsrechts als Behörde der kommunalen Steuerverwaltung; es fehlt ihm also jede Legitimation, in diesem Verfahren die Stadtgemeinde gegen irgend welche privatrechtliche, mit dem Steuerrecht der Gemeinde in keinem Zusammenhange stehende Ansprüche zu vertreten.[3])

Die in § 15 des Baufluchtengesetz. vom 2. Juli 1875 den Gemeinden beigelegte Befugnis schließt nicht die Berechtigung in sich, in den bezügl. Ortsstatuten für die den Grundstückseigentümern auferlegten Verpflichtungen und insbesondere auch für die von denselben zu zahlenden Beiträge zu den Straßenbaukosten eine Sicherheitsleistung durch Bestellung von Kautionen zu verlangen.[4])

Der Gemeindevorstand ist nicht befugt, von dem an einer neuen Straße Bauenden die Hingabe einer Geldsumme zur Deckung oder Sicherstellung dessen Anteils an den künftig aufzuwendenden oder zu ermittelnden Herstellungskosten als eine öffentlich-rechtliche Abgabe — im Wege der „Heranziehung zu den Gemeindelasten", durch welche eine zwangsweise bei-

[1]) Erk. des OVG. vom 15. März 1900, Entsch. 37 51, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 112; vom 27. November 1902, 42 25, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 149; vom 15. Dezember 1898, PrVBl. 16 178, 525 und vom 8. März 1899, PrVBl. 21 35.

[2]) Erk. des OVG. vom 2. Oktober 1902, Entsch. 42 30, v. Kptz. Rspr. 2. Erg.Bd. 147 und vom 7. Juli 1902, 41 146, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 146.

[3]) Erk. des OVG. vom 3. Januar 1901, IV 11, PrVBl. 22 479.

[4]) Erk. d. OVG. vom 1. November 1887, OVG. Nr. II 978; MstErl. vom 13. Dezember 1887, MstBl. S. 264 u. vgl. Erk. des OVG. vom 21. Februar 1893, PrVBl. 14 476; Entsch. des OVG. 15 157; Erk. des OVG. vom 20. April 1899 u. vom 24. Febr. 1902, Entsch. 41 107 u. PrVBl. 23 761.

Digitized by Google

treibbare öffentliche Schuldverbindlichkeit konstituiert wird — zu erfordern.[1]) Desgleichen ist auch die Polizeibehörde nicht befugt, durch Versagung des Baukonsenses oder durch Auferlegung besonderer Bedingungen in diesem den Bauherrn zur Erfüllung oder Sicherung der im § 15 des Baufluchtliniengef. vom 2. Juli 1875 vorgesehenen Leistungen anzuhalten; derartige baupolizeiliche Verfügungen sind auf Klage des Bauenden stets aufgehoben worden.[2]) Durch beides wird jedoch eine dritte Art des Vorgehens zur Sicherheitsbestellung für die Gemeinde nicht ausgeschlossen. Beim Bestehen eines Bauverbots im Sinne des § 12 aaO. kann der Bauende vorhersehen oder befürchten, daß die Polizeibehörde zum Bau eines Wohnhauses an der Straße, von der es gewiß oder auch nur fraglich ist, ob sie noch nicht polizeimäßig fertiggestellt, den Konsens dann versagen wird, wenn die Gemeinde nicht vorher eine Ausnahme von jenem Verbote bewilligt haben sollte. Eine solche bei der Gemeinde zu beantragen, liegt dann im Interesse des Unternehmers, während die Gemeinde — falls ihr freies Belieben nicht ortsstatutarisch beschränkt worden — durchaus in der Lage ist, nur unter der Bedingung, daß vorgängig der künftige Anteil an den Straßenherstellungskosten bar in die Gemeindekasse gezahlt oder anderweit sicher gestellt wird, jene Ausnahme zu bewilligen. Dabei hat auch der Unternehmer die völlig freie Wahl, ob er die Bedingung erfüllen, ob er leisten will oder nicht. Letzterenfalls mag er entweder den Bau unterlassen oder — wenn er auf denselben das aus § 12 ergangene Ortsstatut für nicht anwendbar erachtet — die Erteilung des Baukonsenses durch Antrag bei der Polizei bezw. durch Beschwerde und Klage aus §§ 127 u. 15 LVG. verfolgen. Wenn er dagegen im ersteren Falle die Zahlung oder Sicherstellung an die Gemeinde geleistet, und wenn er vielleicht ferner als Gegenleistung die Ausnahme vom Bauverbot von der Gemeinde und demnächst den Baukonsens von der Polizei erhalten hat, so liegt in dem bedingungsweise gestellten Verlangen der Gemeinde nicht eine „Heranziehung" im Sinne des § 34 ZustG.; denn durch jenes ist keinerlei Rechtspflicht zu irgendwelcher öffentlichen Leistung gegen ihr

[1]) Entsch. d. OVG. 15 163, 23 27. [2]) Entsch. des OVG. 4 364.

Digitized by Google

begründet worden, da er eben rechtlich völlig unbehindert blieb, die Bedingung nicht zu akzeptieren und überhaupt nicht zu leisten. Es handelt sich um ein durch vertragsmäßige Abrede begründetes Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Unternehmer, welches durch keine besondere gesetzliche Vorschrift[1]) der Beurteilung der Verwaltungsgerichte überwiesen ist. Eine Klage auf Rückerstattung des so Geleisteten etwa, weil die Leistung indebite, aus tatsächlichem oder rechtlichem Irrtum erfolgt sei, ist im Verwaltungsstreitverfahren nicht zugelassen.[2])

Wird das Grundstück nach der Heranziehung zu den Anliegerbeiträgen veräußert, so haftet auch der Erwerber der Gemeinde dinglich mit dem Grundstück, der frühere Eigentümer desselben bleibt aber seinerseits für den Beitrag, der während seiner Besitzzeit durch die Heranziehung fällig geworden war, persönlich verhaftet.[3])

Die rechtliche Zulässigkeit einer Abmachung, wonach der Kaufpreis gleichzeitig eine Entschädigung für das von der Stadt zu den Straßen herzugebende Terrain und insbesondere für die von dem Erwerber an sich zu den Kosten dieses Terrains zu zahlenden Straßenherstellungskosten darstellen soll, ist nicht zu beanstanden.[4]) Auch wird nicht unbedingt erforderlich sein, daß ein solches Abkommen schriftlich oder doch ausdrücklich abgeschlossen ist; auch ein stillschweigendes Abkommen könnte genügen. Aber erkennbar muß allerdings sein, daß beide Kontrahenten übereinstimmend diese Befreiung von den Beiträgen zu den Kosten des Grunderwerbs zum Gegenstand des Vertrages gemacht haben. Daß einer der Kontrahenten oder auch beide beim Abschluß des Vertrages an diese Kosten des Grunderwerbes nicht gedacht haben, würde nicht entscheidend sein und die Stadtgemeinde nicht hindern können, ihren gesetzlichen Anspruch auf Beiträge zu diesen Kosten geltend zu machen. Maßgebend ist vielmehr, daß die Kontrahenten übereinstimmend diese Kosten von der Beitragspflicht ausdrücklich oder stillschweigend ausschließen wollten.[5])

[1]) § 7 Abs. 2 LVG.

[2]) Erk. des OVG. vom 24. Juni 1893, PrVBl. 14 631 u. vgl. Entsch. des OVG. 15 163, 23 23/26, 4 364.

[3]) Vgl. Friedrichs, Das Fluchtliniengesetz, 4. Aufl., S. 232 und Erk. d. OVG. vom 12. Mai 1902, IV 872.

[4]) Entsch. des OVG. 33 103, 107.

[5]) Erk. des OVG. vom 8. Oktober 1900, IV 1596, PrVBl. 22 123.



Digitized by Google

Die Beiträge zu den Straßenherstellungs- und Unterhaltungskosten, zu deren Entrichtung die angrenzenden Eigentümer, sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten, durch ein auf Grund des § 15 des Ges. vom 2. Juli 1875 erlassenes Ortsstatut verpflichtet werden können, haben rechtlich die Natur von Gemeindelasten;[1]) daraus ergibt sich, daß es nicht Sache der Polizeibehörden ist, für die Einziehung dieser Beiträge tätig zu werden, und daß namentlich nicht die Erteilung eines Baukonsenses oder der tatsächliche Beginn der Bauausführung von der Einzahlung solcher Beiträge polizeilicherseits abhängig gemacht werden darf.[2])

Die Heranziehung zum Ersatz von Straßenherstellungskosten, welche vor Erlaß des maßgebenden Ortsstatuts entstanden sind, ist unzulässig.[3])

Die tatsächlich entstandenen Kosten sind der Gemeinde zu erstatten. Die Pflichtigen können nicht rügen, daß es hätte billiger gemacht werden können.[4]) Es kann auch nicht geltend gemacht werden, daß die Gemeinde das für die Straße erworbene Gelände zu teuer bezahlt habe.[5]) In dem Streit über die Höhe der Beiträge hat der Verwaltungsrichter bestimmt und ziffernmäßig zum Ausdruck zu bringen, inwieweit der Herangezogene freigestellt werden soll. Er muß daher entweder die bestimmte Summe angeben, in deren Höhe der Betrag bestehen bleibt, oder doch wenigstens den bestimmten Bruchteil der Forderung, z. B. „die Hälfte des Betrages" benennen.[6])

Gegen die Heranziehung zu den Anliegerbeiträgen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.[7]) Daß die Verpflichtungen des Unternehmers und der Angrenzer in einem Satze des Gesetzes und materiell im wesentlichen gleichartig geregelt sind, nötigt nicht, bei der Beurteilung ihres rechtlichen Charakters die aus der

---

[1]) Vgl. Entsch. des OVG. 12 126, 13 161, 15 147, 17 163.

[2]) Erk. des OVG. vom 27. April 1895, PrVBl. 17 35 und vgl. Entsch. des OVG. 4 368, 19 242.

[3]) Erk. des OVG. vom 23. Oktober 1895, PrVBl 17 276.

[4]) Erk. des OVG. vom 20. April 1903, Entsch. 43 24, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 101.

[5]) Entsch. des OVG. 40 101.

[6]) Erk. des OVG. vom 8. Oktober 1901, PrVBl. 24 214, v. Kptz Rspr 2. Erg.Bd. 266.

[7]) Erk. des RG. vom 24. März 1881, PrVBl. 3 348 und Nr. 99 des R. u. Stsanz. v. J. 1881, vom 26. April 1890, PrVBl. 11 554; vgl. Entsch. des OVG. 12 126, 13 161, 15 147, 17 163

Digitized by Google

verschiedenen rechtlichen Stellung des Unternehmers und der Straßenangrenzer zu der Gemeinde sich aufdrängenden Unterschiede außer Augen zu lassen. Übrigens hat auch das Reichsgericht für die Klage der Gemeinde gegen neue Straßenangrenzer wegen eines solchen auf § 15 und das entsprechende Ortsstatut gestützten Anspruchs, welcher nicht gegen alle Straßenangrenzer aus gleichem Rechtsverhältnisse, sondern gegen einen derselben aus besonderen, nur diesen einen betreffenden Gründen zu erheben war, die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht beanstandet.[1])

Eine Verwaltungsklage des Hypothekengläubigers mit dem Ziele der Aufhebung der Heranziehung des Grundstückseigentümers zu einem Anliegerbeitrag oder mit dem Antrag auf Einwilligung zur Auszahlung einer infolge der Liquidation einer Anliegerbeitragsforderung bei der Zwangsversteigerung des Grundstücks gebildeten Streitmasse ist unzulässig.[2])

Die Einwendungen der Anlieger gegen die Pflicht zur Leistung von Beiträgen nach § 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 können der Gemeinde gegenüber nicht durch eine Klage gemäß § 70 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes gegen die Gemeinde selbst, sondern nur in dem Verfahren gemäß § 69 Abs. 1 und § 70 Abs. 2 gegen den Gemeindevorstand geltend gemacht werden. Für letzteres Verfahren fehlt es an der gesetzlichen Voraussetzung, wenn der Gemeindevorstand zwar auf Grund einer ortsstatutarischen Vorschrift durch Auslegung und Feststellung eines Kostenverteilungsplanes eine Grundlage für die demnächstige Heranziehung der Anlieger beschafft, aber eine Heranziehung noch nicht vorgenommen hat und auch nicht hat vornehmen wollen.[3]) Zwischen den gemäß § 15 des Ges. vom 2. Juli 1875 zu einem Beitrage herangezogenen Miteigentümern eines Grundstücks besteht keine notwendige Streitgenossenschaft.[4]) Der gegen die Heranziehung zu Straßenanliegerbeiträgen erhobene Einwand, daß das Grundstück, dessent-

[1]) Erk. des RG. vom 10. November 1888, PrVBl. 10 234.

[2]) Erk. des OVG. vom 29. Sept. 1904, Entsch. 46 82, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 113.

[3]) Erk. des OVG. vom 26. Januar 1905, Entsch. 46 88, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 114.

[4]) Erk. des OVG. vom 18. April 1904, Entsch. 45 85, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 111.



Digitized by Google

wegen der Beitrag gezahlt werden solle, zwar nach dem Grundbuch, nicht aber wirtschaftlich eine Einheit bilde, ist von Erheblichkeit.[1])

## Nachtrag.[2])

Zu S. 404.

In Hildesheim besteht eine mit der Polizeikasse verbundene, aber neben dieser selbständig und abhängig von dem Haushaltsplan der Polizeidirektion geführte Krankenkasse für Prostituierte. Jede unter sittenpolizeiliche Aufsicht gestellte Frauensperson ist zum Beitritt verpflichtet und hat außer einem einmaligen Eintrittsgeld von drei Mark — wöchentlich eine Mark zu entrichten. Wenn sie geschlechtlich krank oder überhaupt an einer ansteckenden Krankheit leidend befunden wird, hat sie sich der Überführung nach der von der Behörde bestimmten Heilanstalt und der Kur bis zu ihrer Herstellung zu fügen. Eine solche Maßregel dürfte kaum anzufechten sein. Da die Polizeibehörde die geschlechtlich kranken Personen in ein Krankenhaus zu ihrer Heilung unterzubringen hat, so ist sie auch berechtigt, die entstehenden Kosten von den Untergebrachten einzuziehen. Bei der getroffenen Anordnung handelt es sich um die Art und Weise, wie die Kosten eingezogen werden sollen. Zu einer solchen Festsetzung erscheint die Polizeibehörde berechtigt. Will die einzelne Dirne der Kasse nicht beitreten, braucht sie ihren Aufenthalt in Hildesheim nicht zu nehmen und fortzusetzen. Eine Verpflichtung zu ihrer Duldung besteht für die Polizei nicht. Die gleiche Einrichtung wie in Hildesheim besteht auch in Hamburg und Mannheim. In Altona werden die Kosten für die Heilung der Dirnen aus den von ihnen aufzubringenden Untersuchungskosten bestritten, was auf dasselbe hinausläuft. In Dortmund verlangen die Sittenvorschriften von jeder Dirne zwangsweise den Beitritt zu einer städtischen Krankenkasse. In Kiel besteht eine vermittelnde Einrichtung, wonach die Krankenhausverwaltung des Magistrats und die Polizeidirektion zusammenarbeiten.

---

[1]) Erk. des OVG. vom 19. Sept. 1904, PrVBl. 26 166, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 112.

[2]) Nachstehende Angaben sind Mitteilungen des Herrn Senators Dr. Gerland in Hildesheim entnommen.

Digitized by Google

# Sachregister.

## A.


**Abänderung** von Vor- und Familiennamen, sowie der Bezeichnungen von Vereinen 560; — von Baupolizeiordnungen 654; — eines vorhandenen und seiner Zeit genehmigten Baues 690; — von Baubedingungen 704; — konsenswidrig hergestellter, aber konsenspflichtiger Bauten 777; — einer Fluchtlinie 884, 890; — des Statuts betr. Anliegerbeiträge 936; — s. Änderung, Veränderung.

**Abbruch** eines konsenswidrig gebauten Hauses 810; — eines Gebäudes 814, 816; — eines Hauses 819; — von Häusern im Interesse der fluchtlinienmäßigen Herstellung einer Straße 949; — s. Stadtmauern.

**Abbruchsarbeiten** 798.

**Abfuhranstalt**, Benutzung einer städtischen A. 406.

**Abgebranntes Gebäude** 679.

**Abgeordnete** der Polizei in Versammlungen 255; — verschiedener Vereine 290; — Verweigerung des Zutritts oder eines angemessenen Platzes für A. der Ortspolizeibehörde 339.

**Abgraben** von Erde 904.

**Abhang** s. Bergabhang.

**Abhänge** 579; — Einfriedigung von A. 143.

**Abkommen** mit der Gemeinde, wonach diese die Ausnahme von dem Bauverbot gemäß § 12 des Fluchtliniengesetzes bewilligt 923; — s. stillschweigendes A.

**Abkürzung** der Korrektionshaft 95.

**Abladen** von Sprengstoffen 167.

**„Ablegen"** des Satzes im Falle der Beschlagnahme einer Drucksache 217.

**Ablehnung** der Unterbringung zur Fürsorgeerziehung 122; — der Aufhebung der Fürsorgeerziehung 140; — der Fürsorgeerziehung 396; — der Ausfertigung eines Dienstbuches 608; — des Antrages auf Rückführung des Gesindes in den Dienst 639; — der Erfüllung einer Baubedingung 710; — des Baukonsenses 712, 773.

**Ablösung** von Teilen eines Gebäudes 817.

**Abmeldung** bei Aufgabe des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts 49; — Ausweis über die Identität bei der A. 50.

**Abnahme** von Bauten 791, 794.

**Abortanlagen** 651, 744 f.; — auf Baustellen 801.

**Aborte**, Errichtung von A. 407.

**Abreden** der Gemeinden mit den Anliegern bezüglich Sicherung der Anliegerbeiträge 961.

**Abschiedszeugnis** für Gesinde 645.

**Abschriften** aus dem Vereinsregister 232.

**Abschwächung** baupolizeilicher Vorschriften 657.

**Absicht** die durch eine Fluchtlinienfestsetzung betroffenen Grundstücke von Gebäuden freizulegen 929.

**Absperrungsmaßregeln** bei Reparaturen an städtischen Straßen 826.

**Abstammung**, Erwerb der Staatsangehörigkeit durch A. 24.

**Abstand**, Errichtung neuer Gebäude nur in einem bestimmten A. von der Chaussee 770; — neuer Gebäude von dem Rande eines öffentlichen Weges 771.

**Abstände** zwischen Bauten 678.

**Abstandnahme** einer Gemeinde von dem Bauverbot gemäß § 12 des Fluchtliniengesetzes 922.

**Abtretung** der zu Straßen und Plätzen bestimmten Grundflächen für den öffentlichen Verkehr 924; — s. unentgeltliche A.


Digitized by Google

Entrichtung mit seinem Grundstück haftet, mag er selbst das Gebäude errichtet oder das Grundstück erst später erworben haben. Die Anliegerbeiträge haben einen dinglichen Charakter.[1] Die Beitragspflicht bedarf, sofern sie nach der Ortsverfassung auf allen Grundstücken haftet, nicht der Eintragung in das Grundbuch, um den Besitznachfolger zu verpflichten.[2]

Die Schranken des § 15 des Ges. vom 2. Juli 1875 beziehen sich nur auf die Teilnahme, die Beitragspflicht zu den städtischen Gemeindelasten. Ältere Spezialvorschriften sind also nur insoweit aufgehoben, als sie die Verpflichtungen der Anlieger gegenüber der Gemeinde, die Gemeindelasten der Anlieger betreffen.[3]

Diejenige Befreiung von den Gemeindeauflagen, welche die StädteO. vom 30. Mai 1853 (§ 4 Abs. 7) gewissen, zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücken einräumt, erstreckt sich nicht auch auf die im Straßen- und Baufluchtenges. vom 2. Juli 1875 vorgesehenen Anliegerbeiträge zu den Straßenherstellungskosten.[4]

Das Ges. vom 18. Juni 1840 über die Verjährung öffentlicher Abgaben findet auf Anliegerbeiträge keine Anwendung.[5]

Der Beginn der Verjährungsfrist kann, wenn die Straße fertig ist, erst von der Vollendung des Gebäudes an gerechnet werden.[6] Das Jahr, in welches die Vollendung fällt, ist noch ein solches, innerhalb dessen der Bau errichtet wird. Erst mit dem auf die Vollendung folgenden 1. April beginnt das erste

---

[1]) Erk. des RG. vom 5. Juni 1880, 11. Juli 1881 und 2. Januar 1883, PrVBl. 1 358, 3 14 und 5 132; vom 28. Oktober 1896 und 26. April 1890, PrVBl. 18 119 und 11 411; Entsch. des OVG. 17 181, 23 51; Erk. vom 4. April 1898, 33 125, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 101, PrVBl. 10 283, 16 310, 15 321; Erk. des OVG. vom 13. Juni 1899, Entsch. 35 68, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 114; vom 24. Februar 1902, Entsch. 41 107, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 133; vom 7. Dezember 1903, Entsch. 44 106, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 96 und MstErl. vom 6. Juni 1888, MstBl. S. 125.

[2]) Erk. des RG. vom 2. Januar 1883, PrVBl. 5 132.

[3]) Erk. des OVG. vom 14. Oktober 1896, OVG. IV 1561.

[4]) Erk. des OVG. vom 22. November 1892, PrVBl. 14 222.

[5]) Erk. des OVG. vom 17. Sept. 1895, PrVBl. 17 83, vgl. Entsch. des OVG. 23 50, PrVBl. 14 170 und MstErl. vom 6. Juni 1888, MstBl. S. 125.

[6]) Erk. des OVG. vom 24. Oktober 1904, PrVBl. 26 372.

Digitized by Google

Jahr nach der Errichtung.[1]) Für die Verjährungsfrist der Anliegerbeiträge ist das Etatsjahr maßgebend.[2])

## § 201.

### Einziehung und Anfechtung der Anliegerbeiträge.

Für die Einziehung der Kosten setzt das Gesetz stets die vorgängige Leistung seitens der Gemeinde voraus, so daß nur die aufgewendeten Kosten gefordert werden dürfen. Die Gemeinde muß vorleisten.[3]) Schon vor vollständiger Fertigstellung der Straße ist die Heranziehung der Anlieger zu den bisher entstandenen Kosten nur zulässig, wenn die Gemeinde auf die Erstattung der künftig bei der Fertigstellung der Straße entstehenden Kosten verzichtet.[4])

Der beitragspflichtige Anlieger hat — sofern nicht etwa im Statut abweichende Anordnungen getroffen sind — keinen Anspruch auf eine „Fertigstellung" der Straße, sondern nur darauf, daß er nicht herangezogen wird, bevor die gesamten erstattungsfähigen Kosten feststehen. Denn er soll, falls das Statut nicht eine Spaltung der Kosten vorsieht, immer nur einmal, mit dem ganzen von ihm geschuldeten Beitrage herangezogen werden.[5])

Über die sog. Spaltung der Kosten siehe Erk. des OVG. vom 13. Juni 1899, Entsch. 36 61, PrVBl. 21 115; Erk. vom 27. November 1902, Entsch. 42 25. Die Abgabe muß eine einheitliche sein, d. h. sie hat die sämtlichen Kosten — bei ortsstatutarischer Spaltung die sämtlichen Kosten der Einzelleistung — und für die gesamte Länge der beitragspflichtigen Front in einer Summe zum Ausdruck zu bringen.[6])

---

[1]) Erk. des OVG. vom 2. Dezember 1901, Entsch. 40 101, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 153 und vom 24. Oktober 1904, PrVBl. 26 372, vgl. auch § 87 Ziff. 2 KomAbgGes. sowie Erk. des OVG. vom 11. Juni 1900, Entsch. 37 46, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 113 und vom 2. Dezember 1901, Entsch. 40 101, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 153.

[2]) Erk. vom 30. Januar 1905, PrVBl. 27 122 und Entsch. 37 46.

[3]) Erk. des OVG. vom 3. Mai 1892, Entsch. 22 80, vgl. 25 98.

[4]) Erk. des OVG. vom 16. März 1903, Entsch. 43 19, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 109.

[5]) Erk. d. OVG. vom 20. Dezember 1900 u. vom 3. Januar 1901, PrVBl. 22 446, 479, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 110 und vgl. Friedrichs, „Das Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875", 4. Aufl., S. 212, 213.

[6]) Entsch. des OVG. 22 80, Erk. des OVG. vom 11. Dezember 1895, Entsch. 25 98 und vom 4. Dezember 1897, PrVBl. 19 358.

Digitized by Google

In einem Ortsstatute darf bestimmt werden, daß die durch einzelne, vollständig zur Durchführung gebrachte Leistungen oder Einrichtungen verursachten Straßenbaukosten gesondert umgelegt werden können. Es muß indes eine dahin gehende Bestimmung in dem ordnungsmäßig zustande gekommenen Statute eine feste, für jeden von vornherein erkennbare Gestalt gewonnen haben, während eine Teilung einer und derselben Ausgabenart unbedingt gesetzwidrig ist. Fehlt es an einer Bestimmung des bezeichneten Inhalts, so darf zu einer Heranziehung erst nach gänzlicher Vollendung der Straße geschritten werden. Bei der Geltendmachung des § 15 des Ges. vom 2. Juli 1875 ist es nicht erlaubt, eine Heranziehung unter dem Vorbehalte vorzunehmen, daß die nur vorläufig eingeforderte Summe nachträglich anderweit normiert werden solle; der Ersatz, welcher — entweder für die gesamten Anlegungskosten oder im Falle einer entsprechenden statutarischen Vorschrift für eine einzelne Kostengattung — verlangt wird, muß bei der Ausschreibung definitiv und ziffernmäßig angegeben werden. Die Adjazenten haben ersichtlich ein Interesse daran, vor der Vollendung der Straße mit Teilforderungen verschont zu bleiben, indem — abgesehen von den ihnen durch die vorzeitigen Zahlungen entstehenden Zinsenverlusten — der volle Nutzen der neuen Straße für sie erst mit deren wirklichen Fertigstellung eintritt.[1])

Das Oberverwaltungsgericht hat wiederholt ausgesprochen, daß die provisorische Einforderung eines Teiles des einheitlichen Anliegerbeitrages unter dem Vorbehalt späterer Nachforderung dem Gesetz nicht entspricht und deshalb von dem Anlieger als eine verfrühte Heranziehung zurückgewiesen werden kann.[2])

Nachträglich darf nur gefordert werden, was infolge besonderer Umstände, z. B. irrtümlicher Berechnung, versehentlicher Auslassung von aufgewendeten Kosten usw. zu wenig angesetzt war, sofern die Frist des § 87 des KomAbgGes. nicht verab-

[1]) Erk. des OVG. vom 1. Juli 1892, PrVBl. 14 27, vgl. Erk. vom 19. Januar 1892 u. 19. Februar 1889, Entsch. 22 77, 17 164.

[2]) Erk. des OVG. vom 19. November 1900, IV 1868, PrVBl. 22 194, vgl Entsch. des OVG. 17 163, 22 77, und 25 98.

Digitized by Google

säumt ist.[1]) Werden die Anliegerbeiträge nur für einen selbständigen Straßenteil eingezogen, so sind die für dessen Herstellung entstandenen Kosten gesondert zu berechnen und nur von den an den Straßenteil grenzenden Anliegern einzufordern.[2])

Ein Straßenanlieger kann nicht Zinsen einer Kaution, welche die Stadtgemeinde ihm schuldet, gegen eine Beitragsforderung aus dem Baufluchtliniengesetz in dem Verfahren über diesen öffentlich-rechtlichen Beitrag geltend machen. Denn in dem die Heranziehung zu dem Anliegerbeitrage betreffenden Streitverfahren fungiert der Magistrat lediglich in Ausübung und Vertretung des der Stadtgemeinde verliehenen öffentlich-rechtlichen Finanzhoheitsrechts als Behörde der kommunalen Steuerverwaltung; es fehlt ihm also jede Legitimation, in diesem Verfahren die Stadtgemeinde gegen irgend welche privatrechtliche, mit dem Steuerrecht der Gemeinde in keinem Zusammenhange stehende Ansprüche zu vertreten.[3])

Die in § 15 des Baufluchtengef. vom 2. Juli 1875 den Gemeinden beigelegte Befugnis schließt nicht die Berechtigung in sich, in den bezügl. Ortsstatuten für die den Grundstückseigentümern auferlegten Verpflichtungen und insbesondere auch für die von denselben zu zahlenden Beiträge zu den Straßenbaukosten eine Sicherheitsleistung durch Bestellung von Kautionen zu verlangen.[4])

Der Gemeindevorstand ist nicht befugt, von dem an einer neuen Straße Bauenden die Hingabe einer Geldsumme zur Deckung oder Sicherstellung dessen Anteils an den künftig aufzuwendenden oder zu ermittelnden Herstellungskosten als eine öffentlich-rechtliche Abgabe — im Wege der „Heranziehung zu den Gemeindelasten", durch welche eine zwangsweise bei-

[1]) Erk. des OVG. vom 15. März 1900, Entsch. 37 51, v. Kptz Rspr. 1. Erg.Bd. 112; vom 27. November 1902, 42 25, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 149; vom 15. Dezember 1898, PrVBl. 16 178, 525 und vom 8. März 1899, PrVBl. 21 35.

[2]) Erk. des OVG. vom 2. Oktober 1902, Entsch. 42 30, v. Kptz. Rspr. 2. Erg.Bd. 147 und vom 7. Juli 1902, 41 146, v. Kptz Rspr. 2. Erg.Bd. 146.

[3]) Erk. des OVG. vom 3. Januar 1901, IV 11, PrVBl. 22 479.

[4]) Erk. d. OVG. vom 1. November 1887, OVG. Nr. II 978; MstErl. vom 13. Dezember 1887, MstBl. S. 264 u. vgl. Erk. des OVG. vom 21. Februar 1893, PrVBl. 14 476; Entsch. des OVG. 15 157; Erk. des OVG. vom 20. April 1899 u. vom 24. Febr. 1902, Entsch. 41 107 u. PrVBl. 23 761.

Digitized by Google

treibbare öffentliche Schuldverbindlichkeit konstituiert wird — zu erfordern.[1]) Desgleichen ist auch die Polizeibehörde nicht befugt, durch Versagung des Baukonsenses oder durch Auferlegung besonderer Bedingungen in diesem den Bauherrn zur Erfüllung oder Sicherung der im § 15 des Baufluchtliniengef. vom 2. Juli 1875 vorgesehenen Leistungen anzuhalten; derartige baupolizeiliche Verfügungen sind auf Klage des Bauenden stets aufgehoben worden.[2]) Durch beides wird jedoch eine dritte Art des Vorgehens zur Sicherheitsbestellung für die Gemeinde nicht ausgeschlossen. Beim Bestehen eines Bauverbots im Sinne des § 12 aaO. kann der Bauende vorhersehen oder befürchten, daß die Polizeibehörde zum Bau eines Wohnhauses an der Straße, von der es gewiß oder auch nur fraglich ist, ob sie noch nicht polizeimäßig fertiggestellt, den Konsens dann versagen wird, wenn die Gemeinde nicht vorher eine Ausnahme von jenem Verbote bewilligt haben sollte. Eine solche bei der Gemeinde zu beantragen, liegt dann im Interesse des Unternehmers, während die Gemeinde — falls ihr freies Belieben nicht ortsstatutarisch beschränkt worden — durchaus in der Lage ist, nur unter der Bedingung, daß vorgängig der künftige Anteil an den Straßenherstellungskosten bar in die Gemeindekasse gezahlt oder anderweit sicher gestellt wird, jene Ausnahme zu bewilligen. Dabei hat auch der Unternehmer die völlig freie Wahl, ob er die Bedingung erfüllen, ob er leisten will oder nicht. Letzterenfalls mag er entweder den Bau unterlassen oder — wenn er auf denselben das aus § 12 ergangene Ortsstatut für nicht anwendbar erachtet — die Erteilung des Baukonsenses durch Antrag bei der Polizei bezw. durch Beschwerde und Klage aus §§ 127 u. 12[illegible] LVG. verfolgen. Wenn er dagegen im ersteren Falle die Zahlung oder Sicherstellung an die Gemeinde geleistet, und wenn er vielleicht ferner als Gegenleistung die Ausnahme vom Bauverbot von der Gemeinde und demnächst den Baukonsens von der Polizei erhalten hat, so liegt in dem bedingungsweise gestellten Verlangen der Gemeinde nicht eine „Heranziehung" im Sinne des § 34 ZustG.; denn durch jenes ist keinerlei Rechtspflicht zu irgendwelcher öffentlichen Leistung gegen ihr

[1]) Entsch. d. OVG. 15 163, 23 27. [2]) Entsch. des OVG. 4 364.

Digitized by Google

begründet worden, da er eben rechtlich völlig unbehindert blieb, die Bedingung nicht zu akzeptieren und überhaupt nicht zu leisten. Es handelt sich um ein durch vertragsmäßige Abrede begründetes Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Unternehmer, welches durch keine besondere gesetzliche Vorschrift[1]) der Beurteilung der Verwaltungsgerichte überwiesen ist. Eine Klage auf Rückerstattung des so Geleisteten etwa, weil die Leistung indebite, aus tatsächlichem oder rechtlichem Irrtum erfolgt sei, ist im Verwaltungsstreitverfahren nicht zugelassen.[2])

Wird das Grundstück nach der Heranziehung zu den Anliegerbeiträgen veräußert, so haftet auch der Erwerber der Gemeinde dinglich mit dem Grundstück, der frühere Eigentümer desselben bleibt aber seinerseits für den Beitrag, der während seiner Besitzzeit durch die Heranziehung fällig geworden war, persönlich verhaftet.[3])

Die rechtliche Zulässigkeit einer Abmachung, wonach der Kaufpreis gleichzeitig eine Entschädigung für das von der Stadt zu den Straßen herzugebende Terrain und insbesondere für die von dem Erwerber an sich zu den Kosten dieses Terrains zu zahlenden Straßenherstellungskosten darstellen soll, ist nicht zu beanstanden.[4]) Auch wird nicht unbedingt erforderlich sein, daß ein solches Abkommen schriftlich oder doch ausdrücklich abgeschlossen ist; auch ein stillschweigendes Abkommen könnte genügen. Aber erkennbar muß allerdings sein, daß beide Kontrahenten übereinstimmend diese Befreiung von den Beiträgen zu den Kosten des Grunderwerbs zum Gegenstand des Vertrages gemacht haben. Daß einer der Kontrahenten oder auch beide beim Abschluß des Vertrages an diese Kosten des Grunderwerbes nicht gedacht haben, würde nicht entscheidend sein und die Stadtgemeinde nicht hindern können, ihren gesetzlichen Anspruch auf Beiträge zu diesen Kosten geltend zu machen. Maßgebend ist vielmehr, daß die Kontrahenten übereinstimmend diese Kosten von der Beitragspflicht ausdrücklich oder stillschweigend ausschließen wollten.[5])

[1]) § 7 Abs. 2 LVG.

[2]) Erk. des OVG. vom 24. Juni 1893, PrVBl. 14 631 u. vgl. Entsch. des OVG. 15 163, 23 23/26, 4 364.

[3]) Vgl. Friedrichs, Das Fluchtliniengesetz, 4. Aufl., S. 232 und Erk. d. OVG. vom 12. Mai 1902, IV 872.

[4]) Entsch. des OVG. 33 103, 107.

[5]) Erk. des OVG. vom 8. Oktober 1900, IV 1596, PrVBl. 22 123.



Digitized by Google

Die Beiträge zu den Straßenherstellungs- und Unterhaltungskosten, zu deren Entrichtung die angrenzenden Eigentümer, sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten, durch ein auf Grund des § 15 des Ges. vom 2. Juli 1875 erlassenes Ortsstatut verpflichtet werden können, haben rechtlich die Natur von Gemeindelasten;[1]) daraus ergibt sich, daß es nicht Sache der Polizeibehörden ist, für die Einziehung dieser Beiträge tätig zu werden, und daß namentlich nicht die Erteilung eines Baukonsenses oder der tatsächliche Beginn der Bauausführung von der Einzahlung solcher Beiträge polizeilicherseits abhängig gemacht werden darf.[2])

Die Heranziehung zum Ersatz von Straßenherstellungskosten, welche vor Erlaß des maßgebenden Ortsstatuts entstanden sind, ist unzulässig.[3])

Die tatsächlich entstandenen Kosten sind der Gemeinde zu erstatten. Die Pflichtigen können nicht rügen, daß es hätte billiger gemacht werden können.[4]) Es kann auch nicht geltend gemacht werden, daß die Gemeinde das für die Straße erworbene Gelände zu teuer bezahlt habe.[5]) In dem Streit über die Höhe der Beiträge hat der Verwaltungsrichter bestimmt und ziffernmäßig zum Ausdruck zu bringen, inwieweit der Herangezogene freigestellt werden soll. Er muß daher entweder die bestimmte Summe angeben, in deren Höhe der Betrag bestehen bleibt, oder doch wenigstens den bestimmten Bruchteil der Forderung, z. B. „die Hälfte des Betrages" benennen.[6])

Gegen die Heranziehung zu den Anliegerbeiträgen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.[7]) Daß die Verpflichtungen des Unternehmers und der Angrenzer in einem Satze des Gesetzes und materiell im wesentlichen gleichartig geregelt sind, nötigt nicht, bei der Beurteilung ihres rechtlichen Charakters die aus der

---

[1]) Vgl. Entsch. des OVG. 12 126, 13 161, 15 147, 17 163.

[2]) Erk. des OVG. vom 27. April 1895, PrVBl. 17 35 und vgl. Entsch. des OVG. 4 368, 19 242.

[3]) Erk. des OVG. vom 23. Oktober 1895, PrVBl 17 276.

[4]) Erk. des OVG. vom 20. April 1903, Entsch. 43 24, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 101.

[5]) Entsch. des OVG. 40 101.

[6]) Erk. des OVG. vom 8. Oktober 1901, PrVBl. 24 214, v. Kptz Rspr 2. Erg.Bd. 266.

[7]) Erk. des RG. vom 24. März 1881, PrVBl. 3 348 und Nr. 99 des R. u. Stsanz. v. J. 1881, vom 26. April 1890, PrVBl. 11 554; vgl. Entsch. des OVG. 12 126, 13 161, 15 147, 17 163.

Digitized by Google

verschiedenen rechtlichen Stellung des Unternehmers und der Straßenangrenzer zu der Gemeinde sich aufdrängenden Unterschiede außer Augen zu lassen. Übrigens hat auch das Reichsgericht für die Klage der Gemeinde gegen neue Straßenangrenzer wegen eines solchen auf § 15 und das entsprechende Ortsstatut gestützten Anspruchs, welcher nicht gegen alle Straßenangrenzer aus gleichem Rechtsverhältnisse, sondern gegen einen derselben aus besonderen, nur diesen einen betreffenden Gründen zu erheben war, die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht beanstandet.[1])

Eine Verwaltungsklage des Hypothekengläubigers mit dem Ziele der Aufhebung der Heranziehung des Grundstückseigentümers zu einem Anliegerbeitrag oder mit dem Antrag auf Einwilligung zur Auszahlung einer infolge der Liquidation einer Anliegerbeitragsforderung bei der Zwangsversteigerung des Grundstücks gebildeten Streitmasse ist unzulässig.[2])

Die Einwendungen der Anlieger gegen die Pflicht zur Leistung von Beiträgen nach § 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 können der Gemeinde gegenüber nicht durch eine Klage gemäß § 70 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes gegen die Gemeinde selbst, sondern nur in dem Verfahren gemäß § 69 Abs. 1 und § 70 Abs. 2 gegen den Gemeindevorstand geltend gemacht werden. Für letzteres Verfahren fehlt es an der gesetzlichen Voraussetzung, wenn der Gemeindevorstand zwar auf Grund einer ortsstatutarischen Vorschrift durch Auslegung und Feststellung eines Kostenverteilungsplanes eine Grundlage für die demnächstige Heranziehung der Anlieger beschafft, aber eine Heranziehung noch nicht vorgenommen hat und auch nicht hat vornehmen wollen.[3]) Zwischen den gemäß § 15 des Ges. vom 2. Juli 1875 zu einem Beitrage herangezogenen Miteigentümern eines Grundstücks besteht keine notwendige Streitgenossenschaft.[4]) Der gegen die Heranziehung zu Straßenanliegerbeiträgen erhobene Einwand, daß das Grundstück, dessent-

[1]) Erk. des RG. vom 10. November 1888, PrVBl. 10 234.

[2]) Erk. des OVG. vom 29. Sept. 1904, Entsch. 46 82, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 113.

[3]) Erk. des OVG. vom 26. Januar 1905, Entsch. 46 88, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 114.

[4]) Erk. des OVG. vom 18. April 1904, Entsch. 45 85, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 111.



Digitized by Google

wegen der Beitrag gezahlt werden solle, zwar nach dem Grundbuch, nicht aber wirtschaftlich eine Einheit bilde, ist von Erheblichkeit.[1])

## Nachtrag.[2])

Zu S. 404.

In Hildesheim besteht eine mit der Polizeikasse verbundene, aber neben dieser selbständig und abhängig von dem Haushaltsplan der Polizeidirektion geführte Krankenkasse für Prostituierte. Jede unter sittenpolizeiliche Aufsicht gestellte Frauensperson ist zum Beitritt verpflichtet und hat außer einem einmaligen Eintrittsgeld von drei Mark — wöchentlich eine Mark zu entrichten. Wenn sie geschlechtlich krank oder überhaupt an einer ansteckenden Krankheit leidend befunden wird, hat sie sich der Überführung nach der von der Behörde bestimmten Heilanstalt und der Kur bis zu ihrer Herstellung zu fügen. Eine solche Maßregel dürfte kaum anzufechten sein. Da die Polizeibehörde die geschlechtlich kranken Personen in ein Krankenhaus zu ihrer Heilung unterzubringen hat, so ist sie auch berechtigt, die entstehenden Kosten von den Untergebrachten einzuziehen. Bei der getroffenen Anordnung handelt es sich um die Art und Weise, wie die Kosten eingezogen werden sollen. Zu einer solchen Festsetzung erscheint die Polizeibehörde berechtigt. Will die einzelne Dirne der Kasse nicht beitreten, braucht sie ihren Aufenthalt in Hildesheim nicht zu nehmen und fortzusetzen. Eine Verpflichtung zu ihrer Duldung besteht für die Polizei nicht. Die gleiche Einrichtung wie in Hildesheim besteht auch in Hamburg und Mannheim. In Altona werden die Kosten für die Heilung der Dirnen aus den von ihnen aufzubringenden Untersuchungskosten bestritten, was auf dasselbe hinausläuft. In Dortmund verlangen die Sittenvorschriften von jeder Dirne zwangsweise den Beitritt zu einer städtischen Krankenkasse. In Kiel besteht eine vermittelnde Einrichtung, wonach die Krankenhausverwaltung des Magistrats und die Polizeidirektion zusammenarbeiten.

[1]) Erk. des OVG. vom 19. Sept. 1904, PrVBl. 26 166, v. Kptz Rspr. 3. Erg.Bd. 112.

[2]) Nachstehende Angaben sind Mitteilungen des Herrn Senators Dr. Gerland in Hildesheim entnommen.

Digitized by Google

# Sachregister.

## A.


**Abänderung** von Vor- und Familiennamen, sowie der Bezeichnungen von Vereinen 560; — von Baupolizeiordnungen 654; — eines vorhandenen und seiner Zeit genehmigten Baues 690; — von Baubedingungen 704; — konsenswidrig hergestellter, aber konsenspflichtiger Bauten 777; — einer Fluchtlinie 884, 890; — des Statuts betr. Anliegerbeiträge 936; — s. Änderung, Veränderung.

**Abbruch** eines konsenswidrig gebauten Hauses 810; — eines Gebäudes 814, 816; — eines Hauses 819; — von Häusern im Interesse der fluchtlinienmäßigen Herstellung einer Straße 949; — s. Stadtmauern.

**Abbruchsarbeiten** 798.

**Abfuhranstalt**, Benutzung einer städtischen A. 406.

**Abgebranntes Gebäude** 679.

**Abgeordnete** der Polizei in Versammlungen 255; — verschiedener Vereine 290; — Verweigerung des Zutritts oder eines angemessenen Platzes für A. der Ortspolizeibehörde 339.

**Abgraben** von Erde 904.

**Abhang** s. Bergabhang.

**Abhänge** 579; — Einfriedigung von A. 143.

**Abkommen** mit der Gemeinde, wonach diese die Ausnahme von dem Bauverbot gemäß § 12 des Fluchtliniengesetzes bewilligt 923; — s. stillschweigendes A.

**Abkürzung** der Korrektionshaft 95.

**Abladen** von Sprengstoffen 167.

**„Ablegen"** des Satzes im Falle der Beschlagnahme einer Drucksache 217.

**Ablehnung** der Unterbringung zur Fürsorgeerziehung 122; — der Aufhebung der Fürsorgeerziehung 140; — der Fürsorgeerziehung 396; — der Ausfertigung eines Dienstbuches 608; — des Antrages auf Rückführung des Gesindes in den Dienst 639; — der Erfüllung einer Baubedingung 710; — des Baukonsenses 712, 773.

**Ablösung** von Teilen eines Gebäudes 817.

**Abmeldung** bei Aufgabe des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts 49; — Ausweis über die Identität bei der A. 50.

**Abnahme** von Bauten 791, 794.

**Abortanlagen** 651, 744 f.; — auf Baustellen 801.

**Aborte**, Errichtung von A. 407.

**Abreden** der Gemeinden mit den Anliegern bezüglich Sicherung der Anliegerbeiträge 961.

**Abschiedszeugnis** für Gesinde 645.

**Abschriften** aus dem Vereinsregister 232.

**Abschwächung** baupolizeilicher Vorschriften 657.

**Absicht** die durch eine Fluchtlinienfestsetzung betroffenen Grundstücke von Gebäuden freizulegen 929.

**Absperrungsmaßregeln** bei Reparaturen an städtischen Straßen 826.

**Abstammung**, Erwerb der Staatsangehörigkeit durch A. 24.

**Abstand**, Errichtung neuer Gebäude nur in einem bestimmten A. von der Chaussee 770; — neuer Gebäude von dem Rande eines öffentlichen Weges 771.

**Abstände** zwischen Bauten 678.

**Abstandnahme** einer Gemeinde von dem Bauverbot gemäß § 12 des Fluchtliniengesetzes 922.

**Abtretung** der zu Straßen und Plätzen bestimmten Grundflächen für den öffentlichen Verkehr 924; — s. unentgeltliche A.


Digitized by Google

**Abtritte** 745.
**Abtrittsgruben**, Einrichtung der A. 406.
**Abwässer**, Benutzung der A. 756.
**Abwässerung** der Grundstücke durch den Rinnstein 758; — s. Sammelbassins.
**Abweichung** von dem genehmigten Bauprojekt 697, 808 f., 811; — der Baufluchtlinie von der Straßenfluchtlinie 879, 925.
**Abweisung** eines Baugesuchs nach Aufhebung einer früheren Versagung durch den Verwaltungsrichter 778.
**Abzahlung**, Lieferung von Lotterielosen auf A. 543.
**Abzäunung** eines Teils einer vorhandenen Straße 882.
**Abzeichen** der Vorstandsmitglieder von Kriegervereinen 355; — die von privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden verliehen sind 572.
**Abzug** des Gesindes 645 f.
**Abzüge** aus einer Gemeinde 47.
**Abzugstage** des Gesindes 610.
**Acker**, unbefugtes Betreten von Ae. 559.
**Adel**, Verleihung 2c. des A. 570.
**Adelige** Namen, Prädikate 561.
**Adelsprädikate** 28; — s. Ausländer.
**Adjazenz** an einer neuen Straße 945.
**„Administratoren"** als „Herrschaft" 601.
**Adressat** für die polizeiliche Anforderung die Baufälligkeit eines Hauses abzustellen 818.
**Adressaten** für baupolizeiliche Verfügungen 805.
**Agitation** im Gebiete des Auswanderungswesens 72; — durch Theaterstücke gegen ein von dem ordentlichen Gericht gefälltes Urteil 452.
**Agitationskomitee** einer politischen Partei 316; — Herbeiführung von Versammlungen durch ein A. 329.
**Agitatorischer** Inhalt, Vorstellungen solchen J. 417.
**Akkordarbeit**, Beseitigung der A. 238; — Regelung der A. 305.
**Akrobaten** 408.
**Akten** der Baupolizeibehörden 808.
**Aktiengesellschaften** 228, 273; — Übertragung der Konzession zum Kleinhandel mit Spirituosen an eine A. 527; — Annahme von Gesinde 601.
**Alimente**, Beschlagnahme für A. 614.
**Alkohol** 458.
**Alkoholgenuß**, Bekämpfung des A. 510.
**Allerheiligentag** 370.
**Allerhöchste** Person 567.
**Allgemeines** Ehrenzeichen 572; — Verleihung an Mitglieder der Feuerwehr 194.
**Almosen**, Verbot des Verabfolgens an nicht ortsangehörige Bettler 79.
**Alsenkreuz** 573.
**Alte Straße**, Ersatz durch eine neue 89.
**Aeltere Straßen-** und **Baufluchtlinie**, nochmalige Festsetzung nach dem Fluchtliniengesetz 883.
**Alter** s. militärisches A., schulpflichtiges A.
**Altersversicherung** der Dienstboten 630.
**Altertümer**, Fund von A. 555.
**Altkatholiken** 306.
**Altlutheraner** 306.
**Altona** 964.
**Altstadt**, Verbindung der A. mit den sich neu bildenden Außenstadtteilen 897.
**Amboß**, Benutzung eines A. 853.
**Amerikanische Staatsangehörige**, Legitimationspapiere von a. St. 68.
**Amortisierung** von Pässen 66.
**Amtsbezeichnungen** der öffentlich-rechtlichen Korporationen 568.
**Amtsbezirke**, Gebühren für die Genehmigung und Beaufsichtigung der Bauten 789.
**Amtsblätter** 537; — ob von den Gastwirten zu halten 500.
**„Amtsrichter a. D."** 567.
**Amtsverrichtungen** der Behörden 37.
**Amtsvorsteher** 767; — Tätigkeit in Gesindesachen 635; — s. Wiederholung.
**Amtswegen**, Einschreiten der Baupolizei von A. 650.
**Anarchistische** Partei 61.
**Anbau**, Bestimmung zum A. 670; — an vorhandenen städtischen Straßen 820; — an jedem reguliertem Straßenteil 823; — als erhebliches Moment für die Beurteilung der historischen Qualität einer Straße 898; — an einer neuen Straße wenn die Verpflichtung zu Anliegerbeiträgen begründend 942.
**Anbauten**, ob die Verpflichtung zu Anliegerbeiträgen begründend 94
**Anbaufähigkeit** einer Straße 781; — eines Weges 820.
**Änderung** der Mitglieder eines Vereins 298; — des Betriebslokals bei Schankwirtschaften 488; — d. Familien- u. Geschlechtsnamens 5

Digitized by Google

— des dem Dienstboten ausgehändigten Zeugnisses 645, 647; — eines Baues, der den Vorschriften des geltenden örtlichen Baurechts nicht entspricht 803; — der baupolizeilichen Vorschriften 811; — tatsächlicher oder rechtlicher, als notwendige Voraussetzungen geltender Verhältnisse nach ausgeführtem B. 811; — der Fluchtlinie 927; — s. Abänderung, Grenzänderung, Veränderung.

**Änderungen** an bestehenden Bauten 651; — des Lokals bei Schankwirtschaften 489; — an Heimatscheinen 2c. 46; — in dem Betriebe einer Schankwirtschaft 473; — an gewerblichen Anlagen 842; — an einer ungewöhnliches Geräusch hervorrufenden Betriebsstätte 854.

**Anderweite** Benutzung eines zum Gastwirtschaftsbetriebe bestimmten Raumes 491.

**Anfechtbarkeit** von Baubedingungen 704.

**Anfechtung** der Anliegerbeiträge 957.

**Anfechtungsklage** gegenüber einem auf Erteilung der Genehmigung zum Betriebe der Schankwirtschaft lautenden Beschlusse 479.

**Anforderungen,** Straße, die noch nicht allen A. an städtische Straßen entspricht 941; — an eine ordnungsmäßig eingerichtete Straße 948; — s. nachträgliche A.

**Angetrunkene,** Verabreichung von geistigen Getränken an A. 509.

**Angrenzen** eines Grundstückes an eine neue Straße 945.

**Angriffe** auf die christliche Religion 369.

**Anhalt** 519.

**Ankleideräume** in gewerblichen Anlagen 385.

**Anlegung** der Bürgersteige 828.

**Anlieger** s. Vorteil, Zinsen.

**Anliegerbeiträge** 930ff., insbesondere Begriff und Verpflichtung zu deren Entrichtung 930ff.; — s. Abänderung, Abreden, Anbau, Anbauten, Anfechtung, Aufrechnung, bebauungsfähige Fläche, Befreiung, Beginn, Begräbnisplätze, Berechnung, Breite, Bruchteil, dinglicher Charakter, Eigentümer, Einheitssatz, Einwendungen, Einziehung, Frontlänge, Fundamentierung, Gemeindebezirk, Gemeindelasten, Grenze, Grundbuch, Gutsbezirke, Haftung, Heranziehung, Irrtum, Material, Nachtragsforderungen, Ortsstatut, Plätze, polizeiliche Tätigkeit, provisorische Einforderung, Rechtsweg, Straßenteile, unbebaute Grundstücke, Unternehmer, Veränderung, Verbindung, Verjährung, Verkauf, Versehen, Verzicht, Vollendung, Vorbehalt, Vorgärten, Zuschüsse, Zweckverbände.

**Anliegerbeitragspflichtige** Gebäude 944.

**Anmeldung** bei dem Anzug in einen Gemeinde- oder Gutsbezirk 49; — polnischer Arbeiter 56; — der Versammlungen von geschlossenen Gesellschaften und Vereinen 439.

**Annahme** an Kindes Statt 24, 560.

**Annoncen** mit unsittlicher Bedeutung 384.

**Annullirung** der Naturalisation 31; — eines Baukonsenses 711

**Anordnung** selbstständiger Bauten im Gebiete der Baupolizei 651.

**Anordnungen** der zur Ueberwachung von Versammlungen entsandten Polizeibeamten 259.

**„Anordnungen“,** die dem Baukonsense sich anschließen 703.

**„Anreizung“,** im Sinne von § 5 des Vereinsgesetzes 263.

**Anreizung** zum Verlassen eines Dienstes und Annahme eines anderen 648.

**Anschläge** an Gebäuden 813.

**Anschlagen** von Druckschriften (Plakaten) 219f.

**Anschlagszettel,** geschriebene 224; — zulässiger Inhalt 225.

**Anschlagwesen** 590.

**Anschluß** an die öffentliche Straßenkanalanlage 755.

**Ansichten,** Erörtern politischer Gegenstände durch Wiedergabe der Ansichten anderer 323.

**Ansiedelungen,** Begründung neuer A. 672.

**Ansiedelungsgenehmigung** 705f.; — ob für Fabrikgebäude erforderlich 847; — s. Versagung.

**Ansiedelungsgesetz** 670.

**Anstalten,** Unterbringung von Fürsorgezöglingen in A. 129f.

**Anstand,** Aufrechterhaltung in gewerblicher Beziehung 385.

**Anstrich** eines Hauses, der gesundheitsschädlich wirkt 714; — eines Gebäudes 815; — s. farbiger A.

Digitized by Google

**Anteilscheine** an einem Originallose 543.
**Antiquare**, Lokal des Gewerbebetriebs 224.
**Antisemitische** Bewegung 562.
**Antrag**, Befugnis zum A. auf Anordnung der Fürsorgeerziehung 118; — auf Aufhebung der Fürsorgeerziehung 140; — auf Erlaubnis zum Betriebe der Schankwirtschaft 466; — auf Erteilung der Schankerlaubnis 475; — eines Konsumvereins auf Schankkonzession 520; — auf Abänderung des Familiennamens 562; — der Dienstherrschaft auf polizeiliches Einschreiten in Gesindesachen 638; — auf Genehmigung einer Feuerstelle in der Nähe einer Waldung 762; — die erbetene Baugenehmigung zu erteilen als Inhalt des Verwaltungsstreitverfahrens 777.
**Antritt** eines neuen Dienstes durch Gesinde 609.
**Antrittszeit** für Gesinde 610 f.
**Anweisung** der Aufsichtsbehörde an die Ortspolizeibehörde eine bedingte Baugenehmigung zurückzuziehen 780.
**Anzeige** behufs Herbeiführung der Fürsorgeerziehung 119; — betr. den Handel mit Sprengstoffen 171; — Aufnahme in periodische Druckschriften 205; — von Versammlungen bei der Polizeibehörde 236, 240; — von Vereinen an die Ortspolizeibehörde 333; — einer Versammlung bei der Polizei 337; — an die Polizeibehörde betr. Lustbarkeiten in Wirtschafts- und sonstigen Räumen 412; — betr. den Ball einer geschlossenen Gesellschaft bei der Polizei 439; — der Witwe von dem Fortbetriebe des Gewerbes 497; — im Falle eines Fundes 552; — von der Errichtung geräuschvoller Anlagen 852.
**Anzeigen** für das auf Straßen verkehrende Publikum 589; — s. Säulen.
**Anzüge** in eine Gemeinde 47.
**Apfelwein** 458.
**Apotheken**, Hofprädikat bei A. 570.
**Apothekenbesitzer**, Verkauf von Spiritus durch A. 527.
**„Arbeit"** im Sinne einer Polizeiverordnung betr. Heilighaltung der Sonn- und Feiertage 374; — s. Akkordarbeit.
**Arbeiten**, Heranziehung von Kindern zu überanstrengenden ꝛc. A. 108; — s. Chausseebauten.
**Arbeitende Bevölkerung**, Ausbreitung von volkstümlichen politischen Gedanken unter der a. B. und Anregung der a. B. zur Benutzung volkstümlicher Bildungsmittel 319.
**Arbeiter**, besondere Polizeistunde für fremde, nicht ansässige A. 514; — s. galizische, polnische A., Bergarbeiter, Saisonarbeiter, Kontraktbruch.
**Arbeiterausstände** 10 f.; — Verbände zur Organisation von A. 320; — s. Zuzug.
**Arbeiterfürsorge** bei Bauten 800.
**Arbeiterinnen**, Frauenvereine zur Hebung der Lage der A. 326.
**Arbeiterkolonien** 78.
**Arbeiterschutz** bei Bauausführungen 798 f.
**Arbeiterstand**, Hebung des A. 238.
**Arbeiterunterstützungskassen**, Errichtung von A. 323.
**Arbeiterwohnungen** 847.
**Arbeitsanstalt** s. Schwangerschaft.
**Arbeitsbedingungen**, Erreichung besserer A. 10, 317.
**Arbeitsbücher** s. Fälschung.
**Arbeitseinstellung** s. Erpressung, Polizeibehörden.
**Arbeitshaus**, Unterbringung von Zigeunern in ein A. 83; — Unterbringung in ein A. 88 f, 97; — Untunlichkeit der Aufnahme in ein A. 93; — s. Bekleidung, Transport.
**Arbeitsleistung** von Fürsorgezöglingen 129.
**Arbeitslosigkeit**, -nachweis 323.
**Arbeitsnachweis** für entlassene Korrigenden 100.
**Arbeitsnachweise** 647.
**Arbeitsnachweisstellen**, Einrichtung besonderer A. 77.
**Arbeitsordnung** für Bauhöfe und Werften 801.
**Arbeitsprämie** für Korrigenden 101.
**Arbeitsräume** 739; — gewerblicher Arbeiter 847.
**Arbeitsscheu** 75.
**Arbeitsscheue**, Überweisung an die Landespolizeibehörde 89.
**Arbeitsuchende**, Paßkarten für A. 70.
**Arbeitswillige** bei Streiks 12.
**Arbeitszeit**, Beschränkung der A. 238; — Regelung der A. 305, 321; — des Gesindes 617.

Digitized by Google

**Architektonik**, Rücksichten der A. 720.
**Architektonische Harmonie** 722.
**Architekturreste** 865.
**Archivbauten** 863 f.
**Armenhaus** s. Kosten.
**Armenpflege**, Eintreten bei Notständen 22; — Einwirkung auf Jugendliche 106; — Kollission zwischen A. und Fürsorgeerziehung 111, 120; — behufs Vermeidung der Fürsorgeerziehung 120; — s. erzieherische Zwecke.
**Armenpflegekosten**, Aufbringung eines Teiles der städtischen A. 547.
**Armenpfleger**, Anregung zur Anordnung der Fürsorgeerziehung 118.
**Armenunterstützung** an Ausländer 56.
**Armenverband** s. vorläufige Unterbringung.
**Artilleriemunition** 555.
**Ärzte**, Anregung zur Anordnung der Fürsorgeerziehung 119.
**Ärztliche** Hilfe für Fürsorgezöglinge 129; — Untersuchung von Gefangenen 91.
**Asbestmasse**, Sittigische 860.
**Asphaltierung** des Bürgersteigs 834.
**Ästhetik**, Rücksichten der A. 720.
**Ästhetische** Gesichtspunkte bei der Prüfung eines Bebauungsplanes 890; — Gestaltung 721; — der Frontmauern der Gebäude 815; — Erfüllung von ä. Wünschen bei der Fluchtlinienfestsetzung 884.
**Asyl**, Unterbringung in ein A. 97.
**Atteststempel** 62 f.
**Aufbau** s. Wiederaufbau.
**Aufbewahrung** von Fundobjekten 552; — zur A. von Gegenständen bestimmte Räume 739.
**Aufenthalt**, Verlust der Reichsangehörigkeit durch A. im Auslande 30, 39; — Verlust der Staatsangehörigkeit durch A. im Auslande 33, 36 f; — der Herrschaft als maßgebend für die Zuständigkeit der Herrschaft in Gesindesachen 637; — Räume, die für den A. von Menschen bestimmt sind 737 f.; — s. dauernder A.
**Aufenthaltsbegriff** 37.
**Aufenthaltsbeschränkungen** 47; — infolge von Bestrafungen 24.
**Aufenthaltskarten** zur Kontrolle der Fremden 54.
**Auffordern**, öffentliches, zu strafbaren Handlungen 3.
**Aufforderung** zu strafbaren Handlungen mit Sprengstoffen oder zur Teilnahme an solchen 178; — zu strafbaren Handlungen in Versammlungen 263; — zu einem Aufzug oder einer Versammlung unter freiem Himmel 344; — zu freiwilligen Gaben 546.
**Aufgabe** der Baupolizei 649 f.
**Aufgeben** des Schankbetriebs 481.
**Aufhebung** des Belagerungszustandes 7; — der ergangenen Entscheidung im Gebiete der Fürsorgeerziehung 125; — der Fürsorgeerziehung 140; — der vorläufigen Beschlagnahme einer Druckschrift 216; — der Schließung eines Vereins 341; — eines Mietsvertrags wegen Bestehens eines älteren 609; — des Gesindedienstverhältnisses 622; — der in einem Baukonsense auferlegten Bedingungen 774; — einzelner Gründe einer die Bauerlaubnis versagenden Verfügung 779; — einer bestehenden Baufluchtlinie 883; — einer Fluchtlinienfestsetzung 890 f., 927.
**Auflassung** 950.
**Aufläufe**, Bekämpfung von A. 3; — s. Bier, Branntwein, Getränke, Polizeibeamte, Schaden, Tanzböden, Wein.
**Auflösung** eines Vereins 233, 299; — von Versammlungen 255, 257, 260 f, 331, 340; — von Versammlungen unter freiem Himmel 272; — der Versammlung oder Sitzung eines politischen Vereins 313; — Schließung eines Vereins trotz freiwilliger A. 342; — eines Kriegervereins 350 f, 358; — von Konsumvereinen 521; — eines Gesindedienstvertrages 611; — des Dienstverhältnisses 639.
**Auflösungserklärung** des in eine Versammlung abgeordneten Polizeibeamten 266.
**Aufnahme**, Erwerb der Staatsangehörigkeit durch A. 24; — eines Vereinsmitgliedes, das nicht aufgenommen werden durfte 341.
**„Aufnehmen"** in einen Verein 292.
**Aufrechnung** gegenüber Anliegerbeiträgen 959.
**Aufrufe**, Anschlagen usw. von A. 220.
**Aufruhr** 219; — Bekämpfung von A. 2 f.
**Aufschnitt**, Verkauf von kaltem A. 377.
**Aufsicht** über Fürsorgezöglinge nach der Entlassung 140; — über das Schanklokal 496; — über den öffentlichen Fuhrverkehr 578; — über das Gesinde

Digitized by Google

625.; — s. Beaufsichtigung, Oberaufsicht, Schulaufsicht.
**Aufsichtsführung**, Verschärfung der A. für die Polizei 718.
**Aufsichtsrecht** des Regierungspräsidenten über erlaubte Privatgesellschaften (Vereine) 336; — über Korporationen 337.
**Aufstellung** von Gegenständen auf Bürgersteigen 836.
**Aufzüge** 742f, 847; — Veranstaltung öffentlicher A. 420; — s. Aufforderung, Freier Himmel, Leiter, Mehrheit, Nationalität, Öffentliche A., Paradeschläger, Redner, Schützengilden, Teilnehmer, Waffen, Wasserstraßen.
**Auktion** von Branntwein und Spiritus 461.
**Ausbau**, Begriff des A. 693.
**Ausbesserungen** von Bauten usw. 798; — von Gebäuden, welche den Einsturz drohen 817.
**Ausbleiben** von Gesinde 626.
**Ausdünstungen** 852; — übelriechende und schädliche A. 755; — üble 758.
**Auseinandersetzungen**, heftige A. in Versammlungen 261.
**Ausfahrt** aus einem Gehöft 143.
**Ausfallen** einer statutenmäßigen Vereinsversammlung 312.
**Ausfertigungsgebühren**, für Pässe 65.
**„Ausführung"** der Fürsorgeerziehung 139.
**Ausgang** eines Wohngebäudes nach einer für den Anbau und den öffentlichen Verkehr noch nicht fertiggestellten Straße 912; — eines Wohnhauses nach einer Straße 921; — nach einer neuen Straße 944; — eines Gebäudes nach einer andern als der neu angelegten Straße 946.
**Ausgänge** nach den Straßen 736, 820; — aus den Arbeitsräumen in Fabriken 846; — s. Bedingungen.
**Ausgangstüren**, Aufschlagen nach Innen bei Versammlungsräumen 248.
**Ausgleichsunterstützung** 137.
**Aushängen** nach der Straße 590.
**Auskunft** über die Zusammensetzung eines Vereins 297; — über die Wahl von Mitgliedern des Vereinsvorstandes 299; — über die Vereinsmitglieder 300; — an die Polizeibehörde 333; — in Vereinsangelegenheiten an die Ortspolizeibehörde 339; — über die Person der Redner in Versammlungen an die Abgesandten der Ortspolizeibehörde 339.
**Auskunftserteilung** seitens neu anziehender Personen 48, 50.
**Auskunftspersonen** in Gesindesachen 636.
**Auslagen** im Gebiete der Fürsorgeerziehung 123.
**Ausland**, Einführung von Sprengstoffen aus dem A. 162f; — Transport von Sprengstoffen aus dem A. nach einem Orte des Inlands 170; — Ausdehnung der Vereinstätigkeit auf das A. 291; — Stellen im A. für weibliche Bühnenangehörige 449; — s. Wallfahrten.
**Ausländer**, keine Führungsatteste für A. 58; — Überweisung an die Landespolizeibehörde 89; — Korrektionsnachhaft und Ausweisung von A. 93; — Fürsorgeerziehung von A. 109; — die im Konkubinat leben 387; — Führung des Adelsprädikats durch A. 571; — s. Armenunterstützung, Bundesdienst, Kommunaldienst, Liste, Militärdienst, Reichsausländer, Reichsdienst, Schuldienst, Staatsdienst, Vormundschaft, Wählerlisten, Zigeuner.
**Ausländische Arbeiter** s. polizeiliche Genehmigung.
**Ausländische** Druckschriften strafbaren Inhalts 213; — Händler mit unzüchtigen Bildern usw. 383; — Vertrieb von a. Lotterielosen 541; — Vereine 228, 234; — Inverbindungtreten politischer Vereine mit ausländischen V. gleicher Art 313; — Inverbindungtreten politischer Vereine mit a. V. 326; — Zigeuner 88.
**Auslandspässe** 60; — Wehrpflichtige.
**Ausnahmen** von der Polizeistunde 512; — von baupolizeilichen Vorschriften für einzelne Teile des Gemeindebezirks 659; — von den Normen der Baupolizeiordnung 783; — von dem Bauverbot gemäß § 12 des Fluchtliniengesetzes 922, 960.
**Ausschachtungen**, welche das Grundstücksniveau unter das der projektierten Straße bringen 904.
**Ausscheiden** von Vereinsmitgliedern 298.
**Ausschluß** der Frauen von der Mitgliedschaft bei politischen Vereinen

Digitized by Google

und den Versammlungen solcher 325; — eines Mitglieds aus einer erlaubten Privatgesellschaft 344; — aus Kriegervereinen 352; — der Öffentlichkeit bei Gerichtsverhandlungen 381; — der Möglichkeit, einen Raum für den Betrieb der Gastwirtschaft zu verwenden 491.
**Ausschuß** zur Ausführung der Beschlüsse einer öffentlichen Versammlung 287.
**Ausschweifungen** s. Geschlechtliche A.
**Außerkraftsetzung** polizeilicher Verfügungen betr. Versagung des Baukonsenses als Aufgabe des Verwaltungsrichters 778.
**Außerpreußische** Lotterien, Spielen in solchen 543f; — Tragen von a. Orden 571.
**Aussetzung** der Festsetzung einer Korrektionsnachhaft 102.
**Aussicht**, Recht auf freie A. über das nachbarliche Grundstück 681; — auf ein Denkmal 868.
**Ausspielen** geringwertiger beweglicher Gegenstände 375.
**Ausspielungen**, bezüglicher Abschnitt 531f., 535f; — s. Billards, Erlaubnis, Jahrmärkte, Stempelabgabe, Umherziehen, Volksbelustigungen.
**Ausspielungsvertrag** 537.
**Ausstände** s. Arbeiterausstände.
**Ausstandsversicherungsverband** 16.
**Ausstattung** von Fürsorgezöglingen 135.
**Ausstellen** nach der Straße 590.
**Auswandererschiffe**, Anforderungen an A. 74.
**Auswanderung** 71f; — von Dienstboten 640; — s. Einschiffung, Ersatzreservisten, Festnahme, Gewerbsmäßige Unzucht, Offiziere, Sanitätsoffiziere, Strafvollstreckung, Verleitung.
**Auswanderungspapiere**, die vom Reichsausland aus oder nach dem R. erbeten werden 74.
**Auswanderungswesen** s. Agitation, Beirat, Kommissare.
**Auswärtige** Mächte, Verhältnisse des Staates zu a. M. 321.
**Ausweichen** der Fuhrwerke auf öffentlichen Straßen 578.
**Ausweispapiere** für Zigeuner 87.; — s. Vorenthaltung.
**Ausweisung** 52; — aus einem Bundesstaate 25; — aus dem Staatsgebiete 27; — ausländischer Arbeiter 55; — wegen Bettelns und Landstreichens 79; — ausländischer Zigeuner 86; — von Minderjährigen 110; — von Frauen aus einer Versammlung 331; — s. Protokollarische Vernehmung.
**Auszeichnungen**, Verleihung durch Gemeinden oder andere öffentlichrechtliche Verbände 194; — die von privatrechtlichen Verbänden und Vereinen verliehen sind 572.
**Automaten** 501; — in Gast- und Schankwirtschaften 378; — s. Druckschriftenautomaten.
**Automatisches** Musikinstrument 424.
**Automobile** 161f; — Verkehr mit A. 581.
**Azetylen** 178.
**Azetylenfabriken** 166.

## B.

**Bäckerei**, Betrieb der B. 375; — Rauchentwicklung aus einer B. 857f.
**Backofen** einer Konditorei 737.
**Backöfen** 728.
**Badeanstalten** 738.
**Baden** 79.
**Badeorte**, Betrieb des Handelsgewerbes in B. 380.
**Badezeit**, Schankkonzession für die B. 465.
**Bahngebiet**, Platz, der Teil des B. ist 595.
**Bahnhöfe**, Berührung durch Fluchtlinienpläne 886; — s. Zeitungen.
**Bahnhofsbuchhandel** 376.
**Bahnhofsrestaurationen**, Polizeistunde für B. 511.
**Bahnpolizei**, Handhabung der B. 584.
**Bahnunterhaltungsarbeiten** 372.
**Bahnwirtschaften** 462.
**Balkon** in dem Luftraum über der Straße 840.
**Balkonbau** 947.
**Balkons** 592, 903.
**Ball** s. Anzeige, Vereinsball, Zeitungen.
**Bälle**, Veranstaltung von B. 371.
**Ballettänzer** 420.
**Bandagen**, Verkauf solcher 375.
**Baptisten** 306.
**Baracken**, Überlassung militär-fiskalischer B. 21.
**Barbiergeschäft** 375.
**Bauangelegenheiten** s. Ermessen.
**Bauanlage** s. Beseitigung, illegale B.
**Bauarbeiten** s. Sicherungsmaßregeln.

Digitized by Google

**Bauausführungen** s. Arbeiterschutz, Baugewerkberufsgenossenschaften, Schein.
**Baubeamte** s. Staatsbaubeamte.
**Baubedingungen** 702 f; — s. Abänderung, Ablehnung, Anfechtbarkeit, Besitznachfolger, nachträgliche B, Zurücknahme.
**Bauchredner** 420.
**Baudarlehen**, Gewährung an Baugenossenschaften 794.
**Baudenkmäler**, Erhaltung durch die Gemeinde 864; — s. Dächer, Reparatur, Restaurationen.
**Baudispense**, insbesondere Begriff und Zulässigkeit 782 ff.; — s. Bezirksausschuß.
**Baudispenssachen** s. Vorbescheide.
**Bauen** auf fremdem Grunde 667; — ohne Genehmigung 808.
**Bauerlaubnis**, Bedeutung der Erteilung einer B. 690; — Begriff und Form 693 f.; — s. Beschränkungen, Entschädigungspflicht, Eisenbahnen, Frist, gesundheitspolizeiliche Gesichtspunkte, Klage, Versagung, Verweigerung, Wegewesen, Widerspruch.
**Baufälligkeit** 812 f.; — s. Adressat.
**Baufluchtlinien** 671; — Festsetzung solcher 821; — Plan, der keine Straßenfluchtlinien, sondern nur B. nachweist 884; — s. Abweichung, Ermessen, Zurückweichen.
**Baufreiheit** 782; — s. Eingriffe, Milderungen, Polizeiverordnungen.
**Baugebühren**, bezüglicher Abschnitt 786 ff.; — s. Magistrat.
**Baugenehmigung** s. Antrag, Anweisung, Privatrechte, Rechte, Schriftlichkeit, Veränderung.
**Baugerüste** s. Standhaftigkeit.
**Baugesuch** s. Abweisung, Feststellungen, Geldstrafen, Privatrechte, Zwangsmittel.
**Baugewerksberufsgenossenschaften**, Heranziehung von Vertrauensmännern der B. zu der polizeilichen Beaufsichtigung von Bauausführungen 664; — s. Unfallverhütungsvorschriften.
**Baugewerkschulen**, Bauschulen 666.
**Baugrube**, Ausschachtung der B. 793.
**Baugrund**, ungünstige Verhältnisse des B. 701.
**Baugrundstück** s. Größe.
**Bauhandwerker** 799.
**Bauhöfe** s. Arbeitsordnung.
**Bauinspektoren**, Inanspruchnahme der B. 665.
**Baukonsens**, Abschnitt über die Erteilung des B. 693 ff.; — s. Ablehnung, Anordnungen, Annullierung, Aufhebung, Außerkraftsetzung, Bedingungen, Fluchtlinien, Fluchtlinienfeststellungsverfahren, Irrtum, irrtümliche Erteilung, Mangel, Nachfolger, Nachtrag, Prolongationen, technische Unterlagen, teilweise Ausführung, Unwirksamkeit, Verbreiterung, vermögensrechtliche Ansprüche, Versagung, Versehen, Vorbehalt, Widerruf, Zurücknahme, Zuständigkeit, Zustimmung.
**Baukunst**, allgemein anerkannte Regeln der B. 656, 798.
**Bauland**, ortsstatutarisches Bauverbot des § 12 des Fluchtliniengesetzes, ob die Eigenschaft als Bauland beseitigend 919; — Bewertung der zur Straße bestimmten Grundfläche als B. 928.
**Bauliche Anlagen** 759; — bezüglicher Abschnitt 683 ff; — Umfang des Begriffs 685; — s. Pfähle.
**Bauliche Beschaffenheit** eines Hauses als Grund für das Verbot der Abhaltung einer Versammlung 24[illegible].
**Bauliche Veränderungen**, welche die Polizei als notwendig anerkennt [illegible].
**Baulicher Stand**, Unterhaltung der Gebäude in solchem 815.
**Baumängel**, Beseitigung von B. [illegible]
**Baumaterialien**, Untersuchung von B. 794.
**Bäume** an öffentlichen Wegen [illegible].
**Baumwolle** s. Schießbaumwolle.
**Bauplätze** an der Straße 753; — s. Unmöglichkeit.
**Bauplatzeigenschaft**, Aufhebung der B. eines Grundstückes 669.
**Baupolizei**, bezüglicher Teil 649 ff; — Aussonderung aus der allgemeinen Polizei als besonderer Zweig der Polizei 662; — s. Amtswegen, Aufgabe, Bürgermeister, Feuerwehren, Gemeindebehörden, Landräte, Magistrat, polizeiliche Verfügung, Regierungspräsidenten, Schranken, Staatsbeamte.
**Baupolizeibehörden** 662 f.; — s. Akten, Maß, Regreßansprüche, Verzicht.
**Baupolizeiliche Anordnungen** s. Rechtsmittel, polizeiliche Verfügung.

Digitized by Google

**Baupolizeiliche Bestimmung** s. Stillschweigende Bewilligung.
**Baupolizeiliche Funktionen** s. Handwerksmeister, Techniker.
**Baupolizeiliche Genehmigung**, ob neben der erforderlichen gewerbepolizeilichen Genehmigung geboten 843.
**Baupolizeiliche Gründe** für die Beschränkung einer Versammlung 249.
**Baupolizeiliche Verfügungen** siehe Adressaten, Eigentümer, Rechtsgültigkeit, Urheber, Vertreter.
**Baupolizeiliche Vorschriften** s. Abschwächung, Änderung, Ausnahmen, Dispense, Lücken.
**Baupolizeiordnung**, Wirkung des Erlasses einer B. 803; — s. Abänderung, Ausnahmen, Verschärfung, Verstoß.
**Baupolizeiverordnung** s. Verbot.
**Baupolizeiverwaltung**, Festsetzung von Gemeindegebühren durch die B. 789.
**Bauprojekt** s. Abweichung, Versäumnis.
**Baurat**, Verleihung des Charakters als B. 568.
**Baurecht**, welches B. anzuwenden ist 811; — s. Änderung, öffentliche Interessen, Veränderung, Vereinbarungen.
**Baurechtliche Bestimmungen** s. Neue b. B.
**Bausachen** s. Beschwerden, Klage, Rechtsweg, Verwaltungsstreitverfahren.
**Bauscheingebühren** s. Rechtsmittel.
**Baustellen** s. Abortanlagen.
**Bautätigkeit**, Lenkung der B. in bestimmte Bahnen 882.
**Bauten**, Verwendung von Sprengstoffen bei B. 172; — s. Abänderung, Abnahme, Abstände, Staatsbauten.
**Bauverbot**, Stadtgemeinde als Urheberin eines B. 669; — Abstandnahme von einem B. 779; — im Sinne von § 12 des Fluchtliniengesetzes 960; — s. Abstandnahme, Ausnahme, Bürgersteig, Klage, Ortsstatut, projektierte Straße.
**Bauverwaltung**, Aufsehen erregende Ereignisse im Ressort der B. 21.
**Bauwerke** s. Militärverwaltung.
**„Bauwich"** 679.
**Bayern** 79.
**Beamte**, Entlassung aus der Staatsangehörigkeit 34; — Beteiligung an Vereinen 291; — s. Militärbeamte, Staatsbeamte, Widerstand.
**Beaufsichtigung** des Verkehrs mit geistigen Getränken 479; — der Dienstboten 622; — von Bauten 653; — s. polizeiliche B.
**Bebauung** von Teilen der Dorfstraße 823; — ob einer Chaussee den Charakter einer städtischen Straße gebend 898; — einer noch nicht zum Anbau fertig gestellten Straße, die dem ortsstatutarischen Bauverbot des § 12 des Fluchtliniengesetzes untersteht 916: — s. Genehmigung, Wiederbebauung.
**Bebauungsfähige Fläche** als Maßstab für die Bemessung der Anliegerbeiträge 955.
**Bebauungsfähigkeit** eines Grundstücks 877; — s. Seite.
**Bebauungsplan**, Bedeutung usw. eines B., Aufstellung 878; — in dem über einzelne Flächen nicht disponiert ist 883; — s. Enteignungsrecht, Entschädigungspflicht, mehrere von einander unabhängige und in keinem Zusammenhang stehende Teile, Rechtswirksamkeit, Zweck.
**Bebauungspläne** für Terrainabschnitte, die nach menschlichem Ermessen niemals Teile der betr. Stadt oder ländlichen Ortschaft bilden werden 882.
**Bedeutung** der Fluchtlinien 877.
**Bedingungen** bei der Genehmigung einer Versammlung unter freiem Himmel 271; — bei der Genehmigung einer öffentlichen Lustbarkeit 413; — bei der Genehmigung von Schankwirtschaften 489; — in einer gewerblichen Konzession 529; — bei Genehmigung von Privatgeldlotterien 537; — bei der Genehmigung von Feuerstellen in der Nähe von Waldungen 762, 764 f.; — bei einer baupolizeilichen Genehmigung 773; — bei der Erteilung eines Baukonsenses 778, 791; — zu einer Baugenehmigung 780, 790; — in Baukonsensen 807; — bei der Genehmigung gewerblicher Anlagen 844, 852; — bei der Genehmigung von Neubauten usw. über die Fluchtlinie hinaus 908; — bei der Einwilligung in einen Bau über die Fluchtlinie hinaus 909; — betr. Errichtung von Wohngebäuden mit Ausgängen nach noch unfertigen Straßen 919; — bei der Erlaubnis zu Bauten, die dem § 12 des Fluchtliniengesetzes unterliegen 922 f.; —

Digitized by Google

der Baupolizeibehörde, welche den Bauherrn zur Erfüllung oder Sicherung der in § 15 des Fluchtliniengesetzes vorgesehenen Leistungen anhalten 960; — s. Arbeitsbedingungen.
**Bedürfnis** für Tanzlustbarkeiten 427; — bei Schankkonzessionen 479; — der näheren Zukunft oder einer absehbaren ferneren Zeit als für Hineinziehung in das städtische Straßennetz und dereinstige Verwendung als städtische Straße sprechend 913.
**Bedürfnisanstalten** 744f; — Einrichtung von B. 406.
**Bedürfnisfrage** bei Schankkonzessionen 462, 466, 471f; — bei dem Ausschank geistiger Getränke durch einen Konsumverein 520; — bezüglich der Straßengewerbe 594; — bei der Fluchtlinienfestsetzung 886.
**Beeinflussung** staatlicher Einrichtungen durch einen Verein 316.
**Beeinträchtigung** der Möglichkeit, einen Raum für den Betrieb der Gastwirtschaft zu verwenden 491; — des Verkehrs auf dem Bürgersteig 838.
**Beerdigung** von Fürsorgezöglingen 135; — während der vorläufigen Unterbringung gemäß dem Fürsorgeerziehungsgesetz 138.
**Befähigung** zum Betriebe der Schankwirtschaft 467.
**Befahren** des Bürgersteigs nur während gewisser Stunden 833.
**Befehle** der Herrschaft an das Gesinde 616.
**Befestigung** einer Straße 941; — vorläufiger Charakter der B. einer Straße 893; — Bestimmungen der Gemeindebehörden über die Art der B. des Straßendammes 915; — einer neuen Straße 948f.
**Befreiung** von Anliegerbeiträgen wegen Bestimmung zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauch 956.
**Beginn** einer Versammlung 241; — der Ausübung der Schankkonzession 474; — des Betriebs in den Branntweinschänken und in dem Branntweinkleinhandel 528; — des Baues 724; — der Ausführung von Bauten 792; — der Anlegung einer neuen Straße 821, 942; — der Herstellung einer Straße 913; — des Baues als die Verpflichtung zu Anliegerbeiträgen begründend 932; — der Bauausführung, ob von der Zahlung der Anliegerbeiträge abhängig zu machen 962.
**Begräbnisse** von Kriegervereinsmitgliedern 357; — von Dienstboten 622.
**Begräbnisfeierlichkeiten** bei Mitgliedern von Kriegervereinen 356.
**Begräbnisplätze**, Anliegerbeiträge für B. 951f.
**Begriff** des Gastwirtschafts- und Schankbetriebs 456.
**Begründung** der Baubedingungen 705.
**Behörde**, Fund in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen B. 554.
**Beihilfen** aus Staatsfonds bei Notständen 22.
**Beirat** für das Auswanderungswesen 71.
**Beischlaf**, Verleitung zum B. 381.
**Beistand** für die Mutter 33, 35.
**Beiträge** aus dem Forst- oder Domänenbaufonds zur Anschaffung von Feuerspritzen 197; — zur Bürgersteiganlegung 829; — Inanspruchnahme mit B. auf Grund des KAG. zu den Kosten des Straßennetzes 955.
**Beitreibung** der Bauscheingebühr 790.
**Bekanntmachungen**, Anschlagen usw. von B. 220; — böswilliges Abreißen usw. öffentlich angeschlagener Bekanntmachungen der Behörden 225; — über Genehmigung von Verlosungen 537; — gemäß § 12 des Fluchtliniengesetzes 920.
**Bekleidung** im Falle der Unterbringung in ein Arbeitshaus 99.
**Beköstigung** für Fürsorgezöglinge 128; — des Gesindes 613f., 629.
**Beköstigungsanstalten** für Lohnarbeiter usw. 460.
**Belagerungszustand** 7f., 219, 226; — s. Aufhebung.
**Belästigung** der Nachbarschaft durch Schankwirtschaften 513; — für das Publikum aus gewerblichen Anlagen 846; — durch bestimmte Anlagen 852.
**Beleidigungen**, Veröffentlichung von Strafurteilen wegen B. 205; — durch Druckschriften 214; — der Herrschaft 625.
**Beleuchtung** von Straßen und Häusern mit elektrischem Lichte 175; — von Treppen und Fluren 743; — der Höfe 749; — eines Bauzaunes 802; — s. Wege.

Digitized by Google

**Beleuchtungspflicht** s. Mietsverträge.
**Beleuchtungsvorrichtung** für eine neue Straße 930.
**Belgien** 383; — Prüfungszeichen an Handfeuerwaffen 180.
**Belustigungen** s. Volksbelustigungen.
**Bemalung** eines Gebäudes oder einzelner Teile eines solchen 813.
**Benachrichtigung** der Meldebehörde des Abzugsortes 51; — des Anzugsortes 52.
**Benennung** der Vereine 293; — von nichtphysischen Rechtssubjekten und sonstigen Personenvereinen 565.
**Benutzung** eines Gebäudes, bei der öffentliche Interessen gefährdet werden können 701; — Kontrolle hinsichtlich der B. von Räumen 742; — der Gebäude, deren Art die Feuersgefahr erhöht 793; — der Räume, die polizeiwidrig ist 805; — der Bürgersteige 835 f.; — der Vorgärten 871 f.; — s. mißbräuchliche B., zweckwidrige B.
**Bepflanzung** des Bürgersteigs mit Bäumen 838.
„**Beraten**" in Versammlungen 240.
**Berechnung** der Anliegerbeiträge 950 f.
**Bergabhang** als Grenze einer Straße 671.
**Bergarbeiterstand**, soziale Lage des B. 238, 302.
**Bergarbeiterverband** 306.
**Bergbau** s. Kohlen.
**Bergbauliches** Interesse, Fragen des b. J. bei der Erteilung von Erlaubnisscheinen zum Besitz von Dynamit 164.
**Bergische Gebiete** 815.
**Bergleute**, Verband deutscher B. 306.
**Bergwerke**, Verwendung von Sprengstoffen in B. 172; — Gebäude in der Nähe von B. 772.
**Bergwerksbesitzer**, Arbeitsverträge zwischen B. und Bergarbeitern 322.
**Bergwerksbetrieb**, Schießarbeit mit brisanten Sprengstoffen beim B. 174.
**Bericht** über die Ausführung der Fürsorgeerziehung 124.
**Berichtigungen**, Aufnahme in periodische Druckschriften 205 f.
**Berlin** 446, 597, 889, 891; — Elsasserstraße 953.
**Berufsgenossenschaften** s. Baugewerksberufsgenossenschaften.
**Berufsfeuerwehren** 192.
**Beschädigungen** der Reichs-Telegraphenlinien 158; — der bei einem Gastwirte eingebrachten Sachen 517; — von Denkmälern 868.
**Beschaffenheit** des Lokals als Grund für das Verbot einer Versammlung 247.
**Bescheinigung** über die Anmeldung einer Versammlung 241, 249, 260.
**Bescheinigungen** der Ortspolizeibehörde im Gebiete des Vereinswesens 285.
**Beschimpfung** der in der evangelischen Kirche gebräuchlichen Hauskollekten 551; — von Gesinde 620, 630.
**Beschlagnahme** von Schießgewehren 9; — von Druckschriften 214, 217; — von Vereinspapieren 299; — von Druckschriften unsittlichen Inhalts 383; — von Losen 545; — des Gesindelohns 614; — s. Zentral-Polizeiblatt.
**Beschluß** des Vormundschaftsgerichts betr. Fürsorgeerziehung 109.
**Beschränkungen** in betreff des Tragens und Besitzens von Waffen 9; — inbezug auf die Ausstellung von Heimatscheinen 44; — in bezug auf den Aufenthalt 102; — des Versammlungsrechts 242; — des Versammlungsrechts außerhalb des Vereinsgesetzes 257; — von statutenmäßigen Vereinsversammlungen 312; — der Zeit des Branntweinverkaufs 528; — der Baufreiheit 650, 666 f., 687; — gewerblicher Anlagen 842; — Unterwerfung unter B., die im öffentlichen Baurecht nicht enthalten sind 653; — der Baufreiheit, die während eines gegen die Versagung der Bauerlaubnis gerichteten Verwaltungsstreitverfahrens Wirksamkeit erlangen 777; — des Anliegers in der Benutzung des Bürgersteigs 833; — in der Errichtung geräuschvoller Anlagen 852; — durch das Fluchtliniengesetz 876; — der Baufreiheit durch Fluchtlinienfestsetzung, wann nicht vorhanden 883; — des Grundeigentümers in der Bebauung seines Grundstücks an der künftigen Straße 903; — der Baufreiheit durch Festsetzung von Straßen- und Baufluchtlinien 906; — der Baufreiheit auf Grund von § 12 des Fluchtliniengesetzes 924 f.; — siehe Aufenthaltsbeschränkungen, Wohnungsbeschränkungen.

Digitized by Google

**Beschuldigungen** gegen das Gesinde im Abschiede 646.
**Beschutzanstalten**, Verkehr in B. 179.
**Beschwerde**, im Falle die Aufhebung der Fürsorgeerziehung erstrebt wird 140; — anläßlich der Anmeldung von Vereinen 228; — im Falle der verbotenen Benutzung von Räumen als Wohnräume für Menschen 740; — an den Minister für Landwirtschaft 760; — in Bausachen 773, 781 f.; — in Baudispensſachen 784 f.; — gegen die Festsetzung der Baugebühren für die Staatskasse 791; — an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde 810; — an den Minister für Handel und Gewerbe 856; — im Aufsichtswege 924; — im Falle der Erteilung eines Dispenses von baupolizeilichen Vorschriften durch Beschluß des Bezirksausschusses 785; — s. sofortige B.
**Beseitigung** einer ohne Genehmigung hergestellten Fernsprechverbindung 160; — von Einrichtungen, welche nur dem Betriebe des Schankgewerbes dienen können 492; — eines Bauwerkes im Interesse des öffentlichen Verkehrs 709; — einer vorhandenen Bauanlage 776; — von Baumängeln 792; — baulicher Anlagen auf Verlangen der Polizeibehörde 807; — schädlicher oder gefahrdrohender Zustände bei vorhandenen Baulichkeiten 812 f.; — eines baufälligen Gebäudes 817; — von Fluchtlinien 883; — einer schmalen Straße durch eine breite Straßenanlage 893; — von Neubauten usw., die über eine Fluchtlinie hinausragen 910; — des bereits ausgeführten Teils des Bauwerks auf dem durch die Fluchtlinienfestsetzung vorbehaltenen zukünftigen Straßenland 911.
**Besitzer** s. Hausbesitzer.
**Besitznachfolger**, Baubedingungen gegenüber dem B. 704; — wann eine Bauausführung dem B. gegenüber als eine rechtswidrige gelten kann 807.
**Besitzzeugnisse** für Sprengstoffe 174.
**Besprechungen**, vertrauliche B. 238.
**Besprengung** der Straßen 585.
**Besserungsanstalt**, Unterbringung in einer B. 97, 106 f.
**Besserungsanstalten** 88 f.
**Bestätigung** der vorläufigen Beschlagnahme einer Druckschrift 216; — von Kriegervereinen 348.
**„Bestehende verlängerte" Straße** 949.
**Bestellungen**, Aufsuchen von B. auf Branntwein und Spiritus 518
**Besteuerung** der Presse und der einzelnen Preßerzeugnisse 219.
**Bestrafungen**, Angabe der B. in polizeilichen Führungsattesten 58.
**Betrieb** von Pulver- und Sprengstoffabriken 165.
**„Betriebsstätte"** 847.
**Betrug** 559; — im Bierhandel 52[illegible]; — durch mehrfache Annahme des Mietsgeldes 606.
**Betrunkene**, Verabreichung von geistigen Getränken an B. 486.
**Bett** eines Privatflusses, das durch Hochwasser erweitert ist 761.
**Bettelei**, Bekämpfung der B. 75; — der Eltern 108; — s. Gefangsvorträge, Straßenbettelei.
**Bettler** 54; — Überweisung an die Landespolizeibehörde 89; — s. Armosen.
**Beurlaubtenstand**, Pässe an Mannschaften des B. 65.
**Bevölkerungsklasse**, Wahrnehmung der Interessen einer B. durch einen Verein 303; — einzelne B. berührende allgemeine Angelegenheiten 305.
**Bewaffnete** in Versammlungen 2[illegible] 345.
**Bewaffnete Macht**, Versammlungen der b. M. 249, 291; — Versammlungen und Beratschlagungen [illegible]
**Beweggründe** des Unternehmers einer Versammlung 245.
**Beweislast** 828; — die dem Redakteur obliegt 211; — in Gesindesachen 633; — bezüglich der Festsetzung eines Fluchtlinienplanes 889.
**Beweismittel** für den Antrag auf Fürsorgeerziehung 119.
**Bewilligungen** s. stillschweigende B.
**Bewohnbarer Zustand**, Versetzung eines Gebäudes in b. Z. 692.
**Bewohnen** eines Hauses, wenn es an einer Straße liegt, an der [illegible] statutarisch Wohngebäude nicht errichtet werden dürfen 742; — eines Hauses nur mit persönlicher Zustimmung 796.
**Bewohner**, polizeiliches Einschreiten gegen die B. 728.
**Bewußtlose Personen**, Auffindung [illegible]

Digitized by Google

solchen 57; — Einlieferung in ein Krankenhaus 577.
**Bezeichnung** der Vereine 293; — einer Straße oder eines Hauses 843.
**Beziehbarkeit** einer Wohnung 797.
**Beziehen** der Wohnungen nur mit polizeilicher Zustimmung 796.
**Bezirksausschuß**, Unterwerfung bestimmter Gebäude unter die Vorschriften eines andern Baurechts 661; — Zuständigkeit für Baudispense 785; — Beschluß betr. eine mit ungewöhnlichem Geräusch verbundene Anlage 856; — Beschlußfassung anläßlich einer Fluchtlinienfestsetzung 886; — Beschlußfassung betr. Einwendungen gegen den Fluchtlinienplan 889.
**Bibel**, Angriffe gegen einzelne Lehren der B. 367.
**Biberschwänze** 794.
**Bibliotheken** s. Freiexemplare.
**Biblische Geschichte**, Darstellungen aus der b. G. 369; — Behandlung von Gegenständen aus der b. G. in Theaterstücken 453.
**Bienenstände** 147.
**Bier** 458; — Abgabe während der Dauer von Aufläufen 4; — Feilbieten im Umherziehen 519; — Ausschank von B. durch einen Verein 519; — s. Jungbier, Kleinhandel, Verkaufsstelle.
**Bier vom Faß**, Ausschank an Sonn- und Feiertagen 377.
**Bierausschank** bei einer Vereinsfestlichkeit 335.
**Bierdruckapparate** 501.
**Bierhandel** 523 f.; — s. Betrug, Untersagung, Wiederaufnahme.
**Biertonnen**, Gleitbahn zum Transport von B. in den Keller eines angrenzenden Hauses 837.
**Bilder**, Angebot von B., bei denen der Erlös einem mildtätigen Zwecke zu gute kommen soll 549; — s. Ausländische Druckvorschriften.
**Bildliche Darstellungen**, Vervielfältigungen von b. D. 200.
**Bildung** von Vereinen 291.
**Billards**, Ausspielungen auf B. 539.
**Billetsteuer** 423.
**Billigkeit**, Streben nach B. bei der Anlegung einer neuen Straße 962.
**Bittgänge** 273, 277.
**Bleihütten** 851.
**Blitzableiter** 186.
**Blitzpulver** 186.
**Blutschande** 381.
**Boden** s. Fußboden.
**Böden**, Betreten mit Feuer und Licht 183.
**Böhmische Brüder** 306.
**Bollwerk** eines Flusses zur Sicherung eines Bürgersteigs 830.
**Boppard**, Erziehungsanstalt 97.
**Bordsteine** 834, 949.
**Borgen** auf den Namen der Herrschaft 626.
**Bösartige Tiere** 147.
**Böschungen** zu neuen Straßen 949.
**Böschungsmauern** 821.
**Bourgeoisie** s. Proletariat.
**Brand** eines Hauses, in dem Schankwirtschaft betrieben wird 474; — eines Gebäudes, bei dem nur die Umfassungsmauern stehen bleiben 689; — Fenster in einer Mauer, die bereits vor dem B. vorhanden waren und nach dem B. wieder hergestellt werden sollen 733; — einer Ortschaft 885.
**Brände**, Verhütung oder Löschung von B. 181; — persönliche Hilfeleistung bei B. 190; — Hilfeleistung bei B. in der Umgegend 190; — Entstehungsursache von B. 198; — s. Statistik, Waldbrände.
**Brandmauern** 673, 717, 729, 732; — s. Fenster, gemeinschaftliche Br., Nischen, Wandschränke, Zumauerung.
**Brandstelle**, Umstellen oder Begrenzen 188.
**Brandstiftung** 198, 559.
**Brandstiftungen** s. Prämien.
**Branntwein** 458; — Abgabe während der Dauer von Aufläufen 4; — Verkauf von B. 377; — Ausschank bei beschränkter Schankerlaubnis 486; — Untersagung oder Beschränkung des Ausschanks oder des Kleinverkaufs von Br. 499; — Anschaffung durch einen Konsumverein im großen und Ablassen im kleinen 519; — Eigenschaft als B. 525; — unentgeltliches Verabfolgen an Kunden 527; — s. Auktion, Gerichtsvollzieher, Kleinhandel, Ladeneingang, Trinker, Verbot.
**Branntweinbrenner** 528.
**Branntweinhandel** s. Lokal.
**Branntweinschenken** s. Beginn, Gottesdienst.



Digitized by Google

**Branntweinverkauf** s. Beschränkungen, Jahrmärkte.
**Brasilien**, Auswanderung nach B. 73.
**Brauereien** 846.
**Brauereiwasser**, Ableitung auf die Dorfstraße 757.
**Breite** der Straße 823, 892 f.; — maßgebend für die Anliegerbeiträge 930.
**Bremen** 71.
**Bremische Staatsangehörige** 26.
**Brennbare Materialien**, Aufhäufung in der Nähe von Wohnhäusern 184.
**Brennbare Stoffe**, Aufbewahrung einer größeren Menge von b. St. 859.
**Brennbare Waren** oder Materialien 793.
**Brenner** auf Landgütern 602.
**Brennöfen** 728.
**Bretter**, Unterlegung von B. bei dem Überfahren des Bürgersteigs 833.
**Bretterwand**, Raum, der durch die Einfügung einer B. in einer Wohnung hergestellt ist 741.
**Briefkasten** an den Außenseiten der Häuser 593.
**Brieftauben** 586.
**Bronzemedaillons** der Hochseligen Kaiser und Könige 867.
**Bruchbänder**, Beschaffung für Korrigenden 99.
**Bruchteil**, Freistellung von einem B. der Anliegerbeiträge 962.
**Brücken**, Transport von Sprengstoffen über zu öffnende Brücken 170; — Teile einer B., die für den Fußgängerverkehr bestimmt sind 827; — Herstellung von B. über öffentliche Flüsse, ob zur ersten Einrichtung von Straßen gehörend 949.
**Brückenbau** 799.
**Brückengelder** der Automobile 582.
**Brunnen** 143, 578, 750; — Einrichtung von B. 705; — bezüglicher Paragraph 749.
**Buchdrucker**, Lokal des Gewerbebetriebes 224.
**Buchdruckereien, -handlungen** 201.
**Buchführung** der Händler mit Lotterielosen 542.
**Buchhändler**, Lokal des Gewerbebetriebes 224.
**Buchhandel** s. Bahnhofsbuchhandel, Kolportage-Buchhandel.
**Buffet**, Beschäftigung am B. im Gast- und Schankwirtschaften 507.
**Bühnenangehörige**, Stellenvermittler für B. 449; — s. Ausland, Einsicht.
**Bühnen-Genossenschaft**, Deutsche 446 f.
**Bühnen-Verein**, Deutscher 446 f., 455
**Bundesdienst**, Anstellung eines Ausländers im B. 32.
**Bundesstaaten**, militärische Hülfeleistungen in außerpreußischen B. 21.
**Bürgerliche Ehrenrechte** 69, 568, 647.
**Bürgerliche Gesellschaft**, Gegenüberstellung mit dem Proletariat 322.
**Bürgerliches Gesetzbuch**, Bestimmungen über Vereine 227.
**Bürgermeister**, Ausfertigung von Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen 43; — Doppelstellung in Schanksachen 476; — Handhabung der Baupolizei durch den Bürgermeister 666.
**Bürgerrecht** s. Reichsbürgerrecht.
**Bürgersteig**, Erschwerung oder Gefährdung der Passage auf dem B. 588; — Fehlen des B. als Stütze des Bauverbots 715; — Begriff 826; — bezüglicher Abschnitt 826 f.; — Herstellung in bestimmter Form 834; — Beseitigung der aus älterer Zeit herstammenden in den Bürgersteig hineinreichenden Anlagen 840; — noch nicht vollendete Regulierung des B. 941; — s. Asphaltierung, Aufstellung, Beeinträchtigung, Befahren, Benutzung, Bepflanzung, Beschränkungen, Bollwerk, Bretter, Chaussee, Eigentumserwerb, Einfahrten, Entladung, Ermessen, Fahrverkehr, Fußgängerverkehr, Gemeindebeschluß, Hausbesitzer, Hauseigentümer, Kellerhälse, Klage, Kosten, Ladegewicht, Mosaikpflaster, Naturalleistung, Pferde, Pflasterung, Privateigentum, Reinigung, Sachsen (Prov.), Stadtgemeinde, Straßenbahnbetrieb, Stühle, Terrain, Tische, Transport, Überfahrt, Unterhaltung, Verhinderung, Wertsteigerung, Winterglätte, zweckwidrige Benutzung.
**Bürgersteiganlage** s. Beiträge.
**Bürgersteigrecht** s. Verjährung.
**Bürgersteigunterhaltungspflicht** s. Observanz.
**Bußtag** 370, 448.

## C.

**Charfreitag** 448.
**Charlottenburg** 567, 794, 891.
**Chausseen**, Bauten an Ch. 696; — Errichtung von Gebäuden an Ch.

Digitized by Google

767; — wenn ein Bürgersteig neben der Ch. besteht 832; — Berührung durch Fluchtlinienpläne 886; — welche die Städte von altersher durchschneiden 898; — Übernahme in städtische Unterhaltung 939; — s. Abstand, Bebauung, Umwandlung.
**Chausseebahnen**, Betreten von Ch. 580.
**Chausseebaupolizei** 579; — s. Zuständigkeit, Landräte.
**Chausseebauten**, Arbeiten an Ch. 372.
**Chausseegeld** der Automobile 581.
**Chausseepolizei** 579.
**Chaussierte Straße**, ob als „fertig gestellte" Straße anzusehen 915.
**Chirurgische Instrumente**, Verkauf solcher 375.
**Christliche Kirchen**, Schutz der chr. K. 366.
**Christliche Religion** s. Angriffe.
**congregatio missionis** 309.

## D.

**Dachabfallröhre** 746.
**Dachausladungen** 680.
**Dächer**, Dachrinnen 745f.; — s. Schindeldächer, Strohdächer.
**Dächer**, Deckung der D. von Baudenkmälern 866.
**Dachgeschoß** 687; — Einrichtung zu Wohnungen 699; — s. Waschküche.
**Dachrinnen** 903.
**Dachsteine**, Normalformat der glatten D. 794.
**Dachwasser**, Ableitung des D. 746.
**Dämme**, Erhaltung bedrohter D. 19; — s. Straßendamm.
**Dampfkessel**, Anlage von D. 848.
**Dampfkesselüberwachungsvereine** 857.
**Dampfmahlmühle** 852.
**Dampfpflüge** 581.
**Dampfschiffe**, Transport von Sprengstoffen auf D. 170; — Schankwirtschaften auf D. 475.
**Dampfstraßenbahnen** 169.
**Dampfwalzen, -pflüge**, Rücksicht auf sie bei dem Transport von Sprengstoffen 169.
**Dänische Landesfarben** 813.
**Darlehen** s. Baudarlehen.
**Dauer** der Fürsorgeerziehung 109; — einer nicht öffentlichen Tanzlustbarkeit 439; — der Schankkonzession 480; — der Dienstzeit des Gesindes 607; — der Erkrankung des Gesindes über die Dienstzeit hinaus 619; — eines abgeschlossenen Mietsvertrags 636.
**Dauernder Aufenthalt**, Räume zum d. A. von Menschen 738.
**Decken** in öffentlichen Fuhrwerken 596.
**Degen** der Vorstandsmitglieder von Kriegervereinen 355.
**Deichgesetz** 670.
**Deichpolizeiliche Genehmigung** 760.
**Deklamatorische Vorträge** 408, 414, 420, 444; — Veranstaltung von d. V. 515.
**Delikatessenwaren**, Verkauf von D. 377.
**Demonstrationen**, staatsfeindliche 589.
**Denaturierter Spiritus**, Kleinhandel mit solchem 527.
**Denkmal**, ob Gebäude 684.
**Denkmäler** 867f.; — s. Aussicht, Baudenkmäler, Beschädigungen, Regierungspräsidenten, Veränderung, Zerstörung.
**Denkmalspflege** 863f.
**Denkmünze** s. Kriegsdenkmünze.
**Detention** 88f.
**Detonationen**, die das Leben oder die Gesundheit gefährden 181.
**Deutschgesinnte**, berechtigtes Vaterlandsgefühl der D. 817.
**Deutschtum** s. polnische Abstammung und Sprache.
**Diakonie**, Vereine für weibliche D. 307.
**Diebe**, Paßkarten für bestrafte D. 69.
**Diebstahl** 558; — gewohnheitsmäßiger D. der Eltern 108; — von Gesinde 625.
**Diebstähle**, Möglichkeit von D. 52.
**Dienstauszeichnungskreuz** 573.
**Dienstboten**, Pässe für D. 62; — Paßkarten für D. 70; — s. Altersversicherung, Änderung, Auswanderung, Beaufsichtigung, Begräbnisse, Durchsuchung, Eltern, Entlassung, Gesundheit, Haftung, Heirat, Krankenversicherung, Lohn, Mehrheit, Minderjährige D., Schadenersatz, Spiel, Vertragsbruch.
**Dienstbuch** s. Ablehnung, Neues D. Polizeiliche Prüfung, Verfälschung.
**Dienstherrschaft** s. Geldstrafen.
**Dienstmänner** 594.
**Dienstpflichten**, Erzwingung beim Gesinde 603.
**Dienststelle** für Fürsorgezöglinge 131.
**Dienstverhältnis** s. Auflösung.
**Dienstverpflichtete** s. Gesundheit.
**Dienstvertrag** s. Fortsetzung, mündliche.



Digitized by Google

**Dinglicher Charakter** der Anliegerbeiträge 955.
**Dirnen**, ärztliche Untersuchung 387.
**Dismembration** eines realschankberechtigten Grundstücks 464.
**Dispense** von baupolizeilichen Vorschriften 658; — bei Theaterbauten 862; — s. Baudispense
**Disposition**, Entlassung zur D. des Truppenteils 65; — Beurlaubung zur D. der Ersatzbehörden oder der Truppenteile 73.
**Dispositionsunfähige**, Verlust der Staatsangehörigkeit 36.
**Dissidentischer Prediger**, Mitwirkung bei Leichenbegängnissen 278.
**Disziplin** in den Feuerwehren 192; — s. Parteidisziplin.
**Disziplinarverfahren**, Dienstentlassung im D. 568.
**Doktorgrad** 568.
**Doktortitel** 567.
**Doppelehe** 381.
**Doppelnamen**, Annahme von D. 562.
**Doppelter Fahrdamm**, Auffassung der einen Seite der betr. Straße als Straßenteil im Sinne des Fluchtliniengesetzes 895.
**Dortmund** 964.
**Drahtglasplatten** 725, 730.
**Dramatische Darstellungen** 444.
**Drehorgelspieler** 420.
**„Dreikartenspiel"** 532.
**Drohen** einer Störung der öffentlichen Ordnung durch eine Versammlung 258.
**Drohung** 17.
**Droschken** 594.
**Droschkenkutscher** s. Erpressung, Fahrgeld.
**Drucker**, Angabe auf Druckschriften 201; — im Sinne des Preßgesetzes 202; — Strafbarkeit des Dr. 212.
**Drucksache** s. „Ablegen".
**Druckschriften**, Einwirkung eines Vereins auf öffentliche Angelegenheiten durch Dr. 302; — Aufforderung in einer Dr. zu einem Aufzug oder einer Versammlung unter freiem Himmel 345; — öffentliches Verteilen an Sonn- und Feiertagen 374; — Verkauf auf Bahnhöfen 375.
**Druckschriften-Automaten** 224; — s. ausländische Dr.
**Duldung** s. stillschweigende D.
**Düngergruben** 696, 750f.
**Dungkasten**, Benutzung eines D. 751.
**Düppeler Sturmkreuz** 573.
**Durchfahrten**, bezüglicher Paragraph 747f.
**Durchsuchung** bei Zuwiderhandlungen im Gebiete des Lotteriewesens 544; — von Sachen der Dienstboten 629.
**Düsseldorf**, Regierung zu D. 411.
**Dynamit** s. Bergbauliches Interesse

## E.

**Eckgrundstücke** 658.
**Eckhäuser** 820.
**Ehebruch** 381, 386.
**Ehefrau**, Staatsangehörigkeit einer E. 28; — Entlassung aus der Staatsangehörigkeit 35; — Heimatsschein und Staatsangehörigkeitsausweis für eine E. 42; — Paßkarte für eine E. 69f.; — die Schankwirtschaft betreibt 496; — Gesindedienst einer E. 605.
**Ehegatten**, die Schankwirtschaft betreiben 484.
**Eheliche Kinder** 560.
**Ehemann**, Pflicht einer Prostituierten, dem E. in dessen Wohnung zu folgen 400; — Annahme des Gesindes durch den E. 603; — s. Stellvertreter, Witwe.
**Ehescheidung**, Name der Frau im Falle einer E. 560.
**Ehrensalven** über das Grab von Kriegervereinsmitgliedern 356.
**Ehrenzeichen** s. allgemeines E.
**Ehrloses Verhalten** der Eltern 105
**Ehrverletzungen** 17.
**Eigennutz**, strafbarer 559.
**Eigentum**, Gefahr für das E. 18; — Unverletzlichkeit des E. 399; — Maßregeln zur Sicherung des E. 551f.; — an den Fundsachen 554; — strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze des E. 558; — am Baugrund, ob es bei dem ein Baugesuch Einreichenden vorhanden sein muß 701; — an der Baustelle 718; — des zu den baulichen Anlagen bestimmten Platzes 782; — s. Miteigentum, polizeiliche Einwirkung, polizeimäßiger Zustand, Privateigentum
**Eigentümer**, Erlaß einer die Bebauung ausschließenden Bestimmung durch den E. des Grund und Bodens 671; — als Adressat für baupolizeiliche Verfügungen 805; — Inanspruchnahme polizeilicher Hilfe gegen eine polizeiwidrige Benutzung der der

Digitized by Google

mieteten Räume 806; — Befugnisse der Polizei gegenüber dem E. 817; — polizeiliche Befugnisse der Obrigkeit auf die Bebauung bei dem E. einzuwirken 818; — Recht der anliegenden E. auf Benutzung der Straße 826; — Verpflichtung der E., die Anliegerbeiträge zu bezahlen 932 f.; — Heranziehung zu Anliegerbeiträgen 936; — s. Hauseigentümer.

**Eigentumserwerb** durch den Finder 553; — am Bürgersteig 827 f.

**Eigentumsverhältnisse** am Baugrunde 716.

**Eigentumswechsel**, Vollstreckung einer baupolizeilichen Auflage nach erfolgtem E. 806.

**Eilsachen**, Anträge betr. Heimatscheine als E. 46.

**Einfahrten** über den Bürgersteig nach den angrenzenden Grundstücken 836; — s. Hauseinfahrt, Toreinfahrten.

**Einfluß** s. Beeinflussung.

**Einfriedigungen** 759; — bezüglicher Paragraph 751 f.; — der Vorgärten 871 f.

**Einführung** von Nichtgeladenen zu einem für Vereinsmitglieder bestimmten Feste 435.

**Eingänge** zu Versammlungsräumen 254; — zu Häusern 717; — s. Ladeneingang.

**Eingemeindung**, ob Verlust der Eigenschaft als zum Anbau bestimmte Ortsstraße begründend 894.

**Eingeschriebene Hilfskasse** 228; — Tanzlustbarkeit einer solchen 428; — s. Schließung.

**Eingetragene Genossenschaften**, Polizeiliches Einschreiten gegen e. G. 334.

**Eingriffe** in das Recht der Baufreiheit 668; — in das Rechtsgebiet eines Dritten durch Erteilung eines Baukonsenses 780.

**Einheitliche Lustbarkeiten**, nur eine Genehmigung für e. L. 421.

**Einheitlichkeit** eines Grundstücks 946, 950 f.

**Einheitssatz** für Anliegerbeiträge 936.

**Einschiffung** behufs Auswanderung, Verhinderung der E. 75.

**Einschränkungen** des Fahrverkehrs 579; — des Eigentümers bei dem Bauen 693 f.

**Einsicht** des Vereinsregisters 232; — in Urkunden über die Gründung eines Vereins und in Protokolle über die Tätigkeit desselben 299; — der Polizei in Statuten und Mitgliederverzeichnisse von Vereinen 309; — in den Geschäftsbetrieb des Stellenvermittlers für Bühnenangehörige 449; — der Herrschaft in das Gesindebuch 610; — in den Fluchtlinienplan 887, 889, 892; — s. wiederholte E.

**Einspruch** gegen die Eintragung in das Vereinsregister 229, 231; — gegen Errichtung einer Feuerstelle in der Nähe von Waldungen 762.

**Einstellung** des Schankbetriebs 481 f.; — der Arbeit durch Gesinde 642.

**Einsturz** eines Gebäudes 815, 817; — s. Ausbesserungen.

**Einsturzgefahr** in Versammlungsräumen 261.

**Einteilung**, Vorschriften betr. die E. einer Straße im Fluchtlinienplan 878.

**Eintragungen** in die Sammellisten bei Kollekten 548.

**Eintreten** von Vereinsmitgliedern 298.

**Eintrittsgeld** in Versammlungen 254; — Erhebung beim Betreten eines Platzes, auf dem Lustbarkeiten veranstaltet werden 423; — zu Tanzlustbarkeiten 431; — zu der von einem Verein veranstalteten Tanzlustbarkeit 437; — Verein, dem jeder ohne weiteres durch Zahlung eines E. beitreten kann 444; — zu öffentlichen Versammlungen 549.

**Eintrittsgelder, -karten** 442.

**Eintrittskarten** zu Theatervorstellungen 438.

**Einverleibung** in eine Kommune, in welcher schärfere Anforderungen an anbaufähige fertige Straßen gestellt werden 915.

**Einwendungen** gegen einen Fluchtlinienplan 881, 887, 888 f., 927; — gegen Anliegerbeiträge 962 f.

**Einwilligung** der Gemeinde zu einem Bau über die Fluchtlinie hinaus 909.

**Einwirkung** auf öffentliche Angelegenheiten durch einen Verein 302; — s. polizeiliche E.

**Einziehung** von Straßen 891; — der Anliegerbeiträge 957 f.

**Eis**, Verkauf von E. 375.

**Eisen** als Baumaterial 685.

**Eisenbahnanlagen**, Schutz der E. und der sich derselben bedienenden Personen 159.

Digitized by Google

**Eisenbahnarbeiten**, Ausführung von E. 372.
**Eisenbahnbauten**, Schankkonzessionen für die Dauer von E. 465.
**Eisenbahnbetrieb**, Tötungen und Körperverletzungen im E. 584.
**Eisenbahnen**, Rücksicht auf E. bei dem Transport von Sprengstoffen 169; — Lagern von Materialien und Errichtung von Gebäuden in der Nähe von E. 185; — Gefährdung und Beschädigung der E. 585; — Erbauung von Gebäuden an E. 767; — Versagung der Bauerlaubnis wegen Gefahr für den Betrieb einer E. 769; — Berührung durch Fluchtlinienpläne 886.
**Eisenbahnfiskus**, Platz im Eigentum des E. 595.
**Eisenbahngesellschaften** 925.
**Eisenbahnhof**, Hochbau auf einem E. 695.
**Eisenbahnreisende**, Schankstätten für E. 465.
**Eisenbahntransporte**, Gefährdung von E. 559.
**Eisenbahnübergang**, Nachbarschaft eines E. 413.
**Eisenbahnzufuhrweg** 736.
**Eisenkonstruktionen**, Feuersichere Umkleidung freistehender und freiliegender E. 726.
**Eiserne T-Träger**, Zerschlagen solcher 854.
**Eisflächen**, Betreten von E. 580.
**Eisgefahr** 21.
**Eisstopfungen** 167.
**Ekelhafte** Speisen für das Gesinde 614.
**Elektrische** Anlagen 147 f.; — Arbeit 559; — Kraftübertragungsanlagen 156.
**Elektrisches Licht** 849; — s. Beleuchtung.
**Elektrische** Maßeinheiten 157; — Zünder 166.
**Elektrizitätsanlagen** s. polizeimäßiger Zustand, Revisionen.
**Elterliche** Gewalt 33, 35; — Verwahrlosung von Kindern unter e. G. 107.
**Eltern**, Entlassung aus dem Untertanenverbande 35; — denen die Sorge für die Person des Kindes entzogen wird 114; — denen das Erziehungsrecht genommen wird 118; — Anhörung bei der Beschlußfassung bezüglich der Fürsorgeerziehung 122; — Erstattungsanspruch gegen die E. eines Fürsorgezöglings 136; — des Dienstboten 630; — s. Bettelei.
**Empfängnis**, Verhütung der E. 381.
**Ende** der Korrektionshaft 96; — s. Beendigung.
**Endtermin** für Versammlungen 241.
**England**, Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen 180.
**Entbindungsanstalten** 851.
**Entblößung** des Hauptes beim Überziehen einer Prozession 284.
**Enteignung**, Vollziehung der durch eine Fluchtlinienfestsetzung notwendig gewordenen Enteignung 929.
**Enteignungsgesetz**, Verhältnis des E. und des Fluchtliniengesetzes zu einander 877; — s. Zwangsenteignung.
**Enteignungsrecht** auf Grund eines ordnungsmäßig festgesetzten Bebauungsplanes 822; — Erlangung des E. 879, 910.
**Entfernung** der Teilnehmer nach Auflösung einer Versammlung 267; — eines Stellvertreters des Wirts aus dem Schanklokale 495; — baulicher Anlagen von Nachbargrenzen 679; — neuer Gebäude von dem Rande öffentlicher Wege 770.
**Entladung** des Fuhrwerks vom Bürgersteig aus 837.
**Entlassung** aus der Staatsangehörigkeit eines Bundesstaates und Nachsuchen des Erwerbs der St. in einem andern B. 29; — aus der preußischen Staatsangehörigkeit 33 f.; — von Korrigenden 100; — aus der Fürsorgeerziehung 109, 127, 140; — des Stellvertreters durch einen Gewerbetreibenden 494; — von Gesinde 62...; — von Gesinde ohne Aufkündigung 625 f.; — vor Ablauf der Dienstzeit 630; — eines Dienstboten ohne gesetzliche Gründe 631 f.
**Entlassungsschein** für Gesinde 609.
**Entlaufen** eines Kindes 57; — des Gesindes 624, 633.
**Entleerungsfähigkeit** bei Baulichkeiten welche nur zeitweilig zu theatralischen Schaustellungen benutzt werden 8...
**Entmündigung** wegen Trunksucht 8...; — von Trinkern 509.
**Entschädigungen** im Falle von Ei... — schränkungen des Eigentums ... — auf Grund der Fluchtliniengesetze 924 f.

Digitized by Google

**Entschädigungsklage** im Falle der Auflösung einer Versammlung 266.
**Entschädigungspflicht** der Gemeinde wegen verweigerter Bauerlaubnis, falls der Bebauungsplan nicht veröffentlicht ist 888.
**Entstehung** städtischer Straßen 891; — des Anspruchs der Gemeinde auf Anliegerbeiträge 931.
**Entstellung** des Städtebildes 926.
**Entwässerung** eines bebauten Grundstücks 653; — einer neuen Straße 930.
**Entwässerungsanlage** 651, 754 f.; — Verbot.
**Entweichung** von Fürsorgezöglingen 133.
**Entwürfe** für Theater, Zirkusgebäude ꝛc., Prüfung derselben 861.
**Entziehung** des Wandergewerbescheines bei Zigeunern 84; — der Befugnis zum Betrieb eines Preßgewerbes 201; — der Rechtsfähigkeit bei Vereinen 233 f.; — der erforderlichen polizeilichen Erlaubnis 336; — der besonderen Befugnisse bei einem Kriegervereine 350; — der Schankkonzession 443, 483, 486; — der Erlaubnis zur Ausübung des Schankgewerbes über die Polizeistunde hinaus 513; — des Dienstbuches 608.
**Epidemien**, Krankheitsverbreitung durch Versammlungen bei E. 248.
**Epileptische**, Aufnahme und Entlassung 851.
**Equilibristen** 420.
**Equilibristische Produktionen** 83.
**„Erbauung"**, Störung der E. (kirchl.) 368.
**Erbbegräbnisse** 685, 951; — Änderung der Einfriedigung eines E. 754.
**Erben** s. minderjährige E.
**Erbschaften** der Fürsorgezöglinge 137.
**Erdarbeiten** 799.
**Erdboden**, Bauwerke, die unterhalb des E. über die Fluchtlinie hinausgehen 904.
**Erde**, Entnahme von E. aus fremden Grundstücken 559.
**Erdgeschoß**, Benutzung und Einrichtung zu Geschäftszwecken 844.
**Erdmassen**, Ausgraben und Fortschaffen 905.
**Erdoberfläche** s. Erhöhung.
**Erfundene** Nachrichten sensationellen Gepräges in der Presse 212.
**Ergänzung** des dem Dienstboten ausgehändigten Zeugnisses 645; — bestehender baupolizeilicher Vorschriften 657.
**„Erhaltung** im baulichen Zustande" 818.
**Erhöhung** der korrektionellen Nachhaft 95; — des Grund und Bodens 680; — der Erdoberfläche 759; — der dem Unternehmer einer Straße obliegenden Verpflichtungen 938 f. — des Planums einer Straße 949.
**Erholungszeit** des Gesindes 617.
**Erinnerungsfeiern** von politischen Ereignissen 321.
**Erker** 592, 903; — Anbringen von E. 836; — in dem Luftraum über der Straße 840.
**Erkrankung** der Dienstverpflichteten 600; — des Gesindes 618; — im Falle korrektioneller Nachhaft 96.
**Erlaubnis** der Ortspolizeibehörde zu nicht öffentlichen Tanzlustbarkeiten 439; — für Schauspielunternehmer 445 f.; — zum Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft ꝛc. 416; — zu Ausspielungen 536; — des Eigentümers zum Bebauen eines Grundstückes durch einen Dritten 933.
**Erleuchtung** der Treppen und Flure bei mangelndem Tageslicht 743.
**Erlöschen** der Befugnis der Landespolizeibehörde die Korrektionshaft zu vollstrecken 96; — des Rechts aus der Schankkonzession 482; — des Schadenersatzanspruchs gegen den Gastwirt 517.
**Ermessen** der Polizeibehörde in Bauangelegenheiten 656; — der Baupolizeibehörde 708, 711; — der Polizeibehörde 784; — der Polizeibehörden im Gebiete der Herstellung und Unterhaltung der Bürgersteige 832; — der Polizeibehörde bezüglich der Neu-, Um- und Ausbauten über die Baufluchtlinie hinaus 907; — des Gemeindevorstandes als maßgebend für die Ausnahmen vom Bauverbot des § 12 des Fluchtliniengesetzes 924; — der Gemeinde 943.
**Erneuerung** abgelaufener Heimatscheine 46.
**Ernstlichkeit** einer Vereinsbildung 437.
**Ernte** s. Futterernte.
**Erntearbeiten** am Sonntag 629, 643.
**Erntedankfest** 275.

Digitized by Google

**Erntefeste** 429.
**Erörterung** im Sinne des Vereinsgesetzes 239; — politischer Gegenstände 324.
**Erpressung** 558; — durch Bedrohung mit einer Arbeitseinstellung 11; — durch Droschkenkutscher 596.
**„Errichtung"** einer gewerblichen Anlage 841.
**Ersatzreserve**, Entlassung von Personen der E. aus der Staatsangehörigkeit 34.
**Ersatzreservisten**, Auswanderung von E. 73.
**Ersitzung** einer Realschankgerechtigkeit 464.
**Erstattungsansprüche** in Fällen der Fürsorgeerziehung 136.
**Erstattungsforderung** in Fällen der Fürsorgeerziehung 138.
**„Erste Einrichtung"** einer neuen Straße 948 f.
**Ersticken** des Feuers 188.
**Ersuchen** um Erledigung technischer Geschäfte durch die Baubeamten 664.
**Erweiterung** der Anmeldepflicht 50; — des Betriebslokals bei Schankwirtschaften 488 f.; — von Straßen 879; — eines bereits vorhandenen Wohnhauses, welches dem § 12 des Fluchtliniengesetzes unterfällt 921.
**Erweiterungsbauten** geringeren Umfangs 903.
**Erwerb** der preußischen Staatsangehörigkeit 24; — einer fremden Staatsangehörigkeit durch ehemalige Deutsche 30.
**Erwerbung** der Staatsangehörigkeit in einem Staate des Auslandes 38.
**Erzieherische Zwecke**, keine Aufwendungen der Armenpflege zu e. Z. 114.
**Erziehung**, Aufenthalt zum Zwecke der E. 27; — Aufwendungen der Armenverbände zum Zwecke der E. 120; — s. religiöse E.
**Erziehungsanstalt**, Unterbringung in einer E. 97, 105 f., 107; — Unterbringung zur Fürsorgeerziehung in einer E. 127.
**Erziehungsbedürftigkeit** als maßgebend für die Anordnung der Fürsorgeerziehung 115.
**Erziehungsrecht** des Vaters 106.
**Erziehungszweck** bei einem Vereine 229 f.
**Essen** s. Festessen.
**Eßwaren**, Feilhalten oder Verkaufen von verfälschten oder verdorbenen E. 530.
**Evangelische Kirche** 306.
**Evangelischer Oberkirchenrat** 550 f.
**Exekutivstrafen**, polizeiliche E. zur Verhinderung des Schankbetriebes 492.
**Exmission** von Mietern 819.
**Explodierende** Stoffe, Zubereitung 182.
**Extrablatt** einer Zeitung 224.

## F.

**Fabriken**, Verwendung von Fürsorgezöglingen in F. 129; — mit zahlreichen Maschinen 659; — Verbot der Errichtung in bestimmten Teilen eines Gemeindebezirks 846; — s. Ausgänge, Fenster.
**Fabrikgebäude**, Besitzer von F. 957; — s. Ansiedelungsgenehmigung.
**Fabrikkantinen** 459.
**Fackelzüge** 420.
**Fähigkeiten**, Urteil über die F. des Gesindes 646.
**Fahne**, Weihe einer roten F. 247; — Entfaltung und Vortragen bei einem Aufzuge 276.
**Fahnen** der Kriegervereine 351 f., 353 f., 357; — der Schützengilden 362; — Farben von F. 574.
**Fahrdamm** s. doppelter F.
**Fahren** in Städten oder Dörfern 147.
**Fähren**, Transport von Sprengstoffen auf F. 170; — Halten von F. 555.
**Fahrgast**, Gotteslästerliche Äußerungen eines F. gegenüber andern 364.
**Fahrgeld**, Erhöhung für Droschkenkutscher 596.
**Fährgelder** der Automobile 582.
**Fahrradverkehr** 582.
**Fahrstühle** 742 f., 847.
**Fahrverkehr**, Benutzung des Bürgersteiges für den F. nach den anliegenden Privatgrundstücken hin 833; — über den Bürgersteig hinweg 836; — Einschränkung des F. aus polizeilichen Rücksichten, ob den Charakter einer städtischen Straße ausschließend 894.
**Fahrweg** 672.
**Fäkalien**, Abfuhr von F. 406; — Aufnahme von F. 751.
**Faksimilestempel** auf einem Bauschein 696.

Digitized by Google

**Fälschung** von Arbeitsbüchern, sonstigen Attesten und Legitimationspapieren 66; — von Zeugnissen 645; — s. Verfälschung.
**Familie**, Unterbringung zur Fürsorgeerziehung in einer F. 127 f., 130; — Unterbringung von Fürsorgezöglingen in einer F., auch der eigenen F. 129; — der Dienstherrschaft 601.
**Familienabende** 417.
**Familiennamen** an Schankwirtschaften 500; — s. Schreibweise.
**Farben** s. Fahnen.
**Farbiger Anstrich** eines Gebäudes 589.
**Fassade**, Begriff 685.
**Fassungskraft**, Beamte, deren F. für die Überwachung von Versammlungen ausreicht 259.
**Fastnachtsfeier** 432.
**Fehlen** eines Baukonsenses 808.
**Fehler** bei der öffentlichen Auslegung eines Fluchtlinienplanes 887.
**Feiern** s. Erinnerungsfeiern.
**Feiertage**, Verteilung von Flugschriften an F. 221; — Versammlungen an F. 254; — Heilighaltung der F. 370; — theatralische Vorstellungen 448; — s. Lustbarkeiten, Wein.
**Feiertagsheiligung**, Störung durch Versammlungen 249.
**Feilbieten** von geistigen Getränken 2c. auf öffentlichen Wegen 2c. 518.
**Feldmesser**, Zuziehung bei der Fluchtlinienfestsetzung 889.
**Feldpolizei-Kontraventionen** des Gesindes 621.
**Feld-** und Forstpolizeigesetz 670.
**Feldwege**, Bauverbot aus § 12 des Fluchtliniengesetzes, ob auf F. sich erstreckend 914; — von denen anzunehmen ist, daß sich wegen ihrer Lage zu bereits bebauten Ortsteilen infolge des Anbaues auf ihnen ein straßenmäßiger Verkehr entwickeln und die Gemeinde zwingen werde, das Straßennetz auszudehnen 916.
**Feldziegeleien** 759.
**Feldziegelöfen** 858.
**Fenster** 681 f., 720, 728; — Werfen von Druckschriften durch offenstehende F. 221; — in Gastzimmern 469; — in Brandmauern 729, 731; — in einer als Brandmauer herzustellenden Wand 734; — in Fabriken 847; — s. Brand, Flurfenster, Schaufenster, Treppenfenster, Vergitterung.
**Fensterlose Räume** 740.
**Fensterrecht**, ob die polizeilich geforderte Zumauerung einer Lichtöffnung ausschließend 804.
**Fernsprechanlagen**, Betrieb und ungehinderte Benutzung 581.
**Fernsprechleitung** s. polizeiliche Verfügung.
**Fernsprechlinien**, Schutz der F. 149.
**Fernsprechverbindung** s. Beseitigung.
**Fertige** städtische Straßen 820.
**Fertigstellung** des Baues 794.
**Fest** s. Stiftungsfest, Schützenfeste, Volksfeste.
**Festessen**, Überwachung eines von einem Sparkassenverein veranstalteten F. 334.
**Festfeier**, zu einer F. vereinigte über die Straße sich bewegende Menschenmenge 274.
**Festlichkeit** in einem Wirtshause 424; — s. Privatfestlichkeiten, Tanzfestlichkeiten.
**Festnahme**, Auswanderung der Personen, deren F. angeordnet ist 73; — s. vorläufige F.
**Festräume**, Verfügungsgewalt des Vereinsvorstandes über die F. 437.
**Feststellungen** bestimmter Art als Zweck eines Baugesuchs 715; — der nach § 13 des Fluchtliniengesetzes zu gewährenden Entschädigung 929.
**Festtag**, Arbeiten am F. im Verkehrsgewerbe 596; — als Ziehtag für Gesinde 610; — s. Vorabende.
**Festungen** 671, 886; — Tore und Torbrücken in deutschen F. 586; — Bauten in der Umgebung von F. 771.
**Feuer**, Anzünden an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden 2c. 183; — Umgehen des Gesindes mit F. 626; — Zerstörung von Baulichkeiten durch F. 933; — s. Mittel, Ställe.
**Feuerbestattung** 317, 425.
**Feuerfangende Sachen**, Räume zur Aufbewahrung solcher 183.
**Feuergefährlichkeit**, polizeiliches Ermessen hinsichtlich der F. 185; — eines Betriebs 847.
**Feuergewehre**, Schießen mit F. 179.
**Feuerherde** 728.
**Feuerlärm**, Erregung von F. 212.
**Feuerlöschgerätschaften** 183.
**Feuerlöschhilfe**, ob Heranziehung zu einer Gemeindelast 190.
**Feuerlöschwesen** s. Gutsbezirke.
**Feuerpolizei** 181 f.

Digitized by Google

**Feuersbrunst**, die einen Neubau oder Ausbau nötig macht 902; — s. Gendarmen, Militär, Teich.
**Feuersgefahr**, Maßregeln zur Bekämpfung der eingetretenen F. 187 f. — in Versammlungsräumen 261; — Fürsorge gegen F. bei Bauausführungen 725 f.; — Anforderungen im Interesse der Abwendung von F. 793; — baupolizeiliche Auflagen im Interesse des Schutzes gegen F. 798; — s. Benutzung, Spinnereien, Zugänglichkeit.
**Feuersicherheit** 926; — Gefährdung der F. der Städte 661; — Berücksichtigung bei der Fluchtlinienfestsetzung 885.
**Feuerspritzen** s. Beiträge, Verbände.
**Feuerstätten** 184; — Errichtung oder Verlegung 181; — baulicher und brandsicherer Z. der F. 182.
**Feuerstelle**, Errichtung oder Verlegung einer F. 727; — Errichtung in der Nähe von Waldungen 761 f.; — die gegen baupolizeiliche Bestimmungen verstoßen 810; — s. Antrag, Bedingungen, Einspruch, Klage, Versagung.
**Feuerungsanlagen**, Beseitigung der in Räumen vorhandenen F. 741; — Errichtung von F. 741; — s. fiskalische F.
**Feuerversicherungsgesellschaften** 726.
**Feuerwaffen**, Verkehr mit F. 179.
**Feuerwehren** 190; — Bildung von F. 192; — Medaillen für Mitglieder freiwilliger F. 572; — Mitwirkung bei den Geschäften der Baupolizei 663; — s. allgemeines Ehrenzeichen, Berufsfeuerwehr, Disziplin, Orden, Pflichtfeuerwehr, Stellvertreter.
**Feuerwehrbeamte** s. Uniformen.
**Feuerwehruniform** s. Litzen.
**Feuerwehrwesen** s. Medaillen.
**Feuerwerke** 420; — Anfertigung von F. 166; — Abbrennen von F. 182 f.; — Aufbewahrung oder Beförderung 182; — Zubereitung 182.
**Feuerwerkskörper**, Abbrennen von F. 10, 179; — Abgabe von F. 172.
**Finanzielle Zuverlässigkeit** von Schauspielunternehmern 445.
**Finanzminister** 787, 791.
**Finder** s. Verzicht.
**Finderlohn** 553.
**Firmenschilder**, Aufstellung in Vorgärten 874.
**Fischen**, unberechtigtes F. 559.
**Fischereigenossenschaften** 228.
**Fischerei-Kontraventionen** des Gesindes 621.
**Fiskalische Bauprojekte** 862.
**Fiskalische Bauten, Gebühren** für solche 787; — ob den Beschränkungen in § 12 des Fluchtliniengesetzes unterliegend 922.
**Fiskalische Feuerungsanlagen** 857.
**Fiskalische Grundstücke**, die durch Fluchtlinienfestsetzung berührt werden 886.
**Fiskus** s. Eisenbahnfiskus.
**Flaggen** 574; — bezüglicher Paragraph 567 f.
**Flaschen**, Verkauf von Wein und Bier in Fl. 377; — Vertrieb von Branntweinbestillaten in etikettierten versiegelten Fl. 526.
**Flaschenbierhändler** s. Ladeneingang.
**Flaschenbierverkauf** s. Lokal.
**Fleischereibetriebe** 849.
**Flottenverein**, Deutscher 304.
**Fluchtlinien** 771; — Wertverminderung eines Grundstücks als Folge der Festsetzung von Fl. 671; — Erteilung des Baukonsenses trotz noch nicht erfolgter Festsetzung von F. 717; — Einfriedigungsmauern über die Fl. hinaus 753; — Verfahren bei der Festsetzung von Fl. 884; — s. Abänderung, Änderung, Baufluchtlinien, Bedeutung, Bedingungen, Einwilligung, Erdboden, Freilegung, Gruben, Kanäle, neue F. Platz, Privateigentum, Privatstraße, Rechtsweg, Richtung, Rohrleitungen, Seite, Straßenfluchtlinie, Umwährten, Umzäunen, Verbot, Vorspringen des Hauses, Vorteile, Wertverminderung.
**Fluchtlinienfestsetzung** als maßgebend für den Beginn der Anlegung einer neuen Straße 822; — ob unerläßlich für die Anlegung einer Straße 825; — im Zusammenhang mit der Anordnung von Vorgärten 874; — bezüglicher Abschnitt 875 ff.; — wann stattfindend 879; — nur für einen Weg oder Wegeteil 881; — Auffassung der Fl. 884; — als Beginn der Anlegung der Straße 942; 943; — s. Absicht, Aufhebung, Bedürfnisfrage, Bezirksausschuß, Enteignung, Feuersicherheit, fiskalische Grundstücke, Freilegung, Gemeindevertretungen, Gemeindevorstand

Digitized by Google

Grundbuch, Inhalt, Motive, Nachteil, Restgrundstück, Schadensersatzanspruch, Übernahme, Unterschied, Verkehr, Versagung, Verzicht, Vorbehalt, Zeitpunkt, Zustimmung.

**Fluchtlinienfeststellungsverfahren,** Versagung des Baukonsenses wegen Überschreitung der Fluchtlinie während des Fl. 908.

**Fluchtliniengesetz** 670; — s. Abkommen, Bauland, Bauverbot, Bebauung, Bedingungen, Bekanntmachungen, Beschränkungen, doppelter Fahrdamm, Enteignungsgesetz, Entschädigungen, Ermessen, Erweiterung, Feststellungen, Sonderleistungen, Straßen, Straßenteile, Träger, Vergrößerung, verkehrspolizeiliche Rücksichten, Versagung, Verstoß, Verweigerung.

**Fluchtlinienplan,** Ausführung eines vor Offenlegung des Fl. bereits begonnenen Baues 792; — als Mittel zum Entstehen einer Straßenanlage mit Vorgärten 870; — als Bestandteil der Verfassung der Gemeinde 880; — s. Bahnhöfe, Beweislast, Chaussee, Einsicht, Einteilung, Einwendungen, Eisenbahnen, Fehler, Flüsse, Grundbuchnummer, mehrere von einander unabhängige und in keinem Zusammenhang stehende Teile, Offenlegung, Vermessungsregister, Versäumung, Verschmälerung, Wert, Zustimmung.

**Flure,** Beleuchtung der F. 143; — s. Beleuchtung, Erleuchtung, Hausflure.

**Flurfenster** 683.

**Flüsse,** Straßen an öffentlichen Fl. 671; — Berührung durch Fluchtlinienpläne 886; — s. Bollwerk, Brücken, Privatflüsse.

**Flüssigkeiten,** Durchsickern schädlicher Fl. aus den Dungkästen 751.

**Förderung** bestimmter Bestrebungen durch einen Verein 301.

**Form** der Vereinsbestrebungen als Stütze für die Annahme eines politischen Charakters 316.

**Formschönheit,** Verminderung einer F. 722.

**Formulare** 202; — für Aufnahme- und Naturalisationsurkunde 31; — für die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit 33; — für Heimatschein und Staatsangehörigkeitsausweis 45; — für Paßkarten und Gewerbelegitimationskarten 70.

**Forstbeamte,** Verabreichung von Erfrischungen gegen Entgelt durch F. 466.

**Forstdiebstähle** des Gesindes 621.

**Förster** 602.

**Forstpolizeikontraventionen** des Gesindes 621.

**Forstschutzpersonal,** Betreten von Feuerstellen in der Nähe der Waldungen durch das F. 765.

**Fortführung** des Betriebes durch die Witwe und die minderjährigen Erben 499.

**Fortsetzung** einer Versammlung an einem andern Orte 241; — des untersagten Losehandels 541; — des Dienstvertrags durch die Herrschaft 631.

**Frankfurt** a/M. 4, 815, 875; — Staatsanwaltschaft das. 383.

**„Frau“,** Bezeichnung als Fr. 568.

**Frauen** als Fürsorger 132; — Teilnahme an Versammlungen 324; — Bildung politischer Vereine durch Fr. 326; — Entfernung aus Vereinsversammlungen 326; — in den Versammlungen politischer Vereine 330 f.; — Teilnahme an Familienabenden 417; — s. Ausweisung.

**Frauenarbeit,** Regelung der F. 305.

**Frauenspersonen,** keine Mitgliedschaft bei politischen Vereinen 312; — in den Versammlungen und Sitzungen politischer Vereine 313.

**Frauenvereine** s. Arbeiterinnen.

**Frauenwahlvereine** 332.

**Freier Himmel,** Versammlungen unter fr. H. 261, 267 f.; — Strafbarkeit im Falle einer Versammlung oder eines Aufzugs unter fr. H. 344.

**Freiexemplare,** Abgabe an Bibliotheken 219.

**Freiheitsstrafe** gegen Fürsorgezöglinge 133 f.; — s. Unterbrechung.

**Freilegung** des Grundstücks von Gebäuden bis zur neuen Fluchtlinie 924; — der zwischen der Straßen- und der Baufluchtlinie liegenden Fläche von einem Gebäude 926; — des Grundstücks von Gebäuden im Falle einer Fluchtlinienfestsetzung 927; — einer neuen Straße 930, 948 f.

**Freimarken,** Herstellung von falschen, Verwendung von schon einmal verwandten 581.

Digitized by Google

**Freimaurerlogen** 310.
**Freimaurerorden** 363f.
**Freitreppe**, Beseitigung einer Fr., welche auf dem Terrain einer öffentlichen Straße liegt 839.
**Freiwillige Beseitigung** eines Gebäudes, das wieder hergestellt werden soll 695.
**Freiwillige Feuerwehren** 192f.
**Freiwillige Liebestätigkeit**, Einwirkung auf Jugendliche 106; — zur Vermeidung der Fürsorgeerziehung 120.
**Freizügigkeit**, keine Folgerung aus dem Recht der Fr. für Prostituierte 399.
**Fremde** s. Aufenthaltskarten.
**Fremdenbeherbergung** 456.
**Fremdenbücher** 47; — Führung durch Gastwirte 500.
**Fremdenlisten** in Bädern 55.
**Fremdenpolizei** 47f.
**Fremdenpolizei, -bücher** 54.
**Fremdenverkehr**, nachteilige Einwirkung auf den F. 55. — Betrieb des Handelsgewerbes in Orten mit starkem F. 380.
**Fremdenzimmer**, Vorhandensein von Fr. 489.
**Fremdherrliche Titel**, Führung solcher 568.
**Fremdsprachige Statuten** eines Vereins 298.
**Friedhöfe**, Störungen der auf Fr. vorzunehmenden Verrichtungen 477.
**Friedhofskapelle** 952.
**Frist**, für welche Pässe ausgestellt werden dürfen 63; — für den Beginn der genehmigten Schankwirtschaft 474; — für die Gültigkeit einer Bauerlaubnis 696.
**Fristlauf** bei der Überweisung an die Landespolizeibehörde 95.
**Fronthöhe, -wand** 686.
**Fronthöhe** der Gebäude 722.
**Frontlänge** des Grundstücks, maßgebend für die Höhe der Anliegerbeiträge 950; — Berechnung für die Anliegerbeiträge 952.
**Frontmauern** s. ästhetische Gesichtspunkte.
**Frösche** (Feuerwerkskörper) 172.
**Frühbeete** in der Nähe von Eisenbahnen 185.
**Frühschoppenkonzerte** 424.
**Führer** 594; — Pflichten der F. von Fuhrwerken 579.
**Führungsattest** im Falle des Antrags auf Naturalisation 28; — bei der Konzessionierung des Betriebs von Schankwirtschaften usw. 468.
**Führungszeugnisse** 57; — s. Stempel.
**Fuhrverkehr** s. Aufsicht.
**Fuhrwerke** zur Beförderung von Sprengstoffen 168; — s. Ausweichen, Schlafen, Straßenhandel, Vorplatz.
**Fund** s. Anzeige, Behörde, Verkehrsanstalt.
**Fundament**, Verstärkung des F. eines Gebäudes in der Tiefe und Breite 691.
**Fundamente** der Gebäude 724f.
**Fundamentierung** als die Verpflichtung zu Anliegerbeiträgen begründend 933.
**Funddiebstahl** 552.
**Fundgegenstände** 366.
**Fundobjekte** s. Aufbewahrung.
**Fundsachen**, Behandlung der F. 351f; — s. Versteigerung, Verzeichnis.
**Funken**, Umherfliegen glühender F. 174.
**Fürsorge** s. Arbeiterfürsorge.
**Fürsorgeerziehung** Minderjähriger 105f.; — vorläufige Unterbringung in F. 81; — für Zigeunerkinder 86; — Überweisung zur F. an Stelle der korrektionellen Nachhaft 91; — als ultima ratio 117; — als Ersatz der sittenpolizeilichen Kontrolle 399; — s. Ablehnung, Antrag, Anzeige, Armenpflege, Armenpfleger, Aufsicht, Aufhebung, Ausführung, Ausländer, Bericht, Beschluß, Beschwerden, Beweismittel, Dauer, Eltern, Entlassung, Erstattungsansprüche, Erziehungsanstalt, Erziehungsbedürftigkeit, Familie, Gebührenfreiheit, Geistliche, Gemeindevorstand, gesetzliche Vertreter, Kosten, Landrat, Oberaufsicht, Rechtskraft, religiöses Bekenntnis, Revisionen, Schulaufsicht, schulpflichtiges Alter, sofortige Beschwerde, Stempelfreiheit, Strafbestimmungen, Übertretungen, Verschweigen, Verträge, vorläufige Unterbringung, Vormundschaftsgericht, vormundschaftsgerichtliche Anordnung, Vorsteher, Waisenräte, Wiederaufnahme, Zeugen, Zigeunerkinder, Zuschuß, Zustellung.
**Fürsorger** für die Fürsorgezöglinge 128, 131; — s. Vormund.
**Fürsorgezöglinge**, Heilung von Geschlechtskrankheiten bei F. 402; — Anstalten, Arbeitsleistung, ärztliche

Digitized by Google

Hilfe, Aufsicht, Ausstattung, Beerdigung, Beköstigung, Dienststelle, Erbschaften, Fabriken, Freiheitsstrafe, gerichtliche Termine, Gottesdienst, Kleidung, Krankenpflege, Lehrstelle, Personalbogen, religiöse Erziehung, religiös-sittliche Erziehung, Schenkungen, Schulbesuch, Schulunterricht, Sparkasse, Überführung, Unfallrenten, Unterstützungswohnsitz, Verträge, Waisengelder.

**Fürstliche Personen,** Reisen in dem Preußischen Staate 597.

**Fußangeln,** Legen von F. 10, 143.

**Fußboden** in öffentlichen Fuhrwerken 596.

**Fußgängerverkehr** 579, 821; — Folgerungen aus der Bestimmung der Bürgersteige für den F. 827; — Bestimmung der Bürgersteige für den F. 835.

**Fußwege** innerhalb einer Stadt, wann nicht als Bürgersteige anzusprechen 836.

**Futterernte,** Versteigern der F. von Grundstücken an Ort und Stelle 374.

**Futterplatz** s. Vorplatz.

## G.

**Galizische Arbeiter** 55.

**Gallerien** 592; — Nachbildung oder Vervielfältigung nach Gemälden aus G. 383.

**Gänge** innerhalb der Versammlung 254.

**Garnison,** Betreten der Schießstände einer G. 181; — Schankstätten für Mannschaften der G. 465.

**Garten,** Versammlung in einem G. 269.

**Gärten,** unbefugtes Betreten von G. 559.

**Gartenhallen** 685.

**Gärtnerei** 756.

**Gase,** Ausströmen stinkender G. 751.

**Gasleitungen,** Kontrolle der G. 653.

**Gassen,** die nur dem Fußverkehr dienen, als historische Straßen 899.

**Gäste** in Vereinsversammlungen 312; — Zulassung zu den Tanzlustbarkeiten geschlossener Gesellschaften 432; — bei Vereinslustbarkeiten 434; — in militärischen Kasinos und Kantinen 522.

**Gastlokale,** Veranstaltung und Duldung von Lustbarkeiten in G. 411.

**Gastwirte,** Haftung für ihre Dienstboten 622; — s. Amtsblätter, Beschädigungen, Erlöschen, Geld, Gendarmen, Kostbarkeiten, Pfandrecht, Polizeiverordnung, Preise, Schadensersatzpflicht, Speisen, Stühle, Verbot, Vereinslokale, Verjährung, Verzeichnis, Wertpapiere.

**Gast- und Schankwirte,** Verkauf „über die Straße" durch sie 377.

**Gastwirtschaften,** Aufenthalt in G. 102; — Konzessionierung mit Ausschluß des Schankwirtschaftsbetriebes 456; — Betrieb durch Gesindemäkler 648; — s. Ausschluß, Beeinträchtigung, Erlaubnis, Gesindevermieter, Gnadengesuche, Lärm, Lehrlinge, Lokal, Naturereignisse, offenes Lokal, Schankwirtschaften, Ruhezeit, Sonntagsruhe, Untersagung, Verzeichnis.

**Gastwirtschaftsbetrieb** s. anderweite Benutzung.

**Gastwirtskonzession** s. Zurücknahme.

**Gastzimmer** s. Fenster, Licht.

**Gebäude** zur Lagerung feuergefährlicher Stoffe (Spiritus) 185; — Begriff des G. 683; — s. Abbruch, Anstrich, abgebrannte G., Hintergebäude, neue G., öffentliche G., verfallene G., Vordergebäude, zerstörte G.

**Gebrhochzeiten** 425.

**Gebrechen,** Betteln unter Vorspiegelung von G. 76.

**Gebühren,** Verwendung der für Pässe und Paßkarten gezahlten G. 66; — für Zurückführung des entlaufenen Gesindes 640; — s. Baugebühren.

**Gebührenfreiheit** der Abzugsscheine 53; — im Gebiete der Fürsorgeerziehung 123.

**Gebührenordnung,** rechtliche Natur der gemäß § 6 des KAG. erlassenen G. 790.

**Geburtsort** als Zusatz zu dem Namen 564.

**Geburtsprozeß,** menschlicher 425.

**Gefahr** im Verzuge 8, 218, 664; — Gebäude als G. im Sinne des § 10 II 17 ALR. 810; — s. Einsturzgefahr, Gesundheitsgefahr.

**Gefahrdrohende Grundstücke,** Betreten solcher 580.

**Gefährdung** durch die Anwendung von Sprengstoffen 176; — der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Versammlungen 245; — der in der Nähe befindlichen Gebäude durch eine Bauausführung 677; —

Digitized by Google

polizeilicher Interessen durch eine bauliche Anlage 699; — der Bewohner durch die Lage eines Hauses 714.
**Gefangene** s. ärztliche Hilfe.
**Gefangenenwagen** 101.
**Gefängnisstrafe** gegen Gesinde 627, 642.
**Geheimnisse** s. militärische G.
**Gehilfen**, Beschäftigung in Gast- und Schankwirtschaften 504.
**Geisteskranke**, Aufnahme und Entlassung 851.
**Geistige Getränke** 458; — übermäßiger Genuß an Sonntagen 269; — Absatz durch Konsumvereine an Nichtmitglieder 520; — s. Beaufsichtigtigung, Betrunkene, Reklame, Schankwirt, Schüler, Trunkenbolde, unentgeltliches Ausschänken, Unmäßigkeit, Wandergewerbeschein.
**Geistliche**, Anregung zur Anordnung der Fürsorgeerziehung 119; — Anhörung bei der Beschlußfassung bezüglich der Fürsorgeerziehung 122; — als Fürsorger 132.
**Geld**, Haftung der Gastwirte für G. 517.
**Geldbuße** infolge der Annahme von Gesinde 609.
**Geldstrafen**, Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten G. 207; — gegen Gesinde 637, 641; — gegen die Dienstherrschaft 647; — gegen Gesindemäkler 649; — zur Herbeiführung eines vorschriftsmäßigen Baugesuchs 698.
**Gelegenheitstanz** 429.
**Gemälde** s. Galerien.
**Gemeindebeamte**, Amtsbezeichnungen der G. 568.
**Gemeindebehörden**, Mitwirkung bei der Baupolizei 666.
**Gemeindebeschluß** betr. Herstellung und Unterhaltung der Bürgersteige durch die Anlieger 829.
**Gemeindebesteuerung** von Lustbarkeiten 423.
**Gemeindebezirk**, Zugehörigkeit zum G. als Voraussetzung für die Forderung von Anliegerbeiträgen 934.
**Gemeindedienst**, Vereinigungen der im G. beschäftigten Personen 303.
**Gemeindelasten** im Falle der Anlegung oder Verlängerung einer Straße 939; — Auffassung der Anliegerbeiträge als G. 962.
**Gemeinden**, Erhebung von Anliegerbeiträgen nur durch die G. 935.
**Gemeindevertretung**, Wahlen zur G. 321; — Fehlen eines Einverständnisses der G. bei der Fluchtlinienfestsetzung 880; — Einverständnis mit der Fluchtlinienfestsetzung 884.
**Gemeindevorstand**, Anhörung bei der Beschlußfassung bezüglich der Fürsorgeerziehung 122; — Obliegenheiten im Gebiete der Fürsorgeerziehung 123; — Fluchtlinienfestsetzung durch den G. 884.
**Gemeindevorsteher**, Wahlen von G. 321; — Schankkonzessionen an G. 466; — Selbständigkeit in Schanksachen 476; — s. Schöffen.
**„Gemeines Gesinde"** 601.
**Gemeines Wesen**, Aufopferung besonderer Rechte und Vorteile zum Wohle des g. W. 694.
**Gemeinnütziger Verein**, der Behörden um finanzielle Unterstützung angeht 320.
**Gemeinnütziger Zweck**, Verlosung zu einem g. Z. 536.
**„Gemeinschaftliche" Brandmauern** 7[illegible].
**Gemeinwohl**, Gefährdung durch Vereine 233.
**Gemüll**, Aufnahme von G. 751.
**Gendarmen**, Mitwirkung bei der Bekämpfung einer Feuersbrunst 19[illegible]; — Auskunftserteilung der Gastwirte an G. 500; — Kommandierung zur Hilfeleistung 599; — bei Reisen des Kaisers 599.
**Gendarmerie**, Unterstützung der Polizei namentlich bei Schlägereien und Zusammenläufen 4.
**Genehmigter Bau**, Errichtung eines andern als des g. B. 811.
**Genehmigung** betr. Sprengstoffe 162; — zu öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel 267 f.; — einer Lotterie 536; — zur Vornahme öffentlicher Kollekten 546; — eines Dritten zur Bebauung eines Grundstücks 667; — gewerblicher Anlagen 842; — der Benutzung von Vorgärten zu gewerblichen Zwecken 874; — s. Ansiedelungsgenehmigung, baupolizeiliche G., polizeiliche G.
**Genehmigungspflicht** bei gewerbsmäßig veranstalteten Lustbarkeiten 420.
**General-Ordenskommission** 572 f.

Digitized by Google

**Genossenschaft** deutscher Bühnenangehörigen 455.
**Genossenschaften** 228, 273; — Auflösung von G. 226; — Erörterungen in den Generalversammlungen von G. 239; — in deren Gesellschaftsräumen Nichtgenossenschafter verkehren 444; — s. eingetragene G.
**Genossenschaftsregister** 298.
**„Genuß auf der Stelle"** mit Bezug auf geistige Getränke 459.
**Gepäck**, s. Reisegepäck.
**Geräusch** 512; — Betriebe mit ungewöhnlichem G. 851 f.; — welches das Leben und die Gesundheit der Bewohner des Nachbarhauses zu gefährden geeignet ist 854; — s. Änderungen, Bezirksausschuß.
**Geräuschvolle Anlagen** s. Anzeige, Beschränkungen, Untersagung.
**Geräuschvolle Arbeiten**, Verrichtung solcher 371.
**Gericht** s. Agitation.
**Gerichtliche Termine**, Wahrnehmung durch Fürsorgezöglinge 133.
**Gerichtsstand** bei Preßvergehen 213.
**Gerichtsverhandlungen** s. Ausschluß.
**Gerichtsvollzieher**, Versteigerung von Branntwein und Spiritus durch G. 460.
**Gerüche** 852.
**Gesandte**, Erteilung von Pässen 64.
**Gesangskunst**, Verbreitung unter den Arbeitern 304.
**Gesangsübungen** als Zweck einer Vereinsversammlung 310.
**Gesangsvorträge** 408, 414, 420, 444; — Bettelei durch G. 76; — Veranstaltung von G. 515.
**Gesangvereine** 310, 432.
**Geschäftsfähigkeit** bei dem Abschluß eines Gesindevertrags 600; — bei dem Vermieten als Gesinde 603.
**Geschäftsgewinn**, geringer G. aus Lustbarkeiten 422.
**Geschäftshäuser** 859.
**Geschäftsordnungswidrigkeit** in einer Versammlung 258.
**Geschäftsschild**, unrichtiger Familienname auf einem G. 564.
**Geschenke** an das Gesinde 613.
**Geschicklichkeit** des Gesindes 627, 630.
**Geschlechter**, Trennung in gewerblichen Betrieben 385.
**Geschlechtliche Ausschweifungen**, Neigung zu g. A. 129.
**Geschlechtliche Beziehung** s. Sittlichkeitsgefühl.
**Geschlechtliche Krankheiten**, Darstellung 425; — s. Fürsorgezöglinge, Hospital.
**Geschlechtliche Sinneslust** 382.
**Geschlechtskranke**, Zwangsheilung 122.
**Geschlechtskrankheiten** 964; — Verhütung von G. 384.
**Geschlechtsverkehr** s. Krankenhaus.
**Geschlossene Gesellschaften**, Versammlungen solcher in geschlossenen Räumen 250; — Polizeistunde für Versammlungen von g. G. 254; — Lustbarkeiten, die von einer g. G. veranstaltet werden 421; — festliche Veranstaltungen solcher 431; — Polizeistunde für g. G. 514; — s. öffentliche Tanzlustbarkeiten, Polizeiliche berwachung, Saal, Theaterstück, Überfüllung.
**Geschoß** 686.
**Geselliges Leben**, Druckschriften für das g. L. 202.
**Geselliger Verein**, bei dessen Zusammenkünften gelegentlich ein Wort über Politik fällt 324.
**Gesellige Zusammenkünfte** politischer Vereine 331.
**Gesellschaft** vom heiligen Herzen Jesu 309.
**Gesellschaften** mit beschränkter Haftung 228; — Auflösung 227; — s. geschlossene G.
**Gesetz**, Verstöße gegen das G. 614, 628.
**Gesetzgebung** des Staates, Beeinflussung durch einen Verein 314; — Erklärung der geltenden G. in einem Vereine 320; — s. Landesgesetzgebung, Reichsgesetzgebung.
**Gesetzliche Vertreter**, Anhörung im Gebiete der Fürsorgeerziehung 122, 125.
**Gesinde**, Fürsorgezöglinge als G. 130; — s. Nebengesinde, Ablehnung, Abschiedszeugnis, Abzug, Aktiengesellschaften, Antritt, Antrittszeit, Aufsicht, Ausbleiben, Beköstigung, Beschimpfung, Dauer, Ehemann, Einstellung, Ekelhafte Speisen, Entlassung, Entlassungsscheine, Entlaufen, Erholungszeit, Erkrankung, Festtag, Feuer, Gebühren, Geldbuße, Geldstrafen, Geschenk, Geschicklichkeit, Gottesdienst, Haftstrafe, Haftung, Jagdpolizei, Kleidung, Krankheiten, Kündigungsschein, Licht, Lohn, Miß-

Digitized by Google

handlung, Mißverständnisse, Nachlässigkeit, Nacht, Rechtsmittel, Schadensersatz, Schadensersatzpflicht, Schlafräume, Schlägereien, Schriftlichkeit, Schwangerschaft, Streik, Umzugstermine, Ungehorsam, Unterschlagung, Untreue, Verhinderung, Verlassen, Vernachlässigung, Vertragsbruch, Verweigerung, Verweise, Verzicht, Weigerung, Widerspenstigkeit, Wiederaufnahme, Wiedereinführung, Wiederholung, Wohnsitz, Zänkereien, Zeugnis, Zeugnisse, Zurückbehaltung, Zurückbehaltungsrecht, Zwangsmittel.

**Gesindedienst**, Unterbringung im G. 105.

**Gesindedienstbücher** 607 f.; — s. Einsicht, neues G., Verlust, Vorlegung.

**Gesindedienstverhältnis** s. Aufhebung, Verträge.

**Gesindedienstvertrag** s. Auflösung, Uneheliche Mutter.

**Gesindelohn** s. Beschlagnahme.

**Gesindemakler** 647 f.; — s. Gastwirtschaften, Geldstrafen, Schankwirtschaften, Taxen.

**Gesindesachen** s. Antrag, Aufenthalt, Beweislast, Polizeibehörden, Polizeiliche Mitwirkung, Polizeiliche Verfügung, Polizeiliches Einschreiten, Rechtskraft, Sühneversuch, Requisition, Verwaltungsstreitverfahren, Vorentscheidung, Zeugen, Zuständigkeit.

**Gesindeverhältnisse** s. Zwang.

**Gesindevermieter**, kein Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft durch G. 464.

**Gesindevertrag**, Inhalt des G. 600; — s. Geschäftsfähigkeit, Verlängerung.

**Gesindewesen**, Ordnung des G. 366; — bezüglicher Abschnitt 599 ff; — s. landesgesetzliche Vorschriften.

**Gesonderte Umlegung** der durch einzelne, vollständig zur Durchführung gebrachte Leistungen oder Einrichtungen verursachten Straßenbaukosten 958.

**Gesundheit**, Gefährdung durch eine Wohnung 558; — der Dienstverpflichteten 600; — des Gesindes 614, 617, 628; — von Dienstboten 620; — Sicherung gegen Gefahren aus dem mangelhaften Zustand von Gebäuden 662; — Abwendung von Gefahren für die G. 853; — Anforderungen der G. 926; — öffentliche G.

**Gesundheitsgefahr** für das Publikum 855.

**Gesundheitsgefährliche Beschaffenheit** der Wohnung 806.

**Gesundheitspolizeiliche Gesichtspunkte** für die Versagung der Bauerlaubnis 712.

**Getränke**, Abgabe während der Dauer von Aufläufen 4; — Verabreichung zum Genuß auf der Stelle 457; übermäßiger Genuß durch das Personal eines Schankwirts 487; — Feilhalten oder Verkaufen von verdorbenen oder verfälschten G. 5[illegible]; — s. geistige G.

**Getränkekleinhandel** 456.

**Getreide**, Aufbewahrung 185.

**Gewehre** s. Feuergewehre, Schießgewehre.

**Gewehrpatronen** 165.

**Gewerbe** im Umherziehen 70; — [illegible] dem Betrieb des Glücksspieles [illegible]

**Gewerbeaufsichtsbeamte** 18, 857; — Gutachtliche Äußerung vor Erteilung der Bauerlaubnis 842; — Heranziehung bei Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen [illegible]

**Gewerbebetrieb** im Umherziehen [illegible] — durch Zigeuner 81.

**Gewerbefreiheit** 451.

**Gewerbegehilfen** eines Schankwirts 484.

**Gewerbegerichte**, Einwirkung auf die Wahlen zu G. 317.

**Gewerbelegitimationsscheine**, Erteilung an Zigeuner 81.

**Gewerbepolizeiliche Genehmigung** s. baupolizeiliche Genehmigung.

**Gewerbetreibende**, welche im Freien arbeiten 184.

**Gewerbliche Anlagen**, Verwendung von Sprengstoffen in g. A. 172; — bezüglicher Abschnitt 841 f.; — s. Bedingungen, Nachteile, **Verbot**, Vorbehalt, Widerspruch.

**Gewerbliche Arbeiter**, Beschäftigung an Sonntagen 372.

**Gewerblicher Verband**, Stellung und das Vereinsgesetz 316.

**Gewerbsmäßige Unzucht** 98, 107, 108, 121, 387 f.; — **Auswanderung** zum Zwecke der g. U. 74; — Minderjährige, minderjährige weibliche Personen, **Verdacht**.

Digitized by Google

**Gewerbsmäßiger Verkauf** usw. von Druckschriften usw. auf öffentlichen Wegen usw. 220.
**Gewerkschaftskartell** 317.
**Gewerkschaftsorganisation**, Bestimmung zum Eintritt in eine G. 18.
**Gewerksgenossen**, Hebung der Stellung von G. 305.
**Gewerkskartell** 290.
**Giebelwand**, Herstellung einer neuen G. 691; — Ersetzung der G. eines Gebäudes 902.
**Giebelwände**, Verankerungen 725.
**Gitter**, Aufstellung eines eisernen G. an Stelle eines vorhandenen Bretterzaunes 752.
**Glasbausteine** 725, 730.
**Glasdach**, Überbauen des hinter einem Wohnhause belegenen Hofraums mit einem G. 749.
**Glätte** s. Winterglätte.
**Glockengeläut** bei der Ankunft des Landesherrn 599.
**Glücksbude** 536.
**Glücksspiele**, Gestattung oder Mitwirkung bei der Verheimlichung 531; — bezüglicher Paragraph 531 f.; — s. Privatzimmer, Strafbarkeit.
**Gnadengesuche** wegen unbefugten Betriebs der Gastwirtschaft 529 f.
**Gondeln** 593 f.
**Göpelwerke** der Landwirte 146.
**Gossen**, Anpflasterung der G. 949.
**Gothaer Vertrag** 93.
**Gottesdienst**, Besuch durch Fürsorgezöglinge 128; — Verhinderung oder Störung 367; — Heiligung der Zeit des G. 373; — Untersagung des Betriebs von Branntweinschänken während des G. 528; — Besuch durch das Gesinde 617; — s. Hauptgottesdienst, Störungen.
**Gotteslästerung** 367.
**Grab**, ausgemauertes Gr. 684; — s. Schießen.
**Graben** 677.
**Gräben**, Bebauungsfähigkeit von Gr. 671.
**Grafenwürde** 29.
**Gräfrath**, Erziehungsanstalt 97.
**Grenze** der einzelnen Zweige polizeilicher Tätigkeit 652; — Bauen an die Gr. 667; — Bauten auf der Gr. an einer öffentlichen Straße 680; — Weg auf der Gr. zweier Gemeinden 918; — des Grundstückes, welches die Straße berührt, maßgebend für die Höhe des Anliegerbeitrages 950.
**Grenzen** im Gebiete der Baupolizei 653; — der Baufreiheit 655; — s. Nachbargrenzen, Veränderung.
**Grenzeinrichtung**, gemeinschaftliche Benutzung einer Gr. durch die Nachbarn 678.
**Grenzmauern**, welche den Anforderungen des Baurechts nicht entsprechen 733.
**Grenzraine**, Abgraben und Abpflügen von Gr. 559.
**Grenzveränderung** eines bebauten Grundstückes, ob eine solche stattgefunden hat 675.
**Grober Unfug** 13, 15, 211; — Erregung von gr. U. 3.
**Großbritannien** 383.
**Größe** der Fläche des Baugrundstücks, welche der Bebauung unterworfen werden darf. 686.
**Gruben** 143, 578; — über die Fluchtlinie hinaus 904; — s. Sandgruben.
**Grundbuch** 464; — Eintragung ins Gr. 53, 782; — Eintragung in das Gr. anläßlich einer Fluchtlinienfestsetzung 908; — Eintragung als einheitliches Grundstück ins Gr. 950; — Eintragung der Anliegerbeitragspflicht in das Gr. 956; — Einheitlichkeit eines Grundstücks nach dem G. 964.
**Grundbuchliche Eintragung** 725; — Bedeutung in baurechtlicher Beziehung 673; — eines Vermerks betr. Befugnisse der Polizeibehörde gegenüber einem Hauseigentümer 806.
**Grundbuchnummer**, Fehlen im Fluchtlinienplan 889.
**Grunderwerb**, Kosten des Gr. zu neuen Straßen 949; — bei dem sich eine Befreiung von einem Teile des Anliegerbeitrags vollzieht 961.
**Grundgerechtigkeit**, Begründung einer Gr. 676.
**Grundstücke**, Erwerb von Gr. 23; — keine Ausspielung von Gr. 536.
**Gründung** eines Vereins 292.
**Grundwasser** 701.
**Gültigkeitsdauer** für Staatsangehörigkeitsausweise und Heimatsscheine 45.
**Güterverkehr** auf öffentlicher Straße 594.
**Gute Sitten** 408, 628; — Aufrechterhaltung in gewerblichen Betrieben 385.



Digitized by Google

**Gutsbezirke**, Feuerlöschwesen in G. 192; — Anliegerbeiträge in G. 936.
**Gutscheine** nach dem sog. Hydra (Gelatine-, Schneeball-, Lawinen-) System 539.
**Gymnastiasten** 27.
**Gymnastiker** 420.

## H.

**Häfen** innerhalb der Städte 761, 910.
**Haftstrafe** gegen Gesinde 641; — zur Herbeiführung eines vorschriftsmäßigen Baugesuchs 698.
**Haftung** der Dienstboten für angerichteten Schaden 616; — der Herrschaft für ihr Gesinde 620; — für die Anliegerbeiträge 932, 956, 961.
**Hälfte**, Ausführung einer Straße in der H. der projektierten Länge 940.
**Halle**, Versammlungen in einer H. 269.
**Halteplatz** s. Vorplatz.
**Hamburg** 71, 79, 964.
**Handel** mit Sprengstoffen 171.
**Handelsdiener**, Paßkarten für H. 69.
**Handelsfirmen**, Bezeichnung von H. 565.
**Handelsgewerbe**, Sonntagsruhe im H. 374.
**Handelskammern** 32.
**Handelsregister** 298.
**Handelsvertrag**, Annahme eines H. 323.
**Handfeuerwaffen**, Prüfung der Läufe und Verschlüsse 179; — s. Österreich-Ungarn.
**Handwerkervereine** 317.
**Handwerksbetrieb**, Aufnahme galizisch-polnischer Arbeiter für H. 56.
**Handwerksmeister**, Mitwirkung bei den baupolizeilichen Funktionen 663.
**Handzeichnung** als Anlage des Antrags auf Schankkonzession 466.
**Hannover** 577.
**Hannover** (Prov.) 123, 815.
**Hannoversches Königshaus** 321.
**Hauptgottesdienst**, Verbot des Schankgewerbes während des H. 500; — s. Schankgewerbe.
**Hauptreparaturen** 692.
**Haus** s. Abbruch, Anstrich, Bezeichnung.
**Haus zu Haus**, Veranstaltungen von Lustbarkeiten v. H. z. H. 409.
**Hausbauten**, Schmausereien bei H. 425.
**Hausbesitzer**, Unterhaltung der Bürgersteige durch die H. 830; — Recht den Bürgersteig zu benutzen 835.
**Hauseigentümer**, An- und Abmeldung durch die H. 50; — Unterhaltung der Bürgersteige durch die H. 828.
**Hauseigentümerinnen**, Prostituierte als H. 398.
**Hauseinfahrt**, Verringerung der Breite 186.
**Häuser**, Verschließen der Häuser bei Aufläufen usw. 3.
**Häuser zum guten Hirten**, Unterbringung in solchen 98.
**Hausflure**, Verteilung von Druckschriften in den H. 221.
**Hausfriedensbruch** 690.
**Hausierhandel**, Ausschluß explosiver Stoffe vom H. 178.
**Hausindustrie**, Verwendung von Fürsorgezöglingen in der H. 129
**Hauskollekten** 547; — s. Beschimpfung.
**Häusliche Einrichtungen** 616.
**Häusliche Gemeinschaft** 617; — zwischen Herrschaft und Gesinde 602.
**Häusliches Leben**, Druckschriften für das h. L. 202.
**Hausoffizianten** 601.
**Hausordnung** 628.
**Hausrecht** in Versammlungen 255, 266.
**Hausstand**, Eigener Hausstand des Gesindes 603.
**Haustüren**, Schieben von Drucksachen unter die H. 221.
**Hauswässer**, Wegschaffung der H. 755.
**Hazardspiel** 532.
**Hecke** 677.
**Hehlerei** 559; — Förderung der H. 462; — Förderung durch Schankwirte 468.
**Heidekraut** 184.
**Heilanstalt**, Ueberweisung von syphilitischen Prostituierten in eine H. durch die Polizei 400.
**Heilanstalten** in der Nähe von geräuschvollen Anlagen 851.
**Heilighaltung** s. „Arbeit".
**Heilung** im Falle korrektioneller Nachhaft 96; — s. Zwangsheilung.
**Heimat**, Aufsuchen der H. als Unterbrechung des Aufenthalts im Ausland 38.
**Heimatlose**, Paßgesuche von H. 64; — Paßkarten für H. 70.
**Heimatscheine** 40 f.; — s. Änderungen, Beschränkungen, Erneuerung, Minderjährige, Schweiz, Zuständigkeit.
**Heirat** eines Dienstboten 630; — s. Verheiratung.
**Heizöfen** 728.
**Heizung** s. Zentralheizung.

Digitized by Google

**Hemmung** des öffentlichen Verkehrs einer Stadt durch bauliche Anlagen 782.
**Hengste**, Verwendung von H. 335.
**Herabfallen**, Gefahren durch H. 142.
**Herabsetzung** der Polizeistunde 514.
**Heranziehung** zum Feuerlöschdienste 191; — zu einer Gemeindelast 934; — im Sinne von § 34 des Zuständigkeitsgesetzes 960; — zu Anliegerbeiträgen 963.
**Herausgeber**, Angabe auf Druckschriften 201; — im Sinne des Preßgesetzes 202.
**Herbergen** zur Heimat 78.
**Herde**, Feuerfangende Sachen in der Nähe von H. 186.
**Heroldsamt**, Königl. 29.
**Herrenhaus**, Präsentation von Mitgliedern des H. 29; — Präsentationsrecht für das H. 571.
**Herrenlose Sache** 555.
**Herrnhuter** 306.
**Herrscherhaus**, Mitglieder des H. auf der Bühne 454.
**Hessen-Nassau** 644.
**Heu**, Aufbewahrung 185.
**Hiebwaffe**, Anwendung der H. gegenüber einer versammelten Volksmenge 5.
**Hildesheim** 964.
**Hilfeleistung** bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr 142.
**Hilflose**, Fortschaffung von der öffentlichen Straße 576; — s. Kosten.
**Hilfsbedürftigkeit** im armenrechtlichen Sinne 112, 114f., 121.
**Hilfskasse** s. eingeschriebene H.
**Himmel** s. freier H.
**Himmelfahrt** 370.
**Hinausbauen** über die Fluchtlinie 904.
**Hindernisse** s. Verkehrshindernisse.
**Hintergebäude** im Gebiete der landhausmäßigen Bebauung 660; — Errichtung an einer neuen Straße 933.
**Hirten** 628.
**Historische Bauwerke** 863f.
**Historische Straßen** 896f.; — Erfordernisse einer h. St. 820; — ob § 12 des Fluchtliniengesetzes auf sie Anwendung findet 917; — s. neue Fluchtlinien, Umwandlung, Verbreiterung.
**Hochbaupolizei**, Zweck der H. 651.
**Hochverrat**, Aufforderung zum H. 215.
**Hochwasser** 21; — s. Bett.
**Hochwasserschutz**, Rücksichten des H. 760
**Hochzeitsfeierlichkeiten** 424.
**Hochzeitstanz** 436.
**Hochzeitsversammlungen** 273.
**Hochzeitszüge** 277.
**Höfe** 796; — Freihaltung von Kisten und Packmaterial 186; — zu bebauten Grundstücken 651; — in der vorgeschriebenen Größe 716; — bezüglicher Paragraph 747f; — Bauen in H. an einer neuen Straße 933; — s. Niveau.
**„Hoflieferant"** 569; — s. königlicher H.
**Hofprädikat** s. Verlegung, Zweigniederlassung.
**Hofraum**, Einschränkung eines zu kleinen H. 690; — Herstellung eines vorschriftsmäßigen H. als Baubedingung 704.
**Hoftor**, Bemalung eines H. 813.
**Hofunterkellerungen** 696.
**Höhe** der Gebäude 667; — der Gebäude an öffentlichen Wegen usw. 685; — Streit über die H. der Anliegerbeiträge 962.
**Hohenzollernsche Lande** 373.
**Höhere Gewalt** 517.
**Höheres Interesse** der Kunst und Wissenschaft 414f, 419, 448.
**Holz** als Baumaterial 685.
**Homöopath** 567.
**Hospital**, Sicherstellung der Aufnahme in ein H. durch Prostituierte im Falle des Ausbruchs einer ansteckenden Geschlechtskrankheit 403.
**Hunde**, Hetzen von H. auf Menschen 147.
**Hünengräber**, Bloßlegung und Öffnung von H. 555.
**Hypothekengläubiger** 963.

## I.

**Jagden** s. Treibjagden, Hetzjagden.
**Jagdpolizeiliche Uebertretungen** des Gesindes 621.
**Jagen** an Sonn- und Feiertagen 376.
**Jahrmärkte**, Abhaltung von J. 371; — Branntweinverkauf auf J. 529; — Ausspielungen auf J. 536.
**Jauche**, Ansammlung von J. 755; — Zufluß aus den Höfen nach der Straße 756.
**Ideale Zwecke**, Vereine mit solchen 227f.
**Identität** der sittenpolizeilicher Aufsicht unterstehenden Frauenspersonen 390.
**Idioten**, Aufnahme und Entlassung 851.



Digitized by Google

**Jesuiten** 226, 309.
**Jesuitenpater**, Vorträge eines J. 309.
**Jesus**, bildliche Darstellung der Person J. 369.
**Illegale Bauanlage**, Prüfung und Beurteilung einer i. B. 803.
**Impfung** ausländischer Arbeiter 56.
**Inädifikation** 667, 840.
**Inanspruchnahme** eines Platzes für den öffentlichen Verkehr 713; — von Grund und Boden für den öffentlichen Verkehr 770.
**Indigenat** innerhalb des Deutschen Reiches 23.
**Inhalt** einer Fluchtlinienfestsetzung 876.
**Inkrafttreten** einer neuen Baupolizeiordnung 792; — Öffnungen, die vor dem J. der Baupolizeiordnung angelegt sind 734.
**Inkrafttreten** des Baufluchtliniengesetzes, vor diesem J. festgestellte Fluchtlinien 911.
**Inländische politische Vereine**, Inverbindungtreten solcher 341.
**Inländische Zigeuner**, Anträge solcher auf Wandergewerbescheine 84; — Maßregeln gegenüber i. Z. 87.
**Inlandspässe** 60.
**Innehaben** von Sprengstoffen 178.
**Innungen** 228; — Aufzüge der J. 284.
**Innungsversammlungen** 273.
**Innungswesen**, Agitation gegen das J. 305.
**Inschriften** bei der Wiederherstellung von Baudenkmälern oder einzelner Teile derselben 866.
**Inserate** mit unzüchtiger Bedeutung 384.
**„Inspektoren"** als „Herrschaft" 601.
**Instandsetzung** einer Wohnung, die polizeilich aufgegeben ist 805.
**Instrumentalkonzerte** 416.
**Instrumental-musikalische Vorträge**, Veranstaltung in Schanklokalen 515.
**Instrumentalvorträge**, Veranstaltung durch einen Schankwirt 516.
**Interesse** s. höheres J., öffentliches J.
**Invalidenversicherung** der Dienstboten 620; — s. Wartezeit.
**Inverbindungtreten** s. Vereine.
**Johanniterorden** 572.
**Irrenanstalten** 851.
**Irrsinnige**, Verlust der Staatsangehörigkeit durch J. 39.
**Irrtum** der Polizei bei Erteilung des Baukonsenses 709; — der Behörde bei Erteilung einer Bauerlaubnis 808; — der Polizeibehörde bezüglich des Vorliegens eines unter § 11 des Fluchtliniengesetzes fallenden Umbaues 910; — bei der Sicherung der Gemeinde für Anliegerbeiträge 961.
**Irrtümer** bei der Berechnung von Anliegerbeiträgen 958.
**Irrtümliche Erteilung** eines Baukonsenses 711.
**Irrtümliche Meinung** an einer von einem Unternehmer angelegten Straße zu bauen 932.
**Italien** 383.
**Juden** 562; — Ausländische J. als Gesinde 605; — s. Taufe.
**Jüdische Herkunft**, jüdischer Glaube, Namensänderung in derartigen Fällen 561.
**Jugendliche**, Ausschluß von der Teilnahme an einer Lustbarkeit 413.
**„Jungbier"** 518.
**Jung-Brannbier** 458.
**Juristische Personen**, Annahme von Gesinde 601; — Nichterfüllung der dem Bauherrn auferlegten positiven Verpflichtungen durch eine j. P. 799.
**Jus quaesitum** 707.

## K.

**Kähne**, Vermieten von K. 596.
**Kaiser**, Beleidigung des K. 215; — Reisen Sr. Majestät des K. 597.
**Kaiserlicher Adler** 573.
**„Kaiser Wilhelm II"** als Name eines Bootes 565.
**Kaisersgeburtstag** 276.
**Kalloskope**, unanständige Bilder in K. 222.
**Kälte**, Eindringen in Versammlungslokale 247.
**Kalte Speisen**, Fertigmachen in Gast- und Schankwirtschaften 507.
**Kamine**, feuerfangende Sachen in der Nähe von K. 186.
**Kammern**, Versammlungen der Mitglieder beider K. 272; — keine Volksversammlungen unter freiem Himmel in der Nähe des Sitzes der K. 272.
**Kanalbauten**, Arbeiten an K. 372.
**Kanäle**, Straßen an der Schiffahrt gewidmeten K. 671; — über die Fluchtlinie hinaus 904.
**Kanalisationsanlagen** 754 f.
**Kanonenschläge (Feuerwerkskörper)** 17..

Digitized by Google

**Kantinen** s. Fabrikkantinen, militärische K.
**Kapelle** s. Friedhofskapelle.
**Karbid** 179.
**Karfreitag** 370.
**Karten**, Spielen mit ungestempelten K. 531.
**„Kartenlotterie"** 532.
**Karussel** 409; — Halten von K. 420, 423; — auf Privatgrundstücken 426; — s. Lärm.
**Karwoche** 374.
**Kasinogesellschaften** 521.
**Kasinos** 310; — s. Militärkasinos.
**Katasterbehörden**, Mitteilungen der K. an die Baupolizeibehörden 676.
**Kataster-Kontrolleur**, Einreichung einer Nachweisung der Baukonsense an den K. 697.
**Katastrophen**, Ausstellen der Bilder von K. 422.
**Katholische Kirche** 306; — s. Kongregationen.
**Käufer** eines Grundstücks, Zahlung der Anliegerbeiträge durch den K. 937.
**Kaufpreis**, der eine Entschädigung für die von dem Erwerber zu den Kosten des betr. Terrains zu zahlenden Straßenherstellungskosten darstellen soll 961.
**Kautionen** der Anlieger an neuen Straßen 959.
**Kegelbahnen** 512, 685; — Ausspielungen auf K. 539.
**Kegelspiele** 409.
**Kehrbezirke** 182.
**Keilhaue**, Zersprengen mit Dynamit 177.
**Keller** 143, 578, 684, 748; — s. Biertonnen.
**Kellereingang**, der auf Straßen- bezw. Bürgersteigsterrain sich befindet 840.
**Kellergeschosse** 687; — Benutzung bei Schanklokalen 469; — Benutzung und Einrichtung zu Geschäftszwecken 844.
**Kellergewölbe**, Reparatur oder Beseitigung eines K. 804.
**Kellerhals** 838; — Beseitigung eines K. 587; — Anbringen eines K. 836; — der über die Straßenfluchtlinie hinaus auf den Bürgersteig reicht 839.
**Kellerräume** 741.
**Kellertüren** 839.
**Kellner**, Kellnerinnen, Beschränkung in der Auswahl 504; — s. Oberkellner.
**Kellner**, Kellnerlehrlinge 507.
**Kellnerinnen** 507; — Aufnahme von K. 464; — Beaufsichtigung der K. 484; — Unsittlicher Verkehr zwischen Gästen und K. 488; — s. Kleidung.
**Kellnerinnenbedienung** 390.
**Kellnerinnenlokal** 508.
**Kesselflicken**, Wandergewerbeschein zum K. 83.
**Kette** für den Schützenkönig 363.
**Kiel** 964.
**Kiesgruben** 143.
**Kinder**, Entlassung aus der Staatsangehörigkeit 35; — Verlust der Staatsangehörigkeit 39; — Paßkarten für K. 70; — Gefährdung des geistigen und leiblichen Wohles 106 f. — Fernhaltung von Tanzlustbarkeiten 429 f.; — Mitwirkung bei den Vorstellungen von wandernden Schauspieltruppen 447; — Beschäftigung bei dem Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften 504; — der Herrschaft 625; — Beschäftigung bei Bauten 801; — s. eheliche K., Entlaufen, Mißhandlung, schulpflichtige K., Verlassen.
**Kindtaufe** 425.
**Kinematograph** 416.
**Kirchen**, Unfug in K. 367; — Korporationsrechte der christlichen K. 306; — Störungen der in K. vorzunehmenden Verrichtungen 477; — Kollekten zum Neu- und Wiederherstellungsbau von K. 551; — in der Nähe geräuschvoller Anlagen 851; — s. christliche K., katholische K., Schmiede.
**Kirchenbauten**, Lotterien und Ausspielungen zu K. 537.
**Kirchenbesuch** der Fürsorgezöglinge 131.
**Kirchendienst**, Aufnahme von Ausländern in den K. 32.
**Kirchenkollekte** 545.
**Kirchhöfe** 952; — Errichtung einzelner Wohngebäude in der Nähe von K. 772.
**Kirchhofsmauer** 752.
**Kirchliche Angelegenheiten**, Erörterung in Versammlungen 239; — als öffentliche im Sinne des Vereinsgesetzes 306.
**Kirchliche Einwirkung** auf Jugendliche 106; — behufs Vermeidung der Fürsorgeerziehung 120.
**Kirchliche Feierlichkeiten**, Ablenkung der Aufmerksamkeit von k. F. 368.

Digitized by Google

**Kirchliche Gegenstände**, Konservierung solcher 865.
**Kirchliche Ordnung**, Erhaltung der äußeren kirchlichen O. 283.
**Kirchliche Vereine** 303.
**Kirmeßfeiern** 428.
**Klage** von und gegen Vereine 227; — im Verwaltungsstreitverfahren anläßlich der Einrichtung von Feuerstellen in der Nähe von Waldungen 762, 766; — in Bausachen 773; — wegen versagter Bauerlaubnis 776; eines Dritten anläßlich der Erteilung eines nachgesuchten Baukonsenses 779; — des Anliegers gegen die polizeilich aufgegebene Anlegung des Bürgersteigs 831; — im Verwaltungsstreitverfahren betr. Verzicht auf das Bauverbot gemäß § 12 des Fluchtliniengesetzes 922 f.; — s. Entschädigungsklage.
**Klassenhaß**, Aufreizung zum Kl. 263.
**Klassenkampf**, Anreizung zum Kl. 215.
**Klassenlotterie**, Kgl. Preußische 540.
**Klavierspieler** 428.
**Klaviervorträge** 420.
**Kleiderputzer** 594.
**Kleidung** der zu korrektioneller Nachhaft Verurteilten 91; — für Fürsorgezöglinge 128; — der Kellnerinnen 508; — für das Gesinde 617.
**Kleinbahnen**, Genehmigung des Baues und Betriebes von elektrischen Kl. 150.
**Kleinhandel mit Branntwein**, Erlaubnis als enthalten in der Schankerlaubnis 457.
**Kleinhandel mit Bier** 523.
**Kleinhandel mit Branntwein** oder Spiritus 525 f.; — s. Aktiengesellschaften.
**Klosets** 744 f.
**Klub**, Tanzlustbarkeit eines K. 427.
**Knallquecksilber** 772.
**Koalitionsfreiheit** 11, 317, 320; — s. Mißbrauch.
**Koalitionsverbote** 226, 293.
**Köche**, Kochlehrlinge 507.
**Kohlen**, Abladen von K. 588; — Lagern auf den Höfen 749; — Bergbau auf K. 886.
**Kohlenmeiler** 184.
**Kollekten** 366; — bezüglicher Abschnitt 531 f.; — bezüglicher Paragraph 545 f.; — s. Eintragungen, Genehmigung, Hauskollekten, Kirchenkollekte, Organisationsplan, Pfarrgebäude, Polizeiverordnungen, Rechnungslegung.
**Kollektenwesen** s. Leitung.
**Köln**, Staatsanwaltschaft in K. 383.
**Kolonisten**, Beschaffung deutscher K. für ein überseeisches Gebiet 72.
**Kolportage-Buchhandel** 224.
**Kolportagevertrieb**, Ausschluß von dem K. 223.
**Kolporteure** 213.
**Komitee** s. Zentralkomitee.
**Kommerse** s. Paradeschläger.
**Kommissare** für das Auswanderungswesen 71.
**Kommissar** zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses 478.
**Kommission**, die in einer öffentlichen Versammlung zur Ausführung der Versammlungsbeschlüsse gewählt wird 286; — die dauernd zur Verfolgung bestimmter Zwecke zusammengetreten ist 288.
**Kommunaldienst**, Aufnahme von Ausländern in den K. 32.
**Kommunale Wahlen**, Einfluß auf k. W. 317.
**Kommunikationsweg**, Umwandlung in eine städtische Straße 821.
**Kommunikationswege**, Bauverbot in § 12 des Fluchtliniengesetzes, ob auf K. sich erstreckend 914.
**Komptoirgebäude**, Errichtung eines K. 716.
**Konditorei** s. Backofen.
**Konditorwaren**, Verkauf von K. 377.
**Konfessionelle Anstalten und Vereine**, Kollekten für solche 548.
**Konfessionelle Grundlage** bei Anstalten zur Fürsorgeerziehung 130.
**Kongregationen** der katholischen Kirche 307.
**König**, keine Volksversammlungen unter freiem Himmel in der Nähe der Residenz des K. 272; — Reisen Sr. Majestät des K. 597.
**Königliches Haus** 567, 867; — Betreten der Bühne durch Mitglieder des k. H. 453.
**Königlicher Hoflieferant** 569.
**Königsschießen** 362.
**Konkubinate**, Bekämpfung von K. 385; — s. Ausländer.
**Konkurs** über das Vermögen der Dienstherrschaft 623.
**Konkursverfahren** über Vereine 233.
**Konkursverwalter** 805.

Digitized by Google

**Konsensloser Betrieb** der Schankwirtschaft 483.
**Konservator** der Kunstdenkmäler 864.
**Konsuln**, Erteilung von Pässen 64.
**Konsumverein**, der zum Betrieb des Schankgewerbes zusammentritt 438; — Ausschank geistiger Getränke usw. durch K. 519; — s. Auflösung, Bedürfnisfrage, Branntwein, Simulation.
**Kontraktbruch** 261; — von ausländischen polnischen Arbeitern 56; — von Dienstboten 644.
**Kontraventionsbauten**, welche bereits bei der Rohbauabnahmeprüfung vorlagen 795.
**Kontrollbücher** für Prostituierte 390.
**Kontrolle** des Lotteriewesens 544.
**Kontrollfahrten** zu Rad 584.
**Konzerte** 416, 420, 422f.; — Veranstaltung an Sonn- und Festtagen 376; — eines Musikvereins 424; — s. Instrumentalkonzerte, Polizeistunde.
**Konzession** im Gebiete des Auswanderungswesens 72; — für Gastwirtschaft, Schankwirtschaft usw. 461.
**Konzessionsentziehung** bei Schauspielunternehmungen 445.
**Konzessionsentziehungsverfahren** gegenüber Schankwirten 439.
**Konzessionsloser Betrieb** der Schankwirtschaft 467; — eines Gewerbes 529.
**Körperverletzung** durch die Anwendung von Sprengstoffen 176; — s. Eisenbahnbetrieb.
**Korporationen** s. Aufsichtsrecht.
**Korporationsrechte**, religiöse Vereine mit K. 306; — Vereine, die mit K. nicht versehen sind 307.
**Korrektionelle Nachhaft** 88f.; — s. Aussetzung, Polizeibehörden, Wohnortswechsel.
**Korrektionshaft** s. Abkürzung, Erlöschen.
**Korrekturen** in Heimatscheinen usw. 46.
**Korrespondenzen** im Sinne des Preßgesetzes 206.
**Korrigenden** s. steckbriefliche Verfolgung.
**Korrigenden-Transporte** 101.
**Kost** des Gesindes 613f., 629, 632f.; — für Dienstboten 631.
**Kostbarkeiten**, Haftung der Gastwirte für K. 517.
**Kosten** militärischer Hilfskommandos 19; — der polizeilichen Detinierung von Personen 92; — bei der Unterbringung in ein Armenhaus 99; — der Fürsorgeerziehung 124, 134ff.; — der vorläufigen Unterbringung zur Fürsorgeerziehung 126; — der Untersuchung von Kraftwagen 161; — der Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen 161; — Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten K. 207; — für die Heilung und Verpflegung von Prostituierten 401; — des Transports Hilfloser 577; — infolge der zwangsweisen Zurückführung des der Herrschaft entlaufenen Gesindes 639; — der Kanalisierung und der Herstellung von Bürgersteigen 756; — der Prüfung der Baustoffe usw. 797; — anläßlich baufälliger Gebäude 818; — für die „Kastenrinne", ob zu den Straßenbaukosten gehörend 834; — einer neuen Straßenanlage 930; — s. Nebenkosten.
**Kostenpunkt**, ob bei baupolizeilichen Anforderungen zu beachten 784.
**Kostgänger**, Unterbringung von K. 385.
**Kost- und Quartiergeber** 465.
**Kostgeld** für Dienstboten 622
**Kostümstücke**, Waffen als K. 266.
**Kraftfahrzeuge** 161f.; — Verkehr mit Kr. 581; — s. Stempelpflicht, Zeugnisse.
**Kraftmenschen** 420.
**Kraftwagen** s. Kosten.
**Krankenanstalten** 850; — Unterbringung von Fürsorgezöglingen in Kr. 132; — Aufnahme in Kr. 618.
**Krankenhaus**, Unterbringung in ein K., wenn die Weiterverbreitung venerischer Erkrankungen durch außerehelichen Geschlechtsverkehr zu befürchten ist 389; — Aufnahme von geschlechtskranken Prostituierten in ein Kr. 403; — s. bewußtlose Personen.
**Krankenhäuser** in der Nähe von geräuschvollen Anlagen 851.
**Krankenkassen** 228; — s. Prostituierte.
**Krankenpflege** für Fürsorgezöglinge 126, 128f., 139.
**Krankenunterstützungsbund** 432.
**Krankenversicherung** von Dienstboten 619; — bei Bauausführungen 800.
**Krankheit** als Entschuldigung eines vor Gericht gezogenen Redakteurs 211; — von Nebengesinde 615; —

Digitized by Google

Schutz vor Kr. bei Bauausführungen 799; — s. Erkrankung, geschlechtliche Kr.
**Krankheiten** des Gesindes 626, 629.
**Krebsen**, unberechtigtes Kr. 559.
**Kreditgewährung**, übermäßige Kr. durch Schankwirte 486.
**Kreditweiser Verkauf von Branntwein** 510.
**Kreisabgaben** auf die Erlangung der Schankerlaubnis 474.
**Kreisausschuß**, Zuständigkeit für Baudispense 785; — Beschluß anläßlich einer Fluchtlinienfestsetzung 885 f.; — Beschlußfassung betr. Einwendungen gegen den Fluchtlinienplan 889.
**Kreuz** s. Verdienstkreuz.
**Kreuzungen** öffentlicher Straßen 943.
**Krieg**, Kriegsgefahr 33, 40.
**Kriegervereine** 267, 278 f., 310, 346 f.; — Trauerparaden der K. 278; — s. Abzeichen, Auflösung, Ausschluß, Bestätigung, Degen, Entziehung, Fahnen, Leichenbegängnisse, Mützen, Neubildung, öffentliche Angelegenheiten, Paraden, politische Angelegenheiten, politischer Inhalt, polizeiliche Einwirkung, Prozeßfähigkeit, Rechtspersönlichkeit, religiöse Angelegenheiten, Säbel, Satzungen, Sterbekassen, Trauerparade, Uniformierung, Vereinsabzeichen, Widerruf, Zurücknahme, Zurückziehung.
**Kriegervereinsmitglieder** s. Begräbnisse, Musik.
**Kriegsdenkmünze** 572 f.
**Kriegsgefahr** 207.
**Kriegsministerium** 21, 867.
**Kriegszustand, -gefahr** 219.
**Kritik** staatlicher Einrichtungen durch einen Verein 316.
**Kronenorden** 572.
**Krönungsmedaille** 572.
**Küche**, in welche die Gäste nach Verkündigung der Polizeistunde übersiedeln 515; — s. Waschküche.
**Kultusminister** 863.
**„Kümmelblättchen"** 532.
**Kündigung** des Dienstverhältnisses wegen Erkrankung 618; — des Gesindeverhältnisses 622; — eines Dienstverhältnisses 623 f.; — des Dienstverhältnisses vor Ablauf der Dienstzeit 641.
**Kündigungsschein** für Gesinde 609.
**Kunst**, Abbildungen, die der K. dienen 382.
**Kunstfertigkeiten** 415.
**Kunstfleiß**, Verlosung zur Beförderung des K. 536.
**Kunstgeschichtliche Bauwerke** 863 f.
**Kunsthandel** 201.
**Kunsthändler**, Lokal des Gewerbebetriebs 224.
**Kunstreiter** 420.
**„Kunstschein"** 446.
**Kunststraßen**, Verkehr auf den K. 579.
**Kunstwein** 525 f.
**Kuppelei** 108, 381; — eines Schankwirts 488.
**Kuratel**, Betrieb eines Gewerbes während der Dauer einer K. 496.
**Kurmark** 577.
**Kursbücher** 67.
**Kurzwecke**, Ausländer, die sich zu K. aufhalten 55.
**Küstergebäude**, Kollekten zum Neu- oder Wiederherstellungsbau von K. 551.
**Kutscher**, welche nicht Wagenbesitzer sind 597.
**Kutscherpelze** 613.

## L.

**Ladegewicht** für das Überfahren des Bürgersteigs 833.
**„Laden"** im Sinne einer Polizeiverordnung betr. die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage 375.
**Ladeneingang** der Händler mit Branntwein und der Flaschenbierhändler 527.
**Ladentüren** 839.
**Ladeplätze** 910.
**Ladung**, Gewicht der L. auf Kunststraßen 580.
**Lagerung** von Sprengstoffen 173; — zur L. von Waren bestimmte Räume 739.
**Laienreden** bei Leichenbegängnissen 278 f.
**Landesamt**, statistisches 198.
**Landesaufnahme**, königl. 557.
**Landesfarben** 813.
**Landesgesetzgebung** im Gebiete des Preßwesens 199; — betr. gewerbsmäßige Darbietung von Lustbarkeiten 416.
**Landesgesetzliche Vorschriften** im Gebiete des Vereinswesens 234; — über das Gesindewesen 599 f.
**Landesherren**, Beleidigung der L. 215.
**Landeskriegerverband** 347.

Digitized by Google

**Landespolizeibehörde**, Mitteilung der Staatsanwaltschaft an die L. 78; — Überweisung von Zigeunern an die L. 83; — Überweisung an die L. 89; — Beziehungen zwischen L. und Ortspolizeibehörde 591; — s. Rechtskraft.

**Landesrechtliche Bestimmungen** betr. die Genehmigung von Lustbarkeiten 420.

**Landestrauer** 575.

**Landhausmäßige Bebauung** 659 f.; — s. Hintergebäude.

**Landräte** 767; — Ausstellung von Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen 43; — Erteilung von Reisepässen 63; — Ausstellung von Paßkarten 70; — Äußerung vor der Beschlußfassung bezüglich der Fürsorgeerziehung 122; — Obliegenheiten in Fällen der Fürsorgeerziehung 123; — Befugnisse gegenüber Versammlungen 259; — Eingreifen in das Gebiet der Baupolizei 665; — als Organe der Chausseepolizei 769; — Verfügung der L. als Chausseepolizeibehörde 774; — Milderung ortspolizeilicher Bestimmungen über die an fertige Ortsstraßen zu stellenden Anforderungen durch Polizeiverordnung d. L. 915.

**Landschaftsbild**, Verunzierung eines L. 591.

**Landstreichen** 78; — Neigung zum L. 129; — strafrechtliche Verfolgung wegen L. 83.

**Landstreicher** 54, 80 f.; — Überweisung an die Landespolizeibehörde 89.

**Landstreicherei**, Bekämpfung der L. 75; — der Eltern 108.

**Landtagsverhandlungen**, Berichte über L. 209.

**Landtagswahlen** 321.

**Landwege**, Benennung 567.

**Landwehr**, Entlassung von Personen der L. aus der Staatsangehörigkeit 34; — Vereine der L. 291; — Versammlungen und Vereine der L. 346.

**Landwehrdienstauszeichnung** 573.

**Landwehrleute**, Auswanderung von L. 73.

**Landwirte**, Wahrung der Interessen der L. 302; — s. Göpelwerke

**Landwirtschaftliche Erzeugnisse**, Vertrieb solcher 601.

**Landwirtschaftliche Maschinen**, Ausstellen in Vorgärten 873.

**Landwirtschaftliche Nebenbetriebe** 846.

**Landwirtschaftliche Nebengewerbe** 602.

**Landwirtschaftliche Vereine** 304.

**Landwirtschaftlicher Verkehr**, Beschaffung und Benutzung von Gegenständen des l. V. 334.

**Lärm**, Erregung von L. 211; — den Lustbarkeiten, insbesondere ein Karussell hervorrufen 426; — Befürchtung von L. bei theatralischen Vorstellungen 453; — Ruhestörender L. in Gastwirtschaften 504; — Polizeiliches Einschreiten gegen übermäßigen L. 852.

**Laternen** an Fuhrwerken, auch Fahrrädern 582.

**Lazaristen** 309.

**Leben**, Gefahr für das L. 18; — des Gesindes 617, 628; — Sicherung gegen Gefahren aus dem mangelhaften Zustand von Gebäuden 662; — Abwendung von Gefahren für das L. 853.

**Lebende Bilder** 302; — Vorführung von l. B. 408.

**Lebensmittel**, Lieferungsverträge über L. zur Abwendung oder Beseitigung eines Notstandes 22.

**Lebensunterhalt** s. notdürftiger L.

**Legitimation**, Erwerb der Staatsangehörigkeit durch L. 24; — Verlust der Staatsangehörigkeit durch L. 33; — zur Klage aus Anlaß einer Prozession 283.

**Legitimationspapiere**, die vom Reichsauslande aus oder nach dem R. erbeten werden 74; — Erteilung an Zigeuner 81.

**Legitimationsschein** für den gewerbsmäßigen Verkauf usw. von Druckschriften usw. 220.

**Lehm**, Entnahme von L. aus fremden Grundstücken 559.

**Lehmgrube** 143.

**Lehre**, Unterbringung in die L. 105.

**Lehrer**, Anregung zur Anordnung der Fürsorgeerziehung 119; — als Fürsorger 132.

**Lehrlinge**, Fürsorgezöglinge als L. 130; — keine Mitgliedschaft bei politischen Vereinen 312; — in den Versammlungen und Sitzungen politischer Vereine 313, 330; — Beschäftigung in Gast- und Schankwirtschaften 504.

Digitized by Google

**Lehrstelle** für Fürsorgezöglinge 131.
**Leichenbegängnisse** 273; — für Mitglieder von Kriegervereinen 356; — s. Laienreden, Musikkorps, politische Demonstrationen, Religionsgesellschaften, Vereine.
**Leichenfeier** für Mitglieder von Kriegervereinen 346; — Beteiligung der Mitglieder von Schützengilden an L. 362.
**Leichenhaus** 952.
**Leichenzüge** 277.
**Leichname** 425.
**Leihbibliothekare**, Lokal des Gewerbebetriebs 224.
**Leistungen**, Urteil über die L. des Gesindes 646.
**Leiter** einer Versammlung 337f.; — eines Aufzugs 345.
**Leitung** des Kollektenwesens der evangelischen Landeskirche 550; — von Fuhrwerken auf öffentlichen Straßen 579.
**Leseabende** politischer Vereine 326.
**Lesekabinette** 201, 224.
**Leumundszeugnisse** gemäß dem deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrage 53.
**Licht**, Zutritt in Gastzimmern 469; — Umgehen des Gesindes mit L. 626; — Entziehung von L. 686; — Schaffung des nötigen L. 735; — Zuführung von L. 748, 871; — s. elektrisches L., Ställe.
**Lichthöfe** 747.
**Lichtzufluß** 682.
**Lichtzufuhr** 660, 680.
**Lieder**, Einüben und Singen von politischen Liedern 240; — Singen politischer L. 302; — Absingen von L. 310; — Singen von L., die eine sozialdemokratische Gesinnung erkennen lassen 324.
**Lieferungen**, Druckschriften, die in L. erscheinen 222; — zu fiskalischen Bauausführungen 863.
**Liqueurs**, Abgabe während der Dauer von Aufläufen 4.
**Liquidation** bei Vereinen 234.
**Liste** der in einem Bezirke sich aufhaltenden Ausländer 54.
**Litzen** an der Feuerwehruniform 194.
**Livree** für Bediente 613, 626, 632.
**Löben** 903.
**Logiergäste**, Polizeistunde für L. 515.
**Logierzimmer** der Reisenden in Gasthöfen 443.
**Lohgruben** 750f.
**Lohn** für das Gesinde 613f., 617, 630, 632f.; — für Dienstboten 622, 631.
**Lohnansprüche** s. Verjährung.
**Lohnbedingungen**, Erlangung günstiger L. 10, 317.
**Lohnzahlungen** an Sonntagen 372.
**Lokal** zum Betriebe der Gastwirtschaft, polizeiliche Anforderungen an das L. 462; — zur Ausübung einer Realschankberechtigung 463; — zum Betriebe der Schankwirtschaft 465f.; — ob ein L. zur Beherbergung und Verpflegung von Reisenden genügt 468; — zum Branntweinhandel und Flaschenbierverkauf 527; — in dem das Glücksspiel betrieben wird 533.
**Lokomotiven**, Rücksicht auf geheizte L. bei dem Transport von Sprengstoffen 169; — s. Straßenlokomotiven.
**Löscharbeiten** bei Bränden 187.
**Löschgeräte** 195f.
**Lose**, Abgabe von Losen, die gratis an Käufer erfolgt 535; — s. Beschlagnahme.
**Losehandel** s. Fortsetzung, Untersagung.
**Lotterien** 366, 533, 539; — wann eine L. als veranstaltet zu gelten hat 538; — bezüglicher Paragraph 540f.; — s. außerpreußische L., Genehmigung, Klassenlotterie, Staatslotterie.
**Lotterielose** s. Abzahlung, ausländische L., Stempelabgabe, Teilzahlungen, Umherziehen, Verjährung.
**Lotteriespiel** s. Zeitungen.
**Lotteriewesen** s. Durchsuchung.
**Lübeck** 79, 519.
**Lücken** in baupolizeilichen Vorschriften 657.
**Luft** in Versammlungsräumen 246; — Entziehung von L. 686; — Schaffung der nötigen L. 735; — Zuführung von L. 748, 871.
**Luftballons** 555, 586; — Auffahrten von L. 425.
**Luftraum**, Benutzung des L. über öffentlichen Straßen 147; — Führung von Telegraphendrähten durch den L. eines Grundstücks 157; — über der Straße 840; — s. Erker.
**Luftsäule**, Bauten in der L. über einer öffentlichen Straße 903.
**Luftschachte** 747.
**Luftwechsel** in Gastzimmern 469.
**Luftzufuhr** 660, 680.

Digitized by Google

**Lumpen**, Lagern von L. 860.
**Luftbarkeiten** 366; -- Vereinigungen zu L. 236; — Besteuerung öffentlicher L. 276; — Veranstaltung von L. 371; — Beschränkung im Interesse der äußeren Heilighaltung von Sonn- und Feiertagen 376; — Veranstaltung von L., Aufsicht über L. 408 f.; — im Sinne des Stempelsteuergesetzes 419; — Veranstaltung von L als Hauptzweck für das Zusammentreten von L. 421; — die auf die Mitglieder von Vereinen beschränkt sind 433; — s. Anzeige, Bedingungen, Eintrittsgeld, Gemeindebesteuerung, geschlossene Gesellschaften, Haus zu Haus, landesrechtliche Bestimmungen, Öffentlichkeit, Plätze, Polizeiverordnungen, Privatgesellschaften, Schanklokale, Sonntagsruhe, Stempelpflicht, Stempelsteuer, Straßen, Tanzluftbarkeiten, Verbot, Verdacht, Vereine, Vermieter, Vorauserteilung, Wege, Zweck.
**Luftbarkeitssteuer**, Zahlung durch geschlossene Gesellschaften 444.
**Luftspiele** 444.
**Luxemburg** 383.

## M.

**Mädchenhandel** 74.
**Magdalenenstifte**, Unterbringung in M 98.
**Magistrat**, Anhörung von Erteilung der Schankkonzession 476; — keine Mitwirkung bei der Handhabung der Baupolizei 666; — Festsetzung von Baugebühren nur durch den M. 789.
**Magistrate** in Hannover, Ausfertigung von Heimatsscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen 43.
**Magnetiseure** 425.
**„Maifeier"** 322.
**Makadamisierte Straße**, ob als fertiggestellte Straße anzusehen 915.
**Mangel** der Eigenschaften des Lokals zum Betriebe der Schankwirtschaft 490; — eines Baukonsenses 807.
**Mängel** des Betriebslokals bei Schankwirtschaften 488; — in dem Fluchtlinienplan 892; — s. Baumängel.
**Mannheim** 964.
**Mäntel** von Bedienten 613.
**Marianische Kongregationen** 308.
**Marinevereine** 267, 310, 346 f., 353, 360.
**Marionetten-Theater** 420.
**Märkte** s. Jahrmärkte.
**Marketender** 466.
**Marktplatz** 721.
**Marokko** 26.
**Märsche**, (mil.) 372.
**Maschinen**, Einrichtung und Gebrauch von M. 146; — s. landwirtschaftliche M.
**Maß** der dem Unternehmer und der Baupolizeibehörde zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten 654 f.
**Massenquartiere**, Unterbringung von Militärpersonen in M. 523.
**Massive Ausführung** von Mauern 730.
**Massive Bauart** 726.
**Material**, aus welchem die Einfriedigung der Grundstücke nach der Straße hin zu erfolgen hat 752; — zum Straßenbau, in welcher Höhe bei der Ermittelung der Anliegerbeiträge einzustellen 952; — s. Baumaterialien.
**Matrikel**, Eintragung in die M. eines Bundeskonsulats 36.
**Mauern** 685, 759; — gemeinschaftliche M. 677; — bezüglicher Paragraph 751 f.; — im Überschwemmungsgebiet 760; — s. Brandmauern, Grenzmauern, Privatstraße, Stadtmauern, Stützmauern, Umfassungsmauern.
**Mauerstärke** 725.
**Mauerziegeln** 794.
**Maulkorbzwang** 147.
**Maurermeister** 664.
**„Mauscheln"** 532.
**Medaillen** für Verdienste im Gebiete des Feuerwehrwesens 194.
**Mehrere von einander unabhängige und in keinem Zusammenhang stehende Teile**, Bebauungs- und Fluchtlinienplan für solche 881.
**Mehrheit**, kirchlicher Aufzug, der sich durch eine M. von Polizeibezirken hindurch bewegen soll 284; -- Verein, der sich über eine M. von Polizeibezirken erstreckt 298; — von Vereinen (Gewerkschaften), Ball der von einer M. solcher veranstaltet wird 436; — Erteilung der Schankkonzession für dieselben Räume an eine M. von Personen 480; — Vermietung eines Dienstboten bei einer M. von Herrschaften 606; — von Grundstücken, die zu einem wirtschaftlichen Ganzen vereinigt sind und als solches benutzt werden 672; — Beteiligung

Digitized by Google

einer M. von Ortschaften an der Festsetzung von Fluchtlinien 890.
**Meisterschilder** (Arch.) 866.
**Meldewesen** 47 f.
**Meliorationsbaubeamte** 760.
**Melodien**, Verweisung auf Melodien weltlicher Lieder bei geistlichen Liedern 369.
**Mennoniten** 306.
**Menschen**, Schaustellen von M. 420.
**Messerwurfspiele** 409.
**Metallarbeiterverband**, deutscher 306.
**„Meyer" als Name** 562.
**Mieter**, polizeiliche Genehmigung zur Annahme von M. 53; — an den M. gerichtete polizeiliche Verfügung 805; — Verbot der Aufnahme von M. in ein Haus 819; — Errichtung einer Bretterbude durch den M. 946; — s. Exmission.
**Mietsgeld**, Hingabe und Annahme des M. 605, 611.
**Mietsstreitigkeiten**, Mitwirkung der Polizei bei M. 557.
**Mietsverhältnisse**, nach deren Lösung erst polizeilichen Anforderungen nachgekommen werden kann 805.
**Mietsvertrag**, der bei Nichtgenehmigung eines Schankkonzessionsgesuchs außer Kraft treten soll. 471; — s. Aufhebung, Wohnungsmietsverträge.
**Mietsverträge**, welche die Beleuchtungspflicht des Vermieters ausschließen 144.
**Milderungen** in den Beschränkungen der Baufreiheit 777.
**Mildtätige Zwecke** s. Bilder.
**Militär**, Mitwirkung bei der Bekämpfung einer Feuersbrunst 195; — s. Requisition.
**Militärbeamte**, Auswanderung von M. 74.
**Militärdienst**, Heranziehung von Ausländern zum M. 55.
**Militärgewalt**, Einschreiten zur Unterdrückung innerer Unruhen 6.
**Militärisches Alter**, Eintritt in das m. A. 27.
**Militärische Dienstpflicht**, Verlassen des Inlandes vor Ableistung der m. D. 40.
**Militärische Geheimnisse**, Verrat solcher 3.
**Militärische Hilfskommandos** 18 f.
**Militärische Kantinen** 522.
**Militärkasinos** 521 f.
**Militärmusikschule, -vorschule** 417.
**Militärpapiere** im Falle des Antrages auf Naturalisation 28; — welche vom Reichsausland aus oder nach dem Reichsausland erbeten werden 74.
**Militärpersonen**, Entlassung aus der Staatsangehörigkeit 34; — Paßkarten für M. 69; — Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen 226; — keine Teilnahme an politischen Vereinen 313.
**Militärpflicht**, ehemalige Reichsangehörige, die vor dem Verlust ihrer Staatsangehörigkeit der M. genügt haben 30.
**Militärpflichtige**, Heimatscheine für M. 44; — Reisepapiere für M. 65.
**Militärverhältnis**, Rückwirkung der Staatsangehörigkeitsveränderung auf das M. 31.
**Militärverwaltung**, Bauwerke von geschichtlicher Bedeutung oder künstlerischem Werte im Bereiche der M. 867.
**Minderjährig**, ehemalige Reichsangehörige, die noch m. sind 30.
**Minderjährige**, Verlust der Staatsangehörigkeit 36, 39; — Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise für M. 42; — Pässe für M. 62; — die umherstreifend angetroffen werden 81; — die der gewerbsmäßigen Unzucht verdächtig sind 396; — Namensänderung von M. 563; — Eintritt in den Gesindedienst 604; — s. Ausweisung, strafbare Handlungen.
**Minderjährige Dienstboten** 633.
**Minderjährige Erben**, Betrieb eines Gewerbes durch m. E. 496; — Fortbetrieb eines Gewerbes durch m. E. 498; — s. Fortführung.
**Minderjährige Kinder**, Verleihung der Staatsangehörigkeit an m. K. 28.
**Minderjährige weibliche Personen**, die sich der gewerbsmäßigen Unzucht verdächtig machen 395.
**Mindeststärke** der Mauern 725.
**Mineralöle**, Verkehr mit M. 178.
**Mineralwasser**, Ausschank von M. 462.
**Minister** s. Beschwerden.
**Minister der öffentlichen Arbeiten** 21. 785, 791, 862, 866, 889.
**Minister des Innern** 25, 30, 40, 867.
**Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern** 787; — **Bericht an sie** 151.

Digitized by Google

**Minister der geistlichen Angelegenheiten** 865.
**Ministerialpässe** 60.
**Ministerielle Zustimmung** zu Naturalisations- usw. -anträgen 28.
**Ministerium** des Königl. Hauses 569.
**Mißbrauch** der Koalitionsfreiheit durch Arbeitgeber oder Arbeiter 17; — des Rechts der Sorge für die Person des Kindes 107; — landesgesetzliche Bestimmungen über den M. des Vereinsrechts 227; — der Schankwirtschaft 484 f.
**Mißbräuchliche Benutzung** als Wohn- oder Schlafraum 740.
**Mißbräuchliche Verwendung** von Sprengstoffen 172.
**Mißhandlung** von Kindern 108; — von Dienstboten 620; — des Gesindes 628.
**Mißverständnisse** des Gesindes 625.
**Miteigentum** an einem realschankberechtigten Grundstücke 464.
**Miteigentümer** 805; — Heranziehung zu Anliegerbeiträgen 963.
**Mitgliederverzeichnis**, Einreichung durch einen nicht unter § 2 des Vereinsgesetzes fallenden Verein 440.
**Mittel** zur Löschung von Feuer 189; — der Vereinsbestrebungen als Stütze für die Annahme politischen Charakters 316.
**Möbel**, Hinausschaffung von M. 742.
**Modifikation** des Inhalts einer polizeilichen Verfügung 778.
**Monarchen**, Reisen von M. in den preußischen Staaten 597; — s. Person, Regierungsakte.
**Monat**, Genehmigung zu Tanzlustbarkeiten für die Dauer eines M. 428.
**Mordtaten**, Ausstellen der Bilder von M. 422.
**Mormonen** 370.
**Mosaikpflaster** für den Bürgersteig 834.
**Motive** zur Fluchtlinienfestsetzung 890.
**Motorräder** 582.
**Mühle** s. Dampfmahlmühle, Windmühle.
**Mühlenbetrieb** 849.
**Mündel**, Eintritt eines M. in den Gesindedienst 604.
**Mündlich abgeschlossene Dienstverträge** 643.
**Munition** s. Artilleriemunition.
**Münzen**, Fund von M. 555.
**Museen** 420; — anatomisch-pathologische M. 412, 425.
**Musik** bei der Beerdigung von Kriegervereinsmitgliedern 375.
**Musikalien**, Vervielfältigungen von M. 200.
**Musikanten** s. Straßenmusikanten.
**Musikaufführungen** 420, 444; — Verbot an Feiertagen 376; — in Wirtschafts- und sonstigen Räumen 411; — Veranstaltung durch einen Schankwirt 516; — s. Nachtruhe, öffentliche Ordnung, polizeiliches Einschreiten, Sonntagsruhe, Wandergewerbeschein.
**Musikbegleitung**, Besteuerung jedes öffentlichen Aufzugs mit M. 278; — Prozession mit ungewohnter M. 281.
**Musikdirektor** 567.
**Musikinstrument**, Vortrag auf einem M. 420; — s. automatische M.
**Musikkorps** bei den Leichenbegängnissen von Kriegervereinsmitgliedern 356.
**Musikkapellen** s. Uniformen.
**Musikverein** s. Konzerte.
**Müßiggang** 79 f., 102; — Bekämpfung des M. 75; — als Grund für die Überweisung an die Landespolizeibehörde 89.
**Müßiggänger** 54.
**Mutter** s. Beistand, uneheliche M.
**Mützen** der Kriegervereine 355.

## N.

**Nachbarn**, Interessen der N. des Bauenden 651; — Interesse eines N. an der Nichterteilung eines Baukonsenses 781.
**Nachbargebäude**, Beschaffenheit eines N. 814.
**Nachbargrenzen** im Sinne des Baupolizeirechts 674; — s. neue Gebäude.
**Nachbarhäuser**, Zurücktreten der Bauanlage aus der Reihe der N. 722.
**Nachbarrechte** 676 ff.
**Nachfolger** im Besitz eines Hauses, bei dessen Erbauung von dem Baukonsense abgewichen ist 810.
**Nachhaft** s. Erhöhung, Erkrankung, Kleidung.
**Nachlaßsicherung** 556.
**Nachlässigkeit** des Gesindes 625.
**Nachlaßregulierung**, Betrieb eines Gewerbes während der Dauer einer N. 496.
**Nachricht** an die Meldebehörde des

Digitized by Google

**Abzugsorts** 51; — des **Anzugsortes** 52; — s. Benachrichtigung.
**Nacht**, Ausbleiben von Gesinde über N. 626.
**Nachteil** des Grundeigentümers als Folge einer Fluchtlinienfestsetzung 926.
**Nachteile** aus dem Betrieb gewerblicher Anlagen 843; — für das Publikum aus gewerblichen Anlagen 846; — für das Publikum von bestimmten Anlagen 852.
**Nachtrag** zu einem Baukonsens 792.
**Nachträgliche Anforderungen** der Polizei an das zum Schankbetrieb dienende Lokal 470; — wenn ein bereits abgenommener Bau den baupolizeilichen Vorschriften nicht entspricht 797.
**Nachträgliche Baubedingung** 703.
**Nachtragsforderungen** bei Anliegerbeiträgen 958.
**Nachtruhe**, Schutz der N. 512; — Störung durch Musikaufführungen 516.
**Nachtwache** 705; — ständiger Aufenthalt einer beaufsichtigenden N. 920.
**Nachweisung** der in den preußischen Staatsverband aufgenommenen Personen 31; — über den Bestand der Fürsorgezöglinge 124; — über die erteilten Schankkonzessionen 479.
**Nachweisungen** über Streiks 18.
**Name** s. Familienname, Ortsname, Schreibweise, Straßennamen, Vornamen.
**Namensänderung** s. jüdische Herkunft, Minderjährige, Zuständigkeit.
**Namensführung** 366; — bezüglicher Abschnitt 560 f.
**Nassauische Gebietsteile** 815.
**Nationalität**, Hervorkehren bei Aufzügen und Versammlungen 276.
**Nationalökonomie**, Fragen der N. als „politische Gegenstände" im Sinne des Vereinsgesetzes 321.
**Naturalisation**, Erwerb der Staatsangehörigkeit durch N. 24; — adeliger Ausländer 571; — s. Annullirung, Militärpapiere.
**Naturalisationsgesuche** früherer Reichsangehöriger 25; — s. österreich-ungarische Monarchie.
**Naturalisationsurkunden** s. Stempel, Voraussetzungen.
**Naturalleistung**, Herstellung und Unterhaltung der Bürgersteige als N. für die Anlieger 829.
**Naturalleistungen** im Falle der Anlegung oder Verlängerung einer Straße 939.
**Naturalverpflegungsstationen** 78.
**Naturereignisse**, die Mängel des Lokals zum Betriebe der Gastwirtschaft herbeiführen 491.
**Nebeneinanderbestehen** von zwei selbstständigen Kommunikationsanstalten 824.
**Nebengesinde** 626; — s. Verhinderung.
**Nebenkosten** bei der Anlegung einer neuen Straße 949.
**Nebenstraßen**, Kosten des Anschlusses an N. 944; — Anschlüsse an N. 949.
**Nebenverein**, ob vorliegend 294.
**ne bis in idem** 703.
**Nervöse Personen** 854.
**„Neuanlegung"** einer Straße 892.
**Neubauten** 688 f., 901; — widerrechtliches Eindringen in einen in der Ausführung begriffenen N. 690; — wann vorliegend 689; — wann für N. die Bauscheingebühr nicht zu entrichten ist 790; — s. Unvollendete N.
**Neubildung** eines Kriegervereins 358.
**Neue baurechtliche Bestimmungen**, Anwendbarkeit auf die in der Ausführung begriffenen Bauten 792.
**Neue Fluchtlinien** für historische Straßen 899.
**Neue Gebäude**, Entfernung von der Nachbargrenze 679.
**„Neue" Straße** 940 f.
**Neue Türen**, welche unmittelbar auf des Nachbars Grund und Boden führen 683.
**Neues Dienstbuch**, Ausfertigung eines solchen 647.
**Neues Gesindebuch**, Ausstellung eines solchen 609.
**Neujahr** 370.
**Neujahrsgeschenke** 613.
**Neumark** 577.
**Neustädtel** 361.
**Neuvorpommern** 600.
**Nichtbefolgung** von Befehlen durch das Gesinde 625, 643.
**Nichtbenutzung** von Vorgärten zum Betrieb von Gewerben 874.
**Nichtöffentliche Versammlungen** in geschlossenen Räumen 250; — unter freiem Himmel 268.

Digitized by Google

**Nichtpreußische Jugendliche**, Anordnung der Fürsorgeerziehung für solche 109.
**Nicht rechtsfähige Vereine** 234.
**Niederlande** 383.
**Niederlassung** in einem Bundesstaate 24.
**Niederlausitz** 577.
**Niederlegung** s. Freilegung.
**Niedereißung** von Gebäuden, welche den Einsturz drohen 817.
**Nischen** in Brandmauern 730.
**Nitroglycerinhaltige Sprengstoffe** 166 f., 851.
**Niveau**, ob ein Hof dasselbe N. haben muß, wie die Straße, an welcher das betr. Grundstück liegt 748; — einer Straße 945.
**Not**, s. wirtschaftliche Not.
**Notdürftiger Lebensunterhalt**, Beschaffung 24.
**Notstände**, Bekämpfung von N. 18 f.: — s. Beihilfen.
**Notweg** 672.
**Notwendige Streitgenossenschaft** 963.
**Notwendigkeit** der polizeilichen Genehmigung, ob für die Frage der Stempelpflicht Bedeutung besitzend 424.
**Nuditäten**, Vorführung sinnerregender N. 425.

## O.

**Obdachlosigkeit** infolge von Brand- und sonstigen Unglücksfällen 21; — strafbare O. 79 f.; — als Grund für die Überweisung an die Landespolizeibehörde 89.
**Oberamtmänner** in Hohenzollern, Ausfertigung von Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen 43.
**Oberaufsicht** im Gebiete der Fürsorgeerziehung 132.
**Oberbergämter** 174.
**Oberkellner** 507.
**Oberpostdirektionen** 156.
**Oberverwaltungsgericht**, Klage bei dem OVG. 31; — Klage bei dem OVG. aus Anlaß der Entlassung aus der Staatsangehörigkeit 35.
**Observanz** betr. die Bürgersteigunterhaltungspflicht 829.
**Observanzmäßige Verpflichtung** betr. Anlegung und Unterhaltung des Bürgersteigs 831.
**Obst**, Verkauf an Sonn- und Festtagen 379.
**Öfen** 728; — feuerfangende Sachen in der Nähe von Ö. 186; — Errichtung von Ö. 741; — s. Heizöfen, Schmelzöfen.
**Ofenklappen** 728.
**Offene Bebauung** 659.
**Offenes Lokal**, Halten eines o. L. als erforderlich für den Betrieb der Gastwirtschaft 458.
**Offenlegung** des Fluchtlinienplanes 892.
**Öffentliche Angelegenheiten**, Erörterung in Versammlungen 236, 238, 242, 245, 257; — Vereine, welche eine Einwirkung auf ö. A. bezwecken 295; — Vereine, welche ö. A. nicht in den Kreis ihrer Berücksichtigung ziehen 309; — Vereinsversammlungen, in denen ö. A. erörtert werden sollen 310; — Vereine, die sich mit ö. A. beschäftigen 333; — Einwirkung auf ö. A. 334; — Behandlung in Kriegervereinen 359.
**„Öffentliche Angelegenheiten"** im Sinne des Vereinsgesetzes 302, 305.
**Öffentliche Aufzüge** 273 f.
**Öffentlicher Friede**, Störung des ö. F. 263.
**Öffentliche Gebäude** in der Nähe von geräuschvollen Anlagen 851.
**Öffentliche Gesundheit**, Berücksichtigung bei der Fluchtlinienfestsetzung 885.
**Öffentliche Interessen**, Gefährdung durch Versammlungen 244; Berührung durch einen Verein, ohne daß diese Einwirkung unmittelbar zu statutenmäßigem Ausdruck gebracht ist 301; — Wahrung auf dem Gebiete des Baurechts 780.
**Öffentliche Ordnung**, Vergehen gegen die ö. O. 226; — Störung durch Musikaufführungen 516.
**Öffentliche Ruhe, Sicherheit, Ordnung**, Gefährdung durch die Aufführung eines Theaterstücks 451.
**Öffentliche Sicherheit und Ordnung** 2.
**Öffentliche Sittlichkeit**, Schutz und Gefährdung der ö. S. 380.
**Öffentliche Straßen**, Straßenfluchtlinien nur für solche 824.
**Öffentliche Tanzlustbarkeiten**, Veranstaltung durch eine geschlossene Gesellschaft 440.
**Öffentlicher Verkehr** 882; — Regelung des ö. V. 366.
**Öffentliche Versammlungen** in ge-

Digitized by Google

schlossenen Räumen, welche sich nicht mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen 249.
**Öffentlicher Platz** im Sinne des § 97 der GewO. 595.
**Öffentlich**, wann ein Ort als ö. gilt 441 f.
**Öffentlichkeit**, Gerichtsverhandlungen, welche unter Ausschluß der Ö. stattfinden 208; — einer Versammlung 237; — einer Lustbarkeit 412 f.; — der von Vereinen oder von Privaten veranstalteten Lustbarkeiten 436.
**Offiziere**, Abordnung zu militärischen Hilfskommandos 19; — Entlassung aus der Staatsangehörigkeit 34; — Auswanderung von Ö. 73; — s. Sanitätsoffiziere.
**Offizierkorps** 291.
**Offizierspatente** 32.
**Öffnung**, welche geeignet ist, das Betreten und Benutzen des Nachbargrundstücks zu verhindern 683; — in vorhandenen Außenwänden 732.
**Öffnungen**, Einfriedigung von Ö. 143; — unverdeckte Ö. 578; — in einer an des Nachbars Hof oder Garten stoßenden Wand oder Mauer 681; — Anlegung in einer von altersher bestehenden Mauer 733.
**Omnibusse** 594.
**Operetten** 444.
**Opern** 444.
**Opposition** gegenüber der Königl. Staatsregierung 26.
**Orchestrion** 516.
**Orden** aus Anlaß der Tätigkeit in einer Feuerwehr 194; — bezüglicher Paragraph 567 f.
**Orden** der katholischen Kirche 307; — Vereine aus Mitgliedern von Ö. der katholischen Kirche 230.
**Ordner** einer Versammlung 337.
**Ordnung** s. öffentliche Ö.
**Ordnungspolizei**, Aufgaben der Ö. 365 f.
**Ordnungsruf** in einer Versammlung 258.
**Organisationsplan** bei dem Gesuch um Bewilligung von Kollekten 548.
**Örtlichkeit**, an der eine Versammlung unter freiem Himmel stattfinden soll 270.
**Ortschaften**, Transport von Sprengstoffen durch zusammenhängend gebaute Ö. 169.
**Ortsgruppe** eines Vereins, ob besonderes Vereinsleben führend 294.
**Ortsnamen** 565 f.; — Gebrauch eines falschen Ö. 564; — s. Rechtschreibung, Schreibweise.
**Ortspolizeibehörde**, Anweisung oder Ermächtigung der vorgesetzten Behörde an die Ö. 774.
**Ortsstatut** betr. Wohnhäuser an noch nicht fertig gestellten Straßen 912; — von dem das Bauverbot aus § 12 des Fluchtliniengesetzes abhängig ist 918 f.; — über die Kosten neuer Straßenanlagen mit Vorschriften, welche über den Rahmen des § 12 des Fluchtliniengesetzes hinausgehen 920; — betr. Anliegerbeiträge 930, 944, 936; — Straßenherstellungskosten, welche vor Erlaß des maßgebenden Ö. entstanden sind 962.
**Ortsstraße**, die zwei demselben Eigentümer gehörige Grundstücke scheidet 933; — s. Privatbesitz.
**Ortstafeln** 566.
**Ostern** 370, 448.
**Österreich-Ungarn**, Heimatscheine für Ö.-U. 43; — Prüfungszeichen an Handfeuerwaffen 179.
**Österreich-ungarische Monarchie**, Naturalisationsgesuche von Angehörigen derselben 26.

## P.

**Pächter** einer Schankwirtschaft 482.
**Panik**, Hervorrufung einer P. 212.
**Panoptiken** 412.
**Panorama** 420; — Halten eines P. 423.
**Pantomimen** 444.
**Papierabfälle**, Lagern von P. 860.
**Paraden**, Erscheinen der Kriegervereine bei P. vor Sr. Majestät 354; — s. Trauerparade.
**Paradeschläger** bei Kommersen und Aufzügen 266.
**Partei** s. Agitationskomitee, politische P., sozialdemokratische P.
**Parteidisziplin** 329.
**Parteikonferenz** 328.
**Parteitag**, Wahl auf einem P. 31[illegible]
**Passagierstube**, die auf Veranlassung der Postbehörde gehalten wird 4[illegible]

Digitized by Google

**Paßbureau** des Ministeriums des Innern 67.
**Pässe** 59f.; — Erteilung an Zigeuner 81; — in den Händen von Zigeunern 84; — für entlassene Korrigenden 101; — s. Dienstboten, Frist, Inlandspässe, Minderjährige, Ministerialpässe, Reisepaß, Stempel, Unverdächtigkeitszeugnis, Verlust, Vollziehung, Wanderpässe, Zusätze.
**Paßgesuche** s. Heimatlose.
**Passionsspiele** 369.
**Paßjournal** 66.
**Paßkarten** 68f.; — in den Händen von Zigeunern 84; — s. Diebe, Dienstboten, Handelsdiener, Kinder, Polizeiverwaltungen, Stempel, Studierende, Versagung.
**Paßkartenjournal** 70.
**Paßpflichtigkeit** s. Rußland.
**Paßverlängerungen** 63.
**Patente** s. Reichspatente.
**Patriotischer Zweck**, Verlosung zu einem p. Z. 536.
**Patronen** s. Gewehrpatronen, Revolverpatronen.
**Patronenfabriken** 772.
**Peitschenknallen** 579.
**Pensionen**, Halten von P. 464.
**Persien** 26.
**Person** des regierenden Monarchen auf der Bühne 452.
**Personalbogen** für Fürsorgezöglinge 123ff.
**Personenverkehr** auf öffentlichen Straßen 594.
**Persönliche Beziehungen** zu den Mitgliedern, ob zu den wesentlichen Merkmalen eines Vereins gehörend 290.
**Persönliche Dienste**, Leistung solcher 594.
**Persönliches Erscheinen** der neu Anziehenden 48.
**Petroleum** 183, 186; — Verkehr mit P. 178.
**Pfähle**, Unglücksfälle durch eingeschlagene Pf. für Menschen und Vieh 802; — Aufstellung einzelner Pf., ob unter den Begriff einer baulichen Anlage fallend 906.
**Pfandrecht** des Gastwirts an den eingebrachten Sachen des Gastes 517; — Ausübung durch den Vermieter 557.
**Pfarrgebäude**, Kollekten zum Neu- oder Wiederherstellungsbau von Pf. 551.
**Pfarrhäuser**, Störung der in Pf. vorzunehmenden Verrichtungen 477.
**Pferde** umherziehender Zigeuner 88; — Einfahren oder Zureiten von Pf. 147, 578; — Verkehr durch Pf. 593f.; — Beschlagen von Pf. auf dem Bürgersteige 857; — s. Ställe.
**Pferdediebstähle** 558.
**Pferdehandel**, Wandergewerbescheine zum Pf. 83.
**Pferderennen** 532.
**Pferdestall** 921.
**Pfingsten** 370, 448.
**Pflaster** s. Masaikpflaster.
**Pflasterung**, ob zum Begriff des Bürgersteigs erforderlich 826; — des Bürgersteigs 833f.; — einer Straße 941; — einer neuen Straße 952f.; — s. Umpflasterung.
**Pflasterungskosten** einer neuen Straße 935.
**Pfleger** für das durch öffentliche Sammlung für einen bestimmten Zweck zusammengebrachte Vermögen 550.
**Pflegschaft**, Anordnung für Ausländer 110; — Anordnung der Pfl. an Stelle der Fürsorgeerziehung 113f.
**Pflicht** zur Unterhaltung der Gebäude 815.
**Pflichten** des Gesindes 614f.; — der Dienstherrschaft 617.
**Pflichtfeuerwehren** 192; — Eintritt in Pfl. 190.
**Pflüge** s. Dampfpflüge.
**Phosphorzündwaren** 179.
**Photographien** 200.
**Photographische Aufnahmen** staatlicher Bauwerke 863.
**Pilaster** 592.
**Pistolenpatronen** 165.
**Plakate** 224; — zulässiger Inhalt 225; — an Gebäuden 813.
**Plakatwesen**, polizeiliche Regelung 225; — Überwachung in sittenpolizeilicher Beziehung 383.
**Plan** über die Raumverteilung in Versammlungslokalen 254.
**Planken** 677, 680, 752.
**Platz**, Hergabe zu einer Versammlung 337f.; — in Versammlungen für die Abgesandten der Ortspolizeibehörde 339; — Festsetzung von Fluchtlinien für einen öffentlichen



Digitized by Google

Pl. 891; — Grenzen eines öffentlichen Pl. an der ausgebauten Straße 951; — s. öffentlicher Pl., Verengung.
**Plätze**, Lustbarkeiten auf öffentlichen Pl. 409; — Verengung, Verunreinigung, Verunstaltung der öffentlichen Pl. 701; — Anliegerbeiträge für Pl. 931, 944.
**Politik**, Berührung durch einen Verein, ohne daß diese Einwirkung unmittelbar zu statutenmäßigem Ausdruck gebracht ist 301; — s. geselliger Verein, Sozialpolitik.
**Politische Angelegenheiten**, Ausschluß in Kriegervereinen 348.
**Politische Demonstrationen** bei Leichenbegängnissen 277.
**Politische Erörterungen** als Zweck eines Vereins 314 f.
**Politische Gegenstände**, Erörterung in Versammlungen 303; — Begriffsbestimmung der p. G. 320, 323; — s. Ansichten, Nationalökonomie.
**Politischer Inhalt**, Bestrebungen p. J. in Kriegervereinen 350.
**Politische Partei**, Förderung der Bestrebungen einer p. P. durch einen Verein 303.
**Politisches Thema**, das in einer Versammlung unter freiem Himmel besprochen werden soll 270.
**Politische Vereine** 285, 303, 312 f.; — Begriffsbestimmung 313; — der die ihm in § 8 zu a und b des Vereinsgesetzes gezogenen Beschränkungen überschreitet 340.
**Politischer Zweck** bei Vereinen 233.
**Polizei** s. bauliche Veränderungen, Bahnpolizei, Baupolizei, Chausseepolizei, Feuerpolizei, Fremdenpolizei, Jagdpolizei, Ordnungspolizei, Schiffahrtspolizei, Sicherheitspolizei, Sittenpolizei, Mietsstreitigkeiten, Unfallpolizei, Verkehrspolizei, Wegepolizei.
**Polizeiaufsicht** 52, 59, 69, 254, 495, 503.
**Polizeibeamte**, Verhalten gegenüber Ausläufen 4; — in Versammlungen 255; — Anordnungen in straßenpolizeilichen Angelegenheiten 576.
**Polizeibehörden**, Verhalten bei Arbeitseinstellungen 12; — Benachrichtigung der P. von der Festsetzung einer Korrektionsnachhaft 99; — Übergabe eines Exemplars von jeder Nummer einer periodischen Druckschrift an die P. 204; — Einschreiten in Gesindesachen 607; — s. unzuständige P.
**Polizeigefangene** 400.
**Polizeilich zu schützende Interessen**, die einem Bauvorhaben entgegenstehen 715.
**Polizeiliche Anforderungen**, Straße, die zu irgend einer Zeit den jeweiligen polizeilichen Anforderungen entsprochen hat, späteren schärferen Bestimmungen aber nicht mehr genügt 900.
**Polizeiliche Beaufsichtigung** der Vereine 332 f.
**Polizeiliche Befugnisse** gegenüber Personen, die gerade ihr Versammlungsrecht ausüben 244.
**Polizeiliche Einwirkung** auf Kriegervereine 358; — auf das Eigentum 589.
**Polizeiliche Genehmigung** zur Beschäftigung ausländischer Arbeiter 56; — zum Anheften und Anschlagen von Anschlagzetteln und Plakaten 225.
**Polizeiliche Maßnahmen** s. Rentabilität.
**Polizeiliche Mitwirkung** in Gesindesachen 646.
**Polizeiliche Prüfung** vor Ausstellung von Dienstbüchern 608.
**Polizeiliche Tätigkeit** auf dem Gebiete der Presse 215; — für Einziehung der Anliegerbeiträge 962.
**Polizeiliche Überwachung** der geselligen Zusammenkünfte geschlossener Gesellschaften 438.
**Polizeiliche Verfügung** 142, 349, 704, 778; — betr. Beseitigung einer Fernsprechleitung 161; — Auflösung einer Versammlung als p. V. 288; — betr. Polizeistunde für ein einzelnes Schanklokal 514; — betr. Polizeistunde für einen einzelnen Wirt 515; — betr. Straßengewerbe 594; — in Gesindesachen 646; — ob den Charakter einer baupolizeilichen Anordnung besitzend 652; — als Form für die Anordnungen der Baupolizei 661; — betr. Zurücknahme einer erteilten Baugenehmigung 712; — Versagung der Baierlaubnis als p. V. 719; — betr. Vorgärten 871; — s. Modifikation

Digitized by Google

**Polizeiliche Vorschriften,** Übertretung durch den Stellvertreter eines Gewerbetreibenden 494.
**Polizeiliches Einschreiten** gegen Versammlungen 242, 257; — gegen Prozessionen 281; — gegen Musikaufführungen 516; — in Gesindesachen 631; — gegen unzulässige Bauwerke 802 f.; — gegen gewerbliche Anlagen 845 f.
**Polizeiliches Zeugnis** zum ersten Eintritt in ein Gesindeverhältnis 605.
**Polizeiliche Zwangsmittel** gegen Dienstboten 635.
**Polizeimäßige Beschaffenheit** der Gebäude 812; — der Grundstücke 814.
**Polizeimäßiger Zustand** von Elektrizitätsanlagen 158; — des Eigentums 161, 670.
**Polizeipräsident** von Berlin, Zuständigkeit für Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise 42.
**Polizeipräsidien,** -direktionen, Ausfertigung von Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen 42.
**Polizeistunde** 510 f.; — für die zu Versammlungen benutzten Räumlichkeiten 253; — Versammlung behufs Besprechung einer Wahl über die gebotene Polizeistunde hinaus 332; — Festsetzung der P. 390; — Ausdehnung eines Konzerts über die P. hinaus 417; — für geschlossene Gesellschaften und Vereine 439; — s. Arbeiter, Ausnahmen, Bahnhofsrestaurationen, Entziehung, geschlossene Gesellschaften, Herabsetzung, Kirche, Logiergäste, polizeiliche Verfügung, Räume, Speisewirtschaften, Strafbestimmungen, Überschreitung, Vereine, Vereinsversammlungen, Verlängerung, Versammlungen.
**Polizeiverordnung** betr. das Verbot und die Beschränkung des Waffentragens 10; — betr. Tanzlustbarkeiten 427; — betr. Beschaffenheit und Lage der Betriebsstätten von Schanklokalen 470; — betr. Aufnahme aller Fremden durch Gastwirte 503; — betr. die Beschaffenheit der Bauvorlagen 699; — betr. Entfernung der Gebäude vom Rande öffentlicher Wege 870; — betr. Vorgärten 871; — enthaltend baupolizeiliche Bestimmungen über die an fertige Straßen zu stellenden Anforderungen 919.
**Polizeiverordnungen** betr. öffentliche Versammlungsräume 243; — betr. die Sonntagsheiligung 373; — betr. Lustbarkeiten 411; — betr. Stellvertretung in Schankwirtschaften 496; — betr. die Ausübung des Gewerbebetriebs 499; — betr. die ohne obrigkeitliche Genehmigung veranstalteten Kollekten 549; — betr. Straßengewerbe 594; — zur Erhaltung der Sicherheit usw. auf den öffentlichen Wegen usw. 578; — Einschränkungen der Baufreiheit durch P. 669.
**Polizeiverwaltungen,** Erteilung von Reisepässen an die städtischen P. 63; — Ausstellung von Paßkarten durch die städtischen P. 70.
**Polizeivorschriften,** Verletzung durch Gewerbetreibende 484.
**Polizeiwidriger Zustand** 780; — Mittel zur Abänderung eines p. Z. 804.
**Polnische Abstammung und Sprache,** Bestreben, die betr. Deutschen und Preußen mit dem Deutschtum in Gegensatz zu bringen 322.
**Polnische Arbeiter** 55; — s. Anmeldung.
**Polnische Sprache,** Gebrauch bei öffentlichen Versammlungen 252.
**Pommern** 577.
**Pontons** 19.
**Portale** 685; — Abänderungen an monumentalen P. 865.
**Portlandzement** 794.
**Posen** 390, 577.
**Post,** Versendung von leicht entzündlichen Gegenständen durch die P. 182; — Aufgabe von Druckschriften zur P. 201; — Unfall der P. 580.
**Posteinrichtungen,** Benutzung der P. 581.
**Postillone** 198; — Signale der P. 581.
**Postkarten,** Verwendung von P. 51.
**Postpferde** 197.
**Postsendungen** 555; — Empfangnahme in Frankreich 67.
**Potsdam** 567, 891; — Staatsanwaltschaft in P. 383.
**Prahmen,** Halten von Pr. 585.
**Prämien** auf die Ermittlung von vorsätzlichen Brandstiftungen 198.
**Präservatives** 383.
**Preis,** der das übliche übersteigt und einem mildtätigen Zwecke zu gute kommen soll 549; — s. Kaufpreis.



Digitized by Google

**Preise** der Gastwirte 500.
**Preiszettel** 202.
**Presse**, Gefahren aus der Freiheit der Pr. 2; — s. Besteuerung, erfundene Neuheiten, Verantwortlichkeit, Wahrung.
**Preßfreiheit** 199, 451.
**Preßgesetz** s. Verfasser, Verleger.
**Preßgewerbe** s. Entziehung.
**Preßvergehen** s. Gerichtsstand.
**Preßwesen** 199 f.
**Preußisches Wappen** 574.
**Privatbesitz**, Verwandlung der im Pr. befindlichen Landstreifen in öffentliche Ortsstraßen 822.
**Privateigentum** am Grund und Boden einer Straße 824; — am Bürgersteige 828; — an einem zum öffentlichen Verkehr bestimmten Grundstück 838; — an den Vorgärten 870; — Verwandlung in Pr. durch Verlegung der Fluchtlinie 882; — s. Wassergrundstück.
**Privatfestlichkeiten**, Bezeichnung der Zusammenkünfte von Mitgliedern politischer Vereine als Pr. 330.
**Privatflüsse**, Bauten in der Nähe von Pr. 759 f.; — Zuwerfen oder Überwölbung 761; — s. Bett.
**Privatgesellschaften**, Lustbarkeiten, die von Pr. veranstaltet werden 421.
**Privatleben** der Mitglieder politischer Vereine 330.
**Privatpersonen**, militärische Hilfeleistung für Pr. 19 f.
**Privatrechte** Dritter, ob durch die Baugenehmigung berührt 697; — ob bei der der Polizeibehörde überwiesenen Prüfung der Baugesuche zur Geltung zu bringen 700; — welche der Erteilung der Bauerlaubnis entgegen stehen 712.
**Privatrechtliche Streitigkeiten** zwischen Herrschaft und Gesinde 636.
**Privatstraße** 820; — Mauern an Pr., die unter polizeilicher Billigung für den Anbau bestimmt sind 735; — bezüglicher Paragraph 824 f.; — Fluchtlinien für Pr. 896; — ob zu den historischen Straßen gehörend 899; — ob dem Bauverbot aus § 12 des Fluchtliniengesetzes unterliegend 913; — Fortgesetztes Bauen an Pr. 918.
**Privatverträge**, Abänderung durch Pr. 725.
**Privatweg**, der ein Gebäude mit einer neu angelegten Straße verbindet 945.
**Privatzimmer**, Glücksspiel in dem Pr. eines Gastwirts 533.
**Privatzusammenkünfte** 237.
**Projekte** für Theater, Zirkusgebäude usw., Prüfung durch sachverständige Techniker 861; — Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden von historischem oder künstlerischem Wert 865.
**Projektierte Straße**, Begriff einer solchen 896; — Bauverbot im § 12 des Fluchtliniengesetzes als nur auf p. Str. sich erstreckend 914.
**Proletariat**, Gegenüberstellung von Pr. und Bourgeoisie 322.
**Prolongation** eines Baukonsenses 697.
**„Prometten"** 543.
**Prostituierte**, Überweisung an die Landespolizeibehörde 89; — Krankenkasse für Pr. 964; — s. Ehemann, Freizügigkeit, Hauseigentümerinnen, Heilanstalt, Hospital, Kosten, Krankenhaus, Wohnungsbeschränkungen, Wohnungswechsel, Zwangsheilung.
**Prostitution** 388 f.
**Protokollarische Vernehmung** vor der Ausweisung 27.
**Provisorische Einforderung** eines Teils des Anliegerbeitrags 958.
**Provisorische Vorgärten** 872.
**Prozeßfähigkeit** der Kriegervereine 359.
**Prozessionen** 273, 277, 279; — s. Entblößung, Musikbegleitung, Polizeiliches Einschreiten, Stille Pr., Störungen.
**Prüfung** des Baukonsensgesuchs 699; — s. polizeiliche Pr.
**Pulver** s. Schießpulver, Schwarzpulver.
**Pulverhäuser**, Gebäude in der Nähe von P. 772.
**Pulverschuppen** 706.
**Pulversorten** aus Salpeter, Schwefel und Kohle 164.
**Putz** an Gebäuden 814.
**Putzarbeiten** 795.

## Qu.

**Quartiergänger**, Unterbringung v. Qu. 385.
**Quecksilber** s. Knallquecksilber.
**Querstraßen** 944, 952.

Digitized by Google

## R.

**Radfahrkarten** 582.
**Räder** s. Wasserräder.
**Radfelgen** 580.
**Radwettfahrten** auf öffentlichen Wegen 583.
**Raiffeisensche Darlehuskassen** 323.
**Rain** 677; — s. Grenzrain.
**Raub** 558.
**Rauch** 852.
**Rauchbelästigungen** 857.
**Rauchbeschädigungen** 851 f.
**Rauchen** in Theatern usw. 455.
**Raufhändel** s. Studenten.
**Räume** zum Betriebe der Schankwirtschaften 468; — Ausnahme einzelner R. von der Beobachtung der Polizeistunde 514.
**Räumlichkeiten** für Versammlungen 241.
**Räumung** von Wohnungen 557, 805; — von Wohnräumen, welche nicht die Minimalhöhe erreichen 741; — polizeiwidrig benutzter Räume 806; — s. Wohnung.
**Raupen**, Vertilgung von R. 559.
**Rayongesetz** 670, 771.
**Reallasten**, Bestellung von R. 677.
**Realschankberechtigte Grundstücke** s. Miteigentum.
**Realschankberechtigungen** 463; — s. Ersitzung, Verzicht.
**Rechnungen**, Einrichtung und Justifizierung im Gebiete des Fürsorgeerziehungswesens 139.
**Rechnungslegung** über das Ergebnis einer Kollekte 548.
**Recht** des Bauherrn nach dem Konsens zu bauen 791.
**Rechte**, Erwerb durch Vereine 227; — Erteilung der Baugenehmigung vorbehaltlich der R. Dritter 701.
**Rechtsanwälte** 567.
**Rechtschreibung** bei Ortsnamen 566.
**Rechtsfähigkeit** bei Vereinen 227.
**Rechtsgültigkeit** einer baupolizeilichen Verfügung, wovon abhängig 775.
**Rechtskraft** bei der Überweisung an die Landespolizeibehörde 90; — im Gebiete der Fürsorgeerziehung 123; — in Gesindesachen 635.
**Rechtskräftig** entschiedene Sache 724 f.
**Rechtsmittel** des Gesindes gegen polizeiliche Maßnahmen 634; — der Dienstherrschaft gegen polizeiliches Einschreiten in Gesindesachen 646; — gegen baupolizeiliche Anordnungen 773 f. — anläßlich von Baudispensen 784; — gegen Bauscheingebühren 790; — im Falle eines konsenswidrigen Baues 810; — im Falle der Anordnung von Herstellungsarbeiten an Gebäuden 819.
**Rechtspersönlichkeit** der Kriegervereine 359.
**Rechtsweg** in Bausachen 781 f.; — gegen die Festsetzung von Fluchtlinien 890; — gegen die Heranziehung zu den Anliegerbeiträgen 962.
**Rechtswirksamkeit** eines nicht veröffentlichten Bebauungsplanes 888.
**Redakteur**, Bezeichnung des verantlichen R. auf Zeitungen 203; — wer sich zum verantwortlichen R. eignet 204; — fälschliche Benennung als R. 209; — Bestrafung des verantwortlichen R. 210, 212; — s. Beweislast, Krankheit, Sitzredakteur, Unfähigkeit, Verleger.
**Redaktionen**, Mitteilungen, die ausschließlich an R. verbreitet werden 206.
**Reden** s. Laienreden.
**Redner**, Einsicht der polizeilichen Anmeldung einer Versammlung durch die R. 255; — in Vereinsversammlungen 312; — in Versammlungen 337 f.; — in einer Versammlung oder bei einem Aufzug unter freiem Himmel 344 f.; — bei einem polizeilich nicht genehmigten Aufzuge 345.
**Reformierte Kirche** 306.
**Regal**, ob die Reichstelegraphie und Reichstelephonie den Charakter einer R. hat 160.
**Regenwasser**, Ableitung des R. 746.
**Regierungen**, Abteilungen für direkte Steuern 530.
**Regierungsakte** des Monarchen, Darstellung solcher in einem Theaterstück 452.
**Regierungspräsidenten**, Zuständigkeit für Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise 42; — Erteilung von Reisepässen 63; — Eingreifen in das Gebiet der Baupolizei 665; — Schutz der Denkmäler 865.
**Regimentsvereine** 347.
**Register**, Führung eines R. bei der Herstellung oder dem Vertrieb von Sprengstoffen 164.
**Regreßansprüche** an die Baupolizeibehörde 808.
**„Regulierung"** einer Straße 948.

Digitized by Google

**Reichsangehörigkeit** s. Aufenthalt.
**Reichsausländer**, Päſſe für R. 161.
**Reichsbauten** 862 f.
**Reichsbürgerrecht** 23.
**Reichsdienſt**, Anſtellung von Ausländern im R. 32.
**Reichsfarben** 813.
**Reichsgeſetzgebung** im Gebiete des Vereinsweſens 226.
**Reichskursbuch** 67.
**Reichspatente**, Inhaber von R. 573.
**Reichstagsverhandlungen**, Berichte über R. 209.
**Reichstagswahlen** 321; — Vereine im Intereſſe der R. 332.
**Reinigung** der Bürgerſteige 830.
**Reiſe** der Herrſchaft 629; — eines Dienſtboten 630.
**Reiſegepäck**, Diebſtahl an R. 585.
**Reiſende**, Anmeldung von R. 54.
**Reiſepapiere** 59; — ſ. Militärpflichtige, Zigeuner.
**Reiſepaß** 40; — ſ. Polizeiverwaltungen, Regierungspräſidenten.
**Reiſeverkehr**, Gefahren aus der Freiheit des R. 2.
**Reiten** in Städten oder Dörfern 147.
**Reklame** durch unentgeltliche Verabreichung geiſtiger Getränke 457; — Anbringen an Häuſern uſw. 589.
**Reklameſchilder**, Schutz gegen R. 591.
**Reklametafeln**, Umhertragen von R. 590.
**Reklamezettel** ſ. Schankwirtſchaften.
**Rekruten**, Auswanderung von R. 71.
**Religion**, Fernhaltung von Verletzungen der R. 366.
**Religionsgeſellſchaften** 273; — Leichenbegängnis von geduldeten R. 278; — Schutz der mit Korporationsrechten verſehenen R. 366.
**Religionsunterricht** ſ. religiöſe Erziehung.
**Religiöſe Angelegenheiten**, Erörterung in Verſammlungen 239; — als öffentliche im Sinne des Vereinsgeſetzes 306; — Ausſchluß in Kriegervereinen 348.
**Religiöſes Bekenntnis** in Fällen der Fürſorgeerziehung 122, 128, 132.
**Religiöſe Beziehung**, Druckſchriften, andere Schriften und Bildwerke, die in r. B. Ärgernis zu geben geeignet ſind 381, 385.
**Religiöſe Erziehung** der Fürſorgezöglinge 131.
**Religiöſe Erziehung**, Religionsunterricht 230.
**Religiöſe Vereine** 303.
**Religiöſe Verſammlungen**, Unfug an einem zu r. V. beſtimmten Orte 367.
**Religiöſer Zweck** bei Vereinen 233.
**Religiös-ſittliche Erziehung** der Fürſorgezöglinge 127 f.
**Rendanten** 602
**Rennen** ſ. Pferderennen.
**Rennbahnen** 532.
**Rentabilität** eines Hauſes, die durch polizeiliche Maßnahmen gefährdet wird 739.
**Renten** ſ. Unfallrenten.
**Reparatur**, Begriff der R. 692; — eines Gebäudes auf Veranlaſſung der Obrigkeit 815; — eines baufälligen Gebäudes 817; — alter Baudenkmäler 865; — eines Bauwerks 901; — ſ. Abſperrungsmaßregeln, Hauptreparaturen.
**Reparaturbauten** 688 f.
**Requiſition** von Militär 8; — von Polizeibehörden in Geſindeſachen 640, 644.
**Reſerve**, Entlaſſung von Perſonen der R. aus der Staatsangehörigkeit 34.
**Reſerviſten**, Auswanderung von R. 73.
**Reſtaurationen** an Baudenkmälern 866; — ſ. Bahnhofsreſtaurationen.
**Reſtgrundſtück** im Falle einer Fluchtlinienfeſtſetzung, das nicht mehr zur Bebauung geeignet iſt 925.
**Reviſionen** im Gebiete der Fürſorgeerziehung 132; — der Elektrizitätsanlagen 158.
**Revolutionäre Vorgänge**, Verherrlichung ſolcher 714.
**Revolverpatronen** 165.
**Rheinprovinz** 577, 600.
**Richtung**, Feſtſetzung der Fluchtlinie durch einen Beſchluß der Gemeindebehörde bezüglich der R. 885.
**Rieſen**, Vorführung von R. 408.
**Ring- und Plattenwerfen** 538.
**Rinnſteine** 757; — ſ. Abwäſſerung.
**Riſalite** 592.
**Ritualmord** 452.
**Roburit**, Lagerung von R. 174.
**Rohbauabnahme** 794.
**Rohrdächer** 745.
**Röhren**, Waffen, die in R. verborgen ſind 9.
**Rohrleitungen** über die Fluchtlinie hinaus 904.
**Rücknahme** ſ. Zurücknahme.
**Rückſtände** ſ. Steuerrückſtände.

Digitized by Google

**Ruder** 19.
**Rügen** 600.
**Ruhestörung**, öffentliche 3.
**Ruhestörungen** auf der Straße 513.
**Ruhezeit** für Gehilfen und Lehrlinge in Gast- und Schankwirtschaften 505; — der in Gast- oder Schankwirtschaften Angestellten 507.
**Rumänisches Gebiet**, Übertritt auf r. G. 68.
**Ruß** 852.
**Russische Arbeiter** 55.
**Russische Staatsangehörige** 27.
**Russisches Paßvisum** 67.
**Rußland**, Paßpflichtigkeit der aus R. kommenden Reisenden 59.

S.

**Saal**, in dem eine öffentliche Versammlung stattfinden soll 243; — der den an Versammlungsräume zu stellenden Anforderungen nicht genügt 248; — den eine geschlossene Gesellschaft lediglich für ihre Zwecke gemietet hat 442.
**Säbel** der Vorstandsmitglieder von Kriegervereinen 355.
**Sachbeschädigung** 559.
**Sachsen** 577.
**Sachsen (Prov.)** 771, 929, 935; — Wegebaulast bezüglich der Bürgersteige 832.
**Sachsengänger** 642.
**Sachverständige** zur Leitung des Betriebs von Pulver- und Sprengstoffabriken 165; — Übernahme eines Baues in Entreprise durch einen S. 799.
**Saisonarbeiter** 49, 51.
**Sammelbassins** für die Abwässer 759.
**Sammelgruben**, Einrichtung und Entleerung von S. 755.
**Sammlungen**, bezüglicher Abschnitt 531 f.; — bezüglicher Paragraph 545.
**Sandgruben** 143.
**Sänften** 593.
**Sanitäres Bedürfnis**, Räume, die dem s. B. zur Z. nicht völlig entsprechen 740.
**Sanitätskolonnen** 353.
**Sanitätsoffiziere**, Auswanderung von S. 71.
**Sanitätspolizeiliche Gründe**, polizeiliches Einschreiten gegen Versammlungen aus s. G. 246 ff.; — für die Beschränkung einer Versammlung 249.
**Satzungen** der Vereine 232; — der Kriegervereine 359.
**Säulen** für öffentliche Anzeigen 590; — s. Siegessäule.
**Schaden**, Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Sch. durch die Gemeinden 6.
**Schadensersatz** durch Dienstboten 606; — durch Gesinde 612, 615, 645; — der Herrschaft für ihr Gesinde 621; — der Herrschaft infolge des einem Gesinde erteilten Zeugnisses 647.
**Schadensersatzanspruch** des Grundeigentümers im Falle einer Fluchtlinienfestsetzung 926.
**Schadensersatzpflicht** der Gastwirte 517; — infolge des Haltens von Gesinde 600; — der Gesindemakler 649; — des Grundstückseigentümers 743.
**Schäfer**, Schäferknechte 610.
**Schamgefühl**, Verletzung des Sch. 381, 425; — Verletzung durch theatralische Vorstellungen usw. 454.
**Schankbeschränkungen** s. Zurücknahme.
**Schankbetrieb** in Vorgärten 874; — s. Einstellung, nachträgliche Anforderungen.
**Schanker** 390.
**Schankerlaubnis** s. Branntwein, Versagung, Widerspruch, Zurücknahme.
**Schankgefäße**, Füllstrich an Sch. 501.
**Schankgewerbe**, Verbot für die Zeit des sonntäglichen Hauptgottesdienstes 377; — s. Hauptgottesdienst, Zwang.
**Schankkonzessionen** s. Bedürfnis, Bedürfnisfrage, Beginn, Dauer, Eisenbahnbauten, Entziehung, Erlöschen, Gemeindevorsteher, Handzeichnung, Magistrat, Mehrheit, Sommermonate, Stadtausschuß, Truppenübungen, Vereine, Verzicht, Vorbehalte, Wintermonate, Zurücknahme, Zurückweisung.
**Schankkonzessionsgesuch** s. Mietsvertrag.
**Schankkonzessionssachen** s. Vollmacht, Wert.
**Schanklokale**, Veranstaltung und Duldung von Lustbarkeiten in Sch. 411; — s. Aufsicht, Entfernung, Polizeiverordnung, Verbot, Zeichnungen.
**Schanksachen** s. Bürgermeister.
**Schankstätten** s. Garnison.
**Schankwesen** 456 f.
**Schankwirt**, der selbst dem übermäßigen Genusse geistiger Getränke fröhnt

Digitized by Google

487; — s. Hehlerei, Instrumentalvorträge, Kreditgewährung, Musikaufführung, Speisen, Stellvertreter, Tod, Unmoralität, Unsittlichkeit, Unzucht, verbotenes Spiel, Verhalten, Verschuldungen, Vertretung.

**Schankwirtschaften**, Aufenthalt in Sch. 102; — Reklamezettel für Sch. 222; — konzessionsloser Betrieb durch den Verein oder den Kastellan desselben 437; — Betrieb durch Gesindemakler 648; — s. Änderung, Anfechtungsklage, Antrag, Bedingungen, Befähigung, Belästigung, Brand, Dampfschiffe, Ehefrau, Erweiterung, Familiennamen, Frist, Führungsattest, Gesindevermieter, Lehrlinge, Lokal, Mangel, Mißbrauch, Pächter, Polizeiverordnungen, Räume, Schiebungen, Simulation, Sonntagsruhe, Stempel, Strafvorschriften, Ruhezeit, Veränderung, Vereine, Vergrößerung, Verkauf, Verlegung, Verpachtung, Verzeichnis, Weibliche Bedienung, Wiederaufnahme, Wiederherstellung.

**Schank- und Gastwirtschaften**, über deren Lokalitäten sich der Eigentümer der Disposition begibt 443.

**Schankwirtschaftsbetrieb**, unbefugter Sch. bei einer Vereinsfestlichkeit 335; — s. Gastwirtschaften, Verlängerung.

**Schatz**, Entdeckung und Inbesitznahme eines Sch. 555.

**Schaufenster**, Ausstellung von Gegenständen im Sch. 588.

**Schaukästen** 375; — Aufstellung von Sch. 186; — Anbringen von Sch. 590; — an den Straßenfronten der Häuser 592.

**Schaukeln** 420; — Halten von Sch. 423.

**Schaulust**, Befriedigung der Sch. 415.

**Schauspiel**, das den Verlauf eines Streiks darstellt 16.

**Schauspielgewerbe** s. Umherziehen.

**Schauspielunternehmen** s. Zurücknahme.

**Schauspielunternehmer** 408, 444; — Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes als Sch. 451; — s. Erlaubnis, Vereine.

**Schauspielvorstellungen** 372.

**Schaustellungen** 408, 414, 444; — von Zigeunerbanden 88; — Gemeindebesteuerung der Sch. umherziehender Künstler 423.

**Schein**, Vereinsbildung, die bloß des Sch. halber erfolgt 437; — Beginn einer Bauausführung nur zum Sch. 793.

**Schenkungen** an Fürsorgezöglinge 137.

**Scheunen**, Betreten mit Feuer oder Licht 183; — Versammlungen in Sch. 269; — Wiederaufbau von Sch. 728.

**„Schiebungen"** im Betriebe der Schankwirtschaft 496.

**Schieferbekleidung** der Hausfronten 722.

**Schießbaumwolle** 182.

**Schießbedarf**, Ansammeln von Sch. 179; — s. Vorräte.

**Schießbuden** 409, 420.

**Schießen** an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten 182; — in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen 183; — über das Grab 362.

**Schießgesellschaften** 361 f.

**Schießgewehre**, Verbote des Haltens und Führens von Sch. 9; — s. Beschlagnahme.

**Schießmittel** 164.

**Schießplätze**, Verkehr auf Sch. 179.

**Schießpulver**, Lagerung von Sch. 174; — Zubereitung 182; — Aufbewahrung und Beförderung 182.

**Schießstand**, Untersagung der Benutzung eines Sch. 180; — s. Garnison.

**Schießstätte**, Einrichtung eines Grundstücks zu einer Sch. 180.

**Schiffe**, Sprengung gesunkener Sch. 175; — Bergung eines Sch. 586; — s. Auswandererschiffe, Dampfschiffe.

**Schiffahrt** auf den öffentlichen Flüssen 585; — s. Kanäle.

**Schiffahrtspolizei** für eine durch mehrere Regierungsbezirke sich hinziehende Wasserstraße 585.

**Schiffsmannschaft** eines Binnenschiffes 603.

**Schilder** 736 f.; — Anbringen von Sch. 590; — in landschaftlich hervorragenden Gegenden 591; — s. Geschäftsschild, Firmenschilder, Straßennamen, Straßenschilder.

**Schimpfworte** gegen die Herrschaft 62.

**Schindeldächer** 745.

**Schlächtereien** 849.

**Schlafen** der Führer von Fuhrwerken 579.

Digitized by Google

**Schlafräume** des Gesindes 617; — Benutzung als Schl. 651; — s. mißbräuchliche Benutzung, Vermutung.
**Schlafstellenvermieter** 457.
**Schlafstellenwesen** 385.
**Schlageisen**, Legen von Schl. 10, 143.
**Schlägereien** des Gesindes 627; — s. Gendarmerie.
**Schlesien** 577.
**Schleswig-Holstein** 600, 644.
**Schleusen**, Transport von Sprengstoffen durch zu öffnende Schl. 170; — Beschädigung von Schl. 559.
**Schließung** von Vereinen 313, 326, 337f., 340, 342; — sämtlicher Lokalitäten eines Vereins 335; — eines auswärtigen politischen Vereins für das preußische Staatsgebiet 343; — einer eingeschriebenen Hilfskasse 344.
**Schlitten**, Fahren in Schl. 147, 578.
**Schlittengeleise** 577.
**Schlösser**, Öffnen von Schl. 559.
**Schluß** der Versammlung 266; — der theatralischen Vorstellungen, Festsetzung auf eine bestimmte Stunde 453.
**Schlüssel**, unbefugtes Anfertigen von Schl. 559.
**Schmähung** der Herrschaft durch das Gesinde 625.
**Schmelzöfen** 728.
**Schmiede**, Bau einer Schm. in der Nähe einer Kirche 856.
**Schmiedeanlagen** 784.
**Schmutzwässer**, Schutz der Straße vor dem Zufluß von Sch. 757.
**Schnee**, Wegräumen des Sch. 593.
**Schneider- und Schneiderinnenverband** 306.
**Schnelles Fahren**, Retten 578.
**Schöffe**, Vertretung des Gemeindevorstehers durch einen der Sch. 476.
**Schönheit**, Beeinträchtigung der Sch. eines Stadtteils 722.
**Schönheitssinn**, Bau, welcher lediglich dem Sch. Rechnung tragen soll 688.
**Schornsteine** 182, 728, 737, 858.
**Schornsteinfegermeister** 664.
**Schranken** der Baupolizei 650.
**Schreckschüsse** über die Köpfe einer Volksmenge hinweg 5.
**Schreibweise** der Namen 561; — unrichtige Schr. eines Familiennamens 564; — von Ortsnamen 566.
**Schriften**, Vervielfältigungen von Schr. 200.
**Schriftführer** eines Vereins 294.
**Schriftliche Mitteilungen**, Einwirkung eines Vereins auf öffentliche Angelegenheiten durch schr. M. 302.
**Schriftlichkeit**, ob für die Annahme des Gesindes erforderlich 605; — für die Baugenehmigung 696.
**Schuhmacher**, Zweigverein deutscher Sch. 305.
**Schuhwerk** bei der Einlieferung in Korrektionsanstalten 91.
**Schulaufsicht** im Gebiete der Fürsorgeerziehung 132.
**Schulbesuch**, Aufenthalt zum Zwecke des Sch. 27; — der Zigeunerkinder 85; — der Fürsorgezöglinge 128f.
**Schuldienst**, Aufnahme von Ausländern in den Sch. 32.
**Schulen** für Maschinentechniker 666; — in der Nähe von geräuschvollen Anlagen 851.
**Schüler**, Beteiligung an außerhalb der Schule bestehenden Vereinen 309; — keine Mitgliedschaft bei politischen Vereinen 312; — in den Versammlungen oder Sitzungen politischer Vereine 313; — Verabreichen von geistigen Getränken an Sch. 509.
**Schüleraufzüge** 274.
**Schülervereine** mit religiösen Zwecken 309.
**Schulfeste** 268, 273.
**Schulgebäude**, Kollekten zum Neu- oder Wiederherstellungsbau von Sch. 551.
**Schulland**, Verpachtung am Sonntag 379.
**Schullehrer und -leiter**, Anhörung bei der Beschlußfassung bezüglich der Fürsorgeerziehung 122.
**Schulpflichtiges Alter**, Fürsorgeerziehung für Kinder, die das sch. A. noch nicht erreicht haben 108.
**Schulpflichtige Kinder** 617; — Vorhandensein als Grund für die Versagung eines Wandergewerbescheines 82.
**Schulunterricht** für Fürsorgezöglinge 131.
**Schulzucht** 106; — behufs Vermeidung der Fürsorgeerziehung 120.
**Schuppen**, Errichtung solcher 705.
**Schußwaffen**, Gebrauch der Sch. gegenüber einer versammelten Menschenmenge 5.
**Schuttgruben** 696.

Digitized by Google

**Schützen**(wasserr.) 848.
**Schützenadler** 363.
**Schützenfeste** 536.
**Schützenfeste, -märkte** 362.
**Schützengesellschaften, -gilden** 310.
**Schützengilden** 361f; — Hin- und Herzüge 275; — Aufzüge der Sch. 284; — s. Fahnen, Leichenfeier.
**Schutzmauern** zu neuen Straßen 949.
**Schutzwehren** gegen das unbefugte Betreten der Grundstücke 906.
**Schwangerschaft** bei einer der Arbeitsanstalt zuzuführenden Frau 93; — des Gesindes 627.
**Schwärmer** (Feuerwerkskörper) 172.
**Schwarzpulverfabriken** 166.
**Schweineställe** 750.
**Schweiz** 53, 383; — Heimatscheine für die Sch. 43, 46.
**Schwellenstück**, Ersatz eines angefaulten Schw. 692.
**Schwemmsteine** 794.
**Sedanfest** 276, 429.
**Seiltänzer** 420.
**Seite**, Festsetzung einer Fluchtlinie nur auf einer S. 877; — Bebauungsfähigkeit einer Straße nur auf einer S. 897; — Straße, welche nur an einer S. für den öffentlichen Verkehr hergerichtet ist 913.
**Selbstgeschosse**, Legen von S. 10, 143.
**Selbständigkeit** s. wirtschaftliche S.
**Selterswasser**, Ausschank von S. 378.
**Senkgrube**, Benutzung einer S. 750.
**Sensationelle Begebenheiten**, Ausstellen von s. B. 422.
**Sicherheit** der unter freiem Himmel Versammelten 270.
**Sicherheitsanordnungen** der Polizei 726.
**Sicherheitsleistung** für die Beiträge zu Straßenbaukosten 959.
**Sicherheitsmaßregeln** bei Bauausführungen 798f.
**Sicherheitspolizei** 1ff.
**Sicherheitspolizeiliches Interesse**, Beschränkungen von Versammlungen in s. J. 255.
**Sicherheitsvereine** 4, 361
**Sicherungsmaßregeln** zur Verhütung von Schaden bei Bauarbeiten 693; — beim Aufstellen von Baugerüsten und Bauzäunen 801f.
**Siegessäule** in Berlin 684.
**Signale** s. Postillone.
**Simulation** der Form eines Konsumvereins zum Zwecke des Betriebs der Schankwirtschaft 519.
**Singspiele** 408, 414; — Veranstaltung von S. 515; — s. Text.
**Sitten** s. gute S.
**Sittenpolizei**, Aufgaben der S. 365.
**Sittenpolizeiliche Anordnungen** 389.
**Sittenpolizeiliche Kontrolle** 121.
**Sittliche Beziehung**, Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, die in s. B. Ärgernis zu geben geeignet sind 381; — Ausschluß der in s. B. Ärgernis gebenden Druckschriften vom Feilbieten im Umherziehen 384f.
**Sittlichkeit**, Fernhaltung von Verletzungen der S. 366; — der Dienstverpflichteten 600; — s. Öffentliche S.
**Sittlichkeitsgefühl**, gröbliche Verletzung in geschlechtlicher Beziehung 382; — Verletzung durch theatralische Vorstellungen usw. 454.
**Sitz** eines Vereins 298.
**Sitzredakteur** 203.
**Sitzungen** im Sinne von § 8 Abs. 3 des Vereinsgesetzes 328.
**Slaven**, Naturalisationsgesuche von Sl. 27.
**société du sacré coeur de Jesus** 309.
**Sockel** 592.
**Sofortige Beschwerde** gegen den Beschluß betr. die Fürsorgeerziehung 125.
**Soldaten**, syphilitisch kranke S. 389.
**Soldatenstand**, Versammlungen von Personen des S. 226.
**Solidaritätsbewußtsein** einer Anzahl von Personen, ob die innerliche Gemeinschaft zu einem Verein erhebend 290.
**Sommermonate**, Schankkonzession für die S. 465.
**Sonderleistungen** der Anlieger, die im § 15 des Fluchtliniengesetzes nicht vorgesehen sind 955.
**Sonntag**, Verteilung von Flugschriften am S. 221; — Versammlungen am S. 254; — theatralische Vorstellungen am S. 448; — Arbeiten am S. im Verkehrsgewerbe 596; — als Ziehtag für Gesinde 610.
**Sonntage**, Heilighaltung der S. 370f; — s. Erntearbeiten, geistige Getränke, Lustbarkeiten, Wein.
**Sonntagsarbeit**, Beseitigung der S. 238.

Digitized by Google

**Sonntagsheiligung**, Störung durch Versammlungen 249; — Beschränkungen des Versammlungsrechts im Interesse der S. 272; — s. Polizeiverordnungen.
**Sonntagsruhe**, keine Anwendbarkeit der Vorschriften über S. in Gewerbebetrieben auf Musikaufführungen und sonstige Lustbarkeiten 410; — mit Bezug auf theatralische Vorstellungen 447; — in Gast- und Schankwirtschaften 507; — Ausspielen bei Gelegenheit des Hausierhandels als der Sonntagsruhe unterliegend 538; — s. Handelsgewerbe.
**Sonn- u. Feiertage** s. Bier vom Faß.
**Sozialdemokraten**, Durchsetzung der Arbeiter mit S. 322.
**Sozialdemokratie**, Gesamtheit der S. einer Stadt, ob politischer Verein 319; — Anschluß eines Vereins an die Bestrebungen der S. 319, 322.
**Sozialdemokratische Bestrebungen** 246.
**Sozialdemokratische Gesinnung** s. Lieder.
**Sozialdemokratische Ideen**, Verbreitung und Befestigung solcher 239.
**Sozialdemokratische Partei** 61; — Angelegenheiten der s. P. 239; — Förderung ihrer Bestrebungen 304; — Volksfest der s. P. 318.
**Sozialdemokratischer Parteikongreß** 246.
**Sozialdemokratische Versammlungen** 248, 270.
**Sozialdemokratische Zeitungen** 15.
**Soziale Frage**, Bestrebungen auf Lösung der s. F. 305.
**Soziale Interessen** 305; — als öffentliche Angelegenheiten im Sinne des Vereinsgesetzes 302.
**Soziale Vereine** 303.
**Sozialpolitik**, Fragen der S. als „politische Gegenstände" im Sinne des Vereinsgesetzes 321.
**Sozialpolitischer Zweck** bei Vereinen 229, 233.
**Spalierwand**, Beseitigung einer hölzernen Sp. 678.
**Spaltung** eines Weges in zwei neben einander parallel laufende selbständige Straßen 824; — der Kosten für eine neue Straße 957.
**Sparkasse**, Benutzung durch Fürsorgezöglinge 131.
**Speicher**, Errichtung an öffentlichen Straßen und Plätzen 860.
**Speisen**, Lieferung zubereiteter Sp. durch Gast- und Schankwirte 377; — übermäßiger Genuß durch das Personal eines Schankwirts 487; — s. kalte Sp.
**Speisewirtschaften** 464; — Polizeistunde für Sp. 511.
**Spezialitätentheater** 455, 860.
**Spiel**, Hingabe an das Sp. 79; — Dienstbote, der dem Sp. ergeben ist 627; — s. Hazardspiel, verbotenes Sp.
**Spielbanken**, öffentliche 534.
**Spielen** um geringe Einsätze 531.
**Spinnereien** 4; — Sicherung der Arbeiter gegen Feuersgefahr 186; — s. Wollspinnerei.
**Spinnstuben** 425.
**Spirituosen**, Kleinhandel mit Sp. 526.
**Spiritus** s. Auktion, denaturierter Sp., Gerichtsvollzieher.
**Sprachen**, Gebrauch fremder Spr. in Versammlungen 251; — Gebrauch einer andern als der deutschen Spr. in Versammlungen 265; — s. Polnische Sp.
**Sprengstoffe**, Zubereitung, Aufbewahrung, Beförderung und Verwendung 162f.; — Herstellung von Spr. 710; — s. Abladen, Anzeige, Aufforderung, Ausland, Bauten, Bergwerke, Brücken, Dampfschiffe, Dampfwalzen, -pflüge, Eisenbahnen, Fähren, Fuhrwerke, Gefährdung, Genehmigung, Handel, Körperverletzung, mißbräuchliche Verwendung, Schleusen, Steinbrüche, Strafvorschriften, Tod, Transport, Verladen, Vernichtung, Verpackung, Versagung, Zurücknahme, Zweck.
**Sprengstofffabriken** s. Sachverständige.
**Sprengungen** in Bergwerken, Steinbrüchen usw. 164.
**Spritzen**, direkter Angriff mit Spr. 188.
**Spritzenverbände** 195f.; — s. Statuten.
**Spritzenverbandslasten**, Teilnahme an den Spr. 197.
**Staatliche Behörden**, Frage der Bildung von st. B. 321.
**Staatliche Einwirkung** auf Privatgesellschaften 337.
**Staatlicherseits** nachgesuchte Genehmigung zur Aufführung von Wohngebäuden an noch nicht regulierten Straßen 922.

Digitized by Google

**Staatsangehörigkeit** 23; — s. Abstammung, Aufenthalt, Aufnahme, Entlassung, Erwerb, Kinder, Militärpersonen, Militärpflicht, Minderjährige, minderjährige Kinder, Naturalisation, Oberverwaltungsgericht, Offiziere, Reserve, Steuerrückstände, Unwirksamkeit, Verheiratung, Verlust.
**Staatsangehörigkeitsausweise** 41; — s. Zuständigkeit, Zustellung.
**Staatsanwaltschaft**, Mitteilungen an die St. betr. Tumulte 5; — Mitteilungen der Polizeibehörden an die St. 198; — Hinweis der Polizeibehörde auf Versammlungen durch die St. 259; — Anzeige der Polizeibehörde an die St. 340; — s. Landespolizeibehörde.
**Staatsbaubeamte**, Mitwirkung bei der Ausübung des Aufsichtsrechts in Bausachen 665.
**Staatsbauten** 862 f.
**Staatsbeamte**, Verwaltung der Baupolizei durch St. 787.
**Staatsbehörde**, von der ein konzessionspflichtiges Bauwerk ausgeht 695.
**Staatsbürgerrecht**, Erlangung des St. 23.
**Staatsdienst**, Aufnahme von Ausländern in den unmittelbaren oder mittelbaren St. 32.
**Staatsdienste**, Eintritt eines Preußen in fremde St. 33.
**Staatsfeindliche Bestrebungen** 813.
**Staatsgewalt**, Stellung der Untertanen zur St. 321.
**Staatslotterie**, Preußische 543.
**Staatsverträge** betr. die Staatsangehörigkeit 37.
**Staatswissenschaft** im weiteren Sinne als den Begriff der „politischen Gegenstände" umschließend 321.
**Stacheldrahtzäune** 753; — Errichtung an öffentlichen Wegen 146.
**Stadtausschuß**, Beschlußfassung über Schankkonzessionen 476.
**Städtewappen** 574.
**Stadtgemeinde**, Privatrechte, welche der St. zustehen, ob bei der baupolizeilichen Prüfung zu berücksichtigen 700; — ob zur Anlegung und Unterhaltung der Bürgersteige verpflichtet 828; — s. Vermögensrechtliche Interessen.
**Stadtmauern** 864; — Abbruch einer St. 897.
**Stadtverordnetenversammlungen** 274; — keine Ausübung polizeilicher Funktionen durch die St. 660.
**Staffettenfahrten** zu Rad 584.
**Ställe**, Betreten mit Feuer oder Licht 183; — Errichtung von St. 705; — in Hofunterkellerungen 748; — Errichtung eines St. für Pferde 845; — s. Pferdestall, Schweineställe, Viehställe.
**Stallungen**, Zutritt zu St. 596.
**Stand**, Wahrnehmung der Interessen eines St. durch einen Verein 303.
**Standbilder** 867 f.
**Standesbeamte**, Anzeige des Todes von Dienstboten an den St. 622.
**Standfestigkeit** von Baugerüsten 801.
**Standgeld**, Zahlung durch Zigeuner 88.
**Standhaftigkeit** hoher Bauwerke 737.
**Stärke** s. Mindeststärke.
**Starkstromanlagen**, Bau und Betrieb elektrischer St. 151.
**Statistik** über die stattgehabten Brände 198.
**Statistisches Landesamt** 566.
**Statuten** für Spritzenverbände 196; — des Vereins 285, 295, 301, 4[illegible]; — Einreichung der St. eines Vereins bei der Ortspolizeibehörde [illegible] — s. fremdsprachige St.
**„Stauanlagen"** 848 f.
**Steckbriefliche Verfolgung** eines entflohenen Korrigenden 96.
**Steigerung** s. Wertsteigerung.
**Steine** als Baumaterial 685.
**Steinbrüche** 143; — Verwendung von Sprengstoffen in St. 172; — Schießarbeit in über Tage betriebenen St. 175.
**Steindrucker**, Lokal des Gewerbebetriebs 224.
**Steinhäuser**, Bloßlegung und Öffnung von St. 555.
**Steinkohlen**, Bergbau auf St. 886.
**Steinmetzzeichen** (arch.) 866.
**Steinpappdächer** 745.
**Stellvertreter** bei den Übungen der Feuerwehr 191; — des Schankwirts 485; — eines Gewerbetreibenden, insbesondere eines Schankwirts 4[illegible]; — Ehemann als St. seiner Frau 4[illegible]; — s. Entlassung.
**Stempel** für Naturalisationsurkunden 32; — von Führungszeugnissen 3[illegible]; — von polizeilichen Attesten 62; — für Pässe 65; — von Paßkarten [illegible]; — eines Kaufgeschäfts, bei dem [illegible]

Digitized by Google

Schankwirtschaft in Frage kommt 471; — für die Schankkonzession 474; — in Schankkonzessionssachen 478; — s. Attestſtempel.
**Stempelabgabe** bei Ausspielungen 537; — von Lotterielosen 540.
**Stempelfreiheit** 241, 608, 790; — der Abzugsscheine 53; -- im Gebiete der Fürsorgeerziehung 123; — der Genehmigung zu Trauerfeierlichkeiten von Krieger- und andern militärischen Vereinen 358.
**Stempelpflicht** für Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise 46; — der Bescheinigungen betr. die Führung von Kraftfahrzeugen 162; — der Genehmigungen zu Lustbarkeiten 419; — der Genehmigung gewerblicher Anlagen 844; — s. Notwendigkeit.
**Stempelsteuer** für Lustbarkeiten 422.
**Stempelsteuergesetz** s. Lustbarkeiten.
**Sterbekassen** der Kriegervereine 359.
**Sternfahrten** zu Rad 584.
**Steuer** s. Besteuerung.
**Steuerdefraudationen** des Gesindes 621.
**Steuern**, Beschlagnahme für St. 614.
**Steuerordnungen** 423.
**Steuerrückstände** im Falle der Entlassung aus der Staatsangehörigkeit 35.
**Stiefelputzer** 594 f.
**Stiftungsfest**, Feier des St. in einem Vereine 334, 437.
**Stille Prozession** 281.
**Stillschweigende Bewilligung** einer Ausnahme von einer baupolizeilichen Bestimmung 711, 783.
**Stillschweigende Duldung** einer Bauausführung seitens der Polizei 696; -- des Eigentümers, daß ein Dritter das Grundstück bebaut 933.
**Stillschweigendes Abkommen** zwischen Gemeinde und Anlieger 961.
**Stimmzettel** für öffentliche Wahlen 200; -- Verteilung von St. 220.
**Stöcke**, Waffen, die in St. verborgen sind 9.
**Stockwerk** 686.
**Störungen** der inneren Ordnung des Staates, Bekämpfung solcher 2; — der öffentlichen Ordnung durch Versammlungen 245; — der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch frühere Versammlungen desselben Unternehmers 248; — der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Versammlungen unter freiem Himmel 269; — des Gottesdienstes Andersgläubiger durch Prozessionen 282; — während musikalischer oder gesanglicher Vorträge 415.
**Strafbare Handlungen** von Minderjährigen 107; — Aufforderung zu str. H. 215; -- Vornahme solcher in Versammlungen 256; — Anreizung zu solchen in Versammlungen 260; — im Sinne von § 5 des Vereinsgesetzes 264; -- Aufforderung zu solchen in Versammlungen 272; — polizeiliches Einschreiten bei tatsächlich begründetem Verdacht 333.
**Strafbarkeit** infolge des Glücksspiels 533.
**Strafbestimmungen** im Gebiete der Fürsorgeerziehung 141; — betr. die Polizeistunde 515.
**Strafnachrichtenverkehr**, polizeilicher 58.
**Strafprozeß**, Veröffentlichung der Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke eines St. 208.
**Straftaten** von, Strafverfahren gegen Zigeuner 87; — Anreizung zu Str. in Versammlungen 262; — Verhinderung der Fortsetzung der Straftaten einzelner Teilnehmer an einer Versammlung 265.
**Strafurteile** s. Beleidigungen.
**Strafvollstreckung**, Auswanderung behufs Vermeidung einer noch nicht verjährten Str. 44, 47.
**Strafvorschriften** wegen mißbräuchlicher Verwendung von Sprengstoffen 176; — im Gebiete des Vereinswesens 337 f.; — betr. den Betrieb der Schankwirtschaft 529 f.; — wegen Errichtung gewerblicher Anlagen 845.
**Strandgut** 555.
**Straßen**, Veranstaltung von Lustbarkeiten auf öffentlichen Str. 409; — Ausschank von Getränken auf offener Str. 457; — Verengung, Verunreinigung und Verunstaltung der Str. 701; — Mauern, welche unmittelbar an einer öffentlichen Str. stehen 735; — bezüglicher Abschnitt 819 f.; — Begriff der Str. 820; — im Sinne des Fluchtliniengesetzes 891 f.; — wann ein Gebäude als an der Straße errichtet zu gelten hat 917; — s. Absperrungsmaßregeln, Abzäunung, Adjazent, alte Str.,

Digitized by Google

Anbau, Anbaufähigkeit, Angrenzen, Ausgang, Ausschachtungen, Ausstellen, Bauland, Bauplätze, Befestigung, Beginn, Beleuchtungsvorrichtung, Besprengung, Bezeichnung, Böschungen, Breite, Einverleibung, Einziehung, Entstehung, Entwässerung, Erhöhung, „erste Einrichtung", Erweiterung, Festfeier, Fluchtlinienfestsetzung, Freilegung, Gassen, Gemeindelasten, Grenze, Hilflose, Hintergebäude, Kanäle, Kautionen, Kreuzungen, Makadamisierte Str., Material, Nebenkosten, Nebenstraßen, Neuanlegung, neue Str., Niveau, öffentliche Str., Ortsstatut, Ortsstraße, Personenverkehr, Pflasterung, polizeiliche Anforderungen, Polizeiverordnung, Privatstraße, Privatweg, projektierte Str., Spaltung, staatlicherseits nachgesuchte Genehmigung, Umpflasterung, Umwandlung, unentgeltliche Abtretung, Unternehmer, Unternehmerstraßen, Untersagung, Verbesserungen, Verbreiterung, Verengung, Verlängerung, Verlust, Verunreinigung, Vervollkommnungen, Verwertung, Verzeichnis, Vorderseite, vorhandene Str., Wagenverkehr, Weiterführung, Widmung, Wille, Wirtschaftswässer, Zugänge, zukünftige Str.

**Straßenanlage** s. Wert, zerstörte Gebäude.

**Straßenbahnbetrieb**, Gefährdung des auf den Bürgersteigen verkehrenden Publikums durch den Str. 830.

**Straßenbahngesellschaft**, deren Vorgehen die Kosten einer neuen Straße beeinflußt 953.

**Straßenbau** 799.

**Straßenbaukosten** s. gesonderte Umlegung, Vorbehalt.

**Straßenbettelei** 76.

**Straßendamm**, der niedriger gelegt wird 825.

**Straßenfluchtlinien**, Festsetzung solcher 821; — die ein unbebautes, aber zur Bebauung geeignetes Grundstück trifft, welches an einer für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellten anderen Straße belegen ist 925; — die ein zur Bebauung geeignetes Grundstück trifft, welches an einer bereits für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertigen anderen Straße belegen ist 929; — s. Baufluchtlinien

**Straßengelände** s. Verpflichtung.

**Straßengewerbe** 593 ff.; — s. Bedürfnisfrage, Polizeiverordnungen, Taxen, Zweckmäßigkeitsfrage.

**Straßenherstellungskosten** s. Kaufpreis, Ortsstatut.

**Straßenhandel** 576; — **mit Druckschriften** 220; — **mit Fuhrwerken** 595.

**Straßenlokomotiven** 581.

**Straßenmusikanten** 420.

**Straßennamen, Schilder mit den** Str. **innerhalb der Ortschaften** 566.

**Straßennetz** s. Bedürfnis.

**Straßenrinnsteine** 758.

**Straßenschilder** 823.

**Straßenteile** im Sinne des Fluchtliniengesetzes 895; — **Anbau an einem Str., welcher mit dem Straßennetze nach irgend einer Seite hin mittelst gehörig in Stand gesetzter Straßen in Verbindung steht** 915; — **Einziehung der Anliegerbeiträge nur für einen selbständigen** Str. 959.

**Straßenterrain** s. unentgeltliche Hergabe.

**Straßenzwecke** s. Wertsteigerung.

**Sträucher** an öffentlichen **Wegen** 585.

**Streik**, Aufforderung **zum Str.** 262; — **von Gesinde** 642.

**Streikposten** 13 f.

**Streiks** 10 f.; — **Teilnahme an Str.** 226; — s. Arbeitswillige, Nachweisungen, Schauspiel, Vertragsbruch.

**Streikstatistik** 18.

**Streitgenossenschaft** s. notwendige Str.

**Streu** s. Waldstreu.

**Stroh**, Aufbewahrung 185.

**Strohdächer** 745.

**Strohgebäude** auf dem **Lande** 184.

**Strombauverwaltungsbehörde** 760.

**Stubentür**, Aushängen eines Plakats politischen Inhalts **an der Außenseite einer St.** 224.

**Studenten** 562; — **Raufhändel der St.** 501.

**Studentenverbindungen** 310; — **Auszüge der St.** 284.

**Studierende**, Paßkarten **für St.** 69.

**Stühle**, Aufstellen auf den **Bürgersteig** durch einen Gastwirt 837.

**Sturmfluten** 21.

**Sturmkreuz** s. Düppler St.

Digitized by Google

**Stützmauern** 821.
**Subsidiarität** der Fürsorgeerziehung 111, 113, 115; — von § 10 II 17 ALR. gegenüber den Baupolizeiverordnungen 655.
**Sühneversuch** in Gesindesachen 611.
**sujets mixtes,** Namensänderungen von sujets mixtes 562.
**Synagogengemeinden** 306.

T.

**Tabakrauchen** 580; — Verbot unter gewissen Umständen 183.
**Tabaksarbeiterverein,** Deutscher 305.
**Tafeln** für öffentliche Anzeigen 590.
**Tanz** s. Gelegenheitstanz.
**Tagewässer,** Wegschaffung der T. 755.
**Tanzbelustigungen** 420, 491.
**Tanzböden,** Schließen bei Aufläufen 4.
**Tanzerlaubnisscheine** 430.
**Tanzfestlichkeiten** 236; — politischer Vereine 331.
**Tanzkränzchen** 259; — s. Verbot.
**Tanzlustbarkeiten** 422; — ungenehmigte Veranstaltung von öffentlichen T. durch Vereine 300; — Abhaltung von öffentlichen T. 421; — Abschnitt über öffentliche T. 426 f.; — s. Bedürfnis, Dauer, eingeschriebene Hilfskasse, Eintrittsgeld, Erlaubnis, Gäste, Kinder, Klub, Monat, öffentliche T., Vereine, Versagung, Voraussbestimmung, Zahl.
**Tanzmusiken,** Beschränkung für die Nacht vom Sonnabend zum Sonntag 376.
**„Tanznachthilfestunden"** 423.
**Tanzvergnügungen** politischer Vereine 326.
**Taschenspieler** 420.
**Tauben** s. Biestauben.
**Tätlichkeiten** gegen die Herrschaft 625.
**Taufe** von Juden 561.
**Taufscheine** im Falle des Antrags auf Naturalisation 28.
**Taxameter,** Aufstellung von T. 594.
**Taxen** im Straßengewerbe 596; — für Gesindemakler 648.
**Technik,** jeweiliger Stand der T. maßgebend für die Polizei. 727.
**Techniker,** Mitwirkung bei den baupolizeilichen Funktionen 663.
**Technische Unterlagen** zu einem Baukonsense 698.
**Technische Unterrichtsanstalten** 666.
**Teich,** Benutzung im Falle einer Feuersbrunst 187.
**Teil,** Ausführung nur eines T. der genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlage 844.
**Teile** einer Ortschaft, Wege, welche den Verkehr zwischen einzelnen entfernter gelegenen bebauten T. vermitteln 897; — öffentlicher Wege, die zu einer neuen Straße verwendet worden sind 954.
**Teilforderungen** an die Abjazenten einer neuen Straße 958.
**Teilnehmer,** welche Zahl von T. ein Aufzug voraussetzt 274; — Anmarsch von T. nach dem Sammelplatz der herkömmlichen Pr. 283; — an einem Aufzug oder einer Versammlung unter freien Himmel 345.
**Teilweise Ausführung** des Baues, Zurücknahme des Baukonsenses im Falle einer solchen 710.
**Teilzahlungen** auf Lotterielose 543.
**Telegraphenanlagen,** Errichtung solcher 148; — Betrieb und ungehinderte Benutzung 581.
**Telegraphenanstalten,** Stellung unter den Schutz der Polizeibehörde 160.
**Telegraphenverkehr,** Maßregeln gegen den Eintritt von Störungen des T. 159.
**Telephonanstalten,** Stellung unter den Schutz der Polizeibehörden 160.
**Tellersammlungen** bei öffentlichen Versammlungen 549.
**Termin** s. Endtermin, gerichtliche T.
**Terrain,** Beschaffung des zur Herstellung des Bürgersteigs erforderlichen T. durch die Gemeinde 831.
**Teschingewehre** 165.
**Text** der aufzuführenden Singspiele usw., wenn nur der T. der Genehmigung unterliegt 421.
**Theater,** Bau von Th 860; — s. Bühne, Projekte, Spezialitätentheater, Varietetheater, Zentralheizung.
**Theateragenten** 448 f.; — s. Untersagung.
**Theaterbauten** s. Dispense.
**Theaterbezirk** 455.
**Theaterräume,** Anlage und Einrichtung 456.
**Theaterstück,** Aufführung in geschlossenen Gesellschaften 250; — s. Agitation, biblische Geschichte, öffentliche Ruhe, Sicherheit, Ordnung, Verbot.
**Theatervorstellungen** 420; — s. Eintrittskarten.

Digitized by Google

**Theaterzensur** 450, 454.
**Theatralische Vorstellungen** 408, 414, 444 f.; — s. Entleerungsfähigkeit, Lärm, Schamgefühl, Schluß, Sittlichkeitsgefühl, Sonntagsruhe, Zirkusinhaber.
**Tiere**, Verhütung von Unfällen durch T. 147; — Schaustellen von T. 420; — Stehenlassen von T. mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln 578.
**Tingel-Tangel** 418; — s. Wandergewerbeschein.
**Tische**, Aufstellen auf den Bürgersteig durch einen Gastwirt 837.
**Tischlerverein** 306.
**Titel**, bezüglicher Paragraph 567 f.
**Titel** von Druckschriften 203; — s. Doktortitel, fremdherrliche T.
**Tod** eines Menschen durch die Anwendung von Sprengstoffen 176; — eines Schankwirts 497; — eines Dienstboten 622; — des Hauptes der dienstgebenden Familie 622.
**Tonnen** s. Biertonnen.
**Tongruben** 143.
**Tonrohrleitungen** 684.
**Tore** 864; — s. Festungen.
**Toreinfahrten**, Tieferlegung von T. 949.
**Torflügel**, Aufschlagen der T. nach außen 588.
**Torfmoore** 184.
**Torfstiche** 143.
**Totalisator** 532.
**Totenfest** 448.
**Totengräber** 952.
**Tötungen** s. Eisenbahnbetrieb.
**Träger** der Ab- und Anmeldeverpflichtung 50; — der Verpflichtung aus § 15 des Fluchtliniengesetzes 943; — s. eiserne Tr.
**Transport** zur Einlieferung in Provinzial-Korrektionsanstalten 91; — in ein Arbeitshaus 99; — der Sprengstoffe 167; — von Gütern und Lasten auf dem Bürgersteige 837.
**Transportmittel** für den öffentlichen Verkehr 593 f.
**Trauer** um Verstorbene 575.
**Trauerfeierlichkeiten** s. Stempelfreiheit.
**Trauerparade** der Kriegervereine 355, 357.
**Trauerspiele** 444.
**Traumdeuten** 410.
**Treib-Hetzjagden** 371.
**Treppen** 742 f.; — Beleuchtung der T. 143; — in Versammlungsräumen 254; — Abbruch von Tr. 587; — Anbringen von Tr. 836; — in Fabriken 847; — s. Beleuchtung, Erleuchtung, Freitreppe, Verqualmung.
**Treppenfenster** 683.
**Treppenstufen** s. Zement.
**Tressen** an der Feuerwehruniform 194.
**Trigonometrische Marksteine** 556.
**Trinker**, Untersagung der Verabreichung von Branntwein an bestimmte Tr. 508.
**Trinksprüche** 334.
**Trinkwasser** 749; — für Bauarbeiter 801.
**Tripper** 390.
**Trunk** 102; — Hingabe an den Tr. 79; — Dienstbote, der dem Tr. ergeben ist 627.
**Trunkenbold**, Erklärung zum Tr. [illegible]
**Trunkenbolde**, Verabreichen von geistigen Getränken an Tr. 509.
**Trunkene** s. Betrunkene.
**Trunksucht** s. Entmündigung.
**Trunksucht** der Eltern 108; — Bekämpfung der Tr. 510.
**Truppenbewegungen**, Veröffentlichungen über Tr. 207.
**Truppenübungen** 372; — Schankkonzession für die Dauer von Tr. 465.
**Tschechen**, Naturalisationsgesuche von Tsch. 27.
**Tumult**, Bekämpfung von T. 3; — s. Staatsanwaltschaft.
**Turbinen** 848 f.
**Türen** 736 f.; — in Fabriken 847; — Abänderungen an monumentalen T. 865; — s. Ausgangstüren, Haustüren, Kellertüren, Ladentüren, neue T., Stubentüren.
**Türkei**, Reise nach der T. 68.
**Türme** 737, 864.
**Turnvereine** 304, 310.

## U.

**Übelriechende Anlagen** an öffentlichen Wegen und Straßen 580.
**Übelstände**, Besprechung in der Presse 210.
**Überbrückung** von Straßengräben 945.
**Überfahrt** über den Bürgersteig 833.
**Überführung** von Fürsorgezöglingen in eine Familie oder Anstalt 135.
**Überfüllte Versammlungen** 246 f.
**Überfüllung** des Versammlungslokals 254, 261; — der von einer a-

Digitized by Google

schlossenen Gesellschaft benutzten Räume 441.
„Übergangspässe" an Reichsausländer 61
**Übernahme** des ganzen Grundstücks durch die Gemeinde als Folge einer Fluchtlinienfestsetzung 925.
**Überraschungspakete**, Verkauf in Warengeschäften 535.
**Überschreitung** der Polizeistunde 513.
**Überschwemmte Ortschaften**, Rettung von Menschen aus solchen 19.
**Überschwemmungen**, Verursachung von Ü. 559.
**Überschwemmungsgebiet**, Bauten im Ü. öffentlicher Ströme 759 f.; — s. Mauern.
**Übersehen** bei der Genehmigung eines Bauprojekts 697.
**Überstunden**, Beseitigung der Ü. 238.
**Übertretungen**, Fürsorgeerziehung wegen Ü. 107; — der Bestimmungen betr. den Verkehr mit geistigen Getränken 479.
**Überverdienstgelder** von Korrigenden 101.
**Überwachung** der Versammlungen 251 f., 255. — Mangel eines zur Ü. einer Versammlung geeigneten Organs der Polizei 246; — s. polizeiliche Ü.
**Üble Nachreden** gegen Gesinde 620.
**Umänderung** eines Bauwerks in einen vorschriftsmäßigen Zustand 807.
**Umbauten** 688 f. 901 f. — wann anzunehmen 691; — älterer Baulichkeiten nur in Fällen dringender Gefahr 804;
**Umfang** der dem Unternehmer und der Baupolizeibehörde zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten 654 f.
**Umfassungsmauern** 724 f.
**Umfassungswände** der Häuser 673; — Ersetzung einer ganzen Ü. 692.
**Umgehung** der polizeilichen Genehmigung zu einem notwendigen Neubau 692.
**Umgestaltung** eines unpolitischen Vereins in einen politischen 326.
**Umherschweifend**, Minderjährige, die u. betroffen werden 121.
**Umhertreiben**, Personen, welche den Verdacht des zwecklosen Ü. erregen 81.
**Umherziehen**, Ausschluß explosiver Stoffe vom Gewerbebetrieb im Ü. 183; — Feilbieten von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken im Ü. 222; — Betrieb des Schauspielgewerbes im Ü. 447; — Ankauf oder Feilbieten von Spiritus oder geistigen Getränken im Ü. 518; — Feilhalten von Waren im Ü. behufs Absatzes im Wege der Ausspielung 538; — Handel mit Lotterielosen im Ü. 542.
**Umpflasterung** einer Straße, die von der Polizeibehörde für nötig befunden wird 825.
**Umwährung** der Grundstücke nach Festsetzung von Fluchtlinien 905.
**Umwährung** von Vorgärten 874.
**Umstürzen**, Gefahren durch Ü. 142.
**Umwandlung** eines gesellschaftlichen Zwecken dienenden Vereins in einen Verein, der eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt 299; — aus einer Chaussee in eine Straße der Stadt 898; — einer Chausseestrecke in eine historische Straße 899; — eines bisher zu anderen Zwecken benutzten Bauwerks in ein Wohnhaus 921; — vorhandener, aber nicht regulierter Straßen und Wege aller Art in regulierte Straßen 941; — eines Feldwegs oder einer Landstraße in eine den Anforderungen genügende städtische Straße 954.
**Umzäunen** der Grundstücke nach Festsetzung der Fluchtlinien 905.
**Umzüge** 558; — in einer Gemeinde 47; — von Schulen, Krieger-, Turn-, Schützenvereinen usw., Abgabepflichtigkeit 276; — s. Wohnungsumzüge.
**Umzugstermine** des Gesindes 610.
**Unbebaubarkeit** 670.
**Unbebaute Grundstücke**, keine Verpflichtung zu Anliegerbeiträgen 935.
**Unbedachter Raum**, Versammlungen in einem u. R. 269.
**Uneheliche Kinder** 560.
**Uneheliche Mutter**, Abschluß eines Gesindedienstvertrags durch die u. M. 636.
**Unentgeltliche Abtretung** von Flächen behufs Anlegung einer neuen Straße 954.
**Unentgeltliche Hergabe** des Straßenterrains 955.
**Unentgeltliches Ausschänken** geistiger Getränke 457.
**Unfähigkeit** eines Redakteurs, die ihm zugehenden Beiträge richtig zu verstehen 211.



Digitized by Google

**Unfälle**, Schutz vor U. bei Bauausführungen 799; — s. Tiere.
**Unfallpolizei** 2, 142 f.
**Unfallrenten** für Fürsorgezöglinge 137.
**Unfallverhütungsvorschriften** der Baugewerksberufsgenossenschaft 801.
**Unfallversicherung** der landwirtschaftlichen Dienstboten 620.
**Unfug** s. grober U.
**Ungarisches Wappen** 574.
**Ungehorsam** gegen Gesetz und Obrigkeit 3, 431; — von Gesinde 625, 641, 643.
**Ungesunde Wohnräume** 805.
**Ungeziefer**, Vertilgung von U. 559.
**Uniformen** für Feuerwehrbeamte 193; — von Musikkapellen 417.
**Uniformierung** der Kriegervereine 355.
**Unierte Kirche** 306.
**Unmäßigkeit** im Genusse geistiger Getränke 486.
**Unmöglichkeit**, über den Bauplatz zu verfügen 716; — einen Bau in einen dem Gesetz entsprechenden Zustand zu versetzen 803, 810.
**Unmoralität**, Förderung durch Schankwirte 467.
**Unrichtigkeit** der Nachweise, auf Grund deren eine Schankkonzession erteilt wurde 483.
**Unruhe** während musikalischer oder gesanglicher Vorträge 415.
**Unsittlicher Inhalt** von Druckschriften 221.
**Unsittlichkeit**, Förderung der U. 462; — Förderung durch Schankwirte 488.
**Unterbrechung** des Aufenthalts im Auslande 36; — der Nachhaft im Arbeitshause durch Vollstreckung einer gerichtlichen Freiheitsstrafe 94.
**Unterbringung** militärischer Hilfskommandos 20; — der bei Bauten beschäftigten Arbeiter 800; — s. vorläufige U.
**Unterhaltung**, Leistungen, die der gewöhnlichen U. dienen 415; — als Zweck des Spiels 531.
**Unterhaltung der Bürgersteige** 828.
**Unterirdische Bauwerke** 684.
**„Unterkommen"**, Beschaffung eines U. 80.
**Unternehmer** einer Versammlung 240; — Straße, welche noch in der privatrechtlichen Verfügung eines U. steht 820; — Verpflichtung des U. der neuen Anlage zu Anliegerbeiträgen 936; — keine Anliegerbeiträge zu Gunsten des U. einer Straße 938.
**Unternehmerstraße** 937.
**Unterrichtszweck** bei einem Vereine 229 f.
**Untersagung** von statutenmäßigen Vereinsversammlungen 312; — des Betriebes bei Theateragenten 448; — des Betriebes der Gastwirtschaft 490; — des Bierhandels 523 f.; — des Losehandels 541, 544; — der Errichtung geräuschvoller Anlagen 852; — der Errichtung von Wohnhäusern an noch nicht fertig gestellten Straßen 912 f.
**Unterschied** zwischen der Fluchtlinienfestsetzung nach älterm und nach neuerm Rechte 875.
**Unterschlagung** 558; — durch Gesinde 625.
**Unterstützungskasse** s. Arbeiterunterstützungskassen.
**Unterstützungswohnsitz** von Fürsorgezöglingen 126 f., 136, 139.
**Untreue** 559; — des Gesindes 616.
**Unverdächtigkeitszeugnis** im Falle des Nachsuchens um einen Paß 62.
**Unvollendet gelassener Bau** 815.
**Unvollendete Neubauten** 793.
**Unvollständigkeit** der Bauzeichnungen 724 f.
**Unvorsichtigkeit** bei dem Gebrauch von Waffen 10.
**Unwirksamkeit** der Entlassuug aus der Staatsangehörigkeit 35; — eines Baukonsenses 710.
**Unzucht** 381; — Förderung durch Schankwirte 467; — s. gewerbsmäßige U.
**Unzüchtige Handlungen, Schriften**, Abbildungen, Darstellungen 381.
**Unzüchtige Schriften**, Verkauf solcher 215.
**Unzüchtiger Gebrauch, Verkehr** 381.
**Unzüchtigkeit** einer Schrift 382.
**Unzuständige Polizeibehörde**, Verfügungen einer u. P. 663.
**Urheber** eines polizeiwidrigen Zustandes als Adressat für baupolizeiliche Verfügungen 805.
**Urkundenfälschung** 559.
**Urteil**, das den Dienstboten für berechtigt erklärt, den Dienst zu verlassen 641.

Digitized by Google

## B.

**Vagabunden**, Transport von V. 372.
**Variététheater** 455.
**Vater** s. Erziehungsrecht.
**Väterliche Gewalt**, Beschränkung 100.
**Veränderung** des Betriebs bei Schankwirtschaften 473f.; — der Grenzen bebauter Grundstücke 675; — nach Inkrafttreten eines neuen Baurechts 689; — eines Gebäudes, ob als erheblich zu bezeichnen 691; — des öffentlichen Rechts, auf Grund dessen eine Baugenehmigung erteilt ist, vor Beginn der Bauausführung 709; — an Gebäuden, ob wesentliche Bedeutung besitzend 719; — an den Straßen 826; — im Betriebe gewerblicher Anlagen 844; — an öffentlichen Gebäuden und Denkmälern 863; — der Substanz der Bauwerke im Innern oder Äußern 902; — eines vorhandenen Gebäudes, wann die Verpflichtung zu Anliegerbeiträgen begründend 947; — s. Änderungen, bauliche V.
**Veräußerung** von Teilen der Dorfstraße 823.
**Verantwortlichkeit** für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen 210.
**Verband** Deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften, Deutscher Elektrotechniker 155; — der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen 317.
**Verbände** behufs gemeinschaftlicher Anschaffung und Unterhaltung von Feuerspritzen 196.
**Verbesserungen** einer Straße 941.
**Verbindung**, direkte V. eines Gebäudes mit der Straße, ob Voraussetzung für die Erhebung von Anliegerbeiträgen 946.
**Verborgene Waffen** 9.
**Verbot** der Verbreitung einer Druckschrift bis auf 2 Jahre 207; — einer Versammlung 242, 257; — der Ansammlung von Personen über eine bestimmte Zahl hinaus 248; — auf einem Privatgrundstück Lustbarkeiten in Betrieb zu setzen 413; — der Abhaltung und des Besuchs eines Tanzkränzchens 431; — der Aufführung eines Theaterstücks 450; — des Besuchs von Schanklokalen 503; — des Gastwirts an einen präsumtiven Gast, das Lokal zu betreten 503; — des Ausschanks und Verkaufs von Branntwein in gewissen Stunden 528; — der Errichtung von gewerblichen Anlagen 659; — einen begonnenen Bau auszuführen 708; — der Benutzung der öffentlichen Straße als Entwässerungsanlage 759; — Ausführung eines Baues unter Verletzung eines in einer Baupolizeiverordnung enthaltenen V. 807; — von Bauten über die Fluchtlinie hinaus 900f.; — s. Bauverbot, Wohnungsverbot.
**Verbotenes Spiel**, Förderung des v. Sp. 462; — Förderung durch Schankwirte 467, 487.
**Verbotene Vereine** 293.
**Verbrechen**, Neigung zu V. 129; — Bestrafung eines Dienstboten wegen eines V. 608.
**Verbrecher**, Transporte von V. 372.
**Verbrecherische Jugendliche**, Bewahrung vor weiterem Verderben 106.
**Verbrecherische Personen**, Verkehr mit solchen 108.
**Verbreiten** von Druckschriften (Plakaten) 219f.
**Verbreiter**, Strafbarkeit des V. einer Druckschrift 212.
**Verbreiterung** einer Straße 823, 893; — der Straße als Grund für die Verweigerung eines Baukonsenses 718; — einer historischen Straße 899.
**Verbreitung** einer Druckschrift im Sinne des Preßgesetzes 200.
**Verdacht**, daß eine Frauensperson der gewerbsmäßigen Unzucht nachgeht 393; — des Verstoßens gegen die Vorschriften über die Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten 440.
**Verdienstkreuz** für Frauen und Jungfrauen 572.
**Vereinbarungen** im Gebiete des öffentlichen Baurechts 653; — im Gebiete des Baurechts 676; — der nachbarlichen Grundbesitzer 732.
**Vereine** gegen Hausbettelei 76; — zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene 100; — für Kindererziehung und Jugendschutz 119f.; — Inverbindungtreten inländischer politischer V. 227; — Versammlungen, die von V. veranstaltet sind 240; — Anmärsche zu Leichenbe-



Digitized by Google

**Unfälle**, Schutz vor U. bei Bauausführungen 799; — s. Tiere.
**Unfallpolizei** 2, 142 f.
**Unfallrenten** für Fürsorgezöglinge 137.
**Unfallverhütungsvorschriften** der Baugewerksberufsgenossenschaft 801.
**Unfallversicherung** der landwirtschaftlichen Dienstboten 620.
**Unfug** s. grober U.
**Ungarisches Wappen** 574.
**Ungehorsam** gegen Gesetz und Obrigkeit 3, 431; — von Gesinde 625, 641, 643.
**Ungesunde Wohnräume** 805.
**Ungeziefer**, Vertilgung von U. 559.
**Uniformen** für Feuerwehrbeamte 193; — von Musikkapellen 417.
**Uniformierung** der Kriegervereine 355.
**Unierte Kirche** 306.
**Unmäßigkeit** im Genusse geistiger Getränke 486.
**Unmöglichkeit**, über den Bauplatz zu verfügen 716; — einen Bau in einen dem Gesetz entsprechenden Zustand zu versetzen 803, 810.
**Unmoralität**, Förderung durch Schankwirte 467.
**Unrichtigkeit** der Nachweise, auf Grund deren eine Schankkonzession erteilt wurde 483.
**Unruhe** während musikalischer oder gesanglicher Vorträge 415.
**Unsittlicher Inhalt** von Druckschriften 221.
**Unsittlichkeit**, Förderung der U. 462; — Förderung durch Schankwirte 488.
**Unterbrechung** des Aufenthalts im Auslande 36; — der Nachhaft im Arbeitshause durch Vollstreckung einer gerichtlichen Freiheitsstrafe 94.
**Unterbringung** militärischer Hilfskommandos 20; — der bei Bauten beschäftigten Arbeiter 800; — s. vorläufige U.
**Unterhaltung**, Leistungen, die der gewöhnlichen U. dienen 415; — als Zweck des Spiels 531.
**Unterhaltung der Bürgersteige** 828.
**Unterirdische Bauwerke** 684.
**„Unterkommen"**, Beschaffung eines U. 80.
**Unternehmer** einer Versammlung 240; — Straße, welche noch in der privatrechtlichen Verfügung eines U. steht 820; — Verpflichtung des U. der neuen Anlage zu **Anliegerbeiträgen** 936; — keine **Anliegerbeiträge** zu Gunsten des U. einer Straße 938.
**Unternehmerstraße** 937.
**Unterrichtszweck** bei einem Vereine 229 f.
**Untersagung** von statutenmäßigen Vereinsversammlungen 312; — des Betriebes bei Theateragenten 448; — des Betriebes der Gastwirtschaft 490; — des Bierhandels 523 f.; — des Losehandels 541, 544; — der Errichtung geräuschvoller Anlagen 852; — der Errichtung von Wohnhäusern an noch nicht fertig gestellten Straßen 912 f.
**Unterschied** zwischen der Fluchtlinienfestsetzung nach älterm und nach neuerm Rechte 875.
**Unterschlagung** 558; — durch Gesinde 625.
**Unterstützungskasse** s. Arbeiterunterstützungskassen.
**Unterstützungswohnsitz** von Fürsorgezöglingen 126 f., 136, 139.
**Untreue** 559; — des Gesindes 616.
**Unverdächtigkeitszeugnis** im Falle des Nachsuchens um einen Paß 62.
**Unvollendet gelassener Bau** 815.
**Unvollendete Neubauten** 793.
**Unvollständigkeit** der Bauzeichnungen 724 f.
**Unvorsichtigkeit** bei dem Gebrauch von Waffen 10.
**Unwirksamkeit** der Entlassuug aus der Staatsangehörigkeit 35; — eines Baukonsenses 710.
**Unzucht** 381; — Förderung durch Schankwirte 467; — s. gewerbsmäßige U.
**Unzüchtige Handlungen, Schriften**, Abbildungen, Darstellungen 381.
**Unzüchtige Schriften**, Verkauf solcher 215.
**Unzüchtiger Gebrauch, Verkehr** 381.
**Unzüchtigkeit** einer Schrift 382.
**Unzuständige Polizeibehörde**, Verfügungen einer u. P. 663.
**Urheber** eines polizeiwidrigen Zustandes als Adressat für **baupolizeiliche** Verfügungen 805.
**Urkundenfälschung** 559.
**Urteil**, das den Dienstboten für berechtigt erklärt, den Dienst zu verlassen 641.

Digitized by Google

## V.

**Vagabunden**, Transport von V. 372.
**Variététheater** 455.
**Vater** s. Erziehungsrecht.
**Väterliche Gewalt**, Beschränkung 100.
**Veränderung** des Betriebs bei Schankwirtschaften 473f.; — der Grenzen bebauter Grundstücke 675; — nach Inkrafttreten eines neuen Baurechts 689; — eines Gebäudes, ob als erheblich zu bezeichnen 691; — des öffentlichen Rechts, auf Grund dessen eine Baugenehmigung erteilt ist, vor Beginn der Bauausführung 709; — an Gebäuden, ob wesentliche Bedeutung besitzend 719; — an den Straßen 826; — im Betriebe gewerblicher Anlagen 844; — an öffentlichen Gebäuden und Denkmälern 863; — der Substanz der Bauwerke im Innern oder Äußern 902; — eines vorhandenen Gebäudes, wann die Verpflichtung zu Anliegerbeiträgen begründend 947; — s. Änderungen, bauliche V.
**Veräußerung** von Teilen der Dorfstraße 823.
**Verantwortlichkeit** für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen 210.
**Verband** Deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften, Deutscher Elektrotechniker 155; — der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen 317.
**Verbände** behufs gemeinschaftlicher Anschaffung und Unterhaltung von Feuerspritzen 196.
**Verbesserungen** einer Straße 941.
**Verbindung**, direkte V. eines Gebäudes mit der Straße, ob Voraussetzung für die Erhebung von Anliegerbeiträgen 946.
**Verborgene Waffen** 9.
**Verbot** der Verbreitung einer Druckschrift bis auf 2 Jahre 207; — einer Versammlung 242, 257; — der Ansammlung von Personen über eine bestimmte Zahl hinaus 248; — auf einem Privatgrundstück Lustbarkeiten in Betrieb zu setzen 413; — der Abhaltung und des Besuchs eines Tanzkränzchens 431; — der Aufführung eines Theaterstücks 450; — des Besuchs von Schanklokalen 503; — des Gastwirts an einen präsumtiven Gast, das Lokal zu betreten 503; — des Ausschanks und Verkaufs von Branntwein in gewissen Stunden 528; — der Errichtung von gewerblichen Anlagen 659; — einen begonnenen Bau auszuführen 708; — der Benutzung der öffentlichen Straße als Entwässerungsanlage 759; — Ausführung eines Baues unter Verletzung eines in einer Baupolizeiverordnung enthaltenen V. 807; — von Bauten über die Fluchtlinie hinaus 900f.; — s. Bauverbot, Wohnungsverbot.
**Verbotenes Spiel**, Förderung des v. Sp. 462; — Förderung durch Schankwirte 467, 487.
**Verbotene Vereine** 293.
**Verbrechen**, Neigung zu V. 129; — Bestrafung eines Dienstboten wegen eines V. 608.
**Verbrecher**, Transporte von V. 372.
**Verbrecherische Jugendliche**, Bewahrung vor weiterem Verderben 106.
**Verbrecherische Personen**, Verkehr mit solchen 108.
**Verbreiten** von Druckschriften (Plakaten) 219f.
**Verbreiter**, Strafbarkeit des V. einer Druckschrift 212.
**Verbreiterung** einer Straße 823, 893; — der Straße als Grund für die Verweigerung eines Baukonsenses 718; — einer historischen Straße 899.
**Verbreitung** einer Druckschrift im Sinne des Preßgesetzes 200.
**Verdacht**, daß eine Frauensperson der gewerbsmäßigen Unzucht nachgeht 393; — des Verstoßens gegen die Vorschriften über die Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten 440.
**Verdienstkreuz** für Frauen und Jungfrauen 572.
**Vereinbarungen** im Gebiete des öffentlichen Baurechts 653; — im Gebiete des Baurechts 676; — der nachbarlichen Grundbesitzer 732.
**Vereine** gegen Hausbettelei 76; — zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene 100; — für Kindererziehung und Jugendschutz 119f.; — Inverbindungtreten inländischer politischer V. 227; — Versammlungen, die von V. veranstaltet sind 240; — Anmärsche zu Leichenbe-



Digitized by Google

gängnissen und Rückmärsche zum Vereinshause 279; — bezüglicher Abschnitt 284 f.; — Definition des V. 285; — als einzige Mitglieder eines Vereins 290; — Bildung eines V. innerhalb eines schon bestehenden V. 292; — Tanzlustbarkeiten von V. 431; — die ausschließlich oder vorzugsweise die Veranstaltung von Vergnügungen bezwecken 433; — bei denen durch die Art der Organisation die Öffentlichkeit von Lustbarkeiten nicht ausgeschlossen wird 435; — Veranstaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten durch V. 440; — als Schauspielunternehmer 446; — zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im Großen und Absatz im Kleinen 462; — Betrieb der Schankwirtschaft durch V. 467; — Polizeistunde für V. 514; — Schankkonzession für den Ökonomen eines V. 522; — s. Abänderung, Abgeordnete, Abzeichen, Änderung, Anmeldung, Anzeige, Aufhebung, Auflösung, Aufnehmen, Auskunft, ausländische V., Ausschluß, Beamte, Beeinflussung, Beschwerden, Bezeichnung, Bier, Druckschriften, Einsicht, Eintrittsgeld, Einwirkung, Entziehung, Erziehungszweck, Förderung, Frauen, Frauenspersonen, Gemeinnütziger V., Geselliger V., Gesetzgebung, Handwerkervereine, ideale Zwecke, inländische V., kirchliche V., Klage, Kritik, Landwehr, landwirtschaftliche V., Leseabende, Lustbarkeiten, Mehrheit, Militärpersonen, Nichtrechtsfähige V., öffentliche Angelegenheiten, öffentliche Interessen, Öffentlichkeit, Ortsgruppe, persönliche Beziehungen, Politik, politische Erörterungen, politische Partei, politische V., politischer Zweck, polizeiliche Beaufsichtigung, Privatfestlichkeiten, Privatleben, Rechte, Rechtsfähigkeit, Reichstagswahlen, religiöse V., religiöser Zweck, Satzungen, Schließung, Schriftführer, Schüler, Schülervereine, Sozialdemokratie, soziale V., sozialpolitischer Zweck, Stand, Statuten, Tanzvergnügungen, Turnvereine, Umgestaltung, Umwandlung, Unterrichtszweck, verbotene V., Verlust, Verträge, Verwaltung des Staates, Vorlegung, Vorstand, Vorsteher, Vorstellungen, Vortrag, Waffenvereine, Wahlvereine, wiederholte Einreichung, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wirtschaftlicher Zweck, Zahlstellen, Zentralverbände, Zusammenhang, Zusammenkünfte, Zweigvereine.

**Vereinigte Staaten von Nordamerika.** Aufenhalt daselbst 39.

**Vereinsabzeichen** der Kriegervereine 355.

**Vereinsangelegenheiten** s. Auskunft.

**Vereinsball** 312.

**Vereinsbegriff,** Organisation, ob für den V. erforderlich 287.

**Vereinsbildung** s. Schein.

**Vereinsfestlichkeit** s. Bierausschank, Schankwirtschaftsbetrieb.

**Vereinsgesetz** s. Erörterung, kirchliche Angelegenheiten, Mitgliederverzeichnis, öffentliche Angelegenheiten, religiöse Angelegenheiten, soziale Interessen, strafbare Handlungen, Versammlungen, wirtschaftliche Fragen.

**Vereinsleben,** Betätigung des V. als maßgebend für den Charakter eines in gewissem Maße abgeschlossenen Vereins 327.

**Vereinslokal,** Verlegung zu einem politisch mißliebigen Gastwirt 241.

**Vereinslustbarkeiten** s. Gäste.

**Vereinsmitglieder,** Fehlen wechselseitiger persönlicher Beziehungen zwischen den V. 289; — ob sie einen in sich geschlossenen, bestimmt abgegrenzten Kreis von innerlich unter sich verbundenen Personen bilden müssen 289; — s. Aufnahme, Ausscheiden, Einführung, Eintreten, Verzeichnis, wiederholte Einsicht.

**Vereinsrecht** s. Mißbrauch, Verjährung.

**Vereinsregister** 298; — Eintragung in das V. 228, 232, 361; — Zweck, Führung usw. 232; — s. Abschriften, Einsicht, Einspruch, Verwaltungsstreitverfahren.

**Vereinstätigkeit** s. Ausland, Zeitschrift.

**Vereinsversammlungen,** Polizeistunde für V. 253; — ob anmeldepflichtig 310; — wann eine V. als angemeldet gelten kann 311; — Festsetzung von Zeit und Ort einer V. im voraus 311; — ob eine öffentliche oder eine geschlossene V. vorliegt 311; — s. Ausfallen, Frauen, Gesangs-

Digitized by Google

übungen, Redner, Untersagung, Zuschauerinnen.
**Vereinsvorstand** s. Auskunft, Zustellung.
**Vereinsvorstellungen** 289.
**Vereinswesen** 226 ff.; — Gefahren aus der Freiheit des V. 2; — s. Bescheinigungen, landesgesetzliche Vorschriften, Strafvorschriften.
**Verengung** von Straßen und Plätzen 587; — von Straßen 823; — des Bürgersteiges 838.
**Verfallene Gebäude** 816; — Ausbieten zum öffentlichen Verkauf 817.
**Verfälschung** von Dienstbüchern 608; — s. Fälschung.
**Verfasser**, Angabe auf Druckschriften 201; — im Sinne des Preßgesetzes 202.
**Vergitterung** von Fenstern 682.
**Vergnügungslokal** einer geschlossenen Gesellschaft, ob öffentlicher Ort 442.
**Vergrößerung** des zum Betriebe der Schankwirtschaft benutzten Lokals 473; — eines bereits vorhandenen Wohnhauses, welches dem § 12 des Fluchtliniengesetzes unterfällt 921; — des kubischen Inhalts eines Gebäudes 947.
**Verhaftung**, Auswanderung von Personen, deren V. angeordnet ist 73.
**Verhaftungen** bei Auflösung von Versammlungen 267.
**Verhalten** des Schankwirts, demzufolge die Besorgnis eines Mißbrauchs des Gewerbes nicht mehr ausgeschlossen erscheint 485.
**Verheiratung**, Erwerb der Staatsangehörigkeit durch V. 24; — Verlust der Staatsangehörigkeit durch V. 33.
**Verhinderung** des Gesindes den Dienst anzutreten 612; — des Gesindes an der Dienstleistung 614; — von Nebengesinde an der Dienstleistung 615; — der Arbeit durch Gesinde 642; — in dem beabsichtigten Gebrauch des Bürgersteigs 837; — des Baues auf einem Grundstück durch einen Nichteigentümer 933.
**Verjährung** der Strafverfolgung wegen Verbreitung von Druckschriften 214; — im Gebiete des Vereinsrechts 338 f.; — der Ansprüche der Gastwirte 516; — der Ansprüche der Händler mit Lotterielosen 545; — von Lohnansprüchen 614; — im Gebiete des Bürgersteigrechts 840; — anläßlich der Errichtung und des Betriebs gewerblicher Anlagen 845; — der Anliegerbeiträge 955 f.
**Verkauf** des Hauses, in dem Schankwirtschaft betrieben wird 480, 483; — Bedeutung eines V. des Grundstücks für die Anliegerbeiträge 961.
**Verkaufen** von Druckschriften (Plakaten) 219 f.
**Verkäufer** von Druckschriften, Zeitungen, Bildern, Lokal des Gewerbebetriebs 224; — s. Käufer.
**Verkaufsräume**, Vorsorge gegen eine Überfüllung der V. 859.
**Verkaufsstelle**, Ausschank von Bier zum Genuß an der V. 524.
**Verkehr**, erhebliche Störungen des öffentlichen V. 18; — Rücksichten auf den V. bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel 268; — Berücksichtigung bei der Fluchtlinienfestsetzung 885; — Anforderungen des V. 926; — Wege, welche den V. von Ort zu Ort vermitteln 897.
**Verkehrsanstalt**, Fund in einer dem öffentlichen Verkehr dienenden V. 554.
**Verkehrsgewerbe** 594.
**Verkehrshindernisse**, Beseitigung von V. 586 f.
**Verkehrsinteressen**, Anlegung von Straßen aus V. 941.
**Verkehrspolizei**, bezüglicher Abschnitt 575.
**Verkehrspolizeiliche Rücksichten**, Prüfung der Baugesuche in Fällen des § 11 des Fluchtliniengesetzes nach solchen 907.
**Verladen** von Sprengstoffen 167.
**Verlängerung** der Korrektionshaft 95; — einer Versammlung über den Tag des Beginnes hinaus 241; — der Frist für Eröffnung eines bereits genehmigten Schankwirtschaftsbetriebs 475; — der Polizeistunde 513; — des Gesindevertrags 624; — einer Straße 930.
**Verlassen** des elterlichen Hauses durch minderjährige Kinder 57; — des Dienstes durch Gesinde 615; — des Dienstes durch Gesinde ohne vorherige Aufkündigung 628; — des Dienstes vor Ablauf der Dienstzeit 630; — vorübergehendes Ver-

Digitized by Google

lassen des Dienstes durch Gesinde 642.
**Verleger**, Angabe auf Druckschriften 201; — im Sinne des Preßgesetzes 202; — Strafbarkeit des V. 212; — wann durch Bestellung eines Redakteurs von der Verantwortung frei 213.
**Verlegung** einer Schankwirtschaft 473; — des ein Hofprädikat führenden Geschäfts 570.
**Verleitung** zur Auswanderung 75.
**Verlosungen** s. Bekanntmachungen.
**Verlust** der preußischen Staatsangehörigkeit 33; — eines Passes 66; — der Rechtsfähigkeit bei Vereinen 233; — der bei einem Gastwirte eingebrachten Sachen 517; — eines Gesindebuchs 609; — der Eigenschaft einer vorhandenen städtischen Straße 894.
**Vermessungsregister**, Mangel bei einem Fluchtlinienplan 889.
**Vermieter**, An- und Abmeldung durch den V. 50; — einer Räumlichkeit, in welcher eine Lustbarkeit veranstaltet worden ist 423; — Einlegung von Rechtsmitteln durch den V. 774; — s. Pfandrecht.
**Verminderung** s. Wertverminderung.
**Vermißte Personen**, Ermittelung von solchen 56.
**Vermögen** von Vereinen 234.
**Vermögensrechtliche Ansprüche** der Stadtgemeinde, ob durch Versagung oder Vorenthaltung des Baukonsenses zur Geltung zu bringen 717.
**Vermögensrechtliche Interessen** einer Gemeinde, Geltendmachung 780; — Verletzung der v. J. einer Stadtgemeinde 782.
**Vermögensumstände** der Dienstherrschaft 630.
**Vermutung** der Benutzung von Räumen als Wohn- und Schlafräume 739.
**Vernachlässigung** des Dienstes durch das Gesinde 626.
**Vernichtung** von Sprengstoffen 170.
**Verpachtung** einer Schankwirtschaft 465; — der Lokalitäten, in denen Schankwirtschaft betrieben wird 480; — der Schankräumlichkeiten an einen andern Gastwirt 481; — der Schankräumlichkeiten 482.
**Verpackung** von Sprengstoffen 166.
**Verpflegung** militärischer Hilfskommandos 20.
**Verpflichtung**, ob eine V. der Polizeibehörde das Bebauen des künftigen Straßengeländes zu untersagen vorliegt 907.
**Verputzen** der an der Straße liegenden Gebäude 722.
**Verqualmung** von Treppen 742.
**Verrufserklärung** 17.
**Versagung** der Erteilung der Ausnahmeurkunde 31; — von Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen 47; — von Paßkarten 70; — des Wandergewerbescheins bei Zigeunern 84; — der Genehmigung betr. Sprengstoffe 163; — der Genehmigung zu einer Versammlung unter freiem Himmel 270; — der erforderlichen polizeilichen Erlaubnis 336; — der Erlaubnis zu einer Tanzlustbarkeit 427; — der Schankerlaubnis 475, 478; — des längeren Verweilens in einer Gast- oder Schankwirtschaft 503; — der Bauerlaubnis nach erteilter Ansiedlungsgenehmigung 705; — des Baukonsenses 712 f.; — der Genehmigung zur Errichtung von Feuerstellen in der Nähe von Waldungen 762; — einer baupolizeilichen Genehmigung 773; — eines gar nicht vorgeschriebenen Baukonsenses 775; — der Bauerlaubnis und einer Fluchtlinienfestsetzung wegen 880; — der polizeilichen Zustimmung zur Fluchtlinienfestsetzung 885; — von Neubauten, Um- und Ausbauten über die Fluchtlinie hinaus 901; — richterliche Prüfung der V. des Anbaus von Wohngebäuden mit Ausgängen nach noch nicht fertiggestellten Straßen 924; — des Baukonsenses, um den Bauherrn zur Erfüllung oder Sicherung der in § 15 des Fluchtliniengesetzes vorgesehenen Leistungen anzuhalten 960.
**Versammlungen** 235 f.; — Bewaffnete in V. 9; — die gesetzlich angeordnet sind 272; — im Sinne von § 1 Abs. 3 des Vereinsgesetzes 328; — Anwendbarkeit von § 8 des Vereinsgesetzes auf V. 330; — Voraussetzungen der Strafbarkeit 337; — an Sonn- und Festtagen 378 f.; — ob der Polizeistunde unterworfen 511; — Einräumung des Platzes

Digitized by Google

zu einer nicht vorschriftsmäßig angezeigten öffentlichen V. 531; — Erhebung von Geldbeträgen, deren Zahlung oder Höhe dem Belieben überlassen ist vor oder während einer öffentlichen Versammlung oder im Anschluß an eine solche 550; — auf öffentlichen Plätzen oder öffentlichen Straßen 593; — s. Abgeordnete, Agitationskomitee, Anmeldung, Anordnungen, Anzeige, Aufforderung, Auflösung, Auflösungserklärung, Auskunft, Ausschluß, bauliche Beschaffenheit, baupolizeiliche Gründe, Bedingungen, Beginn, „Beraten", Beschaffenheit, Bescheinigung, Bewaffnete, bewaffnete Macht, Beweggründe, Drohen, Druckschriften, Eintrittsgeld, Endtermin, Entfernung, Entschädigungsklage, Epidemien, Fassungskraft, Feiertagsheiligung, Feuersgefahr, Fortsetzung, Frauen, freier Himmel, Gänge, Garten, Gefährdung, Genehmigung, Geschäftsordnungswidrigkeit, geschlossene Gesellschaften, kirchliche Angelegenheiten, Kommission, Landräte, Landwehr, Leiter, Militärpersonen, Nationalität, nichtöffentliche V., öffentliche V., öffentliche Angelegenheiten, öffentliche Interessen, Öffentlichkeit, Ordner, Ordnungsruf, Plan, Platz, politische Gegenstände, polizeiliche Verfügung, polizeiliches Einschreiten, Polizeistunde, polnische Sprache, Räumlichkeiten, Redner, religiöse V., sozialdemokratische V., überfüllte V., religiöse Angelegenheiten, Saal, sanitätspolizeiliche Gründe, Scheunen, Schluß, Schüler, sicherheitspolizeiliches Interesse, Sonntag, Sonntagsheiligung, Sprachen, Staatsanwaltschaft, Störungen, strafbare Handlungen, Straftaten, Teilnehmer, Tellersammlungen, Überwachung, unbedachter Raum, Unternehmer, Verbot, Vereine, Vereinsversammlungen, Verhaftungen, Verkehr, Verlängerung, Versagung, Vertrauensmänner, Volksversammlungen, Waffen, Waffengebrauch, Wahlangelegenheiten, Widerstand, Zusammenkunft, Zweck.

**Versammlungsräume** 243; — Größe und bauliche Beschaffenheit 248; — Bau von V. 860; — s. Kälte, Überfüllung, Ausgangstüren, Polizeiverordnungen, Treppen. Eingänge, Einsturzgefahr.

**Versammlungsrecht** s. Beschränkungen, polizeiliche Befugnisse, Vorrechte.

**Versammlungswesen** 226 ff.

**Versäumnis** bei der Genehmigung eines Bauprojekts 697.

**Versäumung** der öffentlichen Auslegung eines Fluchtlinienplanes 887.

**Verschärfung** der Vorschriften einer Baupolizeiordnung 656.

**Verschmälerung** eines bestehenden Weges, die in einem Fluchtlinienplan vorgesehen ist 945.

**Verschuldungen** eines verstorbenen Schankwirts 497.

**Verschweigen** des Aufenthalts eines der Fürsorgeerziehung Überwiesenen 141.

**Versehen** bei der Verweigerung des Baukonsenses 718; — bei der Berechnung von Anliegerbeiträgen 958.

**Versetzung** eines Bauwerks auf eine andere Stelle 812.

**Versteigerung** von Spirituosen 460; — von Fundsachen 553.

**Verstoß** eines Baues gegen das Fluchtliniengesetz oder ein bezügliches Ortsstatut 714; — gegen die Bestimmungen einer Baupolizeiordnung 784; — gegen das dem Schutze der Polizeibehörde anvertraute öffentliche Recht 809.

**Vertagung** einer Versammlung 266.

**Vertauschung** der für mehrere Grundstücke erteilten Bauerlaubnis 697.

**Vertiefung** eines Grundstücks 680.

**Verträge** über die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung 123, 132; — über die Aufnahme von Fürsorgezöglingen 128; — Abschluß durch Vereine 227; — zur Begründung eines Gesindedienstverhältnisses 603; — s. Privatverträge.

**Vertragsbruch** bei Streiks 11; — des Gesindes 637; — von Dienstboten 644.

**Vertrauen**, das in das Gesinde zu setzen ist 628.

**Vertrauensmänner**, Mitwirkung von V. zur Herbeiführung von Versammlungen 329.

**Vertreter** des Eigentümers als Adressat für baupolizeiliche Verfügungen 805.

**Vertretung** eines Schankwirts 482.

**Verunreinigung** von Straßen 823, 883.

Digitized by Google

**Verunstaltung** landschaftlich hervorragender Gegenden 591; — von Straßen und Plätzen 667, 720, 809, 885; — einer Straße durch einen Bau 802; — durch Baulichkeiten 812f.; — von Straßen 823, 838, 871.
**Veruntreuung** gegen die Herrschaft 625.
**Vervollkommnungen** einer Straße 941; — einer bereits früher fertig ausgebauten Straße 948.
**Verwahrloste Jugendliche**, Bewahrung vor weiterem Verderben 106.
**Verwahrlosung**, Begriff der V. bei Kindern 108.
**Verwaltung des Staates**, Beeinflussung durch einen Verein 314.
**Verwaltung der Baupolizei** 662.
**Verwaltungsstreitverfahren**, Unzuständigkeit des V. 162; — anläßlich der Eintragung in das Vereinsregister 231; — in Gesindesachen 639f., 646; — in Bausachen 776f.
**Verwaltungszwangsverfahren** 137, 790.
**Verweigerung** der Vorlegung des Gesindebuchs 627; — des Dienstantritts durch Gesinde 643; — der Bauerlaubnis 712, 719f., 773, 780; — der Bauerlaubnis, bevor die Fluchtlinie nach dem Fluchtliniengesetz endgültig festgesetzt ist 929.
**Verweise** der Herrschaft an das Gesinde 616.
**Verwendung** s. mißbräuchliche V.
**Verwertung** der nicht zur neuen Straße erforderlichen Fläche eines älteren Weges 954.
**Verzeichnis** der ausgefertigten Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise 43; — der von Gastwirten gestellten Preise 500; — der im Umherziehen feil zu bietenden Druckschriften 222ff.; — der Vereinsmitglieder 232, 285, 295, 297; — Einreichung eines V. der Vereinsmitglieder bei der Ortspolizeibehörde 339; — der Gehilfen und Lehrlinge in Gast- und Schankwirtschaften 506; — der Fundsachen 552; — der Straßen, die zur Zeit für fertig hergestellt zu erachten sind 914.
**Verzicht** auf eine Realschankberechtigung 464; — auf die Schankkonzession 480ff.; — des Finders auf Eigentumserwerb 553; — des Dienstherrn auf den Wiedereintritt des Gesindes 638; — der Baupolizeibehörde auf ihre Funktionen 654; — auf Ersatz derjenigen Schäden, die einem benachbarten Grundstück infolge von baulichen Unternehmungen und deren Betrieb entstehen 677; — auf das Recht, die im öffentlichen feuerpolizeilichen Interesse ergangenen Bestimmungen der Baupolizeiordnung jederzeit zur Geltung zu bringen 734; — auf Geltendmachung dessen, was das öffentliche Interesse verlangt 808; — der Gemeinde auf die durch die Fluchtlinienfestsetzung gewonnenen Rechte 926; — auf Anliegerbeiträge 936, 955; — auf Erstattung der der Gemeinde bei der Fertigstellung der Straße noch entstehenden Kosten 957.
**Viehställe** 750f.
**Violinspieler** 428.
**Visierung** von Reisepapieren 67.
**Visitenkarten** 202.
**Vivisektion** 317.
**Volksbelustigungen**, die sich als Ausspielungen darstellen 536; — Ausspielungen bei V. 538.
**Volksfeste**, Kinder bei V. 429.
**Volksmenge** s. Hiebwaffe.
**„Volksversammlungen"** 272; — s. Kammern, König.
**Vollendung** der Straße als Voraussetzung für die Heranziehung zu Anliegerbeiträgen 958.
**Völlerei**, Förderung der V. 462; — Förderung durch Schankwirte 465; — Begriff der V. 485; — Bekämpfung der V. 513.
**Vollmacht** in Schankkonzessionssachen 478; — zur Annahme von Gesinde 603.
**Vollziehung** von Pässen 64.
**„von"**, Namen, die mit dem Vorworte „von" versehen sind 563.
**Vorabende** der Festtage 374.
**Vorausbestimmung** der Tage für öffentliche Tanzlustbarkeiten 428.
**Vorauserteilung** der Genehmigung für gewisse Lustbarkeiten 421.
**Vorausleistungen** der Gewerbetreibenden zum Wegebau 830.
**Voraussetzungen** für die Erteilung von Naturalisationsurkunden 251.
**Vorbauten** 592; — Zulassung von V. 839.
**Vorbehalt** jederzeitigen Widerrufs in einem Baukonsense 711; — weiterer

Digitized by Google

Bedingungen in der Genehmigungsurkunde für gewerbliche Anlagen 843; - - künftiger Bestimmung über die Zulassung bestimmter Flächen zur Bebauung anläßlich der Fluchtlinienfestsetzung 877 f.; — nachträglicher anderweitiger Normierung der Straßenbaukosten 958; — späterer Nachforderung von Anliegerbeiträgen 958.

**Vorbehalte** in der Schankkonzession 465, 468.

**Vorbeifahren,** Verhinderung des V. anderer 578.

**Vorbescheide** der Vorsitzenden der Bezirksausschüsse in Baudispenssachen 786.

**Vordergebäude,** Errichtung eines V. anläßlich der Errichtung eines Wohngebäudes auf dem hinteren Grundstücke 667.

**Vorderseite** eines Hauses, die einer neuen Straße zugekehrt ist 944.

**Vorenthaltung** von Ausweispapieren 44.

**Vorentscheidung** der Polizei in Gesindesachen 623.

**Vorgärten,** bezüglicher Abschnitt 869 f.; — insbesondere Begriff und Anlage 869 f.; — Errichtung eines Gebäudes auf einer zum V. bestimmten Grundfläche 947; — Berechnung der Anliegerbeiträge bei Vorhandensein eines V. 951; — s. Benutzung, Einfriedigungen, Firmenschilder, Fluchtlinienfestsetzung, Fluchtlinienplan, Genehmigung, Nichtbenutzung, polizeiliche Verfügung, Polizeiverordnung, Privateigentum, provisorische V., Schankbetriebe, Umwährung, Wagen, Zufahrten, Zugänge, Zweck.

**„Vorhandene bisher unbebaute" Straße** 940 f.

**Vorhandene Straße,** ob eine Straße als v. St. im Gegensatz zu einer neuen anzusehen ist 893.

**Vorläufige Unterbringung** auf Kosten des Armenverbandes 112; — zur Fürsorgeerziehung 126, 139; — gemäß dem Fürsorgeerziehungsgesetze 135, 138.

**Vorläufige Festnahme** ländlicher Dienstboten und Arbeiter 644.

**Vorlegung** von Urkunden über die Gründung eines Vereins und von Protokollen über die Tätigkeit desselben 299; — des Gesindebuches 610.

**Vorlesen** einer Druckschrift 201.

**Vormund,** Bestellung eines anderen V. 100; — als Fürsorger 132.

**Vormundschaft** 33; — Verwahrlosung von Minderjährigen unter V. 107; — Anordnung für Ausländer 110.

**Vormundschaftliche Anordnungen** zur Besserung von Jugendlichen 106.

**Vormundschaftsbehörde,** Äußerung über die Namensänderung von Minderjährigen 563.

**Vormundschaftsgericht,** Beschluß betr. Aufhebung der Fürsorgeerziehung 140.

**Vormundschaftsgerichtliche Anordnungen** zur Vermeidung der Fürsorgeerziehung 120.

**Vormundschaftsrichter,** Hilfsbedürftigkeit eines Minderjährigen, weil der V. von der Maßregel des § 1666 BGB. Gebrauch macht 113.

**Vornamen,** Änderung solcher 561.

**Vorplatz** zwischen Straßen- und Baufluchtlinie, Verwendung als Halte- und Futterplatz für Fuhrwerke und Zugtiere 501.

**Vorräte** von Waffen oder Schießbedarf, Aufsammeln solcher 9.

**Vorrechte,** keine V. für die ihr Versammlungsrecht ausübenden Staatsbürger 256.

**Vorsprünge des Hauses** 592; — eines Bauwerks über die Fluchtlinie hinaus 904.

**Vorstand** der Vereine 232, 294.

**Vorsteher** der Königl. Polizeibehörden, Obliegenheiten im Gebiete der Fürsorgeerziehung 123; — von Vereinen, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken 285; — einer Versammlung 337 f.

**Vorstellungen** politischer Vereine 326.

**Vorteil** des Anliegers von der neuen Straße 933, 937, 944.

**Vorteile,** Zusicherung von V. zu Gunsten der Gemeinde im Falle von Neubauten, Um- und Ausbauten über die Fluchtlinie hinaus 907.

**Vortrag** politischen Inhalts in einem Vereine 316.

**Vorträge** s. deklamatorische V.

**Vorübergehender Zweck,** Bauwerke, die nur wegen solchen errichtet sind 946.

**Vorzeit,** Konservierung vorgefundener Überreste der V. 864.

Digitized by Google

## W.

**Wachsfigurenkabinette** 412, 420,
**Wächter**, Anstellung von W. zur nächtlichen Beaufsichtigung 10.
**Waffen**, Führen von W. 9; — Aufsammeln von W. 179; — in Versammlungen 266; — Erscheinen mit W. bei öffentlichen Aufzügen 278; — s. Beschränkungen, Handfeuerwaffen, Hiebwaffen, Röhren, Schußwaffen, Unvorsichtigkeit, verborgene W., Vorräte.
**Waffengebrauch** durch Polizeibeamte gegenüber einer versammelten Menschenmenge. 5; — bei Auflösung von Versammlungen 267.
**Waffenscheine** 10.
**Waffentragen** s. Polizeiverordnung.
**Waffenvereine** 347.
**Wagen** s. Zentesimalwage.
**Wagen**, Verkehr durch W. 593 f.; — Gestellung von W. durch die Fuhrwerksbesitzer in hinreichender Zahl und zu bestimmten Zeiten 595; — Aufstellen in Vorgärten 873.
**Wagengeleise** 577.
**Wagenremise**, Zutritt zur W. 596.
**Wagenverkehr** auf Straßen 820.
**Wahlangelegenheiten**, Versammlungen zum Betriebe von W. 226.
**Wahlen** s. Reichstagswahlen.
**Wählerlisten**, Aufnahme von Ausländern in die W. 55.
**Wahlvereine** 331; — Äußerung in der Mitgliederversammlung eines W. 289.
**Wahlzwecke**, Verteilung von Druckschriften zu W. 220.
**Wahrsagen** 410.
**Wahrung** von Rechten und Interessen (§ 193 StGB.) in der Presse 210.
**Waisengelder** für Fürsorgezöglinge 137.
**Waisenräte**, Anregung zur Anordnung der Fürsorgeerziehung 118.
**Waldbrände** 189.
**Waldgenossenschaften** 228.
**Waldstreu**, Anhäufung in der Nähe von Gebäuden 184.
**Waldungen** s. Bedingungen, Einspruch, Feuerstelle, Forstschutzpersonal, Wall,
**Wall**, der eine Waldung umgibt 763.
**Wallfahrten** 273, 277; — ins Ausland 283.
**Wände**, feuersichere Bekleidung der W. 727; — Ausfugen und Abputzen der W. 813; — s. Bretterwand, Giebelwand, Spalierwand, Umfassungswände.
**Wanderarbeiter** 642.
**Wandergewerbeschein** zur Darbietung von Musikaufführungen 409; — für den Betrieb von Tingel-Tangel 415; — Angaben in W. bei Feilbieten von geistigen Getränken 519; — zum Feilhalten von Waren mittels der Ausspielung 538; — s. Pferdehandel, Verfagung, Zigeunereigenschaft.
**Wanderpässe, -bücher** für reisende Gewerbegehilfen 60.
**Wanderschaft**, Abmeldung auf W. 49.
**Wandschränke** in Brandmauern 730.
**Wandteil**, Erneuerung eines W. 692.
**Wappen**, bezüglicher Paragraph 567 f.; — s. preußische W., Städtewappen, ungarische W.
**Warenhäuser** 858 f.
**Wartegeld**, Beamte auf W. 35.
**Wartezeit**, Herabsetzung der W. bei der Invalidenversicherung 323.
**Waschküche**, feuersicherer Zugang zu einer im Dachgeschoß befindlichen W. 727.
**Waschräume** in gewerblichen Anlagen 385.
**Wasser**, Beschaffung des für Löschzwecke erforderlichen W. 195; — s. Grundwasser, Hauswässer, Wirtschaftswässer.
**Wasserbau** 799.
**Wassergenossenschaften** 228.
**Wassergrundstück**, das in Privateigentum steht 736.
**Wasserläufe**, Bebauungsfähigkeit der privaten W. 671.
**Wasserleitungen**, vorsätzliche Beschädigung von W. 559; — Zwang zum Anschluß an eine städtische W. 755.
**Wasserleitungsröhren**, Kosten der Legung von W. 950.
**Wasserräder** 848 f.
**Wasserstraßen**, öffentliche Aufzüge auf W. 275; — Strafvorschriften zum Schutze der W. 585.
**Wechsel** in der Person des Schankkonzessionsinhabers 480; — s. Eigentumswechsel.
**Wege**, Beleuchtung nicht öffentlicher W. 145; — Schutz eines an den öffentlichen W. grenzenden Grundstücks gegen Betreten durch Passanten 146; — Veranstaltung von Lustbarkeiten auf öffentlichen W. 409; —

Digitized by Google

Erbauung von Gebäuden an öffentlichen W. 767; — Übernahme in städtische Unterhaltung 939; — s. Abstand, Anbaufähigkeit, Bäume, Entfernung, Feldwege, Fußwege, Grenze, Kommunikationsweg, Landwege, Polizeiverordnung, Privatweg, Sträucher, Teile.
**Wegebau** s. Vorausleistungen.
**Wegebaulast**, Abwälzung der den Gemeinden obliegenden W. 939.
**Wegepolizeibehörde**, Anordnungen der W. 662.
**Wegeüberführung** 933.
**Wegeweiser**, Interessen des W. als Grund für die Versagung einer Bauerlaubnis 712.
**Wehrpflichtige**, Auswanderung von W. 34, 73; — Heimatscheine für W. 44; — Auslandspässe für W. 65.
**Wehrpflichtiges Alter** 40.
**Weibliche Zöglinge**, Fürsorgeerziehungsanstalten für w. Z. 131.
**Weibliche Bedienung** in Schankwirtschaften 507, 513; — Erwähnung der w. B. in den Geschäftsankündigungen von Schankwirtschaften 508.
**Weidefrevel** 628.
**Weigerung** der Herrschaft, das Gesinde anzunehmen 611; — des Gesindes, den Dienst anzutreten 612; — des Gesindes, den Dienst wieder anzutreten 624, 633; — s. Verweigerung.
**Weihnachten** 370, 448.
**Weihnachtsgeschenke** 613.
**Weihnachtsspiele** 363.
**Wein** 458; — Abgabe während der Dauer von Aufläufen 4; — Ausschank an Sonn- und Feiertagen 377; — s. Kunstwein.
**Weinbauer**, Verkehr mit selbstgewonnenem Most oder Wein 465.
**Weiterführung** der von einem Unternehmer begonnenen Straße durch die Gemeinde auf eigene Rechnung 938.
**Werften** s. Arbeitsordnung.
**Wert** des Streitgegenstandes in Schankkonzessionssachen 477; — der Grundstücke, welche durch einen Fluchtlinienplan zu Straßenland bestimmt wurden 928; — des Grundstücks zur Zeit des Erwerbs für die Zwecke einer neuen Straßenanlage 952; — von Grundflächen, die der Gemeinde gehören und zu einem neuen Wege Verwendung gefunden haben 954; — des durch Anlegung der neuen Straße freigewordenen alten Wegeterrains 955.
**Wertpapiere**, Haftung der Gastwirte für W. 517.
**Wertsteigerung** der angrenzenden Hausgrundstücke als Folge aus der Anlegung von Bürgersteigen 829; — eines zu Straßenzwecken bestimmten Grundstücks 901.
**Wertverminderung** infolge der Festsetzung von Fluchtlinien 881.
**„Wesentlichkeit"** der Veränderung einer gewerblichen Anlage 845.
**Westfalen** 577.
**Wette** 533 f.
**Wettfahrten** mit Rädern auf öffentlichen Straßen 583.
**Widerruf** der Bestätigung eines Kriegervereins 350; — des Baukonsenses 707.
**Widerspenstigkeit** von Gesinde 625; — gegen die Befehle der Dienstherrschaft 641.
**Widerspruch** gegen die Erteilung der Schankerlaubnis 475 f., 478; — in Schankſachen 479; — der Bauerlaubnis mit dem geltenden öffentlichen Baurecht 708; — gegen gewerbliche Anlagen im gewerbepolizeilichen Genehmigungsverfahren 845.
**Widerstand** gegen Beamte 3; — gegen die Staatsgewalt 226; — im Falle der Auflösung einer Versammlung 267.
**Widmung** einer Straße für den städtischen Verkehr durch den Eigentümer des Bodens 822.
**Wiederaufbau** eines abgebrochenen oder durch Naturereignisse zerstörten Wohngebäudes 921.
**Wiederaufnahme** des Verfahrens im Gebiete der Fürsorgeerziehung 125; — des Betriebs der Schankwirtschaft 480, 482; — des Bierhandels 523 f.; — von Gesinde in den Dienst 632.
**Wiederbebauung** ganzer Ortsteile 885.
**Wiedererwerbung** der Reichsangehörigkeit 39.
**Wiederherstellung** von Räumen, in denen Schankwirtschaft betrieben wird 474.
**Wiederholte Einreichung** von Mitgliederverzeichnissen durch Vereine 297.
**Wiederholte Einsicht** der Verzeichnisse

Digitized by Google

von Vereinsmitgliedern durch die Polizei 298.
**Wiederholung** des Rückkehrbefehls an Gesinde durch den Amtsvorsteher 638; — abgelehnter Anträge auf Erteilung der Bauerlaubnis 723 f.; — der Rohbau- bezw. Schlußabnahme von Bauten 797.
**Wiederverheiratung** einer Witwe 498.
**Wiederzuführung** des entlaufenen Gesindes 633.
**Wilde Tiere** 147.
**Wille** der städtischen Behörden, eine öffentliche Straße zu schaffen 892.
**Wind**, Errichtung von durch W. bewegten Triebwerken 849.
**Winddruck** 801.
**Winden** 736 f.
**Windmühle** 850.
**Winkel** 677.
**Winterglätte**, Bestreuung des Bürgersteigs bei W. 835.
**Wintermonate**, Schankkonzession nur für die W. 465.
**Wirksamkeit** bezw. Wirkungslosigkeit eines Bebauungsplanes 887 f.
**Wirtschaftliche Einheit** eines Grundstücks 964; — ob Grundstücke eine solche bilden 947.
**Wirtschaftliche Fragen** als politische Gegenstände im Sinne des Vereinsgesetzes 321.
**Wirtschaftliche Not** der Eltern als Ursache für die Verwahrlosung der Kinder 115.
**Wirtschaftliche Selbständigkeit** der Grundstücke 950 f.
**Wirtschaftliche Verbindungen** und Beziehungen eines Gebäudes mit einer Straße 917.
**Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb** eines Vereins 228.
**Wirtschaftlicher Zweck** bei Vereinen 233.
**Wirtschaftsverwalter** 602.
**Wirtschaftswässer**, Zufluß aus den Höfen nach der Straße 756; — Ableitung auf die Dorfstraße 757.
**Wirtshausbesuch** 366.
**Wissenschaft**, Abbildungen, die der W. dienen 382.
**Witwe**, Betrieb eines Gewerbes für Rechnung einer W. 496; — eines Gewerbetreibenden, die das Gewerbe ihres verstorbenen Ehemannes auf dessen Konzession hin betreibt 497; s. Fortführung, Wiederverheiratung, Zurücknahme.
**Wohltätiger Zweck**, Verlosung zu einem w. Z. 536.
**Wohngebäude**, ausschließliche Errichtung von W. an einer bestimmten Stelle des städtischen Gebietes 659; — Eigenschaft als W. 920; — s. Vordergebäude, Wiederaufbau.
**Wohnhaus** s. Umwandlung.
**„Wohnliche Einrichtungen"**, Entfernung derselben 741.
**Wohnortswechsel** im Falle der Aussetzung einer Korrektionsnachhaft 102.
**Wohnräume** des Gesindes 617; — Benutzung als W. 651; — s. Beschwerden, mißbräuchliche Benutzung, ungesunde W., Vermutung.
**Wohnsitz**, ob durch das Gesinde begründet 601; — Verlegung des W. durch die Herrschaft 629; — der Herrschaft als maßgebend für die Zuständigkeit der Polizei in Gesindesachen 637.
**Wohnung**, ob Besitz einer besonderen W. Voraussetzung des dauernden Aufenthalts ist 53; — Zusammenkünfte in W. 245; — Räumung von W. 662; — s. Beziehbarkeit.
**Wohnungsbeschränkungen**, Verhängung gegenüber Prostituierten 397.
**Wohnungsmietsverträge**, Termine bei W. 557.
**Wohnungsräume**, Herstellung der Unbewohnbarkeit von W. 52.
**Wohnungsumzüge** 372.
**Wohnungsverbot** 742.
**Wohnviertel** 711, 726.
**Wohnungswechsel**, der einer Prostituierten aufgegeben wird 399.
**Wollspinnereien**, Maschinen ausputzen in W. 186.
**Wrack**, Bergung eines W. 556.
**Wucher** 559.
**Würfelbuden** 420.
**Würfelspiele** 536.
**„Würfelspiele um Geld"** 532.
**Wurst**, Verkauf von W. 377.
**Württemberg** 79.

## Z.

**Zahl** der zu einer Tanzlustbarkeit geladenen Gäste 436; — der zulässigen Wohngeschosse 687.
**Zahlstellen**, ob Vereine 290, 315.
**Zahlungen** s. Teilzahlungen.
**Zahnarzt** 567.
**Zänkereien** des Gesindes 627.
**Zauberkünstler** 420.

Digitized by Google

**Zäune** 680; — Herstellung von Z. 145; — bezüglicher Paragraph 751; — Zurückrücken eines Z. in die neue Fluchtlinie 908; — s. Abzäunung, Stacheldrahtzäune, Umzäunen.
**Zechprellereien** 510.
**Zeichnungen** der noch nicht fertig gestellten Schankräume 469; — Einsammlung von Z. auf zu leistende Beiträge 546; — als Anlagen zu dem Bauerlaubnisgesuche 699.
**Zeitablauf**, ob die Wahrung baupolizeilicher Interessen an Z. gebunden ist 804.
**Zeitpunkt** für die Entziehung der gemäß der Fluchtlinienfestsetzung für Straßen und Plätze bestimmten Grundfläche 928; — für den Eintritt einer Entschädigung der Gemeinde gegenüber dem Grundbesitzer im Falle einer Fluchtlinienfestsetzung 928.
**Zeitschrift**, Vertrieb einer Z. als Vereinstätigkeit 344.
**Zeitungen**, Zeitschriften im Sinne des Preßgesetzes 203; — s. Extrablatt, Redakteur, sozialdemokratische Z.
**Zensur** s. Theaterzensur.
**Zeitungen**, Verkauf auf Bahnhöfen 375; — Ankündigung eines Balls in Z. 436; — Verlosung von Gegenständen unter den Abonnenten einer Z. 535; — strafbare Handlung durch Z. betr. Lotteriespiel 544.
**Zelte**, Überlassung militärfiskalischer Z. 21.
**Zement**, Herstellung von Treppenstufen aus Z. 743.
**Zensur** 451.
**Zentenar-Erinnerungsmedaillen** 573.
**Zentesimalwagen** für Fuhrwerke 696.
**Zentralheizung** in Theatern 860.
**Zentralheizungs- und -lüftungsanlagen** 728.
**Zentralkomitee** des preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger 352 f.
**Zentral-Polizeiblatt** 56; — Bekanntmachung der Beschlagnahme einer Druckschrift im Z. 218.
**Zentralverbände** 290, 293; — Bildung von Vereinen innerhalb eines Z. 294.
**Zerstörte Gebäude**, Ersatz durch neue im Falle einer Straßenanlegung 933.
**Zerstörung** von Denkmälern 868.
**Zeugen** bei dem Antrag auf Fürsorgeerziehung 119; — in Gesindesachen 636.
**Zeugnis** für Gesinde 645.
**Zeugnisse** betr. die Führung von Kraftfahrzeugen 162; — Vorzeigung falscher Z. durch Gesinde 627; — s. Abschiedszeugnisse, Änderung, Ergänzung, Fälschung, Führungszeugnisse, polizeiliche Z.
**Zeugniszwang** gegen Zeitungsredakteure 204.
**Zeugungsprozeß**, menschlicher 425.
**Ziegelbedachung** 745.
**Ziegeleien** s. Feldziegeleien.
**Ziegelsteine** für monumentale Backstein-Staatsbauten 865.
**Ziehkinder** 120.
**Zigarren**, Verkauf von Z. 377.
**Zigeuner** 54, 80 f. — Führungszeugnisse für Z. 58; — Reisepapiere für Z. 61; — wann als Ausländer zu betrachten 81; — s. Arbeitshaus, Ausländische Z., Ausweisung, Entziehung, Gewerbebetrieb, Gewerbelegitimationsscheine, Inländische Z., Landespolizeibehörde, Legitimationspapiere, Pässe, Pferde, Paßkarten, Standgeld, Straftaten.
**Zigeunerbanden** 82. 87 f; — s. Schaustellungen.
**Zigeunereigenschaft**, bezüglicher Vermerk in dem Wandergewerbescheine 84.
**Zigeunerkinder** 82, 117; — Erziehung usw. 85; — Fürsorgeerziehung für Z. 87; — s. Fürsorgeerziehung, Schulbesuch.
**Zimmerleute**, Verband deutscher Z. 305.
**Zimmermeister** 664.
**Zinsen** einer Kaution, welche die Stadtgemeinde dem Anlieger an einer neuen Straße schuldet 959.
**Zirkusgebäude**, Bau von Z 860; — s. Projekte.
**Zirkusinhaber**, Erlaubnis zu theatralischen Vorstellungen 455.
**Zirkusse** 186.
**Zivilmusikkapelle** 417.
**Zolldefraudationen** des Gesindes 621.
**Zollpflichtige Gegenstände** 555.
**Züchtigungsrecht** des Dienstberechtigten 601.
**Zuchttiere**, Halten von Z. 334.
**Zufahrten** durch Vorgärten 873.
**Zugänge** zu Wohnhäusern von der

Digitized by Google

öffentlichen Straße aus 672; — zu den einzelnen Häusern 835; — durch Vorgärten 873.
**Zugänglichkeit** des Baugrundstücks 672; — Feuersgefahr infolge schwerer Z. eines Grundstücks 812; — der Häuser von der öffentlichen Straße aus 883; — der Grundstücke von der Straße aus 945.
**Zuhälter** 89; — Überweisung an die Landespolizeibehörde 100.
**Zuhälterei** 404.
**Zuhälterwesen** 381 f.
**Zukünftige Straßen**, Beschränkungen der Grundeigentümer an solchen 906.
**Zulagen** an militärische Hilfskommandos 20.
**Zumauerung** einer Lichtöffnung in einer an einen Bach grenzenden Brandmauer 735.
**Zündhütchenfabriken** 772.
**Zündhütchen, -spiegel** für Gewehre 165.
**Zündschnüre** 166.
**Zurückbehaltung** von Sachen des Gesindes 633.
**Zurückbehaltungsrecht**, Ausübung durch den Vermieter 557; — an Sachen des Gesindes 616, 639.
**Zurücknahme** einer Genehmigung betr. Sprengstoffe 163; — der Bestätigung von Kriegervereinen 358; — der Erlaubnis bei Schauspielunternehmern 446; — von Schankbeschränkungen 467; — der Schankkonzession 480, 483; — der Gastwirtskonzession 490; — der Schankerlaubnis gegenüber einer Witwe 500; — der Baubedingungen 704; — des Baukonsenses 707, 780.
**Zurückweichen** hinter die Baufluchtlinie 879.
**Zurückweisung** des Antrags auf Erteilung einer Schankkonzession 477.
**Zurückziehung** der Bestätigung eines Kriegervereins 349; — der die geforderte Bauerlaubnis versagenden polizeilichen Verfügung 776.
**Zusammenhang** der Bestrebungen eines Vereins mit der Religion 307.
**Zusammenkunft**, ob Versammlung 237.
**Zusammenkünfte** der Vorsteher und einzelner Mitglieder des Vereins 310.
**Zusätze** zu Pässen 64.
**Zuschauerinnen**, Frauen als Z. bei Vereinsversammlungen 326.
**Zuschuß** aus der Staatskasse zu den Kosten der Fürsorgeerziehung 136.
**Zuschüsse** eines Dritten, ob auf die Höhe der Anliegerbeiträge von Einfluß 939 f.
**Zustand** der Gebäude, Einflußnahme der Polizei auf ihren Z. 818.
**Zuständigkeit** zur Ausfertigung von Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen 42; — zu Namensänderungen 562; — welcher Polizeibehörde in Gesindesachen die Z. zuzuerkennen ist 638; — für die Erteilung des Baukonsenses 696; — im Gebiete der Chausseebaupolizei und der Chausseepolizei 769.
**Zustellung** von Staatsangehörigkeitsausweisen und Heimatscheinen 46; — des Beschlusses betr. die Fürsorgeerziehung 122; — an den Vereinsvorstand 295.
**Zustimmung** einer städtischen Behörde, von der die Wirksamkeit eines Baukonsenses abhängt 774; — der Polizeibehörde zu einem Fluchtlinienplan, durch den die Fluchtlinie in die bestehende Straße hinein verlegt wird 882; — der Ortspolizeibehörde zur Fluchtlinienfestsetzung 884 f.; — der Polizei zur Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr 892; — der Gemeindebehörden und der Polizeibehörden zu einem Bebauungsplan als die Befugnis der Polizeibehörde, die einen projektierten Bebauungsplan durchkreuzenden Bauten zu verhindern begründend 909; — des Eigentümers zum Bebauen eines Grundstücks durch einen Dritten 933.
**Zuzug**, Aufforderung, Z. fernzuhalten im Falle eines Arbeiterausstandes 15.
**Zwang**, Hinderung der Ausübung des Schankgewerbes durch unmittelbaren Z. 492; — behufs Lösung von Gesindeverhältnissen 605.
**Zwangsenteignung**, Bebauung eines Grundstücks trotz erteilten Rechts zur Z. 716.
**Zwangserziehung**, vormundschaftsgerichtliche 116.
**Zwangsetatisierung** 135.
**Zwangsheilung** von geschlechtskranken Prostituierten 401 f.
**Zwangsmittel** gegen Gesinde 634, 637; — zur Herbeiführung eines vorschriftsmäßigen Baugesuchs 698.

Digitized by Google

**Zwangsversteigerung** eines Grundstücks 963.
**Zwangsverwalter** 805.
**Zweck** der Herstellung usw. von Sprengstoffen 176; — einer Versammlung 241; — strafgesetzwidriger Z. einer Versammlung 249; — von Vereinen 300, 305; — von Lustbarkeiten 419; — der Vorgärten 872; — der Aufstellung eines Bebauungsplanes 878; — s. vorübergehender Z., wirtschaftlicher Z., wohltätiger Z.
**Zweckmäßigkeitsfrage** bezüglich der Straßengewerbe 594.
**Zweckverbände**, kein Recht auf Anliegerbeiträge 935.
**Zweckwidrige Benutzung** des Bürgersteigs 837.
**Zweifel** in bezug auf die Reichs-, Staatsangehörigkeit 61.
**Zweigniederlassung** eines ein Hofprädikat führenden Geschäfts 570.
**Zweigvereine**, Bildung durch die Mitglieder eines größeren Vereins 293.
**Zwerge**, Vorführung von Z. 408.

Digitized by Google

**Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44**
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag

Unter dem Gesamttitel

# Handbücher

des

# Preußischen Verwaltungsrechts

sind eine größere Reihe selbständiger Werke in Vorbereitung, welche die wichtigsten Gebiete des deutsch-preußischen Verwaltungsrechts in eingehenden, vorzugsweise für die Bedürfnisse der Praxis bestimmten Einzel-Darstellungen behandeln sollen, und für welche die Mitwirkung der berufensten Autoren gesichert ist. Die „Handbücher" werden in zwangloser Folge veröffentlicht werden.

Es erschienen bisher:

I. **Germershausen, A.,** Verwaltungsgerichts-Direktor in Arnsberg

**Das Wegerecht und die Wegeverwaltung in Preußen.** Zwei Bände. Dritte, veränderte Auflage.
Erster Band: 17 M., geb. 20 M., postfrei je 50 Pf. mehr
**Die 3. Auflage des zweiten Bandes erscheint im Juni 1907.**

II. **von Arnstedt, O.,** Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat, Reg.-Präsid. a. D.

**Das Preußische Polizeirecht** unter Benutzung der Entscheidungen von Verwaltungs- sowie Gerichtsbehörden.
Erster Band: 12 M., geb. 14 M., postfrei je 50 Pf. mehr.
Zweiter Band: etwa 20 M., geb. etwa 22 M.

III. **Nelken, E.,** Regierungsrat

**Das Gewerberecht in Preußen.**
Erster Band: 17 M., geb. 20 M., postfrei je 50 Pf. mehr

Diesen Materien werden die des Baupolizeirechts, Enteignungsrechts, Fischereirechts, Jagdrechts, Schulrechts, Verwaltungsstreitverfahrens, Wasserrechts und andere nachfolgen.

Digitized by Google

Digitized by Google

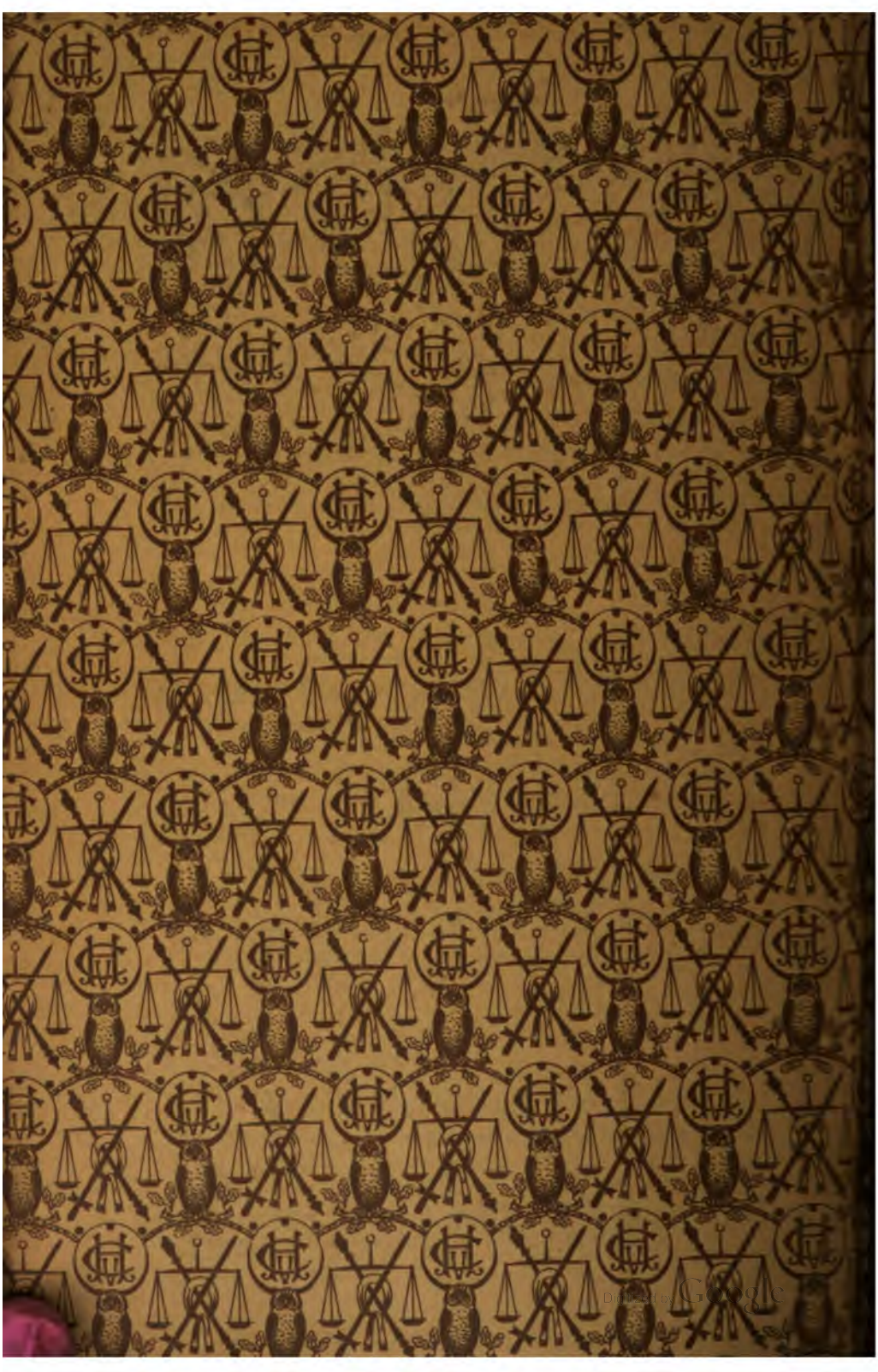
Digitized by Google

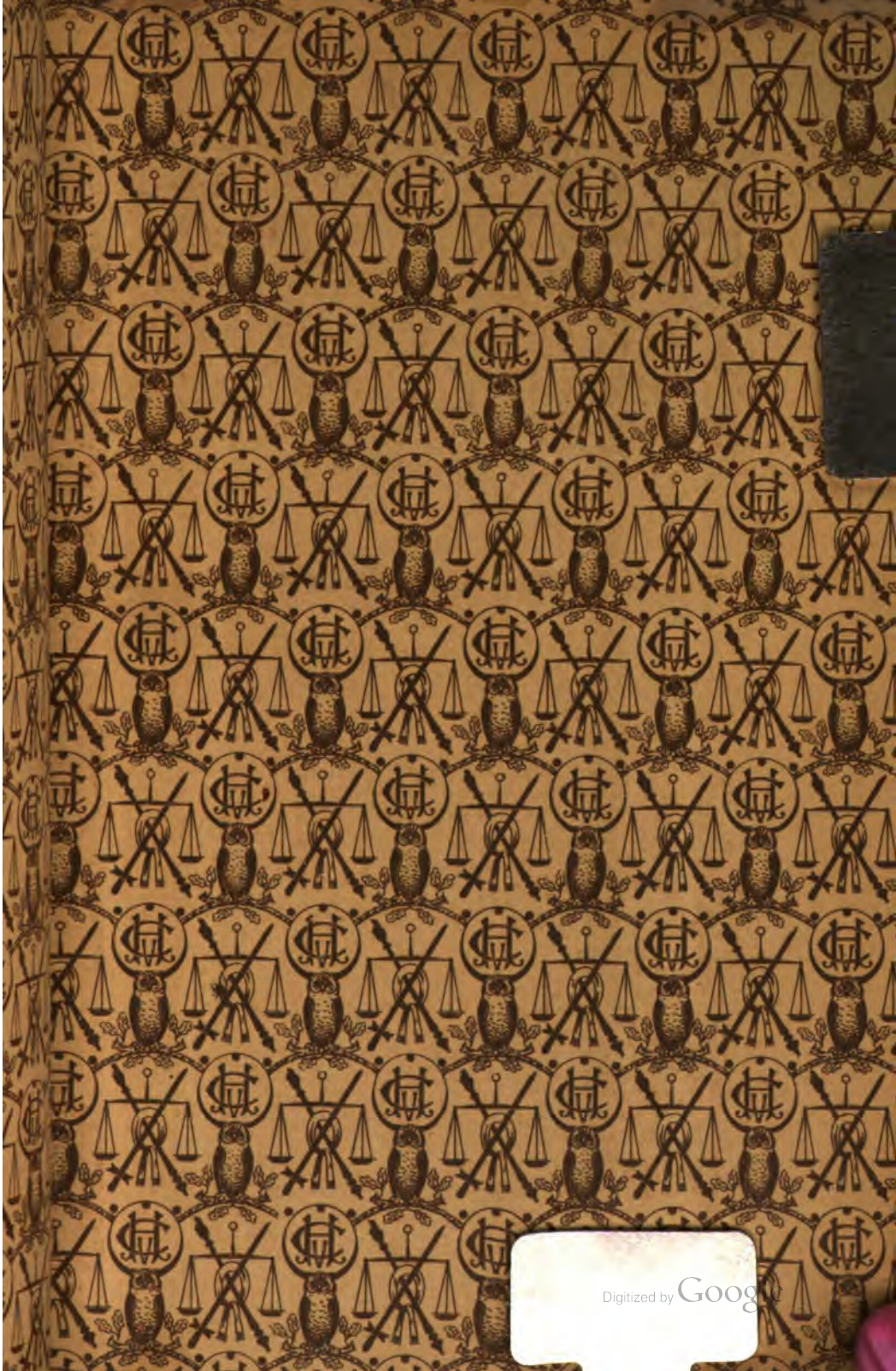
Digitized by Google

Digitized by Google